93

Anstr.

F. q

$\frac{0}{2}$

(Verfassung)

F. p

$\frac{93}{0}$

[illegible]

SYSTEM

DES

VERFASSUNGSRECHTS

DER

MONARCHISCHEN STAATEN

DEUTSCHLANDS

MIT

BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEN CONSTITUTIONALISMUS,

VON

Dr. JOSEPH HELD,

Ö. O. PROFESSOR AN DER KÖNIGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT IN WÜRZBURG.

ZWEITER THEIL.

SYSTEM DES GELTENDEN, DEN DEUTSCHEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN GEMEINSAMEN STAATSVERFASSUNGSRECHTS.

WÜRZBURG.

VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1857.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

DRUCK VON F. E. THEIN IN WÜRZBURG.

VORREDE
zum zweiten Theile.

Haben wir uns gleich schon in der Vorrede und in der Einleitung zum ersten Theile so weit ausgesprochen, dass es Manchem nicht schwer sein kann, den Standpunkt dieses zweiten Theils sich selbst ziemlich genau zu bestimmen, so sehen wir uns dennoch veranlasst, in einigen vorausgeschickten Sätzen diesen Standpunkt ganz scharf auszusprechen. Die nächsten Veranlassungsgründe hiezu sind, für's Erste, weil erst in den letzten Tagen eine der grössten Autoritäten des öffentlichen Rechts in einem Werke von höchster Bedeutung wieder die Ansicht aufgestellt hat, dass dem gemeinsamen deutschen öffentlichen Rechte nur ein sehr beschränkter Umfang gebühre, für's Zweite aber, weil wir wünschen, dass man vom ersten Anfange der Lectüre unseres Werkes an über unsern Standpunkt in vollkommener Klarheit sich befinde, und an manchem im ersten Momente vielleicht Unerwarteten und nur nach Durchgehung des ganzen Buches sich vollständig Erklärenden nicht Anstoss nehme.

Indem wir daran erinnern, dass unser Werk nicht das ganze deutsche öffentliche Recht, sondern nur das

Verfassungsrecht, und zwar das der constitutionellen Monarchien Deutschlands, zum Gegenstande hat, stellen wir nun den Satz auf, dass für ein vollständiges System eines den deutschen constitutionellen Monarchien gemeinsamen Staatsverfassungsrechts ein genügendes Material gegeben, und also diesem Theile des gemeinsamen deutschen öffentlichen Rechts keineswegs ein nur beschränkter Umfang gebühre.

Der Grund dieser unserer Behauptung, oder was Dasselbe ist, der Standpunkt dieses zweiten und letzten Theiles unseres Werkes, liegt aber in folgenden Sätzen.

Der Begriff eines wahren Staats, die Form und das innere Leben seiner Beherrschung und Regierung, das sind die Angeln eines jeden Verfassungsrechts, also die Souveränetät oder volle Selbstständigkeit des Staats, die Monarchie und der Constitutionalismus, alle diese Begriffe sammt ihren Consequenzen für Herrscher und Beherrschte und für ihr Verhältniss unter einander selbst, bilden die ganze, aber auch die vollständige Grundlage für ein System des Verfassungsrechts constitutioneller Monarchien.

Allerdings liegt aber hierin noch keine Rechtfertigung für ein System eines gemeinsamen deutschen constitutionell-monarchischen Staatsverfassungsrechts, wie ein solches schon oben Thl. I. S. 32 angedeutet worden ist. Allein diese Rechtfertigung ist ohne Zweifel wirklich vorhanden, und besteht, abgesehen von dem Werthe, welchen man für das geltende deutsche Verfassungsrecht auf die gemeinsamen nationalen Grundlagen und Entwicklungen legen will, darin, dass:

1) Die deutschen constitutionellen Monarchien zwar staatsrechtlich vollkommene Staaten, durch das Ver-

hältniss zum deutschen Bunde aber alle gemeinsam in einer eigenthümlichen Lage sich befinden, durch welche sie sich von andern souveränen Staaten unterscheiden. Ferner darin, dass

2) die Monarchie oder das monarchische Princip in Deutschland nicht als eine blosse Form der Beherrschung, sondern als ein Princip, als das entscheidende Princip des Verfassungsrechts dieser Staaten gilt, und demnach, weil *principium,* für das ganze Verfassungsrecht massgebend ist. Desshalb also, weil die deutsche Monarchie eine wahrhaft staatliche Beherrschung und eine wahre Beherrschung des Staats durch den Monarchen, also eine persönliche Beherrschung des Staats um des Staats willen und nach den bestehenden Gesetzen sein soll, ist auch dieser Angelpunkt des Verfassungsrechts der deutschen Monarchien, und zwar nicht ideell, sondern gesetzlich, für die betreffenden deutschen Staaten gemeinsam eigenthümlich gestaltet, und ist bei entschiedener Feststellung und Festhaltung dieses Punktes allein, seiner das ganze Verfassungsrecht durchdringenden Consequenzen wegen, ein eigenes vollständiges System des gemeinsamen Verfassungsrechts der deutschen constitutionellen Monarchien möglich. Endlich muss

3) darin, dass dieses System vorzüglich nur die deutschen constitutionellen Staaten umschliesst, der deutsche Constitutionalismus sich aber nicht nur durch einzelne besondere Bestimmungen der Bundesgrundgesetze (B. A. art. XIII. — Wien. Schl. A. art. LIV—LXI.), sondern auch dadurch, dass er von der eben sub 2 erwähnten gemeinsamen deutschen und, sagen wir es gleich, allein logisch richtigen Auffassung des monarchischen Princips näher bestimmt werden muss, von dem Constitutionalismus

anderer Staaten wesentlich unterscheidet, ein dritter und letzter Rechtfertigungsgrund für ein vollständiges System eines gemeinsamen deutschen constitutionell-monarchischen Staatsverfassungsrechts gefunden werden.

Kann auf diese Weise die Möglichkeit eines solchen vollständigen Systems nach unserer Auffassung nicht weiter bezweifelt werden, so ergibt sich nun die weitere Frage, warum wir dasselbe für nöthig, oder was wir für seinen Zweck erachten?

Auf diese Frage haben wir gleichfalls schon im ersten Theile §. 18 geantwortet, und fügen hier nur noch bei, ein solches System sei besonders desshalb nöthig, weil

1) dem überwuchernden und durch fremde Formen unterstützten Einflusse undeutscher Grundanschauungen wie einseitiger politischer Parteiansichten von Seite der Wissenschaft nur auf diese Weise mit Erfolg entgegengetreten werden kann; und weil

2) kein System des Verfassungsrechts eines einzelnen deutschen constitutionell-monarchischen Staats auf andern Grundlagen aufgebaut werden kann, als auf den von uns angegebenen.

Was nun aber die Behandlung des Gegenstandes dieses zweiten Theiles selbst betrifft, so waren auf dieselbe folgende Punkte von bedeutendem Einflusse:

1) Unsere im ersten Theile festgestellte Ansicht von dem Mangel eines gemeinen deutschen Staatsrechts in dem Sinne eines aus sich selbst und ohne Weiteres für alle deutschen Staaten unmittelbar gemeinverbindlichen Rechts. Gerade desshalb aber wurden

2) die von uns gleichfalls im ersten Theile aufgestellten positiven Begriffe des Staats überhaupt, dann die des

monarchischen und endlich des constitutionellen Staats und deren Folgen, namentlich auch in Bezug auf das Verhältniss des Staats zum Menschen oder des Staatsrechts zum Privatrechte, hier um so wichtiger, als die geltenden deutschen Verfassungsgesetze sich über die Principien entweder gar nicht, oder doch nur mangelhaft äussern, mitunter auch von nur halb oder theilweise falsch verstandenen Grundbegriffen ausgehen, oder endlich, wenigstens ihren Worten nach, auszugehen scheinen, und in der Festhaltung, selbst der richtigsten Grundbegriffe, um so mehr nicht immer glücklich sind, als der gesammte Verfassungsrechtsbestand der einzelnen deutschen Staaten nie aus einem Gusse hervorgegangen ist.

3) Die deutschen Verfassungsgesetze gehen aber auch meistens mehr oder minder weit über die Grenzen des Verfassungsrechts im engeren, rein materiellen Sinne des Wortes hinaus, und bringen unter den durch den Constitutionalismus auch eine besondere formelle Bedeutung erlangenden Begriff des Verfassungsrechts eine Reihe von Bestimmungen, welche nicht nur die constitutionelle Regierungsform überhaupt, oder die Verwaltung des Staatshoheitsrechts der Gesetzgebung im Allgemeinen, sondern auch einzelne andere Branchen der Staats*verwaltung* so ordnen, dass sie, soweit diess der Fall, auch in das *Verfassungsrecht* gehören.

Aus diesen drei für die Behandlung des Gegenstandes dieses zweiten Theiles massgebenden Punkten rechtfertigt es sich:

1) Dass wir geschichtliche Einleitungen sowie das ehemalige gemeine deutsche Recht in der Regel nur in so ferne gaben, als es entweder zur Erkenntniss der gegenwärtigen Unbrauchbarkeit des letzteren *als gemeines*

Recht im früheren Sinne des Wortes oder zum Verständnisse des gegenwärtigen gemeinsamen Rechts unumgänglich war.

2) Dass wir eine Kritik der bestehenden deutschen Verfassungsgesetze eben so wenig, wie den vergleichenden Blick auf fremde, namentlich englische Zustände gänzlich unterlassen konnten, und, während wir das Ungeeignete an den ausdrücklichen Bestimmungen der betreffenden deutschen Gesetze hervorhoben, und desshalb auf den gesetzlichen Weg der Reform verwiesen, die wirklich offen gelassenen Lücken, soweit es zulässig, mit den vernunftnothwendigen Consequenzen des positiven Staatsbegriffs überhaupt und der wahren constitutionellen Monarchie insbesondere auszufüllen suchten, soferne diess aber nicht zulässig, gleichfalls die Nothwendigkeit neuer Gesetzgebungsacte hervorhoben.

3) Dass wir Gegenstände, welche ihrem Schwerpunkte nach dem Verwaltungsrechte angehören, nicht weiter in unser System zogen, als sie entweder durch eine grössere Zahl deutscher Verfassungsgesetze verfassungsmässig bestimmt sind, oder als es aus sonst einem Grunde unumgänglich nothwendig erschien.

Wir sind uns bewusst, dass wir in unserer ganzen Arbeit nichts im Auge gehabt haben, als die Ergründung der Wahrheit. Was wirklich gemeinsames deutsches Staatsverfassungsrecht in dem von uns festgestellten Sinne des Wortes, wie es geworden sei, und in wie ferne die bestehenden deutschen Verfassungsgesetze mit sich selbst und mit der ganzen Entwicklung des öffentlichen deutschen Rechtslebens im Einklange stehen oder nicht — das wollten wir systematisch darstellen, die blosse Zweckmässigkeit und überhaupt rein politische Fragen nur selten,

die nationale Frage nur an der Hand der bestehenden Bundes- und Staatsgrundgesetze, das fremde Recht aber lediglich desshalb berührend, um zu zeigen, wie und warum die Anwendung von Analogien und sonstigen Schlüssen aus demselben auf unsere Verhältnisse in der Regel gänzlich unstatthaft sei. Wenn wir nebenbei in den einzelnen Lehren durch reichliches Citiren der einschlägigen Quellenstellen die Einsicht auch in die oft zufälligen und unbedeutenderen Verschiedenheiten der Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze ermöglichten, ja die wichtigeren derselben sogar theilweise in den Text aufnahmen, so geschah diess keineswegs in der Absicht, eine anderen Werken über das deutsche Staatsrecht in dieser Beziehung eigene Vollständigkeit gleichfalls in Anspruch zu nehmen, sondern darum, weil gerade diese Verschiedenheit in den Details mit einer der charakteristischen Züge der gesammten deutschen Rechtsentwicklung und auch für das gegenwärtige gemeinsame deutsche Staatsverfassungsrecht natürlich von Bedeutung ist.

Niemand weiss besser, als wir selbst, dass wir eine schwierige Aufgabe unternommen und mit derselben nur einen unvollkommenen Anfang auf einem neuen Wege gemacht haben. Wie die Sachen wirklich stehen, halten wir aber diesen Weg für den zur Behandlung des gemeinsamen deutschen Staatsverfassungsrechts allein geeigneten, für den einzigen Weg, auf welchem für das deutsche Verfassungsrecht noch etwas geleistet werden kann und muss, was nicht bereits wirklich schon geleistet ist. Wird nur diess von den Berufenen als richtig anerkannt, so getrösten wir uns freudig des künftigen Fortschritts. Und was uns selbst unmöglich, kann ja Andern möglich werden.

Indem wir um die freundliche Aufnahme auch dieses unser System abschliessenden zweiten Theiles bitten, ersuchen wir zugleich den verehrlichen Leser, das am Schlusse des Bandes befindliche Verzeichniss von Nachträgen zum ersten Theile, und von Verbesserungen und Zusätzen zu diesem Theile gefälligst berücksichtigen, und einzelne etwa übersehene Druckfehler entschuldigen zu wollen.

Unmöglich aber können wir diesen letzten Theil unseres Werkes in die Welt gehen lassen, ohne dankbar des grossen Vorschubs zu erwähnen, den *Zachariä's* deutsche Verfassungsgesetze, ein Werk, welches eben seiner Art wegen dem geistreichen Verfasser zum doppelten Verdienste angerechnet werden muss, uns bei Abfassung desselben geleistet hat.

Würzburg, Ende Juli 1857.

Der Verfasser.

ÜBERSICHT.

DRITTE ABTHEILUNG.

SYSTEM DES GELTENDEN, DEN DEUTSCHEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN GEMEINSAMEN STAATSVERFASSUNGSRECHTS.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

EINLEITUNG.

I. Von den deutschen constitutionell-monarchischen Staatsverfassungen im Allgemeinen.

A. Vorbemerkungen zu deren richtiger Beurtheilung.

I. Anfänge des modernen Constitutionalismus in Deutschland.... 201—204

II. Einwirkung der Bundesgrundgesetzgebung und deren Resultate. 205—208

III. Einfluss der französischen Verfassungszustände auf die Gestaltung der deutschen. — Die politischen Bewegungen in Deutschland und deren Verhältniss zum Bunde und zu den Einzelstaaten.. 209—212

1) Die Bedeutung des Jahres 1848 insbesondere............ 213—218

2) Der Sinn des Gegensatzes zwischen aristokratischen, dynamischen, ständischen und conservativen Principien zu den demokratischen, numerischen, repräsentativen und anarchischen Grundlagen für das gegenwärtige constitutionell-monarchische deutsche Staatsrecht.. 219—223

IV. Die Grundzüge, in denen alle gegenwärtig geltenden Verfassungen der deutschen constitutionellen Monarchien übereinstimmen.... 224

B. Allgemeine staatsrechtliche Vorkenntnisse.

I. Begriff von Verfassung nach constitutionellem Staatsrechte überhaupt 225—228

II. Der Begriff von Verfassung nach deutsch-constitutionellem Staatsrecht insbesondere 229—231

1) Unterschied zwischen Verordnung, Gesetz und Verfassungsgesetz. 232

2) Regeln für Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Verordnung oder ein Gesetz oder ein Verfassungsgesetz vorhanden . 233

III. Gegenstände, auf welche sich die deutschen Verfassungsgesetze erstrecken:

1) Staatsbeherrschungsform,

2) Staatsregierungsform........ 234

C. Uebersicht der in den deutschen constitutionellen Monarchien gegenwärtig geltenden Verfassungsgesetze 235

II. Von der Entstehung der Verfassungen, deren Abänderung, Interpretation, ganzen oder theilweisen Aufhebung.

A. Nur die theilweise oder gänzliche Abänderung einer bestehenden Verfassung resp. Verfassungsurkunde kann in Frage kommen..... 236—240

B. Einzelne praktische Fragen........ 241

I. Verhältniss zwischen pactirten und octroyrten Gesetzen........ 242

II. Ungültigkeit von Verfassungsgesetzen........ 243

1) Nichtigkeit, Ipsojure-Nullität 244

a) In Beziehung auf einen einzelnen deutschen Staat,

b) Im Verhältniss zum deutschen Bunde.

2) Anfechtbarkeit, Rescissibilität........ 245

a) Vom staatsrechtlichen,

b) vom bundesrechtlichen Standpunkte aus.

3) Allgemeine Bemerkungen über Ungültigkeit der Verfassungsgesetze 246

III. Staatsrechtliche Bedeutung der s. g. constituirenden oder Nationalversammlungen 247

IV. Die Lehre von den s. g. provisorischen Gesetzen........ 248—250

V. Transitorische, interimistische Gesetze oder Uebergangsbestimmungen 251

VI. Bedingungen der Anwendbarkeit eines Gesetzes (Promulgation, Publication, Sanction) im Allgemeinen, und Verhältniss der Staatsdiener zu den publicirten Gesetzen........ 252—254

III. Von den Garantien der Verfassungen. Einleitung...... 255

A. Aeussere Verfassungsgarantien 256

B. Innere Verfassungsgarantien 257

I. Der Geist der Regierung und des Volks.

II. Die dem Wesen des Staats überhaupt und den Bedürfnissen des betreffenden Staats insbesondere sowohl dem Inhalte als auch der Form nach entsprechenden Einrichtungen des gesammten Verfassungsrechts.

III. Besondere rein formelle Garantien der Verfassung:
1) Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, namentlich der Minister und die Ministeranklage,
2) besonders erschwerende Formen für Abänderung von Verfassungsgesetzen,
3) die besondern Bestimmungen des Rechts der provisorischen Gesetzgebung,
4) die landständischen Ausschüsse für die Dauer des Nichtversammeltseins des Landtags,
5) der verfassungsmässige Einfluss des Souveräns auf die Zusammensetzung des Landtags und die Bestimmung der Kammerpräsidenten,
6) die politischen Eide.
7) Kritik dieser Verfassungsgarantien 258

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

VON DER OBRIGKEIT DER DEUTSCHEN CONSTITUTIONELL-MONARCHISCHEN STAATEN UND DEREN ORGANEN.

I. Einleitung. Allgemeine geschichtliche Vorbemerkung. Grundlagen und Einfluss der Reception des römischen Rechts. — Das *dominium terrae*. — Verhältniss desselben zur Reichsstaatsgewalt 259—266

II. Begriff der Staatsoberhauptschaft oder der Souveränetät der deutschen Fürsten (das monarchische Princip) und deren Consequenzen 267—269

Erster Abschnitt. — Die Lehre von dem Staatsoberhaupte oder von dem Subjecte der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands und von dem Inhalte der letzteren.

A. Erwerb der Staatsgewalt in den constitutionellen Monarchien Deutschlands.

I. Verbindung dieser Lehre mit dem System. Die Stellung der regierenden Familie im Staate 270—277

II. Geschichtliche Einleitung ins Thronfolgerecht 278

1) Wodurch ist die besondere Gestaltung eines bestimmten Successionsrechts bedingt? 279

2) Eigenthümlichkeiten des alten, besonders des deutschen Erbrechts und sein Verhältniss zum römischen. 280—282

3) Schwankungen im deutschen Erbrechte seit dem Mittelalter 283—285

4) Verschiedene Successionen beim Tode eines Reichsfürsten 286

5) Die goldene Bulle 287

6) Princip für die Gegenwart 288

III. Ueber den gegenwärtigen Stand der Theorie vom Thronfolgerechte.

1) Ursachen ihrer controversen Natur 289—292

2) Richtige Grundsätze 293

3) Von dem Verhältnisse zwischen Staatsgut und Kammer- und Domanialgut insbesondere 294—303

IV. Das gegenwärtig geltende Staatssuccessionsrecht in den deutschen constitutionellen Monarchien.

1) Allgemeine Grundsätze.

a) Gegenstand der Staatssuccession 304

b) Wesentliche Anforderungen an ein Staatssuccessionsrecht 305

c) Allgemeiner juristischer Charakter der Staatssuccession; — über die Unterscheidung einer privatrechtlichen Zuständigkeit und eines politischen Gegenstandes 306—310

2) Von dem Gegenstande der Staatssuccession insbesondere 311

a) Was gehört dazu? 312—315

b) In wie ferne ist der Thronfolger an die Handlungen seines Vorgängers auf dem Throne gebunden? ... 316—320

3) Von der Thronfolgefähigkeit und Thronfolgeordnung.

a) Thronfolgefähigkeit 321

a) Leibliche Abstammung vom ersten Erwerber ... 322

b) Leibliche Abstammung durch den Mannsstamm. 323

c) Männliches Geschlecht 324

d) Eheliche Geburt 225—226

α) Kirchlich vollgültige Ehe 327

β) Nach weltlichen Gesetzen vollgültige Ehe ... 328

αα) Consens des regierenden Herrn 329

ββ) Standesgleichheit der Gatten.

1) Gesetzliche Missheirath 330

2) Pactirte Missheirath 330

e) Weltlicher Stand 331

f) Christliche Religion 332

g) Alter und geistige wie körperliche Gesundheit ... 333

b) Von der Thronfolgeordnung.
α) S. g. gemeinrechtliche Thronfolgeordnung überhaupt 334—335
1) Insbesondere der Descendenten 336
2) Der Collateralagnaten.
β) Die früheren besonderen Successionsordnungen. 337
γ) Die gegenwärtigen deutschen Successionsordnungen.
1) Gemeinsame Grundsätze 338
2) Die ordentliche oder agnatische Thronfolgeordnung 339
1) Princip der Linealsuccession,
2) Princip der Primogenitur.
3) Die ausserordentliche Thronfolgeordnung 340
1) Der Vertragserben und Erbverbrüderten... 341
2) Der Testamentserben 342
3) Der Cognaten 343
a) Klassification der Gesetze 343
b) Verhältniss der Cognaten zu den Erbverbrüderten 344
c) Successionsfähigkeit der Cognaten 345
d) Successionsordnung der Cognaten 346
V. Von dem Antritte der Regierung 347—351
VI. Von der Reichsvormundschaft, Reichsverwesung, Regentschaft.
1) Einleitung 252—353
2) Von den einzelnen Arten der Reichsverwesung insbesondere.
a) Von der ordentlichen Reichsverwesung, Regentschaft, Reichsvormundschaft.
1) Wann tritt sie ein? 354
2) Wer ist dazu berufen? 355
b) Ausserordentliche Reichsverwesung 356
1) Wegen Krankheit 357—360
2) Wegen andauernder Abwesenheit des Souveräns. 361
3) Rechtliche Stellung des Reichsvormunds oder Reichsverwesers 362
VII. Von der Abdication des Souveräns 363
1) Zu Gunsten eines andern Souveräns.
2) Zu Gunsten des gesetzlichen Thronfolgers.
B. Inhalt der Staatsgewalt oder Souveränetätsrechte der deutschen Monarchen 364
I. Eigentliche Rechte der Staatsgewalt und deren Grenzen. 365
II. Majestätsrechte.
III. Politische Familiengewalt.

Zweiter Abschnitt. Von den Organen zur Ausübung der Staatsgewalt der Souveräne.

A. Von den Staatsämtern und Staatsdienstverhältnissen.

I. Geschichtliche Einleitung 366

1) Aelteste Zeit 367

2) Die Gründung germanischer Königreiche, namentlich des Frankenreichs 368

3) Der Lehnstaat 369

II. Die gegenwärtigen Verhältnisse — Begriff des eigentlichen Staatsdienstes 370—371

III. Stellung des Staatsamts und des Staatsdienstes im System. 372

1) Das Staatsamt 372—373

2) Der Staatsdiener 374

IV. Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze über den Staatsdienst 375

V. Von den Justizbeamten insbesondere 376

1) Bestimmungen der Bundesgrundgesetze 377

2) Gemeinsame Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze 378

VI. Von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten überhaupt und der Minister insbesondere wegen Verfassungsverletzungen.

1) Im Allgemeinen 379—381

2) Grundsätze über die Ministeranklage 382—283

3) Kritik des Instituts der Ministeranklage 384—385

VII. Vom Staatsrathe oder geheimen Rathe 386

B. Von den Landständen.

I. Geschichtliche Einleitung.

1) Bis auf den Wiener Congress 387—389

2) Verhältniss des Wiener Congresses zur Einrichtung der Landstandschaft 390—392

3) Die Wiener Schlussacte und deren Verhältniss zur Landstandschaft 393—395

4) Weiterer Gang der Entwicklung 396—399

II. Allgemeine Grundsätze des in Deutschland gegenwärtig geltenden Constitutionalismus 400

1) Repräsentation der besten politischen Kraft des Volks zum Dienste des Staats 401

2) *Votum decisivum* der Standschaft 402

3) Rücksicht auf den ganzen Staat; — nur in so ferne diese von dem Princip der Pflicht durchdrungen die Thätigkeit der Stände leitet, ist ihnen ein Wille staatsrechtlich zuzusprechen 403

4) Persönliche Unverantwortlichkeit des Souveräns auch gegenüber den Ständen 404

5) Unverantwortlichkeit der Stände für die freie Meinungsäusserung 405
6) Entscheidungsmittel für Verfassungsstreitigkeiten.... 406

III. Von der Zusammensetzung des landständischen Organismus im Allgemeinen.
1) Grundbestandtheile 407—408
2) Grundeintheilung des landständischen Organismus (Ein- und Zweikammersystem) 409—411

IV. Von der Unterordnung der Landstandschaft unter die Souveränetät 412
1) Die Veranlassung zur Bildung der Landstandschaft. 413
2) Leitung der Wahlen.
3) Einberufung, Eröffnung, Constituirung des Landtags (auch von der Vertagung, Schliessung und Auflösung der Kammern).
4) Minister und Ministerialcommissäre in den Kammern.
5) Unbedingtheit der ständischen Zustimmung.
6) Die Kammern sind nicht Gesetzgeber (auch vom Rechte der ständischen Initiative).
7) Zurücknahme von Gesetzesvorschlägen durch die Regierung.
8) Stände dürfen keine Deputationen annehmen.
9) Beschränkung oder Aufhebung der Oeffentlichkeit der Sitzungen.
10) Wahl, welcher Kammer zuerst ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werden soll.
11) Der Souverän kann auch Gegenstände, welche verfassungsmässig nicht zur Competenz der Stände gehören, denselben vorlegen.
12) Bedeutung der Sanction und und Publication.
13) Wahl der Landtags- resp. Kammerpräsidenten.
14) Landtagskosten.
15) Heiligkeit der Person des Souveräns.
16) Vermögenslosigkeit der Landstandschaft.
17) Ernennung von Kammermitgliedern durch den Souverän.

V. Von der Bildung des landständischen Corpus insbesondere.
1) Von den Landstandswahlen im Allgemeinen 414—415
2) Arten der Wahlen 416
3) Active und passive Wahlfähigkeit 417
α) Der Urwähler 418—419
β) Der Wahlmänner 420—421
γ) Der Abgeordneten 422—423

4) Allgemeine Schlussbemerkungen über d. Wahlfähigkeit. 424
5) Dauer der durch die politischen Wahlen erworbenen Qualität. 425
α) Der Wahlmänner.
β) Der Abgeordneten.
VI. Rechtliche Stellung der Landstandschaft und ihrer einzelnen Mitglieder.
1) Im Allgemeinen . 426
2) Von den besondern Unterthanenrechten, welche die Folge des Constitutionalismus sind:
I. Rechte der ganzen landständischen Corporation . . 427
A. Corporative.
B. Politische.
II. Rechte der einzelnen Kammern 428
α) Corporative.
β) Politische.
III. Rechte der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung . 429
VII. Von dem ständischen Rechte dsr Betheiligung an der Ordnung des Staatshaushalts und namentlich der Steuerbewilligung insbesondere . 430–438
VIII. Von der Art und Weise der Behandlung der Geschäfte des Landtags . 439–442

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

VOLK UND LAND.

I. Von den Angehörigen des Staats, Unterthanen, Staatsbürgern, auch von den Fremden.

A. Einleitung.
I. Begriff, Eintheilungen . 443–447
II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, des Indigenats. 448
B. Rechtliche Stellung der deutschen Staatsunterthanen (nur der physischen Personen).
I. Einführung der Lehre ins System, deren systematische Abgliederung . 449–451
II. Einzelne Lehren.
1) Menschen- oder s. g. Urrechte . 452–455
a) Bethätigung der religiösen Ueberzeugung oder Gewissensfreiheit . 456–457
b u. c) Denk- und Meinungsfreiheit und deren Bethätigung durch Aeusserung der Gedanken und Meinungen, sowie durch Mittheilung von Thatsachen 458
Insbesondere von der Pressfreiheit 459–460

d) Sonstige Bethätigung der individuellen Freiheit 461
α) Recht des Daseins........................ 462
β) Recht der körperlichen Integrität.
γ) Erhaltung des menschlichen Daseins.
δ) Aufhebung der Leibeigenschaft................ 463
ε) Consequenzen oder Garantien der persönlichen Freiheit (Verhaftung, Confination, Haussuchung, Beschlagnahme von Sachen, Briefen und Papieren, Verletzung des Briefgeheimnisses nur in den gesetzlichen Fällen)............................ 464
ζ) Zug- und Auswanderungsfreiheit.............. 465
η) Berufsfreiheit............................ 466
a) Wahl des Berufs.
b) Möglichkeit der Bildung.
θ) Versammlungs- und Vereinsrecht.............. 467–468
ι) Vermögensfreiheit, Schutz des Eigenthums....... 469–470
2) Allgemeine Unterthanenpflichten und entsprechende Unterthanenrechte und Vorzüge.
a) Einleitung.................................... 471–472
b) S. g. allgemeine Unterthanen- oder politische Pflichten im Einzelnen und was dazu gehört (s. g. bürgerliche Recht).
α) Pflichten. Die Pflicht des verfassungsmässigen Gehorsams.. 473–474
Deren Consequenzen........................... 475
1) Erfüllung formell legaler Befehle.
2) Nichtannahme fremder Gehalte und Ehrenzeichen.
3) Höhere Strafbarkeit des Widerstands gegen den Staat oder seine Organe.
4) Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Staats, Beobachtung seiner absoluten Gesetze im Ausland, Erwerb von Bildung, staatsgemässer Gebrauch der Freiheit.
5) Beitragspflicht zu den Staatsbedürfnissen.
a) Militärpflichtigkeit........................ 476
b) Steuerpflicht............................... 477
β) Die den allgemeinen Unterthanenpflichten entsprechenden allgemeinen Unterthanenrechte und Vorzüge vor den Fremden................................. 478–479
1) Gleichheit vor dem Gesetze.................... 480
2) Gleiche Befähigung zu Militär- und Civilstaatsdienststellen................................. 481
3) Befähigung zu öffentlichen Diensten 482
4) Genuss gewisser Staatsanstalten, Gewerbsfähigkeit. 483
5) Aufenthalt im Lande, Domicilsrecht, Versorgung für den Fall der Verarmung......................... 484

6) Verfassungsmässige Garantien dieser Rechte 485
a) Niemand wird seinem ordentlichen Richter entzogen.
b) Unabhängigkeit der Justiz.
c) Gesetzesform für gewisse Gegenstände der Regierungsthätigkeit.
d) Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Trennung der Justiz von der Administration, Ausschluss aller Verwaltungsjustiz, Competenzbestimmung und Competenzconflicte, Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände u. s. w.
e) Aufhebung von Privilegien überhaupt etc.
f) Beschwerde- und Petitionsrecht der Unterthanen.
c) Zuständigkeit, Ausübung und Suspension der aus dem Indigenat folgenden Rechte 486
3) Besondere politische Pflichten und Rechte.
a) Einleitung 487
b) Von den historisch hergebrachten Ständen und deren besonderer politischer Stellung 488
1) Bundesgrundgesetzliche Stellung des ehemaligen Reichsadels.
I. Der hohe Adel 489—490
II. Die ehemalige Reichsritterschaft 491
2) Der Landadel 492
III. Schlussbemerkungen über das Verhältniss zwischen Unterthanen und Staat 493
C. Rechtliche Stellung der juristischen Personen 494
I. Der Stiftungen 495
II. Der Corporationen 496
1) Die kirchlichen.
2) Die weltlichen.
a) Localgemeinden 497—504
b) Von andern weltlichen Corporationen 505
II. Vom Lande 506

DRITTE ABTHEILUNG.

SYSTEM DES GELTENDEN,

DEN

DEUTSCHEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN GEMEINSAMEN

STAATSVERFASSUNGSRECHTS.

EINLEITUNG

ZUR

DRITTEN ABTHEILUNG.

I.
VON DEN DEUTSCHEN CONSTITUTIONELL-MONARCHISCHEN STAATSVERFASSUNGEN IM ALLGEMEINEN.

A.
VORBEMERKUNGEN ZU DEREN RICHTIGER BEURTHEILUNG.

Zachariä, deutsches Staatsr. Thl. I. §. 29. S. 39 f. §. 108 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 327 f. — *K. Jürgens*, zur Gesch. des deutschen Verf.-Werkes 1848—1849 (Hannover 1856.).

I. ANFÄNGE DES MODERNEN CONSTITUTIONALISMUS IN DEUTSCHLAND.

CCI. Die gegenwärtig in den deutschen monarchischen Staaten bestehenden Verfassungen gehören in ihrer jetzigen Form und zum guten Theil auch ihrem Inhalte nach fast alle der neueren und neuesten Zeit an [1]), und selbst die ältesten von ihnen sind erst die Kinder jener Tage, in denen deutsche Sprache, Dichtung, Kunst und Wissenschaft, deutsches Recht und deutsche Sitte, kurz das ganze

[1]) Verfassungszustände, wie die in Oesterreich und Mecklenburg, müssen als Ausnahmen betrachtet werden. Oesterreich ist erst in einer grossartigen Neugestaltung begriffen, Mecklenburg hat seine mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse im Wesentlichen erhalten, steht aber dadurch so einzig unter den deutschen Staaten da, dass es eben nur als Ausnahme betrachtet werden kann. Man vergl. z. B. den Vergleich zwischen den Grossherzoglichen Ministern und den Deputirten der Stadt Rostock vom 14. März 1827, auszugsweise bei *Zachariä*, deutsche Verfassungsgesetze S. 890 f.

deutsche Wesen nach langem, theils friedlich, theils gewaltthätig erhaltenem Schlummer sein Erwachen feierte [1]).

Das heilige römische Reich deutscher Nation war nach fast tausendjährigem Bestande so zu sagen lautlos zerfallen [2]), und aus seiner Asche endlich der deutsche Bund hervorgegangen. Schier gleichgültig hatten die deutschen Völker jener Auflösung zugesehen, aber sie setzten mit ihren Dynastien Alles ein, um nicht nur jedes für sich die eigene Befreiung und Selbstständigkeit, sondern auch alle zusammen die Freiheit und Selbstständigkeit Aller zu erkämpfen. Die erstaunte Welt sah, was das einige Deutschland vermag, und während die deutschen Völker ihre fürstlichen Anführer priesen, anerkannten die deutschen Fürsten laut den Patriotismus ihrer Völker, die Befähigung derselben zur staatlichen Freiheit, und die Nothwendigkeit einer Einheit aller deutschen Nationen. Im Geleite jener Anerkennung des Patriotismus und der politischen Reife der deutschen Völker erschienen manche neue, auf liberalen Grundlagen errichtete, die monarchische Staatsform festhaltende, im Einzelnen aber freilich auch manches aus der Fremde Entlehnte verrathende Staatsverfassungsgesetze [3]). Als Folge der erkannten Nothwendigkeit einer Einheit aller deutschen Völker aber erscheinen die Bestrebungen auf dem Wiener Congress, eine solche Einheit unbeschadet der staatlichen Selbstständigkeit oder Souveränetät der einzelnen zu errichten. Das Endresultat dieser letztern Bestrebungen, der deutsche Bund, war nur insoferne eine neue Form Gesammtdeutschlands, als es die Veränderung des alten Wesens unumgänglich erforderte. Und man beruhigte sich bei dieser „Conföderation“ der deutschen Fürsten und

[1]) Vergl. C. *Hoffmann*, Festrede über die Begründung und die Bedeutung der deutschen Sprachwissenschaften und Alterthumskunde, gehalten in der öffentl. feierl. Sitzung der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften am 28. Nov. 1856.

[2]) Desshalb war es aber nicht auch sogleich ganz vergessen. Auf dem Wiener Congress waren noch manche Stimmen für dessen Wiederherstellung laut geworden; freilich weniger um des Reiches als um der durch die neuen Verhältnisse aufgehobenen oder doch bedrohten Existenzen willen. Vergl. *Klüber*, Acten des Wiener Congresses Th. I. Heft 1. S. 72 f. 77. 87. Heft 2. S. 39. Heft 3. S. 106 f. Auch in neuester Zeit ist die Idee eines deutschen Kaiserreichs wieder aufgetaucht.

[3]) Vergl. über die bayer. Constitution vom 1. Mai 1806, *Pözl*, bayer. Verf.-Recht S. 21. not. 18. über die ersten neuen Constitutionsversuche und deren Werth im Allgemeinen *Klüber*, öffentl. Recht §. 282. not. e. f. und über die würtemb. Verfassung von 1815, *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 31.

der deutschen Staaten, da sie, wenn auch nur Wenigen politisch genügend, doch Vielen als die wahre rechtliche Form für das thatsächlich längst Bestehende und nun auch neuestens sogar in erhöhtem Grade rechtlich vollständig Anerkannte, als der richtige Ausdruck für den Hauptzug der deutschen Politik: „Einheit und Gebundenheit nur in der Noth und nur in dem Nöthigsten; Mehrheit und Freiheit in allem Uebrigen" erschien. Selbst die am wenigsten Befriedigten mochten sich aber mit dem Gedanken trösten, dass ja nach dem Stande des Bundesgrundvertrags selbst der deutsche Bund kein vollendetes Werk sei, und die Hoffnung auf einen genügenderen Ausbau übrig bleibe [1]).

CCII. In den deutschen Territorien war theils schon kurz vor, meist aber mit dem Jahre 1806 die wichtige Frage entstanden, ob und in wie ferne die Verfassungszustände derselben durch die neu erlangte volle Souveränetät und durch die eingetretenen Territorialveränderungen berührt würden, wobei zwei Meinungen zur Anwendung kamen. In einigen deutschen Staaten nämlich ging man von der Ansicht aus, dass durch diese Veränderungen die innern Landesverfassungsverhältnisse keineswegs wesentlich berührt würden. Man liess dieselben also unverändert fortbestehen, und wenn auch später Abänderungen derselben eintraten, so geschah es meist auf dem Wege, den die betreffenden Verfassungen selbst für die Abänderung ihrer Bestimmungen vorgeschrieben hatten. In den übrigen deutschen Staaten, namentlich in solchen, bezüglich welcher grosse Territorialveränderungen stattgefunden hatten, hielt man aber dafür, dass die mittelalterliche landständische Verfassung, soweit dieselbe noch bestand, weder mit der vollen Souveränetät, noch mit der nothwendigen staatlichen Einheit, noch mit den verheissenen und angestrebten Grundsätzen einer liberalen Staatsverfassung verträglich sei, und hob dieselbe geradezu auf [2]). Während also in den deutschen Staaten der ersten Klasse auch die alte landständische Verfassung zunächst fortbestand, trat in den übrigen deutschen Staaten bis zur Erlassung neuer, den erwähnten Anforderungen entsprechender Verfassungen ein Zustand unbeschränkter, d. h. nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit begrenzter, namentlich in der Ausübung der Staatsgewalt

1) *Klüber*, Acten. Thl. II. S. 524. 546. 556 f.

2) *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 22. — *Pözl*, a. a. O. S. 21.

oder Regierung freier Fürstengewalt ein, jedoch ohne dass dabei ein privatrechtlicher oder despotischer Charakter derselben zur rechtlichen Anerkennung gekommen wäre.

CCIII. Die Verhältnisse jener Zeiten waren übrigens so angethan, dass man seitens des Volkes, wenigstens in der Regel, weder auf die Erhaltung der bisherigen innern Verfassungsverhältnisse, noch auf deren Neugestaltung einen besondern Werth zu legen schien. Der bei weitem grösste Theil Deutschlands seufzte ja noch unter dem Drucke des verhassten fremden Joches; die Befreiung von diesem war der nächste, der brennende Gedanke der Zeit, im Vergleiche zu welchem alles Andere von nur untergeordneter Bedeutung, ja fast gleichgültig erschien. Dazu kam, dass die aus dem Mittelalter hergebrachte landständische Verfassung meist schon ihre Kraft und das Vertrauen verloren hatte [1]), und dass nur die Wenigsten im Stande waren, zu sagen, ob überhaupt etwas und was Besseres an ihrer Statt gesetzt werden könne. Mit Einem Worte, die Zeit der gewaltigsten Kämpfe um das Sein oder Nichtsein im Kreise der selbstständigen Völker war keine Zeit für weit greifende, innere Verfassungsstreitigkeiten, oder für eine ruhige, bewusstseinvolle, zeitgemässe Umgestaltung der Landesverfassungen [2]). Unterdessen hatte Napoleons I. unnatürliche Gewaltherrschaft ihr natürliches Ende erreicht. Der Missbrauch der Ideen der neuern Zeit, und das Missverständniss der politischen Ideen des klassischen Alterthums hatte im Vereine mit einer ausserordentlichen und unbeschränkt gebietenden Persönlichkeit nicht sowohl Frankreich mächtiger gemacht, als vielmehr die absolute Ohnmacht der mittelalterlichen Staatsideen und Staatsregierungsformen, sowie die Unhaltbarkeit des durch sie hervorgerufenen andern Extrems, des Staats- beziehungsweise Fürsten-

1) Die Exclusivität einiger weniger Stände, ihr Gegensatz zu den allgemeinen Landesinteressen, die Ausartung der Standschaft durch ihr Jagen nach Privilegien und durch ihr Streben nach dem Rechte der Mitregierung, durch die Behauptung staatswidriger Befugnisse, wie z. B. des jus armorum, des Bündnissrechts mit dem Auslande, durch das Unwesen der ständischen Ausschüsse etc. — Diess Alles hatte dem mittelalterlichen Ständewesen in vielen deutschen Ländern alles Ansehen genommen und bereits zu bedeutenden Modificationen desselben geführt. Vergl. unten die geschichtliche Einleitung zur Lehre von den Landständen.

2) Ein verunglückter Versuch hiezu war auch die oben schon allegirte bayer. Constitution vom 1. Mai 1806 und die preuss. Verfassung von 1811.

Absolutismus, nachgewiesen. Das offene Aussprechen der längst auch in den erleuchteten Geistern der deutschen Nation lebenden, die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen der mittelalterlichen thatsächlichen Staatslosigkeit und dem neuern, die menschliche Freiheit ignorirenden Staatsabsolutismus anstrebenden richtigern Ideen über Mensch und Staat wirkte gleich einem elektrischen Strahle auf die ganze deutsche Nation, die sich wie Ein Mann erhoben hatte, um vor Allem das fremde Joch abzuschütteln.

CCIV. Der Aufruf von Kalisch und die Verhandlungen des Wiener Congresses, wie die des deutschen Bundestags aus seiner ersten Zeit, nicht minder aber die Vorgänge in den einzelnen deutschen Staaten selbst geben dafür laut redendes Zeugniss, dass die deutschen Fürsten und Völker damals einander wechselseitig mit dem innigsten Vertrauen betrachteten, und dass die Verfassungen, welche Erstere gerne, freiwillig und freisinnig gaben, von Letztern auch in der Regel mit den loyalsten Gesinnungen, freudig und dankbar, empfangen wurden [1]).

Es ist aber weder unverändert bei den Verfassungen, noch immer, oder doch nicht allgemein bei der Stimmung jener verhältnissmässig erst so kurz dahin gegangenen Zeit geblieben, und um die gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten, vorzüglich die der constitutionell-monarchischen im Allgemeinen richtig beurtheilen zu können, ist noch auf die in den folgenden Paragraphen behandelten Punkte besonders Rücksicht zu nehmen.

[1]) Nicht überall aber geschah das Gleiche. In Würtemberg kam man der neuen Verfassung durchaus nicht freundlich entgegen und es entstand desshalb in diesem Lande ein Verfassungsstreit, der zwar keine bedenkliche Gestalt annahm, aber doch von 1815—1819 dauerte. Vergl. *v. Mohl*, a. a. O. Thl. I. S. 30 f. Der Grund, warum in Würtemberg die Einführung einer neuen Verfassung mit grösseren Schwierigkeiten verbunden war, lag, abgesehen von den Einflüssen des persönlichen Charakters des Königs *Friedrich*, in dem Charakter der Bevölkerung der altwürtembergischen Lande und deren ganzer Geschichte, dabei aber gewiss zum guten Theile darin, dass in Würtemberg die Bauerschaft einen gleichen Antheil an der Landstandschaft besass und ein landsässiger Adel gar nicht vorhanden war. Vergl. *v. Mohl*, a. a. O. S. 5.

II. EINWIRKUNG DER BUNDESGRUNDGESETZGEBUNG UND DEREN RESULTATE.

CCV. Es waren nur wenige allgemeine deutsch-nationale Grundgedanken, welche das Werk der neuern Verfassungsgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten leiteten. Diese hätten freilich schon auf dem Wiener Congress ausgesprochen, durch die deutsche Bundesacte festgestellt, und in ihren wichtigsten Consequenzen bestimmt werden müssen, wenn es auf eine grössere Uebereinstimmung in den Grundsätzen der deutschen Verfassungsgesetze und deren Durchführung abgesehen gewesen wäre. Allein ausser der sich von selbst verstehenden Anerkennung der monarchischen Staatsform, worin gleichfalls implicite die Anerkennung der wesentlichen Consequenzen dieser Staatsbeherrschungsform liegt, bestimmte die Bundesacte, über die Gestaltung der innern Verfassungsverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten nichts, als in Art. XIII. Folgendes: „in allen Bundesstaaten **wird** eine landständische Verfassung stattfinden [1]."

CCVI. Wir werden unten des Weitern über diesen Art. zu handeln haben. Hier wollen wir nur hervorheben, dass mit diesem Art. offenbar von Bundeswegen und gegen den Bund allen deutschen Fürsten resp. Staaten eine Verbindlichkeit bezüglich der Gestaltung ihrer Verfassung auferlegt werden sollte. Dass dem so sei, geht sowohl aus den der Redaktion dieses Paragraphen vorausgehenden Verhandlungen, aus den Acten des Wiener Congresses, als auch aus den spätern Bundesbeschlüssen, sowie daraus hervor, dass die Bundesversammlung ausdrücklich die Garantie einzelner constitutioneller Verfassungen deutscher Staaten übernahm [2]. Der Ausdruck „wird" ist demnach nicht etwa eine Prophezeiung von einer wahrscheinlichen künftigen Thatsache, sondern die euphemis-

[1]) Die Bundestagsverhandlungen über diesen Artikel aus den Jahren 1817. 1818 sind zu finden in *Klüber*, Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes (1830) S. 343 f.

[2]) Z. B. für die Weimar. V.-U. v. 30. Jan. 1816 durch Beschluss v. 13. März 1817; für die Hildburghausen. V.-U. v. 19. März 1818 durch Beschluss vom 1. Oct. 1818; für die Coburg-Goth. V.-U. v. 8. August 1821 durch Beschluss v. 15. Juni 1821.

tische Bezeichnung einer unzweifelhaften Bundespflicht [1]), indem man die Form des Imperativs nur aus Rücksicht für die als Grundlage des Bundesvertrags erscheinende, also auch von Bundeswegen nicht einmal in der Form anzutastende volle Souveränetät der deutschen Fürsten um so mehr vermied, als dieselben gerade durch die Unterzeichnung der Bundesacte den Art. XIII als mit ihrem fürstlichen Willen übereinstimmend, als aus demselben hervorgehend und für sich bindend anerkannten [2]).

Abgesehen hievon aber, so muss im Zusammenhalte mit den damaligen Verhältnissen die Fassung dieses Art. dennoch als höchst bedenklich mangelhaft erscheinen. Das Einzige, was mit Bestimmtheit aus demselben hervorgeht, ist, dass in keinem deutschen Staate die Staatsgewalt eine absolute, in den monarchischen Staaten also die staatliche Macht des Souveräns der Ausübung nach keine rechtlich unbeschränkte sein solle. Was aber mit dem Ausdrucke „landständische Verfassung“ sonst noch seitens der Bundesacte gemeint sei, ist nirgends zu finden. Die Ausdrücke „ständisch, landständisch, repräsentativ, parlamentarisch“ wurden und werden nicht nur häufig promiscue gebraucht, und zwar für

1) Der Gebrauch des Futurums zur Bezeichnung einer Pflicht des Souveräns findet sich auch schon in dem Satze: „*gladius gladium juvabit.*“

2) Vergl. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 556 f. — Wien. Schl.-Acte art. 54. — Es wurde allerdings auf dem Wiener Congress viel über einzelne Worte gestritten, so z. B. darüber, ob in den art. I. der Bundesacte der Ausdruck „souveräne Fürsten“ aufzunehmen sei oder nicht, dann darüber, ob an einer andern Stelle „aufgefordert“ oder „eingeladen“ zu setzen sei. Vergl. *Klüber*, Acten des W. Congr. Thl. II. S. 175. ad §. 6, u. s. w. Man hat nun derartige Wortstreite oft nur als solche beurtheilt, während hinter denselben ein tiefer Ernst steckt, welcher in nichts Geringerem, als in der Aufrechthaltung der Integrität der Souveränetät der minder mächtigen deutschen Staaten bestand. S. unten §. 266, letzte Note. — Vergl. auch *Klüber*, Act. Thl. VII. S. 402, wo ein grosser Unterschied davon abhängt, ob „sur“ oder „par“ zu setzen. Bekannt ist es ferner, welche grosse Bedeutung es hatte, dass in art. 16. der Bundesacte statt „in“ (den deutschen Bundesstaaten) „von“ gesetzt worden ist. Auch in der neuesten Zeit sind in Deutschland Streitigkeiten berühmt geworden, die auf den ersten Blick nur Wortstreite zu sein schienen, in Wahrheit aber Principienstreitigkeiten waren, wie es Wortstreite immer sind, wenn das strittige Wort einer verschiedenen principiellen Deutung und Anwendung fähig ist. Hieher gehören z. B. die Verhandlungen in den preussischen Kammern über die verfassungsmässige Bezeichnung jeder der beiden Kammern und über die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Kammern. Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. §. 111.

jede Verfassung, welche eine Vertretung Regierter gegenüber der Regierung anordnet [1]), sondern sie wurden und werden auch jeder in einem besondern Sinne angewendet, indem man unter einer ständischen Verfassung eine auf der mittelalterlichen Ständegliederung beruhende, unter einer landständischen Verfassung ebendasselbe, nur mit dem Unterschiede verstand, dass man von den Landständen grundsätzlich die Vertretung des ganzen Landes verlangt, unter einer Repräsentativ-Verfassung dagegen diejenige begreift, nach welcher nicht bloss, wie bei der landständischen, die Interessen des ganzen Landes, resp. Volks, sondern auch dieses selbst vertreten sein soll [2]), während die parlamentarische Verfassung diejenige ist, welche unter der Form der Monarchie das Parlament, also eine Aristokratie, nicht sowohl zu einer Vertretung des Volks gegenüber der Regierung, als vielmehr zu einer regierenden Aristokratie gegenüber dem Könige und dem Volke, führt. Manchmal werden diese Ausdrücke aber auch so gebraucht, dass einige zusammen und promiscue einem andern entgegengesetzt werden, z. B. so, dass man unter landständisch und ständisch das mittelalterliche System der Ständevertretung im Gegensatze zum Repräsentativsystem [3]) als dem der Vertretung des ganzen Landes bald mit, bald ohne Berücksichtigung der Gliederung des Volkes nach Ständen, oder unter ständischem, landständischem, Repräsentativ-

[1]) Alle diese Ausdrücke sind nichts Anderes, als verschiedene Bezeichnungen für verschiedene Richtungen, in denen man die Idee des Constitutionalismus, die wir im I. Thl. bereits richtig aufgestellt haben, rechtlich darzustellen oder zu entstellen suchte. Wir haben daher oben den Ausdruck Constitutionalismus, oder constitutionelle Eigenschaft der Verfassung gewählt, um jedem Missverständnisse oder jeder Missdeutung unserer Grundlagen vorzubeugen.

[2]) Dass in einem monarchischen Staate von einem Repräsentativsystem nicht in dem Sinne der französischen Verfassung von 1791 gesprochen werden könne: Abschnitt II. 1) „Die Souveränetät steht der Nation, d. h. dem Volke (in seiner Gesammtheit) zu und ist untheilbar.“ 2) „Das Volk (die Nation) kann sie jedoch nur durch Uebertragung ausüben, die französische Constitution ist daher repräsentativ etc.“ bedarf nach dem, was wir im ersten Theile über die Monarchie, Volkssouveränetät und den Constitutionalismus ausgeführt haben, keiner weitern Begründung.

[3]) Constitut. v. 1791. Abthl. III. 7. „Die von den Departements ernannten Repräsentanten sind nicht die ihres Departements, sondern die der ganzen Nation; ihre Wirksamkeit kann durch kein Mandat beschränkt werden.“

system jenes System versteht, bei welchem der Schwerpunkt der Staatsgewalt in der Hand der Regierung liegt, im Gegensatze zu dem sog. Parlamentarismus [1]), der den Schwerpunkt der Staatsgewalt in dem repräsentativen Körper findet. Ausserdem gibt aber der Art. XIII der Bundesacte auch keinen Massstab für die Competenz dieser schon principiell von ihm nicht näher bestimmten ständischen oder repräsentativen Körperschaften. Nicht einmal ein Minimum derselben konnte, trotz mehrfacher darauf gerichteter Anträge, bundesgrundgesetzlich festgesetzt werden, während man zugleich schon auf dem Wiener Congress erkannte, dass die Verhältnisse einiger deutscher Staaten, z. B. die von Oesterreich, wirklich der Art waren, dass an eine sofortige Einführung moderner constitutioneller Formen vorerst noch nicht gedacht werden könne.

CCVII. Von Bundeswegen war demnach für die allgemeine gleiche Ordnung der neuern Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten anfänglich nur sehr wenig geschehen, und als nun in Letzteren die Entwicklungen begannen, als die Widersprüche zwischen der Vergangenheit und Gegenwart oder zwischen der bisherigen streng ständischen, feudalen, privaten resp. absolutistischen Staatsgestaltung und dem angestrebten repräsentativen [2]) und wahrhaft politischen, kräftigen und doch zugleich liberalen Staatswesen auf

[1]) Der englische Parlamentarismus ist in Deutschland thatsächlich wie rechtlich ebenso unmöglich wie das französische Repräsentativsystem, wenn man auch von den innern Widersprüchen beider absehen wollte. Vergl. die vorige Note und unten die §§. 389. sub 4. und 394, erste Note. — Dass aber beide zur Begriffsverwirrung in Deutschland viel beigetragen haben, ist nicht zu verkennen, und laboriren wir leider nur noch zuviel daran.

[2]) Wir wollen hier ein für allemal bemerken, dass, wenn wir zur Bezeichnung der constitutionellen Eigenschaft einer Verfassung mitunter bald den Ausdruck landständisch, ständisch, bald den Ausdruck repräsentativ, oder welchen immer wählen, wir damit nie einen andern Sinn verbinden, als den, welchen wir im ersten Theile als den richtigen Sinn des Constitutionalismus bezeichnet haben. Gleichviel also, welchen dieser Ausdrücke wir gebrauchen, es geschieht nie in der Absicht, eine Sympathie mit dem rein mittelalterlichen Ständewesen oder überhaupt mit einer Vertretung nur einzelner Stände und Standesinteressen, mit der Volkssouveränetät oder mit der Parlamentsregierung auszusprechen, indem wir alle diese Auffassungen des Constitutionalismus als unverträglich mit dem Wesen des Staats überhaupt und der deutschen Monarchie insbesondere erkennen.

der Grundlage des weder in dem bisherigen Rechte noch nach der bisherigen Erkenntniss hinreichend versöhnten Widerspruchs zwischen der individuellen Freiheit des Menschen und der staatlichen Beherrschtwerdung des Bürgers bald immer deutlicher hervortraten, als das Misstrauen da und dort an die Stelle des Vertrauens zwischen Regierung und Volk zu treten anfing, als namentlich die mangelhafte politische Erkenntniss auch schon Früchte zu tragen begann, und Unverstand wie Missverstand, daneben wohl auch übler Wille in politischen Dingen sich breit zu machen suchten, da, und Alles das war nach dem Abschlusse der Bundesacte schnell geschehen, waren es die deutschen Fürsten, welche, die Monarchie bedroht erachtend, im Jahre 1819 den Karlsbader Congress veranlassten, worauf die Wiener Schlussacte vom Jahre 1820 in Art. 54—62 folgende, die innern Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten betreffende Bestimmungen traf:

1) Die Bundesversammlung habe darüber zu wachen, dass der Art. XIII. der Bundesacte in keinem deutschen Staate unerfüllt bleibe.

2) Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten sei es zu überlassen, diese innere Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

3) Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen könnten nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

4) Es müsse die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und könne der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

5) Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürften durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtung gehindert oder beschränkt werden.

6) Da, wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, müssten gewisse Grenzen der freien Aeusserung beobachtet werden.

7) Die Bundesversammlung aber sei berechtigt, die von einem Bundesgliede nachgesuchte Garantie des Bundes für die

in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen.

8) Ausser dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sei aber die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Art. der Wiener Schlussacte bezeichneten Charakter annähmen.

CCVIII. Diese Bestimmungen des zweiten Bundesgrundgesetzes, über deren Bedeutung wir gleichfalls unten uns weiter verbreiten müssen [1]), bezwecken eine nähere Bestimmung des Art. XIII. der Bundesacte, ohne dass sie jedoch viel wesentlich Neues böten, und für die gleichmässige Entwicklung des Details der landständischen Verfassungen in den deutschen Staaten von grosser Bedeutung hätten sein können. Die durch die Bundesgrundgesetze nicht sowohl erst gegebenen, sondern der Thatsache nach nur das Vorhandene bestätigenden Principien lassen sich demnach auf folgende kurze Sätze zusammenziehen:

1) Keine rechtlich unbeschränkte, aber auch keine getheilte Staatsgewalt.

2) Keine blosse Repristinirung der mittelalterlichen Landstandschaft, aber auch keine Neuerung mehr ohne Einschlagung des unzweifelhaften verfassungsmässigen Weges.

3) Keine Verletzung des monarchischen Staatsprincips und seiner nothwendigen Consequenzen, und daher auch kein Mitregierungsrecht der Stände, sondern nur eine Mitwirkung derselben bei Ausübung bestimmter Regierungsrechte [2]).

1) Vergl. unten §. 388—390.

2) Es wird darüber gestritten, ob der Nachdruck in art. 57. der Wien. Schl.-A. auf dem Worte „Ausübung“ oder auf „bestimmter Rechte“ liege. Wir glauben, dass nach einer richtigen Interpretation weder das Wort „Ausübung“ noch die Worte „bestimmte Rechte“ ohne Nachdruck seien und jedes derselben in seinem unzweifelhaften Sinne genommen werden müsse, ohne dass auf das Eine oder auf das

4) Keine Einwirkung des Bundes auf die besondere Ausführung der landständischen Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten, aber auch keine Gestaltung dieser Verfassungsungsform, wodurch die Integrität des Bundes gefährdet werden könnte.

III. EINFLUSS DER FRANZÖSISCHEN VERFASSUNGSZUSTÄNDE AUF DIE DEUTSCHEN. – DIE POLITISCHEN BEWEGUNGEN IN DEUTSCHLAND UND DEREN VERHÄLTNISS ZUM BUNDE UND ZU DEN EINZELSTAATEN.

CCIX. Wir haben bereits erwähnt, dass mit wenigen Ausnahmen sämmtliche Verfassungsgesetze der deutschen Staaten, auf welchen das gegenwärtig geltende deutsche Staatsrecht hauptsächlich beruht, kaum vierzig Jahre alt, und ihre Formen dem Auslande, namentlich unmittelbar Frankreich, entlehnt sind. Der französische Constitutionalismus, selbst nur wieder eine gemachte Nachbildung des englischen, hat in Frankreich nie ein nachhaltiges und wirksames Leben geäussert, und seine Anwendung auf die deutschen Staaten erscheint, wenigstens was die Formen betrifft, allerdings als etwas Gemachtes [1]). Nichts desto weniger hat der Constitutionalismus

Andere ein grösserer Nachdruck zu legen ist. Siehe weiter unten die erste Note zu § 261. und § 389. sub 4.

[1]) Es ist eine unzweifelhafte Eigenthümlichkeit aller begabteren Völker, dass sie für die Aneignung des Fremden besonders empfänglich sind, dabei aber auch meist Gefahr laufen „zu lange die selbstständig schaffende Kraft ruhen zu lassen.“ *Ahrens*, juristische Encyclopädie, I. S. 152. — Keine Nation aber gibt vom Anfange ihres Bestands sowohl für die Unzweifelhaftigkeit dieser Eigenthümlichkeit als auch für das Dasein dieser Gefahr ein deutlicheres Beispiel ab, als die deutsche. Die Annahme französischer Verfassungsformen in einem Momente, in welchem Frankreich, lange ein fürchterlich drückender Sieger, kaum von den deutschen Waffen besiegt war, kann aber um so weniger Wunder nehmen, als sie doch immer nur ein schwacher Pendant zur Reception des römischen Rechts in Deutschland und gleichsam nur der Schlusspunkt einer längst in Deutschland herrschend gewesenen Richtung, nämlich der Nachahmung des Französischen auf Kosten der Pflege und Ausbildung des Deutschen gewesen war. Namentlich seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. war der französische Einfluss in Deutschland mächtig geworden, während unter Karl V. der spanische und unter den Ottonen der byzantinische Geist, wenigstens vom Kaiser aus, vorzüglich gepflegt wurde. Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat. Uebrigens muss man sich wohl hüten, die Macht aller dieser fremden Einflüsse zu hoch anzuschlagen, derselben nur Uebles zuzumessen und zu vergessen, dass bei der centralen Bedeutung

in Deutschland unverkennbar Wurzel geschlagen, und zwar aus dem Grunde, weil das Wesen desselben und seine wesentlichen Vorbedingungen von jeher in den deutschen Staaten vorhanden gewesen waren, und also nur seine Formen als neu und gemacht erschienen. In Deutschland war der Absolutismus nie, eben so wenig im Reiche wie in den einzelnen deutschen Territorien, anerkanntes Staatsprincip. Bei aller Neigung für die monarchische Staatsform, welche die germanischen Völker, und besonders die deutschen auszeichnet, war es doch immer anerkannt, dass die wichtigste Seite des fürstlichen Berufs die Wahrung des bestehenden Rechts sei, und wenn auch die Rechte der politischen Stände des Mittelalters die Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze ausschlossen, so verhinderten sie doch zugleich die Richtung der Staatsgewalt zum Absolutismus. Die Zersplitterung der deutschen Nation und die Schwäche des deutschen Reiches standen zwar als unübersteigliches Hinderniss einer starken centralisirten deutschen Staatsgewalt entgegen, aber der rechtliche Bestand des thatsächlich so ohnmächtigen deutschen Reiches gereichte doch gleichfalls als ein Hemmniss des Absolutismus in den Territorien. Der deutsche Nationalcharakter aber bot keinen Grund dar, welcher im Interesse des staatlichen Bestandes den Absolutismus als nothwendig hätte erscheinen lassen, während das „Mitrathen" als Voraussetzung des „Mitthaten" [1] in allen Geistern frisch fortlebte. Dagegen waren in Frankreich die schon früh begonnene gewaltsame Vernichtung der Feudalaristokratie, die unnatürliche Centralisation und der Missbrauch absoluter Fürstengewalt lauter ungünstige Momente für den modernen Constitutionalismus, weil in ihnen die Vernichtung der Grundlagen aller germanischen Staatseinrichtungen liegt, der Constitutionalismus aber nur auf der Basis germanischen Wesens gedeihen kann.

Deutschlands für die ganze civilisirte Welt die Aufnahme der Culturelemente der Vergangenheit wie der Mitwelt und die Verarbeitung derselben in der Art, dass sie Gemeingut der in Deutschland ihren Schwerpunkt findenden Welt werden konnten, zu den besondern Aufgaben des deutschen Volks gehörte. Auch ist noch manches Andere als eine Erfindung der Franzosen geschätzt worden, was, von ächt germanischem Ursprung, nur die Form von den Franzosen erhielt, welche dann auch in Deutschland angenommen worden ist. Diess gilt z. B. schon von dem Ritterspiel resp. Turnierwesen. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 611.

[1]) *Tetzner*, Cassel'sche Chronik S. 32. — *F. A.* Die Lehre von den Landständen nach gemeindeutschem Staatsrechte (Lemgo 1841) S. 65.

CCX. Die Neuheit und das Ungewohnte der constitutionellen Formen in Deutschland, verbunden mit der noch jungen Souveränetät der deutschen Staaten und mit der wenigstens für die grösseren Massen erst beginnenden klareren Erkenntniss des wahren Wesens des Staats, mit dem erst erwachten allgemeineren Interesse am Staate — das sind wohl die besondern Gründe, warum der Constitutionalismus in den deutschen Staaten bisher noch nicht alle Früchte getragen hat, die man von ihm nicht mit Unrecht, wohl aber doch zu frühe erwartete. Seinem Wesen nach aus dem germanischen Geiste hervorgegangen, also nicht gemacht, wird er auch in den der Fremde abgelehnten Formen immer mehr dem deutschen Wesen assimilirt werden, je mehr diese Formen selbst aufhören, fremd zu sein, oder, je mehr sie richtig verstanden und gebraucht, da aber, wo es nöthig ist, entsprechend umgestaltet werden.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, nachzuweisen, ob und welchen staatlichen Nutzen der Constitutionalismus schon in Deutschland gestiftet, ob und welche staatliche Uebel derselbe wenigstens schon verhindert, ob er dadurch, dass er diese oder jene Massregel veranlasst, verzögert, ganz unmöglich gemacht, oder nur theilweise zur Verwirklichung hat kommen lassen, im Ganzen mehr schadete, als sein Dasein und seine Wirksamkeit nützte. Dies sind lauter Fragen der Politik und nicht des geltenden Staatsrechts, obgleich wir wohl nicht zu viel sagen, wenn wir behaupten, dass Diejenigen, denen ein Urtheil in dieser Sache zusteht, wenn sie die Wahrheit sagen wollen, diese Frage gewiss nicht zum Nachtheile des Constitutionalismus beantworten können [1]). Aber darauf wollen wir hinweisen, dass man

[1]) Der Constitutionalismus wird bald leidenschaftlich gelobt, bald ebenso getadelt, bald mit mehr oder minder Ruhe, bis zur Gleichgültigkeit hinab, betrachtet. Namentlich aber geschieht es seit neuester Zeit öfters, dass mit der grössten Leidenschaftlichkeit gegen den Constitutionalismus zu Felde gezogen und ihm jede Krankheit unserer politischen Zustände zur Last gelegt wird, wobei man es nicht unterlässt, einzelne freilich nicht seltene Fälle, in denen er sich nicht erprobte, anzuführen, die in seinem Geleite eingetretenen Ueberschlagungen der s. g. Volkspartei ebenso wie seine Ohnmacht in concreten Fällen tüchtig zu geisseln und daran seine Untauglichkeit oder wenigstens seine Monarchiewidrigkeit nachzuweisen. Diess hält man für um so leichter, je mehr man immer wieder darauf Gewicht legen zu müssen glaubt, dass der Constitutionalismus nicht als eine auf die historischen Entwickelungen und bei dem politischen Zustand Gesammtdeutschlands unanwendbare Imitation französischer Er-

von dem Constitutionalismus weder zu viel, noch zu frühe verlangen, und Erscheinungen ihm nicht zur Last legen soll, die ganz wo anders ihren Grund haben. Besonders ist nicht zu übersehen, dass die verschiedenen Strömungen der politischen Meinung, welche bei einem staatlich noch lebendigen Volke nie fehlen, nicht nur auf die Gestaltung des Verfassungsrechts, sondern auch auf die von demselben gemachte Anwendung einen grossen Einfluss üben.

Auch in den deutschen Staaten ist es meistens nicht bei den ersten Verfassungsgesetzen geblieben, oder dieselben haben doch wenigstens später mehr oder minder bedeutende Modificationen erlitten. Man kann aber an den Veränderungen in den Verfassungsgesetzen der deutschen Staaten ganz bestimmt die Strömungen der öffentlichen Meinung nachweisen. Dieselben haben ihre Quelle in dem ewigen Gegensatze zwischen staatlicher Beherrschung und individueller Freiheit, d. h. in dem Bestreben der Ausgleichung desselben. Da sie aber oft nicht in dem Beete einer richtigen Erkenntniss und eines lautern Willens dahinfliessen, so erklärt es sich, wie bei der Entwicklung der Verfassungszustände eines Landes bald von einem Siege der Regierung über das Volk beziehungsweise die Kammern, oder von einem Siege der Letztern über die Regierung, wohl auch

findung, eine unfreiwillige und durch Nichts zu billigende Concession gegen den revolutionären Geist der Volksmassen etc. sei. Bei derartigen Ausführungen geht es freilich oft bunt genug durcheinander und Diejenigen, welche sich am heftigsten äussern, sind nicht auch immer Die, die sich im Besitze der vollen Klarheit der Begriffe befinden und denen desshalb auch das lauteste Urtheil von Rechtswegen zustände. Mit allem Fug als missverstandene Schlagworte bezeichnete Dinge werden dabei durch nicht minder missverstandene oder doch misszuverstehende Schlagworte ersetzt, Aeusseres und Inneres, Wesen und Form, Ursache und Wirkung verwechselt, der monarchische Absolutismus in demselben Athem mit dem Constitutionalismus verworfen und dabei Intelligenz und Macht als die beiden Factoren der neuen Monarchie bezeichnet, ohne dass man wüsste, wie diess Alles zusammengereimt, wie diese neue Monarchie dargestellt und alle die gegebenen Widersprüche gehoben werden sollen. Dann geht man wohl noch weiter und greift einzelne bestimmte grossartige und gewiss reif überlegte Staatsacte der verschiedensten Art an, indem man sagt, Autorität und Macht, die beiden Grundpfeiler der Monarchie, seien in Preussen um des Constitutionalismus willen verloren etc. Ein solches anticonstitutionelles Werk ist die Schrift „*Nöllner*, das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit, Braunchw. 1856“ von dem man wohl sagen darf, dass es der Monarchie eben so wenig nützen wie dem Constitutionalismus schaden könne.

von Vergleichen zwischen Beiden gesprochen, und wo diese nicht gelangen, das traurige Schauspiel von Verfassungsverletzungen und Verfassungsstreitigkeiten dargestellt wurde. Aus dem verschiedenen Einflusse der verschiedenen Richtungen der öffentlichen Meinung erklärt sich aber auch, warum unter den Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten selbst in Beziehung auf Einzelheiten zahlreiche Unterschiede bestehen, und warum sogar die aus verschiedenen Perioden stammenden Verfassungsgesetze eines und desselben Landes oft in grundsätzlichem Gegensatze mit einander stehen. Wenn die deutschen Verfassungsgesetze auch vollkommener in Form und Inhalt redigirt wären, als sie es wirklich sind, so würde dennoch der Mangel principieller Einheit ihrer verschiedenen Bestandtheile als ein bedeutender Nachtheil bezeichnet werden müssen, wollte man auch die Verschiedenheit der deutschen Verfassungen unter sich als nicht besonders schädlich erkennen. Alle diese Erscheinungen aber sind doch immer nur natürliche; gerade in ihnen liegt der Process eines allmähligen organischen Werdens, eines Uebergangs der neuern Verfassungsformen in das Blut der Völker, einer allmähligen Läuterung und Abklärung der politischen Begriffe, eines steten, aber begreiflich nicht mühelosen Fortschrittes des gesammten staatlichen Wesens. Es ist nicht zu verkennen, dass trotz allem Particularismus der deutsche Constitutionalismus in den wichtigsten Punkten auf gemeinsamen, weder dem englischen noch dem französischen Modèle entlehnten Principien beruht, Principien, welche selbst wieder in dem eigenthümlichen Genius des Rechts der deutschen Nation den Grund haben. Je weniger und je wichtiger diese Principien sind, desto schwieriger ist deren richtige Darstellung in entsprechenden Formen, die vollkommene Durchführung derselben in dem Entwicklungsprocess der Ausscheidung des öffentlichen und Privatrechts, das Aufgeben falscher Formen und Auffassungen, die Ergänzung der entweder gar nicht oder nur mangelhaft geordneten Bestandtheile. Das hierauf gerichtete Streben aber muss nothwendig jetzt noch eine gewisse Unstetigkeit in den Details der Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten hervorrufen, welche jedoch nichts weniger denn etwas Unnatürliches ist, da man nie vergessen darf, dass die politischen Verhältnisse Deutschlands und der deutschen Staaten seit 1806 wesentlich andere geworden, und die neuen Verfassungen als ein in Form und Inhalt unvollendeter Anfang zu betrachten waren. Der nament-

lich in neuester Zeit so schnelle und häufige Wechsel in den Verfassungsgesetzen und die nicht seltene Erscheinung des Nebeneinanderbestehens von Verfassungsgesetzen, welche von verschiedenen Principien ausgehen, in einem und demselben Lande, das sind lauter Dinge, welche sich aus den angegebenen Umständen vollkommen erklären, und weder die Dauer der deutsch-nationalen Principien des Constitutionalismus aufheben, noch zu der Annahme berechtigen, als wenn der deutsche Constitutionalismus überhaupt unfähig wäre, nach und nach zu einer einheitlichen Entwicklung und stetigeren Gestaltung zu gelangen.

CCXI. Will man die politischen Bewegungen in Deutschland seit Aufhebung des deutschen Reichs richtig beurtheilen, so darf man nicht ausser Acht lassen, dass in denselben stets zwei Hauptrichtungen, jede mit ihrer eigenen *causa movens*, hervortreten. Die Eine derselben betrifft das Verhältniss zwischen Gesammtdeutschland und den einzelnen deutschen Staaten, oder die deutsche Gesammtnationalität und die Sondernationalität der einzelnen deutschen Völker, die Andere geht auf das Verhältniss zwischen Regierenden und Regierten in den einzelnen deutschen Staaten [1]. Die Bewegungen dieser beiden Richtungen haben jede für sich ihre eigenen Gesetze, wesshalb sie bald unabhängig, bald neben, bald gegen einander laufen. Sie haben aber auch ihre gemeinschaftlichen Gesetze, wesshalb sie in der Regel zu einander in näherer oder fernerer Beziehung stehen [2]. Die ersten in dem von französischer Herrschaft befreiten Deutschland erschienenen Verfassungsgesetze waren nach dem Muster der französischen Charte vom 4. Juni 1814 gebildet [3], und während sie im Vergleiche zu den früheren Verhältnissen sehr liberale Grundsätze aufstellten, und eine allgemeine Landes- oder Volks-Vertretung, meistens mit entscheidender Stimme,

[1] Man kann die erstere als die gesammtnationale, die andere als die eigentlich staatliche Richtung dieser Bewegungen bezeichnen.

[2] Diess ist z. B. der Fall in den Vorschlägen und Wünschen eines deutschen Bundesgerichts.

[3] Es war diess die sechste Constitution, welche Frankreich seit kaum 24 Jahren erlebt hatte, indem ihr, abgesehen von dem verfassungsmässigen Zustande vor der Revolution die Verfassungen von 1791. 1793. 1795. 1799 und 1804 vorausgegangen waren.

einführten, concentrirten sie doch Staatsgewalt und Staatsverwaltung bei weitem mehr, als diess früher der Fall gewesen war [1]). Wie aber schon bald Klagen über die Mangelhaftigkeit des deutschen Gesammtverbands laut wurden, so sehen wir auch in den einzelnen deutschen Staaten aus einer Mischung mittelalterlicher Ansichten über die Rechte der Standschaft und moderner Ansichten über angeblich angeborne allgemein gleiche politische Berechtigung [2]) ein Andrängen der Landstände gegen die Regierungen hervorgehen. Aus einer andern Mischung mittelalterlicher Ansichten über die patrimoniale Eigenschaft des Staats und der Staatsgewalt mit den modernen Anschauungen von der Souveränetät und Allgewalt des Staats entsteht noch ein anderes Missverhältniss zwischen Regierung und Ständen, welches, wie das Erstere mit Misstrauen durchsäet und durch Missverständnisse genährt, zu einer Reibung führte, in welcher kurze Zeit hindurch die Landstände meistens als der sog. siegreiche Theil erschienen [3]). Die Karlsbader Beschlüsse und die oben er-

[1]) Die hieher gehörigen deutschen Verfassungen sind die für Bayern, v. 26. Mai 1818. — Würtemberg, v. 25. Septbr. 1819. — Hannover, Patent v. 7. Decbr. 1819. — Baden, v. 22. Aug. 1818. — Grossh. Hessen, v. 17. Decbr. 1820. — Luxemburg (K. niederl. Verf.), v. 24. Aug. 1815. — Nassau, Verfassungspatent v. 1. 2. Sept. 1814, und Patent, die Wahl der Landstände betrfd., v. 3. 4. Nov. 1814. — Lippe-Schaumburg, Verordnung v. 15. Jan. 1816. — Waldeck, Landesvertrag v. 19. April 1816. — Sachs. Weimar, Grundges. v. 5. Mai 1816. — Hildburghausen, Gesetz und Manifest v. 19. März 1819. — Meiningen, V.-U. v. 23. Aug. 1829. Nur ein consultatives Votum erhielten die Landstände in Schwarzb. Rudolstadt durch Verordn. v. 8. Jan. 1816 und in Lichtenstein durch die Verf. v. 9. Nov. 1818.

[2]) Wobei die Folgen der individuellen menschlichen Freiheit mit denen der Staatsunterthanschaft zusammengeworfen zu werden pflegten.

[3]) Wir sagen „der sogenannte siegreiche Theil", weil wir von der Ansicht ausgehen, dass es in den politischen Entwicklungen nur einen Sieg, den der Wahrheit in Bezug auf das, was des Staats, also der Beherrschung, und auf das, was des Menschen, also der Freiheit ist, geben könne. So oft ein solcher Sieg über ein bisher falsch aufgefasstes Verhältniss errungen ist, erscheint immer nur der Staat und die menschliche Freiheit zugleich als Sieger, nie eines von beiden allein. Wenn von einem Siege der Regierung über die Landstände und umgekehrt gesprochen wird, so ist damit nur das Aeussere der Sache und zwar in einer Art bezeichnet, welche die nothwendige organische Einheit beider im Staate und für den Staat negirt und einen Gegensatz verewigt, den wenigstens als feindlichen Gegensatz aufzuheben die höchste Aufgabe des Constitutionalismus sein muss. Vergl. oben Thl. I. S. 382.

wähnten Artikel der Wiener Schlussacte nebst dem darauf bezüglichen Bundesbeschlusse vom 16. August 1824 [1]) sind als die Resultate einer gemeinsamen Reaction der deutschen Regierungen gegen dieses siegreiche Vorschreiten der Landstände im Interesse der monarchischen Staatsgewalt zu betrachten. Sie konnten es aber nicht verhindern, dass nicht gegen den Ausgang der zwanziger und Anfang der dreissiger Jahre die alten Klagen über den deutschen Bund nur noch lauter ertönten, und der oben hervorgehobene Gegensatz zwischen den Regierungen und Landständen nur noch schroffer hervortrat. Welchen Einfluss die französische Staatsumwälzung, durch welche die ältere Linie der Bourbonen entthront wurde, auf diese neuere Bewegung geübt, haben wir hier nicht zu untersuchen. Gewiss aber ist, dass in den seit den dreissiger Jahren erlassenen neuen Verfassungen deutscher Staaten, und in den aus jenen Zeiten stammenden einzelnen Verfassungsgesetzen derselben auch die neue französische Charte vom 7. Aug. 1830 als Muster diente, und dass gerade diese Gesetze davon Zeugniss geben, dass im Anfange der dreissiger Jahre die Friction zwischen Regierungen und Standschaften wiederum zu Gunsten der Letztern ausgefallen war [2]). Nun erschienen aber eine Reihe von Bundesbeschlüssen, namentlich die vom 28. Juni 1832 [3]), vom 30. Oct. 1834 [4]) und vom 28. April 1836 [5]), welche alle die Aufrechthaltung des gefährdet erscheinenden monarchischen Princips, die Kräftigung der Regierungen, und die Niederhaltung der aufwogenden Volksbewegungen, sowie der immer weiter drängenden landständischen Bestrebungen bezweckten, ohne dass sie jedoch besondere unmittelbare wichtige Veränderungen in den Verfassungszuständen der einzelnen deutschen Staaten zur Folge gehabt hätten [6]). Kaum hatte aber eine neue Revolution in Frank-

[1]) Siehe denselben bei *Zachariä*, die deutsch. Verf.-Ges. S. 30.

[2]) Es gehören hieher die Verfassungsgesetze von K. Sachsen v. 4. Sept. 1831. — Hannover, v. 26. Sept. 1833 und v. 6. Aug. 1840. — Kurhessen, v. 5. Jan. 1831. — Altenburg, v. 29. Apr. 1831. — Braunschweig, n. L. O. v. 12. Oct. 1832. — Schwarzb. Rudolstadt v. 28. Dec. 1830 und v. 24. Sept. 1841. — Hohenzollern-Sigmaringen, v. 11. Jul. 1833.

[3]) *Zachariä*, die deutsch. Verf.-Ges. S. 31. f.

[4]) *Zachariä*, a. a. O. S. 34. f.

[5]) Sitz. 3. §. 70. Vergl. *Zöpfl*, Grunds. S. 367. sub IX.

[6]) So bestand z. B. die Kurhess. V.-U. v. 5. Jan. 1831 nebst dem daneben erlassenen Wahlgesetze v. 16. Febr. 1831 unverändert bis zum Jahre 1848.

reich am 24. Febr. 1848 die dort seit Kurzem begründete neue Dynastie sammt dem ganzen Regierungssystem derselben gestürzt, als die trotz der Bundesbeschlüsse in einigen Theilen Deutschlands ununterbrochen fortgährende Bewegung ganz Deutschland ergriff, und sich theils gegen den deutschen Bund, theils aber gegen die einzelnen Regierungen selbst richtete, und die Aufhebung des Bundes [1]), sowie die Erlassung vieler neuer Verfassungen oder doch einzelner, die bisherige Verfassung wesentlich modificirender Verfassungsgesetze [2]) zur Folge hatte, welche neue Gesetze sämmtlich wiederum einen sog. Sieg der Volksvertretung beurkunden [3]). Allein auch hiegegen ist die Reaction nicht ausgeblieben. Die deutschen Regierungen erkannten in dem Ueberschlagen der Bewegung die Nothwendigkeit und zugleich das Mittel, derselben, die sie theilweise selbst mehr oder minder weit mit fortgerissen hatte, Halt zu gebieten. Der deutsche Bund wurde reconstituirt, und die mit dem monarchischen Princip unvereinbaren Verfassungen entweder ganz aufgehoben, oder doch nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 23. Aug. 1851 [4]) wieder bedeutend modificirt [5]).

1) Obgleich derselbe durch Beschluss v. 2. April 1848 (vergl. *Zachariä*, a. a. O. S. 41. f.) die s. g. Ausnahmsgesetze aufgehoben hatte.

2) Auch einzelne frühere Gesetze, welche durch die Einwirkung des Bundes aufgehoben worden waren, wie z. B. das in Folge des Bundesbeschlusses v. 6. Jul. 1832 (Sitz. 24) aufgehobene bad. Pressgesetz vom 28. Dec. 1831 wurden wieder hergestellt. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. I. S. 419.

3) Hieher gehörige Verfassungsurkunden sind die unterdessen wieder ganz aufgehobenen von Oesterreich, v. 25. April 1848 und v. 4. März 1849, dann die von Preussen, v. 5. Dec. 1848. — Sachs. Gotha, v. 26. März 1849. — Mecklenburg-Schwerin, v. 10. Oct. 1849. — Anhalt Dessau, v. 29. Oct. 1848. — Anh. Bernburg, v. 14. Dec. 1848. — Schwarzb. Sondershausen, v. 12. Dec. 1849. — Reuss j. L., v. 30. Nov. 1849. — Waldeck, v. 23. Mai 1849. Als die bestehende Verfassung wesentlich modificirende Gesetze erscheinen besonders die damals neu erlassenen Wahlgesetze und die Gesetze über die ständische Initiative.

4) Derselbe steht bei *Zachariä*, a. a. O. S. 43 f.

5) Diess geschah mitunter formell nicht auf dem Wege constitutioneller Gesetzgebung, materiell aber mit einer zu den frühern Zuständen nicht stimmenden und auch aus dem monarchischen Princip sich nicht rechtfertigenden Einschränkung der landständischen Mitwirkung. Daraus entstanden Verfassungsstreitigkeiten, wie z. B. in Kurhessen durch die octroyrte Verfassung vom 13. April 1852. Theils um wieder eine formelle Basis des Verfassungsrechts zu gewinnen, theils um den Landständen wieder einen weitern Kreis für ihre Mitwirkung einzuräumen, ist diese Verfassung

CCXII. So hat sich in Deutschland auf der allgemeinen natürlichen Grundlage einer gewissen Reibung zwischen der Gesammtheit der deutschen Staaten und den einzelnen Staaten, oder zwischen dem allgemein Nationalen und besonders Staatlichen, zwischen Regierung und Regierten, oder zwischen öffentlicher Pflicht und privater Berechtigung, zwischen Altem, Abgestorbenem, Neuem und nach lebendiger Geltung Strebendem, zwischen richtiger und falscher Erkenntniss, gutem und schlechtem politischen Willen, fortwährend einige Bewegung manifestirt, als deren Culminationspunkt das Jahr 1848 erscheint. Allerdings ist Vieles, was aus dieser Bewegung hervorgegangen, wieder aufgehoben, und Manches wieder in die alten Bahnen gebracht worden [1]); allein Manches besteht auch noch fort, und ist überhaupt eine Bewegung, wie die des gedachten Jahres in ihrem Zusammenhange mit den ihr vorausgegangenen Bewegungen eine viel zu wichtige Erscheinung, als dass sie nicht einer gründlicheren Betrachtung gewürdigt werden müsste [2]). Was nun

gegenwärtig einer Revision unterstellt, und steht in Aussicht, dass eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den dermaligen Landständen von Kurhessen nun nicht mehr ferne sei.

[1]) Die neuesten hieher gehörigen Schritte sind: Die erneute Revision des bereits durch Gesetz v. 14. April 1852 zum erstenmale revidirten Reuss j. L. Staatsgrundgesetzes v. 30. Nov. 1849 durch ein unterm 3. Jul. 1856 in diesem Betreff verkündigtes Gesetz, dann die, die Abänderung des s. g. Finanzkapitels des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848 betreffende Hannoveranische Proclamation, v. 7. Sept. 1856 (Hannov. Gesetzsammlung d. d. 10. Sept.), ferner das am 26. Sept. 1856 publicirte auf die Bestimmungen der Verfassung v. J. 1820 zurückgehende Grossh. Hessische Gesetz „wegen Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten“, dann die Aufhebung resp. Revision der Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg v. 9. Juli 1848 durch grossherzogl. Erlass v. 27. Nov. 1856, und die Vorlage eines neuen im Wesentlichen auf die Grundsätze des Wahlgesetzes von 1831 sich stützenden Wahlgesetzes in Altenburg im December 1856. Der erwähnte Luxemburg'sche Erlass ist abgedruckt im Hauptblatte der Augsb. Allg. Zeitung v. 6. Dez. 1856 (Nro. 342.). Vergl. auch die vor. Note.

[2]) Mit dem noch so wohl gemeinten Wunsche, es solle das Jahr 1848 nebst seinen Ereignissen gar nicht da gewesen oder vergessen sein, ist nichts gethan, als eben ein Wunsch ausgesprochen, und wenn auch das und jenes vergessen d. h. verziehen wird, das Jahr selbst und seine Erscheinungen gehören der Geschichte an und diese vergisst nichts. Auch beweist die in der Gesetzgebung der deutschen Staaten seit 1851 stattfindende Bewegung, dass man jene Zeit wirklich nicht vergessen habe, weil man sie nicht vergessen konnte und noch ist der Kreis der Reaction gegen die

diese Bewegung in ihrer Richtung auf das Verhältniss zwischen der deutschen Einheit und den deutschen Einzelstaaten betrifft, so haben wir das Nöthige darüber schon im ersten Theile bemerkt und werden hier nur gelegentlich darauf zurückkommen. Was dagegen den Einfluss derselben auf die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten angeht, so ist es gewiss, dass sich derselbe hauptsächlich in den neuen Wahlgesetzen äusserte, was sich vollkommen daraus erklärt, dass gerade in den Wahlgesetzen die politische Richtung einer Verfassung am meisten sich beurkundet, so wie ja überhaupt von der Zweckmässigkeit der Wahlgesetze nicht nur die guten Folgen, sondern selbst die Existenz der constitutionellen Verfassungen wesentlich bedingt wird. Es ist natürlich, dass die unter dem Einflusse der Bewegungen der beiden letzten Jahre des vorigen Jahrzehnts gegebenen Wahlgesetze nicht unberührt bleiben konnten von der damals herrschenden politischen Richtung, und dass sie, wenn in theilweiser Abänderung früher entstandener und noch fortbestehender Verfassungsgesetze erlassen, nicht immer im besten Einklange mit dem stehen können, was von den frühern unter dem Einflusse andrer politischer Ansichten erlassenen Verfassungen neben ihnen Bestand behalten hat. Gewöhnlich pflegt man den Gegensatz jener neuen Verfassungs- resp. Wahl-Gesetze zu den vor 1848 entstandnen Verfassungs- resp. Wahl-Gesetzen damit zu bezeichnen, dass die Letzteren auf richtigen, weil aristokratischen, dynamischen, ständischen oder conservativen Principien beruhen resp. beruht hätten, während die Erstern auf falschen, weil auf dem numerischen Verhältnisse [1]), auf demokratischen, repräsen-

gesetzgeberischen Producte von anno 1848 nicht geschlossen. Eine richtige, objectiv gehaltene Auffassung der oftberegten Bewegung ist demnach auch praktisch von der grössten Bedeutung, indem es von ihr allein abhängen kann, dass jene Reaction sowohl materiell wie formell weder über die Grenzen ihrer Berechtigung hinausschreite noch hinter denselben zurückbleibe, also so wirke, wie es im Interesse eines dauerhafte Ruhe und Befriedigung verheissenden Zustandes verlangt werden muss.

[1]) Auch schon auf dem Wiener Congress spielte in Beziehung auf den Hauptgegenstand der Verhandlungen, die Länderverfügungen, das numerische oder Populationsprincip eine Hauptrolle. Zwar heisst es in der der statistischen Commission ertheilten Instruction des Fürsten *Metternich*: „*L'évaluation de ces territoires se fera sous le point de vue de la population. Mais l'évaluation de la population elle-même ne sera pas faite sous le simple rapport de la quotité, elle le sera aussi sous celui de l'espèce*

tativen oder anarchischen Basen errichtet seien. Freilich wird dabei auch zugegeben, dass die verschiedenen Wahlsysteme zu verschiednen Zeiten ganz verschiedene Ergebnisse geliefert hätten, je nachdem die eine oder andere gewaltige politische Strömung zur Zeit der Wahlen in einem Staate vorherrschend gewesen wäre; jedoch mit dem Beifügen, dass solche ausserordentliche Zustände für die Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Wahlsystems nicht unbedingt massgebend sein könnten [1]). Indem wir nur bemerken, dass, was hier von den Wahlgesetzen zugegeben wurde, auch von ganzen Verfassungungen gilt, deren Tüchtigkeit immer von der Tüchtigkeit des Volks, also auch von dem Grade seiner politischen Beweglichkeit, und von der Art seiner politischen Bewegungen abhängt, dass ferner jene neuen Verfassungs- resp. Wahlgesetze entweder von den Regierungen selbst gegeben wurden, oder unter der Mitwirkung von Kammern, welche nach den vor 1848 herrschenden Systemen zusammengesetzt waren, entstanden sind, und dass endlich die Resultate jener angeblich entgegengesetzten Wahlsysteme vor und nach 1848 weder bezüglich der wirklich aus ihnen hervorgegangenen Zusammensetzung der Kammern, noch bezüglich der Resultate ihrer Wirksamkeit wesentlich von einander differiren, indem, um uns der oben angedeuteten Sprechweise zu bedienen, die dynamisch componirten Kammern auch demokratisch wirkten, als der demokra-

ou de qualité." — *Talleyrand* sagt in seiner Note an *Metternich* v. 19. December 1814 (*Klüber*, Act. VII. S. 48 f.): „*Ce serait d'ailleurs une erreur bien étrange, que de considérer comme élémement unique de l'équilibre, les quantités que les arithméticiens politiques dénombrent.* „„*Athènes, dit Montesquieu,* „„*eut dans sôn sein les mêmes forces, et pendant qu'elle domina avec tant de gloire, et pendant qu'elle servit avec tant de honte. Elle avait 20000 citoyens, lors qu'elle défendit les Grecs, contre les Perses, qu'elle disputa l'empire à Lacédémone; et elle en avait 20000, lorsque Démétrius de Phalère les dénombra, comme dans un marché l'on compte les esclaves.*"" — Und *Metternich* erklärte hierauf in einer Note vom 28. Jan. 1815 (*Klüber*, Act. Thl. VII. S. 89.): „*Il* (*L'Empereur de l'Autriche*) *régarde le mode de réconstruction des états par le simple calcul des hommes comme le moins compatible avec les principes d'une saine politique.* Aber *Klüber* bemerkt schon zu der ersten Stelle (Acten. Thl. V. S. 8. in d. Not.), dass der zweite Punkt derselben, dessen Ausführung eigene Schwierigkeiten habe, von der Commission wenigstens vorerst, dem Vernehmen nach auf österreichische Veranlassung, noch ausgesetzt worden sei, und es ist bekannt, dass im Allgemeinen doch nur die Seelenzahl entschied.

[1]) Vergl. *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 409.

tische Wind ging und die demokratisch gewählten Kammern auch dynamisch oder conservativ wirkten, nachdem jene politische Luftströmung geendet hatte [1]), — wollen wir

1) über die Bedeutung des Jahres 1848 für die gegenwärtigen deutschen Verfassungsverhältnisse, und
2) über den gegenwärtigen Sinn des Gegensatzes zwischen aristokratischen, dynamischen, ständischen, und conservativen Principien zu den demokratischen, numerischen, repräsentativen oder anarchischen Grundlagen für das deutsche Verfassungsrecht

das, was wir für das Richtige halten, angeben.

Ad. 1.

CCXIII. Eine Bewegung, welche, wie die des Jahres 1848, eine ganze mehr zur Ruhe sich neigende, entschieden monarchisch gesinnte, und nicht mit Unrecht als hoch gebildet gepriesene Nation gleich der deutschen, erfasst, wird nicht damit abgefertigt, dass man sie kurzweg eine anarchische oder demokratische oder etwas dergleichen nennt. Was in Deutschland fähig war, von einem politischen Gedanken ergriffen zu werden, das war im Jahre 1848 wirklich ergriffen, und zwar Hoch wie Niedrig, Reich wie Arm, leider aber auch Verständig wie Unverständig, Gut wie Schlecht. Der unmittelbare Anstoss zu einer solchen Bewegung kann allerdings oft von einem unscheinbaren oder von einem ausserhalb der Nation selbst vorgehenden Ereignisse gegeben werden; aber dieser Anstoss ist nicht die Ursache der Bewegung, sondern nur die Thatsache, welche bewirkt, dass die von ihr unabhängig vorhandenen Ursachen bemerkbar zu wirken anfangen. Es ist bekannt, dass jeder Sturm auch Staub und Schmutz in die Höhe treibt; allein Staub und Schmutz ist weder die Ursache des Sturmes, noch besteht in dem Aufwirbeln des Koths die einzige Wirkung des Sturmes; auch ist

[1]) Man betrachte nur z. B. das Verhältniss zwischen der s. g. Regierungspartei und der Kammeropposition auf den jüngsten preussischen und bayerischen Landtagen. Wir fügen jedoch ausdrücklich bei, dass unsere Meinung durchaus nicht die ist, als ob das Ueberwiegen der Regierungspartei in den genannten beiden Landtagen auf denselben Gründen beruhe und dieselbe Bedeutung für das wahre Verhältniss zwischen Regierung und Volk habe.

nicht minder bekannt, dass mit die edelsten Geister der deutschen Nation von jener Bewegung erfasst waren, und deutsche Regierungen selbst sich in derselben befanden. So muss denn doch wohl angenommen werden, dass, wie traurig auch für immer in mancher Beziehung die Erinnerung an jene Sturmperiode erscheint, in der einen oder andern Beziehung etwas Wahres, Gutes und Berechtigtes an ihr gewesen sei. Ohne diese Annahme müsste man an der Menschheit verzweifeln, wenigstens an der deutschen, weil dieselbe dann als fähig erscheinen würde, unrettbar jedem von Aussen her angeregten politischen Wahn, ja jedem staatsverbrecherischen Streben, zur Beute zu fallen.

CCXIV. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so, und es ziemt wohl der ruhigen wissenschaftlichen Würdigung, nach dem Ablaufe schier eines Jahrzehnts es zu versuchen, nach allen Seiten hin gerecht zu sein, und aus einer Masse von Irrthümern, ja Verbrechen, welche jene Bewegungsjahre besudeln, die Punkte hervorzuheben, an denen sich wenigstens die Ehre des guten Theils der deutschen Nation (und um den guten Theil kann es ja immer nur allein sich handeln) wohl anzulehnen vermag. Wir müssen zu diesem Zwecke etwas weiter ausholen.

Nachdem die Völker des Alterthums aus dem staatlich ungenügenden patriarchalischen Königthum herausgetreten waren, und sich für dieselben entweder irgend eine den Fortschritt im Staate hindernde Art absolutistischer Einzelherrschaft, oder für diejenigen, welche als Träger und Vermittler allgemein menschlicher Culturideen erscheinen, die republikanische Staatsform, wahrscheinlich zuerst auf der Grundlage von völkerrechtlichen Bündnissen mehrerer selbstständiger Familien und Stämme, entwickelt hatte, nachdem im weitern Verlaufe auch die Unhaltbarkeit der republikanischen Verfassungen in den sg. klassischen Staaten sich durch den Uebergang in eine absolutistische Einzelherrschaft bewährt hatte, muss nothwendig die Frage entstehen, woher denn diese Erscheinungen, und im Gegensatze zu ihnen, der lange, glänzende und noch eine viel längere und glänzendere Zukunft verheissende Bestand der germanischen Staaten zu erklären sei? [1]) Die Antwort auf diese Frage kann auf ver-

[1]) Vergl. oben Thl. I. S. 360.

schiedenem Wege versucht werden. In Wahrheit aber liegt sie darin, dass erst den germanischen Völkern durch die Bekanntschaft des christlichen Sittengesetzes die Idee eines freien Staates, d. h. die Idee, den Bürger im Interesse des sittlich inspirirten Staates zu beherrschen, den Menschen aber eben deshalb frei zu lassen, und das Eine nie ganz vom Andern zu trennen, aufgegangen ist. Die Republik ist an und für sich eben so wenig ein freier Staat, wie die Tyrannis. Nur jener Staat ist ein freier, in welchem es gar keinen unfreien Menschen, aber auch keinen vom Staat nicht bebeherrschten Bürger gibt, und in welchem, während dem Menschen gelassen ist, was des Menschen, und dem Staate gegeben, resp. dem Bürger auferlegt wird, was des Staates ist, die menschliche Freiheit und ihre Consequenzen neben der staatlichen Unterwerfung und deren Folgen allgemein anerkannt und durchgeführt, Beides aber auch zugleich innig verbunden ist.

Dies ist in jeder Staatsform, am meisten aber in der richtig verstandenen monarchischen, möglich. Eine Reihe von politischen Erfahrungen hat den meisten germanischen Völkerschaften schon sehr frühe gelehrt, die Vortheile der Einheit und Persönlichkeit staatlicher Beherrschung mit dem Hauptvortheil der republikanischen Staatsform, der in dem Gebrauche aller im Volke vorhandenen politischen Intelligenz und Charaktertüchtigkeit bei der Berathung und Bescheidung wichtiger allgemeiner Angelegenheiten besteht [1]), in der Art zu verbinden, dass die monarchische Staatsgewalt nur als eine staatliche Gewalt erscheint, welche lediglich um des Staates willen vorhanden, demnach auch keine Gefahr, sondern mehr ein Schutz für die menschliche Freiheit aller Staatsangehöriger ist, während zugleich zur Erreichung des Staatszweckes auf dem besten Wege die gesammte politische Kraft und Intelligenz des Volkes mit rechtlicher Nothwendigkeit aufgeboten werden muss. Die germanische

[1]) Diess der wahre Sinn von Volksrepräsentation. — Man könnte analog dem heutzutage so häufigen Gebrauche des Begriffs der Organisation für die vielen socialen und politischen Neugestaltungen (Organisation der Stände, namentlich Reorganisation des Adels und Organisation der Gemeinde, der Arbeit, des Credits) den Constitutionalismus die Organisation der politischen Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit des Volks, d. h. sämmtlicher Unterthanen zum Dienste des Staats, nennen.

Staatsbildung ist demnach gerichtet auf die Herstellung des wahren Verhältnisses zwischen staatlicher Beherrschung und menschlicher Freiheit oder zwischen bürgerlicher Pflicht und individueller, menschlicher Berechtigung, und durch die rechtliche Anerkennung dieser beiden Grundlagen jeder menschlichen Verbindung zu einem höhern menschlich Gemeinsamen, sowie durch das Streben nach deren rechtlicher fester Bestimmung, verdient der germanische Staat den Namen eines freien Staates, der, so verstanden, keinen Widerspruch in sich enthält, und einen längern Bestand, eine grössere Zukunft im Vergleiche zu den frühern Staaten gewährt, da er die in den absoluten monarchischen oder republikanischen Staaten unvermeidlich aufreibende Eigenschaft der in jedem Staate vorhandenen Friktion zwischen Regierenden und Regierten beseitigt.

CCXV. Uebrigens fehlt noch viel, dass diese ohne Zweifel vorhandene Wahrheit auch allgemein zum Bewusstsein gekommen wäre. Meist bewusstlos wurde sie anfangs angestrebt, weshalb es auch bei den germanischen Völkern nicht an entgegengesetzten Richtungen fehlte, so dass das rechte Gleichgewicht oft schwankte. Wie natürlich, so machte sich zuerst das individuelle freie Element gegen das der politischen Verpflichtung geltend, und zwar in doppelter Beziehung über Gebühr. Denn nicht nur strebte man darnach, das Element der staatlichen Beherrschung, beziehungsweise der politischen Pflicht, in ein Element von persönlichen, willkürlichen Berechtigungen zu verkehren, sondern man suchte auch die grössern Massen von jeder unmittelbaren Berührung mit dem in einer Summe weniger Einzelberechtigungen aufgegangenen Staat gänzlich auszuschliessen. Bei der doch einmal vorhandenen Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit des Staats erfolgte hierauf nothwendig ein Gegenstreben, welches darin sich äusserte, dass die Staatsgewalt selbst als ein rein persönliches Recht betrachtet wurde, und, unterstützt von den bisher politisch bedeutungslosen Massen, die ihrer Wirksamkeit auf dem Grunde historischer Entwicklungen sich entgegenstemmenden politischen Vorrechte zu vernichten suchte. So trat an die Stelle einer Beherrschung des Staats durch e i n z e l n e corporativ gestaltete sociale Interessen die absolute und rein individuelle Beherrschung des Staats durch den Souverän. Es mochte dies nothwendig erscheinen, um jene staatswidrigen Formen der Vergangenheit zu beseitigen,

und sich sogar als zweckmässig gestalten, wenn die Staatsgewalt in Händen war, die, unübertrefflich tüchtig, ihre Aufgabe so verstanden, dass sie doch nur um des Staates willen regierten, so zwar, dass der Vortheil eines solchen unbeschränkten, einigen, kräftigen und weisen Staatsregiments grösser erschien, als der Nachtheil, den einzelne Missgriffe zur Folge haben konnten. Allein während nicht alle absoluten Regierungen so ausgezeichnet geeigenschaftet sind, befindet sich in jedem im ganzen noch nicht unverdorbenen und gebildeten Volke eine Fülle von für die Leitung des Staates erspriesslichem Wissen und Können. Und wenn schon die entschieden verfassungsmässige Anerkennung eines Staats als eines freien in dem oben angegebenen Sinne eine mächtige Potenz für das gesammte Wohlbefinden eines Volkes sein muss, so kann sich dasselbe nur steigern, und das staatliche Wohl nur wachsen, wenn die Stimme des Volkes, so weit sie staatlich berechtigt ist, in allgemeinen Staatsangelegenheiten auch gehört und von Rechtswegen berücksichtigt werden muss. So entstand denn, gleichfalls naturgemäss, wieder eine Reaction, nicht gegen eine Staatsform als solche, sondern gegen das Princip absolutistischer Staatsregierung, und als Produkt dieser Reaction und ihrer Anerkennung durch die Regierungen selbst erscheinen die sg. constitutionellen Verfassungen [1]), bei deren Gebrauch und weiterer Entwicklung es begreiflich nicht ohne Kämpfe, also auch nicht ohne Einmischung extremer Ideen, abgehen konnte, die aber, grundsätzlich richtig aufgefasst und durchgeführt, als das nach den gegenwärtigen Verhältnissen beste Mittel der Ausgleichung der Gegensätze der staatlichen Beherrschung und individuellen Freiheit, der ausschliesslichen Befähigung Einzelner zur Uebernahme politischer Pflichten, resp. deren Umgestaltung zu besondern persönlichen Privilegien und der allgemeinen Pflicht der Betheiligung des Volkes an allgemeinen Staatsangelegenheiten, erscheinen. Damit soll nicht gesagt sein, dass der Constitutionalismus, so wie er jetzt überhaupt, oder in diesem oder jenem Staate besteht oder verstanden wird, die Ausgleichung schon vollkommen enthalte,

[1]) Richtiger wäre es, wenn man statt dessen sagte: die Aufnahme constitutioneller Grundsätze und Formen für die Ausübung der Regierung in die Verfassungen, oder: die constitutionelle Eigenschaftung der Verfassungen.

sondern nur so viel, dass dieselbe unter den gegebenen Umständen nur durch die richtige Auffassung des Constitutionalismus und dessen entsprechende Fortbildung in immer vollständigerem Masse herbeigeführt werden könne.

CCXVI. Ist diese Entwicklung in den verschiedenen germanischen Staaten in verschiedener Art und zu verschiedenen Zeiten eingetreten, so hat sie auch in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise stattgefunden. Im deutschen Reiche wie in den deutschen Territorien konnte der Staat selbst nicht aufkommen vor lauter Privatrechten, in welche die ausgezeichneten öffentlichen Pflichten allmählig übergegangen waren [1]). Die Masse des Volks, weder mit dem Reiche, noch mit der von diesem abgeleiteten öffentlichen Gewalt der Territorien in unmittelbarer Verbindung, diente nur den eigenen und seiner Herren Privatinteressen. Als nun das deutsche Reich immer kraftloser wurde, und endlich ganz zerfiel, da machte sich die Staatsidee allerdings in den Territorien mit unwiderstehlicher Macht geltend. Aber man glaubte von Seite der Landesregierungen oft schon dadurch zu genügen, dass man jene privatrechtlichen Gestaltungen der mittelalterlichen Standschaft entweder an Einfluss beschränkte, oder wohl auch ganz beseitigte, und an ihre Stelle das früher schon sowohl in England, als auch in Frankreich mit dem ungünstigsten Erfolge versuchte Princip des absoluten Herrscherwillens setzte, bis man unter dem Zusammenwirken der verschiedensten Umstände doch zu der Ueberzeugung gelangte, dass die selbstständige Existenz und das Wohl jedes einzelnen deutschen Staates nicht nur durch eine gewisse Einheit Aller, sondern auch durch den Constitutionalismus bei jedem Einzelnen bedingt sei. Als Umstände, welche hierauf bestimmend einwirkten, erwähnen wir abgesehen von der Lehre, welche das Schicksal des Absolutismus selbst gab, den beneidenswerth erscheinenden Glanz des constitutionellen Englands, die Einwirkung der modernen Philosophie, das Vertrauen

[1]) Selbst das deutsche Kaiserthum war schon bald dahin gebracht worden, dass es den Reichständen hauptsächlich nur zur Erweiterung ihrer landeshoheitlichen Gewalt, den Habsburgern aber vorzüglich als Mittel der Verherrlichung und Ausdehnung ihrer Hausmacht zu dienen vermochte, wobei freilich nicht ausser Ansatz bleiben darf, dass eben nur durch eine Hausmacht, wie die habsburgische es war, das Kaiserthum erhalten werden konnte.

der deutschen Fürsten zu ihren Völkern und ihr Rechtssinn, welcher sie erkennen liess, dass der Staat und die Staatsgewalt in jeder Staatsform nur um des Staates selbst, in der Monarchie also um der ewigen Gesammtheit der mit dem Regentenhause innig verwachsenen Nation willen vorhanden sei, dass in Deutschland eine absolute Fürstengewalt nie von Rechtswegen bestanden habe, und dass der Absolutismus keine nothwendige Consequenz der monarchischen Staatsform, diese aber desto gesicherter sei, je mehr sie auf rechtlichen Grundlagen beruhe.

CCXVII. Es wurde bereits oben angeführt, dass theils schon vor, theils bald nach Gründung des deutschen Bundes der Constitutionalismus die herrschende Regierungsform in den deutschen Staaten wurde, während der deutsche Bund selbst den Ansprüchen und dem Bedürfnisse der Einheit der deutschen Nation Rechnung tragen sollte. Allein es wäre unnatürlich gewesen, wenn diese neuen Einrichtungen die ganze Vergangenheit unwirksam und vergessen gemacht hätten. Vorerst war es die uralte Gewohnheit der deutschen Völker nicht fest miteinander verbunden zu sein, und die hieraus zu erklärende Erscheinung, dass der deutsche Staat weniger auf der Gesammtheit der deutschen Völker, als vielmehr auf ihnen als Einzelnen beruhte, was auch jetzt in Verbindung mit der erworbenen vollen Souveränetät der nicht mediatisirten Territorien nur eine völkerrechtliche nicht eine staatliche Einheit Gesammtdeutschlands zu Stande kommen liess. Dann aber waren es da und dort einzelne absolutistische Bestrebungen, die in Verbindung mit mehr oder weniger feudalen Reminiscenzen immer wieder auftauchten, und antimonarchische Bewegungen, welche sich als Forderung der Neuzeit dagegen geltend zu machen suchten, was Alles bei der mangelhaften Redaktion der neuen Verfassungsurkunden wirklich bald mit grösserem, bald geringerem Nachdruck und mit wechselndem Erfolge auch geltend gemacht werden konnte. Gelang es auch hie und da, anticonstitutionelle Bestrebungen, dadurch dass man sie mit dem unverletzbaren monarchischen Princip, als nothwendige Consequenzen desselben, in Verbindung brachte, unter dem Schutze des Bundes durchzusetzen, so blieb auch dagegen die Reaction, unterstützt durch das richtige oder falsche Verständniss des Constitutionalismus nicht aus, und so war denn in der That Wind gesäet, dass immer wieder Sturm aufgehen musste. Aus allem dem ergibt sich aber:

CCXVIII. Die Bewegung des Jahres 1848 ist in Beziehung auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung ganz nach denselben Grundsätzen zu betrachten, wie jede andere politische Bewegung. Sie war also materiell insoferne berechtigt, als sie auf eine wirklich deutsch-nationale festere Einigung der deutschen Staaten, namentlich für allgemeine deutsche Interessen und besonders für die Aufrechthaltung Deutschlands in seiner gesammten Integrität dem Auslande gegenüber, unbeschadet der Souveränetät der einzelnen Staaten, gerichtet war [1]), und als sie vom richtigen Verständnisse der constitutionellen Monarchie ausgehend und an demselben festhaltend, in einzelnen Staaten die Verwirklichung des Constitutionalismus gegen wahrhaft patrimonialstaatliche, absolutistische und feudalistische Tendenzen, gegen Verletzungen des rechtlich abgesteckten Gebiets der individuellen Freiheit und gegen Nichtbeachtung politisch besonders wichtiger socialer Zustände, sohin einen wirklichen staatlichen Fortschritt, anstrebte [2]), wozu jedoch noch als wesentlich erfordert wird,

[1]) Das Circularschreiben vom 26. April 1850, mit welchem Oesterreich die Mitglieder des deutschen Bundes zur Beschickung einer Plenarversammlung in Frankfurt behufs des Abschlusses des bisherigen interimistischen Zustandes Deutschlands einlud, enthält folgende Stelle: „Treu den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, dass die kaiserliche Regierung nicht zu dem Bestandenen, dem Bedürfniss der Gegenwart nicht mehr Entsprechenden zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf dem gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Wege diejenigen Verhältnisse entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollen, wird sie redlich dazu mitwirken, dass nach solchen Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Bedürfnissen allseitig zu entsprechen vermöchte.“ Obgleich aber der deutsche Bund seit seiner Reconstituirung offenbar eine grössere Thätigkeit entfaltet, als vordem, so sind doch auch in den letzten Jahren wieder Stimmen laut geworden, die, gewiss ohne irgend einen Verdacht von demagogischen oder anarchischen Bestrebungen zu verdienen, auf Bundesreform dringen.

[2]) Die Aufhebung der s. g. Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes, die Entlastung des Grund und Bodens, die Aufhebung der Patrimonialgerichte und des Lehnverbandes, einzelner Standesprivilegien, deren ohnehin prekärer Werth, wie z. B. bei den privilegirten Gerichtsständen, meist nur in einer nicht mehr motivirten Auszeichnung bestand, die Befreiung der Israeliten von einer Reihe nur odioser privatrechtlicher Zurücksetzungen, die Expropriationsgesetze, die Aufstellung des Princips der Freiheit für die Presse und das Vereinswesen, die weitere Verbreitung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Jury für die Processverhandlungen, das Bestreben, alle Rechtssachen der Competenz von blossen Verwaltungsbeamten zu entziehen und selbst

dass man dabei die Form des Rechts beobachtete, d. h. sich keiner Mittel bediente, welche nicht durch die Bundes- resp. durch die betreffende Landes-Verfassung für den Schutz des bestehenden Staatsrechts, für dessen Durchführung und für die Erreichung von Reformen zulässig waren [1]). Keine Bewegungshandlung kann nur aus dem angegebenen materiellen Standpunkte als juristisch gerechtfertigt erscheinen, wie sehr sie es auch im Auge der Politik sein mag; wo daher die formelle Seite verletzt wurde, da fehlte immer die rechtliche Berechtigung. Daraus folgt weiter:

Sofern der deutsche Bund, resp. die deutschen Regierungen einer materiell und formell berechtigten Bewegung entsprachen, oder einer materiell und formell nicht berechtigten nicht entsprachen, so weit waren sie vollkommen in ihrem Rechte, beziehungsw. erfüllten sie nur ihre Pflicht gegen den Staat. Soweit sie aber einer materiell und formell nicht berechtigten Bewegung entsprachen und einer materiell und formell berechtigten Bewegung nicht entsprachen, so weit waren sie nicht in ihrem Recht, beziehungsw. nicht in ihrer Pflicht; es wäre denn, dass sie nur in Folge eines wirklichen Zwangs oder Staatsnothstandes so gehandelt hätten. Daraus ergibt sich endlich [2]):

die geringfügigeren derselben nach Gesetzen von eigentlichen Richteramtspersonen behandeln und entscheiden zu lassen u. s. w. — das sind lauter Dinge, deren Durchführung schwer, und nicht immer mit Glück, mit Berücksichtigung bestehender wohlerworbener Rechte, nicht immer so geschehen ist, dass dabei nur das Interesse des Staats bedacht worden wäre. Allein Niemand wird im Ernste behaupten, und wenn dennoch, auch beweisen können, dass nicht bei richtiger Auffassung und Durchführung der angegebenen Grundsätze den fortgeschrittenen Verhältnissen entsprochen und auf diesem Wege mit ein wirklicher staatlicher Fortschritt angestrebt werden könne und müsse, Niemand wird übersehen dürfen, dass gegen diese Grundsätze kaum hie und da einmal eine grundsätzliche Reaction seitens der deutschen Regierungen versucht worden ist.

[1]) Sehr richtig sagte die Einleitung zu der französischen Constitution von 1814: „Nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen der Völker in zwanglosem Einklange steht, kann eine Verfassungsurkunde von langer Dauer sein, während im Gegentheile dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Concessionen abzwingt, die allgemeine Freiheit in nicht geringerer Gefahr schwebt, wie der Thron selbst.“

[2]) Die deutschen Verfassungsgesetze erhielten nicht erst durch die aus der Gesetzgebung dieser Bewegungsjahre hervorgegangenen Producte, sondern auch früher schon Manches, was mit dem Princip der constitutionellen Monarchie und seinen noth-

Die Bewegung des Jahres 1848 enthielt berechtigte und nicht berechtigte Motive, und berechtigte, wie nicht berechtigte Formen. Dasselbe muss von jenen Gesetzen gelten, welche unter der Einwirkung dieser Bewegung zu Stande gebracht wurden. Wenn man es aber auch in Zeiten solcher Bewegungen mit den Formen überhaupt nicht so genau nimmt und nehmen kann, und wenn namentlich manche deutsche Regierungen mit politischer Weisheit aus

wendigen Consequenzen nicht harmonirte. Wir wollen eine Reihe hieher gehöriger Punkte der Uebersicht halber zusammenstellen, bezüglich der Ausführung auf deren Behandlung an geeigneter Stelle im Verlaufe dieses Bandes verweisend. Solche Punkte sind aber z. B.:

1) Der Gebrauch des Ausdrucks „Prärogative der Krone“ oder „königliche Prärogative.“

2) Das den Ständen zustehende Recht der Initiative.

3) Ein blosses suspensives Veto des Souveräns.

4) Die Zulässigkeit einer Vertagung der Landstände nur auf deren eigenen Antrag sowie noch einige andere Beschränkungen des Vertagungsrechts des Souveräns.

5) Einige Fälle des Selbstversammlungsrechts der Landstände.

6) Das Princip des Parlamentarismus und dessen Folgerungen.

7) Die rechtliche Nothwendigkeit der Mittheilung der Auflösungsgründe an den Landtag.

8) Die Festsetzung einer bestimmten Frist für die Ertheilung der landesherrlichen Sanction von Kammerbeschlüssen, dann für die Promulgation sanctionirter Beschlüsse.

9) Die Nothwendigkeit einer Motivirung des landesherrlichen Veto's.

10) Die Nichtzulässigkeit geheimer Kammersitzungen auf Antrag der Staatsregierung.

11) Der Grundsatz, dass ein Kammermitglied, welches durch seine Aeusserungen in der Kammer ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, erst dann processirt werden kann, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweist.

12) Die Befugniss des Landtags, die Aufhebung der wegen Ergreifung auf frischer That gegen eines seiner Mitglieder verhängten Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Zusammenkunft zu beschliessen.

13) Der Ausschluss des Begnadigungsrechts bei Ministeranklagen.

14) Die Anstellung einer Civilklage gegen den Regenten selbst.

15) Die Besetzung von Staatsämtern durch die Landstände.

16) Die Aufzählung der einzelnen Rechte des Monarchen.

17) Der Eintritt einer Reichsverwesung wegen Nichtleistung des Verfassungseides seitens des Thronfolgers u. s. w.

einzelnen Verletzungen der gesetzlichen Formen während dieser Periode nicht alle die strengen Consequenzen gezogen haben, welche sie für deren Verletzer hätten ziehen können [1]), so ist doch für die Zeit der wiedergekehrten Ruhe an alle deutschen Regierungen die Anforderung erwachsen [2]):

[1]) Wichtige Entwicklungsmomente sind Krankheitszustände, in denen öfters Rücksichten genommen werden müssen, die sich in normalen Verhältnissen eben so wenig rechtfertigen würden, wie ihre Ausserachtlassung in solchen ausnahmsweisen Zuständen.

[2]) Wir haben uns oben im ersten Theile wiederholt darüber ausgesprochen, dass die Souveräne als solche, resp. die Regierungen Rechtspflichten haben, deren Eigenthümlichkeit nur darin besteht, dass sie, innerlich die grössten und stärksten, keinem menschlichen Richter im juristischen Wortsinne unterliegen. Zu diesen Rechtspflichten gehören auch die im Texte sub a und b angeführten. Kein bloss persönlicher Grund kann von deren Erfüllung befreien. Allein es kann auch in Beziehung auf sie keine Richtergewalt über dem Souverän bestehen und kein rechtlicher Schluss aus der vereinzelten mehr oder minder allgemeinen Meinung darüber gezogen werden, ob ein Souverän, indem er trotz eines materiellen oder formellen Mangels eines Antrags demselben entsprach oder umgekehrt, seine Regentenpflichten erfüllte oder nicht. Seine Motive wie seine Handlungen stehen unter keinem menschlichen Gerichte. Diejenigen aber, die Gelüste dazu haben, sich dennoch als Richter aufzuwerfen, mögen zuvor bedenken, dass der Monarch doch immer Mensch, also auch, geradeso wie sie selbst, der Möglichkeit des Irrthums unterworfen ist, und dass zugleich in der freien Einwirkung der Persönlichkeit eines gebornen Monarchen in Fällen, in denen selbst die allgemeinsten und festesten Grundsätze des Staatsrechts nicht ausreichen zu können scheinen, ein grosser Vorzug ist vor der Dictatur, deren Nothwendigkeit auch in republikanischen Staaten darthut, dass solche Fälle durch keine Verfassungsform verhindert werden können, deren ganze Natur aber, wie ihre Geschichte beweist, an staatlicher Zweckmässigkeit mit der Unverantwortlichkeit geborner Souveräne keinen Vergleich aushält. Bei dieser Gelegenheit kommen wir unwillkürlich auf die im ersten Theile angeregte Frage zurück, ob Franz II. berechtigt gewesen wäre zu abdiciren oder vielmehr, ob die Kurfürsten des Reichs nicht dadurch verpflichtet waren, eine neue Kaiserwahl vorzunehmen? Wir wollen diese Frage ganz nach dem strengen Rechte und ohne Rücksicht darauf betrachten, dass das Reichsamt der Kurfürsten längst nur den Charakter eines Rechts hatte. — Und doch wird sich ergeben, dass juristisch Niemand ein Recht hat, die Auflösung des Reichs und deren Folgen zu bestreiten. In Ermanglung des Kaisers trat nach Reichsstaatsrecht die Reichsregierung durch die Reichsverweser und den Reichstag ein. Machten nun diese von ihrem Rechte oder, wie man freilich sagen müsste, von ihren Pflichten keinen Gebrauch, so fragen wir, wer stand staatsrechtlich über ihnen, der ein Recht gehabt hätte, sie zu zwingen? Antwort, Niemand — ihre That ist also dem menschlichen Recht und Richter entzogen. Ein ähnlicher Fall wäre es, wenn z. B. die ganze verfassungsmässige Legislatur eines monarchischen Staats, also Souverän und Landstände, in

a) Die materiell berechtigten Forderungen, wenn sie auch unter dem Sturme jener Tage in nicht zu rechtfertigender Weise zum Ausdrucke gekommen, nun unter Beachtung der verfassungsmässigen Formen desto besser nach Kräften zu befriedigen, und

b) den materiell nicht berechtigten Forderungen überhaupt zu widerstehen, also auch die auf den Grund Solcher erlassenen Gesetze entsprechend, natürlich aber auch, so lange nur immer möglich, unter Wahrung der gesetzlichen Formen der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen, zu reformiren.

Diesen Anforderungen an die deutschen Regierungen entspricht aber auch die Pflicht der bestehenden constitutionellen Körper, ihre Regierungen in beiden Richtungen kräftigst zu unterstützen.

Dass hiebei nicht Alles unbestritten sein und ohne jede Schwierigkeit abgehen könne, versteht sich von selbst. Aber entweder ist das deutsche Volk, resp. sind seine Kammern politisch befähigt, und der Constitutionalismus überhaupt etwas werth, und dann wird mit einiger Geduld und gegenseitigem guten Willen nach und nach Alles besser werden; oder unsere Voraussetzung, an deren Dasein wir nicht zweifeln, wird als nicht gegeben betrachtet, in welchem Falle man geradezu an der selbstständigen Zukunft Deutschlands und seiner Staaten verzweifeln müsste. Zu Letzterem ist aber gar kein Grund vorhanden, denn das ist charakteristisch für ein noch in lebendiger Entwicklung begriffenes, also auch noch lebensfähiges Volk, dass sich in demselben hie und da Gegensätze erzeugen müssen, durch deren glückliche Lösung dasselbe jedes Mal um einen Schritt in seiner politischen Entwicklung vorwärts kömmt [1]).

verfassungsmässiger Form die Monarchie aufheben würde. Kein Unterthan des fraglichen Staats würde ein Recht haben, sich dem entgegenzustellen, kein Gericht die Macht, darüber zu entscheiden. Was nach den Bundesgrundgesetzen in einem solchen Falle seitens des Bundes geschehen kann, gehört nicht hieher.

[1]) Eine der Bewegung des Jahres 1848 in manchen Stücken sehr ähnliche Bewegung war die der Zünfte gegen das Patriziat, der Städte gegen das Ritterthum und der Ritter und Landesherrn gegen die Städte. Aus social politischen Umgestaltungen hervorgegangen, standen sich auch hier auf beiden Seiten innere und äussere Berechtigungen zugleich entgegen, sowie auch auf beiden Seiten nicht immer mit dem strengen Masse des Rechts gemessen wurde. Auch damals fand in den von der Be-

Ad 2.

CCXIX. Nicht etwa bloss unbedeutende Stimmen sind es, welche den Geist der vormärzlichen Gesetzgebung als den der aristokratischen, dynamischen, ständischen oder conservativen Principien mit dem demokratischen, numerischen, repräsentativen, anarchischen Geist der nachmärzlichen Gesetzgebung in Gegensatz bringen, und die Letztere mehr oder minder ausnahmslos als Trophäe des Siegs der letztgenannten Principien betrachten.

Angesichts des anerkannten wirksamen Bestandes noch vieler Gesetze aus dieser Zeit erscheint aber eine solche Anschauung höchst vorwurfsvoll, enthält in Verbindung mit den Bundesgrundgesetzen und den allgemeinen Principien des monarchischen Staatsrechts die Anschuldigung materieller Nullität, und ist, auch abgesehen hievon, bei dem unentschiedenen Sinn jener Ausdrücke, von unabsehbarer Tragweite. Prüfen wir daher!

CCXX. Die deutschen Staaten sind, mit Ausnahme der bei dieser Anschuldigung jedenfalls minder betheiligten vier freien Städte, unbestritten erbliche Monarchien. Es kann daher in diesen Staaten weder von einer Herrschaft der Demokratie, noch von einer Herrschaft der Aristokratie, noch endlich von der Herrschaftslosigkeit oder der Anarchie gesprochen werden. Einzelne anarchische Bestrebungen, d. h. Bestrebungen, dem Staate Einzelnes, was ihm gebührt, zu entziehen, ist keine Staatsbeherrschungsform so geeignet, erfolgreich zurückzuweisen, als gerade die Monarchie. Was dagegen die aristokratischen und demokratischen Principien betrifft, so kann in der Monarchie wieder davon nicht die Rede sein, dass eine Aristokratie oder ein Demos, der im Wesen selbst immer nur eine zahlreichere Aristokratie ist, im Staate ganz oder theilweise herrsche, sondern nur,

wegung besonders ergriffenen Kreisen ein schneller Wechsel in den Verfassungen und ein schnelles Abnützen bedeutender Persönlichkeiten statt. Aber weder Anarchie noch Demokratie war der herrschende Geist dieser Bewegungen, und während jedes Ueberschreiten des rechten Masses von der einen Seite eine Kräftigung der andern Seite wurde, glichen sich nach und nach die schroffen Gegensätze aus und das Endresultat im Ganzen war doch ein bedeutender socialer wie politischer Fortschritt. Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat, bes. S. 318 f.

dass die Eine oder der Andere oder beide zugleich bei der Ausübung von Regierungsrechten mitzuwirken, also gegen den Staat, beziehungsw. den Innehaber der Staatsgewalt als solchen, eine **besondere politische Unterthanenpflicht** zu erfüllen haben. Wer aber immer in einer constitutionellen Monarchie zur Mitwirkung bei dieser Ausübung verfassungsmässig berufen sei, nach der richtigen Grundidee des Constitutionalismus muss er ein *ἄριστος*, d. h. nicht absolut, sondern nur nach den bestehenden Verhältnissen politisch Ausgezeichneter sein, welcher die Fähigkeit und den Charakter hat, das als Beste des Staats und als Grenze desselben Erkannte mit Hintansetzung jedes persönlichen Vortheils oder jedes Standes- oder sonstigen speciellen Interesses im Gesammtinteresse des Staats zu vertreten, und zwar sowohl in der Richtung auf Erhaltung des noch lebensfähig Bestehenden, wie auf Erzielung einer zeitgemässen staatsfördernden Reform. Die Realisation dieser Idee ist die Hauptaufgabe der constitutionellen Verfassungsgesetze, und, welchen Weg auch dieselben einschlagen, stets wesentlich bedingt durch den Grad der politischen Bildung eines Volks. Immer aber kann jene aristokratische Eigenschaft weder als nothwendige, noch als ausschliessliche Qualität der Mitglieder nur jener socialen Kreise betrachtet werden, welche die mittelalterlichen Landstände bildeten. Dazu kommt, dass es bei den gegenwärtigen socialen Entwicklungen jetzt noch eine Unmöglichkeit ist, an die Stelle der immer mehr sich auflösenden mittelalterlichen politischen Gliederung des Volkes eine neue den neuen Verhältnissen entsprechende zu setzen, während die Erfahrung lehrt, dass sich die innere politische Bedeutung eines socialen Kreises auch bei dem Ausfall der politischen Wahlen bethätigt. Bei der Liberalität, mit welcher heutzutage Jedem der Zutritt zu jedem Bildungsmittel zusteht, und dadurch fast ohne Rücksicht auf die Geburt der Eintritt in jeden socialen Kreis ermöglicht ist, bei der Publicität, mit welcher allenthalben öffentliche Dinge behandelt, also der Einsicht und Theilnahme Aller hingegeben werden, bei der immer weiter um sich greifenden Unbedeutenheit, ja Vernichtung alles kleineren Vermögens und dem mächtigen Einfluss des concentrirten Vermögens, bei der Aufhebung des politischen Unterschieds zwischen Stadt und Land und der besondern politischen Stellung eines grossen Theils des deutschen Adels, bei der neuen und bereits doch schon ungeheuer grossen Gewalt der Speculation uud Industrie

— bei allem dem erscheinen die oben [1]) angegebenen Gegensätze, namentlich auch der des dynamischen und numerischen Wahlprincips, in ihrer früheren Bedeutung gegenstandslos geworden, und würden sich in dieser früheren Bedeutung mit der modernen Monarchie nicht vereinigen lassen.

CCXXI. Im Sinne des monarchischen Staatsrechts können die angegebenen Principien deshalb nur folgende Bedeutung haben:

a) das aristokratische Princip, dass zu jedem öffentlichen Dienste, also auch zur Landesrepräsentation, nur die dazu am besten Geeigneten, d. h. die durch Charakter und Intelligenz am meisten Befähigten, und zwar ohne irgend eine andere Rücksicht, als diejenige, welche das gesammte Staatswohl erheischt, genommen werden sollen;

b) das dynamische oder ständische Princip, dass wenn auch nicht eine beliebige Zahl von Einzel- oder Specialinteressen überwiegend werden, sondern in letzter Instanz immer nur das Gesammtstaatsinteresse entscheiden soll, doch stets darauf zu achten ist, in wie ferne Letzteres selbst wieder durch das Gedeihen gewisser gemeinnütziger Berufe bedingt ist;

c) das conservative Princip, dass der Staat auf der Grundlage des lebendig Bestehenden durch dessen strenge Aufrechterhaltung mit Ausscheidung des wirklich Abgestorbenen und Ersetzung desselben durch dasjenige, was dem zum neuen

[1]) Wir werden unten wiederholt auf diesen Punkt zurückkommen. Hier wollen wir nur darauf aufmerksam machen, dass gerade die namentlich auf Veranlassung von Adeligen selbst unsere Tage so sehr beschäftigende Frage von der Reorganisation des Adels in Deutschland beweist, dass der deutsche Adel gegenwärtig wirklich der einem politischen Stande unentbehrlichen Organisation entbehre. Betrachten wir dabei noch, wie einerseits das Princip der unbedingten Freiheit der Speculation, des Handels, der Industrie und Gewerbe sich immer mehr geltend zu machen sucht, und alte Rechtsinstitute, wie z. B. die gegen den Wucher etc. mit unwiderstehlicher Macht beseitigt, während doch auf der andern Seite alles wieder zur Association drängt und da und dort sogar schon wieder an zunftähnliche Formen gedacht wird, so mag vorläufig die im Text ausgesprochene Meinung wenigstens nicht unbegründet erscheinen. Auch die von Tag zu Tag drängender werdende Gemeindeorganisationsfrage dürfte als Zeugniss für dieselbe dienen und es kann bald die Zeit kommen, in welcher gegen die Wichtigkeit dieser Frage jede andere in den Hintergrund tritt. Vergl. unten die Lehre vom Adel und von den Gemeinden.

Leben Gekommenen entspricht, nicht nur erhalten, sondern auch seinem Zwecke stets näher geführt werde;

d) das demokratische Princip, dass kein Fähiger von der Pflicht der Betheiligung an der Ausübung der Staatsgewalt und von der damit verbundenen Würde grundsätzlich ausgeschlossen und das Gedeihen des Staats ohne Aufrechterhaltung der individuellen menschlichen Freiheit Aller seiner Angehörigen unmöglich sei;

e) das numerische Princip, dass nicht nur einzelne Stände allein die Pflicht der Landesrepräsentation haben [1]);

f) das repräsentative Princip, dass nicht bloss einzelne Interessen bei der Ausübung der Staatsgewalt zur Geltung kommen [2]), und zur Mitwirkung hiebei die gesammte politische

1) Wie unschuldig an und für sich das Wort „Repräsentanten" sei, geht unter Anderem auch daraus hervor, dass in dem Patent Kaisers Franz I. für das lombardisch-venetianische Königreich vom 7. April 1815 (*Klüber*, Acten des Wien. Congr. Thl. VI. S. 303 f.) § 12. es heisst: „Um die Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner Unseres lombardisch-venetianischen Königreichs in gesetzlichem Wege genau zu vernehmen und die Einsichten und Rathschläge ihrer Repräsentanten für das Wohl des Landes in der öffentlichen Verwaltung zu benützen etc." — In dem königl. preuss. Besitzergreifungspatente des Niederrheins v. 5. April 1815 (*Klüber*, a. a. O. Thl. VII. S. 282 f.) findet sich gegen Ende der Satz: „Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfart des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen." Hatten doch die russischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse erklärt, dass die Vereinigung Polens mit Russland „*par des liens constitutionels*" stattgefunden habe. Vergl. *Klüber*, a. a. O. Thl. IX. S. 46.

2) Wir haben im ersten Theile des weitern ausgeführt, dass kein Volk bloss eine Summe von Zahleneinheiten, sondern vielmehr die Einheit einer grossen Menge der manchfaltigsten Qualitäten sei. Sind diese Qualitäten zu festen socialen Gestaltungen gekommen und besitzen sie wirklich dieselben, so ist eine organische Zusammensetzung der Landstandschaft auch nur nach diesen ständischen Gliederungen möglich und dieselbe auch rechtlich nothwendig, weil es in der Natur der Dinge liegt, dass jeder Volksvertreter auch bei der Beurtheilung des allgemeinen Staatswohls doch zunächst von dem Standpunkte seines Standes, seines socialen Lebenskreises ausgehen und ohne politisch weise Vertheilung des Einflusses aller wahren Stände auf die Berathung und Entscheidung allgemeiner Staatsangelegenheiten lediglich der Zufall entscheiden würde, ob von diesem oder jenem Stande eine grössere Anzahl von Stimmen in die Landesrepräsentation gekommen. Wenn aber ein, wenn auch noch so lange bestanden habendes Ständesystem in Folge allgemeiner socialer Umgestaltung so in Fluss gekommen ist, dass die alten Stände ihre Grundlagen verloren und neue

Intelligenz und Charaktertüchtigkeit des Volks darzustellen versucht werden müsse;

g) das anarchische Princip, dass da, wo nach dem wahren Wesen des Staats dessen Gebiet aufhört, auch die staatliche Beherrschung ihr Ende, und die individuelle Freiheit ihren Anfang haben müsse.

CCXXII. Nur auf diese Weise sind die angegebenen Principien sowohl mit der monarchischen Staatsform, als auch unter einander selbst in Einklang zu bringen, und die Erzielung dieses Einklanges ist gerade die grosse Aufgabe der Gegenwart und Zukunft. Denn es ist bekannt genug, dass vom Standpunkte des politischen Parteiwesens aus mit diesen Principien oder vielmehr Ausdrücken ganz andere Dinge bezeichnet zu werden pflegen, und dass sie nicht selten als Schlagworte für die Behauptung mehr oder minder staatswidriger Berechtigungen gebraucht worden sind und noch gebraucht werden. Wie man aber auch die verschiedenen politischen Luftströmungen, welche in der politischen Geschichte der Deutschen Epoche gemacht haben, bezeichnen möge, ob als aristokratische oder demokratische, dynamische oder numerische u. s. w., das deutsche Volk war bisher stets im Ganzen monarchisch und aristokratisch, freilich aber nie absolutistisch gesinnt, und zwar mehr als es sich dessen manchmal vielleicht selbst bewusst war. Wenn nun die weitere Entwicklung des deutsch-nationalen freien monarchischen Staats in den Formen des Constitutionalismus bei den grossen, noch unvollendeten socialen Umgestaltungen der Neuzeit dazu führte, die in den mittelalterlichen Ständen durch geschlossene, mit weit reichender Autonomie und fast voller staatlicher Unabhängigkeit begabte politische Corporationen dargestellte Repräsentation zu brechen, und die Wahl der Abgeordneten jetzt schon in einem grossen Theile von Deutschland auf das unter den gegenwärtigen Verhältnissen allein einigen Anhalt gewäh-

noch nicht zur selbstständigen Entwicklung gekommen sind, so zwar, dass sogar der Einzelne, meist nach mehreren Seiten hin durch sociale Interessen gefesselt, noch nicht entscheiden kann, wo sein socialer Schwerpunkt liegt, oder welchem Stande er eigentlich zugehöre, da bleibt, bis zur Austragung des Entwicklungsganges, doch nur das numerische Princip über, welches, wie die Erfahrung zeigt, gegen die Vergangenheit nicht absolut ungerecht, für das allgemeine Staatswohl nicht absolut unbrauchbar ist und auch für die Abklärung des neuen Ständewesens durchaus nicht schädlich sein wird.

rende s. g. numerische System zu basiren, so darf dabei doch zweierlei nicht übersehen werden, nämlich:

1) Das deutsche Volk ist wenigstens im Ganzen und nachhaltig nie feindlich gegen sociale Rangabstufungen aufgetreten [1]). So ist kein Volk geneigter, z. B. dem Adel, d. h. jeder höhern Potenzirung der gewöhnlichen Standeselemente, also dem Adel der Geburt, des Charakters, des Wissens und Könnens, oder einem alle diese Momente stetig und gesteigert enthaltenden Adel, einen gewissen Vorrang, eine gewisse höhere sociale Stellung, und überhaupt jedem socialen Kreise das ihm nöthige besondere Privatrecht zuzugestehen. Aber in politischen Dingen kann nach den gegenwärtigen Verhältnissen weder ein persönliches noch ein ständisches Vorrecht, sondern nur das Princip der öffentlichen Pflicht, soll nach der allgemeinen Ansicht unserer Tage nur das Wohl des ganzen Staats, und also namentlich in Beziehung auf die Betheiligung an dessen Berathung und Beschliessung principiell vorzugsweise die individuelle Tüchtigkeit entscheiden. Diess ist die staatsgemässe Idee der bei dem Flüssigwerden der frühern politischen Stände und bei der noch Nichtvollendung der Neubildung gewiss nicht ohne Grund in einigen deutschen Staaten auf das numerische Verhältniss errichteten Wahlgesetze, welche es durchaus nicht ausschliessen, dass sich die auch politisch berechtigten socialen Interessen schon bei den Wahlen selbst geltend machen können. Durch das Zweikammersystem, sowie dadurch, dass bei auch nur Einer Kammer nicht alle Abgeordnete aus s. g. allgemeinen Volkswahlen hervorgehen, ist noch eine Möglichkeit mehr gegeben, politisch besonders wichtigen Elementen, z. B. dem grossen gebundenen Grundbesitz, der grossen Industrie [2]) u. s. w. eine besondere Berücksichtigung zu widmen [3]).

1) Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 320. 321.

2) So hat z. B. der Grossh. v. Hessen unter die acht von ihm 1856 ernannten lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer auch einen Kaufmann, Hrn. L. und einen Industriellen, Hrn. Lederfabrikanten H. aufgenommen. Aehnliches ist auch früher schon z. B. in Bayern geschehen. Auch die in Kurhessen beantragte und in andern Staaten schon bestehende Aufnahme der Bürgermeister bedeutenderer Städte in die erste Kammer gehört hieher.

3) In einigen deutschen Staaten, z. B. in Weimar durch die Verfassungsrevision von 1852, wurde zwar das numerische Verhältniss wieder aufgegeben and ein Classensystem eingeführt. Abgesehen aber, dass auch beim Classensystem ausser der Schwierig-

2) Ein jedes noch lebensfähige und Fortschritt anstrebende Volk wird von politischen Ideen hie und da mehr oder minder ergriffen und bewegt. Dies gilt aber nicht bloss von der Masse des Volkes, sondern auch von seinen Vertretern, von den Regierungen selbst und ihren Organen. Da aber grosse politische Bewegungen nie ohne auch in den Augen der guten und ehrlichen Bürger sie rechtfertigende Ideen denkbar sind, so muss in jeder solchen intensiv und extensiv grossen politischen Bewegung immer zugleich ein Element innerer Berechtigung liegen. Weder die Art der Verfassung überhaupt, noch etwa die besondere Gestaltung der Wahlgesetze und der Zusammensetzung des landständischen Organismus werden solche Bewegungen gänzlich zu vermeiden, und das Durchdringen der ihnen zu Grunde liegenden berechtigten Ideen zu verhindern im Stande sein. Aber das ist gerade eine der segenvollsten Seiten des Constitutionalismus, dass er wenigstens oft solchen Bewegungen zuvorzukommen vermag, und wenn er diess auch versäumte, der wirklich eingetretenen Bewegung Formen darbietet, wodurch dieselbe aufhört, staatsgfährlich zu wirken. Nur jene Seite der Bewegung des Jahres 1848, welche wir oben als die berechtigte bezeichnet, war es, was auch die lautern Elemente der deutschen Nation sammt den deutschen

keit der Classenbildung und der Feststellung des Classenverhältnisses doch die Nothwendigkeit eines gewissen nicht minder schwierig zu bestimmenden numerischen Verhältnisses eintritt (vergl. *Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat. S. 386. 387.), so ist es nicht unsere Absicht, das numerische Verhältniss als ein absolut bestes oder gar das dynamische als ein absolut verwerfliches hinzustellen. Wir wollen nur behaupten, dass weder das eine noch das andere absolut gut oder schlecht sei, dass man daher aus keinem derselben für die Qualität einer Verfassung bestimmte Schlüsse ziehen könne, dass jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen allgemeiner socialer Umbildung und Standesunentschiedenheit und Ueberzahl ständischer noch nicht festgestalteter Verschiedenheit, das numerische Verhältniss, so lange dieser Zustand dauert, das angemessenere sei. Wenn die Neubildung der Stände oder δυνάμεις so weit vorgeschritten ist, dass sich ihre Kraft auch nach den numerischen Wahlgesetzen überwiegend bethätigt, so wird nirgends einer entsprechenden Reform ein bedeutendes Hinderniss entstehen. Die dynamische Gliederung der Standschaft darf aber nur eine Folge, nicht selbst ein Mittel für die Organisation der Volksstände sein, die aus dem Leben des Volks allein und nur allmählig hervorgehen kann. Wer kann aber vorhersehen, was das Resultat der obschwebenden Organisations- und Reorganisationsbestrebungen des Adels, der Gemeinden, der Arbeit, des Credits u. s. w. sein und wann dieselben zu einer festern Gestaltung gelangen werden? S. unten die Lehren von der Landstandschaft und vom Adel!

Regierungen mit fortriss, nachdem man lange Zeit gegen eben diese Elemente, statt ihnen gerecht zu werden, Schranken aufgebaut hatte. Allerdings haben die in Folge der Bewegung erlassenen Gesetze, zum Theil, also immer mehr als billig, den nicht berechtigten Elementen jener Bewegung nachgegeben, und dadurch im Einzelnen manches mit den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie Widersprechende aufgestellt. So weit die Reformbestrebungen der letztern Jahre hiegegen gerichtet sind, befinden sie sich in ihrem vollen Rechte. Aber nicht übersehen darf man, dass der Geist der deutschen Völker oft gesünder erscheint als ihre Gesetze, und dass er theilweise ohne Hinzuthun der Gesetzgebung die Folgen momentaner Krankheiten zu neutralisiren im Stande ist. Wir wollen hier nur eines Beispieles erwähnen. In Bayern war bis zum Jahre 1848 die Zusammensetzung des nach dem Zweikammersystem gegliederten constitutionellen Organismus durchaus nach dem dynamischen Verhältniss geordnet, indem nach der Auffassung der Verfassungsurkunde, resp. der X. Beilage zu derselben, die meist nur weniger zahlreich vertretenen, aber qualitativ für desto wichtiger erachteten δυνάμεις in der ersten Kammer, dagegen in der zweiten Kammer die zahlreicher vertretenen Interessen ihre Darstellung fanden. Jede Kammer war daher nur ein Stück eines und desselben Systems. Im Jahre 1848 wurde ein auf dem numerischen Verhältnisse beruhendes Wahlgesetz, welches, da in der ersten Kammer kein durch Volkswahl bestimmtes Mitglied sass, sich natürlich auch nur auf die zweite Kammer beziehen konnte, gegeben. Es lässt sich nicht leicht ein grösserer Widerspruch denken, als der ist, welcher durch die verschiedne Basis der beiden im Königreiche Bayern jetzt bestehenden Kammern in der dortigen Landesvertretung gesetzlich besteht. Denn in der I. Kammer ist ganz noch die ursprüngliche Zusammensetzung, also eine Zusammensetzung nach einzelnen, wenig zahlreichen Unterthanenclassen und sonst besondern Rücksichten [1]), während für die Zusammensetzung der II. Kammer nach dem geltenden Wahlgesetze gar keine Berücksichtigung besondrer Interessen massgebend ist. Dieser Widerspruch ist auch seitens der königlichen Staatsregierung durch die Vorlage

[1]) Durch königliche Ernennung kamen in neuerer Zeit einige lebenslängliche Reichsräthe aus bürgerlichen Ständen in die I. Kammer. Verfassungsmässig konnte aber ihre Anzahl nicht gross sein.

seine Aufhebung bezweckender Gesetzesvorschläge anerkannt worden, und überhaupt für Niemanden ein Geheimniss. Während aber jene Gesetzesvorschläge die Zustimmung der Kammern nicht erhielten, und der hervorgehobene Widerspruch demnach gesetzlich fortbesteht, zeigt doch die Erfahrung, dass nichtsdestoweniger die Harmonie beider Kammern mit einander nicht geringer, ja manchmal sogar grösser ist, als diess vor dem Jahre 1848 der Fall gewesen, dass in der I. Kammer desshalb die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen ebensowenig geringer ist, wie in der II. Kammer die Rücksicht auf die vom Standpunkte des allgemeinen Wohls politisch berechtigten speciellern Interessen, und dass kaum in einer ständisch zusammengesetzten Kammer die grundsätzliche Opposition gegen die Regierung, und zwar aus für die Regierung wie für die Kammer gleich ehrenvollen Gründen, jemals schwächer gewesen, als in dieser nach dem numerischen Verhältnisse zusammengesetzten II. bayerischen Kammer.

CCXXIII. Wir haben schon bemerkt, dass die Zeiten unruhiger politischer Bewegung nicht die besten Zeiten zur Begründung und Verbreitung richtiger politischer Ideen sind. Dafür sollten die ruhigern Zeiten dienen und besser benutzt werden, als es bisher der Fall gewesen. Zwar lässt sich auch aus politisch unruhigen Zeiten Vieles lernen; aber diese Lehren sind meist sehr gefährlich und theuer, und könnten durch gehörige Benutzung der politischen Ruhezeit gewiss zum grössten Theile erspart werden. Möchte daher eben diese Zeit nie im staatswidrigen Sinne missbraucht, desto mehr aber dazu angewendet werden, politischen Charakter und Intelligenz des Volkes immer höher zu bilden, so dass selbst der Strom politischer Bewegung, dessen zeitweise schnellerer und mächtigerer Fluss nie ganz vermieden werden kann, doch niemals die friedlichen Ufer, an denen das Glück der Staaten gedeiht, zerstörend überfluthe; möchte stets erkannt werden, dass gerade der Constitutionalismus ein weites Beet für die politische Bewegung ist, und dass, je mehr alle möglichen Nebenflüsse grosser politischer Bewegungen sich ungefährlich in dasselbe ergiessen können, desto weniger von ihnen, selbst wenn sie den Charakter wilder periodischer Bergwässer hätten, für das Wohl des Staates zu befürchten ist [1]).

[1]) Die Bewegungen des Jahres 1848 zunächst in Deutschland wollen auch von uns nicht bis auf das Aeusserste „fein säuberlich demonstrirt" sein. Wir erkennen

IV. DIE GRUNDZÜGE, IN WELCHEN ALLE GEGENWÄRTIG GELTENDEN VERFASSUNGEN DER DEUTSCHEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN ÜBEREINSTIMMEN.

CCXXIV. Die Grundzüge, in welchen alle gegenwärtig geltenden Verfassungen der deutschen constitutionellen Monarchien mit einander übereinstimmen [1]), sind:

1) Sämmtliche deutsche constitutionelle Monarchien haben geschriebene Grundgesetze, die jedoch alle mehr oder minder unvollständig sind, und zwar entweder so, dass sie sich bald auf alle wesentlichen Seiten des Staatsverfassungsrechts, oder nur auf einzelne Punkte desselben, z. B. auf die Zusammensetzung des constitutionellen Organismus beziehen. Die allgemeinen Staatsrechtsgrundbegriffe fehlen aber in der Regel gänzlich, auch sind in den vollständigern Verfassungsurkunden einzelne Staatsrechtsinstitute entweder gar nicht erwähnt, oder nur im Allgemeinen bestimmt, und dann erst durch besondere den Verfassungsurkunden beigegebene Gesetze ausgeführt

auch in ihnen zu allerletzt die Hand „göttlicher Fügung“. Vergl. *Roth v. Schreckenstein* 1. c. S. 381. Wenn aber die wissenschaftliche Forschung in dieselben so tief als möglich eindringt, so müssen sie ihr wie eine vulkanische Eruption erscheinen, deren natürlicher Grund der ewige Gegensatz zwischen staatlicher Beherrschung und individueller Freiheit, noch nicht gehörig versöhnt durch eine hinreichende Erkenntniss des Wesens des Staats und des Menschen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, ist, deren besondere Erscheinungen und Formen aber aus der eigenthümlichen Gestaltung aller das Leben der deutschen Völker bestimmenden Umstände und Verhältnisse, deren nächster Anstoss endlich aus der Receptivität des deutschen Volks für alles Fremde und namentlich für das Französische erklärt werden muss. Dass diese Zeit gute und schlechte Elemente in Bewegung brachte, Wahrheit und Irrthum, reine und unlautere Motive jeder Art aufwühlte, diess kann Niemand läugnen, der den Tagen jener Bewegungen nahe gestanden und müsste auch ohne jeden besondern geschichtlichen Beweis schon desshalb angenommen werden, weil weder das absolut Reine noch das absolut Unreine, sei es materieller oder sittlicher Natur, in sich selbst, sondern nur Reines und Unreines in ihrer Verbindung mit einander, zur Gährung kommen können.

[1]) Ein allen Verfassungen der deutschen Staaten gemeinschaftlicher, aber mit dem Constitutionalismus nicht zusammenhängender wichtiger Grundzug ist auch der, dass alle deutschen Staaten, trotz des Princips der Glaubensfreiheit, christliche Staaten sind, was z. B. die preuss. V.-U. art. 14. dadurch ausdrückt, dass, unbeschadet der Religionsfreiheit, die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden soll. Vergl. hiezu *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 377. und unten die Lehre von der Religions- oder Gewissensfreiheit.

worden, resp. durch erst noch zu gebende Gesetze auch noch näher auszuführen.

2) Die constitutionellen Verfassungen der deutschen Monarchien sind alle Gesammtverfassungen für die betreffenden ganzen deutschen Länder [1]). Die Stände sind daher immer Repräsentanten des ganzen Landes, gleichviel, ob sie nach dem numerischen oder dynamischen Verhältniss oder nach einer Mischung beider Verhältnisse zusammengesetzt, und ob neben ihnen noch Provinzialstände, Landräthe, vorhanden sind oder nicht.

3) Die deutschen Verfassungsurkunden, resp. Verfassungsgesetze bestimmen übrigens oft nicht bloss über die Beherrschungs- und Regierungsform im Allgemeinen, sondern sie erstrecken sich auch meistens speciell über die einzelnen Staatshoheitsrechte, und stellen namentlich auch über das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Regierten im Allgemeinen und zu einzelnen besondern Classen derselben mit mehr oder minder Ausführlichkeit feste Grundsätze auf. In diesem Sinne wird in den meisten Verfassungsgesetzen der allgemeinen Unterthanenrechte, der rechtlichen Stellung der Beamten, der Kirche, des Adels, des Militärs und der Landwehr, der Gemeinden und Stiftungen, des Verhältnisses zum Bunde und nach Aussen, der Wissenschaft und Lehre, einzelner Staatsämter u. s. w. Erwähnung gethan.

4) Die deutschen constitutionellen Monarchien sind verfassungsmässig beschränkte Einzelherrschaften, namentlich weil alle deutschen

[1]) Daraus folgt nicht, dass nicht einzelne Bestimmungen einer Verfassungsurkunde für einzelne Landestheile entweder gar nicht oder nur modificirt anwendbar sind. So gelten z. B. in der bayer. Rheinpfalz alle jene Bestimmungen der bayer. Verfassungsgesetze nicht, welche sich auf den ehemaligen Reichsadel, auf die Siegelmässigkeit, Familienfideicommisse und auf den privilegirten Gerichtsstand beziehen, indem dieselben mit den von der bayer. Regierung anerkannten und aufrecht erhaltenen besondern Einrichtungen dieser Provinz nicht vereinbar sind. Königl. bayer. Declaration v. 21. Mai 1818. — Werden neue Gebiete erworben, sei es, dass sie bisher einen selbstständigen Staat bildeten oder nur Theile eines andern Staats waren, und werden dieselben dem fraglichen Staate einverleibt, so ist es Sache der Gesetzgebung dieses Staats, ob und wie ferne dem neuen Gebietstheile sein bisheriges Recht gelassen oder ein neues auf verfassungsmässigem Wege gegeben werden soll, natürlich abgesehen von den wesentlichen Folgen einer staatsrechtlichen Einverleibung, welche mit dieser nothwendig von selbst eintreten.

Landstandschaften bei der Ausübung bestimmter Regierungsrechte eine nicht bloss berathende, sondern auch entscheidende Stimme haben. Sie sind aber desshalb noch keine Scheinmonarchien, indem weder dem Rechte nach, noch in der That die eigentliche Staatsgewalt in den Händen der constitutionellen Körperschaften (des Parlaments, der Parlamente, daher Parlamentarismus) ruht, und der Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen unverbrüchlich in sämmtlichen deutschen Territorien festgehalten wird. Und gerade in diesem Punkte liegt der deutsch-nationale Grundgedanke des Constitutionalismus. Durch die ganze politische Geschichte der deutschen Nation, welche stets davon Zeugniss gibt, dass die Persönlichkeit des Monarchen selbst auf den ganzen Gang der Staatsregierung von überwiegender Bedeutung war, dass die deutschen Völker keine Minister- oder Parlamentsregierung, sondern immer eine das gesammte bestehende Recht achtende und schützende Regierung ihrer Monarchen selbst gewollt haben [1]), bestätigt, und durch die Bundesgrundgesetzgebung sowie durch die spätern Beschlüsse der Bundesversammlung mit aller Entschiedenheit festgehalten, ist die organische Verbindung des Princips der monarchi-

[1]) Wie hoch aber die Deutschen zu allen Zeiten die Persönlichkeit ihrer Fürsten angeschlagen und dieselbe oft bei streitigen Rechtsfragen in die Wagschaale gelegt haben, ja, wie lange sowohl früher im Reiche als auch später in den deutschen Territorien der gesammte öffentliche Rechtszustand auf die Persönlichkeit des regierenden Fürsten gestellt erscheint — immer tritt daneben das Bestreben, auch von der Persönlichkeit unabhängig machende rechtliche Garantien für die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts zu begründen, hervor. So ist es gewiss ein ächtes deutsches Sprichwort „ein Mann, ein Mann! ein Wort, ein Wort!" Nichtsdestoweniger und trotz der Klagbarkeit eines jeden auch formlosen erlaubten Versprechens gibt es kaum ein Recht, welches bei so dürftigen Verkehrsverhältnissen so viele und manchfaltige besondere Formen für die Eingehung von Rechtsgeschäften hat, als das ältere deutsche Recht. Es ist, als ob man gerade desshalb, um Rechtsverletzungen und Wortbrüchigkeiten möglichst zu verhüten, die Versuchung zum Unrecht oder wortbrüchig Handeln zu bekämpfen und den Glauben an fürstliche Treue und Manneswort stets ungeschmälert behaupten zu können, also nicht sowohl aus Misstrauen gegen bestimmte Persönlichkeiten oder gegen Jedermann, sondern vielmehr aus Angst, dieses Vertrauen auf die Persönlichkeit, welches einen Grundzug des deutschen Nationalcharakters ausmacht (s. oben Thl. I. S. 407. sub 2.), verletzt zu sehen, nach formellen Garantien im öffentlichen wie im Privatrechtsleben trachtete.

schen Beherrschung und Regierung mit dem Princip der ständischen decisiven Beihülfe zur Ausübung bestimmter Regierungsrechte ein Verfassungsgrundsatz, welcher, allen deutschen Völkern in dieser Entschiedenheit eigenthümlich, bei seiner Durchführung in den einzelnen deutschen Verfassungen zu einer innern Einheit derselben führen muss, wie manchfaltig sich auch das unwesentliche Detail derselben gestalten mag. Die Schwierigkeit der Durchführung dieses Verfassungsgrundsatzes wird sich auch sehr vermindern, wenn derselbe nur einmal allgemein und vollkommen zum Bewusstsein gebracht ist, wenn die vielen, namentlich durch fremde Analogien entstandenen und gehegten Missverständnisse beseitigt und alle Regierungen und Völker zu der klaren Ueberzeugung gelangt sind, dass nur in der organischen Einheit der Regierung und der Standschaft, nicht in deren feindlichem Gegensatze, das Wesen der constitutionellen Monarchie liege.

5) Das Princip der Landstandschaft oder Landesrepräsentation ist eine gesteigerte allgemeine oder besondere Unterthanenpflicht, beschränkt auf die Mitwirkung der Standschaft bei Ausübung nur bestimmter Regierungsrechte und einzig und allein geleitet durch die Rücksicht auf das allgemeine Staatswohl.

B.

ALLGEMEINE STAATSRECHTLICHE VORKENNTNISSE.

I. BEGRIFF VON VERFASSUNG NACH CONSTITUTIONELLEM STAATSRECHTE ÜBERHAUPT.

Zachariä, a. a. O. Thl. I. §. 33. und Thl. II. §. 155 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 335. 382. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 316 f.

CCXXV. Wir haben oben Thl. I. § 145 ff. dargethan, dass und in wie ferne Staat und Staatsverfassung sich gegenseitig wesentlich bedingen. Wenn eine Verfassung aber gerade das ist, was einen Organismus erst hiezu macht, so erscheint die Verfassung des Staats als die Summe alles Dessen, was zur dauerhaften Begründung und

zweckmässigen lebendigen Ordnung der organischen Thätigkeit eines souveränen Gemeinwesens, vorhanden ist.

Das Verfasstsein ist demnach ein mit dem Dasein eines Staats natur- und vernunftnothwendig gegebener Zustand des Staats, dessen erste Consequenz die ist, dass durch denselben Alles, was dem Staate angehört, ausnahmslos, kräftig und im Allgemeinen wohlthuend erfasst werde, so, dass sich Nichts demselben entziehen kann, jede Tendenz hiezu aber ebenso gerade durch diesen Zustand vom Staate überwunden, wie jedes Hereinziehen unstaatlicher Dinge in denselben vermieden werden kann und möglichst soll.

Die Verfassung eines concreten Staates beruht aber entweder auf der Gewohnheit oder auf dem Gesetz, oder auf Gewohnheiten und Gesetzen zugleich, woraus folgt, dass, wenn auch Staat und Staatsverfassung Natur- und Vernunftnothwendigkeiten sind, die concrete Gestaltung eines bestimmten Staats davon abhängt, wie die Menschen sie gemacht haben und zwar theils durch die Uebung, mit der Ueberzeugung von einer erforderlichenfalls zu erzwingenden Nothwendigkeit, theils durch ausdrückliche Satzung des nach der wirklich bestehenden Verfassung zur Aufstellung, resp. Abänderung der den Zustand der Staatsorganisation bedingenden Normen vorhandenen besonderen Organs, des Gesetzgebers.

Hieraus ergibt sich, dass jede concrete Staatsverfassung, wenn auch gewisse allgemeine Grundsätze für alle aus dem eigenthümlichen Wesen des Staats überhaupt sich ergeben müssen, doch in deren staatsindividueller Darstellung ganz oder theilweise entweder unmittelbar von dem Grade und der Art der politischen Bildung und Charaktertüchtigkeit eines Volkes, sowie von dessen diese zum Theile bestimmenden geschichtlichen Schicksalen und statistischen etc. Verhältnissen abhängt, nämlich dann, wenn sie auf der allgemeinen Gewohnheit oder auf den Satzungen eines herrschenden Demos beruht; — oder dass sie ganz oder theilweise durch den gesetzgeberischen Willen eines aus ihr selbst hiezu autorisirten besonderen Organs, eines Monarchen oder einer Aristokratie, bestimmt wird, wobei jedoch aus den dem Begriffe einer Verfassung entsprechenden Anforderungen an dieses Organ folgt, dass dessen Thätigkeit nur vom staatlichen Standpunkte und zwar von dem des bestimmten fraglichen Staats aus geleitet sei, also mittelbar wiederum dem Grade und der Art der politischen Bildung und Charaktertüchtigkeit

des betreffenden Volkes, seinen geschichtlichen Entwicklungen und statistischen etc. Verhältnissen die gebührende Rechnung trage.

Während demnach die Verfassung eines Staats angibt, durch wen, auf welche Weise, in Beziehung auf welche Personen wie Sachen und in wie ferne auf beide Letztere die eigene Lebenskraft des Staats in Ausübung kommt, ist sie zugleich wieder bestimmt, durch den gesammten Genius, Bildungsgrad etc. des Volkes des fraglichen Staats und zwar selbst dann, wenn, in Folge desselben, nicht mehr der Gewohnheit, auch nicht der Satzung durch das ganze Volk, sondern Einzelnen oder nur Einem verfassungsmässig es zusteht, überhaupt Recht, also auch Verfassungsrecht in Abänderung, Aufhebung, Ergänzung oder Erklärung des Bestehenden, zu setzen.

CCXXVI. Folgt es nun unzweifelhaft aus dem allgemeinen Wesen des Staats, dass derselbe Gesetze geben kann und muss, und dass also die gesetzgebende Gewalt oder die Gesetzgebungshoheit durch jede Verfassung dem Staate und nur ihm zugesprochen sein müsse, ja, liegt diess schon von selbst im Dasein des Staats und seiner Verfassung, also des obersten und ersten die gesammte äussere Ordnung des Lebens im Staate bedingenden Gesetzes, folgt es ferner ebenso unzweifelhaft aus demselben allgemeinen Wesen des Staats, dass ihm angehörige Menschen die Inhaber, Träger und Bethätiger dieser seiner organischen Verfassungs- oder Gesetzgebungsgewalt sein müssen, so ergibt sich weiter mit nicht minder mächtiger Consequenz, dass der Staat oder der Inhaber dieser seiner Gewalt auch die Macht haben müsse, seine Verfassung oder Gesetze selber aufrecht zu erhalten, und dass also der Vollzug der Gesetze nur eine nothwendige Consequenz ihrer Erlassung, beides eine nothwendige Consequenz des Daseins und Wesens des Staats, in einem monarchischen Staate aber die Herrscherpflicht des Monarchen gegen den Staat und sein Herrscherrecht gegen jeden, der nicht der Staat, sei. Gerade der Vollzug der Gesetze ist aber eines der besten Mittel für die Erkenntniss, ob ein Gesetz auch ein gutes sei und wird dadurch stets neu wieder die Veranlassung zur Aufhebung oder Abänderung oder Erklärung der bestehenden, sowie zur Erlassung neuer Gesetze.

Bei Völkern, deren Zustände sammt ihrem Rechte künstlicher geworden sind, und bei denen im Zusammenhange damit, die Leitung und Verwaltung des Staats ebenso mehr Zeit, besondere Kennt-

nisse etc. verlangt, wie die Schwierigkeit der individuellen Entwicklung und Selbsterhaltung den Meisten weniger Zeit zur unmittelbaren Widmung für die öffentlichen Angelegenheiten überlässt — bei solchen Völkern finden wir nicht nur regelmässig die monarchische Staatsform als die verfassungsmässige Form für die Innehabung und Ausübung der gesammten Staatsgewalt, sondern wir finden auch bei ihnen in der Regel keine kräftig bildende gewohnheitsrechtliche Kraft, so, dass nicht bloss die ganze Executive, sondern auch die gesammte Rechtserzeugung oder Gesetzgebung formell meist unmittelbar vom Monarchen ausgeht. Auch das Gewohnheitsrecht muss zwar in einem wahrhaft monarchischen Staate seine wenn gleich nur stillschweigende formelle Sanction als durch den Monarchen erhaltend betrachtet werden und liegt eine solche schon in dem Nichtverbote der Rechtsgewohnheiten durch den Inhaber der Staatsgewalt, dem ja unter Beobachtung der gesetzlichen Form auch zustehen muss, die Geltung von Gewohnheiten zu untersagen oder derselben sonst durch Gesetzgebungsacte entgegenzutreten [1]. Allein heutzutage wird der Bildung neuer Gewohnheitsrechte meist durch die Gesetzgebung zuvorgekommen, diese aber, gleichviel wer bei deren Ausübung thatsächlich oder mit verfassungsmässiger Nothwendigkeit mitgewirkt, unmittelbar nur von dem Monarchen ausgeübt.

CCXXVII. In einem monarchisch verfassten Staate, d. h. in einem Staate, der so verfasst ist, dass eine einzige physische Person

[1]) Dasselbe gilt von dem Particularismus innerhalb eines bestimmten wahren oder souveränen Staats. Aber der Particularismus beruht auf ganz anderen Gründen, als die Gewohnheitsrechtsbildung – beides immer vom Standpunkte eines concreten wirklichen Staats aus betrachtet. Daher kann in einem solchen bestimmten Staate die eigentliche Gewohnheitsrechtsbildung schon lange zur geringsten Bedeutung herabgeschwunden sein, während der Particularismus noch in voller Kraft bleibt. Allein das natürliche Streben eines jeden Staats auf Concentration oder Centralisation, vollkommen gerechtfertigt in Bezug auf das, was wirklich staatlich, und zwar sowohl im Allgemeinen als auch nach seiner besondern Individualität, ist, dieses Streben muss dem Particularismus, soweit er centrifugal ist, nothwendig entgegentreten, so dass ein solcher Particularismus allmählig immer mehr, und zwar am besten selbst wieder organisch, überwunden wird. Wenn dabei der Staat seine Gesetzgebung so einrichtet, dass er in allen der freien individuellen Selbstbestimmung zu überlassenden Dingen nicht absolut, sondern nur dispositiv verfügt, so wird auf diese Weise die Collision zwischen staatlicher Beherrschung und individueller Freiheit möglichst vollkommen gelöst werden.

die gesammte Staatsgewalt der Zuständigkeit nach gegen Jedermann in und ausserhalb des Staats als sein ausschliesslichliches persönliches Recht hat, muss daher auch die gesammte Gesetzgebung sammt deren Vollzug Sache des Monarchen sein. In constitutionellen Staaten aber besteht die durch den Constitutionalismus eingeführte Eigenthümlichkeit der monarchischen Staatsverfassung darin, dass zur Mehrung der Weisheit, Versicherung der Zweckmässigkeit und Staatsgemässheit, sowie zur Kräftigung der Autorität und Achtung der Gesetzgebung des Staats, also auch zur Erhöhung der Liebenswürdigkeit und wirklichen Liebe des Gesetzes, welches auf diese Weise verhindert werden soll, staats- und menschenwidrig in die individuelle Freiheitssphäre der Einzelnen einzugreifen und einzelne aber allgemein-staatlich wichtige Erscheinungen zu ignoriren, in bestimmten Fällen die Mitwirkung der Stände des Landes nothwendig wird, während durch die Vorschrift der Contrasignatur der Minister unter alle Regierungsacte des Souveräns theils die Unverfälschtheit seines Regentenwillens, theils die Uebereinstimmung desselben mit der bestehenden Verfassung garantirt werden soll.

CCXXVIII. Die constitutionellen Verfassungen setzen demnach wie jeder Staat oder wie jede Staatsverfassung, wenn gleich mit nur ihnen eigenthümlichen Wirkungen, voraus:

1) Einen gewissen staatsverfassungsmässigen Bestand der Staatsorganisation, der Form seiner Beherrschung und Ausübung seiner Regierung, dessen Aufrechthaltung die erste und also Fundamentalaufgabe der Regententhätigkeit des Monarchen ist, so wie ja dessen ganze Stellung selbst nur auf ihm beruht. Alle Verfügungen, welche der Souverän in dieser Richtung vornimmt, sind demnach nur Erhaltungs- und Vollzugsacte des bestehenden Verfassungszustandes, die als solche natürlich weder mittelbar noch unmittelbar irgend welche Aenderung desselben enthalten dürfen.

2) Eine bestimmte nicht verrückbare Grenze zwischen der Staatsgewalt und dem Gebiete der regelmässig freien auch durch den Staat unantastbaren privaten menschlichen und juristischen Persönlichkeit. Diese Grenze wird gleichfalls, wie die Beherrschungsform selbst, in den staatsverfassungsmässigen Bestand aufgenommen, indem die Principien über die persönliche und Privatvermögensfreiheit, in Verbindung hiemit die Grundlagen des Civil- und Strafprocesses, wohl auch hierauf

bezügliche Sätze des materiellen Civil- und Strafrechtes und ebenso besonders der Satz, dass Steuern, allgemeine Normen über Privatrecht, Strafrecht, Process etc. nicht auf dem füı den Vollzug und die Aufrechterhaltung des verfassungsmässigen Bestandes genügenden Wege einer ministeriell contrasignirten Verordnung des Souveräns, sondern nur unter Mitwirkung der Stände, d. h. auf dem Wege des Gesetzes, rechtliche Gültigkeit, einen verfassungsmässigen Bestand erhalten können, in das Verfassungsrecht gezogen werden. Selbst die Executive ist in Beziehung auf Privat- und Strafrecht, wie in Bezug auf das gesammte formelle Recht durch die von allen Verfassungen besonders ausgezeichnete Stellung der Gerichte und des Richterstandes eine eigenthümlich gestaltete, indem die Verfassungen hierüber feststellen, dass die Richter sich *in judicando* nur an die gehörig publicirten Gesetze, nicht an blosse Verordnungen, welche jene nicht aufheben oder irgendwie abändern können, zu halten haben.

Auch andere durch den Staat, d. h. den Monarchen, zu ordnende Gegenstände sind von den constitutionellen Verfassungen dem Verordnungswege entzogen und dem Wege der Gesetzgebung, d. h. der Ordnung nur mit ständischer Mitwirkung, zugewiesen worden, z. B. die Verhältnisse der Beamten etc.

3) Eine Sphäre der ganz freien Regierungsthätigkeit des Monarchen, deren Grenze dem Gegenstande nach in den sub 1 und 2 erwähnten Schranken und formell nur in der Contrasignatur der Minister besteht. Unter der Voraussetzung also, dass dadurch keine Verletzung der Verfassung, wozu auch die Nichterholung der ministeriellen Contrasignatur gehören würde, geschieht, verfügt der Regent als solcher frei:

a) In allen Dingen, welche gar nicht verfassungsmässig an die Mitwirkung der Stände gebunden sind, und

b) auch in den an die Mitwirkung der Stände gebundenen Gegenständen der Staatsthätigkeit, soweit es sich nur um deren Aufrechterhaltung (Oberaufsicht über die gesammte Jurisdiction) oder Durchführung (eigentliche Executive), namentlich die Art und Weise derselben, handelt. S. sub 1.

4) Eine natur- und vernunftnothwendige Fortbildung, also Aufhebung, Abänderung uud authentische Interpretation des gesammten staatsverfassungsmässigen Bestandes nach den mit den Fortschritten der Zeit an den Tag tretenden Bedürfnissen des Staats.

In dieser Beziehung pflegt aber das constitutionelle Staatsrecht einen Unterschied zu machen, indem es drei Classen von einander hält, nämlich:

a) Gegenstände, welche unter die sub 3. angeführte Rubrik fallen, werden durch das freie Verordnungsrecht des Monarchen, wie zuerst verfügt, so auch aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, gleichviel, was des Monarchen innerer Veranlassungsgrund zu dieser abändernden Thätigkeit gewesen sein mag.

b) Gegenstände, welche entweder nach der bereits bestehenden Verfassung oder, was in einer Monarchie gleichviel gilt, durch einen verfassungsmässigen Willensact des Regenten, als Gegenstände der Gesetzgebung, d. h. der Erledigung nur mit ständischer Mitwirkung, bezeichnet sind, und in Folge dessen durch Gesetz geordnet wurden, können auch nur auf demselben Wege rechtmässig anders geordnet, d. h. die betreffenden Gesetze aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt werden.

c) Einzelne Gegenstände aber, namentlich die oben sub 1. erwähnten, dann aber auch noch verschiedene andere, je nach dem Standpuncte, welchen ein concretes Verfassungsrecht einnimmt, namentlich auch die Bestimmung selbst, dass dieser oder jener Gegenstand nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz geregelt werden könne (S. oben sub 2.) — kurz Alles, was verfassungsmässig als Fundamentalsatz der Staatsorganisation oder eigentliches Verfassungsgesetz gelten und desshalb einer besondern noch grössern Stetigkeit als die sub b. erwähnten Gegenstände sich erfreuen soll, kann zwar auch auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert, aufgehoben und authentisch interpretirt werden. Allein der Gesetzgebungsweg ist bei diesen Gegenständen besonders erschwert und diese Erschwerung selbst könnte nur auf dem erschwerten Wege erleichtert werden, so wie es unter Einhaltung dieses Weges allerdings auch zulässig ist, ebenso einen Gegenstand aus diesem Gebiete in das Gebiet der Gegenstände sub b. hinüberzubringen, wie ein Gegenstand des Gebietes sub b. auf dem einfachen Wege der Gesetzgebung in das Gebiet sub a. hinübergebracht werden kann, während umgekehrt durch

eine Verordnung eine Sache Gesetzgebungsgegenstand und ein Gesetzgebungsgegenstand durch einen Gesetzgebungsact in die Categorie der Gegenstände sub c. gebracht zu werden vermag.

Diess ist der Sinn der in den nächsten Paragraphen näher erörterten wichtigen Unterscheidung des constitutionellen Staatsrechts zwischen Verordnung, Gesetz und Verfassungsgesetz, eine Unterscheidung, die ihren praktischen Werth viel weniger in den Gegenständen, als vielmehr in der Form der Gesetze, das Wort im weitern Sinne genommen, hat, indem es von dem concreten Staatsrechte abhängt, was unter jeden der drei Begriffe fallen soll, obgleich die vielen deutschen Verfassungsurkunden auch bezüglich der Gegenstände wenigstens der Hauptsache nach ziemlich mit einander übereinstimmen.

II. DER BEGRIFF DER VERFASSUNG NACH DEUTSCH-CONSTITUTIONELLEM STAATSRECHT INSBESONDERE.

CCXXIX. Unter Verfassung versteht nicht nur der vulgäre deutsche Sprachgebrauch, sondern auch der Sprachgebrauch der staatsrechtlichen Theorie und Praxis in Deutschland ein geschriebnes Verfassungsgesetz, eine Verfassungsurkunde, Charte, mit constitutionellen Grundsätzen, welche mit mehr oder minder Vollständigkeit wenigstens die Hauptzüge des geltenden constitutionellen Staatsverfassungsrechts enthält. (Constitution im engern Sinne des Wortes.) [1])

Gehört auch eine solche Verfassungsurkunde wesentlich weder zu einer Staatsverfassung überhaupt, noch zu einer constitutionellen Staatsverfassung insbesondere (bekanntlich hat England keine solche Verfassungsurkunde), so kann doch nicht bezweifelt werden, dass in dem Besitze einer solchen an und für sich durchaus nichts Staatswidriges oder auch nur Staatsgefährliches liege [2]). Im Gegentheile bietet derselbe manche Vortheile dar, welche beim Mangel

1) Vergl. oben Thl. I. §. 15. u. 145 f.

2) Die schriftliche Redaction eines Verfassungsgesetzes hebt dessen innere Mängel gewiss nicht auf; sie vermindert aber auch nicht den Werth seines Gehaltes. Da es aber eine wesentliche Eigenthümlichkeit der constitutionellen Verfassungen ist, dass durch sie rechtliche Schranken für die Ausübung von Regierungsrechten gesetzt

einer solchen urkundlichen Form vermisst werden; und soll auch die Gültigkeit des Gewohnheitsrechts auf dem Boden des Staatsverfassungsrechts nicht absolut geläugnet werden, so ist doch jedenfalls nicht zu verkennen, dass das Dasein einer Verfassungsurkunde mit constitutionellen Grundsätzen und der ganze politische Geist unserer Zeit der Bildung eines Verfassungsrechtssatzes durch Gewohnheit ebenso entschieden entgegen sind, wie einzelne Verfassungsurkunden in dieser Richtung sich ausdrücklich auch aussprechen [1]).

CCXXX. Da eine Verfassungsurkunde wenigstens die Grundzüge der Beherrschungs- und Regierungsform eines Staats aufstellen muss, so hat der deutsche Sprachgebrauch, welcher solche geschriebene Staatsgrundgesetze kurzweg „Verfassungen" nennt, eine gewisse Berechtigung für sich. In mehreren deutschen Ländern ist es aber nicht bloss bei einer solchen Verfassungsurkunde geblieben. Nicht nur wurden nämlich gleichzeitig mit den Verfassungsurkunden theils ältere [2]), theils gleich alte Gesetze über staatsrechtliche Verhältnisse mit derselben Kraft, wie die Verfassungsurkunde selbst, als deren integrirende Bestandtheile, also ebenfalls als Verfassungsgesetze publicirt, sondern es wurden auch die ursprünglichen Verfassungsurkunden und die, wie eben erwähnt, ihnen beigegebenen Verfassungsgesetze (Edicte, Beilagen) sehr häufig theils durch authentische Interpretationen, theils durch neue Verfassungsgesetze abgeändert oder ergänzt, so zwar, dass zur Verfassung, zum Verfassungsrechte eines deutschen Staats in einem etwas weiteren Sinne nicht bloss die eigentliche Verfassungsurkunde selbst nach ihrem noch geltenden Inhalt, sondern auch alle gleichzeitigen oder nachfolgenden noch

werden und hiefür wie für jede rechtliche Norm, eine besondere Bestimmtheit des Ausdrucks erforderlich ist, die schriftliche Redaction aber gerade am meisten zu einer solchen Bestimmtheit führt, so rechtfertigt sich schon aus diesem Grunde, zu welchem freilich noch manche politisch schwere Gründe hinzukommen, der uralte deutsche Gebrauch der schriftlichen Verfassungsgesetze. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 190. — „*Scripta verba manent*", d. h. Stetigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit sind Vortheile, welche einen guten Inhalt nicht ausschliessen, *ceteris paribus* aber selbst bei entschiedenen Mängeln einen grossen Vortheil gewähren. *A. M. Nöllner*, a. a. O. S. 29 f. Vergl. dagegen *Gneist*, das heutige engl. Verf.- u. Verw.-R. (Berlin 1857) Thl. I. S. 91.

1) Vergl. oben Thl. I. §. 24.

2) So z. B. in Bayern. Die bad. V.-U. v. 1818 sagt in §. 12. „Das Gesetz v. 14. Aug. 1818 . . . wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen."

gültigen Verfassungsgesetze gezählt werden müssen [1]). Im weitesten Sinne des Worts müssen aber auch in Staaten, welche geschriebenes Verfassungsrecht haben, noch alle jene Grundsätze des Staatsrechts als zur Verfassung, zu dem geltenden Verfassungsrecht gehörig betrachtet werden, die, wenn auch nicht geschrieben, als vernunftnothwendige Consequenzen des christlichen Staatsbegriffs überhaupt und des Begriffs des constitutionell-monarchischen Staats insbesondere unzweifelhaft zu betrachten sind.

CCXXXI. Ein Gesetz kann nun entweder ausdrücklich vom Gesetzgeber den Charakter eines Verfassungsgesetzes erhalten haben, oder es ist diess nicht geschehen. Im ersten Falle ist es ganz gleichgültig, was Gegenstand des Gesetzes sei, ob derselbe nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in das Staatsverfassungsrecht gehöre oder in das Staatsregierungs- resp. Verwaltungsrecht [2]). Durch die Bezeichnung des Gesetzes als eines Verfassungsgesetzes, wie durch die Bestimmung eines Gegenstandes in einem Verfassungsgesetze ist es rechtlich entschieden, dass dieses Gesetz, dieser Gegenstand, so weit er in demselben ist, nicht in das Gebiet des stets freier beweglichen Verwaltungsrechts, sondern in das stetigere Gebiet der Gesetzgebung überhaupt, und insbesondere auch nicht in das der Regierungsgesetzgebung, sondern in das gegen Veränderungen am meisten zu schützende Gebiet des Verfassungsrechts falle.

CCXXXII. Es kann nun aber auch zweifelhaft sein, ob ein Gesetz ein Verfassungsgesetz sei, ob ein Gegenstand verfassungsmässig nur durch ein Verfassungsgesetz, oder auch schon in der Form eines gewöhnlichen Gesetzes mit rechtlicher Gültigkeit bestimmt, oder ob derselbe gar auf dem Wege einer einfachen von dem betreffenden Minister contrasignirten Verordnung des Souveräns mit rechtlicher Geltung geordnet werden kann. Solche Zweifel sind, auch wenn sie nicht zu einem eigentlichen Verfassungsstreite führen sollten, von der höchsten Bedeutung; denn

1) das moderne constitutionell-monarchische Staatsrecht [3]) unterscheidet zwei Hauptarten allgemein bindender Normen (Gesetze im weitern Sinne des Worts), nämlich:

1) Vergl. *Zachariä*, deutsch. Staatsr Thl. I. §. 51. — *Pözl*, bayer. Verf.-R. §. 15.

2) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 155. in fin.; vergl. m. Thl. I. §. 21. u. 52.

3) Diesen Unterschied hatte das englische Staatsrecht schon im 14. Jahrh. durch den Gegensatz zwischen Ordinances (Proclamations) und Statutes. *Gneist*, a. a. O. S. 143.

a) Verordnungen, d. h. Normen, bei deren Erlassung der Regent formell in der Regel an nichts Anderes als an die Gegenzeichnung des betreffenden Ministers gebunden ist, so dass er über die auf diesem Wege verfassungsmässig zu ordnenden Gegenstände der Staatsregierung ohne Mitwirkung der Stände verfügen kann [1]),

b) Gesetze im engern Sinne des Worts, d. h. nur (nach vorgängiger Vernehmung des Staats- oder Geheimen Raths und) nach Berathung und Zustimmung der Stände mit rechtlicher Kraft zu erlassende Normen. Bei diesen unterscheiden die constitutionellen Verfassungsurkunden wieder:

α) jene Normen, in denen nach der Auffassung des betreffenden Staatsgrundgesetzes selbst, das stetige unabänderliche Wesen, die Verfassung des Staats, enthalten ist. Diese Art von Gesetzen, die Verfassungsgesetze im specifischen Sinne des Worts, wurde durch das moderne constitutionelle Verfassungsrecht unter eigene Garantien gestellt, zu denen namentlich die erschwerenden Formen gehören, welche die Verfassungen selbst für die authentische Interpretation [2]), Aufhebung und Abänderung

[1]) Verordnungen können auch von landesherrlichen Behörden erlassen werden; allein die Befugniss dazu kann nur entweder in ihrer Amtscompetenz, also in dem *generale mandatum* des Souveräns als solchen, oder in einem speciellen Mandate desselben liegen und desshalb sich auch nie weiter erstrecken, als das landesherrliche Verordnungsrecht überhaupt. Abgesehen aber von dem ausserordentlichen Verordnungsrechte des Souveräns (vergl. unten §. 249 f. über die s. g. provisorischen Gesetze) so greift ordentlicher Weise das Verordnungsrecht des Souveräns Platz: 1) bei allen Gegenständen der Gesetzgebung, auch der allgemeinen, welche verfassungsmässig nicht an die ständische Mitwirkung gebunden sind; 2) bei allen zur Ausführung der nur die allgemeinen Principien angebenden Gesetze, sowie überhaupt bei allen zum blossen Vollzug der Gesetze nothwendigen besondern Anordnungen; 3) für das ganze Gebiet des reinen Verwaltungs- und landesherrlichen Staatsoberaufsichtsrechts. — Alles diess aber immer in der Art, dass dabei kein Eingriff in das ständische Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung nach Massgabe der einschlägigen Verfassung verbunden wird. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 160. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 438 f. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. I. S. 316.

[2]) Merkwürdig ist die Bestimmung der Grossh. Hess. V.-U. §. 72.: „Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Interpretation nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Interpretation, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.“ Besondere Bestimmungen in

bestehender Verfassungsgesetze resp. für die Erlassung neuer Gesetze dieser Art vorschreiben [1]);

β) jene Normen, welche nach den Bestimmungen des einschlägigen Verfassungsgesetzes nicht auf dem oben angedeuteten Wege der Verordnung, sondern nur auf dem gewöhnlichen Wege der verfassungsmässigen Mitwirkung der Stände rechtsgültig erlassen werden können [2]); s. g.

Beziehungrn auf Zweifel und Streitigkeiten über die Auslegung der Verfassung enthalten noch: K. Sächs. V.-U. §. 153. (Können Regierung und Stände bei enstandenen Zweifeln über Auslegung einzelner Punkte der Verfassung sich nicht einigen, so ist die Sache dem Staatsgerichtshofe vorzulegen, dessen Ausspruch als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden soll.) — Kurhess. V.-U. §. 120. (Zweifel über den Sinn einzelner Bestimmungen der V.-U. sind an die Bundesversammlung zur Entscheidung zu bringen; bis diese erfolgt, gilt einstweilen der von der Regierung angenommene Sinn.) — Ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Frage, was zum Staats- und was zum Domänialgut gehört, bestimmt das Meining. Ges. v. 3. Juni 1854. art. 1. — Desgl. die Altenb. V.-U. §. 266. für Streitigkeiten über Auslegung der Verfassung im Allgemeinen. — Ebenso Coburg-Goth. V.-U. §. 115, welche, wenn eine Vereinigung über das Schiedsgericht nicht zu Stande kommt, die Frage vor den Staatsgerichtshof und bis zu dessen Errichtung, vor das Oberappellationsgericht von Jena gebracht wissen will. Ebenfalls ein Schiedsgericht ordnet in denselben Fällen an Braunschweig n. L.-O. §. 231. vergl. mit Ges. vom 19. März 1850 §. 2. 3. — Das Oldenburg. revid. Gr.-Ges. art. 209. bestimmt für solche Fälle, sie sollen „von einem vereinbarten Schiedsgerichte, oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden".) — Die Entscheidung des Reichsgerichts ruft noch an Anhalt-Bernburg. V.-U. §. 100. — Die V.-U. v. Reuss. j. L. §. 117 verweist, wenn der Zweifel nicht durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Volksvertretung beseitigt wird, sofort an das Bundesschiedsgericht. Die einschlägige Bestimmung der Bad. V.-U. §. 120 s. unten in der 5. Note zu §. 242.

[1]) Preuss. V.-U. v. 1850. art. 107. — Bayer. V.-U. v. 1818. Tit. X. §. 7. — K. Sachs. V.-U. v. 1831. §. 152. vergl. m. eod. §. 92. 103. u. 128. — Würtemb. V.-U. v. 1819. §. 176. — Bad. V.-U. v. 1818. §. 64. — Meining. V.-U. n. 1829. §. 85. — Braunschw. n. L.-O. n. 1832. §. 141. — Anh. Bernb. V.-U. n. 1850. § 70.

[2]) Hiebei ist darauf zu merken, dass die deutschen Verfassungsurkunden nicht selten einen staatsrechtlichen Grundsatz aufstellen, mit dem Beifügen, dass seine nähere Ausführung durch Gesetz geordnet werden solle, oder dass sie kurzweg bestimmen, dieser oder jener Gegenstand sei erst durch Gesetz zu ordnen. Hierin liegt ein expresses Ausschliessen des ausserdem Platz greifenden Verordnungsrechts des Landesherrn, zugleich

Regierungsgesetze, in welchem Ausdrucke sowohl der Gegensatz zu den Regierungsverordnungen, als zu den Verfassungsgesetzen angedeutet werden soll.

2) Ergibt sich aus Vorstehendem, dass nach dem constitutionellen Staatsrechte wesentlich verschiedene Normen über die Formen, in welchen das materielle Staatshoheitsrecht der Gesetzgebung auszuüben ist, je nach dem Gegenstande, welcher geordnet werden soll, bestehen, dass es also Pflicht der Regierung ist, diese Formen zu beobachten, so ergibt sich auch, dass, wenn selbst nur Zweifel und Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob in einem bestimmten Falle die Form der Verordnung, oder die eines gewöhnlichen Gesetzes, oder die eines Verfassungsgesetzes nothwendig sei, ein wahrer staatlicher Uebelstand bestehe, wenn auch in dessen Geleite nichts Anderes, als Zweifel über die Lauterkeit der Absichten der Regierung oder der Landstandschaft, über den politischen Charakter oder die Intelligenz hervorragender politischer Individualitäten, auftauchen würden.

CCXXXIII. Für solche Zweifelsfälle gilt nun die Regel:

Was Gegenstand einer einfachen Verordnung des Souveräns sein kann, darf nie, es wäre denn, dass es mit dem freien Willen des Souveräns selbst geschehe, in den Kreis der Gesetzgebung überhaupt, oder in den der Verfassungsgesetzgebung insbesondere gezogen werden, und ist in dubio in consequenter Festhaltung des monarchischen Staatsprincips für den Weg der Verordnung zu praesumiren.

aher auch die Bestimmung, dass das erst zu Ordnende nicht als Verfassungsgesetz zu betrachten sei. Wohl aber ist ein derartiger allgemeiner Grundsatz, oder eine solche Bestimmung einer Verfassung, dass diess oder jenes durch ein Gesetz zu ordnen sei, selbst ein Verfassungssungsgesetz in dem sub α angegebenen Sinne. Uebrigens ist es von selbst klar, dass die ganze hier gegebene Eintheilung der Gesetze im weitern Sinne des Wortes lediglich auf die Form der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Staates geht. Nicht in derselben enthalten ist demnach das Gewohnheits- und Autonomie-Recht, ebensowenig die manchfaltigen Eintheilungen der Gesetze nach ihrem Inhalte. Doch kann man sagen, dass alle jene Gesetze, welche nach dem Standpunkte einer bestimmten Verfassung nicht unter den sub α angegebenen Begriff der Verfassungsgesetze fallen, also die s. g. organischen Gesetze, die Regierungs- resp. Verwaltungs- und politischen Gesetze im engern Wortsinne, die Finanz-, Straf-, Polizei- und Privatgesetze, soweit sie nicht durch die einschlägige Verfassung als Verfassungsgesetze, resp. als Gegenstände der Verfassungsgesetzgebung erscheinen, zu den sub β angegebenen s. g. Regierungsgesetzen im weitern Sinne des Worts gehören.

Steht es fest, dass ein bestimmter Gegenstand nur unter Mitwirkung der Landstandschaft verfassungsmässig bestimmt werden kann, so entscheidet im Zweifelsfalle die regelmässige verfassungsmässige Form, weil die besondern Formen für eigentliche Verfassungsgesetze als Ausnahme erscheinen, und demnach *strictissimae interpretationis* sind. Eigentliche Verfassungsgesetze sind aber, auch ohne ausdrücklich so genannt zu sein, die Verfassungsurkunden selbst, und alle jene Gesetze, welche als integrirende Bestandtheile derselben erklärt wurden, und also nach dem Standpunkte eines bestimmten Staatsrechts die Principien der Staatsorganisation enthalten. Die Abänderung, authentische Interpretation, Aufhebung oder Vermehrung derselben kann also nur unter Beobachtung der besondern verfassungsmässigen Formen stattfinden. Falsch wäre es aber, hieraus die Folgerung abzuleiten, dass solche, die Verfassung abändernde und unter Beobachtung dieser Formen erlassene Gesetze auch wieder Verfassungsgesetze sein müssten. Da die Gesetzgebung unter Beobachtung der verfassungsmässigen Formen materiell Alles festsetzen kann, so kann nicht nur die Abänderung der Verfassung darin bestehen, dass eine Bestimmung derselben schlechthin aufgehoben und nichts Anderes an ihre Stelle gesetzt wird, sondern auch darin, dass die fragliche Bestimmung entweder nur den Charakter einer Verfassungsbestimmung in dem angegebenen engen Sinne des Worts verliert, oder dass nebstdem dasjenige, was statt derselben eintritt, nicht den Charakter eines Verfassungsgesetzes hat. Ein neues Gesetz über Gegenstände, die nach dem bestehenden Rechte als Verfassungsgesetzgegenstände erscheinen, erfordert daher zu seiner gültigen Zustandebringung wohl stets die Beobachtung der besondern Formen, allein ob dieses neue Gesetz selbst wieder ein Verfassungsgesetz sein solle, diess hängt lediglich von dem Willen des Gesetzgebers ab, und da hier keine gesetzliche Praesumtion Platz greifen kann, so gehören zu den eigentlichen Verfassungsgesetzen auch von jenen spätern Gesetzen, welche einen Gegenstand betreffen, der bereits in einem unzweifelhaften Verfassungsgesetze gesetzlich bestimmt war, nur diejenigen, welche sich selbst wieder unzweifelhaft die Eigenschaft von Verfassungsgesetzen beigelegt haben [1]). Für

[1]) So enthalten z. B. viele bayerische seit dem Jahre 1848 erlassene neue Gesetze unverkennbare Veränderungen oder Interpetationen früherer Verfassungsgesetze,

den Fall, dass die bisher aufgestellte Regel nicht genügt, ist zur Lösung eines Zweifels über diesen Gegenstand kein anderes verfassungsmässiges friedliches Mittel denkbar, als das der Entscheidung durch einen verfassungsmässigen Gesetzgebungsact selbst [1]).

III. GEGENSTÄNDE, AUF WELCHE SICH DIE DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESETZE BEZIEHEN.

CCXXXIV. Alle gegenwärtig geltenden constitutionellen Verfassungsurkunden der deutschen Monarchien erstrecken sich aber:

1) Auf die Staatsbeherrschungsform, indem sie die dadurch berührten wesentlichen Seiten des Staats, nämlich

a) die Form der höchsten Staatsobrigkeit oder des Souveräns,

b) den wesentlichen Inhalt dieser Souveränetät, also deren Verhältniss zu dem lebendigen und materiellen Substrate des Staats, also zu den Staatsunterthanen und zum Staatsgebiete

feststellen.

2) Auf die Staatsregierungsform, in welcher Beziehung sie besonders

a) die Landesrepräsentation, neben welcher wohl auch noch eine consultative Provinzial- oder Kreis-Vertretung für die particularen Interessen vorkommen kann,

b) die Grundsätze über die Ministerverantwortlichkeit, und

und wurden bei ihrer Erlassung die verfassungsmässigen besonderen Formen beobachtet. Nur diejenigen von ihnen aber, die sich selbst wieder Verfassungsgesetze oder Grundgesetze nennen, oder sonst unzweifelhaft als solche bezeichnen, fallen wieder unter die Bestimmungen des Tit. X. §. 7 der V.-U. — während die andern, welche diess unterlassen, wie z. B. die Gesetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, die Ablösung des Lehnverbands etc. betreffd. zwar Gesetze aber keine Verfassungsgesetze sind. Vergl. auch z. B. das Ges. v. 9. März 1828, das Staatsgut betr., das Ges. v. 15. Aug. 1828, den §. 5 der I. Beil. betr., das Ges. v. 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern betr. u. s. w. mit dem Gesetz über Anwendung des Fideicommiss-Edicts v. 11. Sept. 1825.

[1]) Vergl. jedoch die oben S. 60. not. 2. citirten besonderen Entscheidungsmittel einiger deutscher Verfassungsgesetze für Zweifel über Auslegung der Verfassungsbestimmungen.

c) Einzelnes in Beziehung auf die Aemterhoheit, namentlich über die Organisation der Justizbehörden, Stellung der Justizbeamten, Ausschluss der Cabinetsjustiz u. s. w.

anordnen.

C.

ÜBERSICHT DER IN DEN DEUTSCHEN STAATEN GEGENWÄRTIG GELTENDEN VERFASSUNGSGESETZE.

CCXXXV. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 235. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 341. — *Zachariä*, die deutsch. Verfassungsgesetze. — Vergl. auch oben Thl. II. S. 23. Not. 1.

II.

VON DER ENTSTEHUNG DER VERFASSUNGEN, DEREN ABÄNDERUNG, INTERPRETATION, GANZEN ODER THEILWEISEN AUFHEBUNG.

A.

NUR DIE ABÄNDERUNG EINES VERFASSUNGSZUSTANDES KANN IN FRAGE KOMMEN.

Zachariä, a. a. O. Thl. I. §. 53. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 333.

I.

CCXXXVI. Die Frage, wie eine neue Verfassung nach deutschem Staatsrechte entstehen könne, ist, wenn man unter Verfassung überhaupt die ganze rechtliche Organisation eines Staats versteht, eine vom Standpunkte des bestehenden deutschen Staats-

rechts aus ganz gegenstandslose, weil sie nothwendig die Entstehung eines neuen Staats in Deutschland voraussetzte, diese Voraussetzung aber nach dem geltenden deutschen Staatsrechte gar nicht eintreten kann. Denn der Kreis der deutschen Staaten ist durch die Bundesgesetzgebung wenigstens insoferne ein geschlossener, als neue deutsche Staaten nicht entstehen können [1]), die Existenz der bestehenden deutschen Staaten eine rechtlich sicher gestellte ist [2]), und die Veränderungen, welche z. B. durch Abtretungen von deutschen Staatsgebieten seitens ihrer Souveräne an andere deutsche Fürsten unter gewissen Bedingungen eintreten können, wohl die Selbstständigkeit einzelner deutscher Staaten aufzuheben, aber keine neuen deutschen Staaten zu begründen vermögen [3]).

Das gegenwärtige deutsche Staatsrecht muss daher von dem Dasein einer Verfassung in jedem deutschen Staate, so lange derselbe überhaupt besteht, ausgehen, gleichviel ob über deren rechtmässige Wirksamkeit vom formellen Standpunkte aus im Ganzen oder in einzelnen Theilen Zweifel und Streit besteht, oder ob sie sich in unzweifelhafter und allgemein anerkannter Wirksamkeit befindet [4]).

[1]) Wien. Schl.-A. art. VI. „Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des ganzen angemessen findet.“ Tritt auf diese Weise ein Staat neu zum Bunde, so ist zwar die Verbindung neu, der Fall hat aber mit der angeregten Frage nichts zu thun.

[2]) Bundes-A. art. II. XI. — Wien. Schl.-A. art. 35—43.

[3]) Wiener Schl.-A. art. VI. „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetäts-Rechte kann ohne solche (d. h. der Gesammtheit der Bundesglieder) Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“ Hiedurch ist nur bestimmt, was vom Standpunkte des Bundesrechts eine solche Abtretung bedingt. Zu deren Rechtmässigkeit gehört auch noch die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen der bestehenden Verfassung des abzutretenden Bundesgebiets.

[4]) Wiener Schl.-A. art. LV. LVI. — Selbst wenn ein Verfassungsstreit sich über das ganze geschriebene Landesgrundgesetz und alle zu demselben gehörigen einzelnen Verfassungsgesetze erstrecken sollte, so ist doch ein Staat desshalb noch nicht verfassungslos in dem Sinne, als ob er gar keine staatsrechtliche Organisation hätte. Denn das monarchische Princip und seine wesentlichen und unbestreitbaren Consequenzen werden dadurch nicht berührt, und der Fortbestand des Staats selbst, trotz des Verfassungsstreits, beweist, dass doch stets eine Verfassung vorhanden, und dass dieselbe eben nur mehr oder minder krank sei. Das monarchische Princip, vermöge dessen die gesammte Staatsgewalt dem Rechte nach in den Händen des Monarchen stets vereinigt ist, hat nämlich die Folge, dass der Monarch während des Ver-

CCXXXVII. Die oben aufgeworfene Frage hat daher nur dann Bedeutung, wenn man unter Verfassung ein Gesetz über die Verfassung im Sinne des modernen constitutionellen Staatsrechts versteht, in welchem Falle es aber rechtlich gleichgültig ist, ob von der Entstehung einer ganzen neuen Verfassungsurkunde, oder eines Gesetzes über einen einzelnen Gegenstand des Verfassungsrechts die Rede ist. Denn da jeder dieser Fälle überhaupt nur unter der Voraussetzung einer bereits bestehenden Verfassung gedacht werden kann, so kann auch offenbar nie etwas Anderes, als eine gänzliche oder theilweise Abänderung einer bestehenden Verfassung in Frage kommen.

CCXXXVIII. Die Wiener Schlussacte enthält folgende hieher gehörige Stellen:

Art. LIV. „Da nach dem Sinn des art. XIII. der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe."

Art. LV. „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Art. LVI. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden."

CCXXXIX. Der unzweifelhafte Sinn dieser Bestimmungen ist, dass es eine Bundespflicht sei, dass in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung bestehe, d. h. also, dass die Verfassung jedes deutschen Staats die Eigenschaft einer landständischen Verfassung haben, beziehungsw. bekommen solle, dass demnach unbeschadet der bestehenden Beherrschungsform eine

fassungsstreites von dem Staatsnothrechte Gebrauch zu machen und nöthigenfalls auch ohne Vollziehung besonderer Regierungsformen Alles vorzukehren hat, was für den selbstständigen Fortbestand des Staats erforderlich ist.

landständische Regierungsform als Bestandtheil der Verfassung einzuführen sei; ferner, dass die Einführung derselben selbst in den einzelnen deutschen Staaten nicht Sache des Bundes, also keine äussere, sondern eine innere Landesangelegenheit sei, wobei die deutschen Fürsten darauf hingewiesen werden, die geschichtlichen Anforderungen der Vergangenheit mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu setzen; dass aber endlich jede in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung, also gleichviel, ob sie auf dem mittelalterlichen oder auf dem modernen Repräsentativsystem beruhe, nur auf dem von ihr selbst beziehungsw. von dem geltenden Verfassungsrechte überhaupt vorgezeichneten Wege abgeändert werden könne. Wir werden auf diese Bestimmungen der Wiener Schlussacte aus einem andern Grunde in einer andern Lehre zurückkommen [1]; für die hier zu erledigende Frage ergeben sich aus denselben folgende Consequenzen:

1) Wo eine landständische Verfassung überhaupt nicht, oder soweit sie nicht in anerkannter Wirksamkeit besteht, da ist der Souverän auch in Verfassungsangelegenheiten alleiniger und durch keine rechtlichen Formen beschränkter Gesetzgeber. Die Ausführung des art. XIII. der Bundesacte ist daher lediglich seine Sache [2], wobei er dem Bunde gegenüber veranlasst ist, sich

[1]) Vergl. unten die Lehre von den Landständen.

[2]) Man nennt solche einseitig von dem Regenten erlassene Verfassungen octroyrte. Dieser Ausdruck, romanischen Ursprungs, und von *auctor*, *auctoriare* abgeleitet, ist namentlich in neuerer Zeit zu einem üblen Beigeschmacke gekommen, weil sich dieselbe nicht nur überhaupt jeder Autorität weniger geneigt zeigt, sondern weil auch in Ländern mit bereits eingerichteter Landstandschaft häufig Octroyrungen über Gegenstände der Gesetzgebung, also der regelmässigen landständischen Mitwirkung, vorkamen. An und für sich enthält der Ausdruck durchaus nichts Bedenkliches. Wo keine Landstände in anerkannter Wirksamkeit bestehen, ist die Octroyrung oder die landesherrliche Verordnung, im Gegensatze zu der Pactirung oder der unter ständischer Mitwirkung erwirkten Gesetzgebung, auch für die Erlassung von Verfassungsgesetzen der einzig mögliche und auch in den deutschen Staaten unbeanstandet eingeschlagene Weg, und kann wohl die Wirksamkeit als Thatsache, nie aber die rechtliche Gültigkeit einer so erlassenen Verfassung von deren Annahme oder Anerkennung seitens des Volkes bedingt sein. Octroyrungen aber über Gesetzgebungsgegenstände, welche unter Auflösung oder Umgehung einer verfassungsmässig bestehenden Landstandschaft ergehen und ihre Rechtfertigung theils in dem Bundesverhältnisse, theils in der Nichtgebundenheit des Regierungsnachfolgers durch die Handlungen des Vor-

an den freilich sehr unbestimmten Sinn [1]) des art. LV. der Wiener Schlussacte zu halten.

2) Die Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung kann aus keinem Grunde anders als auf dem verfassungsmässigen Wege erfolgen [2]); wo also noch die alten Landstände bestehen, da kann auch die Umgestaltung derselben nach den Anforderungen der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse nicht einseitig durch den Landesherrn, sondern nur mit Uebereinstimmung der Landstände vor sich gehen [3]); auch kann jedenfalls die Abänderung einer landständischen Verfassung nach den Worten der Bundesgrundgesetze nie in einer Aufhebung der, landständischen Eigenschaft einer Verfassung bestehen.

3) Was unter anerkannter Wirksamkeit einer bestehenden landständischen Verfassung zu verstehen sei, ist in den Bundesgesetzen nirgends ausdrücklich gesagt; es möchten hiefür folgende Sätze massgebend sein:

a) Bei der Bestimmung des art. LVI. kommt es durchaus nicht darauf an, ob eine geltende landständische Verfassung auf

gängers, theils in der Nothwendigkeit einer Restauration gegen angeblich erzwungene Concessionen oder überhaupt in einer s. g. staatsrechtlichen Nothwendigkeit suchen, sind jedenfalls Abnormitäten auf dem Boden des constitutionellen Staatslebens, für welche sich in der Wissenschaft von den rechtlichen Normen keine bestimmte Grenze finden lässt. Mögen sie ihrem Inhalte nach noch so vortrefflich sein, auf einem festen und sichern Rechtsboden stehen sie nicht und wo sie vorkommen, verrathen sie in der Regel mit der Unsicherheit des Rechtsbodens eine bedenkliche Krankheit des Staats. Stolz und glücklich ist daher der Staat, der keine solche Octroyrungen aufzuweisen hat und Heil, dreifach Heil sei den Fürsten und ihren Staatsmännern, die selbst in den verwirrtesten Zeitläuften derlei Octroyrungen durch ihre Weisheit zu vermeiden gewusst haben, ebenso den Völkern, deren Haltung solche nicht zur unabweisbaren Nothwendigkeit gemacht hat.

1) Die Unbestimmtheit des Sinnes des Art. LV. der Wiener Schl.-A. besteht darin, dass weder die Art der „Berücksichtigung“ überhaupt, noch auch nur einigermassen deren Umfang angegeben ist.

2) Ausdrücklich anerkannt ist dieser sich auch von selbst verstehende Grundsatz z. B. in der Preuss. V.-U. Art. 107.

3) Vergl. Reichsdeput. H. Schl. v. 1803 §. 60. — Beschluss der Bundesversammlung, die Beschwerden der Hannoveran. Ritterschaften und Landschaften etc. betreffd. in dem Protoc. der deutsch. B.-V. 12. Sitzung v. 12. Apr. 1855 §. 142. S. dens. bei *Zöpfl*, a. a. O. §. 333. not. 2.

unbestritten verfassungsmässigem Wege erlassen worden ist, sondern nur darauf, ob sie in anerkannter Wirksamkeit wirklich bestehe.

b) Eine Verfassung besteht aber nicht in anerkannter Wirksamkeit, so lange über deren Rechtmässigkeit entweder ein wirklicher Verfassungsstreit noch schwebt, oder ein nach der vor ihr unbeanstandet gegolten habenden Verfassung unzweifelhafter Gesetzgebungsfactor noch vorhanden ist, und seinen Widerspruch gegen die fragliche Verfassung noch nicht aufgegeben hat [1]).

[1]) Unter die Gesetzgebungsfactoren zählen wir nicht nur die früheren Landstände, sondern auch die Agnaten der fürstlichen Häuser, aber nur in Beziehung auf solche Punkte eines Verfassungsgesetzes, welche unzweifelhaft ohne deren Einwilligung rechtmässig nicht abgeändert werden können. Nach dem gegenwärtigen Staatsrechte muss nun aber der Grundsatz aufgestellt werden, dass der Consens der Agnaten als solcher die Gültigkeit einer neuen Staatsverfassung nicht bedingt, es wäre denn, dass der Consens in gewissen Fällen ausdrücklich oder dadurch, dass er hausgesetzlich nöthig und das Hausgesetz selbst als Verfassungsgesetz erklärt ist, also implicite verfassungsmässig, nothwendig gemacht wurde. Die Nothwendigkeit des agnatischen Consenses wird sich daher im höchsten Falle auch nur auf einzelne Verfassungsbestimmungen beschränken und ein Widerspruch der Agnaten hiegegen jedenfalls die anerkannte Wirksamkeit einer Verfassung im Ganzen nicht hindern können, *quia utile per inutile non vitiatur.* Abgesehen nun von der eben aufgestellten Regel und von dem eigentlich gar nicht hieher gehörigen Falle, wo höchst ausnahmsweise ein Agnat einen gewissen Antheil an der Landesregierung beanspruchen kann (vergl. *Zachariä* deutsch. Staatsv. Thl. I. S. 255. not. 5), hält man den Consens der Agnaten zur Gültigkeit einer neuen Verfassung gewöhnlich nur noch in jenen Fällen für nothwendig, in denen es, wie bei Abänderung der auf Hausgesetzen beruhenden Successions-Ordnung, bei Dispositionen über die Substanz des Domaniums und bei freiwilligen Landesveräusserungen, „auf Entziehung und Beschränkung von Rechten ankommt, die zugleich privatrechtlicher Natur" sind (*Zachariä* a. a. O.). Allein wir können in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschrift selbst diese Ausnahmen nicht anerkennen. Denn auch ihnen steht der überwiegende politische Charakter aller dieser Rechte, die Unterthanschaft der Agnaten, die Consequenz des in den souveränen deutschen Staaten vollständig dargestellten, resp. darzustellenden Staatsbegriffs und die Macht der Staatsgesetzgebung entgegen. Die deutschen Staaten sind unabhängig vom Willen der Agnaten vollständige Staaten geworden, und alle wesentlichen Consequenzen hieraus müssen auch in dubio die Agnaten treffen. Soweit also die Verfassung selbst nicht, wie wir im Eingange dieser Anmerkung sagten, zu ihren Gunsten eine Ausnahme setzte, stehen sie in Beziehung auf ihre Privatrechte den übrigen Landesunterthanen gleich. Die privatrechtliche Seite der agnatischen Rechte besteht

c) Werden demnach auch die früheren landständischen Verfassungen, soweit sie noch in anerkannter Wirksamkeit bestehen, von der Wiener Schlussacte in so ferne geschützt, als sie nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden können, so sind jedenfalls auch die modernen vor 1820 schon in mehreren deutschen Staaten erlassenen landständischen oder repräsentativen in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen alle ohne Ausnahme unter diesem Schutze mit inbegriffen.

d) Der Satz aber, dass eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nur auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden könne, ist durchaus keine besondere willkürliche Bestimmung der Wiener Schlussacte, sondern ein für die Regel sich von selbst verstehender allgemeiner Rechtsgrundsatz. Wenn daher auch in dem allegirten Artikel der Wiener Schlussacte nur von den landständischen Verfassungen die Rede ist, so muss auch für in anerkannter Wirksamkeit bestehende nicht landständische Verfassungen derselbe Grundsatz gelten. Die Wiener Schlussacte mochte bei ihrer Richtung auf die Wahrung des monar-

aber immer vorzüglich nur in gewissen eventuellen Immobiliarsachenrechten und so ferne diese durch eine neue Verfassungsgesetzgebung entzogen oder beschränkt werden sollen, resp. im Interesse des Staates müssen, kann nicht die Gültigkeit des betr. Verfassungsgesetzes selbst verhindert, sondern nur einer Anwendung der Expropriationsgesetze statt gegeben werden. Erwägt man hiezu, dass der Souverän selbst gewiss immer nach Kräften und so viel wie möglich auch die Privatinteressen seines Hauses wahren wird, dass den volljährigen Prinzen des regierenden Hauses auch in den repräsentativen Körpern regelmässig Sitz und Stimme zusteht, und das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Staatsgesetzgebung sicher grössern Werth hat, als ein von derselben mit dem Staatsinteresse als unverträglich erkannter Privatanspruch, so dürfte es den gegenwärtigen staatlichen Verhältnissen entsprechender sein, die Gesetzgebung von der Schranke des agnatischen Consenses, auch soweit eine solche noch verfassungsmässig besteht, zu befreien. Die Differenzen über die Nothwendigkeit agnatischer Consense werden ohnehin stets darauf zurückgehen, ob eine solche Nothwendigkeit wirklich bestanden, resp. ob den Widersprechenden ein Widerspruchsrecht zugestanden oder nicht, ob dieselben nicht darauf verzichtet, oder als ob sie es gethan, anzusehen seien, oder ob eine staatsrechtliche Nothwendigkeit vorhanden gewesen oder nicht. Vergl. unten die Lehre von der Saatssuccession.

chischen Princips sich veranlasst sehen, auszusprechen, dass die landständische Verfassung an und für sich ihr nicht im Gegensatze zum monarchischen Princip erscheine. Dies that sie stillschweigend auch durch den art. LV.; wo aber bisher keine landständische Verfassung bestand, da war nach art. XIII. der Bundesacte und nach den einschlägigen Artikeln der Wiener Schlussacte der Landesherr zwar gegen den Bund, und da er zu den angegebenen Bundesgrundgesetzen mitgewirkt, auch für sich selbst verpflichtet, die Landstandschaft einzuführen, aber seinen Unterthanen gegenüber bestand hiefür kein anderer verfassungsmässiger Weg, als der einer Octroyrung [1]).

II.

CCXL. Nach diesen Ausführungen ergibt sich in Zusammenhalt mit dem, was wir im I. Theile §. 24—32 über die Gewohnheit, den Besitz und den Vertrag auf dem Boden des Staatsrechts bemerkt haben, dass nach dem gegenwärtigen Staatsrechte der deutschen constitutionell-monarchischen Staaten nur das in verfassungsmässiger Form erlassene Gesetz der Weg sei, auf welchem regelmässig, bezw. definitiv ganz neue Staatsverfassungsurkunden oder einzelne neue Staatsverfassungsnormen rechtmässig entstehen, resp. die bisherige Verfassung aufgehoben, irgendwie verändert, authentisch erklärt, oder durch Zusätze vermehrt werden kann.

[1]) Wenn in dem durch art. LVI. der Wien. Schl.-A. ausgesprochenen Schutze der landständischen Verfassungen gegen nicht verfassungsmässige Aufhebung jedenfalls auch die modernen vor 1820 schon in mehrern deutschen Ländern entstandenen landständischen oder repräsentativen Verfassungen mitinbegriffen sind, so geht daraus im Einklange mit art. LV. desselben Gesetzes auch hervor, dass es sich bei Realisation des art. XIII. der Bundes-A. durchaus nicht lediglich um eine Repristinirung der mittelalterlichen landständischen Verfassungen in den deutschen Staaten handeln sollte. Wollte man hier darauf Gewicht legen, dass bei dem Einflusse der Carlsbader Beschlüsse auf die betr. Art. der Wien. Schl.-A. nicht wohl angenommen werden könne, als wenn letztere auf das moderne Repräsentativsystem zu deuten wären, so würde man in den groben alten Fehler verfallen, davon auszugehen, als ob das mittelalterliche ständische System dem Staate und insbesondere dem monarchischen Princip günstiger, mit beiden verträglicher gewesen wäre, als das moderne Repräsentativsystem. Vergl. unten die Lehre von den Landständen.

B.

EINZELNE PRAKTISCHE FRAGEN.

CCXLI. Wir haben oben gesehen, dass die Form der Erlassung von Gesetzen im Sinne des constitutionellen Staatsrechts nur die der Vereinbarung oder Pactirung mit den Ständen des Landes, und zwar für Verfassungsgesetze unter Einhaltung der hieher bestimmten besondern erschwerenden Formen sei, und dass man Gesetze, welche ohne ständische Mitwirkung erlassen werden, octroyrte oder auf dem Verordnungswege erlassene nenne.

Es ergeben sich nun folgende wichtige praktische Fragen:

I. Welches ist das Verhältniss zwischen pactirten und octroyrten Gesetzen? und was will und kann man damit sagen, dass octroyrte Gesetze minder gut seien, als pactirte?

II. Gibt es in Beziehung auf Verfassungsgesetze auch eine Ungültigkeit oder Nullität?

III. Was ist die Bedeutung constituirender Versammlungen (s. g. *constituantes*)?

IV. Was ist die Bedeutung der s. g. provisorischen Gesetzgebung?

V. Was versteht man unter transitorischen Gesetzen?

VI. Wann beginnt die Wirksamkeit eines neuen Verfassungsgesetzes, und nach welchen Richtungen hin erstreckt sich dieselbe?

Ad I.

CCXLII. Man hört öfters und liest wohl auch in staatswissenschaftlichen, sogar in staatsrechtlichen [1]) Werken die Aeusserung,

[1]) *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 71. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 253. — In Beziehung auf die Art der Verhandlungen in dem Wiener Congress sagte *Talleyrand* in einem Briefe an den Lord *Castlereagh* (v. 5. Oct. 1814. *Klüber* Act. Thl. VIII. S. 67): „On n'aime tant la loi en Angleterre, et on ne l'y respecte tant, que parceque *c'est la pays, qui la fait.* Il en serait tout autrement, si elle lui était

dass der vertragsmässige Weg, welcher bei den meisten jetzt in Wirksamkeit befindlichen Verfassungen Deutschlands wirklich betreten worden ist, der bessere sei. Von dem Gesichtspunkte des Staatsrechts aus ist, selbst wenn die Ausdrücke „vertragsmässig“ und „octroyrt“ richtig verstanden werden, diese Aeusserung eine ganz müssige. Denn das bestehende Verfassungsrecht gibt den rechtlich zulässigen Weg für die Erlassung neuer Verfassungsgesetze selbst an, und die erste Anforderung, die an einen guten Weg für die Verfassungsgesetzgebung von Seite des Rechts aus gemacht werden muss, ist die, dass derselbe kein widerrechtlicher sei. Da aber immer nur entweder der Weg der Vereinbarung oder der der Octroyrung, nie beide zugleich für denselben Gesetzgebungsact mit rechtlicher Nothwendigkeit denkbar sind, so kann von einem „besser“ des einen oder des andern Wegs im concreten Falle gar nicht, sondern nur davon gesprochen werden, welches jedes Mal der rechtlich zulässige Weg sei.

Es bleibt demnach nur die politische Seite jener Aeusserung über, wornach es sich fragen würde: Wenn der Gesetzgeber rechtlich die Wahl hat, ob er eine Verfassung oder ein Verfassungsgesetz octroyren oder ob er darüber pactiren will, was ist dann der bessere Weg? — Wir nehmen keinen Anstand, zu antworten: Die Octroyrung, so lange und so weit er sich nicht durch Octroyrung des Constitutionalismus die Wahl rechtlich selbst genommen hat. Der Monarch, der bisher in der Gesetzgebung verfassungsmässig noch nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, wird besser thun, auch wenn er die Einführung des Constitutionalismus für nothwendig, also zur Erfüllung seiner Herrscherpflicht erforderlich hielte, die constitutionelle Verfassung durch Octroyrung zu geben, und erst dann, wenn dadurch der s. g. vertragsmässige Weg der verfassungsmässige geworden, über Gesetzgebungsacte mit den Ständen zu verhandeln, denn nur so erwirbt er für sich und seine Dynastie im Auge seiner Völker das Verdienst, der freie Geber einer wohlthätigen staatlichen Institution gewesen zu sein. Wenn er dazu des Rathes bedurfte, so

dictée. De même, l'Europe ne tiendra aux arrangements, qui seront faits, et ces arrangements ne seront durables, qu'autant qu'ils seront le résultat de la volonté générale“. Die Analogie eines Staatenvertrags mit der Landesgesetzgebung hätte freilich einem *Talleyrand* nicht passiren sollen.

konnte er ihn ja holen, wo er wollte, ohne desshalb den s. g. vertragsmässigen Weg einschlagen zu müssen. Sind aber einmal Stände da, so ist es ihre Pflicht, gegen Octroyrungen zu protestiren, welche unzweifelhaft Gegenstände ihrer Competenz betreffen [1]), und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Inhalt der Octroyrung vollkommen einverstanden wären [2]). Denn wo es sich um den rechten Weg, d. h. um die Form der Gesetzgebung handelt, da kann der mögliche oder wirkliche Inhalt einer gesetzlichen Bestimmung nicht über deren formelle Rechtmässigkeit, diese erste Rücksicht auch der Politik, entscheiden. Bei jeder Rechtsnorm ist ja das erste und wesentlichste Erforderniss die rechtliche Form. Diese ist entweder beobachtet, dann hat die fragliche Norm den Charakter einer Rechtsnorm, formelle Geltung; sie ist, und diess erscheint als die erste Bedingung des Gutseins. Ist aber diese Form nicht beobachtet, dann ist die fragliche Bestimmung gar keine Rechtsbestimmung, sie ist weniger als schlecht, sie ist gar nicht [3]).

Während nun dieses Sein oder Nichtsein (also nicht-Gut oder Schlecht-Sein), die formelle Gültigkeit oder Ungültigkeit des Verfassungsgesetzes, lediglich von der Beobachtung der unzweifelhaft verfassungsmässig feststehenden Formen, als von etwas ganz Bestimmtem und immer Gleichem abhängt [4]), ist die Güte des In-

[1]) Bringt aber der Monarch nach bereits bestehendem Constitutionalismus Gegenstände an die Stände, welche nach der geltenden Verfassung noch nicht zur Competenz der Landstandschaft gehören, so ist diess selbst wieder eine Octroyrung, wozu der Monarch berechtigt, und wogegen die Stände verpflichtet sind, hier ebenso mitzuwirken, wie bei Gegenständen ihrer bereits schon früher festgestellten Competenz.

[2]) Vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 144. not. 3. S. 152 f. 157. not. 3. — und oben Thl. II. S. 68. n. 2.

[3]) Wir haben oben bemerkt, dass Octroyrungen auf dem allgemeinen Grunde des Staatsnothrechts auch gegen die verfassungsmässige Form vorkommen. Wir fügen hier noch bei, dass dieselben nicht selten auch durch allgemeine Anerkennung gerechtfertigt und in Wirksamkeit gesetzt worden sind. Dann gilt natürlich auch von ihnen, was überhaupt von in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Gesetzen gelten muss. Vergl. auch die nächstfolgenden Paragraphen.

[4]) Für die Geltung eines Gesetzes ist demnach der Umstand, ob es ein s. g. pactirtes oder ein octroyrtes ist, an und für sich gleichgültig. Wohl aber kann dieser Umstand in so ferne von Bedeutung werden, als es sich um die Interpretation eines Gesetzes handelt, indem dieselbe in beiden Fällen nach verschiedenen

halts nicht nur möglicher Weise eine höchst verschiedene, von den Eigenschaften des Gesetzgebers, beziehungsweise der bei der Gesetzgebung mitwirkenden Factoren bedingte, sondern es sind darüber auch die verschiedensten Meinungen möglich. Diess Alles fällt jedoch nicht in das Gebiet des Rechts, sondern in das der Politik. Die rechtliche Entscheidung der Frage aber, ob ein formell gültiges Gesetz materiell nicht verfassungsmässig sei, kann, wenn das einschlägige Verfassungsrecht nichts Besonderes hierüber bestimmt [1]), selbst wieder nur in der verfassungsmässigen Form eines Gesetzes gefällt werden.

Ad II.

CCXLIII. In der Lehre von der Ungültigkeit der Staatsverfassungen oder einzelner Staatsverfassungsgesetze nach deutschem Staatsrechte, bei welcher wir jedoch keine Rücksicht auf die ausserordentlichen durch wirkliche oder angebliche s. g. staatsrechtliche Nothwendigkeit herbeigeführten und von der Verfassung selbst nicht vorhergesehenen Fälle und deren Folgen zu nehmen haben, läuft eine Vielzahl der wichtigsten staats- und bundesrechtlichen Fragen zusammen, so, dass es absolut nothwendig erscheint, eine bestimmte Ordnung aufzustellen, in welcher diese Lehre zu behandeln ist.

Vor Allem ist desshalb

1) die Frage nach der Nichtigkeit oder s. g. Ipsojure-Nullität der deutschen Staatsverfassungen und Staatsverfassungsgesetze von der nach

2) der Anfechtbarkeit, Rescissibilität derselben

zu trennen.

Grundsätzen zu geschehen hat. Zweckmässig ist in dieser Beziehung die Bestimmung des §. 120. der bad. V. U. „Sollten dereinst etwa zwischen der Regierung und der Standschaft über den Sinn einzelner Bestimmungen der V. U. Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muss der zweifelhafte Punkt bei der Bundesversammlung durch die Regierung oder die Landstände zur Entscheidung gebracht werden, unbeschadet der einstweiligen Geltung des von der Regierung angenommenen Sinnes. Das landständische Anklagerecht ist hiebei ausgeschlossen.“

[1]) Vergl. oben Thl. II. S. 60. not. 2.

Dann ist für jeden der beiden Fälle wieder

1) das Verhältniss vom Standpunkte des Saatsrechts des einschlägigen deutschen Staats und

2) von dem des Verhältnisses desselben zum deutschen Bunde

auseinander zu halten.

Endlich müssen die einzelnen Nichtigkeits- und Anfechtbarkeitsgründe sowohl nach dem Standpunkte des Staatsrechts als auch des Bundesrechts, besonders gegeben werden.

Hieraus erklärt sich die folgende Eintheilung dieser Lehre.

CCXLIV. 1) Von der Nichtigkeit im Verfassungsrechte der deutschen Staaten.

Unter Nichtigkeit, s. g. Ipsojure-Nullität eines Gesetzes, was eigentlich wörtlich genommen nur eine *contradictio in adjecto* ist, kann man nichts Anderes verstehen, als den von Gesetzeswegen gänzlichen Mangel der Gesetzeskraft bei einer bestimmte Normen angebenden Redaction.

Sieht man nun hiebei

a) auf einen bestimmten deutschen Staat, so ist vor Allem klar, dass lediglich in Beziehung auf ihn selbst, so lange er wirklich besteht, eine Ipsojure-Nullität seiner ganzen Verfassung, das Wort im weitern Sinne genommen, absolut unmöglich wäre, indem eben der Umstand, dass der Staat besteht, beweist, dass er verfasst sei, also eine geltende Verfassung habe, und die Ipsojure-Nullität, wie es schon im Ausdruck liegt, ein geltendes Recht, aus welchem sie abgeleitet wird, wesentlich voraussetzt, dieses selbst aber wieder durch den Bestand des Staats, also durch eine geltende Verfassung bedingt ist. Von dem Standpunkte eines bestehenden deutschen Staats aus muss also davon ausgegangen werden, dass nur einzelne Verfassungsgesetze, wozu eben auch die Verfassungen im engern Sinne des Worts, oder die Verfassungsurkunden, Landesgrundgesetze gehören, möglicherweise nichtig sein können. Es sind hier nun folgende Fälle denkbar:

α) Dem angeblichen Verfassungsgesetze fehlt der verfassungsmässige gesetzgeberische Wille gänzlich. Nach dem Ver-

fassungsrechte der deutschen monarchischen Staaten steht dieser gesetzgeberische Wille nur dem Monarchen zu, nicht aber den Landstandschaften. Der Mangel des Consenses der letzteren begründet daher auch keine Iposjure-Nullität, wohl aber der Mangel des Willens des Regenten [1]).

β) Wenn und soweit eine Bestimmung in einer Form oder mit einem Inhalte erlassen wird, wofür nach ausdrücklicher Vorschrift des geltenden Verfassungsrechts die Nichtigkeit expresse ausgesprochen ist [2]).

γ) Es wird eine Verfassung oder Verfassungsbestimmung erlassen, die mit den allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen und anerkannten Sittlichkeitspincipien im absoluten Widerspruche steht. Würde eine solche materiell nichtige Bestimmung, was freilich kaum denkbar, in formell vollkommen gültiger Weise erlassen worden sein, und ihre Durchführung von der Staatsgewalt versucht werden, so steht den Unterthanen

[1]) Die Kammern können daher kein gültiges Gesetz octroyren. Wohl aber sind Fälle denkbar und auch durch einige deutsche Verfassungsgesetze ausdrücklich vorgesehen, wo die Kammern wegen gänzlichen Mangels eines Souveräns, etwa in Verbindung mit dem Gesammtministerium, ein Gesetz erlassen können, wodurch der Thron gültig wieder besetzt wird. — Der gänzliche Mangel des gesetzgeberischen Willens des Regenten würde daher zunächst als materieller Nichtigkeitsgrund gelten müssen; sollte trotzdem die verfassungsmässige Form vorhanden sein, so könnte sie natürlich nur eine fälsche sein. Da ohne solche Fälschung der Fall gar nicht denkbar ist, so wird er immer mit der formellen Nullität zusammenfallen. Vergl. unten S. 95. n. 1.

[2]) Sächs. V. U. §. 154. spricht nur in Beziehung auf neben der Verfassung bereits bestehende Gesetze, Verordnungen und Observanzen deren Ungültigkeit aus, soweit sie mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen. Es findet sich aber auch die verfassungsmässige Bestimmung, dass jedes neue Gesetz, welches der Verfassung widerspreche, ipso jure nichtig sei. Allein das kann nicht mehr Bedeutung haben, als eine *lex perpetuo valitura*, d. h. unter Beobachtung der verfassungsmässigen Form kann dennoch die Gesetzgebung jede beliebige materielle Veränderung der bestehenden Verfassung rechtsgültig vornehmen, und daraus auch immer nur in Beziehung auf diesen Staat ein materieller Anfechtbarkeitsgrund entstehen. Bei Gesetzen, welche nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden, oder welche, wie nach einigen Verfassungen die s. g. provisorischen Gesetze, unter Umständen von selbst alle Wirksamkeit verlieren, ist gleichfalls eine Ipsojure-Nullität denkbar.

im äussersten Falle das Recht des s. g. passiven Widerstandes zu.

δ) Ein Landesgrundgesetz oder ein einzelnes Verfassungsgesetz befindet sich mit sich selbst oder mit dem sonst noch geltenden Staatsverfassungsrechte, zu welchem auch die im Lande verfassungsmässig publizirten Bundesgrundgesetze und Bundesbeschlüsse gehören, in unzweifelhaftem und unheilbarem Widerspruche. Ein solcher Widerspruch ist aber nicht dann vorhanden, wenn verschiedene Bestimmungen oder Gesetze zwar von verschiedenen Principien ausgehen, jedoch so, dass dieselben nebeneinander angewendet werden können, sondern nur dann, wenn die bestehenden Gesetze für denselben Fall das Entgegengesetzte aussprächen. Da in einem solchen Falle das sich Widersprechende sich gegenseitig aufhebt, so ist hier eine neue gesetzliche Bestimmung nothwendig.

b) Sieht man dagegen auf das Verhältniss der deutschen Staaten zum deutschen Bunde, so kann allerdings vom Standpunkte des deutschen Bundes aus, weil das ganze staatliche Dasein, darum auch die gesammte Verfassung eines deutschen Staates im weitern Sinne des Worts, ipso jure null und nichtig sein. Die Ipsojure-Nullität vom bundesrechtlichen Standpunkte aus ist aber an und für sich auf die Gültigkeit einer Verfassung in staatsrechtlicher Beziehung ohne Einfluss, da sie nur eine völkerrechtliche Nullität ist. Sie tritt ein:

α) Wenn sich innerhalb des Bundes und gegen die Bundesgrundgesetze ein neuer deutscher Staat gebildet hätte.

β) Wenn und soweit eine Verfassung den durch die, wenn auch in dem betreffenden Staate nicht publizirten Bundesgrundgesetze und Bundesbeschlüsse aufgestellten Principien des deutschen Staatsrechts absolut widerspräche, was z. B. durch die Vernichtung der Monarchie in den monarchischen Staaten geschähe.

CCXLV. 2) Von der Anfechtbarkeit oder Rescissibilität der Verfassungen, resp. Verfassungsgesetze in den deutschen Staaten.

Hierunter kann man nur jenen Mangel eines Gesetzes verstehen, vermöge dessen dasselbe zwar nicht absolut oder *ipso jure* ungültig, aber doch so beschaffen ist, dass dasselbe auf Einsprache Derjenigen, denen dazu die Pflicht oder Befugniss zusteht, von Rechtswegen wieder aufgehoben werden sollte. Ein solcher Mangel kann begründet sein, durch den mangelhaften Willen des Gesetzgebers, durck einen Mangel in der Form der Gesetzgebung oder durch einen Mangel ihres Inhalts.

Betrachtet man nun wieder

a) die Anfechtbarkeit vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, so ist es hier möglich, dass eine ganze Staatsverfassung auch im weitern Wortsinne, anfechtbar sei, nämlich dann, wenn eine die gänzliche Aufhebung des bisherigen Verfassungsrechts verfügende Verfassung folgte, diese aber selbst an einem Anfechtbarkeitsgrunde laboriret. In der Regel wird sich diess aber immer wieder nur von der Verfassungsurkunde oder einzelnen verfassungsrechtlichen Bestimmungen sagen lassen, und die Anfechtbarkeit demnach nur eine theilweise sein können. Anfechtbar ist aber eine Verfassungsurkunde oder sonstige Verfassungsbestimmung:

α) Wenn und soweit der Wille des Gesetzgebers oder der mitwirkenden Gesetzgebungsfactoren ein durch Gewalt, Furcht oder Irrthum [1]) wesentlich bestimmter war.

β) Wenn und so weit es an der verfassungsmässigen Form der Promulgation und Publicaton gebrach, also namentlich, wenn die verfassungsmässige Mitwirkung der Landstände fehlte.

γ) Wenn und so weit der Inhalt derselben im Verhältnisse zu den Grundsätzen und Verheissungen des Landesgrundgesetzes nur ein mangelhafter wäre.

δ) Wenn und soweit überhaupt durch die Bestimmung der geltenden Verfassung eine Anfechtbarkeit sonst noch ausdrücklich begründet ist.

b) Eine Anfechtbarkeit der ganzen Staatsverfassung im weitern Sinne des Worts ist vom Standpunkte des Bundes-

[1]) Welcher Art diese gewesen sein müssen, das richtet sich nach den bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen über *vis*, *dolus* und *error*.

rechts nicht möglich, weil sich kein Fall solcher Totalität der Anfechtbarkeit einer Landesverfassung im Verhältnisse zum Bunde denken liesse, der nicht mit der sub 1. b. angeführten Nichtigkeit zusammenfiele. Dem Bunde gegenüber, also wieder ohne unmittelbare Bedeutung für ihre Gültigkeit im Lande selbst, kann aber eine Verfasungsurkunde oder sonst ein Verfassungsgesetz anfechtbar sein:

α) Wenn es die Durchführung der Bundesgrundgesetze und Beschlüsse formell ausschliesst, und:

β) Wenn es materiell die Bestimmungen des Bundesrechts nur mangelhaft darstellt.

γ) Wenn das Bundesrecht ausdrücklich die Anfechtbarkeit im speciellen Falle ausspricht.

CCXLVI. 3) Bezüglich dieser Nichtigkeit und Anfechtbarkeit muss aber schliesslich noch bemerkt werden:

a) Dadurch, dass aus irgend einem Grunde Einiges in einer Verfassungsurkunde oder in einem Verfassungsgesetze nichtig oder anfechtbar ist, werden jene Bestandtheile des Gesetzes nicht affizirt, welche durch den fraglichen Mangel nicht berührt werden [1]).

b) Bei einer nichtigen Verfassungsurkunde oder bei einem nichtigen Verfassungsgesetze ist zum Eintritte der Nichtigkeit deren Geltendmachung von irgend einer Seite nicht erforderlich; hier kann also nie von einem Convalesziren die Rede sein. Sollte dennoch Geltung oder wirksame Anerkennung derselben eintreten, so ist deren Grund nie in dem nichtigen Gesetze, sondern anderswo zu suchen. Anfechtbare Gesetze aber können dadurch convalesziren, dass von der zum Widerspruch berechtigten Seite ein solcher nicht erhoben wird.

[1]) Dadurch aber, dass z. B. die Landstände einem Theile eines Gesetzvorschlages nicht zustimmen, ist, wenn nicht verfassungsmässig das Gesetz entweder im Ganzen angenommen oder im Ganzen verworfen und die Verwerfung eines Theils desselben nicht als Verwerfung des Ganzen betrachtet werden muss, es auch nicht gerechtfertigt, zu sagen, die Stände hätten das ganze Gesetz verworfen. Das aber steht natürlich der Regierung frei, auch wegen eines einzelnen nicht angenommenen Punktes das ganze Gesetz zurückzuziehen, da es in der Meinungsfreiheit der Regierung liegen muss, welches Gewicht sie von ihrem Standpunkte aus den einzelnen Theilen eines Gesetzvorschlages beilegen zu müssen glaubt.

c) Das Verhältniss zum deutschen Bunde ist ein besonders normirtes völkerrechtliches Verhälsniss. Die Gültigkeit eines Gesetzes für einen deutschen Staat kann daher nie von der Ansicht des Bundes abhängen. Wenn aber das bestehende Landesverfassungsrecht mit den Anforderungen des Bundesrechts collidirt, und der Souverän sich demnach zwischen zweien Pflichten befindet, so kann er, auch wenn die Landesverfassung diess nicht ausdrücklich vorschreiben würde, verlangen, dass ihm die in Beobachtung des art. LVI. der W i e n. Schl. A. und der landesverfassungsmässigen Form zur Hebung dieses Misstandes beigezogene Landesvertretung kein Hinderniss in der Erfüllung seiner Bundespflichten entgegensetze.

d) Die Anwendbarkeit von materiell anfechtbaren Gesetzen, resp. des materiell anfechtbaren Theils eines Verfassungsgesetzes kann, wenn nicht zugleich ein formeller oder materieller Nichtigkeitsgrund vorhanden ist, nicht bezweifelt werden. Die Gesetzgebung eines souveränen Staats kann wohl an gewisse Formen der Ausübung gebunden sein, ihr gesetzgeberischer Wille selbst muss aber rechtlich ein souveräner sein. Sie kann also auch die Formen auf verfassungsmässigem Wege ändern, innerhalb der geltenden Formen aber mit juristisch voller Unabhängigkeit den Inhalt des Gesetzes bestimmen. Ist aber die Form beobachtet, so kann sich Niemand, der unter dem Gesetze steht, der Anwendbarkeit desselben wegen seiner materiellen Anfechtbarkeit entziehen. Denn die m a t e r i e l l e A n f e c h t b a r k e i t einer Verfassung resp. eines Verfassungsgesetzes kann nur von dem Gesetzgeber selbst und durch die gesetzgebenden Factoren, denen auch in dieser Beziehung, wie bezüglich der Anfechtung der in mangelhafter Form zu Stande gebrachten oder in einer ihrem Inhalte verfassungsmässig nicht entsprechenden Form publizirten Gesetze die Vertretung des Landes zusteht, geltend gemacht werden. Ein jedes anfechtbare Verfassungsgesetz k a n n und m u s s daher, wenn es nur gehörig publizirt ist, so lange angewendet werden, bis es nach geschehener Anfechtung als ungültig erklärt worden ist (Vergl. unten §. 252 f.)

e) Es können mehrere Gründe der formellen und materillen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit in einem Falle zusammentreffen.

Ad III.

CCXLVII. Die s. g. constituirenden oder National-Versammlungen haben erst in neuerer Zeit [1]), und zwar desshalb, weil sie meist in Folge wirklich revolutionärer Bewegungen oder in Folge eines überwiegenden Einflusses der s. g. Fortschrittspartei gegen hinter den Anforderungen der Zeit wirklich oder angeblich zurückgebliebene Gesetzgebungen aufgetreten sind, eine, meist traurige, Bedeutung erlangt, und auch in der Regel keine dauerhaften Schöpfungen von Staatsverfassungen zu Stande gebracht [2]).

Unter einer constituirenden Versammlung wird aber vom Standpunkte des geltenden Staatsrechts aus nur jene Versammlung von Männern verstanden, welche auf verfassungsmässigem Wege zu dem Zwecke vorhanden ist, um für einen Staat eine neue Verfassung zu schaffen.

1) Aehnliches unter ähnlichen Voraussetzungen und Wirkungen hat es wohl auch früher schon gegeben.

2) Was waren die Resultate der bisherigen constituirenden Versammlungen namentlich in Frankreich, Spanien und Deutschland? Constituantes und Octroyrungen geben sich in der Regel successive die Hände und erzeugen einen unruhigen und unfruchtbaren Krater, auf welchem der des festen und fruchtbaren Rechtsbodens bedürftige mächtige Baum des Staatswohls nicht gedeihen kann und erst nach längerer Zeit der Ruhe und Thätigkeit wieder Wurzeln zu schlagen vermag. Das immer bedenkliche Staatsnothrecht und in Folge dessen eine Verletzung des formellen Rechtsbestandes oder eine Gesetzgebungsgewalt bei vernichtetem oder zweifelhaft gewordenem Rechtsboden kann rechtlich nur dem Souverän zustehen. Mag man noch so oft behaupten und noch so überzeugend darthun zu können glauben, dass staatlicher Fortschritt meist nur durch die Macht der Revolutionen erzwungen worden sei, weder für den Unterhan noch für den Fremden gibt es ein juristisches Recht der Revolution. Wollte man auch übersehen, was einzelnen Völkern ihre Revolutionen gekostet und was grosse Regenten für wahren Fortschritt gethan und minder grosse für die Erhaltung geleistet, würde man auch zugestehen, dass unerträgliches Unrecht seitens einzelner Monarchen gewisse Revolutionen hervorgerufen habe — der Rechtssatz der Widerrechtlichkeit jeder Revolution bliebe doch bestehen. Ueber der Souveräne Unrecht kann kein menschlicher Richter entscheiden und kein Unterthan oder Volk hat ein juristisches Recht, sich je als Werkzeug der richtenden Vorsehung zu betrachten. Der moralischen Ueberzeugung steht sowohl der staatliche Rechtsbestand als auch das Sittengesetz entgegen, und der Erfolg ist weder ein juristisches noch ein moralisches Urtheil. Der sittlichen Freiheit aber dient der passive Widerstand.

Eine rechtmässige constituirende Versammlung setzt demnach voraus:

1) Den wirklichen Bestand eines Staats, und zwar jenes Staats, dessen neue Organisation ihre Aufgabe sein soll. Daher

2) auch das Dasein und die Erhaltung der den Staat bedingenden allgemeinen Staatsverfassungsgrundsätze.

3) Ihre Constituirung durch die sämmtlichen nach dem bisherigen Verfassungsrechte anerkannter Massen bestanden habenden gesetzgeberischen Factoren, oder mit einem Worte, ihre Constituirung durch ein materiell und formell gültiges Gesetz; in nichtconstitutionellen Staaten also nur durch den freien Willen des Souveräns, in constitutionellen Monarchien dagegen nur unter verfassungsmässiger Zustimmung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landstandschaft.

Von der Art der Constituirung wird es dann abhängen, ob die constitutionsmässigen Beschlüsse der Versammlung zu ihrer Gültigkeit noch der speciellen Vereinbarung mit dem Landessouverän und den bisherigen Landständen [1]), mit der bisherigen s. g. Legislative, bedürfen oder nicht, indem schon bei der Errichtung einer solchen *constituante* wohl auch auf eine solche Vereinbarung verzichtet worden sein kann [2]).

[1]) Wenn die bestehenden Landstände selbst den Charakter einer Constituante erhalten, so beschränkt sich natürlich dieses Requisit nur auf die Vereinbarung mit der Regierung selbst.

[2]) Von selbst aber versteht es sich, dass, wenn einer Constituante durch die bestehende gesetzgebende Gewalt gewisse Grundsätze als Basis ihrer Thätigkeit und als massgebend für dieselbe vorgeschrieben sind, sie sich auch an diese zu halten habe. — Nach den Ausführungen des ersten Theils (§. 131. 132.) ist es aber klar, dass durch den Begriff der Volkssouveränetät keine Resultate für die Theorie oder Praxis der constituirenden Versammlungen in monarchischen Staaten gewonnen werden können. Auch vermag der Umstand, dass eine Vereinbarung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der Constituante aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erzielen sein dürfte, ebensowenig das im Texte angeführte Requisit der Vereinbarung aufzuheben, als die Thatsache eines ganz ungenügenden oder höchst zweifelhaften Rechtsbodens an und für sich allein nicht genügen kann, den Zusammentritt einer Constituante ohne Autorisation seitens der gesetzgebenden Gewalt zu rechtfertigen.

Ad IV. [1])

CCXLVIII. Wir haben oben erwähnt, wie es zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehört, dass in gewissen Fällen der Monarch bei Ausübung der Gesetzgebungshoheit an die Mitwirkung der Landstandschaft gebunden ist, und zwar regelmässig dann, wenn es sich um die Erlassung von Verfassungsgesetzen, sowie von allgemeinen Vorschriften, welche die Freiheit der Person oder des Eigenthums der Staatsangehörigen betreffen, handelt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass nicht nur die zweckmässige Benützung von dem Staate sich darbietenden Vortheilen, sondern auch und vielmehr noch die Sicherheit des Staats, die Erfüllung dringender Bedürfnisse, die Abwehr imminenter Gefahr, die schleunige Beseitigung eines ausserordentlichen Staatsnothstandes, also nicht bloss die Förderung des Staatswohles, sondern vorzüglich die natürlich nothwendige Erhaltung der Integrität des Staats mitunter ein sofortiges Einschreiten der Staatsgewalt mit der Autorität des Gesetzes wesentlich erheischen. Gerade in der Möglichkeit eines solchen schleunigen, sicheren Einschreitens liegt eine der vorzüglichsten Seiten der monarchischen Staatsform, und die constitutionellen Monarchien würden demnach um diese Art der segensreichen Wirksamkeit der Monarchie gebracht, wenn in denselben auch bei den eben angegebenen Vorkommnissen zuerst der mehr oder minder grossen Zeitaufwand erfordernde Beirath und Consens der Landesrepräsentation erholt werden müsste. Es ist daher nicht eine Abweichung vom Geiste des wahren Constitutionalismus, der, wie wir nachgewiesen, nur eine im Interesse des Staats gegebene höhere Potenzirung jeder Staatsform, mit welcher er verbunden ist, sein darf, sondern eine wesentliche Consequenz desselben, dass durch ihn ungeschmälert allen Unterthanen gegenüber das Recht des Inhabers der Staatsgewalt bestehe, in solchen dringenden Fällen seine Regentenpflichten gegen den Staat ohne irgend eine sonst nothwendige verfassungsmässige Mitwirkung wenigstens einstweilen ohne Weiteres zu erfüllen und so das Wohl des Staats nach bestem Können und Wissen zu fördern resp. zu wahren.

[1]) *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 256. IV. — Thl. II. S. 123. 123. 171. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 611. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 151 f.

Die meisten deutschen Verfassungsurkunden haben dem Monarchen diese Befugniss, ohne welche ihm die Ausübung seines Herrscherberufs in den angegebenen Fällen jedenfalls nur höchst ungenügend möglich sein würde, ausdrücklich eingeräumt [1]). Aber auch in jenen Ländern, in welchen diess nicht geschehen ist [2]), versteht sich diese Befugniss des Souveräns so sehr von selbst [3]), dass sogar deren ausdrücklicher Ausschluss [4]) nur die Bedeutung einer gehässigen, im vorkommenden Fall doch nicht zu beachtenden, Form haben würde, die dann noch, wenigstens für die Misstrauischen, den besondern Nachtheil hätte, dass es selbst an der allgemeinsten Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen dem Monarchen dieses einseitige Gesetzgebungsrecht ausnahmsweise zustehen soll, gebrechen müsste.

CCXLIX. Bestimmungen über Gesetzgebungsgegenstände im Sinne des constitutionellen Verfassungsrechts, welche der Monarch vermöge dieses Regentenrechts, resp. dieser Regentenpflicht nach Massgabe des geltenden Verfassungsgesetzes ausnahmsweise nicht auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Wege der Vereinbarung mit den Ständen, sondern auf dem kürzern Wege der Verordnung erlässt, heissen im Gegensatz zu formell verfassungsverletzenden Verfügungen desselben, „erlaubte Octroyrungen“ [5]); und, da nur ihre vorläufige Gesetzeskraft vom einseitigen Willen des Monarchen, die Fortdauer derselben aber von einem verfassungsmässigen

[1]) Preuss. V. U. §. 63. — K. Sächs. V. U. §. 88. — Würtemb. V. U. §. 89. — Hannov. Gesetz v. 5. Sept. 48. §. 72. — Bad. V. U. §. 66. — Kurhess. V. U. §. 75. — Grossh. Hess. V. U. §. 73. — Altenburg. V. U. §. 211. — Cob.-Goth. V. U. §. 130. — Weim. rev. G. G. §. 61. — Anhalt-Bernb. V. U. §. 83. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 107. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 43. — Reuss. j. L. V. U. §. 66. — Waldeck. V. U. §. 7. (Hierbei hatten wohl auch die art. 13. 14. der französ. Charte von 1854 als Muster gedient).

[2]) Z. B. in Bayern, Weimar und Meiningen.

[3]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 172. not. 11. nimmt in allen diesen Fällen eine „den Ständen, resp. dem Richter gegenüber“, weil durch die Noth geboten erst zu rechtfertigende, formelle Verfassungsverletzung an. Diess ist formell nicht einmal ganz richtig, materiell aber höchst unpassend und jedenfalls werthlos. Vergl. unten die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit.

[4]) Nur bei diesem würde ein provisorisches Gesetz eigentlich als formelle Verfassungsverletzung zu betrachten sein.

[5]) *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 153.

Beschlusse der Landesrepräsentation abhängt [1]), werden sie wohl auch „provisorische Gesetze“ genannt [2]).

In denjenigen Verfassungsgesetzen, in welchen die provisorische Gesetzgebungsbefugniss des Monarchen ausdrücklich erwähnt ist [3]), findet sich in Beziehung auf die Details dieses staatsrechtlichen Instituts wieder eine grosse Verschiedenheit. So geben Einige derselben dem Monarchen die Befugniss der Erlassung solcher Verordnungen mit Gesetzeskraft ausdrücklich nur für die Zeit, in welcher die Kammern nicht versammelt sind [4]), während andere Verfassungsgesetze diess zwar nicht ausdrücklich sagen, wohl aber vorschreiben, dass solche Verordnungen den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung oder zur Wahrung ihrer verfassungsmässigen Rechte vorgelegt werden sollen [5]). Während ferner die neuern Verfassungsgesetze auch in Beziehung auf den Gegenstand

[1]) Einige Verfassungsgesetze, wie z. B. das Würtembergische, Altenburgische, erwähnen dessen nicht ausdrücklich. Dagegen schreibt die Cob.-Goth. V. U. in art. 130. vor, dass bei der Verkündigung solcher Verordnungen, ausdrücklich der Vorbehalt „nachträglicher Zustimmung des betreffenden Landtags“ ausgesprochen sein müsse.

[2]) Die nach den meisten Verfassungsgesetzen noch einige Zeit lang zulässige Forterhebung der Steuern unter gewissen Umständen nach Ablauf der Steuerperiode hat etwas mit den provisorischen Gesetzen gemeinschaftlich, unterscheidet sich aber doch auch wieder wesentlich von denselben. Vergl. z. B. K. Sächs. V. U. §. 193. und Ges. v. 5. Mai 1851. § 4. — Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 96.

[3]) *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 198 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 497. 611. 629. 633. Ein provisorisches Gesetz ist also ein, der Regel nach betrachtet, formell ungültiges, der vorhandenen Ausnahme aber halber doch wenigstens für einige Zeit auch formell gültiges Gesetz oder eine ausnahmsweise zeitweise gültige Verordnung über einen Gesetzgebungsgegenstand. Wenn daher ihr Inhalt an einer materiellen Nichtigkeit oder Ungültigkeit laborirt, so ist sie materiell eben so nichtig oder ungültig, wie sie es in der vollständigen Form des Gesetzes sein würde.

[4]) Preuss. V. U. v. 1850. art. 63. — Kurhess. V. U. v. 1852. §. 75. — Cob.-Goth. V. U. v. 1852. §. 130. — Rev. Grund-Ges. v. Sachs.-Weim.-Eis. v. 1850. §. 61. — Anh.-Bernb. V. U. v. 1850. §. 83. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 31. — Waldeck. V. U. v. 1852. §. 7.

[5]) K. Sächs. V. U. v. 1831. §. 88. — Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 72. — In einigen Verfassungsgesetzen, z. B. in dem preussischen, treffen beide Requisite zusammen und folgt nothwendig das letztere aus dem ersteren, nicht aber umgekehrt. S. unten sub 4.

der provisorischen Gesetzgebung gewisse Schranken errichten, indem sie z. B. sagen, dass solche provisorische Gesetze nicht gegen den materiellen Inhalt der Landesverfassung oder nicht auf Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes [1]) gehen dürften, schweigen die ältern Verfassungsgesetze [2]) über diesen Punkt gänzlich. Darin stimmen aber alle Verfassungen, welche des provisorischen Gesetzgebungsrechtes ausdrücklich erwähnen, überein, dass sie voraussetzen, dass die Abweichung von der verfassungsmässigen Form der Gesetzgebung dringend geboten sei, resp. dass ohne eine solche Abweichung der Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde. Während endlich von denjenigen Gesetzen, welche die nachträgliche Vorlage einer solchen Verordnung an die Landesrepräsentation ausdrücklich vorschreiben, Einige bestimmen, dass provisorische Gesetze, wenn der nächste Landtag ihnen nicht ausdrücklich beistimmt, sofort und ohne Weiteres ausser Kraft treten, so verlangen Andere für den Fall verweigerter ständischer Zustimmung deren ausdrückliche Wiederaufhebung [3]).

CCL. Es ergeben sich nun für die Lehre von den s. g. provisorischen Gesetzen theils aus dem allgemeinen Staatsrecht, theils aus den einzelnen deutschen Verfassungsgesetzen folgende gemeinsame Grundsätze:

1) Die provisorische Gesetzgebung ist der Form nach eine Ausnahmsgesetzgebung, welche zwar ihrem letzten Grunde nach auf dem Staatsnothrechte beruht, und auch in jenen constitutionellen Staaten zulässig sein muss, deren Verfassungsurkunde oder sonstiges geschriebenes Verfassungsrecht darüber gänzlich schweigt. Doch ist auch für die Gültigkeit provisorischer Gesetze, wenigstens für die Regel, als Princip anzunehmen, dass bei ihrer Erlassung zum Mindesten alle jene Formen beobachtet worden sind, welche nach dem ein-

[1]) Wohl auch nicht auf die Competenz der Schwurgerichte, auf Steuerverhältnisse. Vergl. Preuss. V. U. l. c. und art. 107. — K. Sächs. V. U. l. c. — Anh.-Bernb. V. U. l. c. — Cob.-Goth. V. U. l. c. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 2. Aug. 1852. l. c. — Waldeck. V. U. a. a. O. — Reuss. j. L. V. U. v. 14. Apr. 1852. §. 66.

[2]) Namentlich die V. U. v. Würtemberg, Baden und den beiden Hessen.

[3]) Eine besondere Bestimmung enthält in dieser Rücksicht die citirte Waldeck. V. U. v. 1852.

schlägigen Staatsrechte zur Erlassung einer Verordnung überhaupt, und einer solchen Verordnung insbesondere [1]), vorgeschrieben sind.

2) Jede solche Ausnahmsgesetzgebung kann nur durch den Drang der Noth gerechtfertigt werden. Die Bestimmungen der Verfassungsgesetze über einzelne Kategorien oder Fälle ihrer Zulässigkeit können begreiflich nur sehr allgemein gefasst sein. Wenn übrigens nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, so muss ein provisorisches Gesetz auch dann als verfassungsmässig erscheinen, wenn nur durch seine Erlassung ein bedeutender, ohne dieselbe unwiederbringlich verlorner Vortheil für den Staat bezweckt worden ist [2]).

3) Sind nicht einzelne Gegenstände der Gesetzgebung besonders ausgenommen, so erstreckt sich auch das Recht der provisorischen Gesetzgebung auf alle Gegenstände der Gesetzgebung [3]). Natürlich aber kann durch ein provisorisches Gesetz weder der Bestand des Staates und seiner Beherrschungsform überhaupt rechtlich in Frage gestellt, noch eine Verfassungseinrichtung definitiv unwirksam zu machen versucht werden, welche entweder die Bestimmung hat, die gesetz-

[1]) Also unter Umständen die vorhergängige Einholung des Gutachtens des geheimen Raths (Würtemb. V.U. §. 58. 89. 90.) oder des Staatsraths (Bayer. V.U. Tit. VII. §. 30), unter allen Umständen aber die ministerielle Gegenzeichnung, und zwar in der Regel die aller Minister, da solche provisorische Gesetze nach der Bestimmung der meisten Verfassungsgesetze nur unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums erlassen werden können. Nach dem alten Satze aber „Noth kennt kein Gebot" dürfte im äussersten Falle materieller Staatsnoth selbst die Umgehung dieser Formen sich rechtfertigen lassen. Vergl. die bereits allegirten Stellen der Preuss., K. Sächs. und Weimar. V. U.

[2]) Die Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. unterscheidet: §. 25: „Nur im Falle dringenden Bedürfnisses können solche Gesetze (eigentliche einfache und Verfassungsgesetze), wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde erlassen werden etc." §. 43. „. Mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses ist auch der Erlass von provisorischen Gesetzen ausser den Fällen des §. 25 aus Zweckmässigkeitsgründen zulässig."

[3]) Natürlich aber immer unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorbedingungen einer solchen Ausnahmsform der Gesetzgebung da sind. Vergl. z. B. Bayer. V. U. Tit. X. §. 7. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 199. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 154. 155. — Auch der Uebelstand eines formell oder materiell nichtigen oder eines anfechtbaren Gesetzes kann einstweilen durch ein provisorisches Gesetz beseitigt werden.

liche Grenze zwischen der Staatsgewalt und der individuellen Freiheit ordentlicher Weise festzustellen, oder von deren Wirksamkeit die definitive Fortdauer, beziehungsweise Verwerfung des provisorischen Gesetzes für die Zukunft, oder die Verantwortung der Minister für dessen Erlassung und Anwendung in der Vergangenheit selbst bedingt ist [1]).

4) Wo das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt, kann die Befugniss des Monarchen, provisorische Gesetze zu erlassen, nicht davon abhängen, dass der Landtag nicht versammelt sei. Denn auch bei versammeltem Landtage ist es denkbar, dass das Erforderniss der Eile zu Acten provisorischer Gesetzgebung drängt. Uebrigens hat der Monarch in allen deutschen Staaten unbestritten das Recht der willkürlichen Verabschiedung oder Auflösung des Landtags, so dass es in seiner Macht steht, in jedem Augenblicke das Requisit des nichtversammelten Landtags zu erfüllen.

5) Ist durch ein provisorisches gültiges Gesetz ein bisher bestanden habendes Gesetz aufgehoben worden, so bleibt es als solches aufgehoben, denn nicht die Aufhebung ist provisorisch, sondern nur das neue Gesetz [2]). Wenn daher das provisorische Gesetz durch den

[1]) In allen solchen Fällen würde aber doch nur eine materielle Ungültigkeit, nicht auch eine formelle des provisorischen Gesetzes anzunehmen sein. Denn die Gesetzgebung eines Staats kann materiell bestimmen, was sie will; es gilt, wenn die gehörige Form beobachtet ist, wenigstens für Jeden, dessen *jus quaesitum* durch das fragliche Gesetz nicht verletzt werden konnte und durfte. So ferne nun die provisorische Gesetzgebung verfassungsmässig nicht von bestimmten Gegenständen ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist sie, falls sie nur nicht den Charakter einer definitiven Gesetzgebung sich zuschreibt, für alle Gegenstände der Gesetzgebung provisorisch die verfassungsmässige Form, natürlich nur dann, wenn auch ihre Voraussetzungen wirklich gegeben waren. Gerade die logische Folgerichtigkeit dieses Satzes und die daraus entstehenden Befürchtungen von Gefahren für die freieren Elemente des constitutionellen Verfassungsrechts waren die Veranlassung, neben einzelnen formellen auch materielle Schranken der provisorischen Gesetzgebung in die Verfassungen aufzunehmen, die freilich eben so wenig wie andere s. g. Verfassungsgarantien einen grossen Werth in sich selbst tragen.

[2]) Die von *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 256. sub IV aufgestellte Behauptung: „Einseitig kann der Landesherr auch nicht provisorisch die bestehende Verfassung ändern", ist demnach in dieser Allgemeinheit nur dann richtig, wenn dabei subintelligirt wird: soferne das einschlägige Verfassungsrecht eine solche einseitige auch

verfassungsmässigen Beschluss der Stände über dasselbe direct oder indirect, ausdrücklich oder stillschweigend wieder aufgehoben ist, so tritt dadurch das frühere Gesetz durchaus nicht wieder von selbst in Wirksamkeit, sondern es muss ein neues Gesetz in der verfassungsmässigen Form erlassen werden, welches entweder wieder ein provisorisches oder ein in der ordentlichen verfassungsmässigen Form erlassenes Gesetz sein, dem Inhalte nach aber wohl vollkommen mit dem fraglichen aufgehobenen Gesetze übereinstimmen kann.

6) Sobald die Möglichkeit einer verfassungsmässigen Behandlung des einstweilen provisorisch geordneten Gesetzgebungsgegenstandes wirklich vorhanden ist, muss Letztere auch eintreten, und von dem Resultate derselben die Fortdauer des provisorischen Gesetzes und dessen Uebergang ins Definitivum abhängen. Die Landstände sind aber verpflichtet, zugleich darüber eine Prüfung anzustellen, ob die Voraussetzungen zum Gebrauche dieser ausnahmsweisen Gesetzgebungsform vorhanden waren, und jedenfalls entschieden es auszusprechen, wenn sie nach gründlicher Untersuchung das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht annehmen zu können glauben. Ob sie aber desshalb zu einer förmlichen Ministeranklage schreiten wollen, wird hauptsächlich von ihrem klugen Ermessen abhängen. Jedenfalls kann ein Minister weder die Zweckmässigkeit noch den Erfolg einer provisorischen Massregel zu verantworten haben [1]; doch dürfte ein guter Erfolg, obgleich dadurch die formelle Verfassungsverletzung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gehoben erscheint, die Verantwortung wegen Letzterer erleichtern, und die Stellung der Ministeranklagen meist verhindern [2].

nur provisorische Verfassungsveränderung ausdrücklich oder was dasselbe ist, in nothwendig logischer Consequenz seiner Sätze, nicht gestattet oder überhaupt einer der sub 3. erwähnten Punkte in Frage steht.

[1]) Die deutschen Verfassungsgesetze sprechen mitunter ausdrücklich aus, dass das contrasignirende Gesammtministerium nur dafür verantwortlich sei, dass die vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen eines solchen provisorischen Gesetzes, also die Dringlichkeit (der Gefahr eines Uebels, oder auch des Verlusts eines Vortheils) und ein der provisorischen Gesetzgebung nicht ausdrücklich entzogener Gegenstand, vorhanden gewesen waren.

[2]) Mit den hier erörterten provisorischen Gesetzen, deren Eigenthümlichkeit also wesentlich darauf beruht, dass sie der regelmässigen constitutionellen Gesetzgebungsform entbehren und nur desshalb keine fortwährende Dauerhaftigkeit in sich selbst

Ad V.

CCLI. Transitorische, interimistische Gesetze, oder Uebergangsbestimmungen der Gesetze sind alle diejenigen, gleichviel in welcher Form erlassenen Gesetze resp. Gesetzesbestandtheile, welche im Hinblick auf ein anderes bereits gesetzlich bestimmt vorgesehenes Gesetz ausdrücklich nur bis zu dessen Erlassung zu gelten haben, resp. in Geltung bleiben [1]).

Ad VI. [2])

CCLII. Jede Norm, welche darauf berechnet ist, dass sie Andere binden soll, kann jedenfalls erst von dem Augenblicke an wirksam werden, in welchem sie auf die gehörige Weise dem Betreffenden bekannt gegeben worden ist.

Die Geltung einer Verordnung, eines provisorischen, wie eines definitiven Gesetzes, kann demnach erst mit dessen Publication, welche wieder in der von der Verfassung dafür vorgeschriebenen Weise geschehen muss, beginnen, wobei jedoch durch das Gesetz selbst bestimmt sein kann, dass es erst nach Ablauf einer bestimmten Frist vom Tage der Publication an, verbindliche Kraft haben solle.

Die Publication der Gesetze setzt aber wesentlich deren Sanction, d. h. den eigentlichen gesetzgeberischen freien Willensact des Souveräns, dass Etwas Gesetz sein solle, voraus, und ist eben wie die Sanction selbst, und zwar auch nach wirklich ertheilter Sanction,

tragen, d. h. nur so lange in dieser ausnahmsweisen Form Dauer haben, bis sie durch Vollziehung der verfassungsmässigen Form entweder die gewöhnliche gesetzliche Dauerhaftigkeit erlangen oder jede Wirksamkeit definitiv verlieren, dürfen jene definitiven Gesetze nicht verwechselt werden, welche entweder kraft bestehender Verfassung schon ihrer Natur nach (wie die Steuergesetze) oder erst kraft ausdrücklicher gesetzgeberischer Bestimmung nur für eine bestimmte Zeit gültig sind. — Theilweise mit den provisorischen Gesetzen verwandt sind aber diejenigen Fälle, welche z. B. unter den §. 57. Abs. 2. und §. 63. der bad. V.-U. gehören.

[1]) Preuss. V. U. v. 1850. art. 112—119. — Weimar. V. U. §. 70. — Waldeck. V. U. §. 99 f. — Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur II. Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern v. 30. Apr. 1851. (*Zachariä*, die deutschen Verf.-Ges. S. 97.)

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 175. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 451.

in den freien Willen des Monarchen gestellt [1]). Wenn also das besondere Verfassungsrecht eines Staats nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, so gibt es nach deutschem Verfassungsrecht weder eine rechtliche Nothwendigkeit für die Ertheilung der Sanction, noch dafür, dass ein bereits sanctionirtes Gesetz überhaupt oder binnen einer bestimmten Frist publicirt werden müsse.

Ueber die Sanction der Gesetze werden wir unten das Nähere ausführen. Was dagegen die Publication und Promulgation derselben betrifft, so ist darüber schon an dieser Stelle Einiges zu bemerken.

CCLIII. Die Ausdrücke „Publication und Promulgation der Gesetze“ werden im Staatsrechte gewöhnlich promiscue gebraucht, obgleich sie eigentlich Verschiedenes bedeuten. Promulgation ist die Zustandebringung eines Gesetzes in der verfassungsmässigen Form; die Publication aber dessen Bekanntmachung; die Publication setzt also regelmässig die Promulgation wesentlich voraus, indem ohne verfassungsmässige Zustandebringung eines Gesetzes oder einer Verordnung auch in der Regel keine Publication derselben stattfinden kann [2]). Der Richter hat natürlich zunächst darauf zu sehen, und darüber zu entscheiden, ob, wenn für Gesetze eine besondere Publicationsform verfassungsmässig vorgeschrieben ist, dieselbe auch im concreten Fall beobachtet wurde, weil für ihn und für die Unterthanen überhaupt das Gesetz früher nicht besteht, und die Frage, ob die Publication gehörig erfolgt, also ein jus entstanden sei, nicht Gegenstand eines gerichtlichen Beweises, sondern, *quia jura novit curia*, Sache der richterlichen Wissenschaft ist. In den meisten Verfassungsurkunden ist aber auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei eigentlichen Gesetzen in die Publicationsformel

[1]) Die seltenen und unbedeutenden Ausnahmen hievon s. unten, und bei *Zöpfl* a. a. O. Thl. II. S. 455. not. 14. 15.

[2]) Wo nämlich für die Zustandebringung eines Gesetzes oder einer allgemeinen Verordnung im Sinne des constitutionellen Staatsrechts verfassungsmässig gewisse Formen beobachtet, diese aber nach dem einschlägigen Verfassungsrechte als beobachtet (die Promulgation) nicht besonders in die Publication aufgenommen werden müssen, da kann eine Publication in formeller Vollständigkeit auch ohne dass das fragliche Gesetz oder die Verordnung verfassungsmässig zu Stande gebracht wäre, vorgenommen werden.

aufgenommen werde: „mit Beirath und Zustimmung der Stände“ [1]), worin offenbar die Promulgation liegt [2]). Auch ist in allen constitutionellen Staaten jede königliche Verordnung von dem betreffenden Minister resp. Ministern gegenzuzeichnen [3]), worin für diese Art von Gesetzgebungsacten gleichfalls die Promulgation liegt. In allen diesen Fällen, aus denen sich zugleich erklärt, warum Publication und Promulgation nach constitutionellem Staatsrecht promiscue gebraucht zu werden pflegen, muss der Richter, wie jeder öffentliche Beamte darauf sehen, ob ein Gesetz oder eine Verordnung auch die vorgeschriebene Promulgationsformel in sich trage, widrigenfalls er davon von Amts wegen keine Anwendung machen kann und darf. Bei provisorischen Gesetzen ist entweder eine besondere Promulgationsformel vorgeschrieben [4]), oder es ist diess nicht der Fall, wo sie

[1]) Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 30. — K. Sächs. V. U. §. 87. 104. — Würtemb. V. U. §. 172. — Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 65. — Cob.-Goth. V. U. §. 108. — Oldenburg. rev. V. U. v. 1852 art. 140. — Braunschw. n. L. O. v. 1832 §. 100. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 108. — Reuss, j. L. V. U. §. 65. Gerade der Umstand, dass in diesen Verfassungen für Gesetze diese besondere Publicationsformel vorgeschrieben ist, beweist, dass sich dieselbe nicht von selbst versteht, auf den „Beirath und die Zustimmung“ der Stände es bezüglich der Anwendbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung also nur dann ankömmt, wenn deren Anführung in der Publicationsformel verfassungsmässig vorgeschrieben ist. Wo zur verfassungsmässigen Zustandebringung eines Gesetzes auch die vorgängige Vernehmung des Staatsraths nothwendig, da gehört auch diess in die Publicationsformel. Bei Publication von Verfassungsgesetzen pflegt in der Publicationsformel auch beigefügt zu werden, dass sie nach den besondern erschwerenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Zustandebringung solcher Gesetze zu Stande gebracht worden seien. So z. B. in Bayern, obgleich die V.-U. Tit. X. §. 7. diess nicht ausdrücklich vorschreibt.

[2]) Da aber die Publication selbst auf dem Wege der Verordnung geschieht, so ist dieselbe auch von den Ministern zu contrasigniren. Die Unterschrift des Monarchen versteht sich von selbst, wenn er nicht z. B. durch Blindheit daran verhindert ist, in welchem Falle besondere Bestimmungen nothwendig sind.

[3]) Preuss. V. U. art. 44. — Bayer. Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. Juni 1848 art. 4. — K. Sächs. V. U. §. 43. u. 110. — Würtemb. V. U. §. 51. — Bad. Ges. v. 5. Oct. 1820 §. 4. — Meining. V. U. §. 103. — Altenburg. V. U. §. 36. — Cob.-Goth. V. U. §. 167. 168. — Braunschw. n. L. O. §. 155. 156. — Oldenburg. rev. V. U. art. 12. §. 3. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 82. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 67. u. 71. — Reuss, j. L. V. U. §. 107. — Waldeck, V. U. §. 5.

[4]) S. oben Thl. II. S. 89. n. 1.

dann der Promulgation gewöhnlicher Verordnungen bedürfen; der angegebene Grundsatz aber muss auch für sie gelten.

CCLIV. Sowie es nun aus dem Wesen des Staatsamts in einer constitutionellen Monarchie als Pflicht eines jeden Staatsdieners sich ergibt, nur ein in der gesetzlichen Form publizirtes resp. promulgirtes Gesetz resp. Verordnung anzuwenden, so folgt aus demselben Grunde, dass kein Staatsdiener als solcher die rechtliche Pflicht oder die Befugniss haben könne, seiner persönlichen Ueberzeugung, dass ein Gesetz oder eine Verordnung, trotz der ächten verfassungsmässigen Publication resp. Promulgation, doch nicht auf verfassungsmässige Weise zu Stande gebracht worden und desshalb oder von Inhaltswegen, also wegen Verfassungswidrigkeit anfechtbar sei, in seiner amtlichen Wirksamkeit einen entscheidenden Einfluss zu gestatten [1]). Für die Verfassungsmässigkeit der Zustandebringung und des Inhalts eines Gesetzes haften resp. wachen die Landstände [2]), und auch die Minister selbst, und für die einer Verordnung, also jeder Octroyrung, auch der s. g. provisorischen Gesetze, haften nur die Minister, aber nur den Landständen, wesshalb ihnen auch unbedingt die Befugniss zusteht, ihre Contrasignatur zu verweigern, und nöthigenfalls ein Entlassungsgesuch einzugeben, welches ihnen niemals abgeschlagen werden darf.

Es folgt hieraus insbesondere auch für die Richterbeamten der Grundsatz: Der Richter hat lediglich auf die Aechtheit und Verfassungsmässigkeit der Publication, also, nur wo die Verfassung dazu auch die besondere Promulgation vorschreibt, auch der Promulgation der Gesetze und Verordnungen zu sehen, ohne dass ihm über deren Inhalt, oder da, wo die Promulgation nicht ausdrück-

[1]) Nichtige Gesetze oder Verordnungen sind keine bindenden Normen. Es kann daher von einer Befugnisss oder Verbindlichkeit ihrer Anwendung seitens eines Beamten nicht die Rede sein. Es gehören hierher aber nur die oben §. 244. aufgezählten Fälle. Da jedoch in einem Lande rechtlich kein höherer Wille sein kann, als der des Gesetzgebers, und sich dieser eben in der verfassungsmässigen Form ausspricht, so kann dem so ausgesprochenen Willen aus bloss materiellen Nichtigkeitsgründen von den Unterthanen im äussersten Falle nur der passive Widerstand entgegengesetzt werden. Vergl. oben §. 244. sub γ. Auch die Nullität also schliesst die Wirksamkeit eines gesetzgeberischen Products nur dann absolut aus, wenn sie eine formelle ist, was natürlich um so mehr von der Anfechtbarkeit gelten muss. —

[2]) Preuss. V. U. art. 106. — Hannov. L. V. G. v. 1840, §. 123. — Oldenburg. revid. V. U. v. 1852, art. 141. §. 2. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 109. — Waldeck. V. U. §. 94. — Die Competenz des Staatsgerichtshofs in Verfassungsverletzungssachen ist keine Ausnahme von dieser Regel.

lich vorgeschrieben, über deren verfassungsmässiges Zustandekommen eine Pflicht oder Befugniss der Prüfung zustände.

Viele sind der Meinung, dass durch die besondere Natur des Richteramts und den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wenigstens für Letztere eine Abweichung von diesem Princip gegeben sein müsse. Der Richter habe zwar nicht über die materielle Gültigkeit oder Rechtmässigkeit der fraglichen Norm zu urtheilen, aber da, wo bei Gesetzen die Mitwirkung der Stände nothwendig, diese also zur äussern Gültigkeit des Gesetzes gehöre, seien die Gerichte immer, also auch dann, wenn die Promulgation nicht nach der ausdrücklichen Verfassungsvorschrift zur verfassungsmässigen Publication gehöre, ebenso berechtigt wie verpflichtet, zu prüfen, ob ein förmliches Gesetz existire, oder in concreto darüber zu urtheilen, ob die dem Gegenstand oder Inhalt der Verordnung entsprechende, verfassungsmässig nothwendige Form vorhanden sei? (*Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 243. 244.) Allein wenn auch die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände zur äussern Gültigkeit, zur Form des Gesetzes gehört, so ist dieselbe doch, wenn man so sagen darf, mehr eine innere Form, ein Schranke für den Monarchen bei Ausübung des Gesetzgebungsrechts. Ist nun eine besondere Promulgationsformel nicht verfassungsmässig nothwendig, so ist in der verfassungsmässigen einfachen Publication auch die Promulgation enthalten. Für den Richter ist die ganze verfassungsmässige Form des Gesetzes vorhanden, sobald diese Publication ächt ist; was etwa an der innern Form dabei mangelt, das ist lediglich zwischen Regierung und Ständen auszutragen. Ein Richter, dem in Bezug auf die gewöhnliche Anwendung der Gesetze die Befugniss zustände, zu entscheiden, dass ein Gesetz, obgleich ächt publizirt, desshalb nicht anzuwenden sei, weil es nach seinen Ansichten nicht in der verfassungsmässigen Form zu Stande gebracht worden und also ungültig wäre, würde über dem Monarchen, über dem Gesetzgeber stehen, was als ein unheilbarer Widerspruch erscheinen müsste.

Um aber über diese bestrittene Frage [1]) ganz ins Klare zu kommen, ist es nothwendig, die verschiedenen denkbaren Fälle auseinander zu halten. Diese sind:

[1]) Dieselbe ist ausdrücklich in unserem Sinne entschieden nach: Holstein-Lauenburg. Verordn. v. 11. Jan. 1854, §. 8. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 142. §. 8. — S. auch Schwarzb.-Sondersh. V.U. §. 109.

1) Die verfassungsmässige Form der Publication eines Gesetzes, resp. einer Verordnung ist wirklich vorhanden, und zwar:

a) Weil das Gesetz oder die Verordnung wirklich in der von der verfassigungsmässigen Promulgations-, resp. Publicationsformel angegebenen Weise zu Stande gekommen war. In diesem Falle muss das Gesetz oder die Verordnung von allen Beamten auch angewendet werden, d. h. es ist allgemein verbindlich, und zwar selbst dann, wenn z. B. ein Gericht der Ansicht wäre, dass nach dem Inhalte des Gesetzes oder der Verordnung deren Zustandebringung nicht eine verfassungsmässige genannt werden könne. Z. B. das Gericht wäre der Meinung, der Gegenstand der publicirten Verordnung sei ein Gesetzgebungsgegenstand, oder, bei dem fraglichen Gesetze hätten die besondern Verfassungsbestimmungen über die Zustandebringung von Verfassungsgesetzen Platz greifen sollen, oder, die verfassungsmässigen Voraussetzungen eines s. g. provisorischen Gesetzes seien nicht vorhanden. Was insbesondere die provisorischen Gesetze betrifft, so hat sie der Richter gleichfalls ohne Weiteres, wenn sie auf die verfassungsmässige Weise, und falls eine besondere nicht vorgeschrieben ist, im gewöhnlichen Verordnungswege, publicirt sind, anzuwenden, und zwar so lange, bis sie entweder nach dem geltenden Verfassungsrechte, also ipso jure ungültig, d. i. nichtig, oder bis sie vom Gesetzgeber selbst aufgehoben werden.

b) Das Gesetz oder die Verordnung kam nicht auf dem verfassungsmässigen von der Promulgations-, resp. Publicationsformel angegebenen Wege zu Stande. Die Promulgation, resp. Publication ist also ganz oder theilweise falsch. Ist diess notorisch, so kann die fragliche Bestimmung auch nicht angewendet werden. So lange aber darüber nicht volle Gewissheit besteht, begründet die legale Form der Publicatian die Nothwendigkeit der Anwendung [1]).

[1]) Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 109. „Durch Verkündigung der Gesetze in der §. 108 vorgeschriebenen Form erhalten dieselbe verbindliche Kraft. Entstehen Zweifel darüber, ob der Inhalt eines gehörig publicirten Gesetzes mit den Beschlüssen des Landtags in Uebereinstimmung stehe, so hat nur Letzterer das Recht, desshalb Anträge zu machen.“

2) Die verfassungsmässige Form der Publication, resp. besondere Promulgation ist nicht vorhanden, d. h. es ist entweder für ein Gesetz oder eine Verordnung gar keine verfassungsmässige Form der Publication gewählt worden, oder es ist für ein Product der gesetzgebenden Gewalt nicht jene Form genommen, welche nach dem Character, den das fragliche Product sich selbst ausdrücklich beilegt, die verfassungsmässige wäre. Im erstern Falle kann das Gericht weder berechtigt noch verpflichtet sein, die fragliche Norm anzuerkennen und anzuwenden [1]). Im zweiten Falle aber muss man unterscheiden:

a) Eine Verordnung ist in Gesetzesform publicirt. Dann ist eben ein Gesetz vorhanden. Dass es der Anwendbarkeit einer sich selbst Verordnung nennenden Bestimmung nicht schaden kann, wenn sie in Gesetzesform zu Stande gebracht und publicirt ist, vorausgesetzt, dass die Publication ächt, sieht sich leicht ein. Der Monarch hat immer das Recht, Gegenstände, welche in sein freies Verordnungsrecht fallen, an die Schranken der Gesetzgebung zu binden. Der Umstand, dass auch nachher noch die Bestimmung irriger Weise eine Verordnung genannt worden wäre, kann deren Anwendbarkeit nicht schaden.

b) Eine Bestimmung, die sich selbst Gesetz nennt, ist als Verordnung publicirt. Hier ist entweder wieder nur eine irrige Bezeichnung, oder ein s. g. provisorisches Gesetz, oder eine s. g. nicht erlaubte Octroyrung vorhanden. Dass in den beiden ersten Fällen die fragliche Bestimmung auch von den Gerichten angewendet werden müsse, ist klar. Was aber den

[1]) Da zu jeder landesherrlichen Verordnung und Verfügung, also auch zu einer s. g. unerlaubten Octroyrung wenigstens die Contrasignatur eines Ministers nothwendig ist, so ist es nicht schwer, zu bestimmen, ob ein solcher Fall gegeben. Sollte aber, da doch einige deutsche Verfassungen diese Nothwendigkeit der ministeriellen Contrasignatur nicht ausdrücklich vorschreiben, ein Zweifel entstehen, so hat der Beamte bei dem betr. Ministerium anzufragen, ob es die Verantwortlichkeit für die fragliche Verfügung übernehme oder nicht, und dann nur im bejahenden Falle die fragliche Verfügung auszuführen. Vergl. Preuss. V.U. art. 14. — Bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848. art. V. — K. Sächs. V.U. §. 2. — Weim. rev. L. G. G. v. 1850. §. 47. — Braunschw. n. L. O. §. 155. — Oldenb. rev. V. U. art. 12. §. 3. — Anhalt Bernb. V. U. §. 82. — Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 71. — Waldeck. V. U. §. 5.

letztern Fall betrifft, so halten wir ihn immer für ein Unglück; ist dasselbe aber einmal eingetreten, so bleibt in consequenter Festhaltung des monarchischen Princips auch den Gerichten am Ende nichts übrig, als die Verordnung auszuführen. Denjenigen Richtern aber, die diess mit ihrem Gewissen nicht vereinigen zu können glauben, steht zu dessen Rettung zuletzt nichts zu Gebote, als das Aufgeben ihres Dienstes [1]).

III.

VON DEN GARANTIEN DER VERFASSUNGEN.

Maurenbrecher, Lehrb. §. 53. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 55. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 414. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 761 f. — *Pözl*, bayer. Verf.-R. S. 462 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 186.

CCLV. Unter Verfassungsgarantie [2]) kann man alle Zustände und Einrichtungen verstehen, welche, einschliesslich einer

[1]) Sowie die rechtliche Stellung des Souveräns eine von der eines jeden Staatsdieners wesentlich verschiedene ist, so ist auch dessen Abdication etwas ganz anderes, als das Aufgeben eines Staatsdienstes. Allein in einem Punkte können sie doch beinahe zusammenfallen, nämlich dann, wenn die Abdication des Regenten desshalb geschieht, weil derselbe den bestehenden öffentlichen Rechtszustand seines Landes als formell gültig anerkennt, jedoch eine einseitige Verletzung desselben durch ihn selbst ebensowenig wie das Fortregieren nach demselben mit seiner eigenen Ueberzeugung für verträglich hält, die Aufgabe des Staatsdienstes aber aus dem im Texte angegebenen Grunde stattfindet. Der Werth der Abdication wie der des Aufgebens des Dienstes kann ebensowenig wie der des Regierungsantritts oder der Amtsnachfolge mit einem juristischen Massstabe gemessen werden. Darüber entscheidet nur der sittliche Massstab, indem alle diese Handlungen juristisch zulässig und desshalb gleich werth sind. Die Abdication aber kann eine eben so grosse sittliche That sein, wie der ihr folgende Regierungsantritt, und ebenso kann beider Thaten sittlicher Werth höchst verschieden sein. Dasselbe gilt vom Aufgeben des Dienstes, wobei jedoch das Ministeramt nach constitutionellem Staatsrechte unter einige besondere Gesichtspunkte fällt. S. weiter unten.

[2]) Die *Acte constitutionnel* v. J. 1793 spricht am Schlusse „*De la garantie des droits*", welche von der Constitution selbst gegeben werden soll. Im folgenden Para-

Staatsbibliothek Bamberg

bestimmten Staatsbeherrschungsform, dazu dienen, die unverletzte Aufrechterhaltung einer Verfassung und deren vollständige ungehinderte Durchführung nach allen Seiten hin, also sowohl nach Aussen als nach Innen, und in letzterer Beziehung sowohl von Seite der Staatsgewalt als auch der Unterthanen, möglichst sicher zu stellen. Solche Verfassungsgarantien können sich sowohl in der Verfassung selbst, als auch ausserhalb derselben befinden, sowohl bloss formelle, als auch materielle sein [1]).

A.

ÄUSSERE VERFASSUNGSGARANTIEN.

CCLVI. Verfassungsgarantien, welche sich ausserhalb der Staatsverfassung befinden, sind alle diejenigen, welche eben desshalb nicht in dem fraglichen Staate vorhanden sind, also entweder von einem andern Staate oder von einer Staatenverbindung ausgehen, wobei es gleichgültig ist, ob Letztere auch noch andere Zwecke anstrebt, oder nicht. Bei der einer jeden Staatsverfassung innewohnenden Idee der Dauerhaftigkeit aber kann eine Verfassungsgarantie von einer Verbindung fremder Staaten nur dann ausgehen, wenn die Verbindung selbst die Idee der Dauerhaftigkeit in sich hat. Nach der Natur wirklicher Staatenverbindungen wird es freilich in der Regel nur darauf hinausgehen, dass eben die verbündeten Staaten, also eine Mehrheit von staatlichen Subjecten, die fragliche Garantie übernommen haben, und sie auch dann leisten, wenn die Verbindung, in welcher sie dieselben übernahmen, nicht mehr besteht.

graphen aber (123) heisst es: „*La Republique française honore la loyauté, le courage, la vieillesse, la piété filiale, le malheur. Elle remet le dépôt de sa Constitution sous la garde de toutes les vertus.*“ Ein heller Lichtblick mitten in einer Nacht von Irrthümern!

[1]) Der Begriff einer Verfassungsgarantie ist in seinem modernen staatsrechtlichen Sinne ein Product des Constitutionalismus. Weder als völkerrechtlicher, noch als ein nicht juristischer, sondern bloss politischer Begriff ist er jedoch seiner Natur nach auf constitutionelle Verfassungen beschränkt. Gerade desshalb aber, weil er nur in constitutionellen Staaten bestimmte juristische Formen annimmt, wird auch nur im constitutionellen Staatsrechte von Verfassungsgarantien gehandelt.

Solche Garantien kamen sogar früher für deutsche Territorien [1]) auch seitens nichtdeutscher Staaten vor, sind aber jetzt für die Staaten des deutschen Bundes nur durch einzelne oder alle deutsche Staaten, oder, was mit dem letzten Falle eigentlich gleichbedeutend ist [2]), durch den deutschen Bund [3]), möglich [4]). Nach der Consequenz der Begriffe des souveränen Staats und des deutschen Bundes als einer rein völkerrechtlichen Verbindung ergibt sich, dass alle diese s. g. Verfassungsgarantien auch für die deutschen Staaten nicht in das Gebiet des Staatsrechts, sondern vielmehr in das des Völkerrechts fallen [5]).

[1]) Bei dem den deutschen Reichsständen zustehenden Rechte der auswärtigen Bündnisse ist diess freilich nur consequent gewesen. Wurden doch im Teschner Frieden v. 1779 art. 8. noch die bayerischen Hausverträge von 1766. 1771 und 1774 von den contrasignirenden Mächten anerkannt und von Russland und Frankreich garantirt. Vergl. *Moser*, der Teschnische Friedensschluss. S. 4 f.

[2]) Provisor. Competenzbestimmung v. 12. Jun. 1817. Lit. B. Nr. 2. — Wien. Schl. A. art. 60. „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss (Pflicht?) auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.“ Vergl. auch Art. 61. der Wiener Schl. A. — Uebrigens ist der Bund selbst auch ohne besondere Uebernahme der Garantie im Allgemeinen ein Garant der deutschen Staatsverfassungen, indem er für die Aufrechthaltung, resp. Durchführung der in den Bundesgrundgesetzen festgestellten Grundlagen der Verfassungen der deutschen Staaten zu sorgen hat. Ueber die bisher beim Bunde nachgesuchten und von ihm wirklich ertheilten Garantien landständischer Verfassungen s. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. pag. 283. 284.

[3]) Nicht gleichbedeutend in so ferne, als zu einem lediglich die Uebernahme der Garantie einer Verfassung eines deutschen Bundesstaates aussprechenden Bundesbeschlusses nicht Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

[4]) Da jedoch der deutsche Bund als eine eigene politische Macht auf dem Wiener Congress anerkannt und von demselben unter die Garantie sämmtlicher europäischer Mächte gestellt worden ist, so kann man wohl sagen, dass sämmtliche deutsche Staaten, also gewissermassen auch deren Verfassung (nämlich nicht die Verfassungsurkunden als solche), mittelbar unter der Garantie fremder Staaten stehen.

[5]) Eine Ausnahme hievon ist nur in so ferne begründet, als ausnahmsweise besondere Bestimmungen einzelner Verfassungsgesetze über Abschliessung von Staats-

B.
INNERE VERFASSUNGSGARANTIEN.

CCLVII. Innerhalb der Verfassung eines Staats, resp. des Staats selbst, lassen sich folgende Verfassungsgarantien (s. g. innere Verfassungsgarantien) denken:

I. Der politische, rechtliche und sittliche Geist der Regierung und des Volkes selbst, dessen schönster Ausdruck die Achtung vor den bestehenden Gesetzen überhaupt, also auch vor dem Verfassungsrechte insbesondere ist, und vermöge welcher die Verfassung wie ein Heiligthum in den Herzen Aller lebt. Dieses ist immer die beste und mit jeder Verfassungs- und Regierungsform vereinbare Verfassungsgarantie. Aber sie ist keine Rechtseinrichtung, sie kann durch keine Rechtsvorschrift bestimmt und erzwungen werden, sondern erscheint entweder als Ursache oder als Folge der gesammten, also auch der Rechtsentwicklung eines Volkes, oder sie ist beides zugleich (materiell unjuristische Garantien).

II. Die dem Wesen des Staats im Allgemeinen und den Bedürfnissen des betreffenden Staats insbesondere sowohl dem Inhalte als der Form nach entsprechenden Einrichtungen des gesammten Verfassungsrechts. Auch diese Art von Verfassungsgarantie lässt sich nicht nur für jede Art der Staatsbeherrschungsform denken, sondern sie muss auch für jeden Staat verlangt, und wo sie fehlt, angestrebt werden. Denn wenn sie nicht vorhanden, da ist die sub I. angeführte Verfassungsgarantie nicht hinreichend zur Erhaltung, freilich aber auch desto unentbehr-

verträgen auch hier Platz greifen würden. Vergl. unten die Lehre von der Mitwirkung der Landstände bei Staatsverträgen. — Schreibt eine Verfassungsurkunde ausdrücklich vor, wie z. B. die bad. §. 83, dass sie unter die Garantie des Bundes gestellt werde, so kann dadurch begreiflich nicht der Bund selbst irgendwie, sondern nur die betr. Landesregierung gebunden sein, diese Garantie nachzusuchen. So hat denn auch der Bund die Garantie der bad. Verfassung nie übernommen, während aber auch die Weim. Verfassung v. 5. Mai 1816, deren Garantie der deutsche Bund durch Beschluss v. 13. März 1817 übernommen hatte, trotzdem wieder aufgehoben wurde. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 556. not. 16.

licher zur entsprechenden Fortbildung der mangelhaften Verfassungen, in Beziehung auf welche sie aber auch regelmässig den günstigsten Einfluss äussern wird. Die Eigenschaft einer Staatsverfassung, vermöge welcher sie dem Wesen des Staats überhaupt und dem Bedürfnisse eines concreten Staats insbesondere entsprechend eingerichtet ist, könnte man die materiell juristische Garantie derselben nennen, und eben wegen dieses Charakters erscheint sie als die einzig genügende und unter allen Umständen wirklich werthvolle Verfassungsgarantie, indem sie Form und Inhalt des Verfassungsrechts umschliesst, und entweder von dem gleichzeitigen Dasein der sub I. erwähnten Garantie Zeugniss gibt, oder deren allmählige Entwicklung mächtig bewerkstelligen hilft, nur die wahre Reform zulassend, und jede staatswidrige Ueberschlagung ausschliessend (materielle allgemeine juristische Garantien).

III. Wir haben bereits oben erwähnt, dass die Verfassungen der deutschen constitutionell-monarchischen Staaten meistens ihren Hauptseiten nach, oder doch wenigstens in Beziehung auf den Constitutionalismus durch schriftliche Urkunden (Verfassungen im engern Sinne des Worts) oder Gesetze über die Bildung und Zusammensetzung des constitutionellen Organismus, festgestellt sind [1]. In diesen neuern Verfassungsgesetzen findet sich nun meistens ein eigener Abschnitt unter der Ueberschrift „von der Gewähr der Verfassung" oder „von den Verfassungsgarantien" [2]. Allein auch jene neueren Verfassungsgesetze, welche eine solche Rubrik nicht besitzen,

[1]) So wie es falsch ist, die schriftliche Redaction der Verfassungsgesetze in Deutschland als eine Nachahmung fremder Sitte zu bezeichnen, indem das, was in früheren Zeiten die Stelle der Verfassungsgesetze einnahm, die Handvesten, Landesfreiheiten, Erbeinigungen, Hausgesetze etc. gleichfalls stets schriftlich redigirt wurde, so wäre es auch falsch, die formellen Verfassungsgarantien als etwas lediglich aus der Fremde Eingeführtes zu betrachten, indem die Sache selbst, wenn auch nicht gerade alle die modernen Formen, uralt deutsch sind. Von den politischen Eiden ist diess allgemein bekannt. Ein Beispiel von einer unter die Gewährleistung der Landstände gestellten Erbeinigung s. bei *Hegel*, a. a. O. S. 61.

[2]) Bayer. V. U. Tit. X. — K. Sächs. V. U. sub VIII. §. 138 f. — Hannov. L. V. G. v. 6. Aug. 1840. Kap. VIII. §. 180 f. vergl. m. Ges. v. 10. Apr. 1848. — Grossh. Hessen. V. U. Tit. X. §. 106 f. — Weim. rev. G. G. v. 15. Oct. 1850. §. 64 f. — Cob.-Goth. Staatsgr. G. §. 156 f. — Oldenb. rev. St. Gr. G. art. 197 f. — Schwarzb.-Rudolst. Gr. G. §. 46 f. — Reuss. j. L. V. U. §. 102 f.

haben mehr oder minder, meist unter der Rubrik „allgemeine Bestimmungen“ [1]), besondere Einrichtungen, welche unter jener Rubrik in den bezeichneten Verfassungen aufgeführt zu werden pflegen [2]), während auch diese letzteren Verfassungen selbst [3]) nebst den unter jener Rubrik aufgeführten Einrichtungen meistens noch andere besitzen, welche gewöhnlich gleichfalls als besondere Garantien der Verfassung oder als Einrichtungen betrachtet werden, deren Zweck wenigstens theilweise die Garantie der Verfassung sei [4]). Man könnte alle hieher gehörigen Institute und Sätze der deutschen Verfassungsgesetze mit „rein formelle Verfassungsgarantien“ bezeichnen. Diese sind aber:

[1]) Diese Rubrik wird wohl auch, wie z. B. für den Tit. IX. der Grossh. Hess. V. U., für andere Bestimmungen, als für Verfassungsgarantien gebraucht. —

[2]) Preuss. V. U. art. 106 f. — Würtemb. V. U. Cap. X. §. 195 f. („Vom Staatsgerichtshofe.“ — §. 195. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet etc.“) — Bad. V. U. z. B. §. 69. — Kurhess. V. U. §. 119 f.

[3]) Als Modell hiefür diente, vielleicht unbewusst, schon die französische Verfassung v. 1791, in welcher nach der Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte im Absch. I. die Garantie dieser Rechte folgte.

[4]) So z. B. die ganze Einrichung der ständischen Wahlgesetze. S. oben Thl. II. S. 24. — Auch das Erforderniss einer schriftlichen Redaction der Verfassungsgesetze, die für deren Publication gegebenen besondern Vorschriften etc. gehören eigentlich hieher. In einer gelungenen Verfassung müssen alle unter den Begriff der Verfassungsgarantien fallenden staatsrechtlichen Einrichtungen und Normen ein von dem Grundgedanken der formellen Verfassungsgarantien getragenes und von der Idee der materiellen Verfassungsgarantien erfülltes, von der Erkenntniss der wahren monarchischen Staatsidee aber beherrschtes System bilden und als solches auch aufzufassen sein. Das System der Verfassungsgarantien muss aber selbst wieder in einem systematischen oder organischen Zusammenhange mit der gesammten Staatsorganisation stehen. Es darf die organische Einheit des staatlichen Gemeinwesens nicht trennen. Desshalb haben wir auch die Eintheilung der Verfassungsgarantien, je nachdem sie gegen die Regierung oder gegen das Volk oder gegen beide zugleich gerichtet sein sollen (wie *Zöpfl* a. a. O. sie aufstellt), und zwar um so mehr vermeiden zu müssen geglaubt, als auch wirklich diese Eintheilung nur von Partheistandpunkten aus aufgestellt oder doch wenigstens festgehallten werden könnte. Es wäre in der That leicht durchzuführen, dass die den Schutz der Verfassungen gegen das Volk angeblich bezweckenden Garantien ebenso zum Schutze gegen eine sich überstürzen wollende Regierung, wie umgekehrt, dienen können. In einer organischen Darstellung des rechtlichen Staatsorganismus darf der Gegensatz zwischen Regierung und Völkern wenigstens keine rechtliche Anerkennung finden.

1) Die Verantwortlichkeit der Beamten überhaupt, ganz besonders aber die der Minister für die Verfassungsmässigkeit aller Verfügungen und Verordnungen des Regenten, verbunden mit der Einrichtung der Staatsgerichtshöfe und Ministeranklage (S. unten §. 375 f.)

2) Die besonders erschwerenden Formen für die Abänderung von Bestimmungen der bestehenden Verfassung [1]).

3) Der gänzliche Ausschluss des provisorischen Gesetzgebungsrechts in Beziehung auf bestimmte Gegenstände der Verfassung, und die besondern Formen, welche zur Erlassung von Verordnungen überhaupt und von Gesetzen auf dem Verordnungswege insbesondere vorgeschrieben sind [2]).

4) Das Institut landständischer Ausschüsse oder des Fortbestandes des Landtags-Vorstandes für die Dauer des Nichtversammeltseins der Stände [3]).

5) Der verfassungsmässige Einfluss des Souveräns auf die Zusammensetzung des landständischen Körpers, wozu, bei dem grossen Einfluss, den die Persönlichkeit der Kammerpräsidenten auf den Gang und die Resultate der ständischen Thätigkeit übt, auch der Antheil gehört, welcher dem Monarchen an der Bestellung der Kammerpräsidenten zusteht [4]).

6) Die verschiedenen politischen Eide, namentlich der Verfassungseid des Souveräns [5]), des Reichsverwesers, der Prinzen des

[1]) Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. §. 189. — Vergl. oben Thl. II. S. 60 f.

[2]) S. oben Thl. II. S. 85 f.

[3]) Auch das nach einigen Verfassungsgesetzen den Ständen zustehende Selbstversammlungsrecht, sowie die hie und da einem Ausschusse oder einem bestimmten Collegium zustehende Befugniss, für die Verfassung den Bundesschutz anzurufen, gehören hieher. Vergl. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 109. — Cob.-Goth. V. U. §. 168 f. — Braunschw. n. L. O. §. 113. — Oldenb. rev. V. U. art. 150. 198. — Anh.-Bernb. art. 62. 64. — *Zöpfl*, a. a. O. Th. II. §. 414. — S. unten die betreffenden Lehren.

[4]) Vgl. Unten Thl. II. §. 410.

[5]) Dass der Regierungsnachfolger die Verfassung beschworen haben müsse, ist übrigens nur ausnahmsweise vorgeschrieben. In der Regel genügt ein feierliches nicht eidliches Gelöbniss. S. unten §. 344 f.

regierenden Hauses, sämmtlicher Staatsdiener[1]), der Mitglieder der Kammern, und endlich der aller Staatsbürger[2]).

[1]) Der Verfassungseid der Staatsdiener ist nicht mit dem unter einen ganz andern Gesichtspunkt fallenden Diensteid derselben, auch wenn er mit ihm verbunden, zu verwechseln. Wohl aber ist nicht zu verkennen, dass der Reichverwesereid mit dem Diensteid wesentlich verwandt ist.

[2]) Oder auch „aller volljährigen Unterthanen". — Von den deutschen Verfassungsurkunden schreiben vor den Verfassungseid 1) des Souveräns (oder dessen Gelöbniss): Preuss. V. U. art. 54. — Bayer. V. U. Tit. X. §. 1. — K. Sächs. V. U. §. 138. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 2. vergl. mit L. V. G. v. 1840. §. 14. — Würtemberg. V. U. §. 10. — Kurhess. V. U. §. 5. — Grossherz. Hess. V. U. §. 106. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 67. — Meining. V. U. §. 107. — Altenburg. V. U. §. 266. — Coburg-Goth. V.U. §. 157. — Braunschweig. n. L. O. §. 4. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755. §. 354. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 197. — Anhalt-Bernburg. V.U. §. 90. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 55. und Ges. v. 2. Aug. 1852. §. 13. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. § 47. — Reuss. j. L. V. U. §. 103. — Waldeck. V. U. §. 47. — 2) Der Prinzen des regierenden Hauses: Bayer. V. U. Tit. X. §. 2. — 3) Des Kronprinzen: Hannover. Erkl. v. 1. Aug. 1840. und v. 9. Sept. 1848. — 4) Des Reichsvormundes, Regenten, Verwesers: Preuss. V. U. art. 58. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 16. und Tit. X. §. 2. — K. Sächs. V.U. §. 138. — Hannover. L. Verf. G. v. 1840. §. 22. — Würtemberg. V. U. §. 14. — Grossherz. Hess. V. U. §. 107. — Luxemburg. V. U. art. 8. und 42. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 69. — Meiningen. V. U. §. 107. — Coburg-Goth. V. U. §. 159. — Braunschw. n. L. O. §. 4. und 21. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 197. §. 2. — Schwarzburg-Rudolst. V. U. §. 47. — Waldeck. V. U. §. 21. — 5) Der Staatsbeamten (und Geistlichen): Preuss. V. U. §. 108. — Bayer. V. U. Tit. X. §. 3. — K. Sächs. V. U. §. 139. — Würtemberg. V. U. §. 45. — Kurhessen. V. U. §. 38. — Grossherz. Hess. V. U. §. 108. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 65. — Meiningen. V. U. §. 108. — Coburg-Goth. V. U. §. 161. — Braunschweig. n. L. O. §. 52. und 154. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 199. — Anhalt-Bernburg. V.U. §. 97. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 48. — Reuss. j. L. V. U. §. 104. — Waldeck. V. U. §. 73. — 6) Der Staatsbürger (Unterthanen): Bayer. V. U. Tit. X. § 3. — K. Sächs. V. U. §. 139. — Kurhess. V. U. §. 17. — Grossh. Hess. V.U. §. 108. — Altenburg. V U. §. 73. — Coburg.-Goth. V. U. §. 28. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 7. — Reuss. j. L. V. U. §. 105. — 7) Der Mitglieder der Landstandschaft: Preuss. V. U. art. 108. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 25. — K. Sächs. V. U. §. 82. — Würtemberg. V. U. §. 163. — Bad. V. U. §. 69. und Ges. v. 17. Febr. 1849. art. 4. — Luxemburg. V. U. art. 114. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 130. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 96. — Schwarzburg-Rudolstadt. V.U. §. 18. — Reuss, j. L. V. U. §. 53. — Lippe-Detmold. V. U. §. 27. — Waldeck. V. U. §. 18. —

CCLVIII. Es ist klar, dass der Werth aller dieser rein formellen Verfassungsgarantien sehr dadurch bedingt ist, dass die unter I. und II. angegebenen materiellen Verfassungsgarantien vorhanden sind. Was die von 1—5 inclus. erwähnten Verfassungsgarantien betrifft, so wird, soweit dieselben nicht bereits schon erörtert sind, von denselben im Verlaufe der folgenden Darstellung an den geeigneten Stellen das Nähere erwähnt werden. Was dagegen die sub 6. aufgeführten politischen Eide angeht, so können wir, vorbehaltlich der gleichfalls später folgenden näheren Ausführung ihrer einzelnen Arten an geeignetem Platze, nicht umhin, jetzt schon im Allgemeinen zu bemerken, dass wir in ihnen selbst unter den bloss formellen Verfassungsgarantien nur die allerschwächste erkennen; denn:

1) Im günstigsten Falle kann in ihnen nur eine Schärfung des Gewissens, nicht aber eine Verstärkung der Pflicht selbst gefunden werden, da durch sie keine neue Pflicht begründet, resp. die bestehende Pflicht nicht geändert werden kann, und es bekannten Rechtens ist, dass eine bestehende Rechtspflicht dadurch, dass sie beschworen wird, keine Aenderung erleidet [1]).

2) Es versteht sich von selbst, dass ein Verfassungseid keinen Einfluss übt auf die Ansicht, welche man von der Zweckmässigkeit einer Verfassung hat; derselbe kann also verfassungsmässigen Reformbestrebungen nicht entgegen stehen, nichtsdestoweniger aber als Hinderungsmittel derselben gebraucht werden.

3) Während die Erfahrung lehrt, dass die feierlichsten Verfassungseide Verletzungen des Verfassungsrechts nicht gehindert haben [2]),

[1]) „*Generaliter, quotiens pactum a jure communi remotum est, servari hoc non oportet nec jusjurandum de hoc ad actum servandum.*“ L. 7. §. 16. D. (2. 14.) — c. 5. §. 1. Cod. (1. 14.) — Nov. 51. pr. — Selbst in den Fällen, in welchen es sich um eine ganz oder theilweise ungültige Verfassung handelt, und dieselbe von denjenigen, welche sich auf diese Ungültigkeit hätten berufen können, beschworen wurde, gilt der angegebene Grundsatz, indem auch hier der Eid nur eine Verstärkung der ihm vorausgegangenen oder zu Grund liegenden Anerkennung und daraus entstandenen Pflicht der Beobachtung und Aufrechterhaltung der fraglichen Verfassung, resp. Verfassungsbestimmung ist.

[2]) In den ältesten Zeiten vertrat der allgemeine Unterthaneneid (*fidelitas*) die Stelle unsers allgemeinen Verfassungseides. Es ist bekannt, dass die fränkischen

ist es gleichfalls Erfahrungssatz, dass scrupulöse Personen wegen solcher Eide in die grösste Gewissensbedrängniss gelangen können. Diess ist namentlich dann leicht möglich, wenn entweder die Beobachtung der Verfassung in den Diensteid aufgenommen worden ist, vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 625. — oder wenn neben dem Verfassungseide auch noch ein besonderer Diensteid, wie der der Civilstaatsdiener oder wie der Fahneneid des Militärs [1]) geschworen werden muss und dann zwischen beiden Collisionen entstehen [2]), oder wenn die Eide selbst so formulirt sind, dass im concreten Falle ein Theil des Eides nicht wohl gehalten werden zu können scheint, ohne dass der andere dadurch selbst verletzt würde [3]).

Könige, namentlich Carl d. Gr., vielen Werth darauf legte, dass er aber den Untergang der karolingischen Verfassung nicht hinderte. An seine Stelle traten dann die verschiedenen Lehn- und Diensteide, bald allgemeiner bald specieller gehalten und oft wiederholt. Wer weiss aber nicht, wie wenig sie im Stande waren, den Verfall des Lehn- und Dienstwesens aufzuhalten? Ueber den wesentlichen Unterschied dieser Eide von unsern Verfassungseiden vergl. unten S. 109. not. 3.

[1]) Ueber den Verfassungseid des Militärs vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 269 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 512. — Vor dem Jahre 1848 dachte Niemand an die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung. Im Geleite jener Bewegung aber wurde dieselbe in den meisten deutschen Ländern eingeführt, neuerdings aber auch überall wieder aufgehoben, was nur als zweckmässig erkannt werden kann.

[2]) Die Schwarzburg-Sondershaus. V.U. §. 9. allein bestimmt, dass an den durch den Staatsbürgereid übernommenen Verpflichtungen durch keine Art von Diensteiden etwas geändert werden könne. Allein das versteht sich theoretisch von selbst, ohne dass dadurch praktisch der Uebelstand gehoben würde.

[3]) Diese Eide mögen so vielgliederig oder so einfach gehalten sein, wie sie wollen, sie können immer nur auf die Heilighaltung des gesammten rechtlich bestimmten organischen Wesens des betreffenden Staats und seine demselben entsprechende Fortbildung gehen, in der Idee also auch sich nie in sich selbst widersprechen. Allein etwas Anderes ist es mit der wirklichen Auffassung derselben, namentlich in stürmischen Zeiten, auf welche ganz besonders der Zweck solcher Eide geht. Da treten die in der Ruhe schlummernden Gegensätze zwischen Regierenden und Regierten hervor und zwar unvermittelt; es entstehen Schwankungen im Rechtsboden, Nothwendigkeit und Besitz machen sich geltend gegen geschriebene Verfassungsgesetze und strenges Recht, und die auf das organische Gesammtwesen des Staats und seine organische Erhaltung und Weiterentwicklung berechneten Eide kommen in Widerspruch mit Zuständen, die zwar auch materiell organisch sein können, aber es formell nicht sind.

4) Es liegt endlich in der Natur eines promissorischen Eides, dass derselbe nur von dem Standpunkte jener Ueberzeugung aus geschworen wird, welche man in dem Augenblicke hatte, in welchem man denselben leistete, und die Veränderung der Ueberzeugung kann wieder nur zu nachtheiligen Gewissensscrupeln führen [1]).

Geht aus allem Dem hervor, dass die Ableistung der Verfassungseide, deren Tragweite zu allem Ueberfluss von dem Schwörenden nur selten vollständig gewürdigt, und deren Abschwörung gleichfalls selten feierlich, also Eindruck machend, vorgenommen wird, für die Aufrechthaltung einer Verfassung durchaus keine Garantien bietet, wohl aber manche Nachtheile, besonders den mit sich bringt, dass die Heilighaltung der Eide und die Kraft der religiös-sittlichen Ueberzeugung auf eine auch für den Staat nur bedenkliche Weise Schaden leiden und die Ruhe des Gewissens gestört werden kann, so rechtfertigt sich wohl unsere Ansicht, dass die politischen Eide, wie diess wenigstens zum Theile auch schon geschehen ist [2]), gänzlich aus der Reihe der formellen Garantien der deutschen Verfassungen zu streichen wären [3]), und zwar um so mehr, als ja ohnehin neu

1) Man hat auch noch eingewendet, das Beschwören einer Staatsverfassung sei auch desswegen ganz werthlos, weil nur einer physischen oder moralischen Person, nicht aber einer Idee, einem Experiment, einem wandelbaren Gesetze überhaupt, namentlich von Deutschen, denen es Bedürfniss sei, einer Person, einer Familie treu ergeben zu sein, Treue geschworen werden könne. Dieser Einwand fällt nach unserer Auffassung zusammen, da jedenfalls auch der auf die Staatsverfassung geschworene Eid der Unterthanen als dem Monarchen geschworen zu betrachten sein muss. Der Eid des Monarchen auf die Verfassung aber ist eine verfassungsmässige Regierungshandlung, für deren Erfüllung der Monarch, wie in Allem, rechtlich unverantwortlich ist. S. unten §. 344 f.

2) So begnügt man sich bei der Anerkennung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger meist mit einer wenn auch feierlichen schriftlichen oder mündlichen aber nicht gerade eidlichen Erklärung desselben; die Beeidigung des Militärs überhaupt und der Officiere insbesondere ist nach meist nur kurzem Bestande wieder aufgehoben worden und in Hannover kommt seit 1840 auch der besondere Verfassungseid der Staatsdiener nicht mehr vor. Auch in England wird der allgemeine Unterthaneneid nur selten wirklich abgenommen. *Gneist*, das heutige engl. Verf.- u. Verw.-Recht (Berlin 1857) Thl. I. S. 302.

3) *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 271. Die politischen Eide können als Verfassungsgarantien überhaupt nur einen moralischen Werth haben. Ist aber die ihren Werth bedingende Moralität in den Schwörenden vorhanden, so ist der Eid

erlassene Gesetze nicht besonders beschworen werden, und dennoch auch für diejenigen, welche sie nicht beschworen haben, selbst wenn

überflüssig, fehlt jene, so hilft er nichts. Blickt man aber auf die Geschichte, so bestätigt sie unsere Ansichten, die wir im Texte gegeben haben, vollkommen. Es ist allerdings eine von den ältesten Zeiten der germanischen Völker herdatirende Erscheinung, dass bei ihnen eine Unzahl von Eiden geschworen wurde, die alle in gewissen Beziehungen unter den Begriff der politischen Eide gebracht werden können. Allein wenn auch diese Eide der früheren Vergangenheit mit denen der Neuzeit darin übereinstimmen, dass ihnen beiden vom Standpunkte des Staatsrechts aus im besten Falle nur ein sehr geringer Werth würde beigelegt werden können, welcher durch die unvermeidlichen Nachtheile derselben weit überwogen erscheinen müsste, so besteht dennoch zwischen diesen Eiden der Vergangenheit und Gegenwart ein ausserordentlicher Unterschied.

Die Eide der Vergangenheit waren nämlich entweder der allgemeine Fidelitätseid der freien Leute oder der specielle Lehnseid. Die Wirkungslosigkeit des ersteren und sein baldiges Verschwinden im Lehnseide ist bekannt. Der Lehnseid war aber nicht die eidliche Bestärkung einer ausserdem, d. h. von Staats wegen ohnehin bestehenden unzweifelhaften Verpflichtung, sondern er war die Basis und die Seele des ganzen feudalen Verhältnisses und damit aller quasi-politischen Abhängigkeitsverhältnisse des Mittelalters bis auf die Neuzeit, des ganzen Lehnstaatswesens. Eine eigentliche staatliche Unterthanenschaft und die aus ihr ohne Weiteres folgende Summe von allgemeinen Unterthanenpflichten bestand nicht; die Abhängigkeit der Leute war entweder eine rein privatsachenrechtliche ihren äussern Rechtsformen nach, wie z. B. die der Hintersassen, oder sie war eine feudale, wie die der Vasallen. Im ersteren Falle kann von einem politischen Verhältnisse gar keine Rede sein; im andern Falle ist allerdings eine Art von politischem Verhältniss vorhanden, allein es beruht auf der freien Uebereinkunft der Betreffenden, die ohne dieselbe nicht in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einander stehend gedacht würden und ist ein wesentlich wechselseitiges, so dass der Treuebruch des Herrn den Vasallen von jeder Verpflichtung entbindet. Nicht also der Staat ist's, der mit unzweifelhafter rechtlicher Nothwendigkeit Alles zusammenhält, was ihm angehört, sondern ein eidliches Versprechen, welches allein und nur jene bindet, die es gegeben. Daran ändert es im Wesentlichen nichts, dass durch das Verhältniss der *ligeantia* und durch die von Wilhelm dem Eroberer für England getroffene Bestimmung, dass auch die After-Vasallen dem Könige den Eid der Treue schwören und ihren unmittelbaren Lehnsherrn die Treue nicht anders, als mit ausdrücklicher Ausnahme ihrer Pflichten gegen ihn und seine Erben angeloben dürften, eine festere Einigung der ganzen lehnhierarchischen Kette zu erzielen erstrebt wurde (Ueber Grund u. Bedeutung dieser nur für England gegolten habenden Maxime vgl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 7. 8.). Dasselbe gilt von dem berühmten Reichsreform-Vorschlag v. 1454, nach welchem jeder Kurfürst „eine Zahl seiner Räthe, die mit ihm in des Kaisers Rath seien und bleiben, auch besondere Rathseide dem Kaiser und Reich darüber schwören“ haben solle (*Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. I.

sie mit den beschworenen nicht harmoniren, eben so bindend sind, als die beschworenen es waren resp. noch sind. Folgt auch Letzteres

S. 177.). Ehe sonach der Staat mit seiner souveränen Gewalt zum Bewusstsein gekommen war, musste den feudalen Eiden eine ganz andere Bedeutung als unseren gegenwärtigen politischen Eiden zukommen. Als aber die wachsende Erkenntniss vom Staate Sinn und Formen des Lehnstaats zu verdrängen begann, da mochte man wohl in dem schon den ältesten Zeiten bekannten allgemeinen Unterthaneneide ein zweckmässiges Mittel der Opposition und der Bekämpfung des zum Unwesen gewordenen Lehnwesens zu finden glauben, während die Huldigungseide der Stände und das Gelöbniss des Landes- und Lehnsherrn, die Privilegien etc. der Stände aufrecht zu erhalten und Alles, was überhaupt das Verhältniss dieser beiden Gelöbnisse zu einander betraf, entschieden noch mehr auf das bisherige feudale, als auf ein eigentliches Unterthanenverhältniss hinweisen. Landesherrn aber, welche von der staatlichen Bedeutung ihrer Stellung ergriffen und starken Charakters waren, haben schon frühe das Unziemliche der Bedingtheit des Huldigungseides von vorhergehender Beschwörung der bestehenden Privilegien herausgefühlt (*Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 51.). Natürlich aber waren im Lehnstaate die Beamtenverhältnisse auch keine eigentlichen Staatsdienerverhältnisse, und müssen auch die von ihnen geleisteten Eide demgemäss beurtheilt werden. Aus allem dem folgt, dass im Verhältnisse zu dem gegenwärtigen Staatsrechte die politischen Eide etwas ganz Anderes sind, als es die früheren ähnlichen Eide zu den damaligen quasi-öffentlichen Verhältnissen gewesen waren. Da waren sie der Grund der Entstehung, dort sollen sie nur eine Verstärkung des Bestehens bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse sein. Diese Verschiedenheit ist aber so gross, dass eine innere Verbindung zwischen den modernen politischen Eiden und deren feudalen Vorgängern nicht hergestellt werden kann, wodurch unsere im Texte gegebene Ansicht über die ersteren nur an Begründung gewinnen muss. Denn im Lehnstaat lag die sitttliche Macht und Kraft des einigenden Bandes nur in den Lehnseiden selbst — im modernen Staate aber kann und muss sie nur in dem bestehenden öffentlichen Rechte selbst gesucht und gefunden werden. Diesem öffentlichen Rechte muss aber, wenn der Staat nicht ein todter Mechanismus, sondern ein lebendiger Organismus sein soll, eine gewisse Elasticität und zwar in einem höhern Grade innewohnen, als dem Privatrechte. Die politischen Eide müssen jedoch nothwendig dazu führen, dass entweder die nothwendige Elasticität des öffentlichen Rechts öfters vermindert oder die Eide gebrochen werden. Die beste Versicherung der Aufrechthaltung des Rechtes und seiner nur rechtmässigen Fortbildung, Abänderung oder Aufhebung liegt daher nur im sittlichen Charakter des Rechtes selbst und dessen Erkenntniss, im Rechtssinne der Regierungen und Völker, und dem wechselseitigen Vertrauen beider. Einzelne Verletzungen werden nie umgangen oder ganz verhindert werden können, und bei der organischen heilenden und reproductiven Kraft eines lebensfähigen Staats immer weniger schaden, als unvermeidliche Profanationen der Heiligkeit des Eides. Dabei wollen wir nicht unberücksichtigt lassen, dass Beeidigungsacte auf die Verfassung durch zweckmässige Anordnung und Leitung derselben einen tiefen Eindruck hinterlassen können. Dann ist's aber nicht der Eid auf

aus der Beschwörung der Verfassung von selbst, so wird doch gewiss dabei nur selten an diese Consequenz gedacht.

das, was man in diesem oder jenem Lande die Verfassung nennt und seitens der Schwörenden meist nicht kennt und oft nicht schätzt, sondern das Ergriffenwerden durch den Geist der höhern Pflicht, des Staatsbürgerthums überhaupt, das Nähertreten an das Heiligthum des Gesetzes, was diesen Eindruck macht, dessen Fortdauer allerdings für den Staat den höchsten Werth haben muss, keineswegs aber durch die Leistung des Verfassungseides bedingt oder versichert wird.

ERSTE

UNTERABTHEILUNG.

VON DER OBRIGKEIT

DER DEUTSCHEN CONSTITUTIONELL-MONARCHISCHEN STAATEN

UND DEREN ORGANEN.

I.

EINLEITUNG.

Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät. Frankf. a. M. 1839. — Vergl. hiezu *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 60. not. 1. — *Nöllner*, das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen. Braunschweig 1856. — Vergl. darüber oben Thl. II. S. 16. n. 1. — *Klüber*, öffentl. Recht. §. 238 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 14. u. §. 61 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 201 f. Oben Thl. I. §. 125—132. und §. 148 f.

ALLGEMEINE GESCHICHTLICHE VORBEMERKUNG.

Die rechtsgeschichtlichen Werke von *Eichhorn*, *Philipps*, *Waitz*, *Hillebrand*, *Walter*. — Oben Thl. I. Abthl. II.

CCLIX. Die Souveränetät der deutschen Fürsten resp. Staaten [1]), welche im Vereine mit den vier freien Städten den deutschen

[1]) Die Souveränetät der deutschen Staaten ist eine heilige Errungenschaft der deutschen Dynastien und ihrer Völker, welche an der Hand der Vorsehung unter der Gesammtheit der bestimmenden Verhältnisse sich ganz organisch ausgebildet hat. Niemand kann juristisch berechtigt sein, daran zu rütteln. Wie lange aber dieser Zustand wirklich dauere, diess kann wieder nur von der Lenkung der Vorsehung und von der Gesammtheit der massgebenden Verhältnisse für die einzelnen deutschen Staaten abhängen, deren keinem aber die Pflicht und das Recht bestritten werden darf, seine Existenz mit aller Kraft aufrecht zu erhalten. Es gehört aber zu den erfreulichsten und gewiss nicht zu übersehenden Erscheinungen unserer Zeit, dass fast jeder Tag die Verbindung der deutschen Staaten, unbeschadet ihrer Souveränetät, enger knüpft. Man gedenke nur der Resultate der Post- und Münzconferenzen und des gegenwärtig in Nürnberg tagenden Congresses zur Berathung einer gemeinsamen deutschen Handelsgesetzgebung. Vergl. Thl. I. S. 503.

Bund bilden, ist nichts Gemachtes, sondern etwas aus der gesammten politischen Entwicklung Deutschlands höchst allmählig Hervorgegangenes. Die Grundlage derselben ist ein mehr oder minder ausgedehnter allodialer und feudaler Länderbesitz, und vorzüglich aber die mit diesem Besitze verbundene eigene resp. vom Kaiser und Reich zu Lehn getragene erbliche Herrschaft über das betreffende Land und die darauf wohnenden Leute [1]).

Dadurch, dass sich in der ganzen politischen Entwicklung Deutschlands der Trieb nach particulärer Selbstständigkeit immer mächtiger geltend machen konnte, als der Trieb nach einer staatlich dargestellten deutsch-nationalen Einheit, ein Trieb, den die deutschen Völker mit den Fürsten des deutschen Reichs theilten, musste die auf eine Eintheilung des ganzen Landes nach politischen Amtssprengeln (Herzogthümern, Markgrafschaften, Grafschaften) gegründete, aber, wenn auch durch die Capitularien als ganz fertig dargestellte, in Wirklichkeit aber in keinem Theile der fränkischen Monarchie, am allerwenigsten in den deutschen Bestandtheilen derselben tief gewurzelte Organisation Karl des Grossen bald gesprengt werden. Die Immunitäten wuchsen immer mehr auf Kosten der Grafschaften, die Zahl der unmittelbaren Reichsunterthanen verminderte sich immer mehr zu Gunsten der Reichsmittelbarkeit und Hintersässigkeit, das lehnweise gegebene Reichsamt wurde mit der ausgesprochenen Erblichkeit der Lehen gleichfalls erblich, und mit dem Amtssprengel und sammt diesem mit der allodialen Erbschaft des Reichsbeamten confundirt [2]), und in Folge dessen das klare Bewusst-

[1]) Nach altem deutschen Rechte war mit dem ächten Grundeigenthum überhaupt eine politische Gewalt verbunden, die man wohl schon früher mit *imperium* bezeichnet hat. Vergl. *Zimmerle*, das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857. S. 16. Allein während dieses *imperium* mit dem Fortschritte der Entwicklung der Staatsidee bei den meisten Grundeigenthümern allmählig zur politischen Pflicht sich umgestalten musste, war es die eigenthümliche Verbindung des Reichsamts mit dem grössern Grundbesitz in Deutschland, was die betreffenden Territorien befähigte, sich selbst allmählig zu Staaten auszubilden.

[2]) Mehrere Beispiele, wie die kaiserliche Schutz- und Schirmherrlichkeit über die Marken, welche das Recht der hohen Gerichtsbarkeit enthielt, von den damit betrauten Schutz- und Schirmherrn allmählig zur vollen Landeshoheit ausgedehnt wurde, obgleich den fraglichen Advocaten keine Art von Privatrecht in und an der Markung zustand, s. bei *Maurer*, Gesch d. Markenverf. in Deutschland. S. 419 f. — Man

sein und die richtige Erkenntniss von dem wahren Wesen des Reichsamts vernichtet. Ja, die Nationalität selbst schloss sich mehr als Stammesnationalität an das Herzogthum, denn als deutsche Nationalität an das Kaiserthum an, wozu wohl einerseits die als innere Consequenz der Monarchie erscheinende Erblichkeit des Herzogthums, die innige Verbindung der ganzen herzoglichen Familie mit dem Stammeslande, andererseits die unmonarchische Eigenschaft des deutschen Reichs als eines Wahlreichs und die Schwäche der dadurch unter den verschiedenen Stämmen vermittelten politischen Einheit wesentlich beitrugen. Und wie in den selbstständigen Herzogthümern, so geschah es auch in den selbstständigen gräflichen Territorien [1]). Herzogthum und Grafschaft hatten den Charakter eines Reichsamts in der That verloren, seit der Reichsstaatsgewalt die freie Bestimmung der Personen, welche diese höchsten Reichsämter zu tragen hatten, entzogen war, und ihr Uebergang in den weltlichen

sieht deutlich, dass nicht sowohl der Besitz einer oder mehrerer Arten von Rechten zur Landeshoheit führte, sondern dass es entweder eine bereits aufhabende öffentliche Amtsgewalt oder die Nothwendigkeit einer solchen und der Uebergang einer mehr privaten Herrengewalt in eine öffentliche Gewalt, beides aber immer mit der Unterlage eines Territoriums und einer grössern Menschenmenge, gewesen ist, was die Entwicklung der Landeshoheit veranlasste.

[1]) Die Politik der Städte war, obgleich von denselben die Reichssteuern am regelmässigsten und auch ausserordentliche Hülfen oft und in bedeutendem Masse geleistet wurden (*Minutoli*, Friedrich I. etc. S. 9.), sie auch sonst häufig und ausdauernd die Partei des Kaisers ergriffen, doch im Wesentlichen meist dieselbe, wie die der Fürsten. Sie gerirten sich eben auch als Landesherrn (*Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat S. 380. 382.) und die Verkehrung des öffentlichen Amtes in eine individuelle Berechtigung war auch in den Städten geläufig. So sagt zwar z. B. die alte Rathsküre von Lübeck: „Keset man jemand in den Rad, de sall dwe Jahre besitten den Rad, des dridden Jahrs sall he frye sien des Rades, wen he möghde id dann mit bedde von eme hebben, dat he socke den Rad“, und in diesen einfachen Worten liegt doch deutlich genug die Auffassung der Rathsstellen als wesentlich verpflichtender Stellen. Wie aber die Sache später genommen wurde, ist männiglich bekannt. Die Reichsstädte waren jedoch ebensowenig republikanische, wie die übrigen deutschen Territorien monarchische Staaten, dem Rechte nach. Die Reichsstädte waren Städte des Kaisers, sie waren Communen der deutschen Reichsmonarchie, freilich mit einem Grade von Selbstständigkeit, wie er sich mit einer wahren staatlichen Unterordnung nicht verträgt. Aber eben desshalb, weil trotzdem die Reichsstädte keine republikanischen Staaten waren, erscheint es auch erklärlich, warum die Landstädte sich in Beziehung auf corporative Unabhängigkeit mit ihnen fast gleich stellen konnten.

Territorien nach Erbrecht [1]), in den geistlichen aber in der Art stattfand, dass der Nachfolger in der geistlichen Würde zugleich der Nachfolger in dem betreffenden Reichsamte wurde. Dieser Entwicklungsgang fand noch besondere Unterstützung durch die lang dauernden Kämpfe zwischen Kaiserthum und Pabstthum, so zwar, dass trotz der Bestrebungen vieler sehr energischer deutscher Könige, z. B. der Ottonen, Heinrichs V., der Hohenstaufen, die einmal betretene Bahn nicht mehr dauernd verlassen wurde, und auch ohne Verletzung des allgemeinen nach den damaligen geltenden feudalen Rechten wohlbegründeten Zustandes, also ohne Rechtsverletzung nicht mehr verlassen werden konnte. Bei dem politischen Charakter des deutschen Erbrechts würde der hiedurch eingetretene Uebelstand des deutschen Staatsrechts nicht so gross gewesen sein, wenn man sich nur immer an die Grundsätze der gesetzlichen deutschen Immobiliarsuccession, namentlich der deutschen Lehnssuccession gehalten hätte. Dadurch wäre wenigstens die Veräusserung und Vertheilung der Territorien sowohl *inter vivos* als *mortis causa* grundsätzlich verhindert worden, und die Folge davon gewesen, dass die Territorien selbst von einem reinern staatsrechtlichen Standpunkte aus hätten angesehen und in ihrer Einheit jetzt schon mehr als ein eng verbundenes völkerrechtliches Ganze hätten betrachtet werden können. Dem trat aber die Reception der fremden Rechte, namentlich des römischen Rechts und longobardischen Lehnrechts entgegen. In dem römischen Rechte sind es besonders zwei Züge, welche auf die Gestaltung der hier in Rede stehenden Verhältnisse nachtheilig einwirken mussten [2]), nämlich:

1) Seine Grundsätze von der Unbeschränktheit der imperatorischen Gewalt, als deren Consequenz es erscheint, dass der Fürst berechtigt

[1]) Betrachtet man sie als Staatsämter, so liegt der Fehler in der Erblichkeit überhaupt; betrachtet man sie aber als der monarchischen Souveränetät analoge Staatsgewalten, so liegt der Fehler darin, dass sie wie Allodien oder Lehn vererbt wurden — nicht also in dem Princip der Geblütsnachfolge. Die rechtliche Begründung dieser letzteren war aber gerade die wohlthätige Folge dieser Auffassung.

[2]) Bekannt ist übrigens, dass nicht nur von Seite deutscher Kaiser (Reform. Friederici III. an. 1441, bei *Goldast*, Reichssatzungen, p. 164), sondern auch von der des deutschen Adels und der Städte nicht selten Widerspruch gegen Anwendung des römischen Rechts, gegen die Jurisdiction durch *Doctores*, erhoben worden ist. Vergl. mehrere Stellen hierüber bei *Kraut*, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 3. Ausgabe §. 26. — *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 538.

ist, über den Staat wie über einen seinem rein persönlichen Willen ganz unterworfenen Gegenstand, also wie der Privateigenthümer über sein Privateigenthum zu verfügen. Die deutschen Fürsten glaubten aber nicht selten, das, was die römischen Gesetze von den Rechten des *princeps* sagen, müsse auch von ihnen, die sie ja gleichfalls *principes* seien, gelten [1]). Freilich liessen sie eine Nutzanwendung dieses Satzes auf den deutschen König, diesen anerkannter Massen unmittelbaren Nachfolger der römischen Imperatoren, nicht zu [2]), und leider war weder die Wissenschaft, noch der Charakter der damaligen römisch gebildeten Juristen so beschaffen [3]), dass sie die auch in dem römischen Kaiserrechte nicht fehlenden Stellen, welche deutlich dafür sprechen, dass, wenigstens den bessern der römischen Imperatoren, das Bewusstsein ihrer staatlichen Stellung nicht fehlte [4]), gehörig hervorgehoben und zur gebührenden Geltung zu bringen versucht hätten.

2) Das römische Recht ist ein in jeder Beziehung höchst ausgebildetes Privatrecht. Auch sein Immobiliarsachenrecht trägt durchaus einen privatrechtlichen Charakter, und mit wenigen höchst unbedeutenden Ausnahmen wird in Beziehung auf den Erwerb und

[1]) Hieher gehört namentlich der Satz: „*Principi quod placuit, legis habet vigorem.*" — Wenn sich auch, wie *Eichhorn*, d. R. G. Thl. III. §. 447. not. a. meint, in L. 14. Cod. (7. 14.) sehr triftige Gründe fanden, warum sich die Doctoren des Rechts „*milites legum*" nannten, so folgt doch weder aus dieser Stelle, noch aus L. 7. Cod. (2. 6.), dass die Doctoren einen Rechtsanspruch auf einen persönlichen Adel im Sinne des deutschen Rechtes hatten. Dass ihnen ein solcher gewährt wurde (s. die Stellen bei *Kraut*, Grundr. §. 52), ist ein ehrendes Zeugniss für den Geist des Mittelalters; dass er aber auf Grund der angezogenen Stellen beansprucht worden, zeugt ebenso von einem falschen Verständniss des römischen und deutschen Rechts, wie die erwähnte Anwendung des Satzes: *Principi quod placuit etc.*

[2]) Wenigstens nicht für das eigentliche Deutschland. Das von den italienischen Reichsständen und Juristen dem Kaiser für Italien gewiesene Recht der römischen Imperatoren (Siehe Stellen bei *Kraut*, a. a. O. S. 90. 91.) hatte keine Geltung für Deutschland, wenn es auch hie und da in Deutschland ebenfalls durchgesetzt werden wollte. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 146. 201.

[3]) Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat, S. 390. 470. (wo eine Art deutschen Flavius) und S. 489. — Freilich war es auch selten, dass Männer von altem Adel jura studirten. „Man verliess sich, wie die römische Aristocratie bei *Juvenal*, auf den *quidam de plebe togata, qui legum aenigmata solvat.* — eod. S. 502. 539. — Anders scheint es schon frühe der englische Adel gemacht zu haben.

[4]) Wie z. B. die L. 4. Cod. (1. 14.)

Verlust, auf die Uebertragung und Vererbung, sowie auf die daran möglichen Rechte zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen kein Unterschied gemacht. Namentlich steht der freien Veräusserung von Grund und Boden und seiner Vertheilung kein Hinderniss entgegen, das weibliche Geschlecht begründet weder einen Ausschluss noch eine Zurücksetzung beim Erwerbe desselben, und mehrere gleich nahe Verwandte succediren zu gleichen Theilen *ab intestato* in den Immobiliar-Nachlass wie in den Mobiliar-Nachlass. Dagegen beschränkte das deutsche Recht die Dispositionsbefugniss des Inhabers von Familiengrundstücken zum Nachtheile seiner gesetzlichen nächsten Erben, und während das auf die Allodien bezügliche Landrecht dem männlichen Geschlecht wenigstens einen Vorzug vor dem weiblichen in Bezug auf die Succession in Immobilien einräumte, war nach deutschem Lehnrecht das Weib von der Succession in das Lehen gänzlich ausgeschlossen, und das Lehen selbst regelmässig nur von dem Vater auf den Sohn vererblich [1]). Das longobardische Lehnrecht aber, von römischen Rechtsansichten infiscirt, gestattete besonders die Vertheilung der Lehen unter mehrere gleich nahe Verwandte und deren Vererbung in den Seitenlinien des ersten Erwerbers.

CCLX. Hält man den Einfluss dieser Bestimmungen der fremden Rechte mit den vorher angegebenen Entwicklungen der deutschen Zustände zusammen, so erklärt es sich, warum man die deutschen Fürsten im Verhältnisse zur Gesammtheit ihrer Länder mit „*domini terrae*“, das Verhältniss selbst mit „*dominium terrae*“ bezeichnete, und welche Folgerungen alle aus diesen Bezeichnungen gezogen, und theilweise auch durchgesetzt werden konnten [2]). Doch

[1]) *Homeyer*, Sachsenspiegel, Thl. II. Bd. II. §. 41. 44.

[2]) Verg. oben Thl. I. S. 178. — Ueber die Verschiedenheit der Bedeutungen des Ausdruckes „*terra*“ oder „*terrae*“, die aber meist, wenigstens noch im 12. und 13. Jahrhunderte, darin übereinstimmen, dass damit Amtssprengel bezeichnet werden, vergl. *Hegel*, die Mecklenburg. Landstände. S. 14. not. 2. — Der Ausdruck „*dominus*“ war damals noch ein sehr unbestimmter Ehrentitel, den grosse Herren und kleine Ritter gleichmässig führten, und aus welchem ebensowenig ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff abgeleitet werden kann, wie aus den Ausdrücken „*minister, ministerialis, officialis*“. Vergl. *Hegel*, a. a. O. S. 21 und 22. not. 3. — Gleiches ist der Fall mit dem Worte „*homo*“, welches für Freie wie Unfreie jeden Ranges gebraucht und dessen jedesmaliger Sinn nur aus den Adjectiven, z. B *homo francus*, *bonus*, *utilis*, *meus*, *proprius*, *advocatitius* etc., und selbst hieraus oft nur mangelhaft, erkannt werden kann.

muss man nicht glauben, dass gleich vom Anfange an mit jenen Ausdrücken ein fest stehender Rechtsbegriff auch nur aufgestellt werden wollte, aus welchem sich mit Nothwendigkeit eine Reihe von bestimmten Rechten und Pflichten, welche für alle in derselben Lage Befindlichen ihrem Inhalte nach gleich gewesen wären, ergeben hätte. Das *dominium terrae* oder, wie man später sagte, die Landeshoheit, war ursprünglich nichts, als ein Ausdruck, unter welchem die denkbar verschiedensten Rechte und Pflichten zusammengefasst wurden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass gerade in diesem Zusammenfassen die Grundlage der spätern Bedeutung der Landeshoheit liegt, und dass sich diese denkbar verschiedensten Rechte und Pflichten im Wesentlichen in jedem *dominium terrae* wieder vorfanden.

CCLXI. Unter den Begriff des *dominium terrae*, wenigstens so weit es später zur Landeshoheit und zuletzt zur Souveränetät wurde, fallen aber:

1) Alle allodialen Besitzungen mit den aus dem Eigenthume oder aus dem s. g. Obereigenthume sich ergebenden Herrenrechten.

2) Alle feudalen Besitzungen mit den daraus folgenden Untereigenthumsrechten, sowie aus etwaigen Weiterbelehnungen (Afterbelehnungen) sich ergebenden Befugnissen.

Vergl. *Hahn*, die materielle Uebereinstimmung, S. 291. not. 9. mit *Waitz*, über die Anfänge der Vasallität (Götting. 1856. in 4.), pag. 6. — *Mone*, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins B. VII. Heft 2. S. 131. 142. not. 10. und S. 145. not. 33. — Zur Bezeichnung einer politischen Herrschaft gebrauchte man damals aber besonders den Ausdruck „*dominatio*". Vergl. z. B *Hincmar*, *de ordin. palat.* cap. 10. und den Fundationsbrief der Stadt Rostock v. 1218, bei *Hegel*, a. a. O. S. 20. not. 2. Ueber die spätere Bedeutung des Prädicats „*dominus*" vergl. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 547. — über den im J. 1228 gelegentlich des Streites der Cölner mit ihrem Erzbischofe gebrauchten Unterschied zwischen „*dominus*" und „*princeps*". Ders. a. a. O. S. 176. — Der heute noch in England theoretisch geltende Grundsatz, „dass der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien in seinem Reich ist, und dass Niemand besitzt und besitzen kann einen Theil davon, der nicht mittelbar oder unmittelbar abgeleitet ist von einer Verleihung durch ihn", beruht auf der Eroberung des ganzen Landes durch Wilhelm d. Eroberer, und war für die Entwicklung eines vollfreien Privatgrundeigenthums in England kein Hinderniss. Vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 3. 12. 157. 162. 233. 273 f. Die praktische Seite dieser Theorie war vorzüglich eine politische, nämlich die rechtliche Begründung der Erblichkeit des Königthums.

3) Alle Rechte, deren Quelle die Vogtei und irgend eine Art weltlicher Jurisdiction ist; insbesondere aber

4) Alle Befugnisse und Pflichten aus den aufhabenden hohen Reichsämtern [1]).

CCLXII. Es hatte Jahrhunderte gebraucht, bis man so disparate Dinge nur unter einen gemeinsamen Ausdruck bringen konnte. Aber schon darin, dass es geschah, und dass selbst ein so mächtiger Kaiser, wie Friedrich II. denselben anerkennen musste [2]), liegt der Beweis, dass die particulare Selbstständigksit über die staatliche Einheit thatsächlich bereits den Sieg davon getragen, und dass ein Rückschritt auf organischem Wege nicht mehr möglich war.

Je mehr aber das deutsche Reich sich decentralisirte [3]), desto entschiedener musste das Bedürfniss der Selbstständigkeit und der

[1]) *Friderici II. const. de jurib. Principum ecclesiasticorum. Francof. an. 1220.* — und Desselben *const. de jurib. Principum secularium, Utini an. 1232.* — Beide bei *Schmauss, corp. jur. publ.* pag. 4 – 9.

[2]) Zur Verrückung des richtigen Gesichtspunktes über die Natur der Reichsämter trug aber vom Anfange an nicht nur ihre Verleihung nach Lehnrecht, sondern besonders auch der Umstand bei, dass dieselben nicht selten nur durch grosse dem Kaiser gebrachte Geldopfer erlangt wurden. Ein Beispiel hiefür ist der Erwerb der Mark Brandenburg durch Friedrich I., dem die Stände 1412 den Huldigungseid dahin leisteten: „Wir schwören und huldigen Sigismunden und seinen Erben Markgrafen von Brandenburg eine rechte Erbhuldigung, und huldigen und schwören Friedrichen und seinen Erben, Burggrafen von Nurnberg, eine rechte Huldigung zu seinem Gelde, nach Ausweisung seiner Briefe getreu, wahr und gehorsam zu sein, als uns Gott helfe" Vergl. *Minutoli*, Friedrich I. etc. S. 24. — Dazu kommt noch, dass die Kaiser nicht selten die Geldschuldner der Reichsstände waren, und durch deren Geldopfer zur Krone gelangten (Vergl. *Minutoli*, a. a. O. S. 31. 36.), wie ja nur zu oft die Territorialherrn auch tiefverschuldete *debitores* ihrer eigenen Landstände gewesen sind. Und wer weiss nicht, wie viel Glanz mediatisirter Familien in den Schuldumstrickungen untergieng, welche deren eigne Beamte um sie zu wirken verstanden. Die Noth, oder ein Fehler, aber selten bloss ein einseitiger, trug meist die Schuld.

[3]) Immer zeichneten sich noch einige Reichsfürsten durch treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich aus, aber selbst diess geschah in der Regel nur aus Rücksicht für eine bestimmte kaiserliche Person, oder in wohlverstandener Absicht der Förderung eigener particularer Interessen. Ein Beispiel eines langen sehr innigen Verhältnisses ist das von Kaiser Sigismund und Friedrich I. von Brandenburg. Vergl. *Minutoli*, l. c. S. 20. — Im Jahre 1509 sandte Markgraf Friedrich von Brandenburg seinen Sohn Johann an den Kaiser mit folgendem Briefe: „Ewr. Kaiserlich Majestät schicke ich meinen Sohn

Centralisation in den einzelnen deutschen Territorien hervortreten [1]). Wie stark auch aus den bereits angegebenen Gründen einheimischen wie fremden Ursprungs in den einzelnen deutschen Territorien die privatrechtliche Auffassung des landesherrlichen Verhältnisses da und dort hervortrat, so wurde doch nicht nur der eigentliche Kern desselben, das vom Kaiser abgeleitete Fürstenamt, des Landes hohe Jurisdiction, wenigstens in seiner politischen Bedeutung für das Territorium nie ganz vergessen, sondern es schwammen auch allmählig die so verschiedenen dinglichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie als die nothwendige Folge des oben angegebenen manchfachen Inhalts der Landeshoheit erscheinen, immer mehr in einander, um endlich allmählig die Möglichkeit eines allgemeinen, im Wesentlichen gleichen politischen Unterthanenverbandes vorzubereiten. Dazu diente, wenn auch nur zunächst im Interesse der regierenden Familie, besonders das Institut der Familienverträge und Hausgesetze [2]), wodurch man den nachtheiligen Einwirkungen

Markgraf Johannsen zu. Ewr. Kais. Maj. mögen ihn ziehen und brauchen nach allem Iren willen. Gehet er zu Grund, so muss man es Got befelen. Mein Eltern und ich haben dem Kaiser und seinen Eltern ge und alwege über unser Vermögen untertenig und getreulich gedient, ich werd es noch ferrn thun und auch meine Sune dahin weisen." *Minutoli*, l. c. Abschn. II. S. 42. Nr. 348.

[1]) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 324. — *Minutoli*, a. a. O. S. 29. — Moralische Niederlagen des Reiches waren besonders die schmählichen Erfolge der gegen die Hussiten gesendeten so glänzenden Reichsheere. Vergl. *Minutoli*, l. c. S. 43 f. — *Droysen*, die preuss. Politik. — Ueber manche vergebliche Versuche zur kräftigeren Organisation des deutschen Reiches aus dieser Zeit *Minutoli*, a. a. O. S. 45.

[2]) Die ältern Hausgesetze und Familienverträge haben wie der Januskopf ein doppeltes Gesicht. Soferne sie nach Aussen, d. h. auf die politische Stellung der Familien, auf die zu Rechten der Familien gewordenen Pflichten gegen das Reich, resp. das Territorium blicken, haben sie einen politischen Charakter, der aber der staatlichen Entwicklung der Territorien nur mittelbar zu gute kam. Denn so ferne sie in die Territorien sehen, ist im Wesentlichen der privatrechtliche Charakter des *dominium terrae* festgehalten. In diesem Zuge liegt ihre politische Mangelhaftigkeit und daher die meistens später erkannte Nothwendigkeit ihrer Abänderung, während in dem ersten Zuge ihre Fähigkeit, zu Landesgrundgesetzen zu werden, begründet ist. Erst hiedurch, oder doch durch die Aufnahme ihrer überwiegenden politischen Bestimmungen in die Verfassungsgesetze ist die regierende Familie in eine organische staatliche Verbindung mit dem betreffenden Staate gebracht worden.

des recipirten fremden Rechts, namentlich der Veräusserlichkeit [1]) und Theilbarkeit [2]) gewisser Güter entgegenzutreten suchte, und

[1]) Wenn die durch glänzendern Hofhalt und durch beständige Fehden und Kriege sehr gesteigerten Bedürfnisse der Landesherrn weder durch die regelmässigen Revenüen derselben aus ihrer Landeshoheit, also aus der hohen Jurisdiction, aus den ordentlichen Beden (*Hegel*, Gesch. der meklenb. Landst. S. 33), Zöllen und sonstigen Regalien und aus den Domänen, noch durch die ausserordentlichen nur vertragsweise und gegen Zusicherung von Gegenleistungen seitens des Landesherrn, also nur mühesam und gegen bedeutende Opfer zu erlangenden ausserordentlichen Verwilligungen der Stände nicht mehr hinreichten, so schritten die Landesherrn, anfänglich nur selten (Beispiele aus dem 12. Jahrhunderte bei *Guden*, Cod. diplom. pag. 60. 63.), später aber, seit dem 14. Jahrhunderte immer häufiger dazu, ihre Hoheitsrechte, und zwar bald für sich allein bald sammt den Gütern, an ihre Stände zu verkaufen, oder, was in der Regel darauf hinausging, zu verpfänden, und zwar nicht bloss an Prälaten und Ritter, sondern auch an Städte. Vergl. *Hegel*, a. a. O. S. 66 und 68. — *Pfeffinger*, vitriar. illustr. Tom. IV. §. 114. — *Stryk*, de jur. allod. princ. imper. C. 5. §. 15. seq. — *Estor* de Minister. p. 112 f. — *Moser*, von der deusch. Reichsst. Landen. B. I. C. 18. S. 221. — *Posse*, Einwilligungsrecht deutsch. Unterth. in Landesveräusserungen (Jena 1786) S. 35 f. — *Hüllmann*, Gesch. des Ursprungs etc. S. 377 f. — *Montag*, Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freiheit. B. II. S. 618. — *Droysen*, Gesch. der preuss. Pol. Thl. II. Abth. 1. S. 21.

[2]) Solche Theilungen, wie sie schon seit dem 13. Jahrhunderte namentlich in Mecklenburg (*Hegel*, a. a. O. S. 49 f.) und in Sachsen, Braunschweig, Bayern etc. (*Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 301 und 424. — *Walter*, deutsch. Rechtsgesch. §. 339. — *Minutoli*, a. a. O. S. 34 f. — *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abthl. I. 41.) häufig vorkamen, geschahen meist unter der Theilnahme und Gewährleistung der Stände des Landes. So fanden z. B. in Bayern zwischen 1255 und 1392 allein vier wichtige Theilungen statt. Die wichtigste von diesen Theilungen ist aber die, welche 1329 zu Pavia zwischen Ludwig d. Bayern und den Söhnen seines Bruders Rudolph stattfand, indem durch dieselbe zugleich bestimmt wurde: „Und ob wir oder unsre Kinder on Erben verfahren, so sollen unser Land, Leut und Herrschaft und die Wahl des Reiches uf sie und ir Erben gefallen und erben; also sollen herwider ir Land, Leut und Herrschaft und die Wahl des Reiches uf uns und unser Kinder erben und gefallen, ob sie ohn Erben verfahren......" — „Wir sollen auch unser Herrschaft, Vesten und Gut Niemand geben noch verkaufen und was wir in verkaufen müssen, die sollen wir in zu kauffen geben und anders Niemand, das sollen sie hinwider thuen." — Uebrigens findet sich auch sonst schon allenthalben im 14. Jahrh. das Bestreben, Theilungen, wenn auch das Princip der Theilbarkeit der Territorien noch nicht überwunden werden wollte oder konnte, möglichst so einzurichten, dass sie „dem Glanze des Hauses" nicht zu nachtheilig würden. So bestimmte z. B. der Burggraf Friedrich V. v. Nürnberg (der Vater des spätern Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich I.) in einer Art von Testament, d. d. Eberhartstag 1375: Wenn seine Söhne bei seinem Ableben noch unmündig seien, so sollte deren

wenigstens den politischen Charakter des alten Immobiliareigenthums und zwar natürlich meist mit erhöhter Kraft, wieder aufrichtete; ferner die Aufhebung manchfaltiger Jurisdictionsunterschiede, indem man namentlich ein und dasselbe Gericht für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsfällen competent machte, welche früher an verschiedene Gerichte gehört hätten [1]. Die Veränderungen in den socialen Zuständen, namentlich die Aufhebung des alten Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit, zwischen Lehnrecht und Dienstrecht, zwischen Landrecht und Hofrecht, die Mehrung der Anforderungen der Einzelnen an den Staat, und des Staates an die Einzelnen, die damals noch nicht mögliche Scheidung zwischen Staatsausgaben und Privatausgaben des regierenden Herrn, alles das musste diese Entwicklung mächtig unterstützen. Mit einem Worte, die absolute Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats musste für das deutsche Volk, da das deutsche Reich selbst keine derselben entsprechende Gestaltung annahm, auch nicht anzunehmen vermochte, sich in den s. g. Territorialstaaten verwirklichen. Und in der That war es nur die organische Realisation dieser absoluten Staatsidee, dass die deutschen Territorien sich immer mehr arrondirten [2]) und

Mutter nebst ihren drei Brüdern ihr Vormund, jede Landestheilung aber vor erreichter Volljährigkeit seiner Söhne ungültig sein. Geschähe aber dann eine Theilung, so solle einer seiner Söhne das s. g. Niederland in Franken, der andere das Oberland auf dem Gebirge und vor dem Walde nach vorheriger Ausgleichung erhalten, falls er aber noch mehr Söhne bekäme, niemals mehr als zwei Laien zugleich regierende Herrn sein. Nachdem sich unterdessen Manches geändert hatte, ordnete derselbe Friedrich V. im Jahre 1385 an, dass seine Söhne 10 Jahre lang sämmtliche Besitzungen ungetheilt verwalten und eine Theilung nur mit dem Consense dreier genannter Reichsfürsten und mit Zustimmung seiner Räthe vorgenommen werden dürfe, dass aber auch dann die Regalien und Schlösser gemeinschaftlich besessen, nichts veräussert, an dieser Disposition nichts geändert werden und der eine Bruder immer Vormund der Kinder des andern sein solle. Vergl. *Minutoli*, Friedrich I. etc. S. 10 und 11. — Die Urkunde von 1385 ist abgedruckt eod. S. 322 f. — Ueber die berühmte *dispositio Achillea* v. 24. Febr. 1473 vergl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S, 476 f.

[1]) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 538.

[2]) Ueber die grosse Zerrissenheit der deutschen Territorien durch Hoheits- und sonstige Rechte anderer Fürsten und Herrn vergl. *Droysen* a. a. O. Thl. II. Abth. I. S. 29 f., woselbst auch der Weg, den die Entwicklung der territorialen deutschen

gegen einander abschlossen, und dass die Landesherrlichkeit einen für alle Unterthanen als solche gleichen monarchischen Charakter anstrebte, und in die Gesetzgebung, wie in die Verwaltung und Jurisdiction immer mehr Einheit kam.

CCLXIII. Freilich fehlte noch lange viel, bis dass man auch in den Territorien von einer auch nur relativ genügenden Gestaltung der Verhältnisse in einem wahrhaft staatlichen Sinne hätte sprechen können [1]), und geschahen die Entwicklungen in den verschiedenen Ländern keineswegs gleichzeitig und gleichförmig. Ein Haupthinderniss einer solchen staatlichen Entwicklung war schon der dem Rechte nach unzweifelhafte Fortbestand des deutschen Reichs, welcher, wenigstens in der Idee, der staatlichen Selbstständigkeit der Territorialherren entgegenstand. Mehr noch als dieses hinderte vorzüglich die über die Gebühr ausgedehnte Autonomie der Städte [2]) und der corporativ ausgebildeten Stände, namentlich aber das unterdessen zur festen Gestaltung gekommene und nicht nur vorherrschend von einseitigen Standesinteressen geleitete, sondern auch zu mit einem geordneten Staatswesen unverträglichem Rechte gelangte Institut der Landstandschaft [3]) die höhere staatliche Entwicklung in den Territorien, welche zudem auch der Mehrzahl nach viel zu klein waren, als dass sie, namentlich in jenen Zeiten, ein geeignetes Substrat für eine würdige Darstellung der Staatsidee hätten abgeben können [4]). Hiebei ist

Staaten genommen, gut angegeben und S. 32 zu ersehen ist, dass schon um die Mitte des 15. Jahrh. rechtsphilosophische Deductionen zu Hülfe kamen.

[1]) Sehr treffend sagt *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. l. c. „Es war ein weiter, mühseliger kampf- und vorwurfsvoller Weg, den das Fürstenthum betrat. Denn es war ja doch nur ein theoretischer Anspruch, man möchte sagen ein Satz aus dem Vernunftrecht, mit dem es den hergebrachten Freiheiten und Privilegien, dem positiven Recht entgegentrat."

[2]) Seit dem 17. Jahrh. aber schlossen sich dieselben nothgedrungen immer mehr von selbst dem immer glänzender aufgehenden Gestirne der landesherrlichen Macht an. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 471. 478 und 479. Ein auffallendes Beispiel von der Selbstständigkeit der Städte ihrem Landesherrn gegenüber s. bei *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 53.

[3]) S. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 13 f.

[4]) Die Annahme eines Mitregierungsrechtes der Reichsstände im Reiche, wie dieselbe oft gebraucht wurde, war etwas mit dem verfassungsmässigen Charakter des

freilich aber auch in Anschlag zu bringen, dass gerade diese Zustände es waren, welche, auf festem Rechtsboden stehend, der Anerkennung und Ausbreitung einer absoluten Staats- oder Fürstengewalt entgegentraten [1]), und als die freilich missgestalteten und später entkräfteten Träger und Erhalter der deutsch-nationalen Idee des freien Staats in den Territorien, wie die Reichsstandschaft im Reiche, zu betrachten sind [2]).

deutschen Reiches absolut Unverträgliches, was sich nur aus der thatsächlichen Uebermacht der Reichsstände und aus der geringen Stufe staatlicher Erkenntniss jener Zeiten erklärt. Anders aber verhielt es sich mit dem auch von den Landständen in den einzelnen Territorien praetendirten Mitregierungsrechten, freilich nicht von dem gegenwärtigen Standpunkte unserer vollendeten Monarchien, wohl aber von dem Standpunkte der damaligen Territorialverhältnisse aus. Denn die Territorien waren keine Monarchien, und mit Ausnahme der Kurfürstenthümer stand kein Satz des deutschen Staatsrechts entgegen, wenn ein Landesherr die Rechte und Pflichten seiner Stellung zu seinem Lande mit den Ständen theilen wollte. Diese Absicht ist zwar nie zu präsumiren, auch ist die Theilung eines Landes etwas anderes, als die Theilung der Herrenrechte bezüglich eines Landes. Allein in so ferne wirklich eine solche Theilung anerkannt gewesen wäre, in so ferne wäre nicht nur keine Monarchie, sondern auch keine Form der Monarchie da gewesen, die freilich bei der hie und da geltend gemachten Verantwortlichkeit der Landesherrn und sonstigen Berechtigungen schwer zu suchen und noch schwerer zu finden ist. Die Untheilbarkeit des Fürstenamts, die nie ganz aufgegeben war, die Erblichkeit des Fürstenthums, die spätern Hausgesetze und endlich der monarchische Sinn der deutschen Völker sind die Wurzeln der deutschen Monarchie.

[1]) Ueber das Streben der Landesherrn nach unbeschränkter Herrschaft s. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. S. 26 f. — *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. 473. — und über die Opposition der privilegirten Corporationen gegen dieselben, eod. S. 182. — Auch die absolutistischen Bestrebungen einzelner deutscher Kaiser scheiterten an der Opposition einer politischen Corporation, nämlich des Reichstags.

[2]) „Wenn Kaiser Karl V. in Deutschland nicht völlig in der Weise regierte, die in Spanien seit Ferdinand dem Katholischen und Ximenes, in Frankreich seit K. Ludwig XI. herkömmlich geworden war, so geschah das nur aus dem einzigen Grunde, weil er es in der That nicht vermochte. Die deutschen Fürsten und Reichsritter, dazu die blühenden durch Handel und Gewerbe reichen Städte, leisteten, auf ihren alten Rechten beharrend, viel zu energischen Widerstand, als dass ein absolutes, sich um Sonderrechte nicht kümmerndes Regiment, schon im 16. Jahrhunderte möglich gewesen wäre. Es ist jedoch im höchsten Grade kurzsichtig, wenn man läugnet, dass auch die deutschen Fürsten, indem sie ihre Vorrechte zu wahren suchten. in der That freiere Zustände herbeiführten. Allerdings kam die errungene Freiheit zunächst nicht ihren Unterthanen zu Statten, doch

CCLXIV. Erscheinen demnach noch immer die deutschen Fürsten stärker gegen die Reichseinheit, als für die territoriale Staatsgewalt [1]), so gewinnt doch, namentlich seit dem westphälischen Frieden [2]), durch welchen reichsgrundgesetzlich die thatsächliche Bedeutungslosigkeit des deutschen auch in seiner Grundidee vernichteten, aber juristisch aufrecht erhaltenen Reichs ausgesprochen war, und nach welchem die deutschen Fürsten seitens des Kaisers und des Reichs keinen wirksamen Widerstand gegen die Durchführung ihrer monarchischen Bestrebungen in ihren Territorien mehr zu befürchten hatten, die monarchische Staatsidee immer schneller weiteren Boden in den deutschen Territorien. Denn während des dreissigjährigen Kriegs hatten die mittelalterlichen Stände viel an Bedeutung eingebüsst. Von Ritterdiensten war nicht mehr die Rede, und die für dieselben ertheilten politischen Privilegien hatten zum guten Theil ihren Boden verloren [3]). Die Städte waren in grosser Zahl ihrer Selbstständigkeit verlustig geworden, französische Centralisations- und absolute Staatsgewalts-Ideen schienen durch die Umstände gerechtfertigt, und hatten da und dort in deutschen Territorien Eingang gefunden [4]). Auch war es klar geworden, dass, was früher schon in Beziehung auf die Leistungen an das Reich seine formelle

war die Möglichkeit nicht abgeschnitten, dass sich einzelne Provinzen und Volksstämme, unter der Herrschaft ihrer in der Folge freilich ziemlich absolut regierenden Fürsten, in sachgemässer Weise entfalten konnten.« *Roth v. Schreckenstein*, das Patriz. S. 302 und 383. — Sowie aber der Geldpunkt meist die ersten Veranlassungen zu Reibungen zwischen den adeligen und zünftigen Geschlechtern in den Städten abgab und überall zu den Ursachen zählte, „welche dem Bürgerstande verfassungsmässige Rechte herbeiführten“, so war es auch vorzüglich der Geldpunkt, der zur Ausbildung der landständischen Verfassung in den Territorien die Hauptveranlassung gab und mit der Erhaltung, resp. Wiederbelebung der Landstandschaft im modernen Sinne im innigsten Verbande steht. Was wäre wohl gegenwärtig der Staatscredit ohne Constitutionalismus in den meisten Staaten Europa's?

[1]) *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 26.

[2]) Einen glänzenden Anfang sah man schon über 200 Jahre früher in der Mark Brandenburg. *Droysen*, l. c. S. 54 f.

[3]) Es ging mit den Landständen, wie es dem städtischen Patriziat den Handwerkern gegenüber gegangen ist, und wie es immer Denjenigen gehen wird, deren Bestreben nur darauf gerichtet ist, „alle Vorrechte zu behaupten, ohne dafür auf Leistungen eingehen zu wollen, welche die veränderte Sachlage mit sich“ bringt.

[4]) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 475.

Anerkennung gefunden hatte, überhaupt eine staatliche Nothwendigkeit sei, nämlich, dass die Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht durch ständische Willkür bedingt sein könne [1]). Dazu kam, dass alle Welt fühlte, es müsse, wie des Krieges Drangsal von Allen schwer empfunden worden war, nicht minder die Wohlthat des Friedens eine möglichst allgemeine sein. Auch waren die wechselseitigen Anforderungen zwischen Staat und Unterthanen unterdessen aufs Neue unendlich gestiegen, stehende Heere waren eine Nothwendigkeit, der ganze Staatshaushalt, namentlich durch die Kriegsschulden, ein viel schwierigerer, die gesammte Staatsverwaltung eine unendlich künstlichere und complicirtere geworden [2]).

CCLXV. Sicherlich war es ein gewisses Gefühl des Anstands und der Achtung vor dem altehrwürdigen Rechte und zugleich die Ueberzeugung, dass doch noch immer nur in der Rechtseinheit, d. h. in der damals allein denkbaren politischen Form der Einheit der deutschen Nation, die unentbehrliche Garantie ihrer particularen Selbstständigkeit liege, was die deutschen Fürsten bestimmte, ihre Stellung zu ihren Ländern nicht nach Vorgang des französischen Entwurfs des westphälischen Friedensinstruments Souveränetät zu nennen, sondern, sich mit der thatsächlichen Selbstständigkeit einstweilen begnügend, dazu den Ausdruck *superioritas territorialis* zu wählen. So gehörten denn seit der ersten reichsgrundgesetzlichen Anerkennung des *dominium terrae* deutscher Reichsfürsten durch Friedrich II. im Jahre 1220, bis zur vollständigen Auflösung des deutschen Reiches i. J. 1806, schier 600 Jahre dazu, bis unter Einwirkung zweier grosser Säcularisationen und einer grossen Mediatisirung aus der bedeutenden Anzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Reichsstädte und der vielen kleineren nicht reichsständischen *domini terrae* Deutschlands, etliche dreissig deutsche Fürsten und vier Städte als wirklich souverän, der Thatsache und dem Rechte nach, hervorgingen.

1) Vergl. *Hegel*, Gesch. der mecklenb. Landstände S. 62.

2) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 474 f. — Man vergl. auch die Parallele, welche *Minutoli* a. a. O. S. 34. zwischen den ungeheuern Kosten der Belehnung Friedrich I., Kurfürsten von Brandenburg, mit der Kurmark im Jahre 1417, und den unverhältnissmässig höhern Ausgaben zieht, welche die Krönung Friedrichs zum ersten Könige von Preussen dreihundert Jahre später veranlasste.

CCLXVI. Durch die Trennung vom deutschen Reiche, resp. durch die Aufhebung des letztern, hat sich, wie wir bereits im ersten Theile nachgewiesen, die Stellung der nichtmediatisirten deutschen Fürsten zu ihren Territorien [1]) nur darin wesentlich verändert, dass die Suprematie des Kaisers und Reiches, d. h. die staatsrechtliche Souveränetät, und was damit unauflöslich verbunden war, wegfiel. Wenn ihre Stellung zu ihren Ländern nicht schon zuvor eine überwiegend politische gewesen wäre, so würde sie es durch das fragliche Ereigniss allein nicht erst haben werden können. Aus einer staatsrechtlich abhängigen und thatsächlich vom Reiche unabhängigen politischen Stellung ist durch jenes Ereigniss nur eine staatsrechtlich unabhängige, völker-, resp. bundes-rechtlich aber eine abhängige Stellung geworden. Die particularistischen Wurzelschösslinge des deutschen Reichsstammes standen nach dessen Vernichtung jeder für sich selbstständig da. Dass jedoch die Stellung der deutschen Landesherrn zu ihren Territorien als solchen wirklich nicht eine der Hauptsache nach privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche gewesen, das ergibt sich nicht nur *per argumentum a contrario* aus der im deutschen Reiche nicht verwirklichten Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats überhaupt, sondern auch aus dem politischen Kerne aller Landeshoheit, nämlich aus den vom Kaiser und Reich abgeleiteten, wenn auch nicht erst durch besondere Verleihung erworbenen, sondern kraft eigenen Rechtes (allodialen oder feudalen) ererbten Regalien, und endlich aus dem in Deutschland nie beanstandeten und eben so oft entschieden ausgesprochenen, wie mitunter nicht klar erkannten und verwirklichten Grundprincip aller Landeshoheit, welches darin bestand, dass die in derselben enthaltenen Rechte und Pflichten nicht zu den rein individuellen Zwecken des Landesherrn, sondern theils um des Reichsstaates, theils um ihrer politischen Stellung zu ihren Territorien, also um der staatsähnlichen Gemeinwesen willen, vorhanden seien.

Diese Auffassung der Landeshoheit theilten nicht nur alle deutschen Völker, sondern auch die deutschen Fürsten zu allen Zeiten, und der beste Beweis dafür ist der Umstand, dass absolute oder

[1]) Dass damit nur jene Territorien gemeint sein könen, welche Theile des deutschen Reichsstaatsgebiets waren, die deutschen Reichsfürsten selbst aber nicht, insoferne sie auswärtige Souveräne gewesen, bedarf kaum der Erwähnung.

despotische Fürstengewalt, d. h. eine direct staatswidrige Auffassung und Anwendung derselben, unbestrittener Massen in Deutschland nie Rechtens gewesen ist, und dass die Ausübung dieser Gewalt ebenfalls zu allen Zeiten an rechtliche Schranken im Interesse des allgemeinen staatlichen Wohles geknüpft war, wenn gleich in dem Institut der mittelalterlichen Reichs- und Landstände nach unsern Begriffen nur eine höchst unvollkommene Darstellung dieser rechtlichen Schranken gefunden werden kann.

Nicht unstatthaft dürfte es übrigens sein, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, welche grosse Unklarheit über den Begriff der Souveränetät noch zu den Zeiten des Wiener Congresses, und thweilweise auf diesem selbst geherrscht haben müsse [1]).

[1]) Vergl. oben Thl. II. S. 9. not. 2. — Auf den Antrag von Preussen sollte der Ausdruck „Souveränetätsrechte" nicht in die Bundesacte aufgenommen werden, weil der Gebrauch „eines ausländischen Wortes in der Bundesacte nicht zu empfehlen sei" (*Klüber*, Acte des Wien. Congr. Thl. II. Hft. 5. S. 80. ad 3.), und der Streit darüber, ob der Ausdruck „souverän" in den art. I. der Bundesacte aufgenommen werden solle, dauerte noch in der achten Conferenzsitzung fort (*Klüber*, a. a. O. S. 493 f.). Die Separatbeitrittsacte der deutschen Fürsten zur Allianz gegen Frankreich sprachen auch noch von der Souveränetät. Auf dem Wiener Congresse aber wurde gelegentlich der Reorganisation Deutschlands zuerst von der Landeshoheit und den vollen und freien Regierungsrechten der deutschen Staaten gesprochen, und der Pariser Friede hatte in art. VI. die deutschen Staaten „*independants*" genannt. Zunächst dem Andringen von Bayern und Würtemberg, dann in Uebereinstimmung damit dem der kleineren deutschen Staaten ist es zuzuschreiben, dass sich endlich in der Comitée-Sitzung vom 7. Nov. 1817 auch *Metternich* dafür aussprach, den Ausdruck Souveränetät aufzunehmen (*Klüber*, a. a. O. Th. II. S. 97. 108. 109. 186.). — Uebrigens lag diesem Streite was ganz Anderes, als ein blosser Wortstreit zu Grunde. Im Anfange des Wien. Congr. schien man nämlich durchaus darüber nicht einig zu sein, was Souveränetät sei, und welches die künftige Gestaltung Gesammtdeutschlands werden solle resp. könne. So findet sich z. B. in den rechtlichen Bitten, etc. der Katholiken (*Klüber*, a. a. O. Thl. I. Hft. 1. S. 81.) die Stelle: „Schon dazumal (zur Zeit der Säcularisation) erklärten sie (die Staatsoberhäupter) feierlich, dass sie nicht als unumschränkte Herren, sondern als Souveräne, d. i. als oberste Regenten freier Staaten diese Regierungen antreten würden," und in „Ansicht über die künftige staatsrechtliche Stellung des unmittelbaren Reichsadels (*Klüber*, a. a. O. Hft. 3. S. 103.) heisst es: „Es gibt in Deutschland künftig keine unbedingte und absolute Souveränetät mehr; was ehedem Landeshoheit hiess, wird nunmehr mit verändertem Namen Souveränetät genannt; sie ist einzig und allein eine gesetzlich eingeschränkte, einer höheren

II.

BEGRIFF DER STAATSOBERHAUPTSCHAFT ODER DER SOUVERÄNETÄT DER DEUTSCHEN MONARCHEN (DAS MONARCHISCHE PRINCIP) UND DEREN CONSEQUENZEN [1].

CCLXVII. Indem wir uns auf dasjenige beziehen, was wir im ersten Theil über die Souveränetät und das monarchische Princip

Staatsgewalt untergeordnete, durch einen sehnlichst gehofften deutschen Kaiser, durch Landstände und ein höchstes Reichsgericht bewachte und beschützte Ober- (also nicht oberste) Herrlichkeit." Es drehte sich wohl Alles darum, ob es ausser Oesterreich und Preussen noch andere wirklich souveräne (rein) deutsche Staaten geben solle, eine Frage, welche die Bevollmächtigten der genannten beiden Staaten aufangs nicht haben beantworten zu wollen scheinen, wobei dann freilich die Frage in dem Hintergrunde blieb, wie denn bei ausschliesslicher Souveränetät derselben der deutsche Bund hätte organisirt werden können. Vergl. noch *Klüber*, a. a. O. Thl. I. Hft. 1. S. 46. 72. Dass nicht alle Bundesglieder souverän sein sollten, wäre ebenso gegen das freilich auch erst allmählig von den kleineren Staaten errungene Recht der Betheiligung an der Neubildung Gesammtdeutschlands, gegen die früheren Beitrittsacte zur Allianz, überhaupt gegen das Princip der Rechtsgleichheit aller Bundesglieder (*Klüber*, a. a. O. Thl. I. Heft 1. S. 94. und Heft 5. S. 1 f.), wie der Antrag auf ein wirklich souveränes Bundesoberhaupt gegen die Souveränetät aller Bundesglieder gewesen (*Klüber*, a. a. O. Thl. I. Hft. 1. S. 17. u. Hft. 3. S. 106.).

[1]) Wiener Schlussacte, art. LVII. — Bundesbeschluss v. 16. Aug. 1824 (über Erhaltung des monarchischen Princips etc.). — Bundesbeschluss v. 28. Jun. 1832 und v. 23. Aug. 1851 (Bei *Zachariä*, deutsche Verfassungsgesetze S. 27. 28. 30. 31 f. 48.). — Verf. Urk. für d. preuss. Staat v. 31. Jan. 1850, Tit. III. art. 43 f. — Bayer. V. U. v. 26. Mai 1818, Tit. II. §. 1. — K. Sächs. V. U. v. 4. Sept. 1831, §. 4. — Hannover. Landesverf. Ges. v. 6. Aug. 1840, Kap. I. §. 5 f. — Würtemb. V. U. v. 25. Sept. 1819, Kap. II. §. 4. — Bad. V. U. v. 22. Aug. 1818, §. 5. — Kurhess. V. U. v. 13. April 1852, Abschn. II. §. 8. — Grossh. Hess. V. U. v. 17. Dec. 1820, Tit. I. §. 4. — Sachs.-Meining. Grundges. v. 23. Aug. 1829, Tit. I. §. 3. und Tit. VII. — Sachs.-Altenburg. Grundges. v. 29. Apr. 1831, Abschn. II. §. 4 f. — Cob.-Goth. Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852, Abschn. I. §. 3. — Braunschweig. neue Landschaftsordnung v. 12. Oct. 1832, Cap. I. §. 2 f. — Oldenb.

im Allgemeinen bemerkt haben, kommen wir für die deutsche Monarchie oder für die Souveränetät der deutschen Monarchen zu dem Resultate, dass, wie auch die Wiener Schlussacte art. LVII. ganz folgerichtig sich ausdrückt, vermöge des Begriffs der Souveränetät die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt sein und bleiben müsse.

Die deutsche Fürstensouveränetät oder die deutsche Monarchie, das monarchische Princip des deutschen Bundesrechts ist demnach nichts Anderes, als die wahre Monarchie überhaupt, nämlich:

> „Die Innehabung der gesammten und untheilbaren **Staatsgewalt** als eigenes Recht seitens der Einzelperson des legitimen Staatsoberhaupts, natürlich verbunden mit der Befugniss zu deren vollständiger verfassungsmässiger, unter allen Umständen und in allen Fällen aber persönlich unverantwortlicher, Ausübung."

Der Umfang der Staatsgewalt findet seine allgemeine natürliche Schranke in dem Wesen des Staats selbst, beziehungsw. in der auch von Staatswegen also staatsorganisch nothwendigen individuellen Freiheit der Unterthanen, der physischen wie juristischen unterthänigen Persönlichkeiten, in Beziehung auf alles Das, was nicht des Staates ist [1]).

Die Ausübung der Staatsgewalt aber findet nicht nur eine natürliche Schranke darin, dass kein Regent behufs derselben

revid. Staatsgrundges. v. 22. Nov. 1852, Abschn. I. art. 4 f. — Anh.-Bernburg. Landesverf. Ges. v. 28. Febr. 1850, Tit. IV. — Schwarzb.-Sondersh. Verf. Ges. v. 12. Dec. 1849, Abschn. I. §. 4. Abschn. III. §. 49. und das diese Bestimmungen aufhebende Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 2. u. 12. — Reuss, j. L. revid. Staatsgrundges. v. 14. April 1852, Abschn. III. §. 40 f. — Schwarzb.-Rudolst. Grundges. v. 21. März 1854, §. 1. u. 2. — Waldeck. V. U. v. 17. Aug. 1852, Tit. II. §. 3. u. 4. — Die Luxemburg. Verfassung v. 9. Juli 1848, welche in Kap. I. art. 4. u. Kap. III. sich hieher bezog, ist unterdessen aufgehoben worden. — Die Verfassungsgesetze von Weimar, Holstein, Nassau, Mecklenburg, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe, und Lippe-Detmold enthalten kein ausdrücklich hieher bezügliches Material.

[1]) Diese Schranke ist an für sich begreiflich nur eine materielle. Eine Form bekömmt sie nur in dem geltenden Rechtszustande des Landes überhaupt und insbesondere durch den Constitutionalismus.

der Dienste der Unterthanen entbehren kann, sondern auch, mit sehr wenigen Ausnahmen, in allen deutschen Staaten eine rechtliche Schranke in dem Constitutionalismus, vermöge dessen der Monarch bei Erlassung von Verordnungen, Verfügungen, oder Gesetzen nicht nur die Contrasignatur der Minister [1]), sondern auch, wenigstens in dem letztern Falle, den Beirath und die Zustimmung der Stände des Landes nöthig hat [2]).

CCLXVIII. Es zerfällt demnach die Lehre von der Staatsobrigkeit naturgemäss in zwei Hauptabschnitte, nämlich:

Erster Abschnitt.

Die Lehre vom Staatsoberhaupte oder vom Subjecte der Staatsgewalt und dem Inhalte der letzteren.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Organen zur Ausübung der Staatsgewalt, und zwar:

[1]) Wir kommen hierauf unten §. 375 f. zurück. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich vergl. *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 63.

[2]) Wir haben hier nur die wichtigsten Schranken, welche im Geleite des Constitutionalismus vorkommen, angeführt. Es gehören hieher aber überhaupt noch viele und wichtige Beschränkungen, welche die constitutionellen Verfassungsgesetze der Ausübung der Staatsgewalt setzen, z. B. die verfassungsmässige Nothwendigkeit gewisser Aemter, die Erholung des Beiraths des Staatsraths, die verfassungsmässige Organisation der Gerichte, der Gemeinden, der Ausschluss der Cabinetsjustiz, die verfassungsmässige Stellung der Religionsgesellschaften etc. — Was nun aber das Verhältniss der Ausübung der Staatsgewalt oder der formellen Regierungsrechte zu deren Inhabung, des gesammten materiellen Regierungsrechts, betrifft, so ist erstere die nothwendige Consequenz letzterer und theilt also auch deren Eigenschaften, die Untheilbarkeit, Unverantwortlichkeit etc. Aber auch die individuelle Freiheit derselben muss sie theilen und daraus folgen, dass der Monarch nicht bei, sondern vor oder nach deren Bethätigung Schranken vorfinden kann, die seinen Willen regelmässig nur negativ, und im äussersten Falle letztinstantiell nicht einmal so weit, rechtlich bestimmen können. Man darf vor einer Consequenz des Begriffes nicht zurückschrecken, für deren Richtigkeit auch so viele wirkliche Erscheinungen des Lebens der constitutionellen Staaten sprechen, und zwar um so weniger, als der Rechtssinn der deutschen Regierungen sich stets so bethätigte, dass formelle Verfassungsverletzungen immer zu den Ausnahmen gehörten, und als in keinem Lande der Welt der Satz mehr erkannt ist, dass die höchste Regel der Regierungsweisheit in normalen Zuständen die Beobachtung des Rechtes, also auch die der rechtlichen Schranken der Verfassungen sei.

A. Von den eigentlichen Staatsbeamten, und:

B. Von der Betheiligung des Volkes an dieser Ausübung.

CCLXIX. Aus dem oben angegebenen Begriffe der deutschen Fürstensouveränetät und deren bundesrechtlich principiell als nothwendig anerkannter, aber nur auf bestimmte Fälle sich erstreckender [1]), also nicht das ganze Gebiet der Ausübung der Staatsgewalt erfassender Beschränkung durch die landständische Verfassung, ergeben sich folgende Consequenzen [2]):

1) Die monarchische Staatsgewalt der deutschen Fürsten ist keine auf irgend einem Acte menschlicher Uebertragung beruhende, sondern eine nach der ganzen Organisation des monarchischen Staats dem legitimen Fürsten, welcher sie überkommen und angenommen hat, nothwendig von selbst oder als eigenes Recht gegen alle seine

[1]) Es ist darüber Bedenken erhoben worden, ob in den Worten des art. LVII. der Wien. Schlussacte „nur in der Ausübung bestimmter Rechte" der Nachdruck auf „Ausübung" oder „bestimmter Rechte" zu legen sei. Wir werden unten hierauf zurückkommen und bemerken hier nur, dass es sich aus dem monarchischen Princip von selbst versteht, dass keine Theilung der Innehabung und keine Mitwirkung an dieser stattfinden könne. Der Ausdruck „Ausübung" müsste demnach fast als überflüssig erscheinen, wenn durch denselben nicht falschen Ansichten über die Theilung der Staatsgewalt entgegengetreten werden wollte. Dagegen folgt es durchaus nicht absolut aus dem Begriff der Monarchie, dass die Ausübung der Staatsgewalt nicht überhaupt an landständische Mitwirkung gebunden sei. Jedenfalls liegt also auf dem Ausdrucke „bestimmter Rechte" der Nachdruck, der sich aus ihrem möglichen Gegensatze „unbestimmter, oder aller Rechte" ergeben muss.

[2]) Als verfassungsmässige Schranken für die Willkür der Regenten erscheinen auch jene Bestimmungen einiger Verfassungsurkunden, kraft welcher der Souverän gehalten ist, im Lande zu residiren resp. nicht zugleich Souverän eines fremden Reiches, aber auch nicht Diener eines andern Staats zu sein. Vergl. Preuss. V. U. art. 55. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 6. — Würtemb. V. U. §. 70. — Oldenburg. Grundges. art. 14. 15. — Cob.-Goth. Ges. v. 1852 §. 5. u. 8. und von 1849 §. 8. — Die Verlegung des Sitzes der Landesregierung ausserhalb des Königreichs gestattet für den Fall dringender Umstände z. B. die Hannover. Verf. §. 15, ähnlich die Braunschw. §. 15. und die Schwarzb.-Sondersh. §. 56. — während dieselbe ausdrücklich in keinem Falle gestatten die Würtemb. V. U. §. 6. — Altenburg. V. U. §. 4. — Waldeck. V. U. §. 13.

Unterthanen zustehende, als rechtliche, aber unverantwortliche [1]) Pflicht gegen den Staat auszuübende Gewalt.

2) Sowie diese Gewalt in der monarchischen Organisation des Staates überhaupt und im concreten Falle in der zu der Organisation einer Erbmonarchie gehörigen gesetzlichen Thronfolgeordnung ihren Grund hat, so kann diese Gewalt nur die des Staates sein. Sie ist aber nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die ganze Staatsgewalt, und desshalb gibt es weder neben, noch über ihr in demselben Staate weder eine gleiche, noch eine höhere Gewalt von Rechtswegen.

3) Darum muss aber auch diese Gewalt nach menschlichem Rechte unverantwortlich oder heilig und unverletzlich sein, nicht also, als ob der Monarch nicht gegen den Staat Rechtspflichten hätte, sondern nur in absoluter logischer Consequenz der Eigenschaft der Staatsgewalt als einer obersten Gewalt [2]).

4) Diese Gewalt als eine rein staatliche hat nämlich:

a) Die Pflicht, die Grenzen des Staates weder im Ganzen noch gegen Einzelne zu überschreiten, aber auch, dieselben stets vollständig auszufüllen; Alles diess selbstverständlich nur dem Staate und der menschlichen Freiheit und den verfassungsmässig festgestellten Consequenzen derselben gegenüber, natürlich unter unverletzter Aufrechterhaltung des Souveräns selbst.

[1]) Die Unverantwortlichkeit der Person des Souveräns für die gesammte Ausübung der Regierungsgewalt sprechen ausdrücklich aus: z. B. die Oldenburg. V.U. art. 12. §. 1. — Schwarzb.-Sondersh. Verf. Ges. §. 49. — Waldeck. V. U. §. 4. — Selbst die Stürme des Jahres 1848 haben diesen Grundsatz zu erschüttern nicht gewagt und auch nicht vermocht.

[2]) Daher kommt es auch gar nicht darauf an, ob die betreffende Verfassung diesen Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen hat oder nicht. Edle Regenten haben es jedoch mit feierlichen Worten erklären zu müssen geglaubt, dass ihre Völker von der Ueberzeugung ausgehen dürften, dass sie in ihren Regentenhandlungen nur von der Rücksicht auf das Wohl des Staates geleitet würden, und dass nie die Vermuthung begründet sein könne, als ob sie absichtlich die bestehende Verfassung in irgend einer Weise zu verletzen gesonnen seien. Aber auch ohne diess müsste von den Souveränen die allgemeine Präsumtion gelten: „*quilibet praesumitur bonus*“ nur mit der Eigenthümlichkeit, dass dieselbe in ihrer Anwendung als juristische Präsumtion auf einen Souverän als solchen eine *praesumtio juris et de jure* wäre, da ihm gegenüber jeder juristische Beweis des Gegentheils ausgeschlossen ist.

b) Zu diesem Zwecke hat der Inhaber der Staatsgewalt alle jene Rechte, welche nach der Natur des Staates in seiner Gewalt enthalten sein müssen, und bezüglich deren Zuständigkeit eine Theilung an verschiedene Organe das Wesen des monarchischen Staates vernichten müsste. Dagegen kann

c) deren Ausübung, und zwar nach deutschem Staatsrechte nur in bestimmten Fällen, nach dem geltenden Verfassungsrechte mit juristischer Nothwendigkeit an die Mitwirkung untergeordneter Organe, namentlich der Landstände, gebunden sein, und soll es sogar, nach Art. XIII. der Bundesacte, ohne dass dadurch die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt ihrer Zuständigkeit nach aufgehoben wäre. Uebrigens ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, dass es nur eine logische Consequenz des Begriffs des monarchischen Staates ist, dass die Unverantwortlichkeit des Monarchen auch dann zu Recht bestehen muss, wenn er trotz der Bestimmung der Verfassung in zweifelhaften oder unzweifelhaften Fällen von der Mitwirkung der Landstandschaft Umgang nehmen zu müssen glaubt. Die neuern Verfassungen haben desshalb das Institut der Ministeranklage eingeführt. Allein der wahre Werth der constitutionellen Schranke bei Ausübung der Staasgewalt muss, wie sich unten näher zeigen wird, doch immer hauptsächlich in dem Geiste der Träger der Staatsgewalt, sowie im Volke, und in den Vertretern der constitutionellen Schranken selbst gefunden werden, indem in letzter Instanz rechtlich doch immer nur die persönliche Unverantwortlichkeit des Monarchen entscheiden wird.

Dass eine absolute Herrschergewalt in Deutschland nie Rechtens gewesen, ist unbestritten, daher auch keines weitern Nachweises bedürftig. Der Constitutionalismus in den deutschen monarchischen Staaten ist daher nur eine Bestätigung und Fortsetzung des frühern deutsch-nationalen Staatszustandes, wenn gleich in modernern und nicht durchweg rein deutschen und mit dem monarchischen Princip vollkommen vereinbaren Formen [1]).

[1]) Man vergl. in dieser Beziehung vorzüglich: Preuss. V. U. v. 1850 art. 43. — Luxemburg. V. U. v. 1848 Kap. I. art. 4. und Kap. III. (Aufgehoben). — Cob.-

ERSTER ABSCHNITT.

DIE LEHRE VON DEM STAATSOBERHAUPTE, ODER VON DEM SUBJECTE DER STAATSGEWALT IN DEN MONARCHISCHEN STAATEN DEUTSCHLANDS UND VON DEM INHALTE DER LETZTERN.

A.

ERWERB DER STAATSGEWALT IN DEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN DEUTSCHLANDS.

Leist, Lehrb. §. 30 f. — *Weiss*, System, §. 237. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 63 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 1 f. — *v. Hahn*, die materielle Uebereinstimmung etc. S. 561 f.

I. VERBINDUNG DIESER LEHRE MIT DEM SYSTEM. DIE STELLUNG DER REGIERENDEN FAMILIE IM STAATE.

CCLXX. In einem lebendigen organischen Wesen, als welches wir den Staat kennen gelernt haben, muss auch der Erwerb der Staatsgewalt auf organischem Wege vor sich gehen, und eine systematische Darstellung eines Staatsverfassungsrechtes hat daher die Aufgabe, gerade auf das Organische in dem Erwerbe der Staatsgewalt ein Hauptgewicht zu legen. Dass diese Aufgabe auch der systematischen Darstellung des Verfassungsrechts der constitutionell-

Goth. Verf. v. 1852, Abschn. I. — Oldenburg. Verf. v. 1852, Abschn. I. art. 4 f. — Anhalt-Bernb. Verf. v. 1850, Tit. IV. — Reuss, j. L. V.U. v. 1852, Abschn. III. §. 40 f. — und insbesondere die seitdem freilich wesentlich veränderte Schwarzburg-Sondersh. Verf. v. 1849. — Schon aus den Jahreszahlen dieser Verfassungsgesetze erhellet, dass sich in ihnen auch die nichtberechtigte Richtung der letzten deutschen Sturm- und Drangperiode bethätigt haben wird, sowie sich daraus auch die Berechtigung der meist schon verwirklichten Reaction gegen dieselben ergibt. Selbst die Anordnung der Materien, unter Umständen etwas Gleichgültiges, wird unter denjenigen Umständen, unter welchen diese Gesetze zu Stande kamen, bedeutungsvoll, wie z. B. die schon von Andern hervorgehobene, den meisten Gesetzen jener Periode eigene Stellung der s. g. Volks- oder Grundrechte vor dem Capitel über das Staatsoberhaupt.

monarchischen Staaten Deutschlands gestellt werden müsse, ergibt sich hieraus von selbst, und zwar um so dringender, je wichtiger die Erkenntniss dieses organischen Zusammenhangs der Thronfolge mit dem ganzen organischen Staatsleben für das Wohl der Staaten ist, je mehr die tägliche Erfahrung, die man an den verschiedenen Urtheilen über die Monarchie nach Geblütsrecht machen kann, beweist, dass es noch mehr als nur unbedenklich an dieser richtigen Erkenntniss fehlt, und je weniger selbst die vollständigern geschriebenen Verfassungsgesetze, an welche man sich natürlich immer zunächst und oft ausschliesslich hält, gerade diese wichtigste Seite des ganzen Thronfolgerechts hervorheben. Auch verrathen diese Gesetze, beziehungsweise die in sie aufgenommenen oder von ihnen anerkannten fürstlichen Hausgesetze und Familienverträge, nicht selten, wenigstens durch einzelne Institute und Bestimmungen, dass sie, wenn auch meist von einem mehr oder minder klaren Gefühl der richtigen staatsorganischen Grundgedanken getragen, desshalb noch nicht immer auch aus dem vollen Bewusstsein und der reifen Erkenntniss der staatlichen Seite ihrer Aufgabe hervorgegangen, resp. durchgeführt sind.

CCLXXI. Die regierende Familie fällt, wie jede Familie, unter einen dreifachen Gesichtspunkt, nämlich unter den der Ethik und Moral, und zwar der christlichen, dann den der Politik, und den des Rechts, die, wenn auch zusammen in organischer Einheit durch die Familie dargestellt, doch bei der Beurtheilung derselben von einander gehalten werden müssen. Was den ethischen, moralischen, religiösen Standpunkt betrifft, so muss im Wesentlichen von regierenden Familien dasselbe gelten, wie von jeder andern Familie. Der politische Standpunkt einer Zeit drückt sich aber immer zunächst entweder in dem Rechte derselben selbst, oder in dem Verhältnisse der öffentlichen Meinung zu diesem Rechte aus. Wir haben es daher hier um so mehr nur mit dem Rechte selbst zu thun, als unbestreitbar dieses mit der berechtigten und wahren öffentlichen Meinung, diesem Grundprincip aller *lex ferenda,* stets im Einklange erhalten werden muss. Betrachten wir demnach die regierende Familie vom Standpunkte des Rechtes aus, so müssen wir wieder, wie bei jeder Familie, die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite derselben auseinander halten. Beide Seiten des Rechts

finden sich nämlich nothwendig auch in den regierenden Familien, aber der Hauptunterschied der letztern von allen nicht regierenden Familien besteht darin, dass nicht nur ihre öffentlich-rechtliche Seite überhaupt die überwiegende ist, sondern dass sie auch in dem höchsten politischen Berufe, in dem der Staatsbeherrschung, und zwar der ausschliesslichen, beruht, und desshalb für die privatrechtliche, ja sogar gewissermassen für die ethische Seite derselben bestimmend ist.

CCLXXII. Der Erwerb der Staatsgewalt in der s. g. Erbmonarchie oder, richtiger gesagt, in der Monarchie nach Geblütsrecht [1]), beruht also auf einer Ehe, auf der ursprünglichsten sittlich-sinnlichen Verbindung von Menschen; und die regierende Familie ist das dem Staate angehörige sittlich-sinnliche Organ, aus welchem auf der Basis der kirchlich und rechtlich vollgültigen Ehe die ununterbrochene Reihenfolge der Monarchen hervorgehen soll. Das frei übernommene heilige Band der Ehe ist also die Quelle, aus welcher durch physische Zeugung und sittliche Erziehung diejenigen entspringen, welche nach der Anordnung und Ordnung des Gesetzes den erledigten Thron besteigen, und wodurch in die Staatsoberhauptschaft die dem Wesen des Staats entsprechende ununterbrochene Continuität und Unabhängigkeit von einem menschlichen Uebertragungsact gebracht wird [2]). Da in dieser Bestimmung für den Thron der besondere

1) Mit dem Ausdruck „Erven" ist weder der römisch rechtliche noch der moderne Sinn des Wortes „erben" nach der alten deutschen Rechtssprache, sondern nur der Sinn von „hinterlassen, nachlassen, vererben" verbunden gewesen. Vergl. *Homeyer*, des Sachsenspiegels II. Thl. II. Bd. S. 444.; — und in dem Worte „Erbmonarchie" ist das Wort „erben" noch im altdeutschen Sinne erhalten, indem nicht nach dem Begriffe einer römischen oder modernen Privaterbschaft der Staat auf den Nachfolger übergeht, sondern durch den Tod des Vorgängers verlassen und dadurch dem gesetzlichen Nachfolger vererbt wird.

2) Mag das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung auch nur durch Hausgesetze oder Familienverträge festgestellt sein, es ist doch immer Gesetz im staatsrechtlichen Sinne. Die Ehe eines regierenden Herrn oder eines Prinzen des regierenden Hauses kann zwar nie als ein Act der Ausübung der Regierung betrachtet werden, wohl aber ist die Ertheilung des Consenses seitens des regierenden Herrn als solchen zur Ehe eines Mitgliedes seines Hauses ein Regierungsact im weitern Sinne des Wortes. Es ist durchaus keine nothwendige Folge des Constitutionalismus, dass die Landstandschaft sich bei Eingehung von Ehen der Regenten oder der Glieder des

politische Beruf der Mitglieder der regierenden Familie liegt, so muss auch die Erzeugung und Erziehung für diese Bestimmung der besondere politische Beruf der regierenden Familie, ihres Gründers, beziehungsweise ihrer Fortsetzer sein. Die Consequenzen hievon sind wiederum besondere wesentlich politische Pflichten und Rechte, die, unter vollständiger Festhaltung des Begriffs der Monarchie, in dem ihnen eigenthümlichen Charakter bei keiner andern Familie vorhanden sein können. Denn wenn auch allerdings schon bei der Begründung, dann aber bei der Weiterführung jeder Familie stets daran gedacht werden sollte, dass die darin Erzeugten auch taugliche Glieder des Staates werden können, so ist dieser Idee, so weit es im Allgemeinen durch die Gesetzgebung möglich, schon dadurch Genüge gethan, wenn der Sorge für die Volkserziehung, für die sittliche und intellectuelle Bildung Rechnung getragen, die Möglichkeit der materiellen Existenz der Familie gesichert, und überhaupt die Ehe selbst unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beobachtung der Formen des kirchlichen und weltlichen Rechtes abgeschlossen worden ist. Auch können aus allen Ehen staatsunterthäniger Personen selbst wieder nur staatsunterthänige Kinder hervorgehen. Bei Ehen in regierenden Familien dagegen ist schon gleich anfangs daran zu denken, dass ein besonderes Gesetz besteht, kraft dessen die Sprösslinge dieser Ehen dereinst zur Staatsregierung berufen werden können. Diess fordert schon gewisse besondere Rücksichten bei Eingehung solcher Ehen, die sich unter Umständen als eben so viele besondere Schranken der vollfreien Wahl gestalten können, welche bei allen übrigen Ehen wegfallen. Allein desswegen muss man nicht glauben, dass auf diese Weise in den Ehen der Mitglieder regierender Häuser das sittliche Princip der

regierenden Hauses zu betheiligen habe (obgleich es wenigstens ausserhalb Deutschlands hie und da vorkömmt); die Bewachung und Aufrechterhaltung der fürstlichen Hausgesetze, wenn sie auch jedenfalls im weitern Sinne zu der Verfassung des Staates gehören, kann daher wohl bloss dem Souverän und den Agnaten des Hauses nach den Bestimmungen des fraglichen Gesetzes selbt, überlassen sein. Wenn aber einzelne Bestimmungen der Hausgesetze über diesen Gegenstand ausdrücklich in die Verfassung im engern Sinne des Wortes übergegangen sind, oder wenn diese Verfassung sich auf die Hausgesetze als Verfassungsgesetze im engern Sinn des Wortes bezieht, so müssen, in wie weit das Eine oder Andere der Fall, auch die Pflichten, resp. Rechte der Landstände zur Wahrung und Aufrechthaltung der Verfassung Platz greifen.

Ehe mehr gefährdet sei. Auch bei andern Ehen kommen Schranken genug, und zwar manche vor, welche bei jenen Ehen hinwegfallen, und wenn die Ehe eines Mitglieds eines regierenden Hauses auch wirklich nicht immer, oder doch nicht so leicht wie bei andern Personen eine s. g. Neigungsehe sein könnte, so würde die grössere Schwierigkeit der Heilighaltung einer Convenienzehe, welche, weil aus der erhabenen Rücksicht für das Staatswohl geboten, eben desshalb nach richtiger Erkenntniss als die der besondern Individualität des Mitglieds eines regierenden Hauses entsprechende Ehe erscheinen müsste, nur ein desto höheres sittliches Verdienst sein, und dessen Anstrebung von sittlich erhebenderer Einwirkung auf die fürstlichen Gatten erscheinen müssen, als das ohnehin oft kurze und zweifelhafte Glück einer Neigungsehe [1]. Dazu kommt aber, dass es keinem Mitgliede eines regierenden Hauses absolut benommen ist, eine Ehe auch ohne Beobachtung irgend einer dieser politischen Rücksichten zu schliessen. Ethisch würde auch eine solche Ehe jeder anderen Ehe gleich stehen; nicht aber politisch. Die rechtliche Seite derselben könnte daher nur eine überwiegend privatrechtliche sein, und es würden dann die Kinder, resp. die Frau in einer solchen Ehe der besondern politischen Rechte entbehren müssen, welche in einer unter vollständiger Beobachtung der politischen Rücksichten geschlossenen Ehe für dieselben eintreten. So müsste dann, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Ehemann nöthigenfalls für die Versorgung seiner Wittwe und Kinder selbst allein bedacht sein, während im Falle einer unter Beobachtung der politischen Rücksichten geschlossenen Ehe der Staat oder das öffentliche Recht, resp. das Hausgesetz schon für sie sorgt. Mit einem Worte, jene Ehe wäre eben keine solche, welche ein Glied in der ununterbrochenen Kette der staatgemässen, thronfolge-

[1] Die Ehe ist ein Verhältniss von absolut sittlichem Werth, und adelt Jeden, der sie so auffasst und die damit verbundenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen strebt. Eben dieses sittlichen Werthes halber, der vielen aus ihr folgenden sittlichen Pflichten wegen, haben alle Völker die Ehe auch als religiöses Verhältniss, wenn gleich verschieden, aufgefasst. Wenn auch dem Rechte mit der Erfüllung einer bestimmten Rechtsform genügt werden könnte, dem sittlichen Gefühle, dem religiösen Bedürfnisse musste dennoch besondere Rechnung getragen werden, und ist nicht schwer nachzuweisen, dass gerade dieses stets als die Hauptsache betrachtet worden ist.

fähige Sprösslinge erzeugenden Ehen bilden, ein Organ des Staats und in politisch organischer Verbindung mit dem Staate sein könnte.

CCLXXIII. Aber nicht bloss bei der Begründung, sondern auch bei der Weiterführung der Ehe eines Mitgliedes, und da es hier hauptsächlich auf den Mannsstamm ankömmt, eines Prinzen des regierenden Hauses, herrschen in vielen deutschen Hausgesetzen besondere politische Rücksichten, namentlich insoferne bei der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen ihr oder ihrer Kinder künftiger Beruf für den Thron im Auge zu behalten ist. Diess zeigt sich schon darin, dass wegen des grossen Einflusses der Mutter auf die Kinder, wegen der politischen Bedeutung der Familienverbindungen regierender Häuser u. s. w. nicht nur die Wahl des Gatten für eine politisch vollgültige Ehe von dem Consense des regierenden Herrn abhängt, sondern dass auch die bereits abgeschlossenen Ehen von Mitgliedern des regierenden Hauses, ja diese selbst, und zwar die Prinzessinen bis zu ihrer Verehelichung durchweg, die Prinzen aber wenigstens in einigen Beziehungen [1]), fortwährend unter einer gewissen Gewalt desselben als solchen, also auch dann stehen, wenn der regierende Herr nach privatrechtlicher Anschauung gleichwohl nicht als das Haupt der Familie erschiene. Da diese Gewalt demnach nicht von der Familie als solcher, sondern vom Staate kommt, so ist dieselbe auch nicht eine Familiengewalt, sondern eine Staatsgewalt über die Familie, eine Kraft des Staatsorganismus über die regierende Familie als eines seiner Organe [2]).

[1]) Vergl. das bayer. Familienstatut Tit. IV. VII. u. IX. — *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 292.

[2]) Da die ganze Kraft des Staatsorganismus, d. h. die gesammte Staatsgewalt. von dem jedesmaligen Souverän innegehabt wird, so muss ihm auch diese Gewalt zustehen, ganz unabhängig davon, wem z. B. als Vater, die Familiengewalt im concreten Falle gebührt. Da ferner über der Staatsgewalt Nichts stehen kann, so vermag auch der mangelnde Consens des Regenten als solchen in der Regel durch nichts ersetzt zu werden, während eben der Regent die Macht haben muss, den Mangel des Consenses des Inhabers der Familiengewalt zu suppliren. Hiemit steht auch in Verbindung, dass einige deutsche Verfassungsgesetze dem Souverän ohne Weiteres das Recht einräumen, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des regierenden Hauses zu bestimmen, sofern dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt und überhaupt die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden. Vergl. z. B. Hannover. Gr. Ges. v. 1840. §. 26.

CCLXXIV. Und es ist fürwahr merkwürdig, wie vollkommen organisch sich das Princip der Thronfolge nach Geblütsrecht dem Staatsorganismus überhaupt anschliesst.

In der regierenden Familie verkörpert sich mikrokosmisch die sinnlich-sittliche Natur des Staats und seine Idee der ewigen Dauer durch eigene Kraft. In der Hervorbringung des Thronfolgers durch physische Zeugung stellt sich das natürliche Wesen des Staats und dessen organische Lebenskraft, in der religiösen und rechtlichen Ehe und standesgemässen Erziehung ihrer Sprösslinge sein sittlicher Gehalt äusserlich dar — beides mit möglichstem Ausschluss rein individueller Willkür und staatswidriger Unterbrechung. Was aber die zu einem Thronfolger erforderlichen persönlichen Eigenschaften betrifft, so leistet die Erbfolge nach Geblütsrecht gleichfalls das Beste, was man, abgesehen von unerreichbaren Idealen und stets nicht absolut vermeidbaren Ausnahmsfällen, im Interesse des Staats durch das Recht erreichen kann. Es gilt nämlich hievon das, was ein geistreicher Schriftsteller in einer andern historisch verwandten Beziehung gesagt hat [1]), und was wir hier *mutatis mutandis* anwenden:

> „Um Träger einer Bildung von derjenigen Universalität werden zu können, wie sie die Idee einer regierenden Person fordert, genügt die durchschnittliche geistige Anlage; um die Letztere zu einer fürstlichen Bildung für die einander folgenden Generationen auszuzeitigen, zu einer erblichen geistigen Qualification eines fürstlichen Geschlechts zu erheben, hiezu ist nur die Continuität der Familienbildung erforderlich, wie sie nur familienhafter Thronbesitz ermöglicht. Es wirkt in Letzterem die geistige Function der regierenden Familie auf alle ihre Verhältnisse zurück." —

Frei von einem Acte menschlicher Uebertragung ist der Erwerb der Krone durch den concreten Thronfolger sowohl für ihn, wie für das Volk eine Fügung Gottes, nach welcher gerade er so wie er ist geboren wurde, damit sich an ihm das bestehende Gesetz des Staats erfülle, und diess ist die wahre staatsrechtliche Bedeutung des Fürstenthums von Gottes Gnaden. So tritt auch hier wieder die Ver-

[1]) Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrgang 1856, Heft 3. Letzter Aufsatz, über die Reorganisation des Adels.

wandtschaft mit dem Staate hervor. Wie den Thronfolger das Gesetz seiner Ausbildung, d. h. die Erziehung, zwar individuell gestalten, aber nicht machen kann, so vermag auch den Staat die Satzung zwar zu formiren, aber nicht zu erschaffen, und sowie das Recht des Daseins eines Staats ein eigenes, weil von keinem Menschen gegebenes, ist, so erscheint auch das Kronrecht als ein eigenes, weil dem Berechtigten durch keinen andern Berechtigten übertragenes. Und weil nur die Vorsehung es in der Hand hat, wie die Persönlichkeit des Thronfolgers von Natur beanlagt ist, so dankt man Gott und der eigenen Willenskraft des Regenten dessen Tugenden, während man seine Schwächen als göttliche Fügung und Folgen der menschlichen Natur erträgt, dem Einflusse, welchen die Umstände auf die besondere Entwicklung üben konnten und übten, weder zu viel noch zu wenig anrechnend. Am allerwenigsten kann aber Jemand bei der Thronfolge nach Geblütsrecht ein Recht haben, sich mit eigenen Ansprüchen wegen Verhelfens zur Krone auf eine deren Freiheit und das Wohl des Staats gefährdende Weise breit zu machen, und Niemanden kann vorgeworfen werden, dass er eine gewissenhaftere oder weisere Wahl hätte treffen können.

CCLXXV. Noch merkwürdiger ist, welche innere Verwandtschaft die regierende Familie als wesentliches politisches Organ des monarchischen Staatsorganismus auch mit dem Lande hat. Der Eingeborne liebt das Land, weil es sein Land, weil er mit ihm verwachsen ist, wenn es auch vielleicht minder schön, fruchtbar und gross als andere Länder wäre. Und den Segen seines Landes, wie viel auch die Arbeit dazu gethan, den muss er doch in letzter Instanz Gott verdanken, während er seine Schattenseiten, Elementarschäden, etc. mit einer Ergebung trägt, welche weder ein gewisses Mass eigener Befriedigung, noch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft ausschliesst. Und kann er auch keine Scholle sein persönliches Eigenthum nennen, sein Vaterland gibt ihm Boden, auf ihm hat er dennoch festen Fuss, und nichts kann ihn ohne oder wider seinen Willen davon trennen. So ist es auch mit den regierenden Familien. Jedes Volk, jeder Unterthan, nennt die Familie seines Fürsten, seine regierende Familie, und erkennt sie desshalb als die höchste und beste, wenn auch vielleicht in einem andern Lande eine blühendere, reichere, glücklichere Familie regierte. Es dankt Gott schon

dafür, dass die Thronfolge nicht unterbrochen, noch mehr dafür, dass sie in gesegnete Hände gekommen; es dankt nur um so freudiger dem persönlichen Spender des Segens, und wenn die Hand eines Fürsten auch minder glücklich zu sein scheint, so grünt in dem Bestande des fürstlichen Hauses tief wurzelnd der Baum der dankbaren Erinnerung einer glücklicheren Vergangenheit und der Hoffnung einer besseren Zukunft. Selbst derjenige aber, der keine Familie hat, dem kein verwandtes Herz schlägt, er weiss, dass er zu der grossen politischen Familie seines Regentenhauses gehört, dass, wenn Niemand ihn schützt, wenn Alles ihn abstösst, in der Liebe und Sorge des Monarchen für das ganze Volk auch er mit inbegriffen sein müsse, und dass er, wenn gleich Niemand ihm diene, von Niemanden zum Dienste gezwungen werden dürfe, und doch wenigstens nicht herrenlos sei.

CCLXXVI. Wie also der Staat natur- und vernunftnothwendig von der Familie ausgeht, so kehrt er auch in seiner grössten Ausbildung in monarchischen Staaten gewissermassen ebenso naturgemäss und nothwendig in die regierende Familie, diesen Schlussstein des ganzen monarchischen Staatsbaues, zurück. Und auch hierin liegt wieder eine Verwandtschaft mit dem Lande, welches materiell der Ausgangs- und Endpunkt aller politischen Entwicklung eines Staats ist, welches, wie jede Vermehrung der regierenden Familie dieser selbst zuwächst, durch Erwerbungen an Land aus Staatsmitteln sich vergrössert, beziehungsweise umgekehrt sich vermindert, und eben so, wie die Gestaltung der besondern rechtlichen Verhältnisse der regierenden Häuser, von jeder Epoche machenden politischen Entwicklung des Staats unverkennbares Zeugniss gibt.

CCLXXVII. Es fragt sich jetzt nur noch, ob und welche besondere juristische Eigenschaft die regierende Familie habe. Es kommen hier in Betracht:

1) Die Mitglieder der regierenden Familie mit ihren regelmässigen (Agnaten) und ausnahmsweisen (Cognaten) Successionsrechten in die Staatsverlassenschaft und Alles, was verfassungsmässig nur mit dieser verbunden ist.

2) Die Mitglieder der regierenden Familie ohne Rücksicht auf die eigentliche Staatssuccession, aber

a) in Beziehung auf bestimmte verfassungsmässig oder hausgesetzlich ihnen zustehende Vermögensrechte, z. B. Secundogenituren, Apanagen;

b) in Beziehung auf sonstige allgemeine oder besondere Vermögensrechte;

c) in Beziehung auf andere hausgesetzlich oder verfassungsmässig ihnen zustehende Rechte oder obliegende Pflichten z. B. Reichsverwesung, Familienrath, privilegirtes Gericht, etc. etc.

Der Hauptpunkt, aus welchem allein sich die sub 2 aufgeführten Verhältnisse, soweit sie nicht bloss privatrechtlicher Natur, erklären, bleibt der sub 1, und es fragt sich, ob mit Rücksicht auf ihn die regierende Familie ein Verhältniss des *condominium plurium in solidum*, oder eine juristische Person, oder eine nach Analogie der *communio* zu betrachtende Rechtsgemeinschaft sei. Wir glauben weder das Eine noch das Andere, sondern bleiben auch in besonderer Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der fürstlichen Agnaten resp. Cognaten bei dem Satze, die fürstliche Familie sei in der bei ihr überwiegenden politischen Hinsicht ein besonderes staatsgesetzliches Organ, in Folge dessen die eigenthümliche rechtliche Stellung ihrer Glieder auf dem Gesetz und auf ihm allein beruht.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Literatur über das s. g. Gesammteigenthum ist über die Unanwendbarkeit desselben auf das Verhältniss der regierenden Familie zum Staate und zu dem was mit der Staatssuccession gesetzlich verbunden ist, kein Wort zu verlieren. Ist aber die regierende Familie eine juristische Person? Wir glauben diese Frage unbedingt verneinen zu müssen. In der Monarchie nach Geblütsrecht ist nämlich die physische Person des Monarchen, nur sie allein und gänzlich, sowohl nach den Bundesgrundgesetzen als auch nach den einzelnen Landesverfassungen, Inhaber der gesammten Staatsgewalt und alles Dessen, was verfassungsmässig an eigentlichem Staatsgute oder an Kron- und Kammergütern, Fideicommissen der regierenden Familie, damit verbunden ist. Soweit bei letzteren Privateigenthumsrechte vorkommen, stehen sie gleichfalls nur dem Regenten selbst zu, und zwar desshalb, weil er der legitime Thronfolger gewesen. Die Unveräusserlichkeit des Staatsguts und des lediglich mit der Thronfolge verbundenen Theils des Familienguts der regierenden Familie ist wie die Unveräusserlichkeit

und Untheilbarkeit der Staatsgewalt in den deutschen Staaten staatsgrundgesetzlich festgestellt, und also auch nicht das Interesse daran ein besonderes ausschliessliches Interesse der regierenden Familie, sondern auch des ganzen Staats und seiner verfassungsmässigen Vertretung. Die Mitglieder der regierenden Familie, auch soweit sie ordentlicher oder ausserordentlicher Weise Staatssuccessionsrechte haben, sind doch Unterthanen des Souveräns, denen mit Rücksicht auf frühere Verhältnisse und auf ihren besonderen Beruf für die Zukunft auch besondere politische Pflichten resp. Rechte und eigenthümliche Privatrechte zustehen können. Letztere, soweit sie wirklich in den Rechten begründet, können ihnen auch so wenig einseitig entzogen werden, wie sonst wohl begründete Rechte. — Das Staatsbedürfniss kann aber auch hier z. B. zu Expropriationen gegen volle Entschädigung führen. — Erstere stehen gleichfalls unter den Gewähren der Verfassung, müssen aber auch der verfassungsmässigen Reform anheimfallen können. Ueberall fehlt demnach das Bedürfniss der juristischen Persönlichkeit für die regierende Familie, da sie als solche weder das eigentliche Subject einer besondern politischen noch das einer besondern Privatrechtssphäre ist. Dass einzelne Mitglieder der regierenden Familie in einer *communio* stehen können, ist natürlich; dass aber das Princip der privatrechtlichen *communio* ein dem Wesen der regierenden Familie als solcher ebensowenig entsprechendes sei, wie das einer völkerrechtlichen *communio* für dieselbe, die ja, mit Ausnahme der einzigen Person des Monarchen, nur aus nicht souveränen Personen besteht, unstatthaft wäre, sieht sich von selbst ein.

II. GESCHICHTLICHE EINLEITUNG INS THRONFOLGERECHT.

CCLXXVIII. Das Recht der Nachfolge in bestehende Rechtsverhältnisse ist an und für sich eines der natürlichsten Rechte, die es gibt, im Princip nichts zufällig oder willkürlich Erfundenes, sondern etwas aus sittlichen und natürlichen Gründen allgemein Nothwendiges, und daher auch bei allen Völkern und zu allen Zeiten Vorkommendes [1]). Diess gilt ebenso von der Nachfolge unter Leben-

[1]) Es ist uns wohl bekannt, dass nicht nur verschiedene philosophische Begründungen des Successionsrechts, namentlich des von Todeswegen, von andern Ansichten

den, wie von der von Todeswegen, von der Nachfolge in die ganze Rechtssphäre eines Menschen, so weit sie nicht lediglich gerade nur durch seine Individualität bedingt war, wie von der in ein einzelnes Rechtsverhältniss desselben unter gleicher Voraussetzung.

1) WODURCH IST DIE BESONDERE GESTALTUNG EINES BESTIMMTEN SUCCESSIONS-RECHTS BEDINGT?

CCLXXIX. Die besondere Gestaltung eines bestimmten Successionsrechts ist aber bedingt:

a) von dem Gegenstande und dem Subjecte desselben,

b) von den allgemeinen geltenden Ansichten über Vermögens- und Personenrecht überhaupt,

c) von dem Grade der Ausbildung der Erkenntniss über das Wesen des öffentlichen und Privatrechts und der mehr oder minder vollkommenen Abgrenzung ihrer beiden Gebiete gegen einander.

2) EIGENTHÜMLICHKEITEN DES ALTEN, BESONDERS DES DEUTSCHEN ERBRECHTS UND SEIN VERHÄLTNISS ZUM RÖMISCHEN.

CCLXXX. Alles diess gilt aber ebenso von der Succession unter Lebenden, wie von der von Todeswegen. So ist z. B. nach der Anschauung des alten deutschen Rechts der derivative Erwerb oder die Succession in Mobilien etwas sehr Unbedeutendes, meist mit dem Erwerb derjenigen Immobilien, zu welchen die fraglichen Mobilien im Verhältnisse der Nebensachen stehen, Verbundenes, während zum Erwerbe des freien Eigenthums an Immobilien nur der freie Mann fähig ist, und dazu stets eine besondere gerichtliche Mitwirkung, welche wenigstens in den ältesten Zeiten einem Gesetzgebungsacte gleich steht, erfordert wird (Auflassung, gerichtliche Zusprechung), wenn ihm nicht ein schon bestehendes Gesetz (das

ausgehen, und dass z. B. *Fichte* die Grundlage des Erbrechts in einem Vertrage finden will, sondern dass auch in den ältesten Zeiten Roms, wenigstens in vielen Fällen, kein gesetzlich geordnetes Erbrecht, sondern ein allgemeines Occupationsrecht an den Gegenständen des Nachlasses eines Verstorbenenen bestanden haben soll. Allein gerade in der Allgemeinheit des Erbrechts ist der Beweis seiner Natur- und Vernunftnothwendigkeit enthalten. Vergl. *Walter*, röm. Rechtsgesch. S. 675. — *Puchta*, Inst. Thl. I. §. 24. Thl. III. §. 303. 314.

gesetzliche Erbrecht) dasselbe gibt. Letzteres geschieht nur auf den Fall des Todes, oder eines in Beziehung auf das fragliche Immobile dem Tode des gegenwärtigen Besitzers rechtlich gleich geachteten Ereignisses, z. B. der Abdication, des gänzlichen Verlustes der Rechtsfähigkeit, der widerrechtlichen Veräusserung, und nach dem ältesten Rechte wohl auch des Siechthums des bisherigen Besitzers.

Besonders das älteste Successionsrecht von Todeswegen ist aber bei allen Völkern sowohl der Anordnung als auch dem Gegenstande und dem Subjecte nach ein entschieden politisches, wie überhaupt in den ältesten Rechten bei der mangelnden Ausscheidung des öffentlichen Rechts vom Privatrechte der politische Charakter überwiegt. Demnach besteht der Schwerpunkt des ältesten Erbrechts mehr in einer Pflicht gegen das höhere Gemeinwesen [1]), als in einer persönlichen Berechtigung gegen die übrigen Glieder des letzteren, obgleich auch solche Berechtigungen, eben um der Erfüllung der fraglichen politischen Pflicht willen, von dem Gemeinwesen selbst gegeben und aufrecht erhalten werden müssen.

Die Folgen einer solchen Auffassung sind:

a) Es ist in solchen Zeiten weder der individuellen Willkür anheim gestellt, ob man überhaupt etwas und was man bei seinem Tode hinterlassen wolle, noch beruht es auf persönlich freiem Willen, ob man in bestimmten Fällen in die Stelle eines Verstorbenen eintreten mag oder nicht [2]).

b) Um aber Erbe werden zu können, muss man jedenfalls dem herrschenden Stamme und dem zur politischen Herrschaft, resp. zur

[1]) Und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar, letzteres durch die Schranken, welche die Familie um ihrer politischen Stellung willen der Dispositionsfreiheit des Individuums setzt. Vergl. auch *Mommsen*, röm. Gesch. I. 1. S. 53, 54.

[2]) Die politische Bedeutung des Gegenstandes des Nachlasses und der Nachfolge macht diese selbst mit Nothwendigkeit zu einer politischen Pflicht. Der politische Gegenstand des Nachlasses und der Nachfolge nach deutschem Rechte war aber Grund und Boden, mit dessen ächtem Eigenthum nicht nur heute noch vorkommende Verpflichtungen gegen die Staatsgemeinde, wie Gerichtsdienste, Kriegsdienste etc., sondern auch noch manche andere politische Verpflichtungen, Alles freilich mit den entsprechenden Rechten, verbunden waren, die es entweder heutzutage gar nicht mehr, wie z. B. die Blutrache, oder wenigstens, wie z. B. die Vormundschaft, nicht mehr mit Nothwendigkeit oder nicht mehr in dem Grade, wie damals, sind.

politischen Pflicht gebornen Geschlechte (dem männlichen) angehören, und auch sonst nicht an einem Mangel leiden, welcher zur Erfüllung der mit der politischen Succession verbundenen Pflichten unfähig macht.

c) Eben desshalb kann es auch in der Regel durchaus nicht in der Willkür des Vorgängers liegen, Denjenigen zu bestimmen, der ihm in seiner politischen Stellung nachfolgen soll.

CCLXXXI. Aus der politischen Grundlage des Erbrechts, d. h. aus dem Princip der ungeschmälerten Erhaltung der ursprünglich souveränen Familien- oder Stammesgemeinwesen und der daraus sich ergebenden Folgerung, dass, wenn durch den Tod seines Hauptes, resp. eines politisch verpflichteten und berechtigten Mitglieds des fraglichen Gemeinwesens, eine Lücke entstanden war, dieselbe mit absoluter Nothwendigkeit im Interesse des fraglichen Gemeinwesens wieder entsprechend ausgefüllt werden muss, erklären sich folgende Erscheinungen des altdeutschen Erbrechts:

a) Die Sitte oder das Gesetz bestimmen allein über die Nachfolge von Todeswegen. Einseitige letztwillige Dispositionen sind daher, mindestens so weit es sich um die nachgelassenen materiellen Grundlagen der politischen Existenz handelt [1]), ausgeschlossen.

b) Die gesetzliche Nachfolge ist für den durch das Gesetz Gerufenen eine nothwendige, und succedirt derselbe ipso jure *(heres suus et necessarius)*. Dadurch ist übrigens ein Entsagungsrecht des zunächst Gerufenen nicht absolut ausgeschlossen, indem der Gebrauch desselben, aus innern wie äussern Gründen ohnehin nur als eine Ausnahme anzunehmen [2]), jedenfalls dann keinem Anstande unterliegen konnte, wenn, wie es wohl der regelmässige Fall, eine andere geeignete Person da war, welche in fragliche Stelle einrückte.

[1]) Der Ausschluss der Geltung letztwilliger Dispositionen über Mobilien erklärt sich aus einem andern Grunde.

[2]) Zur Ausübung allgemeiner politischer Pflichten ist keine besonders ausgezeichnete Persönlichkeit erforderlich; es besteht naturgemäss eine Scheu, durch Entsagung sich dem Verdachte auszusetzen, als ob man sich zur Erfüllung gesetzlich begründeter Pflichten für unfähig halte und dazu auch wirklich unfähig sei; man misst nicht gerne die werthvollen materiellen Rechte, welche durch die Uebernahme der damit verbundenen politischen Pflichten bedingt sind.

c) Fehlte es an einem **geeigneten** Nachfolger [1]), oder sollte der gesetzliche Nachfolger gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, so bedurfte es dazu eines speciellen Gesetzes (*testamentum publicum*) [2]).

d) Einer besondern Antretung bedarf es um so weniger, als der Vorgänger die Familiengrundstücke einseitig nicht wirksam veräussern konnte [3]). Dazu bedurfte er *inter vivos* des Consenses der Gemeinde und besonders der nächsten Erben selbst, also wiederum im Sinn der ältern Zeit eigentlich eines Gesetzes. Man könnte sagen, was der freie Grundbesitzer hinterlassen musste, hatte in einem gewissen Sinne schon bei seinen Lebzeiten den Charakter eines Nachlasses (*hereditas viventis* — das s. g. **Wartrecht** der Erben [4]). Der Nachlass konnte demnach niemals ganz oder theilweise nur ein *minus*, sondern er musste stets, wenigstens seiner privatrechtlichen Stellung nach, ein *plus* sein.

e) Die Unfähigkeit, die Besitzung entsprechend zu dirigiren, und die damit verbundenen politischen Pflichten, namentlich die Fehde und den Kriegs- und Gerichtsdienst zu erfüllen [5]), sowie jede

[1]) Siehe den vorigen Paragraphen sub b. Vergl. auch *Siegel*, das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, Heidelb. 1853. §. 5. u. 6 f.

[2]) Vergl. über den alten Erbvertrag, seine Bedeutung und sein Verhältniss zur gerichtlichen Auflassung *Phillips* a. a. O. §. 39. —

[3]) Der Fall ächter Noth ist hievon ausgenommen. Doch soll auch in solchen Fällen das Grundstück zuerst den nächsten Erben zum Vorkaufe angeboten werden. L. Saxon. Tit. XV. §. 3. Tit. XVII. — *Zimmerle* (s. d. nächste Note) S. 198 f. — *Siegel*, a. a. O. S. 111. —

[4]) *Siegel*, a. a. O. §. 33 f. — Die neueste Schrift über diesen Gegenstand ist *Zimmerle*, das deutsche Stammgutssystem (Tübingen 1857). Vergl. daselbst S. 83—91. 119 f. 160 f. Der Ausdruck „**Wartrecht**“ zur Bezeichnung der Rechte der nächsten Erben am Erbe ist ein höchst unglücklich gewählter. Der nächste Erbe hat aus politischen Grüuden das *jus in re aliena*, Veräusserungen des Erbeguts zu hindern, und, wenn sie doch gegen oder ohne seinen Willen stattfanden, für sich unwirksam zu machen, zu revociren und die in den Besitz eines Dritten übergegangene Sache zu vindiciren. Dieses Recht hat er nicht um seiner Individualität, sondern um der Familie, um des Staats (*rei-publicae causa*) willen — seine Ausübung ist daher streng genommen gegen den Staat eine politische Pflicht.

[5]) *Phillips*, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. III. Aufl. §. 38. — *Siegel*, a. a. O. §. 13. (über Siechthum eod. §. 25.).

widerrechtliche Veräusserung derselben, werden in so ferne dem Tode selbst gleich geachtet, als der gesetzlich Nächststehende gegen Staat und Familie, die Pflicht und gegen den widerrechtlichen Erwerber das Recht hat, diese Umstände geltend zu machen, und nachdem diess wirksam geschehen, sofort einzutreten (hier ist also noch in einem andern Sinne eine *hereditas viventis*) [1].

f) Das weibliche Geschlecht und die durch dasselbe vermittelte Nachkommenschaft (Cognaten), ist von der Succession in das Familiengut entweder ganz ausgeschlossen, oder doch dem männlichen Geschlechte und den durch den Mannsstamm verwandten Männern (Agnaten) hintangesetzt, indem entweder die Cognation überhaupt erst in Ermangelung von successionsfähigen Agnaten zur Nachfolge berufen ist, oder nur unter gleich nahen Verwandten das männliche Geschlecht den Vorzug gibt, oder dieses allein auch bei der cognatischen Succession die der Linie und dem Grade nach nähern Weiber ausschliesst [2].

g) Die gesetzliche Verwandtschaft in der Seitenlinie geht nur bis zu einem gewissen Grade [3].

h) Nur das eigentliche Familiengut, oder doch wenigstens nur Immobilien bilden den Gegenstand dieses Nachlasses [4]. Daher können zwar selbstständige, d. h. nicht als Pertinentien von Immobilien zu betrachtende Mobilien überhaupt, Immobilien aber jedenfalls nur von deren erstem Erwerber, zuerst wohl nur unter Lebenden, später wohl auch von Todeswegen, frei vergabt, resp. der Nachfolger angehalten werden, so weit diese reichen, die einseitig vorgenommenen *facta defuncti* zu prästiren (man kann also *pro parte testatus, pro parte intestatus* sterben, und die Consequenzen des im römischen Privatrechte gegentheilig ausgesprochenen Satzes, namentlich das Accrescenzrecht, fallen weg).

i) Es gibt keine eigentliche Ascendentenfolge [5], theils, weil die Nachfolge nur thatsächlich durch den Tod des letzten Besitzers oder

[1]) *Zimmerle*, a. a. O. S. 217.

[2]) Vergl. über die Rechtsbücher des M. A. *Siegel*, a. a. O. §. 17.

[3]) *Siegel*, a. a. O. §. 7.

[4]) *Siegel*, a. a. O. §. 25 f.

[5]) In den leg. Barb. schon schwankend, ist dieser Grundsatz in den Rechtsbüchern des M. A. fast allgemein aufgehoben. Vergl. *Siegel*, a. a. O. §. 19.

durch ein demselben rechtlich gleich geachtetes Ereigniss veranlasst, rechtlich aber schon durch das Gesetz begründet, und von diesem ganz naturgemäss als auf der Abstammung vom *primus acquirens* ruhend betrachtet wird.

k) Sogar in Beziehung auf Mobilien macht sich der politische Standpunkt geltend in den eigenthümlichen Instituten des Heergeredes und der Gerade [1]).

CCLXXXII. Wenn wir das älteste uns bekannte römische Erbrecht, namentlich das gesetzliche Erbrecht der XII Tafeln, die *testamenta calatis comitiis et in procinctu* etc. richtig beurtheilen und von ihm aus auf einige Jahrhunderte in die unserer Geschichtsforschung nicht mehr zugänglichen Zeiten zurückfolgern, so dürfte die Annahme nicht zu gewagt sein, dass das älteste römische Erbrecht mit dem auf analoger Bildungsstufe stehenden deutschen im Wesentlichen sehr verwandt, d. h. gleichfalls vorherrschend von einem politischen Geiste beseelt gewesen sei. Der Fortschritt der Entwicklungen in Rom auf dem Boden der Ausscheidung des Privatrechts vom öffentlichen Rechte führte immer mehr zur Ausbildung einer privatrechtlichen Seite des Erbrechts, obgleich auch noch in dem justinianischen Erbrechte des politischen Inhalts genug sich vorfindet. Wenn wir aber in Deutschland das römische Erbrecht recipirt sehen, und berücksichtigen, dass diese Reception zunächst und dauernd nur für jene Klassen der Bevölkerung stattfand, bei denen die Richtung auf Entwicklung des Privatrechts den Sieg über ihre politische Bedeutung anstrebte und errang, während andere unmittelbar oder mittelbar überwiegend politische Stände sich fast gänzlich im Besitze des alten deutschen Erbrechts erhielten, oder doch wenigstens nach kurzem Aufgeben desselben wieder zu ihm zurückkehrten, so kann alles diess nur zur Bestätigung des von uns eingenommenen Standpunktes dienen.

3) SCHWANKUNGEN IM DEUTSCHEN ERBRECHTE SEIT DEM MITTELALTER.

CCLXXXIII. Als nämlich in Deutschland, wenn auch unter fortwährendem Wechsel, die staatliche Gestaltung immer bestimmtere Formen annahm, da regte sich, wie unter gleichen Umständen auch

1) *Siegel*, a. a. O. §. 30. 31.

in Rom, der Drang nach einem vom Staate nicht berührten Gebiete der individuellen Freiheit [1]). Von der christlichen Religion gebilligt, schloss es sich auch zuerst vorzüglich an die Kirche an, und äusserte sich in Beziehung auf das Erbrecht in der Erblichwerdung der vielen abhängigen, nur Privatrechte verleihenden Grund- und Bodenverhältnisse, besonders aber in den auch bei Freien immer häufiger werdenden Vergabungen von Todeswegen *in remedium peccatorum, in salutem animae.* Uebrigens mussten natürlich die grossen Umgestaltungen im Vermögens- und Personenrecht überhaupt auch auf das Erbrecht von dem bedeutensten Einflusse sein.

Das Immobiliarbesitzthum, wenigstens das kleinere, war meist ein abhängiges geworden, so dass sich das freie Grundeigenthum allmählig immer mehr nur in wenigen Händen concentrirte. Allein auch dieses nahm sehr häufig durch Auftrag den Charakter von Lehen an, welcher, wenigstens so lange das Leheninstitut ein eigenes inneres Leben hatte, gleichfalls ein überwiegend politischer war. Jedenfalls aber war mit dem grossen allodialen oder freien Grundeigenthum meistens auch ein mehr oder minder reicher lehnweiser Grundbesitz und die Landeshoheit, wieder ein Recht von entschieden politischer Bedeutung und Herkunft, verbunden, während namentlich von den Städten aus, insbesondere seit der Aufnahme der Zünftigen in den Rath und seit der Reception des römischen Rechts, aus innern Gründen Vieles zur Mobilisirung des Grundbesitzes hindrängte. Der alte Unterschied zwischen persönlicher Freiheit und Unfreiheit hatte seine grösste Bedeutung verloren, und war, wenigstens für die Masse, in dem Unterschiede der Berufsstände untergegangen. Man hatte den Werth eines bedeutenden Mobiliarvermögens schätzen gelernt, und wenn auch schon nach altem Recht der gleichen Succession der Weiber mit den Männern in den Mobiliarnachlass nichts

[1]) Hatte doch dieses Gefühl selbst in den zahllosen persönlichen und dinglichen unstaatlichen Abhängigkeitsverhältnissen durch die Entwicklung der Hof-, Dienst- und Lehnrechte schon sehr frühe allgemeine Anerkennung gefunden. Ja man kann sagen, dass gerade aus dem Schoosse dieser Verhältnisse in Verbindung mit der Entwicklung des städtischen Lebens die Ausbildung eines vom öffentlichen Rechte geschiedenen eigenen Privatrechts hervorging. Hörige, Dienst- und Lehnsleute und in einer gewissen Beziehung auch die Städter waren die *privi homines* der deutschen Rechtsbildung.

entgegenstand, so hatte die Successionsfähigkeit der Weiber in Mobilien durch die Mobilisirung des Grundbesitzes an Umfang wie Bedeutung gleich gewonnen. Endlich hatte man erkannt, dass man auch ohne freies, ja ohne alles Grundbesitzthum doch eine bedeutende politische Rolle spielen könne. —

CCLXXXIV. Aus allem dem erhellet aber, warum das Erbrecht des deutschen Mittelalters im Allgemeinen keine feste und gleichmässige Gestalt annehmen konnte, eine Erscheinung, welche sich auch in den uns hier vorzüglich interessirenden reichsfürstlichen und reichsgräflichen Familien wiederholt.

Diese Familien hatten nicht nur ihre alte volle Freiheit und damit zugleich vollständig die alte politische Bedeutung erhalten, sondern auch noch dadurch vermehrt, dass sie, ohne in ihrer Eigenschaft als Fürsten des deutschen Reichs selbst jemand Anderem als dem Kaiser und Reich staatsrechtlich untergeordnet zu sein, theils durch die Grundherrlichkeit, theils durch die Vogtei- und Gerichtsherrlichkeit sich grosse Massen freier und unfreier Leute unterworfen, und damit aus dem unmittelbaren Verhältnisse zum Reiche gezogen, nebstdem aber noch das erhabene Reichsfürsten-, resp. Reichsgrafenamt allmählig als eigenes und erbliches Recht an ihre Häuser gebunden, und mit der Landeshoheit die Reichsstandschaft vereinigt hatten.

CCLXXXV. Wie vorherrschend auch im altdeutschen Intestaterbrechte der Einfluss des politischen Princips sich geltend gemacht, eine Hauptconsequenz jeder eigentlichen Staatssuccession, nämlich die, dass immer nur Einer dem Einen succedire, ist in den älteren deutschen Rechtsquellen nicht ausgesprochen, obgleich die Vermuthung nicht unbegründet sein dürfte, dass, obgleich das Gesetz die Theilung des Stammguts unter mehrere gleich nahe gesetzliche Erben nicht nur nicht ausdrücklich verbot, sondern sogar vorschrieb, die Sitte und die Autonomie in den einzelnen Familien nicht selten nachgeholfen haben dürfte [1]). Jedenfalls aber ging nach

[1]) Ueber das Verhältniss zwischen Allod und Lehn, die Bevorzugung eines einzigen Sohnes und Ausgleichung des dadurch den übrigen Brüdern zugehenden Verlustes vergl. *Homeyer* a. a. O. S. 456 f.

deutschem Lehnrecht das Lehen nur vom Vater auf den Sohn, also nicht einmal auf die Söhne, geschweige auf die Seitenverwandten, was also auch von dem Reichsamte des Herzogthums und der Grafschaft und von den damit verbundenen Reichslehengütern gegolten hat.

4) VERSCHIEDENE SUCCESSIONEN BEIM TODE EINES REICHSFÜRSTEN.

CCLXXXVI. Beim Tode eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen konnte demnach möglicher Weise eine vierfache Succession nach verschiedenen Grundsätzen stattfinden, nämlich:

1) In den frei disponiblen Nachlass an selbstständigen Mobilien und erst neu erworbenen Immobilien.

2) In das Familien- oder Stammgut.

3) In die nicht mit dem Amte verbundenen Lehen der Familie.

4) In das Fürsten- und Grafenamt, sowie in die damit unzertrennlich verbundenen Reichslehen.

Fasst man das auch Alles zusammen, so ist doch nirgends eine eigentliche Staatssuccession vorhanden, und konnte es auch nicht sein, da der deutsche Staat das deutsche Reich war, in dieses aber nur durch Wahl succedirt wurde; wohl aber ist in den sub 2. u. 3. ganz besonders aber in den sub 4. aufgezählten Gegenständen des Nachlasses ein entschieden politischer Inhalt.

Durch die zuerst nur thatsächlich und in der Regel, später aber rechtlich und ausnahmslos erfolgte Verbindung des politischen Kernpunkts der bezeichneten Familien, nämlich des Reichsamts, mit diesen Familien selbst und ihrem Stamm- und Lehengut, ferner dadurch, dass die erblichen Lehengüter mit den Stammgütern des Hauses gleichfalls immer inniger verschmolzen, wobei sowohl eine innere als eine äussere Nothwendigkeit nicht verkannt werden kann, kam es, dass man Stammgüter, Lehengüter und das Amt selbst, dessen eigentliche politische Bedeutung ohnehin schon frühe sich verloren hatte, in dieser Zeit des allgemeinen stürmischen Ringens nach Abklärung der staats- und privat-rechtlichen Begriffe als ein zusammengehörendes Ganze betrachtete, welches vorkommenden Falles später, wie nach deutschem Rechte das Allod überhaupt, nach longobardischem Lehnrechte auch das Lehen, nach römischem Rechte der gesammte

Nachlass, — auf die Seitenverwandten übergehen, unter mehrere gleich nahe Verwandten aber auch getheilt werden konnte.

5) DIE GOLDENE BULLE.

CCLXXXVII. Die goldene Bulle, welche auch noch in einigen andern Punkten die Anforderung an eine politische Succession, wenigstens in Beziehung auf die weltlichen Kurfürstenthümer, feststellte, schützte freilich zunächst nur diese vor der Gefahr der Theilung. Allein auch in den übrigen Territorien suchte man schon bald durch s. g. Muthschierungen und Samtbelehnungen wirkliche Theilungen zu vermeiden und dann auch durch Hausgesetze, Landesverträge, Erbverbrüderungen [1]), endlich durch Familienfideicommisse, bald früher bald später die Wiederholung solcher Theilungen unmöglich zu machen, und die bereits eingetretenen Nachtheile geschehener Theilungen durch die die Wiedervereinigung der zerrissenen Territorien bezweckenden Erbverträge resp. Erbverbrüderungen wieder zu beseitigen. Bei allen diesen auf den Grund der Familienautonomie und der Vereinbarung mit den Landständen errichteten Gesetzen haben besonders die betreffenden Bestimmungen der goldenen Bulle für die weltlichen Kurfürstenthümer vorgeleuchtet, und sind es gerade diese Gesetze, durch welche es ermöglicht worden ist, dass bei Auflösung des deutschen Reichs eine grössere Anzahl von deutschen Territorien ohne Weiteres den Charakter souveräner Staaten anzunehmen vermochte. Die Erkenntniss des politischen Berufs dieser Familien und Territorien ist daher auch die Grundlage des besondern fürstlichen Successionsrechts. Der politische Charakter dieses Successionsrechts ist der dasselbe im Ganzen beherrschende eigenthümliche Genius desselben, und die ganze politische Anlage des alten deutschen Erbrechts die Ursache, warum, entgegen dem justinianisch-römischen vorherrschend privaten Rechte, die Hauptsätze desselben in die fürstlichen Hausgesetze beziehungsweise Landesverträge aufgenommen worden, und mit diesen oder durch neue grundgesetzliche Bestim-

[1]) Mit diesen Erbverbrüderungen sind die so häufigen Erbeinigungen, d. h. auch für die Erben der Contrahenten verbindliche Schutz- und Trutzbündnisse, von denen sich mehrere urkundliche Beispiele z. B. bei *Minutoli*, a. a. O. S. 103 f. finden, nicht zu verwechseln.

mungen in das geltende Verfassungsrecht der deutschen constitutionell-monarchischen Staaten übergegangen sind.

6) PRINCIP FÜR DIE GEGENWART.

CCLXXXVIII. Da wir aber in Deutschland weder geistliche noch weltliche Wahlmonarchien mehr haben, da ferner die deutschen Staaten dem Rechte nach wirkliche souveräne Staaten sind, das Recht auf den Thron daher auch nicht mehr wie zu den Zeiten des deutschen Reichs von einer höhern rechtlichen Gewalt genommen oder gegeben werden kann, und ebensowenig durch irgend welche Verjährung rechtlich begründet, oder auf dem gewöhnlichen Vertragswege übertragen zu werden vermag, so bleibt für das praktische Recht nur ein einziger Erwerbsgrund der Souveränetät, nur Ein *titulus successionis* in Land und Leute, gleichviel ob *inter vivos* oder *mortis causa* übrig — und dieser ist das Gesetz. —

Dabei ist es für den Rechtsgrund der Staatssuccession ganz gleichgültig, ob dieses Gesetz in der regelmässigen Form eines Staatsgrundgesetzes oder eines s. g. Hausgesetzes, oder in der eines Vertrags oder Testaments auftritt; denn da das öffentliche Recht nicht durch Privatwillkür festgestellt oder abgeändert werden kann, so kann auch eine Staatssuccession wohl etwa in der Form eines Privatacts, nie aber durch das Wesen eines solchen, durch individuelle Willkür begründet werden, so zwar, dass jeder Act, durch welchen eine Staatssuccession rechtswirksam begründet werden soll, ein Gesetzgebungsact gewesen sein muss.

III. ÜBER DEN GEGENWÄRTIGEN STAND DER THEORIE VON DEM THRONFOLGERECHTE.

1) URSACHEN IHRER CONTROVERSEN NATUR.

CCLXXXIX. Wenn man die Darstellungen des deutschen Thronfolgerechts in den bekanntesten und geschätztesten Werken über deutsches Staatsrecht betrachtet, so fällt einem sogleich auf, dass kaum Eine der wichtigern Fragen dieses so wichtigen Theils des Verfassungsrechts monarchischer Staaten unbestritten ist; und da sich die verschiedenen Ansichten in der Regel diametral entgegen stehen, und in Beziehung auf die sie vertretenden Autoritäten, wie

auf den Reichthum und die überzeugende Kraft der vorgebrachten Gründe die Wahl in der Regel sehr schwer ist, so zeichnet sich gerade diese Lehre durch eine grosse, unter Umständen sehr nachtheilige Unentschiedenheit aus. Dabei wird auf das alte deutsche Landrecht, auf die *leges barbarorum* und auf die Rechtsbücher des Mittelalters, auf die *libri feudorum*, auf das römische und canonische Recht und auf die deutschen Reichsgesetze zurückgegangen; es wird mehr oder minder vollständig die ganze ältere Literatur nebst den Zeugnissen der Praxis citirt, und endlich auch auf die verschiedenen ältern Hausgesetze, Familienverträge und Hausobservanzen sich bezogen. Und während jede dieser Quellen schon in sich allein eine Fülle unlösbarer Streitfragen enthält, entsteht durch die Verbindung derselben in ihrer Anwendung ein wahres Chaos von Zweifels- und Entscheidungsgründen.

All der Aufwand von Gelehrsamkeit, sicher weniger um der Eitelkeit des Gelehrtenthums, als entweder in einem bestimmten Interesse, oder, und wohl meistens, im redlichen Ringen nach Wahrheit gemacht, konnte demnach bisher zu keiner einstimmigen und Alle überzeugenden Entscheidung auch nur einer von den vielen hier in Rede stehenden Fragen führen, und haben nur ein einziges sicheres Resultat gebracht, nämlich das, dass mit den angegebenen Mitteln eine solche Entscheidung überhaupt zu den Unmöglichkeiten gehöre [1].

CCXC. Die Gründe hievon liegen näher, als man gewöhnlich auf den ersten Blick meinen dürfte. Wir wollen nur Einige der wichtigsten von ihnen etwas mehr hervorheben.

Das alte deutsche Landrecht theilt mit den Rechtsbüchern des Mittelalters die Unvollständigkeit und den Mangel der Uebereinstimmung auch bezüglich der hier fraglichen Punkte. Die *libri feudorum* sind nicht minder lückenhaft und ungenügend redigirt, das

[1]) Es wird nie ein Gesetz geben, welches nicht Controversen und damit Zweifel hervorruft, was im concreten Falle Rechtens sei. Es ist diess ein Uebel, welches jedoch auf dem Boden des Privatrechts nie jene Gefährlichkeit haben kann, wie auf dem des öffentlichen Rechts. Sind nun auch alle Controversen nie zu vermeiden, so ist doch gewiss, dass sehr viele vermieden werden könnten und es am meisten in Beziehung auf ein Verhältniss auch sollten, welches, wie die Thronfolge, in einem monarchischen Staate als das wichtigste betrachtet werden muss.

römische und canonische Recht, insbesondere das erstere hat kein Verständniss für die einschlägigen eigenthümlichen Verhältnisse und Institute des deutschen Volks und seines Rechts, und die Dürftigkeit und Unentschiedenheit der deutschen Reichsgesetze ist bekannter Massen so gross, dass sie mit Recht sprüchwörtlich geworden. Dazu kommt, dass nicht nur die genannten Quellen unter sich selbst natürlich stets in einem gewissen Kampfe um den Vorrang in der Geltung begriffen waren, sondern dass auch die Autonomie von tausend und abermals tausend Rechtskreisen, durch kein höheres Princip bewusstseinvoll durchgreifend einheitlich geleitet und den fortwährenden, aber durchaus nicht überall gleichzeitig und gleichmässig sich gestaltenden Entwicklungsgang darstellend, neben allen jenen Quellen selbstständig wucherte, und ohne eigentliche Kritik aus den verschiedensten Quellen nach Belieben Dieses oder Jenes aufnahm oder ausstiess.

Daraus ergibt sich, dass die hier besonders in Frage kommende Autonomie der reichsständischen Familièn, wenigstens in den Details, durchaus kein Bild der Uebereinstimmung, nicht einmal in den praktisch wichtigsten Fragen darbietet, und dass in jenen Punkten, welche die einzelnen Hausgesetze unentschieden liessen, oder gar nicht vorsahen, und in denen folglich nach einem allerdings unbestrittenen Gebrauche das gemeine Recht des deutschen Reiches subsidiäre Anwendung finden musste, die Unentschiedenheit und Unentscheidbarkeit dieses gemeinen Rechtes selbst keine auch nur für die Privatsuccession, geschweige für eine Art von Staatssuccession genügende Bestimmtheit geben konnte.

CCXCI. Gerade die fürstlichen Hausgesetze selbst sind der beste Beweis für den heillosen Zustand des gemeinen Rechts, indem durch sie vorzüglich einige Bestimmtheit in den wichtigsten Fragen, ganz besonders aber die Erhaltung des deutsch-nationalen Rechtes überhaupt, und der besondern deutsch-politischen Stellung der fraglichen Häuser gegen den Andrang und die Folgen des fremden Rechtes bezweckt wurde. Aber auch hier fehlte die gleiche und durchgreifende Kraft, die nothwendige gesetzgeberische Idee und Begabung, was freilich seine vollständige Erklärung darin findet, dass es in jenen Zeiten nicht nur den Territorien selbst noch an dem Wesen des Staates mangelte, sondern überhaupt zu sehr an

der richtigen Erkenntniss des Wesens des Rechtes und des Staates fehlte, Alles mehr auf die Persönlichkeiten, als auf die feststehende rechtliche Ordnung ankam, der Besitz meist schätzenswerther erschien, als das abstracte Recht, und Vieles absichtlich, Anderes nothwendig unentschieden blieb, was vielleicht damals der Entscheidung weder bedurfte, noch einer solchen ohne grosse Schwierigkeiten fähig war, unter allen Umständen aber hätte entschieden werden müssen, wenn es sich um die Errichtung einer genügenden und dauernden Grundlage der fraglichen Verhältnisse auch für unsere Tage gehandelt hätte.

Das deutsche Land- und Lehenrecht, die *libri feudorum*, das römische Recht und die deutschen Reichsgesetze stimmen freilich in manchen Punkten mit einander überein. Aber gerade bezüglich des Successionsrechtes gehen sie besonders auseinander. Anderes bestimmte das deutsche Landrecht für die Allodien, Anderes das deutsche Lehnrecht für die Lehen, bezüglich welcher die *libri feudorum* wiederum Anderes festsetzten. Und während das römisch-justinianische Recht mit der deutschen Succession nach Land- und Lehenrecht im schroffsten Widerspruche stand, war die deutsche Reichsgesetzgebung weder gewillt, noch fähig, diesen Widerspruch auszugleichen. Dabei wirkte auf die Grundanschauungen über das Successionsrecht in die reichsständischen Territorien theils die privatrechtliche Ansicht von dem vollen oder abgeleiteten privaten Eigenthumsrecht an Allod und Lehen, theils aber die bereits vollendete unauflösliche Verbindung derselben mit einander und mit dem politischen Amte des Reichsfürstenthums und der Reichsstandschaft, welche Verbindung mit unbesiegbarer Kraft, wenn auch nur im Gefühl, dem endlichen siegreichen Durchgreifen der privatrechtlichen Grundanschauung hemmend entgegentreten musste, und in der That auch zuerst in der goldnen Bulle, dann aber auch in jenen Hausgesetzen an den Tag getreten ist.

Unbewusst, dass eben der politische Charakter des alten deutschen Erbrechts es war, was dasselbe im Gegensatz zum römischen Rechte als diesem Gefühl entsprechend erscheinen liess, schloss man sich demselben an, ja, bildete einzelne seiner politischen Charakterzüge da und dort noch schärfer aus, konnte aber nichtsdestoweniger doch diesem politischen Geiste nicht vollständig gerecht werden, da man ihn nicht erkannte, sich natürlich doch immer wieder

vorzüglich an das Princip der privaten Berechtigung anschloss, und daran um so weniger Anstoss nahm, als ja von Rechtswegen der deutsche Staat doch nur in Kaiser und Reich bestand, für die Nachfolge ins Kaiserthum aber nicht das Princip der Geblütsfolge, sondern das der Wahl galt.

Die Succession in die Reichsterritorien wurde daher schon sehr früh und blieb auch bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine Quelle manchfaltiger Streitigkeiten, die, wenn sie nicht durch friedlichen Vergleich beendigt wurden, zahllose Federkriege und oft langjährige blutige ländererschöpfende Fehden erzeugten, und nicht immer auf einem geordneten und kräftigen staatlichen Rechtszustande entsprechende Weise entschieden wurden.

So war es demnach zu den Zeiten des deutschen Reichs, zu jenen Zeiten, wo die Staatsidee in den meisten deutschen Territorien noch zu keiner genügenden Erkenntniss gekommen, und deren volle Verwirklichung durch den rechtlichen Fortbestand des deutschen Reiches auch noch nicht zur Möglichkeit geworden war.

CCXCII. Es fragt sich nun, ob und in wie ferne der damalige Rechtszustand auch für die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen regierenden Häuser, namentlich für die Thronfolge in den deutschen souveränen Staaten noch eine Bedeutung habe, und worin sie bestehe?

Diese Frage, deren Schwierigkeit wir uns keineswegs verhehlen, ist offenbar von der grössten Wichtigkeit, indem von ihrer Beantwortung es abhängt, ob überhaupt und wie viel von diesem ehemaligen trostlosen Reichsrechtszustande wohl oder übel von unsern Zeiten überkommen wurde, und ob und in wie ferne einzelne nach den neuern Verfassungsgesetzen nicht ausdrücklich berührte Fragen des Thronfolgerechts nach jenem ehemaligen Reichsrechte auch jetzt noch zu beantworten, resp. unbeantwortbar oder ewig bestritten sein sollen. Ohne Zweifel müsste nämlich die Fortsetzung eines solchen Rechtszustandes für unsere Verhältnisse noch viel übler ausfallen, als zu den Zeiten des Reiches. Denn

a) handelt es sich jetzt um eine wirkliche Thronfolge, um eine juristisch vollständige Staatssuccession, und zwar in Staaten, in welchen der politische Sinn viel lebendiger, das gesammte staatliche Leben viel entwickelter geworden ist, als diess ehedem meistens

in den deutschen Reichsterritorien der Fall war. Dazu kommt aber noch,

b) dass in consequenter Festhaltung des Souveränetätsbegriffs eine richterliche Instanz, an welcher Thronfolgestreitigkeiten rechtlich ausgefochten und gerichtlich entschieden werden können, heutzutage für die deutschen Staaten fehlt, und die s. g. gerichtliche Hülfe des deutschen Bundes nicht einmal mit der, wenn auch noch so prekären Justiz der ehemaligen deutschen Reichsgerichte verglichen werden kann.

Gehen wir nun an die Entscheidung der aufgeworfenen und für die ganze wissenschaftliche Behandlung des deutschen Thronfolgerechts präjudiciellen Frage, so dürfte dabei von folgenden Sätzen auszugehen sein:

a) Das Thronfolgerecht in einem souveränen Staate ist das Recht, in die von dem bisherigen Souverän verlassene Stelle der monarchischen Staatsoberhauptschaft, also in den von dem bisherigen Souverän verlassenen Staat, in die Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt einzutreten.

b) Der Staat ist als Gegenstand der Thronfolge nebst Allem, was verfassungsmässig mit ihm verbunden ist, in dieser Verbindung ein einziges untheilbares Ganze, worauf weder die Grundsätze des Lehnrechts, noch die des Landrechts angewendet werden können, soferne nicht das einschlägige Verfassungsrecht es vorschreibt [1]). Das

1) Sehr zweckmässig erscheint die Bestimmung der Meining. V.U. §. 2. „Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmässig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänengutes.“ — Nach dem Meining. Ges. über das Domänenvermögen etc. v. 3. Juni 1854, §. 11. ist das Schatull- und Allodialvermögen zwar fideicommissarisches Eigenthum des herzoglichen Hauses, aber wesentlich dem Domänenvermögen gleichgestellt. — Die Altenburg. V. U. §. 3. schreibt vor: „Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzogl. Speciallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch

Lehnrecht nicht, weil an keinem deutschen Staate oder an keinem Theile eines deutschen Staats mehr eine feudale Qualität hängt; das Landrecht nicht, weil Allodien als Gegenstände des Privateigenthums, und zwar des freien im Gegensatz zum abhängigen, oder sagen wir im Allgemeinen zum feudalen, erscheinen; woran es nichts ändern kann, dass fideicommissarische Allodien der regierenden Familien mit der Staatssuccession verbunden sein können, und dass das Staatssuccessionsrecht in der Erbmonarchie theils zu einzelnen privatrechtlichen Formen gelangen, theils auch einige Grundsätze aufnehmen muss, welche im frühern Land- und Lehenrechte wegen der politischen Bedeutung des Stammguts und Lehnsbesitzthums schon theilweise vorkamen [1]).

noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- und Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.“ — Ausser in den angegebenen Fällen wird der Allodialqualität nur noch in der Anhalt-Bernb. V.U. §. 92. erwähnt.

[1]) Es ist bekannt, welchen grossen Einfluss die Rücksicht auf die Interessen des Lehnsherrn auf die gesetzlichen Normen der Lehnfolge geübt hat. Da nun unsere souveränen deutschen Staaten weder ganz noch theilweise Lehen sind, so vertragen sich auch alle jene Bestimmungen des gesetzlichen Lehnfolgerechts, welche nur durch das Dasein eines Lehnsherrn bedingt sind, nicht mit der Thronfolge. Das Lehnrecht aber gab auch dem Vasallen am Gegenstande des Lehns ein *dominium utile*, also jedenfalls einen Inbegriff von Privatrechtsbefugnissen, und die Rechte der gesetzlichen Lehnfolger waren s. g. Wartrechte an diesem *dominium utile*, resp. seinem Gegenstande. Auch diess hatte wichtige Consequenzen für das Lehnfolgerecht, die natürlich für das Thronfolgerecht wegfallen müssen. Die Stammgutsqualität und die daraus sich ergebenden Folgerungen reichen gleichfalls nicht aus für ein Princip des Thronfolgerechts, indem, abgesehen von Anderem, bekanntermassen die Stammgutsqualität weder die Theilung des Gutes unter mehreren Erben, noch irgend eine Art von Theilung oder Veräusserung desselben hindert, wenn nur die nächsten Erben consentirt hatten. Bleibt noch die Fideicommissqualität, von der man wohl sagen mag, dass sie eine *successio ex pacto et providentia majorum* begründe, nicht aber behaupten darf, dass diese *successio* Princip der Thronfolge sein könne. Wollte man bei letzterer von der *successio ex pacto et providentia majorum* ausgehen, so läge darin nothwendig die Anerkennung, dass der Staat nur für eine bestimmte Familie vorhanden und für dieselbe durch einen einseitigen oder Vertragsact gestiftet worden wäre, während im Uebrigen das Wesen dieser *successio ex pacto et providentia majorum* so unbestimmt ist, dass es, abgesehen von seinem privatrechtlichen Ursprunge, keinen sichern Halt gewährt und eigentlich nur negativ wirken kann, indem es nichts sagt, als dass die Succession in Familienfideicommisse weder die alte gesetzliche deutsche noch die

c) Das Wesen des Staats überhaupt und das des erbmonarchischen insbesondere muss, abgesehen von einer in unwesentlichen Dingen stets zulässigen Verschiedenheit, auch in Beziehung auf die Thronfolge zu ganz bestimmten und in allen erbmonarchischen Staaten im Wesentlichen übereinstimmenden Grundsätzen führen, und namentlich alle diejenigen Manchfaltigkeiten und Unbestimmtheiten beseitigen, welche nur die Folge von der privatrechtlichen Auffassung der Sache gewesen sind.

d) Die bisherige Auffassung und die ganze Zerrissenheit, sowohl des s. g. gemeinen, als auch des autonomischen Rechtszustands in Beziehung auf die Succession in die ehemaligen reichsständischen Territorien hängt auf das Innigste zusammen mit der ganzen ehemaligen Reichsverfassung, in Folge welcher diese Territorien keine Staaten und ihre Fürsten keine Souveräne von Rechtswegen gewesen waren. Sowie nun das ganze gemeine Recht des weiland deutschen Reichs in Folge der Verfassungsänderung Deutschlands nothwendig aufhören musste, auch nur in dem bisherigen Sinne des Wortes ein subsidiäres gemeines deutsches Recht zu sein, so kann es auch als solches heutzutage überhaupt nicht, also auch nicht auf die Thronfolge mehr angewendet werden, es wäre denn, dass die Landesgesetzgebung eine solche Anwendung noch zuliesse. Stillschweigend kann aber eine solche Zulassung in Beziehung auf die Thronfolge nicht angenommen werden, weil ihr die mit den frühern Verhältnissen unvereinbaren neuern Zustände zu sehr entgegenstehen. Daher zeigt denn auch die neue Zeit viele neue, in der Absicht, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden, umgestaltete Hausgesetze, während die vollständigeren Verfassungsgesetze mit oder ohne Berufung auf die geltenden Hausgesetze die Grundprincipien des Thronfolgerechts anzugeben pflegen. Sollten daher

recipirte römische Succession sei. Wenn aber *Weiss*, deutsch. Staatsr. S. 468. u. 470. auch für das gegenwärtige Recht noch die rechtliche Möglichkeit einer Theilung der bestehenden deutschen souveränen Staaten unter mehrere gleich berechtigte Thronfolger annimmt, so ist diess nur ein Beweis mehr, wie wenig der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Rechte noch aufgeklärt und das Wesen eines souveränen Staats erkannt ist. Bei der durch die Landesgesetze ausgesprochenen oder doch durch die in allen deutschen Bundesstaaten publicirten Bundesgrundgesetze anerkannten Untheilbarkeit der Souveränetät etc. ist die Theilung eines deutschen Staats in Folge eines Successionsfalles juristisch absolut unmöglich.

nichtsdestoweniger sich erhebliche Lücken oder Unklarheiten in diesen Gesetzen ergeben, so bleibt, ohne ausdrückliche verfassungsmässig resp. hausgesetzlich ausgesprochene Anwendbarkeit des ehemaligen gemeinen deutschen Reichsfürstenrechts, nichts übrig, als jene Lücken oder Unklarheiten auf dem verfassungsmässigen Wege zu ergänzen und zu erklären; Mängel aber, welche dem geltenden Thronfolgerechte aus früheren Zeiten noch anhängen, auf demselben Wege zu verbessern.

e) In jedem wohlgeordneten monarchischen Staate besteht die Anforderung, dass vor Allem die Thronfolge gut und fest geordnet sei. Selten aber geschieht es, dass bei Gelegenheit der Thronfolgerechtsbestimmungen, wie casuistisch dieselben auch ausfallen mögen, das innere leitende Princip der Thronfolge in den Gesetzen klar angegeben wird. Daher kommt es denn, dass, wenn sich in einem solchen Gesetze Lücken oder Unbestimmtheiten herausstellen, man überall nach einer ergänzenden Norm sich umsieht, und so oft auf Quellen verfällt, welchen wenigstens an und für sich keine Geltung in staatsrechtlichen Dingen zugestanden werden kann (s. oben Thl. I. §. 20 f.), während man die einzige Quelle, welche hier wenigstens häufig Trost zu gewähren vermöchte, ausser Acht lässt.

Wir meinen hiemit den Staat selbst in dem oben Thl. I. §. 19. 1. angegebenen Sinne des Worts. Denn das Princip der Staats- oder Thronfolge kann offenbar kein anderes sein, als der Staat selbst, und zwar der erbmonarchische Staat. So weit also das specielle Thronfolgegesetz nicht entscheidet, und auch eine Bezugnahme auf das frühere gemeine Recht nicht zulässt, resp. auch dieses keine bestimmte Entscheidung gibt, so weit muss die Entscheidung aus dem Wesen des erbmonarchischen Staats selbst zu gewinnen wenigstens versucht werden. Denn das Thronfolgerecht in einem wirklichen Staate bildet ja einen wichtigen, wohl den wesentlichsten Bestandtheil der Staatsorganisation; die regierende Familie selbst ist in dieser ihrer Eigenschaft ein Organismus des Staats und ihre Function in Beziehung auf die Thronfolge eine staatsorganische [1]).

Wenn man erwägt, dass die deutschen Staaten erst seit fünfzig Jahren wirkliche Staaten sind, so kann es bei gehöriger Würdigung der Zustände des vorhergegangenen Jahrtausends nur natürlich

[1]) S. oben §. 270 f.

erscheinen, dass diese Auffassung bis jetzt noch nicht allgemein durchgedrungen hat, und eben desshalb auch noch nicht ganz allgemein und consequent in allen Thronfolgegesetzen durchgeführt worden ist. Die Begriffe und die Sprache des Staatsrechts sind noch nicht möglichst geläutert von den privatrechtlichen Schlacken der nahen und so langen Vergangenheit. Auch darf nicht verkannt werden, dass, worauf es hier vorzüglich ankommt, die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und dem fürstlichen Hausvermögen, und dessen verschiedenen Arten, eine Ordnung, welche bei dem unzertrennbaren Interesse des Staates und Fürstenhauses nach beiden Seiten hin eine gerechte sein muss, in manchen Ländern grossen Schwierigkeiten unterlag, und zum Theile noch unterliegt, und dass zu deren Bereinigung kein höherer Richterspruch endgültig eintreten kann [1]). Würde es sich dabei bloss um die nöthigen Existenzmittel für den jedesmaligen regierenden Herrn handeln, so wären diese Schwierigkeiten leicht zu überwinden. Allein zur Erbmonarchie gehört eine regierende Familie, also ein stets lebendiges Organ, durch welches trotz aller Wechselfälle, denen das menschliche Leben unterliegt, möglichste Sicherheit dafür geboten werden soll, dass der Thron selbst stets auf eine legitime Weise besetzt sei. Hiedurch und in so weit wird natürlich die ganze regierende Familie zu einem politischen Organismus. Allein ihre, resp. ihrer Mitglieder Stellung ist doch eine ganz andere, als die des Souveräns selbst. Die Familie als Organismus des Staats, wie ihre einzelnen Glieder als solche, sind dem Regenten jedenfalls staatsunterthänig, während die Privatrechtssubjectivität dieser Familienglieder, namentlich auch ihr Interesse an dem Stammvermögen der Familie, neben ihrer besondern politischen Eigenschaft nicht unberücksichtigt bleiben darf. Zugleich ist nicht zu vergessen, dass, namentlich in constitutionellen Staaten, ein vom Staatsvermögen getrenntes, eigenes Privatvermögen des regierenden Herrn und der regierenden Familie noch von Vielen im Interesse der Würde und Selbstständigkeit derselben in hohem Grade wünschenswerth erachtet wird [2]).

[1]) Ein eigenes Schiedsgericht zwischen der regierenden Familie und dem Lande in Zweifelsfällen bei Feststellung des Domänen-, Schattull- und Allodialvermögens bestimmt das Meiningen. Ges. v. 2. Juni 1854; art. I. u. XI.

[2]) S. unten §. 294 f.

Uebrigens würde man sehr irren, wenn man glaubte, das von uns behauptete Princip der Thronfolge sei in dem gegenwärtig unbestritten geltenden deutschen Staatsrechte noch gar nicht zum Durchbruch gekommen. Von der, gleichviel ob bewussten oder unbewussten Anerkennung desselben, zeugt schon der einfache Umstand, dass die neuern Verfassungsgesetze, wie wir bereits erwähnt haben, entweder ausdrücklich die Grundzüge des Thronfolgerechts in sich aufgenommen, oder sich auf die betreffenden Haus- und Familiengesetze in der Art bezogen haben, dass auch die letztern unzweifelhaft als integrirende Bestandtheile der Verfassungen selbst anzusehen sind.

f) Wir haben bereits sub e angegeben, dass und warum die Verhältnisse der übrigen Mitglieder der regierenden Familie einer besondern Berücksichtigung bedürfen; auch haben wir bereits oben weiter ausgeführt, worin überhaupt das besondere Wesen der regierenden Familie und der Erbmonarchie besteht. Wir tragen hiezu in besonderer Berücksichtigung des Thronfolgerechts noch Folgendes nach:

Zur Zeit des deutschen Reiches theilten sämmtliche wirkliche Mitglieder eines reichsständischen Hauses denselben Stand mit dem Oberhaupte der Familie oder dem regierenden Herrn. Auch sie waren reichsunmittelbar, und standen also nicht in einem eigentlichen Unterthanverhältnisse zu dem Familienoberhaupte, sondern nur zu Kaiser und Reich. Ihr Verhältniss zu den Territorien, in deren Besitz, wie man sich ausdrückte, ihre Familie sich befand, richtete sich entweder nach den einschlägigen Hausgesetzen oder Familienstatuten, bei deren Erlassung sie selbst mitwirkende Factoren waren, oder nach unzweifelhaften Gewohnheiten des Hauses, oder endlich subsidiär nach den gemeinen Rechten des deutschen Reiches. Seit der Begründung des Rheinbunds und Auflösung des deutschen Reiches fiel die weit überwiegende Mehrzahl der ehemaligen reichsständischen Familien in die Unterthanschaft derjenigen ihrer ehemaligen Standesgenossen, welche bei dieser grossen Umgestaltung die volle Souveränetät erlangt hatten. Nichts desto weniger wurde ihnen der Fortbestand ihrer Haus- und Familiengesetze, resp. die Befugniss zur Errichtung neuer, bundesgesetzlich gewährleistet, und hiedurch, sowie durch einige andere besondere durch die Bundesgesetze ihnen garantirte und auch in den einzelnen Territorien verfassungsmässig versicherte Rechte bilden sie einen besondern politischen Stand, bildet ihr besonderes Recht

einen Theil des deutschen Staatsverfassungsrechtes [1]. Die aus ihren Haus- und Familiengesetzen, aus dem Bundesrechte und den betreffenden Staatsverfassungsrechten den Mediatisirten erwachsenden besondern Befugnisse aber sind entweder an und für sich nunmehr nur privater Art, wenn gleich staatsrechtlich garantirt, oder sie sind besondere politische Unterthanenpflichten mit den zum Behufe ihrer Ausübung gegebenen besondern Rechten. Gleichwie die verfassungsmässige Garantie der erstern, so gehören auch die letztern in das deutsche Verfassungsrecht. Die erst genannten eigentlichen Familienrechte selbst aber bilden das s. g. Privatfürstenrecht, und gehören um so weniger in das Staatsverfassungsrecht, als ihre Abänderung einseitig von den betreffenden Häusern selbst, unabhängig vom Staate geschehen kann, die Mediatisirten vollständig Unterthanen geworden sind, und noch dazu seit neuerer Zeit in den meisten deutschen Territorien die bisher mit ihren Herrschaften verbundene quasi öffentliche Autorität, die Gutsherrlichkeit, Vogtei und Jurisdiction verloren haben [2].

Die nicht regierenden Mitglieder der souverän gewordenen Häuser stehen in Beziehung auf die Unterthanschaft allerdings den Mediatisirten und den Mitgliedern ihrer Familien gleich, und die Hausgesetze der souveränen Familien sind ihrem Inhalte nach mit den Hausgesetzen der Mediatisirten in vielen Punkten übereinstimmend, sowie überhaupt und aus nach den bisherigen Darstellungen leicht erklärlichen Gründen in dem ganzen besondern Rechte des deutschen Adels die monarchischen Formen sich geltend gemacht haben. Aber trotzdem bestehen zwei wesentliche Unterschiede zwischen den Mediatisirten und den nicht regierenden Mitgliedern der souveränen Häuser, resp. zwischen den beiderseitigen Hausgesetzen. Diese sind:

a) Das regierende Haus ist souverän, d. h.

α) die Grundbestimmung der Verfassung, dass aus diesem Hause die Souveräne des Landes nach der gesetzlichen Thronfolgeordnung hervorgehen sollen, ist für alle Mitglieder dieses

[1] Vergl. unten §. 497 f.

[2] Dass hiebei oft nicht die strenge Gerechtigkeit, und auch nicht immer die Billigkeit obgewaltet, beweist die Erscheinung, dass die Regelung der standesherrlichen Verhältnisse in mehreren deutschen Ländern zu den noch schwebenden Fragen der Legislatur gehört.

Hauses ohne Ausnahme die Ursache einer besondern staatsrechtlichen Stellung, durch welche sie sich auch von den Mediatisirten unterscheiden. Ganz besonders gilt diess aber

β) von der Gattin des wirklichen Souveräns, und denjenigen Prinzen, die als Prinzen von Geblüt entweder selbst oder in ihren Nachkommen für den regelmässigen Fall ausschliesslich zur Succession gelangen können.

b) Die Bestimmungen der Hausgesetze oder Familienstatute der regierenden Familien bilden zum Theile meist einen integrirenden Theil des Staatsverfassungsrechts [1]), und fallen, so weit

[1]) Auf die Hausgesetze bezieht sich ausdrücklich: Preuss. V.U. art. 53. (wegen der Thronfolge). — Bayer. V.U. Tit. II. §. 8. (Wegen der Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses, soweit sie nicht in den vorhergehenden Paragraphen der Verf. Urk. bestimmt sind). — Hannover. Landesverf. Ges. von 1840, §. 26. („Der König, als Oberhaupt der Familie, hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des königl. Hauses zu bestimmen. Indess dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden. Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.") — Würtemb. V.U. §. 18. („Die Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.") — Bad. V.U. §. 4. („Die Regierung des Landes ist erblich in der grossherzogl. Familie nach den Bestimmungen der Declaration v. 4. Oct. 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtige Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.") — Grossherz. Hess. V.U. §. 5. (Die den Grundsätzen der Verf. Urk. gemässen näheren Bestimmungen über die Thronfolge sowie über die Regentschaft „werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.") — (Luxemburg. V.U. art. 3.) — Altenburg. V.U. §. 13. 14. — Coburg-Goth. V.U. §. 6—20. inclus. sind in das herzogl. Hausgesetz v. 1. März 1855 aufgenommen. — Braunschweig. n. L. O. §. 23. (Im Wesentlichen mit dem citirten Paragraphen des Hannover. Verf. Ges. übereinstimmend.) — Nassau. Erneuerter Erbverein v. Juni 1783 (in *Reuss*, Staatskanzlei Thl. XXI. S. 75 f. und in *Martens*, Recueil des traités, Tom. III. p. 647 seq. 2. Ausg.) — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 29. (§. 1. „Im Uebrigen, d. h. insoweit es nicht durch das revid. Gr. Ges. selbst geschehen, werden die Verhältnisse des grossherz. Hauses vom Grossherzog hausgesetzlich bestimmt." §. 2. „Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnissnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.") — Die K. Sächs. V. U. §. 23. bestimmt, dass die mit den Ständen zu vereinbarende Festsetzung der Apanagen etc. in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

diess geschieht, unter jene besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verfassungsrecht eines Staats über eigentliche Verfassungsgesetze aufstellt. Dieser Satz gilt jedenfalls von jenen Hausgesetzen, welche durch ein Verfassungsgesetz als Bestandtheile der Staatsverfassung erklärt sind, oder doch wenigstens von jenen Bestimmungen derselben, welche ausdrücklich in die Staatsverfassung aufgenommen wurden [1]). Der Umstand aber, dass die Stamm- und Fideicommissgüter der regierenden Häuser in der Regel ausschliesslich mit der Succession verbunden, ja, die Töchter solcher Häuser oft von allem Intestaterbrecht ausgeschlossen sind, beweist ein Ueberwiegen des politischen Princips in dem gesammten Erbrechte der souveränen Dynastien [2]).

Aus allem dem ergibt sich, dass auch die nicht regierenden Mitglieder regierender Häuser mit den Mediatisirten, denen sie selbst im Range vorgehen, vorzüglich das gemein haben, dass sie Beide Unterthanen sind, dass die Hausgesetze, während sie von politischen Rücksichten durchdrungen sind, auf die eine oder die andere Art für den standesmässigen Unterhalt der Töchter und der nachgeborenen Söhne zu sorgen haben, und dass diese Gesetze, soweit sie be-

[1]) Nachdem die Waldeck. V. U. v. 17. Aug. 1852 in Tit. II. „Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause" besonders die Thronfolge geordnet und die Verhältnisse des Domänialvermögens bestimmt hat, sagt sie in §. 27: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze. Dieselben sind den Ständen zur Kenntnissnahme, und, soweit nach dieser Verfassung erforderlich, zu ihrer Zustimmung vorzulegen. Vergl. auch bayer. V. U. Tit. III. §. 3.

[2]) So nimmt z. B. das bayer. Verf. Recht neben der Staatsverlassenschaft wohl auch eine Privatverlassenschaft an. Zu letzterer gehört aber nur dasjenige, was der Monarch weder aus der Staatsverlassenschaft, noch aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniss aus den zu seiner Verfügung gestellten Einnahmen oder sonst aus Privattiteln erworben und bei seinem Tode hinterlassen hat, ohne es dem Staats- oder Krongute einverleibt zu haben. Ueber neu erworbene Immobilien kann der Erwerbende während seines Lebens, aber so lange Agnaten vorhanden sind, nur zu Gunsten dieser verfügen. Prinzessinnen, von aller Intestatsuccession ausgeschlossen, können nur Mobilien durch zu ihren Gunsten gemachte Dispositionen erwerben. Vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 81. u. 116. In Ermangelung einer solchen gültigen Disposition aber kommen alle neuen Immobiliarerwerbungen in den Erbgang der Krone und auch das bewegliche Vermögen des Mannsstammes vererbt bloss auf die Agnaten.

stimmte Privatrechte begründen, nicht ohne Einwilligung der Agnaten, und, im Falle der Noth, nicht ohne Entschädigung derselben wegen entzogener Privatrechte abgeändert werden können [1]).

2) RICHTIGE GRUNDSÄTZE.

CCXCIII. Als Gesammtresultat der ganzen bisherigen Untersuchung über das Verhältniss des gegenwärtigen Thronfolgerechts in den deutschen monarchischen Staaten zu dem ehemaligen gemeinen deutschen Rechte stellen sich also folgende Sätze heraus:

a) Ueber das Thronfolgerecht in den monarchischen deutschen Staaten entscheiden zunächst nur die einschlägigen in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Staatsverfassungs- resp. Hausgesetze, und können die ehemaligen gemeinrechtlichen Quellen nur in so ferne eine subsidiäre Anwendung erhalten, als ihnen eine solche vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder eines unzweifelhaften noch geltenden Herkommens in einem bestimmten Lande zusteht; immer aber muss dieses als ein durch die Gesetzgebung nicht frühe genug zu beseitigender Uebelstand angesehen werden.

b) Die nicht mit der Souveränetät kraft Gesetzes zusammenhängenden besonderen Rechtsverhältnisse der regierenden Familie, beziehungsweise ihrer Mitglieder, sowie alle jene Rechte derselben, welche weder in der Verfassungsurkunde, noch in einem als Verfassungsgesetz geltenden Hausgesetze enthalten sind, gehören nicht ins Staatsverfassungsrecht, sondern in das s. g. Privatfürstenrecht.

c) In zweifelhaften Fällen, in welchen nach den angegebenen Grundsätzen das ehemalige gemeine deutsche Recht nicht entscheiden darf, oder nicht entscheiden kann, entscheidet die vernunftnothwendige Consequenz aus dem juristischen Wesen des Staats

[1]) Die meisten deutschen Familien- resp. Verfassungsgesetze haben für die nachgebornen Prinzen sowie für die Prinzessinnen durch Secundogenituren, Apanagen, Aussteuern und Unterhaltungsbeiträge gesorgt. Was aber namentlich die Apanagen der nachgebornen Prinzen betrifft, so sind sie nicht als Entschädigungen für den Ausschluss von der Thronfolge, sondern als ein Aequivalent für den Ausschluss von dem mit der Thronfolge verbundenen Vermögen des regierenden Hauses aufzufassen. Das Recht auf die Apanage dauert desshalb auch fort, wenn gleich, z. B. durch die Annahme einer fremden Krone, die Thronfolgefähigkeit in dem bisherigen Vaterlande verloren wurde, wie diess mit dem Könige Otto von Griechenland der Fall war.

überhaupt, und des monarchischen Staats insbesondere [1]), und wo diess nicht ausreicht, da wird ein neuer Gesetzgebungsact zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

3) VON DEM VERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATSGUT UND KAMMER- UND DOMÄNIALGUTE INSBESONDERE [2]).

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 206 f. — *Zöpfl*, Grundg. Thl. II. §. 485 f.

CCXCIV. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die ehemaligen reichsständischen Fürstenhäuser alle ein durchschnittlich sehr bedeutendes allodiales und feudales Immobiliareigenthum besassen, welches, abgesehen von den Einflüssen politischer Ereignisse, eben so oft durch Veräusserungen unter privatrechtlichen Titeln verkleinert, wie

1) Vortrefflich ist das Verhältniss zwischen dem regierenden Herrn und den Mitgliedern seines Hauses bestimmt worden in den letztwilligen Dispositionen Friedrichs I. von Brandenburg und des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. In letzterer wird dem Kurprinzen gesagt: „Deine Brüder und Geschwister ernähre, wie ich Dir unten vorschreiben werde, und denke nicht, weil Du Herr seiest, Du mögest es machen, wie Du wollest. Es ist das Meinige, und ich will, dass Du ihnen solches reichest. Wirst Du es thun, so wird Dich Gott segnen, wo nicht, so werden Dich und die Deinen Elend, Hunger, Pestilenz und Theuerung verfolgen, bis Du und alle die Deinen gänzlich vom Lande abgetrieben sind. Zanke Dich auch nicht mit ihnen, oder begegne ihnen allzu herrisch, denn sie seien Dein Fleisch und Blut, meine, Deines Vaters Kinder und vornehme Reichsfürsten. Ihre Ehre ist die Deinige und Ihre Schande fällt auf Dich. Regiere und führe sie dann mit Sanftmuth und Liebe, so wird Gott Dir Gnade leihen, meine Seele im Himmel sich freuen und alle Welt Dich loben. Deinen Unterthanen stehe mit Sanftmuth vor, strafe das Böse, vergilt das Gute, beschütze die Nothleidenden, hilf den Dürftigen, ernähre die Kranken, und lass Niemanden ungetröstet von Dir gehen etc." — *Minutoli*, a. c. O. S. 337.

2) Geheim. Beschl. der Wiener Minister-Confer. v. 12. Jun. 1834, art. 22. — Bayer. V.U. Tit. III. §. 1 f. Tit. VII. §. 18. u. Ges. v. 9. März 1828. — K. Sächs. V.U. §. 16 f. §. 108. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 78 f. — Würtemberg. V. U. §. 85. 102. 103 f. — Bad. V. U. §. 59. — Kurhess. V.U. §. 107. — Grossherz. Hess. V. U. §. 6 f. §. 70. — Weimar. Verordn. v. 4. Mai 1854. — Meiningen. V. U. §. 2. §. 37 f. §. 84. Ges. v. 3. Juni 1854. — Altenburg. V.U. §. 18 f. Patent v. 26. Mai 1852, sub B. — Cob.-Goth. Ges. v. 26. Decbr. 1846 und Ges. v. 1. März 1855. — Braunschweig. n. L. O. §. 161 f. — Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851, §. 2. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 179 f. — Vereinbarg. v. 26. Juni 1848. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 92. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 68. — Schwarzburg-Rudolstadt. Gr. Ges. §. 9. — Waldeck. V. U. §. 26.

durch privatrechtliche Erwerbsgründe vergrössert wurde [1]). Das deutsche Reichsfürstenthum, als dessen eigentliche Grundform die Reichsgrafschaft erscheint, beruhte aber vorzüglich auf der hohen nur von dem Kaiser abzuleitenden Jurisdiction über freie Leute, aus welcher gegen das Reich die Pflicht der gewissenhaften Ausübung der kaiserlichen Amtsgewalt, und gegen die betreffenden Amtssprengel oder Territorien, sowie gegen deren freie Bewohner das Recht der Ausübung dieser Regalien entsprang.

Wir haben nunmehr

a) das Reichsfürstenamt selbst,

b) den ganzen Sprengel, über welchen sich dasselbe erstreckte,

c) die allodialen und feudalen Güter, welche dem Fürsten entweder ohne oder in Verbindung mit dem Reichsfürstenamte gehörten,

d) die allodialen und feudalen innerhalb des Sprengels gelegenen Güter von Personen, die unter dem Reichsfürstenamte standen,

e) die innerhalb eines solchen Amtssprengels liegenden, aber von der kaiserlichen Amtsgewalt eximirten Güter

zu unterscheiden.

CCXCV. Betrachtet man nun alle diese Verhältnisse so einfach, wie sie liegen, so kann von einem Staatsgute begreiflich nur in so ferne gesprochen werden, als das deutsche Reich, Kaiser und Reich, als Subject desselben angenommen wird. Staatsgut in diesem allein zulässigen Sinn des Wortes war einmal

a) der Amtssprengel als solcher, als Reichsadministrativbezirk, als eine politische Abtheilung des Reichsstaatsgebiets, demnach nur in so weit, als die damals zulässigen Sonderrechte der einzelnen Grundeigenthümer eine Einwirkung des Staats auf das Ganze zuliessen. Subject dieses Staatsguts ist die p o l i t i s c h e juristische

[1]) Vergl. z. B. in Beziehung auf das Herzogthum B a y e r n: *Aettenkhofer*, kurzgefasste Gesch. der Herzogth. v. Bayern. (R e g e n s b. 1767) S. 2. 38. 186 f. — *Lippert*, Versuch der Entstehungsgesch. des heutigen Hauptstaates Bayern S. 32. 40. 42. 45. 49. 51. 52. 55. 59. — *Fessmaier*, Grundr. des bayer. Staatsr. §. 59. 63. 65. — *Hund*, Stammbuch. Thl. I. S. 51. 96. 114. 120. 121. u. Thl. II. S. 23 f. 32. 37. 257. — *Lory*, Lechrain, Thl. II. S. 9. 11. 12. — *Krätzer*, über Ursprung u. Eigenth. der Domänen in Deutschland etc. S. 101 f. —

Person des deutschen Reichsstaats, und das darüber zustehende Recht kein anderes, als das der Staatsgewalt überhaupt.

b) Die innerhalb des Amtssprengels liegenden oder doch zu ihm gehörigen fiscalischen Güter des Reichs nebst allen mit denselben verbundenen nutzbaren Hoheitsrechten; also jene Güter und Rechte, deren Subject die private juristische Person der Reichsstaats, der Reichsstaatsfiscus war.

Alle übrigen Güter eines solchen Amtssprengels, waren demnach nicht Staatsgüter, sondern Privatgüter derjenigen, denen sie zustanden, wenn auch damit besondere politische Verhältnisse verbunden waren. Ein Staatsgut, bloss vom Standpunkte eines bestimmten deutschen Territoriums aus, ist demnach für die Zeiten des deutschen Reiches gar nicht denkbar, und der Umstand, ob der Graf oder Herzog selbst, oder ob ein Anderer Eigenthümer eines in der Grafschaft gelegenen Gutes, ist im Wesentlichen für das privatrechtliche Besitzverhältniss gleichgültig.

CCXCVI. Doch sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Das Reichsfürstenamt wurde, und zwar theilweise sogar mit rechtlicher Nothwendigkeit, in der Regel einem der mächtigsten und grössten Grundbesitzer des Amtssprengels selbst verliehen [1]). Dabei erhielt der Reichsfürst von Amtswegen nicht nur einen Antheil an den materiellen Erträgnissen des Amtes, sondern auch meist mehr oder minder von den in seinem Amtssprengel gelegenen Reichsstaatsgütern zu Lehen.

b) Während viele Grafschaften erst dadurch entstanden, dass grosse freie Grundbesitzer die Exemtion von der Grafengewalt (Immunität) und dann Letztere selbst für ihr Besitzthum vom Kaiser erhielten, begann auch in den alten Reichsamtssprengeln eine mächtige Gährung und Zersetzung der Elemente, aus welcher, wenn nicht eine bessere Gestaltung des Alten, doch wesentlich etwas ganz Neues hervorgehen musste.

Auf der einen Seite stand das Reichsfürstenamt mit den als Gegenleistung für dessen Führung damit verbundenen Gütern und

[1]) S. *Walter*, Rechtsgesch. §. 96. — Auch am königlichen Hofe war dafür gesorgt, dass den verschiedenen Nationalitäten durch eine gewisse ständige Vertretung derselben Rechnung getragen würde. Vergl. *Hincmar*, de ord. pal. cap. 18.

nutzbaren Rechten des Reiches (Staatsgut) über den ganzen Amtssprengel (Theil des Staatsgebiets). Auf der andern Seite aber war das grosse Privateigenthum der Reichsfürsten; dort eine staatsobrigkeitliche aber nur mandirte, abhängige Gewalt, ein Dienst im Interesse des Reichsstaats; hier eine privatherrliche, eigene und in Beziehung auf die Allodien ganz unabhängige Gewalt, eine Macht nur im Interesse des Herrn selbst. Erwägt man nun, dass der deutsche Nationalcharakter stets der Entwicklung eines grossen und mächtigen deutschen Einheitsstaates entgegen war, dass die Persönlichkeit stets die Rechtsinstitutionen, der Besitz und die Nutzung stets den abstracten Rechtsbegriff überwog, dass die Ohnmacht des Reiches, und die Geringschätzung aller staatsrechtlichen Concentration, der Widerwille, dem Reiche zu dienen und das Bedürfniss, selbst für sich zu sorgen, die wirkenden Hauptursachen der mittelalterlichen öffentlichen Rechtsgestaltungen waren, so ist leicht einzusehen, warum und mit welchen Wirkungen folgende Entwicklungen eintraten.

Das Reichsfürstenamt wurde in der Form des Lehens erblich, und sammt den damit verbundenen Gütern ein *dominium utile* seines Trägers, so dass es leicht war, Alles zusammen, also das gesammte Reichsstaatsgut im politischen wie im fiscalischen Sinne des Wortes, mit dem allodialen und feudalen Gute der fürstlichen Familie dauernd zu verbinden. Diess um so mehr, als, wie wenig im Reichsamte der eigentliche Kern, die anvertraute Ausübung der Staatsgewalt des Reichs, sich als massgebend erhalten konnte, desto mehr bei der grossen Ausdehnung des fürstlichen Privateigenthums sich für dieses dessen eigentlicher Kern, nämlich die Macht zunächst nur im eigenen Interesse, zu behaupten im Stande war. Es ist bekannt, dass die Sprengel der Reichsämter nicht nur durch das Ueberhandnehmen der Immunitäten, und durch den massenhaften Uebergang der gemeinen Freien in die zahlreichen und manchfaltigen Abhängigkeitsverhältnisse, sondern auch durch die deutschen Könige selbst, welche das Bedenkliche dieser Entwicklung wohl verstanden, bald gesprengt, bald auf geringern Umfang beschränkt wurden. Dagegen finden sich auch viele Beispiele, dass der Drang der Verhältnisse dieselben veranlasste, durch die Vereinigung mehrerer Grafschaften und Herzogthümer in Einer Hand zu Gunsten einzelner Reichsfürsten eine Macht zu begründen, welche weder mit dem Begriffe eines Amtes, noch mit der Stellung eines Unterthanen wohl

vereinbar erscheint. Jedenfalls aber war das deutsche Reich nicht mehr ein grosses in Administrativbezirke eingetheiltes Land, dessen Verwaltung von dem Centrum aus auch nur mit einiger Gleichmässigkeit und Energie durchgeführt worden wäre, sondern es war in eine grosse Masse von grösseren und kleineren Herrschaften zerfallen, deren Herren zwar sich nach den alten Reichsämtern nannten, die in den letzteren liegenden Pflichten gegen das Reich aber zu eigenen Rechten gegen dasselbe umgewandelt hatten. Die vom Kaiser abgeleiteten Hoheitsrechte, die ehemaligen Reichsgüter, behielten zwar juristisch ihren ursprünglichen Charakter, aber das feudale *dominium utile* machte es möglich, sie mit den übrigen auf ganz anderen Grundlagen ruhenden Herrnrechten der Reichsfürsten zusammenzuschmelzen. Die Verschleuderung der Reichsgüter und die Verhältnisse der Reichsstädte und der Reichsritterschaft zum Reiche sind zu bekannt, als dass es nothwendig wäre, hier erst näher zu beweisen, dass das deutsche Reich, abgesehen von nicht erwähnenswerthen Ausnahmen, schon frühe aufgehört hatte, selbst nur aus demjenigen Reichsstaatsgute, welches nicht durch vollständige Veräusserung dem Reiche gänzlich entzogen worden war, unmittelbar einen materiellen Nutzen zu ziehen.

CCXCVII. Nun treten aber vorzüglich folgende wichtige Punkte hervor:

a) Nicht nur der Rechtsbegriff des Reichsfürstenamts war nie aufgegeben, sondern es prägte sich auch immer mehr die Ueberzeugung aus, dass in dem Reichsfürstenamte neben den aus demselben folgenden Pflichten gegen das Reich eine grosse Zahl von Pflichten gegen das ganze, dem Fürsten unterstellte Land und dessen Leute enthalten sein müsse. Die vom Reiche als nutzbare Rechte verliehenen Regalien, die lehnweise empfangenen Reichsgüter hatten demnach nicht nur eine nutzbare privatrechtliche Seite, sondern diese privatrechtliche Seite erklärt sich eben nur als ein Mittel zur Erfüllung des überkommenen politischen Berufs gegen das Reich und das Land. Grafschaft, Regalien und Reichsgut waren also nicht Privateigenthum in dem Sinne, als ob der Landesherr lediglich nach privater Willkür hätte schalten und walten können, sondern sie waren im persönlichen, aber durch und durch politisch inspirirten Dispositionsrechte des Landesherrn. Sie bilden einen Theil des materiellen

Substrats und der materiellen Subsistenzmittel des Territoriums als eines höheren Gemeinwesens, welches vom Standpunkte des rechtlich fortbestehenden deutschen Reichs aus als höchster Administrativbezirk des Reichs, vom eigenen Standpunkte aus als Adspirant zu einer vollkommenen staatlichen Selbstständigkeit erschien. Jene vom Reiche stammenden Güter also, welche nicht auf irgend eine rechtliche Weise in das volle allodiale Eigenthum der landesherrlichen Familien übergegangen waren, blieben demnach jedenfalls *dominium directum* des Reichsstaats, also Reichsstaatsgut, freilich ohne allen fiscalischen Werth.

b) In den deutschen Territorien kann, so lange das Reich bestand, von einem besondern Territorialstaatsgute gegenüber dem Reichsstaatsgute und dem Privatgute der Fürsten und der einzelnen Landesangehörigen eben so wenig wie von einer besondern Gebietshoheit die Rede sein. Allein jedes Gebiet, welches den Namen eines Reichsamtssprengels trug, behauptete, resp. erhielt eben dadurch schon den Charakter eines politischen, wenn auch vom Reichsstaate abhängigen Gemeinwesens, der ihm auch nicht mehr einseitig entzogen werden konnte, gleichviel, ob es bisher ganz im allodialen Eigenthume seiner Besitzer gewesen oder nicht, gleichviel ob die Regalien zu Lehen oder als freies Allod gegeben worden waren. Auf das Gebiet radicirt erscheint die besondere politische Stellung des reichswürdetragenden Landesherrn, und je weniger die vom Reiche dafür empfangenen Lehen und Regalien genügen, ja gerade dann, wenn die Grafschaft über einen ganz allodialen Bezirk erworben wurde, desto weniger kann das eigene zur Aufrechthaltung der Reichswürde bestimmte Vermögen des Fürsten einen rein privatrechtlichen Charakter behaupten, gar nicht davon zu reden, dass derselbe schon in dem Momente aufgegeben werden musste, in welchem die fürstliche Stellung nicht nur als eine politische erkannt, sondern auch als solche, sowohl nach Innen, wie nach Aussen bethätigt wurde.

c) Die persönliche Disposition über das fürstliche Familienvermögen, besonders aber die privatrechtliche Form der Vererbung desselben, die Anwendung des ältern deutschen Land- und Lehenrechts, die Errichtung von Haus- und Familiengesetzen, Erbverträgen u. s. w., alles das konnte bei der widerspruchsvollen Stellung der deutschen Fürsten und bei den mangelhaften Erkenntnissen vom

Staate zu vielen Missgriffen und Missverständnissen führen. Entschieden aber ist:

α) Bis zur Auflösung des deutschen Reichs konnte ein anderes Staatsgut als das Reichsstaatsgut in den deutschen Landen gar nicht bestehen. Durch die Auflösung des deutschen Reichs aber verlor dieses ehemalige Reichsstaatsgut zwar die Eigenschaft eines ursprünglich dem Reiche gehörenden Gutes, nicht aber die eines keinem Privaten zu Privatzwecken, sondern nur dem Staate zu öffentlichen Zwecken gewidmeten Gegenstands. Zu ihm gehören demnach rein politisch sämmtliche Staatshoheitsrechte, und, fiscalisch, alle Gefälle aus Regalien, welche vom Reiche stammen, oder nunmehr überhaupt Staatsregalien sind, insbesondere das Recht der Besteuerung für Staatsbedürfnisse und der Aushebung zum Kriegsdienste, sowie sämmtliche Grundbesitzungen, über welche dem Reiche bis zuletzt *de jure* das *dominium directum* zustand.

β) Schon vor Auflösung des Reiches war aber aus der immer stärker hervortretenden staatlichen Natur der Territorien in Beziehung auf das in denselben befindliche Privateigenthum, nicht bloss der Fürsten, sondern auch der Landesunterthanen, eine grosse Veränderung eingetreten. Während nämlich anfangs der Landesherr nur auf seinen eigenen Gütern Unterthanen hatte, und alle mit seiner Stellung verbundenen Bedürfnisse aus diesen seinen Allodien oder Lehen, oder aus den ihm vom Reiche überlassenen Regalien und hie und da herkömmlichen, aber nicht sehr bedeutenden ordentlichen Landesbeten befriedigte, standen jedem weitern Anspruche desselben an die Landesangehörigen die seinen eigenen Privatvermögensrechten ganz analogen unantastbaren Privatvermögensrechte der Prälaten, Mannen und Städte des Landes entgegen. Reichten nun die Einnahmen des Landesherrn aus den angeführten Quellen nicht hin, so blieb nichts übrig, als entweder Schulden zu machen, oder Veräusserungen an allodialen und feudalen, privaten und politischen Bestandtheilen des landesherrlichen Vermögens vorzunehmen, oder das Privatvermögen der freien Landsassen zur Steuer beizuziehen. Man fing mit den erstern Mitteln an und endigte mit dem ausschliesslichen Gebrauche des letztern. Auch bei diesem Entwicklungsgange

lässt sich eine deutliche Wechselwirkung und ein unklarer Kampf zwischen privaten und politischen Rücksichten nicht verkennen. Das Schuldenmachen führte durch Verpfändung in der Regel zur Veräusserung, und diese geschah selbst wieder häufig an Landstände. Die Landstandschaft musste aber auch die Garantie der Schulden übernehmen und die Steuern bewilligen, wogegen durch Haus- und Familiengesetze die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Stammguts der fürstlichen Familie begründet werden sollte. Durch die Stände, welche das Land repräsentiren, werden dem fürstlichen Hause zu fürstlichen Zwecken Steuern geboten, durch das fürstliche Hausgut und dessen Verwendung dem Lande Opfer gebracht, und durch beides wechselseitig Land und Fürstenhaus zusammen aufrecht erhalten. Immer enger schürzt sich der Knoten, der Land, Volk und fürstliche Familie verbindet; immer enger verschmelzen Landesinteressen und fürstliche Hausinteressen, immer entschiedener macht sich das Bedürfniss der organischen Einheit des dem wahren Staate mit mächtigen Schritten zueilenden monarchischen Gemeinwesens geltend. Die Stände erkennen, dass der blühende Stand des Vermögens der fürstlichen Familie, bei welchem man die vom Reiche empfangenen Lehen und die Allodien nicht mehr unterschied, eine Voraussetzung der gesammten Landeswohlfahrt sei, und erwerben vermittelst des Rechts der Steuerbewilligung die Befugniss, dass ohne ihren Consens keine Theilungen, Verpfändungen oder irgend welche Veräusserungen des fürstlichen Hausgutes stattfinden dürfen; die Fürsten erkennen, wie eine dauernde und grössere Zukunft nur von einem geordneten Haushalte, von einer immer festeren Verbindung mit ihren Ländern und Völkern, und von einem schonenden, nur im Gesammtinteresse gerechtfertigten Gebrauche des angestammten Familienguts und der von den Landständen bewilligten Mittel abhänge.

CCXCVIII. Hiemit erklärt es sich denn, dass man vor Auflösung des Reichs in den deutschen Territorien zwar nicht von einem besondern Staatsgute sprach, wohl aber das s. g. landesherrliche Kammer- oder Domanialgut, die Kammerdomänen, als den vorzüglich politischen Bestandtheil des Vermögens des regierenden Hauses von

dem übrigen vorherrschend privatrechtlichen und minder umfangreichen Bestande desselben unterschied. Offenbar haben die Kammerdomänen ihren politischen Charakter nur durch die Verbindung mit dem Reichsamte erlangt, und eben so gewiss gehörten von Rechtswegen alle vom Reiche empfangenen Güter und nutzbaren Rechte zu dieser Klasse von Domänen. Dieselben waren zur Zeit des deutschen Reichs allgemein als Eigenthum der regierenden Familie anerkannt, und nicht minder war es anerkannt, dass sie zur Deckung des Bedarfes des regierenden Hauses, dann aber auch wenigstens zur theilweisen Bestreitung der Reichssteuern und der Landesregierungsbedürfnisse dienen sollten. Dass man aber schon zur Zeit des Reiches von einem Eigenthum der regierenden Familie an diesen Gütern sprach, und auch neuere Verfassungsurkunden und Hausgesetze es noch thun, und die Domänen Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie nennen, diess ist eine Erscheinung, die noch einer genaueren Untersuchung bedarf.

Nimmt man ein Eigenthum der regierenden Familie an, so muss man nothwendig zu dem Schlusse gelangen, dass nicht der Souverän selbst, sondern die juristische Person der Familie Subject dieses Eigenthums sei. Das wäre jedoch falsch, indem eine juristische Persönlichkeit der regierenden Familie weder je anerkannt worden, noch aus irgend einem Grunde deren Annahme zu rechtfertigen ist. Nicht minder bedenklich erscheint es, wenn, wie z. B. nach §. 59. der Bad. V. U., der Regent und die Familie als Eigenthümer gelten sollen, denn entweder ist der Erstere oder die Letztere Eigenthümer, es wäre denn, dass man, was übrigens noch weniger anginge, eine Art von Miteigenthum hier annehmen wollte. Offenbar kann mit diesen Ausdrücken nichts Anderes bezeichnet werden wollen, als dass diese Domänen den Charakter eines Familienfideicommisses für die regierende Familie haben sollen, und dass der jeweilig regierende Herr der Fideicommissar, also der, wenngleich beschränkte, alleinige Eigenthümer dieser Güter sein solle. Allein auch diese Auffassung kann keine vollständige Befriedigung gewähren. Denn der allgemeine politische Charakter des Familienfideicommisses kann, wenigstens in Beziehung auf die wirklich regierenden Familien, keineswegs zum Verständniss des eigenthümlichen innern Wesens dieser Domänen, wie es die Folge ihrer Verbindung mit vollkommen souveränen Häusern ist, genügen. Diese Domänen dienen nämlich nicht für

die Aufrechthaltung der politischen Stellung einer Unterthanenfamilie, nicht zur Erfüllung politischer Unterthanenpflichten gegen das Reich, welche möglicherweise juristisch erzwingbar waren, sondern lediglich für den Herrscherberuf, für die Erfüllung, beziehungsweise Ausübung rechtlich unverantwortlicher Herrscherpflichten und -Rechte. Die rechtlichen Verhältnisse des Domaninalgutes müssen dahei einen wesentlichen Bestandtheil eines jeden Verfassungsrechtes bilden, die Domänen selbst sind, soweit diess der Fall, nicht sowohl als Gegenstand von Privat- als vielmehr von politischen Rechten zu betrachten, und steht das ganze Verhältniss nothwendig unter den Garantien des Verfassungsrechtes [1]).

CCXCIX. Das Eigenthum der regierenden Familie an diesen Domänen soll sich aber „besonders da praktisch äussern, wo eine Familie von der Landesregierung abtritt, oder in ihrem regierungsfähigen Mannsstamme ausstirbt, in welchem Falle dieselben an die Allodialerben, wohl richtiger gesagt, an die privatrechtlichen oder hausgesetzlichen Erben fallen, wenn nichts Anderes durch die Landesverfassung bestimmt ist". Wir glauben gerade das Gegentheil, nämlich, dass sie nur dann an die s. g. Allodialerben fallen, wenn diess ausdrücklich durch das betreffende Verfassungsgesetz oder durch das als solches erkannte Hausgesetz angeordnet ist, und dass, wenn diess nicht geschehen, diese Güter trotz des Wechsels in der regierenden Dynastie unter allen Umständen unzertrennlich bei der Krone verbleiben müssen [2]). Denn

a) der historische Grund ihres eigenthümlichen Charakters ist das auf dem Territorium selbst ruhende, und mit diesen Gütern speciell verbundene Reichsamt. Durch die Souveränwerdung der deutschen Staaten ist dieser reichsamtliche Charakter zwar aufgehoben, aber nicht in der Art, dass der politische Charakter der

[1]) In der rechtlichen Gestaltung des Verhältnisses der regierenden Familie sowie der Landstandschaft zu diesem Vermögen ist ein Hauptausdruck für die Auffassung beider von dem eigentlichen Wesen des monarchischen Herrscherberufes zu finden.

[2]) Die Würtemberg. V. U. §. 103. nennt daher auch ganz richtig das königliche Kammergut ein von dem Königreiche unzertrennliches Staatsgut. — Das davon getrennte Hofdomänenkammergut wird Privateigenthum der kgl. Familie genannt und, nur consequent, der Beitragspflicht zu den allgemeinen Landeslasten unterworfen, eod. §. 102. 108.

Landesherrlichkeit und der landesherrlichen Familie in einen privaten umgestaltet, sondern so, dass er ein politisch viel gesteigerterer geworden ist.

b) Hausgesetzliche Bestimmungen, welche mit der Staatsverfassung, namentlich mit dem Princip der Einheit und Untheilbarkeit alles Dessen, was zum Staate gehört, im Widerspruche stehen, können keine Anwendung finden.

c) Sollte nichts desto weniger ein Privatrecht der Allodialsuccessoren an diesen Gütern begründet sein, so muss es jedenfalls Recht des Staates bleiben, dieselben zu expropriiren.

d) Jeder Regent hat diese Güter als solcher und nur in dieser seiner Eigenschaft. Um aber über dieselben das höchste denkbare Recht zu haben, dazu bedarf er nicht des Eigenthums, sondern es liegt schon in seiner Souveränetät und darin, dass keine andere Person ein wirkliches Privateigenthum daran hat.

e) Diese Domänen, ihr Erwerb, wie ihre Erhaltung für eine bestimmte Familie, beruhen, wenigstens zum guten Theile, auf den Mitteln und Kräften, welche die Unterthanen aus ihrem Gut und Blut nicht zu individuellen Privatzwecken, sondern zum Zwecke jener höhern Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, aus dem die Territorien und die spätern deutschen Staaten hervorgegangen sind, dargeboten haben. Unter allen Umständen aber können jene Besitzungen, welche noch im Jahre 1806 Reichslehen waren, nicht in ein Privateigenthum der Fürsten oder der regierenden Familie umgewandelt, sondern sie müssen mit der Auflösung des deutschen Reichs politisches Eigenthum, eine Art von Staatsgut geworden sein.

f) Abgesehen davon, dass ausnahmsweise bei Veräusserung solcher Kammerdomänen heutzutage noch verfassungsmässig der agnatische Consens nothwendig ist [1]), und vorausgesetzt, dass sie trotz etwaiger

[1]) Der Agnaten in anderer Beziehung als auf die Thronfolge und Reichsverwesung erwähnt besonders: Kurhess. V. U. §. 107 („Ueber Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens soll die erforderliche Regulirung, unter Mitwirkung der Agnaten (?), in einer alle folgende Zeiten umfassenden Weise mit den Landständen baldigst bewirkt werden.“). — Meining. V. U. §. 45 (Zur rechtlichen Gültigkeit von Veräusserungen der Substanz des Kammerguts ist „unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig.“). — Ebenso Meining. Ges. v. 3. Jun. 1854. art. 3. — Ueber Coburg-Gotha vergl. *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 653. in d. Note.

Trennung vom Staatsgute doch niemals der fraglichen Gewalt des Staates entzogen werden können [1]), so wird der ganze Unterschied zwischen diesen Domänen und dem Staatsgute praktisch vorzüglich darin bestehen, dass jene nach der Ansicht Vieler beim Aussterben der landesherrlichen Familie entweder durch letztwillige Dispositionen des letzten Besitzers auf die Testamentserben, oder *ab intestato* auf die s. g. Allodialerben übergehen können, das Staatsgut aber nicht. Der auch hervorgehobene Fall, dass das dem Monarchen gebührende Herrscherrecht nicht mehr anerkannt, und in Folge dessen die regierende Familie berechtigt sei, ihre Domänen aus dem Verbande mit dem Staatsgute zu ziehen, und lediglich für ihre Privatzwecke zu verwenden, gehört nicht ins Staatsrecht, sondern in das Staatsunrecht. Bleibt also nur das Aussterben der regierenden Dynastie, resp. deren successionsfähiger Descendenz übrig, denn sowohl was den Erwerb dieser Güter, als auch, was die Rechte daran betrifft, ist zwischen ihm und dem Staatsgute für den gesetzlichen Thronfolger im Wesentlichen kein Unterschied. Es lassen sich aber für das Aussterben der bisherigen Dynastie folgende Fälle denken:

a) Nach den einschlägigen Thronfolgegesetzen succediren beim Aussterben des Mannsstammes auch die Cognaten in den Thron. Hier bleiben also die Domänen wie das Staatsgut bis auf den letzten successionsfähigen Blutsverwandten bei der regierenden Dynastie. Der letzte (nach gänzlichem Aussterben auch der cognatischen Verwandtschaft) Besitzer könnte daher entweder nur durch ein Testament einen Erben für die Domänen einsetzen, oder es träte die gesetzliche Succession ein. Diese könnte möglicher Weise beansprucht werden: von den staatssuccessionsunfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers (aussereheliche, unebenbürtige Kinder u. s. w.), oder von der Gattin des letzten Besitzers, oder vom Fiscus. Was nun die testamentarische Disposition des letzten Besitzers betrifft, so kann eine solche wohl auf wirkliches und reines Privateigenthum desselben sich wirksam beziehen; was aber bereits dem Staatszwecke geweiht ist, das kann demselben, auch wenn es sich im politischen Eigenthume der regierenden Familie befände, desshalb noch nicht durch einseitige

[1]) Ausdrücklich sagt diess: Altenburg. V. U. §. 3.

Privatdisposition entzogen werden. Die gesetzliche Succession dagegen anlangend, so könnte man höchstens von einem Intestatsuccessionsrecht des Fiscus sprechen, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem eine Privatverfügung über diese Güter von Todeswegen nicht zulässig ist, weil nämlich durch das Aussterben einer Dynastie die Kammerdomänen ihren politischen Charakter nicht verlieren, und überhaupt keine weitere Veränderung eintritt, als die, dass eine neue Dynastie eingesetzt wird.

β) Die cognatische Succession ist gänzlich von der Thronfolge ausgeschlossen. Da hiebei die Bedeutung der Kammerdomänen und ihre Verbindung mit dem Staatszweck natürlich ganz dieselbe und nur das salische Princip mit grösserer Strenge festgehalten ist, so können die Cognaten beim Aussterben des regierenden Mannsstammes das Kammerdomanialgut eben so wenig gesetzlich beanspruchen, oder auf Grund einer reinen Privatdisposition erlangen, wie andere Privaterben. Wie in dem Falle sub a, so wird hier ein neues Gesetz über die künftige Thronfolge, und zwar auch ohne ausdrückliche Vorschrift der Verfassung, eine Hauptsorge des letzten regierenden Herrn sein, welches dann die gehörige billige Rücksicht auf die Verhältnisse der landesfürstlichen Cognaten zu nehmen hat. Nimmt das neue Gesetz den Begründer der Dynastie aus der cognatischen Verwandtschaft der bisherigen Dynastie, so ist damit den Interessen der Cognaten die grösstmögliche Rechnung getragen. Wurde aber eine ganz fremde Dynastie eingesetzt, so ist noch weniger anzunehmen, dass die Gesetzgebung des Staats die Kammerdomänen an etwa vorhandene Cognaten abzugeben und dadurch dem Staate auf ewig zu entziehen gewillt sei.

CCC. Als allgemeine Grundsätze über das Kammer- oder Domanialvermögen kann man folgende aufstellen:

1) Dasselbe wird der Zuständigkeit nach sowohl von dem Staatsvermögen als auch von dem reinen Privatvermögen des Regenten (Schatullgut) und der einzelnen Glieder seines Hauses getrennt.

2) Das Kammerdomanialvermögen hat den Charakter eines Familienfideicommisses des regierenden Hauses. Der Fideicommissar

ist der jedesmalige legitime Regent aus dem regierenden Hause.

3) Die Revenuen aus diesem Vermögen dienen zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten, namentlich des Haus- und Hofhalts des regierenden Herrn und seiner Familie; eventuell zur Tragung von andern Staatslasten.

4) Die Verwaltung dieser Güter steht regelmässig den Staatsbehörden zu, geschieht gemeinschaftlich mit der Verwaltung des Staatsguts und steht unter der Controle der Stände, die namentlich, soferne es sich um substanzielle Werthverminderung desselben handelt, zu deren Vornahme eingewilligt haben müssen, wenn dieselbe rechtlichen Bestand haben soll.

5) Das Kammerdomanialgut, wie das übrige Vermögen der landesherrlichen Familie, wenn es, wie auch immer genannt (Schatullgut, Kammergut, Krongut, Eigenthum der regierenden Familie etc.) dem Kammerdomänengut in den wesentlichen Punkten gleichgestellt und nicht ausdrücklich als Privateigenthum charakterisirt ist, hat einen entschieden politischen Charakter und kann nur dessen rein privatrechtliche Seite dem Staate Pflichten auferlegen. Es kann daher der Beherrschung des Staats nie, einer neuen Dynastie aber nur nach ausdrücklicher Bestimmung der einschlägigen Verfassungsurkunde entzogen werden. Immer aber müssen etwaige Allodialerben für ihre rein privatrechtlichen Ansprüche vollständig entschädigt werden.

CCCI. In Beziehung auf das Verhältniss zwischen den Kammerdomänen und dem Staatsgute aber sind die deutschen Staaten gegenwärtig in drei Hauptklassen zu theilen [1]), nämlich:

[1]) Im Königreiche Bayern gibt es nur ein Staatsgut und daneben ein reines Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des königl. Hauses. Bayer. V. U. Tit. III. Tit. VII. §. 18. Ges. v. 9. März 1828. — Im Königr. Sachsen besteht ein vom Staatsgute getrenntes Fideicommiss des hönigl. Hauses, beides vom Privatvermögen des Königs und des königl. Hauses geschieden. Das Fideicommiss ist Eigenthum des königl. Hauses, dessen Besitz geht aber nach der in den §§. 6 und 7. der V. U. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmässigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist vom Lande unzertrennbar und unveräusserlich etc.“ K. Sächs. V. U. §. 16 f. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königl. Hoffideicommisses zu wachen, eod. §. 108. — Das Han-

1) Solche, in denen das gesammte Kammergut als Staatsgut erklärt wurde. Diess geschah vollständig nur in Bayern, wo auch

nover. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 78 f. nennt den Inbegriff der zum königl. Domanium gehörigen Gegenstände Krongut; dasselbe verbleibt den „Nachfolgern in der Regierung“ mit den, dem Landesherrn bisher daran zugestandenen Rechten, kann nicht verpfändet, in seinem Werthe vermindert oder ohne Consens der Stände veräussert werden und dient vorzüglich nebst der dazu gehörigen Dotation (Krondotation) zum Unterhalt und zur Hofhaltung des Königs und der Glieder seiner Familie. In Würtemberg bildet das vormalige herzoglich-würtemberg. Familien-Fideicommiss nebst den vom Könige neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, mit Ausschluss des s. g. Hofdomänenkammerguts, das vom Königreiche unzertrennliche königliche Kammergut mit der Eigenschaft des Staatsguts. Das Hofdomänenkammergut ist ein Privateigenthum der königl. Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige (jedem?) zusteht, dessen Grundstock aber nicht vermindert werden darf. Auf dem königl. Kammergute dagegen haftet zunächst dieselbe Verbindlichkeit, wie auf dem Hannover. Krongut. Würtemberg. V. U. §. 109 f. — Die Bad. V. U. §. 59 nennt die Domänen Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie, gibt ihnen aber im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie die des Hannover. Kronguts und des würtemberg. Kammerguts, d. h. sie dienen zunächst zur Tragung der darauf ruhenden Lasten, zum Unterhalte des Regenten und seines Hauses oder zur Sicherung der darauf radicirten Civilliste und der Ueberschuss zur Bestreitung der Staatslasten. — In Kurhessen ist das Hausfideicommissvermögen, dessen Reinertrag den für den Bedarf des Kurfürstl. Hofes festgesetzten Beträgen vollständig gleichkommen muss, dem Staatsgut gleichgestellt. V. U. §. 107 f. — Die Grossh. Hess. V. U. §. 6 f. tritt $1/3$ sämmtlicher Domänen an den Staat ab, die übrigen $2/3$ bilden das schuldenfreie unveräusserliche Familieneigenthum des grossherzogl. Hauses, dessen Einkünfte besonders verrechnet, jedoch im Budget aufgeführt und sonst wie Staatsgut behandelt werden. Doch sind die zu den Bedürfnissen des grossherzogl. Hauses und Hofs erforderlichen Summen vorzugsweise darauf radicirt. — Die Weimar. V. U. §. 39 gestattet die Veräusserung von Domänen auch nur unter Zustimmung der Landstände. Im Uebrigen ist im Grossherz. Weimar ein Theil des Kammervermögens dem regierenden Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehalten und bildet derselbe mit Einschluss der aus den Revenuen des für Rechnung der Staatscasse verwalteten Theils derselben zu gewährenden Domanialrente die s. g. Hofcasse. Verord. v. 4. Mai 1854. — In Meiningen wird Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut unterschieden, vergl. V. U. §. 37 f. und Ges. v. 3. Jun. 1854. Das Kammer- oder Domänenvermögen hat den Charakter eines familienfideicommissarischen Eigenthums des herzogl. Hauses. Dasselbe gilt von dem Schatull- und Allodialvermögen. Jedoch ist in Beziehung auf beides den Ständen eine Mehrheit von Rechten, wie bezüglich des Staatsguts, eingeräumt. — Die Altenburg. V. U. §. 3 und 18. verbindet die Domänen wie das Land unauflöslich mit der Staatserbfolge der herzogl. Speciallinie und bestimmt, dass eine Schatull- und Privatbesitzung nie der Landeshoheit entzogen werden

alle neuen Erwerbungen an Immobilien, gleichviel ob sie in der Haupt- oder in einer Nebenlinie des königlichen Hauses geschehen sind, gleichviel, ob sie aus den Mitteln des Staats, oder aus Privatmitteln, ob sie in der Absicht, sie für den Staat zu erwerben, gemacht wurden oder nicht, falls der erste Erwerber bei Lebzeiten nicht darüber verfügte, zum Staatsgute gehören [1]; — grundsätzlich aber auch in

kann. Das Ges. v. 18. März 1844 nennt das Domänenvermögen Eigenthum des herzogl. Hauses, verbietet jede Substanzverminderung desselben ohne Consens der Stände, lässt es mit einigen Ausnahmen für Rechnung des Staatsfiscus wie das Staatsvermögen verwalten und nutzen, dessen Reinertrag aber zunächst für die Civilliste haften. Neben diesem Domänenvermögen besteht das Schattulgut, besondere Fideicommisse, der Prinzessinnenfond. — Ueber die Verhältnisse in Coburg-Gotha vergl. *Zachariä*, deutsche Verf. Ges. S. 668. not. *) und 686 f. Auch hier fand eine Theilung des bisherigen Kammer- und Domänenvermögens zwischen der herzogl. Familie und dem Staate statt. — Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. §. 161 f. — Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851 (*Zachariä*, l. c. S. 757 not. *). — Oldenburg revid. Gr. Ges. art. 179 f. und Anlage I. — Anhalt-Bernb. V. U. §. 92 f. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 68. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 9 f. — Waldeck. V. U. §. 26. und Anlag. A. — Preuss. V. U. art. 59.

[1] In Bayern gibt es also keine andern Domänen, denn Staatsdomänen, auf deren Gesammtheit die Civilliste des Königs radicirt ist. Diesen Charakter von Staatsdomänen haben aber auch die für den Dienst des königl. Hofes bestimmten Gebäude nebst Zubehör, wie sie in dem dem Gesetze über Feststellung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 beigelegten Verzeichnisse enthalten sind. Man kann sagen, der *ususfructus* an diesen Mobilien bilde einen Theil der königlichen Civilliste, wobei nicht zu übersehen, dass nach art. IV. des citirten Gesetzes sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blosse Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofs bestimmten Gebäuden sein, aus der Civilliste zu bestreiten sind. Soweit stimmt nun Alles mit dem Begriffe der permanenten Civilliste, welche, wie dieser *ususfructus*, das durch den Besitz der Krone bedingte Privatrecht des Königs ist. Bezüglich jener Gebäude entsteht aber die Frage, ob deren Bestand ein absolut unabänderlicher, oder ob und in wie ferne sie veräussert werden können. Eine einseitige Veräusserung derselben durch den Souverän auf dem Privatwege ist grundsätzlich unzulässig. Da aber gerade der Zweck derselben eine Veräusserung wünschenswerth, ja nöthig machen kann, so kann eine solche unter Verantwortlichkeit des Ministeriums nach Tit. III. §. 6. u. 7. der Verfassungsurkunde stattfinden, wenn der Erlös zur Erwerbung anderer Realitäten von gleichem Werthe verwendet wird. Dass der Staat hiebei selbstständige Neubauten, welche der König bereits hatte aufführen lassen, von demselben statt der veräusserten bisherigen zur Civilliste gehörigen Gebäude übernehmen kann, versteht sich von selbst. Unter den angegebenen Umständen ist, wenn keine Zuschüsse aus Staatsgeldern nöthig sind, die Mitwirkung der Landstände nicht erforderlich.

Würtemberg, wo jedoch noch ein Hofdomänenkammergut als Privateigenthum der königl. Familie, und im Königreiche Sachsen, wo noch ein Hausfideicommiss als Eigenthum des königl. Hauses vorkommt, rücksichtlich dessen aber nichts desto weniger bemerkt ist, dass es untrennbar vom Lande sei. In dieser Klasse wird sich daher die ganze Streitfrage lediglich auf das Würtemberg. Hofdomänenkammergut beschränken. Da die Verfassungsurkunde aber dasselbe ausdrücklich als Privateigenthum der königl. Familie erklärt, so können für dasselbe natürlich diejenigen staatsrechtlichen Sätze nicht gelten, welche wir als die richtigen für das eigentliche Kammergut aufgestellt haben.

2) Solche, in denen man die Trennung des landesherrlichen Haus- und Hofhalts von dem Staatshaushalte dadurch ermöglichte, dass man die Domänen theilweise an das Land abtrat, zum Staatsgute machte, wie z. B. in Kurhessen, Oldenburg und Waldeck.

3) Solche, in denen noch sämmtliche Kammerdomänen als Eigenthum der regierenden Häuser, aber nicht in privatrechtlichem, sondern in dem von uns damit verbundenen politischen Sinne des Worts erscheinen, so dass deren Einkünfte sowohl für die Befriedigung der Bedürfnisse des landesherrlichen Hofhalts, als auch für andere Staatszwecke dienen, ihre Verwaltung aber wie die der Staatsgüter unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums und unter der Controle der Landstände stehen, und ihre Erträgnisse in das Budget eingestellt werden müssen.

CCCII. Die nach Abtretung der Rechte der regierenden Familie an den sämmtlichen Domänenkammergütern oder an einem Theile derselben an den Staat (nach Erklärung derselben als Staatsgut) zum Unterhalte des fürstlichen Hauses nunmehr vom Staate aus dem eigentlichen Staatsgute aufzubringende und durch Gesetz bestimmte Summe heisst Civilliste [1]). Dieselbe ist weder nur eine Entschä-

[1]) Vergl. die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen art. 22. — Im Königr. Bayern ist die Civilliste permanent. Bayer. Verf. Ges. v. 1. Jul. 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (bei *Zachariä*, deutsche Verf. Ges. S. 128 f.). — Im K. Sachsen ist die Civilliste immer für die Dauer der Regierungszeit eines Königs mit den Ständen zu verabschieden, und wird dieselbe „als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer

digung für die abgetretenen Domänen- oder Kammergüter, noch weniger eine Besoldung, sondern die nothwendige Consequenz des monarchischen Staats nach Uebertragung der Domänen ins Staatsgut. Uebrigens ist das Verhältniss der Civilliste in den deutschen Staaten natürlich eben so verschieden geordnet, wie das dasselbe bedingende Verhältniss zwischen dem Kammerdomanialgut und dem Staatsgute, abgesehen von den Verschiedenheiten der deutschen Verfassungsurkunden über Grösse, Dauer und Lasten der Civilliste. Man unterscheide:

1) Nur in jenen Staaten, in welchen es gar kein Kammergut mehr gibt, kann im vollen Sinne des Worts von einer Civilliste gesprochen werden. Hieher gehört eigentlich nur Bayern.

der Regierungszeit eines Königs überwiesenen Nutzungen des königl. Domänenguts" betrachtet. K. Sächs. V. U. §. 22. — In Hannover besteht statt der Civilliste nach dem Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 81. die s. g. Krondotation, und zwar aus den Zinsen eines mit der Krone unzertrennlich verbundenen und vererblichen Capitals von 600,000 Pf. Sterl. und aus einer Summe von 500,000 Rthlr. Convent. M., welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist. Das neue, mit den gegenwärtig tagenden Ständen vereinbarte und in der Gesetzsammlung (Heft v. 27. März) bereits publicirte Finanzcapitel, ist uns noch nicht zugekommen. — Eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende und auf die Regierungszeit jedes Königs zu verabschiedende Civilliste gibt die Würtemberg. V. U. §. 104. — In Baden (V. U. §. 59. und Ges., die Civilliste betr. vom 3. März 1854.) ist die Civilliste permanent und auf die Domänen des grossherzogl. Hauses radicirt. — In Kurhessen ist die Hofdotationssumme ganz aus den das kurfürstl. Hausfideicommiss, welches nöthigenfalls aus Bestandtheilen des Staatsguts zu ergänzen, bildenden Domänen zu entrichten. V. U. §. 107 f. — Die Grossherz. Hess. V. U. §. 70. ordnet eine permanente Civilliste an. — In Altenburg (Ges. v. 3. März 1854) ist die Civilliste (resp. Domanialrente) permanent und haftet dafür zunächst der Reinertrag der gesammten Domanialrevenuen. Neben der Civilliste verbleibt dem regierenden Herzoge und seinem Hause eine Mehrzahl zum Domanialvermögen gehörender Gebäude und Grundstücke zur eigenen Benutzung (Mit Beendigung der Regierung der herzogl. Speciallinie treten die Bestimmungen der V. U. §. 18 f. wieder ein.). — Aehnlich Braunschweig. n. L. O. §. 167 f. — In Oldenburg sind die Domänen theils für Krongut, theils für Staatsgut erklärt, auch verbleiben dem Grossherzog gewisse Schlösser etc., und müssen von dem als Staatsgut erklärten Domanialbestand zur Sustentation des grossherzogl. Hauses Grundstücke zum Pachtwerth von 85,000 Thlr. ausgeschieden und zum Krongut der jetzt regierenden fürstl. Familie erklärt und dem jedesmaligen Regenten zum Besitze gelassen werden. Vgl. auch Anhalt-Bernb. V. U. §. 92 f. — Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 68.

2) Da, wo die Kammerdomänen nicht gänzlich an den Staat abgetreten wurden. Hier ist entweder der Unterhalt des Hofes des regierenden Herrn und der Glieder seiner Familie aus dem besonders nur zu diesem Zwecke ausgeschiedenen hausfideicommissarischen Domanialvermögen zu decken, wie in Kurhessen, oder es ist verfassungsmässig ausgesprochen, dass die Civilliste, trotz der Abtretung der Kammerdomanialgüter an den Staat, doch zunächst und zu allererst aus den Einkünften jener Güter zu bestreiten, dass sie auf dieselben radicirt sei (in Bayern ist die Civilliste auf die „gesammten Staatsdomänen" radicirt), wie in Würtemberg und Oldenburg; oder es ist zwischen der Civilliste und andern Staatsausgaben gar kein Unterschied gemacht, wie z. B. im Königreich Sachsen.

3) In jenen Staaten, in welchen gar keine Kammerdomänen an den Staatsfiscus abgetreten, dagegen die aus diesen Gütern vom regierenden Herrn und den Gliedern seiner Familie zu ihrem Hof- und Unterhalte zu beziehenden Summen durch Vereinbarung mit den Landständen festgestellt wurde, wird diese Summe fälschlich auch Civilliste (Baden, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Bernburg) richtig aber Kammer- oder Domänenrente genannt. Vergl. *Zöpfl* a. a. O. Thl. II. §. 487.

Auf demselben Verfassungsboden stehend, wie das ganze Thronrecht selbst, den Streit über das Verhältniss zwischen Kron- oder Kammergut und Staatsgut ausschliessend, und die Möglichkeit gebend, neben der grössten Ordnung im Haushalte auch den veränderten Umständen leicht gerecht zu werden, erscheint die Einrichtung der Civillisten als politisch höchst zweckmässig, und stellt sich in so ferne, wenn nur von den richtigen Grundanschauungen ausgegangen wird, in Bayern, dann in Würtemberg und K. Sachsen die organische Verbindung zwischen der regierenden Familie und dem Staate am vollkommensten dar. Ein Unterschied von besonderer praktisch-juristischer Bedeutung existirt jedenfalls zwischen den drei verschiedenen Klassen nicht, wohl aber kann der Unterschied zwischen ihnen sehr gross werden, je nach den politischen Standpunkten, von denen aus man sie auffasst.

CCCIII. Nehmen wir zum Schlusse noch einmal die Punkte zusammen, auf welche es hier ankommt.

1) Jedes Fürstenamt und jedes damit verbundene materielle Gut war vom Reiche abgeleitet, und in der Regel Reichslehen. Das Territorium des Fürstenthums war nothwendig Reichsgebiet, innerhalb dessen Privateigenthum der fürstlichen Familie, wie der übrigen Landesangehörigen bestand. Das Privateigenthum der fürstlichen Familie hatte aber in unauflöslicher Verbindung mit dem Fürstenamt und den Reichsgütern als Kammerdomanialgut keinen eigentlichen Privateigenthumscharakter, sondern theilte in seiner Stammguts- oder Familienfideicommisseigenschaft den Charakter des grossen gebundenen politisch inspirirten Grundeigenthums überhaupt, unterschied sich aber doch von dem Grundeigenthume des Adels dadurch, dass Dispositionen über das Kammer- und Domanialgut schon frühe durch die Stände beschränkt waren, und dass die Kammerdomänen unmittelbar den höchsten politischen Zwecken des ganzen Territoriums geweiht waren. Die politische Bedeutung des Reichsamtes war juristisch die Seele des Verhältnisses, das damit verbundene Allodial- oder Feudalvermögen aber war das privatrechtliche Accessorium desselben. Als das deutsche Reich aufgelöst wurde, hatte in der juristischen Anschauung das letztere Element das Uebergewicht bekommen, aber nur im Verhältniss zum deutschen Reiche. Denn im Verhältniss zu den Territorien selbst ergibt sich, wenn man Alles zusammenfasst, doch entschieden, dass der fürstliche Beruf als die Seele des Verhältnisses, und zwar um so mehr angesehen wurde, je weniger das Reich den Charakter der Reichsämter aufrecht erhalten konnte.

2) Mit dem Rheinbunde und der Auflösung des deutschen Reichs entstehen aus den Landesherrn Mediatisirte und Souveräne. Die Mediatisirten verlieren ihre Reichsunmittelbarkeit, ohne jedoch souverän zu werden; ihre Territorien werden keine Staaten, aber Theile anderer Staaten, keineswegs aber Theile eines andern fürstlichen Kammerdomaniums. Bloss ihre bisherige politische Stellung endet; ihre Domanialrechte verlieren das, was bisher als deren höherer Geist, als ihre Seele erschien, die trotz der Abhängigkeit vom Reiche eigene politische Bedeutung. Dass man den Mediatisirten die damit verbundenen privatrechtlichen Befugnisse beliess, war ein Act der Gerechtigkeit, mit welchem sich in der Einräumung einer besondern politischen Stellung an die Mediatisirten zugleich der politische Zweck verband, diesen ausgedehnten und politisch wichtigen Privatrechten

gewissermassen eine neue, mit den neuen Verhältnissen harmonirende politische Seele einzuhauchen. Die Souveräne aber hatten durch diese Ereignisse die höchste Stufe der politischen Vergeistigung ihres Domanialgutes erreicht. Sie waren keine Vasallen des Reichs mehr, und die Mitglieder ihrer eigenen Familien hatten ihre bisher ihnen zustehende volle reichsstaatsrechtliche Pairschaft mit den regierenden Landesherrn verloren. Den nunmehrigen Souveränen stand in ihren Territorien keine rechtlich gleiche Persönlichkeit zur Seite, sowie überhaupt jede höhere rechtliche Macht über ihnen weggefallen war. Ihr Lebensberuf war die Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt selbst, und in der gesetzlichen Form der Gesetzgebung bestand nunmehr die einzige rechtliche Schranke ihres souveränen Willens. Das bereits politisch gestaltete s. g. Hausvermögen des Souveräns bildet eine Seite seiner einigen und untheilbaren Macht als Souverän, also der Staatsgewalt; denn er allein hat gegenwärtige Rechte daran, und zwar im Wesentlichen dieselben, wie am Staatsgute, und die Erhaltung dieses Vermögens bei der Familie fällt mit der Erhaltung der Familie beim Staatsregimente, Familien- und Staatsgut mit einander, zusammen.

3) Wie die regierende Familie als solche das höchste politische Organ der erbmonarchischen Staatsverfassung ist, so theilt auch das Vermögen derselben diese organische Bedeutung. Der Ausdruck, das Familienvermögen sei Eigenthum der regierenden Familie, stammt aus einer Zeit höchst mangelhafter Rechts- namentlich Staatsrechtserkenntniss. Die regierende Familie ist keine juristische Person, da die Annahme einer solchen mit dem Wesen des Staats und der Stellung des Monarchen unverträglich wäre, auch durch besondere gesetzliche Bestimmung nicht begründet werden kann. Noch weniger wäre die Annahme einer *communio* bei der ausschliesslichen Souveränetät des Monarchen zu rechtfertigen. Würde aber selbst angenommen, die regierende Familie sei Eigenthümerin des s. g. Familienvermögens, so läge darin nothwendig das Zugeständniss, dass, falls diese Familie aus einem rechtmässigen Grunde aufgehört hätte, die regierende Familie zu sein, auch ihr gerade durch diese Eigenschaft bedingtes s. g. Eigenthum an den Kammerdomänen aufhören müsste. Auf eine widerrechtliche Weise kann vom Standpunkte des Staatsrechts aus der Fall des Verlustes der Regierung und der Kammerdomänen ohnehin gar nicht angenommen werden.

4) So wenig aber die Privatrechte der Mediatisirten durch die Mediatisation berührt wurden, so wenig überhaupt wohl begründete Privatrechte Einzelner durch ein Gesetz einseitig, und selbst im Falle der Staatsnoth, wenigstens nicht ohne volle Entschädigung aufgehoben werden können, eben so wenig haben die Glieder der regierenden Familie ihre wohl begründeten Privatrechte an dem Familienvermögen durch die Souveränwerdung der betreffenden Staaten verloren. Daher ist es da, wo das Kammergut noch äusserlich getrennt vom Staatsgute besteht, gleichwie da, wo diess nicht mehr der Fall, Pflicht der Staatsgesetzgebung, die mit der Einheit und Untheilbarkeit des Staats vereinbaren Privatrechte der Glieder der regierenden Familie, z. B. Secundogenituren [1]), Apanagen anzuerkennen, für jene Rechte aber, welche nach den Consequenzen des Staatsbegriffs nicht fortbestehen können, vollkommen private Entschädigung zu gewähren, welche dann wenigstens unter denselben Garantien steht, wie jedes wohl begründete Privatrecht.

5) Dass auch der Souverän ein der bloss privatrechtlichen Seite seiner Persönlichkeit entsprechendes, also lediglich seiner rein individuellen Willkür untergeordnetes Vermögen haben, oder in den Dispositionen darüber bloss durch den Consens gewisser Familienmitglieder beschränkt sein könne, unterliegt keinem Zweifel [2]). Allein nur jene Güter, rücksichtlich welcher seine Dispositionsbefugniss nicht einmal durch agnatische Consensrechte beschränkt ist, können als reines eigenes Privateigenthum des Souveräns betrachtet werden. Da aber

[1]) Diese Secundogenituren, welche fideicommissarisches Privateigenthum des stiftungsmässig berufenen Gliedes der regierenden Häuser sind, und neben welchen der Fideicommissar auch sein verfassungsmässiges Recht auf die Apanage haben kann, sind nicht zu verwechseln mit den politischen Secundogenituren, d. h. mit jenen Fällen, in denen ausnahmsweise, z. B. wegen der Unverträglichkeit einer Krone mit dem Besitze einer andern, die Thronfolge nicht auf den Erstgebornen, sondern auf den Zweitgebornen übergeht. Vergl. bayer. V. U. Tit. II. §. 5.

[2]) Es ist nur eine consequente Festhaltung des Souveränetätsbegriffs, wenn der Souverän nach dem Gesetze von allen Steuern frei ist und kann darin keine Aufhebung der privatrechtlichen Eigenschaft seines Privatvermögens und Einkommens gefunden werden. Eine Folge des Princips der Freiheit von Personalsteuern aber ist es, wenn die Standesherrn keine Einkommensteuer und die apanagirten Prinzen keine Steuer von ihren Apanagen entrichten. Nicht aus diesem Princip folgt aber eine Steuerfreiheit für Einkommen, welches solche Personen aus wirklichen Staatsämtern oder Militärchargen, die sie begleiten, ziehen.

der Souverän die ganze Gewalt des Staates inne hat, so hat er auch die ganze Vermögensgewalt des Staats, also auch jene, welche dem Staate über alles Privateigenthum innerhalb seiner Grenzen, folglich auch über ein etwaiges Privateigenthum der regierenden Familie zusteht. Privateigenthumsverhältnisse aber, welche mit dem richtig erfassten Begriff des Staates und dessen nothwendigen Folgen unvereinbar, muss der Staat überwinden, und thut es auf dem Wege verfassungsmässiger Gesetzgebung.

6) Der Staat soll nicht auf Unkosten eines Privatvermögens, also auch nicht auf Unkosten des Privatvermögens des Souveräns oder der Mitglieder seiner Familie, der Souverän oder die Mitglieder seiner Familie nicht auf Unkosten des Staats bereichert werden. Aber es liegt im Begriff einer regierenden Familie, dass selbst ihr vom Staatsgute dem Eigenthume nach getrenntes Vermögen zunächst ihrem Berufe für die Staatsbeherrschung, also dem Staate selbst, diene — wie es in dem Begriffe des Staats liegt, dass er, unauflöslich mit der regierenden Familie verbunden, aus seinen eigenen Mitteln Alles dem Souverän und seiner Familie, und zwar als erstes Staatsbedürfniss, leisten müsste, was für eine würdige Existenz, ja sogar für ein der Höhe dieser Lebenssphäre entsprechendes Privatleben, erforderlich wäre. Nichts wäre des Throns und des Staats unwürdiger, als ein kleinliches Mäkeln um die hiezu nöthigen Summen, nichts staatswidriger, als die Meinung, dass hier das Princip oder der Massstab von Besoldungen, welche der Staat oder gar seine Unterthanen dem Souverän und den Gliedern seines Hauses zahlten, Platz griffen. Denn der monarchische Staat hat formell juristisch keinen andern Willen, als den des Souveräns; er ist nicht und kann daher auch nichts geben ohne den Willen des Souveräns, und nur was der Souverän als solcher gibt, das gibt der Staat, sowie das, was der Souverän als solcher hat, der Staat selbst hat. Dass aber der Staat durch den Souverän Besoldungen verleihe, das ist eben so natürlich, wie es staatsrechtlich unmöglich wäre, dass diejenigen, welche als Bürger nur unter dem Staate stehen, die Stellung des Monarchen als die eines von ihnen gesetzten und besoldeten Beamten betrachteten. Geschieht es thatsächlich doch, so ist das eines von jenen Unglücken, welche die Folge politischen Unverstands oder politischer Unwissenheit oder politischer Schlechtigkeit sind.

7) In den von dem Staatsgute dem Eigenthum nach ausgeschiedenen Kammerdomänen, wie in den neben denselben oder statt aller solcher vorkommenden, „Civilliste“ genannten Bezügen des Souveräns aus dem Staatsgute für seinen und seines Hauses fürstlichen Unterhalt, sowie endlich in den auf dem Staatsgute ruhenden Lasten für Versorgung und Ausstattung der Mitglieder seines Hauses scheint fast unzweifelhaft ein überwiegender privatrechtlicher Inhalt zu liegen. Allein es ist unschwer einzusehen, dass Grund und Zweck von allem dem zuletzt doch nur politischer Art sind. Nur dem Souverän selbst steht das Eigenthum der Kammerdomänen, nur ihm der Anspruch auf die Civilliste, nur den hausgesetzlich oder verfassungsmässig als Mitglieder des regierenden Hauses geltenden Personen der Anspruch auf Apanage [1]) u. s. w. zu, und nur mit dem rechtmässigen Verluste dieser Eigenschaften, mit ihm aber unfehlbar, fallen alle diese Befugnisse hinweg. Ob ein Prinz oder seine Nachkommenschaft wirklich einmal zur Succession in den Thron gelangen werde, mag zweifelhaft, ja es kann z. B. nach den besondern Bestimmungen einer Verfassung aus irgend einem Grunde sogar gewiss sein, dass diess nie geschehen werde [2]), — so lange er die Eigenschaft eines Prinzen des regierenden Hauses nicht rechtlich verwirkt hat, bleibt auch sein Anspruch für seine Person zeitlebens begründet. Ferner geniesst der regierende Herr und nur er die Kammerdomänen und die Civilliste so lange, als er diese Eigenschaft wirklich besitzt, oder von Rechtswegen besitzen sollte, gleichviel ob er thatsächlich selbst regiert, oder ob er die Regierung durch einen Mitregenten ausüben lässt. Er verliert aber alle diese Rechte, sowie er abdicirt, indem dieselben mit der Souveränetät von Staatsrechtswegen unaufhaltsam auf den legitimen Thronfolger übergehen. Beweist sich hiedurch der staatsrechtliche Grund und Zweck dieser Rechte, liegt hierin auch ferner ein neuer Beweis, dass Civilliste und Apanagen nicht als eine Art von Besol-

[1]) Von den Apanagen etc. handelt: K. Sächs. V. U. §. 23. — Hannover. Ges. v. 5. Septbr. 1848, §. 87. — Bayer. Ges. die Feststellung einer permanenten Civilliste betr. v. 1. Juli 1834, art. VII. — Würtemberg. V. U. §. 105. — Kurhess. V. U. §. 13. — Altenburg. V. U. §. 26. — Braunschweig. n. L. O. §. 171. — Nassau. staatsrechtl. Zusammenstellung von 1849, §. 84. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 12. —

[2]) Z. B. wegen Annahme einer fremden Krone.

dungen betrachtet werden können, so kann man zuletzt einen privatrechtlichen Gehalt derselben wohl noch darin finden, dass darauf von Seite der Berechtigten verzichtet werden kann, und dass über die private Verwendung derselben Niemanden eine besondere Cognition zusteht. Abdicirt nun der Souverän, so kann er allerdings, bevor er diess thut, mit dem Thronfolger eine gültige Verabredung darüber treffen, ob und was derselbe von den mit der Thronfolge verbundenen persönlichen Vermögensrechten ihm, dem Abdicirenden, belassen müsse; der Staatsfiscus selbst oder die Kammerdomänen dürfen aber desshalb nicht einseitig mit einer hausgesetzlich- oder verfassungswidrigen Last beschwert werden. Der Souverän aber hat als solcher wohl auch vermöge seines Staatsoberaufsichtsrechts die Befugniss, den Haushalt der Mitglieder seiner Familie im Interesse des Staats zu überwachen. Hält man diess Alles zusammen, so erhellet, dass alle diese Vermögensrechte, ohne Unterschied, ob sie an Kammerdomänen oder nur am eigentlichen Staatsgute zustehen, zwar persönliche Rechte sind, dass aber der politische Geist in ihnen vorherrscht. Die privatrechtliche Seite derselben besteht nur darin, dass sie nicht dem Staate selbst, d. h. der juristischen Person des Staats, sondern den physischen Personen des Regenten und der Glieder seiner Familie zustehen, und dass dieselben über die betreffenden Bezüge selbst die freie persönliche Disposition haben. Da ihnen aber diese persönlichen Berechtigungen nur vermöge ihrer politischen Eigenschaft gebühren, so müssen dieselben um so mehr den politischen Rechtsverhältnissen zugezählt werden, als sie auch formell nur durch politische Gesetze gegeben und gewährleistet, und obgleich an und für sich blosse Vermögensrechte, eben so wenig wie die sie bedingenden besondern Eigenschaften, wenigstens nach dem Stande des gegenwärtigen Staatsrechts, durch einfache Privatacte aufgehoben, wie der Zuständigkeit nach auf Drittere übertragen werden können.

8) Betrachten wir schliesslich noch einmal das Verhältniss zwischen denjenigen Staaten, welche ein Eigenthum der regierenden Familie an von dem Staatsgute getrennten Kammerdomänen anerkennen, und denjenigen Staaten, in welchen die Kammerdomänen ganz, d. h. auch dem Eigenthum nach, mit dem Staatsgute zusammengeworfen sind, so dass der Unterhalt des regierenden Hauses gleich andern Staatsbedürfnissen auf das Staatsgut angewiesen ist, so

wiederholen wir, dass wir das letztere Verhältniss für das staatsgemässere halten.

In dem vom Staatsgute gesonderten Eigenthum der regierenden Familie an den Kammerdomänen kann nicht nur der Schein eines gewissen Misstrauens zwischen Fürstenhaus und Volk gefunden werden, sondern es entstehen dadurch möglicherweise auch folgende nicht zu verkennende Uebelstände:

a) Die regierende Familie, beziehungsweise der Souverän selbst, tritt dadurch gewissermassen in das Verhältniss anderer Grundeigenthümer zum Staate. Dadurch können leicht bedenklichere Collisionen zwischen dieser Eigenschaft und der der Souveränetät entstehen, denen auch durch die Annahme eines besondern landesfürstlichen Fiscus nicht vorgebeugt werden kann.

b) Dieses besondere vom Staatsgute getrennte Eigenthum der regierenden Familie oder des Souveräns kann doch nie ein Privateigenthum im vollen Sinne des Wortes werden. Durch den Privateigenthumsbegriff und die politischen Beschränkungen der Disposition über diese Güter entsteht ein innerer Widerspruch, der, wenn er je zum Ausbruche kommt, für den Staat, wie für die Dynastie gleich nachtheilige Folgen haben kann.

c) Ohne innige organische Verbindung zwischen Staat und Dynastie wird die Trennung des Kammerdomanialguts vom Staatsgute jene besondern erspriesslichen Wirkungen nicht haben, welche man einer solchen Trennung gewöhnlich beizulegen beliebt. Jedenfalls aber ist es nur bezüglich der Ausübung politischer Unterthanenpflichten und -Rechte richtig, wenn man einen gewissen Grad finanzieller Selbstständigkeit, namentlich durch grössern geschlossenen Grundbesitz, als Vorbedingung auch für die politische Selbstständigkeit, d. h. für die unabhängige Bethätigung der freien politischen Ueberzeugung, der Regierung gegenüber, betrachtet. Der Unterthan, der gar kein eigenes Vermögen hat, hat eben nichts, als den Anspruch auf nothdürftigste Versorgung gegen den Staat, und von einem solchen Unterthanen ist allerdings für den Dienst des Staats in der Regel wenig oder gar Nichts zu erwarten. Der Souverän dagegen bedarf keiner Selbstständigkeit gegen die Regierung, da er selbst die Regierung

ist. Als Souverän hat er alles Vermögen, dessen er bedarf, durch das stärkste Recht, durch das Recht der organischen Stellung des Hauptes in dem Gesammtorganismus des Staats, ohne dass er ein gesondertes Privatgrundvermögen, aus welchem seine Einnahmen flössen, nöthig hätte. Das eigentliche Vermögen des Souveräns ist der in ihm als in dem Haupte liegende Geist der monarchischen Staatsverfassung, seine unzertrennliche organische Verbindung mit dem Staate, und sowie nach dem Zeugnisse der Geschichte selbst das grösste Privateigenthum regierender Familien nicht im Stande war, deren Sturz zu verhindern, so lehrt auch die Geschichte, dass trotz des Mangels eines eigenen Privateigenthums manche Dynastien lange und mächtig geblüht haben. Aber das ist richtig, dass unsere Ansicht von der staatlichen Vorzüglichkeit des Civillistensystems nicht auf alle Staaten passt. In Staaten, in welchen entweder wegen erst beginnender Entwicklung des staatlichen Lebens, oder wegen bereits eingerissener Desorganisation des Staats die organische Verbindung des Haupts mit seinen Gliedern erst oder noch nur eine mangelhafte ist, — in Staaten, in welchen die einzelnen Theile und Individuen, die in ihrer organischen Einheit den Staat darstellen sollten, sei es aus Sprödigkeit, wie im Anfange der Staatsbildung, sei es aus Haltlosigkeit, wie in der Decadenz eines Staats, dieses organischen Zusammengehörigkeitsgefühls entbehren, in solchen Staaten, in welchen also wegen ihrer Jugend oder Altersschwäche die staatliche Kraft mehr in den mühesam und nur mangelhaft vereinten Gliedern, als in der durch das Haupt dargestellten dauerhaften und vollendeten geistig wirksamen Einheit liegt, wird eine eigene, von jeder andern getrennte materielle Macht, ein eigenes materielles Vermögen des Souveräns und der regierenden Familie allerdings unentbehrlich, und zwar muss es dann mindestens so gross sein, dass es jedes andere Privatvermögen im Lande weit übersteigt und gewissermassen den Kern bildet, an den sich die zu spröden oder zu flüssigen Elemente allmählig ansetzen [1]). Darum war die Verschleuderung des Hausguts

[1]) Vergl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. S. 41.

ein Hauptgrund des Untergangs der merowingischen und carolingischen Dynastie, die Verschleuderung der Reichsgüter eine Hauptursache, warum das deutsche Reich zu keiner staatlichen Vollendung kam. Theils die Macht der Umstände, namentlich aber bei vielen der grössten deutschen Kaiser eine für ihre Zeit zu ideale Auffassung des Kaiserthums, und zu grosse Vernachlässigung der weltlichen Seite der Herrschaft führten zu einer zwar grossherzigen, aber nach den damaligen Verhältnissen nicht staatsklugen Veräusserung des Haus- und Staatsguts, während andere Kaiser von einem praktischern Standpunkte ausgehend, wohl auf die Vermehrung ihres Hausgutes dachten, dabei aber oft nicht ohne Verletzung einmal bestehender Rechte vor sich gingen, und was bei einem Wahlreiche freilich nur zu natürlich erscheint, die Wiederherstellung des eigentlichen Reichsguts fast ganz vernachlässigten. In demoralisirten Staaten ist der Souverän zur Admassirung eines grossen, ihm unbedingt untergebenen Vermögens gezwungen, und despotische Verfügungen über Staats- und Privatgüter, sowie Ausserlandesbringung von bedeutenden Vermögensmassen, lediglich zu dem Zwecke, um einer Staatsumwälzung ruhiger entgegensehen zu können u. dgl. mehr, das sind wenigstens lauter Zeichen eines bedenklich gestörten und gefährdeten Zusammenhangs zwischen einer Dynastie und ihrem Lande, oft auch einer bereits weit gediehenen Decadenz des Staats überhaupt. Wer aber wird darthun können, dass solche Verhältnisse in den deutschen Staaten gegeben seien? Innig ist in den deutschen Staaten das Band, welches Throne und Völker verbindet, und statt durch Misstrauen, Furcht und nur hieraus zu rechtfertigende Thaten dieses im Gefühle der bessern Mehrzahl sicher vorhandene Band zu lockern, wenn hie und da eine vorübergehende Verstimmung dieses guten Verhältnisses bemerkbar werden sollte, wäre es gewiss gerathener, durch immer weitere Verbreitung richtiger staatlicher Erkenntniss die natürliche und vernünftige Nothwendigkeit dieses Bandes immer allgemeiner zum Bewusstsein, durch Hebung der politischen Carakterbildung immer entschiedener zur muthigen Bethätigung zu bringen, und so den Baum der Eintracht wuchern zu machen, unter welchem selbst in den unvermeidlichen Tagen inneren

und äusseren staatlichen Unwetters Fürst und Volk ein sicheres Obdach finden können [1]).

IV. DAS GEGENWÄRTIG GELTENDE STAATSSUCCESSIONSRECHT IN DEN DEUTSCHEN CONSTITUTIONELLEN MONARCHIEN.

1) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.

a) Gegenstand der Staatssuccession.

CCCIV. Gegenstand der monarchischen Staatssuccession ist der Staat, Subject derselben jedesmal nur derjenige Eine, den das Gesetz dazu beruft.

Der Staat aber ist die ganze Summe körperlicher und unkörperlicher Sachen nebst der Gesammtheit der Unterthanen, alles zusammen in seiner organischen Einheit, worauf der Begriff des souveränen Gemeinwesens ruht, also, die Gesammtheit der Länder und Menschen, welche des Staates natürliches und sittliches Substrat sind, als ein untheilbares politisches Ganze, ferner die sie hiezu bildende gesammte oberste Staatsgewalt, wie sie im kritischen Augenblicke besteht, mit allen darin liegenden höchsten Rechten und rechtlich unverantwortlichen Pflichten, sammt allen damit wesentlich oder zufällig verbundenen Befugnissen und Sachen [2]).

[1]) In einem gesunden monarchischen Staate liegt die Macht der Monarchie und des Monarchen in der Verfassung, und nur in ihr, sowie in dem Gebrauche, der von der Verwaltung gemacht wird. Der Monarch ist in dieser seiner Stellung einzig und unvergleichlich unter allen, welche dem Staate zugehören. Diess schliesst freilich eine entsprechende würdige finanzielle Stellung des Monarchen auch für seine Privatzwecke nicht aus; allein an einer solchen wird es in einem gesunden Staate ohnehin nie fehlen, sowie es in einem derartigen Staate Niemanden einfallen wird, den Monarchen mit unterthänigen Capitalisten oder Grundbesitzern um des Privatvermögens willen zu vergleichen.

[2]) Ausnahmsweise, nämlich dann, wenn ein bestimmter Landestheil nur für die Dauer einer bestimmten Dynastie mit einem Staate verbunden war, kann nach dem Aussterben dieser Dynastie ein besonderer rechtlicher Successionsanspruch bezüglich dieses Landestheils begründet sein. Allein dann gehört dieser Anspruch selbst wieder zum öffentlichen Rechte des betreffenden Staats. Es ist hier eine Staatsverbindung unter einer resolutiven Bedingung vorhanden. Vergl. z. B. *Acte final du congrès de Vienne* art. 18. bei *Klüber*, Acten Thl. VI. S. 29.

Da der Staat selbst nicht stirbt, so wird er auch nicht beerbt, und da er nie herrnlos sein kann, und die privatrechtliche Analogie der *hereditas jacens* auf ihn nicht anwendbar ist, so kann er auch im Sinne des Privatrechts nicht geerbt werden. Der Tod des Regenten ist kein Tod des Staats, und macht auch den Staat nicht zum Gegenstand einer Erbschaft. Der sterbende Regent verlässt den Staat, ohne dass dieser desshalb auch nur einen Augenblick ohne Regenten wäre, und lediglich dasjenige, was der dahingeschiedene Monarch ausser dem Staate und dem verfassungsmässig unauflöslich damit Verbundenen verlässt, die s. g. Privatverlassenschaft, ist Gegenstand der Vererbung, über welche dann ganz andere Grundsätze gelten, als über die Staatsnachfolge.

b) Wesentliche Anforderungen an ein Staatssuccessionsrecht.

CCCV. Aus dem Wesen des Staats, insbesondere des monarchischen, ergeben sich folgende wesentliche Anforderungen an ein genügendes Staatssuccessionsrecht:

1) Dasselbe muss so geordnet sein, dass eine Verwechslung der Staatssuccession und alles dessen, was nach dem einschlägigen Verfassungsrechte zu derselben gehören soll, mit der Privatsuccession resp. dem Privatnachlass eines Regenten möglichst vermieden wird.

2) Durch den Tod eines Regenten darf keine Herrscherlosigkeit entstehen, und die Staatssuccession muss daher der ununterbrochenen Continuität des Staats selbst thunlichst entsprechen.

3) Es kann jedesmal nur eine einzige physische Person succediren, da diess aus dem Begriffe der Monarchie und aus der absoluten Untheilbarkeit des Staats folgt.

4) Die Frage, wer überhaupt successionsfähig sei, und in jedem concreten Falle zu succediren habe, muss so bestimmt entschieden sein, dass ihre Beantwortung über jeden Zweifel gestellt, und jeder Thronfolgestreit unmöglich gemacht ist.

5) Immer erscheint es sehr zweckmässig, die Thronfolge auch für den Fall gesetzlich zu ordnen, dass die bisherige Dynastie aussterben könnte.

6) Es muss unzweifelhaft festgestellt sein, dass, wie wenig der Staat in der Hand des Vorgängers Gegenstand einer von bloss indi-

viduellen Rücksichten geleiteten Willkür gewesen, eben so wenig er es in der Hand des Nachfolgers sein könne, dieser also den Staat gerade so empfange, wie ihn der Vorgänger verfassungsmässig besessen; dass also die besondern persönlichen Ansichten des Nachfolgers an und für sich nichts an dem wirklichen rechtlichen Bestande ändern können, während er aber auch an Verfügungen des Vorgängers nicht weiter, als dieser selbst, nie aber dann gebunden sein kann, wenn sie ihrer Verfassungswidrigkeit halber schon unter diesem nichtig, beziehungsweise anfechtbar waren [1]).

7) Es ist eine Folge des Begriffs der Staatssuccession, dass das Eintreten des gesetzlichen Nachfolgers in die Stelle des Vorgängers für ihn eine staatsrechtliche Nothwendigkeit ist. Diess schliesst aber nicht aus, dass gleich die erste Regentenhandlung des Staatssuccessors ein ausdrücklicher Verzicht auf die Krone ist. Aber auch in diesem Falle darf nicht eine bloss privatrechtliche Rücksicht als die bestimmende Ursache des Verzichts betrachtet werden, sondern, welches dieselbe auch in der That sein möge, lediglich eine staatsrechtliche, nämlich die, dass der Thronfolger in dieser seiner Eigenschaft sich aus staatlichen Gründen für verpflichtet halten kann, zu abdiciren. Da er durch den Tod oder durch das sonstige Abtreten des bisherigen Monarchen selbst schon Souverän geworden ist, so folgt daraus, dass auch er für die Gründe seiner Abdication keinem Menschen verantwortlich sein kann.

c) Allgemeiner Charakter der Staatssuccession; — über die Unterscheidung einer privatrechtlichen Zuständigkeit und eines politischen Gegenstandes.

CCCVI. Man hat die Frage aufgeworfen, was denn die Staatssuccession für eine Art von Succession sei. Dass die Analogie der dem römischen Privatrechte entnommenen Begriffe einer Universal- oder Singularsuccession auf die Staatssuccession nicht angewendet werden könne, darüber ist man jetzt wohl allgemein einverstanden. Die beiden römisch-rechtlichen Successionsbegriffe sind eben rein privatrechtliche, und muss schon aus diesem einfachen Grunde ihre Anwendung auf die Staatssuccession ausgeschlossen er-

[1]) S. oben Thl. II. §. 243 f.

scheinen [1]). Wie wir bereits früher gesehen haben, suchte man desshalb durch die Analogie der Succession in die Familienfideicommisse, die man als eine eigenthümliche deutsche Successionsart mit *successio ex pacto et providentia majorum* bezeichnete, und durch analoge Anwendung der Grundsätze über die Lehenfolge zu helfen. Allein die s. g. *successio ex pacto et providentia majorum* entbehrt nicht nur jeder allgemeinern gesetzlichen Begründung, sondern es würde auch, abgesehen von den frühern Ausführungen, ihre Anwendung auf die Staatssuccession ein wahres *ὕστερον πρότερον* sein, indem die eigenthümlichen Seiten dieser autonomischen Successionsart sich aus der politischen Bedeutung der betreffenden Familien und aus dem Streben nach Wiederbelebung und höherer politischer Ausbildung des alten Stammgutssystems erklären, also den Staat und die Staatssuccessionsidee zu einem natürlich nur theilweise zu realisirenden Vorbilde haben, und nicht die letztere von jener copirt ist. Was die Lehnssuccession betrifft, so haben wir bereits oben alles Nöthige über deren Nichtbrauchbarkeit als Grundlage der Staatssuccession ausgeführt.

Da nun die deutschen Staaten seit 1806 rechtlich vollkommene Staaten geworden sind, so darf auch das Princip der Staatssuccession nicht im römischen Privatrechte, oder in den auf einer Vermischung von privat- und öffentlich-rechtlichen Anschauungen beruhenden und selbst in den aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten gebotenen Seiten immer mehr die private Berechtigung vorkehrenden mittelalterlichen Successionsarten, sondern es muss um so mehr nur in dem Wesen des souveränen Staates gesucht und gefunden werden, als auch die betreffenden gegenwärtig geltenden Haus- und Verfassungsgesetze in der Regel ein eigenes Princip für das Thronfolgerecht nicht aufstellen, während doch gerade nur durch dieses das volle Verständniss und die richtige Anwendung der zahlreichen Detailbestimmungen bedingt ist.

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 65, glaubt das richtige Princip der Staatssuccession darin zu finden, dass er für das Successionsrecht in den souveränen Fürstenhäusern in so ferne eine doppelte Natur annimmt, als dasselbe zwar privatrechtlich hinsichtlich seiner Zuständigkeit, staatsrechtlich dagegen ver-

1) *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 132. not. 6.

möge seines besondern Gegenstandes sei. Ziemlich dasselbe ist es, wenn sich *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 204. hierüber so ausdrückt: „In jeder Erbmonarchie erscheint die Krone nicht nur als der Besitz eines Individuums gegenüber dem Volke, sondern sie nimmt auch zugleich die Natur eines Patrimoniums, mitunter und meistentheils aber sogar die Natur eines Majorats oder eines Familienfideicommisses einer gewissen Familie an, indem sich hier der Begriff der politischen Herrschaft mit dem Charakter eines Privatrechts, nämlich mit der Erblichkeit verbindet, und zu einem Ganzen verschmilzt“ [1]).

Wie bezeichnend auch diese Auffassungen für das Verhältniss der Succession in den deutschen Territorien vor ihrer Entwicklung zu auch von Rechtswegen vollkommenen Staaten erscheinen mögen,

[1]) Vergl. auch denselben Autor a. a. O. §. 212. — Offenbar wird von den angezogenen Schriftstellern noch zu viel Gewicht auf die Form der Nachfolge von Todeswegen und auf die mit privatrechtlichen Anschauungen durchwebten Stamm-, Lehn- und Fideicommissguts-Theorien gelegt. Was die eigentliche Staatssuccession angeht, so muss sie alle diese, für sie veralteten Standpunkte überwinden und kann diess auch rechtlich, wo durch das bestehende Staatssuccessionsrecht keine dieser Auffassungen principiell aufgestellt oder durchgeführt worden ist — wie sehr dieselben auch für einzelne mit der Staatssuccession nicht absolut nothwendig zusammenhängende Verhältnisse, z. B. für das fürstliche Stammgut, passend scheinen mögen. Der Staat in einer s. g. erblichen Monarchie wird des Wortes „erblich“ wegen ebensowenig privatrechtlich zuständig, wie die ganze Familie des Souveräns desshalb, weil sie „souveräne Familie“ oder „regierende Familie“ genannt wird, auch souverän oder regierend wird. Spricht man doch allgemein von einem Erbadel, während dieser Adel nicht geerbt, sondern durch das Blut, durch die Geburt erworben wird. So erwirbt der königliche Prinz mit seinem Leben die staatsorganische Eigenschaft der Successionsfähigkeit und das entsprechende Recht, durch nicht verfassungsmässige Handlungen des Regierungsvorgängers nicht gebunden zu sein, während die Erledigung des Throns nur als die Thatsache erscheint, durch welche sein Recht auf den Thron selbst, sein eventuelles Recht zu einem gegenwärtigen wird. In Beziehung auf den Staat beerbt er weder den letzten Regenten noch den Begründer der Dynastie, sondern er tritt in die Stelle, welche die bestehende Verfassung ihm zeigt, und zwar nicht, weil der letzte Regent oder der Gründer der Dynastie es nicht anders bestimmt hatte, sondern weil die Verfassung, das staatsorganisirende Gesetz es so bestimmt. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob dieses Gesetz ein pactirtes, oder ob es lediglich der Wille des Gründers der Dynastie oder eines seiner regierenden Nachfolger ist, vorausgesetzt, dass es überhaupt gültig. Denn auch im letzteren Falle ist es kein Privatact, sondern eine wahre Regentenhandlung.

für wirklich souveräne Staaten sind wir nicht im Stande, eine solche Doppelnatur der Staatssuccession zu begreifen. Indem wir vollkommen damit übereinstimmen, dass der Gegenstand derselben ein staatsrechtlicher sei, resp. dass sie selbst vermöge ihres Gegenstandes nur als eine staatsrechtliche erkannt werden könne, behaupten wir, dass sie es auch hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, trotz, ja gerade wegen der Erblichkeit, sein müsse.

CCCVII. Die Staatssuccession in der Monarchie nach Geblütsrecht hat mit der privatrechtlichen Succession gar nichts gemein, als eine einzige von den privatlichen Formen der Nachfolge von Todeswegen, nämlich die Nachfolge (keineswegs aber die Beerbung) kraft Gesetzes. Das Staatsgut, und was mit demselben verfassungsmässig unauflöslich verbunden ist, erscheint, wenn es auch seiner Entstehung nach ein Stamm- oder Familienfideicommissgut war, nur als Accessorium der monarchischen Souveränetät oder Staatsgewalt, und wenn die Verfassungsgesetze sagen, die Krone sei erblich im Mannsstamme [1]) u. s. w., so sprechen sie offenbar in einem Bilde (Krone), bei welchem sie sich eines privatrechtlichen Ausdruckes (erblich) für eine auch im Privatrechte vorkommende Form bedienen, ohne damit einen privatrechtlichen Gegenstand oder ein Privatrecht an einem eines solchen absolut unfähigen Gegenstande bezeichnen zu wollen. Nähme man aber auch an, das

[1]) Obgleich das deutsche Reich verfassungsmässig ein Wahlreich war, so tritt doch vom Anfange an in Deutschland überall das Streben hervor, Alles möglichst mit dem Grundbesitz zu verbinden und mit diesem für die ganze Familie erblich zu machen. Soweit sich dieses Streben auch auf alle Aemter erstreckte, drückt sich darin der Drang zur Verwirklichung der jedem öffentlichen Amte innewohnenden Continuität aus, während zugleich die Anwendung privatrechtlicher Erbschaftsgrundsätze auf die öffentlichen Aemter die falsche Richtung, öffentliche Pflichten in private Berechtigungen zu verkehren, zeigt. Also wieder der alte Widerspruch, der von den höchsten Reichs- und Territorialämtern resp. Ständen herab bis in die niederen Regionen der Vögte, städtischen Räthe und Dorfschulzen, ja bis auf die allerniedrigsten öffentlichen Dienste sich erstreckt. Ueberall war es vorherrschend das Lehn (selten das Allod), was die specielle Form dazu hergab, wobei dann die Lehenshoheit, welche freilich unzertrennbar mit dem Reiche resp. der Landesherrschaft vereint blieb, das Einzige war, was nach Veräusserung aller materielle Macht gebenden Rechte, in der Hand der Verleiher übrigte. So erklärt es sich auch, warum das *dominium directum* in der Regel viel geringer bezahlt wurde, als das demselben entsprechende *dominium utile*. Vergl. *Hegel*, Gesch. d. mecklenb. Landst. S. 38. not. 1. S. 40. 42.

Thronfolgerecht sei seiner Zuständigkeit nach ein Privatrecht, so müsste nothwendig die weitere Frage entstehen, wem denn das dem staatsrechtlichen Gegenstande doch allein entsprechende staatrechtliche Recht zuständig sei? Die Beantwortung dieser Frage müsste bei der Annahme jener Doppelnatur der Staatssuccession unvermeidlich entweder zu einem Widerspruche oder zur Erkenntniss führen, dass jene angebliche privatrechtliche Zuständigkeit etwas staatsrechtlich ganz Werthloses, ein leeres Wort wäre. Das Recht der Thronfolge ist seiner Zuständigkeit, wie seinem Gegenstande nach ein rein staatsrechtliches Recht, und zwar gleichviel, ob es auf dem Wege der Wahl in einem Wahlstaate, oder auf dem der Nachfolge kraft Geblütsrecht in einem Erbstaate erworben wird. Beides, Wahl wie Nachfolge nach Geblütsrecht, sind an und für sich privatrechtliche Formen, die, so lange Menschen Regierer und Regierte sind, auch im Staatsrechte nicht ganz entbehrt werden können, aber im Staatsrechte einen durchaus staatsrechtlichen, im Privatrechte einen privatrechtlichen Inhalt haben. Die Thronfolge ist nur durch das öffentliche Recht angeordnet, kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung, also nur auf öffentlich-rechtlichem Wege geändert werden; der Staat als solcher, also der eigentliche Gegenstand der Thronfolge, nimmt in keiner Weise die innere Natur eines Patrimoniums etc. an, und gerade weil, nicht obgleich die Krone meistentheils die Natur eines Majorats oder Familienfideicommisses der regierenden Familie längst schon vor Auflösung des deutschen Reiches angenommen hat, ist dargethan, dass man sogar in den immer noch trüben Zeiten des spätern Mittelalters schon erkannt hatte, und es auch, wenn gleich nur mangelhaft, aussprechen wollte, dass die Landeshoheit oder die Fürstenkrone kein privatrechtliches Patrimonium und das Thronfolgerecht an und für sich keine gewöhnliche privatrechtliche Befugniss, sondern beides etwas wesentlich Oeffentlichrechtliches sei.

CCCVIII. Nach unserer Ansicht verhält sich die Sache dem geltenden Verfassungsrechte in den deutschen Monarchien gemäss folgendermassen:

Die geltenden Verfassungsurkunden sprechen kein Wort von einer privatrechtlichen Zuständigkeit des Thronfolgerechts, von der patrimonialen Eigenschaft der Krone. Wie aber immer die Thron-

folge in einem Lande geordnet sein mag, welche Ausdrücke dabei im Anschluss an längst überwundene Standpunkte und Ansichten oder an einen frühern Sprachgebrauch, namentlich in jenen Ländern angewendet werden mögen, in welchen das Verhältniss zwischen dem Staate, resp. Staatsgute und dem besondern Vermögen der regierenden Familie noch nicht vollkommen abgeklärt worden ist, — das gesammte Thronfolgerecht bildet nichts desto weniger einen integrirenden Bestandtheil des Verfassungsrechtes eines jeden Staates, hat die besondern Eigenschaften des Verfassungsrechtes, steht unter den Garantien desselben, und kann desshalb sowohl seinem Gegenstande als seiner Zuständigkeit nach nur ein öffentlich-rechtliches, oder ein staatsrechtliches Recht sein. Es bildet einen wesentlichen, ja den wesentlichsten Bestandtheil der Organisation des monarchischen Staates, und verliert keinen Theil seines politischen Wesens dadurch, dass bei der s. g. Erbmonarchie eine den öffentlichen Rechtsbestimmungen entsprechende Abstammung vom Gründer der Dynastie dem gleichfalls nach öffentlich-rechtlich festgestellter Ordnung Berufenen, also *ipso jure publico,* die Succession verleiht. Gerade dieser Ipsojureerwerb, dessen eigenthümliche Vorbedingung der persönlichen Successionsfähigkeit, die besondere Successionsordnung, alles diess beweist deutlich, dass um des politischen Gegenstandes der Staatssuccession willen auch die Zuständigkeit derselben staatlich geordnet sei. Die Staatssuccession ist weder ein Privatrecht des jedesmaligen Thronfolgers, noch ein Privatrecht der regierenden Dynastie im Ganzen, sondern die regierende Dynastie ist als solche der erhabene staatliche Organismus der s. g. Erbmonarchie, also der erbmonarchischen Staatsverfassung, aus welchem nach unabänderlichen Verfassungsgesetzen, so lange derselbe besteht, ohne irgend eine besondere politische Function anderer Menschen, im concreten Falle der Thronerledigung der Thronfolger in der Art hervorgeht, dass vom Standpunkte des Staates aus eine eigentliche Thronerledigung gar nicht stattfindet. Die charakteristische Eigenschaft einer solchen Familie ist ihr, resp. ihrer Mitglieder fürstlicher Beruf mit Allem, was daraus folgt, namentlich mit ihrer organischen Verbindung mit dem Staate; also der höchste Grad politischer Bürde und Würde, welchem naturgemäss auch der höchste Grad politischer Berechtigung, aber nur zum Zwecke jenes Berufs entspricht. Der gesetzliche Thronfolger hat allerdings das eigene persönliche Recht der Thron-

folge gegen jeden Andern, aber er hat es, wie den davon untrennbaren Gegenstand derselben, die gesammte Staatsgewalt, und was zu ihr gehört, auf dem Grunde der gesammten Staatsorganisation, oder, was dasselbe ist, der Staatsverfassung, also zuletzt doch nur um des Staates willen, und dieses ist es, was auch den Charakter der Zuständigkeit des Thronfolgerechtes allein richtig zu bestimmen vermag.

CCCIX. Das rechtliche Princip der Staatssuccession ist demnach für jeden wirklichen souveränen Staat sowohl dem Gegenstande als auch der Zuständigkeit nach nur der Staat selbst. Dadurch unterscheidet sich die Staatssuccession von jeder andern Succession, und die weitere Darstellung wird zeigen, dass nur durch die Festhaltung dieses einzigen Princips sämmtliche wesentliche Eigenthümlichkeiten des gegenwärtigen monarchischen Staatssuccessionsrechtes ihre genügende Erklärung finden können [1], während diese bei der Annahme einer privatrechtlichen Zuständigkeit geradezu unmöglich sein würde.

[1]) Auf den ersten Blick möchte Mancher denken, dass nach unserer Auffassung den wohlhergebrachten Rechten der regierenden Familie ein Eintrag geschehen könnte. Bei gründlicherer Würdigung unserer Ansicht wird nicht nur dieses Bedenken schwinden, sondern auch an seine Stelle ein wohlthätiges Gefühl grösserer Sicherheit für die regierenden Dynastien treten. Wir fragen, was würde eine rein privatrechtliche Zuständigkeit an einem rein staatsrechtlichen Gegenstande, angenommen, eine solche wäre möglich, nützen? Oder, welchen Eintrag könnte das auch für die Zuständigkeit der Krone entwickelte Staatsprincip den wohlbegründeten und wirklichen Privatrechten des regierenden Hauses resp. seiner sämmtlichen Mitglieder thun? Dass der Thronfolger jeden Andern von der Thronfolge ausschliessen kann, macht die Zuständigkeit derselben zwar zu einer eigenen und persönlichen, aber eben so wenig zu einer privatrechtlichen, wie die Souveränetät des Monarchen dadurch, dass sie eine eigene und persönliche, kein Privatrecht ist. Eben so wenig kann aus der Befugniss des Thronfolgers, auf die Krone zu verzichten, der privatrechtliche Charakter der Zuständigkeit der Thronfolge abgeleitet werden, da ein solcher Verzicht vor Anfall der Krone nur als ein zulässiges Ausscheiden aus der regierenden Familie als Staatsorganismus, nach Anfall der Krone aber als eine rechtlich unverantwortliche Regentenhandlung erscheint. Die aus der Genesis der deutschen Landeshoheit erklärliche und bekannte Vermischung von Privatrechten und öffentlichen Pflichten kann zwar heutzutage da und dort noch in einigen Beziehungen wirksam werden, in so ferne es sich noch in einigen Ländern um die Ausscheidung der besondern Privatrechte der regierenden Familien von der Thronfolge handelt, aber unmöglich mehr massgebend für die eigentliche

CCCX. Von dem Ipsojureanfall des Herrscherrechts im Augenblicke des erledigten Throns pflegt der Moment der wirklichen Besitzergreifung unterschieden zu werden. Es versteht sich von selbst, dass nur demjenigen die Besitzergreifung rechtlich zusteht, an den verfassungsmässig der Anfall der Krone erfolgt war, und dass, wenn wegen eines Zweifels, wer der im concreten Fall Berufene sei, oder in Folge irgend einer Widerrechtlichkeit nicht der verfassungsmässig zunächst Berufene Besitz ergriffen haben sollte, diess dem wirklich berechtigten Thronfolger nicht präjudiciren kann, und die Krone als schon im Momente ihrer Erledigung ihm angefallen betrachtet werden muss.

Auch versteht es sich bei der absolut natur- und vernunftnothwendigen Continuität eines Staats, dass derselbe keinen Augenblick ohne Oberhaupt sein kann. Haben also besondere Gesetze für diesen Fall nicht ausdrücklich eine besondere Bestimmung getroffen, so kann die Besitzergreifung des Throns nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landesherr die Verfassung beschwört, resp. feierlich anerkennt, oder das Land ihm gehuldigt hat. Ist der neue Landesherr verfassungsmässig verpflichtet, vor wirklicher Ausübung von Regierungsrechten die bestehende Verfassung anzuerkennen, und deren Aufrechthaltung zu geloben, so kann die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht nicht die Wirkung haben, dass der Staat ohne Haupt sei. Eine Verfassungsverletzung läge vor, aber keine Haupt- oder Verfassungslosigkeit des Staats. Erklärt der Thronfolger nicht ausdrücklich oder durch eine verfassungsmässig conkludente Handlung im Momente, wo er den Anfall der Krone erfährt, seinen Verzicht auf dieselbe, so ist er auch Besitzer der Krone von Rechts-

Staatssuccession sein. Und gewiss entspricht es mehr der Würde der Krone und desshalb auch der Würde und dem richtig verstandenen Interesse der regierenden Familien, wenn einmal allgemein erkannt wird, dass der Uebergang der Krone von dem Haupte des Vorgängers auf das Haupt des gesetzlichen Nachfolgers eine Wirkung der gesammten lebenskräftigen Organisation des Staats, als die eines reinen Privatrechts ist. Wäre die Thronfolge ihrer Zuständigkeit nach nur ein solches, so müsste die monarchische Thronfolge auch von selbst gänzlich aufhören, sobald nach dem geltenden Rechte ein berechtigter Thronfolger nicht mehr vorhanden wäre, ein Fall, der sich doch sehr wohl denken lässt. Allein dem ist nicht so; die monarchische Staatsform wird dadurch nicht von selbst aufgehoben, sondern es entsteht dann nur die Nothwendigkeit, durch ein neues Gesetz die Thronfolge zu ordnen.

wegen geworden [1]), und bleibt es so lange, bis er wirklich darauf verzichtet, in welchem Augenblicke dann sein gesetzlicher Nachfolger gleichfalls wieder Recht und Besitz zumal erworben hat. Die Analogie der privatrechtlichen Besitzlehre passt nicht auf das Staatsrecht, da ihr hier die absolut wesentliche Continuität der monarchischen Staatsgewalt entgegensteht.

2) VON DEM GEGENSTANDE DER STAATSSUCCESSION INSBESONDERE.

Moser, Staatsr. Thl. XXVI. p. 61 f. — *Desselb.* persönl. St. R. Thl. II. S. 532 f. — *C. Chr. H. v. Kamptz*, Erörterung der Verbindl. des weltl. Reichsfürst. aus den Handlungen seines Vorfahren, Neu-Strelitz. 1800. — *Reyscher*, Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. II. S. 68 f. — *Leist*, Lehrb. §. 40. 48. — *Klüber*, öffentl. Recht. §. 243. 252. — *Maurenbrecher*, deutsch. Staatsr. §. 237 f. u. §. 243 f. — *Weiss*, deutsch. Staatsr. §. 265. u. 520. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 350 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 166 f. 173. — *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 272 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 123. 132.

CCCXI. Wir haben schon im vorigen Abschnitte festgestellt, was der Gegenstand der Staatssuccession sei. Daraus ergibt sich zugleich die richtige Beantwortung zweier mit der Lehre von dem Gegenstande der Staatssuccession wesentlich zusammenhängender wichtiger staatsrechtlicher Fragen, nämlich:

a) Was gehört Alles zur Staatsverlassenschaft?

b) In wie ferne ist der Thronfolger an die Handlungen seines Vorgängers auf dem Throne gebunden?

Ad a. [2]).

CCCXII. Da jeder Regent neben seiner Persönlichkeit als souveränes Staatsoberhaupt, also neben seiner ausschliesslich politischen Persönlichkeit, auch noch eine Persönlichkeit als Mensch, also eine private Persönlichkeit hat, so muss auch, wie sehr die

[1]) A. M. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 307. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. §. 27. Vergl. unten die Lehre vom Regierungsantritt.

[2]) Preuss. V. U. art. 1. 2. 43 - 59. 62 f. — Preuss. Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 5—16. — Bayer. V. U. Tit. III. u. Verf. Ges. v. 9. März 1828 (bei *Pözl*, Samml. d. bayer. Verf. Ges. Münch. 1852. S. 22 f.). — Würtemb. V. U. §. 102. 103. — K. Sächs. V. U. §. 16. — Hannov. Grundges. §. 122. 136. — Kurhess. V. U. §. 139. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 179 f. nebst den dazu gehörigen Anlagen I und II. — Goth. V. U. v. 1849. Beil. III. — Altenburg. V.U. §. 3. u. 18. und Gesetz v. 18. März 1854. — Meining. Grundges. §. 37 f. — Waldeck. V. U. §. 26. f.

erstere die letztere überwiegt, doch bei seinem Tode eine Scheidung dessen, was zur Staatsverlassenschaft gehört von dem, was Gegenstand der Privatverlassenschaft ist, nothwendigerweise möglich sein.

Der Grund dieser Nothwendigkeit liegt schon darin, dass ein Anderer Staatssuccessor und wieder ein Anderer Privatsuccessor des verstorbenen Monarchen sein kann, indem die besondern Bedingungen der Thronfolgefähigkeit und der Thronfolgeordnung für die Privatsuccession nicht massgebend sind. Da aber der Thronfolger zugleich Privatsuccessor oder doch mit Einer der Privatsuccessoren sein kann, so liegt der Hauptgrund für die Nothwendigkeit der erwähnten Ausscheidung darin, dass die rechtliche Stellung des Thronfolgers im Verhältnisse zur Staatsverlassenschaft eine ganz andere sein muss, als die des Privatsuccessors, also auch die des Thronfolgers in der Eigenschaft als Privatsuccessor im Verhältnisse zu dem Privatnachlasse. Während nämlich der Privatnachlass in das freie private, also lediglich individuellen Zwecken des Erben dienende Recht des letztern übergeht, wird am Staate, und was überhaupt zum Gegenstande der Staatssuccession gehört, an dessen ganzer politischer Wesenheit und Bestimmung, also auch an dem Verhältnisse des Monarchen zum Staate, dadurch, dass ein Wechsel in der Person des Monarchen staatfindet, nichts geändert. Die Privaterbschaft des Souveräns kann daher, wenigstens nach d e u t s c h e r Auffassung, die r e i n i n d i v i d u e l l e f r e i e Rechtssphäre seines Erben nur erweitern, sofern sie aber Verpflichtungen mit sich bringt, jedenfalls nur rein individuelle Verpflichtungen enthalten, und desshalb auch nur nach den privatrechtlichen Grundsätzen über Erbrecht behandelt werden. Die Staatsverlassenschaft aber ist aus denselben Gründen keine wirkliche Erbschaft, ja bei vollkommener Festhaltung der unbestrittenen Eigenschaft der ununterbrochenen Continuität des Staates, aus welcher das ununterbrochene Vorhandensein seines Souveräns folgt, sollte man eigentlich sagen, es gebe gar keine Staatsverlassenschaft. Der Ipsojureübergang auf den nächstberechtigten Thronfolger bestätigt diess wenigstens vom Standpunkte des Staates aus, und schon die alten Rechtssprüchwörter „der König stirbt nicht" oder „der König ist todt, es lebe der König" oder „der Tode erbt den Lebendigen" sagen nichts Anderes [1]).

[1]) *„Le roi ne meurt pas"* — *„Le roi est mort, vive le roi"* — *„Le mort saisit le vif"*. — Man sagt auch „das Volk stirbt nicht"; man könnte aber auch eben so gut

Da aber bei dem Tode eines Souveräns es zweifelhaft und desshalb auch strittig werden kann, ob dieses oder jenes einzelne Stück Gegenstand seines Privatnachlasses ist oder nicht, so hatte man allerdings im Gegensatze hiezu Veranlassung, von einem Staatsnachlasse zu sprechen, dessen richtige Ausscheidung sowohl im Interesse des Staats, als auch in dem etwaiger Privatsuccessoren von der grössten Wichtigkeit ist.

CCCXIII. Es erscheint nur natürlich, dass auch in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staats- und Privatnachlass die mangelhaften und unvollendeten staatlichen Zustände, und die denselben entsprechende unklare und oft falsche Auffassung des Verhältnisses zwischen einem deutschen Territorium und seinem Landesherrn resp. seiner Familie, sich geltend gemacht haben. Bekanntlich waren die meisten deutschen Territorien theils feudal, theils allodial; einzelne derselben sollen bloss allodial gewesen sein, obgleich auch in ihnen die oberste politische Gewalt doch stets nur als vom Kaiser ausgegangen zu betrachten war. Durch die früher so häufigen Ländertheilungen, durch den Umstand, dass häufig Lehen in Allodien, und Allodien in Lehen umgewandelt wurden, dass hiedurch, wie aus andern Gründen die eigentlich juristische Qualität eines Landes oder Landestheiles leicht zweifelhaft werden, und bei den zwischen der Allodial- und Feudalsuccession fortbestehenden mehr oder minder bedeutenden Verschiedenheiten leicht Zweifel in Successionsfällen erwachen konnten, ferner durch die Verbindung der Fideicommissqualität mit solchen allodialen oder feudalen Gütern — durch alles diess konnte bei dem Tode eines Landesherrn um so leichter endloser Streit entstehen, als, wie wir oben gezeigt haben, selbst das ganze gemeine deutsche Successionsrecht voll von Controversen war.

Ob nun gleich seit dem XVII. Jahrh. wenigstens in den grössern deutschen Territorien die Staatsidee sich immer mehr geltend machte, Ländertheilungen immer mehr ausgeschlossen wurden, und schon *Moser* den richtigen Standpunkt angedeutet, *Posse* aber den-

sagen, der Bürger sterbe nicht, da der Tod eines Menschen keine politischen Wirkungen, keine politische Beerbung, sondern nur privatrechtliche Wirkungen, eine privatrechtliche Beerbung zur Folge hat.

selben vollständig begründet hat [1]), so war es doch erst die Erreichung wahrer staatlicher Souveränetät, wodurch die volle Möglichkeit gegeben wurde, in den deutschen Staaten den Privatnachlass des letzten regierenden Herrn mit der ganzen erforderlichen Schärfe von dem Gegenstande der Regierungsnachfolge zu sondern.

CCCXIV. Nach dem geltenden Verfassungsrechte der souveränen deutschen Staaten ist meistens durch klare und ausführliche Bestimmungen festgestellt, was Alles zur Staatsverlassenschaft resp. zum Staatsgute gehöre, woraus dann von selbst folgt, dass der ganze übrige Nachlass des verstorbenen Souveräns dessen Privatverlassenschaft bilde. Eine Schwierigkeit kann desshalb heutzutage in dieser Beziehung nur mehr in jenen deutschen Ländern eintreten, in welchen noch nicht genau ausgeschieden ist, welche von den s. g. Domänen zu den Staatsdomänen, zum „Domanial- Kron- oder Staatsgut“, und welche zu den diese Eigenschaft nicht theilenden Domänen des regierenden Hauses gehören. Entsteht in einem solchen Falle ein Streit, so kann es nur ein Streit des Staatsfiscus mit den besondere Ansprüche erhebenden Gliedern des regierenden Hauses sein, da auch die Fideicommisse und die Domänen der fürstlichen Häuser, welche vom Staatsgute getrennt sind, sich entweder doch mit der Krone vererben, oder, wie z. B. Secundogenituren, an Mitglieder der regierenden Familie fallen, welche nicht auf den Thron gelangen. Processe, welche über einen solchen Gegenstand entstehen, sind nach den im Lande geltenden allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen oder nach den besondern Bestimmungen des einschlägigen Hausgesetzes, stets aber als Privatrechtssachen, zu führen und zu entscheiden.

CCCXV. Die übereinstimmenden Grundsätze des geltenden deutschen Staatsrechts über den Gegenstand der Staatsverlassenschaft sind aber:

1) Alles, was nach allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen oder nach den besondern Bestimmungen des einschlägigen Staatsverfassungsrechts wesentlich oder zufällig zum Staate gehört, ist, wie es zu demselben gehört, nebst Allem, was aus ihm resultirte, Gegenstand der Staatssuccession. Es gehören hieher also: der Staat als

[1]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 350. not. 1.

Ganzes „als einzige untheilbare, unveräusserliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör", namentlich also auch alle allgemein- oder positiv-wesentlichen Staatshoheitsrechte.

2) Alle körperlichen wie unkörperlichen, beweglichen wie unbeweglichen Sachen, welche dauernd dem Staatszwecke dienen. Besonders deutlich und ausführlich ist in dieser Beziehung die bayerische Verf. Urk. Tit. III., welche als Staatsgut von dem Inventar der Privatverlassenschaft ausschliesst:

a) alle Archive und Registraturen;

b) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör;

c) alles Geschütz und Munition, alle Militärmagazine und was zur Landwehr nothwendig ist;

d) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofs bestimmt sind;

e) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient;

f) der Hausschatz, und was mit demselben von dem Erblasser bereits vereinigt worden ist;

g) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzcabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche und zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

h) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bei den Aemtern sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

i) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

3) Der sub i angeführte Grundsatz des bayer. Verfassungsrechts gilt unbestreitbar und unbestritten in allen deutschen Ländern [1].

[1]) Mit Recht wurde aus demselben Grunde auf dem Wiener Congresse geltend gemacht, dass die Aushebung von Unterthanen zu fremdem Kriegsdienste, wie sie in einigen deutschen Territorien nur zu oft vorkam, gegen alle Gerechtigkeit sei. Vergl. *Klüber*, Acten, Thl. I. Hft. 2. S. 43. u. Hft. 3. S. 136.

Gerade aus ihm folgt aber, dass aller Nachlass des verstorbenen Regenten, welcher nicht aus Staatsmitteln herstammt, weil aus dessen Privatvermögen (Schatullgut) erworben, also auch zu dessen Privatverlassenschaft gehöre, es wäre denn:

a) Der Regent hatte die Erwerbung wohl aus Privattiteln und Privatmitteln, aber nur in der Absicht, für den Staat zu erwerben, gemacht, oder dieselbe sonst in einer Weise später dem Staate zugewendet;

b) Es stehen beschränkende Haus- resp. Verfassungsgesetze entgegen [1]), wie z. B. die bayer. Verf. Urk. Tit. III. §. 1, wo bestimmt ist: „auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder in der Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.“

4) Besonders auch das gesammte Domanial- oder Kammergut, so weit es verfassungsmässig dem Staatszwecke dient, das ganze Hausfideicommiss, so weit es mit der Staatssuccession verbunden ist, und zwar, soferne das betreffende Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, nicht bloss „so lange ein regierungsfähiger Stamm vorhanden ist“ [2]) oder „wenigstens so lange die Succession in der Fa-

[1]) Aller Privatnachlass des Königs, falls er darüber nicht verfügte, fällt an das Hausfideicommiss nach K. Sächs. V. U. §. 16. u. 21. — Die Bad. V. U. will, dass „bei künftigen Erwerbungen“ nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt werde, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören. — Die Intestaterbfolge nach landesgesetzlicher Bestimmung findet statt in das ohne letztwillige Verfügung zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten nach Altenburg. V. U. §. 22. — Würtemberg. V. U. §. 2. — Grossherz. Hess. V. U. §. 8. — Meiningen. V. U. §. 37. — Coburg-Goth. Hausges. v. 1. März 1855, art. 9. bestimmt: „Wenn einem Prinzen des herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsverträge Land und Leute anfallen, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweils regierenden Herzog erworben. Von diesem wird die neue Erwerbung mit den Herzogthümern Coburg und Gotha und nach der für diese vorgeschriebenen Weise in dem herzoglichen Hause vererbt.“

[2]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 159. — S. Altenburg. Ges. v. 18. März 1854, die Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen betr. sub D 3. – Coburg-

milie bleibt", sondern so lange der Staat besteht [1]). Denn was einmal mit dem Staate gesetzlich verbunden ist, das theilt auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung sein Wesen, die Untheilbarkeit und Unveränderlichkeit, trotz allen Wechsels in der Person des Regenten.

Ad b [2]).

CCCXVI. Die Lehre von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, in die Handlungen seines Vorgängers in der Regierung einzutreten, hängt auf das Innigste mit der Lehre vom Gegenstande der Staatssuccession zusammen.

Man kann hier zwei Hauptfälle unterscheiden:

1) Der abgetretene oder verstorbene Regierungsvorgänger war legitimer [3]) Landesfürst, und
2) er war es nicht.

CCCXVII. Ad 1. Die Irrthümer, Unsicherheiten und das Schwanken über das Princip der Succession in den deutschen Territorien mussten, wie natürlich sie auch unter den gegebenen Umständen waren, nothwendig auf die Behandlung der hier in Rede stehenden Lehre nachtheilig einwirken, über welche Lehre jedoch gleichfalls in demselben Masse ein bestimmteres und reineres Licht kommen musste, in welchem die richtige Erkenntniss von dem Wesen des Staates Platz griff, und die deutschen Territorien immer mehr den Charakter wahrer Staaten annahmen. Römischrechtliche und feudale Analogien führten nämlich zu gleich verkehrten Consequenzen, ohne dass die Ausnahmen, welche man bei der nicht gänzlich zu unterdrückenden politischen Bedeutung der Territorialsuccession zugeben zu müssen glaubte, den Uebelstand gehoben hät-

Goth. Vertrag über Verwalt. u. Nutz. des Domänenguts v. 1. März 1855, §. 8. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. Anlage I. §. 14.

[1]) Vergl. K. Sächs. V.U. §. 20. mit §. 6. u. 7. — Meiningen. V.U. §. 2. — Würtemberg. V.U. §. 103. — Dass und wie wohlbegründete Privatrechte daran zu berücksichtigen sind, wurde bereits oben ausgeführt.

[2]) Von den deutschen Verfassungsgesetzen berühren diesen Gegenstand ausdrücklich: Altenburg. V.U. §. 14. — Anhalt-Bernburg. V.U. §. 89. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 51. — Reuss, j. L. V.U. §. 41.

[3]) Ueber den Gebrauch des Wortes „legitim" auf dem Wiener Congress vergl. *Klüber*, Acten, Thl. V. S. 503. Thl. VI. S. 235. 291. 532. Thl. VII. S. 52. 398. Thl. IX. S. 169. 218.

ten [1]). Derselbe hatte aber für die deutschen Territorien früher um so grössere Bedeutung, als die deutschen Landesherrn, theils durch die ewigen Fehden und Kriege, theils durch den erhöhten Aufwand für ihre Hofhaltung sowie für eigentliche Staatsbedürfnisse, fortwährend zur Contrahirung erklecklicher Schulden gezwungen waren, und zwar um so mehr, als sie, wie die deutschen Kaiser, im Laufe der Zeit durch Verpfändungen und sonstige Veräusserungen ihre nutzbaren Regalien meist verloren hatten, und das Princip, dass das Bedürfniss des Staates die Besteuerung allein hinreichend rechtfertige, und diese Besteuerung eine allgemeine und verhältnissmässig gleiche sein müsse, nicht anerkannt war. Es handelte sich demnach bei jedem Territorialsuccessionsfalle vorzüglich darum, welche Schulden des Vorgängers der Successor anzuerkennen habe.

Das richtige Princip wurde zwar schon seit dem XIV. Jahrh. geahnt und auch hin und wieder mehr oder minder entschieden und rein ausgesprochen. Allein die Gesetze schweigen darüber, so, dass der Einfluss der literarischen Autoritäten immer nur von prekärer Wirksamkeit sein konnte, während der selbst von *Kamptz* in der oben allegirten Schrift noch aufgestellte Satz, der Regierungsnachfolger sei an die Regentenhandlungen seines Vorgängers gebunden, insoferne sie nicht gegen das Wohl des Staates gehen, so gefasst ist, dass der Vortheil des im Vordersatze richtig gegebenen Princips durch den Nachsatz vollkommen paralysirt wird.

CCCXVIII. Das richtige Princip aber ist [2]):

Jede Handlung eines Regenten, welche ihrem Gegenstande nach eine Regierungshandlung, und zugleich in der verfassungsmässigen Form [3]) einer solchen geschehen ist, verpflichtet den Regierungs-

[1]) *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 350 f.

[2]) Bad. V. U. §. 22. — Kurhess. V. U. in fin. — Meining. V. U. §. 43. 44. 46. — Anh. Dessau. V. U. §. 62. — Reuss, j. L. V. U. §. 58. — Altenburg. V. U. §. 14. — Waldeck, Landesvertr. § 43. —

[3]) Gerade der Umstand, dass nach den Grundsätzen des constitutionell-monarchischen Staatsrechts heutzutage für jede eigentliche Regierungshandlung des Monarchen eine bestimmte und leicht erkennbare Form nothwendig, und dass durch die ganze Gestaltung des Finanzhoheitsrechtes das einseitige Contrahiren von Schulden durch den Landesherrn für Staatsbedürfnisse nicht leicht mehr vorkommen wird, muss die Folge haben, dass das angegebene Princip nicht nur ohne Schwierigkeit angewendet werden, sondern auch für alle Fälle ausreichen kann. Privatacte des Monarchen aber,

nachfolger als solchen, und zwar in so weit, als sie überhaupt rechtlichen Bestand anzunehmen die Fähigkeit und die Absicht hatte, und also ein Theil des öffentlichen Rechtszustandes geworden, resp. für den frühern Regenten selbst verbindlich gewesen ist. Denn die Thatsache des Wechsels in der Person des Regenten allein kann überhaupt keinen Wechsel in dem gesammten wohl begründeten öffentlichen Rechtszustande eines Landes zur Folge haben [1]).

CCCXIX. Daraus ergeben sich als weitere Schlusssätze:

α) Die verfassungsmässigen Regentenhandlungen des Vorgängers bedürfen zu ihrem rechtlichen Fortbestande unter dem Nachfolger nicht erst dessen ausdrücklicher Anerkennung.

β) Der unvermeidliche Wechsel in der Person des Regenten ist kein Grund, warum die rechtliche Wirksamkeit gewisser Regierungsacte, wie z. B. Anstellungen, Privilegien, Gnaden, nur auf die Regierungsdauer des sie erlassenden Regenten einzuschränken wäre [2]). Auch sie haben ihre Quelle in der Staatsgewalt, und auch von ihnen muss angenommen werden, dass sie nur in höherem, also bleibendem Interesse des Staates geschehen. Ist aber, was wohl möglich, eine gültige Regierungshandlung nur unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung gegeben, so wirkt diess natürlich auch für den Regierungsnachfolger.

γ) Für letztern als solchen sind daher nur jene Regierungshandlungen des Vorgängers unverbindlich, welche und so weit sie, weil ungültig [3]), es auch für den Handelnden selbst gewesen wären, wobei es keiner weitern Ausführung bedarf, dass

wenn solche in der Form einer Regierungshandlung sollten vorgenommen worden sein, von eigentlichen Regierungsacten zu unterscheiden, dürfte in der Regel auch nicht schwer sein.

[1]) Nicht im Widerspruche steht hiemit die von *Maurenbrecher*, die deutsch. reg. Fürst. S. 142. ganz falsch ausgebeutete Stelle der bayer. Verordn. v. 20. Oct. 1814. „nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, steht keinem regierenden Landesfürsten zu, seinen Nachfolger im Voraus zu beschränken," — d. h. die Abänderung einer Regierungshandlung auf verfassungsmässigem Wege ihm unmöglich zu machen. Vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 275. sub 2.

[2]) Diess wurde sogar bei Länderabtretungen anerkannt. Vergl. *Klüber*, Acten, Thl. VII. S. 200. 201. Thl. VI. S. 475 f.

[3]) Vergl. oben die Lehre von der Ungültigkeit der Verfassungsgesetze.

dem Regierungsnachfolger in Beziehung auf Abänderung der Regierungshandlungen seines Vorgängers der verfassungsmässige Weg ebenso offen steht, wie er dem Vorgänger selbst zur Abänderung seiner eigenen Regierungshandlungen offen gestanden hätte.

δ) Ungültige Regierungshandlungen des Regierungsvorgängers erscheinen wie Privatacte desselben, für welche eine civilrechtliche Verantwortlichkeit nur auf den Privatsuccessor, auf den Regierungsnachfolger aber nur in so ferne übergeht, als er selbst zugleich Privatsuccessor ist, und die ausdrückliche Bestimmung des einschlägigen Verfassungsrechts die Belangung des Souveräns bei den Gerichten gestattet.

CCCXX. Ad 2 [1]. War der Regierungsvorgänger nicht derjenige, dem nach den Gesetzen des Landes das Thronfolgerecht zustand, so war er entweder bloss der rechtmässige Reichsverweser, oder er war, sowohl der Innehabung als auch der Ausübung der Regierung nach, nicht der Berechtigte.

Ausgeschlossen von der angeregten Frage sind:

α) Alle Fälle einer bloss vorübergehenden militärischen Occupation und provisorischen Regierung, weil hier das Regierungsrecht des legitimen Monarchen ununterbrochen fortbesteht, und derselbe durch die Massnahmen der Occupation und der provisorischen Regierung nicht staatsrechtlich gebunden sein kann.

β) Alle diejenigen Fälle, in welchen der Staat, von dem die Rede ist, gänzlich aufgelöst wird. Die Souveräne, welche in die einzelnen Theile eines solchen ehemaligen Staates succediren, succediren gerade desshalb nicht in den Staat, der eben durch seine Theilung oder Auflösung zu sein aufgehört hat. Sie können daher auch durch die Handlungen des letzten Regenten und besonders durch die Schulden des aufgelösten Staates nicht selbst verpflichtet sein, es wäre denn, sie hätten sich bei der Uebernahme ihres Theils ausdrücklich verpflichtet. *Jura quaesita* an bestimmten Sachen, z. B. Hypotheken

1) *Klüber*, öffentl. R. §. 253. u. 254. — *Maurenbrecher*, deutsch. Stastsr. §. 146. not. l. — *Weiss*, deutsch. Staatsr. §. 251. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 363 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 9 f. — Oben Thl. I. Die Lehre vom Besitze nach dem Staatsrechte.

von Gläubigern an bestimmten Objecten, also auch von Gläubigern des aufgelösten Staats, werden aber natürlich durch eine solche Veränderung überhaupt nicht berührt, soferne sie nicht mit den neuen öffentlichen Verhältnissen in absolutem Widerspruche stehen [1]).

[1]) Ueber die wichtige Streitfrage bezüglich der westphälischen Zwischenherrschaft s. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 364. u. 366. not. 6. — *Zöpfl*, a. a. O. S. 22. not. 3. — Die kurze napoleonische Schöpfung des Königreichs Westphalen war nämlich durch eine ganz willkürliche Zusammensetzung von Ländern verschiedener Herren gebildet worden. Nachdem dieses freilich höchst unnatürliche und ungerechte Königreich eine Reihe von Jahren bestanden hatte, rücksichtlich seiner also doch jedenfalls weder von einer blossen Occupirung noch von einer bloss provisorischen Regierung die Rede sein kann, wurde es wieder aufgelöst und seine Bestandtheile an die betreffenden früheren Herren derselben zurückgegeben. Während nun *Zachariä* a. a. O. und in der Tübinger Zeitschrift Bd. IX. S. 96 f. läugnet, dass die betreffenden Herren in diese Theile und damit in eine theilweise Haftung für die Schulden des weiland westphälischen Königreichs succedirt seien, vertritt *Zöpfl* a. a. O. die entgegengesetzte Meinung. Vom Standpunkte des Staatsrechts aus gebührt aber der Ansicht *Zachariä*'s unbedingt der Vorzug. Denn die die fraglichen Schulden contrahirende juristische Person, das eigentliche Subject derselben, war der westphälisches Königreich genannte Staat. Nur dieser war Schuldner und mit seiner Auflösung hatte er aufgehört zu existiren, es konnte also auch keine Nachfolge in denselben stattfinden. Das Land und die Leute, welche die Substrate disses Königsreichs gebildet hatten, blieben zwar; aber sie waren als solche vom Anfange an nicht Schuldner für die Schulden des Staats, und konnten es noch weniger dann sein, nachdem sie aufgehört hatten, Substrate des westphälischen Königreichs zu sein. Der Begriff der Corporation passt auf Privat- wie auf öffentliche Gemeinwesen, also auch auf den Staat; es ist aber nicht eine privatrechtliche, sondern eine allgemein rechtliche Consequenz dieses Begriffs, dass, was die Corporation schuldet, die Einzelnen oder ihre Theile nicht schulden, und umgekehrt. Auch ist die Anwendung privatrechtlicher Grundsätze hier in so ferne nicht ausgeschlossen, als der Staat, von seiner Vermögensrechtsseite aus betrachtet, überhaupt Privatrechtssubject ist. Die Ansicht *Zöpfl*'s, die sich offenbar auf ein Billigkeitsgefühl stützt, wäre aber auch nicht einmal billig. Denn selbst angenommen, man könnte die fraglichen Schulden ganz gleichmässig nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Landestheile auf dieselben repartiren, so ist es doch klar, dass die Verhältnisse dieser einzelnen Theile zu den Staaten, welchen sie nun angehören, ganz andere sind, als diejenigen waren, in denen sie sich sonst zum Königreiche Westphalen befanden. Es kann ein Land, je nachdem es mit diesem oder jenem Staate verbunden ist, eine ganz verschiedene Bedeutung und Ertragsfähigkeit haben. Auch wurden die Schulden des westphälischen Königreichs nicht zur Erhaltung dieser einzelnen Ländertheile, nicht so gemacht, dass man bestimmte Vortheile, welche dieselben als solche aus diesen Schulden gezogen, nachweisen

Im Uebrigen aber gelten auch für die Regierungshandlungen illegitimer Herrscher im Verhältnisse zur restaurirten legitimen Dynastie wesentlich dieselben Grundsätze, wie sie ad 1 aufgestellt wurden. Es sind nämlich jene Regierungsacte des illegitimen Zwischenherrschers, welche nach dem im Momente ihrer Erlassung wirklich geltenden Staatsverfassungsrechte gültig gewesen waren, auch ohne ausdrückliche Anerkennung seitens der legitimen Dynastie, resp. des eingetretenen legitimen Monarchen, und zwar gerade so verbindlich, wie die eines legitimen Vorgängers. Mit dem Begriffe der Restauration einer Dynastie ist es aber zugleich gegeben, dass die mit ihrem Rechte auf die Herrschaft selbst im Widerspruch stehenden Regierungserlasse des illegitimen Herrschers ohne Weiteres gerade durch die Restauration als aufgehoben anzusehen sind.

3) VON DER THRONFOLGEFÄHIGKEIT UND THRONFOLGEORDNUNG.

a) Thronfolgefähigkeit.

CCCXXI. Unter Thronfolgefähigkeit versteht man den Inbegriff jener persönlichen Eigenschaften, deren Vorhandensein die Voraussetzung ist, dass Jemand überhaupt Regierungsnachfolger in

könnte, sondern sie wurden zur Erhaltung des westphälischen Königreichs, oder vielmehr zu dem, was man dafür hielt resp. ausgab, contrahirt. Diese Schulden fallen also gerade auch von Billigkeit wegen Denjenigen zur Last, welche die Schuld an dem illegitimen westphälischen Königreiche hatten, wozu sicherlich die fraglichen Ländertheile nicht gehören, und die Fürsorge für die Tragung dieser Schulden hätte jedenfalls nur dem Wiener Congresse obgelegen. Ohne ausdrückliche freiwillige Uebernahme, bloss wegen Wiedererlangung ihrer früheren Territorialantheile, sind also die betreffenden Regenten resp. Staaten zur Tragung jener Schulden rechtlich nicht verpflichtet, und gerade die häufige Erscheinung, dass für die Glieder einer Corporation als solche aus den Vermögensverhältnissen der Corporation Vermögensvortheile wie Lasten entstehen, bestätigt nur unsere Ansicht, indem alle diese Wirkungen eines Corporationsverbandes eben nur von diesem selbst ausgehen. Diess mag für die Gläubiger traurig, auch unter Umständen nicht politisch sein und selbst einer höheren sittlichen Anforderung nicht ganz zu entsprechen scheinen. Staatsrechtlich ist es aber jedenfalls richtig und eben so wenig zu ändern wie durch ein Gesetz die Möglichkeit der Insolvenz und des Verlustes aus Banquerouten aufgehoben werden kann. Gut aber ist die Lehre dafür, dass illegitimen Regierungen nicht so schnell und wenigstens nicht ohne genügende Realsicherheit Credit gegeben werden sollte. — Vergl. auch *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 465.

einer Monarchie nach Geblütsrecht werden kann. Alle die besondern die Thronfolgefähigkeit bedingenden Eigenschaften sind der Art, dass sie sich entweder aus dem Gegenstande der Thronfolge, nämlich dem Staate, überhaupt, oder aus dem Wesen der Erbmonarchie insbesondere erklären.

Diese Eigenschaften sind aber:

CCCXXII. a) Leibliche Abstammung vom ersten Erwerber, oder, richtiger ausgedrückt, von dem ersten Begründer, oder von dem ersten geschichtlich nachweisbaren Stammvater der jeweilig regierenden Dynastie. Nach deutscher Rechtsansicht begründet nämlich nur die physische Zeugung selbst das Familienband, und der Charakter der regierenden Familie als eines Verfassungsorgans ist auch der vollkommen genügende Grund, warum der einseitige, und als solcher bloss civile Act einer Aufnahme in die regierende Familie durch Adoption oder Arrogation die Staatssuccessionsfähigkeit in einem constitutionellen Staate nicht geben könnte, und zwar selbst dann nicht, wenn auch dem Adoptirten oder Arrogirten die Successionsrechte vorhandener Agnaten nicht entgegenstünden. Soll ein Adoptirter Staatssuccessionsrechte erlangen, so würde dazu ein neues Verfassungsgesetz nothwendig, und dann dieses selbst, nicht aber die Adoption als der Grund seines Thronfolgerechtes erscheinen [1]).

CCCXXIII. b) Leibliche Abstammung durch den Mannsstamm des Begründers der Dynastie, oder agnatische Verwandtschaft im Sinne des deutschen Rechts. — Es ist gleichfalls eine dem deutschen Rechte von Anfang an ureigene, wenn gleich mit den meisten alten Rechten verwandte Anschauung,

[1]) Die Deutschen waren vom Anfange an der künstlichen oder juristischen Verwandtschaft nicht hold, obgleich ausnahmsweise die Aufnahme eines *extraneus* in eine Familie stattfinden konnte. Ein Bedürfniss der Adoption dürfte in den älteren Zeiten ohnehin nicht leicht vorgekommen sein, und jedenfalls erforderte jede solche Aufnahme ein specielles Gesetz, welches nicht ohne den Consens der berechtigten Familienglieder zu Stande kommen konnte. Natürliche und politische Gründe wirkten offenbar hiebei zusammen, und so erklärt es sich, warum selbst II. F. 26. §. 8. bestimmte: „*Adoptivus filius in feudum non succedit.*" — Cf. *Zöpfl* II. S. 91. — *Grimm*, R. A. Thl. I. S. 463 f. — *Phillips*, deutsche R. G. (III. Aufl.) §. 38 u. 39, vgl. mit *Grimm*, a. a. O. S. 193 f.

dass die Familie rechtlich nur auf den Männern beruhe. Weiber, welche heirathen, treten dadurch aus der Familie, der sie angehören, in die des Mannes über, und theilen dann zunächst die Interessen seiner Familie, während die Männer durch ihre Heirath ihre Weiber den Interessen ihrer Familien assimiliren. Das Blut und der Name sowie der Stand erben daher nur von dem Mann auf den Mann bleibend fort, und der Mannsstamm allein vermag es, die Idee der unauflöslichen Verbindung einer bestimmten Dynastie mit dem von ihr regierten Staate vollständig zu verwirklichen.

CCCXXIV. c) Männliches Geschlecht des Thronfolgers. — Diess ist nicht nur eine Folge des sub b erwähnten Requisits, sondern auch eine Consequenz der mit der Erbfolge verbundenen höchsten und schwersten politischen Pflicht und des daraus sich ergebenden weitern Princips des regelmässigen Ausschlusses des weiblichen Geschlechts von der persönlichen Betheiligung an der eigentlichen Lebensthätigkeit des Staats [1]). Schon das alte Immobiliarerbrecht theilte grundsätzlich diese Anschauung, obgleich nach und nach bald mehr, bald weniger davon abgegangen werden konnte; entschieden aber ist sie in dem Lehenrechte ausgesprochen, und durchgeführt, wenn gleich durch die Zulässigkeit subsidiarischer Weiberlehen, und zwar ebenfalls schon frühe, Ausnahmen von dem Princip vorkommen konnten [2]). Die goldene Bulle hatte jedoch in Beziehung auf die weltlichen Kurfürstenthümer den Ausschluss des Weibes von der Thronfolge ausnahmslos zum Reichsgesetz erhoben, und wurde dieses Princip später auch durch die deutschen Hausgesetze, allgemein wenigstens zu Gunsten der Collateralagnaten gegen die Erbtochter, aufgenommen [3]).

Die gegenwärtig geltenden Verfassungsgesetze zerfallen mit Rücksicht auf diesen Gegenstand in zwei Classen. Die Erste derselben gibt den Weibern und den Nachkommen derselben, welche also nicht rein durch den Mannsstamm mit dem Vater verbunden sind, oder der cognatischen Succession im Sinne des deutschen Rechts, ein Thronfolgerecht für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Manns-

1) Vergl. oben Thl. I. §. 129 f.

2) *Hegel*, Gesch. der mecklenb. Landst. S. 40.

3) Vergl. *Zachariä*, deutsche Verf. Ges. S. 1096 in der Note. — *Schott*, über die Natur der weiblichen Erbfolge.

stamms, jedoch oft so, dass dasselbe erst dann, wenn nicht einmal erbverbrüderte Agnaten vorhanden sind, einzutreten hat, erbverbrüderte Agnaten also sogar der Erbtochter des letztverstorbenen Monarchen vorgehen [1]). Die zweite Classe schliesst die ganze cognatische Verwandtschaft sammt der Erbtochter vollkommen von der Thronfolge aus, so zwar, dass nach den hieher gehörigen Verfassungsgesetzen beim Erlöschen des regierenden resp. des erbverbrüderten Mannsstamms, eine neue gesetzliche Bestimmung der Thronfolge stattfinden muss [2]).

CCCXXV. d) Eheliche Geburt. Der Grund dieses Erfordernisses liegt einfach darin, dass nur die Ehe für die Vaterschaft, für die Echtheit des Bluts der regierenden Dynastie, eine juristische Gewissheit gibt, und dass, abgesehen hievon, eine Eigenschaft wie die der aussereheliclien Geburt, welche die fortgesetzte Erinnerung einer begangenen Unsittlichkeit enthält, und selbst in den niederern Regionen des Unterthanenlebens mit einem Makel belegt ist, zur Einnahme des höchsten Platzes, auf dem ein Mensch stehen kann, unfähig machen muss. Die neuern Verfassungsgesetze verlangen ausdrücklich und ausnahmslos die eheliche Abstammung und Geburt des Thronfolgers [3]), und es entsteht nun die Frage, ob vielleicht durch Legitimation dieser Unfähigkeitsgrund gehoben werden könne. Dass die *legitimatio per rescriptum principis* denselben nicht zu heben vermöge, darüber war man von jeher schon in Beziehung auf die unehelichen Kinder reichsständischer Personen einverstanden [4]). Ueber die Kraft der *legitimatio per subsequens matrimonium* aber bestand Streit bis auf die neueste Zeit, ein Streit, der in Beziehung auf die

[1]) *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 311. not. 5.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 312. not. 6.

[3]) Nicht bloss die unehelich Gebornen selbst, sondern auch deren, wenn gleich eheliche, Nachkommen sind thronfolgeunfähig.

[4]) Dass aussereheliche Kinder oder deren Nachkommen durch ein neues Gesetz, bei dessen Zustandebringung natürlich die allgemeinen geltenden Normen für die Errichtung von Gesetzen im Allgemeinen und von Verfassungsgesetzen insbesondere, sowie die Rechte etwaiger Agnaten zu berücksichtigen sind, successionsfähig werden können, unterliegt keinem Zweifel. Eine *legitimatio per rescriptum principis* an und für sich muss daher überhaupt, namentlich aber in constitutionellen Staaten in Beziehung auf die politischen Rechte der legitimen Familienmitglieder, ganz wirkungslos sein, und wird daher auch derselben in den neuern Hausgesetzen nirgends erwähnt. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 82.

regierenden Fürstenhäuser ganz gegenstandslos ist, indem nach dem Grundsatze „*lege non distinguente nec nostrum est distinguere*“ das ausnahmslos von allen geltenden Thronfolgegesetzen postulirte Requisit der ehelichen Abstammung und Geburt [1]) eine Ausnahme zu Gunsten der durch nachfolgende Ehe Legitimirten nicht zulässt [2]).

CCCXXVI. Uebrigens genügt die eheliche Geburt allein auch noch nicht; eine Ehe, aus welcher thronfolgefähige Sprösslinge hervorgehen sollen, muss, wenigstens in der Regel,

α) mit den von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen feierlichen Formen, und

β) unter Beobachtung der durch das einschlägige Haus- oder Verfassungsgesetz vorgeschriebenen Rücksichten, namentlich

1) Man mag die Kraft der *legitimatio per subsequens matrimonium* noch so hoch stellen, das ausdrückliche Requisit der wirklichen ehelichen Abstammung und Geburt kann sie eben doch nie ersetzen. A. M. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 233—235. — Der *favor matrimonii*, welcher die Ursache der Begünstigung dieser Legitimationsart im römischen und canonischen Rechte ist, kann immer nur privatrechtliche Wirkungen haben und jedenfalls nicht einmal den politisch so wichtigen Zweifel an der Echtheit des Geblüts beseitigen.

2) Diess galt auch von jeher in Deutschland nicht nur bezüglich der weltlichen Kurfürstenthümer (*Aurea Bulla.* C. VII. §. 2.), sondern auch ganz allgemein, namentlich auch in Beziehung auf Lehn. Sachsenspiegel, Thl. I. art. 3. §. 1. art. 36. 37. — Schwabenspiegel, art. 376. — II. F. 26. §. 10. Die letztere Stelle ist die Hauptstelle: „*Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur.*“ Bei der ausdrücklichen und deutlichen Bestimmung unserer Verfassungs- resp. Hausgesetze bedürfen wir dieser Stelle so wenig, als die Bestimmungen des römischen oder canonischen Rechts ohne Weiteres (s. oben Thl. II. S. 166 f.) einen Einfluss haben können. Uebrigens wurde II. F. cit. nach dem Vorgange von *Cujacius* oft so gedeutet, dass das darin sich findende Wort „*postea*“ nicht soviel als „*postquam nati sunt*“, sondern soviel wie „*post delatam hereditatem*“ bedeute. Obgleich schon *Hotomannus* diese ganz willkürliche und offenbar falsche Interpretation verwarf, wurde sie doch nicht selten, und zwar selbst in neuerer Zeit noch von Einigen angenommen. Allein auch von dieser Stelle gilt der Satz „*lege non distinguente etc.*“, ganz abgesehen davon, dass sie in ihrer ganzen einfachen Bestimmtheit mit der gesammten und tief im Volke lebenden deutschen Rechtsanschauung von den rechtlichen Folgen der ausserehelichen Geburt im vollsten Einklange steht. Vergl. *Rittershusius*, partit. jur. feudal. pag. 170. — *Mayr*, Handb. des gemein. und bayer. Lehnrechts. S. 195. not. 8.

αα) mit dem Consense des Familien- und Staatsoberhaupts, und

ββ) mit einer nach den genannten Vorschriften als standesmässig oder ebenbürtig erscheinenden Person eingegangen werden.

CCCXXVII. Ad *α*. Es ist leicht einzusehen, warum einer Ehe eines Mitglieds des regierenden Hauses, wenn sie zur Fortsetzung der regierenden Familie als höchsten Staatsorgans geeignet sein soll, die vollständige, für jede Ehe nach den einschlägigen Kirchengesetzen vorgeschriebene Form nicht fehlen darf. An keine Ehe sind wichtigere Folgen geknüpft, als an diejenige, aus welcher künftige Monarchen oder Stammväter derselben hervorgehen sollen. Keiner Ehe ist die ganze Fülle des Segens, welcher in der würdigen Vollziehung des Sakraments, resp. des kirchlichen Trauungsactes, liegen kann, nöthiger, als einer solchen Ehe, und die mit der regelmässigen Vollziehung der kirchlichen Feierlichkeiten verbundene Publicität ist bei Ehen von solcher politischer Tragweite sowohl im Interesse der Gatten und Kinder, als auch des Landes selbst von grösster Wichtigkeit.

Ehen, welche mit Umgehung der kirchlichen Formen eingegangen werden, heissen, gleichviel, ob sie wirklich geheim gehalten werden oder nicht, ob sie standesmässige Ehen sind oder ungleiche, Gewissensehen oder heimliche Ehen.

Die neuesten Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts über diesen Punkt gibt das Concilium Tridentinum Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1, nach welchem zur gültigen Eingehung einer Ehe wenigstens die Erklärung der Brautleute, dass sie sich ehelichen wollen, vor dem competenten Pfarrer *(a proprio contrahentium parocho)* und zweien Zeugen wesentlich nothwendig ist [1]. Die protestantischen

[1]) Das Concilium Tridentinum hatte ausdrücklich anerkannt, dass die bisher geschlossenen heimlichen Ehen „*libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia*“. Da aber die Kirche die mit solchen heimlichen Ehen verbundenen Uebelstände würdigte, so schrieb sie im Anschlusse an das unter *Innocenz III.* gehaltene Lateranensische Concilium vor, dass in der Regel vor Eingehung der Ehe ein dreimaliges Aufgebot der Brautleute stattfinden, und erst nach diesem „*in facie ecclesiae*“ zur „*celebratio matrimonii*“ geschritten werden sollte. Als den geringsten Grad kirchlicher Form schrieb das Concilium Tridentinum vor: „*vel saltem Parocho et duobus*

Kirchenordnungen schreiben sämmtlich als wesentliche Form der Eingehung der Ehe die Trauung vor dem competenten Pfarrer vor, und es folgt hieraus, dass, da vor der Kirche kein weltlicher Standesunterschied gilt, principiell ohne Beobachtung dieser kirchengesetzlich wesentlichen Formen auch keine kirchlich gültige Ehe von Mitgliedern souveräner Häuser eingegangen, und insbesondere Kinder aus s. g. heimlichen Ehen nicht als eheliche Kinder betrachtet und auch der besondern Standesrechte solcher nicht theilhaftig werden können.

In jenen souveränen Häusern, in welchen gesetzlich zur Eingehung einer Ehe seitens eines Mitgliedes der regierenden Familie der Consens des regierenden Herrn nothwendig ist, wenn die Frau und die Kinder die vollen Standesrechte, namentlich die letztern die Successionsfähigkeit in Land und Leute erwerben sollen, wird die Frage von den Folgen einer Gewissensehe nur einen sehr beschränkten Umfang von staatsrechtlicher Bedeutung haben, indem sie sich dann

$\alpha\alpha$) meistens nur auf solche Gewissensehen, welche der regierende Herr selbst abgeschlossen hätte [1]), beziehen würde. Ausser diesem Falle gehören aber noch hieher

vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur". Von jeder Ehe, welche nicht mindestens diese Form beobachtete, fährt das citirte Gesetz fort: „*Qui aliter* *matrimonium contrahere attendabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat.*" — Da aber das Concilium Tridentinum noch nicht allenthalben publicirt ist, so gelten diese seine Bestimmungen natürlich nicht für Ehen, welche rechtmässig, also auch ohne frauduloses Handeln, an Orten geschlossen werden, welche noch unter den vortridentinischen Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts stehen, und zwar um so mehr, als das Concilium Tridentinum selbst die vor ihm eingegangenen sonst nicht ungültigen *matrimonia claudestina* anerkennt.

[1]) Nach einigen Verfassungsgesetzen europäischer constitutioneller Staaten kann der Souverän selbst nicht ohne Einwilligung der Stände eine politisch vollgültige Ehe eingehen. Hier wird der oben erwähnte Fall einer Gewissensehe jedenfalls staatsrechtlich nicht leicht praktisch werden; allein offenbar gehen diese Gesetze viel zu weit. Die neueren deutschen Hausgesetze sprechen von der Gewissensehe direct kein Wort; mittelbar aber entscheiden sie wohl auch über sie, soferne sie die Bestimmungen einer vollgültigen Ehe für die Mitglieder der regierenden Familie angeben.

ββ) alle diejenigen Fälle, wo Nachkommen aus solchen Gewissensehen in Frage stehen, welchen, sc. Gewissensehen, zur Zeit ihrer Eingehung noch kein kirchliches Gesetz entgegenstand, so dass sie damals vollkommen gültige Ehen waren; dann

γγ) überhaupt alle Gewissensehen in solchen souveränen Häusern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Einwilligung des Souveräns zur Eingehung einer Ehe seitens eines Mitglieds des fraglichen Hauses nicht nothwendig ist.

In Beziehung auf die Fälle sub *αα* muss man unterscheiden, je nachdem das protestantische oder katholische Kirchenrecht massgebend ist. Katholische Souveräne können heutzutage nur in den Fällen eine gültige Gewissensehe eingehen, in welchen weder die bestehenden weltlichen Gesetze es verbieten, noch die Erfüllung der Vorschriften des Concilium Tridentinum, weil es am Orte der Eingehung der Ehe resp. in der competenten Pfarrei noch nicht publicirt, nöthig, oder in welchen ein katholischer Priester nicht zu finden ist. Was die protestantischen Souveräne betrifft, so herrscht darüber vollkommene Uebereinstimmung, dass solche sich selbst von den kirchlichen Formen bei Eingehung der Ehe dispensiren können.

Die sub *ββ* gehörigen Fälle sind alle vollgültige Ehen, so dass die Nachkommen aus denselben vollständig successionsfähig erscheinen, wenn ihnen nicht ein anderes rechtliches Hinderniss entgegensteht.

Was die Fälle sub *γγ* betrifft, so sind solche s. g. Gewissensehen für Katholiken überhaupt keine Ehen, wenn nicht einer der oben angegebenen Ausnahmsfälle, in welchen von der Beobachtung der Vorschriften des Concilium Tridentinum Umgang genommen werden darf, auch hier Platz greift. Protestantische Landesherrn können aber derlei Ehen ihrer protestantischen Unterthanen, zu denen auch die protestantischen Mitglieder ihrer eigenen Familien zählen, durch Dispensation gültig machen.

CCCXXIX. Ad *β*. Die Ehe jedes Souveräns resp. jedes Mitglieds der regierenden Familie ist zugleich ein wichtiges politisches Ereigniss, eine politische Verbindung, und, da sie regelmässig eine Verbindung mit einem fremden souveränen Fürstenhause ist, so erscheint sie meistens zugleich als ein auswärtiges Bündniss, womit übrigens nicht gesagt werden soll, als ob eine Ehe mit einer

unterthänischen Person nicht vielleicht in einer andern Richtung politisch eben so folgenreich sein könnte. Da aber die Ehe die möglichst vollständige Gemeinschaft des ganzen Lebens zur Folge hat, so setzt eine passende Ehe überhaupt voraus, dass die Gatten schon durch ihre ganze Erziehung und Bildung auf verwandten Stufen stehen. Das ganze Leben eines Souveräns ist aber wegen dieser seiner Stellung ein so eigenthümlich gestaltetes, seine Verhältnisse sind so besonderer Art, dass wenigstens in der Regel eine ganz eigene Erziehung und Lebensgewohnheit dazu gehört, die Stellung einer Gattin desselben mit der ganzen hiezu nöthigen Würde ausfüllen zu können. Dazu kommt, dass die königliche Mutter einen grossen Antheil an der Verwirklichung der Continuität jener eigenthümlichen Bildung hat, welche in der erblichen Monarchie zur Familieneigenschaft werden muss und als solche auf jeden Thronfolger wenigstens in der Regel übergehen soll. Was hier von dem Souverän selbst gesagt ist, gilt im Wesentlichen auch von den Gliedern seiner Familie, die entweder selbst oder in ihren Nachkommen früher oder später zur Regierung berufen werden können, und auf denen jedenfalls die glänzende Würde der Prinzen oder Prinzessinnen von Geblüt ruhet.

Diess erklärt es, warum die Ehen der Souveräne und der Glieder ihrer Familien, wenn sie die vollen politischen Wirkungen haben sollen, häufig an besondere Bedingungen geknüpft sind, welche bei Ehen anderer Personen fehlen, beziehungsweise wenigstens nicht den Eintritt der vollständigen rechtlichen Wirkungen bedingen, oder mit andern Worten, die besondere politische Bedeutung jener Ehen ist die Ursache, warum die politischen Gesetze die volle politische Wirksamkeit solcher Ehen auch oft von der Beobachtung besonderer politischer Vorschriften abhängig machen.

Solche Vorschriften sind aber:

αα) dass kein Mitglied der regierenden Familie ohne Consens des regierenden Herrrn eine politisch vollgültige Ehe eingehen kann, und,

ββ) dass die Ehe einer solchen Person weder durch Gesetz noch durch Vertrag eine ungleiche Ehe sein dürfe, wenn sie mit den politischen Wirkungen einer gleichen

Ehe, also, für den regelmässigen Fall, mit der Theilnahme der Gattin am Rang und Stand des Gatten u. s. w. begleitet sein soll.

CCCXXIX. Ad *aa.* Die Ehe von Mitgliedern des regierenden Hauses und der Consens des Monarchen. — Die s. g. hausgesetzliche Ehe [1]). Schon zur Zeit des deutschen Reichs war zwar nicht gemeinrechtlich, wohl aber in manchen reichsständischen Häusern durch Familienstatut festgestellt, dass zur Ehe eines Gliedes solcher Häuser der Consens des politischen Familienoberhaupts, oder, wie man wohl auch damals schon sagen konnte, des regierenden Herrn nothwendig sei [2]).

Was das gegenwärtig geltende deutsche Staatsrecht angeht, so haben wir bereits wiederholt hervorgehoben, dass die Mitglieder der regierenden Familien durch Auflösung des deutschen Reichs in so ferne eine bedeutende Veränderung ihres Standes erlitten, als sie nicht mehr, wie zuvor im Verhältnisse zum Kaiser und Reich, den vollkommen gleichen Stand mit den regierenden Herrn theilen können, sondern vielmehr deren wirkliche Unterthanen geworden sind. Aus der Souveränetät der nunmehr regierenden deutschen Fürsten allein ergeben sich aber für ihre Familienangehörigen keine besondern wesentlichen Consequenzen, und namentlich kann ohne Weiteres die Thronfolgefähigkeit ihrer ehelichen Descendenz nicht selbstverständlich davon abhängig sein, dass der regierende Herr in die Eingehung ihrer Ehe gewilligt, indem diess weder als eine nothwendige Folge seines auch auf die Mitglieder seines Hauses sich erstreckenden allgemeinen Staatsoberaufsichtsrechts, noch als eine

[1]) Eine Ehe, welche mit Einwilligung des Souveräns von einem Mitgliede seines Hauses geschlossen wird, pflegt nämlich eine hausgesetzliche Ehe genannt zu werden. Vergl. Hannover. Landesverf. Ges. v. 1840, §. 12. — Braunschweig. neue Landschaftsordg. v. 1832, §. 14. — Wir finden diesen Ausdruck nicht passend, weil jede Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den geltenden Haus- oder Verfassungsgesetzen abgeschlossen ist, also auch eine ebenbürtige, wo die Ebenburt verlangt wird, wie eine nicht ebenbürtige, wo die Ebenbürtigkeit nicht verlangt wird, dann auch eine ohne Consens des Souveräns eingegangene, da, wo dieser Consens nicht als erforderlich vorgeschrieben ist, ferner die Ehe zur linken Hand, wo sie hausgesetzlich nothwendig erscheint, kurz jede Ehe eines Mitgliedes des regierenden Hauses, aus welcher keine Ansprüche erhoben werden, als diejenigen, welche gesetzlich aus ihr erhoben werden können, die Bezeichnung einer hausgesetzlichen Ehe verdient.

[2]) Vergl. *Zachariä*, staatswissenschaftl. Betrachtgn. S. 174.

nothwendige Folge des erst dem neuen Rechte angehörigen und in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmten Begriffs der Familiengewalt des Souveräns angesehen werden kann [1]).

Ist aber entweder überhaupt die rechtliche Gültigkeit einer Ehe eines Mitglieds der regierenden Familie, oder doch die Thronfolgefähigkeit der daraus hervorgehenden Descendenz ausdrücklich von dem Consens des Souveräns abhängig gemacht, wie diess von mehrern deutschen Haus- oder Verfassungsgesetzen, von den neuern ohne Ausnahme, und zwar vom politischen Standpunkte aus gewiss sehr zweckmässig geschehen [2]), so hängt es lediglich von den nähern Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes ab, welches im conkreten Falle die rechtlichen Wirkungen einer ohne Consens des Souveräns eingegangenen Ehe eines Mitglieds des regierenden Hauses sein soll. Ebenso entscheidet über die Form, in welcher die Einwilligung des Souveräns gegeben werden muss, das betreffende Gesetz [3]).

Als allgemein in Deutschland geltende staatsrechtliche Sätze über diesen Punkt ergeben sich daher nur folgende:

[1]) Damit, dass die Eingehung von Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses unter die „Oberaufsicht“ des Souveräns falle, „dass dieses Oberaufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souveränetät begriffen ist“ — vergl. Hannover. Hausges. v. 24. Oct. 1831 — wird noch nicht gesagt, dass die Thronfolgefähigkeit der Descendenten solcher Ehen durch die Einwilligung des Souveräns bedingt sei. Und wenn einzelne Gesetze nicht ausdrücklich, wie z. B. die Kurhess. V.U. §. 12. — Altenburg. V.U. §. 28. — Hannover. u Braunschweig. Hausges. v. 24. Oct. 1831 — es thun, auf den Mangel der landesherrlichen Einwilligung das Präjudiz der verwirkten Thronfolgefähigkeit setzen, so versteht es sich keineswegs von selbst.

[2]) Bayer. Hausges. v. 1819, Tit. II. §. 1. und V.U. Tit. II. §. 3. — Würtemb. Hausges. v. 1828, art. 18. 19. und V. U. §. 8. — Hannover. Hausges. v. 1836, cap. III. §. 3. 6. u. 7. u. Landesverf. Ges. v. 1840, §. 12. — K. Sächs. Hausges. v. 1837, §. 8. 9. — Grossherz. Hessen, V. U. v. 1820, art. 5. — Kurhess. Hausges. v. 1817, §. 6. — Altenburg. Grundges. v. 1831, §. 28. — Goth. Hausges. v. 1855, §. 93. 96. — Braunschweig. neue Landschaftsordg. v. 1832, §. 14. und Braunschweig-Lüneburg. Hausges. v. 1831, art. 1. 4. — Nach einigen Gesetzen bedürfen auch ausdrücklich die Eheverträge der Mitglieder des regierenden Hauses entweder überhaupt, oder doch soweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, der Bestätigung des Souveräns. Vergl. die Hausgesetze von Bayern, K. Sachsen, Würtemberg und Coburg-Gotha.

[3]) Vergl. Bayer. Hausges. Tit. II. §. 2. — Würtemberg. Hausg. art. 18. — K. Sächs. Hausges. §. 9. — Hannover. Hausges. cap. III. §. 3. — Braunschw.-Lüneburg. Hausges. §. 3. — Cob.-Goth. Hausges. §. 93.

1) Ueber die Nothwendigkeit der Erholung des Consenses des Regenten zur Eingehung einer vollgültigen Ehe eines Mitglieds des regierenden Hauses, über die Zeit und Form der Erholung und Ertheilung desselben, sowie über die Wirkungen der Unterlassung dieser Erholung, resp. Ertheilung, kann nur das einschlägige Landesverfassungs- resp. Hausgesetz entscheiden. Darin aber stimmen die betreffenden Gesetze der deutschen Staaten überein, dass in Folge von Ehen, bei denen wegen mangelnden Consenses des Regenten besondere Wirkungen eintreten, der in die Familie einheirathende Gatte und die in diesen Ehen erzeugten Kinder im Ganzen eben so behandelt werden, wie wenn eine Missheirath, oder ein *matrimonium ad legem salicam* vorläge.

2) Da, wo die Consensertheilung erforderlich, ist sie in dubio ein unbedingt freies Recht des Monarchen, welcher aus keinem Grunde, auch nicht bei unzweifelhafter Ebenbürtigkeit der Person [1]), welche das Mitglied seiner Familie zu ehelichen wünscht, zur Ertheilung seines Consenses rechtlich gezwungen werden kann.

3) Neben dieser Consensertheilung, und ganz unabhängig von ihr besteht aber möglicherweise noch das Erforderniss des väterlichen Eheconsenses, in Ermangelung besonderer Bestimmungen mit den allgemeinen Wirkungen der Verweigerung desselben [2]).

CCCXXX. Ad ββ. Missheirath, unstandesmässige, unebenbürtige, ungleiche Ehe, — *disparagium*, — morganatische Ehe, — *matrimonium ad legem salicam*, — Ehe zur linken Hand.

1) Die gesetzliche Missheirath, — *matrimonium dispare lege tale.*

Es wurde früher gezeigt, dass die Ehe nicht nur ein sittlich und privatrechtlich, sondern auch politisch höchst wichtiges Institut

[1]) Doch enthalten einige Hausgesetze ausdrücklich die Versicherung, dass für Eingehung einer ebenbürtigen Ehe die Einwilligung des Souveräns ohne besondere Gründe nicht verweigert werden solle. Würtemberg. Hausges. §. 18. — Hannover. Hausges. §. 7. — Coburg-Goth. Hausges. §. 93.

[2]) Vergl. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 53. not. 3. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 43. — Dass durch den landesherrlichen Consens allein weder der Zulässigkeit der Ehe entgegenstehende gesetzliche Hindernisse, noch eine unzweifelhafte Standesungleichheit und deren Folgen aufgehoben werden, ist selbstverständlich.

sei, letzteres ganz besonders aber dann, wenn es sich um die Ehe des Souveräns selbst, oder der Mitglieder seiner Familie handelt.

In den ältern Zeiten eines jeden Volks ist die ganze Rechtsgemeinschaft, insbesondere aber die Ehegemeinschaft (*commercium et connubium*) auf die relgiöse und politische Rechtsgemeinschaft des herrschenden Stammes oder des gegen die übrige Bevölkerung streng abgeschlossenen herrschenden Standes (beziehungsw. der herrschenden Stämme und Stände) beschränkt, und nur allmählig mit dem Mächtigerwerden der Alles umfassenden und solche alte Gegensätze nach und nach ausgleichenden Staatsidee entsteht, wenn nicht eine kastenartige Verknöcherung eintritt, eine Milderung der ständischen Gegensätze im Rechtsverkehr, wenn dieselben auch, wenigstens in den rein socialen Beziehungen, totzdem, ja regelmässig gerade desshalb, oft noch lange, mitunter sogar in noch grösserer Schroffheit hervorgetreten [1]). So erklärt es sich denn auch, dass nicht selten die verschiedenen Stände längst schon mit einander im *commercium* stehen, während sie in Beziehung auf das *connubium* noch geschieden sind [2]), und dass selbst das *connubium* rechtlich unter ihnen besteht, während sie sich thatsächlich social einander vielleicht ferner sind, als sie es vordem gewesen. Vor dem *forum* der christlichen Kirche konnte aber diese Trennung der Stände keine durchgreifende Anerkennung finden. Das Christenthum gebietet, einem Jeden ohne Rücksicht auf seinen Stand in allen Beziehungen vollkommen gerecht zu werden, und die christliche Kirche anerkennt das Sakrament der Ehe bei Jedem mit gleicher Wirksamkeit, gleichviel ob die Gatten gleichen oder ungleichen Standes waren, und worin die Ungleichheit bestand, vorausgesetzt, dass der *consensus matrimonialis* vorhanden war.

Die Wirkungen der Standes- resp. Rechtsungleichheit durchzogen auch bei unsern deutschen Voreltern das ganze Rechtsgebiet, ursprünglich nur in Beziehung auf die Freiheit im Gegensatze zur

[1]) Ein Beispiel aus dem klassischen Alterthum s. bei *Mommsen*, a. a. O. I. 1. S. 272 f. —

[2]) Das *connubium* geht viel tiefer, als das *commercium*; es greift in das ganze politische System und in das innere durch die Gesetze nicht leicht erfassbare Leben der Familie ein und setzt einen Grad von Ausgleichung der socialen Unterschiede verschiedener Stände voraus, welcher für das mehr private, äusserliche und juristisch schärfer begrenzte *commercium* nicht erforderlich ist.

Unfreiheit [1]). Der wichtigste Fall war aber immer die Ehe. Als eine rechtlich ungleiche Ehe galt jedoch allgemein nur die Ehe einer freien Person mit einer unfreien; nur diese war mit Rechtsnachtheilen belegt, welche, wenn die Frau unfreien Standes war, allgemein darin bestanden, dass weder sie noch die Kinder aus dieser Ehe den Stand des Mannes und die davon abhängigen Rechte theilten. Nach einigen Gesetzen zog die unfreie Frau sogar den Mann mit in die Unfreiheit. War der Mann der unfreie Theil, so mussten auch Frau und Kinder unfrei werden. Später, als die beiden Hauptklassen der Bevölkerung in mehrere Unterabtheilungen zerfielen, und schon hiedurch, dann aber namentlich durch den Umstand der alte auf dem Geburtsunterschiede beruhende Gegensatz sich abstumpfte, dass in allen diesen neuen auf der Kraft der Berufsgemeinschaft beruhenden Ständen ehemals freie und unfreie Elemente zusammentrafen, und die alten Unterschiede durch die neue Gemeinschaft in Vergessenheit geriethen [2]), — da musste auch das alte Recht unpassend werden, durch die vielfachen und durchaus nicht gleichmässig vorgehenden Uebergangsstadien aber bald eine grosse Verwirrung der Begriffe und der Rechtsansichten entstehen.

Schon die Rechtsbücher des Mittelalters geben Zeugniss von diesem Wirrwarr, indem der Sachsenspiegel von einer Missheirath zwischen Freien nichts weiss, natürlich aber den Grundsatz festhält, dass die Kinder wie die Ehefrau den Stand etc. des Mannes theilen, also auch dann, wenn der Vater geringern Standes sein sollte, als die Mutter, — während der Schwabenspiegel schon eine rechtlich ungleiche Ehe unter Freien verschiedener Grade annimmt [3]). Wie in so vielen andern Punkten, so ist auch in diesem der Gegensatz dieser beiden wichtigsten Rechtsbücher des Mittelalters ein Zeichen, dass es selbst in den bedeutendsten Fragen des Rechts schon frühe in Deutschland an einer einheitlichen Rechts-

[1]) *Göhrum*, geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit etc. (Tübingen 1846.).

[2]) Vergl. oben Thl. I. §. 74 f. — Eine verwandte Erscheinung war das Verhältniss der vornehmen Plebejer zu den Patriziern in Rom. Vergl. *Mommsen*, a. a. O. I. 1. S. 261 f.

[3]) „Und ist der vater semper vri und die muter mitel vri, die Kint werdent aber mitel vrien (Lassb. c. 70.).“

bildung gefehlt hat. Und die ganze nachfolgende Entwicklung dieses Verhältnisses zeigt uns im Wesentlichen kein anderes Bild.

Unzweifelhaft galt fortan als gemeinrechtlich nur der Grundsatz, dass lediglich die Ehen zwischen Freien und Unfreien Missheirathen seien, und dass also selbst die Ehe einer reichsständischen Person mit einer freien bürgerlichen Person, wenn auch keine standesgleiche, doch auch gemeinrechtlich keine Missheirath sei, d. h. dass mit einer solchen Ehe keine besondern rechtlichen Nachtheile verbunden waren [1]). Die Frau und Kinder folgten also auch in einem solchen Falle nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Stande des Gatten, resp. Vaters; und wenn auch die höher geborene Gattin für die Dauer der Ehe den Stand des niederer gebornen Mannes annehmen musste, und die höhere Geburt der Mutter den Kindern aus einer solchen Ehe nicht zu Gute kam, so erhielt doch die niederer aber frei geborne Gattin den höhern Stand ihres Ehemanns, und die Kinder erhielten den Stand ihres Vaters, ohne dass sie darin die niedere Geburt der Mutter benachtheiligt hätte.

Uebrigens musste die Anwendung und Durchführung dieses Grundsatzes schon frühe zu den grössten Schwierigkeiten führen, da:

a) In verhältnissmässig kurzer Zeit der höhere Berufsstand sich in, ja über den höhern Geburtsstand erhob, so dass z. B. ein ritterlicher Ministeriale mit Ausnahme der Geburt in allen Beziehungen höher stand, als der gemeine Freie, so zwar, dass es kommen konnte, dass eine Ehe für den im höhern Berufsstande befindlichen unfreien Theil als eine nicht standesmässige Ehe erschien, während sie für den andern Theil aus dem Stande der niedern Freiheit als eine Missheirath galt.

b) Der Berufsstand ist es, der bei einigermassen höher gerückter und nicht zu einem leblosen Stillstande verurtheilten Cultur den die Geburtsunterschiede überwiegenden Einfluss auf die Lebensanschauung übt, in Folge dessen der Besitz des Connubiums

[1]) Bäuerliche Personen kommen hiebei nicht besonders in Betracht, indem die Bauern fast allenthalben persönlich unfrei geworden waren, freie Bauern aber auch in dieser Beziehung wieder jedem Freien gleichgeachtet werden müssen. Der persönliche Betrieb des Ackerbaues erschien, wie uns manche Beispiele lehren, durchaus nicht unverträglich mit der persönlichen Freiheit, nicht einmal mit dem adeligen Stande. Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O. S. 10.

oder der Ausschluss desselben wenigstens im Allgemeinen social und sittlich gerechtfertigt erscheint, und das Recht selbst gedrängt wird, die bisherigen Folgen des Geburtsunterschiedes im Allgemeinen aufzuheben, ohne dass es freilich die Macht hätte, den Einfluss früherer socialer Ideen, soweit sich dieselben da und dort erhielten, und soweit ein Einfluss derselben auch fortwährend noch durch die Autonomie der Einzelnen oder der speciellen Rechtskreise geltend gemacht werden kann, zu paralysiren [1]).

c) In den deutschen Städten war unterdessen eine neue Art von Freiheit aus ursprünglich verschiedenen und zum guten Theile unfreien Elementen entstanden, überhaupt aber in allen Ständen mit Ausnahme weniger Familien der Nachweis ursprünglicher Freiheit oder Unfreiheit entweder etwas Unmögliches, oder durch die im Fortschritte der Zeit sich immer mehr bestärkende, überwiegende Bedeutung des Berufsstandes etwas Irrelevantes geworden.

d) Besonders wichtig aber war, dass sich auf dem Grunde des Reichsfürstenamtes aus den höhern Ständen allmählig ein Stand hervorgehoben hatte, der sich durch die Grösse seines Besitzthums, durch die darüber ihm zustehende, thatsächlich fast vollkommene Souveränetät, besonders aber durch die Reichsstandschaft von allen übrigen Ständen wesentlich unterschied, so zwar, dass für denselben, namentlich für die bedeutenderen Familien, die ihm angehörten, nicht nur ein quasi völkerrechtliches Interesse für standesgleiche Ehen entstand, sondern dass auch besonders bei ihnen das Interesse entfernterer Agnaten, unter Verdrängung in nicht standesmässiger Ehe erzeugter Kinder zur Succession in Land und Leute zu gelangen, sich geltend machte.

So sehen wir denn, dass schon seit dem XV. Jahrh. in einzelnen reichsfürstlichen Häusern bezüglich der Missheirathen sich auf altes Herkommen berufen wird, und dass auch in diesem Betreffe ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen seit jener Zeit vorkommen, während zugleich den etwaigen Folgen ungleicher Ehen durch kaiser-

[1]) In der spätern Ausbildung des Ritterstandes sehen wir neben dem Berufe wieder die Geburt (Ritterbürtigkeit) von Bedeutung werden, und als die Ritterdienste aufhörten, begehrt zu werden, als demach der eigentliche ritterliche Beruf seine Bedeutung verlor, da musste begreiflich das Moment der Geburt das überwiegende werden.

liche Standeserhöhungen entgegen getreten wird. Wir sehen, dass Hausgesetze, welche in Beziehung auf die Missheirathen zu strenge sind, die kaiserliche Bestätigung nicht erlangen, dass die römische Jurisprudenz durchschnittlich den ganzen Begriff der Missheirath, welcher auch vom rein kirchlichen Standpunkte aus keinen Boden hat, verwirft, und weder ein Reichsgesetz, noch eine anerkannte gemeinrechtliche Gewohnheit besteht, welche unzweifelhaft besagte, was denn eine standesungleiche Ehe im juristischen Sinne des Wortes oder eine Missheirath vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechts aus sei, dass aber natürlich damals wie auch jetzt dem Urtheile der Contrahenten wie dem der betreffenden Gesellschaftsgruppen sowie des Publikums, freilich ohne rechtliche Wirkungen, anheimgestellt blieb, was sie in ihrem Sinne für eine standesmässige Ehe halten wollten, in der Autonomie der adeligen Familie aber das Mittel lag, ihre besonderen socialen Ansichten in diesem Punkte durch Hausgesetze für den Kreis der betreffenden Familie auch zur rechtlichen Geltung zu bringen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Lehre von der Missheirath ist nun aber der art. XXII. §. 4. der kaiserlichen Wahlcap. von 1742 [1]), in welchem der Kaiser versprechen musste, dass er nicht „denen aus unstreitig notorischer Missheirath eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derselben besonderer Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären; auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für nichtig und null ansehen und achten“ wolle. Da weder früher noch später ausgesprochen ist, was nach Reichs- oder gemeinem deutschen Rechte eine unstreitig notorische Missheirath sei, und die Reichsgesetzgebung selbst die reichsgesetzliche Beantwortung dieser Frage als etwas, was erst noch zu geschehen habe, anerkannt hatte, der juristische gemeinrechtliche Begriff der unstreitig notorischen Missheirath jedenfalls aber nicht aus jenem Falle abgeleitet werden kann, welcher als die nächste Veranlassung zu dem citirten Art. der kaiserl. Wahlcap. betrachtet wird, da überhaupt eine gemeinrechtliche Bestimmung über den

[1]) Die Ebenbürtigkeit im Sinne der Reichszeit ist durch den art. XIV. der deutsch. B. A. ein allen monarchischen deutschen Staaten gemeinsamer Rechtsbegriff geblieben.

rechtlichen Begriff der Missheirath oder eine unzweifelhafte anerkannte gemeinrechtliche Gewohnheit, wodurch der Grundsatz des älteren Rechts aufgehoben worden wäre, nicht besteht, so ergibt sich aus der Interpretation der allegirten Stelle der Wahlcap. folgendes Resultat:

α) Der ursprüngliche Begriff der gemeinrechtlichen Missheirath ist nicht abgeändert. Missheirath ist also nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien, und zwar ohne Rücksicht auf die ursprünglichen Verhältnisse, also nur mit Rücksicht darauf, wer jetzt frei oder unfrei ist. Da es aber gegenwärtig keine Unfreiheit mehr gibt, so ist auf den Grund des ehemaligen gemeinen Rechtes heutzutage eine Missheirath nicht mehr möglich. Wenn daher ein fürstliches Hausgesetz sich in Beziehung auf die Missheirath ausdrücklich bloss auf das gemeine deutsche Recht bezieht, so ist nach einem solchen Hausgesetze eine Missheirath nicht mehr denkbar.

β) Jedenfalls könnte eine Missheirath nach dem Sinne der Wahlcapitulation nur von einer reichsständischen Person eingegangen worden sein, d. h. die Wahlcapitulation spricht nur von Missheirathen reichsständischer Personen. Da aber die Eigenschaft einer Heirath als einer unstreitig notorischen Missheirath ihren Rechtsgrund überhaupt nicht im gemeinen Rechte finden kann, so bleibt nichts übrig, als die Entscheidung über die gesetzliche Vollgültigkeit einer Ehe und deren rechtliche Folgen in den einschlägigen Haus- und Familienstatuten, resp. in den unzweifelhaften Gewohnheiten des betreffenden fürstlichen Hauses zu suchen [1]).

Dieser Auffassung steht auch der Wortlaut der angeführten Stelle keineswegs entgegen, indem in den Worten „unstreitig notorische Missheirath“ durchaus nicht die Behauptung liegt, als wenn es gemeinrechtlich notorische Missheirathen gäbe, eine unstreitige Notorität aber auch dann vorhanden ist, wenn eine Ehe nach den unbestrittenen und wenn auch nur der Familie selbst notorischen Hausgesetzen oder Gewohnheiten als Missheirath zu betrachten ist.

Gegen diese unsere Ansicht könnte übrigens ein Bedenken daraus entnommen werden wollen, dass die deutsche B. A. Art. XIV.

[1]) Ganz vereinzelt stehen inmitten des unendlichen deutschen Rechtparticularismus die Bestimmungen des allgemein. preuss. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 30—33.

den deutschen Standesherrn „nichts desto weniger das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne“ belassen hat.

Wir haben bereits früher schon erwähnt, dass die deutsche Bundesacte in Beziehung auf ihre Redaction durchaus nicht als ein Meisterstück der Gesetzgebung gepriesen werden könne, und dass sie in der Uebergehung oder Verbergung dessen, was sie nicht sagen will, meist glücklicher ist, als in dem Ausdrucke dessen, was sie wirklich sagen will. Auch darf nicht übersehen werden, dass durch diese Bestimmung des Art. XIV. jedenfalls die Unbestimmtheit des bisherigen Begriffs der Ebenbürtigkeit nach gemeinem Rechte nicht gehoben werden wollte und konnte, und dass im Gegentheile gerade durch diesen Artikel dieser Begriff nur unverändert bestätigt worden ist. Da die Bundesacte die Hausgesetze der s. g. Mediatisirten bestätigt, und die Errichtung neuer Hausgesetze denselben freigestellt hat, so kann auch die citirte Stelle sich nicht darauf beziehen, dass die Mediatisirten auch fortan nach ihren Hausgesetzen ungleiche Ehen sollten eingehen können, abgesehen davon, dass diess höchst überflüssig gewesen wäre, und gewiss nicht „mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit“, sondern mit „der Pflicht, unter Vermeidung bedeutender Rechtsnachtheile, nur ebenbürtige Ehen einzugehen“ hätte bezeichnet werden müssen. Die Bundesacte beabsichtigt damit vielmehr nur, festzusetzen, dass die Mediatisirten nichts desto weniger, d. h. obgleich sie mediatisirt wurden, den früheren Standesgenossen, obgleich sie souverän geworden, ebenbürtig bleiben sollten [1]), und dass ihnen diese Ebenbürtigkeit durch kein Haus- oder Familienstatut, auch nicht durch ein Verfassungsgesetz in irgend einem deutschen Lande einseitig entzogen werden dürfe. Dieser letztere Satz ist der eigentliche Kern des Art. XIV. der B. A., wornach zugleich angenommen werden muss, dass die Ebenbürtigkeit eines Mitglieds eines standesherrlichen Hauses mit einem Mitgliede einer regierenden Familie, neueren gesetzlichen Bestimmungen der letzteren gegenüber, sich nur darnach bestimmt, ob das erstere nach

[1]) *Klüber*, Acten, Thl. II. S. 437. In einer französischen Uebersetzung der Bundesacte im Journal de Francfort (30. Juillet 1815, No. 211) ist das Wort „Ebenbürtigkeit“ so übersetzt: „*Les droits d'égalité de naissance avec les maisons souverains, comme elle en ont joui jusqu'ici.*“

dem besondern unzweifelhaften Rechte seines eigenen Hauses als ebenbürtig zu erachten sei.

Für das gegenwärtige deutsche Staatsrecht können nur folgende Sätze als allgemein geltend aufgestellt werden:

α) Die Angehörigen des wirklichen ehemaligen hohen Reichsadels sind jedem Mitgliede eines deutschen souveränen Hauses, auch dem Haupte desselben, heutzutage noch ebenso ebenbürtig, wie vordem und zwar ebenso wie die Glieder anderer souveräner deutscher oder fremder Fürstengeschlechter, gleichviel, ob diese noch regieren, oder nicht, und wie lange sie regierten.

β) Für alle übrigen Fälle entscheidet nur das einschlägige Familienstatut oder eine gleichkräftige Gewohnheit, beziehungsweise das betreffende Verfassungsgesetz [1]).

γ) Die neueren Haus- und Verfassungsgesetze [2]), welche die Folgen von solchen ungleichen Ehen, die den Charakter einer ge-

[1]) Die Familienstatute und Hausgesetze, sowohl der regierenden Familien als auch der Mediatisirten, sind jedoch in dieser Beziehung nicht nur nicht übereinstimmend, sondern auch oft höchst mangelhaft und undeutlich. Wo das Erforderniss einer ebenbürtigen oder standesmässigen Ehe gar nicht ausgesprochen, auch durch wahre Gewohnheit nicht festgestellt ist, da kann wegen Standesungleichheit keine Ehe besondere rechtliche Nachtheile zur Folge haben. Wo eine standesmässige Ehe ausdrücklich verlangt wird, ohne dass der Begriff derselben aus dem Hausgesetze oder der Hausgewohnheit unzweifelhaft festgestellt werden könnte, da muss man die Ehen von Mitgliedern souveräner Häuser von den Ehen der Mediatisirten unterscheiden. Es ist nämlich bekannt, dass in vielen mediatisirten Häusern zu einer standesmässigen Ehe der hohe Adel des andern Theils durchaus nicht erforderlich ist. Was dagegen die Mitglieder souveräner Familien betrifft, so ist, da der Stand derselben jedenfalls ein ganz besonderer erscheint, in dubio anzunehmen, dass von ihnen nur mit Personen gleichen Standes oder mit solchen Personen, denen durch ausdrückliches Gesetz die Ebenbürtigkeit eingeräumt ist, eine standesgleiche Ehe eingegangen werden könne. Die moderne Praxis stimmt hiemit überein, die Erfahrung aber hat gelehrt, dass die regierenden Familien von der Ebenbürtigkeit des art. XIV. der Bundesacte nicht oft Gebrauch gemacht haben, — vielleicht und zum Theile gewiss desshalb, weil das Ebenburtsprincip in vielen dieser Häuser nicht mit jener Strenge aufgestellt und festgehalten ist, wie diess freilich im Interesse der regierenden Familien selbst, nicht ebenso in dem der Mediatisirten, erforderlich erscheint.

[2]) Nur das von Hannover und Coburg-Gotha gibt einen ganz bestimmten Begriff. Vergl. *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 68. Ebenbürtigkeit der Ehe verlangen ohne Begriffsbestimmung die Hausgesetze resp. Verfassungsurkunden von Bayern, Würtemberg, K. Sachsen, Kurhessen, Grossherz. Hessen. Eigenthümlich

setzlichen Missheirath haben sollen, angeben, stimmen wenigstens in so ferne mit einander überein, dass sie der nichtebenbürtigen Gattin die besondern politischen Familienrechte einer ebenbürtigen Gattin, den Stand, Namen, das Wappen des Mannes und das hausgesetzliche Witthum, den aus der fraglichen Ehe gebornen Kindern aber besonders die Successionsfähigkeit in Land und Leute, und Alles, was damit zusammenhängt, die besondern Vermögensrechte, also den Anspruch auf die Succession in das besondere Vermögen der regierenden Familie oder auf die gesetzlichen Apanagen, gänzlich absprechen.

2) Vertragsmässige Missheirath, — *matrimonium dispare pacto tale,* — Ehe zur linken Hand, morganatische, salische Ehe.

Dieselben Wirkungen, welche in Folge einer gesetzlichen Missheirath kraft Gesetzes eintreten, konnten auch gleich anfangs bei Eingehung einer Ehe einer reichsständischen Person [1]), und zwar ebenso, wenn der andere Theil ebenbürtig, wie wenn er unebenbürtig war, durch die Ehepacten verabredet werden [2]). Da solche Ehen zuerst bei den salischen Franken vorgekommen sein sollen, so nannte man sie *matrimonia ad legem salicam*, obgleich die geschriebene *lex salica* derselben nicht erwähnt. Die *libri feudorum* (II. 29.) nennen diese Ehe (*quamvis ratione improbetur, talis conditio, tamen ex usu admittitur, II. F. 26. §. 15.*) „*accipere uxorem ad morganaticam*" und zwar wohl desswegen, weil das Hauptvermögensrecht, welches die Gattin aus einer solchen Ehe erwarb, lediglich in der Morgengabe bestand. Da der Rechtsgrund ihrer nachtheiligen Wirkungen zunächst nicht auf dem Gesetz, sondern auf dem Ehevertrage beruht, so wird sie im Gegensatze zur gesetzlichen Missheirath (zum *matrimonium dispare lege tale*) *matrimonium dispare pacto tale* genannt.

sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der bad. Declaration v. 4. Oct. 1817. Vergl. *Klüber*, Acten, Thl. VIII. S. 171. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 317.

[1]) Zusatz zu art. XXII. §. 4. der Wahlcapitulation v. 1742 durch Leopold II. ann. 1790.

[2]) Manchmal sollten sogar nach ausdrücklicher Vorschrift der Hausgesetze die nachgebornen Söhne nur morganatische Ehen eingehen, damit die Witthums- und Apanagenlast nicht zu sehr zum Nachtheile der regierenden Linie resp. des Landes selbst, vergrössert werde.

Das Institut der morganatischen Ehen findet sich auch heutzutage nur noch bei den regierenden Familien und beim hohen Adel im Gebrauche [1]) für die Eingehung von nichtebenbürtigen Ehen [2]), und ist rücksichtlich solcher Ehen folgendes zu bemerken:

αα) Ist eine solche Ehe nicht zugleich eine gesetzliche Missheirath, so kann sie auch nur suspensiv oder resolutiv bedingt als morganatisch festgestellt werden, d. h. es kann mit rechtlicher Wirksamkeit bestimmt werden, wann sie anfangen oder aufhören soll, morganatisch zu sein.

ββ) Auch konnten vor dem Jahre 1790 morganatische Ehen, welche unbedingt geschlossen waren, durch einseitigen Willensact des Eheherrn wirksam zu vollgleichen Ehen gemacht werden, wenn sie nicht hausgesetzlich als Missheirathen erschienen [3]).

γγ) Kinder aus morganatischen Ehen können auch jetzt noch durch Gesetz, welches aber beim Vorhandensein ebenbürtiger Agnaten in der Regel nicht ohne deren Consens beziehungsweise Entschädigung wird errichtet werden können, für successionsfähig erklärt werden. In jenen constitutionellen Staaten, in welchen die Abstammung aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe verfassungsmässige Vorbedingung des Thronfolgerechts ist, gehört zu einem solchen Gesetz nothwendig der Consens der Landesrepräsentation.

CCCXXXI. e) Weltlicher Stand. Der Stand eines Geistlichen, welcher auch nach den ausdrücklichen Bestimmungen des canonischen Rechts von der Einmischung in weltliche Geschäfte, um so mehr also von der Uebernahme eines das ganze Leben in Anspruch nehmenden ausschliesslich weltlichen Berufs zurückhält, muss nach den Consequenzen des allgemeinen Staatsrechts in Beziehung auf die Thronfolge grosse Bedenken erwecken.

Schon das Lehenrecht sagt im Gefühle der Unverträglichkeit der Lehendienste mit dem Berufe des geistlichen Standes *(quia ipsum*

[1]) Ganz eigenthümlich sind die Bestimmungen der preuss. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 836 – 840.

[2]) Das Hannover. Hausgesetz v. 1836, Cap. III. §. 9. bestimmt ausdrücklich, dass der regierende Herr selbst mit einer nicht ebenbürtigen Frau sich nur morganatisch ehelich verbinden könne.

[3]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 74.

servire non valet. II. F. 36) „qui clericus efficitur, aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum amittit.“ II. F. 26. §. 6. vergl. m. II. F. 21 u. 30. [1]). Die goldne Bulle aber verlangt ausdrücklich, dass der Nachfolger in ein weltliches Kurfürstenthum ein *laicus* sei [2]).

Mochte nun auch der Fall, dass Kleriker selbst ohne Niederlegung ihres Standes in deutsche Territorien succedirten, öfters vorgekommen sein, so kann diess doch nicht für das heutige Staatsrecht in der Art entscheiden, dass auch für dieses der weltliche Stand nicht als Bedingung der Successionsfähigkeit verlangt werden müsste. Der weltliche Stand des Thronfolgers ist in einer gewissen Beziehung eine logische Consequenz der souveränen Monarchie nach Geblütsrecht, jedenfalls dann, wenn der geistliche Stand mit dem Cölibat und einer unbedingten Unterwerfung unter eine höhere Autorität verbunden, und ein Charakter *indelebilis* ist. Wird daher auch dem protestantischen Kleriker die Thronfolgefähigkeit nicht abgesprochen werden können, so kann dieselbe doch katholischen Klerikern, so lange sie vom Standpunkte des Staatsrechts aus als solche betrachtet werden müssen, nicht zugesprochen werden [3]).

CCCXXXII. f) Christliche Religion, was, auch ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung aus dem Charakter der deutschen Staaten als christlicher Staaten von selbst folgt [4]).

CCCXXXIII. g) Ueber das Alter und die nöthigen geistigen und körperlichen Eigenschaften als Vorbedingung

1) So auch Sachsenspiegel, Lehnr. art. II. — Auch hier ist der Schwabenspiegel entgegengesetzter Meinung. Siehe dessen Lehnrecht art. 3. — Uebrigens wurden in einigen deutschen Ländern schon im 13. und 14. Jahrh. auch Geistliche mit Lehnen bedacht. Vergl. *Hegel*, Gesch. der mecklenb. Landst. S. 40.

2) Auch diese Bestimmung der goldenen Bulle kam in den deutschen Territorien zur Anerkennung. Vergl. z. B. die letztwilllge Verfügung des Burggrafen Friedrich V. v. Nürnberg bei *Minutoli*, a. a O. S. 322 f.

3) Vergl. *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 362.

4) In dieser Beziehung haben nur zwei deutsche Verfassungsgesetze eine ausdrückliche Bestimmung für nothwendig erachtet. Die Würtemberg. V. U. §. 5. bestimmt nämlich: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“ Das Coburg-Goth. Staatsgrundges vom 3. Mai 1842 schreibt in dieser Rücksicht bezüglich des Herzogs nichts vor, verlangt jedoch in §. 20, offenbar mit einem Anfluge der Staatsreligionsidee, dass „der Statthalter, sowie der Regierungsverweser“ protestantischen Glaubens sein müsse.

für die Ausübung der Regierung, resp. für den Erwerb des Thronfolgerechts selbst, siehe unten die Lehre von der Reichsvormundschaft oder Reichsverwesung.

b) Von der Thronfolgeordnung.

α) Sog. gemeinrechtliche Thronfolgeordnung.

Weiss, deutsch. Staatsr. §. 241. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 71. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 252 f.

CCCXXXIV. Während das Thronfolgerecht *(jus succendi in abstracto)* das staatsrechtliche Princip der Nachfolge in den Staat und die Consequenzen desselben in Beziehung auf die Frage angibt, wer überhaupt fähig sei, oder welches überhaupt die Eigenschaften und sonstigen Voraussetzungen seien, um in den Thron succediren zu können, behandelt die Thronfolgeordnung die Frage, wer von mehrern *in abstracto* Thronfolgefähigen im conkreten Thronerledigungsfalle zur Succession berufen sei.

Man unterscheidet allgemein eine gemeinrechtliche und eine particularrechtliche Thronfolgeordnung.

Die erstere soll noch auf den Bestimmungen des Lehenrechts beruhen, so weit ehemals lehnbare Territorien in Frage stehen, während nach ihr auch die Grundsätze des alten deutschen Stammgutsrechts bei allodialen Territorien Platz greifen sollen. Die staatsrechtlich wichtigste Folge der Anwendung dieses s. g. gemeinen deutschen Thronfolgeordnungsrechtes würde darin bestehen, dass auch heutzutage noch Fälle möglich wären, in welchen Territorialtheilungen stattfinden würden, nämlich dann, wenn beim Aussterben einer regierenden Linie die successionsberechtigten Agnaten nicht durch das die Primogenitur einführende Hausgesetz als verpflichtet erscheinen [1]).

CCCXXXV. Zunächst ist nun bezüglich dieser s. g. gemeinen deutschen Thronfolgeordnung hervorzuheben, dass Fälle, in welchen die angegebene Voraussetzung ihrer behaupteten Anwendbarkeit vor-

[1]) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 331. 332. — Bekanntlich schliesst weder das Stammgutssystem, noch das longobardische Lehnrecht die Theilung unter mehreren gleich nahe verwandten Erben oder Lehnfolgern aus.

handen wären, für die Zukunft sehr selten in Deutschland sein dürften. Dazu kömmt aber, dass, wenn ein solcher Fall auch wirklich einträte, die mehrern in Frage stehenden Agnaten die frühere lehnbare oder allodiale Qualität eines Territoriums höchstens nur so weit geltend machen könnten, als ihnen nicht die verfassungsmässige und bundesgrundgesetzliche Souveränetät, also die Untheilbarkeit der Staatsgewalt und des von ihr erfassten Territoriums entgegenstünde.

Wir haben bereits oben schon dargethan, dass und warum der ehemals feudale oder allodiale Charakter eines nunmehr verfassungsmässig zum Objecte der Staatssuccession gehörigen Gegenstands auf die eigentliche Staatssuccession keinen Einfluss mehr haben könne. Dem steht auch nicht entgegen, dass wir Thl. I. S. 39 sub 5 anerkannt haben, dass zur Zeit des Reichs erworbene *jura quaesita* durch die politische Umgestaltung Deutschlands und durch die Souveränwerdung der deutschen Staaten nicht aufgehoben worden seien. Denn die Bedingung dieser Nichtaufhebung ist, dass die fraglichen Rechte nicht wesentlich mit der frühern Reichsverfassung im Zusammenhange stehen. Die Theilbarkeit eines deutschen Territoriums stand aber allerdings mit der Verfassung des Reichs im wesentlichen Zusammenhange, weil die Territorien des rechtlichen Bestandes des deutschen Reiches wegen keine wahren Staaten gewesen sind, und auch nur desshalb als theilbar erscheinen. Mit der Aufhebung des deutschen Reichs hängt es aber wesentlich zusammen, dass die deutschen nichtmediatisirten Territorien Staaten geworden, also auch nicht mehr theilbar sind. Eine Theilbarkeit kann demzufolge selbst unter den vorhin angegebenen Voraussetzungen nur noch in Beziehung auf mediatisirte Territorien vorkommen, was jedoch nicht in das Staatsrecht, sondern in das Privatfürstenrecht gehört. Wenn man aber hiegegen anführen wollte, dass *„leges ad praeteritum non sunt trahendae“*, so hat in Beziehung auf diese Rechtsregel *Ahrens*, jurist. Encyclopädie Thl. I. S. 87, ganz richtig bemerkt, dass dieser Grundsatz der Natur der Sache nach im Staatsrecht keine Anwendung finden könne, da die politischen Rechte im Interesse der Gesammtheit gegeben seien, nicht in das Vermögen der Einzelnen übergingen, und, da sie also auch nicht zu den wohl erworbenen Rechten zu zählen seien, auch zu jeder Zeit von der

befugten Staatsgewalt abgeändert und aufgehoben werden können. *Jura quaesita* der Agnaten vermögen daher schon zur Zeit des deutschen Reichs und folgeweise um so mehr auch jetzt noch nur solche Rechte gewesen zu sein, welche und so weit sie den Charakter von Privatrechten gehabt haben, — also Vermögensrechte auf den privatrechtlichen Bestandtheil und Inhalt der der regierenden Familie gehörigen Lehen und Allodialgüter. Die fürstlichen Agnaten können desshalb ohne ausdrückliche verfassungsgesetzliche Vorschrift heutzutage in Beziehung auf die Staatssuccession keine andern Rechte begründen und geltend machen, als solche, welche sich mit der Einheit und Untheilbarkeit des Staates, seiner Souveränetät, und alles dessen, was nach dem einschlägigen geltenden Staatsverfassungsrechte mit demselben verbunden ist, vertragen [1]).

CCCXXXVI. Uebrigens wollen wir es doch nicht unterlassen, einen kurzen Blick auf diese nach unserer Ansicht für die souveränen deutschen Staaten als nicht mehr anwendbar erklärte s. g. gemeinrechtliche Successionsordnung zu werfen.

[1]) Es kann demnach weder von einer Theilung eines deutschen Staates auf den Grund früherer nach der gemeinrechtlichen Successionsordnung zuständiger Rechte, noch davon die Rede sein, dass der Ausschluss dieser Rechte erst durch den Consens der betreffenden Agnaten bedingt werde. Wir haben unsere Ansicht hierüber bereits oben des Näheren ausgeführt und wiederholen hier nur, dass Consensrechte der Agnaten nur in so ferne von staatsrechtlicher Bedeutung resp. für die Ausübung der Gesetzgebungshoheit relevant sein können, als diess durch das einschlägige Verfassungsgesetz; wie z. B. im Hannover. Hausges. v. 19. Nov. 1836, Cap. II. §. 3. unter Bezugnahme auf Cap. II. §. 26. des Staatsgrundges. (vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 37. not. 3.) und in der Meining. V. U. art. 3. ausdrücklich anerkannt ist. Wolle man aber in diesem Grundsatze keine Gefahr für die regierenden Familien und für das monarchische Princip erkennen! Niemand wird ein Recht der Agnaten, wegen Vereinigung der Domänen mit dem Staatsgute eine gerechte Entschädigung zu beanspruchen, bestreiten; — wenn es aber in irgend einem Lande mit der Monarchie so weit gekommen wäre, dass sie die Folgen der gemeinrechtlichen Successionsordnung vertragen könnte, so müsste sie in der That schon als nicht mehr vorhanden betrachtet werden. Gewiss aber wird Niemand behaupten wollen, dass die Einheit und Untheilbarkeit eines deutschen Staats, wie sie bundesgrundgesetzlich uud landesverfassungsmässig feststeht, auch nur einmal durch die Möglichkeit der Verweigerung des agnatischen Consenses für einen Gesetzesvorschlag, welcher den Ausschluss der gemeinrechtlichen Successionsordnung bezweckte, in Zweifel gestellt werden dürfe.

Man unterscheidet:

1) Die Successionsordnung der Descendenten des letzten Besitzers. Die Grundsätze über diese sind ganz unbestritten, indem bezüglich derselben einfach die Grundsätze des römischen Rechtes für die Klasse der Descendenten des Erblassers entscheiden sollen.

2) Successionsordnung der vom Stammvater der Dynastie descendirenden Collateralagnaten des letzten Besitzers. Als massgebend für diese wird allgemein das longobardische Lehenrecht, namentlich die Stellen: II. F. 11. — II. F. 37. u. II. F. 50. angenommen. Gerade diese Stellen führten zu der berühmten Controverse, ob in einem solchen Successionsfalle lediglich die Nähe des Grades (II. F. 11 u. 37.), oder lediglich die Nähe der Linie (II. F. 50.), oder endlich, ob nur zunächst die Nähe der Linie, innerhalb der nächsten Linie selbst aber die grössere Nähe des Grades entscheidet. In neuerer Zeit hat man sich wieder dem zweiten System, dem s. g. reinen Linealsystem fast allgemein angeschlossen, und das erste, das s. g. reine Gradualsystem gleich dem letztern, welches man gemischtes, Coalitions- oder Linealgradualsystem nannte, verworfen. Auch haben die neuern Haus- und Verfassungsgesetze das s. g. reine Linealsystem adoptirt, freilich mit dem dasselbe wesentlich modificirenden Princip der Primogenitur, durch welches dasselbe überhaupt erst zu einer Staatssuccessionsordnung geeigenschaftet wird. Was nun unsere Ansicht von dieser Controverse betrifft, so glauben wir dieselbe auf folgende Weise entscheiden zu müssen. In II. F. 37. ist von dem Feudisten ein Fall vorausgesetzt, beziehungsweise lag demselben ein Fall zur Entscheidung vor, in welchem sich eine Mehrzahl von lehnfolgefähigen Collateralagnaten einer und derselben Linie um die Lehenserbschaft stritt; der Feudist entschied, dass derjenige, resp. diejenigen zur Succession gelangen, welche nach der vom römischen Rechte aufgestellten Successionsordnung gerufen sein würden. In dem von II. F. 50. aber entschiedenen Falle stritten sich, wie aus der ganzen Stelle deutlich hervorgeht, Collateralagnaten von verschiedenen Linien darum, wer in das Lehen zu succediren habe. Der Feudist entscheidet für diesen Fall, dass das Lehen nicht an alle Agnaten zugleich, und überhaupt nicht gleichzeitig an Agnaten verschiedener Linien gelangen könne, sondern dass es zuerst

an die nächste Linie falle, und dass es nicht eher an eine spätere Linie fallen könne, als bis in dieser nächsten Linie kein successionsfähiger Agnat mehr vorhanden sei. Diess ist der Sinn der Worte: „*ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit.*“ Es entscheidet also nach dieser Stelle zwischen Collateralagnaten verschiedener Linien jedenfalls die Nähe der Linie, und zwar in der Art, dass selbst dann, wenn in einer entferntern Linie dem Grade nach näher verwandte Agnaten vorhanden sein sollten, Letztere doch nicht succediren können, weil die entferntere Linie überhaupt nur dann zur Succession gelangen kann, wenn keine vorhergehende nähere Linie irgend ein successionsfähiges Glied mehr besitzt. Hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass innerhalb der zunächst berufenen Linie die Nähe des Grades den Vorzug gebe; es findet also zwischen II. F. 37. u. II. F. 50. keine wahre Antinomie statt, und fällt demnach gegen unsere Auffassung der Hauptgrund weg, welcher gegen das s. g. Coalitionssystem geltend gemacht wird, nämlich der, dass zwischen wirklich antinomischen Bestimmungen keine Transaction stattfinden könne. Mit unserer Erklärung stimmt aber auch vollkommen der weitere Inhalt der citirten Stelle überein. II. F. 50. fährt nämlich fort: „*et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere; isti vero proximiores dicuntur, respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliae lineae aequaliter vocantur.*“ [1]). Während nun II. F. 37. sagt: „*ad agnatum proximiorem feudum pertinebit etc.*“, so hat man aus den angeführten Worten von II. F. 50. folgern wollen, dass der *proximior agnatus* einzig und allein durch die *proximior linea* bestimmt werde. Allein es ist offenbar kein Widerspruch, sondern der ganz wohl vereinbare Sinn beider Stellen, dass alle Agnaten der nähern Linie *proximiores* seien *respectu aliarum linearum*, und dass *respectu ejusdem lineae* derjenige *agnatus* der *proximior* sei, der zuerst nach dem *ordo gradus, qui continetur in legibus*, gerufen wird. Bezüglich des Schlusssatzes: „*sed omnibus ex hac linea deficientibus etc.*“ ist es ohnehin klar, dass er nichts Anderes sagen konnte und wollte, als es solle für jede

[1]) D. h. jede spätere Linie wird ohne Ausnahme (*omnes aliae lineae*) nach denselben Grundsätzen (*aequaliter*) gerufen, wie die erste, d. h. so, dass sämmtliche Glieder der näheren Linie die *proximiores* sind im Verhältnisse zu späteren Linien, und dass, so lange noch ein successionsfähiges Glied der näheren Linie da ist, keine spätere Linie zur Succession gelangen kann.

spätere Linie dasselbe gelten, was in Beziehung auf die erste von der ganzen Stelle näher ausgeführt wurde.

Wir kommen daher zwar auf das Resultat der s. g. Coalitionstheorie, ohne jedoch deren Begründung zu theilen, wiederholen aber, dass diese ganze Lehre nach unserer Ueberzeugung nicht in das geltende Staatsrecht gehört, weil zwar die ehemalige gemeinrechtliche Successionsordnung nur mehr als geschichtliches Hülfsmittel zum Verständniss mancher gegenwärtiger staatlicher Zustände, oder als Quelle von rein privaten Berechtigungen der nicht zur Thronfolge gelangenden Agnaten, keineswegs aber mehr als Quelle des eigentlichen Thronfolgerechts erscheinen kann.

β) Die früheren besonderen Successionsordnungen.

CCCXXXVII. Ungleich wichtiger auch für das gegenwärtig geltende deutsche Staatsrecht sind dagegen die schon zur Zeit des deutschen Reichs theils reichsgesetzlich begründeten, theils durch die vom Kaiser bestätigten Haus- und Familiengesetze für die Succession in den Territorien eingeführt gewesenen besondern Successionsordnungen. So manchfaltig dieselben im Einzelnen sein konnten, so liegt doch eine übereinstimmende Eigenthümlichkeit derselben darin, dass sie alle dahin abzwecken, dass, wie viele im conkreten Fall auch nach gemeinem oder privatrechtlichem Successionsrechte gleich Berechtigte vorhanden sein würden, doch jedesmal nur ein Einziger zur Succession in das ganze Territorium und die damit verbundene Reichswürde gelangen kann. Gerade in dieser auf Ausschluss der gemeinrechtlichen Successionsordnung gerichteten und principiell übereinstimmenden, wenn auch sehr verschieden bethätigten Einrichtung der besondern Successionsordnungen liegt der Anfang einer auch für den Fall der Nachfolge sich geltend machenden Erkenntniss des überwiegend politischen Charakters der Landeshoheit, gewissermassen ein Wiederzurückgehen auf die alte, wenn auch oft verletzte, doch rechtlich niemals ganz aufgegebene gesetzliche Untheilbarkeit des Reichsamts, dieses politischen Kerns aller Landeshoheit, ohne dass freilich dabei der privatrechtliche Standpunkt gänzlich überwunden und aufgehoben worden wäre[1]). Alle die hier

[1]) Da von dem Standpunkte unseres geltenden Staatsrechts aus nie zugegeben werden darf, dass ein Zustand ent- und bestehe, der, wie ehedem die Landeshoheit,

in Frage kommenden Gesetze fallen aber mit einer Zeit zusammen, in welcher das Schicksal des deutschen Reichs, nie auf friedlich-organischem und legitimem Wege ein kräftiges Einheitsreich mehr werden zu können, als entschieden und unabänderlich erkannt worden sein musste, während zu gleicher Zeit die Folgen der auf dem Grunde des gemein-deutschen Privatrechts vollführten häufigen Territorialtheilungen den durch die Ohnmacht des deutschen Reichs nur auf sich selbst verwiesenen deutschen Fürstenhäusern die Ueberzeugung nahegelegt hatten, dass nur durch solche besondere Successionsordnungen geholfen werden könne.

Diese besondern Successionsordnungen beruhen aber entweder auf einem Vorzug der physisch-grössern Jugend, oder auf dem des physisch-höhern Alters (Juniorat oder Seniorat im weitern Sinne des Wortes). Es konnte aber jedes derselben verschieden modificirt sein, je nachdem das höhere Alter oder die grössere Jugend nur zwischen dem Grade nach gleich nahen Verwandten den Vorzug gab (Majorat oder Minorat im engern Sinne des Worts), oder ganz allein, ohne alle Rücksicht auf die Nähe der Linie oder des Grades, entschied (Senioriat oder Juniorat im engern Sinne des Worts). Eine besondere Art des Seniorats im weitern Sinne des Worts ist die Primogenitur, und des Juniorats im weitern Sinne des Worts die Postremogenitur. Auch konnten in demselben Hause für verschiedene Gegenstände der Succession auch verschiedene Successionsordnungen bestehen, so dass z. B. für einen Gegenstand die Primogeniturordnung, für andere dagegen,

aus einer Umgestaltung der öffentlichen Pflicht zu einem eigenen oder Privatrechte Staaten im Staate erzeugte, so kann der politische Kern aller Familienfideicommisse nur in so ferne die Erhaltung des Glanzes der Familie sein, als die betreffenden Familien den Zweck dieses Glanzes, ja den Glanz selbst nur in der Erhaltung einer ausgezeichneten politischen Stellung, also in einer höheren politischen Bürde und deren besonders würdiger nach allen Seiten hin möglichst unabhängiger Tragung suchen und finden. Das Fideicommiss ist also nur das materielle Mittel zu einem Zwecke, dessen vollständige Erfüllung freilich, namentlich heutzutage und wohl von Tag zu Tag mehr, noch viele andere Dinge voraussetzt, die aber selbst wieder durch das Fideicommiss erleichtert werden, und der Glanz des Fideicommissars ist nur dann ein echter, wenn er der Reflex der dem Staate geleisteten besondern Dienste ist.

wie für gewisse Consens- und Ehrenrechte, politische Vertretung, Seniorate im engern Sinne des Worts bestanden [1]).

Von diesen besondern Successionsordnungen der Vergangenheit hat sich nur die der Primogenitur, und zwar als die regelmässige für alle monarchische Staatssuccession, erhalten, neben resp. für welche jedoch ausnahmsweise wohl auch noch eine Secundo- oder Tertiogenitur [2]) vorkommen kann. Auch hat das Seniorat im engern Sinne des Worts nach mehreren deutschen Verfassungsgesetzen noch einige Bedeutung.

γ) Die gegenwärtigen deutschen Successionsordnungen.

1) Gemeinsame Grundsätze.

CCCXXXVIII. Die Thronfolgeordnungen der geltenden deutschen Verfassungsgesetze beruhen auf folgenden allen gemeinsamen Grundsätzen:

1) In Beziehung auf den Stammvater resp. den nachweisbaren Gründer der regierenden Dynastie ist jede Thronfolge eine Descendentenfolge, d. h. es können nur solche *in abstracto* successionsfähige Verwandte des letzten regierenden Herrn in den Thron succediren, welche Descendenten des Stammvaters des regierenden Hauses sind. Diess vorausgesetzt, so entscheidet

2) darüber, wer im conkreten Fall succedire, die Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen oder abgetretenen Souverän, jedoch in der Art, dass

a) nur entweder dessen Descendenten, oder in Ermanglung solcher dessen Collateralen, nie aber dessen Ascendenten, wenigstens nicht als solche, succediren können, und zwar letzteres aus dem Grunde, weil ohne Thronverzicht des betreffenden Ascendenten der bisherige Souverän nicht legitimer Souverän

1) Vergl. z. B. Altenburg. Grundges. v. 1831, §. 15. — (Meining. Grundges. v. 1829, art. 4.). — Nach jenem Gesetze hat der physisch älteste Herr des sächsischen Gesammthauses aller Linien das Recht, den Herzog nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre unter Zustimmung der bisherigen Regentschaft und Vormundschaft für grossjährig zu erklären.

2) Vergl. z. B. Bayer. V. U. Tit. II. §. 6. — Coburg-Goth. V. U. §. 8. — Diess ist nicht mit den für nachgeborne nicht zur Regierung gelangende Prinzen begründeten Secundogenituren (vergl. z. K. Sächs. V. U. §. 23.) zu verwechseln.

hätte sein können, bedingte Verzichte auf die Krone staatsrechtlich nicht zulässig erscheinen, und auch von den Kronverzichten der Grundsatz gilt, *in jus renunciatum non datur regressus* [1]).

b) Ordentlicher und regelmässiger Weise entscheidet aber über die Ordnung, in welcher die vom ersten Stammvater des Hauses abstammenden successionsfähigen Descendenten, resp. Collateralen des letzten Souveräns gerufen werden, nur das Gesetz, so, dass weder durch einseitige letztwillige Disposition, noch durch eine Verzichtleistung zu Gunsten eines andern als des gesetzlichen Thronfolgers, noch durch eine vertragsweise Bestimmung, bei welcher die Requisite eines Verfassungsgesetzes nicht beobachtet worden wären, eine Abweichung von der gesetzlichen Thronfolgeordnung rechtlich begründet werden kann. In dem Falle, in welchem ein nach den bestehenden Gesetzen berechtigter Thronfolger nicht mehr vorhanden wäre, ist durch ein neues Gesetz ein neues Thronfolgerecht zu begründen, wobei es sich von selbst versteht, dass hiedurch allein an dem bestehenden Staatsverfassungsrecht im Uebrigen nichts geändert wird.

c) Ist auch die cognatische Descendenz des Stammvaters der regierenden Dynastie in den meisten deutschen Staaten von der Thronfolge nicht gänzlich ausgeschlossen, so ist sie doch überall hinter dessen agnatische Descendenz oder hinter den Mannsstamm der regierenden Dynastie, und da, wo zwischen dieser und andern Dynastien eine Erbverbrüderung besteht, meistens auch hinter den Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses zurückgesetzt. Man nennt die Succession des Mannsstamms des regierenden Hauses die ordentliche Staatssuccession, und kann im Gegensatze zu ihr jede andere, also namentlich die der Erbverbrüderten und die der Cognaten eine ausserordentliche nennen.

d) Die Thronfolgeordnung kann immer nur einen Einzigen, und zwar für den ganzen Staat, das Staatsgut, und Alles, was wesentlich zu dem Einen oder Andern gehört, oder verfassungs-

[1]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. Thl. II. S. 119.

mässig damit vereinigt worden ist, treffen. Darüber aber, wer dieser Eine sei, entscheidet die durch die Primogenitur näher bestimmte und staatsmässig eingerichtete Linealordnung, und da diese auch für den Fall der ausserordentlichen Thronfolge gilt, und das ordentlicher Weise mit ihr verbundene Princip der Agnation immer nur im Falle der Noth, und so lange dieser dauert, eine Ausnahme erleidet, jedes Mal aber sobald als möglich wieder in Wirksamkeit tritt, so kann man mit Recht sagen, die Thronfolgeordnung des gegenwärtig in Deutschland geltenden Staatsrechts sei allgemein die agnatisch-linealische mit dem Vorzug der Primogenitur.

2) *Die ordentliche oder agnatische Thronfolgeordnung.*

CCCXXXIX. Die Succession des successionsfähigen Mannsstammes oder der successionsfähigen Agnaten des regiererenden Hauses ist:

1) eine linealische Succession, d. h. es succedirt immer zuerst die dem letzten legitimen Besitzer der Krone nächste Linie, und kann eine entferntere Linie des Mannsstammes nie früher zur Succession gelangen, als bis aus keiner nähern Linie ein successionsfähiger Agnat mehr vorhanden ist. Die dem letzten Besitzer des Throns nächste Linie ist naturgemäss immer seine eigene, d. h. die seiner successionsfähigen Descendenten; in Ermanglung dieser kommt die seines Vaters, d. h. die Gesammtheit aller derjenigen successionsfähigen Agnaten, welche in dem Vater des letzten Souveräns mit diesem dessen nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben. Dann kommt in derselben Weise die Linie des Grossvaters des letzten Thronbesitzers u. s. f.

2) In der zur Thronfolge berufenen nächsten Linie entscheidet gleichfalls, ohne alle Rücksicht auf die Gradesnähe, lediglich die frühere Geburt, oder die Erstgeburt [1]).

Man unterscheidet nun:

a) Hinterlässt der Souverän successionsfähige Prinzen, so succedirt von ihnen der Erstgeborne, und ist dieser zwar vor

[1]) Mitunter werden geradezu die ältern Primogeniturordnungen ausdrücklich in die Verfassungsurkunden aufgenommen. Vergl. z. B. Altenburg. V. U. §. 13.

seinem Vater gestorben, hinterliess jedoch successionsfähige Prinzen, welche den regierenden Grossvater überlebten, so succedirt von diesen selbst wieder der Erstgeborne, resp. wieder dessen Erstgeborner und so *in infinitum*, so zwar, dass die Thronfolge überhaupt nie an einen Nachgebornen kommen kann, ehe und bevor nicht aus keiner vergebornen Linie mehr ein successionsfähiger Agnat vorhanden ist. War aber der Erstgeborne ohne Descendenz vor Erledigung des Thrones gestorben, so ist natürlich der Zweitgeborne der zur Thronfolge zunächst Berufene [1]), und treten in Beziehung auf seine Descendenz dieselben Wirkungen ein, als wenn er wirklich der Erstgeborne gewesen wäre. Man kann also wohl sagen, es succedire immer der relativ Erstgeborne.

b) Hinterlässt der bisherige Souverän keine successionsfähige Nachkommenschaft (und in Beziehung auf die ordentliche Succession, d. h. auf vorhandene successionsfähige Agnaten ist die cognatische Descendenz jedenfalls als nicht successionsfähig zu betrachten), so succedirt von Mehreren, die mit ihm den nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben, immer wieder der relativ früher geborne Descendent (resp. dessen Linie u. s. f.) dieses gemeinschaftlichen Stammvaters, indem hier das Princip der Primogenitur eben so unverbrüchlich festgehalten wird, wie wir sub a gezeigt haben [2]).

[1]) Jede Abdication erscheint, wenigstens so lange der Abdicirthabende nicht der letzte Thronfolgeberechtigte ist, in Bezug auf die Thronfolge gerade so, als wenn der Abdicirende gestorben wäre.

[2]) Eine sehr deutliche Darstellung hat das Primogenitursystem schon in der goldnen Bulle Cap. VII. §. 2. erhalten: „*Ut postquam iidem Principes Electores saeculares, et eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo vero non exstante, ad ejusdem primogeniti filium, similiter laicum, libere et sine contradictione cujuspiam, devolvatur.* §. 3. *Si vero primogenitus hujusmodi, absque haeredibus masculis, legitimis laicis, ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti, jus, vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur.*“ Vergl. auch noch eod. Cap. XXV. §. 4. — Wahlcapitulation art. I. §. 2. resp. art. III. §. 4. — Es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob und in wie ferne das Primogenitursystem auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigen sei. Doch ist diese Frage unschwer zu beantworten, denn nicht nur gewährt das Primogenitursystem die für den Staat stets wichtige

3) Die ausserordentliche Thronfolgeordnung.

CCCXL. Wir haben oben festgestellt, dass eine ausserordentliche Thronfolge nur dann eintrete, wenn der successionsfähige Mannsstamm der regierenden Dynastie gänzlich ausgestorben [1]). Fälle der ausserordentlichen Thronfolge sind demnach:

Garantie, dass in der Regel der Thronfolger relativ einen höhern Grad von körperlicher und geistiger Reife erlangt habe, sondern es entspricht auch dem natürlichsten Rechtssatze, den es geben kann: „*prior tempore*, *potior jure.*“ Im rein staatlichen Interesse der Erbmonarchie liegt nämlich zunächst nur, dass der jedesmalige Regent einen successionsfähigen Nachfolger habe. Für den gleichfalls vorkommenden Fall, dass der Monarch ohne Hinterlassung eines successionsfähigen Descendenten verstirbt, besteht aber das Staatsinteresse, dass Seitenlinien mit successionsfähigen Agnaten vorhanden sind. Aber auch hier ist immer zunächst nur Einer nöthig und dieser ist gewiss am naturgemässesten wieder der Frühergeborne. Jedenfalls ist der Umstand, dass die sonst so sehr auseinandergehenden Verfassungen der Erbmonarchien in Beziehung auf das Primogenitursystem alle übereinstimmen, ein unzweifelhaftes Zeichen seiner Staatsgemässheit, und erscheint die Frage, ob sich dasselbe auch ohne Gesetz oder Herkommen von selbst verstehe, als eine müssige. Ein Anderes ist die Untersuchung darüber, ob durch ein Primogeniturgesetz auch diejenigen Thronfolgeberechtigten als gebunden zu erachten seien, deren freie Einwilligung zu demselben nicht gegeben wurde. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 338. not. 3, hat diess nur in Betreff der Erbverbrüderten und der Cognaten, und zwar unbedingt, bejahen zu können geglaubt. Aus den früher von uns vorgebrachten Gründen müssen wir es aber, soweit die Staatssuccession in Rede steht, auch von den Agnaten thun, natürlich stets unter Vorbehalt ihrer Entschädigung für den wirklichen Entgang ihrer Privatansprüche auf mit der Staatssuccession ausschliesslich verbundenen Domänen. Hatte man ja doch schon zu den ältesten Zeiten des Reichs die Aufrechterhaltung des Primogenitursystems dadurch zu verbürgen gesucht, dass man dasselbe unter die Garantie der Landschaft stellte und derselben das Recht einräumte, die Huldigung so lange zu verweigern, bis der Nachfolger das Primogeniturgesetz anerkannt habe. Uebrigens ist das Erstgeburtsrecht so alt wie die Geschichte, wenn auch nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten nachweisbar oder aufrecht geblieben. Den germanischen Völkern aber lag ein Vorzug der Erstgeburt von früher Zeit an nahe, wenn er auch nicht direct durch Gesetze anerkannt war. Durch die Lehn- und Bauerngutsverhältnisse kam er gewiss oft genug zur Verwirklichung. Vergl. auch *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 18. 158.

[1]) Der ordentliche Fall, in welchem eine Thronfolge eintritt, ist der Tod des seitherigen Regenten. Man könnte daher auch jene Fälle, in welchen durch Abdication oder (ausnahmsweise nur nach einigen Verfassungen) durch absolute Regierungsunfähigkeit des bisherigen Monarchen eine Thronfolge eintritt, als Fälle ausserordentlicher Thronfolge bezeichnen. Doch wäre eine solche Eintheilung juristisch ganz unnöthig, da alle jene Fälle für die Thronfolge dieselben rechtlichen Wirkungen haben, als wenn der bisherige Monarch gestorben wäre.

1) die Thronfolge von Vertragserben oder Erbverbrüderten,

2) die Thronfolge der Cognaten,

3) die testamentarische Succession auf den Thron, und,

4) wenigstens nach der Meinung Vieler, die Thronfolge auf den Grund noch vor der Auflösung des Reiches empfangener Eventualbelehnungen über Reichsterritorien [1]).

Keine dieser ausserordentlichen Thronfolgen versteht sich von selbst, und jede derselben setzt voraus, dass sie sich mindestens auf eine Norm gründe, welche, nach der Zeit ihrer Errichtung beurtheilt, die Requisite eines gültigen und namentlich Diejenigen, welche dadurch zurückgesetzt werden sollten, bindenden Gesetzes [2]) an sich trage.

Da eine Succession lediglich aus kaiserlichen Eventualbelehnungen wohl überhaupt nur höchst selten mehr prätendirt, und wenn, als nicht statthaft zu betrachten sein dürfte, so gehen wir über diesen Fall der ausserordentlichen Succession hinweg, und betrachten:

CCCXLI. 1) Die Succession der Vertragserben, besonders der Erbverbrüderten. Auch diese ausserordentliche Succession dürfte heutzutage möglicherweise nur selten mehr in Frage kommen, jedenfalls aber gelten dafür folgende Sätze:

a) Durch keinen Erbvertrag kann ein deutscher Staat an ein nichtdeutsches oder unter Verlust seiner politischen Selbstständigkeit an ein nichtsouveränes Haus gebracht werden; ebensowenig kann durch einen Erbvertrag die Theilung eines deutschen Staates oder seines Staatsguts gerechtfertigt erscheinen.

b) Neue Erbverträge, resp. Erbverbrüderungen, können jedenfalls nur auf dem Wege des Gesetzes, und zwar des Verfassungsgesetzes, und, so weit dadurch bestehende Privatrechte

[1]) Vergl. *Zachariä*, Thl. I. S. 345. not. 2. u. S. 349. — Nach unserer Ansicht kann eine noch aus den Zeiten des deutschen Reichs herstammende kaiserliche Eventualbelehnung mit einem ehemaligen Reichsterritorium allein heutzutage kein Titulus der Staatssuccession sein, da es jenesmal noch keine Staaten resp. Throne in Deutschland gab. Die Succession in die Regierung eines deutschen Staats ist sowohl in *quali* als auch in *quanto* etwas wesentlich anderes, als die in ein ehemaliges deutsches Reichsgebiet resp. Reichsfürstenamt.

[2]) Vergl. z. B. Altenburg. V. U. §. 13.

gekränkt werden würden, nicht gegen den Willen, beziehungsweise nicht ohne Entschädigung des Berechtigten, gültig zu Stande gebracht werden.

c) Erbverbrüderte Agnaten gehen, wenn auch der Erbvertrag, resp. das Gesetz es nicht ausdrücklich bestimmt, den Cognaten der regierenden Dynastie vor, beziehungsweise die letztern succediren nur dann vor den erbverbrüderten Agnaten, wenn es durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Der Erste, welcher von dem Mannsstamme der erbverbrüderten Dynastie zur Succession gelangt, ist wie der letzte Agnat der regierenden Dynastie zu betrachten, also gleich diesem an den gesammten öffentlichen Rechtszustand des Landes, an sämmtliche gültige Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden. Und während er in gewisser Beziehung wie der Gründer einer neuen Dynastie erscheint, tritt dennoch keine Veränderung des verfassungsmässigen Thronfolgerechts ein.

CCCXLII. 2) Was die Begründung des Thronfolgerechts durch Testament betrifft, so ist es wohl möglich, dass der Souverän für diesen Zweck die Testamentsform wählt [1]), allein unmöglich, dass eine solche Verfügung, ohne dass sie die Eigenschaften eines Gesetzes, resp. Verfassungsgesetzes nach dem einschlägigen Staatsrechte hätte, rechtliche Wirksamkeit beanspruchen könnte [2]).

CCCXLIII. 3) Der wichtigste und regelmässigste Fall der ausserordentlichen Thronfolge ist die cognatische Succession.

Die deutschen Verfassungsgesetze kann man in dieser Beziehung in drei Klassen eintheilen, indem einige die cognatische Succession für einen gewissen Fall ausdrücklich anordnen, andere dieselbe ausdrücklich und für alle Fälle unbedingt ausschliessen, wieder andere

[1]) Es kann auch kraft Gesetzes eine letztwillige Verordnung gesetzlich gelten. Vergl. z. B. Altenburg. V. U. §. 13.

[2]) Dass der Monarch über seinen Privatnachlass letztwillig und zwar unter erleichterten Formen frei verfügen könne, versteht sich grundsätzlich von selbst. Doch finden auch hier mitunter verfassungsmässige Beschränkungen statt, in so ferne über gewisse Gegenstände nur zu Gunsten gewisser Personen disponirt werden und jenes Vermögen des Monarchen, welches zwar vom Staatsgute getrennt, doch die Qualität eines Hausfideicommisses hat, gleichfalls nicht Gegenstand freier testamentarischer Verfügung sein kann.

endlich ihrer gar nicht erwähnen. Im letztern Falle folgt aus dem eigenthümlichen Wesen des erbmonarchischen Staats, dass, wenn der regierende Mannsstamm ausgestorben, und also kein successionsfähiger Agnat von der regierenden Dynastie mehr vorhanden, und auch sonst nicht weiter vorgesehen ist [1]), die cognatische Descendenz des ersten Begründers zur Succession berufen sein müsse, indem diess die Consequenz des Geblütsrechts und die Rücksicht auf möglichste Ununterbrochenheit in der Thronfolge, keineswegs aber die s. g. Allodialwerdung [2]) der deutschen Territorien, fordert, und mit dem Geiste des erbmonarchischen Staats, welcher in der innigsten und dauerhaftesten Verbindung der regierenden Dynastie, also nicht bloss des Mannsstamms derselben, mit dem Staate und umgekehrt besteht, vollständig harmonirt. Der gänzliche Ausschluss der cognatischen Verwandtschaft von der Thronfolge versteht sich weder von selbst, noch ergibt er sich aus der Natur der Thronfolge, welcher letzterer der Vorzug des Mannsstamms und des männlichen Geschlechts genügend entspricht [3]).

CCCXLIV. Diejenigen Verfassungsgesetze, welche die cognatische Succession ausdrücklich und gänzlich ausschliessen, kommen

[1]) S. den nächsten Paragraphen.

[2]) Dass jene deutschen Territorien, welche resp. so weit sie zur Zeit des Reiches Lehn waren, es nicht mehr sind, versteht sich mit dem Hinwegfallen des Reiches von selbst. Darin aber, dass sie eben hiedurch souveräne Territorien geworden, liegt auch der Beweis, dass sie nicht Allodien der regierenden Familien im Sinne des deutschen Privatrechts geworden sein können. Auch hat keines der neueren Verfassungsgesetze diesen Ausdruck zur Bezeichnung der gegenwärtigen Eigenschaft der deutschen Territorien gebraucht. Er kann demnach nur dazu dienen, einen Gegensatz zur Lehnsqualität zu bezeichnen. — Diess geschieht aber sicherlich besser dadurch, dass man sie nicht mehr feudale, d. h. verfassungsmässig abhängige, sondern souveräne Staatsgebiete nennt. Das Aufhören der reichsverfassungsmässig geltenden Bestimmungen des Lehnrechts, welches die Weiber von der Lehnssuccession in der Regel ausschloss, genügt vollständig, die subsidiäre Successionsfähigkeit der Weiber in Land und Leute für das gegenwärtig deutsche Staatsrecht zu begründen.

[3]) Ausdrücklich ausgeschlossen von der Thronfolge ist der Weibsstamm in den Verfassungen von Kurhessen und Oldenburg vom Jahre 1852. — Gänzlich unerwähnt ist die cognatische Succession z. B. in der Preuss. V. U. v. 1850 (andere Beispiele bei *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 134.). — Ausdrücklich anerkannt aber ist das subsidiäre cognatische Thronfolgerecht in den Verfassungen von Bayern, Würtemberg, K. Sachsen, Hannover, Baden, Grossherz. Hessen, Schwarzb.-Sondershausen und Waldeck.

hier nicht weiter in Betracht, indem in den betreffenden Ländern es lediglich von deren Gesetzgebung abhängt, wie nach dem Aussterben des allein successionsfähigen Mannsstammes die Thronfolge für die Zukunft geordnet wird. In denjenigen Ländern aber, in welchen die cognatische Succession verfassungsmässig zulässig ist, hängt die Frage, wann der Fall derselben eintrete, von der Bestimmung des einschlägigen Verfassungsgesetzes ab. Bestehen nun keine gültigen Erbverbrüderungen, so tritt die cognatische Descendenz in dem Momente ein, in welchem der successionsfähige Mannsstamm gänzlich erloschen ist. Beim Vorhandensein von Erbverbrüderungen aber lassen sich folgende zwei Fälle denken:

1) Es ist ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt, wie sich die Succession der Erbverbrüderten zu der Succession der Cognaten der regierenden Familie zu verhalten habe. Hier bleibt es natürlich bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher bald die erbverbrüderten Agnaten den Cognaten des regierenden Hauses vorgehen, diese also erst dann zur Succession gelangen können, wenn bei dem Aussterben des regierenden Mannsstammes auch in der erbverbrüderten Dynastie kein successionsfähiger Agnat vorhanden ist, bald das umgekehrte Verhältniss stattfindet, d. h. die cognatische Descendenz des regierenden Hauses den Agnaten des erbverbrüderten Hauses vorgeht. Immer aber gelangen die Cognaten des regierenden Hauses vor den Cognaten des erbverbrüderten zur Thronfolge.

2) Das Gesetz bestimmt nichts über diesen Fall. Dann muss in Festhaltung des **politischen** Princips der Staatssuccession die cognatische Descendenz der regierenden Familie den erbverbrüderten Agnaten den Vorzug lassen.

CCCXLV. Die Frage nach der **persönlichen Successionsfähigkeit** der Cognaten muss, abgesehen von dem Requisit der Agnation, welches übrigens auch nur für den zunächst gerufenen Cognaten hinwegfällt, in seiner, als gewissermassen des Gründers einer neuen Dynastie, Decendenz aber sobald nur immer möglich, in Anwendung kömmt [1]), durchweg nach Analogie der Thronfolge-

[1]) Bayer. V.U. Tit. II. §. 5. — Würtemb. V.U. §. 7. — K. Sächs. V.U. §. 7. — Hannover. V. U. §. 12. — Grossh. Hess. V. U. §. 5. — Schwarzb.-Sondershaus. V.U. §. 50. — Waldeck. V.U. §. 75.

fähigkeit der Agnaten beantwortet werden [1]). Was dagegen die Successionsordnung der Cognaten betrifft, so herrscht darüber in den gegenwärtig geltenden deutschen Verfassungsgesetzen keine Uebereinstimmung. Man bemerke sich hierüber Folgendes:

1) Wo über die Successionsordnung der Cognaten ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gänzlich fehlen, da entscheidet auch für sie die Analogie der im Lande geltenden agnatischen Succession.

2) Es entscheidet aber auch nach jenen Gesetzen, welche über die cognatische Successionsordnung ausdrückliche Bestimmungen enthalten, meist das Linealprincip mit dem Vorzuge der Erstgeburt, und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht des hiernach zunächst berufenen cognatischen Descendenten des Stammvaters des regierenden Hauses.

3) Nach einigen Thronfolgegesetzen entscheidet aber für die cognatische Succession die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Regenten vom Mannsstamme, und zwar in der Art, dass unter mehrern dem Grade nach gleich nahe verwandten Cognaten desselben das höhere Alter entscheidet [2]).

4) Andere Thronfolgegesetze, wie z. B. das würtembergische [3]) und badische [4]), stehen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Vorschriften über die cognatische Succession ganz vereinzelt da.

CCCXLVI. Die Frage, welcher Cognat beim Aussterben des Mannsstammes zuerst zur Succession berufen sei, ist demnach durch die deutschen Verfassungsgesetze sehr verschieden beantwortet [5]). Wenn aber ein Verfassungsgesetz über dieselbe gänzlich

[1]) Eine Ausnahme hievon macht das bad. Haus- und Familienstatut v. 4. Octbr. 1817 in so ferne, als es für die Successionsfähigkeit der cognatischen Männer die Ebenbürtigkeit ausdrücklich vorschreibt, was es in Beziehung auf die Successionsfähigkeit der Agnaten zu thun unterlassen hatte.

[2]) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 343. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 137. 138. — Hannover. V. U. §. 12. — K. Sächs. V.U. a. a. O. — Schwarzburg-Sondershaus. V.U. §. 50.

[3]) Vergl. *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 144. not. 14.

[4]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 138. — Das betreffende Gesetz findet sich abgedruckt in *Klüber*, Acten etc. Thl. VIII. S. 193 f.

[5]) Vergl. noch ausser den eben in den Noten 2. und 4. citirten Gesetzen die Grossh. Hess. V.U. §. 5. — Waldeck. V. U. §. 15.

schweigt, was ist dann Rechtens? In einem solchen Falle entscheiden folgende Regeln:

1) Vor Allem ist auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Thronbesitzer zu sehen. Desshalb geht auch die Erbtochter, unter mehrern Erbtöchtern aber die erstgeborene, resp. deren Erstgeborene oder Erstgeborener, allen übrigen Cognaten unbedingt vor. Es gibt also keine s. g. Regredienterbschaft [1]).

2) In Ermangelung einer Erbtochter u. s. w. wird der nächste Collateralcognat gerufen, und zwar nach denselben Grundsätzen wie die Collateralagnaten [2]).

3) Was das Verhältniss zwischen weiblichen und männlichen Cognaten beim Eintritte der cognatischen Succession, oder beim Anfall der Krone an dieselbe, angeht, so haben die neuern Verfassungsgesetze [3]) zum Theil ausdrücklich bestimmt, dass weder das Princip der Primogenitur, noch, unter mehrern dem Grade nach gleichen Verwandten, das entscheidende Princip des höhern Alters durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen berührt werden könne. Wenn aber das Gesetz über diesen Punkt schweigt, so soll, nach einstimmiger Meinung der Gelehrten, in diesem Falle das männliche Geschlecht in derselben Linie und bei gleichem Grade unbedingt den Vorzug vor dem weiblichen geben, während dagegen die grössere Nähe der Linie und des Grades auf Seite einer Cognatin durch das männliche Geschlecht nicht überwunden werden könne [4]). Im weitern Verlaufe der Vererbung der Krone nach einmal eingetretenem Weibsstamme aber soll der Vorzug des männlichen Geschlechts wieder unbedingt sich geltend machen, und, wie *Zachariä* a. a. O. Thl. I. S. 342. sehr bezeichnend sagt, dadurch die cognatische Erbfolge „wieder in eine agnatische

1) Eine Ausnahme bestimmt nur das mehrerwähnte badische Hausgesetz vom 4. Octbr. 1817.

2) Bayer. V. U. Tit. II. §. 5. — Würtemb. V. U. §. 7. — K. Sächs. V. U. §. 7. — Hannover. V. U. §. 12. — Grossh. Hess. V. U. §. 5. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 50. — Waldeck. V. U. §. 75.

3) Bayer. V. U. l. c. — Würtemb. V. U. l. c. — K. Sächs. V. U. l. c. — Hannover. V.U. l. c. — Grossh. Hess. V.U. l. c. — Braunschw. n. L. O. §. 14. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. l. c.

4) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 343. - *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 140. 141.

verwandelt werden". Wir sind aber der Ansicht, dass, falls nicht eine ausdrückliche unzweifelhafte gesetzliche Bestimmung entgegensteht, das männliche Geschlecht dem weiblichen auch beim Eintritte der cognatischen Succession selbst dann vorgehe, wenn vor dem männlichen Cognaten eine weibliche Erstgeborne oder sonst ein der Linie und dem Grade nach dem letzten Regenten näher verwandter weiblicher Cognat vorhanden sein sollte.

Unsere Gründe hiefür sind:

a) Die Natur des ganzen Staatssuccessionsrechts im Allgemeinen, und des erbmonarchischen insbesondere, sowie die Natur des weiblichen Geschlechts und dessen Verhältniss zum politischen Leben überhaupt. Nach der uns allein richtig scheinenden Auffassung steht die Sache so: Da für das gesammte monarchische Thronfolgerecht nur die politische Auffassung als massgebend erscheinen kann, so darf die ungeheure Last der durch die Thronfolge eintretenden höchsten, wenngleich rechtlich unverantwortlichen politischen d. h. Regierungspflichten einem Weibe gegen dessen Natur so lange nicht auferlegt werden, als überhaupt ein Mann verhanden ist, der dazu befähigt erscheint [1]). Wie jedes richtige Princip, so empfiehlt sich auch dieses in seiner Anwendung durch seine Zweckmässigkeit. Denn es ist gewiss sowohl für den Staat, als auch für die regierende Familie besser, die Regierung in die Hand eines cognatisch verwandten Mannes gelangen zu lassen, denn des Einflusses gewärtig zu sein, welchen, wenigstens in vielen Fällen, ein mit der regierenden Dynastie vielleicht gar nicht verwandter Ehegatte auf die Regierung des Staats üben könnte [2]).

[1]) Vergl. oben Thl. I. §. 129 f.

[2]) Diess haben auch viele deutsche Verfassungsgesetze wohl gefühlt, wenn auch nicht vollkommen durchgeführt Denn offenbar steht damit in Verbindung die Bestimmung, dass, falls die Krone durch die weibliche Succession an den Souverän oder Erbprinzen eines grössern resp. andern Staats gelangen sollte, dieselbe sofort an den zweitgebornen Prinzen überzugehen habe, und dass, wenn die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grössern Monarchen (?) komme, sie zwar Königin werde, jedoch einen Vicekönig ernennen müsse, der in der Hauptstadt des Königreichs seine Residenz zu nehmen habe, und dass die Krone nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen übergehe, oder dass ohne Einwilligung der Kammern der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein könne etc. — Vergl. bayer. V. U. l. c. — Bad. Hausges. l. c. — Preuss. V. U. art. 55.

b) Die ordentliche Thronfolge ist durchweg von dem Princip des Vorzugs des Mannsstammes beherrscht, und ihre Analogie muss auch für die ausserordentliche, so weit dieselbe nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist, entscheiden. Die ausserordentliche Thronfolge ist immer eine ausnahmsweise Thronfolge, und ohne besondere gesetzliche Bestimmung ist jede Ausnahme so zu behandeln, wie sie am wenigsten von der Regel abweicht.

c) Der politische Charakter der Lehenfolge führte schon im Lehenrecht zur Anerkennung des unbedingten, also nicht bloss *ceteris paribus* geltenden Vorzugs des männlichen Geschlechts. Wir sind von unserm Standpunkte aus nicht im Stande, jetzt noch eine unmittelbar gemeinrechtliche Geltung des Lehenrechts anzunehmen, und können demselben nur in so ferne noch Anwendbarkeit zuschreiben, als dieselbe nach dem Rechtszustande eines bestimmten Landes in demselben unzweifelhaft nachweisbar ist. Jedenfalls aber wird unsere Meinung durch ihre Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des offenbar politisch inspirirten gemeinen Lehnfolgerechts, die auch mit den Principien des salischen Gesetzes, und mit dem ehemals unbedingt anerkannten, von der goldnen Bulle aber wenigstens bezüglich der weltlichen Kurfürstenthümer, ja selbst von einigen der neuesten, die cognatische Descendenz sogar gänzlich von der Staatssuccession ausschliessenden Thronfolgegesetzen anerkannten Princip, dass in das Fürstenamt, resp in die souveräne Fürstenwürde nur Männer succediren können, vollkommen harmoniren, mächtig unterstützt[1]). Nun

[1]) Gewiss war die Eigenschaft des deutschen Reichs i. e. des deutschen Staats als eines Wahlreichs, vermöge welcher für ihn unmittelbar die Ausbildung des Thronfolgerechts nach Geblütsrecht nicht geboten erschien, viel der Grund, warum auch in den Territorien keine bessere Ausbildung dieses so wichtigen staatsrechtlichen Instituts erfolgte. Dass man aber in den deutschen Territorien seit dem Mittelalter statt des Ausschlusses des Weibes durch den Mannsstamm wenigstens für die allodialen Herrschaften nur einen Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibe resp. Weibsstamme setzte, ist eben nur ein Zeichen der für damals erklärlichen staatswidrigen Anschauung von dem Fürstenthume als einem Gegenstande des Privateigenthums, während die Erscheinung, dass die Cognaten nach den meisten gegenwärtigen Thronfolgegesetzen ein subsidiäres Thronfolgerecht besitzen, sich gerade daraus erklärt, dass das souveräne Fürstenthum auch *de jure* weder ein Staatsamt überhaupt, noch jetzt mehr ein Reichsstaatsamt, sondern einfach ein erbmonarchisches souveränes Fürstenthum ist, und im Nothfalle das Princip der Erbmonarchie auch durch Cognaten, abgesehen von entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen, möglichst voll-

ist es aber vorzüglich II. F. 17., worum es sich hier handelt, welche Stelle jedoch, wie wir sie auffassen, unsere Ansicht vollkommen bestätigt [1]).

ständig, d. h. durch den unbedingten Vorzug des männlichen Geschlechts, oder richtiger gesagt, dadurch aufrecht erhalten werden soll, dass man auch von dem Weibe, welches der fürstlichen Familie entsprungen, so lange Nichts, was ordentlicher Weise gegen die weibliche Natur ist, verlangen soll, als bis kein Mann mehr vorhanden, von dem man es gemäss seiner Männlichkeit verlangen kann. Gerade der Umstand aber, dass wir unsere Ansicht einzig und allein auf die ausschliesslich politische Natur der Staatssuccession gründen, ist hinreichend, um darzuthun, warum sie nicht zugleich massgebend für die Succession in das Stamm- und Hausvermögen nichtsouveräner Familien sein müsse. Dass die politische Bedeutung dieser Familien eine ganz andere, als die der souveränen Familien, ist schon früher hinreichend hervorgehoben.

[1]) „*Qui sibi vel haeredibus suis masculis, vel his deficientibus foeminis per beneficium investituram feudi accepit: una tantum filia superstite, nullo alio descendente relicto, decessit. Haec marito paternum feudum in dotem dedit et decessit, duobus filiis ex eo procreatis, quorum unus duas filias reliquit, alter vero uno filio masculo relicto decessit. De praedicto itaque feudo urgentem vidimus quaestionem, masculo quidem hoc feudum totum sibi, quia solus ejus, qui primo investituram accepit, haeres masculus sit, vindicante, foeminis vero totam sui patris partem sibi defendentibus, quia ex eo nullus exstitit masculus. Cumque inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem pro masculo pronuntiatum est. Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hòc feudo fuerit investitus.*“ In dieser Stelle ist nun allerdings nur der Fall vorausgesetzt, dass das Lehn bereits an ein Weib devolvirt gewesen, so dass dieselbe zunächst nicht durch den Eintritt der cognatischen Succession veranlasst war, sondern die Fortsetzung der bereits eingetretenen cognatischen Succession im Auge hat. Diess ist der Grund, warum *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 139. not. 13, der Ansicht ist, dass nach ihr gemeinrechtlich dem männlichen Geschlechte beim Anfall einer Krone an den Weibsstamm nur dann der Vorzug zu geben sei, wenn ein Mann und ein Weib in gleich nahem Verwandtschaftsverhältnisse zum letzten Besitzer stünde. Gegen diese Begründung der uns entgegenstehenden Ansicht kann aber eingewendet werden, dass, wenn diese Stelle den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, vermöge dessen der entferntere männliche Cognat der näheren weiblichen Cognatin bei der Thronfolge vorzugehen hat, auch nur gelegentlich eines Falles, in dem es sich nicht um den Anfall derselben an die cognatische Verwandtschaft handelt, erwähnt, daraus noch nicht folgt, dass dieser Vorzug nicht auch schon beim Anfalle stattfinde. Ein logisch nothwendiges Argumentum *a contrario* ist hier um so weniger zulässig, als die Mangelhaftigkeit der Redaction der *libri feudorum* eine allbekannte Sache ist. Auch kann daraus, dass diese *libri feudorum* des Anfalls an die cognatische Succession nirgends ausdrücklich erwähnen, kein weiteres Argument für die uns entgegenstehende Ansicht gezogen werden. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 343, theilt aber die uns entgegenstehende Ansicht desshalb, weil die Schlussworte dieser Stelle ein Entschei-

d) Da die Cognaten jedenfalls kein stärkeres Recht auf die Succession in den Thron haben können, als die Agnaten, so gilt in Beziehung auf dasselbe, vorausgesetzt, die Cognaten sind nicht überhaupt gänzlich durch das Gesetz von der Thronfolge ausgeschlossen, im Allgemeinen, was in dieser Hinsicht von den Agnaten gesagt wurde. Die Cognaten succediren daher nur dann und so, wenn und wie das im Momente des ausgestorbenen Mannsstammes in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassungsgesetz es vorschreibt. Die Consensrechte der Cognaten in Beziehung auf Gesetze, resp. Erbverbrüderungen oder Testamente, wodurch ihre Successionsrechte aufgehoben oder hinausgeschoben werden würden, sind keineswegs, wie *Zöpfl* a. a. O. Thl. II. S. 139. meint, verschieden, je nachdem die Cognaten den erbverbrüderten Agnaten vorgehen oder nicht, sondern sie sind in beiden Fällen dieselben, da der Umstand, ob sie ein mehr oder minder subsidiäres Thronfolgerecht haben, die Kraft desselben nicht berührt. Diese Consensrechte können aber Veränderungen in dem Thronfolgerechte auf dem verfassungsmässigen Wege der Gesetzgebung nicht hindern, es wäre denn, dass die Cognaten zugleich ausdrücklich verfassungsmässige Gesetzgebungsfactoren sein

dungsgrund seien, den man nicht zum dispositiven Gesetze erheben könne. Allein auch diese Art der Begründung der gegentheiligen Ansicht kann nicht als richtig angenommen werden. Zugegeben, die fraglichen Schlussworte hätten für das Urtheil der Lehnscurie in dem dasselbe zunächst veranlassenden Falle nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes gehabt, so würde derselbe doch nicht in die Rechtssammlung mit aufgenommen worden sein, wenn er nicht einen unbezweifelten Rechtssatz enthalten hätte. In seiner Allgemeinheit unterscheidet er nicht zwischen Anfall und Fortsetzung der cognatischen Succession, und seine Anwendung gelegentlich eines Falles der letztern Art schliesst nicht seine Anwendbarkeit auf Fälle ersterer Art aus. Jedenfalls ist diesem Schlusssatze eine Autorität nicht abzusprechen, die um so stärker sein muss, als überhaupt eine andere oder gar eine entgegengesetzte Stelle über den Anfall der cognatischen Succession nicht vorhanden, das in demselben ausgesprochene Princip aber auch mit der *communis feudi ratio* vollständig im Einklange ist. Bringt man hiebei noch in Anschlag, dass die gegentheilige Ansicht mehr von einem privatrechtlichen als von einem staatsrechtlichen Standpunkte ausgeht, dass die Staatssuccession noch viel entschiedener die privatrechtliche Auffassung ausschliesst, als es die Lehnssuccession thut, und dass das Thronfolgerecht nicht von dem letzten Thronbesitzer ererbt wird, sondern auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht, so möchte unsere im Texte gegebene Ansicht hinreichend begründet erscheinen. Dass II. F. 30. und II. F. 51. §. 3. mit unserer Ansicht nicht im Widerspruche stehen, bedarf keiner weitern Ausführung.

würden. Da aber auch die Agnaten diess nur kraft Gesetzes sind, kein Verfassungsgesetz aber der Cognaten ausdrücklich als consensberechtigt erwähnt, so reduciren sich die Consensrechte der Cognaten in allen deutschen Staaten darauf, dass ihnen der Staat bei etwa durch die Gesetzgebung eingeführter Schmälerung, Aufhebung oder Hinausschiebung ihrer Thronsuccessionsrechte für ihre Privatrechte vollkommen gerecht werden müsste.

V. REGIERUNGSANTRITT[1]).

Leist, Lehrb. §. 47. — *Klüber*, öffentl. R. §. 264. — *Maurenbrecher*, deutsch. Staatsr. §. 242. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 366 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 171 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. §. 27. — *Pözl*, bayer. Staatsverf.-Recht §. 117. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 40.

CCCXLVII. Wir haben bereits früher schon bemerkt, dass und warum mit dem Augenblicke der Erledigung des Throns dieser sofort, ohne einen Moment der Unterbrechung, ipso jure auf den vom Gesetz zunächst berufenen Thronfolger übergeht. Die ganze Summe der durch den Thron dargestellten Herrscherpflichten und Herrscherrechte, die ganze monarchische Staatsgewalt, ist demnach in jenem Momente auf den Staatssuccessor übergegangen, ohne dass ein Zuthun von seiner Seite dessfalls nothwendig gewesen wäre. Diess, sowie die weitere Folge hievon, dass in dem Momente der eröffneten Thronfolge und des vollständigen Uebergangs der monarchischen Staatsgewalt der Thronfolger auch zur Ausübung der Staatsregierung befugt sein müsse, ergibt sich nicht aus den Grundsätzen

1) Preuss. V. U. art. 54. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 1 u. 7. — K. Sächs. V. U. §. 8. u. 138. — Würtemb. V. U. §. 9. u. 10. — Hannover. Grundges. §. 12. und Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 2. — Kurhess. V. U. §. 5. — Grossherz. Hessen. V. U. §. 106. — Weimar. revid. Grundges. v. 1850, §. 67. 68. — Altenb. V. U. §. 266. — Coburg-Goth. V. U. §. 157. — Braunschweig. n. L. O. §. 4. — Oldenburg. revid. Staatsgr. Ges. v. 1852, art. 197. 198. — Schwarzb.-Sondershaus. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 13. — Reuss, j. L. V. U. §. 103. — Waldeck. V. U. §. 17. 18. — Die bad. V. U. v. 22. Aug. 1818 spricht zwar in §. 28. von der erlangten Volljährigkeit der Prinzen des grossherzogl. Hauses, bestimmt dieselbe aber nicht näher. — Die Grossh. Hess. V. U. v. 17. Dec. 1820 bezieht sich über diesen Gegenstand auf das Hausgesetz, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet. — Die Weimar. V. U. schweigt gänzlich über diesen Punkt. Doch gilt in allen drei genannten Staaten der 18jährige Volljährigkeitstermin.

des Erbrechts, sondern aus dem ganzen Wesen des Staats, welcher keinen Augenblick ohne Haupt und ohne Leitung durch ein Haupt sein kann.

In frühern Zeiten war auch in dieser Beziehung die mangelhafte Erkenntniss vom Staate, resp. die mangelhafte Darstellung der Staatsidee die Ursache von Erscheinungen, welche, wenigstens in so ferne sie als regelmässige Erscheinungen galten, mit den angegebenen nothwendigen Consequenzen des wahren staatlichen Wesens im Widerspruche stehen. Freilich war sogar das deutsche Reich dazu gekommen, durch das Institut der erwählten römischen Könige die Nachtheile der *interregna* einigermassen zu beseitigen; allein der Antritt der Reichsregierung selbst hing dennoch immer erst von der vorhergängigen Unterzeichnung der Wahlcapitulation seitens des Kaisers ab. In den deutschen Reichsterritorien konnte aber, so lange der deutsche Reichsstaat rechtlich bestand, von einer Thronerledigung im strengen staatsrechtlichen Wortsinne keine Rede sein. Allein der Thatsache nach verhielt es sich allerdings anders, und während in vielen weltlichen Territorien der Antritt oder die wirkliche Ausübung des angefallenen Territorialregierungsrechtes, der Gehorsam der Landesunterthanen, durch die vorhergängige Anerkennung (Ausstellung von Reversalien [1]) der Landesverfassung, der Privilegien und Freiheiten der Stände, bedingt erachtet wurde, kamen in den geistlichen Territorien auch Wahlcapitulationen vor.

Diese Erscheinungen früherer Zeiten rechtfertigen sich aus dem ganz verkommenen Wesen des deutschen Reichs, aus der die ganze damalige Zeit beherrschenden Ansicht, dass alle Landesverfassung vorzüglich das Product wirklicher Verträge zwischen Landesherrn und Ständen sei, und aus der nach der privatrechtlichen Anschauung jener Zeit von staatlichen Dingen nahe liegenden Gefahr, es möchte das dem frühern Landesherrn gegenüber erworbene Recht von dessen Nachfolger einseitig umgestossen werden.

[1]) *Moser*, von der deutschen Reichsstände Landen S. 1158 f. — *Desselb.* persönl. Staatsr. Thl. II. S. 10. 14. 35. — *Desselb.* von der deutsch. Unterth. S. 45. 49. — Bayer. erkl. Landesfreih. art. 14. 17. — Braunschweig-Wolfenbütt. Landesprivilegien v. 1770, §. 9. u. 79. — Würtemb. Erbvergleich v. 1770, u. Mecklenb. Erblandesvergl. v. 1755. — Oben Thl. I. S. 427. n. 1. und *Waitz*, deutsch. Verf. Gesch. Thl. II. S. 614 f. 617 f. 620. 634. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 263. 264.

Heutzutage aber, wo mit der vollen Souveränetät der deutschen Staaten, resp. ihrer Fürsten, und mit der richtigern Erkenntniss des Wesens des Staats alle jene mittelalterlichen Anschauungen unverträglich geworden sind, wo nicht nur der Gegenstand der Staatssuccession, sondern auch das Princip über die Verbindlichkeit des Thronfolgers, die verfassungsmässigen Regierungshandlungen seines Vorgängers anzuerkennen, theils durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen, theils aber auch ohne solche, weil selbstverständlich, unbestritten feststeht; — heutzutage kann weder der Antritt oder die Ausübung der Regierung seitens des legitimen Thronfolgers wesentlich durch ein Beschwören der Verfassung, oder durch ein deren Aufrechthaltung eidlich versicherndes Patent, oder endlich durch ein Gleiches bezweckendes Versprechen bei fürstlichem Worte bedingt, noch der Unterthanengehorsam von einer allgemeinen oder landständischen Huldigung, und diese, wenn sie doch vorkommt, selbst wieder von vorgängiger Verfassungsbestätigung seitens des Landesherrn abhängig sein.

CCCXLVIII. Dass der wirklich erfolgte Uebergang der Staatsgewalt auf den Thronfolger durch ein besonderes Patent öffentlich verkündet zu werden pflegt, kann in so ferne zweckmässig erscheinen, als dadurch auf eine Jedermann zugängliche Weise ausgesprochen wird, dass der gesetzlich gerufene und ipso jure die gesammte Staatsgewalt überkommen habende Thronfolger auf den Thron nicht verzichtet habe. Alles Andere ist aber überflüssig, freilich vorausgesetzt, dass das geltende Verfassungsrecht eines Staates über diesen Gegenstand nichts Besonderes vorschreibt.

Nun aber schweigen entweder die geltenden deutschen Verfassungsgesetze hierüber, oder sie bestimmen sehr Verschiedenes, nämlich:

1) Die bayerische Verfassungsurkunde Tit. X. §. 1. „bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium". Ein Präjudiz auf die Nichtleistung dieses Eides ist von der bayerischen Verfassung nicht gestellt.

2) Die preussische Verfassungsurkunde, art. 54: „Er (der König) leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche

Gelöbniss, die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren".

3) Die Verfassungsgesetze von Oldenburg, Coburg-Gotha und Waldeck verlangen nur eidliche Zusicherung durch Patent.

4) Die Mehrzahl der deutschen Verfassungen aber, welche diesen Punkt berühren, verlangen entweder nur die in feierlicher Urkunde zu geschehende Zusicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassungen bei fürstlichem Wort[1]), oder sie fügen dem Princip, dass die künftigen Regierungsnachfolger an das Grundgesetz gebunden seien, die Bemerkung bei, dass sie diess bei ihrem Regierungsantritte jedes Mal noch besonders erklären würden[2]).

CCCXLIX. Es entsteht nun die Frage, welche rechtlichen Wirkungen aus der Weigerung des Thronfolgers, den fraglichen Eid zu leisten, resp. die fragliche Zusicherung zu ertheilen, entstehen können?

In dieser Beziehung zerfallen die sämmtlichen bisher erwähnten deutschen Verfassungsgesetze in zwei Klassen, indem einige derselben mit dieser Weigerung ausdrücklich bestimmte rechtliche Wirkungen verbinden, andere diess zu thun unterlassen.

In die erste Klasse gehören:

1) Die Oldenburgische Verfassung vom 22. Nov. 1852. Art. 197. §. 3. „Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit wahrgenommen". — Art. 198. §. 1. „Der versammelte Landtag leistet sodann (d. h. nach Erlassung des fraglichen Patents) dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmässig geschehen anerkannt wird". —

2) Das Coburg-Gotha'sche Staatsgrundgesetz vom 3. März 1852. §. 159. „Bevor die über das eidliche Angelöbniss auf die

[1]) So die Verfassungsgesetze von K. Sachsen — Hannover — Würtemberg — Grossherz. Hessen — Weimar – Schwarzb.-Sonderhausen — Reuss j. L.

[2]) Vergl. Altenburg. V. U. §. 266. — Braunschweig. n. L. O. §. 4. — Kurhess. V. U. §. 5.

Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog beziehentlich der Statthalter oder Reichsverweser keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die nothwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus [1]).“

3) Die Würtembergische Verfassung vom 25. Sept. 1819. §. 10. „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königsreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat“ [2]).

[1]) Dasselbe hatte auch die Schwarzb.-Sondershaus. V.U. v. 12. Dec. 1849, §. 55. vorgeschrieben, was jedoch durch art. 13 des Gesetzes vom 2. August 1852 wieder aufgehoben worden ist.

[2]) Hieraus wollte *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 172 f. die Folgerung ableiten, dass diese Zusicherung eine aufschiebende Bedingung der gesetzlichen Erwerbung der Regierung sei und folgert daraus weiter, das würtembergische Volk gehorche dem Thronfolger erst nach Ertheilung dieser Zusicherung, deren Verweigerung sei ein Verzicht auf die Krone, welche also auf den Nächstberechtigten übergehe und gebe es überhaupt Handlungen und Unterlassungen, welche stillschweigend eine solche Entsagung enthielten, wie z. B. Aufhebung anderer Verfassungsbestimmungen, Unterlassung der Ausstellung der fraglichen Zusicherung über die gebührende Zeit hinaus, — der die Beschwörung der Verfassung verweigernde Thronfolger begehe Hochverrath gegen den rechtmässigen König etc. Wir können alle diese Folgerungen nicht als schlüssig erkennnen. Denn nicht der Uebergang des Thronrechts selbst, sondern nur der Beginn der Ausübung desselben kann an eine Bedingung geknüpft sein, was *v. Mohl* selbst zugibt, wenn er sagt, dass schon durch die Weigerung des Thronfolgers, die fragliche Zusicherung zu ertheilen, die Krone auf den Nächstberechtigten übergehe (also ehe und bevor dieser selbst wieder diese Zusicherung ertheilt hätte). Aus eben diesem Grunde aber kann sie auch bloss dieser Weigerung wegen nicht auf den Nächstberechtigten übergehen, der sich Weigernde also auch keinen Hochverrath gegen den rechtmässigen König begehen Da überhaupt keine der deutschen Verfassungsurkunden eine Frist setzt, binnen welcher diese Zusicherung zu ertheilen wäre, so könnte man freilich sagen „*qui sine die debet, statim debet*“ — allein was von der Erfüllung einer privatrechtlichen Schuld gilt, kann doch nicht auf die Stellung des wirklich souverän gewordenen Thronfolgers angewendet werden. Der staatliche Gehorsam der Unterthanen ist ferner nicht erst durch die Huldigung bedingt, Verzichte aber sind *strictissimae interpretationis*, und so lange ein Thronfolger zwar noch nicht verfassungsmässig die Ausübung, aber doch noch immer das Recht selbst hat, kann von keiner neuen Thronfolge, von keinem andern rechtmässigen Könige u. s. w. die Rede sein. Am Schlusse seiner Ausführung erkennt *v. Mohl* selbst an, dass, weil für den vorliegenden Fall die würtemberg. V. U.

In die zweite Klasse gehören alle übrigen neuern deutschen Verfassungsurkunden.

CCCL. Es versteht sich von selbst, dass, wenn eine Verfassungsurkunde an die Verweigerung der eidlichen oder bei fürstlichem Wort, fürstlicher Treue und Glauben, fürstlichen Ehren, und sonst in gehöriger Form zu geschehenden Zusicherung der Aufrechthaltung der Verfassung durch den Thronfolger, bestimmte rechtliche Wirkungen geknüpft hat, dieselben von Rechtswegen eintreten sollten. Uebrigens haben auch diese keinen besondern juristischen Werth [1]), da sie in dem Falle, dass der Thronfolger, sich an diese Verfassungsbestimmung nicht halten wollte, endlich doch zu nichts Anderem, als zu dem Elende eines Verfassungsstreits führen müssten [2]). Die Thatsache aber, dass viele Verfassungen des Erfordnisses solcher Zusicherungen entweder gar nicht, oder doch nicht in imperativischer Form erwähnen, und die meisten, welche dieselben vorschreiben, kein rechtliches Präjudiz an deren Verweigerung knüpfen, beweist, dass man überhaupt einen grössern Werth auf den Rechtssinn der Fürsten und auf den anerkannt wirksamen Bestand der Verfassung, sowie auf den unzweifelhaften Rechtssatz, dass jeder Regierungsnachfolger die in verfassungsmässiger Form vorgenommenen Regierungshandlungen seines Vorgängers anzuerkennen und ordentlicher Weise nur

eine Reichsverwesung nicht anordne, der neue König doch thatsächlich die Zügel der Regierung auch in der Zeit vor der Beschwörung der Verfassung ergreife, und dass ihm die Unterthanen ebenfalls vorläufig thatsächlich gehorchen. Es kommt also am Ende doch Alles auf den rechtlichen Sinn des Thronfolgers an oder es läuft auf einen Verfassungsstreit hinaus. Wenn man doch auf das Aeusserste die Sache ausspitzen will, so bleibt nichts übrig, als zu thun, wie die Oldenburg. und Coburg-Goth. Verfassungen gethan haben.

[1]) D. h. sie sind Nichts als möglicherweise moralische Verstärkungen für ein rechtliches Verhältniss, welches auch ohne sie besteht, für eine starke Ueberzeugung überflüssig, für eine schwache keine besondere Sicherheit hinzufügend.

[2]) Zur Zeit des deutschen Reichs war es in so ferne anders, als der deutsche Kaiser wenigstens von Rechtswegen nicht nur die Unterthanen auf Verlangen der Landesherrn, sondern auch die letzteren zu allem dem anhalten konnte, was der Reichs- Kreis- und Landesverfassung, den Landesverträgen und dem Herkommen auch den besondern Freiheiten der Unterthanen gemäss war. *Moser*, von der deutschen Unterth. R. u. Pfl. S. 20. §. 11 f. — Ueber die Competenz der Reichsgerichte in Streitigkeiten zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen vgl. *Moser*, l. c. S. 43. 44.

auf verfassungsmässigem Wege dieselben wieder aufzuheben habe, gelegt hat. Auch ist nicht zu übersehen, dass die Verfassungen von Oldenburg und Coburg-Gotha aus einer Zeit stammen, in der man auf formelle Verfassungsgarantien einen grössern Werth legte, als sie verdienen.

CCCLI. Demnach bleibt noch die Frage zu beantworten, welche Wirkung die Verweigerung einer solchen verfassungsmässigen Zusicherung, resp. Eidesleistung in jenen Fällen habe, in denen die Verfassung nicht selbst ausdrücklich diese Wirkungen angegeben hat [1]? Hier muss man wieder unterscheiden:

1) Die fragliche Verfassung sagt nur, der Thronfolger werde die betreffende Zusicherung ertheilen. Hier fehlt eigentlich die Form der juristischen Verpflichtung. Die Ertheilung der Zusicherung ist offenbar nicht ohne Absicht und höchst passend, wie sehr man sich auch, und wiederum mit Recht, derselben getrösten zu können glaubt, nur facultativ gestellt. Von besondern staatsrechtlichen Wirkungen der blossen Nichterfüllung der verfassungsmässig in Aussicht gestellten Zusicherung kann desshalb keine Rede sein.

2) Wenn aber die einschlägige Verfassung erklärt, der Thronfolge müsse oder solle die fragliche Zusicherung ertheilen, oder er sei zur Ertheilung derselben verpflichet, so liegt unzweifelhaft eine formelle Verfassungsverletzung vor, wenn er sich dessen weigert. Allein von sich von selbst verstehenden staatsrechtlichen Wirkungen kann auch hier keine Rede sein, und zwar schon desshalb nicht, weil der Staat nicht ohne Oberhaupt und das durch den Abgang des bisherigen Monarchen ipso jure erworbene Recht des legitimen Thronfolgers auf den Thron nicht ohne Weiteres dadurch bedingt sein kann, dass der Regent keine Verfassungsverletzung begeht, und ebensowenig der staatliche Gehorsam der Unterthanen davon abhängig gemacht werden darf, dass seitens des Souveräns keine Verletzung

[1]) Dass in solchen Fällen nicht ein stillschweigender Verzicht anzunehmen sei, geht schon aus der Note 2. S. 272. hervor. Ein Verzicht auf den Thron muss entweder ein ausdrücklicher sein oder kann nur in den Fällen angenommen werden, in welchen das einschlägige Verfassungsgesetz es speciell bestimmt, wie z. B. Coburg-Gotha V. U. §. 19. — Vergl. auch Schwarzburg-Sondershausen. V. U. §. 50.

der Verfassung vorgenommen werde. Die einzige im alleräussersten Falle zu rechtfertigende Folge einer derartigen Verfassungsverletzung könnte nur der Eintritt einer Art von Reichsverwesung werden, wie die Oldenburgische und Coburg-Gothaische Verfassung ihn wirklich auch ausdrücklich anordnet. Allein eine Reichsverwesung versteht sich nie von selbst, und kann, abgesehen von dem Falle, wo nach dem bestehenden Thronfolgerechte ein berechtigter Thronfolger überhaupt gar nicht vorhanden und für das Eintreten eines solchen Ereignisses in keiner gesetzlichen Form Vorsicht getroffen wäre, also ausgenommen die Fälle äusserster Noth, nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen eintreten.

Eine Reichsverwesung, Regierungsvormundschaft oder Regentschaft ist aber, abgesehen von den erwähnten Bestimmungen der Oldenburgischen und Coburg-Gothaischen Verfassung, von den neuern deutschen Verfassungsgesetzen nur vorgeschrieben:

1) Wenn kein successionsfähiger Agnat, resp. Cognat des regierenden Hauses oder einer erbverbrüderten Dynastie vorhanden und auch nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist. Für die Zeit, bis ein Thronfolger verfassungsmässig bestimmt ist, führt gewöhnlich das Staatsministerium die Regierung fort, und wird dieses Verhältniss in der Regel nicht mit „Reichsregentschaft“ bezeichnet [1]).

2) Wenn der gesetzliche Thronfolger noch minderjährig ist (eigentliche Reichsvormundschaft).

3) Wenn der Monarch aus einem andern Grunde, als aus dem noch nicht erreichter Volljährigkeit, dauernd an der persönlichen Ausübung der Regierung verhindert ist.

[1]) Etwas Aehnliches findet dann statt, wenn es, beim Vorhandensein eines gesetzlichen aber nicht volljährigen oder überhaupt regierungsfähigen Souveräns, an einem gesetzlichen Reichsverweser oder Regenten fehlt. Preuss. V. U. art. 57.

VI. VON DER REICHSVORMUNDSCHAFT, REICHSVERWESUNG, REGENTSCHAFT.

Leist, Lehrb. §. 49. — *Klüber*, öffentl. Recht §. 247. — *Kohler*, Handb. des Privatfürstenr. §. 64. — *Weiss*, deutsch. Staatsr. §. 249. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 65. not. 12. §. 70. 79. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 237 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. §. 60 f. — *Pözl*, bayer. Staatsverf. R. §. 119 f. — *Rönne*, Staatsr. der preuss. Monarchie Thl. I. §. 36. sub 4. §. 37. sub 3. §. 40. sub 2. §. 81 f. [1]).

1) EINLEITUNG.

CCCLII. Schon nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs war es nicht nur möglich, dass ein Minderjähriger in die Landeshoheit succedirte, sondern es konnte ein solcher sogar zum deutschen Könige, resp. römischen Kaiser gewählt werden. Immer aber trat in solchen Fällen mit dem erworbenen Rechte der Reichs- beziehungsweise Territorialstaatsgewalt nicht zugleich die Befugniss zur Ausübung der darin enthaltenen Regierungsrechte ein, sondern diese Ausübung stand bis zum Momente der erreichten Volljährigkeit einem Reichsvicariat, resp. einer s. g. Landesvormundschaft zu.

In Beziehung auf den Volljährigkeitstermin wurde für die Selbstausübung der Reichsregierung der Antritt des 18. Lebensjahrs als solcher bestimmt [2]), während die goldne Bulle für die Kurfürsten das vollendete 18. Lebensjahr als die *legitima aetas* zur Uebernahme der Regierung der Kurfürstenthümer festsetzte [3]).

[1]) Preuss. V. U. v. 1850, art. 53 - 58. — Bayer. V. U. v. 1818, Tit. II. §. 7 f. — K. Sächs. V. U. v. 1831, §. 5 f. und Hausges. v. 1837, §. 61. — Hannover. V.U. v. 1840, §. 13 f. und Hausges. Cap. V. §. 2. — Würtemb. V. U. v. 1819, §. 9 f. und Hausges. v. 1828, art. 15. — Bad. Apanagengesetz von 1839, §. 5. 6. — Kurhess. V. U. v. 1852, §. 5 f. — Meining. Grundges. v. 1829, art. 4. — Altenburg. Grundges. v. 1831, §. 15 f. — Coburg-Goth. V. U. v. 1852, §. 11 f. und Hausges. v. 1855, §. 86 f. — Braunschw. n. L. O. v. 1832, §. 15 f. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. v. 1852, §. 19 f. — Anhalt-Bernburg. V. U. von 1850, §. 90 f. — Schwarzb.-Sondershausen. V.U. 1849, §. 52 f. — Reuss, j. L. V. U. v. 1852, art. 46 f. — Waldeck. V. U. v. 1852, §. 16 f. — Hessen-Homburg. V. U. v. 1852, §. 48. — Da die Mecklenburg. V. U. v. 1849 wieder aufgehoben wurde, so ist der hieher einschlägige §. 65. derselben für das praktische Recht bedeutungslos.

[2]) Wahlcapitulation Josephs I. (als römischen Königs, 1690) art. 47.

[3]) *Aurea Bulla* Cap. VII. §. 4.

In den übrigen deutschen Fürstenhäusern herrschte auch bezüglich dieses Punkts keine Uebereinstimmung, indem bald das 18. bald das 21. Lebensjahr als der Volljährigkeitstermin zur Selbstausübung der Landesregierung durch Herkommen oder Hausgesetz anerkannt war. Ein gemeinrechtliches Gesetz oder Herkommen für diese Fürstenhäuser bestand aber nicht.

Während nun die Minderjährigkeit des gesetzlichen Nachfolgers nicht den Anfall der Succession, sondern nur die einstweilige Ausübung der Regierungsbefugniss berührte, indem sie letztere bis zur erreichten Volljährigkeit suspendirte, und für diese Zeit das Eintreten einer Vormundschaft staatsrechtlich nothwendig machte, der gleiche Erfolg aber jedenfalls auch dann eintrat, wenn der wirklich regierende Herr dauernd nicht fähig war, die Regierung selbst auszuüben, hatte das Vorhandensein eines körperlichen oder geistigen Gebrechens im Momente des Anfalls der Succession in die Landeshoheit, wenn damit die Unfähigkeit zur persönlichen Ausübung der Regierung verbunden war, nach dem Reichsstaatsrechte die Folge, dass ein mit derlei Gebrechen Behafteter schon von dem Anfalle der Succession ausgeschlossen wurde, und der nach ihm nächstberechtigte successionsfähige Agnat in die Landeshoheit succedirte, während eine solche Person, weil nicht *homo utilis*, zum Kaiser gar nicht gewählt werden durfte [1]). Uebrigens war auch dieser wichtige Gegenstand durch das deutsche Reichsstaatsrecht in mancher Beziehung nicht hinreichend bestimmt, was sich jedoch theils aus der Seltenheit der Fälle, theils daraus rechtfertigt, dass damals von einer eigentlichen Staatssuccession in den deutschen Reichsterritorien noch keine Rede sein konnte, und den Agnaten der fürstlichen Häuser, eventuell aber auch dem deutschen Kaiser [2]) in

1) *Aurea Bulla* Cap. II. §. 1. — *Waitz*, deutsche Verf. Gesch. Thl. II. S. 114. — Für die Kurfürstenthümer galt *Aurea Bulla* Cap. XXV. §. 3. „*Primogenitus filius succedat, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*“

2) Bei zwiespältigen Wahlen geistlicher Reichsstände, dann wenn unter Weltlichen wegen der Landesfolge gestritten wurde, ferner bei streitigen Vormundschaften, und endlich auch, wenn der Landesherr der Regalien beraubt und in die Acht erklärt worden ist, konnte der Kaiser nöthigenfalls den Unterthanen befehlen, wie sie sich zu verhalten hatten, wohl auch indessen das Land sequestriren und es in seinem

Beziehung auf die Entscheidung zweifelhafter Successionsfälle ein grösserer Einfluss zustand, als diess nach den gegenwärtigen Verhältnissen für wirkliche Staatsrechtsfragen in den souveränen deutschen Staaten zulässig wäre.

CCCLIII. Nach dem gegenwärtigen deutschen Staatsrechte ist als allgemein geltend anerkannt:

1) Dass bei Minderjährigkeit des Thronfolgers eine Reichsverwesung, welche die ordentliche Reichsverwesung oder auch Reichsvormundschaft genannt zu werden pflegt, einzutreten habe [1]).

2) Auch stimmen die neuern Verfassungsgesetze darin überein, dass, wenn der gesetzliche Thronfolger, beziehungsweise der wirklich regierende Herr trotz erreichter Volljährigkeit andauernd aus irgend einem Grunde an der Führung der Regierung behindert ist, jedenfalls ein Anderer die Regierung zu führen habe. Tritt aus solchen Gründen nicht eine neue Thronfolge, sondern nur eine Reichsverwesung ein, so wird dieselbe eine ausserordentliche genannt [2]).

3) Es ist der Fall denkbar, dass bei Erledigung des Throns oder bei Eintritt der Nothwendigkeit einer Reichsverwesung keines der in diesem Momente bestehenden Thronfolge- oder Reichsverwesungsgesetze hinreicht, um irgend einer Person rechtmässig den Thron oder dessen Verwesung zu übertragen [3]). Für einen solchen Fall ist ein neues Gesetz, oder was Dasselbe, eine Wahl nothwendig. Haben die Gesetze hiefür etwas bestimmt, so bleibt es dabei [4]). Ist diess nicht der Fall, so kann das fragliche Gesetz,

eigenen Namen regieren lassen. *Moser*, von der deutschen Unterthan. Rechten und Pflichten. S. 20. §. 11.

[1]) Manche neuere Verfassungsgesetze erwähnen übrigens dieser ordentlichen Reichsverwesung mit keiner Sylbe, so zwar, dass es in den betreffenden Ländern in dieser Hinsicht bei den früheren Hausgesetzen oder Familienherkommen verbleibt. S. die folgende Note.

[2]) Nur dieser Art von Reichsverwesung erwähnen z. B. die Verfassungen von Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg und Braunschweig.

[3]) Preuss. V. U. art. 57. — Oldenburg. revid. Grundges. art. 20. 22. 23. 24. 197. und die durch Ges. vom 2. Aug. 1852, §. 13. 14. u. 15. aufgehobenen §§. 55. 57. u. 58. der Schwarzb.-Sondershaus. V. U.

[4]) Darüber, was, wenn für die Reichsverwesung weder eine gültige Anordnung des Thronvorgängers, noch ein regierungsfähiger Agnat vorhanden ist, zu geschehen

resp. die Wahl nur von jenen Gesetzgebungsfactoren ausgehen, welche in Ermanglung eines Staatsoberhaupts nach der Landesverfassung noch vorhanden sind. Als solche werden aber in constitutionellen Monarchien regelmässig nur die Stände des Reichs zu betrachten sein [1]). Während des Zeitraums bis zur definitiven Entscheidung der Angelegenheit muss natürlich die Regierung des Staats fortgehen, gleichviel, wie lang oder wie kurz er sich erstrecken sollte. Sie kann aber begreiflich nicht in der Erlassung neuer, sondern nur in der Verwaltung der bereits vorhandenen Gesetze bestehen, und bleibt demnach naturgemäss in der Hand des bestehenden Ministeriums [2]). Denn der erste und einzige, ohne einen Monarchen resp. Reichsverweser vorzunehmende Gesetzgebungsact der Landstände kann lediglich der sein, den neuen Monarchen resp. Reichsverweser zu bestimmen. Die Eigenthümlichkeit und Seltenheit dieses Verhältnisses ist wohl der Grund, warum dasselbe weder Reichverwesung genannt, noch unter den Fällen derselben aufgezählt wird.

2) DIE EINZELNEN ARTEN DER REICHSVERWESUNG INSBESONDERE.

a) Von der ordentlichen Reichsverwesung, Regentschaft — Reichsvormundschaft.

CCCLIV. 1) Wann tritt dieselbe ein? In Beziehung auf den Volljährigkeitstermin des Thronfolgers stimmen die desselben ausdrücklich erwähnenden deutschen Haus- resp. Verfassungsgesetze nicht mit einander überein, indem einige das vollendete 18. Lebens-

habe, enthalten die Verf. Ges. mitunter verschiedene Bestimmungen, je nachdem es sich um eine ordentliche oder ausserordentliche Reichsverwesung handelt. Vgl. z. B. Hannover. V. G. v. 1841, §. 19. 20. 21.

[1]) Die verfassungsmässige Thätigkeit des Ministeriums und des Staatsraths ist dabei begreiflich nicht ausgeschlossen.

[2]) Verwandt mit diesem Falle ist die oben hervorgehobene Bestimmung der Oldenburg. (art. 197.) und Coburg-Goth. (§. 159.) Verfassung, dass die Staatsverwaltung, resp. die nothwendigen Regierungshandlungen so lange vom Staatsministerium auszugehen haben, bis der neue Thronfolger den Vorschriften der Verfassung wegen Zusicherung der Aufrechthaltung derselben genügt hat. — In diesen Fällen wie in dem der Preuss. V. U. art. 57. wird vom Staatsministerium als interimistischen Regenten gesprochen.

jahr [1]), die übrigen das zurückgelegte 21. [2]) dafür bestimmen. Wenn aber wegen Stillschweigens des betreffenden Verfassungs- oder Hausgesetzes über diesen Punkt ein Zweifel entstünde, nach welchen Grundsätzen ist derselbe zu lösen?

Da selbst das frühere gemeine deutsche Recht, falls es auch in dem fraglichen Lande noch anwendbar wäre, hierüber einen Aufschluss nicht gibt, so muss in Ermanglung eines unzweifelhaft anerkannten Herkommens des betreffenden fürstlichen Hauses der Zweifel durch ein neues Gesetz gehoben werden, wenn nicht, was Dasselbe wäre, der regierende Herr von dem ihm unzweifelhaft zustehenden und nur durch eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung von der landständischen oder agnatischen Beistimmung oder von sonst welcher Bedingung abhängig zu machenden Rechte der Ertheilung einer *venia aetatis* an den Thronfolger Gebrauch gemacht hatte [3]).

[1]) Hieher gehören die Verfassungen von Preussen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg.

[2]) Nämlich die Verfassungen von Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Bernburg, Waldeck und Reuss, jüngere Linie.

[3]) Eigenthümliche Bestimmungen hierüber enthält das Altenburg. Grundgesetz von 1831, §. 15. und das Meining. Grundges. von 1829, art. 4. — Nur solchen, welche bereits das 18. Lebensjahr erfüllt haben, kann *venia aetatis* ertheilt werden nach dem Coburg.Goth. Hausges. v. 1855, §. 87. — Eine solche *venia aetatis* kann aber auch nach denjenigen neueren Verfassungsgesetzen ertheilt werden, „welche einen kurzen Volljährigkeitstermin (18 Jahre) festsetzen und specielle Vorschriften über die bis zu diesem Termine eintretende Vormundschaft enthalten" (*Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 95. not. 7.), aber es muss dann dabei eben nur die verfassungsmässige Form eines Verfassungsgesetzes beobachtet worden sein. — Uebrigens sind die früheren Volljährigkeitstermine für die Thronfolge von mancher Seite missdeutet und bedenklich gefunden worden, indem man von der Ansicht ausging, dass die Volljährigkeit für die Thronfolge bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes höher als die privatrechtliche Volljährigkeit, ja selbst höher als der Termin zur Ausübung der wichtigeren politischen Rechte hätte hinaufgesetzt werden sollen. Dass zur Rechtfertigung dieser früheren Volljährigkeitstermine weder der angebliche patrimoniale Charakter der Krone, noch die Bezugnahme auf die frühen Volljährigkeitstermine des alten deutschen Rechts oder auf die goldene Bulle, trotz des gewiss nicht unbedeutenden Einflusses der letzteren, genügen könne, ist eben so sicher, als dass eine solche Rechtfertigung nicht daraus entnommen zu werden vermag, dass der constitutionelle Monarch nicht persönlich verantwortlich sei, dass er zwar herrsche aber nicht

Jede gesetzlich oder durch gültige Verordnung begründete Reichsvormundschaft tritt, wie die Thronfolge selbst, und zwar aus gleichem politischen Grunde, *ipso jure* ein [1]. Fehlt es aber in dem Momente, in welchem eine derartige Vormundschaft eröffnet ist, an einer Person, welcher dieselbe gesetzlich anfallen konnte, so tritt bis zum Antritte der Vormundschaft durch einen berechtigten Vormund eine Art von Reichsverwesung ein, welche der Natur der Sache nach wie in den am Schlusse des vorigen Paragraphen sub 3. erwähnten Fällen von dem vorhandenen Staatsministerium zu führen ist, da in einem solchen Falle es als die erste Pflicht der Landesrepräsentation erscheint, einen Vormund zu erwählen, oder doch vor dessen Wahl eine gesetzgeberische Thätigkeit in dem fraglichen Lande überhaupt nicht stattfinden kann [2].

CCCLV. 2) Wer ist zur Führung der Reichsvormundschaft berufen?

Auch über diese Frage fand sich in dem ehemaligen Reichsstaatsrechte keine allgemein entscheidende Bestimmung. Zwar galt es als herrschender Grundsatz, dass die Regentschaft für den minderjährigen Landesherrn [3] von dessen nach dem Rechte der Linealfolge und Primogenitur nächstem volljährigen, successionsfähigen und successionsberechtigten Agnaten zu führen sei, und wurde dieser Grundsatz durch die goldene Bulle [4] ausdrücklich bestätigt. Dagegen hatte in vielen deutschen Fürstenhäusern das römische Vormundschaftsrecht mit seiner Eintheilung der *tutela* in eine *legitima*, *testamentaria* und *dativa*, neben welchen wohl auch von einer *pactitia*

regiere (*le roi regne mais il ne gouverne pas*), und zwar letzteres um so weniger, als dieser Satz, selbst grundfalsch, auch in Deutschland nie Anerkennung gefunden hat, und die frühen Volljährigkeitstermine auch in nichtconstitutionellen Staaten vorkommen. Die staatliche Rechtfertigung solcher früher Volljährigkeitstermine liegt nämlich genügend nur darin, dass die persönliche Regierung eines wenn auch noch sehr jugendlichen Monarchen namentlich in einem constitutionellen Staate für das Staatswohl minder bedenkenerregend ist, als es wenigstens oft eine Regentschaft, namentlich neben einem schon bis zum 18. Lebensjahre vorgeschrittenen Monarchen, sein würde.

[1]) Oldenburg. revid. Grundges. art. 23.

[2]) Preuss. V. U. art. 57.

[3]) Für den minderjährigen deutschen Kaiser trat das Reichsvicariat als Reichsvormundschaft ein.

[4]) Cap. VII. §. 4.

gesprochen wurde, Eingang gefunden, und nicht selten die Mutter oder Grossmutter den Vorzug vor den Agnaten erlangt [1]).

Was das gegenwärtige deutsche Staatsrecht betrifft, so muss der Grundsatz gelten:

Reichsvormünder kann nur Derjenige sein, den ein Gesetz im weitern Sinne des Worts dazu beruft [2]). Dieses Gesetz kann aber nicht nur ein eigenes, zu diesem Zwecke erlassenes neues Gesetz, sondern auch das bereits bestehende Verfassungs- resp. Hausgesetz oder ein unzweifelhaftes Familienherkommen sein.

Der Zweck eines neuen Gesetzes für diesen Fall ist aber entweder:

a) eine Regentschaft anzuordnen, weil das Bedürfniss dazu vorhanden, und das geltende Verfassungs- resp. Hausgesetz dasselbe nicht vorgesehen hatte; oder

b) weil das bestehende Verfassungs- resp. Hausgesetz zwar für diesen Fall Bestimmungen getroffen hatte, diese Bestimmungen aber für den vorliegenden Fall nicht ausreichen; z. B. es deferirt die Vormundschaft nur den volljährigen successionsfähigen Agnaten, während im vorliegenden Falle ein solcher Agnat nicht vorhanden ist; oder

c) weil die Vormundschaft Demjenigen, dem sie durch Verfassungsgesetz resp. Familienherkommen zustehen würde, ob er gleich im Allgemeinen die Fähigkeit dazu besässe, dennoch aus irgend welchen besondern politischen Gründen entweder gänzlich entzogen oder nur unter solchen Bedingungen übertragen werden soll, wie sie

[1]) Ein Beispiel von einer mütterlichen vormundschaftlichen Verwaltung eines Territoriums aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts erwähnt *Hegel*, Geschichte der mecklenburg. Landst. S. 54. 59. — Nicht selten führten auch die Landstände selbst die Vormundschaft oder stellten doch Mitvormünder auf, was unter Erwägung der Gesammtheit der mittelalterlichen Territorialverhältnisse ganz natürlich erscheinen muss.

[2]) Wenn dem regierenden Herrn allein die Befugniss der Bestimmung des Reichsvormundes zusteht, und er, so lange er noch regiert, innerhalb der gesetzlichen Grenzen davon Gebrauch macht, so ist die betreffende Bestimmung auch ein Gesetz (Verordnung). Hatte aber der Monarch, ohne diess zu thun, abdicirt und war hiedurch ein Minor zur Succession berufen worden, so tritt auch hier in Beziehung auf die Reichsvormundschaft ganz Dasselbe ein, als wenn der bisherige Souverän gestorben wäre.

nach dem bisher geltenden Rechte mit der Führung der Reichsvormundschaft nicht verbunden waren.

Die Form eines solchen Gesetzes richtet sich nach dem bestehenden Verfassungsrechte. In jenen Ländern aber, in welchen das Reichsvormundschaftsrecht und so weit es einen Bestandtheil des Verfassungsrechts im engern Sinne des Wortes bildet, sind für jede Abänderung desselben die besondern verfassungsmässigen Formen zu beobachten, unter welcher Voraussetzung etwa bestehende Haus- und Familiengesetze, Herkommen, agnatische Consensrechte u. s. w. für sich allein das gültige Zustandekommen eines solchen Gesetzes nicht zu hindern vermögen.

Die neuern bestehenden deutschen Verfassungsgesetze, welche ausdrückliche Bestimmungen über die Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit des Thronfolgers enthalten, gehen auch in Beziehung auf die Zuständigkeit dieser s. g. Reichsverwesung bedeutend auseinander. Einige entziehen dem Souverän das Verordnungsrecht über die ordentliche Reichsverwesung gänzlich, und rufen lediglich den nächsten volljährigen successionsfähigen Agnaten zur Reichsvormundschaft [1]). Andere stellen die Anordnung einer solchen Vormundschaft, d. h. die Bestimmung der Person des Reichsvormunds, ausdrücklich vor Allem dem regierenden Herrn selbst anheim, beschränken aber dabei dessen Wahl regelmässig auf die volljährigen Prinzen des Hauses [2]), binden sie zum Theil auch an eine Zustimmung der Landstände [3]) und bezeichnen den Vormund nur für den Fall, dass der Souverän eine solche Verordnung resp. ein Gesetz im weitern Wortsinn darüber nicht erlassen haben sollte. Dieser gesetzliche Vormund ist dann gleichfalls meistens wieder der nächste successionsfähige Agnat. Während jedoch in einigen Verfassungen die Mutter und sogar die väterliche Grossmutter des Souveräns den nächsten successionsfähigen Agnaten vorgezogen wird [4]), soll sie nach

1) Diess thun die Verfassungen von Preussen, K. Sachsen, Würtemberg.

2) Diess thun die Verfassungen von Bayern, Hannover, Altenburg, Braunschweig, Coburg-Gotha. Ganz frei ist die Wahl des Souveräns nur nach der Waldeck. V. U. v. 1852, §. 20. — Der König von Hannover ist bei dieser Wahl nicht an die Agnaten seines Hauses gebunden. Hannover. V. U. v. 1840, §. 18.

3) So die Verfassungen von Oldenburg, Coburg-Gotha, Reuss, j. L.

4) Nach den Verfassungen von Altenburg, Coburg-Gotha, Waldeck.

andern nur in Ermanglung eines solchen Agnaten zur Reichsvormundschaft gerufen sein [1]). Einige Verfassungsurkunden geben der Gattin des minderjährigen Souveräns den Vorzug vor seiner Mutter und Grossmutter, nicht aber vor den Agnaten [2]). Die Waldeck. Verfassungsurkunde von 1852 endlich ruft die Gemahlin des Souveräns zu allererst zur Reichsvormundschaft, ohne auch nur von deren Volljährigkeit zu sprechen [3]).

Uebrigens haben mehrere deutsche Verfassungsgesetze für den Fall, dass weder ein fähiges Mitglied des regierenden Hauses, noch ein vom Landesverfassungsgesetze oder sonst gesetzlich berufener [4]), oder vom frühern Souverän gültig bestellter Reichsvormünder vorhanden sein sollte, auf verschiedene Weise Fürsorge getroffen [5]).

Keiner weitern Ausführung aber bedarf es, dass der Reichsvormund nicht nur alle Eigenschaften haben muss, welche im Allgemeinen zur Ausübung von Regierungsrechten wesentlich nothwendig sind, sondern dass er sich auch allen jenen besondern Bedingungen zu unterstellen habe, von denen der Anfall resp. Antritt der Reichsvormundschaft gesetzlich abhängig gemacht ist [6]).

[1]) Nach den Verfassungen von Bayern, Würtemberg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg.

[2]) Die Verfassung von Hannover (§. 19.), vorausgesetzt, dass die Königin das 25. Jahr vollendet hat.

[3]) Die Reichsvormundschaftsfähigkeit der Frauen, welche weder mit dem Erziehungsrechte der Mutter, noch mit einer etwaigen besondern Privatvormundschaft verwechselt werden darf, muss in dubio nach denselben Principien beurtheilt werden, wie die subsidiäre Thronfolgefähigkeit derselben.

[4]) Bayer. V. U. Tit. II. §. 10. — Altenburg. V. U. §. 16.

[5]) Preuss. V. U. art. 57. — Hannover. V. U. §. 21. — Braunschweig. n. L. O. §. 19.

[6]) Die neueren Gesetze verlangen in dieser Hinsicht ausdrücklich die Ableistung eines besondern Eides, des s. g. Regentschafts- oder Vormundschaftseides. Die Verweigerung der Ableistung dieses Eides muss aber die nothwendige Folge nach sich ziehen, dass der wirklich berufene Vormünder die Vormundschaft verwirkt hat, indem hier ganz andere Umstände Platz greifen, als bei dem Verfassungseide des Thronfolgers. Jeder Reichsvormünder ist nämlich selbst nur Unterthan und zwar des minderjährigen Souveräns, und die namentlich im Interesse des letzteren auch als künftig regierenden Herrn angeordnete Leistung des Vormundschaftseides erscheint wirklich als *conditio sine qua non* der Uebernahme und Ausübung der Vormundschaft, welche im vollen Sinne des Worts als ein wenn gleich nur ausserordentlicher Weise

b) Ausserordentliche Reichsverwesung [1]).

CCCLVI. Im Falle der Verhinderung des wirklichen Souveräns an der Ausübung der ihm zustehenden Regierungsrechte aus andern als Minderjährigkeitsgründen müssen zwei verschiedene Fälle aus-einander gehalten werden.

Es liegt nämlich der Grund der Verhinderung entweder

1) in einem krankhaften Zustande, namentlich in einer Geisteskrankheit [2]), in Folge dessen es dem Souverän unmöglich ist, die Staatsregierung persönlich auszuüben, und zwar so, dass auch die Anordnung einer Regentschaft von ihm selbst nicht mehr ausgehen könnte. Oder

2) nur in einer andauernden Abwesenheit ausser Landes, oder überhaupt in einem Zustande, durch welchen die Bethätigung des fürstlichen Regierungswillens dauernd unmöglich gemacht worden ist; in welchem Falle jedoch die Anordnung der Regentschaft, falls sie mit voller Freiheit des Willens geschieht, von dem Souverän selbst ausgehen kann.

Beide Fälle lassen sich aber nicht nur nach bereits geschehenem Regierungsantritte, sondern auch im Momente des Thronanfalls selbst denken.

nöthiges Staatsamt zu betrachten ist. Freilich sind auch hier Verfassungsstreitigkeiten denkbar; allein wenn dieselben überhaupt immer in die Klasse der schweren Unglücke zu zählen sind, so müssen sie bei Reichsvormundschaften oder Reichsverwesungen als das höchst denkbare Mass staatlichen Unglücks angesehen werden.

[1]) Hier ist von allen jenen seltenen, schnell vorübergehenden und an und für sich keine besondere juristische Seite darbietenden Fällen, in welchen kraft ausdrücklicher Bestimmung einer Verfassungsurkunde wegen noch nicht ertheilter Zusicherung der Aufrechthaltung der Verfassung seitens des volljährigen Thronfolgers, oder wegen Mangels eines berechtigten Vormünders des minderjährigen Thronfolgers (Oldenburg. V. U. art. 197. §. 5. — Cob.-Goth. Staatsgrundges. §. 159. — Preuss. V. U. art. 57.) oder überhaupt wegen Nichtvorhandenseins eines thronfolgebefugten Individuums die Staatsregierung einstweilen durch das bestehende Staatsministerium fortgeführt, oder wegen Schwangerschaft der vom letztverstorbenen Regenten oder dem nächstberufenen Agnaten hinterlassenen Wittwe eine Reichsverwesung eintreten muss (*Rönne*, a. a. O. §. 81.), gänzlich abgesehen.

[2]) Ausdrücklich nur von „einem solchen geistigen Zustande, welcher Ihn (den König) zur Führung der Regierung unfähig macht," spricht das hannover. V. G. von 1840, §. 17 f. und gibt über die Constatirung dieses Zustandes sehr genaue Vorschriften.

CCCLVII. Ad 1. Der politische Charakter des alten deutschen Land- und Lehenrechts beurkundete sich auch darin, dass schon der Mangel der vollen körperlichen Kraft und Gesundheit, noch mehr natürlich der eines normalen geistigen Zustands nicht bloss zur Ausübung gewisser Rechte unfähig machte [1]), sondern auch den Erwerb der fraglichen Rechte selbst verhinderte [2]). Die goldene Bulle hat dieses Princip des alten deutschen Rechts, dessen Umfang freilich nie für alle denkbaren Fälle ganz entschieden festgestellt werden konnte resp. kann, in Cap. XXV. §. 3. für die deutschen Kurfürstenthümer bestätigt, indem sie nicht nur Geisteskranke, sondern auch Jeden, welcher an irgend einem „famosen und notabeln Mangel, wegen dessen er über Menschen nicht herrschen darf oder kann", von der Nachfolge in die Kurfürstenthümer ausschliesst, eine Bestimmung, welche auch in den andern deutschen Territorien zur Geltung kam. Nach der Ansicht der ehemaligen Reichspraxis war es gemeinrechtlich geltendes Princip, und soll es nach der Ansicht von *Zachariä* und *Zöpfl* auch heutzutage noch sein, dass Mängel, welche beim Anfalle des Throns vorhanden sind, wenn sie unzweifelhaft unheilbar sind, und die Fähigkeit zur Selbstregierung aufheben, von der Regierung gänzlich ausschliessen, so zwar, dass, wenn die fraglichen Mängel unzweifelhaft als nicht heilbar constatirt sind, keine Regentschaft eintritt, sondern die Krone als erledigt betrachtet und auf den nächsten Successionsberechtigten devolvirt wird.

Die gegenwärtig in Deutschland geltenden Verfassungsrechte erwähnen entweder dieses Falles gar nicht, oder sie sind wenigstens sehr unbestimmt in ihren Aeusserungen über denselben, und weichen von der s. g. gemeinrechtlichen Ansicht häufig in so ferne ab, als sie in Fällen der Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen den Thron selbst nicht an den Nächstberechtigten übergehen, sondern auch den Unfähigen in denselben

1) Vergl. *Phillips*, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. III. Aufl. §. 38.

2) D. h. Derjenige, welcher vermöge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig war, diejenigen höheren Gemeinsamkeits-, Familien- oder Staatspflichten zu erfüllen, deren Erfüllung die nothwendige Bedingung der entsprechenden Rechte war, der konnte auch diese Rechte gar nicht erwerben. — Im Lehnrechte spielte allerdings das Interesse des Lehnsherrn an gehöriger Leistung des Lehndienstes auch eine Hauptrolle mit, allein dieses Interesse selbst war wieder ursprünglich wenigstens auch ein politisches.

succediren, darneben aber eine Reichsverwesung oder Regentschaft eintreten lassen [1]).

CCCLVIII. Es entstehen nun folgende praktische Fragen:

a) Was ist Rechtens, wenn das geltende Staatsrecht eines Landes gänzlich über diesen Gegenstand schweigt, und was geschieht in einem solchen Falle je nachdem der fragliche Mangel entweder schon beim Thronanfall vorhanden ist, oder erst nach demselben zum Vorschein kömmt?

b) Was ist Rechtens, wenn das geltende Verfasssungsrecht diesen Gegenstand zwar berührt, diess aber in so unbestimmter Weise thut, dass vorkommenden Falles Zweifel entstehen können?

CCCLIX. Ad a) Dass hier der oben erwähnte Grundsatz des s. g. gemeinen deutschen Staatsrechts, nämlich der Ausschluss von der Thronfolge selbst wegen Vorhandenseins eines zur persönlichen Ausübung der Regierung unfähig machenden körperlichen oder geistigen Gebrechens im Momente des Anfalls nur dann eintreten könne, soferne die Anwendung des gemeinen deutschen Staatsrechts nach dem besondern Staatsrechte des fraglichen deutschen Staats überhaupt noch *in subsidium* zulässig ist, versteht sich von selbst. War das fragliche Gebrechen aber erst während der Regierungszeit des Regenten eingetreten, so wird sogar gemeinrechtlich angenommen, dass dann nur eine Regentschaft einzutreten habe. Doch wird man auch dann, wenn das Gebrechen schon beim Anfall selbst vorhanden war, in der Regel vorerst bloss zu einer Regentschaft greifen dürfen, denn

α) da der gesetzliche Nachfolger mit dem Momente der eröffneten Thronfolge das Thronrecht selbst sowie die Befugniss zur Ausübung der Regierung *ipso jure* erworben hat, so ist kein innerer Grund gegeben, zwischen dem Falle, wo er schon einige Zeit die Regierung ausgeübt, und dem Falle, wo er es noch nicht gethan hat, einen Unterschied zu machen. Dieselben politischen Rücksichten aber, welche in dem erstern Falle die

[1]) Preuss. V. U. art. 56. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 9. u. 11. — Würtemberg. V. U. §. 11—13. — K. Sächs. V. U. §. 9. — Hannover. Grundges. von 1833, §. 14. und Landesverf. Ges. von 1840, §. 17. — Grossh. Hessen. V. U. §. 5. — Kurhess. V. U. §. 6. — Oldenburg. revid. V. U. §. 20. — Coburg-Goth. V. U. §. 12.

Einsetzung einer Regentschaft als vorzüglicher, denn die Berufung des nächsten Thronfolgeberechtigten, erscheinen lassen, müssten Dasselbe für den andern Fall rechtfertigen.

β) Dazu kömmt, dass die unzweifelhafte Feststellung eines unheilbaren, zur Regierung absolut unfähig machenden geistigen oder körperlichen Gebrechens in der Regel sehr schwer fallen dürfte, und dass, falls darüber wirklich Zweifel fortbestünden, die sittliche wie die rechtliche Basis einer Regierung sehr gefährdet werden müsste [1].

Darüber kann aber aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen kein Zweifel sein, dass, wenn der Souverän sich in einem Zustande persönlicher Regierungsunfähigkeit befindet, jedenfalls, auch ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung, sowohl in seinem eigenen, wie in seiner Dynastie, als auch in des Staats Interesse eine Regentschaft eintreten müsse [2]. Die präjudizielle Vorfrage aber, ob ein solcher Zustand vorhanden, kann nach gegenwärtigem Staatsrechte nie, unter blosser Bezugnahme auf das ehemalige gemeine Recht, lediglich durch einen Beschluss der Agnaten des fraglichen Hauses, oder durch eine Disposition des bisherigen Souveräns beantwortet werden, sondern ihre Entscheidung muss stets auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden, also, wenn das einschlägige Staatsrecht nicht unzweifelhaft anders bestimmt, nur unter Mitwirkung der Landesvertretung [3].

[1]) Es ist vorkommenden Falles stets darauf zu sehen, was die einschlägige Verfassungsurkunde als Bedingung der Thronfolgefähigkeit ausdrücklich bestimmt. Erwähnt sie des Requisits der körperlichen und geistigen Fähigkeit zur persönlichen Ausübung der Regierung nicht ausdrücklich, wie z. B. die Würtemberg. V. U. §. 8., so ist auch einem aus solchen Gründen regierungsunfähigen Thronfolger das Thronrecht selbst dennoch *ipso jure* angefallen resp. erworben, und kann in einem solchen Falle nie etwas Anderes, denn eine Reichsverwesung eintreten, es wäre denn, dass doch nebenbei durch noch eine andere unzweifelhaft geltende Verfassungs- resp. Hausgesetzesbestimmung der Ausschluss selbst begründet erschiene.

[2]) Wenn eine Verfassungsurkunde, wie z. B. die Bayerische, Tit. II. §. 11. im Allgemeinen wegen jeder Ursache, welche, in ihrer Wirkung dauernd, den Monarchen an der Ausübung der Regierung hindert, die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung anerkennt, so ist darin auch die Anerkennung derselben für den Fall einer dauernd hindernden Körper- oder Geisteskrankheit enthalten.

[3]) Preuss. V. U. art. 57. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 11. — K. Sächs. V. U. §. 10. — Würtemberg. V. U. §. 13. — Hannover. V. U. von 1840, §. 20, vgl.

CCCLX. Ad b. Die Lückenhaftigkeit der neuern Verfassungsgesetze, welche der Reichsverwesung wegen persönlicher Regierungsunfähigkeit besonders erwähnen, erklärt sich einerseits aus der Seltenheit solcher Fälle, andererseits aber daraus, dass dieselben in der Regel so individueller Natur sind, dass darüber zum Voraus im Allgemeinen nicht viel Bestimmtes gesagt werden kann. Kommt aber einmal ein solcher Fall vor, so ist unschwer einzusehen, dass derselbe immer von der grössten staatsrechtlichen Wichtigkeit ist, und dass die Unbestimmtheit des Gesetzes oft eben so bedenkliche Folgen haben kann, wie dessen gänzliches Stillschweigen. Fehlt es nun nur an der gehörigen Bestimmtheit und Klarheit des gesetzlichen Ausdrucks, so entsteht das Bedürfniss einer authentischen Interpretation; ist das Gesetz entschieden lückenhaft, so muss, wenn nicht die Bestimmungen über die ordentliche Reichsverwesung hinreichen, es sich also nicht bloss darum handelt, **wer** die Regentschaft führen solle, oder auch diese Frage nicht nach den Bestimmungen über die ordentliche Reichsverwesung entschieden werden kann, eine solche Lücke ausgefüllt werden. In beiden Fällen ist also ein neues Gesetz nothwendig. Wie sub ad a, so muss auch hier, bis ein förmliches Gesetz die Sache entschieden hat, das im kritischen Augenblicke vorhandene Staatsministerium vermöge aufhabenden Amtes die Regierung unter seiner Verantwortlichkeit fortführen. Denn so lange die präjudicielle Frage, ob überhaupt eine Reichsregentschaft einzutreten habe, nicht durch Gesetz entschieden ist, kann auch nicht von einem Rechte bestimmter Personen zur Führung derselben, und so lange die nächst-präjudicirliche Frage nicht gesetzlich beantwortet ist, wer die Regentschaft zu führen habe, auch nicht von einem bestimmten Reichsregenten die Rede sein.

CCCLXI. Ad 2. Ist es nicht eine in der Person des Souveräns, sondern eine in den ihn umgebenden Umständen liegende Ursache, die ihn an der Selbstausübung der Regierung **andauernd**[1]) hindert,

mit eod. §. 18. — **Oldenburg.** revid. Gr. Ges. art. 14. u. 21. — **Coburg-Goth.** V. U. §. 15. 16. — **Reuss**, j. L. V. U. §. 46.

[1]) Kurze nur vorübergehende Hindernisse kommen hier nicht besonders in Anschlag, weil in einem constitutionellen Staate die regelmässigen Functionen des Staatsorganismus unter normalen Verhältnissen, auch wenn der Souverän kurze Zeit an der persönlichen Ausübung der Regierung gehindert wäre, doch von

so hat derselbe in Erfüllung seiner Regentenpflichten auch das Recht, die für ihn nöthige Stellvertretung allein anzuordnen [1]), falls nicht das geltende Verfassungsrecht ausdrücklich anders bestimmt [2]). Hat aber der Regent eine solche Verfügung nicht getroffen, oder ist er durch die Umstände, z. B. durch Gefangenschaft, verhindert, eine solche Verfügung zu treffen, so tritt entweder die für solche Fälle gesetzlich angeordnete Reichsverwesung ein, oder es muss dieselbe nach den sub 1. vorgetragenen Grundsätzen durch ein Gesetz erst eingerichtet werden.

3) RECHTLICHE STELLUNG DES REICHSVORMUNDES, RESP. REICHSVERWESERS.

CCCLXII. Auch für die rechtliche Stellung des Reichsverwesers als solchen, und zwar im Allgemeinen gleichviel, aus welchem Grunde die Reichsverwesung eintrat, entscheidet lediglich das Staatsprincip [3]). Desshalb kann immer nur Einer Regent sein,

selbst fortgehen, und besondere durch eine ausdrückliche Willensäusserung des Souveräns bedingte Regierungsacte in der Regel auch etwas verschoben werden können, ohne dass dadurch das Wohl des Staats gerade gefährdet erschiene. — Was aber ein dauerndes Hinderniss sei, ist entweder durch ein Verfassungsgesetz ausdrücklich bestimmt (wie z. B. nach der Bayer. V. U. Tit. II. §. 11 jede Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert), oder muss erst im vorkommenden Falle durch ein neues Gesetz bestimmt werden. Kürzere Reisen, bei welchen eine regelmässige Verbindung mit den Centralorganen der Staatsverwaltung stattfindet, zählen ohnehin nicht hieher.

1) Bayer. V. U. Tit. II. §. 11. — K. Sächs. V. U. v. 1831, §. 9. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 16. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 16. — Waldeck. V. U. §. 14.

2) Würtemberg. V. U. §. 12. — Reuss, j. L. V. U. §. 46.

3) Etwas Anderes ist die privatrechtliche Bevormundung und die Erziehung des minorennen resp. regierungsunfähigen Souveräns. Fällt dieselbe mit dem Amte des Reichsverwesers zusammen, was jedoch mitunter sogar verboten ist (vergl. Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 27. — Waldeck. V. U. §. 25. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 25.), so befindet sich derselbe in einer doppelten Stellung, und kann in Bezug auf die Privatvormundschaft den Agnaten des Hauses jedenfalls ein grösserer Umfang von Rechten eingeräumt werden, als bezüglich der Staatsvormundschaft. Auch wird der Mutter resp. väterlichen Grossmutter oft das Erziehungsrecht des minderjährigen Thronfolgers ausdrücklich zugesprochen. Allein bei der innigen Verbindung, in welcher auch in einem solchen Falle die öffentlich rechtliche und die privatrechtliche Seite der Vormundschaft mit einander stehen, rechtfertigt es sich, dass auch die von der Staatsvormundschaft getrennte Privatvormundschaft und Erziehung in der Regel der Oberaufsicht des Regenten unterstellt sind (vergl. Bayer. Hausges. von

und da er es nur kraft Gesetzes zu sein vermag, so ist er es, falls nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift die Eidesleistung vorangehen muss, ipso jure nicht nur dem Rechte selbst, sondern auch der Ausübung nach. Da aber bei jeder wirklichen Reichsverwesung ein wahrhafter Souverän noch da ist, so kann der Reichsverweser weder selbst Souverän, noch zu jenen Rechten befugt sein, welche die unmittelbare Folge des eigenen Rechts der Souveräne sind [1]. Weil jedoch bei jeder Art von Reichsverwesung der Souverän selbst gänzlich von der Ausübung der Regierung ausgeschlossen ist, so muss die vollständige Ausübung der gesammten Staatsregierung anstatt des eigentlichen Souveräns die Amtspflicht eines Reichsverwesers, und derselbe in Folge dessen zu Allem befugt sein, was ihm zur Erfüllung dieser Pflicht nothwendig ist [2]. Er hat demnach die gesammte Staatsregierungsgewalt Namens des Souveräns [3], also auch unter Beobachtung der verfassungsmässigen

1819, Tit. IX. §. 3. — Würtemb. V. U. §. 16. — K. Sächs. V. U. §. 15. und Hausges. von 1837, §. 65 f. — Hannover. V. U. §. 25. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 28.), oder beide Vormundschaften in der Hand des Reichsverwesers vereinigt sein müssen.

[1]) Dazu gehört z. B. das Recht der persönlichen Majestät. Wenn auch besondere Gründe es rechtfertigen, dass von jeher den ebenbürtigen Gemahlinnen von Kaisern und Königen (über die deutsche Kaiserin vergl. *Moser*, von dem römischen Kaiser etc. S. 657. §. 10.), dann zu Zeiten des deutschen Reichs auch dem römischen Könige (vergl. *Moser*, l. c. S. 727. §. 40.), ferner einem abdicirt habenden Monarchen und wohl auch einem Mitregenten, ersterern ohnehin nur der Ehrentitel und die Ehrenrechte der Majestät zugestanden wurden und noch werden, so fehlen alle diese Gründe bei dem Reichsverweser, welcher als solcher ein eigenes Recht der Souveränetät gar nicht haben muss und jedenfalls ein gegenwärtiges eigenes Souveränetätsrecht über den fraglichen Staat nicht haben kann. Was die Unverantwortlichkeit betrifft, so befindet sich der Reichsverweser in einer ähnlichen Lage, wie der römische *magistratus*. Denn während der Reichsverwesung kann kein resp. sein Höherer eine resp. keine rechtliche Macht über ihn üben. Nach derselben aber ist er dem wirklichen Souverän resp. dessen Nachfolger responsabel, aber auch nur diesem. Cob.-Goth. V. U. §. 21. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. II. S. 300. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 280. n. 7 f.

[2]) Es gebühren ihm also auch die seiner Stellung entsprechenden materiellen Mittel. — Vergl. Bayer. V. U. Tit. II. §. 20. — K. Sächs. V. U. §. 14.

[3]) Diess muss auch dann gelten, wenn es da oder dort nicht als nöthig erachtet werden sollte, in alle Erlasse des Reichsverwesers die Formel: „Im Namen des Souveräns“ aufzunehmen.

Formen [1]), auszuüben, soweit ihm nicht aus besondern politischen Gründen durch das einschlägige Verfassungsgesetz besondere Schranken auferlegt sind [2]). Solche sich nicht von selbst verstehende, sondern nothwendig ausdrücklich vorgeschriebene Beschränkungen [3]) der Regierungsgewalt des Reichsverwesers sind aber:

1) Der Regent darf eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes, oder, wie sich die Hannnover. Verfassungsurkunde §. 23. ausdrückt, eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmässigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände entweder gar nicht [4]), oder doch nur mit Einwilligung des Familienrathes [5]), oder der nächsten Agnaten [6]), oder erst nach Einholung des Gutachtens oder Rathes eines besondern Regentschaftsrathes [7]) vornehmen. Dabei bestimmen einige Verfassungen überflüssiger Weise ausdrücklich, dass eine solche gültig vorgenommene Verfassungsänderung bleibende Gültigkeit erlange [8]), während eine einzige deutsche Verfassungsurkunde solchen Verfassungsänderungen

1) Würtemberg. V. U. §. 15. — Es kann keine Frage sein, dass da, wo verfassungsmässig der Sitz der Landesregierung nothwendig im Lande selbst sein muss, auch die Reichsverwesung nicht ausserhalb des Landes verlegt werden dürfe. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 101. u. 108.

2) Preuss. V. U. art. 58. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 17. — K. Sächs. V. U. §. 12. — Hannover. V. U. §. 23. — Würtemb. V. U. §. 15. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 54. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. §. 25. — Waldeck. V. U. §. 24.

3) Von selbst versteht sich aber, was z. B. die Hannover. V. U. §. 23. und die Schwarzburg-Sondershausen. V. U. ausdrücklich erwähnen zu müssen glaubten, nämlich, dass kein Regent eine Schmälerung der Rechte des Königs überall nicht vornehmen oder gestatten dürfe.

4) Hannover. V. U. l. c.

5) K. Sächs. V. U. § 11. u. 12. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. §. 25.

6) Kurhess. V. U. §. 7. — Nur dieses Verfassungsgesetz beschränkt die Verfassungsänderungsbefugniss des Regenten ausdrücklich auf dringende Fälle.

7) Bayer. V. U. Tit. II. §. 9., denn Verfassungsabänderungen gehören sicherlich vor Allem zu den „wichtigen Angelegenheiten". — Nach der K. Sächs. V. U. §. 14. muss der Reichsverweser neben dem Beschlusse des Familienraths auch das Gutachten des Regentschaftsraths in einem solchen Falle erholen. Die Berathung des Regentschaftsraths in allen Regierungsangelegenheiten verlangt die Altenburg. V. U. §. 17.

8) K. Sächs. V. U. §. 12. in fin.

aus sich selbst nur für die Dauer der Regentschaft Gültigkeit zuerkennt [1]).

2) Nur durch einige wenige Verfassungsgesetze ist ausdrücklich bestimmt, dass der Reichsverweser, mit Ausnahme der Justizstellen, erledigte Aemter nur provisorisch besetzen, weder Krongüter veräussern, noch heimgefallene Lehen wieder verleihen, keine neuen Aemter und Ritterorden einführen, Mitglieder des geheimen Raths nur auf dem Grunde eines richterlichen Urtheils entlassen, und keine Standeserhöhungen vornehmen dürfe [2]).

Der Reichsverweser hat als solcher in der Regel einen eigenen Eid zu leisten, oder sonst eine feierliche Versicherung zu geben. Dieser Eid oder diese Versicherung, welche ebensowohl dem Lande, als auch dem wirklichen Souverän gegenüber eine Garantie für die Aufrechterhaltung der gesammten Staatsverfassung sein soll, ist jedoch durchaus nicht mit der eidlichen oder sonst feierlichen Zusicherung des Thronfolgers, dass er die Verfassung aufrecht erhalten und nach den Gesetzen des Landes regieren wolle, zusammenzuwerfen. Denn der Eid des Reichsverwesers ist ein förmlicher Diensteid, der sich im Wesentlichen von dem Diensteide der Beamten nicht unterscheidet. Wenn daher auch nicht der Anfall, resp. der Antritt der Reichsverwesung durch dessen Ableistung gesetzlich bedingt erscheinen sollte, so muss doch jedenfalls, wenn nicht auch der Beginn, doch die Dauer der Ausübung der Reichsverwesung durch den fraglichen Reichsverweser von der rechtzeitigen Leistung desselben abhängig erscheinen [3]). Ist für die Ableistung desselben ein bestimmter Termin nicht angesetzt, so hat dieselbe sofort beim Anfall,

1) Würtemberg. V. U. §. 15.

2) Bayer. V. U. Tit. II. §. 18. — Würtemberg. V. U. §. 15. — Hannover. Grundges. v. 1840, §. 23. — Alle diese Beschränkungen haben offenbar den Zweck, den Reichsverweser nicht in Versuchung zu führen, Parteien zu bilden, durch welche dereinst dem wirklichen Souverän die Ausübung der Staatsgewalt nach seiner eigenen politischen Auffassung erschwert und eine fortwährende Einwirkung des ehemaligen Verwesers ermöglicht oder gar nothwendig werden würde. Offenbar sind aber auch diese der mandirten Regierungsgewalt des Reichsverwesers entzogenen Rechte meist der Art, dass nicht nur deren Ausübung lediglich dem Souverän allein ziemt, sondern dass auch deren Nichtausübung während einer Regentschaft dem Staate weder Nachtheile noch Gefahren bereiten kann.

3) Vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 624.

oder doch sogleich nach dem Antritte der Verwesung stattzufinden [1]).

Die Reichsverwesung endet aber mit dem Aufhören resp. Wegfallen des Grundes, welcher sie nothwendig gemacht hat [2]). Ist darüber Streit, ob die die Reichsverwesung veranlasst habende Regierungsunfähigkeit des Souveräns noch fortbesteht oder nicht [3]), so entscheiden darüber dieselben Grundsätze, welche wir oben für den Fall angegeben haben, wenn der Eintritt der Reichsverwesung wegen Regierungsunfähigkeit zweifelhaft oder streitig werden sollte, — d. h. wenn nicht das bestehende Gesetz selbst Aufschluss gibt, so ist eben ein neues Gesetz nothwendig.

Ueber die Verbindlichkeit des nach Beendigung der Reichsverwesung (wieder) zur Ausübung der Regierung gelangten Souveräns

1) Preuss. V. U. art. 58. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 16. — Würtemberg. V. U. §. 14. — Hannover. Grundges. §. 22. — Braunschweig. n. L. O. §. 20. — Waldeck. V. U. §. 21.

2) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 83. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 21. — Würtemberg. V. U. §. 17. — K. Sächs. V. U. §. 9. — Hannover. Grundges. §. 24. — Braunschweig. n. L. O. §. 21. — Uebrigens kann zwar das Verhältniss der Reichsverwesung noch fortdauern, während die Function des bisherigen Reichsverwesers als solchen aufhört, und zwar wegen Todes, oder Abdankens des bisherigen Reichsverwesers, und, wenn es die Mutter des Souveräns ist, durch deren Wiederverehelichung. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. S. 384. not. 2. — Hannover. Grundges. §. 15. u. L. V. Ges. §. 19. — Kurhess. V. U. §. 7. — Altenburg. V. U. §. 16. — Eine förmliche Absetzung des Reichsverwesers während seiner amtlichen Wirksamkeit ist nach gegenwärtigem deutschen Staatsrechte, bei dem Stillschweigen der Verfassungsgesetze über diesen Punkt, nicht möglich, indem eine solche in einem souveränen Staate nur kraft ausdrücklicher Verfassungsbestimmungen denkbar wäre. Dass die deutschen Verfassungsgesetze darüber hinweggingen, beweist theils das Vertrauen, dass nicht leicht ein Fall vorkommen dürfte, in welchem eine solche Absetzung nothwendig wäre, theils die ganz richtige Einsicht, dass ein Absetzungsrecht des Reichsverwesers nicht ohne Widerspruch mit der Natur der ganzen Stellung des Reichsverwesers, nicht ohne Gefahr für den Staat selbst würde eingerichtet werden können. Die Analogie der Reichszeit aber kann für den gegenwärtigen souveränen Zustand der deutschen Staaten nicht massgebend sein.

3) Bei der Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit des Souveräns kann ohnehin nicht leicht Streit entstehen, es wäre denn, dass der Volljährigkeitstermin strittig sei. Ist daher die Dauer der Reichsverwesung nicht durch ein Gesetz (eine väterliche Disposition des vorigen Souveräns oder die Einwilligung des Mündels allein genügen nicht) gültig weiter hinausgeschoben, so endet sie *ipso jure* mit dem Momente der erreichten Volljährigkeit des Souveräns.

zur Anerkennung der Regierungshandlungen des Reichsverwesers gilt um so mehr Dasselbe, was oben rücksichtlich der Anerkennung der verfassungsmässigen Regierungshandlungen der Regierungsvorgänger durch die Regierungsnachfolger überhaupt gesagt wurde, als sämmtliche Regierungshandlungen des Reichsverwesers ohnehin nur an Statt und im Namen des (wieder) eintretenden Monarchen selbst vorgenommen worden sein konnten. Natürlich gilt ganz Dasselbe, wenn die Reichsverwesung bis zum Tode des durch sie in der Ausübung der Regierung vertretenen Monarchen fortdauert, und nunmehr ein neuer Thronfolger, gleichviel ob mit oder ohne fortdauernde Reichsverwesung, eintritt. Verfassungswidrige Regierungshandlungen des Reichsverwesers sind dem wirklichen Souverän wie dem Staate gegenüber ungültig, können jedoch nach Beendigung der Reichsverwesung eine persönliche Verantwortlichkeit, ja sogar eine Strafbarkeit des Verwesers begründen.

VII. VON DEM VERZICHTE AUF DIE STAATSGEWALT (ABDICATION DES SOUVERÄNS)[1].

Leist, Lehrb. §. 46. — *Klüber*, öffentl. R. §. 255. 256. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 84. und Thl. II. §. 241. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 277. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 118. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. §. 29. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 42.

[1]) In allen Werken über deutsches Staatsrecht findet sich ein eigenes Capitel über den Verlust der Krone, und werden darunter von den verschiedenen Autoren auch verschiedene Fälle aufgezählt. Der Tod des Souveräns aber gehört nicht hieher, weil der Souverän die gesammte Staatsgewalt bis zum Momente seines Todes wirklich inne hatte, er aber in eben diesem Momente aufgehört hat, zu sein, also auch nichts mehr verlieren kann. Eine Entsetzung des rechtmässigen Throninhabers durch die Agnaten oder durch die Landstände ist wenigstens heutzutage eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, da sie gegen den Begriff der monarchischen Staatsgewalt unheilbar verstösse, indem sie schon während des Besitzes der Staatsgewalt seitens des Monarchen eine noch höhere Gewalt als bestehend voraussetzen würde. Der Verlust der Krone durch fremde Eroberung oder durch Revolution kann vom Standpunkte des Staatsrechts aus nie als etwas Rechtmässiges betrachtet werden; — bleibt also nur der Fall der freiwilligen Abdication. Allein auch bei dieser kann nicht von einem Verluste der Krone gesprochen werden, weil zum Begriffe des Verlustes eine Entäusserung, wenn auch nicht gerade gegen, doch ohne den Willen Desjenigen, an welchem sie stattfindet, gehört, die Abdication aber nur mit dem freien Willen des Souveräns stattfinden

CCCLXIII. Der Fall der freiwilligen Abdication des regierenden Souveräns [1]) begreift zwei wohl zu unterscheidende Fälle in sich, nämlich

1) die freiwillige Abdication geschieht zu Gunsten eines andern Souveräns, oder

2) zu Gunsten des gesetzlichen Thronfolgers.

Ad 1 [2]). Durch die freiwillige Abtretung der Souveränetät über einen einzelnen Landestheil oder über das ganze Staatsgebiet an einen andern Fürsten werden nach deutschem Staatsrechte verschiedene Interessen berührt. Diese sind:

a) Das Interesse des deutschen Bundes, welchem jeder deutsche Fürst resp. sein Land als Bundesglied angehört, indem es einer solchen völkerrechtlichen Verbindung nicht gleichgültig sein

kann. *v. Mohl*, würtemberg. Staatsr. Thl. I. S. 180 f. nimmt freilich an, die Krone werde auch verloren durch das Aufhören der Erfüllung der zur Erwerbung der Krone nothwendigen Bedingungen, nämlich: 1) durch Aufhören des Geblütsrechts; allein dieses kann nicht aufhören, sondern es kann sich nur später nach dem Erwerbe der Krone herausstellen, dass dasselbe damals gar nicht vorhanden gewesen, also der bisherige Souverän nicht der legitime war; 2) durch die Weigerung, die beschworne Verfassung zu halten, resp. die bestehende Verfassung zu beschwören. S. oben §. 349 f. Die Folge hievon kann eine Verfassungsverletzung, mehr oder minder verbreiteter passiver Widerstand gegen einzelne Regierungserlasse, nie aber der Verlust des Thronrechts sein, da nicht nur die Frage, was gegen die beschworne Verfassung sei, zweifelhaft, sondern auch Niemand über den rechtmässigen Souverän Richter sein kann; 3) durch Lossagung von jeder christlichen Kirche, ein Fall, der wie die ganze betreffende Bestimmung der würtembergischen Verfassung, wohl als ganz müssig betrachtet werden muss, obgleich weder aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen, noch aus der verfassungsmässigen Bestimmung: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen“ diese Folgerung *v. Mohl*'s gerechtfertigt erscheint.

1) Vergl. oben Thl. I. S. 246.

2) Preuss. V. U. art. 2. — Bayer. V. U. Tit. III. §. 1. — K. Sächs. V. U. §. 2. — Hannover. Landesverf. Ges. §. 1. — Würtemberg. V. U. §. 1. — Bad. V. U. §. 3. — Grossherz. Hess. V. U. §. 7. 9. — Kurhess. V. U. §. 1. — Meining. V.U. §. 1. u. 2. — Oldenburg. revid. Grundges. art. 3. — Weimar. Grundges. §. 4. Nro. 7. — Cob.-Goth. V.U. §. 113. — Altenburg. Grundges. §. 2. — Waldeck. V.U. §. 2. — Die französische Verfassung von 1791 nahm die Abdankung des Königs an: 1) falls er sich weigerte, die Verfassung zu beschwören; 2) wenn er gegen die Nation Krieg führen oder sich einem solchen Unternehmen in seinem Namen nicht widersetzen sollte, 3) wenn er das Reich verlassen und nicht rechtzeitig wiederkehren würde. — *Latet anguis sub herba!*

kann, wer durch den Besitz von Bundesland zum Bundesgliede wird, und, wenn es auch nicht vom Bunde gehindert werden kann, dass ein deutscher Fürst resp. ein deutscher Staat seine Souveränetät aufgebe, es doch nicht in der Willkür eines einzelnen Bundesgliedes liegen darf, den übrigen Bundesgliedern statt seiner einen andern Bundesgenossen aufzudringen [1]). Mit Recht hat daher die Wiener Schlussacte unter Art. VI. hierüber bestimmt, dass „eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne solcher (d. h. der Gesammtheit der Bundesglieder) Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten“ geschehen könne.

b) Die Interessen der Agnaten des regierenden Hauses und des gesammten Volks. Diese Interessen sind aber dadurch gewahrt, dass nach dem Begriffe des Staats, als eines seiner Natur nach ewigen Gemeinwesens, der Regent nie verpflichtet sein kann, die Selbstständigkeit des Staats zu vernichten, also auch nicht befugt sein kann, die Souveränetät desselben, beziehungsweise seine eigene Souveränetät, durch einen einseitigen privatrechtlichen Act zu veräussern; dass ferner die neuern Staatsverfassungsurkunden meistens ausdrücklich die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des gesammten Staats, beziehungsweise Staatsguts aussprechen, und jede derartige Veräusserung an die Zustimmung der Landstände, also an die Form eines Verfassungsgesetzes gebunden haben [2]).

Ad 2. Der gewöhnliche Fall einer Abdication ist der, in welchem der bisherige Souverän ausdrücklich [3]) die Krone niederlegt,

[1]) Da der deutsche Bund ein völkerrechtliches Verhältniss ist, so kann auf denselben die Analogie des Privatrechts jedenfalls erklärend angewendet werden. Es liegt aber in dem Wesen der Societät, dass die Persönlichkeit der Socii für das ganze Verhältniss von der grössten Bedeutung ist, und wenn es auch eine dem deutschen Rechte eigenthümliche und dasselbe vom römischen Rechte unterscheidende Bestimmung ist, dass Societäten eine gewisse Unauflöslichkeit haben können, so stimmt doch das deutsche Recht mit dem römischen darin überein, dass der einseitige Wille eines Socius nicht hinreicht, statt seiner einen Dritten in die Societät hineinzubringen.

[2]) Dass Länderabtretungen in Folge von Friedensschlüssen und Grenzregulirungen, und warum sie nicht hieher gehören, darüber vergl. K. Sächs. V.U. §. 2. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 604.

[3]) Einen Fall stillschweigenden oder gesetzlich präsumirten Verzichts s. Coburg-Goth. V.U. §. 19. vergl. mit Bayer. V.U. Tit. II. §. 6. und Schwarzburg-

ohne sie an einen fremden Herrn übertragen zu wollen [1]). Man bemerke sich hierüber:

a) Jede Thronentsagung ist eine juristisch nicht zu verantwortende Regentenhandlung, welche dem Souverän um so gewisser freistehen muss, als er überhaupt nicht, am allerwenigsten dazu rechtlich gezwungen werden kann, die schwere Last der Regentenpflichten fortzutragen, wenn er sich dazu aus irgend welchem Grunde nicht mehr geneigt oder fähig erachten sollte, und nach eigenem freien Ermessen seine Abdication im Interesse des Staates für nöthig hält.

b) Keine Thronentsagung darf nur eine theilweise sein, weil auch bei ihr das Princip der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt Platz greifen muss. Der Vorbehalt der mit der Souveränetät bisher verbundenen Ehrenrechte ist allgemein zulässig.

c) Der Abdicirende verliert alle mit der Souveränetät im allgemeinen, und nach dem einschlägigen Staatsverfassungsrechte insbesondere verbundenen Rechte, namentlich auch das Recht auf die Civilliste, auf den Genuss der Kammerdomänen oder der mit der Thronfolge verbundenen sonstigen

Sondershaus. V. U. §. 50. — Ueber die Annahme eines Verzichts wegen Verweigerung der Beschwörung der Verfassung s. oben Thl. II. §. 346. not. 2. — Dass der Verzicht oder die Abdication eine freie und, abgesehen von besondern Verfassungsbestimmungen, eine ausdrückliche sein müsse, ist selbstverständlich. Wenn daher das englische Parlament nach Vertreibung Jacobs II. und Berufung Wilhelms III. die Declaration erliess: „Dass König Jacob II., indem er versucht hat, die Verfassung des Königreichs umzustürzen, indem er gebrochen hat den ursprünglichen Vertrag zwischen König und Volk, und auf den Rath der Jesuiten und anderer schlechter Personen die Fundamentalgesetze verletzt und sich aus dem Königreiche entfernt hat: er damit verzichtet hat auf die Regierung und dass demgemäss der Thron vacant ist" vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 254 f. — so mag sich dieselbe wohl dadurch erklären, dass man eine Rechtfertigung jenes Actes im Interesse der Erhaltung des gesammten Rechtszustandes für unentbehrlich hielt. Allein gerechtfertigt ist dadurch weder jener Act noch die Declaration selbst.

[1]) Eine derartige Abdication darf nicht mit der Annahme eines Mitregenten verwechselt werden. Diese ist staatsrechtlich ausschliesslich Sache des freien Willens des Souveräns, von welchem allein es auch abhängen muss, den Kreis der Regierungsthätigkeit des Mitregenten zu bestimmen. Dabei bleibt aber immer der bisherige Souverän souverän, obgleich thatsächlich in der Annahme eines Mitregenten regelmässig ein Verzicht auf die Selbstausübung der Staatsregierung liegen wird.

Güter der regierenden Familie, sowie die politische Oberhauptschaft des regierenden Hauses. Der Abdicirende wird demnach Unterthan des neuen Regenten, und ist auch dessen politischer Familienoberhauptschaft unterworfen, welches im Uebrigen das nichtstaatsrechtliche Verhältniss zwischen Beiden sein möge.

d) Die Entsagung selbst kann nur zu Gunsten des gesetzlich berufenen Thronfolgers geschehen, und ist in Beziehung auf die Thronfolge, sowie auf Alles, was nach Verfassungs- oder Hausgesetzen mit derselben verbunden, geradeso zu beurtheilen, als wenn der Abdicirende gestorben wäre. Eine einseitige Entsagung zu Gunsten einer andern Person würde eben so ungültig sein, wie überhaupt eine einseitige Entsagung oder Veräusserung für einzelne oder sämmtliche Thronfolgeberechtigte, oder für das ganze Land. In einer solchen einseitigen Entsagung läge nämlich die Absicht einer Aenderung der verfassungsmässig bestimmten Thronfolge, welche, wie wir früher des Nähern ausgeführt haben, immer nur auf dem Wege der Gesetzgebung, unter Wahrung etwaiger dadurch berührter agnatischer oder cognatischer Privatrechte, stattfinden kann.

e) Als Mitglied des regierenden Hauses hat aber auch der Entsagende besondere, den Mitgliedern des regierenden Hauses zustehende Rechte, und wenn z. B. in einer solchen Familie noch ein eigentliches Seniorat besteht, so ist er zu demselben befähigt.

f) Die Entsagung kann nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf willkürlichen Widerruf seitens des Entsagenden geschehen. Diess wäre, gleichwie die Hinzufügung jeder Bedingung, gegen die Natur und die Consequenz des Rechts, dessen Gegenstand die Entsagung ist [1]).

[1]) Vergl. *Bluntschli*, allgem. Staatsrecht Thl. II. S. 375 f.

B.

VON DEN SOUVERÄNETÄTSRECHTEN DER DEUTSCHEN MONARCHEN.

CCCLXIV. Würden die deutschen Verfassungsurkunden über die Frage, welches die Rechte des souveränen Staatsoberhauptes seien, gänzlich schweigen, so würde nichts desto weniger der Inhalt der deutschen Fürstensouveränetät vollkommen klar und unzweifelhaft erscheinen müssen, indem sich derselbe aus dem Begriff der in ihnen personificirten Staatsgewalt von selbst ergibt. Uebrigens haben die meisten deutschen Verfassungsgesetze ausdrücklich von den Rechten des Souveräns gehandelt, und ist darüber zu bemerken:

Einige Verfassungsurkunden, mehr oder minder infiscirt von einer falschen Auffassung der Theorie von der Theilung der Staatsgewalt, zählen ausdrücklich einzelne Rechte des Souveräns, welche seinen Antheil an der Staatsgewalt bezeichnen sollen, auf, und haben dabei Dinge, die nur als Consequenzen des Staatsverwaltungs- und Regierungsrechts, als die natürlichen Folgen der lebendigen Thätigkeit der einen und untheilbaren Staatsgewalt erscheinen können, aus diesem lebendigen Zusammenhang gerissen, und nebenbei zum Gegenstande des eigentlichen Verfassungsrechts gemacht. Dazu kömmt, dass manche Verfassungen dem Souverän auch solche Rechte beilegen, welche nicht wesentlich aus dem Begriff der Staatsgewalt folgen, während fast alle auch noch gewisse Ehrenrechte des Souveräns, und die schon früher erwähnte staatliche Familiengewalt desselben in sich aufgenommen haben [1]).

CCCLXV. Man unterscheide daher

I. eigentliche Rechte der Staatsgewalt.

Dem Souverän steht als solchem allein und ausschliesslich als persönliches politisches Recht die gesammte Staatsgewalt zu, so, dass er als die einzige Quelle aller öffentlichen Gewalt in dem fraglichen Staate erscheinen muss [2]).

[1]) Es handelt sich hier nur um eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Klassen von Souveränetätsrechten, indem deren Ausführung theils schon gelegentlich vorausgegangen, theils am geeigneten Orte weiter unten erfolgen wird.

[2]) Von dem Inhalt und den Folgen dieser Gewalt vergl. oben Thl. I. §. 138 f.

Die Gewalt der deutschen Souveräne ist begrenzt resp. beschränkt [1]):

1) Durch die eigenthümliche, nur auf den Staat berechnete, also auch nicht für andere Zwecke verwendbare Natur der Staatsgewalt überhaupt, und einer bestimmten Staatsgewalt insbesondere.

2) Durch die unabweisbare Nothwendigkeit, sich zur Ausübung der Staatsgewalt anderer Organe zu bedienen, also namentlich durch die Unentbehrlichkeit von Staatsämtern, welche theilweise durch die Verfassungsgesetze selbst angeordnet, ja sogar mitunter ihrer Organisation nach principiell bestimmt sind.

3) Durch die verfassungsmässige Nothwendigkeit der Gegenzeichnung der Minister für die Vollziehbarkeit eines jeden Regierungserlasses des Souveräns.

4) Durch die verfassungsmässig nothwendige Mitwirkung der Landstände zu jeder Regierungshandlung, welche nach dem einschlägigen Verfassungsrechte als ein Gesetzgebungsact im Sinne des constitutionellen Staatsrechts erscheint [2]).

II. Die Majestätsrechte.

Diess sind diejenigen in der Souveränetät liegenden Rechte, welche als persönliche Eigenschaften des Inhabers und Trägers der Staatsgewalt erscheinen müssen, also die Majestät, die höchste persönliche Würde [3]), die Heiligkeit und Unverletzlichkeit.

III. Die politische Familiengewalt [4]).

Im Allgemeinen stehen die Mitglieder der regierenden Familie zum Souverän als solchem in keinem andern Verhältnisse, als die

[1]) Ueber den Begriff der Prärogative vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 292. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 193. 433. 863. — S. unten §. 412 f.

[2]) Alle diese Grenzen oder Schranken sind aber auch eben so viele Stützen und Helfer der monarchischen Staatsgewalt. Schranken sind sie gegen einen rein individuellen verfassungswidrigen Willen des Monarchen. Hülfen für die Interessen des Staats, sind sie auch Schranken gegen jede dem Staate nothwendig nachtheilige Verletzung der Rechte des Souveräns.

[3]) Ueber die Ehrenrechte des Monarchen, Reichsinsignien, Hofstaat, Ceremoniell, Reichthum, vergl. *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 379. — S. auch *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 271.

[4]) S. oben §. 272. u. 329.

übrigen Unterthanen des Landes auch. Doch haben viele deutsche Haus- resp. Verfassungsgesetze [1]) demselben eine besondere Gewalt in solchen Angelegenheiten der Mitglieder seines Hauses eingeräumt, welche an und für sich als Familienangelegenheiten erscheinen, und bei andern Unterthanen meistens von jeder directen Einwirkung des Staates frei sind. Diese von der väterlichen oder eheherrlichen Gewalt (welche darneben auch einem Andern zustehen können) wohl zu unterscheidende politische Familiengewalt des Souveräns ist nur, aber auch vollkommen, aus dem besondern politischen Charakter einer regierenden Familie, und aus dem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen, dass diese Familienmitglieder auch in ihren persönlichen Familienangelegenheiten keine das Wohl der Dynastie und des Staates gefährdenden Schritte einseitig zu thun im Stande sein sollen.

[1]) Bayer. Hausges. von 1819, Tit. I. §. 2. Tit. IV. §. 2. Tit. VII. §. 7. — K. Sächs. Hausges. v. 1837, §. 4 f. — Hannover. Hausges. v. 1836, Cap. II. §. 1. 2. Cap. VI. u. VII. §. 4. — Würtemb. Hausges. v. 1828, art. 9. 10 f. 21 f. — Cob.-Goth. Hausges. v. 1855, §. 82 f. — Kurhess. Hausges. v. 1817.

ZWEITER ABSCHNITT.

VON DEN ORGANEN ZUR AUSÜBUNG DER STAATSGEWALT DER SOUVERÄNE.

A.

VON DEN STAATSÄMTERN UND STAATSDIENST-VERHÄLTNISSEN [1]).

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 58 f. Thl. II. §. 133 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 445 f. 513 f. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 419 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. II. §. 159 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 158 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 54 f. — Oben Thl. I. S. 249 f.

I. GESCHICHTLICHE EINLEITUNG.

Die schon früher citirten Werke über deutsche Rechtsgeschichte, namentlich *Eichhorn*, z. B. §. 14 b. 17. 24—27. 51. 73. 74. 83. 135. 141. 160—173. 193. 195. 207. 220—224. 234 a. 235. 238—240. 243. 245. 263. 264. 285 b. 287. 290—310. 324. 335. 340. 343. 346. 348. 353. 381. 382. 394. 396. 399. 400—402. 408. 410. 417—420. 423—425. 428. 430. 431. 436. 439. 440—450. 462. 475. 477. 487. 489. 492. 494. 499 b. 501. 511. 517. 522—528. 535. 549. 550. 553. 577. 594. 601.

CCCLXVI. Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs und Instituts des Staatsdienstes, namentlich des Staatsamts oder des Staatsdienstes im eigentlichen und engern Sinne des Wortes, hängt wesentlich zusammen mit der geschichtlichen Entwicklung der beiden

[1]) Preuss. V. U. art. 4. 44—47. 60. 78. 86. 98. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 18. 19. Tit. IV. §. 4. 5. 15. Tit. V. §. 1. 5. Tit. VI. §. 1. Tit. VIII. §. 1 f. Tit. X. §. 3. 4 f. Beil. IX. und Ges. v. 4. Jun. 1848; die Grundlage der Gesetzgebung etc. betr. §. 22. vergl. mit Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfass. etc. betr. art. 31. — K. Sächs. V. U. §. 34. 36. 41 f. 45. 66. 71. 75. 140. f. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 168 f. — Würtemberg. V. U. §. 22. 34. 36 f. 43 f. 146. 195. — Bad. V. U. §. 9. 37. — Kurhess. V. U. §. 24. 36 f. 81 f. 86 f. 120. — Grossherz. Hess. §. 19. 34. 47 f. 108. — Weimar. V. U. §. 4—47 f. 65. Ges. v. 22. Oct. 1850. — Meiningen. V. U. §. 5. 103. 106 f. Wahlges. §. 11. — Altenburg. V. U. §. 36. 81 f. 182. — Cob.-Goth. V. U. §. 67. 133 f. 161. — Nassau. Patent §. 6. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 2. 92. 104 f. 121 f. 199. 200. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 4. 30. 33 f. 58. 97.

Begriffe Staat und Amt. Der Staatsdienst kann begreiflich in keinem Momente des staatlichen Daseins gänzlich fehlen. Sowie der Staat besteht, da muss auch demselben gedient werden, und wo wir also Menschen finden, da wird sich auch eine Art von Staatsdienst vorfinden. Worin aber dieser Dienst besteht, und wie er geleistet wird, oder wie überhaupt der Staatsdienst organisirt ist, diess hängt nothwendig ab von der Art und dem Grade der Erkenntniss des Wesens des Staats, und von der gesammten conkreten Darstellung der Staatsidee, wobei begreiflich der Grad und die Art der Cultur des betreffenden Volks, die Form seiner Staatsbeherrschung etc. manchfach gestaltend einwirken müssen [1]. Es wird zwar in keiner Periode der staatlichen Existenz das Wahre an der Sache gänzlich unerkannt und wirkungslos sein; allein der Mangel eines politisch guten Sinnes oder einer richtigen Erkenntniss vom Wesen des Staats und von seinem Verhältnisse zu den Einzelnen muss auch in dieser Beziehung zu allen Zeiten die staatswidrigsten Consequenzen nach sich haben. So kann denn auch die Art des Staatsdienstes noch so verschieden bei verschiedenen Völkern in verschiedenen Perioden ihrer politischen Gestaltung entwickelt sein — dem innern Wesen nach wird sich der Kampf zwischen dem Interesse des Staats und dem Privatinteresse des Einzelnen, zwischen politisch gutem und schlechtem Willen, zwischen richtiger und falscher Auffassung des wechselseitigen Verhältnisses des Staats und der Unterthanen auch in dieser Seite des staatlichen Lebens unverkennbar, und ebenso, wie in den andern Seiten desselben, bethätigen.

[1]) Ueber das Beamtenwesen der Römer vor der Republik vergl. *Campiani*, de offic. et potest. magistr. Roman. etc. (Genev. 1725.). — *Reiz*, Vorles. über die röm. Alterth. (Leipzig 1796.). Tab. XVI f. — *v. Bethmann-Hollweg*, Handb. d. Civ.-Proc. I. Abth. I. Bd. §. 3 f. — *Walter*, Gesch. d. röm. R. Buch. I. Cap. 18. 28. 42. — *Rein*, das röm. Priv.R. etc. (Leipz. 1836.) S. 21. 24-31. 37—39. — *Weiske*, Rechtslexicon Thl. I. S. 726. — *Puchta*, Instit. Thl. I. §. 25. — *Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 53 f. 137 f. — während der Republik: *Zachariä*, Luc. Corn. Sulla (Heidelb. 1834). — *Schlosser*, universalhist. Uebersicht d. Gesch. der alten Welt. Thl. II. Abth. I. S. 463 f. — *Weiske*, Rechtslexicon l. c. S. 727 f. — *Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 225 f. 760 f. — während der Kaiserzeit: *Rüdiger*, de curialib. imper. Roman. (Vratislav. 1838). — *Rein*, a. a. O. S. 62 f. — *Böcking*, über die notitia dignitatum (Bonn 1834). — *Glück*, Pandectencommentar Thl. II. §. 183. — *Sintenis*, im Bd. VII. der Uebersetzung des Corp. jur. civ. S. 977 f. — *Weiske*, a. a. O. S. 729. — *Puchta*, a. a. O. Thl. I. §. 121—128. — Bei der politischen, durch die Eigenthümlich-

ERSTE PERIODE.

ÄLTESTE ZEIT.

CCCLXVII. Nach der Schilderung des *Tacitus* bestand schon in der ältesten Verfassung der germanischen Stämme der auch für diese Lehre als sehr bedeutungsvoll geachtete Unterschied, dass einige derselben von Königen regiert wurden, [1]), während der Mehrzahl von ihnen s. g. *principes* vorstanden.

Der Unterschied zwischen beiden Verfassungsformen wird nach unserer gegenwärtigen Ausdrucksweise meistens so bestimmt, dass einige germanische Stämme monarchisch, die andern republikanisch verfasst waren. Allein hiebei muss auf folgende Momente Rücksicht genommen werden:

1) Nach beiden Verfassungsformen hatte das Volk, d. h. die Gesammtheit der politisch berechtigten freien Männer, einen grossen Einfluss auf die Führung und Erledigung aller allgemeinen Angelegenheiten [2]), und, als wie verschieden man auch die Grundlagen annehmen mag, auf denen das alte germanische Königthum und der Principat beruhten, in Beziehung auf die sehr beschränkten Regierungsrechte hat wohl kein grosser Unterschied zwischen den *reges* und *principes* bestanden [3]), und das Meiste damals noch mehr als später von den betreffenden Persönlichkeiten abgehangen. Es gab nur gewählte *principes*, aber ebenso gewählte, wie auf einer Art von Geblütsrecht beruhende Könige, in Bezug auf welche

keit der damit verbundenen besonderen Verfassungsverhältnisse bedingten Bedeutung der Staatsämter und Staatsdienerverhältnisse kann von einer Anwendung der römischen Gesetzesstellen über die römischen Beamtenverhältnisse auf die deutschen Beamtenverhältnisse keine Rede sein. Vgl. auch oben Thl. I. §. 24. u. 25. und *v. Senckenberg*, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts (Frankf. a. M. 1759.) S. 91.

1) *Tacit.* Germ. cap. 7. 12. 42. 43.

2) *Sternberg*, deutsche Staats- und R. G. §. 21.

3) *Tacit. Germ.* cap. 43. „Gothones *regnantur*, paulo jam adductius, quam ceterae Germaniae gentes, nondum tamen supra libertatem erga reges obsequium.“ — *Tacit.* Annal. XIII. „Veritus et Malorix nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur.“ — *Caesar* sagt: „Populus non minus in regem, quam rex in populum, imperii et majestatis habent.“ — Vergl. *Zimmerle*, das deutsche Stammgutssystem S. 14. 26.

letztere es aber an einem ausgebildeten Thronfolgerechte fehlte [1]). Da, wo Könige waren, verstand es sich jedoch von selbst, dass die Bestimmung der zur Ausübung der königlichen Regierungsrechte erforderlichen Individuen, die Wahl der zur Anführung des königlichen Heeres nöthigen Officiere, vom Könige selbst ausging, wenn es derselbe nicht vorzog, persönlich die Leitung der Volksversammlungen, der Gerichte und des Heeres zu übernehmen. — Bei jenen Stämmen aber, welche keine *reges* hatten, erscheinen die *principes* jedenfalls als die ersten Magistrate der souveränen Volksgemeinde, indem ihre Gewalt nur eine vom Volke ausgehende sein konnte, während die königliche Gewalt, wie beschränkt immer, doch in gewissem Masse als eine eigene erscheinen muss, wenn zwischen dem Königthume und dem Principat als Regierungsformen überhaupt ein Unterschied angenommen werden soll [2]). Im Uebrigen sind die Verhältnisse jener Zeit sehr unklar und unvollkommen. Ueberall aber sehen wir, dass das Königthum bald, und meistens ohne Kampf, aber auch ohne im Anfange bedeutende Veränderungen der hergebrachten politischen Ordnung eines Stammes zu bewirken, auch bei denjenigen zur geschichtlichen Bedeutung gelangten germanischen Stämmen eingeführt wird, die früher keine Könige hatten [3]).

1) Wenn es noch unter den Merowingern und Carolingern, nach unsern gegenwärtigen Begriffen, unentschieden und auch wohl unentscheidbar ist, ob das Königthum ein Erb- oder Wahlkönigthum gewesen, so muss es für alle Ewigkeit vergebene Mühe bleiben, diese Frage für das altgermanische Königthum, dessen Wesen und Einrichtung eigentlich vorhistorisch ist, mit historischer Gewissheit darzustellen. Uebrigens ist eine von *Phillips* früher aufgestellte Behauptung, dass das germanische Königthum ein erbliches Wahlkönigthum gewesen, wohl in dem Sinne unserer Tage ein logischer Widerspruch, keineswegs aber für jene ganze lange Zeit, zu deren Hauptaufgabe erst die Herausstellung des Gegensatzes zwischen Erbreich und Wahlreich gehörte.

2) Diese Annahme ist aber einem Schriftsteller wie *Tacitus* gegenüber unvermeidlich.

3) Was auf die weitere Ausbildung des Königthums besonders einwirken musste, das war einmal die Einführung des Christenthums und das Verhältniss des Königthums zur Kirche. In Folge hievon bildete sich bei der Unzulänglichkeit oder Unverträglichkeit des althergebrachten Rechts ein Kreis für die Einwirkung des Königs, in welchem er mit grösserer Freiheit zu schalten vermochte. Sehr wichtig war aber auch der Umstand, dass die germanischen Könige zu den *Romani provinciales* in dasselbe Verhältniss traten, in welchem die römischen Imperatoren zu ihnen gestanden. So verbanden sich mit dem Königthume die beiden mächtigsten Ideen der Zeit —

2) Bei der Einfachheit der ursprünglichen Verhältnisse erklärt es sich, warum das öffentliche Amt im Frieden (das Amt des vorsitzenden Richters), wie das im Kriege (das Amt des *comes* oder *dux*) wohl auch einer und derselben Person anvertraut sein konnte. Die Familie und die Gemeinde enthielten aber noch zu viel von ihrer ehemaligen politischen Selbstständigkeit, als dass die Staatsgewalt eine ausgedehnte hätte sein können.

3) Sowie das *commercium* und *connubium* durch die Gemeinschaft des Standes bedingt war, so galt auch der Grundsatz, dass nur der Freigeborne zur Magistratur befähigt sein könne.

4) Das wichtigste Amt im Frieden, das der Rechtspflege, war aber nur in Beziehung auf Leitung und Execution der Amtshandlungen Sache des *princeps*, oder des Königs selbst oder eines königlichen Beamten [1]). Das Urtheilen oder Rechtfinden war Sache der ganzen Gemeinde oder eines resp. einzelner durch sie oder doch nicht ohne sie selbst gewählter Richter [2]).

5) Der älteste Staatsdienst, der Dienst im Heer und im Gericht, erforderte weder ein ausschliesslich nur ihm geweihtes Leben, noch eine besondere gelehrte Bildung. Die Functionen waren meist nur vorübergehende, periodisch wiederkehrende, und der Grundsatz einer besondern Vergeltung dafür nirgends rechtlich ausgesprochen, wenn auch der König bei feierlichen Gelegenheiten freiwillige Geschenke zu empfangen pflegt [3]), und dieselben in der Regel dazu verwendet, um damit seine Diener zu beschenken. Die privatrechtliche Persönlichkeit eines freien Mannes aber war von der politischen Stellung desselben eigentlich nicht getrennt, und der letztern so untergeordnet, dass sie wenigstens im Landrechte gar nicht selbstständig hervortrat.

die sittliche Idee des Christenthums und die politische Idee der Römermacht, während der reiche den Königen zugefallene Länderantheil dazu auch ein entsprechendes materielles Substrat darbot. Zusammensetzung, Stellung und Wirksamkeit des alten Comitats mussten dabei gleichfalls im Wesentlichen sich anders gestalten.

1) *Grimm*, deutsche R. A. Thl. II. S. 749 f. (I. Aufl.).

2) Diese Art der Rechtspflege hatte daher in ihrer Form mehr den Charakter der Gesetzgebung, als den der Jurisdiction — Instanzen waren dabei unmöglich.

3) *Tacit.* Germ. cap. 15. — Andere Stellen bei *Grimm*, deutsche R. A. Thl. I. S. 245.

6) Der König war stets mit einem gewissen Glanze umgeben, zu welchem ein eigenes Gefolge, welches aber auch den *principes* nicht fehlte [1]), als unentbehrlich erscheint. Die Mitglieder dieses Gefolges leisteten dem Könige resp. *princeps*, welchem sie durch das innigste Band der Treue verbunden waren, persönliche Dienste [2]); sie waren ihm die nächsten, besten und verlässigsten Bekannten, und und sie sind es daher auch, die sich am meisten zur Ausführung seines auf Regierungshandlungen gerichteten Willens eigneten. So erklärt sich nicht nur ihre höhere Würde, sondern auch die Verbindung des königlichen persönlichen Dienstes mit dem, was man selbst in diesen Zeiten schon mehr mit dem Namen eines Staatsdienstes bezeichnen dürfte.

7) Der Staatsdienst wurde demnach in der ersten Periode geleistet: in den republikanischen Stämmen vom *princeps* selbst und dessen Gefolge, in den königlichen Stämmen besonders von den dazu bestimmten Gliedern des königlichen Gefolges, in beiden Fällen aber unter sehr ausgedehnter Mitwirkung der Volksgemeinde und einzelner aus ihr Erwählter. Dieser Staatsdienst bestand: in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch den *princeps* oder durch die Stellvertreter des Königs, so weit eine Mitwirkung der Volksgemeinde nicht erforderlich war, ferner in der Leitung und Ausführung der Beschlüsse der Volksversammlungen durch dieselben Personen, und endlich in der Mitwirkung des Volkes an der Fassung dieser Beschlüsse und deren Ausführung im Frieden wie im Kriege (Kriegsdienst).

ZWEITE PERIODE.

DIE GRÜNDUNG GERMANISCHER KÖNIGREICHE, NAMENTLICH DES FRANKENREICHS.

CCCLXVIII. Die Erkenntniss der Nothwendigkeit einer einigen und kräftigen Leitung, geweckt durch Zeitverhältnisse, wo jedes germanische Volk seine selbstständige Existenz mit den Waffen erringen und behaupten musste, wo der Eintritt der germanischen Völker in die römische Welt mit jedem Schritte auf die Unzuläng-

[1]) *Tacit.* Germ. cap. 13. seq. — Ueber die Hofämter der ältern Zeit s. *Grimm*, a. a. O. S. 250.

[2]) *Sternberg*, a. a. O. §. 28. 32.

lichkeit der frühern Einrichtungen für eine dauerndere, grössere und schönere Zukunft hinwies, wo im Gegensatze zu einer neuen in der grössten Reinheit strahlenden Religion die alte Sitte tausendfach als schlecht und unhaltbar sich herausstellte, aber zugleich auch die zusammenhaltende Kraft verlor, welche sie bisher geübt hatte, ohne dass gleichzeitig das Christenthum die volle Macht über alle Gemüther errungen gehabt hätte, wo an die Stelle unruhiger und oft unfreiwilliger Wanderlust die Sehnsucht nach ruhigem Genusse der mühevoll erworbenen kostbaren Güter, namentlich der schönen ausgedehnten Länder, und wenigstens hie und da schon an die Stelle der Neigung zum Hirten- und Kriegerleben der dem germanischen Charakter eigenthümliche Zug der Arbeitstüchtigkeit und des Fleisses und der Wunsch nach seiner Ausbildung sich zu bethätigen anfing, wo endlich für so vieles Neue in dem althergebrachten Rechte gar nicht vorgesehen war, — diese Erkenntniss hatte die germanischen Stämme fast ohne Ausnahme nicht nur zur Einführung des Königthums überhaupt gebraucht, sondern auch der in dem Königthume dargestellten Staatsgewalt im Verhältnisse zur Vergangenheit nach und nach einen grössern und stärkern Inhalt, eine bedeutendere Ausdehnung verschaffen müssen. Waren ja doch schon in Beziehung auf die dem Könige unterworfenen Völker und Ländermassen viel grossartigere Verhältnisse eingetreten, und die Könige, wenigstens in Beziehung auf die romanische Bevölkerung der germanischen Staaten, ohne wesentliche Veränderung an die Stelle der römischen Kaiser getreten, und jedenfalls nicht nur durch die mächtigere Unterlage, sondern auch durch die ruhigern Verhältnisse, durch die bleibende Ansiedlung, durch die Nothwendigkeit eines obersten Centralpunkts für alle unter ihm vereinigten Völker und Länder, besonders aber durch seine freundliche Verbindung mit der Kirche, welche die Erbschaft der gesammten frühern Cultur mit der grössten geistigen Potenz der damaligen Zeiten verband, nothwendig viel mächtiger geworden.

Wir halten uns hier an das fränkische Reich, sowohl wegen seiner überwiegenden Bedeutung überhaupt, als auch desshalb, weil aus ihm das deutsche Reich hervorgegangen ist.

Das fränkische Reich umfasste mit den meisten europäischen Ländern des ehemaligen Römerreichs nach und nach fast alle germanischen Stämme des europäischen Continents. Bei der Begründung des fränkischen Reichs sehen wir den König und das Königthum

von seiner rechtlichen Seite noch höchst mangelhaft, im Wesentlichen fast ganz, wie in den ältern Zeiten, dargestellt. Erblichkeit und Untheilbarkeit, sowie juristische Unübertrefflichkeit der Staatsgewalt, und deren Charakter als einer rein politischen Gewalt, ruhen noch keineswegs auf einer klaren Erkenntniss entsprechenden Staatsrechtsgrundsätzen. Der König ist noch immer mehr nur ein *primus inter pares*, und das Meiste hängt von seiner persönlichen Begabung ab. Gross ist die Ehre, welche dem würdigen, dem imponirenden Könige freiwillig oder doch unweigerlich gezollt wird, gross in einem solchen Falle sein Einfluss auf den Gang der allgemeinen Staatsangelegenheiten; klein aber der Umfang der wirklich anerkannten königlichen Regierungsrechte [1]). Die Hauptmacht des Staates liegt immer noch nicht nur thatsächlich, sondern auch juristisch im Volke. Aber in Verbindung mit der gesteigerten Hausmacht der königlichen Dynastie, mit den vorgefundenen römischen Verhältnissen, und mit dem grossen Einflusse der neuen Zustände sehen wir ein fortwährendes Aufstreben der königlichen Gewalt, freilich nur dann gelingend, wenn einem solchen Streben die überwältigende Macht einer ausgezeichneten Persönlichkeit, und, wenigstens oft, eine gewisse Rücksichtslosigkeit in Beziehung auf die althergebrachten Zustände nicht fehlte. In solchen Zeiten hiess es vom Volke: „es diene dem Könige“ [2]). Nicht selten führt aber das Aufstreben der königlichen Macht auch zum geraden Gegentheile, zur Erniedrigung des Königthums und damit zugleich des Staates selbst, die dadurch beide zum Spielball mächtiger politischer Parteiungen werden. Im Ganzen ist jedoch ein allmähliger Fortschritt in der Ausbildung des Königthums und des Staats-

1) Man vergl. die bekannte charakteristische Erzählung bei *Gregor v. Tours*, lib. II.

2) Damals sprach man auch schon von „*villae publicae*“ oder „*palatia publica*“. Vergl. die Diplom. d. a. 714. 722. 746. 750. bei *Bouquet*, Recueil des histor. des Gaules et de la France, Paris 1739. (Tom. IV. pag. 689. 699. 713. 716.); dann *Fredegar*. Chronic. contin. c. 120. eodem (Tom. V. p. 2.). Bei *Gregor v. Tours* kommt der Ausdruck „*servitium publicum*“ und in den Diplom. Theodorici III. d. a. 677. 683. (eodem Tom. IV. p. 658. 662.) ein „*actor publicus*“ ein „*exactor fisci*“, in *Caroli M.* excerpt. ex lege Langob. a. 801. c. XI. aber ein „comes aut ministerialis reipublicae“ vor. Vergl. *Krätzer*, über Ursprung und Eigenth. der Domänen in Deutschland (München 1840.) S. 24. 25. *Waitz*, deutsche Verf. Gesch. Thl. II. S. 139.

wesens nicht zu verkennen [1]), wobei jedoch immer Alles mehr von der Persönlichkeit des Königs, als von seinen verfassungsmässig unzweifelhaft begründeten Rechten abhängt. Es ist leicht einzusehen, dass und warum das Beamtenwesen der fränkischen Monarchie unter dem Einflusse dieser Entwicklungen stehen musste, und ist darüber Folgendes hervorzuheben:

1) Die Wechselfälle, welche das fränkische Königthum bald erhebend bald erniedrigend trafen, mussten auch auf die Verhältnisse des königlichen Beamtenthums so lange bald erhebend, bald erniedrigend wirken, als die Idee des königlichen Amtes die eigentliche Seele des Verhältnisses war; im Ganzen aber musste sich mit dem Königthume auch die Bedeutung des königlichen Amtes heben. Die Gesetze des fränkischen Reichs beweisen die Absicht der Gesetzgeber, eine wohlgegliederte, gut in einander greifende und kräftige Organisation der öffentlichen Aemter einzuführen [2]), wenn gleich aus der Geschichte leicht nachweisbar ist, dass diese Organisation mehr eine beabsichtigte, mehr nur auf dem Papier, als im Leben vorhanden, oder doch ihrer Idee nach wirksam geworden war.

2) Von dem Vorsteher der kleinsten Localgemeinde bis hinauf zum obersten Beamten einer ganzen Provinz war jeder öffentliche Beamte vom Könige, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar durch einen höhern Beamten desselben, eingesetzt [3]), wenn auch bei den Gemeindebeamten nicht ohne Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinde selbst. Eine Ausnahme hievon dürfte nur bezüglich

1) *Waitz*, a. a. O. Thl. II. S. 141.

2) *Capitul.* lib. II. c. 2. „*Quamquam summa hujus ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem ministerii nostri habere cognoscatur. Unde apparet, quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo, et vos omnes nostri adjutores esse debetis. Neque enim ignoramus, quid unicuique vestrum in sibi commissa portione conveniat, et ideo praetermittere non possumus, quin unumquemque juxta suum ordinem admoneamus.*“ — *Hincmar.* ad Episc. Franc. cap. 4. „*Unde exigit necessitas, quia Rex aequissimo judici de commisso sibi ministerio rationem redditurus est, ut etiam singuli, qui sub eo sunt, ministri diligentissime ab eo inquirantur, et tales constituantur, ne ipse pro eis judicium incurrat divinum.*“ — Schon *Lehmann*, Speyer'sche Chronik, fol. 52, bemerkt hiezu: „Dass der Kayser (Ludwig der Fromme) sein Ampt ein Ministerium genennet, solches ist seiner Gütigkeit zuzuschreiben, die Reichsstände aber hätten sich dessen nicht missbrauchen sollen etc.“

3) Vergl. *Lex Ripuar.* I. 50.

des *centenarius* zu machen sein, der als Ueberbleibsel der alten souveränen Volksgemeinde erscheint.

3) Neben den eigentlichen öffentlichen Beamten finden sich jetzt auch schon geringere und höhere Beamte der von der Amtsgewalt der königlichen Beamten eximirten Güter und Districte, also eine Art patrimonialer Beamten, welche natürlich nur auf den königlichen Gütern vom Könige, sonst aber meistens von dem betreffenden Immunitätsherrn ernannt werden. Diese Immunitätsbeamten sind besonders desshalb wichtig, weil die Immunitäten nunmehr als Gegengewicht gegen die königliche Gewalt die Stelle der alten freien Volksgemeinde einnehmen.

4) Das wichtigste Staatsamt dieser Periode ist das Grafenamt, welches vom Könige allein ertheilt, und von ihm auch nach Belieben entzogen werden kann [1]). Seine Wichtigkeit beruht darauf, dass die Basis der administrativen Gesammteintheilung des fränkischen Reichs die Grafschaft war, so zwar, dass sie als des fränkischen Reichs oberster Verwaltungsbezirk erscheint [2]), indem der Graf für den ganzen ihm untergebenen Gau der Vertreter der gesammten königlichen Gewalt im Krieg und Frieden ist.

5) Auch jetzt ist demnach das Amt des Krieges und des Friedens regelmässig noch in derselben Hand vereint. Besoldungen als rechtlich nothwendige Consequenzen der Aemter finden nicht statt, wohl aber gelegentliche Belohnungen und regelmässige Antheile an den von den Grafen zu percipirenden königlichen Einkünften.

6) Noch hatte Niemand ein persönliches oder dingliches Recht auf ein Amt. Doch finden sich schon frühe Spuren von Beschränkungen rein willkürlicher Amtsbesetzung und Entsetzung durch den König. Uebrigens enthielt die Grafschaft ohne Zweifel den wesentlichen Charakter eines öffentlichen Amts, einer im Auftrage und Namen des Königs auszuübenden wirklichen Regierungsgewalt, was auch von dem eigentlichen *vicarius* gilt. Nicht minder ist Gleiches von dem fränkischen Herzogthume zu sagen, welches seiner Idee nach nichts anders als eine im Interesse der Kriegsverfassung potenzirte Grafschaft war, obgleich dasselbe dadurch, dass in den deutschen Ländern die Herzogthümer aus den grössern Stammesgebieten

1) *Waitz*, a. a. O. Thl. II. S. 333.

2) *Formul. Marculf.* I. 8.

gebildet wurden, bald eine particulare nationale Bedeutung erhielt, und die staatliche Einheit gefährdete, indem es die particulare Selbstständigkeit über die staatliche Einheit setzte. Uebrigens beschränkte sich der fränkische König nicht auf die Ernennung der weltlichen Beamten, sondern masste sich auch, und zwar ohne in der Regel den kirchlichen Anforderungen die gebührende Rechnung zu tragen, die der Bischöfe und Aebte an, so dass der Dienst im Staate wie in der Kirche von jedem Könige abhängig erscheint, dem es gelang, diese Abhängigkeit zu behaupten.

7) Auch die alte Verbindung zwischen Hofdienst und Staatsdienst besteht fort [1]), was namentlich in so ferne ganz natürlich ist, als der König aus seiner nächsten Umgebung, also aus denen, die er am besten kennt, auch die für seinen Dienst Geeignetsten wählt, als ferner einzelne mit dem Hof vereinigte Aemter ihren Grund entschieden nur in der politischen Seite des Königthums haben, und das Königthum überhaupt in keiner Monarchie, am allerwenigsten aber dann vom Staate zu trennen ist [2]), wenn dessen Verfassung mehr auf der Persönlichkeit des Souveräns, als auf allgemein anerkannten und im Volksleben tief wurzelnden Verfassungsgesetzen beruht. Allein gerade der Umstand, dass Alles so überwiegend von der Persönlichkeit des Königs, von dem Einflusse thatsächlicher Umstände und weniger von einer tief begründeten rechtlichen Organisation, von einiger richtiger Erkenntniss des Staats und dessen Verhältniss zur freien Einzelpersönlichkeit abhing, — gerade diess musste die Folge haben, dass sowohl im Königthume selbst, als auch in der Verwaltung der königlichen Aemter die persönliche Willkür und die Richtung auf das individuelle Interesse überwogen, und dass, sobald

[1]) *Waitz*, a. a. O. Thl. II. S. 358. — An die Stelle der alten Gefolgsgefährten waren die Antrustionen, und gewissermassen auch die Ministerialen getreten. Oeffentliche Aemter waren allerdings streng genommen die wesentliche Folge weder des einen noch des andern Verhältnisses; allein wenn man schon bei richtiger Würdigung der damaligen Sachlage keinem dieser beiden Verhältnisse einen öffentlichen Charakter in einem gewissen Sinne absprechen kann, so ist doch jedenfalls natürlich, dass die Könige beziehungsw. die Grossen selbst sich der ihnen besonders bekannten und durch festere Bande der Treue verbundenen Personen dieser beiden Klassen vorzüglich zur Uebernahme öffentlicher resp. quasi-öffentlicher Dienste bedienten. Vergl. *Fürth*, Ministerialen §. 128 f.

[2]) Vergl. besonders *Waitz*, a. a. O. Thl. II. S. 402. not. 4. u. S. 403. not. 1.

der Thron nicht mehr durch kräftige und intelligente Herrscher besetzt wurde, der Staat und der Staatsdienst um so sicherer verfallen musste, als man in den engern Kreisen des gesellschaftlichen Lebens noch nicht aufgehört hatte, die zunächst liegenden Bedürfnisse der Gemeinschaft ohne Vermittlung des Staats zu befriedigen.

8) Das Staatsamt, sowie der Eintritt in das königliche Gefolge gewähren eine ausgezeichnete Würde und Ehre [1]). Aber weder das königliche Amt, noch die königliche Gefolgschaft ist erblich an bestimmte Familien oder Besitzthümer geknüpft, oder durch einen bestimmten Geburtsstand bedingt [2]), — es ist wesentlich ein höchst persönliches Verhältniss zwischen dem Könige und den betreffenden Getreuen.

9) Eine besondere Bildung war zur Uebernahme eines Staatsamts damals wenigstens in der Regel noch ebensowenig erforderlich, als für die Besetzung weltlicher Staatsämter, ein Verzicht auf jeden andern Lebensberuf [3]). Freilich ist dabei auch in Anschlag zu bringen, dass überhaupt der vollfreie Mann immer noch vorherrschend dem öffentlichen Berufe lebte, Privatberufe noch keine selbstständige Stellung erlangt hatten, und auch Unfreie nur durch den Weg der königlichen *trustis*, mit welchem immer eine gewisse besondere Ausbildung verbunden sein musste, zum Staatsamte gelangten.

10) Was das Verhältniss der verschiedenen Staatsämter zu einander betrifft, so waren dieselben weniger hierarchisch unter einander,

[1]) Diess zeigt sich namentlich in den sehr erhöhten Wergeldern, die nicht nur für die Getreuen und Diener des Königs, sondern auch für den gemeinen Freien eintraten, wenn er, wie z. B. auf der Heerfahrt, sich im öffentlichen Dienste befand.

[2]) Eben darin, dass bereits eine gewisse Auswahl für die einzelnen Aemter nothwendig war, dass die Ministerialen bestimmten Hofämtern zugetheilt und ihre Nachkommen gewissermassen für das betreffende Hofamt geboren wurden, also auch die gerade dafür entsprechende Erziehung und Bildung erhielten, dass ferner auch Unfreie durch den König mit bedeutenden öffentlichen Aemtern betraut werden konnten, liegen Beweise der Erstarkung des Königthums und eines Versuchs zur Durchführnug der Idee eines wirklichen Staatsdienstes im Gegensatze zu jenen Diensten, welche die Folge des allgemeinen freien Unterthanenverhältnisses waren.

[3]) Unsern gegenwärtigen Staatsdienern kommen auch in dieser Beziehung die königl. Kanzleibeamten der damaligen Zeit am nächsten. Vergl. *Eichhorn*, deutsche St. u. R. Gesch. Thl. II. §. 308. Thl. IV. §. 549.

als vielmehr nach Verschiedenheit der Competenz neben einander gegliedert.

11) Die allgemeinen politischen Pflichten, die Treue, der Gehorsam, die Leistung des Kriegs- und Gerichtsdienstes, lagen allerdings noch auf allen Freien ohne Unterschied. Aber nicht nur hatte sich die Zahl derselben sehr vermindert, und dadurch gewissermassen der räumliche Umfang der vollen Freiheit sich bedeutend eingeengt, sondern es hatte sich auch eine Aristokratie aus den königlichen Beamten, der hohen Geistlichkeit, den königlichen Gefolgsleuten, und den aus andern Gründen hervorragenden freien Persönlichkeiten gebildet, welche, statt dass sie ihre Bedeutung für den Staat nur in einem erhöhten Masse politischer Pflichten erkannt hätte, lediglich den einen Zweck verfolgte, die eigene Macht möglichst zu erhöhen, und die königliche Gewalt thunlichst zu beschränken [1]).

DRITTE PERIODE.

DER LEHNSTAAT.

CCCLXIX. Eine feste rechtliche Grundlage hatte der Staat, das Königthum und das Staatsamt in der vorigen Periode nicht erlangt, und zu viele feindliche Kräfte waren wirksam geworden, um jene vollendetere Organisation, wie sie namentlich Carl der Grosse beabsichtigt, und uns in seinen Gesetzen hinterlassen hat [2]), entweder gar nicht, oder doch nur auf kurze Zeit wirksam werden zu lassen. Diese Mächte waren: Die ungeheuere Ausdehnung des Reichs, die Verschiedenartigkeit seiner Länder und Bevölkerungsmassen, die Ungewohntheit der staatlichen Einheit der deutschen Völker und deren Neigung zur Decentralisation, der Mangel der politischen Erkenntniss und die Uebermacht der individuellen, resp. privaten Richtung, die Schwäche der spätern Merowinger und Carolinger und die Neuheit der meisten Verhältnisse, sowie deren Gegensatz zur alten Sitte und Gewohnheit, die allmählige Entwicklung privater besonderer Lebensberufe und deren Unverträglichkeit mit den politischen Consequenzen der alten gemeinen Freiheit, folgeweise die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Staatsunter-

[1]) *Waitz*, a. a. O. Thl. II. S. 487 f. 608 f. 622 f.

[2]) Vergl. *Sternberg*, a. a. O. §. 52.

gebenen, und dadurch die Entstehung eigener Herrscherrechte, der Grossen und die Veränderung des Staatsamts selbst in ein solches eigenes Herrscherrecht, wodurch aber nothwendig das Staatsamt einen privatrechtlichen Charakter annehmen und veranlasst werden musste, sich in diesem privatrechtlichen Charakter sowohl dem Staate selbst, als auch den unmittelbar Beherrschten gegenüber geltend zu machen.

Auch für die carolingische Aemterorganisation erscheint die Grafschaft, ja gerade in ihr am vollendetsten, als die Basis, das Herzogthum nur als eine Steigerung derselben. Ausgangspunkt aller Staatsämter war der König, und durch das Institut der *missi dominici* beabsichtigte er, die gesammte Administration seines unendlichen Reichs stets in der eigenen Hand vereinigt zu erhalten. Allein die Grafschaft wurde bald mehr ein *beneficium* als ein Amt, mit dem *beneficium* mehr ein Privat- also auch ein erbliches Recht, denn eine öffentliche Pflicht, und, mit dem Zusammenschmelzen der Grafschaftsleute, als Amtsbegriff fast gegenstandslos, ein inhaltsleerer Name im Verhältniss zu den Immunitäts- und Lehenrechten des Grafen und seiner Familie. Die Grafschaftssprengel wurden zerrissen, die Grafschaftsrechte mit den grossen allodialen oder feudalen Grundbesitzungen auch ohne Rücksicht auf die frühern Grafschaftseintheilungen verbunden [1]), und zuletzt blieb nichts mehr übrig, als, wenigstens noch eine Zeit lang, in den geistlichen Territorien die besondere Verleihung des Blutbanns durch den König, einzelne Reste der alten Grafschaftssprengel und das ausschliessliche Recht des Königs, Grafschaftslehen zu verleihen. In den neu gebildeten Territorien waren nun zwar allerdings wieder Beamte nothwendig; allein diese erscheinen nicht als königliche oder Staatsbeamte, und der König selbst fand weniger in dem Königthume, im Staate, als vielmehr in seinen eigenen Besitzungen die Quelle seiner Gewalt. Nicht besser ging's mit dem Herzogthum. Mit den Entwicklungen der Graf-

[1]) *Sternberg*, a. a. O. §. 66. 71. — Schon sehr frühe suchte man vorzusehen, dass durch *Commendatio* oder Begründung der Vasallität, welche dem Freien an sich ganz freigestellt war, den staatlichen Verpflichtungen kein Abbruch geschehe. — Capitul. ann. 805. c. 19. (*Pertz*, Monum. I. fol. 134.) — Capitul. ann. 811. (*Pertz*, l. c. II. fol. 104.) — Vergl. *Waitz*, über die Anfänge der Vasallität (Götting. 1856), S. 8. 10. — *Giesebrecht*, Gesch. der deutsch. Kaiserzeit. Thl. II. S. 61. 64. 65. — Oben Thl. I. S. 420 f.

schaften gleichen Schritt haltend, gewann es nur eine um so staatsgefährlichere Bedeutung, als es, ohnehin mächtiger als die Grafschaft, sich noch auf die Kraft particulärer Nationalität stützen konnte. Die *missi dominici* waren ohnehin bedeutungslos geworden und in Abgang gekommen, als die mächtige Hand erstarrt war, welcher sie ihre Entstehung und Führung verdankten, — mit einem Worte, der Lehnstaat war fertig. —

Lehnstaat nennt man jenen Staat, in welchem das Verhältniss der staatlichen Ueber- und Unterordnung durchweg nach den Formen und Grundsätzen des Lehnrechts geordnet ist [1]). Dass Deutschland ein solcher Lehnstaat gewesen, wird von Niemand bezweifelt. Da nun aber das Staatsdienstverhältniss in jedem Staate auf der breitern Grundlage der Unterthanschaft ruht, so ist der Charakter des allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisses der Unterthanschaft einer Periode auch bestimmend für den Charakter des besondern Staatsdienstverhältnisses. Da es aber im Lehnstaat nicht einmal unmittelbare Staatsangehörige gibt, die nicht, abgesehen von dem Staatsoberhaupte in dieser seiner Eigenschaft als dem obersten Lehnsherrn, Vasallen wären [2]), so müssen in einem solchen Staate consequent auch alle Staatsbeamten Vasallen sein. Es lässt sich hiebei ein zweifacher Fall denken, indem entweder der Vasall ein Lehn hat, welches ihm dafür gegeben ist, damit er das Amt verwalte [3]), oder indem er das Amt selbst als Lehnsobject erhält, um für die damit verbundene Ehre und Einnahme irgend welche andere Leistungen zu machen, beziehungsweise für bereits gethane Leistung dadurch belohnt zu werden [4]). Bei der gemeinrechtlichen Erblichkeit aller Lehen kommt es übrigens in beiden Fällen, was den Charakter des Amtsverhältnisses betrifft, so ziemlich auf Dasselbe

[1]) Vergl. oben Thl. I. S. 420 f. — *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 12.

[2]) Die Ansichten über die Lehnbarkeit der deutschen und römischen Reichskrone, sowie die s. g. Sonnenlehen beweisen am besten, dass die feudalen Anschauungen Alles beherrschten.

[3]) Diess findet gewissermassen wenigstens bei jedem Ritterlehn statt, indem bei einem solchen neben den Ritterdiensten stets auch Gerichtsdienste in der Lehnscurie des Lehnsherrn geleistet werden mussten. Vergl. Sachsenspiegel, Lehnr. art. 67. — Schwabenspiegel, Lehnr. art. 115. — II. F. 23. §. 2. u. 55. §. 1. — Speciell hieher gehörig sind aber z. B. die Schulzen- und Gerichtslehn etc.

[4]) *Feudum officii*, Ambachtslehn. Auch das Vogteilehn gehört hieher.

hinaus, jedoch war namentlich der letztere Fall die herrschende Form für die Besetzung und Verwaltung öffentlicher Aemter [1]).

Blicken wir zunächst auf den eigentlichen deutschen Staat, auf das deutsche Reich, so waren die alten höchsten Reichsämter, das Herzogthum, die Markgrafschaft, die Pfalzgrafschaft und die Grafschaft, sowie die obersten Reichshofchargen dem Wortlaute wie dem Rechtsbegriff nach allerdings immer noch Aemter. Allein durch die früher erwähnten Ereignisse hatten sie nicht nur ihre alte Bedeutung, sondern auch die Eigenschaft von Reichsämtern überhaupt thatsächlich bis auf die Erinnerung verloren [2]). Zu Lehen gegeben, mit den betreffenden Territorien unauflöslich von Rechtswegen verbunden und mit denselben erblich, erscheinen sie in Verbindung mit den allodialen Besitzungen der betreffenden Familien als der Gegenstand eines *dominium utile*, also in so weit als Objecte einer Privatberechtigung, — der zu voller Proprietät dahin gegebenen Hoheitsrechte nicht zu gedenken [3]). Und wie es mit diesen höch-

1) *Mayr*, Handb. des Lehnr. §. 48.

2) Vergl. *Roth v. Schreckenstein*, das Patriziat. S. 38. — In diesem in mancher Beziehung vortrefflichen Werke, sowie in *Thomas*, der Oberhof zu Frankfurt a. M. ist auch viel Lehrreiches über die Aemterverhältnisse in den Städten zu finden, namentlich S. 547 f. und S. 588 f. — Reiches Material für Markbeamten, Markvorsteher, und die öffentliche Gewalt in den Marken findet sich bei *Maurer*, Gesch. der Markverfassung in Deutschland §. 52—77. §. 105 f.

3) Vergl. oben die geschichtliche Einleitung in die Lehre von der höchsten Staatsobrigkeit. — Wenn aber von zur vollen Proprietät gegebenen Hoheitsrechten die Rede ist, so muss doch unterschieden werden, ob und wie ferne s. g. *regalia essentialia*, oder eigentliche Regalien, *regalia minora sive accidentalia*, damit gemeint sind. Erstere können ihren politischen Charakter, ihre Ableitung und Abhängigkeit vom Reiche, so lange dieses rechtlich bestand, durch die Verleihung zur vollen Proprietät von Rechtswegen eben so wenig verloren haben, als diess dadurch geschah, dass sie nach Lehnrecht verliehen worden waren. Die Verleihung zur vollen Proprietät ist also nur ein Ausdruck im Gegensatze zur Verleihung nach Lehnrecht — der thatsächlichen Umgestaltung der politischen Amtspflicht in ein Privatrecht aber freilich nur um so günstiger. Ueberhaupt kann man aber der damaligen Zeit es nicht übel nehmen, dass sie diese beiden so wesentlich verschiedenen Klassen von Staatsgerechtsamen nicht scharf zu unterscheiden wusste, wenn man erwägt, dass dieses auch jetzt noch oft nicht gehörig geschieht und bei dem Einflusse des staatlichen Oberaufsichtsrechts auf verschiedene Privatrechtssphären, mit oder ohne Absicht auf unmittelbare Bereicherung des Fiscus, seine eigenen Schwierigkeiten hat. Vergl. *Walter*, deutsche Rechtsgesch. §. 248. 520. — *Desselben* deutsch. Privatr. §. 163.

sten Reichsämtern gegangen, so geschah es auch mit den minder wichtigen Reichsämtern, mit den Reichsvogteien, kaiserlichen Landgerichten u. s. w. War es ja doch so weit gekommen, dass der deutsche Kaiser seine Stellung im Reiche selbst nur als Mittel für seine eigene Hausmacht betrachten konnte.

Sehen wir dagegen auch in die einzelnen deutschen Territorien, so bietet sich uns zuerst nur dieselbe Erscheinung dar. Die Landesherrn gebrauchen gleichfalls das Lehnverhältniss als Basis der Amtsverhältnisse. Ein Vertrag ist also die ursprüngliche Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und den landesherrlichen Dienern, woraus unter den gegebenen Umständen gleichfalls die Erblichkeit des Dienstes folgt. Das landesfürstliche Amt ist demnach auch in der Hand des landesfürstlichen Dieners ein *dominium utile,* eine privatrechtliche nutzbare Befugniss, freilich mit Pflichten verbunden, aber so, dass der Charakter der eigenen Berechtigung auch hier in den Vordergrund drängte, und die Landesherrn dieselbe Erfahrung machten, wie der deutsche Kaiser, nämlich die, dass sie selbst die Lehndienste der Vasallen weniger durch die Kraft des Rechtes, als vielmehr nur durch den guten Willen der Vasallen erhalten konnten [1]). Von einer durchgreifenden wohl gegliederten Organisation des Staatsdienstes kann aber, abgesehen von der fortbestehenden ausgedehnten Autonomie und Selbstständigkeit der engern Rechtskreise, namentlich der Städte und ständischen Corporationen, auch desshalb noch keine Rede sein, weil die fürstlichen Diener wirklich noch mehr nur fürstliche Haus- und Hofdiener als Staatsdiener, und wenn sie aus dem Ritterstande genommen waren, wohl auch zugleich Glieder der Landschaft waren [2]). Denn die Idee des Staats hatte noch nicht durchgeschlagen, und in den einzelnen Territorien standen sich meist nur die vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachteten Interessen des *dominus terrae* und die der Einzelnen, später die der Landstände, gegenüber. Für die Verwaltung ihrer Specialinteressen hatten die Ritter und Städte gleichfalls ihre eigenen Beamten, und für die Wahrung der Gesammtinteressen der Landschaft waren den landesherrlichen Beamten gegenüber von dieser wiederum eigene Beamte angestellt [3]),

[1]) *Hegel*, Gesch. d. mecklenb. Landst. S. 100.

[2]) *Hegel*, a. a. O. S. 105.

[3]) *Hegel*, a. a. O. S. 139.

wobei immer, wenigstens für bleibende Aemter, die Form der Belehnung die regelmässige war, die Lücken des ganzen Systems aber durch die schon erwähnte ausgedehnte Autonomie ausgefüllt wurden.

Eine eigentliche Staatsregierung fehlte also auch in den deutschen Territorien, in denen folgeweise auch ein eigentlicher Staatsdienst in keinem der mit diesem Begriffe möglicherweise zu verbindenden Sinne bestehen konnte.

Als man aber mit immer drängenderer Nothwendigkeit auf eine bessere Erkenntniss des eigenthümlichen Wesens des Staats und auf die Befriedigung der aus ihm sich ergebenden besondern höhern Anforderungen hingewiesen und von der fernern Unbrauchbarkeit der bisherigen Auffassungen und Formen allmählig überzeugt wurde [1]), als namentlich das Verhältniss der Landeshoheit immer mehr von seinem privatrechtlichen Charakter verlor, und die Idee einer wahren Staatsgewalt in sich aufnahm, da begann man auch, den Charakter des öffentlichen Dienstes besser zu begreifen, öffentliches Recht, öffentliche Pflicht und privates Recht, öffentlichen Diener und Privatdiener zu unterscheiden, und den öffentlichen Dienst entsprechender zu gestalten. Man sah ein, dass nicht Jeder von Geburt aus sich dazu eigne, den künstlicher und schwieriger gewordenen, namentlich seit der Reception des römischen Rechts auch oft eine gewisse gelehrte Bildung voraussetzenden öffentlichen Dienst zu versehen, dass dazu gewisse persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten unentbehrlich, und dieselben im Interesse des Staates da, wo sie sich vorfanden, ohne Rücksicht auf Geburt oder Stand zu gebrauchen seien, dass der Landesherr aber auch die wohlverstandenen Interessen seiner Person und seines Hauses nicht von denen seines Landes zu trennen, beide aber nicht mehr auf dem bisherigen Wege, nämlich durch von privaten Rücksichten ausgehende Verträge, zu wahren vermöge.

[1]) *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 21. — Der Lehnstaat beruhte auf der religiös-sittlichen Idee des Katholicismus und der Treue, auf der politischen Aristokratie des Ritterthums und auf der materiellen Hegemonie des grossen geschlossenen Grundbesitzes. Jede Erschütterung auch nur einer dieser drei Grundlagen war eine Erschütterung für den ganzen Bau, und jeder Religionsstreit, jede Veränderung im Kriegswesen und in den herrschenden Vermögensverhältnissen musste einen Riss in denselben machen.

Das deutsche Reich war hierin schon gewissermassen als Beispiel vorangeschritten [1]), namentlich durch die Errichtung des Reichshofraths und des Reichskammergerichts, sowie durch die Beschränkung der landständischen Befugnisse, soweit sie nach der damaligen Anschauung mit dem Reichsverbande, sowie mit einem staatsähnlichen Territorialbestande unverträglich erschienen. Auch die Landesherrn beginnen allmählig Aemter zur Aufrechthaltung ihrer landesherrlichen Rechte zu schaffen [2]), welche mit besonders gebildeten Personen, die aus dem Amte ihren Lebensberuf machten, und desshalb auch in der Regel nicht willkürlich abgesetzt, dagegen regelmässig besoldet werden [3]), das Amt selbst aber weder *inter vivos* noch *mortis causa* einseitig übertragen konnten, besetzt wurden, und deren Ansehen mit dem Staate selbst immer mehr auf Kosten der bisher vorherrschend privatrechtlichen *vel quasi* öffentlichen Autoritäten wuchs. Der fürstliche Rath wurde als eine besondere Behörde von den zu Rathe gezogenen Mitgliedern der Standschaft ausgeschieden [4]), und bald wichtiger, als die Landstandschaft selbst, welche zwar nie wider, wohl aber ohne den Landesherrn zu handeln sich für berechtigt halten konnte. Die bald nur mit Gelehrten besetzten Hofgerichte [5]) wurden nach und nach bedeutender, als die kaiserlichen Landgerichte [6]);

[1]) *Struvius*, corpus jur. publ. (Jen. 1738) cap. 20. §. 20.

[2]) Man sehe z. B. über den markgräflich brandenburgischen Fiscalprocurator *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 62.

[3]) In dem aus der Mitte des 15. Jahrh. stammenden „Ratslag, wie das h. Reich wieder aufgericht und Friede in deutschen Landen gemacht werden könne" (vergl. *Ranke*, deutsch. Gesch. VI. S. 10 f. und *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 175 f.), nimmt die Aufstellung eines ständigen Reichsgerichts mit besoldeten Mitgliedern einen der ersten Plätze ein.

[4]) *Hegel*, a. a. O. S. 105. 137 f.

[5]) Sehr häufig kommen graduirte Doctoren und überhaupt Unadelige unter den fürstlichen Räthen vor. Beispiele bei *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. I. S. 97. 101. etc.

[6]) So bestand z. B. in dem ehemaligen Fürstbisthume Würzburg neben einem vom Bischofe zu Lehn getragenen mit ungelehrten Richtern besetzten kaiserlichen Landgerichte ein besonderes mit Gelehrten besetztes bischöfliches Hofgericht, an welches regelmässig die Appellationen vom kaiserlichen Landgerichte ergingen. Aus der Art der Besetzung beider Gerichte und dem Verhältnisse der damaligen römischen Jurisprudenz zu dem einheimischen Rechte erklärt es sich, warum die Urtheile des kaiserlichen Landgerichtes am bischöflichen Hofgerichte regelmässig reformirt wurden. Da dieses zu einer wesentlichen Schmälerung des Ansehens des kaiserlichen Land-

die Landstände schliefen in den meisten Territorien entweder ganz ein, oder sanken zu bloss berathenden Organen herab, und es begann, wenn auch öfter mit Gewalt und in extremer Richtung, eine Centralisation der Staatsgewalt und der Unterthanschaft, welche, überhaupt der Vorbote einer neuen Zeit, auch für das Verhältniss des Staatsdienstes als Epoche machend betrachtet werden muss [1]). Manche deutsche Fürsten sahen nun freilich die ganze öffentliche Gewalt in ihren Territorien nicht bloss als ihr eigenes persönliches öffentliches Recht, sondern auch als ihr Privatrecht *(patrimonium, dominium)* an. Allein wie unrichtig vom Standpunkte einer behaupteten staatlichen Selbstständigkeit aus diess auch war, so erscheint es doch in so ferne als eine günstigere Wendung der Verhältnisse, als dadurch wenigstens jene staatswidrige Zerklüftung des Gemeinwesens, jene Auffassung vernichtet wurde, als ob das Gemeinwesen selbst nichts anders, denn eine Summe bestimmter einzelner sich je nach Gelegenheit entweder stützender oder reibender Privatinteressen sei. Gerade aber der Gegensatz des moderneren fürstlichen Absolutismus mit der mittelalterlichen staatlichen Ohnmacht der Fürsten führte zu jener Ausgleichung beider Extreme, welche einerseits durch das Princip des allgemeinen freien Staatsbürgerthums und die Aufhebung aller mittelalterlichen persönlichen und dinglichen mittelbaren Abhängigkeitsverhältnisse, andererseits durch die constitutionelle Eigenschaft der deutschen Staatsverfassungen angestrebt worden ist [2]).

gerichts und seiner Richter führen musste, so stellte dasselbe an den Fürstbischof die ganz naive Bitte, Derselbe wolle doch dem kaiserlichen Landgerichte auch einen solchen *Doctorem juris* zukommen lassen, damit die Urtheile desselben besser resp. so gefällt würden, dass nicht jedesmal eine *Reformatoria* seitens des bischöflichen Hofgerichts zu erfolgen habe.

[1]) Seitdem beginnt auch der landesherrliche Einfluss auf die Ernennung der Gemeindeobrigkeiten und jene geschichtliche Kette von Beweisen darüber, dass die deutschen Beamten vom Anfange an durch ehrenwerthen Charakter sich ausgezeichnet haben. Vergl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 42. 54 f. 253.

[2]) Sowohl die erste Zeit wie auch die Lehnstaatsperiode haben jede eine Seite des Staatsdienstverhältnisses, aber freilich auch nur eine, richtig dargestellt. In der ersten Zeit, namentlich während der Regierung der kräftigen Karolinger, war es die Höchstpersönlichkeit des Amts, die unbedingte Abhängigkeit desselben vom Souverän, die im Amte als solchem liegende höhere Würde und dessen Zusammenhang mit der gesammten Staatsorganisation, was deutlich hervortritt. Indem diese richtige Auffassung des öffentlichen Amtes im Lehnstaate untergeht, bringt derselbe doch eine

II. DIE GEGENWÄRTIGEN VERHÄLTNISSE – BEGRIFF DES EIGENTLICHEN STAATSDIENSTES.

CCCLXX. Ein Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse genügt, um zu zeigen, welchen ungeheuern Einfluss die eben geschilderten Entwicklungen, namentlich die Vernichtung des Lehnstaats, die Auflösung des deutschen Reichs und die rechtlich vollkommene Souveränwerdung auf die Gestaltung der Staatsdienstverhältnisse ausüben mussten [1]). Betrachten wir die deutschen Staaten in ihrem gegenwärtigen Zustande, so ist es klar, dass kein Souverän, auch nicht in dem kleinsten deutschen Staate, alle Handlungen, welche sich als die nothwendige Folge seiner Souveränetät ergeben, persönlich vorzunehmen, jedem Bedürfnisse des Staats persönlich vorzusehen vermöchte. Auch ist der Regent nicht der Staat, wenn gleich sein Haupt. Die Eigenschaft des Staats als eines lebendigen sittlichen Organismus erfordert, dass jedes lebendige und sittliche Glied desselben unter der Leitung des Hauptes an dem Leben des Gesammtorganismus Theil nehme, und zwar Jedes nach seiner Art und seiner Kraft. Es ist demnach eine Hauptseite der Ausübung der Souveränetät, die in dem Staate enthaltenen politischen Kräfte für die Lebensäusserungen des Staats herbeizuziehen und zu leiten, damit der von dem Haupte staatsrechtlich ausgehenden Bestimmung der staatlichen Lebensthätigkeit in Allem der entsprechende Erfolg werde. Was nun immer ein Unterthan als solcher um des Staates willen thut, leistet, oder unterlässt, das kann man im Allgemeinen einen Staatsdienst nennen. Man unterscheide:

andere Seite des öffentlichen Amtsverhältnisses, nämlich die Stetigkeit der Aemter, die Verbindung einer festen Besoldung mit denselben und eine schärfere Ausscheidung des öffentlichen Amtes und des politischen Hofamtes von reinen Privatämtern mehr zur Darstellung, als diess im karolingischen Staate geschehen war.

[1]) Als höchste Stufe der Entartung und verkehrten Auffassung eines Beamtensystems, und unverkennbar in innerer Verbindung mit dem früheren feudalen und privatrechtlichen Charakter der Aemter findet sich noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts da und dort eine mehr oder minder ausgedehnte Käuflichkeit der Aemter, und die französische Revolution ist fast schon allein dadurch erklärlich, dass, nach *Neckers* eigener Angabe (Sur l'administration des Finances Tom. III. c. 15.) Frankreich damals 4000 käufliche Aemter besass, welche den Besitzern oder ihren Familien den Adel oder die Vorrechte des Adels verliehen, von der Unzahl der geringern käuflichen Aemter gar nicht zu reden. Vergl. *v. Gentz*, Betrachtungen über die französ. Revolut. Thl. I. S. 197.

1) Dienste des Souveräns als solchen oder Staatsdienste im engern Sinne des Worts, welche nicht nur eine besondere Qualification des Bediensteten, sondern auch noch weiter voraussetzen, dass sie dessen besonderer und ausschliesslicher Lebensberuf geworden sind, und

2) Dienste, welche, ohne Voraussetzung einer besondern Bildung, vorübergehend, und neben einem eigenen Lebensberufe dem Souverän in dieser seiner Eigenschaft oder, was dasselbe ist, dem Staate geleistet werden.

Die sub 2 erwähnten, dem Staate im Kriege oder im Frieden zu leistenden Dienste [1]) sind entweder Ausflüsse des allgemeinen Unterthanenverhältnisses, wie z. B. die allgemeine Militärdienstpflicht, die Pflicht zur Leistung der Land- und Gerichtsfolge etc., oder sie ergeben sich aus jenen Verfassungsbestimmungen, welche die Herbeiziehung nur gewisser Unterthanen oder Unterthanenklassen zur Theilnahme an der Ausübung bestimmter Zweige der Staatsgewalt bezwecken. Die Erstern fallen also unter den Begriff der allgemeinen Unterthanenpflichten, und werden in der betreffenden Lehre ihre Würdigung finden, die Andern aber gehören in die Lehre von den besondern Unterthanenpflichten, und finden ihren Schwerpunkt in den Geschwornengerichten, in der Provinzialstandschaft und in dem Constitutionalismus und werden gleichfalls an geeigneter Stelle erledigt werden [2]).

[1]) Vergl. oben Thl. I. S. 254 f.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 19, schliesst diese Dienste vom Begriffe des Staatsdienstes desshalb aus, weil sie nicht in Folge eines Auftrages seitens des Inhabers der Staatsgewalt, sondern kraft eigenen Rechts oder in Folge einer Repräsentation des Volkes im Gegensatze zur Regierung geleistet werden. Auch wir zählen diese Dienste nicht zum Staatsdienste im engern und eigentlichen Sinne des Worts, von welchem sie freilich der Einrichtung nach, keineswegs aber ihres letzten Grundes und höchsten Zieles wegen, sich unterscheiden. Desshalb müssen wir aber auch gerade den Grund, aus welchem *Zachariä* sie vom Staatsdienste ausscheidet, unbedingt verwerfen. Denn: 1) Keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung steht der Auffassung *Zachariä*'s zur Seite. 2) Diese Auffassung steht aber mit dem Princip der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt überhaupt und mit der monarchisch organisirten Staatsgewalt in demselben Widerspruche, wie die Volkssouveränetät mit der Fürstensouveränetät, wie Privatrecht mit öffentlicher Pflicht. 3) Der öffentliche Dienst der Geschwornen, Kreis- und Landstände beruht auf dem Gesetze, und dieses geht als solches nur vom Staate resp. von dem Monarchen aus, welchem auch das Recht aus-

Was dagegen die sub 1 bezeichneten Dienste betrifft, so muss man unterscheiden, ob der Dienst darin besteht, irgend einen Zweig der Staatsgewalt innerhalb bestimmter Grenzen selbstständig im Namen des Regenten auszuüben, oder darin, ohne eine solche Selbstständigkeit, nur als Mittel für die Durchführung der Ausübung der Staatsgewalt zu dienen. Letzteres ist der Fall bei allen Militärpersonen, wesshalb auch dieselben [1]) ebenso, wie alle jene öffentlichen Civildiener, welche blosse Vollzugsorgane für den eigentlichen Staatsdienst sind, von den Staatsdienern im engern und eigentlichen Sinne des Wortes unterschieden werden [2]).

schliesslich zusteht, durch seine Berufung die Leistung dieser Dienste zu veranlassen. In wie ferne er zu dieser Berufung verfassungsmässig verpflichtet ist, ändert eben so wenig wie einzelne seltene Ausnahmen, in denen auch ohne seine Berufung der Dienst stattfindet, etwas an der Sache. — Uebrigens nannte schon *Maurenbrecher*, a. a. O. §. 49, die vom Volke gewählten Landstände „Beamte". — Der Tit. V. des Weimar. Ges. v. 6. April 1852 über die Wahlen der Landtagsabgeordneten, führt den Titel: „Von der Amtsdauer der Wahlmänner und Abgeordneten". — Vergl. auch Preuss. V. U. art. 108.

[1]) Im Wesentlichen mit den Civilstaatsdienern gleichgestellt sind die Militärbeamten nach Kurhess. V. U. §. 81 f. — Schwarzburg-Sondershausen. V. U. §. 69 f.

[2]) Nicht in das Staatsverfassungsrecht gehört also schon nach dem Bisherigen:

a) Der Hofdienst, soweit er sich nur auf die Privatpersönlichkeit des Souveräns oder gar nur der Mitglieder des regierenden Hauses bezieht. Alle übrigen Hofdienste sind aber wirkliche Staatsdienste. Da jedoch die Grenze zwischen beiden Gattungen von Hofdiensten schwer zu ziehen ist, so muss sie formell gezogen sein.

b) Der gesammte Kirchendienst.

c) Alle im Privatinteresse der s. g. Mediatisirten von diesen organisirten Dienstverhältnisse. Vergl. jedoch Hannover. Grundges. §. 172. 177.

d) Der Dienst der Gemeindebeamten, soferne derselbe nur zur Wahrung der Privatinteressen der Gemeinden da ist. Ausserdem ist der Gemeindebeamte entweder unmittelbarer oder doch mittelbarer Staatsdiener.

e) Die Dienste der s. g. öffentlichen Diener oder der Diener des Publicums, z. B. der Aerzte, Advocaten, Apotheker etc.

f) Die Dienste der öffentlichen Lehrer.

g) Die landständischen Beamten.

Hieran ändert es nichts, dass diesen Bediensteten meistens der Charakter der Staatsdiener beigelegt und dass dieselben in mancher Beziehung den Staatsdienern analog behandelt werden. So weit diess gesetzlich der Fall, gelten von ihnen auch die allgemeinen Grundsätze über das besondere Verhältniss des eigentlichen Staatsdienstes.

Staatsdiener im eigentlichen Wortsinne sind daher nur diejenigen Personen, denen die Verwaltung eines Staatsamts, d. h. einer öffentlichen Behörde zusteht, welche irgend einen Zweig der Staatsgewalt innerhalb bestimmter Grenzen selbstständig im Namen des Regenten auszuüben übertragen erhalten hat. Hierin liegt der Unterschied des Staatsdienstes im eigentlichen Wortsinne von jeder Art von Privatdiensten, wie von den verschiedenen Gattungen des s. g. öffentlichen Dienstes.

CCCLXXI. Nach dem geltenden deutschen Staatsrechte charakterisirt sich also der Staatsdienst durch folgende Eigenschaften:

a) Er setzt ein Amt, d. h. ein bleibendes Organ für die Ausübung der Staatsgewalt, voraus, und fordert

b) nicht nur, wie jeder öffentliche Dienst, regelmässig eine öffentliche d. h. von Seite des Monarchen ausdrücklich oder vermöge Gesetzes selbstverständlich erlassene Aufforderung oder eine im Hinblick auf den Monarchen ergangene Veranlassung zur Uebernahme des Amts (eine Anstellung), sondern auch eine persönliche, dauernde Verbindung mit dem Amte, jedoch so, dass die Dauer der Function [1]) im Amte nicht durch den Willen des Beamten, sondern nur durch den des Monarchen bedingt ist.

c) Zum eigentlichen Staatsdienste gehört eine selbstständige Verfügungs- und Entscheidungsbefugniss, im Namen, d. h. in der Unterordnung unter den Regentenwillen des Monarchen, innerhalb der festgestellten Competenz.

d) Der Staatsdienst verlangt die ausschliessliche Widmung des Beamten an das Amt, so dass ein anderer selbstständiger Lebensberuf neben demselben nicht zulässig ist; daraus folgt

e) die Nothwendigkeit einer speciellen Bildung für das Amt, und die Vorsorge des Staats für die materiellen Lebensbedürfnisse des Beamten.

[1]) Der Inhalt der Function kann durch Gesetze, sogar durch Verfassungsgesetze, bestimmt sein, und muss in der wahren Monarchie wieder als mit dem Regentenwillen des Souveräns übereinstimmend gedacht werden.

III. DAS STAATSAMT UND DER STAASTDIENST IM SYSTEM DES DEUTSCHEN CONSTITUTIONELL-MONARCHISCHEN STAATSRECHTS.

CCCLXXII. Nachstehende Erörterung hat nicht die Aufgabe, das angeregte Thema von dem social-politischen Standpunkte aus zu behandeln, oder gar die alte Frage, ob Bureaukratie oder Selfgouvernement? einer neuen Betrachtung zu unterstellen [1]). Wir gehen

[1]) Die Uebertreibung des bureaukratischen Regiments, die s. g. Polizeistaaterei nebst ihrem Attribut übertriebener Centralisation, haben schon frühe in Deutschland bedeutende Feinde der s. g. Bureaukratie, Beamtenhierarchie, dem Beamtenstaate, erweckt (s. *Pertz*, Denkschriften etc. S. 38. 208 f.). Die Zahl dieser Feinde und deren Eifer ist in unsern Tagen immer mehr gewachsen und hat sich nicht bloss dadurch, dass die Eifersucht anderer Stände und noch sonstige kaum mehr berechtigte Momente gegen das Beamtenthum auftraten, sondern auch dadurch gehoben, dass hochstehende und weiterblickende Staatsmänner wie tüchtige eigentliche Beamte jeder Art es als eine unzweifelhafte Wahrheit anerkennen, dass in vielen deutschen Staaten Bureaukratie und Centralisation eine Stufe erreicht haben, auf welcher sie nicht stehen bleiben, geschweige von welcher sie noch höher steigen können. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als es gewiss in der ganzen Welt keinen in jeder Beziehung ehrenwertheren Beamtenstand gibt, als in Deutschland. Der Gegenstand ist zunächst kein verfassungsrechtlicher, dabei aber viel zu wichtig, als dass hier weiter darauf eingegangen werden könnte. Ein Aufsatz, welcher in dieser Beziehung viel Interessantes bietet, findet sich in der deutschen Vierteljahrsschrift Nro. 77. unter dem Titel: „Die Besoldungsfrage, ihr Charakter und ihre Lösung.“ Doch glauben wir, die Gelegenheit nicht unbenützt lassen zu dürfen, unsere Ansicht darüber kurz anzudeuten.

Vor Allem ist darauf hinzuweisen, dass nur zu häufig der Zusammenhang unseres Beamtenthums mit der gesammten Entwicklung unserer politischen Verhältnisse in Deutschland, wie er g e w o r d e n, nicht g e m a c h t ist, eben so wenig wie die ganze Lage unsers Beamtenstandes und dessen darin bewährte Treue, Tüchtigkeit und jede andere Tugend verstanden oder doch gebührend geschätzt wird. Wahr aber ist es, dass unser Beamtenstand häufig an einem Mangel leidet, an welchem übrigens unsere ganze Zeit und alle Klassen unserer Bevölkerung laboriren, und der um so gefährlicher ist, als er gerade im Verhältnisse zu den politischen Bestrebungen unserer Zeit als ein wesentlicher Mangel erscheinen muss. Wir meinen die Bildung der politischen Charaktere und die Vollständigkeit und Richtigkeit der politischen Erkenntnisse. In einem Staatsleben, wie es jetzt allgemein angestrebt wird, in welchem neben dem höchst möglichen Grade persönlicher Freiheit die vollständigste staatliche Unterwerfung stattfinden, und Verfassung und Verwaltung des Staats in dem richtigen Verhältnisse zu einander stehen sollen, in einem solchen Staatsleben muss der Beamte ein lebendiges Organ im Staatsorganismus und zugleich ein freier Mann, und in seinen Amtsfunctionen die Grenze zwischen dem Staate und der individuellen Freiheit auch an seinen Amtsuntergebenen fest zu halten im Stande sein. Von den Amts-

einfach von der Thatsache aus, dass in allen deutschen Staaten, neben einer ausgedehnteren oder beschränkteren Betheiligung nicht beamteter Unterthanen am Dienste des Staats, eine Mehrzahl von Staats-

untergebenen muss aber auch verlangt werden, dass sie selbst, soweit der Staat reicht, ihre organische Verbindung mit ihm frei bethätigen, so dass auch nur eine entsprechende Einwirkung auf sie nöthig erscheint. Nicht die Regierungen und die Beamten allein schaffen das Bureauregiment, sondern es wirken wesentlich die Völker durch ihre politische Haltung dazu mit. Daraus erklärt sich auch weiter, dass die bestehenden Gesetze, soferne sie selbst auf eine unpassende Centralisation hindrängen, wie diess auch von vielen constitutionellen Gesetzen behauptet werden muss, einen guten Theil der Schuld tragen, welche man regelmässig nur dem Beamtenthum aufbürdet, und dass diejenigen Mittel, von denen man gewöhnlich Rettung von dem Uebel der Beamtenherrschaft und unnatürlichen Centralisation erwartet, nichts fruchten können, so lange die Ursachen jener Uebel nicht selbst gehoben werden. Nach einer sehr weit verbreiteten Ansicht sollen die Mittel gegen dieses Uebel in der Vereinfachung des Rechts und der Rechtspflege, besonders aber in der s. g. Emancipation der Gemeinde liegen. Allein was hilft das einfachste Recht und die entsprechende Rechtspflege, wie prompt man sich dieselbe auch unbeschadet der Gründlichkeit und Gerechtigkeit denken mag, gegen die Frivolität und Gewissenlosigkeit in den Rechtsstreitigkeiten? Die Emancipation der Gemeinden aber ist ein Ausdruck, unter dem man sehr Verschiedenes verstehen kann. Aber, was man auch damit sagen wolle, das bleibt gewiss, dass die Befreiung der Gemeinde von der Bureaukratie immer eine andere Art von Kratie der Gemeinde zur Folge haben müsste, von der es unter den gegebenen Verhältnissen sehr zweifelhaft ist, ob sie eine bessere sein würde. Wir geben gerne zu, dass sowohl der ganze Rechtszustand, als auch die Gemeindeverhältnisse wesentliche Verbesserung bedürfen, allein wir glauben nicht, dass sie die fraglichen Uebel heben würde, ganz abgesehen davon, dass nicht jede Vereinfachung des Rechts und der Rechtspflege an und für sich eine Verbesserung des Rechtszustandes und jede Emancipation der Gemeinde eine mit dem Begriffe des Staats verträgliche sein würde. Wir behalten uns die Ausführung unserer Ideen über diesen wichtigen Gegenstand für einen andern Ort vor, bemerken aber hier schon, dass wir die Oberflächlichkeit einer übereilten Rechtspflege und die übertriebene Decentralisation durch volle Unabhängigkeit der Gemeinden und die damit verbundene Setzung der Föderation an die Stelle des Einheitsstaats sowie die zerstörenden Gemeindekämpfe in unseren Staaten und Völkern für viel gefährlicher halten, als die gegenwärtigen Zustände.

Das Beste wird auch hier von der Steigerung der wahren politischen Bildung der Charaktere und der politischen Erkenntniss der Völker selbst abhängen, und wenn wir auch zugeben wollen, dass die Einfachheit des Rechts und der Rechtspflege und eine selbstständigere Stellung der Gemeinden hiezu beitragen kann, so würden, wenn diess die einzigen Mittel wären, wenn also nur die Erfahrung bessernd zu wirken vermöchte, die Experimente leicht so kostbar werden, dass nach ihnen nichts mehr übrig wäre, dem die gemachte Erfahrung noch zu Gute kommen könnte. Denn was

ämtern verschiedener Art und in mehrfachen Abstufungen besteht, und versuchen es, sie und ihre Träger in unser System des deutschen constitutionell-monarchischen Staatsrechts einzufügen.

1) Das Staatsamt.

Um die staatsrechtliche Bedeutung des Staatsamts richtig aufzufassen, darf man nur von dem richtigen Begriffe des Staats und des Staatsamtes selbst, sowie von deren Verhältniss zum Monarchen und zu den Unterthanen ausgehen.

Der Staat, als der souveräne lebendige Gesammtorganismus zur Vermittlung des allgemeinen menschlichen Fortschritts, soweit ihm dieselbe seiner Natur und seinen Mitteln gemäss möglich ist, wird in der Monarchie persönlich durch den Monarchen dargestellt, in dessen Hand nicht nur die gesammte Staatsgewalt vereinigt ist, sondern von dessen Hand aus auch allein die gesammte Anwendung der Staatsgewalt, die Staatsverwaltung und Regierung, ihren Ausgang nimmt. Der Monarch ist es, in welchem das gesammte öffentlich-rechtliche Leben des Staats seinen Einheitspunkt findet, und

nützte z. B. ein durch die Erfahrung erworbener besserer Gemeindegeist, wenn die Erfahrung das Gemeindevermögen, diese unentbehrliche Grundlage der Gemeindeselbstständigkeit, gekostet hätte.

In dem Beamtenthume hat nun der Staat nicht nur ein ihm nach unsern Verhältnissen unter allen Umständen stets unentbehrliches Organ der Verwaltung, sondern er hat auch dadurch ein Organ für die Hebung aller politischen Bildung. Diess ist eine Seite des Beamtenthums, welche weder vom Staate noch von den Beamten selbst immer in ihrer ganzen Bedeutung erfasst wird, und für welche gar viel mehr gegeschehen könnte, als gewöhnlich geschieht. Die Vernachlässigung der staatswissenschaftlichen Studien ist bei deren Schwierigkeit, Umfang und Tragweite, eine der auffallendsten allgemeinen Klagen unserer Tage. Besondere Anstalten zur Abhülfe hiegegen, wie z. B. das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena, sind noch immer vereinzelte Erscheinungen, während ebenso die falsche Richtung der Bureaukratie, wie die Feindschaft gegen dieselbe sich vorzüglich daraus erklären, dass die Beamten bei sonst so trefflichen Eigenschaften nicht so politisch richtig und durchgebildet sind, um als wahrer Sauerteig für die politisch ungebildeten Massen zu erscheinen und gegen politische Afterbildung eine Schutzwehr zu sein

Ein politischer Uebelstand wird nur dann bei der Wurzel angegriffen und gründlich geheilt, wenn der politische Charakter gebessert und die politische Erkenntniss gehoben wird, und der einzig mögliche Anfang dazu wäre die höhere politische Bildung Derjenigen, welche dereinst dazu berufen sind, das Leben des Staats in allen Kreisen seiner Angehörigen zu vermitteln.

so wie er **staatsrechtlich** als die Kraft erscheint, von der alle normale Lebensbewegung **des Staats**[1]), von den grossartigsten Erscheinungen an bis hinab in die unscheinbarsten Regungen des wunderbaren Organismus, veranlasst werden, so ist wiederum **er** es, in welchem alle Bewegung auch ihren staatsrechtlichen Ruhepunkt finden muss.

Damit aber der Monarch diese Aufgabe zu lösen vermöge, muss eine lebens- und kraftvolle Ordnung im Staatsorganismus, organisch, wie dieser selbst, vorhanden sein; eine Ordnung, welche sowohl die Gesammtheit der Staatsverwaltungs- und Regierungsthätigkeit des Monarchen in einem wohlgegliederten, stetigen, vollständigen Bilde darstellt, als auch dieses Bild mit den entsprechenden materiellen und sittlichen Kräften belebt, damit es, selbst lebensvoll, auch belebend im Staate wirke.

Der Monarch kann weder selbst in jedem Augenblicke überall sein, wo es sich um eine Wahrnehmung oder Aeusserung der Staatsgewalt handelt, noch kann er selbst stets und überall Alles thun, was, in Folge des monarchischen Staatsprincips, doch von ihm geschehen, resp. als von ihm geschehen betrachtet werden muss. Tausende und aber Tausende von Unterthanen durchlaufen die gewöhnlichen Stadien des menschlichen Lebens, haben dem Staate geleistet, was ihm zu leisten war, und die Segnungen des Staats, der Regierung eines weisen und guten Fürsten wie etwaige staatliche Unglücksfälle, mit empfunden, und sind wieder von dem irdischen Schauplatze abgetreten, ohne auch nur einmal in persönliche Berührung, ja vielleicht nur zum Anblicke ihres Monarchen zu kommen. Auch erfordert in jedem Staate, welcher auf einer Culturstufe steht, wie die deutschen Staaten, jeder Zweig des Staatsdienstes seine eigene Ausbildung, die nur allmählig und mühesam erworben werden kann, und zur Folge hat, dass der Monarch bei der Ausübung der Staatsgewalt in den verschiedenen Zweigen, nach denen sie organisch geordnet ist, auch speciell sachkundiger Organe sich bedienen muss.

So sind denn die Staatsämter die mit dem Staatsorganismus wesentlich zusammenhängenden, dauernden, unter sich selbst wieder

[1]) Die Lebensbewegung **des Staats** ist nicht zu verwechseln mit den Lebensbewegungen **im Staate**, wie sehr auch beide einander bedingen und oft thatsächlich in einander laufen.

organisch verbundenen, mit der nöthigen materiellen und sittlichen Kraft ausgerüsteten, durch Menschen dargestellten, ihren Ausgangs- und Wiedervereinigungspunkt in der Person des Monarchen findenden Organe, deren sich der Monarch bedient, um die in seiner Hand vereinte gesammte individuelle Lebenskraft des staatlichen Gemeinwesens in steter ihrer Natur und ihrem Zwecke entsprechender Wirksamkeit zu erhalten.

CCCLXXIII. Hieraus ergeben sich folgende besonders wichtige Sätze:

a) Das Staatsamt ist kein Organ eines individuellen Privatwillens; Grund und Zweck desselben ist stets nur das staatliche Gemeinwesen. Diesem muss die gesammte Organisation der Aemter entsprechen, wenn sie eine gute, eine wirklich staatsrechtliche sein soll.

b) Die Aemterorganisationsgewalt gehört aber zum materiellen Inhalt der Staatsgewalt, ist also ein Bestandtheil der Souveränetät des Monarchen. Soweit dieselbe in ihrer Ausübung nicht verfassungsmässig beschränkt ist, fällt sie unter das freie Verordnungsrecht des Souveräns, der jedoch durch sein und seiner Dynastie Interesse und durch die unbesiegbare Macht der Umstände gerade hier vielleicht mehr noch als in einem andern Zweige der Ausübung der Staatsgewalt sich gehindert sehen dürfte, über der Neigung zu einem willkürlichen Acte die Anforderungen des Staatswohls zu übersehen.

c) Die Seele des Amtes in einem monarchischen Staate ist der Herrscherwille des Monarchen. Als solcher gilt aber:

α) Nur jener Erlass desselben, der in den verfassungsmässigen Formen erfolgte, und weder eine absolute Unsittlichkeit noch eine absolute Widerrechtlichkeit enthält;

β) Alle wirklich bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Es ist demnach in dieser Beziehung grundsätzlich kein Unterschied zwischen Justiz- und Administrativbeamten, indem nicht nur die bestehenden Gesetze selbst, sondern auch deren vollkommen unabhängige Anwendung als dem Willen des Monarchen als solchen conform betrachtet werden müssen.

d) Das Staatsamt kann keine todte Maschine sein. Durchdrungen von dem organischen Leben des Staats und berufen, dieses selbst vermitteln zu helfen, ist gerade das Staatsamt auch dazu geeignet, den oft still und geheimnissvoll sich vorbereitenden Entwicklungen und Bedürfnissen des staatlichen und socialen Lebens nachzuspüren, über dieselben mit gutem Geiste zu wachen, die berechtigten particulären oder speciellen Richtungen gegen rücksichtslos verallgemeinernde Gesetze und Verordnungen geltend zu machen, und die Mängel alter wie neuer Gesetze und Massregeln zu rügen. Das Staatsamt ist die Hand des Monarchen, die, vom Staatsinteresse beseelt, bis in die fernsten Kreise des Staats fühlend und bestimmend greift und durch die so gemachten Erfahrungen selbst wieder auf die Regierungsentschlüsse des Haupts zurückwirkt.

Aber was noch nicht im Haupte war, was nicht vom Haupte ausging, das kann auch die Hand nicht wollen. Es ist daher wohl Pflicht des Staatsamts, die im Kreise seiner Wirksamkeit gemachten Erfahrungen zur Kenntniss des Hauptes zu bringen, durch Bedenken, Vorstellungen etc. die Ueberlegung des Hauptes und vielleicht neue Entschlüsse desselben im Interesse des Staats zu veranlassen. Allein auf die durch geltende Gesetze oder Verordnungen bereits gebundene Amtswirksamkeit selbst kann diess noch keinen Einfluss üben.

e) Das Staatsamt muss durch Menschen dargestellt, und dieses können stets nur Unterthanen sein. Das Amt aber dient nicht Dem, der es verwaltet, sondern Demjenigen, der es gegeben hat in jener Eigenschaft, in welcher er es verliehen. Daher ist in einer Monarchie die vollständige Bezeichnung für ein wirkliches Staatsamt die eines „königlichen Staatsamts“.

f) Das Staatsamt muss aber auch in seiner äussern Darstellung mit der äussern Erscheinung des Staatsorganismus harmoniren. Diess thut es:

α) Durch seine nothwendige Stetigkeit.

β) Durch seine, immer einheitliche Darstellung, gleichviel, ob es collegialisch organisirt ist oder nicht. Eine besondere juristische Persönlichkeit ist auch für eine collegial organisirte Staatsbehörde nicht anzunehmen, da der durch sie vertretene Wille stets nur der Wille der juristischen im Monarchen personificirten Person des Staats sein, und jeder andere Wille nicht als Amtswille erscheinen kann.

γ) Durch seine Unabhängigkeit im Bestande von dem Wechsel der physischen, über, in oder unter dasselbe gestellten Persönlichkeiten.

δ) Durch seine eigene Würde und öffentliche Glaubhaftigkeit.

ε) Dadurch, dass ihm gegenüber, gleichviel ob es ein höheres oder niedereres Staatsamt ist, für Gegenstände seiner Competenz, jeder Unterthan ohne Rücksicht auf seinen Stand etc. nur als Unterthan erscheint und zur besondern Achtung wie zum Gehorsam verpflichtet ist, dass es also

ζ) eine eigene Macht hat, der innerhalb der angegebenen Grenzen, Niemand rechtlich Widerstand zu leisten befugt ist.

g) Die Zahl der Aemter des Staats ist für jeden einzelnen Zweig der Ausübung der Staatsgewalt zu gross, als dass auch nur das in der Souveränetät liegende Oberaufsichtsrecht des Monarchen über jedes einzelne Amt immer und ununterbrochen von diesem selbst ausgeübt werden könnte. Auch sind nicht alle Gegenstände der Verwaltung und Regierung des Staats gleich wichtig, während in einem wohleingerichteten Staate auch Behörden bestehen müssen, welche die Unterthanen gegen wirkliche Missgriffe oder Uebergriffe der Unterbeamten schützen, aber auch deren Autorität gegen bloss angebliche nicht begründete Beschwerden aufrecht erhalten und auch in allen diesen Beziehungen nur den Herrscherwillen des Monarchen vertreten, ohne desswegen den äussersten Schritt, den zum Monarchen selbst, absolut auszuschliessen. So erklärt sich das Dasein eines Instanzenverhältnisses aller Behörden, ohne dass dadurch die nothwendige Selbstständigkeit jedes Staatsamts ausgeschlossen wäre.

h) In der mit jedem wahren Staatsamte verbundenen Selbstständigkeit liegt der Hauptgrund seines Unterschieds von andern dauernden Staatsdienstverhältnissen. Diese Selbstständigkeit muss aber ihre Schranke finden in der Natur des Amtes selbst und in denjenigen Gesetzen und Verordnungen, deren Verwaltung die Aufgabe des Amtes ist. Daher und dafür ist jedes Staatsamt dem Könige verantwortlich, und keines ist so erhaben, dass diese Verantwortung hinwegfiele. Allein jedes Staatsamt ist doch ein Glied in der organischen Kette der das Staatsleben darstellenden Einwirkungen der Unterthanen auf den Staat und umgekehrt, jener Kette, an deren oberstem Ende das Haupt steht, welches nicht Unterthan ist, und

an deren unterstem Ende die Fremden, welche sich im Lande aufhalten und auch keine Unterthanen sind, sich befinden. Und obgleich jeder Unterthan vom Souverän nach Oben und vom Fremden nach Unten staatsrechtlich unverbindbar geschieden ist, so ist doch das Staatsdienstverhältniss einer solchen Steigerung fähig, dass es, wie im Amte der Reichsverwesung, wenigstens für die Dauer seines Bestandes rechtlich unverantwortlich, also vorzüglich auf das Gewissen seines Trägers, gestellt wird, während das Unterthanenverhältniss einer solchen Herabstimmung fähig ist, dass die Leistungen eines Unterthans für den Staat, also auch dessen Bedeutung für denselben, geringer erscheinen können, als vielleicht die eines Fremden.

CCCLXXIV. 2) Der Staatsdiener.

Es ist etwas Eigenthümliches um die ganze Stellung desjenigen Unterthanen, der sich den Staatsdienst zum Berufe seines Lebens gesetzt hat.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Ergreifung dieses Berufes schon für die frühe Jugend des künftigen Staatsdieners bestimmend. Der Weg zum Staatsdienste führt zwar durch die schönen Gefilde der Wissenschaft, und hat dieser Weg selbst für die leichtblutige wenig prüfende Jugend manches Einladende. Allein nicht immer wird dieser Weg eingeschlagen um des hohen Ernstes der Wissenschaft willen, und in wahrer Begeisterung für jenen Beruf im Staatsdienste, in welchem die wissenschaftliche Errungenschaft der Jugend zur staatswohlbefördernden Münze geschlagen werden soll.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der meisten Culturstaaten und der deutschen Staaten ohne Ausnahme, kann es Niemanden ein Geheimniss sein, von welcher ausserordentlichen Bedeutung der Staatsdienerstand für das Wohlergehen der Staaten sei, und selbst Diejenigen, welche in der Vereinfachung und Reducirung des Beamtenwesens eine dringende Anforderung unserer Zeit erkennen, müssen zugeben, dass dieses selbst wieder nur durch tüchtige Beamte möglicherweise durchgeführt werden, nach ihrer Durchführung aber nur um so höhere Ansprüche an die nothwendigerweise doch immer erkleckliche Zahl der übrig bleibenden Beamten stellen müsste.

Aus dem organischen Zusammenhange des Staatsamts mit dem Gesammtstaatsleben ergeben sich aber für die Stellung des Staatsdieners folgende wichtige Sätze:

a) Sorgt auch der Staat für die materielle Existenz des Staatsdieners, sucht er demselben auch durch Ehrenauszeichnungen und durch die Möglichkeit in höhere Stellen oder doch in bessere Gehaltsklassen einzurücken, sowie durch Pensionen für Wittwen und Kinder einen Ersatz dafür zu leisten, dass der Beamte auf den Betrieb lucrativer Privatberufe verzichten muss — ist endlich die mit dem Staatsdienste ohnehin verbundene persönliche Auszeichnung des Staatsdieners ein kostbares, von Vielen beneidetes und desswegen auch immer noch zahlreich angestrebtes Gut — so ist doch der Staatsdienerstand immer ein Stand manchfacher und schwerer Entsagungen, und wer diess nicht begreift, hat keine rechte Vorstellung von diesem Stande, und eignet sich nur schlecht für denselben. Die Ausführung dieses Gedankens würde uns für unsern Zweck zu weit führen, wir wollen ihn daher nur mit dem einzigen Satze begründen, dass ein ächter Staatsdiener sich und sein ganzes Leben dem Staate geweiht, dass er demselben alle seine individuellen nicht rein sittlichen Interessen geopfert oder das Staatsinteresse zu seinem eigenen gemacht haben muss.

b) Ist auch durch die manchfachen Unterordnungsverhältnisse, in denen sich der Staatsdiener befindet, eine beständige Controle eingeführt, und dieselbe durch die Wachsamkeit, welche das Publicum, freilich nicht immer in staatsfreundlicher Absicht, den Amtsführungen zuzuwenden pflegt, noch verstärkt, so liegt nichts desto weniger dem Beamten stets die Gefahr nahe, den Staat resp. sein Amt, nicht als die Aufgabe seines Lebens, und die *Pflicht* nicht als den Kern des Amtes, sondern Staat und Amt als Mittel seiner eigenen individuellen Zwecke zu betrachten. Dadurch wird die ihm von Amtswegen gebührende persönliche Würde zur Karrikatur; und selbst der emsigsten Erfüllung seiner Amtspflichten wird der Segen abgehen, *der nur die Frucht treu- und im wahren Geiste erfüllter Pflichten ist.* Manche Verstimmung gegen den Staat selbst hat ihre oft geheime Quelle in dieser *egoistischen* Pflichterfüllung, und manche segenreiche Staatsmassregel wird in der Hand solcher Beamten zu einer Gabe, die man entweder gar nicht oder nur gezwungen vom Staate annimmt. Beamte dieser Art sind auch keine Träger des Friedens und der Zufriedenheit. Indem sie ihr jeweiliges Amt nur als ein Uebergangsstadium betrachten, werden sie in demselben selbst nicht leicht heimisch und belästigen den

Staat fortwährend mit Gesuchen für sich und die Ihrigen, statt in dem Gefühle der erfüllten Pflicht und in dem Gedeihen, welches ihrer Amtsthätigkeit entspricht, jene nie mangelnde Satisfaction zu suchen, welche der wahre Mann zuerst anstreben muss und in der Regel wenigstens auch der sicherste Vorläufer anderer Verbesserungen seiner Lage sein wird. Auch der Staatsdiener hat zunächst sein ganzes Streben darauf zu richten, dass er das Glück verdiene; ob es ihm wirklich werde, das hängt bei ihm, wie in andern Lebenssphären, bei ihm aber weniger, von Dingen ab, die oft nicht in der Macht des Menschen stehen.

c) Der Staatsdiener soll in Beziehung auf ächte politische Bildung, treue Ergebenheit an den Monarchen und die ganze Verfassung, reinen Patriotismus und sittlich guten Charakter der weichen und antriebbedürftigen grossen Masse vorleuchten, um dieselbe immer mehr zu einer politisch tauglichen, staatsorganisch wirksamen, fortschrittsfähigen Masse zu gestalten. Wir erkennen gerade hierin eine wahrhaft staatsrechtliche, ja vielleicht die staatsrechtlich wichtigste Amtspflicht jedes Staatsdieners. Beispiele fordern zur Nachahmung auf, und je höher die Stellung eines Staatsdieners, desto mehr wird derselbe in der Lage sein, durch sein Beispiel Einfluss zu üben. Stets ist die Anzahl Derjenigen gross, welche, alles eigenen Haltes entbehrend, zu dem Geweihten des Staats nach der *norma agendi* gegen den Staat aufblicken, und selbst in den Zeiten stürmischer Bewegung und blinder, entfesselter Parteileidenschaft hat sich das Beispiel einer jeder Gefahr trotzenden Beamtentreue meistens mächtig bewährt. Gerade darin aber, dass die genannten Eigenschaften, wenn sie immer mehr den Stand der Staatsdiener durchdringen, und dadurch immer mehr auf die Amtsuntergebenen einwirken, auch am meisten den Fortschritt der politischen Erkenntniss und deren weitere Verbreitung verbürgen, gerade hierin liegt der stärkste Beweis ihrer Nothwendigkeit. In einem Staate, in welchem die Beamten auch politisch die Gebildetsten sind und von dieser Bildung den rechten Gebrauch machen, wird Indifferentismus oder gar Feindschaft gegen den Staat nicht oder doch nie in einem gefährlichen Masse zu finden sein.

Die aus der organischen Verbindung des Staatsamts mit dem Staate sich ergebenden besondern Anforderungen an den Staatsdiener sind demnach: Die Aufopferungsfähigkeit für den

Staat und seinen Monarchen, die Fähigkeit sich mit seiner Lage zu bescheiden und die grösste Befriedigung in der getreuen Pflichterfüllung zu finden, nebst klarer politischer Erkenntniss gepaart mit sittlichem Charakter und unverbrüchlichem Rechtssinne, — alle diese Eigenschaften in einer höchst möglichen Potenzirung.

Wir können es wohl, ohne einem andern Volke zu nahe zu treten, mit wahrem Stolze aussprechen, dass es in der Welt keinen fleissigern, treuergebenern, unbestechlichern, bescheidnern und im Ganzen ehrenhaftern Beamtenstand gibt, als den deutschen [1]). Den meisten seiner Glieder ist, wir wissen es gewiss, was wir hier über die Anforderungen des Staats an jeden Staatsdiener sagten, nur aus dem Herzen gesprochen. Nichts desto weniger gehört es in ein System des Staatsrechts, damit nicht nur die studirende Jugend wisse, wessen sich dereinst der Staat zu ihr versehen müsse, sondern damit auch der langjährige Staatsdiener, der da ist, wie er sein soll, erkenne, dass und warum er, aber auch nur er, ein organisches Glied des Staats sei, dessen eine organische oder wissenschaftliche Darstellung des Staatsverfassungsrechts nicht vergessen dürfe.

IV. BESTIMMUNGEN DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESETZE ÜBER DEN STAATSDIENST.

CCCLXXV. Fast alle Verfassungsurkunden sprechen entweder ausdrücklich von dem Staatsdienste, beziehungsweise von gewissen Staatsdiensten [2]), oder sie enthalten Bestimmungen, die, von allen Unterthanen geltend, in ihrer Anwendung auf die Staatsdiener noch eine besondere Bedeutung erlangen. Uebrigens ergibt sich, aus dem allgemeinen Wesen des Staats überhaupt und des deutschen

[1]) Man mag von Schriftstellerinnen, namentlich über politische Thema's, und von französischen Schriftstellerinnen insbesondere halten was man will, charakteristisch ist und bleibt es immer, wenn Mad. *de Staël de l'Allmagne*, Par. I. chap. 16 schreibt: „*Il est vrai qu'il serait presque impossible, en Allmagne, d'introduire l'injustice dans les tribunaux quand il s'agit de jurisprudence ou d'administration, on ne peut faire entrer dans leur tête d'autres principes que ceux de la justice. Leur esprit de méthode, même sans parler de la droiture de leur coeur, reclame l'équité comme mettant de l'ordre dans tout.*“

[2]) *Pözl*, bayer. Verwaltungsr. §. 5.

monarchischen Staates auf seiner gegenwärtigen Bildungsstufe insbesondere, eine Anzahl von Sätzen, welche als Verfassungsrechtssätze auch ins Verfassungsrecht gehören. Diese Sätze und übereinstimmenden Grundsätze der deutschen Verfassungsurkunden über den Staatsdienst sind:

a) Jeder Staatsdienst kann nur vom Monarchen ausgehen [1]), und ist desshalb zugleich ein Dienst des Monarchen als solchen [2]). Weder die hie und da vorkommenden erblichen Staatsämter [3]), noch die ausnahmsweise in Bezug auf Besetzung von Staatsämtern den Landständen zustehenden Befugnisse [4]), noch die s. g. mittelbaren Staatsdienste sind hievon wirkliche Ausnahmen [5]).

1) Die Wahl des Beamten durch den Regenten geschieht in dem Anstellungsdecrete, welches den Charakter einer *lex specialis* hat.

2) Das war auch zur Zeit des Reiches anerkannt, indem das Recht, Aemter und Würden zu ertheilen, zu den wichtigsten Ausflüssen des kaiserlichen Majestätsrechts und der gesetzgebenden Gewalt gezählt, und, soweit es dem Landesherrn zustand, aus letzterer abgeleitet wurde. Vergl. *Pütter*, element. jur. publ. germ. lib. V. cap. III. §. 341.

3) Zu diesen gehören z. B. die vier obersten Kronämter in Bayern. Diese sind: Die Würde des Kronoberstpostmeisters, des Kronobersthofmeisters, des Kronoberstkämmerers und des Kronoberstmarschalls; nicht aber, als ob sie erblich verliehen werden müssten, sondern nur, weil sie erblich verliehen werden können. So ist wirklich gegenwärtig nur die Würde des Kronoberstpostmeisters, und zwar in der fürstlichen Familie Thurn und Taxis, erblich. Die Würde des Kronobersthofmeisters wurde am 28. Dec. 1855 dem Fürsten Otto v. Oettingen-Spielberg als Thronlehn lebenslänglich verliehen; die beiden andern sind schon seit längerer Zeit unbesetzt. Vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 82. Ueber die Erblichkeit der Reichsämter und Territorialerbämter s. *Weiske*, Rechtslexicon l. c. S. 733. 734. — *Senckenberg*, Gedanken S. 153 f.

4) Vergl. Hannover. L. V. G. §. 172. — Meining. V. U. v. 1829. §. 47. 83. — Braunschweig. n. L. O. §. 104.

5) Da der Staat Staatsdiener absolut braucht, so muss er allerdings die Bedingungen aufstellen, die Jeder erfüllen muss, der sich mit Aussicht auf Erfolg um den Eintritt in den Staatsdienst zu bewerben gedenkt, und es kann nicht in der Willkür des Monarchen liegen, ob er überhaupt Staatsdiener haben wolle oder nicht. Wem er aber ein Staatsamt geben wolle, das steht lediglich in seinem Regentenwillen, der natürlich nur vom Geiste der Gerechtigkeit und vom Sinne für das Staatswohl geleitet sein soll, aber ebenso natürlich dennoch juristisch unverantwortlich sich äussern muss. Bei der in constitutionellen Staaten meist sehr ausgebildeten Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit erklärt es sich, dass bei Anstellungen im Staats-

b) Niemand kann zur Uebernahme eines eigentlichen Staatsdienstes gezwungen werden. Die allgemeinen politischen Pflichten sind, wie der Staat selbst, mit der individuellen Freiheit eines Jeden vereinbar. Die besondern Pflichten aber, welche in jedem Staatsdienste im engern Sinne des Wortes liegen, setzen die freie Wahl des Berufs des Staatsdienstes um so mehr voraus, als sie zugleich den Verzicht auf jeden andern Lebensberuf, wenigstens für die wirkliche Dauer des Staatsdienstes mit sich bringen [1]). Derselbe kann daher nur Demjenigen auferlegt werden, der, nachdem er sich dazu gebildet hat, und zu dessen Uebernahme für fähig hält, sich auch dazu erbietet [2]), während allerdings aus dem Satze sub a folgt, dass

dienste besonders auf die Ministervorschläge gesehen wird, während in den deutschen constitutionellen Staaten, da sie nicht auf dem s. g. Parlamentarismus beruhen, der Wechsel des Ministers nicht zugleich einen Wechsel in den Amtsbesetzungen seiner Branche zur Folge hat.

1) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 38. — Dass der Staat Concurse ausschreibt und abhält, ist noch kein Grund, Demjenigen, der dieselben mit Erfolg besteht, ein *jus quaesitum* auf eine Anstellung zuzuschreiben. Abgesehen von schon früher erwähnten Gründen kommt es ja doch immer auf das wirkliche Bedürfniss des Staats an, wobei auch nicht bloss auf die im Examen erprobten Kenntnisse und Fähigkeiten zu sehen ist.

2) Hannover. Staatsdienerges. §. 10. — Braunschweig. Staatsdienstges. §. 7. — *v. Moy*, bayer. Staatsr. Thl. I. S. 319. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 136. — Ganz richtig bemerkt daher *Stahl*, Rechtsphilos. Thl. II. S. 121. 122. (S. auch oben Thl. I. S. 257. not. 1.), dass, wenn der freilich nicht leicht denkbare Fall eintreten sollte, dass es an freiwilligen Bewerbern um den Staatsdienst fehlte, Niemand dazu gezwungen, sondern die Art des Dienstes geändert werden müsste, d. h. bereits geändert wäre. Auch folgt hieraus, dass jeder Staatsdiener die Entlassung aus dem Amte verlangen kann. — Vergl. auch *Zachariä*, 40 Bücher Hauptst. I. S. 311. 312. Hauptst. IV. S. 320 f. — *Klüber*, öffentl. R. §. 490. 492. — *Maurenbrecher*, deutsch. Staatsr. §. 161. not. b. — Daraus aber, dass Niemand zur Uebernahme eines Staatsdienstes im eigentlichen Sinne des Worts gezwungen werden kann, folgt kein Widerspruch mit dem oben Thl. I. S. 260. aufgestellten Satze. Denn so lange der Staatsdienst einen eigenen Lebensberuf bildet, werden auch immer Leute da sein, die sich diesem Berufe widmen, und zwar mit der zum Ergreifen jedes Lebensberufes, namentlich aber eines solchen, nothwendig vorauszusetzenden Freiheit der Wahl. Ist aber der Staatsdienst in einem Staate kein eigener Lebensberuf mehr, dann, aber erst dann kann es an freiwilligen Bewerbern um denselben fehlen. Dann muss aber nicht erst der Staat die Art seines Dienstes ändern, sondern hat sie bereits wirklich geändert, und nun ist es neben den Lebensberufen der Unterthanen die aus der organischen Verbindung derselben mit dem Staate erwachsende Pflicht, demselben

es lediglich von dem Regentenwillen des Monarchen abhängt, ob und in wie ferne er das Anerbieten eines bestimmten Individuums annehmen will oder nicht.

c) Wie lange der Staatsdiener überhaupt im Dienste verbleiben, ob und wie er denselben wechseln solle, diess muss grundsätzlich lediglich von der Bestimmung des Monarchen abhängen, der jedoch in dieser Beziehung auch ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung durch das allgemeine Rechtsprincip beschränkt ist, dass wohl erworbene Privatrechte, wie z. B. auch die auf Rang, Gehalt, Pension u. s. w. es sind, einseitig ohne gesetzlichen Grund Niemanden entzogen werden können.

d) In so ferne, wie diess meistens der Fall, die Verfassungsurkunden gewisse Staatsämter ausdrücklich als verfassungsmässig anordnen, oder einzelne Verfassungsbestimmungen überhaupt nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins gewisser Aemter denkbar sind, in so ferne müssen diese Aemter nicht nur vorhanden, sondern auch verfassungsmässig organisirt und besetzt sein [1]).

e) Es liegt in der Natur des Staatsdienstes, dass, da derselbe eine besondere Steigerung des Patriotismus voraussetzt, sich in der Regel auch nur Einheimische dazu qualificiren, und dass, falls ein einem andern Staate bisher Angehöriger in den Staatsdienst genommen werden soll, er der bisherigen Staatsangehörigkeit entsage, und das Indigenat jenes Staats erwerbe, in dessen Dienst er übertreten soll, resp. will [2]). Dagegen liegt es nicht minder in der Natur des Staatsdienstes, dass Eigenschaften, welche für den Staat gleichgültig sind, z. B. der Unterschied gewisser Religionsbekenntnisse, der Geburt, des Vermögens, keine principielle Berechtigung zum Staatsdienst oder die grundsätzliche Ausschliessung von demselben begründen können.

nach ihrer Fähigkeit und des Staats Bedarf zu dienen, und die aus der Selbsterhaltung folgende Befugniss des Staats, nöthigenfalls jeden Dienst, dessen er bedarf, von den Unterthanen zu erzwingen.

[1]) Diess gilt z. B. von den Ministerien, dem Staatsrathe, den Justizbehörden, dem Staatsgerichtshofe. Vergl. Preuss. V. U. art. 60. 86. — Bayer. V. U. Tit. V. §. 1. Tit. VIII. §. 1 f. — Würtemberg. V. U. §. 54 f. u. 195 f. — K. Sächs. V. U. §. 41 f. u. 142. — Kurhess. V. U. §. 81. — Oldenburg. revid. L. O. art. 12. §. 2. u. art. 201. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 69 f. — Schwarzburg-Rudolst. V. U. §. 4. u. 8.

[2]) Beil. I. zur Bayer. V. U. §. 7. vergl. mit eod. §. 3. c.

Aus gleichem Grunde kann physisches oder Dienstesalter allein kein Recht auf das Vorrücken in den höhern Dienst geben. So ist es zu verstehen, wenn die Verfassungsurkunden [1]), freilich nicht ganz richtig, sagen, dass jeder Staatsangehörige, ohne Rücksicht auf die Geburt, mit oder ohne einige Rücksicht auf Religion, gleichen Anspruch auf Civilstaats- und Militärdienste habe.

f) Dem Staate, beziehungsweise dem Monarchen gegenüber ist der Staatsdienst der Inbegriff der mit dem fraglichen Amte entweder ausdrücklich verbundenen, oder aus der bestehenden Organisation desselben sich ergebenden besondern öffentlichen Pflichten, einschliesslich der daraus folgenden öffentlichen und privaten Berechtigungen. Diese letztern sind im Allgemeinen, und zwar die politischen, die besondere Ehre und Würde, namentlich die öffentliche Glaubwürdigkeit des Amtes, weil Staatsamtes, und die politische Verpflichtung der Staatsangehörigen, diess, sowie den innerhalb seiner Amtscompetenz functionirenden öffentlichen Beamten als solchen anzuerkennen, und ihm den gesetzlichen Gehorsam nicht zu verweigern. — Die privatrechtlichen Folgen aber bestehen darin, dass dem Beamten eine der Bedeutung seines Amtes und den Bedürfnissen seines Lebens entsprechende, mindestens eine bescheidene Existenz sorgenfrei begründende Besoldung vom Staate gewährt, demselben ohne seine Schuld nicht einseitig entzogen, jeder Privatschaden aber, den er im Gefolge der Erfüllung seiner Amtspflichten erlitten, vollständig ersetzt, und, weil er seinen Lebensberuf im Dienste für ein höheres Gemeinsames gefunden, auch eine besondere persönliche Ehre, eine Dienst- oder Standesehre, als ohne Schuld unentziehbares Privatrecht gewährt werde.

Nicht nur vom Standpunkte des Staatsrechts aus, sondern auch nach dem ganzen Wesen des Staatsdienstes ist nun offenbar die politische Seite des Staatsdienstverhältnisses die überwiegende [2]). Da aber

1) Preuss. V. U. art. 4. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 5. — Würtemberg. V. U. §. 22. — K. Sächs. V. U. §. 34. — Hannover. Grundges. §. 158. und Landesverf. Ges. §. 173. — Bad. V. U. §. 5. — Grossherz. Hessen. V. U. §. 19. — Kurhess. V. U. §. 28. — Coburg-Goth. V. U. §. 30. — Meiningen. V. U. §. 15. — Braunschw. n. L. O. §. 34. — Oldenburg. revid. L. O. art. 35.

2) Desshalb ist auch die Anwendung jeder privatrechtlichen Analogie auf das eigentliche Amtsverhältniss, sogar die der *summa diligentia* für die Ausübung der

die neuern Verfassungsurkunden allgemein jedem Staatsangehörigen Unverletztheit der Person und des Eigenthums d. h. der gesammten persönlichen und vermögensrechtlichen Privatrechtssphäre und dabei die ausnahmslose Gleichheit vor dem Gesetze gewähren, so steht auch die mit dem Amte accessorisch erworbene eigenthümliche Privatrechtssphäre des Beamten unter dem Schutze dieser Gesetze. Während daher über die Dauer des Dienstes, über Versetzung, Beförderung u. s. w. des Beamten unmittelbar nur das öffentliche Interesse und desshalb auch, abgesehen von den gesetzlichen Beschränkungen [1]), nur der Wille des Souveräns entscheidet, steht, freilich mittelbar gleichfalls um des öffentlichen Interesses willen, die Privatrechtssphäre des Beamten principiell unter dem Grundsatze des auch vom Staate unantastbaren, aber höchst persönlichen, also weder cedirbaren, noch vererblichen Privatrechts [2]).

g) Ueber die Trennung der Justiz und Administration, über das Drei-Instanzenverhältniss bei der Justiz, über die Ministerien und sonst verfassungsmässig wesentliche Aemter wird in den folgenden Kapiteln das Nähere ausgeführt werden.

h) In den meisten deutschen Ländern befinden sich besondere Staatsdienstgesetze, s. g. Staatsdienerpragmatiken, die auch, wie z. B. die bayerische, als Verfassungsgesetze gelten; jedenfalls haben die meisten Verfassungsgesetze ausdrücklich bestimmt, dass die besondern Verhältnisse der Staatsdiener auf dem Wege der constitutionellen Gesetzgebung, also nicht durch einfache Verordnung, zu ordnen seien. Wir wollen noch einige der wichtigsten besonderen Bestimmungen hervorheben, welche in Beziehung auf das Staats-

Dienstfunction, unzulässig. Der Staat muss von seinem Beamten verlangen, dass er im Nothfalle sich ihm ganz opfere. Kein Staatsdiener hat ein Recht, sich durch eine mit der vollständigsten Erfüllung seiner Dienstpflichten unverträgliche Schonung auf Kosten des Staatswohls „dem Staate zu erhalten". — Daher aber auch der Ausschluss aller Verkäuflichkeit von Staatsämtern. Vgl. *Klüber*, öffentl. R. §. 489. — Auch die *publica fides* der Amtshandlungen beruht nur darauf, dass sie eben keine Handlungen in irgend einem Privatinteresse sind.

[1]) Ueber das englische Recht vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 299.

[2]) Weder die Pensionen der Wittwen noch die der Kinder der Staatsdiener erscheinen hievon als Ausnahme. Dagegen beweist die Vererblichkeit der Apanagen auch hier den früher ausgesprochenen Satz, dass diese keine Besoldungen, sondern wesentlich auf Privattiteln beruhende Privatrechte sind.

dienstverhältniss in die deutschen Verfassungsgesetze mehr oder minder übereinstimmend aufgenommen worden sind.

α) Einige Verfassungs- oder Staatsdienstgesetze verbieten ausdrücklich die Ertheilung von Anwartschaften auf den Staatsdienst [1]). Dieses Verbot rechtfertigt sich durchaus nicht absolut aus der Natur des Staats und des Staatsdienstes, da es ohne Zweifel auch im Interesse des Staats sein kann, solche Anwartschaften zu ertheilen. Da jedoch diess immer nur ausnahmsweise der Fall sein wird, während die regelmässige Zulässigkeit von Anwartschaftsertheilungen leicht zu staatsgefährlichen Missbräuchen führen könnte, so ist diesem Verbot eine relative Berechtigung nicht abzusprechen.

β) Die meisten Verfassungsgesetze schreiben vor, dass jeder Beamte ausser seinem Diensteide noch einen s. g. Verfassungseid d. h. einen Eid auf die Beobachtung der Verfassung zu schwören habe [2]). Die Verfassungsurkunden zählen ausdrücklich die Ableistung dieses Verfassungseides seitens sämmtlicher Staatsbeamter unter die besondern Verfassungsgarantien, und theilt dieselbe auch den Werth aller Verfassungseide [3]). Denn die Verpflichtung des Staatsdieners zur Beobachtung der Verfassung besteht natürlich nicht minder auch ohne diesen Eid, und die äussern Wirkungen einer Verfassungsverletzung werden in der Regel dieselben sein, ob ein solcher Eid geschworen wurde oder nicht. Die Leistung dieses Eides hat sicher eben so oft die Verletzung der Verfassung nicht ver-

1) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 33. not. 12. — Grossherzogl. Hess. V. U. §. 45. — Bayer. V. U. Tit. III. §. 4. — Das englische Recht verbietet Anwartschaften nur für Richterämter. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 298.

2) Preuss V. U. art. 108. — Bayer. V. U. Tit. X. §. 3. — K. Sächs. V. U. §. 139. — Hannover. Grundges. v. 1833, §. 161. — Würtemberg. V. U. §. 45. — Kurhess. V. U. §. 21. 60. 156. — Grossherz. Hess. V. U. §. 108. — Weimar. V. U. §. 65. — Meiningen. V. U. §. 108. — Coburg-Goth. V. U. §. 28. 161. — Anhalt. V. U. §. 97. — Wo verfassungsmässig jeder Unterthan einen Verfassungseid schwören muss, da hat ihn jeder Beamte ohnehin auch zu leisten. Manchmal ist aber der Verfassungseid der Unterthanen anders formulirt, als der der Staatsdiener. Vergl. z. B. die Kurhess. V. U. l. c.

3) Vergl. oben Thl. II. §. 258.

hindert, wie auch ohne dessen Leistung die Verfassungen nicht verletzt worden sind. Wir würden daher *de lege ferenda* auch den Standpunkt der Hannover. Verfassung von 1840 anrathen [1]), welche von einem besondern Verfassungseide der Statsdiener gänzlich Umgang nimmt. Uebrigens kann es doch sehr wichtig werden, wie sich das Verhältniss der allgemeinen Unterthanenpflicht des Gehorsams und der besondern Dienstpflicht gegen den Landesherrn und gegen die Regierung zu der Pflicht der Verfassungstreue des Staatsdieners gestalte, namentlich in dem Falle, wo dem Beamten ein mit der Verfassung nach seiner Meinung in Widerspruch stehender Befehl zur amtlichen Durchführung von Oben herab ertheilt wird. Hier steht vor Allem fest, dass ein Staatsdiener nie etwas gegen das absolute Sittengesetz Verstossendes, ingleichen etwas absolut Widerrechtliches, auch wenn es ihm von noch so hoher Stelle befohlen würde, und ebensowenig irgend eine Weisung, welche nicht in der vorgeschriebenen Form an ihn ergangen ist, amtlich durchzuführen verpflichtet sei. Auch kann jedem Beamten immer nur entweder vom Monarchen selbst, oder von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde ein verbindlicher Befehl zukommen. Wiederum muss vorzüglich auf den durch das Staatsrecht aller constitutionellen Staaten gehenden Unterschied zwischen Justiz- und Administrativbeamten Rücksicht genommen werden. Hierüber siehe weiter unten.

γ) Auch Aemter, welche so erhaben sind, dass über ihnen nur der König selbst steht, können natürlich nur durch freie königliche Ernennung übertragen werden, wie z. B. die Ministerien [2]). Doch kann das Recht freier königlicher Ernennung dadurch beschränkt sein, dass einzelne Gesetze die vorgängige Prüfung zur Bedingung der Anstellung im Staatsdienste über-

1) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 57. in fin. und oben die Lehre von den Verfassungsgarantien.

2) Bei der die Ernennung eines Ministers betreffenden Verordnung bedarf es nach der Oldenburg. revid. L. O. art. 12. §. 5. keiner ministeriellen Contrasignatur. Dagegen bestimmt deren Nothwendigkeit auch für diesen Fall ausdrücklich die Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 70.

haupt machen [1]), oder dass die Fähigkeit zum Staatsdienste im Allgemeinen oder doch zur Uebernahme eines Ministeriums von gewissen Bedingungen abhängig gemacht [2]) resp. verfassungsmässig verwirkt erscheint [3]). Einige Verfassungsurkunden schreiben aber für untergeordnete Staatsämter noch vor, dass die Uebertragung derselben nach den Vorschlägen der resp. vorgesetzten Behörden zu geschehen habe [4]).

δ) Die meisten Verfassungsurkunden, namentlich die neuern, enthalten die Bestimmung, dass die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, für alle dazu Befähigte gleich zugängig seien [5]). Schon aus der Stellung dieses Satzes unter die allgemeinen Unterthanenrechte und -Pflichten ergibt sich, dass mit demselben überhaupt nicht ein Recht bestimmter Personen auf den Staatsdienst begründet, sondern nur das schon oben erwähnte Princip ausgesprochen werden soll, dass weder Stand, noch Geburt u. s. w. auf den Staatsdienst ein Recht gebe, beziehungsweise von dem Staatsdienste ausschliesse.

ε) In einigen Verfassungsurkunden ist bestimmt, dass, abgesehen von den eigentlichen Richteramtsstellen, alle übrigen Anstellungen im civilen Staatsdienste, wenigstens für einige Jahre, nur provisorisch sein sollen [6]).

ζ) Ueber das Verhältniss der dem Beamten durch das Amt in erweitertem Umfang und durch den Diensteid in erhöhter Kraft obliegenden Pflicht des durch die Gesetze der Sittlichkeit und des bestehenden Rechts allein begrenzten Gehorsams gegen den Landesherrn oder gegen seine dienstlichen Vor-

1) Wegen Berufung von Ausländern vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 136. sub II. — Bundesacte, art. 18. sub b, 2. — Grossherz. Hess. V. U. §. 47.

2) So kann z. B. in Bayern nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste ein Ministerium definitiv oder auch nur zur interimistischen Führung übertragen werden.

3) S. unten die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit.

4) Würtemberg. V. U. §. 43. 44. — Kurhess. V. U. §. 52. — Grossherz. Hess. V. U. §. 47. — Braunschw. Staatsdienstges. §. 3. u. 4. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 72.

5) Vergl. z. B. Preuss. V. U. art. 4. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 5.

6) Bayer. Verf. Beil. IX. §. 2. 18. — Hannover. Landesverf. Ges. §. 179.

gesetzten zu seiner sich eben von selbst daraus verstehenden Pflicht der Aufrechthaltung, Beobachtung, resp. Nichtverletzung der Verfassung haben sich einzelne deutsche Verfassungsgesetze zwar ausdrücklich, aber meist nur in höchst unbestimmten Sätzen geäussert [1]). Doch geht aus ihnen für alle Beamte das staatsrechtlich allein consequente und bei ruhiger Würdigung der Verhältnisse auch praktisch offenbar beste Princip hervor, dass der Beamte bei jedem höhern Befehle für seine Amtswirksamkeit nur darauf zu sehen habe, ob derselbe in der vorgeschriebenen Form erlassen worden, und dann gehorchen müsse, ohne, wenigstens nach den meisten Verfassungsgesetzen, über die Verfassungsmässigkeit des Inhalts und dessen Einfluss auf die Form eine Cognition, oder wegen der in Folge seines Gehorsams eingetretenen Verfassungsverletzung eine Verantwortlichkeit zu haben. Da der Monarch selbst persönlich unverantwortlich ist, trifft wegen letzterer die Verantwortlichkeit lediglich die den Befehl ertheilt habende Oberbehörde resp. das betreffende Ministerium, neben welcher allerdings eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unterbeamten wegen eines gemeinen Verbrechens und eine privatrechtliche Entschädigungspflicht gegenüber dem Beschädigten denkbar bleibt (vergl. oben §. 254.).

η) In Ländern, in welchen dem Regenten das Recht der Abolition gerichtlicher Untersuchungen auch nicht überhaupt entzogen ist [2]), wurde ihm dasselbe doch oft durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung bezüglich der wegen Dienstverbrechen gegen Staatsdiener veranlassten Untersuchungen entweder ganz [3]), oder doch in Beziehung auf Anklagen wegen Verfassungsverletzungen [4]) genommen. Einige Verfassungsurkunden

1) Vergl. K. Sächs. V. U. §. 42. und Staatsdienstges. §. 7. — Würtemberg. V. U. §. 53. — Kurhess. V. U. §. 61. — Grossherz. Hess. V. U. §. 109. — Meiningen. Grundges. §. 104. — Altenburg. Grundges. §. 37. — Braunschw. L. O. v. 1832, §. 153 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 31. not. 14.

2) Vergl. Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 4.

3) Grossherz. Hess. V. U. §. 50. — Kurhess. V. U. §. 126.

4) Z. B. Würtemb. V. U. §. 205. — Weimar. Grundges. §. 115.

enthalten auch etliche Bestimmungen über die disciplinäre Strafgewalt der höhern Behörden und Vorgesetzten gegen untergeordnete Beamte [1]).

ϑ) Gleichfalls auf den Staatsdienst bezieht sich, was bald in mehrern, bald nur in einzelnen Verfassungsurkunden über die Unzulässigkeit wirklicher Entziehung von Amt und Einkommen [2]), über den Urlaub der Staatsdiener für deren Eintritt in die Kammer, über die Unvereinbarkeit des Staatsdienstes mit Hofcavalierdiensten [3]), über Sitz und Stimme in der Kammer von Amtswegen, sowie über Pensionen und Gnadenquartale enthalten [4]).

V. VON DEN JUSTIZBEAMTEN INSBESONDERE [5]).

Leist, Lehrb. §. 123 f. — *Klüber*, öffentl. R. §. 366 f. — *Maurenbrecher*, Staatsr. §. 189 f. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 169 f. — *Zöpfl*, Staatsr. §. 138 f. — Oben Thl. I. §. 144 f.

1) Hannover. Landesverf. Ges. §. 178. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 74. 76.

2) Preuss. V. U. art. 98. — Würtemberg. V. U. §. 47 f. — Hannover. Landesverf. Ges. §. 177.

3) Oldenburg. revid. L. O. art. 110.

4) Würtemberg. V. U. §. 50. — Grossherz. Hess. V. U. §. 49.

5) Deutsche Bundesacte art. 12. 14. — Wiener Schlussacte art. 29. 63. — Oesterr. Grundges. für die organ. Einrichtgn. v. 31. Dec. 1851, §. 17 f. — Preuss. V. U. Tit. VI. — Bayer. V. U. Tit. VIII. Beil. IX. §. 4. Ges. v. 4. Jun. 1848, die Grundlage der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation etc. betr. §. 22, aufgehoben durch Ges. v. 1. Jul. 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverf. etc. betr. art. 31. — K. Sächs. V. U. Tit. V. — Hannover. V. U. v. 1840, Cap. I. §. 9. Cap. VI. § 172 f. Cap. VII. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 10. u. 108. — Würtemberg. V. U. Cap. IV. — Bad. V. U. §. 9. und Ges. v. 17. Febr. 1849, art. 1. — Grossherz. Hess. V. U. §. 31 f. — Kurhessen. V. U. §. 94 f. — Meiningen. V. U. §. 105. — Altenburg. V. U. §. 45 f. — Coburg-Goth. Staatsgrundges. §. 134 f. — Braunschweig. n. L. O. §. 191 f. — Nassau. Patent v. 1/2. Sept. 1814, Einleitung. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755, §. 381 f. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 92 f. — Anh.-Bernburg. Landesverf. Ges. §. 31 f. — Schwarzburg-Sondershaus. Verf. Ges. §. 165 f. — Reuss, j. L. rev. Staatsgrundges. §. 30 f. — Waldeck. V. U. §. 74 f. — Die nicht mehr geltende Luxemburg. V. U. art. 86 f. — Ueber das englische Recht vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 299 f. 303 f.

CCCLXXVI. Wie jede öffentliche Gewalt, so ist auch die oberste Gerichtsbarkeit [1]) der Zuständigkeit nach so ausschliesslich in der Hand des Souveräns, dass alle und jede öffentliche Gerichtsbarkeit in einem Staate auch nur von dem Souverän ausgehen kann. Eine Uebertragung des Richteramts kann demnach gleichfalls nur durch den Souverän geschehen, oder muss wenigstens als nur mit seiner Genehmigung geschehen betrachtet werden, und theilt demnach das Richteramt im Wesentlichen die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, welche über das Staatsamt, den Staatsdienst und deren Träger bereits vorgetragen sind.

In manchen Beziehungen aber ist der eigentliche Justizbeamte, d. h. derjenige Beamte, welcher oder in so weit er kraft seines Amtes im Namen des Souveräns eine öffentliche Gerichtsbarkeit auszuüben, d. h. strittige Rechtssachen zu untersuchen, entscheiden und Urtheile zu vollziehen hat [2]), durch die deutschen Verfassungsgesetze von den

[1]) Unter oberster Gerichtsbarkeit, Justizhoheit, im weitern Wortsinne (*summa jurisdictio*, *potestas judiciaria suprema*), verstand und versteht man noch in Deutschland die gesammte auf Erhaltung, Ausübung, Ergänzung und Fortbildung des ganzen Rechtszustandes gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt und erscheint dieselbe von den ersten Entwicklungsstufen der deutschen Landeshoheit an als jenes vom Kaiser abgeleitete *Regale*, welches den Kern der Landeshoheit und selbst nach deren vollständiger Ausbildung stets den Schwerpunkt derselben ausmachte. So erhält eine im ersten Theile aufgestellte Behauptung, dass die Rechtsordnung das juristische Element, die Grundlage aller Politik sei, in der Geschichte der deutschen Staatenbildung ihre unwiderlegbare Bestätigung. Zu dieser obersten Gerichtsbarkeit im weiteren Wortsinne gehört nicht nur die Gesetzgebung und Aemterorganisation in Rechtssachen, sondern auch die Staatsoberaufsicht über die gesammte Justiz und die Gerichtsbarkeit im engern Sinne des Worts, bei welcher letzteren man wieder die Gerichtsbarkeit im engsten Wortsinne, d. h. das eigentliche Urtheilen, von der s. g. Gerichtsherrlichkeit, d. h. der Einleitung, Leitung des Gerichts und der Execution seiner Urtheile, unterscheiden kann. Schon sehr frühe übten die germanischen Könige die gesammte Justizhoheit, und zwar in den drei angegebenen Richtungen aus; von der gesetzgebenden Seite derselben zeugen die alten Rechtsdocumente der germanischen Stämme, von der oberaufsehenden die *missi dominici*, die königl. Pfalzgerichte, etc., von der richterlichen Gewalt in specie aber die Betheiligung des Königs selbst sowie seiner Beamten an der Rechtspflege, welche jedoch lange mehr nur als Gerichtsherrlichkeit sich äusserte, während auch in den beiden ersteren Beziehungen die königliche Gewalt anfangs nur enge Grenzen hatte, die sich jedoch allmählig, namentlich später in der Hand der Landesherrn, immer mehr ausdehnten.

[2]) Ueber die Verbindung der *jurisdictio non contentiosa* mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit s. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 203. 204.

übrigen Staatsdienern unterschieden. Auch musste es von Einfluss auf die Stellung der Justizbeamten sein, dass die Grundgesetze des deutschen Bundes sämmtlichen Bundesgliedern in Beziehung auf die Verwaltung der Justiz gewisse Verbindlichkeiten auferlegten, in Folge dessen, da die Bundesgrundgesetze in sämmtlichen deutschen Staaten publicirt worden sind, auch ein allen deutschen Staaten gemeinsames Verfassungsrecht in dieser Beziehung begründet wurde.

Wir werden daher im Nachfolgenden

1) vor Allem die Bestimmungen der Grundgesetze des deutschen Bundes, und dann

2) die gemeinsamen Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze

über diesen Gegenstand näher erörtern.

Ad 1.

CCCLXXVII. Hieher gehört:

a) Bundesacte Art. XII. „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen“.

Hiedurch ist aber zunächst deutlich ausgesprochen, dass es ein Grundsatz des Verfassungsrechts eines jeden deutschen Staats, auch wenn es in die besondere Verfassungsurkunde desselben noch nicht aufgenommen wäre, sein müsse, dass für die Rechtspflege drei Instanzen wesentlich nothwendig sind, und dass es demnach

auch für jedes deutsche Land Richterbeamten von drei Instanzen geben müsse. In dem Schlusssatze aber: „Bei den solcher Gestalt etc.“ liegt nicht nur eine bundesgesetzliche Anerkennung des Rechts der Parteien auf Actenversendung, sondern implicite zugleich der Ausspruch, dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte deren erstes Erforderniss sei, und dafür gesorgt werden müsse, dass Niemand einem Richter sich zu unterwerfen habe, gegen dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit den Parteien ein Bedenken entstehen könnte [1]).

b) Bundesacte, art. XIV. Unter den, „den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen“ zugesicherten Rechten wird sub IV. „die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, bezüglich des ehemaligen Reichsadels aber die Patrimonialgerichtsbarkeit“ aufgezählt. Diese Bestimmung begründet aber eigentlich keine Ausnahme von dem Princip der Aemterhoheit, oder des Ausgangs aller Gerichtsbarkeit vom Souverän [2]). Sie begründet resp. erhält nur die im deutschen Mittelalter allgemeine Erscheinung, dass die öffentlichen Aemter zum erblichen individuellen Rechte gewisser Personen geworden waren, sucht jedoch durch den Beisatz, dass alle diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Oberaufsicht der Regierung unterworfen bleiben, dem Bedürfnisse des modernen centralisirten Staats Rechnung zu tragen. Uebrigens hat man bald die Unzweckmässigkeit einer solchen mittelbaren

1) Das Institut der Actenversendung hat zwar in den letzten Decennien sehr im Gebrauche abgenommen; allein seine Bedeutung ist doch noch immer eine grosse, und zwar, abgesehen von dem Werthe, den es für die Männer der Wissenschaft hat, dadurch in einer beständigen Verbindung mit der Praxis zu bleiben, theils eine deutschnationale, weil es die Einheit Deutschlands in der Rechtswissenschaft darstellt, theils eine particulare, weil es namentlich in kleinen Staaten eine starke Bürgschaft für unbefangene Justiz darbietet, was jedenfalls für die häufigen Processe mit dem Fiscus hoch anzuschlagen ist. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 171.

2) Bayer. Edict v. 16. Aug. 1812: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen und wird aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.“ — Vergl. auch Bayer. V.U. Tit. VIII. §. 1. und die Verf. Beil. IV. u. VI.

Justiz erkannt, und wurde dieselbe bereits [1]) in den meisten deutschen Staaten durch neuere Verfassungsgesetze aufgehoben [2]).

c) In Verbindung mit dem Art. XII. der Bundesacte steht auch der Art. XXIX. der Wiener Schlusacte: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken [3]).“

[1]) Schon vor dem Jahre 1848 wurde von deutschen Regierungen auf die Beseitigung aller Patrimonialgerichtsbarkeit hingewirkt, so z. B. in Bayern durch das Gesetz v. 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn, und zwar unter für die Gerichtsherrn in der Regel sehr günstigen Bedingungen.

[2]) Vergl. z. B. Braunschweig. n. L. O. §. 191. — Waldeck. V. U. §. 74. — Ohne Rechtsverletzung konnte diess freilich sowohl bezüglich der bundesgrundgesetzlich Berechtigten wie auch der übrigen Patrimonialgerichtsherrn, falls damit ein nachweisbarer privatrechtlicher Verlust verbunden war, nur gegen Entschädigung, falls auf eine solche nicht verzichtet worden, geschehen. Vergl. Wiener Schl. A. art. 63. — Ueber die guts- und besonders standesherrliche Gerichtsbarkeit in Bayern vgl. *Pözl*, Verf. R. §. 68 f. Das bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbark. etc. betr. sagt in art. 1: „Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei geht mit dem 1. Oct. 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April l. Js. einschlüssig erklärt haben, werden nach dem Gesetze v. 28. Dec. 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, dass die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener vom Staate übernommen werden.“ Vergl. *Pözl*, l. c. S. 176 f.

[3]) Schon die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung v. 12. Juni 1817 (§. 5. Nro. 3. Lit. a.) hatte diesen Grundsatz aufgestellt, aber statt von einer Bewirkung nur von einer Verwendung gesprochen. Vergl. auch wegen der in art. 14. der Bundesacte garantirten Rechte den oben citirten Artikel der Wiener Schl. A.

Ad 2.

CCCLXXVIII. Die deutschen Verfassungsgesetze stellen über die Justizhoheit folgende die Willkür des Souveräns beschränkende Grundsätze [1]) auf:

a) In jedem Lande müssen die Gerichte sowohl der Zahl als auch der Art nach gehörig organisirt sein. Das Vorhandensein von zur Untersuchung und Entscheidung von (streitigen) Justizsachen und zur Execution der gefällten Urtheile [2]) im Namen und Auftrag des Souveräns [3]) verpflichteten und befugten besondern Justizbehörden ist also eine verfassungsmässige Nothwendigkeit [4]).

b) Die Gerichtsbarkeit kann in einem Lande nur von den ordentlichen und verfassungsmässig bestellten Gerichten, mit Ausschluss aller s. g. Cabinets- oder Ministerialjustiz [5]), aber auch nur unter der Oberaufsicht des Staats resp. Souveräns ausgeübt werden [6]). Daraus folgt von selbst, dass, wie es auch fast alle deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkennen, die Gerichte unabhängig und selbstständig sind [7]), und dass jedes Gericht nicht nur die Pflicht

[1]) Die Justizhoheit theilt mit den übrigen materiellen Zweigen der Staatsgewalt die Eigenschaft der Souveränetät, liegt also auch ausschliesslich in der Hand des Souveräns, welcher bei deren Ausübung oder formellen Geltendmachung nicht nur durch die allgemeinen constitutionellen Schranken der Gesetzgebung überhaupt, also auch der Rechtsgesetzgebung, sondern auch durch die im Folgenden gegebenen besonderen Verfassungsbestimmungen über die Aemterorganisation etc. beschränkt ist.

[2]) Kurhess. V.U. §. 95. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 93. §. 2.

[3]) Preuss. V.U. art. 86. — Bayer. V.U. Tit. VIII. §. 1. — Hannover. Landesverf. Ges. §. 9. — Würtemberg. V.U. §. 92. — Braunschweig. n. L.O. §. 191. — Coburg-Goth. Staatsgrundges. §. 134. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 100. — Waldeck. V.U. §. 11.

[4]) Dass und wie der art. 12. der Bundesacte in allen deutschen Staaten durchgeführt wurde, s. bei *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 171. S. 215. not. 10.

[5]) Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 93. §. 1. — Coburg-Goth. Staatsgrundges. §. 135. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755, §. 396. 398. — Anhalt-Bernburg. Landesverf. Ges. §. 33. in fin. — Reuss, j. L. revid. Staatsgrundges. §. 31.

[6]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 172. sub II.

[7]) Vergl. oben Thl. I. §. 144 f. — Preuss. V.U. art. 7. — Bayer. V.U. Tit. IV. §. 8. und Tit. VIII. §. 3. — K. Sächs. V.U. §. 47—50. — Hannover. Grundges. §. 34. 37. 48. 156. und Landesverf. Ges. §. 31. 38. 170. und Verf. Ges. v. 1848, §. 5. 10. 105. — Würtemberg. V.U. §. 26. 92. 93. — Bad. V.U. §. 14. 15. —

hat, seiner Competenz gemäss zu handeln, sondern dass ihm auch das Recht zustehe, dass Gegenstände seiner Competenz ihm nicht entzogen werden, welchem Verhältnisse das Recht der Unterthanen, ihrem ordentlichen Richter nicht entzogen zu werden, und die Pflicht derselben, sich ihrem ordentlichen Richter zu unterwerfen, entspricht.

c) Ausnahmsgerichte und ausserordentliche Commissionen werden daher mitunter auch ausdrücklich von den Verfassungsurkunden als unstatthaft erklärt [1]).

d) Die Competenz und die Organisation der Gerichte, wozu besonders das Instanzenverhältniss, und namentlich auch die Frage, ob und in wie ferne Einzelrichter oder Collegialgerichte stattzufinden haben, gehört, soll durch Gesetze [2]) bestimmt sein, und zwar sowohl bezüglich der gemeinen Gerichtsstände als auch der *fora privilegiata causarum* [3]).

e) Auch über die Formen der gerichtlichen Procedur [4]), sowie über die Art der Abfassung der Decisivdecrete [5]) sind in einzelnen Verfassungsurkunden grundgesetzliche Bestimmungen enthalten.

Kurhess. V. U. §. 113. 114. 123. — Grossh. Hess. V. U. §. 31. 32. — Braunschweig. n. L. O. §. 192. 193. 201. — Altenburg. V. U. §. 45—47. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 36 f. — Coburg-Goth. Staatsgrundges. §. 21. 22. 31. — Meining. V. U. §. 105.

1) Z. B. Preuss. V. U. §. 7. — Dessgleichen in den Verfassungsgesetzen von Kurhessen, Luxemburg, Altenburg, Coburg-Gotha, Oldenburg und Waldeck.

2) Vergl. Preuss. V. U. art. 89. 96.

3) Preuss. V. U. art. 91. — Die *fora privilegiata personarum* sind meist aufgehoben. — K. Sächs. V. U. § 55. und Gesetz v. 28. Jan. 1835. — Braunschw. n. L. O. §. 200. — Das Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 95. §. 1 schliesst auch den privilegirten Gerichtsstand von Gütern ausdrücklich aus. Das Verf. Ges. von Schwarzburg-Sondershaus. §. 171. und die Waldeck. V. U § 76. heben principiell auch die *fora privil. caus.* auf. Darüber, dass und warum sich in England weder ein besonderes Recht, noch besondere Gerichte für besondere Berufskreise, Interessen und Stände gebildet, vergl. *Gneist*, a. a. O. S. 487 f.

4) Preuss. V. U. art. 93. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 98 f. — Schwarzb.-Sondersh. Verf. Ges. §. 172 f. — Waldeck. V. U. §. 78 f.

5) Namentlich über die Nothwendigkeit von Entscheidungsgründen. Bayer. V.U. Tit. VIII. §. 2. — K. Sächs. V. U. §. 46. — Braunschw. n. L. O. §. 192.

f) Der wichtigste hieher gehörige Satz der deutschen Verfassungsurkunden ist aber der, dass die richterliche Gewalt nur durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt werden soll [1]. Der Sinn dieses Satzes kann kein anderer sein, als dass die Richterbeamten [2] in ihrer Richterthätigkeit, also in der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen an keine andere Norm gebunden sein können, als an die, welche, weil sie in der Form des Gesetzes publicirt ist, als gesetzlich geltend betrachtet werden muss [3], und dass über die Anwendung des Gesetzes keine andere Vorschrift für ihn besteht, als diejenige, welche selbst wieder ein Gesetz enthält. In Folge oder zu dem Zwecke der Darstellung und Aufrechterhaltung dieser Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt haben die meisten Verfassungsurkunden den Richterbeamten einzelne sie vor den übrigen Staatsdienern auszeichnende besondere Rechte garantirt [4]. Diese sind:

α) Ernennung auf Lebenszeit, oder sofortige definitive Anstellung [5].

β) Justizbeamte können nur kraft Richterspruchs und aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben [6], ihres Amtes entsetzt, oder zeitweise enthoben werden.

γ) Vorläufige Amtssuspensionen, welche nicht kraft des Gesetzes eintreten, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere

[1]) Oesterr. Grunds. für die organ. Einrichtgn. etc. v. 31. Dec. 1851, §. 17 f. — Preuss. V. U. art. 86. — Bayer. V.U. Tit. VIII. §. 3. — K. Sächs. V. U. §. 47. — Würtemberg. V. U. §. 93. — Bad. V. U. §. 14. — Kurhess. V. U. §. 95. — Braunschweig. n. L. O. §. 193. — Schwarzb.-Sondersh. Verf. Ges. §. 166. — Waldeck. V. U. §. 74.

[2]) Staatsanwälte werden mitunter auch den Richterbeamten zugezählt. Vgl. Preuss. V. U. art. 98.

[3]) S. oben Thl. II. §. 254.

[4]) Preuss. V. U. art. 87.

[5]) Preuss. V. U. art. 87. — Bayer. V.U. Tit. VIII. §. 3. — K. Sächs. V.U. §. 44. und Ges. v. 5. März 1835. — Hannover L. V. Ges. v. 1840, §. 177. und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 104, 108. — Würtemberg. V. U. §. 46. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 104.

[6]) Einige Verfassungsgesetze unterscheiden so, dass kein Staatsdiener aus seiner bisherigen Stelle, ausser wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, der

Stelle oder in den Ruhestand können nur unter jenen Ursachen und Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf dem Grunde eines richterlichen Beschlusses erfolgen [1]).

g) In allen deutschen Ländern ist die Justiz, wenigstens in den höhern Instanzen, von der Verwaltung getrennt [2]). Einige Verfassungsurkunden [3]) sprechen aber die Durchführung dieses Princips ausdrücklich und zwar in allen Instanzen als eine verfassungsmässige Nothwendigkeit aus [4]).

Richterbeamte aber wegen gar keiner Ursache ohne richterliches Erkenntniss entsetzt, entlassen oder geringer versetzt werden darf. — Würtemb. V. U. §. 46. 47.

[1]) Entsetzung ist aber weder mit Zurücksetzung, noch weniger mit blosser Versetzung, so nachtheilig auch das Eine wie das Andere für den dadurch betroffenen Beamten und bei ungerechtfertigter Anwendung auch für den Staat selbst werden kann, zu verwechseln. Zurücksetzung ohne Einbusse an der bisherigen persönlichen Beamtenwürde und den Gehaltsrechten muss, wie überhaupt eine jede Versetzung, falls sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Landesherrn entzogen ist, demselben zustehen. Die Versetzung auch der Justizbeamten ist dem Landesherrn ausdrücklich zugesprochen durch Würtemberg. V. U. §. 48 f. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 106. 107. — Schwarzb.-Sondershaus. Grundges. §. 167. — Waldeck. V. U. §. 77. — Die durch §. 22. des Ges. v. 4. Jun. 1848, die Grundl. der Gesetzgeb. über die Gerichtsorganisation etc. betr., begründete Inamovibilität der Richter in Bayern ist durch art. 31. des Gesetzes vom 1. Jul. 1856, einige Bestimmungen etc. betr., wieder aufgehoben.

[2]) Kurhess. V. U. §. 86. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. art. 96. §. 1. — Schwarzb.-Sondersh. Grundges. §. 168. — Waldeck. V. U. §. 80.

[3]) Einige Verfassungsgesetze schreiben noch besondere persönliche Eigenschaften, z. B. ein gewisses Alter, als für Richterbeamte wesentlich, vor. Vergl. z. B. Kurhess. V. U. §. 94.

[4]) Die besondere Stellung der Justizbeamten ist also nur die Folge davon, dass ihr Amt darin besteht, jene Seite des Staats, die durch eigentliche Civil- und Straf-Gesetze geordnet ist, diesen entsprechend zu verwalten. Soweit ein Staat Rechtsstaat ist, haben seine Beamten, denen eine Entscheidung über Recht und Unrecht zusteht, den Charakter von Justizbeamten. Ein richtiges Verhältniss zwischen Gericht und Polizei, ein wahres Leben auch in der Rechtsseite des Staats, das sind Dinge, die durch einen richtig aufgefassten Constitutionalismus sehr gehoben, ja man möchte sagen, bedingt werden.

VI. VON DER VERANTWORTLICHKEIT DER STAATSBEAMTEN ÜBERHAUPT UND DER MINISTER INSBESONDERE WEGEN VERFASSUNGSVERLETZUNGEN. — DAS INSTITUT DER MINISTERANKLAGE [1].

Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit in constitution. Monarchien. Leipz. 1833. — *v. Mohl*, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertret. Tübing. 1837. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 263. 271 f. 275 f. — *Klüber*, öffentl. R. §. 342. — *v. Mohl*, Gesch. u. Literat. der Staatswiss. Thl. I. S. 311. — *Zöpfl*, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 402 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 188.

1) IM ALLGEMEINEN.

CCCLXXIX. Da jeder Beamte, so weit für ihn nicht ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt ist, den allgemeinen Civil- und Strafgesetzen des Staats, dem er angehört, unterworfen erscheint [2], da ferner in einem monarchischen Staate kein Amt denkbar ist, welches nicht dem Souverän wenigstens mittelbar oder ihm oder einer höhern Behörde unmittelbar rechtlich untergeordnet wäre, und da endlich die Pflicht der Beobachtung der bestehenden Gesetze und Landesverfassung, auch wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen oder beschworen ist, sich wie für jeden Unterthanen, so auch für jeden Beamten von selbst versteht, so erhellet auch, warum der Beamte als solcher, also in seinen dienstlichen Functionen, auf dreierlei Weise juristisch Unrecht thun kann, nämlich durch Handlungen oder Unterlassungen einmal gegen die Civil- und Strafgesetze des Staats,

[1]) Preuss. V. U. §. 61. — Bayer. V.U. Tit. VII. §. 6. und Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. — Würtemberg. V. U. §. 124. — K. Sächs. V.U. §. 141. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 102. — Bad. V. U. §. 67. — Kurhess. V.U. v. 1852, §. 78. — Grossh. Hess. V.U. §. 109. — Meining. V.U. §. 88. — Altenburg. V. U. §. 37. — Weimar. revid. L. Gr. G. §. 49 f. — Coburg-Goth. V.U. §. 132. 165 f. — Braunschw. n. L. O §. 108. — Oldenburg. revid. V. U. art 200 f. — Schwarzb.-Sondersh. V.U. §. 127. — Anh.-Bernburg. V.U. §. 80. — Reuss, j. L. V. U. §. 77. — Waldeck. V.U. §. 66. — Schon die verschiedenen Entwürfe für die deutsche Bundesacte hatten zum Theile, gelegentlich der Aufzählung der den Ständen in allen deutschen Ländern gleichmässig einzuräumenden Rechte, auch das Recht der Beschwerde und des Strafantrages wegen Malversation der Staatsdiener aufgenommen. S. darüber weiter unten.

[2]) Die ausnahmsweise Stellung des Reichsverwesers in dieser Beziehung für die Dauer seines Amtes erklärt sich aus der ganzen Natur seiner eigenthümlichen Stellung.

dann gegen seine speciellen Dienstpflichten, endlich auch gegen die bestehende Verfassung. Dabei ist es leicht denkbar, dass eine und dieselbe widerrechtliche Handlung oder Unterlassung des Beamten zugleich gegen mehrere, beziehungsweise gegen alle drei genannten Arten von Pflichten verstösst.

Die civile und strafrechtliche Haftung des Beamten aus pflichtwidrig im Amte vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen fällt nicht ins Staatsverfassungsrecht. — Von der Haftung des Beamten gegen seine Vorgesetzten wegen reiner Dienstvergehen, oder so weit in der fraglichen Handlung ein Dienstvergehen liegt, ist, insoferne die deutschen Verfassungsgesetze hievon besondere Erwähnung thun, in dem Vorausgehenden das Nöthige erwähnt. — Es bleibt also nur noch der Fall übrig, dass und in wie weit ein Beamter durch seine dienstliche Thätigkeit oder Unthätigkeit die bestehende Verfassung verletzt hat.

Dieser Fall bietet offenbar grosse Schwierigkeiten dar, indem, abgesehen von dem Verhältnisse des Wortlauts und Geistes eines Gesetzes zu dessen Vollzug, bei der Lückenhaftigkeit, Undeutlichkeit und bei den manchfachen Widersprüchen, welche sich in manchem deutschen Verfassungsrechte finden, schon die Frage, ob eine Verfassungsverletzung überhaupt vorliege, oft kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein dürfte, abgesehen davon, dass bei sehr complicirten Verfassungsverhältnissen, wie solche in deutschen Staaten leider nicht zu den Seltenheiten gehören, Irrthum und Unwissenheit sehr oft denkbar und entschuldbar sind. Dazu kommt, dass die Frage, ob eine solche Verfassungsverletzung strafbar sei oder nicht, von der von den einschlägigen Gesetzen nicht immer entschiedenen Vorfrage abhängt, ob zur Strafbarkeit einer solchen Verfassungsverletzung *dolus* gehöre, oder ob auch *culpa* genüge. Endlich ist nicht zu übersehen, dass man in Verbindung mit dieser besondern Verantwortlichkeit die Ansicht aufstellen zu müssen glaubte, dass der Beamte häufig in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden müsse, einen höhern Befehl desshalb zu untersuchen, ob derselbe nicht eine Verfassungsverletzung enthalte, und auf diese Weise mit seiner Dienstpflicht gegen den resp. Vorgesetzten und mit seiner Verpflichtung gegen die Verfassung in Collision gerathe, ja dass auf diese Weise sogar der niedere Beamte sich als Richter über seine Vorgesetzten denken könnte, und von seiner Entscheidung wenigstens

die rechtzeitige Ausführung höherer Regierungsmassregeln, auf welche oft Alles ankommen kann, abhängig gemacht werden möchte.

Vor Allem ist festzuhalten, dass der Souverän selbst persönlich unter allen Umständen unverantwortlich bleibt, und dass Verfassungsverletzungen, die ein Beamter ohne höhern Befehl sich im Dienste zu Schulden kommen lässt, natürlich von diesem allein zu verantworten sind. Denkt man sich nun auch das Institut der Landstände, diesen Hauptorganismus des Constitutionalismus hinweg, so bleibt immer der in jedem geordneten Staate geltende Grundsatz übrig, dass der Beamte nur die gehörig promulgirten und publizirten Regierungserlasse anzuwenden habe, und es erscheint immer der Staat gegen alle Vergehen, welche der Beamte im Dienste begehen kann, durch dessen civile und strafrechtliche Verantwortlichkeit, sowie durch die Disciplinargewalt — der Beamte aber gegen willkürliche Verletzung seiner Rechte durch den Ausschluss willkürlicher Amtsentsetzung oder Zurücksetzung [1]) — der dem Amte Unterworfene endlich durch den disciplinar- und strafgerichtlichen Schutz, durch die Unabhängigkeit des Richteramts, durch die Civilentschädigungsklagen und durch das Recht der Beschwerde *usque ad Serenissimum*, gedeckt.

CCCLXXX. Dass dieses System wechselseitiger Schutzverhältnisse, für welches das Institut der Landstandschaft nicht sowohl als eine *conditio sine qua non*, sondern vielmehr nur als eine formelle Garantie erscheint, welches demnach auch in nicht-constitutionellen Staaten denkbar ist, und in der That und grundsätzlich in allen, den Namen von gebildeten Staaten verdienenden nicht constitutionellen Staaten

[1]) In der organischen Nothwendigkeit der Staatsämter und deren Besetzung durch tüchtige Kräfte für den Staat und den Souverän, in der gleichfalls staatsorganischen Nothwendigkeit der Gerechtigkeit gegen Alle, auch gegen die Staatsdiener, und in der rechtlichen Verbindlichkeit, welche aus der vom Souverän ertheilten *lex specialis* des Anstellungsdekrets für diesen selbst und seinen Nachfolger entsteht, liegen die materiell stärksten Garantien gegen willkürliche Amtsentsetzung oder Zurücksetzung der Beamten. Wo aber nicht auch noch besondere formelle Garantien bestehen, da muss bei jeder Amtsentsetzung etc. durch den Souverän staatsrechtlich angenommen werden, dass sie vermöge aufhabender Regentenpflichten geschehe. An und für sich kann sich aber dieselbe nur auf das Amt selbst, nicht auf die mit der Anstellung erworbenen Privatrechte erstrecken, die auch in einem nicht constitutionellen Staate nur auf den Grund eines Strafgesetzes und Richterspruches verwirkt werden können.

auch wirklich besteht, und hinreicht, um jede Pflichtverletzung des Beamten, jede Rechtsverletzung durch Beamte und an Beamten bei vollständiger allseitiger Durchführung soviel, als es eben durch Rechtsinstitute überhaupt geschehen kann, unmöglich zu machen, oder genügend zu ahnden, beziehungsweise wieder gut zu machen, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Allein die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses System nicht immer vollständig staatsgemäss durchgeführt wird und daher für sich allein nicht genügt, um Verletzungen des formellen Verfassungsrechtsbestandes oder Uebergriffe über die Schranken des vollfreien Verordnungsrechts in das Gebiet der constitutionellen Gesetzgebung zu hindern, und insbesondere den Ministern, als den verfassungsmässig ersten Räthen der Krone, eine Stellung zu geben, in welcher sie ebenso der eigenen Versuchung des unbeschränkten Selbstregiments, wie verfassungswidrigen Regierungsmassregeln der Souveräne mit sicherem Erfolge den im Interesse des Staats und seiner Dynastie erforderlichen Widerstand entgegensetzen könnten. In den constitutionellen Staaten ist man daher auf den Gedanken gekommen, die Staatsdiener entweder ganz im Allgemeinen, oder doch wenigstens die Minister einer besondern Verantwortlichkeit nur wegen Verletzungen der Verfassung zu unterwerfen, wobei als das Subject, gegen welches diese Verantwortlichkeit besteht, gewöhnlich das Volk oder die Landesrepräsentation betrachtet wird [1]).

Dieses Institut der Beamten- oder Ministerverantwortlichkeit wegen blosser Verfassungsverletzungen, so weit dieselben also nicht unter den Begriff disciplinärer, civiler oder crimineller Rechtsverletzungen fallen, kann in republicanischen Staaten keinem Bedenken unterliegen, soferne es in solchen Staaten nur die Verantwortlichkeit des Staatsdieners gegen den eigentlichen Souverän, nämlich gegen

1) Wenn die Kammern auch gleichsam die Staatsanwaltschaft für Fälle von Verfassungsverletzungen unter ihren Rechten, oder richtiger, Pflichten zählen, so muss es doch als eine nothwendige Consequenz der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt erscheinen, dass nur der persönliche Inhaber der Staatsgewalt, also in monarchischen Staaten der Monarch, es sei, gegen welchen diese Verantwortlichkeit stattfindet und für welchen, in dessen Auftrage handelnd, die anklagenden Kammern gedacht werden. Der Widerspruch, welcher hieraus entstehen kann, und aus der Auffassung, dass bei dieser öffentlichsten aller denkbaren Anklagen das reine Anklageprincip massgebend sein soll u. s. w., entstehen muss, wird unten hervorgehoben werden.

die herrschende Aristokratie oder Demokratie enthielte, also nichts Anderes, als die ohnehin auch in monarchischen Staaten nothwendig bestehende Verantwortlichkeit des Staatsdieners gegen den Inhaber der Staatsgewalt wäre. Darin aber soll nach der gewöhnlichen Ansicht gerade die Eigenthümlichkeit dieses Instituts liegen, dass es, nur in Verbindung mit dem Constitutionalismus vorkommend, eine Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen gegen Jemanden begründet, der nicht der Souverän ist. Die absolut nothwendige Unverantwortlichkeit des Souveräns ist es, welche als Ursache und Rechtfertigung dieser Auffassung dieser constitutionellen Erfindung, und zwar namentlich in den constitutionellen Monarchien geltend gemacht wird, und gewiss hat nicht nur die Gefahr des Missbrauchs der unverantwortlichen höchsten Gewalt des Souveräns, das Misstrauen gegen deren Träger, sondern wohl auch der Einfluss der falschen Theorien von der Gewaltentheilung, von der Volks- und Gesetzes- oder Richtersouveränetät, bei der Einführung und Durchführung dieses Instituts in seiner modernen Gestalt da und dort mitgewirkt, wozu wohl auch noch der Wunsch kam, in Ermangelung eines Bundesgerichts und bei Unzulänglichkeit der Bundesaustregalinstanz, für Verfassungsstreitigkeiten überhaupt ein Mittel der Entscheidung aufzufinden [1]). In Deutschland wirkte aber auch noch besonders die Erinnerung an die mit den frühern Zuständen verträglichen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Fragen der Territorialverfassung competenten höchsten Reichsgerichte, und der mit der wirklichen Souveränwerdung der deutschen Staaten resp. mit der Fortdauer ihrer vollen Souveränetät kaum zu vereinigende Wunsch nach einem höchsten Bundesgerichte [2]), namentlich für die Behand-

[1]) Einige deutsche Verfassungen haben für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ein Schieds- oder Compromissgericht angeordnet. Vergl. Mecklenburg. Ges. v. 28 Nov. 1817. — Altenburg. V. U. v. 1831, §. 266. — Braunschweig. n. L. O. §. 231. — Coburg-Goth. V. U. §. 115. — Oldenburg. revid. V. U. v. 1852, §. 209. — Allein jede solche Einrichtung ist mit dem monarchischen Princip unvereinbar, wenn man nicht annimmt, dass der Spruch des Schiedsgerichts nicht nur auf den Willen des Souveräns erfolgt, sondern dass der letztere auch mit dem Inhalte des Spruchs übereinstimmend ist.

[2]) Dieses ist einer jener in der Einleitung zu diesem Theile angedeuteten Punkte, in Beziehung auf welchen die nationale und die particular-liberale Bewegung Hand in Hand gehen.

lung und Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, zur Einführung dieses Instituts mit.

Die öffentlichen Verhältnisse der deutschen Territorien vor 1806, sowie das deutsche Reichsstaatsrecht können auch in dieser Lehre nicht massgebend sein. Die Verantwortlichkeit des deutschen Kaisers [1]) als Souverän des deutschen Reichs war nur einer von den vielen Widersprüchen zwischen dem Detail der Reichsverfassung und deren oberstem Princip, dass das deutsche Reich eine Monarchie sei. Einzelne Fälle, in welchen fürstliche Beamten seitens der Landstände selbst dann, wenn sich dieselben auf fürstliche Befehle beziehen konnten, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen wurden, können für die Gegenwart nichts entscheiden, da es wohl keinem Zweifel unterliegt, dass, abgesehen davon, dass die deutschen Landesherrn keine wirklichen Souveräne waren, und die rechtliche Möglichkeit ihrer Absetzung durch das Reich wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen dasselbe ohnehin bestand, das Verhältniss zwischen ihnen und den Landständen, so lange die letztern in dem vollen Besitze ihrer Macht sich befanden, in keiner Weise ein den Anforderungen des monarchischen Princips entsprechendes gewesen sei [2]).

CCCLXXXI. Gegen den Grundsatz, dass die Beamten überhaupt und namentlich die Minister für Verfassungsverletzungen als solche verhaftet seien, ist gewiss nichts einzuwenden, und wurde dessen auch, als durch Beschwerdeführung geltend zu machen, schon auf dem Wiener Congresse gedacht [3]); die Frage ist nur die, wie dieser Grundsatz im Einklange mit dem Princip der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt überhaupt, und deren voller Innehabung seitens des Monarchen im monarchischen Staate insbesondere, zu realisiren ist.

Die von einigen Verfassungsurkunden begründete Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten für Verfassungsverletzungen [4]) be-

[1]) Sachsenspiegel Land-R. III. 54. §. 4. — Schwabenspiegel, cap. 21. 25. 26. — *Aurea Bulla*, cap. V — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 388.

[2]) So lange die deutschen Landstände in ihrer vollen Kraft bestanden, waren sie nicht monarchisch, vorher waren sie rein privatrechtlich, und nach dem Verluste ihrer Macht waren sie nicht constitutionell.

[3]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 58.

[4]) Würtemberg. V. U. §. 52. 53. (199.). — Grossherz. Hess. V. U. von 1820, §. 109. — Meining. V. U. §. 88. — Reuss, j. L. V. U. §. 166. — Eine

darf keiner besondern Ausführung, indem auch in jenen Staaten, wo dieselbe vorkömmt, am Ende doch Alles auf den betreffenden Minister hinauslaufen muss, weil, wenn ein Beamter eigenmächtig, ohne Befehl seiner vorgesetzten Behörde, beziehungsweise ohne ein formell gültiges Gesetz, die Verfassung verletzt hat, der Weg der civilen, criminellen oder disciplinären Einschreitung vollkommen ausreichen wird. Als Vorbedingung des ganzen modernen Instituts der Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verfassungsverletzung erscheint nämlich das von allen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannte Princip, dass jeder Regierungserlass des Souveräns, um überhaupt wirksam oder vollziehbar zu sein, der ministeriellen Contrasignatur bedürfe [1]). Hat nun der Unterbeamte die Verfassung verletzt, ohne zu der fraglichen Handlung oder Unterlassung durch einen gehörig contrasignirten Regierungserlass formell autorisirt zu sein, so wird eine besondere Verantwortung desselben den Ständen gegenüber als überflüssig erscheinen, indem derselbe auf kürzerem und schnellerem Wege, jedenfalls auch auf eine blosse Beschwerde der Stände hin, von seinem Minister zur Verantwortung gezogen werden kann [2]). Fand aber die Verfassungsverletzung seitens eines untergeordneten Beamten auf dem Grunde und in Ausführung eines

Ausdehnung des Ministeranklagerechts auch gegen Mitschuldige des Ministeriums gestatten z. B. Weimar. revid. L. Gr. G. §. 49. — Oldenburg. revid. V. U. art. 202. — Uebrigens ist das landständische Anklagerecht wegen Verfassungsverletzungen gegen andere Staatsdiener als die Minister, auch oft ganz von den Gesetzen speciell ausgeschlossen, vergl. K. Sächs. V. U. §. 110. — Würtemberg. V. U. l. c. — Kurhess. V.U. v. 1852, §. 79. — Braunschweig. n. L. O. §. 108. — oder doch, wie in den citirten Stellen der Meining. und Braunschweig. V. U., nur dann, wenn eine vorgängige desshalb bei dem einschlägigen Ministerium angebrachte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hatte, zugelassen. Gar keinen Unterschied zwischen Ministern und andern Staatsdienern macht nur die Cob.-Goth. V. U. §. 132. 165.

[1]) Im Mittelalter waren es die Grosskanzler und Grosssiegelbewahrer, welche für die Wahrheit und Aechtheit der fürstlichen Unterschriften, sowie für die Uebereinstimmung der fürstlichen Erlasse mit dem bestehenden Rechte bürgten, und zwar durch Beihängung des Siegels, welches und mit welchem ihnen die Wahrung des Rechts anvertraut war. Vergl. Kritik und Reform der Staatsverfassung S. 105. und 136. f.

[2]) Wird auf die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch untergeordnete Beamte von dem Ministerium keine Abhülfe gewährt, so ist eben hiedurch dann die Anklage gegen den Minister begründet.

in der gehörigen Form an ihn ergangenen Befehls der zuständigen ihm vorgesetzten Behörde statt, so wird sich derselbe natürlich hierauf beziehen, worauf dann, wenn der fragliche Befehl nicht von der höchsten Staatsbehörde ausgegangen war, wieder das im vorigen Satze Bemerkte eintritt, oder, wenn es ein gehörig contrasignirter Ministerialerlass gewesen, die Verantwortung dafür nur dem betreffenden Minister zur Last fallen kann [1], wenn nicht neben dieser, wegen der absoluten Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit der anbefohlenen Handlung auch noch eine eigene Verantwortlichkeit des Unterbeamten übrig bleibt.

Es gestaltet sich daher für das praktische Recht diese Lehre nur als die Lehre von der Contrasignatur aller Regierungserlasse des Souveräns durch die Minister und von der Verantwortlichkeit der Minister für ihre Contrasignaturen.

2) GRUNDSÄTZE ÜBER DIE MINISTERANKLAGE.

CCCLXXXII. Ehe wir nun die Grundsätze der neuern Verfassungsgesetze über diesen Gegenstand selbst betrachten, ist Einiges von dem Verhältnisse der Minister überhaupt und von deren staatsrechtlicher Stellung zu dem Souverän insbesondere vorauszuschicken.

Der Ausdruck „Minister“ [2]) ist einer von denjenigen Ausdrücken, welche, ursprünglich von höchst allgemeiner Bedeutung, allmählig einen ganz specifischen Sinn bekommen haben, und, obgleich aus einer längst todten Sprache stammend, in diesem neuen eine allen staatlichen Völkern eigene Einrichtung bezeichnenden Sinne in fast alle lebende Sprachen, wenigstens der gebildeten Völker, recipirt worden ist. —

In allen souveränen Staaten gibt es Beamte, welche, selbst unter andern Namen, Minister sind, und in allen deutschen Staaten, auch in dem nichtconstitutionellen Oesterreich, gehören die Ministerien zu den grundgesetzlich wesentlichen Staatsämtern, in den constitutio-

[1]) Diess erkennt auch die oben allegirte V. U. von Coburg-Gotha ausdrücklich an, §. 166. — Dessgleichen die Verfassungen von Würtemberg, Grossh. Hessen, Meiningen und Braunschweig.

[2]) *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 441.

nellen aber besonders wegen der verfassungsmässigen Unentbehrlichkeit ihrer Contrasignatur für die Verantwortlichkeit der Minister den Ständen gegenüber [1]).

Unter einem Staatsministerium aber versteht man jene oberste Staatsverwaltungsbehörde, welcher unter dem Souverän die höchste Leitung der Regierung für den ganzen Staat zusteht [2]). Die Masse der in dieser höchsten Staatsverwaltungsinstanz [3]) zusammenlaufenden Geschäfte ist zu gross, als dass sie nicht nach den verschiedenen materiellen Staatshoheitsrechten getrennt werden, und so eine Mehrheit von Regierungs- oder Verwaltungsdepartements oder Ministerien entstehen müsste [4]), deren jedes wieder aus einer Mehrheit von Beamten besteht, und einem besondern Chef, Minister, in der Art untergeordnet ist, dass, gleichviel ob und in wie ferne in demselben auch collegiale Berathungen vorkommen, jede Entscheidung bloss von dem freien Willen des Ministers ausgeht [5]).

[1]) Durch Cabinetsschreiben v. 20. Aug. 1851 wurde die Bedeutung und der Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums in Oesterreich dahin bestimmt, dass das Ministerium sowohl die ihm obliegende Verpflichtung, die kaiserlichen Beschlüsse und Befehle zu erfüllen, als unbedingte Treue eidlich in des Kaisers Hände zu geloben habe. Das Ministerium und jeder Minister in seinem Zweige ist dem Kaiser für die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und kaiserlichen Anordnungen in der Verwaltung verantwortlich. Die ministerielle Gegenzeichnung hat sich auf die Kundmachung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, ... zu beschränken. Diese Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, dass die bestimmten Formen beobachtet, und die kaiserlichen Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind. Vergl. *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 62. 63.

[2]) Oldenburg. V. U. art. 12. §. 2.

[3]) Der Justizminister wie die Justizministerialbeamten als solche sind daher nicht Richter- sondern Administrativbeamte.

[4]) Die Zahl der Ministerien, deren Ressorts und sonstige Organisation ist mitunter durch Verfassungsgesetze bestimmt, und dadurch gleichfalls der vollfreien Organisationsgewalt des Monarchen entzogen. Soweit und wo diess aber nicht der Fall, da hängt Alles von dem freien Willen des Souveräns ab, so zwar, dass nicht nur die Anzahl der Ministerien und deren Arten in verschiedenen Staaten verschieden sind, sondern auch in demselben Staate je nach Umständen wechseln.

[5]) Die Ministerien sind meist aus den früheren geheimen Räthen hervorgegangen. Vergl. *Pözl*, bayer. Verwalt. R. §. 10. — Dass die Minister mit Portefeuille verfassungsmässig zugleich Mitglieder des geheimen Raths oder Staatsraths sind, ändert nichts an ihrer Stellung als Minister, so lange sie es sind, oder soferne auch

Diese Minister- oder Departementchefs sind es also, welche unter, und in dieser Stellung auch mit dem Souverän die oberste Leitung der Staatsverwaltung, jeder für sein Departement [1]), haben, und das bilden, was man die Regierung des Landes nennt. Sie sind also die Diener des Regenten als solchen, oder eigentliche Staatsdiener im höchsten Sinne des Worts, und da der Souverän rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so ist das Ministerium die verantwortliche Regierung, wesshalb auch den Ständen gegenüber unter der Regierung nur das Ministerium verstanden zu werden pflegt. Wir haben bereits oben schon nachgewiesen, dass, wie viele fremde Formen auch der deutsche Constitutionalismus an sich trage, doch nie in Deutschland das Princip zur Geltung gekommen, oder gar gesetzlich bestätigt worden sei, dass der König nur herrsche und nicht regiere, und wir heben wiederholt hervor, dass es, gerade im Gegentheile, einer der gemeinsamen nationalen, auch durch den Constitutionalismus nicht aufgehobenen, deutschen Staatsrechtsgrundsätze sei, dass der König wirklich nach den bestehenden Gesetzen, die als mit seinem Willen als Staatsoberhaupt im Einklang stehend gedacht werden müssen, regiere und auch die Minister nur seine Diener als Souverän, Staatsdiener im vollen Sinne des Worts, nicht Parlamentsdiener sind; dass mit einem Worte in Deutschland das monarchische Princip auch seinem Inhalte nach stets in Geltung geblieben, und niemals dagegen der Grundsatz aufgekommen sei, dass, indem in der That die Majorität des Parlaments, also eine aristokratische oder demokratische Mehrheit regiere, zwar die Form der Monarchie bestehe, aber ihre materiellen Consequenzen fehlten. Hieraus ergibt sich, dass, wie es auch alle deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen, die Wahl der Minister lediglich Sache des persönlichen

nach ihrem Austritte aus dem Ministerium wegen früherer Ministerhandlungen noch eine ministerielle Verantwortlichkeit besteht.

[1]) In einigen Staaten wurden theils wegen der gleichmässigeren Durchführung derselben Politik, theils zur Leitung etwaiger Ministerialconferenzen Ministerpräsidenten eingeführt, welchen der Vorsitz im Ministerrathe zusteht. Das Resultat eines Ministerraths kann aber nie ein formell bindender Majoritätsbeschluss, sondern stets nur ein Gutachten sein, da jeder Minister selbst, und nur er, für seine Contrasignaturen, also auch nur für seine eigene Ueberzeugung verantwortlich sein kann. Vergl. *Pözl*, a. a. O. §. 11.

Regentenwillens des Souveräns [1]) sein müsse, indem kein Monarch mit Beamten zu regieren vermag, welche zur Vollziehung seines Regentenwillens nicht bereit sind, und dagegen die Ansicht der Parlamentsmajorität, für welche und von welcher sie auf den Ministerstuhl gehoben worden, ihm gewissermassen mit rechtlicher Nothwendigkeit aufzuzwingen im Stande wären [2]). Es ist daher eine absolute Consequenz des monarchischen Princips, dass einem Monarchen ein Minister oder ein Ministerium eben so wenig, wie ein anderer Beamter auch nur mit dem Scheine einer formell rechtlichen Nothwendigkeit aufgedrungen oder abgezwungen werden kann [3]). Daraus erklärt es sich auch, warum in einem wirklich monarchischen Staate das Ministerium wechseln kann, ohne dass damit zugleich ein Wechsel auch nur in dem höhern Ministerialpersonale wesentlich nothwendig verbunden wäre, welcher Wechsel in jenen Staaten, in denen nicht der Monarch, sondern, wenn auch nur thatsächlich, die Mojorität des Parlaments, und statt dessen das Parlamentsministerium regiert, desshalb, weil mit dem Wechsel des Ministeriums auch ein anderes Regierungsprincip einzutreten pflegt, immer eine grössere Veränderung, wenigstens im höhern Ministerialpersonale, unumgänglich nothwendig wird [4]).

[1]) *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 400. — Ueber die Nothwendigkeit der ministeriellen Contrasignatur eines Ministeranstellungsdecrets s. unten.

[2]) Wenn es unzweifelhaft ist, dass das Parlament dem Souverän Minister auch gegen seinen Willen auf- und abzwingen kann, so ist den Anforderungen des monarchischen Princips nicht Genüge gethan, wenn dem Monarchen die Form der Anstellung gelassen ist.

[3]) Im Widerspruche hiemit steht das Hannover. Verf. Ges. v. 1848, §. 102. — und die Dessau. V. U. §. 56.

[4]) Dass auch in jenen constitutionellen Staaten, in welchen nicht der eigentliche Parlamentarismus herrscht, die Fluctuationen der politischen Meinungen und Parteien auf die Besetzung der Ministerstellen influiren, ist gewiss, und es mag manchem Minister schwer genug werden, mit dem überkommenen Ministerialpersonale entsprechend zu agiren. Aber wo der Monarch wirklich selbst regiert, werden diese Fluctuationen nie so stark sein, wie in jenen Staaten, in denen die entgegengesetztesten Parteien abwechselnd zur Regierung gelangen, und bleiben auch in den erstern Staaten den Ministern Mittel übrig, ihren Bedürfnissen allmählig abzuhelfen, ohne dass mit jedem Regierungswechsel ein Haufe brodloser und nach Wiederanstellung dürstender, dem neuen Ministerium mit allen Mitteln zu Gunsten der Wiedererhebung ihrer Partei entgegenarbeitender abgesetzter Beamten entstünde. Unter zweien nothwendigen Uebeln verdient stets das kleinere den Vorzug.

Dadurch aber, dass alle Regierungserlasse des Souveräns von dem betreffenden Minister contrasignirt sein müssen [1]), d. h. dass sie nur dann vollziehbar sind, wenn der Minister durch seine Unterschrift zu verstehen gegeben hat, dass er mit dem Erlasse des Souveräns einverstanden sei, erklärt sich, auch abgesehen von einer besondern Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber, warum ein Minister, weil er nicht gegen seine Ueberzeugung gezwungen werden kann, auch die Befugniss haben muss, von seinem Posten abzutreten, wenn er sich in seinem Gewissen für verpflichtet erachtet, seine Contrasignatur zu verweigern, und dass auch für diesen Fall seine Existenz gesichert sein muss.

CCCLXXXIII. Nun haben aber die meisten neuern Verfassungsgesetze das Institut einer besondern Ministerverantwortlichkeit, oder, wie man sich auch ausdrückt, einer Verantwortlichkeit der Minister den Landständen gegenüber eingeführt, wodurch eigene Verhältnisse entstehen müssen. Die Hauptzüge der deutschen Verfassungsgesetze über diesen Gegenstand sind folgende:

1) Die besondere Verantwortlichkeit der Minister [2]) wegen Verfassungsverletzungen als solcher [3]) setzt wesentlich

[1]) Preuss. V. U. §. 44. — Bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, §. 4. 6. — Würtemberg. V. U. §. 51. — K. Sächs. V. U. §. 43. 110. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 102. — Bad. Ges. v. 5. Sept. 1820, §. 4. — Meiningen. V. U. §. 103. — Altenburg. V. U. §. 36. — Braunschweig. n. L. O. §. 155. 156. — Oldenburg. revid. V. U. art. 12. §. 3. — Cob.-Goth. V. U. §. 167. 168. — Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 67. 71. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 82. — Reuss, j. L. V. U. §. 107. — Waldeck. V. U. §. 5. — Die Nothwendigkeit der ministeriellen Contrasignatur versteht sich aber auch ohne deren ausdrückliche Bestimmung durch die einschlägige Verfassung aus dem Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit von selbst. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 530.

[2]) Oder Jedes, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, jedes wirklichen Staatsministers wie dessen Stellvertreters, gleichviel ob er bereits abgetreten oder nicht.

[3]) Einige Verfassungsurkunden beziehen das Institut der Ministeranklage auch auf die den wirklichen Verfassungsverletzungen ausdrücklich verfassungsmässig gleichgestellten Verbrechen; z. B. Oldenburg. revid. V. U. art. 200, §. 1. — andere Verfassungen heben als Fälle der ständischen Anklage ausser den eigentlichen Verfassungsverletzungen noch besonders hervor: 1) Gesetzwidrige Handlungen überhaupt. Grossh. Hess. Ges. v. 5. Jul. 1821, art. 1. — Meiningen. V. U. § 103. 104. — Weimar. revid. L. Gr. G. §. 49. — 2) Nichterfüllung der Zusagen

voraus, dass der Minister den verfassungsverletzenden Erlass des Ministeriums beziehungsweise des Souveräns contrasignirt hat [1]).

2) Der Minister wird durch eine förmliche Anklage vor ein wirkliches Gericht zur Verantwortung, eventuell Bestrafung, gezogen [2]).

3) Diese Anklage ist nach einigen Verfassungsurkunden erst dann zulässig, wenn eine aussergerichtliche Beschwerde bei dem Souverän ohne Erfolg geblieben war [3]).

4) Die allgemeine Pflicht der Aufrechthaltung der bestehenden Staatsverfassung begründet aber nicht ein allgemeines Recht auf Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung, sondern nur die besondere politische Pflicht [4]) der Landesrepräsentation erzeugt dieses Recht, dessen Ausübung aber bald von einem Gesammtbeschlusse der ständischen Corporation, wo diese also auf das

des Souveräns. Grossherz. Hess. l. c. §. 1. — 3) Missbrauch der Amtsgewalt, Untreue, Erpressung. Meiningen. V. U. §. 88. — Weimar. revid. L. Gr. G. §. 49. — Oldenburg. revid. V. U. §. 200. — 4) Verletzung der Amtspflicht im Allgemeinen, Bestechung, Verrath, Befehl zu einer widerrechtlichen Verhaftung. Preuss. V. U. §. 61. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 127. — Weimar. revid. L. Gr. G. §. 49. — Oldenburg revid. V. U. art. 200.

[1]) Diess gilt wenigstens als Regel, weil in denjenigen Staaten, in welchen das Princip der Ministerverantwortlichkeit den Ständen gegenüber besteht, die Contrasignatur gerade desshalb nöthig ist, um die verantwortliche Person zu erkennen. Wenn daher ein Verfassungsgesetz nicht unzweifelhaft auch noch eine Mitverantwortlichkeit nicht contrasignirt habender Minister, wie z. B. die Schwarzburg-Sondershaus. V.U. §. 127, zulässt, so muss sich die Verantwortlichkeit lediglich auf diejenigen Minister beschränken, welche den fraglichen Regierungserlass wirklich unterzeichneten. A. M. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 531. — K. Sächs. V. U. §. 110.

[2]) Ist der Minister nicht mehr im Amte, so erhält dessen zur Verantwortungziehung eine eigenthümliche Bedeutung, wenn nach dem betreffenden Gesetze eine Bestrafung desselben nunmehr unmöglich wäre. Vergl. K. Sächs. V. U. §. 151. — Bad Ges. v. 5. Oct. 1820, §. 5. — Grossh. Hess. Ges. v. 5. Jul. 1821, art. 3. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. § 127. — Waldeck. Ges. v. 4. Jun. 1850, art. 10.

[3]) Hannover. V. Ges. v. 1848, §. 108. — Coburg-Goth. Grundges. v. 1852, §. 169. — Weimar. Grundges. v. 1816, §. 113. und v. 1850, §. 49. — Reuss, j. L. V. U. §. 125. — Jedenfalls eine sehr zweckmässige Bestimmung!

[4]) Bayer. Ges. v. 4. Jun 1848, die Verantwortlichk. der Minister betr. art. X.

Zweikammersystem gebaut ist, an einen übereinstimmenden Beschluss beider Kammern, bald nur an den Beschluss einer einzelnen Kammer [1]), ja sogar nur an den Beschluss eines ständischen Ausschusses [2]) gebunden sein kann [3]).

5) Der Grund der Anklage kann eben sowohl eine positive, als auch eine negative Handlung, also auch eine Unterlassung [4]) sein, vorausgesetzt, dass sie frei und mit einem strafbaren Willen [5]) begangen wurde. Dabei ist es in Ermanglung einer andern gesetzlichen ausdrücklichen Bestimmung gleichgültig, ob überhaupt und in wie ferne die fragliche Handlung und Unterlassung dem Staate nützlich oder schädlich oder doch gefahrbringend gewesen sei.

6) Die Zuständigkeit für solche Anklagen gebührt nur jener Behörde, welcher sie verfassungsmässig zugewiesen ist und die den Namen des Staatsgerichtshofe trägt. Man kann in dieser Beziehung die deutschen Verfassungsgesetze in zwei Klassen eintheilen. In die

[1]) Preuss. V. U. art. 61. — Würtemberg. V. U. §. 179.

[2]) Kurhess. V. U. §. 61. 100. 101. — Coburg-Goth. Grundges. von 1852, §. 165.

[3]) Besondere Bedingungen für die Anklagestellung und über deren Wirkungen enthalten Bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, art. 10. und V. U. Tit. X. §. 6. — Grossherz. Hess. Ges. v. 1821, §. 4. — Oldenburg. revid. V. U. art. 200. §. 2.

[4]) Diess versteht sich von selbst, auch wenn der Unterlassungen nicht, wie es in Weimar. Grundges. §. 113. (revid. v. 1850, §. 48. 49.) und in Oldenburg. revid. V. U. art. 230 geschieht, besondere Erwähnung gethan ist.

[5]) Einige Verfassungsgesetze sagen ausdrücklich, dass zur Begründung der Ministeranklage auch Fahrlässigkeit (grobe oder hohe) genüge. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. v. 1849, §. 127. — Waldeck. Ges. v. 4. Jun. 1850, art. 2. — Oldenburg. revid. V. U. art. 230. — Coburg-Goth. V. U. v. 1852, §. 164. — Andere Verfassungsgesetze beschränken die Anklage eben so bestimmt nur auf dolose Verfassungsverletzungen, wie z. B. Bayer. V. U. Tit. X. §. 6. — Hannover. Verf. Ges. von 1848, §. 102. — Reuss, j. L. V. U. §. 125. — Das badische Ges. v. 5. Oct. 1820, §. 9. bestimmt: „Die Grade der Ahndung richten sich nach der Grösse und dem Umfang des zugefügten Schadens und nach den gesetzlichen Regeln der Zurechnung." — Das bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, art. 9. will, die Bestrafung solle stattfinden „mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung und den Erfolg der Pflichtverletzung". — In dubio ist nach der übereinstimmenden Ansicht der meisten Autoritäten (*Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 59. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 407. — A. M. *v. Mohl*, würtemberg. Staatsr. Thl. I. S. 769. 773.) anzunehmen, dass zur Begründung einer landständischen Ministeranklage die dolose Verfassungsverletzung gehöre.

erste gehören diejenigen Verfassungsgesetze, nach denen des Landes oberste Justizbehörde (Oberappellhof) das in solchen Fällen zuständige Gericht, und, wie z. B. nach der Verfassung von Reuss j. L. sogar Actenversendung zulässig sein soll. In die zweite Klasse fallen diejenigen Verfassungsgesetze, welche einen besondern Staatsgerichtshof mit mehr oder weniger Benützung des obersten Landesgerichts[1]), und zwar wiederum entweder bald ständig, bald immer nur von einem Landtage zum andern, oder gar nur für den concreten Fall, aufstellen[2]). Meistens haben nach jenen Gesetzen, welche bei der Bildung eines eigenen Staatsgerichtshofes sich nicht des obersten Landgerichts als solchen bedienen, der Monarch und die Stände die Befugniss, diesen Gerichtshof gemeinschaftlich zu besetzen[3]).

7) Das Verfahren an den Staatsgerichtshöfen ist häufig durch besondere Gesetze besonders bestimmt (meist nach dem Accusationsprincip[4]), und nach einigen Gesetzen sogar mit Oeffentlichkeit[5]). Wo es aber an solchen gesetzlichen Normen fehlt, da gelten die gewöhnlichen Processnormen des fraglichen Gerichts resp. Landes.

8) Das Urtheil des Staatsgerichtshofes kann nur entweder eine Freisprechung des Angeklagten[6]), oder dessen Erkennung als einer Verfassungsverletzung schuldig, sein. Consequent kann die Bestrafung des für schuldig erkannten Ministers bloss wegen Verfassungsverletzung höchstens in dem Verluste seiner Stelle als Minister

1) Vergl. z. B. Bayer. Ges. v. 30. März 1850. — K. Sächs. V. U. §. 144. — Würtemberg. V. U. §. 196. — Dabei kommt wohl auch eine Entbindung der Mitglieder dieses Gerichts von ihrem Unterthanen- und sonstigen Diensteide in Beziehung auf diesen ihren besondern Beruf vor (!).

2) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 408. in fin.

3) So in Würtemberg, K. Sachsen, Weimar, Oldenburg. — Nach der Würtemberg. V. U. §. 199. dient der Staatsgerichtshof auch als Forum für Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Landstandschaft und des landständischen Ausschusses „wegen Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind“ oder „Verletzung einzelner Punkte der Verfassung“.

4) Diess ist der Fall in Preussen, Bayern, Würtemberg, K. Sachsen, Hannover, Baden, Grossherz. Hessen, Kurhessen, Weimar, Coburg-Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Reuss, j. L.

5) So in Bayern, Würtemberg, Oldenburg.

6) Eigenthümliche Bestimmungen für zweifelhafte Fälle hat Coburg-Goth. V.U. §. 173. — Kurhess. V.U. §. 120. — Braunschweig. n. L. O. §. 110.

bestehen. Die einzelnen deutschen Verfassungsgesetze enthalten jedoch über diesen Punkt höchst verschiedene Bestimmungen [1]).

9) Auch über die Frage, ob überhaupt und welche Rechtsmittel einem vom Staatsgerichtshofe schuldig befundenen Minister zustehen, über die Zulässigkeit einer Verjährung des Anklagerechts und eines Verzichtes auf dasselbe, sowie über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Abolitions- und des Begnadigungsrechts des Monarchen [2]) bei verurtheilenden Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes, herrscht unter den einschlägigen deutschen Verfassungsgesetzen eine ausserordentliche Manchfaltigkeit, so dass man im Allgemeinen nur sagen kann, dass weder Rechtsmittel, noch Verjährung, noch Verzicht, noch endlich das landesherrliche Abolitions- und Begnadigungsrecht in Deutschland absolut ausgeschlossen seien, für jeden concreten Fall jedoch auf das einschlägige Verfassungsgesetz verweisen muss. Jedenfalls aber müsste der grundsätzliche Ausschluss von Rechtsmitteln und von Verjährung bei einem rein staatsrechtlichen Gegenstande, wie der einer Ministeranklage es ist, ebenso wenig gerechtfertigt werden können, wie auch der grundsätzliche Ausschluss des landesfürstlichen Begnadigungsrechts bei Ministeranklagen auf Verfassungsverletzungen aus dem monarchischen, und die grundsätzliche Zulässigkeit des Verzichts der Stände auf Stellung oder Weiterverfolgung von derlei Ministeranklagen aus dem politischen Princip überhaupt, nicht zu rechtfertigen wäre [3]).

[1]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 541. 542. Die Erhebung der Anklage hat die vorläufige Suspendirung des Ministers zur Folge nach dem bayer. Verf. Ges. v. 4. Jun. 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Nach demselben Ges. art. X. kann die Strafe des schuldig befundenen Ministers, je nach dem Grade des Verschuldens und dem Erfolg der Pflichtverletzung, entweder einfache Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassungsbeilage IX. gebührenden Ruhegehaltes, oder Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt, oder Dienstesentsetzung — Cassation — sein. Weder die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, noch die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten wird durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe ausgeschlossen. Vergl. das alleg. bayer. Ges. art. XIII.

[2]) Vergl. unten Thl. II. S. 383.

[3]) Dass eine Rehabilitirung des Verurtheilten mit Zustimmung der Stände, also durch einen gewöhnlichen formell vollgültigen Gesetzgebungsact zulässig, bedarf keiner besondern Erwähnung. Das cit. bayer. Ges. art. XIII.

3) KRITIK DES INSTITUTS DER MINISTERANKLAGE.

CCCLXXXIV. Es kann nicht die Aufgabe dieses Werkes sein, alle die einzelnen hier einschlägigen Gesetze in Beziehung auf ihre vielen und manchfachen Details zu prüfen und zu vergleichen. Wohl aber muss das Verhältniss des ganzen Instituts der Ministeranklage nach seinen Principien zu dem monarchischen Princip des deutschen Staatsrechts untersucht werden. Hiebei scheinen sich auf den ersten Blick folgende Widersprüche [1]) zu ergeben:

1) Vermöge des monarchischen Princips kann der Monarch rechtlich zu keinem positiven Handeln gezwungen werden, wenn auch das constitutionelle Princip zur Folge hat, dass der Monarch ordentlicher Weise keine Gesetze resp. allgemein bindende Normen über Gegenstände, welche verfassungsmässig Gegenstände der Gesetzgebung sind, ohne Beistimmung der Landstände erlassen kann. Durch die Verurtheilung eines Ministers scheint er aber auch möglicherweise gegen seinen Willen zu dessen Bestrafung, beziehentlich zu seiner Entlassung und weiter auch noch dazu rechtlich gezwungen werden zu können, das betreffende Portefeuille, wenn auch nicht einer bestimmten Person, doch jedenfalls einem Andern zu übergeben.

2) Das Princip der persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen soll durch dieses Institut, so weit es, wie in der Regel, auf von dem Monarchen ausgehende Regierungsacte sich bezieht, zwar nicht formell aber doch materiell verletzt, und wo möglich noch

[1]) Nach der Preuss. V. U. art. 61. hat jede Kammer das Recht, durch einen Beschluss die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie anzuklagen. Ein die Ausübung dieses Rechts betreffendes Ministerverantwortlichkeitsgesetz wurde zwar von der Regierung in der Sitz.-Per. v. 1850 — 1851 den Kammern vorgelegt, und von der II. Kammer mit einigen Modificationen angenommen, von der I. Kammer aber, obgleich auch sie das Gesetz in seinen einzelnen Artikeln im Wesentlichen mit der II. Kammer übereinstimmend angenommen hatte, bei der Abstimmung über das ganze Gesetz abgelehnt. *Stahl* sagt hierüber in seiner gelegentlich der Verhandlungen des Herrenhauses über Holstein-Lauenburg (1857) gehaltenen Rede: „Wir in Preussen haben das Recht der Ministeranklage abgelehnt, weil es eben die Minister unseres Königs sind." — Da es bisher in Preussen lediglich bei dieser Ablehnung verblieben, so kann von einer Anwendung des allegirten Art. der preuss. V. U. auch keine Rede sein. Vergl. *Rönne*, a. a. O. §. 126. in fin. u. §. 188.

mehr das Princip der Selbstregierung gefährdet sein. Denn die Annahme einer seitens des Regenten unverschuldeten und bloss auf einer Missleitung durch den Minister beruhenden Verfassungsverletzung entspreche gewiss nicht der dem Princip der Selbstregierung nothwendig zu Grunde liegenden Annahme der Regierungsfähigkeit des Monarchen. Dieselbe müsste dessen Würde und Einfluss bedenklich verletzen, und an die Stelle des monarchischen Selbstregiments das Ministerregiment setzen [1]). Habe aber ein Minister den bestimmten Willen des Regenten contrasignirt, und werde nun, weil darin eine Verfassungsverletzung erkannt wurde, verurtheilt, so sei eigentlich doch immer auch der Regent selbst mit verurtheilt, und am Ende gezwungen, gegen seine eigene Ueberzeugung mit der Verurtheilung seines Ministers auch seine eigene anzunehmen, und ein gerichtliches Urtheil seiner Unterthanen über sich selbst anzuerkennen [2]), oder, unter Aufrechthaltung seiner Ueberzeugung den Minister trotz seiner Verurtheilung zu behalten, und dadurch den Verfassungsstreit in eine nur noch gefährlichere Phase zu bringen.

Abgesehen aber von diesen höchst scheinbaren Widersprüchen, so glaubt man, bei der Beurtheilung des Werthes dieses Instituts noch Folgendes wohl anschlagen zu müssen:

1) Ministerstellen seien nichts so absolut Wünschenswerthes, und eine Ministerpension sei etwas nicht so absolut Verachtenswerthes, als dass man annehmen müsste, ein Minister werde in der Regel *à tout prix* auf seiner Stelle zu verbleiben trachten, und lieber verfassungsverletzende Erlasse contrasigniren, als eine ehrenvolle, keiner materiellen Noth ihn aussetzende Entlassung nehmen. Auch zeige die Erfahrung, dass man trotz der Ministerverantwortlichkeit Minister bleiben könne, wenn auch Viele die Würdigkeit bezweifeln; und dass also die Ministerverantwortlichkeit kein absolutes Mittel sei,

1) Jedenfalls aber rechtfertigt sie (die Annahme von Missleitung des Monarchen durch Minister) nicht das Institut der Ministeranklage; denn wenn der Monarch durch eine Beschwerde das Vorhandensein einer von ihm nicht beabsichtigten und nur durch Missleitung seitens des Ministers geschehenen Verfassungsverletzung erfahren hat, so würde er ja wohl selbst den fraglichen Minister zur Verantwortung ziehen.

2) Durch die Entbindung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs von dem Unterthanen- und Diensteide würde der Widerspruch, weit entfernt, gehoben zu sein, nur noch erhöht.

einen Minister zu entfernen. Denn man könne lange Minister sein, ohne sich um des Portefeuilles willen zu einer Verfassungsverletzung gezwungen zu sehen; und man könne als Minister manche Verfassungsverletzung gutheissen und contrasigniren, ohne desshalb in Anklagestand versetzt zu werden, oder nur versetzt werden zu können. Desshalb, und wegen des nothwendigen Vertrauens auf den verfassungsmässigen Willen des Souveräns und seiner obersten Staatsbeamten, sowie auf die moralische Macht des Rechts- und Sittengesetzes, und einer tüchtigen öffentlichen Meinung, von welcher letztern ohnehin jeder mögliche Werth der besonderen Ministerverantwortlichkeit wesentlich bedingt erscheine, dürfe sich das Institut der Ministeranklage durchaus nicht als absolut nothwendig rechtfertigen. Ein Product des Misstrauens, könne es gewiss unter allen Umständen niemals als productiv für das Staatswohl sich erweisen. Ob aber seine Kraft als Hinderniss von Verfassungsverletzungen so stark sei, dass dadurch in dem praktischen Erfolge die oben erwähnten Widersprüche und deren nothwendige Consequenzen ausgeglichen werden, sei eine Frage, die man verneinen zu müssen glaube; denn

2) die einzelnen betreffenden Gesetze seien wirklich meist sehr unbestimmt [1]), der Thatbestand einer wirklichen Verfassungsverletzung sei in der Regel sehr schwer herzustellen, die Kammern erschienen formell und materiell als eine civile Partei, der Anklagebeschluss selbst aber möglicherweise nur als ein Majoritätsbeschluss. Alle Gefahren einer Zahlenmajorität träten in solchen Fällen mit ganz besonderm Gewichte hervor [2]), ein Zweikammerbeschluss werde ohnehin selten genug denkbar sein, und schon die blosse Verhandlung solcher Ministeranklagesachen könne die grössten politischen Nachtheile zur Folge haben [3]). Und Alles diess scheint seinen Grund

[1]) Dass diess schon bezüglich des Princips der Fall sei, hat *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 522. sub IV. richtig hervorgehoben.

[2]) Das Institut der Ministeranklage, nur von der übermächtigen Partei eines bestimmten Augenblickes gebraucht, erscheint naheliegend als ein Weg zum Parlamentarismus.

[3]) Z. B. die Veröffentlichung und damit die oft nicht vermeidliche Profanirung von Dingen, deren Publicität in keiner Weise das Staatswohl bedingt. — Schwiege aber der Angeklagte aus höheren Rücksichten über Punkte, welche seine Vertheidigung begründen würden, so würde er das Opfer einer Partei, und duldete jedenfalls ein Unrecht, eine Einbusse seiner persönlichen Ehre, die durch Nichts gerechtfertigt erscheinen

nicht etwa bloss in der zufälligen, mangelhaften Redaction der einschlägigen Gesetze, sondern vielmehr darin zu haben, dass es auch durch keine vollendetere gesetzliche Redaction vermieden werden könnte. Ja, es könnte Manchem nahe liegen, zu behaupten, je vollendeter ein Ministeranklagegesetz, desto unverträglicher sei es mit der Monarchie desto ungeeigneter zur Anwendung in derselben.

3) Auch habe die Erfahrung gezeigt, dass Könige gegen die Ansicht ihres Parlaments und des aus demselben hervorgegangenen Ministeriums handelten, und doch der Billigung ihres Volkes sich erfreuten. Der König könne sich als solcher in seinem Gewissen verpflichtet erachten, seinen Willen um jeden Preiss durchzusetzen; es könne sich um die Alternative, ob Königthum mit oder ohne Constitutionalismus handeln, und wenn durch die auf das Aeusserste getriebenen Gegensätze die Entscheidung herbeigeführt worden, so werde sie stets eine mehr oder minder grosse Verfassungsverletzung enthalten.

4) Im Reiche der denkbaren politischen Möglichkeiten hielten sich die Gefahren einer übermächtigen Hofpartei [1]) ohne Ministerverantwortlichkeit und eines übermächtigen Ministeriums mit Verantwortlichkeit die Waage. Im Reiche der Wirklichkeit aber werde stets das Beste, auch der Hauptwerth aller Rechtsinstitute, von den Persönlichkeiten abhängen, ohne dass es möglich wäre, den Staat durch immer neue Rechtsinstitute von dieser Abhängigkeit zu erlösen.

5) Das ganze Institut der Ministeranklage stehe aber auch ebenso mit sich selbst, wie mit der richtigen Anschauung von der Stellung der Minister im Widerspruch. Denn wenn die Entlassung vom Amte die regelmässige Strafe eines Ministers, welcher wegen Verfassungsverletzung verurtheilt wurde, sei, wo wäre denn dann die Strafe? Dass diesem oder jenem Minister der Verlust seines Portefeuilles wie eine Strafe erscheinen könne, mache ihn noch nicht dazu. Die Entlassung oder Entfernung vom Amte könne aber grundsätzlich nie

könnte. Vergl. das bayer. Gesetz die Verantwortlichk. der Minister betr. v. 4. Jun. 1848, art. VIII.

[1]) Ueber den grossen Rath und das Recht jedes Pairs, eine Audienz zu erbitten, und seine Meinung dem Monarchen mitzutheilen, wodurch die absolute Abschliessung des Hofs durch eine Partei verhindert werden kann, s. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 278.

als Strafe betrachtet werden, weil sie ihrem Wesen nach nicht eine ein Leiden zufügende Entziehung von Rechten, sondern eine Befreiung von besondern und schweren Pflichten ist. Zudem sei es schwer, das für eine Strafe zu erkennen, was unter Umständen selbst herbeizuführen eine Amtspflicht des Ministers sein könne, derselbe also gerade in Erfüllung seiner Stellung thun müsse. Dem Monarchen aber würden unter allen Umständen Mittel genug bleiben, einem Minister, dem er ergeben ist, auch nach seiner Verurtheilung die damit verbundenen materiellen Nachtheile zu ersetzen und ihm eine persönlich einflussreiche Stellung zu erhalten, und so werde ein Hauptzweck unsers Instituts, die Beseitigung gewisser Personen aus dem Rathe des Monarchen, charaktervollen Persönlichkeiten gegenüber nicht nur selbst bloss äusserlich kaum sicher erreicht, sondern auch durch dasselbe eine innere Spannung zwischen Regierung und Volk leicht fortgesetzt und vergrössert.

6) Als Basis des Instituts werde oft eine directe Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände angenommen, was gleichfalls nur zu einer Reihe unlösbarer Widersprüche führen müsse. Wie wäre es z. B. mit allen Principien des Staatsrechts vereinbar, wenn das Meiningen. Gesetz vom 3. Juni 1854 art. 6. sagt: „Für die Einhaltung des Etats haben die mit deren Vollzug beauftragten Staatsdiener gleiche Verantwortlichkeit gegen den Herzog wie gegen die Stände"?

CCCLXXXV. Halten wir nun daran fest, dass der Monarch als solcher, weil er Haupt des Staatsorganismus, an die Verfassung und Gesetze des Staats rechtlich gebunden, aber eben, weil Souverän, gerichtlich nicht verantwortlich ist, dass die Möglichkeit des Missbrauchs einer Gewalt überhaupt durch kein menschliches Gesetz ausgeschlossen, der Missbrauch selbst jedoch oft minder gefährlich ist, als der Gebrauch gewisser Rechte, dass das wohlverstandene Interesse der Monarchen sie von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Staatsverfassungen und Gesetze überzeugt hat, und betrachten wir dagegen die Unzulänglichkeit und Gefährlichkeit des modernen Instituts der Ministeranklage, und dessen höchst scheinbaren Widerspruch mit dem monarchischen Princip, so erklärt es sich allerdings einigermassen schon hieraus, warum ein guter und hell sehender Geist die allermeisten deutschen Staaten bisher von

jeder Anwendung der betreffenden Gesetze bewahrt hat, abgesehen davon, dass kleinere Verfassungsverletzungen, wenigstens in ruhigen Zeiten, zu unwichtig sind, um solche Gesetze in Anwendung zu bringen, grössere aber gerade in unruhigen Zeiten durch den Bestand derartiger Gesetze gewiss nicht verhindert werden können, und gegen dieselben jedenfalls eine stärkere Garantie in der sittlichen Kraft des Rechts überhaupt, in dem gesetzlichen Sinne des Regenten und seiner Minister und in dem gesammten politischen Leben des Volks gefunden werden muss. Auch nicht einmal als blosses Schreckbild kann das Institut der Ministeranklage gelten. Schreckbilder verlieren ihre Kraft, je näher man sie betrachtet, und dadurch ihre Inhaltslosigkeit erkennt. Ein Minister durchschaut aber leicht nicht nur, wie ungerne man an die Anwendung solcher Gesetze geht, wie schwierig und im Erfolge prekär, wie wenig gefährlich daher sie ihm sind, sondern er kann sie auch, wenn es ihm darum zu thun ist, sehr oft umgehen. Dazu kommt noch die Möglichkeit der Indemnitätsbills, das Mittel der provisorischen Gesetzgebung und im äussersten Falle die wirkliche oder s. g. staatsrechtliche Nothwendigkeit, und neben allem dem die Kammern ebenso, wie sie wirklich sind, nicht aber so, wie sie immer sein sollten.

Ein Institut von solcher Unbrauchbarkeit, ist daher entweder brauchbar zu machen, oder ganz fallen zu lassen; denn nichts gefährdet die Achtung vor dem Gesetze überhaupt mehr, als der Bestand von solchen Gesetzen, von denen Jedermann weiss, dass sie doch nicht angewendet werden.

Da nun das Institut der besondern Verantwortlichkeit der Minister wegen Verfassungsverletzungen gegen die constitutionellen Körper nicht nur in allen ausserdeutschen, sondern auch in den meisten deutschen constitutionellen Staaten besteht, so ergibt sich für uns die wichtige Frage, ob und in wie ferne es w i r k l i c h mit dem monarchischen Princip vereinbar ist, oder ob die hervorgehobenen Widersprüche desselben mit dem monarchischen Princip nothwendige oder bloss scheinbare sind [1])?

[1]) Das Mutterland dieses Instituts, wie vieler anderer constitutioneller Einrichtungen ist bekanntlich E n g l a n d. Im Anfange hatte es die einseitige Bedeutung, die Rechte der Stände gegen Verletzungen zu schützen. Nachdem aber der Schwerpunkt der Regierung von dem Könige auf's Parlament übergegangen war, musste es eine ganz

Wir sind der Ansicht, dass das Institut der Ministerverantwortlichkeit mit dem monarchischen Princip vereinbar sei, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) In der Ausführung wie bei Beurtheilung und Anwendung desselben darf ebensowenig von dem Begriffe der absoluten Monarchie, wie von dem der Volkssouveränetät oder des Parlamentarismus ausgegangen werden.

2) Nur die richtigen Grundsätze der constitutionellen Monarchie können dieses Institut bestimmen, und müssen, wo diess nöthig, seiner Reform zu Grunde gelegt werden. Aus diesen Grundsätzen folgt aber:

a) Die Basis der Ministerverantwortlichkeit gegen die landständische Corporation ist die dieser zustehende Controle der Staatsverwaltung über deren Verhältniss zur bestehenden Staatsver-

andere Bedeutung gewinnen, die jetzt nur darin besteht, dass jenes Ministerium, welches nicht mehr die Majorität des Parlaments besitzt, einem Ministerium der Majorität Platz machen muss. Für England mit seiner eigenthümlichen Gestaltung der politischen Parteien und des Verhältnisses zwischen der Theorie des Königthums und der Praxis der Regierung mag diess gehen; — für England mag es unter diesen Umständen begreiflich sein, dass die Verantwortlichkeit der Minister wegen Verfassungsverletzung weniger eine rechtliche, als vielmehr eine politische ist, und nicht bloss die Rechtmässigkeit, sondern auch die „*honesty and utility*" aller seiner Massregeln umfasst. Eben so wenig aber wie dieses, kann auch die Nothwendigkeit eines Wechsels der grossen politischen Parteien im Regimente, wie diese für England besteht, für die deutschen Staaten massgebend sein, und es ist daher weder die Grundidee, noch der Gegenstand, noch der Bestand des englischen Instituts für die Verhältnisse der deutschen constitutionellen Monarchien anwendbar. Vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 288 f. — Wir haben es hier in einem Systeme des geltenden Rechts nicht mit der Zweckmässigkeit zu thun, könnten also die Frage nach der Zweckmässigkeit des Instituts der Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen ganz umgehen. Den im vorstehenden Texte aber angeführten Gründen gegen unser Institut müssen wir die Thatsache entgegenhalten, dass Diejenigen, welche mit den Verhältnissen der oberen Regionen der Staatsverwaltung vertraut, und in die Consequenzen derselben eingeweiht sind, in sehr vielen Fällen den Nutzen, ja die Unentbehrlichkeit dieses Instituts anerkennen, und, wenn sie sich auch dadurch beengt fühlen, im Ganzen schon in der blossen Möglichkeit einer ständischen Anklage oft das letzte Mittel finden, einem einflussreichen Willen in seiner Richtung auf Verletzung des geltenden Rechts mit Erfolg entgegenzutreten. — Ueber die allmählige Gestaltung des Instituts in England vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 145. 161. 207. 233. 255. 277. 285 f. 305.

fassung. Dieselbe ist also eine Amtspflicht der Standschaft, und zwar in ihrer Eigenschaft als Staatsorganismus. Dieses Amt kann consequent die Standschaft nicht anders ausüben, wie jede andere ihrer Amtspflichten, nämlich nur durch einen Beschluss und zwar ist hiebei jede Abweichung von der gewöhnlichen Beschlussfassung ungerechtfertigt. Wie das ganze Institut der Standschaft auf dem Gesetze beruht, so auch diese Seite ihrer Pflichten, von welcher nach der richtigen Auffassung nichts ferner sein muss, als die Idee einer Parteithätigkeit. Sowie aber das bestehende Gesetz überhaupt als mit dem Willen des Souveräns als solchen in Uebereinstimmung gedacht werden muss, so auch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz und dessen richtige Beurtheilung und Anwendung, wodurch also auch der Monarchie bei deren staatsgemässer Auffassung nicht zu nahe getreten werden kann. Gerade aber der Werth, welcher in Deutschland neben aller Schätzung eines rechtlich geschützten verfassungsmässigen Bestands auf die regierenden Persönlichkeiten gelegt wird, gibt eine besondere Garantie, dass von dem Institute der Ministerverantwortlichkeit nie ein dem Staate nichts nützender und die Dynastie blossstellender Gebrauch gemacht wird, während der Möglichkeit einer Verfassungsverletzung durch eine Verwechslung des Privatwillens mit dem Herrscherwillen oder durch einflussreiche den Ständen nicht verantwortliche Personen gegenüber das Ministerium selbst seine Verantwortlichkeit als unumstössliche Schutzmauer aufrichtet, eine Mauer, die auch den eignen Wünschen desselben, verletzend in den Verfassungsbestand durch Administrativmassregeln einzugreifen, wiedersteht. Die verfassungsmässige Reform wird in der Regel selbst den grössten organisatorischen Monarchen- und Ministergenies einen weiten Spielraum für Verbesserungen gewähren, und nöthigenfalls das auch bei uns zulässige Mittel der *Indemnity-Bills* sowie die provisorische Gesetzgebung aushelfen [1]).

[1]) Es gibt keinen Staat ohne Verfassung und Verwaltung zugleich. Allein von dem Punkte an, wo die Verfassung eines Staats der Art ist, dass sie lediglich von der Willkür des Staatsoberhaupts abhängt, bis zu dem Punkte, wo von dieser nichts

b) Die Anklage selbst kann nur als der höchste, stärkste, entschiedenste und desshalb im Interesse und Willen des Monar-

abhängen soll, sind zahllose Abstufungen, und die beiden Extreme selbst sind staats- und menschenwidrig. Die menschliche Freiheit ist nur möglich unter einem objectiven Rechtszustande, der die Grundlagen des staatlichen Lebens und des Lebens im Staate von jeder individuellen Willkür unabhängig zu machen strebt, und dessen Aufrechterhaltung neben seiner unentbehrlichen Fortbildung und Ergänzung als der eigentliche Gegenstand des Willens des Staatsoberhaupts als solchen betrachtet werden muss, so dass jeder andere Wille desselben nur als sein Privatwille erscheint. In einem Staate, in welchem es hieran gänzlich fehlt, und der also nur als Verwaltungsstaat erscheint, ist menschliche Freiheit und damit der Culturstaat unmöglich, und Alles, was die Folge der menschlichen Freiheit ist, wird sich nach und nach immer mehr verlieren, bis jener Zustand der Barbarei entsteht, der die morgenländischen Despotien kennzeichnet, und ein verthiertes Volk unter demjenigen menschlichen Unthier, welches die wenigsten Laster hat, am glücklichsten, das Laster aber als unentbehrlich zu solcher Herrschaft zeigt. Nur in Staaten, die durch eine unantastbare Verfassung theilweise Rechtsstaaten sind, gibt es eine sittliche Liebe, einen Patriotismus, eine Liebe zur legitimen Dynastie und damit die höchst-mögliche Macht eines menschlichen Gemeinwesens — ausserdem herrscht nur die materielle Macht und die Furcht vor ihr, beides ohne erhaltende und productive Kraft, nur consumirend (Vergl. den Aufsatz: Das russische und das britische Reich in Asien etc., deutsch. Viertelj. Schr. Hft. 78. S. 167 f.).

Es ist daher nichts menschlicher und bürgerlicher, als das Bestreben lebensfähiger Nationen, dem Inhaber der Staatsgewalt, der mit dieser Alles hat, um den Staat und sich in ihm zu erhalten, wegen der Möglichkeit der Verwechslung des Privatwillens mit dem Regentenwillen, wegen der Gefahr des nicht gerechtfertigten Uebergriffs der unwiderstehlichen Staatsgewalt ins unantastbare Gebiet der Freiheit, eine rechtliche Grenze zu setzen, oder für die Verwaltung des Staats diesen r e c h t l i c h zu verfassen, und diesen Bestand von der Verwaltung unabhängig, ja diese von der Verfassung r e c h t l i c h abhängig zu machen. (Vergl. die Gesch. der Normannenkönige, der Tudors und der Stuarts bei *Gneist*, a. a. O. Thl. I.) Das staatlich Unzulässige des activen Widerstandes, das Unzureichende des passiven Widerstandes und die Erfahrungen blosser Verwaltungsstaaten sind also, abgesehen von den im I. Theile angegebenen natürlichen Grundlagen des Constitutionalismus, die Mütter des constitutionellen Princips, welches nothwendig zu dem Schlusspunkte drängte, für das Verhältniss der Verwaltung zur Verfassung eine Controle und nöthigenfalls ein unanfechtbares Urtheil zu haben.

Diess ist die innere leitende Idee der Ministerverantwortlichkeit gegenüber den Ständen, die in dem parlamentarisch regierten Lande praktisch mit der Verantwortlichkeit des obersten Verwaltungsbeamten gegen den thatsächlichen Regenten zusammenfällt, also keine selbstständige Darstellung hat, in der wahren constitutionellen Monarchie aber unter Festhaltung der aufgestellten richtigen Gesichtspunkte allein ihre eigene und mit dem Princip, dass als wirklicher Wille des Monarchen nur der ange-

chen wohl zu würdigende Ausdruck des wirklichen allgemeinen Rechtsbewusstseins des Staats erscheinen. Gegenstand derselben kann daher immer nur ein Rechtsstreit sein, nie ein Streit über die politische Idee, über den Erfolg, über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer Regierungsmassregel [1]). Der Boden, auf welchem in der Standschaft

sehen wird, welcher entweder mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmt oder doch denselben nicht entgegen ist, übereinstimmende Bedeutung und Form gewinnt.

Die Verwaltung des Staats beginnt aber schon mit der Beobachtung der Wirksamkeit des bestehenden Gesetzes, also mit dessen Anwendung und allem, was dazu gehört, und mit der Gesetzesinitiative, deren Idee die Erklärung, Abänderung, Ergänzung des bestehenden Gesetzes, je nach den veränderten Bedürfnissen, ist, und die schon desshalb nur dem Staatsoberhaupte selbst zustehen kann (S. unten in der Lehre von den Landständen). Die Staatsverwaltung ist also nicht eine blosse Executive für einen nothwendig zur Verknöcherung führenden einmaligen gesetzlichen Bestand, sondern auch eine Initiative. Sie muss aber auch eine frei legislative sein, insoferne sie da bestimmend im Interesse des Staats eingreift, wo die ständige Mauer des constitutionellen Gesetzes aufhört, der Weg des neuen constitutionellen Gesetzes ungeeignet, und doch die Thätigkeit der Staatsgewalt hervorgerufen ist.

Zu allem dem braucht aber der Staat seine eignen in der wahren Monarchie nur durch den Monarchen bestellten Organe, und zu deren Träger wiederum Menschen. Der Vollzug und die Fortbildung der Verfassung wie aller Gesetze hängt also gleich der Verwaltungslegislative in dem zuletzt angegebenen Sinne von den Aemtern und Beamten ab, und die Erfahrung beweist, dass auf diese Weise die Verfassung weit mehr durch die Verwaltung bedingt ist, als umgekehrt. Ist nun die Standschaft überhaupt ein Amt zur Controle dieses Verhältnisses, soweit es in den Ministerien dargestellt, so ist die Ministerverantwortlichkeit nur die äusserste Spitze desselben und hängt die Wirksamkeit dieses Verfassungsgesetzes gleichfalls davon ab, wie es aufgefasst und verwaltet wird.

[1]) Wird dem Institute der Ministeranklage nicht das Princip eines Rechtsstreites unterlegt, so muss das Princip desselben nothwendig die Politik sein. Dann aber hängt es lediglich vom Verhältnisse der politischen Parteien zu einander ab. Ist dieses geordnet, wie z. B. in England, so tritt praktisch an die Stelle der Controle des Rechtszustandes und der Ministerverantwortlichkeit, der Wechsel der herrschenden Partei im Parlament und im Ministerium — das ganze Institut wird demnach gegenstandslos, oder, wo diese Ordnung fehlt oder einmal aufhört, lediglich zu einem Werkzeuge der politischen Parteileidenschaft und Verfolgung. Vergl. die Citate aus *Gneist* in der vorhergeh. Note. Uebrigens ist das Alles nur die Consequenz des in England herrschenden vollständigen Parlamentarismus. Bei Festhaltung des Begriffs der constitutionellen Monarchie, der Begriffe von Anklage, Gericht, Process und Strafe, muss aber die im Texte aufgestellte Ansicht als die allein richtige erkannt werden,

politische Ansichten zur Geltung kommen können, ist der der Gesetzgebung, nicht aber die Ausübung des Controleamts über die Heilighaltung des Rechtszustandes.

c) Der Staatsgerichtshof, ganz gleichviel wie er zusammengesetzt sein mag, kann, wie jeder Gerichtshof eines monarchischen Staats, seine Jurisdiction nur aus der in Händen des Monarchen zu eigenem Recht befindlichen Staatsgewalt ableiten. Um nicht in einen äussern Widerspruch mit dem Verbote der Cabinetsjustiz zu kommen, ist es allerdings zu wünschen, dass bei seinen, wie überhaupt bei allen Urtheilen von Gerichten, eine Formel vermieden werde, welche den Monarchen selbst als Recht sprechend anführt, oder doch so verstanden werden könnte. Ganz falsch aber ist es, den Staatsgerichtshof von seiner Pflicht gegen den Monarchen zu entbinden. Derselbe verfährt und urtheilt kraft seiner vom Monarchen als solchen ihm zustehenden oder, was Dasselbe ist, gemäss Gesetzes ihm anvertrauten, aber nur vom Monarchen als Staatsoberhaupte, also vom Staate, mandirten Jurisdiction, — im Namen des Monarchen, und zwar nach den bestehenden Verfassungsgesetzen, also nie nach den Parteiansichten, politischen Meinungen, oder nach Rücksichten *de lege ferenda*. Hieraus erklärt sich auch die Eigenthümlichkeit der von ihm zu fällenden Urtheile, die entweder freisprechen

und zwar um so mehr, als dem wahren Wesen des Constitutionalismus und der Monarchie nichts mehr entgegen wäre, als wenn ein gerichtliches Verfahren, insbesondere wegen eines politischen Vergehens, zum Werkzeuge politischer Parteirichtungen „herabgewürdigt" würde. Denn die wahre Monarchie steht über den politischen Parteien, und der Constitutionalismus bezweckt eine unverletzbare rechtliche Schranke gegen jeden Uebergriff der Staatsgewalt bei deren Ausübung, kann also am allerwenigsten die Verwaltung der Jurisdiction als ein Mittel zur Verfolgung einseitiger politischer Parteizwecke darbieten. Vergl. hiezu *Mommsen*, a. a. O. I. 1. S. 407. 252. In England ist der Bestand der Ministerverantwortlichkeit nichts Anderes, als eine Form für die gegenseitige Controle der im Parlamente dargestellten zwei grossen politischen Parteien, deren Anwendung dadurch vermieden wird, dass die im Parlamente obsiegende Partei, wenn sie zugleich die Majorität des Volkes für sich hat, also eine Parlamentsauflösung keine Aussicht auf Fortbestand des bisherigen Ministeriums gibt, das bisherige Ministerium stürzt, und an seine Stelle ihre eigenen Leute setzt. Das ist ganz consequent englisch, aber nicht consequent monarchisch.

oder eine Strafe bestimmen, welche einer Handlung oder Unterlassung, die hier nur als gegen das objective Verfassungsrecht gehend betrachtet wird, entspricht. Denn soweit die Verfassungsverletzung eines Ministers noch in anderer Beziehung juristisches Unrecht enthält, verfällt sie ohnehin den gewöhnlichen Gerichten, während eine etwa veranlasste rein disciplinäre Ahndung nur dem Souverän allein zustehen kann, soweit die verfassungsmässige Stellung der Minister eine solche zulässt. Aus den angegebenen Gründen ist aber auch der Ausschluss des Begnadigungsrechts oder (wo es überhaupt noch besteht) des Abolitionsrechts des Monarchen bei Ministeranklagen als Inconsequenz gegen das monarchische Princip und als durchaus keine Consequenz des Instituts der Ministeranklage nach dieser seiner richtigen Auffassung zu verwerfen. Aus dieser folgt aber auch, dass das Reat eines Ministers, soll es die gesetzliche Strafe nach sich ziehen, die allgemeinen Merkmale einer jeden strafbaren Handlung an sich tragen müsse. Diese sind aber ein strafwürdiger Wille (der um so mehr bloss auf den *dolus* zu beschränken, als es ja auch sonst strafbare Handlungen gibt, die nur *dolose* begangen werden können, und die Bestrafung der *culpa* hier aus vielen Gründen unpassend erscheinen müsste), ein unzweifelhaftes Entgegenhandeln gegen das unzweifelhafte Verfassungsrecht, und endlich die durch die Contrasignatur des Ministers leicht herzustellende äussere Erkennbarkeit derselben.

3) Ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz muss bei der unberechenbaren Bedeutung des Gegenstandes nicht nur von den bisher angegebenen richtigen Ideen völlig durchdrungen, sondern auch in allen seinen Details mit der grössten Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefasst sein, wenn es seinem Zwecke entsprechen soll.

4) Ist das richtige Verständniss der constitutionellen Monarchie so weit gediehen, dass auch bei der Ministerverantwortlichkeit von demselben ausgegangen wird, ist es ferner so weit verbreitet, dass es die Standschaft beherrscht, dann wird in ihrer Hand das Amt der Controle der von den Ministern contrasignirten Regierungsmassregeln eine ganz andere Bedeutung bekommen. Die Standschaft wird die Fähig-

keit und den Muth haben, auch diese Seite ihrer staatlichen Pflicht, die Staatsanwaltschaft in Verfassungsverletzungsfällen, treu gegen den König als solchen, nöthigenfalls zu erfüllen. Derlei Fälle werden aber unter solchen Umständen wohl kaum vorkommen [1]), und wenn doch, weder die Krone noch deren persönlichen Träger compromittiren.

Unter diesen Voraussetzungen aber wird das Institut der Ministerverantwortlichkeit, wie selten es auch zur praktischen Anwendung kommen mag, ja gerade hiedurch beweisen, dass es die sittliche Macht eines mit den gesammten rechtlichen Zuständen harmonirenden Rechtsinstituts übe, und für die Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtszustandes vortheilhaft wirke, ohne einen Nachtheil mit sich zu führen, der diesen Vortheil nicht um ein Bedeutendes überwöge [2]). Es kommt also lediglich darauf an, dass auch hier

[1]) Den angegebenen Grundsätzen gemäss kann eine Ministeranklage nur durch einen verfassungsmässigen Landtagsbeschluss (jede andere Erhebung wäre absolut unsystematisch und eine offene Thüre für einseitige Parteiumtriebe) erhoben, und nur auf die absichtliche Contrasignatur einer unzweifelhaft dem bestehenden Verfassungsrecht entgegenlaufenden Verordnung gegründet werden. Es fallen also hinweg: a) Alle zweifelhaften oder controversen Fälle; b) Alle aus Gründen der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit gebotenen provisorischen Gesetze; 3) Alle durch Indemnity-Bills zu rechtfertigenden Schritte; d) Alle nicht nachweisbar dolosen Fälle; e) Alle auf einseitiger Parteiauffassung beruhenden Fälle, gegen welche auch noch das Mittel der Kammerauflösung gegeben ist. — Der Monarch eines constitutionellen Staats befindet sich nun in der Lage, dass nur sein die Verfassung nicht verletzender Wille als Regentenwille gelten soll. Da er aber auch ausserdem persönlich unverantwortlich ist, so besteht eine der wichtigsten Seiten der Amtspflicht eines constitutionellen Ministers darin, einem Regierungserlass, welcher verfassungswidrig ist, die seine Anwendbarkeit bedingende Contrasignatur zu weigern. Seine amtliche Stellung ist so eingerichtet, dass er es kann. Unterzeichnet er einen unzweifelhaft verfassungswidrigen Regierungserlass in verfassungswidriger Absicht, so trifft ihn hiefür auch die persönliche Verantwortung. Die Ministeranklage bleibt immer ein äusserster Schritt, aber sie ist der nothwendige Schlussstein einer Staatseinrichtung, in welcher ein bestimmter Theil des Staatslebens wenigstens für den normalen Verlauf durch bleibende Gesetze gegen die Willkür und Veränderlichkeit der Verwaltung geschützt, der Staat theilweise zum Rechtsstaat gemacht sein soll. Die politischen Rücksichten aber, welche den Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Einrichtung in den concreten Fällen bestimmen, gehören nicht ins Recht.

[2]) Nach diesser Auffassung ist es nämlich unmöglich, die oberste Verwaltungsbehörde als unter der selbstberechtigten Controle einer andern Corporation

die Monarchie nicht bloss als todte Form, sondern auch als lebendiges Princip festgehalten, und stets das richtige Verhältniss zwischen verfassungsmässigem Bestande und freier Verwaltungsthätigkeit, sowohl von Seite der Regierung wie der Kammern, beobachtet werde. Die Aufrechthaltung des Rechts aber führt nothwendig zu der Folge, dass der Minister, der absichtlich zum Unrecht die Hand bietet, eine Strafe erleidet, und eben weil diese Strafe mehr in der politischen Idee als in etwas Anderem besteht, so entspricht sie auch seinem Vergehen.

VII. VOM STAATSRATHE ODER GEHEIMEN RATHE[1]).

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 131. sub III. — *v. Mohl*, würtemberg. Staatsr. Thl. II. S. 49 f. — *Pözl*, bayer. Verwaltungsr. S. 15. 99. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 448 f.

CCCLXXXVI. Zu den höchsten, theilweise verfassungsmässig nothwendigen, unmittelbar unter dem Monarchen stehenden und seine Wirksamkeit über den ganzen Staat erstreckenden Staatsämtern gehört auch in mehrern grössern deutschen Staaten der s. g. Staatsrath oder das geheime Rathscollegium (Ministerialcommission). Dasselbe ist seinem Wesen nach eine berathende Behörde, besonders zur Vorberathung von Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeinen Landesverwaltung, hat jedoch auch in einzelnen Fällen ein

stehend zu denken, wodurch der Schwerpunkt der Macht von der controlirenden auf die controlirte Behörde übergehen könnte (von einem „müssen" kann ohnehin keine Rede sein, da, wo das „Muss" nicht ein rechtliches ist, das unendliche Gebiet der Thatsachen einen sehr verschiedenen Erfolg herbeiführen kann. Vergl. *Mommsen*, a. a. O. I. 2. S. 470.). Denn die politische Macht bleibt rechtlich einzig in der Hand des Souveräns, die Amtsfunctionen der Minister und der Landstände sowie des Staatsgerichtshofs sind aber so verschieden, dass sie in einem constitutionellen Staate nicht in einander übergehen können, während jede derselben, weil aus dem verfassungsmässigen Bestande, also auch aus dem Regentenwillen des Souveräns, abgeleitet, als mit diesem übereinstimmend betrachtet und keine die andere in ihrer verfassungsmässigen Wirksamkeit beschränkend erscheinen muss.

[1]) Bayer. V. U. Tit. X. §. 5. Tit. VII. §. 3. 4. 6. 30. Beil. I. zur V. U. §. 3. und Beil. IX. — K. Sächs. V. U. §. 41. — Hannover. L. Verf. Ges. v. 6. Aug. 1840, §. 169. und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 104. — Würtemberg. V. U. §. 54 f. (in Würtemberg heisst der Staatsrath Geheimerath). — Braunschweig. n. L. O. §. 159.

Recht der Entscheidung [1]). Die Minister selbst sind ordentliche Mitglieder desselben und heissen daher auch wohl Staatsräthe mit Portefeuilles. Ausser ihnen besteht der Staatsrath noch aus mehrern ordentlichen Mitgliedern, zu welchen der Souverän noch Staatsräthe im ausserordentlichen Dienst ernennen und sie nebst andern ihm dazu geeignet erscheinenden Beamten zu den Staatsrathsberathungen beiziehen kann.

Bluntschli hat in der angezogenen Stelle gut nachgewiesen, dass, wenn der Staatsrath gehörig zusammengesetzt ist, derselbe, namentlich auch in einem constitutionellen Staate, seine eigene und wichtige Bedeutung habe. Der Schwerpunkt derselben möchte darin liegen, dass in einem constitutionellen Staate ein eigenes Organ dafür bestehe, dass bei allgemein wichtigen Staatsangelegenheiten, namentlich bei allen Gegenständen der Gesetzgebung, nicht bloss die möglicherweise einseitige politische Richtung der Kammermajorität oder des

[1]) Ueber die theils gesetzgebenden, theils administrativen, theils richterlichen Befugnisse des englischen Staatsraths (Prioy Council) s. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 314. — Da es Grundsatz des englischen Staatsrechts ist, dass der König verfassungsmässig so betrachtet wird, als ob er nie persönlich, sondern in allen Fällen mit Beirath gewisser Personen, in gewissen Fällen mit Beirath und Einwilligung handle (*Gneist*, l. c. S. 297.), so ist die wesentliche Verschiedenheit zwischen der Bedeutung des englischen Staatsraths und der continentalen, namentlich der deutschen Staatsräthe, auffallend genug, besonders wenn man das in England geltende Princip des Parlamentarismus und dessen Einfluss auf die Besetzung von Staatsrathsstellen gehörig in Anschlag bringt (vergl. hierüber auch *Gneist*, a. a. O. S. 237. 262 f. 277.). Wie so vieles Eigenthümliche in der englischen Verfassung, so erklärt sich auch dieses nur als eine Consequenz des Princips, in staatlichen Dingen keine, auch nicht des Königs Persönlichkeit frei wirksam werden zu lassen. Dieses Princip, verbunden mit dem eigenthümlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, ferner mit dem Umstande, dass der englische Adel stets mit dem Volke innig verbunden, und dadurch ausgezeichnet war, dass er die überwiegende Last der politischen Pflichten auf sich nahm, die beiden grossen politischen Parteien Englands aber, die Tories und Wighs nicht entgegengesetzte sich gegenseitig aufreibende Volksklassen, sondern zwei alle Klassen des Volkes durchziehende, Englands Existenz zusammen bedingende und nur nach Ausgleichung strebende Interessen darstellen. — Diess sind zwar nur wenige, aber so wichtige Punkte des Unterschieds zwischen englischen und continentalen, namentlich deutschen Verhältnissen, dass, abgesehen von deren allmähligem Gewordensein und andern Dingen, ein einziger derselben hinreichen würde, um eine analoge Anwendung englischer Verfassungszustände auf unsere Verhältnisse nur als unpassend erscheinen zu lassen.

Ministeriums, sondern auch die mit dem Staatswohl unzertrennlichen Anforderungen der Monarchie gehört und geltend gemacht, die Gesetzesvorschläge selbst aber nur nach der reiflichsten, sachkundigsten und objectivsten Prüfung in die Kammern gelangen.

Zum Verfassungsrechte eines deutschen Staates gehört aber die Materie vom Staatsrathe nur in so weit, als über denselben in einem deutschen Verfassungsgesetze besondere Bestimmungen getroffen, beziehungsweise auf dessen Vorhandensein Rücksicht genommen worden ist. Es genügt demnach, zu bemerken, dass deutsche Verfassungsgesetze dem Staatsrathe die Vorberathung von Gesetzen, die Untersuchung und Entscheidung von an den König gebrachten Beschwerden über Verfassungsverletzungen durch die Ministerien und andere Staatsbehörden u. A. m. zuschreiben.

B.

VON DEN LANDSTÄNDEN [1]).

Zu den oben Thl. I. S. 365. allegirten Werken vergl. noch: Ueber die ganze ältere Literatur: *Pütter*, Literat. des deutsch. Staatsr. Bd. III. S. 275 f. und *Klüber*'s Fortsetzung (Bd. IV.) §. 1056. — Dann *Unger*, Gesch. der deutschen Landst. Bd. I. S. XI f. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. II. S. 535 f.

Ueber die Literatur der Geschichte der deutschen Landstände und den Charakter der frühern landständischen Verfassung in Deutschland: *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. II. S. 108. Das Hauptwerk ist *J. J. Moser*, von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landstände, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden u. s. w. (Frankf. u. Leipz. 1769. 4.) und dazu *Derselbe*, von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten (Frankf. u. Leipz. 1774. 4.). Zu erwähnen ist auch der Aufsatz von *Wilda* im Rechtslexicon Bd. VI. S. 791 f. — Die deutschen Rechtsgeschichten von *Eichhorn*, *Zöpfl*, *Sternberg*, *Walter*, *Hillebrand*.

Von der deutschen Landstandschaft und dem gegenwärtigen Constitutionalismus im Allgemeinen handeln: *Klüber*, öffentl. R. §. 279—300. — *Maurenbrecher*, deutsch. Staatsr. §. 148—158. — *Weiss*, System §. 291 f. — *Wilda*, a. a. O. — *Zöpfl*, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 327 f. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 542 f. — Oben Thl. I. S. 365 f.

Zur Literatur des constitutionellen Staatsrechts der einzelnen deutschen Staaten: *v. Mohl*, Gesch. u. Literat. Thl. II. S. 237 f. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 10. 51. und Thl. II. S. 537 f. — Dazu kommt: *v. Lerchenfeld*, die altbayerischen landständ. Freibriefe etc. (Münch. 1853). — *Hegel*, Geschichte der mecklenburg. Landstände bis zum Jahre 1555 (Rostock 1856).

I. GESCHICHTLICHE EINLEITUNG.

1) BIS AUF DEN WIENER CONGRESS.

CCCLXXXVII. Nachdem bereits im ersten Theile §. 149 f. die organische Bedeutung des Constitutionalismus oder der Land-

[1]) Preuss. V.U. Tit. V. Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer v. 30. Mai 1849. Die Gesetze über Abänderung resp. Ergänzung der art. 40. 41. 66. 69. 94. 95. 105. 115. der V.U. v. 1851. 1852. 1853. Interimistisches Wahlges. für Hohenzollern v. 30. April 1851. Gesetz über Bildung der I. Kammer v. 7. Mai 1853. Verordnung wegen Bildung der I. Kammer v. 12. Oct. 1854. —

standschaft für den Staat überhaupt und für den monarchischen insbesondere, im Allgemeinen entwickelt worden ist, und es auch nicht

Bayer. V. U. Tit. VI. Beilage X. zum Tit. VI. §. 10. der Verf. Urk. Gesetz v. 9. März 1828 über Bildung der Kammer der Reichsräthe. Verfassungsverständniss, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betr. v. 1843. Gesetz über die ständ. Initiative v. 4. Jun. 1848 und Verfassungsges., die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. vom 4. Jun. 1848. — K. Sächs. V. U. Tit. VII. Wahlgesetz v. 24. Sept. 1831 und das Ges. v. 19. Jun. 1846 über das Abtreten der k. Minister bei Abstimmungen der Kammern, sowie das die §§. 89. 96. 98. 102. 105. der V. U. ergänzende resp. abändernde Ges. v. 5. Mai 1851. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 35 — 100. Wahlges. v. 26. Oct. 1848. Geschäftsordnung v. 7. Febr. 1850 und Ges. über die Wahlen des Standes der Rechtsgelehrten v. 9. Mai 1843. — Würtemberg. V. U. Cap. IX. — Bad. V. U. §. 26 – 80. Wahlordnung v. 23. Dec. 1818 und Ges. v. 17. Febr. 1849 über Aufhebung der Beschränkung der staatsbürgerl. Rechte aus Rücksichten der Confession. — Kurhessen, Verordnung v. 13. Apr. 1852. V. U. v. 13. Apr. 1852, §. 40 f. Wahlgesetz, Geschäftsordn. und Wahlvollziehungsgesetz vom gleichen Datum. — Grossherz. Hessen. V. U. §. 61. (theilweise, vergl. *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 406. not. ***) 80. 82 — 84. 87 — 98. 101. — Holstein-Lauenburg. Das Verfassungspatent v. 20. Dec. 1853 für Lauenburg. Die Verordnung, die Verf. Holsteins betr. v. 11. Jun. 1854 mit Anhang. Die Verordnung über die Verf. der Dänischen Monarchie v. 26. Jul. 1854. — In Luxemburg ist an die Stelle der neuestens aufgehobenen Verfassung v. J. 1848 noch keine andere getreten. — Weimar. revid. Grundges. v. 15. Oct. 1850, §. 2 f.; revid. Wahlges. v. 6. April 1852. — Meiningen. Grundges. für die vereinigte landschaftl. Verf. v. 23. Aug. 1829 und Wahlges. v. 25. Jun. 1853. — Altenburg. Grundges. v. 29. Apr. 1831, §. 162 f. Gesetz v. 7. April 1849, die Erläuterung des §. 231. des Grundges. betr. Gesetz v. 11. Febr. 1854 über Aufhebung der landständ. Initiative. Höchste Verordnung über die landschaftl. Wahlen v. 12. März 1855. — Coburg-Goth. Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852, §. 69 f. nebst dem Wahlges. in Beil. I. — Braunschweig. n. L. O. v. 12. Oct. 1832, §. 57 — 59. §. 94 f. und die dazu gehörigen Gesetze v. 19. März 1850, 22. und 23. Nov. 1851 und v. 19. April 1852. — Nassau, Patent v. 1/2. Sept. 1814 und die Verordnungen v. 25. Nov. 1851 über Organisation der Stände und Wahlen zur Ständeversammlung. — Mecklenburg, die s. g. alte Union von 1523, der Assecurationsrevers von 1572, die Reversalien von 1621, der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 und die Patentverordnung von 1817. — Oldenburg. revid. Staatsgrundges. §. 112 f. und Wahlges. v. 22. Nov. 1852. — Anhalt-Bernburg. Landesverf. Ges. v. 28. Febr. 1850, §. 55 f. u. Wahlges. von demselben Datum. — Schwarzburg-Sondershaus. Verf. Ges. v. 12. Dec. 1849, §. 76. 87 f. Gesetz, dessen Abänderung betr. v. 2. Aug. 1852. Wahlges. v. 1. Oct. 1852 und Gesetz v. 28. März 1854. — Schwarzb.-Rudolstadt Grundges. §. 12 f. und Wahlges. v. 21. März 1854. — Lichtenstein. V. U. v. 9. Nov. 1818, §. 1 f. — Reuss, j. L. revid. Staatsgrundges. v. 14. Apr. 1852,

unsere Aufgabe sein kann, in einem Systeme des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts eine Geschichte der Entwicklung der landständischen Verfassung zu geben, so bleibt für unsern Zweck als Gegenstand einer geschichtlichen Einleitung nur der übrig, die Hauptmomente der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landstandschaft in gedrängter Kürze hervorzuheben, und die verschiedenen historischen, sowie die unserer Zeit entsprechenden Standpunkte zu ihrer Beurtheilung anzugeben, damit es möglich werde, das Verhältniss der frühern Landstandschaft zum Staate überhaupt und zu den gegenwärtigen landständischen Bildungen in Deutschland insbesondere richtig aufzufassen, wobei auf die Verhandlungen des Wiener Congresses und auf die Bundesgrundgesetze und spätern Bundesbeschlüsse etwas mehr Rücksicht genommen werden muss, als diess bisher gewöhnlich zu geschehen pflegte.

Wir haben oben Thl. I. a. a. O. die Grundidee des Constitutionalismus, deren allgemeine menschliche und staatliche Natürlichkeit, und die Thatsache, dass sie sich nur bei den Völkern germanischer Abstammung zu einem System von rechtlichen Instituten verkörperte, an- und ausgeführt.

Es ist nichts natur- und vernunftgemässer, als dass Jeder, der einem Staate angehört, sich nicht nur als menschliches Sonderwesen mit besondern persönlichen Zwecken, sondern auch und zugleich als ein lebendiges Glied jenes grossen und erhabenen Gesammtorganismus, als welchen wir den Staat kennen, fühlen sollte, und dass Jeder, der sich als solcher fühlt, zu einem Antheile an der Bethätigung des Lebens dieses organischen Gemeinwesens berufen sei [1]). Denn die

§. 50. und Wahlges. von demselben Datum. — Schaumburg-Lippe, Verordnung v. 15. Jan. 1816. — Lippe-Detmold, Verordnung v. 6. Jul. 1836. Das Statut für die ritterschaftliche Corporation v. 17. Oct. 1837 und die Verordnung v. 15. März 1853. — Waldeck. V.U. v. 17. Aug. 1852; §. 46 f. und das Wahlges. gleichen Datums. — (Ueber einige Abänderungen der hier aufgezählten Gesetze vergl. oben Thl. II. S. 23. not. 1.)

[1]) Staatsangehörigkeit und Betheiligung an der organischen Lebensthätigkeit des Staats bedingen sich wechselseitig so sehr, dass man nie eines ohne das andere, wenn auch unter den verschiedensten Formen und in verschiedener Masse und Art, findet. Diejenigen, die in einem Staate sind, ohne sich an dessen organischem Leben betheiligen zu können und zu dürfen, gehören daher auch nicht unmittelbar dem Staate an, und in einem Staate, in welchem eine derartige Betheiligung gar nicht stattfindet,

Kraft des letztern kann und muss wesentlich darauf beruhen, dass jedes seiner Glieder eine auch ihm entsprechende, also auch eine poli-

fehlt das organische Leben des Gesammtwesens, und gilt, gleichviel wer das herrschende Subject, ob eine physische oder juristische Person, von dieser im Gegensatze zu allen Uebrigen der Satz „*l'état c'est moi*“. Thatsächlich ist ein solcher Zustand freilich gar nicht möglich, aber durch die Rechtseinrichtungen kann er juristisch dargestellt sein, und eben desshalb ist er unnatürlich und unhaltbar. Bei den Völkern germanischer Abstammung gehörte nur der Freie dem Staate an. Jeder freie Mann war zur Betheiligung an dem organischen Leben des Staats berufen, und da dieses zuerst hauptsächlich im Kriege sich äusserte, so war jeder Freie, und nur er, kriegsdienstpflichtig und waffenberechtigt, und trug die Waffe auch in den Verrichtungen des Friedens. Nachdem aber einmal feste germanische Reiche gegründet waren, da trat bald jene grosse Umgestaltung ein, in Folge welcher die Staaten zu Lehnstaaten wurden und nur Diejenigen eigentlich als unmittelbare Angehörige derselben erschienen, welche dem obersten Lehnsherrn, dem Könige, den Lehnseid geschworen, und ihm zu ritterlichen Diensten unmittelbar verpflichtet waren. Es sind diess die geistlichen und weltlichen Grossen der Reiche, die Pairs, welche auch den ständigen Rath und Gerichtshof des Königs bilden, und so ausschliesslich im Kriege wie im Frieden in Verbindung mit dem Könige sich als die Träger des organischen Lebens der Staaten darstellen. Das Unvollkommene und Falsche dabei war nur, dass ihre Stellung mehr auf dem Princip der eigenen Rechte und der frei eingegangenen Lehnspflicht, als auf dem der absoluten politischen Pflicht beruhte, wesshalb auch der politische Verband lax und die politische Geschichte nur eine Reihe von Gewaltthaten, Rechtsverletzungen, freiwilligen Concessionen und Opfern etc. ist. Da diese Grossen die Betheiligung an dem das organische Staatsleben vertretenden Wesen als ihr ausschliessliches Recht betrachteten, und Kriegs- wie Friedensdienste für die empfangenen Lehn, sonst unentgeltlich, leisteten, so war es natürlich, dass, als das Steuerbedürfniss entstand und immer allgemeiner wurde, sie selbst keine Steuerpflicht für sich anerkannten. Sie wie ihre Angehörigen konnten daher nur mit ihrem Willen besteuert werden; — da es aber auch sonst noch freie Staatsangehörige gab, so mussten auch diese zur Betheiligung beigezogen werden, und so kamen neben den Pairs auch die Städte (in England die Grafschaften, Städte und Flecken seit dem Anfange des 13. Jahrh.) zu einer unmittelbaren Vertretung gegenüber dem Staate und seinem Oberhaupte, zu einer unmittelbaren Antheilnahme an der organischen Lebensthätigkeit des Staats. Es war staatsrechtlich falsch, dass die Steuerbewilligungen, trotz anerkannten Bedürfnisses, an Bedingungen, Concessionen geknüpft zu werden pflegten; aber nach den damaligen Verhältnissen war es der einzige Weg, die Vertreter dessen, was damals das Volk war, nicht zu blossen Zahlmaschinen, sondern zu einem lebendigen Organ dessen, was Staat genannt wurde, zu machen, und es liegt in der Natur der Staatssteuer, dass Diejenigen, welchen deren Bewilligung aus den Privatmitteln der Unterthanen zu den allgemeinen kriegerischen wie friedlichen Bedürfnissen des Staats zusteht, auch eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung überhaupt zustehen müsse, sowie ja jede Steuerauflage selbst ihrem Wesen

tische Lebensthätigkeit, seinen Kräften und der von demselben eingenommenen Stellung im Organismus gemäss, frei entfalte, indem die ausschliessliche Lebensthätigkeit eines einzelnen Organs, oder nur einzelner Organe statt aller übrigen, nothwendig zu den unnatürlichsten Erscheinungen führen müsste.

Die Art, in welcher sich der Grundgedanke des Constitutionalismus bei verschiedenen Völkern dargestellt hat, ist freilich eine sehr verschiedene und bei jenen Völkern, wo sich derselbe ganz verloren hatte, trat von diesem Augenblicke an entschieden gerade das Gegentheil von dem ein, was man Leben und Fortschritt des Staats nennen kann.

Die erste Bethätigung der constitutionellen Grundidee ist im patriarchalischen Staate der Familienrath — im republicanischen aber die Volksversammlung, die, wenn der Staat eine wahre Demokratie wäre, die ganze Staatssouveränetät mit absoluter Macht darstellend, in sich selbst auch die Idee der rechtlichen Beschränkung auf den Staatszweck tragen müsste, in der Aristokratie aber ebenso neben der herrschenden Aristokratie die eigentliche constitutionelle, ergänzende und stärkende Function haben, das allgemeine organische Staatsleben mit darstellen muss, wie diess denn auch Aufgabe der landständischen Organismen in den Monarchien ist.

Die wesentlichen thatsächlichen Voraussetzungen einer staatsrechtlich erkennbar ausgebildeten Form für die Grundidee des Constitutionalismus sind daher:

1) Eine Staatsbeherrschungsform, welche in Beziehung auf den Staat selbst nicht eine rechtlich oder formell absolute ist, und

2) ein Volk, welches, ergriffen von dem Gefühle oder der Erkenntniss seiner organischen Verbindung mit dem Staate, eine diesen organischen Zusammenhange entsprechende, also von der Staatsidee

nach ein Gesetz sein muss. Begreiflich aber ist es, dass in Zeiten, wo bei der überwiegenden Macht der Sitte, des Gewohnheitsrechts und der Autonomie, die staatliche Gesetzgebung noch wenig zu thun hat, die Bedeutung der Stände, die Betheiligung des Volkes am organischen Staatsleben, ihren Schwerpunkt nur in jener Branche der Gesetzgebung findet, welche Finanz- oder Steuergesetzgebung genannt wird. Und so kann man sagen, der historische Ausgangspunkt des Constitutionalismus sei der Kriegsdienst und das Steuerwesen.

beherrschte, nicht den Staat beherrschende freie politische Thätigkeit zu entwickeln fähig und dazu irgend wie rechtlich besonders organisirt ist.

Hieraus geht einstweilen mindestens so viel hervor, dass zwischen dem modernen Constitutionalismus und den alten germanischen Gau- und Landesversammlungen, wenigstens seitdem die monarchische Staatsform allgemein den Sieg über die alten unklaren mehr republikanischen Staatsformen davon getragen hatte, und unter der Voraussetzung, dass man bei beiden nur von der staatsrechtlich allein richtigen Auffassung ausgeht (falsche Auffassungen der ältesten wie der neuesten Zeit können hier nicht massgebend sein), unzweifelhaft eine innige innere Verbindung besteht [1]), wie verschieden auch der formell rechtliche Ausdruck derselben Idee bei beiden erscheinen mag.

CCCLXXXVIII. Als Deutschland von dem ehemaligen Frankenreiche losgerissen worden war, da begann jener Kampf des Particularismus mit dem Einheitsstaate, der es so oft zweifelhaft erscheinen lässt, wo denn eigentlich der deutsche Staat damals gewesen sei. Dass aber die Grundidee des Constitutionalismus in den deutschen Völkern nicht erstorben war, das beweist im Verhältnisse zum deutschen Reiche dessen allmählige feste Ausbildung in dem Institute der Reichsstandschaft; und in dem Verhältnisse zu den politische Unabhängigkeit anstrebenden deutschen Territorialherrn die Fortdauer der alten Hof- und Landtage, Gau- und Landesversammlungen, die eher zu- als abnehmende Autonomie jedes auch noch so kleinen eigenen Rechtskreises, welche selbst immer wieder gewissermassen unter constitutionellen Formen ausgeübt wurde, das Einigungswesen, in den Städten das Aufstreben der Zünftigen etc. Allein lange musste Alles im Unklaren liegen und eine allmählige Klärung nur in dem Masse möglich werden, in welchem die oben erwähnten beiden thatsächlichen wesentlichen Voraussetzungen einer erkennbaren eigenen rechtlichen Form für die constitutionelle Grundidee nach und nach aus dem Chaos der damaligen deutschen Territorialverhältnisse bestimmter hervortraten, nämlich:

1) Die Landeshoheit als eine Art von beschränkter Staatsgewalt über die Gesammtheit der von ihr erfassten Lande und Leute; und:

[1]) *Sternberg*, des deutsch. Volkes Staats- u. Rechtsgesch. S. 13.

2) Die Stände als eine Art von organischer Gliederung des ganzen Volks zur Darstellung der constitutionellen Idee innerhalb des staatsähnlich gewordenen Gemeinwesens.

Ob und in wie ferne die constitutionelle Idee von dem deutschen Reichstage richtig dargestellt worden sei [1], darüber haben wir bereits in der II. Abtheilung des I. Theils uns hinreichend ausgesprochen. Wir fügen hier nur noch bei, dass bei der ganzen Entwicklung, welche der Reichsstaat vom Anfange an genommen, eine richtige Bethätigung des Constitutionalismus in demselben zu einer thatsächlichen und zugleich formell rechtlichen Unmöglichkeit geworden war. Wir beschränken uns daher bei der nachfolgenden Betrachtung lediglich auf die Entwicklungen der Standschaft in den deutschen Territorien.

Die allerersten Anfänge derselben vollständig historisch nachzuweisen und zu belegen, dürfte für die meisten gegenwärtigen deutschen Staaten zu den Unmöglichkeiten gehören. Auch genügt es für das jetzt geltende Staatsrecht, wenn wir wissen, dass „die Anfänge der Landstände mit denen der Landeshoheit zusammenfallen, dass beide zuerst nur keimartig und in unsichern Umrissen sich uns darstellen, und noch lange in schwankenden Verhältnissen und Formen sich fortbewegen, bis sie allmählig mit einander zur festen und bleibenden Gestalt erwachsen, wo sich dann auch erst ihre Kennzeichen bestimmter angeben lassen [2]."

[1]) Die Betheiligung des deutschen Volkes resp. der deutschen Fürsten an der Führung der Reichsangelegenheiten musste, abgesehen von der uralten deutschen Sitte, besonders durch die seit der Lostrennung Deutschlands vom Frankenreiche öfters und schnell nach einander nothwendig gewordenen Königswahlen und dann durch schwache oder vormundschaftliche Regierungen, ferner durch die entschiedene Gestaltung Deutschlands zum Lehnstaate immer fester, ausgedehnter, aber auch verkehrter aufgefasst werden. Schon unter Heinrich II. konnte von dieser Betheiligung nicht mehr Umgang genommen werden. „Desshalb zog Heinrich vom Anfange seiner Regierung an die Herzöge und Grafen nicht nur regelmässig bei den richterlichen Geschäften und bei der Gesetzgebung hinzu, wie es ja auch die Ottonen gethan hatten, sondern machte in a l l e n Reichsangelegenheiten seine Entscheidung von ihrer Entscheidung abhängig." „„Es sei allen unsern Getreuen kund gethan"" — sagt er im Eingange eines Reichsgesetzes — „„dass wir alle Zeit in unserer Fürsorge für das Reich das Geziemende nach erfolgter Genehmigung unserer ehrbaren Vasallen bestimmen."" S. *Giesebrecht*, a. a. O. Thl. II. p. 65.

[2]) *Hegel*, a. a. O. S. 6.

So ist der allgemein angenommene Satz, dass die Entwicklung der Landstände gleichzeitig mit der Landeshoheit der deutschen Fürsten, resp. der deutschen politischen Stände erfolgt und mit dieser weiter gegangen sei, richtig zu verstehen.

Eine reichsgesetzliche Anerkennung einer Art von Landstandschaft [1]) findet sich erst in der bekannten *Sententia de jure statuum terrae (Pertz, Monum. Leg. II. vol. 283): „ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.“* (Vergl. *Constit. Friderici II. de jurib. princ. d. a. 1232. „Item: Unusquisque Principum Libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam“.)*; und in der Constitution Rudolphs I. über den Landfrieden von 1287 (*Pertz*, a. a. O. fol. 452.): „Swaz ouch die furste oder die lantherren in ihrem lande mit der herren rate sezzend und machent.“

Das Wesen der Landeshoheit, die hohe Jurisdiction in ihrer Aeusserung als gesetzgebende Gewalt, erscheint demnach schon reichsgesetzlich nicht als unbeschränktes Recht der Landesherrn. Allein der Grund dieser Beschränkung war noch kein staatsrechtlicher, sondern gerade das Gegentheil, die Ansicht, dass die Grossen der deutschen Territorien nicht sowohl Unterthanen, als vielmehr die *Pairs* der Landesherrn selbst waren [2]). Damit Landstände auch nur einigermassen als Träger der constitutionellen Idee entstehen konnten,

[1]) In einer Urkunde vom 7. Mai 1008 trat der Bischof Heinrich von Würzburg einige Theile seines Sprengels an das neu gegründete Bisthum Bamberg ab, und zwar mit Zustimmung des Clerus, der Dienstmannen, und des ganzen Volks Nicht lange darauf fand es statt, dass die Geistlichkeit nebst den Dienstmannen des Bisthums Eichstädt den Bischof veranlassten, sich ähnlicher Abtretungen zu demselben Zwecke zu weigern. Auf die Drohungen des Königs Heinrich II. aber gab der Bischof nach, und willigte, auch ohne Zustimmung der Geistlichkeit und seiner Mannen, in die verlangte Abtretung. *Giesebrecht*, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit Thl. II. S. 57. 58. In den Leges et statuta Burchardi episc. Wormatiens. (*Walter*, corp. jur. germ. III. p. 775 f. — *Grimm*, Weisth. I. S. 804 f.) etwa v. Jahre 1024, heisst es: „*Ego Burchardus etc. . . . cum Consilio Cleri, et Militum, et totius Familiae, has jussi scribere leges etc.*“

[2]) Ueber die Veräusserungen der Regalien seitens der Fürsten an die weltlichen und geistlichen Grundherrn und Städte s *Hegel*, a. a. O. S. 37. 47. 66. 68. 70.

musste entschieden die Landeshoheit die engen privatrechtlichen Grenzen einer Grundherrlichkeit überschritten haben, und eine Mehrheit landsässiger, durch die Landeshoheit anstatt des Reichs staatsrechtlich beherrschter freier Stände [1]) entwickelt sein.

Von diesem in den verschiedenen deutschen Territorien durchaus nicht gleichzeitig, und allenthalben durch verschiedene Momente bedingten, im Ganzen aber organisch sich nothwendig überall entwickelnden Punkte aus ist aber immer noch weit bis zur vollständigen Ausbildung der landständischen Verfassung. Denn einerseits mangelte noch die Verbindung der verschiedenen Stände zu einem ständigen Organismus, andererseits fehlte noch zu sehr der politische Grundgedanke. Die Landesherrn mochten daher, wenn es ihnen nöthig erschien, mit diesem oder jenem Stande oder mit jedem derselben einzeln verhandeln — staatsrechtlich bestand keine Nothwendigkeit, weder für den Landesherrn, sie alle anzugehen, noch für einen Stand, seinen Anforderungen zu entsprechen. Das ganze Verhältniss beruhte juristisch nicht bloss auf der Form, sondern auch auf dem Wesen des privatrechtlichen Vertrags, und erst gegen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen in den deutschen Territorien die verschiedenen Stände zu einer Corporation, der s. g. gemeinen Landschaft, sich zu verbinden [2]), was übrigens gleichfalls wieder weniger in der Idee einer allgemeinen Landesrepräsentation,

[1]) Die Freiheiten und Rechte der einzelnen Stände waren übrigens möglicher Weise sehr verschieden. *Hegel*, a. a. O. S. 38. Durch diese Rechte, durch welche sie zu ihren Hintersassen und zu ihren Landesherrn in demselben doppelten Verhältnisse standen, wie ihre Landesherrn zu ihnen und zum Reiche, war es letzteren unmöglich, die grosse Masse der Angehörigen des Territoriums unmittelbar zu erfassen, oder diess anders zu bewirken, als durch Vermittlung der Stände, also durch deren Mitwirkung bei allen allgemeinen Angelegenheiten. Allein diese Zwischenstellung wurde in der Regel nicht als Schutz der Hintersassen gegen Uebergriffe der Landesherrn, sondern als Schutz der privatrechtlich aufgefassten Grundherrlichkeit selbst angesehen, und den freilich auch oft politisch nicht zu rechtfertigenden Anforderungen der Landesherrn mit gleicher Berechtigung entgegengestellt.

[2]) In Territorien, welche aus mehreren früher getrennten und je mit eigenen Landständen versehenen Ländern zusammengesetzt waren, pflegten sich noch länger, ehe allgemeine Landtage des ganzen nunmehrigen Territoriums entstanden, die Stände eines jeden Landtheiles für sich zu versammeln, *Hegel*, a. a. O. S. 112, und dauerten selbst nach Vereinigung aller Stände eines Landes noch längere Zeit solche Sonderlandtage fort. *Hegel*, l. c. S. 115.

als vielmehr zunächst nur darin seinen Grund hatte, dass die einzelnen Stände der unterdessen erstarkten Landeshoheit gegenüber in ihrer Vereinigung das einzige Mittel erkannten, ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten zu erhalten, und gelegentlich noch mehr zu befestigen und auszudehnen [1]).

Die Anfänge der Entwicklung der mittelalterlichen Landstandschaft [2]) fallen allerdings theils mit den neuen Ständeverhältnissen, wie sie mit den frühern Instituten der Gau- und Landesversammlungen nicht mehr vereinbar waren, theils mit dem schon deutlicher und als unheilbar hervortretenden Verfall des Reichs zusammen. Allein zwischen den alten Standesverhältnissen, dem durchgehenden Gegensatze zwischen Freiheit und Unfreiheit, und einem allgemeinen staatlichen Unterthanenverbande, einer gleichen staatlichen Unterwerfung der verschiedenen vorzüglich auf Berufsgemeinschaft sich gründenden neuen Stände, lag eine ebenso weite, nur allmählig auszufüllende Kluft, wie zwischen der ausschliesslichen deutschen Staatsgewalt des Reichs und der vollständigen Uebertragung der Staatsidee von diesem auf die einzelnen deutschen Territorien.

Man würde daher weit fehlen, wenn man annähme, die deutschen Landstände hätten mit oder doch sofort nach ihrer Vereinigung zu festen Körperschaften principiell die Absicht gehabt, den Constitutionalismus in seinem wahren staatsorganischen Charakter zu verwirklichen, oder den deutschen Landesherrn seien nur die staatsrechtlichen Consequenzen des monarchischen Princips als die leitenden Grundsätze für ihre Stellung und die Ausübung der in der

[1]) Daher finden wir auch, dass trotz der Vereinigung der Landstände in Fällen, in denen eine Leistung als nur einen Stand angehend betrachtet wurde, wie z. B. Kriegsleistungen nur als Sache der Lehnsleute oder des Adels, auch nur mit diesem verhandelt wurde. *Hegel*, a. a. O. S. 111. 127 f.

[2]) Ueber die allmählige Ausbildung des Parlaments in England und deren Verbindung mit dem Steuerbedürfnisse auf der Grundlage der normännischen Curia de More (Hoftage) und der angelsächsischen Witenagemote, innerlich aber getrieben durch das Bedürfniss eines constitutionellen oder rechtlichen Verfassungszustandes im Gegensatze zu einer bloss auf die Persönlichkeit des Souveräns beruhenden patrimonialen Staatsverwaltung vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 52. 55. 67. 79. 84. 130. 137 f. 140. 144, wobei jedoch stets der Grundsatz festgehalten bleibt, dass die ganze Stellung des Parlaments ihrem Rechtsgrunde nach auf Bewilligung der Krone ruhe.

Landeshoheit liegenden [1]) Rechte vorgeschwebt. Bricht auch hie und da durch die nebelhaften Anschauungen über den Staat und sein Verhältniss zum Einzelnen, und umgekehrt, ein lichter Strahl hindurch, so vergeht er, ohnehin manchmal nur ein Scheinlicht, meist schnell [2]). Die Rechte des Landesherrn und die der Landstände werden nicht als wesentlich verschiedene, sondern als wesentlich gleiche, als lauter Privatrechte betrachtet [3]), deren nothwendige Collision bei der damaligen Art der Gesetzgebung und bei dem Mangel der Anerkennung des staatsrechtlichen Grundsatzes der Verpflichtung des Vermögens der Angehörigen zu regelmässigen Leistungen für das allgemeine Beste, mehr wie durch eine Art von Interessensocietät geordnet werden sollten [4]). Privatrechte werden den Privatrechten gegenüber gestellt, und der Bezugnahme auf öffentliche oder allgemeine Bedürfnisse kam noch nicht der anerkannte Grundsatz zur Hülfe, dass dem öffentlichen Bedürfnisse einzelne damit unverträgliche Privatrechte weichen müssen.

Ueber allen diesen staatlich verkehrten oder doch höchst mangelhaften Erscheinungen stand aber der kategorische Imperativ der

1) Ein Beispiel bei *Hegel*, a. a. O. S. 125.

2) So erklären z. B. die mecklenburgischen Stände in ihrer Unionsurkunde v. 1. Aug. 1523 allerdings, dieselben hätten sich vereinigt und vertragen „Gott zu Lobe, und ihren gnädigen Herrn, Land und Leuten zu Ehre, Nutz und Wohlfahrt" um der sich zur Zeit im heiligen Reiche zutragenden vielen Beschwerung und Aufruhr mit Vernunft und reifem Rathe soviel als möglich zuvorzukommen. Sie wollen ihrem gnädigen Herrn in Allem gehorsam sein, was sie ihnen von Gott und Rechts wegen zu thun schuldig sind, damit sie von denselben „zu ihrem Rechte" bei ihren Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten geschützt und erhalten werden. Im Falle aber sie Alle oder Einer durch Jemand (also auch durch den Landesherrn selbst) wider solche Privilegien etc. überhaupt wider Recht und Billigkeit beschwert würden, wollen sie sich unter einander Beistand leisten „zu ihren Rechten" u. s. w. *Hegel*, a. a. O. S. 120 f.

3) *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 26.

4) „Einträchtig waren die Stände vornehmlich gegen die Landesherrn, immer aber eifersüchtig und nicht selten zwieträchtig unter sich". *Hegel*, a. a. O. S. 129. Das Letzere gilt von den einzelnen Gliedern der verschiedenen Klassen der Stände. Vgl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 53. 54. mit eod. S. 59. — Leicht dagegen einigten sich wieder zahlreiche Genossen desselben Standes in ganz Deutschland, wenn es galt, einem andern Stande feindlich gegenüber zu treten. Ein Beispiel hiefür eod. S. 214.

absoluten Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats. Je mehr das deutsche Reich in unheilbare Ohnmacht verfiel, desto mächtiger musste diese Nothwendigkeit in den deutschen Territorien wirksam hervortreten, und fürwahr, es geschah oft genug in der Gestalt der dringendsten Noth. Namentlich waren es die ewigen Kriege, welche den Territorien ihre Einheit von Aussen her, und die vielen Theilungen [1]) und deren unglückliche Folgen, welche ihnen dieselbe von Innen her immer öfter und näher rückten. Die erstern waren es [2]), die, verbunden mit den sonst sehr vermehrten Ausgaben der Landesherrn [3]), bei der Unzulänglichkeit der ohnehin durch fortgesetzte Veräusserungen sehr geschmälerten Regalien und Domänen [4]), immer häufigere Anforderungen an die Säckel der Landesangehörigen, und zugleich den Begriff von Landesbedürfnissen, Landesausgaben und Landesschulden [5]) etc. hervorriefen, so dass die für den Fall der Noth ohnehin stets anerkannte und durch das Lehnverhältniss auch auf die persönlichen und Familienbedürfnisse des Landesherrn ausgedehnte Pflicht der Beihülfe immer mehr an Umfang gewinnen musste. Die letztern dagegen veranlassten bei den noch bis ins 15. Jahrhundert schwankenden Ansichten über Successionsrecht und Successionsordnung in den deutschen Territorien eine staatliche Einwirkung der Stände, indem dieselben nicht bloss die Befugniss hatten, beim Aussterben einer landesherrlichen Dynastie oder Linie den Nachfolger

[1]) S. oben Thl. II. S. 124. n. 2.

[2]) Ein Beispiel bei *Hegel*, a. a. O. S. 133.

[3]) Wie der Kaiser Schuldner der Reichsstände (*Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 190. in d. Not.), so waren die Landesherrn Schuldner ihrer Landstände geworden.

[4]) Vergl. *Minutoli*, a. a. O S. 48 f. — Es war in den Territorien mit den Regalien und sonstigen Rechten der Landesherrn ebenso gegangen, wie mit den Rechten der deutschen Kaiserkrone im Reich. Allein während es für das deutsche Kaiserthum keine Quelle gab, aus welcher ihm die Kraft geflossen wäre, das Verlorne wieder zu erringen, gab die demselben entlehnte Staatsidee den deutschen Landesherrn nicht nur die erste Möglichkeit, eine Leistungs**pflicht** der Landstände für die Reichslasten zur Anerkennung zu bringen, sondern auch die Kraft, die früher veräusserten Hoheitsrechte wieder zu erringen und als politische Rechte mit siegreichem Erfolge auch den Landständen gegenüber geltend zu machen. Vergl. *Hegel*, a. a. O. S. 94. 99. 109 f. — *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. I. S. 43.

[5]) Ein Fall der Uebernahme der fürstlichen Schulden durch die Landstände bei *Hegel*, a. a. S. 135 f. 142.

zu wählen, sondern auch in einigen Ländern das Recht besassen, unter mehrern Söhnen oder gleich nahe berechtigten Agnaten des verstorbenen Landesherrn den Successor zu bestimmen [1]), die Landesvormundschaft zu führen, und Successionsstreitigkeiten zu entscheiden [2]). Bei einer solchen Gelegenheit erklärten die bayerischen Stände unterm 18. December 1503, dass ein Fall vorhanden sei, wo gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe.

Allein bei allen da und dort erkennbaren Ansätzen zur Aufnahme des richtigen staatlichen Princips konnten doch nie bei den mittelalterlichen Ständen die richtigen Grundanschauungen vom Wesen des Staats und von dem dadurch bedingten Unterschiede zwischen öffentlichen Pflichten und privaten Rechten durchgreifen. Der sie beherrschende Geist war, obgleich nicht in Abrede gestellt werden soll, dass sie nicht selten die hingebendste Treue an ihre angestammten Dynastien beurkundeten [3]), doch im Ganzen, und zwar unter den damaligen Umständen nur ganz natürlich, eine trübe Mischung von Gefühlen öffentlicher Verpflichtungen [4]) und von dem Bewusstsein individueller Berechtigungen, wobei begreiflicher

[1]) *Wilda* weist in dem oben citirten Aufsatze mit Recht darauf hin, dass sich die Nothwendigkeit der Anerkennung der Stände neben der Erbberechtigung auch in der Forderung ausspreche, dass der Landesherr, bevor ihm die Huldigung gethan werde, die Landesfreiheiten bestätigen solle. Darum hat aber eine solche Bestätigung auch entschieden etwas von dem Charakter einer Wahlcapitulation, und verträgt sich deren Nothwendigkeit, wie bereits oben gezeigt worden, nicht mit unserer festgeordneten Monarchie nach Geblütsrecht.

[2]) Ueber den Einfluss, welchen Streitigkeiten des herzoglichen Hauses in Bayern auf die Machtentwicklung der Landstände übten, vergl. *Rudhard*, Gesch. d. Landst. in Bayern Thl. II. S. 77.

[3]) Vergl. z. B. *Hegel*, a. a. O. S. 78. — *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abthl. 1. S. 41. 42. 43.

[4]) Dieses Gefühl ihrer politischen Bedeutung äusserte sich auch darin, dass, was bei einer rein privatrechtlichen Auffassung der Stellung derselben nicht möglich gewesen wäre, ein Beschluss der Mehrheit der Landstände den Widerspruch der Minorität unwirksam machte. *Hegel*, a. a. O. S. 107. — Allein wenn ein Stand die Kraft hatte, seinen Widerspruch dennoch durchzusetzen, so musste man ihn entweder gewähren lassen und mit ihm noch besonders pactiren; und dass diess, sowie der Umstand, dass im Allgemeinen fast jede Leistung einer Beihülfe von der Ertheilung neuer oder Erweiterung alter Privilegien abhängig gemacht, dass man also mit einer Hand stets wieder nahm, was man mit der andern gab, von einer überwiegend privatrechtlichen Auffassung Zeugniss gibt, ist doch nicht zu bezweifeln.

Weise die Macht der Thatsachen mehr als die rechtlich so mangelhaft bestimmten Einrichtungen, und das individuelle Interesse in der Regel mehr als das allgemeine, resp. das allgemeine Interesse meist nur durch die Gesammtheit oder Majorität der individuellen oder ständischen Interessen hindurch zur Geltung kam.

Die Folgen so mangelhafter Grundlagen und jedenfalls mächtig einwirkender falscher Grundideen der mittelalterlichen Landstandschaft in Verbindung mit dem Entwicklungsgange des Reichsstaats und der Ständebildung waren:

1) Eine Zusammensetzung, welche die Landstandschaft, mit Ausnahme der Corporationen und Prälaturen [1]), als ein angebornes Privilegium einzelner Personen und als ein Mittel erscheinen liess, die Sphäre der individuellen Berechtigungen auf Kosten des Gemeinwesens immer mehr auszudehnen, oder doch, trotz ihrer Unverträglichkeit mit einem staatsähnlichen Gemeinwesen, zu behaupten [2]).

2) Eine Mehrzahl von Rechten, welche auch in dem freiesten Staate Unterthanen nicht zustehen können, ohne den Begriff des Staats aufzuheben. *Moser*, a. a. O. S. 87 nennt Landstände diejenigen Personen oder Gemeinden, welche kraft der Landesfreiheiten und des Herkommens von dem Landesherrn in gewissen Angelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherlei das Land betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten oder doch dabei etwas zu sagen haben [3]). Dass den Ständen speciell das Steuerbewilligungsrecht und die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung zustand, ja, dass

[1]) Die Prälaten könnte man auch gewissermassen als geborne Landstände erklären. Die Städte wurden durch Abgeordnete, Bürgermeister oder Rathmänner, vertreten. *Hegel*, a. a. O. S. 119.

[2]) Zahl und Arten der Stände waren übrigens eben so wenig, wie die Rechte der Stände, in allen deutschen Ländern dieselben. Vergl. *Moser*, von der deutsch. Unterth. S. 92. 101. Auch soll hier erwähnt sein, dass nicht alle deutsche Territorien Landstände gehabt haben. *Moser*, l. c. S. 88. — Ueber das Verhältniss der Bauern vergl. z. B. *Hegel*, a. a. O. S. 45.

[3]) *Struben*, Nebenstunden Bd. II. S. 455: —„Es lieget also vor Augen, ... dass in mittleren Zeiten die Landstände fast zu allen wichtigen Regierungsgeschäften gezogen worden sind, davon auf Landtagen mit selbigen gehandelt und nicht nur guter Rath, sondern zu dem Gebrauch verschiedener landesherrlicher Rechte ihre Einwilligung gefordert wurde.“

gerade durch sie Landessteuern und Landesgesetzgebung [1]) erst möglich wurden, ist allgemein bekannt und unbestritten. Dass diese Rechte, im Geiste der öffentlichen Pflicht geübt, mit jeder höhern Staatsentwicklung verträglich gewesen wären, ist gewiss [2]). Allein nicht nur geschah diess nicht, sondern neben diesen Rechten besassen die mittelalterlichen Landstände meist auch das Recht der Waffen, resp. des activen Widerstands gegen den Landesherrn, das Recht der freien Selbstversammlung, nöthigenfalls sogar ausser Landes, das Recht der Bündnisse mit Auswärtigen, die Selbsteincassirung und Verwaltung der eingegangenen Steuern etc.

CCCLXXXIX. Man sagt gewöhnlich, die Macht der deutschen Stände sei durch die Aufhebung des Rechts des bewaffneten Widerstands, durch die völlige Veränderung des Kriegswesens [3]) und durch die Theorien der Romanisten und Hofpublicisten gebrochen worden [4]).

Wir sind hierin entschieden anderer Meinung. Dass diese Ereignisse und Umstände, sowie manches Andere, namentlich der Hader unter den Landständen selbst, der Einfluss auswärtiger Politik u. s. w. nicht ohne Einwirkung auf den Gang der Entwicklung gewesen waren, geben wir zu — aber das, was den eigentlichen Bruch in die Macht der deutschen Landstände gethan, das war der ganze Geist, in welchem sie selbst ihre mit einem monarchisch geordneten Staatswesen unverträglichen Rechte der Mitwirkung zur Gesetzgebung

[1]) Im Anfange mochte auch hier, angesehen der Autonomie einzelner Rechtskreise, noch viel fehlen, um selbst die mit Zustimmung der Stände erlassenen Gesetze, wie die von ihnen bewilligten Steuern, als allgemein und ausnahmslos geltend erscheinen zu lassen. Vergl. oben Thl. II. S. 400, Not. 2. und *Hegel*, a. a. O. S. 112. Es durfte wohl auch den allgemeinen Territorialgesetzen die *clausula salutaris* nicht fehlen.

[2]) Die Bezeichnung der landesherrlichen Steuerpostulate mit „Beten, gütliche Ansprachen" sowie die Ritter- und Ständebündnisse zum Zwecke des gemeinsamen Handelns in Bezug auf dieselben verrathen am deutlichsten den staatswidrigen Standpunkt, der freilich auch oft dem der Steuerpostulate entsprach. Vergl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 44.

[3]) Abgesehen von der Erfindung des Pulvers, so hatte sich das Ritterthum überlebt. Man gedenke seiner Niederlagen gegen die Hussiten, Schweizer und Dithmarschen.

[4]) *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 545.

und Besteuerung übten [1]), ihre Zusammensetzung und die absolute Unverträglichkeit ihrer Macht auf dem Höhepunkte mit dem seit dem 16. Jahrhundert beginnenden und spätestens bis zum 17. Jahrhundert vollendeten thatsächlichen Erbschaftsantritt der deutschen Territorien in Beziehung auf das deutsche Reich und mit der aus ihm in die Territorien fliessenden Staatsidee [2]). Hätten die deutschen Stände rücksichtlich ihrer hergebrachten Rechte überall jene Elasticität gehabt, welche erforderlich gewesen wäre, ihre Stellung mit der erhöhten staatlichen Bedeutung der deutschen Territorien in Einklang zu setzen, jene Momente, welche ihre Macht gebrochen haben sollen, hätten ihnen als einem wahrhaft politischen Institut nichts geschadet [3]). Allein statt dessen pochten sie in den meisten Territorien immer nur auf ihre hergebrachten Freiheiten [4]), und zwar um so stärker, je entschiedener neben ihnen ein allgemeines staatliches Unterthanenverhältniss aufzukeimen begann. Während die Landesherrn immer mehr den Charakter von wirklichen Staatsoberhäuptern annahmen, verloren die Landstände zusehends den nach den frühern Verhältnissen mit Recht in einem gewissen Sinne angenommenen Charakter einer Landesrepräsentation [5]), und sehen

[1]) S. *Hegel*, l. c. p. 141. — *Wilda*, a. a. O. S. 825 f. — *Eichhorn*, deutsch. St. u. R. G. §. 596.

[2]) Vergl. *Hegel*, a. a. O. S. 93. Waren es besonders die mit der beginnenden staatlichen Territorialität entstandenen Finanzverhältnisse, durch welche sich die Landstandschaft entwickelte, so musste letztere entweder in dem Masse, in welchem diese Finanzverhältnisse staatlicher wurden, selbst einen immer mehr staatlichen Geist bekommen oder allmählig untergehen, wenn nicht der Staat selbst untergehen sollte.

[3]) Sie hätten allerdings jene staatsunverträgliche centrifugale Selbstständigkeit verloren, aber eine desto grössere politische Bedeutung gewonnen. In einigen deutschen Staaten, in welchen sie sich mit der Entwicklung der Landeshoheit allmählig in harmonischen Einklang setzten, haben sie sich auch länger erhalten. S. *Hegel*, a. a. O. p. 94 f. 100 f.

[4]) Oder sie blieben wohl auch häufig der Mehrzahl nach aus, um einen Beschluss zu verhindern, *Hegel*, a. a. O. S. 140. — und waren in Allem karg, nur nicht im Vorbringen von Beschwerden.

[5]) Vergl. *Wilda*, a. a. O. S. 818 f. — Denn sie waren neben, mit, gegenüber und anstatt der Landesherrn als Vertreter des Landes aufgetreten, und ihre Beschlüsse banden nicht bloss ihre eigenen Hintersassen, sondern auch jene Landesangehörige, welche, ohne hintersässig zu sein, keine eigenen Vertreter in der Standschaft hatten. *Zachariä*, a. a. O. S. 548 f.

sich gewissermassen auf die ursprüngliche Bedeutung von Vertretern gesonderter Privatinteressen zurückversetzt. Der Schutz wohlbegründeter Privatrechte ist allerdings eine der ersten und wichtigsten Aufgaben jeder obersten öffentlichen Gewalt, und war auch die der deutschen Territorialgewalten. Allein jeder öffentlichen Gewalt muss die Macht zustehen, mit dem Bestande des Gemeinwesens unverträgliche Privatrechte, wo es möglich ist gegen Entschädigung, aufzuheben. Entsteht nun zwischen solchen Privatrechten, resp. der privatrechtlichen Auffassung öffentlicher Pflichten und den höhern Interessen des Gemeinwesens eine Collision, so müssen letztere entweder siegen oder das Gemeinwesen unterliegen. Dass in dem Kampfe zwischen der Landeshoheit und der Landstandschaft auch seitens der siegreichen Partei nicht Alles fein säuberlich den Weg des Rechts gegangen, ist gewiss. Allein die Stände bewiesen entweder nicht die nöthige Nachgiebigkeit, oder sie wurden, verlassen von der Zeit, sich selbst verlassend, und keiner entsprechenden Reorganisation fähig, selbst nachlässig in der Ausübung ihrer nicht beanstandeten Rechte. So schliefen sie in den meisten deutschen Ländern, von den Regierungen ungestört, in den Armen ihrer eigenen Ausschüsse, mit denen, wie *v. Kreittmayr* sagt, weit bequemer, als mit sämmtlichen Landständen tractirt werden konnte, und deren ganze Thätigkeit meist in der unbedingten Bewilligung der landesherrlichen Geldpostulate bestand, ein. In einigen deutschen Ländern begaben sie sich freiwillig ihrer Rechte, was sie nicht hätten thun können, wenn sie die Grundlagen derselben, die Pflicht, erkannt gehabt hätten, in andern kamen sie darum, sie wussten nicht wie, wieder in andern wurden sie förmlich aufgehoben, in nur einigen endlich sind sie bis zur Auflösung des deutschen Reichs, ja z. B. in Mecklenburg [1]) bis zur Stunde unverändert, in gutem Ansehen geblieben [2]).

[1]) *Hegel*, a. a. O. S. 110 f. — Die besonderen Gründe dieser Erscheinung eod. S. 147. — Auch im Königreiche Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern waren damals die alten ständischen Verfassungsverhältnisse bestehen geblieben. Vergl. *Eichhorn*, a. a. O. §. 609.

[2]) Vergl. *Moser*, a. a. O. S. 88 f. — Das deutsche Reich, in Durchführung des ewigen Landfriedens zu einer Beschränkung der ständischen Rechte in den deutschen Territorien gedrängt, liess sich aber später nicht herbei, zur vollständigen Vernichtung der ständischen Verfassung die Hand zu bieten.

Wir haben bereits oben erwähnt, dass mehrere deutsche Souveräne den Fortbestand der bisherigen landständischen Verfassung ihrer Länder mit der neuerworbenen vollsten Souveränetät für unverträglich hielten, und dieselben desshalb oder aus andern Gründen aufhoben [1]. Allein, die formelle Rechtmässigkeit solcher Acte bei Seite gesetzt, die Idee des Constitutionalismus war damit nur in eine neue Phase getreten, keineswegs aber die einer absoluten deutschen Staatsgewalt ausgesprochen worden [2].

2) VERHÄLTNISS DES WIENER CONGRESSES ZUR EINRICHTUNG DER LANDSTANDSCHAFT.

CCCXC. Von besonderer Wichtigkeit für die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen Landstandschaft sind aber die Verhandlungen und die Resultate des Wiener Congresses.

Schon in dem von dem königl. preuss. Staatskanzler, Fürsten v. *Hardenberg* am 13. September 1814 in einer Conferenz dem k. k. österr. Staats- und Conferenzminister, Fürsten v. *Metternich* mitgetheilten ersten „Entwurfe der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ [3]) war sub VII. vorgeschlagen: „in jedem zum Bunde gehörenden Staate soll eine ständische Verfassung eingeführt und aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vor-

[1]) Zuerst geschah diess in Würtemberg am 30. Dec. 1805 (weil die ständische Verfassung von Alt-Würtemberg eine in die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung sei), dann unterm 23. Mai 1806 in Baden (weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörde gesorgt werde), ferner in Hessen-Darmstadt (weil die freie Administration hemmend und den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend) unterm 1. Oct. 1806, und so noch in andern deutschen Staaten.

[2]) Wir haben oben in der Einleitung zum II. Theile bemerkt, wie sich schon bei Erlassung der ersten neueren Verfassungsgesetze in Deutschland an französische Muster gehalten wurde. Am meisten war diess aber bei jenen allerersten Verfassungsgesetzen, die nie in das Leben eingeführt wurden, nämlich denen von Bayern, Königreich Westphalen und Anhalt-Köthen, der Fall. So sagte der Herzog von Köthen im Eingange zu dieser Verfassung v. 28. Dec. 1810: er glaube seinen Unterthanen keine heilbringendere Constitution geben zu können, als diejenige, welche Napoleon der Grosse seinen Völkern, die er als Vater liebe, gegeben habe.

[3]) *Klüber*, Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. I. S. 45 f.

maligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Ständen. Ihre Befugnisse [1]) sollen zugleich sein ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde" [2]).

In den hierauf (am 16. October 1814) namens der Höfe von Wien, Berlin und Hannover dem deutschen Comité (zu welchem ausser den Bevollmächtigten der genannten drei Höfe auch noch die von München und Stuttgart gehörten) vorgelegten XII Artikeln (s. g. Deliberationsartikeln), welche den Berathungen dieses Comités zur Grundlage gedient haben [3]), findet sich in Betreff der landständischen Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten folgende Stelle: „XI. Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überlässt es aber übrigens den einzelnen Ständen (?) [4]),

[1]) Auch hier ist die Auffassung und Sprache des Wiener Congresses mit der der vorausgegangenen Zeiten übereinstimmend. Es wird stets nur von den Befugnissen, von den Rechten der Landstände, ja von einem Antheil an der Gesetzgebung (nicht bei Ausübung der Gesetzgebung) gesprochen. Ohne Zweifel würde eine genügendere Redaction und genauere Bestimmung des art. 13. der B. A. auf dem Wien. Congr. leicht zu erzielen gewesen sein, hätte man als das eigentliche Princip der Landstandschaft die politische Pflicht aufgestellt, und von deren einzelnen Rechten nur in so ferne handeln wollen, als sie als Bedingungen für die Möglichkeit der Erfüllung dieser Pflicht erscheinen mussten.

[2]) Interessant ist es, dass in diesem Entwurfe nicht von der Souveränetät, sondern von der durch die Bundesacte zum gemeinschaftlichen Besten zu beschränkenden Landeshoheit der deutschen Staaten, von einem Antheile der Mediatisirten am Bunde, von den durch die Bundesacte den Bundesunterthanen zu sichernden „deutschen Bürgerrechten", von einer Kreiseintheilung der Bundesstaaten nach Analogie der ehemaligen Kreiseintheilung des deutschen Reiches, und von der Anordnung eines eigenen Bundesgerichts die Rede ist.

[3]) *Klüber*, Acten Bd. I. Hft. 1. S. 57 f.

[4]) Hier zeigt sich auf's Neue, wie wenig man sich auf dem Wiener Congr. von den ehemaligen Reichsstaatsrechtsbegriffen geschieden, oder wie wenig bestimmt noch die Absicht war, eine eigentliche Souveränetät aller deutscher Bundesstaaten anzuerkennen. Auch sub Nro. 8. werden die deutschen Bundesglieder (s. Nro. 3.)

ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." Hiegegen, sowie gegen den §. II. des Entwurfs protestirten Bayern und Würtemberg, was den Hannoveranischen Congressbevollmächtigten veranlasste, durch ein eigenes schriftliches *votum* vom 21. October 1814 die Grundsätze an den Tag zu legen, „welche sein allergnädigster Herr zu behaupten für eine heilige Pflicht gegen das deutsche Vaterland" ansehe [1]. Diese Grundsätze sind aber:

1) Weder die Aufhebung des deutschen Reichs, noch die erworbene Souveränetät der deutschen Fürsten habe den Umsturz der Territorialverfassungen, in so ferne sie nicht Punkte betroffen, die ausschliesslich ihr Verhältniss mit dem Reiche bezweckten, im rechtlichen Sinne nach sich gezogen.

2) Ein Repräsentativsystem sei in Deutschland von den ältesten Zeiten her [2] Rechtens gewesen, Souveränetät und unbedingte Fürstenmacht oder Despotie seien nicht gleichbedeutend.

3) Die ständische Verfassung sei eine für das Wohl Deutschlands wesentliche Massregel.

4) Für Klagen der Stände wegen Missbrauchs der Souveränetätsrechte der Fürsten müsse nothwendig der Recours an den Bund offen stehen.

In der gegen die ausschliessliche Befugniss des deutschen Comités zur Berathung und Beschliessung der deutschen Bundesverfassung

deutsche Stände genannt. In sub 2. werden auch von diesem Entwurfe „gewisse Rechte" beispielsweise „jedem Teutschen" in jedem Bundesstaate zugesichert, dabei aber, sowohl was diesen als den Punkt sub 11. betrifft, Oesterreich und Preussen in so ferne ausgezeichnet, als ihnen „die Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse, in Hinsicht ihres grössern Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen" bleiben solle. Auch ein Bundesgericht ist in diesen, übrigens viel kürzeren Entwurf, sub 10. aufgenommen. Der Kreiseintheilung und der Mediatisirten ist nicht mehr erwähnt, dagegen wird sub 2. als Zweck des Bundes neben der Erhaltung der äusseren Ruhe und Unabhängigkeit auch „die innere Schonung der verfassungsmässigen Rechte jeder Klasse der Nation" angeführt.

1) *Klüber*, Acten l. c. S. 68 f.

2) *Tacit.* Germ. „Nec regibus infinita et libera potestas."

eingereichten Note der bevollmächtigten Abgeordneten von neun und zwanzig deutschen Fürsten und Städten d. d. 16. November 1814 [1]) wird namens derer Committenten unter Anderem erklärt,

> dass „namentlich aller und jeder Willkür wir im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben nicht bestehen, vorgebeugt,“

und den Ständen bestimmte Rechte gegeben werden [2]) sollen.

Schliesslich beantragen sie die Einsetzung eines mächtigen gemeinsamen Oberhaupts für den deutschen Verband [3]).

Aus den Protokollen des deutschen Comités (es sind deren 13, die vom 14. October bis 16. November 1814 abgehalten wurden) [4]) geht hervor, dass, wie über viele Punkte der neu zu gestaltenden Verfassung Gesammtdeutschlands, so auch namentlich über die hier einschlägigen s. g. Deliberationsartikel grosse Meinungsverschiedenheit herrschte. So protestirten z. B. Bayern und Würtemberg gegen Oesterreich, Preussen und Hannover zunächst gegen Art. II. „Schonung der verfassungsmässigen Rechte jeder Klasse der Nation“, und erklärte Bayern im 4. Protokoll, dass man zwar mit den in diesem Artikel nach der darüber gegebenen Erläuterung [5]) enthaltenen Grundsätzen einverstanden, wenn man es darum auch noch nicht mit der von selbigen zu machenden Anwendung sei [6]). Dessgleichen protestirte Bayern und Würtem-

1) *Klüber*, a. a. O. S. 72 f.

2) Wie das Hannoveran'sche Votum, so zählt diese Note als den Ständen zu gebende Rechte auf: 1) Einwilligung zu den aufzulegenden Steuern (Hannoveran. Votum: „wohlverstanden, dass sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig seien“). 2) Mitaufsicht über die Verwaltung der Steuern (zu allgemeinen Staatszwecken). 3) Stimmrecht bei neu zu erlassenden (allgemeinen) Landesgesetzen. 4) Das Recht der Beschwerde (des Antrags auf Bestrafung) wegen Malversation der Staatsdiener (und wegen sich ergebender Missbräuche jeder Art). Vergl. oben den preuss. Entwurf v. 13. Septbr. 1814.

3) Vergl. auch Verbalnote des herzogl. braunschweig. Abgeordneten v. 16. Nov. 1814 bei *Klüber*, l. c. S. 77 f.

4) Sie finden sich bei *Klüber*, Acten Thl. II. Hft. 5. S. 64 f. und Hft. 6.

5) Seitens Hannovers v. 21. Oct. 1814. S. oben das schriftliche Votum Hannovers und *Klüber*, Acten Thl. I. Hft. 1. S. 68.

6) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. Hft. 1. S. 108.

berg gegen die Festsetzung eines Minimum der ständischen Rechte, gegen das Bundesgericht etc., und man hat bei der äusserst unklaren Fassung dieser Artikel und bei der kaum verkennbaren Gefahr, welche der neu erworbenen, kraft unzweifelhafter Regentenpflicht nun einmal unveräusserlich gewordenen Souveränetät der minder mächtigen deutschen Staaten drohte, vom Standpunkte des bestehenden Staatsrechts wohl sehr Unrecht gehabt, Bayern und Würtemberg ihres beharrlichen Protestirens wegen mit Vorwürfen zu überhäufen [1]).

In dem von einem k. k. österr. Minister im December 1814 vorgelegten Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundesverfassung [2]), findet sich §. 13. folgende Bestimmung: „In allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern, und der allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staate überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemässe Einrichtung zu geben [3])“.

Nachdem seit dem Anfange des Jahres 1815 [4]) auch die übrigen deutschen Staaten zu dem Werke der Begründung der deutschen Bundesverfassung beigezogen waren, wurden noch verschiedene Entwürfe eines Bundesvertrags, namentlich von Oesterreich und Preussen [5]), eingebracht und berathen. In allen diesen Entwürfen ist die rechtlich nothwendige Erhaltung der bestehenden landständischen Verfassungen oder deren Einführung unter Angabe der wichtigsten landständischen Rechte [6]), und zwar mit grösserer Bestimmt-

1) Vergl. die k. bayer. Erklärung zum IV. Protokoll bei *Klüber*, a. a. O. Thl. II. Hft. 1. S. 114 f.

2) *Klüber*, Acten Thl. II. Hft. 5. S. 1 f.

3) Im Februar 1815 waren seitens Preussen wiederholt, und zwar gleichzeitig, zwei Entwürfe für die Organisation des deutschen Staatenbundes eingereicht worden, die, im Übrigen gleichlautend, sich nur dadurch unterscheiden, dass der eine mit, der andere ohne Kreiseintheilung war. Beide aber führen noch die allen deutschen Ständen zu gewährenden Rechte auf. S. *Klüber*, l. c. Thl. II. S. 20 f. u. S. 55 f.

4) *Klüber*, Act. Thl. VI. S. 132 f.

5) *Klüber*, Act. Thl. I. Hft. 4. S. 104 f. — Thl. II. S. 298 f. — Thl. II. S. 308 f. u. 314 f.

6) In dem preussischen Entwurfe v. Anfang April 1815 (*Klüber*, Act. Thl. I. Hft. 4. S. 104 f.) und in dem österreichischen Entwurfe (*Klüber*, a. a. O. Thl. II.

heit des Ausdrucks und genauerer Bezeichnung des Umfangs dieser Rechte festgehalten. Nur in dem im Einverständnisse mit Preussen von *Metternich* am 23. Mai vorgelegten Entwurfe [1]) ist bereits (Art. 10.) die ganze Bestimmung über die landständische Verfassung in das Sätzchen zusammengeschmolzen:

„In allen deutschen Staaten **soll** eine landständische Verfassung stattfinden".

Am 23. Mai 1815 begannen nämlich wieder neue Conferenzen über die Errichtung des Grundvertrags für den deutschen Bund, an denen, (es waren ihrer elf) [2]) die Bevollmächtigten aller souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands Theil nahmen, und deren Verhandlungen der letzterwähnte österr.-preuss. Entwurf vom 25. Mai zu Grunde gelegt wurde [3]).

Darüber, dass die landständische Verfassung in allen deutschen Staaten von Rechtswegen zu bestehen habe, war auf dem Wiener Congress keine Meinungsverschiedenheit. Diese drehte sich nur darum, ob es mit der Souveränetät der deutschen Fürsten vereinbar sei, dass den Bundesgliedern seitens des Bundes eine verpflichtende Auflage über diesen Gegenstand überhaupt, und über den Umfang der ständischen Wirksamkeit insbesondere gemacht werden dürfe. Der hiegegen gerichtete und unerbittlich festgehaltene Protest einiger deutscher Staaten [4]) hatte am Ende das Resultat, dass der Punkt wegen des Minimum der ständischen Rechte, trotz fortwährend dafür gemachter Vorschläge [5]) in der Bundesacte gänzlich über-

S. 308 f.) sogar mit dem Zusatze, dass die einmal bestimmten verfassungsmässigen Rechte der Landstände unter die Garantie des Bundes gestellt werden sollten. In dem preussischen Entwurfe vom Mai 1815 (*Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 298.) ist gesagt, die neue landständische Verfassung sei so zu organisiren, dass alle Klassen der Bevölkerung daran Theil nehmen.

1) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 314 f.

2) Dieselben finden sich bei *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 324 f.

3) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 341. not. *.

4) Oesterreich und Preussen hatten schon früher ihre Selbstständigkeit in dieser Beziehung, ihrer Grösse und ihrer sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse wegen, gewahrt gehabt. — Auch sicherte sie vorkommenden Falls theils der Fortbestand ihrer Provincialstände und ihr Charakter als europäische Mächte vor jeder ihnen nicht als passend erscheinenden Einmischung des Bundes in die Ordnung dieser Sache.

5) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 359. 378.

gangen, und, nachdem einem auch in der 9. und 10. Conferenz von einigen deutschen Staaten gestellten Antrage auf bestimmtere und umfassendere Redaction des Art. XIII. überhaupt nicht entsprochen, und in dem 10. Conferenzprotokoll ausgesprochen worden war, dass die Fassung des Art. XIII., „so unvollkommen sie auch sei, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so, wie sie entworfen worden", beizubehalten sei [1]), dieser Art. XIII. nach dem kgl. bayer. Votum dahin festgestellt und in die Bundesacte aufgenommen wurde:

„In allen Bundesstaaten **wird** eine landständische Verfassung stattfinden."

CCCXCI. Ueber den Sinn dieses Artikels kann wenigstens in so ferne kein Zweifel sein, als das Wort „wird" nicht desshalb statt des Wortes „soll" beliebt wurde, weil man von Bundeswegen die deutschen Fürsten nicht für gehalten erachtete, die landständische Verfassung ihrer Territorien, soferne eine solche noch bestand, aufrecht zu erhalten, und, wo eine solche nicht bestand, einzuführen [2]). Nur die Rücksicht auf das Princip der auch in der Bundesacte anerkannten und durchweg gewahrten Souveränetät der deutschen Fürsten und resp. Staaten war es, was das betreffende kgl. bayer. Votum, und auf dieses hin die Conferenz veranlasste, statt des befehlenden und mit der Souveränetät unverträglichen „Soll" ein nicht sowohl bloss verheissendes [3]) oder etwa zweideutige-

[1]) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 533.

[2]) S. oben Thl. II. §. 206.

[3]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 359. not. 1. — Die deutschen Bundesgrundgesetze wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung haben juristisch den Charakter völkerrechtlicher Verträge. Schon daraus folgt, dass der Ausdruck „wird" ebenso passend ist, wie der „soll" unpassend erscheinen musste. Auch war es gewiss politisch vollkommen gerechtfertigt, dass ein bestimmter gleicher Termin für die Einführung der landständischen Verfassung in den deutschen Staaten nicht gesetzt wurde, indem die grosse Verschiedenheit der Umstände eine solche Bestimmung als absolut unzulässig hätte erscheinen lassen müssen. Auch musste das Gefühl, dass die alten Formen nicht mehr genügten, die neuen aber noch viel zu wenig verstanden waren, es bedenklich finden lassen, Details darüber in die Grundverträge aufzunehmen. Selbst *Napoleon I.*, der doch die deutschen Fürsten nicht schonte, pflegte im Gefühle, dass er ihnen von Rechtswegen nichts zu befehlen habe, seine Befehle abzweckenden Beschlüsse meist in die Form „*je souhaite*" einzukleiden. Sollte die deutsche Bundes-

res [1]), als vielmehr ein mit dem aufgestellten Princip mehr harmonirendes, die Realisation des fraglichen Artikels aus freiem Willen der deutschen Fürsten als sich von selbst verstehendes „Wird" zu setzen [2]).

Der Inhalt der ersten Verhandlungen und Beschlüsse der auf den Grund der Bundesacte ins Leben getretenen Bundesversammlung beweist zur Evidenz, dass der deutsche Bund den Grundsatz festhielt, und gelegentlich auf's Entschiedenste aussprach, dass die landständische Verfassung in allen deutschen Staaten als eine nach Ansicht des ersten Bundesgrundgesetzes rechtlich nothwendige Einrichtung zu betrachten sei [3]).

Viele deutsche Souveräne hatten schon vor der Gründung des deutschen Bundes resp. vor Abschluss der deutschen Bundesacte ihren Ländern das Versprechen der Verleihung landständischer Verfassungen gegeben, während da und dort die bisherigen Land- oder Provincialstände aufrecht blieben, beziehungsweise wieder hergestellt wurden. Ganz erfolglose Versuche neuer Verfassungen waren aber die bayer. Verfassung v. 1808 und die preuss. v. J. 1811 [4]). Nachdem jedoch der eingetretene und Dauer verheissende Friede die Augen der Völker von den kriegerischen Schlachtfeldern abgelenkt, und auf die innern Angelegenheiten ihrer Staaten gerichtet hatte, da wurden freilich in mehreren deutschen Staaten neue constitutionelle Verfassungsgesetze gegeben. Allein es zeigten sich auch bald Erscheinungen, welche immer bei neuen Einrichtungen vorgekommen sind, und vorkommen werden, die auf entweder gar nicht, oder, was

versammlung, die doch auch als solche keinem Souverän befehlen kann, nicht schon von Anstandswegen die Befehlsform haben vermeiden müssen?

1) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 558.

2) S. oben Thl. II. S. 8 f.

3) Die Bundesversammlung erklärte sich für verpflichtet, „die Feststellung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten" und „die Annahme gewisser gleichförmiger Grundsätze in dieser Hinsicht" in die Reihe der nach der Bundesacte sofort zu beschäftigenden Gegenstände aufzunehmen, und „darauf zu achten, dass die in der Bundesacte art. 12. u. 13. u. s. w. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden." Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 599. 560, wo auch in der Not. 25. die einschlägige besondere Literatur nebst den Belegstellen zu finden ist.

4) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 585 f.

fast noch übler, auf nur wenig oder falsch verstandenen, in das Blut der Völker noch nicht übergegangenen, mangelhaft redigirten, und fremde Formen nachahmenden Gesetzen beruhen. Weder die Souveränetät, noch die Monarchie waren überhaupt richtig verstanden und in ihren Consequenzen festgehalten, noch weniger aber der Constitutionalismus in seinen Beziehungen zur souveränen Einherrschaft, und der staatsrechtliche Charakter des Verhältnisses zwischen dem deutschen Bunde und den einzelnen souveränen deutschen Staaten. Die natürliche Folge hievon war jene unverkennbare gegen das Ende des zweiten Jahrzehnts unsers Jahrhunderts über ganz Deutschland verbreitete Gährung der Gemüther, welche sich theils in wirklich staatsgefährlichen Schritten, theils in einer gewissen Angst um den Besitz der vermeintlich neu erworbenen über Alles geschätzten Volksrechte, und in einem Ringen nach deren möglichster Geltendmachung und Erweiterung, theils aber auch in der Befürchtung einer Gefahr für die Aufrechthaltung des monarchischen Princips äusserte [1]).

CCCXCII. Auf dem Ministercongress zu Karlsbad im Aug. 1819 bildete daher auch „die Ungewissheit über den Sinn und die daraus entspringenden Missdeutungen des Art. XIII. der Bundesacte“ den ersten Gegenstand der Erwägung, aus welcher hervorzuheben ist, dass die Stifter des Bundes nie haben „voraussetzen können, dass man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln, und auf dieses Missverständniss Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in kurzer Zeit offenbar werden müsste“, oder dass man „durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst“ beschränken oder gar unmittelbar angreifen werde. Es müsse daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwend-

[1]) Vergl. oben Thl. II. §. 211.

baren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen aus dem Rechte und der Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des Art. XIII. der Bundesacte zu schreiten."

Aber eben so wenig, wie auf dem Wiener Congresse, wurde auf dem Karlsbader Ministercongresse der bundestägliche Begriff von landständischer Verfassung näher bestimmt. Der Kampf zwischen staatlicher Beherrschung und individueller Freiheit hatte sich in einen Kampf um den Sinn des Art. XIII. der Bundesacte und dessen Folgerungen verwandelt, und durch die mangelhafte Terminologie (ständische, landständische, repräsentative, parlamentarische Verfassung [1]), sowie durch vergleichende Blicke auf das Ausland immer neue Nahrung gewonnen.

3) DIE WIENER SCHLUSSACTE UND DEREN VERHÄLTNISS ZUR LANDSTANDSCHAFT.

CCCXCIII. Offenbar aber auf der Grundlage des Karlsbader Congresses entstanden die Art. LIV—LIX. inclus. der s. g. Wiener Schlussacte v. 15. Mai 1820. Diese bestimmen:

Art. LIV. „Da nach dem Sinne des Art. XIII. der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe."

Art. LV. „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen **Rechte**, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Art. LVI. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden."

[1]) Die Literatur hierüber s. bei *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 561. not. 32.

Art. LVII. „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Art. LVIII. „Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

Art. LIX. „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden"[1]).

CCCXCIV. Der Sinn dieser Bestimmungen der Wiener Schlussacte ist nun folgender:

1) Die Einführung einer landständischen Verfassung ist da, wo eine solche nicht bereits rechtlich besteht, eine Bundespflicht der deutschen Fürsten, über deren Erfüllung zu wachen der Bundesversammlung zusteht[2]).

2) Die Art der Erfüllung dieser Pflicht ist im Allgemeinen in das Ermessen der Bundesfürsten gestellt[3]). Doch sollen dabei die

[1]) Auch die Art. LX. u. LXI. der Wien. Schl. A. gehören hieher, welche das Nähere über die Uebernahme einer Garantie für die landständische Verfassung einzelner Bundesstaaten durch den Bund und das Princip des Verhältnisses der Bundesversammlung zu den landständischen Angelegenheiten der deutschen Staaten angeben.

[2]) Dass der Constitutionalismus entgegen jeder Art von absoluter Staatsgewalt als ein Grundprincip des deutschen Staatsrechts betrachtet wurde, beweist nicht nur der Art. LX. der Wien. Schl. A., sondern auch die im Art. LXII. derselben ausgesprochene Nothwendigkeit der Ausführung des Art. XIII. der Bundesacte in den freien Städten.

[3]) In dieser Beziehung seitens eines deutschen Fürsten seinem Volke gegebene Versprechungen begründen allerdings für denselben auch die Verpflichtung der Er-

früherhin (?) gesetzlich (?) bestandenen ständischen Rechte und die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt werden. Was diesen letztern Satz betrifft, so muss eine richtige Interpretation desselben folgende Consequenzen ergeben:

a) Bei Einrichtung einer neuen landständischen Verfassung sind diejenigen ständischen Verhältnisse, welche früher durch Gesetz oder unzweifelhaftes Herkommen bestanden hatten, in Folge der von einigen Staaten geltend gemachten Behauptung aber, dass sich deren Fortbestand mit der neu erworbenen Souveränetät nicht vertrage, aufgehoben worden waren, einer gerechten Berücksichtigung zu würdigen. Soweit aber die ständischen Rechte nicht als von besondern politischen Pflichten getragen erscheinen, so weit sie überhaupt mit der richtigern Erkenntniss und der nun vollkommen rechtlichen Organisation des souveränen deutschen monarchischen Staats im Widerspruche stehen, muss jede Berücksichtigung der Vergangenheit wegfallen. Ob jene Berücksichtigung aber als eine Bundespflicht, oder nur als ein vom Bunde ertheilter Rath zu betrachten sei, diess ist im Art. LV. der Schlussacte nicht deutlich ausgedrückt. Doch dürfte, namentlich im Vergleiche zu Art. LVI. der Wiener Schlussacte und im Zusammenhalte mit dem ganzen rechtlichen Wesen des Bundesverhältnisses anzunehmen sein, dass damit nicht eine förmliche Bundespflicht ausgesprochen werden wollte.

b) Der Anforderung des Art. XIII. der Bundesacte ist aber jedenfalls durch den Fortbestand einer blossen Provincialrepräsentation oder auch einer Landesrepräsentation, Beider mit nur berathender Stimme, nicht genügt. Denn der Art. VIII. verlangt, dass die Landstandschaft den Charakter eines Organismus des Staats, also nicht einzelner Theile desselben habe, eine Vertretung des Gesammtwohls des Staats sei. Die Einführung bloss berathender Stände wäre aber nie Gegenstand der Aufmerksamkeit und Competenz des deutschen Bundes, weder um seiner selbst, noch um des monarchischen

füllung. Allein auch hier tritt vom staatsrechtlichen Standpunkte aus das Princip der rechtlichen Unverantwortlichkeit des Souveräns ein, wenn er ein solches Versprechen noch nicht oder nicht in der versprochenen Weise erfüllt hat.

Princips willen in den monarchischen Bundesstaaten gewesen. Auch hat sich der deutsche Bund wohl gehütet, je auszusprechen, dass es ihm nur um Einführung berathender Landstände zu thun gewesen, obgleich er damit den ganzen Streit über den Art. XIII der B. A. hätte abschneiden können. Uebrigens hatten freilich auch die mittelalterlichen Landstände in dem so ausgedehnten Kreise ihrer Competenz eine entscheidende Stimme gehabt. Allein die deutschen Fürsten waren dazumal auch noch nicht souverän gewesen. Wir haben oben gezeigt, dass eine entscheidende Stimme der Landesrepräsentation mit dem monarchischen Princip ebenso vereinbar ist, wie eine bloss berathende Stimme derselben nicht hinreichen würde, einer Verfassung mit solchen Ständen einen besondern rechtlichen Charakter zu geben.

c) Die landständische Verfassung soll aber für jeden deutschen Bundesstaat als solchen Eine, also eine deutsche sein. Ein blosser Antheil eines deutschen Bundesstaats an der Gesammtrepräsentation eines fremden Staats (etwa wegen Gemeinschaftlichkeit des Souveräns) ist keine Erfüllung des Art. XIII der Bundesacte; eben so wenig, wenn einem solchen Staate blosse Provinzialstände, oder nur berathende Landstände gegeben sind [1]).

d) Bei Vereinigung mehrerer unabhängiger deutscher Länder unter einem Scepter kommt es darauf an, ob diese Vereinigung eine solche ist, dass die staatliche Selbstständigkeit der einzelnen Länder erhalten bleibt oder nicht. Im ersten Fall, dessen Zulässigkeit der Art. XIII der Bundesacte nicht hindert, müsste dieser Artikel in jedem dieser Länder selbstständig zur Ausführung kommen; im andern Fall, und dieser ist in allen deutschen constitutionellen Staaten bereits eingetreten,

[1]) Hiernach sind grundsätzlich die Verfassungsverhältnisse Holsteins zu Dänemark zu beurtheilen. — In Luxemburg muss der Erfüllung der Auflage des Art. XIII der B. A. nach Aufhebung der bisherigen Verfassung erst wieder entgegengesehen werden. — Die Verhältnisse in Oesterreich sind so eigenthümlicher Art, dass bei deren gerechter Beurtheilung es bisher als unmöglich erscheinen muss, den Art. XIII der B. A. zu erfüllen. — Ueber Preussen vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 32.

werden alle deutschen Länder unter einer Verfassung, einer landständischen Gesammtverfassung, vereinigt [1].

3) Jede landständische Verfassung, welche in anerkannter Wirksamkeit besteht, kann, gleichviel warum und in wie ferne ihre Abänderung geschehen soll, nur auf dem von dieser Verfassung selbst vorgezeichneten Wege für Verfassungsabänderungen rechtmässig abgeändert werden.

Hier ist aber zuerst auffallend, dass in Art. LV der Wiener Schlussacte von der Ordnung der landständischen Verfassungen mit Berücksichtigung der ehemaligen ständischen Rechte gesprochen wurde, während hier wieder nur der Ausdruck „landständische Verfassungen" gebraucht wird. Es könnte nämlich zweifelhaft erscheinen, ob dieser Art. LVI der Wiener Schlussacte auch auf die im Augenblicke noch bestehenden mittelalterlichen ständischen Verhältnisse ginge, und also näher bestimmte, welche Rücksicht nicht bloss räthlich, sondern bundespflichtmässig auf die früherhin bestandenen ständischen Rechte zu nehmen sei, — oder ob er nur auf die neueren bereits eingeführten landständischen, repräsentativen, constitutionellen Verfassungen, mit welchen den Anforderungen des Art. XIII der Bundesacte zuvorgekommen oder entsprochen werden wollte, aber bereits die auf dem Karlsbader Congress hervorgehobenen Anstände wegen Collisionen mit den Bundespflichten und dem monarchischen Princip entstanden wären, zu beziehen sei. Im ersten Falle dürfte die Einhaltung des verfassungsmässigen Weges wohl schwerlich die genügende Berücksichtigung der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zugelassen haben; im andern Falle möchte die Durchführung der Art. LVII—LIX der Wiener Schlussacte, soferne dieselben die Abänderung einer neuen Verfassung erheischt hätten, auf verfassungsmässigem Wege bedeutende Schwierigkeiten veranlassen, und in beiden Fällen der Souverän

[1]) Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass die Bundesgrundverträge und Bundesbeschlüsse jene deutschen Bundesglieder, welche zugleich ausserdeutsche Mächte sind, nur in Beziehung auf ihre Bundesländer, bezüglich dieser aber ebenso, wie jeden rein deutschen Fürsten bundesrechtlich vollkommen binden. Offenbar hat bei dem weit überwiegenden deutschen Charakter der beiden deutschen europäischen Grossmächte deren Besitz nicht deutscher Territorien für Deutschland weit weniger Bedenkliches, als der Besitz kleinerer deutscher Territorien seitens jener fremden Monarchen, deren Hauptmacht nicht auf dem deutschen Volkselemente beruht.

gezwungen werden können, seine Pflicht als Souverän und Bundesglied durch eine Octroyrung, also hier nicht ohne eine Verletzung des Art. LVI der Wiener Schlussacte selbst, zu erfüllen. Uebrigens versteht sich die Bestimmung, dass jede geltende Verfassung nur auf dem verfassungsmässigen Wege rechtsgültig abzuändern sei, so sehr von selbst, dass sie für normale Verhältnisse von jeder Verfassung gelten muss, und auch ohne den Art. LVI der Wiener Schlussacte gelten würde. Daher ist auch dieser Artikel zunächst von jeder bestehenden Verfassung, ohne Rücksicht auf ihre Art, Entstehung, und auf die Dauer ihres rechtlichen Bestandes zu verstehen, wobei nur zu bedauern ist, dass das Bundesverhältniss auch in dieser Beziehung nicht so eingerichtet erscheint, als dass nicht Collisionen zwischen der Eigenschaft der deutschen Fürsten als Souveräne ihrer Staaten und als Bundesglieder eintreten könnten.

Noch bedenklicher scheint aber die Frage, was denn unter einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung zu verstehen sei? Nach unserer Ansicht handelt es sich hier:

a) Zunächst nur von in Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen. Eine landständische Verfassung, welche entweder, wie die preussische v. J. 1811 [1]), gänzlich aufgehört hat, wirksam zu sein, oder, wie die bayerische v. J. 1808 [2]), gar nicht angefangen hat, wirksam zu werden, bleibt hier gänzlich ausser Betracht.

b) In anerkannter Wirksamkeit besteht aber nur diejenige Verfassung, gegen welche ein rechtlich begründeter Widerspruch vom Anfange an, weder wegen der Form ihres Zustandekommens, noch wegen ihres Inhalts, nicht erhoben werden konnte, oder wenn, nicht erhoben werden wollte, oder, wegen gänzlichen Wegfalles eines zum Widerspruch berechtigten Individuums, oder wegen unvordenklicher Zeit, oder wegen rechtlich begründeter Annahme eines Verzichts nicht mehr mit rechtlichen Folgen entgegen gestellt werden kann [3]).

1) *Rönne*, a. a. O. §. 4.

2) *Pözl*, a. a. O. §. 13. S. 21.

3) Vergl. oben Thl. II. §. 238.

4) Der Art. LVII stellt als absolut nothwendige Consequenzen der Souveränetät der deutschen Fürsten zwei Principien auf, nämlich:

a) Die gesammte Staatsgewalt muss dem Rechte nach in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und

b) Desshalb kann auch der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein.

Offenbar gegen die im Geleite der mittelalterlichen Reichs- und landständischen Verfassung schon mitunter geltend gemachten und an der Hand des neuen Constitutionalismus (Parlamentarismus) nur in anderer Form, nämlich in der der Staatsgewaltentheilungstheorie, wieder auflebenden Mitregierungsansprüche [1]), gegen die Theorie von der Parlaments- resp. Ministerregierung gerichtet [2]), ergeben sich diese Consequenzen von selbst schon aus den richtigen allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen. Nur [3]) in Beziehung auf den Ausdruck

[1]) *Hegel*, a. a. O. S. 148. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 605. not. 4. — Unsere früheren Ausführungen hierüber Thl. I. und im Anfange dieses Theils. S. 13. n. 2.

[2]) Vergl. unten S. 427. not. 1. — Ein Beispiel, welchen Werth man schon frühe in Deutschland auf die persönliche Leitung der Regierung durch den Landesherrn selbst gelegt, s. bei *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 519.

[3]) Auch der Sinn des Wortes „Mitwirkung" hat manchfaches Bedenken erregt, namentlich das, ob es nicht in Verbindung mit dem Art. LVIII. einen Ausschluss des *votum decisivum* der Landstände andeute. Allein diese Bedenken (vergl. hierüber *Wilda*, a. a. O. S. 856.) sind völlig unbegründet, indem dieser Art. LVII nur den Umfang der landständischen Mitwirkung bei Ausübung der Staatsregierung, aber durchaus nicht die Art, oder auch nur das Princip dieser Mitwirkung anzugeben beabsichtigt, und der Ausdruck „Mitwirkung" in keiner Weise die „Bewilligung" oder sonst das decisive Votum ausschliesst. Diess thut aber auch der Bundesbeschluss v. 28. Jun. 1832 nicht, wenn er sub II. sagt: „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. LVII der Schlussacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. XXV u. XXVI der Schlussacte in Anwendung gebracht werden müssten."

„bestimmter Rechte" wird diess nicht allgemein anerkannt, obgleich allerdings ein Monarch, der auch nur bei jedem Acte der Ausübung der gesetzgebenden Staatsgewalt, die Gesetzgebung im weitern Sinne des Wortes genommen, des Beiraths und der Zustimmung seiner Stände verfassungsmässig bedürfte, abgesehen von sonstigen Nachtheilen, ja von der Nichtdurchführbarkeit dieser Einrichtung, zuletzt nurmehr auf eine negative Geltendmachung seines Regentenwillens bei der Gesetzgebung reducirt wäre, und dadurch jede eigene productive Kraft der Monarchie vernichtet würde.

5) Art. XVIII setzt die Erfüllung einer bundesmässigen Verpflichtung eines deutschen Souveräns in der Art über den Willen der Landstände, dass, wenn der Bundesfürst dieselbe erfüllen will, er darin nicht durch die landständische Verfassung gehindert oder beschränkt werden darf. Viele deutsche Verfassungsgesetze haben daher die Bestimmung aufgenommen [1]), dass die Bundesbeschlüsse durch Publication seitens des Landesherrn verbindliche Kraft erhalten, jedoch in der Regel mit dem Zusatze, dass die verfassungsmässige Mitwirkung der Kammern, z. B. bei Aufbringung der erweislich erforderlichen Mittel, nicht ausgeschlossen sei. Da nun aber die Publication der Bundesbeschlüsse selbst wieder in der verfassungsmässigen Form geschehen muss, namentlich also, soweit sie in den Ressort der landständischen Competenz eingreifen, in der Form von Gesetzen, so ist es Sache der Souveräne, die Erfüllung ihrer Bundespflichten mit der Aufrechthaltung der Landesverfassung stets im Einklange zu erhalten, während schon aus der gesetzlichen

[1]) Vergl. Preuss. V. U. art. 118. — K. Sächs. V. U. §. 89, aufgehoben durch Gesetz v. 5. Mai 1851, §. 1. — Hannover. Landesverf. Ges. v. 1840, §. 2. — Würtemberg. V. U. §. 3. — Bad. V. U. §. 2. — Kurhess. V. U. §. 71. und Geschäftsordn. f. die Landstände v. 13. Apr. 1852, §. 26. — Grossherz. Hessen. V. U. §. 2. — Holstein. Verf. Verordn. §. 4. — Altenburg. V. U. §. 12. — Coburg-Goth. St. Gr. Ges. v. 1852, §. 2. — Braunschweig. n. L. O. §. 11. 12. — Oldenburg. revid. St. Gr. Ges. v. 1852, art. 2. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 1852, §. 1. — Reuss, j. L. V. U. §. 1. 2. 68. — Lippe-Detmold, Verord. v. 1853, §. 6. — Waldeck. V. U. §. 97. — Hessen-Homburg. Verf. Ges. von 1852, §. 1. — Sogar in der Verfassung der freien Stadt Bremen v. 21. Febr. 1854 ist eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in §. 1. enthalten. — Vergl. auch Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832, art. 2.

Publication der Bundesgrundgesetze in allen deutschen Staaten hervorgeht, dass die Stände den Souverän nie an der Erfüllung seiner Bundespflichten hindern dürfen. Die ständische Competenz kann also wohl darauf gehen, zu berathen und beschliessen, ob ein Bundesbeschluss, oder vielmehr eine in Folge eines Bundesbeschlusses von der Regierung gemachte Gesetzesvorlage, mit dem Bundesbeschlusse übereinstimmend, und die Landesverfassung nicht weiter als es in Folge eines Bundesbeschlusses wesentlich nothwendig modificirend, oder überhaupt als Landesgesetz anzuerkennen sei, ob zur Befriedigung von Bundespflichten die von der Regierung verlangten Mittel erforderlich, und auf welche Weise dieselben aufzubringen seien.

6) Der Art. LIX hat nur den möglichen Missbrauch der Redefreiheit und Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen im Auge, und zwar in einer möglichst allgemeinen, und desshalb auch für die Entscheidung vorkommender Fälle höchst unvollkommnen Fassung.

CCCXCV. Nimmt man den ganzen Inhalt der bisher behandelten Artikel der Wiener Schlussacte zusammen, so ergibt sich, dass sie entweder nur Folgerungen aus der Souveränetät der deutschen Staaten, und deren monarchischer Beherrschungsform, sowie aus dem rechtlichen Princip und der ganzen Natur des deutschen Bundes, oder solche Bestimmungen enthalten, welche wenigstens so, wie sie getroffen sind, weder mit dem einen noch mit dem andern im Widerspruche stehen [1]). Was aber auch in der Wiener Schlussacte vergebens gesucht wird, das ist eine genaue Bestimmung darüber, was unter einer landständischen Verfassung zu verstehen sei, während ein Mass für das Eingreifen der landständischen Eigenschaft einer Verfassung in die Ausübung der Staatssouveränetätsrechte durch den persönlichen Inhaber der Staatsgewalt nur negativ in so ferne gegeben ist, als die landständischen Rechte nie eine Theilung der Staatsgewalt enthalten, und nie so weit gehen

[1]) Die Absicht, bei Redaction dieser Bestimmungen weder den Bund noch die Einzelsouveränetät zu verletzen, also den unverkennbar vorliegenden staatsrechtlichen Widerspruch möglichst wenig zu berühren, ist der Grund der Allgemeinheit derselben, und nur hiedurch war es möglich, sie so zu treffen, dass sie keine absoluten Widersprüche enthalten trotz der ihnen zu Grunde liegenden widerspruchsvollen Verhältnisse.

dürfen, dass der Souverän unbestimmt oder ohne Ausnahme bei der Ausübung der in der Staatsgewalt liegenden Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein dürfe [1]). Nicht einmal das eigentliche Princip der Landstandschaft, deren organische Bedeutung für den monarchischen Staatsorganismus, ist auch nur angedeutet, geschweige festgestellt.

4) WEITERER GANG DER ENTWICKLUNG.

CCCXCVI. Auch nach Publication der Wiener Schlussacte wurden seitens der Bundesversammlung noch verschiedene wichtige, den Art. XIII der Bundesacte und die bisher erörterten einschlägigen Artikel der Wien. Schl.-Acte betreffende Beschlüsse gefasst, welche übrigens im Wesentlichen nur die Grundsätze der Wien. Schl.-Acte bestätigen, und einzelnes Neue behufs deren Durchführung anordnen [2]), dabei aber, theils als Repressivmassregeln gegen die besondern Erscheinungen der Zeit überhaupt, theils als Einschränkungen der selbstständigen politischen Entwicklung in den souveränen deutschen Staaten, einen entschieden auf den Geist der Karlsbader Beschlüsse v. J. 1819 zurückweisenden Charakter an sich tragen.

[1]) Soferne also nicht durch ausdrückliche und unzweifelhafte Bestimmung der Verfassungsgesetze eines deutschen Staats die Mitwirkung der Landstände zu einer Regierungshandlung des Souveräns vorgeschrieben ist, muss angenommen werden, dass der Souverän an eine solche Mitwirkung nicht gebunden sei, und so erscheint nach gegenwärtigem Rechte eine zur Zeit des deutschen Reichs bei dem ganzen Charakter des Verhältnisses der Reichsstände zum Kaiser und der Landstände zur Landeshoheit erklärlichermassen unentschiedene Streitfrage, ob nämlich in dubio für die Nothwendigkeit land- resp. reichsständischer Mitwirkung oder für die freie Ausübung der Regierung durch den Kaiser resp. Landesherrn zu präsumiren sei, glücklich und richtig entschieden, und zwar so, wie sie auch damals hätte entschieden werden müssen, wenn man überhaupt von einer richtigen Auffassung des Staats, des monarchischen insbesondere, hätte ausgehen können und wollen. In einem gewissen Zusammenhange damit stand die gleichfalls zur Reichszeit wichtige, heutzutage aber gegenstandslos gewordene Streitfrage, ob in dubio für die feudale oder allodiale Qualität eines Gegenstandes fürstlichen Nachlasses zu präsumiren sei.

[2]) Es gehören hieher: Die Bundesbeschlüsse v. 16. Aug. 1824 und v. 28. Jun. 1832. — S. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 109. not. 34. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 338. — *v. Meyer*, Staatsacten Thl. II. S. 246 f. u. S. 411 f. — *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. p. 30 f.

Schon im Jahre 1832 (Bundesbeschluss vom 6. Juli 1832) nahm der deutsche Bund Gelegenheit, ein Verfassungsgesetz eines deutschen Staats [1]) für unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung zu erklären und daher auszusprechen, dass es nicht bestehen dürfe, welchem Beschlusse auch von der betreffenden Regierung schleunigst entsprochen wurde [2]). Das monarchische Princip und seine Aufrechthaltung entgegen der dasselbe theils wirklich, theils nur eingebildet gefährdenden Bewegung in einigen Organen der deutschen Presse, an einigen deutschen Universitäten, in mehrern deutschen Ständekammern, und die da und dort auffallenden Aeusserungen der Volksstimmung, war seit dem Karlsbader Congress Gegenstand der ängstlichsten Sorge der Bundesversammlung [3]), und so erklärt sich der Inhalt vieler ausser den bereits schon angegebenen seit dem Jahre 1819—1834 erlassener Bundesbeschlüsse. Diese sind es denn auch, welche seit dem Jahre 1848 nach dem von der freien Stadt Frankfurt in ihrem Antrage auf Aufhebung gewisser seit dem Jahre 1819 erlassener Gesetze vom 23. März 1848 gebrauchten Ausdrucke mit „Ausnahmsgesetze“ bezeichnet werden, und durch Beschluss der Bundesversammlung vom 2. April 1842 wieder aufgehoben worden sind, freilich ohne zu bestimmen, was Alles von Rechtswegen unter den Begriff der Ausnahmsgesetze falle, also auch ohne die Möglichkeit des Streites hierüber auszuschliessen [4]).

[1]) Das bad. Pressges. v. 28. Dec. 1831.

[2]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. I. §. 150.

[3]) Im Jahre 1834 hatten in Wien geheime Ministerialconferenzen zu gleichem Zwecke stattgefunden. Wenn aber auch die Bestimmungen der Schlussacte derselben auf den Gang der Verhandlungen der Bundesversammlung gewiss nicht ohne Einfluss waren, so entbehren sie selbst doch jeder formellen Sanction als Quelle des deutschen Bundesrechts. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 50. 109. — *Klüber*, wichtige Urkunden S. 368 f. — Nur einige in Beziehung auf die deutschen Universitäten beschlossenen Massregeln wurden zu Bundesbeschlüssen erhoben und als solche publicirt. Offenbar aber hatten die Beschlüsse dieser Ministerialconferenzen den Zweck, den deutschen Regierungen unter der Hand die Bahnen anzugeben, in welche sie nach der Ansicht des Bundes einzulenken hätten. *Wilda*, a. a. O. S. 860.

[4]) Ueber den Begriff der Ausnahmsgesetze vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 49. not. 9. und §. 109. not. 34. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. I. §. 182. not. 8. — Jedenfalls aber gehörten dazu die in der vorigen Note erwähnten Beschlüsse über Massregeln bezüglich der deutschen Universitäten.

CCCXCVII. Uebrigens erklärte sich die seit 1850 wieder hergestellte Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. August 1851 unter Bezugnahme auf die Bundesacte Art. II und auf die Wiener Schlussacte Art. I „für berechtigt und verpflichtet [1]), dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Staate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind.“ Zugleich wurden die Regierungen der Bundesstaaten aufgefordert „die seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen (folgerichtig also auch, wenn sie mit dem Art. XIII der Bundesacte und den darauf bezüglichen Artikeln der Wiener Schlussacte) [2]) nicht im Einklange stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung wieder zu bewirken.“ Dieser Grundsatz wurde auch auf die von dem Frankfurter Parlamente beschlossenen s. g. Grundrechte des deutschen Volks, welche gleichfalls Bestimmungen über die landständischen Verfassungen enthielten [3]), ausgedehnt, und zwar selbst für den Fall, dass Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen wären, in so ferne solche mit den Bundesgrundgesetzen in Widerspruch stehen [4]).

CCCXCVIII. Wir haben bereits in der Einleitung nachgewiesen, wie namentlich seit dem Jahre 1830 in den neu errichteten Verfassungsurkunden das Bestreben nach Erweiterung der ständischen

[1]) S. das betr. Protokoll §. 120.

[2]) Wohl auch mit noch andern Bestimmungen dieser Bundesgrundgesetze, z. B. mit Art. XIV der Bundesacte, soweit dieselben nicht in einer nach Bundesrecht zu beurtheilenden Weise, z. B. ohne Einwilligung oder ohne Entschädigung der bundesmässig Berechtigten, aufgehoben wurden.

[3]) Verfassung des deutschen Reichs, amtl. Ausg. Abschn. VI. art. XII. §. 186. 187. S. unten p. 431. not. 1.

[4]) Gerade die betreffenden Bestimmungen der s. g. Grundrechte des deutschen Volkes standen ihrem Inhalte nach mit den deutschen Bundesgrundgesetzen und deren Principien weniger im Widerspruche, als manche andere §.§. derselben Grundrechte. Als widersprechend erscheint nur das den Kammern, und zwar da, wo deren zwei sind, jeder für sich allein gegebene Recht der Gesetzesinitiative. — In Anwendung aber wurde der allegirte Bundesbeschluss gebracht z. B. in Kurhessen. Vergl. *Zachariä*, l. c. Thl. I. §. 51. sub 8. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. I. §. 150. not. 10.

Rechte und der Nachahmung der von Louis Philipp der französischen Nation gegebenen Charte [1]) mit unverkennbarem Erfolge hervortrete, dass aber der bedeutungsvolle Höhepunkt dieser Richtung die Bewegungen des Jahres 1848 gewesen seien, in Folge welcher nicht nur in vielen deutschen Staaten wesentliche Veränderungen der bereits bestehenden Verfassungen im Sinne der Ausdehnung der Volksrechte eintraten, sondern auch da und dort zur Aufnahme einzelner Consequenzen des staatsrechtlich unhaltbaren Begriffs der Volkssouveränetät, ja in einigen, namentlich den kleinern deutschen Staaten zur Errichtung neuer, zum Theil entschieden demokratisch gefärbter, freilich aber auch bei dem Fortbestand der monarchischen Staatsform die sonderbarsten, von der grössten Unklarheit der publicistischen Begriffe Zeugniss gebenden Widersprüche zur Schau tragender Verfassungsgesetze geschritten wurde [2]). Ebenso haben wir dort selbst näher ausgeführt, wie, nachdem sich die Bewegung des Jahres 1848 wieder gelegt hatte, man theils ohne, theils mit Einwirkung des Bundes (nämlich auf Grund der allegirten Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851) [3]) entweder die betreffenden Verfassungsgesetze ganz aufgehoben, und durch neue ersetzt, oder doch in der Absicht, den Anforderungen einer richtigen Auffassung des monarchischen Princips und seines Verhältnisses zur Landesrepräsentation gerecht zu werden, wieder abgeändert hat.

Die landständische Verfassung in den deutschen Staaten steht also, so weit sie durch den Einfluss der Bundesverfassung bestimmt wird, gegenwärtig wieder hauptsächlich unter dem Art. XIII der Bundesacte und den oben angeführten Arti-

[1]) S. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. I. S. 370. not. 3. und oben Thl. II. S. 23.

[2]) So sagte z. B. die V. U. für Anhalt-Dessau v. 29. October 1848 (*Rauch*, parlamentar. Taschenb. Lief. II. S. 38 f.) in § 4. u. 5: „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische. Alle Gewalten gehen vom Volke aus." Ohne letzteren Beisatz bestimmte Dasselbe das Verf. Ges. für das Fürstenthum Schwarzb.-Sondershaus. v. 12. Dec. 1849, §. 4. — Nicht so weit ging die Cob.-Goth. V. U. v. J. 1849 (*Rauch*, a. a. O. Lief. IV. S. 113 f.). — Charakteristisch genug und auch schon von *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 340. not. 5 hervorgehoben ist die Erscheinung, dass fast in allen diesen neuesten Verfassungsurkunden (nicht in der von Coburg-Gotha) die Volks- oder Unterthanenrechte nicht wie in den älteren nach, sondern vor den Rechten des Souveräns gestellt sind.

[3]) Derselbe findet sich bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 48. 49.

keln der Wiener Schlussacte; unter den übrigen Bundesbeschlüssen aber nur in so ferne, als sie nicht unter die unzweifelhaft als aufgehoben zu betrachtenden s. g. Ausnahmsgesetze gehören, und es bleibt immer noch die Frage zu erledigen, was im Sinne des Artikel XIII der Bundesacte eine landständische Verfassung sei?

CCCXCIX. Schon auf dem Wiener Congresse und auch später in den Verhandlungen der Bundesversammlung wurden die Ausdrücke „ständische Verfassung, landständische Verfassung, Repräsentativ-Verfassung“ *promiscue* gebraucht. Dass man darunter nicht eine Verfassung verstand, welche, wie die auf den s. g. Parlamentarismus gegründete [1]), nur die äussere Form, nicht aber

[1]) Vergl. *v. Mohl*, Gesch. u. Literatur Thl. I. S. 288 f. — Der berühmte Autor geht davon aus, dass in derjenigen Auffassung der constitutionellen Monarchie, welche dem Fürsten die gesammte Staatsgewalt, der Volksvertretung aber die Wahrung der Unterthanenrechte und Interessen zutheilt, wenigstens die Möglichkeit einer „unvermittelten Disharmonie“ liege, und indem er diese nicht zu läugnende Disharmonie wirklich nachweist, kommt er zu dem Satze, es müsse ein Ausgleichungsmittel gefunden werden, und dieses könne nur entweder in einer regelmässigen, freilich nicht durch Befehl, sondern nur durch allerhand mehr oder minder saubere Umwege zu bezweckenden Unterordnung der Versammlung unter die Ansichten der Regierung oder in einer Führung der Staatsangelegenheiten im Sinne der Wahrheit (soll wohl heissen Mehrheit) der Volksvertretung gefunden werden. Die Regierungsweise nach dem letzteren Systeme wird die parlamentarische genannt; für die nach dem ersteren Systeme schlägt *v. Mohl* die Bezeichnung „dualistisch“ vor. Indem wir uns auf die schon im Thl. I. gemachten Ausführungen über das wahre Wesen und die richtige Auffassung des Constitutionalismus sowie auf Dasjenige berufen, was wir auch in diesem Theile, namentlich in der Einleitung zu demselben und in der Lehre von der Ministerverantwortlichkeit darüber bemerkt haben, fügen wir hier noch Folgendes bei. Auch der s. g. Parlamentarismus ist kein auch nur einigermassen sicheres Mittel gegen die Möglichkeit unvermittelter resp. für die Ausgleichung solcher Disharmonien im Staate. Abgesehen davon, dass *v. Mohl* selbst die Nachtheile zugibt, die auch mit dem Parlamentarismus verbunden sind, und dass man wohl darüber streiten könnte, ob sie nicht sogar grösser seien, als die des von ihm sogenannten Dualismus, so ist aber besonders zu erwähnen, dass auch eine von einer parlamentarischen Majorität eingesetzte Regierung (d. h. ein Ministerium) durchaus noch nicht nothwendig eine Regierung im Sinne der Volksmajorität sein müsse, dass ferner auch eine solche Regierung nach einer Unterordnung der parlamentarischen Versammlung unter ihre *sc.* der Regierung Ansichten resp. nach Behauptung in der Regierung selbst gegen die Meinung des Parlaments streben kann und strebt, und

das belebende Princip, oder das Wesen der Monarchie enthielte, ist aus den bisherigen Erörterungen über die zu Recht bestehenden

diess durch allerhand Einflüsse auf die neuen Wahlen sowie auf die Abstimmungen in den Kammern selbst zu erreichen suchen wird; dass aber bei allem dem der Souverän durch das Parlament und sein Ministerium, wenigstens bezüglich der wichtigsten Regierungsgegenstände, zu einer blossen Maschine und sammt dem Staate zum Spielballe der Parteien herabgesetzt, und ihm jede Möglichkeit benommen wird, persönlich auf dem geraden und in keiner Monarchie gänzlich fehlen dürfenden Wege der Geltendmachung seines Regentenwillens in solchen Angelegenheiten das allgemeine Wohl vorzukehren, während er sich gezwungen sieht, Minister als seine Räthe, nächsten Helfer, ja als zwingend unwiderstehliche Dränger anzusehen, die ihm nicht nur persönlich nicht anstehen, sondern die er auch, was die Hauptsache ist, zu diesem Amte nach seiner politischen Ueberzeugung nicht für geeignet hält. Ein tüchtiger Regent wird durch eine solche Form des Constitutionalismus leicht zu denselben Schritten zum Zwecke der Beseitigung eines Ministeriums sich für gezwungen erachten, wie ein anderer tüchtiger Regent bei der s. g. dualistischen Form zum Zwecke der Erhaltung eines ihm zusagenden Ministeriums sie zu ergreifen sich möglicherweise veranlasst sehen kann, und dass man auch um die parlamentarische Form herumkommen könne, das hat Louis Philipp seiner Zeit in Frankreich bewiesen und *v. Mohl* ausdrücklich anerkannt. Mag es „eine grosse politische Naivität" genannt werden, wenn wir sagen, der monarchische Grundzug des deutschen Volkes resp. der deutschen Völker, und nicht die leere Form, sondern das lebendige Princip der Monarchie erfordern es, dass, wenn Disharmonien zwischen der Regierung und den Landständen entstehen, dieselben nie zum Nachtheile des Wesens und der Kraft, des Ansehens der Monarchie enden dürfen. Wir lassen es ganz ausser Ansatz, ob es für England ein Glück genannt werden kann, dass in diesem Lande der Constitutionalismus jene Form angenommen hat. Eine Monarchie im eigentlichen Sinne des Wortes ist England nicht; jedenfalls können seine constitutionellen Formen nicht für Völker mit so ganz verschiedener politischer Entwicklung massgebend sein, und während die Zweckmässigkeit der englischen Formen in den englischen Verhältnissen, in ihrem alten Bestande und Verwachsensein mit dem gesammten öffentlichen Leben ihre Erklärung finden muss, zeigt die neuere und neueste Zeit immer mehr, dass trotz allen Lobes und Preisses dieser Formen doch mehr als Wenig an ihnen faul ist. In Deutschland aber wird, wenigstens in der Regel, der Wille des Regenten resp. der Wille der Regierung dem Willen der Majorität der Volksvertretung, wenn eine unlösbare Disharmonie zwischen beiden sich bestimmt ausgesprochen hat, von der eines tieferen politischen Urtheils fähigen Masse der Bevölkerung gewiss vorgezogen und höher geachtet werden. In Deutschland scheut man sich mit Recht, solche Disharmonien zu wirklichen Verfassungsstreiten ausarten zu lassen; man vertraut noch immer gerne in wichtigen Dingen dem Regenten und seiner Regierung, streitet nicht gerne über minder wichtige Dinge und zweifelhafte Fälle, und gibt gegenseitig im Interesse des allgemeinen Wohles, also aus dem höchsten Grunde der Politik, nach. Jene einzelnen unglücklichen Fälle aber, in denen

Bundesgrundgesetze und Bundesbeschlüsse über jeden Zweifel erhaben. Die landständische Verfassung in den deutschen Bundesstaaten kann daher entweder nur auf die Grundsätze der mittelalterlichen landständischen Verfassung, oder auf jenen Grundlagen aufgebaut sein, welche durch die „gegenwärtig obwaltenden" Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit ihnen verträglichen „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte" dargeboten sind. Es ergeben sich hieraus folgende Sätze:

1) Dass die Bundesversammlung die Erfüllung des in Art. XIII der Bundesacte nicht bloss in der Forterhaltung resp. Wiederaufrichtung des mittelalterlichen Ständewesens erkenne, folgt schon daraus, dass die Wiener Schlussacte in Art. LV bei Ordnung der Landstandschaft die Berücksichtigung der gegenwärtigen Ver-

solche unvermittelte Disharmonien in einigen deutschen Staaten vorkamen, würden gewiss auch durch die Form des Parlamentarismus, zu welchem in Deutschland geradezu alle wesentlichen inneren Elemente fehlen, nicht beseitigt worden sein. Auch ist der s. g. Parlamentarismus gar kein Rechtsinstitut. Thatsächlich kann allerdings, muss aber nicht ein Ministerium, welches die Majorität des Parlaments nicht mehr für sich hat, gezwungen abtreten, und dadurch der König gedrungen werden, ein anderes Ministerium nach dem Sinne der Parlamentsmajorität einzusetzen. Allein in England wie z. B. auch in Belgien (vergl. Belgische V.U. v. 25. Febr. 1831. *Rauch*, a. a. O. Lief. I. S. 111.) ist es verfassungsmässig, also staatsrechtlich, ausdrücklich anerkannt, dass der König seine Minister ernenne und entlasse. Ebenso ist auch neben dem Parlamentarismus die Sanction der Gesetze ausschliessliches verfassungsmässiges Recht des Königs. — Wenn nun ein König, und das ist ja doch auch denkbar, trotz des s. g. Parlamentarismus von diesem seinem Rechte Gebrauch machen will, und weder in Beziehung auf das Ministerium noch auf die Parlamentsbeschlüsse parlamentarisch gesinnt ist, was dann? Wenn er nun seinen Willen nicht beugt, und auch das Parlament nicht nachgibt, wo ist dann, bei der nach logischer Consequenz des monarchischen Princips und der Unabhängigkeit des Parlaments rechtlichen Unmöglichkeit eines entscheidenden Richterspruchs die Vermittlung dieser Disharmonie? Und wenn der König dem Zwange der Umstände allein seine königliche Ueberzeugung beugt, einem Zwange, der von seinen eigenen Unterthanen ausgeübt wird, wo ist da die Harmonie mit dem Princip der Monarchie? Vergl. auch die deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1852, Nro. 3. — Der Ausdruck „Parlament" kommt übrigens schon in einer deutschen Urkunde v. J. 1454 vor. Vergl. *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abthl. 1. S. 243. not. 1. — Er stammt aus Frankreich, woselbst er schon seit dem 12ten Jahrhundert im Gebrauche war. In England wird er seit dem 13ten Jahrhundert, und zwar zuerst für den vertragsartigen Entstehungsact der Magna charta gebraucht. *Gneist*, das heutig. engl. Verf. u. Verw. R. Thl. I. S. 89. 94. 137.

hältnisse wenigstens empfiehlt, dass sie auch diejenigen in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen, welche nicht auf dem Princip der mittelalterlichen Landstandschaft beruhen, nicht als ungültig, mit den Bundesgrundgesetzen im Widerspruche stehend, also auch nur auf verfassungsmässigem Wege aufhebbar betrachtet, dass die Wiener Schlussacte Art. LV nicht nur die Uebernahme einer (besondern) Garantie einzelner Landes- oder ständischer Verfassungen durch den deutschen Bund ausdrücklich für zulässig erklärt, sondern auch von der Bundesversammlung eine solche Garantie für moderne constitutionelle Verfassungen wirklich übernommen worden ist [1]), und dass kein Bundesbeschluss zur Annahme berechtigt oder gar nöthigt, es sei von Bundeswegen lediglich auf einer Repristinirung der mittelalterlichen Landstände in allen deutschen Staaten abgesehen gewesen.

2) Der Ausdruck „landständisch" wurde auf dem Wiener Congress unzweifelhaft auch desshalb gebraucht, um den Gegensatz von „reichsständisch", den Ausschluss von Reichsständen resp. einer Repräsentation beim Bunde, zu bezeichnen.

3) Die Repristinirung der mittelalterlichen Landstände wäre aber theils unmöglich, theils mit den Bundesgrundgesetzen selbst, theils mit dem souveränen Charakter der deutschen Staaten unverträglich [2]), denn

a) das alte ständische Princip ist gefallen vor dem Princip der allgemeinen gleichen individuellen Freiheit und staatlichen Unterwerfung. Die Stände des deutschen Mittelalters bestehen in ihrer damaligen Bedeutung weder privatrechtlich, noch öffentlich-rechtlich mehr. Es fehlt der grundsätzliche Gegensatz zwischen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich bevorzugten und ausgeschlossenen oder zurückgesetzten ganzen Klassen von Staatsangehörigen; die Vertretung aller Stände in der Landesrepräsentation ist jedenfalls ein unbestrittener

[1]) S. oben §. 256. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 60. S. 283. 284. — *Wilda*, a. a. O. S. 850. not. 144.

[2]) Vergl. *Wilda*, a. a. O. S. 842 f.

Grundsatz des modernen Staatsrechts der Staaten ohne absolute Beherrschungsform [1]).

b) Die Repristinirung der mittelalterlichen Standschaft wäre aber auch eine thatsächliche Unmöglichkeit. Denn zuerst entstünde die wohl unlösbare Frage, welches Land und welche Zeit den Massstab für die Wiedereinführung der mittelalterlichen Landstände abgeben sollte. Wir haben bereits oben erwähnt, dass die Rechte der Landstände nicht nur in den verschiedenen deutschen Territorien selbst, sondern auch in einem und demselben Territorium zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen sind; zudem müsste die grosse Veränderung, welche mit den deutschen Staatsterritorien seit dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 vorgegangen, neue Schwierigkeiten bereiten.

c) Wo die mittelalterlichen Landstände noch ausnahmsweise fortbestehen, da liegt der Grund nicht in der absoluten Zweckmässigkeit ihrer Form, sondern theils in den besondern Landesverhältnissen, theils und hauptsächlich darin, dass diese Stände dem veränderten Geist der Zeit, so weit derselbe berechtigt, besser Rechnung getragen haben. Die ohne Theilnahme aufgehobenen, die selbst verzichtet habenden oder allmählig in ihrer Bedeutungslosigkeit eingeschlummerten mittelalterlichen Landstände wieder einsetzen zu wollen, das wäre, abgesehen von den bereits angegebenen Gründen, jeden-

[1]) Derselbe wurde auch in den Entwürfen zur Bundesacte fortwährend geltend gemacht, von allen deutschen Staaten auf dem Wiener Congresse anerkannt, und nicht desshalb in der B. A. ohne Ausdruck gelassen, weil man davon abgegangen war, sondern weil man auf den beharrlichen Widerspruch von Bayern und Würtemberg hin überhaupt die Aufnahme von Details in die B. A. nicht im Einklange mit der vollen Souveränetät der deutschen Fürsten erkannte. Uebrigens haben gerade Bayern und Würtemberg durch die von ihnen sofort gegebenen constitutionellen Verfassungsgesetze deutlich genug erklärt, dass sie diesen Grundsatz vollständig anerkennen, sowie namenlich Bayern durch die von seiner Seite an den Bundestag gebrachten Anträge, z. B. bezüglich einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung oder eines gemeinsamen Gerichtsverfahrens etc., bewiesen hat, dass es nicht bloss wachsam für die Behauptung seiner vollen Souveränetät, sondern auch darauf möglichst bedacht ist, nach Möglichkeit eine grössere Einigung Deutschlands herbeizuführen. Auch ist es männiglich bekannt, dass gerade Bayern stets Alles gethan hat, um eine sehr nahe stehend erscheinende Spaltung Deutschlands zu verhindern.

falls ein Experiment, welches nach den Erfahrungen der Geschichte, die die Wiederbelebung einmal wirklich abgestorbener Rechtsformen ohne Ausnahme als etwas Unmögliches nachweisen, mindestens ein sehr unglückliches genannt werden müsste. Dass hiemit keine absolute Verwerfung des s. g. dynamischen Repräsentationsprincips gemeint sein wolle, bedarf keiner besondern Ausführung.

Da nun der Einführung landständischer Verfassung nach Bedürfniss und Möglichkeit der Gesammtheit der neuen Zustände, also auch der grossen auf die Ständebildung bestimmend wirkenden socialen Umgestaltungen, die Bundesgrundgesetze und -Beschlüsse innerhalb der oben angegebenen Grenzen des monarchischen Princips und der Erfüllung der Bundespflichten sonst keine Verbindlichkeit der deutschen Fürsten gegen den Bund entgegenstand, so kann über die Rechtmässigkeit des durch die geltenden Verfassungsgesetze [1]) in fast ganz Deutschland eingeführten Constitutionalismus im Ganzen und Wesentlichen auch von dem Standpunkte des deutschen Bundesrechts aus ein weiterer Zweifel nicht bestehen.

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES IN DEUTSCHLAND GEGENWÄRTIG GELTENDEN CONSTITUTIONALISMUS.

CCCC. Indem wir wiederholt darauf zurückverweisen, was wir Thl. I. §. 149 f. als das richtige Princip des Constitutionalismus

[1]) Deren Zusammenstellung s. bei *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 51. u. 110. — *Desselben* deutsch. Verf. Ges. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 241. — Die Verfassung des deutschen Reichs v. 28. März 1849 enthielt über den Constitutionalismus nur folgende Bestimmungen: §. 186. „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.“ §. 187. „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Addresse, sowie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.“ — Es ist übrigens leicht einzusehen, dass bei der Aufstellung einer ausgedehnten wahren Staatsgewalt des Reichs die Bedeutung der Landstände nach dieser Reichsverfassung eine ganz andere hätte werden müssen, als sie es der Bundesgewalt gegenüber wirklich ist.

im Allgemeinen angegeben haben [1]), stellen wir in Folgendem die allgemeinen Grundsätze zusammen, welche für die Abfassung der

[1]) Wir haben im ersten Theile nachgewiesen, dass der Constitutionalismus jene Eigenschaft oder Gestaltung einer Staatsverfassung sei, durch welche die denkbar beste, allseitigste Berathung und staatsgemässeste Entscheidung wichtiger allgemeiner Angelegenheiten bezweckt und durch eine staatsrechtliche Einrichtung gesichert, das Verhältniss zwischen staatlicher Beherrschung und individueller Freiheit aber rechtlich so geordnet sein soll, dass jeder dieser beiden Kreise des menschlichen resp. bürgerlichen Daseins an Kraft und Umfang gewinnt, weil die Collisionen zwischen beiden entweder ganz vermieden oder doch sich so gestalten werden, dass sie nicht leicht eine in der einen oder in der andern Richtung gefahrbringende Bedeutung erlangen können — alles Dieses aber unter der Voraussetzung, dass nicht nur überhaupt von der richtigen Erkenntniss des Staats und der Monarchie sowie deren nothwendiger Consequenzen, sowie davon ausgegangen werde, was wir oben als die richtigen Grundlagen des Constitutionalismus erklärt haben, sondern dass auch die nach unserer Ueberzeugung mögliche, allmählig fortschreitende Läuterung des politischen Charakters der deutschen Völker in Verbindung mit der erhöhten politischen Erkenntniss die wahre Idee des Constitutionalismus immer vollständiger zu realisiren sich bestrebe. Viele, welche mit voller und redlichster Ueberzeugung sich als Gegner des Constitutionalismus erklären, und von demselben weder für jetzt noch für die Zukunft etwas wissen wollen, thun diess desshalb, weil sie 1) entweder in demselben nur eine unproductive Negation gegen den Staat, oder 2) überhaupt eine Einrichtung erblicken, deren Grundgedanke für jeden oder doch für den monarchischen Staat falsch, und deren Formen daher auch mit diesem wie unter sich selbst im unauflöslichen Widerspruche und nur geeignet erscheinen, den staatswidrigsten Bestrebungen eine rechtliche Existenz und Geltendmachung zu sichern. Wir geben gewiss zu, dass leider nur zu oft und zu viel der Constitutionalismus auf diese Weise verstanden wurde, und dass er so nur zum Unheile der Staaten ausschlagen muss und auch ausgeschlagen hat. Allein eben so gewiss ist es, dass er nicht immer und von Allen so falsch verstanden worden, und dass es nicht nothwendig ist, dass er fortan und immerdar so verstanden werde. Wir wollen es desshalb versuchen, obige beide Einwürfe gegen den Werth des Constitutionalismus, ja gegen dessen Verträglichkeit mit der Monarchie nach ihrer wahren Würdigkeit zu untersuchen. Ad 1. Dass in dem Constitutionalismus auch eine Negation liege, ist unbedenklich zuzugeben. Die Frage ist nur die, was er negire. Er kann nun in einer doppelten Richtung negiren, nämlich erstens gegen den Staat, in so ferne er eine Regierungsmassregel unmöglich macht, welche die individuelle Freiheit so gefährden würde, wie diess in einem freien Staate, d. h. in einem Staate nicht sein darf, dessen lebendiges Substrat freie Menschen, in ihrer Privatrechtssphäre selbstständige Individuen, sein müssen. Zweitens aber wirkt der Constitutionalismus negirend, wenn er Privatrechte einzelner physischer oder juristischer Personen, welche in ihrer bisherigen Weise mit einem gedeihlichen Zustande des Staats unverträglich erscheinen, nicht fortbestehen lässt, und deren Aufhebung unter gerechter Entschädigung für den privaten Verlust beantragt, resp. durch seine Zu-

deutschen Verfassungsgesetze, soweit sie diese constitutionelle Verfassungseigenschaft betreffen, massgebend gewesen sind, nämlich:

stimmung zu den betreffenden Gesetzesvorschlägen der Regierung gesetzlich möglich macht. Allein offenbar verdient keine dieser beiden Negationen den Vorwurf der Unproductivität. Die Negation der staatlichen Beherrschung da, wo individuelle Freiheit der Einzelnen wesentlich erscheint, ist ebenso staatlich productiv, wie die Negation individueller Berechtigung, wo der höhere Anspruch des allgemeinen Interesses die Unterordnung der individuellen Berechtigung, die Anerkennung der öffentlichen Pflicht, erheischt. Dazu kommt aber und bedarf keines weitern Beweises, dass die verfassungsmässig nothwendige Zuziehung der besten politischen Charaktere und grössten politischen Intelligenzen aus dem Volke zu Acten der Gesetzgebung, wenn das fragliche Volk überhaupt einer staatlichen Zukunft fähig und der constitutionelle Körper einigermassen zweckmässig organisirt ist, an und für sich keine Negation gegen den Staat und seine Beherrschung, sondern gerade das Gegentheil einer solchen sei. Ad 2. Die falschen Auffassungen des Constitutionalismus aber kann man, absichtliche wie unabsichtliche, verschuldete wie unverschuldete, auf drei geschichtlich nach einander folgende Formeln, die alle auch jetzt noch ihre Vertreter und in fast allen bestehenden Verfassungen ihre Spuren, oft in der sonderbarsten Verbindung neben einander, zurückgelassen haben, zurückführen. Diese Formeln sind:

a) Die privatrechtliche. Es ist diess die Formel der mittelalterlichen Landstandschaft, nach welcher die Ansprüche des Landesherrn gegen das Land mehr als Folgen seines Privatinteresses betrachtet und denselben durch die Stände deren eigene Privatinteressen gegenüber gestellt wurden. Diese Form ist offenbar die stärkste Negation des Staats, und musste daher entweder einen andern Inhalt, bekommen oder mit dem Aufgehen des Reichsstaats in den deutschen Territorien untergehen.

b) Die Volkssouveränetät als extremer Ausdruck der individuellen Freiheit gegen das durch Vernichtung der mittelalterlichen Standschaft sporadisch einige Zeit ungehindert auftretende Princip des Staatsabsolutismus. Diese Form ist jedenfalls die absolute Negation der Monarchie, theilweise auch des Staats überhaupt, und musste nothwendig fallen, sobald die Monarchie ihre Lebenskraft bethätigte, ohne dass damit eine Vernichtung der individuellen Freiheit verbunden zu sein brauchte.

c) Die Gewaltentheilung als eine Form der Vermittlung zwischen den beiden Extremen, nämlich der staataufhebenden Volkssouveränetät und der alle individuelle Freiheit bedrohenden absolutistischen Staatscentralisation. Diese Formel konnte wegen der absoluten Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt am allerwenigsten in der Wirklichkeit Stich halten.

Die historisch hergebrachten in der Formel sub a angegebenen Rechte sowohl, als auch die in den Formeln sub b und c ausgedrückten politischen Theorien aber waren auf die Gestaltung der constitutionellen Verfassungen und dazu gehörigen Gesetze von verschiedenem Einflusse. Man kann die erste Formel auch die ständische,

CCCCI. 1) Die Landstandschaft soll die höchste politische Intelligenz und Charaktertüchtigkeit des ganzen Volks darstellen. Zur politischen Intelligenz gehört aber besonders auch die Einsicht in Alles, was von allgemeinem staatlichem Interesse ist, also auch in jene Interessen einzelner Unterthanen oder ganzer Unterthanenklassen, welche durch ihre Berufe zugleich die Träger allgemeiner Interessen sind. Es sollen daher nur solche Personen zur Landstandschaft gebraucht werden, welche für den Besitz dieser Intelligenz, sowie auch dafür, dass sie von derselben nur im Interesse des Staats Gebrauch machen, die meiste Garantie geben. Darüber aber, worin diese Garantie zu suchen, beziehungsweise nach welchem Princip die Berufung der einzelnen landständischen Personen stattfinden soll, bestand und bestehen noch verschiedene Ansichten, die auch in den verschiedenen deutschen Verfassungsurkunden in so ferne ihren Ausdruck gefunden haben, als mehrere derselben, namentlich die ältern, dem s. g. dynamischen, die andern aber, und zwar meistens die

die zweite die repräsentative und die dritte die parlamentarische nennen, obgleich keine derselben jemals rein und nach allen ihren Consequenzen durchgeführt worden ist, weil sie es vermöge ihrer Widersprüche mit dem Wesen des Staats und der Monarchie absolut nicht konnte. Da man aber in Deutschland bei Einführung des Constitutionalismus ebenso die Jahrhunderte lang bestanden habende Formel sub a mehr oder minder berücksichtigen, wie die als politische Fortschritte geachteten und in Frankreich und England scheinbar oder wirklich ausgeführten resp. dargestellten, auf für Deutschland falschen und in Deutschland oft unverstandenen Theorien beruhenden Formeln sub b und c benutzen zu müssen glaubte, so erklären sich theils Sätze und Institute der deutschen Staatsverfassungen, welche nach den richtigen Principien des Staats, der Monarchie und des Constitutionalismus unhaltbar sind, theils jene manchfachen Stützpunkte, welche der Absolutismus, der staatliche Ungehorsam und die staatsumwälzenden oder doch monarchiefeindlichen Bestrebungen politisch aufgeregter Zeiten gerade in den bestehenden Verfassungen selbst finden konnten. In so weit sind die Einwendungen gegen den bisherigen Constitutionalismus sub 2. begründet. Allein man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und wird es auch nicht, wenn man den grossen staatlichen Fortschritt, den die richtige Auffassung der Grundlagen des Constitutionalismus enthält, sowie die trefflichen Eigenschaften und die Fortbildungsfähigkeit der deutschen Völker nebst der Weisheit und dem guten Willen ihrer Fürsten und Regierungen gehörig schätzt, und dabei in Anschlag bringt, dass grossartige politische Entwicklungen die Möglichkeit von Verirrungen nicht ausschliessen, und ihr Fortschritt nicht nach Jahren oder Jahrzehnten, sondern wenigstens nach Jahrhunderten gemessen werden muss.

neuern, und mehrere reformirende Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung der Kammern von jüngerem Datum, mehr oder minder vorherrschend dem nur durch das Erforderniss eines meist geringen *census*, als das Kriterium einer gewissen Selbstständigkeit der Lebensstellung, des Indigenats, eines reifern Alters und einer unbefleckten Ehrenhaftigkeit modificirten s. g. numerischen Princip, wenigstens für die Abgeordnetenkammern resp. für die aus Volkswahlen hervorgegangenen Abgeordneten, folgen. Es ist nun behauptet worden, dass „eine Repräsentation sämmtlicher Staatsbürger nach bloss numerischen Verhältnissen“ nicht im Sinne und Geiste der Bundesacte liege, indem dieser „das aus den historischen Grundlagen landständischer Verfassung analoge, die noch lebendigen, durch besondere Bedürfnisse und Interessen getragenen Kreise des staatlichen Lebens berücksichtigende dynamische Verhältniss“ erheische. Demnach soll es eine bundesgesetzliche Anforderung an die Organisation der Landstandschaft in den deutschen Staaten sein, dass die Landstandschaft nicht auf das Princip der Seelenzahl der Unterthanen, sondern auf das der ständischen Gliederung gebaut sei, so, dass nur die sämmtlichen Stände des ganzen Landes in der Landstandschaft repräsentirt, also auch nur von ihnen resp. nur aus ihnen die Abgeordneten zu wählen seien.

Wir können die Ansicht, als wenn diess aus dem Art. XIII der Bundesacte folge, durchaus nicht theilen, und zwar desshalb, weil dieser Artikel selbst in seiner so allgemeinen Fassung sehr verschiedene Interpretationen, keine aber mit dem Anspruche nothwendiger und alleiniger Richtigkeit zuliesse, der Art. LV der Wiener Schlussacte aber ausdrücklich auf die Berücksichtigung nicht nur der früherhin bestandenen gesetzlichen ständischen Rechte, sondern auch der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse verweist, wobei sich von selbst versteht, dass eine richtige Würdigung der letztern bei Einführung einer neuen landständischen Verfassung so massgebend sein müsse, dass eine Berücksichtigung der früherhin bestandenen gesetzlichen Rechte [1]) jedenfalls nur in so ferne stattfinden kann,

[1]) Es hat überhaupt mit diesem Satze seine eigenen Bedenken. Denn von landständischen Rechten kann ohne Voraussetzung der Erkenntniss von der wesentlich und grundsätzlich auf einer gesteigerten politischen Pflicht beruhenden Bedeutung und Stellung der Landstandschaft keine Rede sein. Auch ist es bekannt, dass die Ver-

als die erstere es zulässt. Auch ist in keinem Bundesgesetze oder Bundesbeschlusse irgend eine Andeutung zu finden, als ob das s. g. numerische Princip an und für sich der Intention des Art. XIII der Bundesacte entgegen wäre.

Noch sind beide Principien, das dynamische, wie das numerische in den gegenwärtig geltenden deutschen Verfassungsgesetzen vertreten. Doch kann man sagen, dass das numerische zwar nicht ausschliesslich, wohl aber neben einer gewissen Geltung des dynamischen den grössten Theil des constitutionellen Deutschlands gegenwärtig beherrscht [1]). Die Einführung desselben hängt allerdings meist mit der Bewegung des Jahres 1848 zusammen, und schon diess ist ein Grund des Misstrauens gegen dasselbe. Allein auch abgesehen hievon, so empfiehlt sich, wenigstens auf den ersten Blick, dem Manne von conservativer Politik offenbar mehr die nach dem dynamischen Princip construirte Landstandschaft. Für die Darstellung des gegenwärtig wirklich geltenden deutschen Staatsrechts ist die Frage, welchem von beiden Principien der Vorzug gebühre, gleichgültig. Anders aber ist es, wenn man den künftigen Bestand der gegenwärtigen die Landstandschaft ordnenden Gesetze ins Auge fasst, indem die Beantwortung jener Frage für die Reform der fraglichen Gesetze sehr bedeutend werden muss. Nach unserer Ansicht aber handelt es sich nicht darum, welches von den beiden Principien absolut, sondern welches für die Gegenwart und nächste Zukunft das bessere sei, ob sich also vor Allem das dynamische Princip überhaupt, und wie es sich in den deutschen Staaten durchführen lasse, ob es wirklich nicht nur seinen Namen, sondern auch einen Vorzug vor dem s. g. numerischen Princip verdiene, und ob anzu-

hältnisse zwischen den Landesherrn und den Landständen „früherhin" lediglich auf Verträgen, und zwar nicht bloss der Form, sondern auch dem ganzen juristischen Charakter nach, beruhten, auf Verträgen also, die ihrem Geiste nach oft nicht den Namen von Gesetzen verdienen.

[1]) Ganz eigenthümlich sind die Verhältnisse in Preussen, wo die Mitgliedschaft in der ersten Kammer, mit Ausnahme der erblichen Mitglieder, lediglich auf königlicher Berufung, die zweite Kammer auf nach numerischem durch ein Censussystem modificirten Verhältnisse geordneten Volkswahlen beruht, neben dem eigentlichen constitutionellen Organismus des noch keinen officiellen Namen besitzenden Landtags aber noch eine besondere auf ständischer oder dynamischer Gliederung beruhende Provinzial- oder Kreisvertretung stattfindet. Vgl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 464.

nehmen sei, dass es dem von conservativen Principien, namentlich vom Princip der Aufrechthaltung der Monarchie getragenen Art. XIII der Bundesacte allein entspreche. Wir glauben die beiden erstern von diesen Fragen, wenigstens für einen grossen Theil Deutschlands, für die Gegenwart und nächste Zukunft in Beziehung auf die durch Volkswahlen zu bestimmenden Mitglieder der Landstandschaft, und die letzte derselben überhaupt, verneinen zu müssen.

Die Gründe für unsere Ansicht ergeben sich theils aus dem, was wir oben Thl. II. S. 43 und f., theils im Eingang dieses Paragraphen selbst, angegeben haben. Wiederholt aber glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, dass durch die wenn auch noch so liberal gestellten Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, durch zweckmässige Bildung der bei allen s. g. allgemeinen Volkswahlen doch immer nothwendig an die Gemeinden sich anschliessenden Wahlkreise, durch das System der indirecten Wahlen, durch das Zweikammersystem, durch die thatsächlichen und darum nicht minder bedeutenden Einwirkungen bedeutender Persönlichkeiten jeder Art auf die Resultate der Wahlen, und durch einen loyalen und politisch weisen Einfluss der Regierung und ihrer Beamten, die Bedeutung des numerischen Princips als eines bloss auf Zahlen beruhenden sehr wesentlich modificirt werden kann, und es um so gewisser wird, je mehr sich auch nicht nur hervorleuchtende Persönlichkeiten, sondern auch der brave Mittelstand aller Berufe, bei den Wahlen betheiligen, statt, wie es leider so häufig geschieht, nur durch ihre Abwesenheit zu glänzen.

Da also für das s. g. dynamische Princip weder eine Bestimmung der Bundesgrundgesetze noch eine nothwendige Folgerung aus dem Wesen des constitutionell monarchischen Staats, noch in den betreffenden deutschen Staaten das Vorhandensein der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, noch die nothwendige und gerechte Würdigung der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, noch endlich selbst nur die Möglichkeit einer auch nur einigermassen gedeihlichen ausschliesslichen Durchführung desselben in der Landstandschaft spricht, so folgt, dass sich schon desshalb der Gebrauch des numerischen Princips in vielen deutschen Staaten, der aber weder nothwendig ein ganz ausschliesslicher sein muss, noch natürlich ein ganz unmodificirter sein kann, wenigstens vorläufig rechtfertigt. Die Geschichte jener landständischen Körper und Kammern, welche auf

der Grundlage des numerischen Princips zusammengesetzt sind, beweist auch in der That weder für das dynamische, noch gegen das numerische Verhältniss [1]). Das conservative und besonders das monarchische Princip ist durch das numerische Princip der Kammerbildung keine nur aus diesem erklärbare Gefahr gelaufen, und hat letzteres grundsätzlich noch nirgends zum absoluten Ausschluss eines berücksichtigungswerthen und unzweifelhaften dynamischen Verhältnisses geführt.

CCCCII. 2) Nach allen deutschen constitutionellen Verfassungen sind die Landstände nicht bloss berathende, sondern auch innerhalb ihrer Competenz beschliessende und darum gewissermassen entscheidende Körperschaften [2]).

Dass dieses Princip aller deutschen constitutionellen Verfassungen mit dem Art. XIII der Bundesacte und mit den übrigen Bundesgrundgesetzen und -Beschlüssen über Aufrechthaltung des monarchi-

1) Merkwürdig und Vielen auffallend, dem Weiterblickenden aber leicht erklärlich muss es sein, dass in „Grundzüge der conservativen Politik, Berlin 1856" auf die Frage: „Soll diese Mitwirkung (der Unterthanen an der Staatsregierung) eine allgemeine, wie sie jetzt vorhanden ist, bleiben, oder soll sie in Stände gesondert stattfinden?" die Antwort erfolgt: Wir entscheiden uns für die erste Alternative. Der Hauptgrund hiefür liegt in dem Satze: »Die Aufgabe der Staatsregierung, welche den christlichen (jede Despotie ist unchristlich) und monarchischen Staat — Preussen — conserviren will, dürfte darin bestehen, den sporadischen Ungleichheiten der Staatsgesellschaft Gelegenheit und Raum zu geben, sich zu ständischen Organismen zu kristallisiren und die noch theilweise bestehenden lebensfähigen ständischen Institutionen sorgfältig zu erhalten." A. a. O. S. 33. 34. — Den neuesten Beweis, dass auch ein der bei weitem überwiegenden Mehrzahl nach auf der reinen Basis des numerischen Princips beruhender Landtag (vergl. das Weimar. Wahlges. v. 1852, §. 2 f.) nichts weniger als ein principiell oppositioneller, unloyaler, revolutionärer u. dgl. m. sein müsse, liefert die Haltung des Weimar'schen Landtags, namentlich in der Sitzung v. 24. Febr. 1857, wo es sich um den Entwurf eines Pressgesetzes in Folge der Publication des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 (über die Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit) handelte.

2) Theilweise bloss berathend sind sie nach dem Altenburg. Grundges. §. 210. — Braunschweig. n. L. O. §. 99. — Oldenburg. revid. St. Gr. Ges. art. 142. — Bloss berathend sind die in einigen deutschen Staaten, z. B. Preussen, Bayern, neben den Landständen vorkommenden Provinzialkreisstände oder Landräthe.

schen Princips und Ungetheiltheit der Staatsgewalt nicht im Widerspruche stehe, haben wir bereits bemerkt [1]).

Wenn wir zur Begründung dieser Ansicht einigen Werth weder auf die reichsverfassungsmässigen Rechte des ehemaligen deutschen Reichstags, noch auf den „wesentlichen Charakter der ältern landständischen Verfassung in den deutschen Territorien“ [2]) legen, so ergibt sich diess daraus, dass, wie wir schon öfters hervorgehoben, weder der Staat überhaupt, noch der monarchische Staat insbesondere, genügend massgebend für die Ausbildung der Reichs- wie Territorialverfassung gewesen, und weder der einen noch der andern bei ihren Abirrungen ein klar erkanntes und als rechtlich bindend angenommenes Princip, wie das der Souveränetät überhaupt und wie die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze insbesondere, entgegenstand [3]). Da aber nicht nur der Art. XII der Bundesacte noch nicht in allen deutschen Staaten zur Ausführung gekommen ist, sondern auch, namentlich in der neuesten Zeit, immer öfter, heftiger und ungescheuter mit Anfechtung des Constitutionalismus, als ob derselbe mit dem monarchischen Princip [4]), also auch mit der gesammten einschlägigen Bundesgrundgesetzgebung unverträglich sei, hervorgetreten wird, so müssen wir dem früher Vorgebrachten noch einige Gründe beifügen [5]).

[1]) Vergl. oben Thl. I. §. 125 f. 138 f. 148 f. und Thl. II. S. 416. 417. u. 420. not. 3.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 111. sub 2.

[3]) Dass im Reichsstaat wie in den deutschen Territorialgemeinwesen die Idee lag, dass der Staat keine Willkür-, sondern jedenfalls mit eine Rechtsanstalt sei, und dass in der Reichs- wie Landstandschaft der Grundgedanke des Constitutionalismus seinen mittelalterlichen Ausdruck gefunden hatte, ändert, eben aus dem angegebenen Grunde, nichts an unserer Behauptung, dass für die vorliegende Frage aus jenen Zeiten und Verhältnissen kein wahrer Trost gefunden werden könne.

[4]) Vergl. *Nöllner*, das monarchische Princip.

[5]) In den verschiedenen Entwürfen für die Bundesverfassung, welche dem Wien. Congresse vorgelegt worden waren, und die Festsetzung eines Minimums der ständischen Rechte beantragten, wird nur im Allgemeinen von einem „Antheil an der Gesetzgebung, Mitberathung bei derselben, meist aber von der Bewilligung der Steuern“ gesprochen; die Frage, ob die Landstände überhaupt nur berathende oder beschliessende Körperschaften sein sollten, blieb aber, wie der art. 13. der B. A. beweist, unerledigt. *v. Stein* aber erklärt die Bildung einer bloss berathenden Land-

Die Staatsgewalt ist die höchste weltliche rechtliche Gewalt, und als solche einig und untheilbar. Sie ist aber, weil Staatsgewalt, nur auf den Staatszweck beschränkt, und, weil eine rechtliche Gewalt, ein solche Gewalt, die ihren Grund und ihre Grenze selbst nur in dem jeweilig bestehenden Rechte finden kann. In dem monarchischen Staate hat diese ganze Gewalt, kraft eigenen politischen d. h. verfassungsmässigen Rechts, der persönliche Souverän, und zwar gerade so, wie wir sie schon im I. Theile geschildert haben, also ohne dass ihr Charakter dadurch geändert würde, dass sie in der Hand eines einzigen Menschen liegt. Eben desshalb aber, weil nicht ein über die Möglichkeit jedes Irrthums erhabenes, keiner weitern Unterstützung bedürftiges übermenschliches Wesen, sondern immer nur Menschen die Staatsgewalt innehaben, hiedurch aber von selbst einer Verantwortlichkeit gegen Unterthanen, beziehungsweise gegen die in jedem Staate befindlichen und von der Souveränetät allein ausgehenden, dem rechtmässigen Inhaber derselben gleichfalls untergeordneten Anstalten zum Schutze des bestehenden Rechts, nicht unterworfen sein können, also rechtlich unverantwortlich sein müssen, so entsteht die gefährliche Möglichkeit, dass die Staatsgewalt in ihrer Anwendung nicht ausschliesslich, und, wenn auch, nicht immer von der besten Einsicht geleitet, auf den Staatszweck gerichtet, und dadurch nicht nur das Interesse des Staats im Ganzen, sondern namentlich auch die nothwendige Freiheit der Staatsunterthanen im Einzelnen gefährdet und verletzt werden könnte. Das ist nun aber der Geist der landständischen Verfassung, dass der Staat ohne Rücksicht auf seine Beherrschungsform, also auch der monarchische, so organisirt sei, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Wünsche der Regierten von diesen unmittelbar in einer würdigen und beredten und desshalb auch imponirenden Weise der Regierung nahegelegt werden, und die natürliche und aus dem Wesen des Staats sich ergebende Grenze der Staatsgewalt zugleich rechtlich ausgedrückt und durch einen eigenen Staatsorganismus dargestellt sei, dessen

standschaft als im Widerspruch mit den preussischen Abstimmungen in Wien, und fügt bei: „Mit einem Worte, ein berathender ständischer Körper ist entweder eine inerte Masse, oder ein turbulenter Haufe, der in das Blaue hinschwätzt, ohne Würde, ohne Achtung; er wird niemanden befriedigen, und vom Ein- und Ausland einstimmig getadelt werden.“ *Pertz*, Denkschriften S. 181.

Aufgabe in letzterer Beziehung es ist, bei der Ausübung der Staatsgewalt deren nicht staatsorganisches Eingreifen zum Nachtheile des Staats und auf Kosten der menschlichen absolut nothwendigen Freiheit mit rechtlich nicht zu beseitigender Kraft, also entscheidend, zu negiren. Es liegt in der Natur einer Grenze als solcher, dass sie nicht unmittelbar bestimmen kann, was diesseits oder jenseits derselben geschehen darf oder muss, sondern nur, dass sie die Uebergriffe von dem Diesseits in das Jenseits und umgekehrt hindere. Also gehört aber auch zum Wesen des Constitutionalismus, dass er das Uebergreifen der Regierten in die Sphäre des Regierenden rechtlich unmöglich mache, und da, wo das Interesse des Staats es wirklich gebietet, rechtlich anerkenne, dass und in wie ferne in einem solchen Falle für die Geltendmachung der individuellen Freiheit und deren Consequenzen keine Stelle sei [1]).

Dass nun die individuelle Freiheit im Interesse des Staats Beschränkungen dulden müsse, darüber ist so wenig Zweifel, wie, dass durch solche Beschränkungen die individuelle Freiheit nicht aufgehoben werde. Wie verhält es sich aber mit der Staatsgewalt? Steht das entscheidend negirende, zwar nie zu einem *facere* oder *dare*,

[1]) Es ist ein sehr häufig begangener, theils aus falscher Auffassung entstehender, theils wieder zu solcher führender Fehler, den Constitutionalismus bloss von einer Seite, von der seiner Wirksamkeit für das Volk gegen die Regierung zu betrachten und zu beurtheilen. Hängt diess nun auch damit zusammen, dass geschichtlich die Einführung der neuen constitutionellen Formen mit der gesammten Richtung der Politik auf eine grössere individuelle Freiheit und auf eine allgemeinere Betheiligung des ganzen Volkes an den wichtigsten Staatsangelegenheiten zusammenfällt, und dass man meistens nur die Meinungen solcher Personen, welche Unterthanen sind, über den Constitutionalismus erfährt und kennt, so ist es doch gewiss die Aufgabe der Wissenschaft, 1) die in der geschichtlichen Entwicklung auseinanderliegenden und sich feindlich gegenüberstehenden Ideen zu der nothwendigen organischen Verbindung mit und in dem Staate zu bringen, auf dass ihnen auch eine organische d. h. den gesammten Staatsorganismus ergreifende Wirksamkeit möglich werde, was nur durch das Aufgeben aller einseitigen Standpunkte und hier besonders durch die Annahme des Princips der politischen Pflicht der Landstandschaft für den ganzen Staatsorganismus, denkbar ist; aber 2) auch nicht zu übersehen, dass wirklich deutsche Fürsten und Regierungen oft entschieden mehr constitutionell waren, als viele ihrer Unterthanen, und dass dieselben, wenn sie von den Pflichten der Landstandschaft ausgingen, jedenfalls auch in ihrem Rechte waren, vorausgesetzt, dass dabei weder den um jener Pflichten willen gegebenen Rechten der Landstandschaft Eintrag gethan, noch dem Princip des Absolutismus ein Vorschub gegeben werden wollte.

wohl aber zu einem *non facere* rechtlich zwingende Votum der Landstandschaft dem Begriff der Souveränetät überhaupt, und dem der monarchischen Souveränetät insbesondere, als unheilbarer Widerspruch gegenüber?

Die Antwort auf diese Frage muss, da privatrechtliche Analogien, wie z. B. die des Eigenthums und der *jura in re aliena*, unstatthaft sind, im Staatsrechte selbst gesucht und gefunden werden können.

In einem constitutionellen Staate ist die verfassungsmässig begründete, rechtlich entscheidende Stimme der Landstandschaft ein staatsverfassungsmässiges Regierungsorgan zur rechtlichen Realisation von natürlichen Schranken für die Ausübung der Souveränetät. Abgesehen von dem ganzen Geiste, von welchem eine bestimmte Landstandschaft getragen ist, liegt ihr Werth, ihre Kraft, in ihrer Eigenschaft als Staatsorganismus, in der sittlichen Bedeutung des Rechts überhaupt, die auch dann besteht, wenn das fragliche Recht aus irgend einem Grunde nicht erzwingbar erscheinen sollte. Man kann darüber streiten, ob die Landstandschaft überhaupt, oder ob sie in einem concreten Falle diesem Zwecke entsprechend eingerichtet sei. Das Princip des Constitutionalismus aber ist nicht nur mit dem Staatsprincip überhaupt, und eben desshalb auch mit dem monarchischen insbesondere, verträglich, sondern es muss als eine Stärkung der Staatsgewalt, als ein Fortschritt in der Staatsorganisation betrachtet werden, wenn es richtig aufgefasst wird [1]).

Da nun die Erhaltung des rechtlichen Bestands eines Staats, oder, was Dasselbe ist, die Erhaltung seines Gesammtorganismus, auch da, wo es sich um dessen Lebensthätigkeit handelt, die Hauptaufgabe eines jeden Staats, also auch seines Souveräns als solchen, sein muss, so folgt hieraus, dass der Souverän als solcher bei der Ausübung der souveränen Regierungsgewalt staatsrechtlich keinen andern Willen haben kann, als den der Aufrechthaltung des bestehenden Rechts [2]), also auch jedes verfassungsrechtlich begründeten

[1]) S. oben Thl. I. p. 387 f.

[2]) Die Reform des bestehenden Rechts auf dem verfassungsmässigen Wege fällt ohne Zweifel gleichfalls unter den Begriff der Aufrechthaltung des bestehenden Rechts.

Organs für die Ausübung der Souveränetät, und dass es nur als sein eigener Wille anzusehen ist, dass in den betreffenden wichtigen Fällen die Frage über das Ob und Wie des Staatswohls und seines Verhältnisses zu den individuellen Freiheitsrechten, dem bestehenden Staatsorganismus entsprechend, auch für seinen persönlichen Willen in einer gewissen Art entscheidend und so seinen eigenen Regentenwillen darstellend beantwortet werde. Es ist aber eine Folge seiner gleichfalls wesentlich individuellen Freiheit als persönlichen Souveräns, dass er durch Nichts rechtlich je zu einem Handeln gegen seine individuelle Ueberzeugung gezwungen werden könne. Durchaus nicht als eine wesentliche Consequenz der individuellen Freiheit aber ist zu betrachten, dass man Alles thun kann, was man will, resp. nicht rechtlich gehalten sein kann, Etwas, was man will, nicht zu thun. Es ist eine weitere Consequenz der Souveränetät, dass nichts über ihr resp. dem Souverän stehe. Die Landstandschaft steht aber nicht über, sondern unter dem Souverän, und dass dem wirklich so, werden wir weiter unten sub IV ausführen.

Schon der Umstand aber, dass nur der der Souveränetät unterworfenen juristischen Person der landständischen Corporation die Erfüllung der betreffenden Pflichten obliegt, und derselben nur um dieser willen ihre besonderen Rechte zukommen, beweist auch, dass dadurch Niemand über dem Souverän oder neben demselben, ihm gleichgestellt, sondern nur ein Organ für die verfassungsmässig geordnete Thätigkeit der ausübenden Staatsgewalt begründet sein soll, am allerwenigsten aber an irgend eine Theilung der Staatsgewalt zwischen Souverän und Ständen gedacht werden darf. Die einzelnen zur Bildung und Darstellung dieses ständischen corporativen Organismus wie immer berufenen Personen sind und bleiben trotzdem, wie der Organismus selbst, stets Unterthanen; sie besitzen auch nicht, etwa theilweise Jeder für sich, die Eigenschaften, Pflichten und Rechte der ständischen Corporation, sondern sie fungiren selbst nur als Organe dieses Organismus, und haben nur als solche ihre besondern persönlichen Pflichten und Rechte. Allerdings besteht auch hier die Gefahr falscher und missbräuchlicher Auffassung. Wir haben aber nie dem Constitutionalismus den Charakter einer absolut besten, jeden Missbrauch ausschliessenden Staatsverfassungseigenschaft zu vindiciren gesucht. Es hängt namentlich bei ihm Alles von der

gesammten politischen Bildung des Volks, seiner Vertreter, und von dem ehrlichen Willen der Regierungen ab, sich zum Constitutionalismus stets ins rechte Verhältniss zu setzen. Wir finden in unsern Verhältnissen keinen Grund, die Möglichkeit des Fortschritts in allen diesen Dingen zu leugnen.

Wenn nun aber etwa noch geltend gemacht werden wollte, dass durch eine solche Einrichtung dem Gewissen des Monarchen dennoch in so ferne ein Zwang angethan werden könnte, als er dadurch an der Ausführung einer Regierungsmassregel verhindert würde, die ihm vermöge seiner aufhabenden Regentenpflicht als absolut nöthig und deren Verhinderung ihm als eine Pflichtwidrigkeit der Landstände erscheint, so ist nicht zu vergessen, dass:

a) der Regent überhaupt schon vermöge der natürlichen Beschränktheit der Staatsgewalt durchaus nie Alles kann, was ihm im Interesse des Staats vielleicht gut oder sogar nothwendig scheinen mag; dass ferner die Aufrechthaltung des Rechts oft besser ist, als die Durchführung einer an sich noch so guten Regierungsmassregel unter Verletzung des Rechtsbestands, und dass der Regent für die Güte und Zweckmässigkeit des verfassungsmässigen Rechtszustandes seines Lands, so wie er ihn gefunden, ganz unverantwortlich ist, im Weitern aber nur in so ferne in seinem Gewissen sich für verantwortlich erachten kann, als er jedes verfassungsmässige Mittel gebraucht, um denselben gegen nachtheilige Neuerungen aufrecht zu halten, und trotz eines schädlichen Widerstands gegen zweckmässige Reformen möglichst zu bessern.

b) Jeder Souverän hat das Recht der Auflösung des Landtags, und dadurch die Möglichkeit, im Fall der Noth eine nach seiner Ansicht unfähige oder pflichtwidrige Landstandschaft aufzuheben und eine Neuwahl zu veranlassen.

c) Der Souverän hat die Befugniss zur Erlassung provisorischer Gesetze, sowie ihm überhaupt der freilich immer bedenkliche und desshalb wohl zu überlegende, im äussersten Falle aber an keine Berücksichtigung bestehender Rechts*formen* ge-

bundene, aber nur durch einen höhern Rechtsgrundsatz [1]) zu rechtfertigende Gebrauch des Staatsnothrechts zusteht.

CCCCIII. 3) Darüber, dass die deutsche Landstandschaft, wie sie auch immer zusammengesetzt sein mag, nur eine und dieselbe Aufgabe, einen und denselben Zweck, und auch nur in so ferne einen eigenen Willen zu haben vermöge, darüber kann kein Zweifel sein [2]). Da sich ferner die Landstandschaft nur auf den Staat beziehen kann, so ist auch klar, dass der Zweck resp. der Wille derselben nur auf den Staat, und zwar auf den ganzen betreffenden Staat, eben desshalb aber auch auf nichts sich beziehen könne, was überhaupt nicht resp. in so ferne es nicht der Staat oder das Staatsinteresse ist [3]). Da aber nach allen deutschen Verfassungsgesetzen anerkannt ist, und sich auch ohne diess von selbst versteht, dass die Landstandschaft nicht nur ein aus Unterthanen zusammengesetzter, sondern auch nothwendig selbst staatsunterthäniger Organismus sei, so kann die Aufgabe dieses Organismus unmöglich in der Ausübung einer politischen Herrschaft, oder, was Dasselbe ist, die Hauptseite seiner Thätigkeit in der Ausübung „politischer Rechte des Landes gegenüber der Staatsregierung", sondern sie kann nur in der Erfüllung einer politischen Pflicht gegen den Staat resp. den Monarchen als solchen, bestehen, um welcher willen allerdings manchfache besondere und ausgezeichnete Rechte, ohne welche die Erfüllung jener Pflichten unmöglich wäre, gegeben sein müssen.

Die verschiedenen deutschen Verfassungsurkunden drücken sich über diesen Gegenstand durchaus nicht übereinstimmend und meist höchst unglücklich, ja mitunter entschieden falsch aus, und tragen so das Gepräge mangelhafter oder gar falscher politischer Grundanschauung auch bei diesem so wichtigen Punkte zur Schau. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für die Mitglieder der Ständekammern

[1]) Ein solcher ist ohne Zweifel die Erhaltung des Staats, und alles dessen, wovon dieselbe wesentlich abhängt.

[2]) Vergl. oben Thl. I. §. 110.

[3]) Daraus würde aber keinesfalls folgen, dass die Landstände Repräsentanten des Staats sind. Den Staat repräsentirt nur dessen Souverän.

in den deutschen Verfassungsurkunden sind „Vertreter aller Staatsbürger", oder „Vertreter der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen", oder „Vertreter des Volks — des ganzen Volks — der Staatsangehörigen — der Landeseinwohner — und deren verfassungsmässiger Rechte und allgemeiner Interessen"[1]).

Analysirt man diese Ausdrucksweisen der deutschen Verfassungsurkunden genauer, so ergibt sich, dass sie, selbst wenn sie nicht aus falschen Auffassungen hervorgegangen, doch leicht zu falschen Auffassungen führen können. Richtig verstanden, können alle diese Ausdrücke nichts Anderes besagen wollen, als dass die Landstände dem Souverän als Herrscher die gesammte politische Charaktertüchtigkeit und Intelligenz, wie sie im Volke (hier das Wort im Gegensatze zum Souverän resp. der Staatsregierung genommen) vorhanden, und durch die verfassungsmässige Zusammensetzung der Landstandschaft aus dem gesammten Volke herausgestellt sind, zur Unterstützung der möglichst vollkommenen Erreichung des Staatszweckes, und desshalb auch zur Verhinderung, wenn gleich wohlmeinend beabsichtigter, aber bei weiterer Prüfung als wirklich staatszweckwidrig sich ergebender Regierungshandlungen

[1]) Preuss. V. U. art. 83. — Würtemberg. V. U. §. 124. 155. — K. Sächs. V. U. §. 78. — Weimar. revid. St. Gr. G. §. 17. — Anhalt-Bernburg. L. V. G. §. 56. — Braunschweig. n. L. O. §. 57. 96. — Coburg-Goth. V. U. §. 84. — Oldenburg. revid. V. U. §. 127. — Schwarzb.-Rudolstadt. V. U. §. 76. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 95. — Altenburg. V. U. §. 162. 199. — Meining. V. U. §. 49. 79. — Reuss, j. L. V. U. §. 50. — Waldeck. V. U. §. 46. — Die bayer. V. U. dagegen hat, wenigstens im Allgemeinen, den besten Ausdruck gefunden, wenn sie in der den einzelnen Titeln vorausgeschickten, die Principien aufstellenden Einleitung, nachdem sie die hauptsächlichsten Rechte der Standschaft angeführt hat, fortfährt, dieselbe sei „berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathungen zu stärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen." — Gut sagt auch die K. Sächs. V. U. §. 78, die Stände seien berufen „deren (der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen) auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern."

bei Ausübung bestimmter Regierungsrechte darstellen. Desshalb kann grundsätzlich Jedermann, der nicht der Souverän selbst ist, soferne er überhaupt und nach den besondern Landesgesetzen nicht als hiezu unfähig anzusehen, zur Landstandschaft gehören; daher dürfen ferner die Landstände nicht als Vertreter der Unterthanschaft oder des Landes in dem Sinne, als ob diese von den Interessen des Souveräns als solchen getrennte Interessen oder besondere politische Rechte hätten, welche nicht nur ein Accessorium von ausgezeichneten Unterthanenpflichten wären, betrachtet werden. Eben so wenig darf angenommen werden, als ob es bloss im Interesse des beherrschten Volks und der aus seiner Mitte genommenen Landstände, nicht aber im Interesse des Souveräns als solchen resp. der Regierung liege, dass die allgemeinen menschlichen Freiheitsrechte und deren Consequenzen aufrecht erhalten werden. Denn alles das ist, wenn richtig verstanden, zugleich Interesse der Staatsgewalt und ihres Inhabers als solchen. Es muss daher zur Grundauffassung der Landstandschaft werden, dass sie nicht zur Darstellung eines nicht zu begründenden Gegensatzes von zwischen dem Souverän resp. seiner Regierung und dem Volke getheilten, coordinirten politischen Rechten, sondern, trotz der Verschiedenheit der Stellung des Regierenden und der Regierten, aus Gründen der organischen Staatseinheit zur Verwirklichung und stäter Aufrechthaltung dieser selbst vorhanden sei. Dass aber der Souverän persönlich nicht Mitglied der Landstandschaft sein könne, folgt eben aus seiner Stellung zur Landstandschaft, aus seiner Eigenschaft als Souverän und aus der Unterwerfung der Landstandschaft und ihrer Mitglieder unter seine Souveränetät.

Die Landstandschaft muss demnach das politische Organ [1]) sein, durch welches die durch die relativ besten politischen Charaktere geleitete politische Intelligenz des ganzen Volks zur wahren Kräf-

[1]) Dass die Landstandschaft in einer organischen, also nicht mechanischen Verbindung mit der Verfassung stehe, folgt schon aus dem Wesen des Staats und der Verfassung überhaupt und aus der organischen Natur der Landstandschaft insbesondere, wesshalb auch bei letzterer von jeher von *Corpus*, *corpora*, und Gliedern, *membra*, gesprochen wird.

tigung der Regierung, also in wahrhaft staatlichem Interesse, nach allen Seiten hin, in den verfassungsmässig bestimmten Fällen, zum Ausspruche und selbst gegen den Willen der Regierung in so ferne zur Geltung kömmt, als die Nichtzustimmung der Landstände die rechtliche Grenze bildet, über welche hinaus der Wille der Regierung regelmässig nicht als solcher, nicht als mit dem Staatswohl harmonirend, erkannt wird [1]).

CCCCIV. 4) Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen die persönliche Unverantwortlichkeit des Souveräns und zwar als eine Regel ohne Ausnahme an, und muss daher diese Regel auch dann gelten, wenn der Wille eines Souveräns unzweifelhaft als ein formell verfassungsverletzender bekannt und erachtet werden sollte. Eben desshalb aber, und weil ein verfassungswidriger Wille des Souveräns selbst nicht als sein Wille in seiner Eigenschaft als Souverän angenommen werden kann, soll auch in den landständischen Verhandlungen die Person des Souveräns nicht erwähnt werden [2]), so dass dieselben nicht sowohl mit dem Souverän

[1]) Besser, als in jenen Stellen, in welchen die Verfassungsurkunden das Princip der Volksvertretung angeben, ist es meist in dem von den in die Ständeversammlungen eintretenden Abgeordneten zu leistenden Eide ausgesprochen. Die preuss. V. U. verlangt in art. 108. nur, dass die Mitglieder der beiden Kammern, wie alle Staatsbeamte, dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams leisten. Die bayer. V. U. Tit. VII. §. 25. formulirt diesen Eid, wie folgt: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen.“ Vergl. auch: K. Sächs. V. U. §. 82. — Würtemberg. V. U. §. 163. — Bad. V. U. §. 69. — Grossh. Hessen. V. U. §. 88. — Kurhess. V. U. §. 56. — Meiningen. V. U. §. 78. — Altenburg. V. U. §. 200. — Coburg-Goth. V. U. §. 83. — Braunschweig. n. L. O. §. 132. — Oldenburg. revid. V. U. §. 130. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 55. — Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 96. — Reuss, j. L. V. U. §. 53. — Waldeck. V. U. §. 59.

[2]) Ausdrücklich ist diess im Allgemeinen nicht durch die Verfassungsgesetze verboten, wird aber als sich von selbst verstehend in allen constitutionellen Versammlungen anerkannt und beobachtet. Die Vermeidung aller Persönlichkeiten gebietet die K. Sächs. V. U. §. 83, wobei dann auch der Folgen persönlicher Ausfälle auf den Regenten und neben diesen auch deren gegen die königl. Familie und die Kammern gedacht wird. Gegen das Princip des Ausschlusses aller Persönlichkeiten in den

selbst, als vielmehr mit dem Ministerium desselben gepflogen erscheinen. Gerade hierin liegt aber auch ein Beweis, dass die Landstandschaft nicht als ein Gegensatz gegen den Monarchen, sondern dass vielmehr Landstandschaft und Ministerium gleichsam als zwei verschiedene Rathscollegien erscheinen, durch deren gemeinsame Thätigkeit staatsrechtlich das, was des Staates Beste, in den betreffenden Fällen festgestellt werden soll. Einer der Unterschiede zwischen beiden Collegien besteht darin, dass das erstere entweder ganz oder doch grossentheils durch eine organische Thätigkeit der Gesammtheit oder aller, resp. einzelner Klassen der Staatsbürger von Zeit zu Zeit zusammengestellt und thätig werden muss, innerhalb seiner Competenz aber ein negirend entscheidendes Votum hat, während das letztere eine ständige Behörde ist, zu welcher lediglich die Ernennung des Souveräns beruft, und die dem Souverän gegenüber nur ein berathendes Votum hat, welches übrigens durch die Verweigerung der Contrasignatur thatsächlich möglicherweise dieselbe Kraft äussern kann, wie ein rechtliches *votum decisivum*. Desshalb aber, weil die constitutionelle Monarchie in dem Souverän eine wirklich herrschende Persönlichkeit will, die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Souveräns aber auf die Beamten, namentlich die Minister, überträgt, soll nach der Ansicht *Zöpfl's* a. a. O. Thl. II. S. 391. die repräsentative Monarchie grundsätzlich einen

Kammern ist, selbst bei der erfahrungsmässigen Unmöglichkeit ihrer gänzlichen Vermeidung, gewiss nichts einzuwenden; ebenso ist es nur logisch, wenn die Privatpersönlichkeit des Souveräns in den Kammerverhandlungen nie berührt werden darf. Dass aber auch die politische Persönlichkeit des Monarchen von jeder unmittelbaren Beziehung zu den Kammern ausgeschlossen sein soll, folgt jedenfalls nicht aus dem monarchischen Princip, kann in Wahrheit nicht aus einer Trennung des Souveräns von der Regierung oder aus einem principiellen Gegensatze zwischen diesen beiden und den Kammern, und höchstens daraus gerechtfertigt werden wollen, dass nur auf diese Weise jede Gefahr einer Verletzung des schuldigen Anstandes gegen den Regenten und eines die freie Ueberzeugung beeinträchtigenden Einflusses auf die Kammern beseitigt werde. Uebrigens können wir nicht bergen, dass wir es für viel besser hielten, wenn die deutschen Kammern auf einem Standpunkte stünden, nach welchem beide Gefahren nicht zu befürchten wären, und es desshalb dem Monarchen möglich würde, wenigstens dann, wenn er selbst es wünscht, auch das Gewicht seiner politischen Persönlichkeit in die Wagschale der ständischen Verhandlungen zu legen. *Hincmar. de ordin. palat.* c. 34, 35. S. unten die Note 1. pag. 458. (*Walter*, corp. jur. Germ. Tom. III. p. 761 seq.)

Unterschied zwischen dem Regieren und dem Verwalten aufstellen. Unter dem Ersteren begreife sie die persönliche, mit voller Unverantwortlichkeit auszuübende, freie Selbstthätigkeit in der Lenkung des Staatswesens, und also auch namentlich in der Wahl unter den verschiedenen Systemen der Verwaltung und der Anordnung ihrer Durchführung; unter dem Verwalten aber begreife die repräsentative Monarchie die beamtenmässige Thätigkeit in dem vom Souverän bestimmten Systeme und der persönlichen Verantwortung des Beamten gegen den Fürsten und die Landesvertretung. In diesem Sinne gehöre die Trennung von Regierung und Verwaltung wesentlich zu den Grundlagen der repräsentativen Monarchie, und sei eben zur Sicherstellung des wesentlichsten aller Rechte in der Souveränetät, nämlich der Unverantwortlichkeit des Souveräns, unentbehrlich.

Indem wir zunächst darauf aufmerksam machen, dass die Unverantwortlichkeit eine logisch sich von selbst verstehende Eigenschaft der Staatsgewalt als der obersten Gewalt, in der Monarchie also eine nothwendige Folge des Zustands des staatlichen Zuoberstseins des Monarchen ist, aus welchem das Recht der Unverletzbarkeit folgt, müssen wir den erwähnten Unterschied zwischen Regierung und Verwaltung, sowie die Annahme einer doppelten Verantwortlichkeit der Beamten resp. Minister gegen den Fürsten und die Landesvertretung, geradezu verwerfen. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wurde bereits schon oben das Nöthige angeführt. Was dagegen die Scheidung zwischen Regierung und Verwaltung des Staats in dem angegebenen Sinne betrifft, so ist dieselbe unstatthaft, weil die Regierung die Verwaltung der Staatsgewalt, und die Verwaltung der Staatsgewalt die Regierung ist, alle Regierung und Verwaltung aber dem Regenten zusteht, und entweder von ihm selber, oder in seinem Auftrage durch Beamte ausgeübt wird, ja sogar die Betheiligung der Landstände an der Ausübung der Regierung ihren letzten rechtlichen Grund in verfassungsmässigen Regierungsacten des Regenten hat. In einem constitutionellen Staate sind ausser den in der Natur der Staatsgewalt liegenden und in allen Staaten gegebenen materiellen Schranken auch formelle vorhanden, welche von der Regierung bei verfassungsmässiger Ausübung der Staatsgewalt berücksichtigt werden müssen. Für die Einhaltung der

bloss materiellen Schranken gibt es nirgends eine juristische Verantwortlichkeit der obersten Staatsregierung. Aber auch für die Einhaltung der formellen Schranken kann es keine Verantwortlichkeit des Souveräns geben, wohl aber sollen dessen Minister nicht nur ihm selbst unmittelbar, sondern auch, wenn sie durch ihre Gegenzeichnung ihre Einwilligung erklärt haben, mittelbar, nämlich den Ständen, dafür verantwortlich sein. Wollte man auch unsere Ansichten über die richtigen Grundsätze des Instituts der Ministerverantwortlichkeit nicht theilen, so könnte dasselbe doch jedenfalls nicht dazu dienen, den erwähnten Unterschied zwischen Regierung und Verwaltung zu begründen. Denn alle Thätigkeit von Verwaltungsbeamten kann in einer wahren Monarchie nichts Anderes sein, als die Durchführung des Regentenwillens des Souveräns. Der Wunsch aber, die, wie wir oben gezeigt haben, durchaus nicht unvermeidlichen Widersprüche zwischen der Festhaltung des monarchischen Princips und der ständischen Ministerverantwortlichkeit zu beseitigen, berechtigt nicht dazu, die absolut nothwendige Einheit der Regierung und Verwaltung, selbst nur in dem oben angegebenen Sinne, aufzuheben, und durch eine Fiction einen in der That nie vorhandenen und entschieden unnatürlichen Dualismus zu begründen, der, wenn man versuchen wollte, ihn durchzuführen, viel staatsgefährlicher sein müsste, als der Bestand eines Instituts, wie die Ministeranklage, welches man nur richtig zu verstehen braucht, um nicht mehr jene Gefahren in demselben zu entdecken, die bei dessen falscher Auffassung allerdings nicht zu verkennen sind.

CCCCV. 5) Ueber die Zusammensetzung der Landstandschaft herrscht nach den gegenwärtig in Deutschland geltenden Verfassungsgesetzen durchaus keine Uebereinstimmung. Dagegen ist es allgemeiner Grundsatz aller constitutionellen Verfassungen, dass die Landstandschaft und die einzelnen Landstände innerhalb der zu ihrer Competenz gehörigen Thätigkeit, also sowohl was die Berathung, als auch die Beschlussfassung betrifft, lediglich nach ihrer innern Ueberzeugung zu handeln [1]) verpflichtet, und daher auch in

[1]) Ein Unicum ist es, dass nach der Würtemberg. V. U. §. 199 der Staatsgerichtshof auch auf Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses wegen auf Umsturz der Verfassung oder Verletzung einzelner

so ferne nach keiner Seite hin rechtlich verantwortlich sind. Zur richtigen Auffassung dieser Unverantwortlichkeit sind folgende Bemerkungen und Unterscheidungen nothwendig:

a) Diese Unverantwortlichkeit ist nicht bloss eine Folge der Staatssouveränetät, sondern sie ist auch die einer jeden bloss auf das Gewissen des Handelnden gestellten Thätigkeit [1]). Dass der Staat die Macht habe, die Erfüllung einer politischen Pflicht seiner Unterthanen lediglich auf deren Gewissen zu stellen, kann keinem Zweifel unterliegen, und ist, weit entfernt, mit der Souveränetät der Staatsgewalt im Widerspruche zu stehen, nur eine Consequenz derselben. Die besondere Wichtigkeit der rechtlichen Unverantwortlichkeit der Staatsgewalt liegt daher nicht sowohl in der Unverantwortlichkeit selbst, als vielmehr in der absolut nothwendigen Verbindung der Unverantwortlichkeit mit der Staatsgewalt. Denn nur für die Staatsgewalt erscheint die rechtliche Unverantwortlichkeit als eine wesentliche Consequenz und zugleich als etwas Eigenthümliches, weil die Staatsgewalt doch immer wesentlich auch etwas Juristisches ist, — keineswegs erscheint aber eine politische Souveränetät als die nothwendige Consequenz jeder Unverantwortlichkeit, ja selbst nur der juristischen Unverantwortlichkeit, wenn dieselbe staatsorganisationsmässig in Beziehung auf die Erfüllung einzelner politischer Unterthanenpflichten gegeben ist. Auch Derjenige, welcher z. B. mit seinem Eigenthum thut, was nicht verboten ist, kann dafür zu keiner rechtlichen Verantwortung gezogen werden, und so wenig es einen Antheil an der Staatssouveränetät begründet, dass der Geschworne für seine in seiner Abstimmung

Punkte der Verfassung gerichteter Handlungen zu erkennen hat, wobei freilich die Strafbefugniss nicht weiter geht, als auf Verweise, Geldstrafen und zeitliche oder immerwährende Ausschliessung von der Landstandschaft, d. h. also Unwürdigkeitserklärung zur Erfüllung dieser ausgezeichneten politischen Pflicht.

[1]) Die Unverantwortlichkeit der Stände für ihre Aeusserungen in den Kammern ist eigentlich nichts, als eine Consequenz und besondere Anwendung des allgemein anerkannten Princips der freien Meinungsäusserung überhaupt. Ohne dieselbe müsste aber die oppositionelle wie die mit der Regierung übereinstimmende Meinungsäusserung in den Kammern gleich werthlos erscheinen.

bethätigte innere Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten Niemanden rechtlich verantwortlich sein kann, eben so wenig sind die Landstände im staatlichen Sinne des Worts souverän, weil sie für ihre in der Berathung und Abstimmung ausgesprochene Ueberzeugung sich rechtlich nicht zu verantworten brauchen. Diese Unverantwortlichkeit ist demnach nichts die Landstandschaft dem Souverän staatlich Gleich- oder Ueberordnendes, sondern sie ist staatsverfassungsmässig angeordnet, weil sie nothwendig ist, damit der gleichfalls verfassungsmässige Zweck des ständischen Organismus wirklich möglichst erreicht werde.

b) Desshalb äussert aber auch diese Unverantwortlichkeit ihre Wirkung nicht bloss gegen den Souverän resp. die gesammte Staatsregierung und deren Aemter, sondern auch gegen die Wahlkreise, aus denen die einzelnen Landstände hervorgegangen sind [1]). Da zur Wahl der Abgeordneten ein nur einigermassen zahlreiches Volk schon wegen der Unmöglichkeit, dasselbe in einer einzigen Masse zur Wahlhandlung zu vereinigen, und dann desshalb, weil tüchtige politische Charaktere oft nur innerhalb beschränkter Kreise bekannt werden, in mehrere Wahlkreise getheilt werden muss, so sind die letztern selbst staatsverfassungsmässige Organe, deren Pflicht gegen den Staat darin besteht, den zur Landstandschaft Geeignetsten zu wählen, und in ihm den Vertreter des staatspolitischen Charakters und der staatspolitischen Intelligenz dieses Kreises, als eines zu diesem Zwecke organisirten politischen Ganzen, aufzustellen, also nicht eine particularistische, sondern eine allgemeine Staatspolitik zu bethätigen. Mit der Vollendung der Wahl selbst ist die ganze politische Thätigkeit des Wahlkreises, welche natürlich im Wesentlichen gleichfalls nur eine, wenn auch lediglich wiederum auf das Gewissen gestellte Pflicht sein kann, beendigt. Nur zu ihrer Erfüllung waren die betreffenden Rechte ge-

[1]) Dass auch die nicht gewählten Abgeordneten sich derselben Unverantwortlichkeit erfreuen, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt bezüglich derjenigen Kammerglieder, welche, wie diess ausnahmsweise noch vorkommt (z. B. in der I. Würtemberg. Kammer) als Stellvertreter eines Abwesenden dessen Stimme führen, im Verhältniss zu dem Vertretenen.

geben. Mögen die Wähler einzeln oder vereint bei ihrer Abstimmung von welchen Rücksichten immer geleitet worden sein, — sie können weder rechtlich bindende Bedingungen der Wahl setzen, noch dem Gewählten specielle Aufträge ertheilen, welche mit seinem Eide im Widerspruche stehen. Sie können ihm keine bestimmte politische Richtung vorschreiben, da diess gegenüber den Einwirkungen der ständischen Berathungen ein Binden seiner freien Ueberzeugung, also nothwendig verfassungswidrig wäre, und, weil mit der vollendeten Wahl der Wahlkreis als politischer Organismus aufhört, auch keinen Abgeordneten zurückrufen. Damit steht nicht im Widerspruche, dass der Abgeordnete die nach seiner freien politischen Ueberzeugung begründeten und mit seiner Pflicht nicht im Widerspruche stehenden etwaigen Wünsche und Beschwerden seines Wahlkreises oder einzelner Angehöriger desselben zur Verbringung in die Ständeversammlung annehme, ohne dass er jedoch dadurch gebunden sein darf, seine Stimme darüber in einer schon zum voraus bestimmten Richtung abgeben zu müssen [1]). Denn das ist gerade ein Hauptzweck der Organisation der Landstandschaft, dass durch den Austausch der Meinungen der darin versammelten politischen Capacitäten und durch den ganzen Eindruck dieser immer grossartigen Berathungen sich für jeden Einzelnen die innere Ueberzeugung von dem, was objectiv dem Staate frommt, möglicherweise erst richtig begründe, und nur sie in den Abstimmungen sich bethätige.

c) Aus Vorstehendem ergibt sich, dass zwar bei der Unverantwortlichkeit der Landstände in Beziehung auf die Erfüllung ihrer besondern Pflichten auch dann keine Verantwortung erfolgen könne, wenn ein Landstand den daraus erwachsenden

[1]) Preuss. V.U. art. 83. — K. Sächs. V.U. §. 81. — Würtemberg. V.U. §. 155. — Bad. V.U. §. 48. — Kurhess. V.U. §. 55. — Grossherz. Hessen. V.U. §. 61. — Weimar. revid. Gr. G. §. 17. — Altenburg. V.U. §. 240. — Coburg-Goth. V.U. §. 84. — Braunschweig. n. L.O. §. 133. — Oldenburg. revid. V.U. art. 129, § 1. — Anhalt-Bernburg. V.U. §. 58. — Schwarzb.-Sondershaus. V.U. §. 95. — Waldeck. V.U. §. 62. — Mehrere dieser Verfassungsgesetze führen in Verbindung mit dieser Consequenz der freien Ueberzeugungsäusserung auch das Verbot jeder Stellvertretung, und zwar ganz folgerichtig.

Anforderungen gegen ihn nicht entspricht. Bei der Grösse der moralischen Verantwortlichkeit aber, und zwar lediglich wegen dieser, ist es logisch richtig, wenn nach den Gesetzen meistens kein rechtlicher Zwang zur Annahme der Wahl stattfindet. So oft daher der Gewählte die Annahme der Wahl ausschlägt, kann eine Rechtfertigung dieser Handlung, welche niemals unter das Princip des Verzichts gebracht werden darf, weil man auf etwas, was wesentlich eine Pflicht ist, nicht verzichten kann, nur darin gefunden werden, dass sich der Gewählte wirklich aus reiner innerer Ueberzeugung, also gleichfalls rechtlich unverantwortlich, für die Erfüllung der landständischen Pflichten entweder gar nicht, oder doch minder geeignet als Andere hält, und desshalb seinen politischen Pflichten gegen den Staat am besten dadurch zu genügen glaubt, dass er die ihm angetragene Wahl nicht annimmt [1]).

d) Es ist eine nothwendige Folge der bloss juristischen Persönlichkeit der Landstandschaft, dass sie als solche kein Verbrechen begehen, also auch nicht gestraft werden kann [2]). Nicht aber können die einzelnen Mitglieder der Standschaft, seien es ihre wie viele immer, und gleichviel ob sie in irgend einer Parteiverbindung stehen oder nicht, ihre Unverantwort-

[1]) Vergl. oben Thl. I. S. 249 f. besonders S. 255. 256. 260. not. 1. — Wer die Annahme der Wahl bloss desshalb ausschlägt, weil ihm seine Privatinteressen überwiegen, der sagt damit zugleich, dass er überhaupt oder doch in einem bestimmten Momente unfähig sei, eine dem Staate erspriessliche politische Thätigkeit zu entfalten. Dass aber die Nichtannahme solcher Wahlen verhältnissmässig selten, am wenigsten im Gefühle politischer Unfähigkeit oder Schwäche, vorkommt, hat seinen Grund weniger darin, dass man absichtlich und grundsätzlich nur nach Beförderung seiner Privatinteressen vermittelst einer so bedeutenden und einflussreichen politischen Stellung strebt, als vielmehr darin, dass es noch zu oft an jenem Grade politischer Bildung fehlt, der die ganze Grösse der Verantwortlichkeit, wie sie mit einer solchen Stellung verbunden ist, übersehen lässt, sowie darin, dass man sich schämt, das Bekenntniss politischer Unfähigkeit resp. privater Engherzigkeit durch das Ausschlagen der Wahl abzulegen.

[2]) Im Mittelalter konnten sich freilich leicht andere Ansichten geltend machen, theils wegen des vorherrschend privatrechtlichen Standpunkts der Landstandschaft, theils wegen der ungenügenden Auffassung vom Wesen der juristischen Person und dessen Consequenzen.

lichkeit in Beziehung auf ihre Meinungsäusserungen und Abstimmungen innerhalb ihrer Competenz auch auf Aeusserungen und Handlungen ausdehnen, welche, wenn auch in oder während ihrer landständischen Thätigkeit begangen, doch nicht in den angeführten Kreis fallen. Es ist allerdings zweckmässig, jede von einem Mitgliede der Landstandschaft während der landständischen Berathungen gemachte Aeusserung als eine überzeugungstreue und keine Gesetzesverletzung beabsichtigende zu präsumiren [1]. Begeht aber ein Landstand eine unzweifelhafte Verletzung des geltenden Gesetzes in oder ausserhalb der Kammer durch Wort oder That, so hat er, falls diese Verletzung nicht bloss in einer, wenn auch noch so unpassenden Beurtheilung des Gesetzes besteht, sich selbst ausserhalb des Kreises seiner Unverantwortlichkeit gestellt, und muss daher, falls nicht specielle Gesetze ein Anderes bestimmen [2], deren Folgen, wie jeder Andere, tragen [3]. Diess gilt namentlich auch von jenen Verfassungsgesetzen, welche diese Frage ganz übergehen, oder doch nur für den Fall der Verhaftung Eines der Abgeordneten besondere Bestimmungen getroffen haben [4].

CCCCVI. 6) Für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Ständen gibt es, abgesehen von den bereits früher erwähnten Einrichtungen nur einiger deutscher Staaten [5], kein anderes

[1]) Hannover. Geschäftsordnung v. 1840, §. 26.

[2]) Preuss. V. U. art. 84. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 27. — Meiningen. Grundges. §. 99. — Die meisten Verfassungsgesetze erkennen dieses Princip an, gestatten jedoch Ausnahmen. Vergl. z. B. Oldenburg. V. U. art. 148. — Coburg-Goth. V. U. §. 85. — Grossh. Hess. V. U. §. 83. — Kurhess. V. U. §. 87. — Weimar. revid. Gr. G. §. 18. — Würtemberg. V. U. §. 185. — Hannover. Verf. G. v. 1848, §. 53. 54. — Waldeck. V. U. §. 68.

[3]) A. M. *Zachariä* im Archiv für civil. Prax. Bd. XVII. S. 173 f. — Vergl. dagegen K. Sächs. V. U. §. 83. — Braunschweig. n. L. O. §. 134. — Altenburg. Grundges. §. 245.

[4]) Bad. V. U. §. 48. — Vergl. unten die Lehre von den Rechten der Mitglieder der Landstandschaft.

[5]) Vergl. K. Sächs. V. U. §. 153. — Hannover. Verf. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 2. — Kurhess. V. U. §. 154. — Mecklenburg. Ges. v. 1817. — Altenburg. Grundges. §. 266. — Braunschweig. n. L. O. §. 231. — Oldenburg. Gr. Ges. art. 239—241. — Vergl. über Auslegung der Verfassungen oben Thl. II. S. 60. n. 2.

directes Entscheidungsmittel [1]), als das im Jahre 1834 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über Auslegung und Anwendung bestehender Verfassungen, namentlich über die Grenzen der ständischen Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt begründete, die Abwendung einer nach den Art. XXV u. XXVI der Wiener Schlussacte in Aussicht stehenden Bundesexecution bezweckende Bundesschiedsgericht [2]).

III. VON DER ZUSAMMENSETZUNG DES LANDSTÄNDISCHEN ORGANISMUS.

1) GRUNDBESTANDTHEILE.

CCCCVII. In Beziehung auf die Zusammensetzung des landständischen Organismus sind die deutschen Verfassungsgesetze nur in so ferne mit einander übereinstimmend, als sie alle dieselbe durch Gesetze, welche in den meisten Staaten sogar den besondern staatsrechtlichen Charakter von Verfassungsgesetzen haben, ordnen, dass keines dem Monarchen selbst eine Stelle in demselben anweist [3]), und dass, abgesehen von einigen Ausnahmen, welche sowohl der Zahl, als auch dem Umfange nach bald mehr, bald minder bedeutend sind, die Zusammensetzung der landständischen Corporation nie dauernd, sondern stets nur auf bestimmte Zeit, und jedesmal nicht durch die Corporation selbst, sondern entweder nur, oder doch der Mehrzahl ihrer Glieder nach durch die freie Wahl des Volkes, bald nach dem dynamischen, bald nach dem numerischen Verhältnisse, oder auch nach einer Zusammensetzung beider, jedoch immer nur in dem Geiste

[1]) Indirect kann die den Ständen zustehende Anklagebefugniss wegen Verfassungsverletzungen beim Staatsgerichtshof auch die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Ständen zur Folge haben. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 583. n. 19.

[2]) Das Nähere hierüber bei *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 279.

[3]) Früher konnte da, wo eine Stellvertretung überhaupt rechtlich zulässig war, auch der Landesherr, wenn er Besitzer von landtagsfähigen Gütern, für diese Stellvertreter in den Landtag senden. Dagegen ist es eine Folge der herrschenden Auffassung unserer gegenwärtigen Verhältnisse, dass der Monarch unmittelbar persönlich dem landständischen Organismus nur in der Ausübung zweier Staatshoheitsrechte, nämlich der Eröffnung und des Schlusses eines Landtages, gegenübertritt. Vergl. oben S. 449. not. 2.

stattfindet, dass die besten politischen Charaktere und Intelligenzen dadurch in die Landstandschaft berufen werden sollen, und demnach, da es auf die bestimmten Persönlichkeiten ankommt, meistens durchaus keine Stellvertretung stattfindet.

Die Grundlage für die Gesammtorganisation der Landstände ist daher nach allen Verfassungsgesetzen das Volk, d. h. die Gesammtheit der Beherrschten. Daraus ergibt sich die besondere Unterthanenpflicht [1]), dass Jeder aus dem Volke, welcher verfassungsmässig dazu berufen ist, zur staatsgemässesten jedesmaligen Bildung resp. Ergänzung des verfassungsmässigen constitutionellen Organismus nach seiner besten politischen Ueberzeugung, also mit Zurücksetzung aller bloss persönlichen Rücksichten, durch das ihm zu diesem Zwecke eingeräumte und innerhalb der engern oder weitern gesetzlichen Schranken freie Wahlrecht mitzuwirken habe. Da die beste politische Ueberzeugung für einen bestimmten Staat jedenfalls dadurch bedingt ist, dass man nicht nur die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Staats genau kenne, sondern auch mit seinem ganzen politischen Ergebenheitssinn dem fraglichen Staate angehöre, so folgt, dass nur wahre vollkommene Staatsunterthanen zur Ausübung dieser Pflicht und der derselben entsprechenden Rechte in einem bestimmten Staate berufen, bezw. befugt sein können, dass also die landständischen Corporationen immer nur aus Einheimischen zusammengesetzt werden dürfen.

CCCCVIII. Man kann die verschiedenen deutschen Verfassungen in Beziehung auf die Zusammensetzung der ständischen Organismen nach mehrfachen Rücksichten auch mehrfach eintheilen, nämlich:

[1]) Von einem „allgemeinen und gleichsam angebornen Wahlrechte aller einzelnen Staatsglieder als einer zusammenhangslosen Masse von Individuen" muss freilich als von einer nach allen Richtungen hin absolut unhaltbaren Idee abstrahirt werden (vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 584), nicht aber von einer allgemeinen durch die vollständige Unterwerfung unter die Gewalt eines Staats begründeten Pflicht eines Jeden, im allgemeinen Interesse des Staats sowohl überhaupt als auch nach Massgabe der einschlägigen Verfassung selbst thunlichst mitzuwirken. Das Wahlrecht für die Landstandschaft ist nur um dieser Pflicht willen gegeben, und zwar vom Staate an Diejenigen, welche er nach seiner bestehenden Verfassung zur Erfüllung derselben für geeignet erachtet.

1) Mit Rücksicht auf das zusammensetzende Element in

a) solche, bei denen lediglich das Volk durch Wahlen agirt[1], und zwar entweder

α) nach dem numerischen[2]) oder

β) nach dem dynamischen[3]) Verhältnisse.

b) solche, bei denen auf den Grund des Bundesrechts, oder der betreffenden Verfassungsgesetze selbst, die Geburt, das Amt und daneben wohl auch die Ernennung durch den Souverän, Sitz und Stimme in der landständischen Corporation geben. Da diese Verfassungen[4]) aber meistens das Zweikammersystem aufstellen, so herrscht auch nach ihnen, wenigstens für die zweite Kammer das Princip der Volkswahl[5]), und zwar wiederum entweder nach dem dynamischen[6]) oder nach dem numerischen Verhältnisse[7]). Manchmal kommt es auch vor, dass, während das numerische Verhältniss ausschliesslich der Zusammensetzung der zweiten Kammer zu Grunde liegt, dem dynamischen ein gewisser Einfluss auf die Zusammensetzung der ersten Kammer eingeräumt ist.

1) Diess sind immer nur kleinere Staaten.

2) Coburg-Goth. V. U. §. 69. 146. — Oldenburg. revid. V. U. art. 113. §. 1. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 55. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 77. — Waldeck. V. U. §. 49. — Alle diese Verfassungsgesetze stammen aus der Zeit nach 1848.

3) Meiningen. V. U. §. 50. — Braunschw. n. L. O. §. 60. — Altenburg. V. U. §. 167. Diese Gesetze waren schon vor 1848 erlassen.

4) Sie bilden jedenfalls das überwiegende Element.

5) Wird auch in diesen Staaten die Mehrzahl der Mitglieder der Landesrepräsentation durch Volkswahlen bestimmt, so tritt doch durch das Zweikammersystem, nach welchem beide Kammern rechtlich gleichstehen, auch eine Gleichstellung der in der II. Kammer vorhandenen, grösseren Mitgliederzahl mit der I. Kammer ein.

6) K. Sächs. V. U. §. 68. — Würtemberg. V. U. §. 133. — Grossherz. Hess V. U. §. 53. — Ueber die meistens verhältnissmässig stärkere Repräsentation der Ritterschaft vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 585.

7) In letzterem Falle findet aber hie und da, wie z. B. in Preussen, V. U. §. 71. eine Eintheilung der Wähler nach bestimmten Censusklassen statt. — Uebrigens können auch einzelne Mitglieder der I. Kammer durch Unterthanenwahlen bestimmt werden. Vergl. Preuss. V. U. §. 65. — K. Sächs. V. U. §. 63. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36. — Bad. V. U. §. 27. — Kurhess. V. U. §. 41. — Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851, §. 7.

2) Mit Rücksicht auf die den Organismus selbst bildenden Bestandtheile und die Dauer ihrer Verbindung mit dem Organismus, in

a) solche, bei welchen einzelne Bestandtheile gar nicht mit den einzelnen Diäten oder Wahlperioden wechseln, neben welchen dann wechselnde Bestandtheile alle diejenigen sind, die durch die Wahl des Volkes, einzelner Stände, Klassen oder Corporationen bestimmt worden waren.

b) solche, bei denen gar keine die Landtagsperiode überdauernden Bestandtheile vorkommen.

3) In Rücksicht auf die zur Stelle eines Landtagsmitgliedes berufenen Personen, in

a) solche, welche vorschreiben, dass gewisse Personen Landstände sein müssen, oder

b) dass gewisse Personen nicht Landstände sein dürfen, oder

c) dass die Wähler bestimmter Wahlkreise nur innerhalb ihrer Wahlkreise wählen dürfen, oder dass eine solche Beschränkung nicht stattfinde.

Uebrigens gibt es kein deutsches Verfassungsgesetz, welches nicht für die active, wie für die passive Wahlfähigkeit gewisse Bedingungen aufstellte, deren Zweck kein anderer sein kann, als möglichst viele Garantien für die Staatsgemässheit der Wahlen zu erlangen.

4) Je nachdem sich sämmtliche Bestandtheile einer Landstandschaft innerhalb der landständischen Gesammtcorporation noch einmal zu zwei kleineren Corporationen abgliedern oder nicht, kann man die in Deutschland gegenwärtig geltenden Verfassungen auch noch eintheilen in

a) solche, welche nach dem Zweikammersystem, und

b) solche, welche nach dem Einkammersystem eingerichtet sind.

2) GRUNDEINTHEILUNG DES LANDSTÄNDISCHEN ORGANISMUS.

(EIN- UND ZWEIKAMMERSYSTEM.) [1]

CCCCIX. Wenn wir die Formen betrachten, unter welchen sich seit dem Anfange der Geschichte der germanischen Völker bei

[1] S. die Literatur über diesen Gegenstand bei *Rönne*, a. a. O. S. 467. n. 1.

diesen die Grundidee des Constitutionalismus, die Idee der Betheiligung der vom Staate Beherrschten bei Berathung und Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten verkörpert hat, so können wir nicht übersehen, wie diess vom Anfange an nicht durch einen einzigen, bloss aus physischen Personen bestehenden Organismus, sondern durch eine Mehrzahl von Organismen, die selbst wieder durch physische Personen gebildet waren, unter einander selbst aber wie zum staatlichen Gemeinwesen in verschiedenen, freilich kaum jemals rechtlich genau bestimmten Beziehungen stehen konnten, zu geschehen pflegte. Gewissermassen kann man schon die Stelle bei *Tacitus Germ. cap. 11.* „*de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur*“ hieher deuten. Bei jenen germanischen Stämmen aber, welche nach der Völkerwanderung unter der Herrschaft von Königen zu einer höhern staatlichen Entwicklungsstufe aufstiegen, finden wir vom Anfange an verschiedene Körperschaften von unbezweifelbarem, wenn auch mangelhaftem repräsentativem Charakter für das ganze Reich; so z. B. bei den Franken unter den Merowingern die Versammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs, und die Versammlungen des *exercitus*, d. h. des ganzen waffenpflichtigen, also politisch allein in Betracht kommenden Volks [1]). Die Ausbreitung und Befestigung der königlichen Macht in Verbindung mit der zunehmenden Bedeutung des Lehnwesens erklären es, dass unter den Carolingern die Wichtigkeit des *exercitus* für die Entscheidung allgemeiner Staatsangelegenheiten schon sehr vermindert erscheint; dagegen finden wir unter ihnen, namentlich mit der Eigenschaft eines Staatsraths, die Versammlungen aller *seniores*, denen auch noch mehrere weltliche, und insbesondere geistliche Räthe aus den aus verschiedenen Gründen hervorleuchtend erscheinenden Persönlichkeiten der Monarchie zugesellt zu werden pflegten, oder doch die Versammlungen derjenigen *seniores*, welche sich am *palatium* des Königs, in dessen Hof- resp. Staatsdiensten befanden. Neben diesem Staatsrathe bestand eine wenigstens jährlich ein Mal und dann zugleich mit dem in ein *campus madius* verwandelten alten *campus martius* zusammentretende Versammlung aller geistlichen und weltlichen Grossen des ganzen

1) Vergl. oben Thl. I. §. 47.

Reichs [1]), also ein wirklicher Reichstag, welcher dann über die mit dem Staatsrathe bereits berathenen Gegenstände und über sonstige an ihn gebrachte oder aus seiner Mitte selbst angeregte Reichsangelegenheiten zu berathen und zu entscheiden hatte. Von einer ängstlichen, dauerhaften, juristischen Feststellung des Verhältnisses dieser repräsentativen Körper zum Könige und umgekehrt, des Staatsraths zum Reichsrathe u. s. w. war begreiflich keine Rede. Nachdem die fränkische Monarchie zerfallen und Deutschland, wenigstens im Verhältnisse zum Auslande, als ein selbstständiger Staat von derselben auf immer getrennt worden war, da erschien bald, dem deutschen Könige und Reiche gegenüber, nur mehr eine kleine Zahl von Individuen als unmittelbar staatlich oder eigentlich feudalistisch unterworfen. Diess waren lediglich die Grossen des Reichs und die in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche gebliebenen Ritter und Städte. So erklärt sich in Anbetracht, dass die Reichsritterschaft ihr Streben nach Reichsstandschaft niemals durchsetzte, die Zusammensetzung des deutschen Reichstags, welcher aber bekanntlich, obgleich nur eine Corporation, doch aus drei Corporationen oder Curien, und in gewissen Fällen, nach Einführung des s. g. Itionsrechts, aus zwei Corporationen bestand.

Auch die mittelalterliche Territorialrepräsentation war, wie bekannt, aus mehrern Ständen, deren Jeder für sich, auch nach vollendeter Vereinigung der gesammten Landstandschaft zu einer Corporation, ein eigenes *corpus* bildete, zusammengesetzt, und da dieselben Erscheinungen auch in andern Staaten germanischen Ursprungs sich im Wesentlichen wiederholten, so folgt aus allem dem wenigstens so viel, dass dem germanischen öffentlichen Rechte überhaupt und namentlich auch dem deutschen der Gedanke, der repräsentative Körper dürfe nur aus einem *corpus* bestehen, ohne in mehrere *corpora* unterabgetheilt zu sein, nicht nur fremd, sondern dass ihm gerade das Gegentheil von jeher geläufig gewesen. Freilich lag dieser Mehrheit von repräsentativen Körpern, die unter verschiedenen Verhältnissen auch eine sehr verschiedene Bedeutung hatte, doch meist ein anderer Hauptgedanke zu Grunde, als diess jetzt auch nur möglicherweise bei dem Zweikammersysteme, wenn dasselbe von dem Standpunkte einer richtigen Politik aufgefasst wird, der Fall

1) *Walter*, deutsch. Rechtsgesch. §. 92. 93.

ist. Allein gerade der Umstand, dass man trotz der veränderten Verhältnisse und staatsleitenden Grundanschauungen nicht nur in allen von germanischen Völkern gegründeten bedeutenderen europäischen und aussereuropäischen Culturstaaten, sondern auch in allen grossen, ja selbst in den mittleren und sogar in kleineren deutschen Staaten die Form einer Theilung des repräsentativen Organismus in mehrere *corpora* beibehalten hat, dürfte zum Beweise dienen, dass dieselbe nicht nur eine gemeinsame nationale, sondern auch eine für die, wenn gleich sehr veränderten Verhältnisse immer noch passende Form sei [1]), und dass sie, wenigstens an und für sich, weder als etwas Todtes, noch als eine jedes deutschen Grundes entbehrende Nachahmung englischer und französischer Einrichtungen betrachtet werden dürfe.

Diess ist vorläufig Grundes genug, das Zweikammersystem als die herrschende, weil zugleich nationale Form für die Construction der Landstandschaften in den deutschen Staaten zu rechtfertigen. Es bliebe nur der Einwand über, warum die nationale Mehrheit ständischer *corpora* gerade durch zwei Kammern dargestellt sein müsse, und warum denn die Meisten die Unentbehrlichkeit des Zweikammersystems nur für die grösseren und höchstens auch für die mittleren Staaten behaupten? Die Beantwortung dieses Einwurfs, bezw. die Rechtfertigung des Zweikammersystems muss sich also zunächst aus den modernen Verhältnissen überhaupt und aus der Art der Zusammensetzung der beiden Kammern ergeben.

CCCCX. Ob Ein- oder Zweikammersystem? ist in so ferne gleichgültig, als nach dem einen, wie nach dem andern die Anfor-

[1]) Das Zweikammersystem haben unter den deutschen monarchischen Staaten: Preussen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherz. Hessen und Nassau. Rechnet man, wie es unter den obwaltenden Umständen wohl geschehen muss, Oesterreich in Beziehung auf diesen Punkt von Deutschland ab, so ist kaum der siebente in unverhältnissmässig viele also nur in ganz kleine Staaten zerfallende Theil Deutschlands unter der Herrschaft des Einkammersystems. Wie sehr aber alles zum Zweikammersysteme drängt, beweist der Versuch der nun aufgehobenen Lippe Detmold. V. U. v. 1836, welche §. 8. bestimmte, dass die drei Stände, aus welchen der Landtag zusammengesetzt war, sich in der Art in zwei Kammern theilen sollten, dass die eine, die erste, nur durch die Ritterschaft, die zweite dagegen durch die Vertreter der Städte und Landbewohner gebildet werden sollte. Freilich eine sonderbare Verbindung des dynamischen Princips mit dem Zweikammersystem!

derung besteht, dass die Standschaft so zusammengesetzt sein müsse, dass sie eine ihrem staatlichen Zwecke entsprechende Thätigkeit zu entwickeln fähig ist. Daraus folgt, dass sie nach dem einen, wie nach dem andern Systeme die durch Charakter wie Intelligenz höchste politische Tüchtigkeit des Volks darzustellen suchen muss [1], und dass sie, auch wenn sie in mehrere Corporationen zerfällt, dennoch eines einigen Beschlusses fähig sein müsse [2], dass also, wenn eine Einigung zwischen den mehreren Corporationen nicht zu erzielen ist [3], auch in der Regel kein ständischer Beschluss zu Stande kommen kann, weil nur in der Uebereinstimmung derselben ein Beschluss der Landstandschaft liegt [4], indem nur beide Kammern zusammen die Landstandschaft bilden. Da, wo, wie z. B. in England, das Zweikammersystem nicht nur in der Form, sondern auch seinem Inhalte

1) Alle Bezeichnungen, welche das alte deutsche Recht für jene Personen, denen ein hervorleuchtender Antheil an der Berathung und Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten zustand, hatte, deuten darauf, dass es sich dabei um politisch ausgezeichnete Persönlichkeiten handelte. Solche Bezeichnungen sind: Nobiles, Proceres, Optimates, Majores, Sapientes, Witan, Wissende, Witzige etc. Vgl. *Hegel*, a. a. O. S. 56. n. 1.

2) Preuss. V. U. art. 62.

3) Ueber die Mittel der Vereinigung bei abweichenden Beschlüssen beider Kammern s. K. Sächs. V. U. §. 131. — Hannover. Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850, §. 76 f. — Würtemberg. V. U. §. 183. — Kurhess. V. U. §. 34. — Grossherz. Hess. V. U. §. 95.

4) Es muss daher auch über jeden Gesetzesvorschlag jede der beiden Kammern Beschluss fassen, obgleich der definitive Beschluss einer einzigen Kammer zur Verwerfung eines solchen hinreicht. — Bayer. V. U. Tit. VI. §. 1. — K. Sächs. V. U. §. 61. 62. 132. 141. — Würtemberg. V. U. §. 128. 179. 182. — Hannoveran. L. V. G. v. 1840, §. 83. 120. und Verf. Ges. v. 1848, §. 40. 70. — Bad. V. U. §. 26. 76. — Grossherz. Hess. V. U. §. 51. 79. 95. 97. — Nassau. Patent v. 1814, §. 1. 2. — Ausnahmen von diesem Princip sind: 1) In einzelen Fällen kann nach einigen Verfassungsgesetzen eine Kammer für sich allein einen Beschluss fassen. 2) Manchmal werden zur Erzielung eines Beschlusses der Landstandschaft sämmtliche Stimmen beider Kammern, als ob sie nur eine wären, durchgezählt. 3) Hie und da wird angenommen, dass eine nicht beschlussfähig zusammengetretene Kammer in die Beschlüsse der andern einwillige. Vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 470. — Alle diese Ausnahmen wären aber nicht möglich, wenn man vom richtigen Princip der Landstandschaft ausginge und es auch durchführte. — Ueber die früher häufigere, seit dem Jahre 1848 aufgehobene, dann aber in einigen Ländern wieder aufgelebte Zulässigkeit entscheidender Separatvota einzelner Stände oder Kreise vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 586. n. 6.

nach das Product der gesammten allmähligen politischen Entwicklung und die als solches von Allen wohlgeachtete Darstellung der ganzen gegenwärtigen politischen Gestaltung einer mächtigen Nation ist, bedarf dasselbe gewiss keiner besondern Rechtfertigung. In den deutschen Staaten aber beruht es allerdings zunächst auf einer neuen Einführung, und ist für dessen Beurtheilung weniger seine Form, als vielmehr sein Inhalt entscheidend. Aber auch in dieser Beziehung zeigt sich keine volle Uebereinstimmung unter den betreffenden deutschen Verfassungsgesetzen. Uebereinstimmend sind alle darin, dass:

1) keiner der beiden Kammern in Beziehung auf ihre verfassungsmässigen Pflichten und Rechte ein Vorzug vor der andern, keiner eine Ueberordnung über die andere eingeräumt ist [1]).

2) Dass eine und dieselbe Person nicht zugleich Mitglied der beiden Kammern sein kann [2]).

[1]) Nicht als im Widerspruch hiemit ist es anzusehen, dass in Betreff der Zahl der zur Beschlussfähigkeit nöthigen Mitglieder, deren Ausscheidung wie Ergänzung, der Folgen einer Kammerauflösung, der Präsidentenwahl, sowie rücksichtlich der Finanzgesetze, welche in der Regel verfassungsmässig zuerst an die II. Kammer zu bringen sind, dann wegen der Reisevergütungen und Diäten für die Mitglieder der II. Kammer, nach den deutschen Verfassungen einige Unterschiede zwischen beiden Kammern begründet sind. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 589 f. — Was die beiden letzten Punkte betrifft, so kommen sie aus dem Stammlande der modernen constitutionellen Formen, aus England. Dort wurden schon im Anfange des 13ten Jahrh. den zum Könige berufenen ritterlichen und gewählten Abgeordneten der Grafschaften die zu diesem Zwecke aufgewandten Kosten vergütet, was bei den Pairs, da diese nach der Anschauung jener Zeiten kraft eigenen Rechts erschienen, nicht geschah. Das Haus der Gemeinen aber beanspruchte allein die Bewilligung der Steuern, da die Gemeinen dieselben allein zahlten (*Dahlmann*, Gesch. d. engl. Revolut. S. 8.). Fanden nun auch ähnliche Verhältnisse in den deutschen Territorien statt, so ist doch wenigstens gegenwärtig für die beiden angegebenen Unterschiede zwischen den beiden Kammern kein anderer Grund mehr, als ein historischer vorhanden, indem nicht nur beide Kammern auf demselben Princip der besondern politischen Pflicht beruhen, sondern auch die Steuerpflicht mit nur wenigen Ausnahmen für die Glieder der I. Kammer dieselbe ist, wie für die der II. und für die von derselben vertretenen Volksklassen oder Volksmassen.

[2]) Wohl aber kann eine und dieselbe Person ihren Sitz im Landtage aus verschiedenen Titeln haben, und also so lange behaupten, als auch nur einer dieser Titel noch vorhanden ist. Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 476. n. 5.

3) Dass der Souverän das immer an bestimmte Schranken gebundene Recht hat, Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, und zwar entweder nur auf Lebenszeit, oder erblich oder Beides zugleich [1]).

4) Dass da, wo das Zweikammersystem herrscht, die Häupter der standesherrlichen Familien ihre von der Bundesacte Art. XIV ihnen eingeräumte Landstandschaft immer in der ersten Kammer ausüben.

5) Dass die volljährigen Prinzen der regierenden Familien ohne Ausnahme nach allen Verfassungsgesetzen mit dem Zweikammersysteme Mitglieder der ersten Kammer sind [2]), und

6) dass ausser den genannten Individualitäten entweder nur der vornehmere, der ehemals reichsunmittelbare, und der übrige durch grössern geschlossenen Grundbesitz ausgezeichnete Adel [3]), oder zugleich gewisse hochgestellte geistliche und weltliche Würden, und zwar von Amtswegen, oder sonst besonders ausgezeichnete Persönlichkeiten, namentlich der Kirche, der Wissenschaft und Schule, des Handels und der Gewerbe, in der ersten Kammer Sitz und Stimme haben [4]). Auch ist noch zu bemerken,

7) dass, während nach den vor 1848 eingerichteten Zweikammersystemen, nach welchen auch für die zweite Kammer das dynamische

[1]) Hiebei findet es mitunter auch statt, dass gewissen Verbänden oder juristischen Personen entweder gesetzlich oder selbst wieder kraft einer Verleihung seitens des Monarchen die Befugniss zusteht, Personen zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer (des Herrenhauses) dem Monarchen zu präsentiren, wobei es Letzterem freisteht, ob er dieselben wirklich berufen wolle oder nicht. Preuss. Verordn. v. 12. Oct. 1854. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 475. 476 f.

[2]) Resp. sein können. Denn nach der eben cit. preuss. Verordn. ist der Eintritt der Prinzen des königl. Hauses in das Herrenhaus von der Berufung des Königs abhängig und war in Preussen eine solche Berufung bis 1856 nicht erfolgt. Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 474. Für den gegenwärtigen Landtag aber sind 3 Prinzen des Königshauses ins Herrenhaus einberufen.

[3]) So war es auch nach dem Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814, §. 4. — Nach der Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851 aber werden die durch Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer zu bestimmenden sechs Abgeordneten zur I. Kammer in der Art gefunden, dass 6 Wahlkreise gebildet werden, in deren jedem die 30 höchstbesteuerten Grundbesitzer, wenn sie nur die allgemeinen Eigenschaften zur Ausübung des Wahlrechts haben, einen Abgeordneten wählen.

[4]) Erbliche Landstände pflegen überhaupt nur in der I. Kammer vorzukommen.

Verhältniss entscheidend gewesen war, meist nur solche ausgezeichnete Persönlichkeiten, wie eben sub 6 bemerkt worden ist, ihren Sitz in der ersten Kammer hatten, in einigen jener Länder [1]), in welchen die zweite Kammer seit dem Jahre 1848 nach dem numerischen Verhältnisse zusammengesetzt wird, die Einrichtung der ersten Kammer der Art ist, dass durch dieselbe dem dynamischen Verhältnisse Rechnung getragen werden soll.

CCCCXI. Prüft man nun diese übereinstimmenden Erscheinungen der gegenwärtigen deutschen Verfassungsgesetze, so ergibt sich, dass in der Einrichtung der ersten Kammern besonders folgende Rücksichten genommen werden:

1) Es sollen die Prinzen des regierenden Hauses, wegen deren innigerer Vertrautheit mit der Politik des Monarchen und seinem persönlichen Charakter, wegen ihrer nahen Stellung zum Throne, wegen ihres eigenen Interesses in Folge ihres eventuellen Berufs zur Thronsuccession, und wegen ihrer natürlichen Anhänglichkeit an die Person des Monarchen, an der Berathung und Entscheidung der allgemeinen Landesangelegenheiten einen Antheil haben.

2) Es soll das in dem grösseren geschlossenen Grundbesitze liegende conservative Element [2]), also die besondere politische Bedeutung eines solchen Grundbesitzes in Verbindung mit den historischen Traditionen ausgezeichneter adelicher Geschlechter, eine besondere Vertretung finden.

3) Es soll auch dem Souverän selbst möglich sein, verfassungsmässig einen gewissen Einfluss auf die Zusammensetzung des politischen Organismus der Landstände zu üben, ohne dass jedoch dadurch eine die Selbstständigkeit der Beschlussfassung gefährdende Majorität durch den Monarchen eingesetzt werden könnte.

4) Auch hohem Amtsansehen, reicher Erfahrung und grossem Einflusse irgend einer politisch bedeutenden Art, so auch ausgezeichneter Wissenschaftlichkeit, soll eine Stimme in der Landstandschaft offen stehen.

[1]) So z. B. in Preussen und Hannover.

[2]) Damit soll nicht gesagt sein, als wenn diess das einzige conservative Element wäre.

5) Einer nur nach dem numerischen Verhältnisse zusammengesetzten II. Kammer soll eine grundsätzliche Vertretung nach dynamischem Verhältnisse zur Seite gestellt sein.

Nach den Ideen ihrer Zusammensetzung steht also die erste Kammer, deren Mitglieder entweder zumeist gar nicht aus einer Wahl, oder nicht aus einer eigentlichen Volkswahl, oder doch nur aus der Wahl eines besondern höher gesteigerten oder höher geschätzten dynamischen Verhältnisses hervorgehen, auf einem andern Standpunkte, als die II. Kammer, für deren Zusammensetzung entweder die allgemeinen dynamischen Verhältnisse, oder gegenwärtig vorherrschend die verfassungsmässig bestimmten numerischen Verhältnisse massgebend sind.

Den Gründen, welche man gewöhnlich für die Unentbehrlichkeit des Zweikammersystems vorbringt [1]), lassen sich nun freilich auch Gründe, welche für den Vorzug des Einkammersystems sprechen, entgegensetzen. Ferner ist nicht zu übersehen, dass in kleinen Staaten die Durchführung des Zweikammersystems schon aus rein äusserlichen Gründen so gut, wie unmöglich, weil schier lächerlich sein muss [2]), während auch in grössern Staaten der von demselben erwartete Segen für den Staat nicht sowohl von einer beliebigen Idee, welche man mit dem Zweikammersysteme verbindet, als vielmehr von deren staatlicher Berechtigung überhaupt, und von ihrer concreten Durchführbarkeit und wirklich glücklichen Durchführung abhängt. Allein bei allem dem muss doch für jene Staaten, in denen nach ihrer Grösse eine einigermassen würdige Bildung zweier Kammern möglich ist, Eines für sich allein den Ausschlag für

[1]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 360.

[2]) Der Constitutionalismus ist ohne Zweifel bei richtiger Auffassung für den kleinsten wie für den grössten Staat möglich und zweckmässig. Daraus folgt aber noch nicht, dass die Organisation des constitutionellen Körpers überall dieselbe sein kann oder gar muss. Diese hängt von den besondern Verhältnissen jedes Volkes ab, und es fällt ins Auge, dass schon die Grösse eines Staats darauf einen grossen Einfluss üben müsse. In einem kleinen Staate wird es der Regierung viel leichter sein, alle einzelnen politischen Bedürfnisse, Beschwerden etc. zu kennen, als in einem grossen. Der Kleinstaat ist natürlich concentrirter als der Grossstaat, seine Politik kann in der Regel keine selbstständige sein, und verträgt desshalb auch nicht eine besondere Darstellung jener beiden politischen Hauptrichtungen, aus deren Gegenüberstellung und Ausgleichung eigene politische Entwicklungen sich ergeben.

das Zweikammersystem geben, und das ist: das Bedürfniss eines wahren Gleichgewichts zwischen dem jeweilig vorhandenen rechtlichen Bestande und dem reformatorischen Elemente in allen allgemeinen Staatsangelegenheiten [1]).

Es wäre eine durchweg falsche Auffassung, wenn man diese beiden Elemente des politischen Lebens als zwei mit souveräner Gewalt einander feindlich gegenüberstehende, und in dieser Souveränetät wie Feindschaft durch das Zweikammersystem verfassungsmässig anerkannte und erhaltene Mächte betrachten wollte. Beide sind nur die Folgen des organischen Lebens jedes Staats und stehen daher unter der obersten Leitung seines Souveräns [2]). Damit dieser aber immer ohne Zweifel darüber sei, was von dem wirklich noch Bestehenden Lebensfähigkeit für die Zukunft habe, und was nicht, also der reformatorischen Thätigkeit bedürfe, damit demnach die Regierung stets ihre Aufgabe richtig erfüllen könne, nie, weder erhaltend, noch reformirend, anders als staatsconservativ zu sein, so ist es nothwendig, dass in den repräsentativen Körpern eine Theilung nach den beiden Standpunkten vorhanden sei, aber in der Art, dass jeder dieser beiden Standpunkte durch einen eigenen Körper vertreten wird, welcher von dem andern unabhängig seine Ansicht zur Geltung bringt, und durch entsprechenden Meinungsaustausch mit dem andern sicher ein wahrhaft conservatives Resultat herbeizuführen hilft. Eben so wäre es ganz falsch, etwa nur der I. Kammer ein für alle Mal und für jeden Gegenstand das Princip der Aufrecht-

[1]) Wir müssen hiebei den Werth, den eine seit Jahrhunderten gewordene Pärie für einen Staat hat, für die gegenwärtigen deutschen Staaten freilich ausser Ansatz lassen. Uebrigens ist im Wesentlichen auch der Grundgedanke der englischen Pärie kein anderer, als der unsrige. Vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 249.

[2]) *Bluntschli* und Andere finden die Rechtfertigung des Zweikammersystems in der Nothwendigkeit einer gesonderten Repräsentation des aristokratischen oder qualitativen Elements gegenüber dem demokratischen oder quantitativen. Hat diese Auffassung auch nach der bisherigen historischen Entwicklung eine gewisse Berechtigung, so kann sie doch nicht als die von der Zukunft anzustrebende wahre Grundidee betrachtet werden. Demokratische Gesinnung und blosse Quantität verdient in einem monarchischen Staate eben so wenig eine besondere Darstellung durch eine Kammer, wie wahrhaft aristokratische Gesinnung und politische Qualität die Eigenschaft bloss einer Kammer sein darf. Ohne Einfluss wird die Quantität in keiner Kammer, die Qualität aber stets von den Persönlichkeiten selbst abhängig sein.

haltung des lebensfähig Bestehenden gegenüber einer in Reformen sich zu überschlagen grundsätzlich bestimmten II. Kammer zu vindiciren. Es mag zugegeben werden, dass die I. Kammer nach ihrer regelmässigen Zusammensetzung in ruhigen Zeiten und bei einem tief gewurzelten Rechtszustande, mit welchem sie auf das Innigste verwachsen ist, weniger Interesse an Neuerungen habe, als die II. Kammer. Allein es kommt hiebei doch Alles auf den Gegenstand und die Verhältnisse an. Auch der II. Kammer kann es, namentlich in Bezug auf neu eingeführte Gesetze, als Aufgabe erscheinen, den beabsichtigten s. g. reactionären Reformen der I. Kammer gegenüber die Aufrechthaltung eines gewissen gesetzlichen Bestandes zu vertreten, und ist ihr namentlich in neuerer Zeit in manchem deutschen Staate diese Aufgabe öfter erwachsen. Nicht minder falsch wäre es ferner, wenn man die I. Kammer immer grundsätzlich mit der Regierung einverstanden, die II. dagegen nur in principieller Opposition zu derselben sich dächte. Auch hier können die Rollen je nach Umständen und Personen sehr häufig wechseln.

Hält man mit dem Allem zusammen, dass, wie berechtigt auch die Idee von zwei Kammern sei, doch für die Mitglieder beider Kammern, wenn die Landstandschaft überhaupt segenreich sein soll, eine gleiche tüchtige Quantität politischen Charakters und politischer Intelligenz gefordert werden muss, dass also trotz aller qualitativen Verschiedenheit [1]) in den politischen Ansichten doch immer von der allgemeinen politischen Tüchtigkeit der Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Landstandschaft das Beste, nämlich die Erhaltung alles dessen, dem sie seines Lebens wegen gebührt, und die Einführung Dessen, was wegen des fortschreitenden Lebens wirklich erforderlich ist, abhängt, und dass hiezu nicht nur im Allgemeinen die gesammte politische Bildung des Volks, sondern auch insbesondere die Grundsätze über die Art der Zusammensetzung beider Kammern wesentlich beitragen, so folgt, dass die historische und auch jetzt noch fortdauernde Berechtigung der Idee des Zweikammersystems an und für sich noch nicht absolut über deren Vor-

[1]) Qualitative Verschiedenheit ist nicht qualitative Ungleichheit. Die richtige Ansicht von der Nothwendigkeit einer Reform ist qualitativ eben so gewichtig, wie die richtige Ansicht von dem, was zu erhalten ist, und umgekehrt.

trefflichkeit und Unentbehrlichkeit entscheidet. Diese hängt lediglich von der Durchführung der Idee, von der zweckmässigen Zusammensetzung der beiden Kammern und von deren richtigem Gebrauche sowohl seitens der Regierungen, als auch der Kammern selbst ab. Ueber diesen letztern Punkt aber entscheidet nicht das Staatsrecht, sondern nur die Staatspolitik. Staatsrechtliches Postulat ist nur, dass dieser Dualismus von dem Princip der Einheit in der Mehrheit beseelt sein müsse.

IV. VON DER UNTERORDNUNG DER LANDSTANDSCHAFT UNTER DIE SOUVERÄNETÄT.

CCCCXII. Wir haben oben bereits angeführt, dass und warum auch der Landstandschaft gegenüber der Monarch Souverän bleibt und bleiben muss.

Ist es nun gleich eine nothwendige Folge seiner Stellung als Regent, als oberster Wärter und Wächter alles bestehenden Rechts im Staate, dass er die verfassungsmässige Zusammensetzung und Thätigkeit des landständischen Organismus auf dem von der Verfassung selbst vorgezeichneten Wege veranlasse, anordne, gebrauche, und deren Resultate nach den Bestimmungen der Verfassung beachte, so steht ihm gerade zu diesem besondern Zwecke auch eine Reihe von besondern Rechten zu, welche aber nicht etwa, willkürlich erfunden, bloss die Bedeutung haben, den Souverän zu einem willenlosen Organ der bestehenden einschlägigen Verfassungsbestimmungen zu machen, sondern vielmehr, wesentliche Consequenzen des Souveränetätsbegriffs in Beziehung auf die constitutionelle Verfassungseigenschaft, darauf hinzuwirken, die wahre Bedeutung der monarchisch geordneten Staatsgewalt, also eines, von einer einzigen lebendigen Persönlichkeit getragenen Regentenwillens, auch der formell rechtlichen Kraft des landständischen Organismus gegenüber zur gebührenden Geltung zu bringen [1]).

Man hat die ganze Summe dieser Rechte, gleichwie auch jene Regierungsrechte des Monarchen, welche er ohne Mitwirkung

[1]) Dieses Princip muss begreiflich etwaigen landständischen Ausschüssen gegenüber gleich wirksam sein.

der Landstände verfassungsmässig auszuüben befugt ist, gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Prärogative der Krone“ oder „königliche, fürstliche Prärogative“ bezeichnet; wohl nach englischem [1]) und französischem Muster, indem in diesen Ländern in dem angegebenen Sinne von Prärogativen oder von einem *„pouvoir royal“* gesprochen wird [2]).

Wir müssen diesen Ausdruck unbedingt als unstatthaft, weil mit dem Princip der Einheit und Untheilbarkeit der in der Hand des Monarchen vereinten Staatsgewalt überhaupt, jedenfalls aber mit der Auffassung des monarchischen Princips nach deutschem Staatsrechte unverträglich, verwerfen. Eine Prärogative setzt nämlich nothwendig voraus, dass Derjenige, dem sie zusteht, in andern ähnlichen Dingen, und zwar meistens mit Demjenigen, gegen den sie ihm zusteht, auf gleicher rechtlicher Stufe stehe, oder dass man dem Rechte eines Anderen gegenüber nur kraft eines besondern Vorbehalts eine Befugniss habe. Wenigstens liegt das im Worte, welches also so verstanden werden kann, und bekanntermassen auch oft so verstanden worden ist [3]). Die landständische Corporation ist aber immer eine staatsunterthänige, welchen Einfluss auch ihre Beschlüsse auf die Bestimmung des Willens des Souveräns üben können, und dieser bleibt immer souverän. Seine Rechte in Beziehung auf die Landstandschaft sind daher stets nur Consequenzen seiner einen, untheilbaren Souveränetät, wegen der Erfüllung seiner Regentenpflichten gegen den Staat, nicht gegen die Landstandschaft, welche nicht der Staat ist, vorhanden. Die

[1]) Vergl. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 163 f. 271. 276 f. — Der Engländer versteht unter Prärogativen die Summe der nach Abzug des Staatsverfassungsrechts übrig bleibenden Rechte der Staatsgewalt — also der Staatsverwaltung. Daneben besteht aber doch in England der Grundsatz, dass die königl. Gewalt ein Ausfluss der Grundgesetze des Reiches und alle ständischen Rechte ein Ausfluss der königlichen Gewalt sind. Interessant ist auch die englische Eintheilung der Aemter in Prärogativämter und statutarische Aemter, und die der Amtsbefugnisse in eine Prärogativgewalt und eine statutarische Amtsgewalt. *Gneist*, a. a. O. S. 312.

[2]) *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. I. S. 309. not. 1. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 292.

[3]) Z. B. in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt, indem man die s. g. Prärogative der Krone mit „Veto“ bezeichnete. Vergl. unten §. 413. sub 12.

Rechte der Landstände aber sind Unterthanenrechte, um der Erfüllung von Unterthanenpflichten willen gegeben, also auch wegen der Unterthanenpflicht gegen den Regenten zuständig.

CCCCXIII. Die Consequenzen der Souveränetät [1]) bezüglich der Landstandschaft sind aber im Einzelnen folgende:

1) Die Veranlassung zur Bildung der Landstandschaft, soweit nämlich eine solche erst durch eine Wahl des Volkes zu geschehen hat, kann nur vom Souverän ausgehen. Dieser allein schreibt also die Wahlen aus, welche demnach, soweit sie verfassungsmässig stattfanden, sammt ihren Resultaten nur als die Folgen des ausgesprochenen Regentenwillens erscheinen [2]). Dass der Monarch durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen rechtlich gehalten ist, die Ausschreibung der Vornahme der Wahlen innerhalb bestimmter Zeiträume zu veranlassen [3]), ändert an dem angegebenen Grundsatze nichts (S. sub 3.).

2) Die Leitung der Wahlhandlungen selbst, für die Wahlmänner wie für die Abgeordneten, geschieht in der Regel durch die Regierungen, also wiederum im Auftrage des Souveräns [4]).

[1]) Die preuss. V. U. stellt die Rechte des Königs in Bezug auf Berufung, Schliessung, Auflösung und Vertagung der Kammern ganz richtig in den Tit. III. der überhaupt vom Könige handelt. Vergl. l. c. art. 51. 52.

[2]) K. Sächs. Ges. v. 24. Septbr. 1831, §. 11. — Altenburg. V. U. §. 165. 166. — *Zachariä*, Thl. I. S. 618.

[3]) Diess folgt aus der organischen Verbindung des Constitutionalismus mit dem Gesammtorganismus des constitutionellen Staats, wegen welcher es nothwendig erscheint, dass der Staat in normaler Lage nie ohne das constitutionelle Organ ist, indem dessen Berufung zur verfassungsmässigen Thätigkeit in jedem Augenblicke nothwendig erscheinen kann, also auch zu bewirken sein muss.

[4]) Preuss. Wahlges. v. 30. Mai 1849, §. 16. 26. — K. Sächs. Ges. v. 24. Septbr. 1831, §. 1. 47. — Nassau. Ges. v. 25. Nov. 1851, §. 9. — Oldenburg. Wahlges. art. 40. — Die Vornahme der Wahlen setzt aber immer die Bildung der Wahlbezirke oder Wahlkreise voraus. Diese kann durch Gesetz festgestellt sein, ist aber in der Regel Sache der Executive, wodurch dann die Regierung die Möglichkeit hat, einen grossen Einfluss auf die Wahlresultate zu üben, was, wenn es vom richtigen Standpunkte des Staatsinteresses aus geschieht, gewiss Niemand beklagen wird. Vergl. den bis jetzt noch nicht ausgeführten art. 69 der preuss. Verf. Urkunde.

3) Sind auch die Elemente, aus welchen der landständische Organismus zusammengesetzt werden soll, d. h. sämmtliche einzelne Mitglieder desselben verfassungsmässig bestimmt, so wird dieser Organismus doch jedes Mal nur erst durch wirkliche Einberufung des Landtags [1]) und, ehe [2]) er sich noch, d. h. wo das Zweikammersystem herrscht, jede der beiden Kammern für sich, constituirt hat, durch dessen Eröffnung, Beides aber, Einberufung, wie Eröffnung, nur durch den verfassungsmässigen Willen des Souveräns, in das Leben [3]), und zur Aeusserung seiner organischen Lebensthätigkeit gerufen [4]). Dass diese Berufung bei den s. g. ordentlichen Landtagen nach übereinstimmender Vorschrift aller deutschen Verfassungsurkunden innerhalb gewisser, hie und da mit den Steuerperioden zusammenfallender Zeit [5]), zu geschehen habe, ändert an dem Grundsatze um so weniger etwas, als dem Souverän gleichfalls ausnahmslos die Befugniss zusteht, s. g. ausserordentliche Landtage, d. h. solche Ständeversammlungen zu berufen, welche nicht auf die verfassungsmässig vorgeschriebenen Perioden fallen, und zwar so oft, als es ihm von Staatswegen nöthig oder förderlich erscheint [6]). Auch der Ort, an welchem

[1]) Diese findet statt regelmässig durch öffentliche, und, wo Anordnung einer Neuwahl nothwendig ist, zugleich mit dieser erfolgende Bekanntmachung, woneben aber wohl auch specielle Einberufung der nicht durch Wahl zu bestimmenden Abgeordneten resp. Landtagsmitglieder vorkömmt. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 630. — Von der verfassungsmässig nothwendigen Einberufung der Stände gilt Dasselbe, was eben ad 1) von der verfassungsmässig nothwendigen Veranlassung der Wahlen bemerkt worden ist.

[2]) Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. §. 120.

[3]) Hieran ändert es nichts, wenn, wie z. B. in Weimar. revid. Grundges. §. 14. nach seitens der Regierung angeordnetem Landtage, dem Landtagsvorstande obliegt, die Abgeordneten zusammenzuberufen.

[4]) Es versteht sich von selbst, dass, wo das Zweikammersystem besteht, immer beide Kammern zugleich und an denselben Ort berufen werden müssen, da sie nur in ihrer Einheit den landständischen Organismus bilden. — Preuss. V. U. art. 77. — Bayer. V. U. Tit. VI. §. 16. — K. Sächs. V. U. §. 62.

[5]) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 627. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 436. not. 6. S. 437. not. 7.

[6]) Obgleich diess unzweifelhaft und ohne Weiteres aus dem Begriffe der Souveränetät sich ergeben muss, so haben doch die meisten Verfassungsgesetze z. B. Preuss. V. U. art. 70. — K. Sächs. V. U. §. 115. — Hannover. Ges. v. 1848, §. 58. —

der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Souveräns ab [1]). Doch rechtfertigt die Zweckmässigkeit den allgemeinen, und auch von einigen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannten Brauch, die Landtage in den Residenzstädten, welche zugleich die Sitze aller Centralbehörden, namentlich der Ministerien sind, abzuhalten.

Hieraus folgt:

a) Dass ein Zusammentritt der Stände eines Landes ohne landesfürstliche Berufung [2]) und ein Beginn ihrer Thätigkeit ohne landesfürstliche Eröffnung der absolut nöthigen formellen Sanction entbehren müsste. Einem solchen Zusammentritte würde das organische Leben fehlen, er müsste im günstigsten Falle für den Staat rechtlich wirkungslos, für die einzelnen Mitglieder aber ein Staatsverbrechen, also strafbar sein [3]).

Würtemberg. V. U. §. 127. — Bad. V. U. §. 42. — Kurhess. V. U. §. 62. — Altenburg. V. U. §. 165. — Braunschweig. n. L. O. §. 130. — Oldenburg. revid. V. U. art. 144. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 62. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 89. — Reuss, j. L. V. U. §. 81. — Waldeck. V. U. §. 55. — für nöthig erachtet, es noch ausdrücklich zu bestimmen. Uebrigens können derlei ausserordentliche Landtage auch verfassungsmässig vorgeschrieben oder sonst durch zulässige Anträge veranlasst sein. Vergl. z. B. Preuss. V. U. art. 58. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 16. — Würtemberg. V. U. §. 127. — K. Sächs. V. U. §. 115.

1) Vergl. z. B. K. Sächs. V. U. §. 115. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 7. — Altenburg. V. U. §. 165. — Braunschweig. n. L. O. §. 130. — Ausnahmsweise ist wohl auch dieser verfassungsmässig besonders bestimmt, wie z. B. in Mecklenburg, Coburg-Gotha. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 629. not. 17.

2) Derselben steht gleich die Berufung der Stände durch das Ministerium beim Eintritte der Nothwendigkeit einer Regentschaft, wie diess durch die Preuss. V. U. art. 56. 57. angeordnet ist.

3) Auch dieses wird unseres Dafürhaltens ganz überflüssiger Weise von einigen Verfassungsurkunden eigens hervorgehoben. Vergl. Bayer. V. U. Tit. VII. §. 31. — K. Sächs. V. U. §. 118. — Bad. V. U. §. 52. — Grossherz. Hess. V. U. §. 63. — Nassau. Patent v. 1/2. Septbr. 1814, §. 3. — Altenburg. V. U. §. 165. — Meining. V. U. §. 51. — Braunschweig. n. L. O. §. 120. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 74. resp. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 26. — Wenn man aber ein ausdrückliches Verbot eigenmächtigen Zusammentretens der Landstände für nothwendig gehalten hat, und wohl auch im Vergleiche zu den Rechten der mittelalterlichen Landstände da und dort für nöthig halten konnte, warum hat man nicht besondere Verbote des eigenmächtigen Nichterscheinens und namentlich des

Die einzige sich von selbst verstehende Ausnahme hievon würde der nicht leicht eintretende Fall bilden, wo ein rechtmässiger Souverän gar nicht vorhanden, also nach allen rechtsgültigen Bestimmungen über die Thronfolge ein Thronfolgeberechtigter gar nicht da ist, wo dann der Zusammentritt der Landstandschaft als eine Consequenz ihrer Pflicht erscheinen müsste [1]). Ausser diesem Falle kann aber eine Selbstversammlungsbefugniss resp. Pflicht der Landstände nur in den ausnahmsweise von einzelnen Gesetzen besonders hervorgehobenen Fällen anerkannt werden [2]).

b) Sowie der Beginn der organischen Thätigkeit eines durch den Landesherrn berufenen Landtags, wenn auch die verfassungsmässige Anzahl der zu seiner resp. jeder Kammer Beschlussfähigkeit nöthigen Mitglieder eingetroffen, durch dessen von dem Landesherrn selbst oder durch eine andere von ihm hiezu speciell beauftragte Person vorgenommene feier-

eigenmächtigen Ausbleibens verabredetermassen um die Kammer abstimmungsunfähig zu machen, oder gar des eigenmächtigen Auseinanderlaufens der Landstände gegeben. Alle diese Fälle sind schon vorgekommen und geben nicht minder von einer principiell falschen Auffassung des Constitutionalismus und seines Verhältnisses zur Souveränetät Zeugniss, als ein eigenmächtiger Zusammentritt es thun würde. Ein Zusammentritt ohne landesherrliche Berufung in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen aber ist kein eigenmächtiger, sondern ein gesetzlich nothwendiger, ein verfassungsmässig schuldiger Zusammentritt.

1) Vergl. Coburg-Goth. V. U. §. 160.

2) Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 109. — Cob.-Goth. V. U. §. 158. — Braunschweig. n. L. O. §. 113. — Oldenburg. V. U. art. 198. §. 2. u. art. 150. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 62. u. 64. — Das Hannover. Ges. nennt die Stände berechtigt und verpflichtet zum ausnahmsweisen Selbstzusammentritt; das Ges. von Anhalt-Bernburg aber spricht in zwei Fällen vom Zusammentritte der Stände aus eigener Machtvollkommenheit, in einem Falle dagegen nur von der Pflicht derselben hinzu; das Braunschweig. Ges. bezieht sich auf ein althergebrachtes Recht. Wir stehen nicht an, diese Ausnahmen als mit dem monarchischen Staatsprincip kaum vereinbar zu erklären. Jedenfalls können sie, welcher Ausdrücke sich auch das einschlägige Verfassungsgesetz dabei bediente, nur vom Standpunkte einer politischen Pflicht aus gerechtfertigt und müssen namentlich die Fassungen der citirten §.§. der Anhalt-Bernburg. V. U., soferne sie von eigener Machtvollkommenheit sprechen, als absolut ungeeignet und sich selbst widersprechend, missbilligt werden.

liche Eröffnung [1]) bedingt ist, so hängt die Dauer dieser Thätigkeit davon ab, wie lange sie der Regent für nothwendig oder nützlich hält [2]).

Es können hier nun folgende Fälle gedacht werden:

α) Der Regent findet vorläufig nur eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtags auf einige Zeit für nothwendig, ohne dass derselbe geschlossen oder aufgelöst wurde. Diess nennt man eine Vertagung, welche anzuordnen dem Regenten jeder Zeit zusteht [3]). Da hiedurch die Thätigkeit des Landtags nur suspendirt ist, und zwar normaler Weise nur desshalb, weil die Vorarbeiten zu weitern Berathungen momentan nicht vollendet sind, so beginnt sie auch nach Ablauf der Vertagungsfrist, resp. nach Ablauf etwaiger unterdessen eingetretener Verlängerungen derselben, ohne Weiteres von selbst wieder.

β) Der Regent ist der Ansicht, dass ein Landtag für dieses Mal seine Thätigkeit beschlossen, d. h. alle nach den Um-

1) Ueber Thronreden und Addressen vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 631. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 440. 441.

2) Die Bestimmungen einiger deutscher Verfassungsgesetze über die regelmässige Dauer der Landtage, z. B. in Bayern, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, sind unorganisch und desshalb eigentlich werthlos. Auch haben sie sich nach der bisherigen Erfahrung als solche erwiesen.

3) Preuss. V. U art. 52. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 23. — Würtemberg. V. U. §. 186. — K. Sächs. V. U. §. 116. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 60. — Bad. V. U. §. 42. — Kurhess. V. U. §. 64. — Grossherz. Hess. V. U. §. 93. — Braunschweig. n. L. O. §. 147. — Coburg-Goth. V. U. §. 78. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 91. — Reuss, j. L. V. U. §. 97. — Die beiden letztgenannten Verfassungsgesetze verlangen Angabe der Vertagungsgründe. Auch sonst ist die Ausübung dieses Staatshoheitsrechts an gewisse Schranken durch unsere Verfassungsgesetze gebunden. Vergl. Preuss. V. U. l. c. — K. Sächs. V. U. l. c. — Braunschw. n. L. O. l. c. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 109. — Kurhess. V. U. l. c. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 34. — Oldenburg. revid. V. U. §. 149. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 92. u. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 24. — Reuss, j. L. V. U. l. c. — Waldeck. V. U. §. 54. — Für wenige Tage oder Wochen steht nach einigen Verfassungsurkunden auch den Ständen selbst das Recht der Vertagung zu. Vergl. Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 60. — Waldeck. V. U. §. 54.

ständen des Augenblicks zu erledigenden Gegenstände seiner Competenz erledigt habe. In einem solchen Falle verfügt er den Schluss des Landtags. Die Wirkung eines solchen Schlusses ist, dass der Landtag selbst aufhört, als solcher thätig werden zu können. Die einzelnen Landstände selbst verlieren aber durch den Schluss des Landtags nicht ihren politischen Charakter als Landstände [1]. Von den erblichen oder lebenslänglichen, sowie von denjenigen Landständen, deren Landstandschaft auf Amt und Würden beruht, versteht es sich von selbst, dass sie in dieser Eigenschaft durch einen Landtagsschluss nie berührt werden können. Es gilt aber Dasselbe auch von den gewählten Landständen. Denn selbst dann, wenn der Schluss des Landtags mit dem Ende jener Periode zusammenfiele, für welche sie gewählt sind, so wäre es doch nicht der eintretende Landtagsschluss, sondern eben der Ablauf der Wahlperiode, wodurch ihre landständische Eigenschaft erlischt, freilich aber auch der Schluss des Landtages von Rechtswegen unvermeidlich gemacht wird. Mit dem Schlusse eines Landtages soll nach der ausdrücklichen Vorschrift mehrerer Verfassungsurkunden [2]) auch die Verkündigung eines Landtagsabschiedes, d. h. einer in einer Urkunde geschehenen Zusammenstellung aller vom Monarchen sanctionirten Gesammtbeschlüsse einer Diät, verbunden sein.

γ) Glaubt der Monarch nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände, dass ein Landtag durch seine bisherige Thätigkeit [3]) den Beweis geliefert habe, dass er überhaupt seine

[1]) Durch einen Landtagsschluss muss nicht nothwendig alle Wirksamkeit des Constitutionalismus, sondern nur die des Landtags selbst aufhören. Landständische Ausschüsse können auch nach eingetretenem Schlusse noch fortbestehen und thätig sein. Siehe hierüber weiter unten.

[2]) S. z. Bayer. V. U. Tit. VII. §. 29. und Ges. v. 25. Jul. 1850, art. 40. — K. Sächs. V. U. § 119. — Kurhess. V. U. §. 67. — Grossherz. Hess. V. U. §. 101. — Braunschw. n. L. O. §. 148. — Oldenburg. revid. V. U. art. 163. — Reuss, j. L. V. U. §. 96. — Waldeck. V. U. §. 53.

[3]) Ist ein Landtag noch gar nicht zusammengetreten, so kann er begreiflich auch nicht aufgelöst werden. Eine auch nur einmal zusammengetretene Legislatur kann

Bedeutung als Staatsorganismus einer Monarchie nicht richtig auffasse, und dass desshalb bei seiner jetzigen Zusammensetzung eine staatserspriessliche Wirksamkeit desselben nicht erwartet werden könne, so muss ihm in Festhaltung des monarchischen Princips auch die Auflösung einer solchen Landstandschaft zustehen [1]), weil deren Fortbestand ihm nach seiner, keiner menschlichen Verantwortung unterstellten Ueberzeugung gerade in den wichtigsten Angelegenheiten die Erfüllung seiner Regierungsaufgabe unmöglich machen würde. Aeusserlich wird sich diese Voraussetzung dadurch darstellen, dass die Stände den Regierungsvorlagen, also unmittelbar freilich nur dem Ministerium, mittelbar aber unvermeidlich auch dem Regenten selbst, einen unversöhnlichen Widerspruch entgegensetzen, welcher die nach der Ueberzeugung der Regierung wesentliche Thätigkeit derselben in einer die Interessen des Staats schwer gefährdenden Weise hindert [2]). Falsch

aber zu jeder Zeit aufgelöst werden, und zwar gleichviel, ob sie wirklich versammelt ist oder nicht.

[1]) Preuss. V. U. §. 51. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 23. — Würtemb. V. U. §. 186. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 57. — K. Sächs. V. U. §. 116. — Bad. V. U. §. 42. — Kurhess. V. U. §. 64. — Grossherz. Hess. V. U. §. 63. — Meining. V. U. §. 52. — Altenburg. V. U. §. 166. — Braunschw. n. L. O. §. 147. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 34. — Oldenburg. revid. V. U. §. 148. — Cob.-Goth. V. U. §. 78. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 91. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 64. — Reuss, j. L. V. U. §. 97. — Waldeck. V. U. §. 52. — Nur wenige Verfassungsurkunden verlangen die Angabe der Gründe und muss diess als ein Verstoss gegen das monarchische Princip, nämlich gegen die Unverantwortlichkeit des Souveräns, zugleich aber als etwas höchst Ueberflüsssiges betrachtet werden, da die Gründe einer Landtagsauflösung wohl kaum jemals unbekannt sein dürften. Vergl. Schwarzb.-Sondershausen. V. U. l. c. und Reuss, j. L. V. U. l. c.

[2]) Fälle dieser Art werden kaum entstehen, wenn Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit eines Regierungsvorschlags unzweifelhaft ist, sondern dann, wenn es an dieser Unzweifelhaftigkeit fehlt. Der Mangel derselben manifestirt sich aber darin, dass neben der Majorität der Kammer gegen, auch eine achtbare Minorität derselben für die Ansichten der Regierung ist. Sind nun in einem solchen Falle alle möglichen Mittel zur Ausgleichung der Disharmonie erschöpft, ist dieselbe wirklich unlösbar, so ist es eine Consequenz des monarchischen Princips, dass dieselbe nicht zum Nachtheile der Monarchie gehoben werde. So ist es zu fassen, wenn wir

wäre es aber, anzunehmen, dass ein Moment gegeben sein könnte, in welchem es rechtlich absolut nothwendig für den Monarchen würde, entweder das Ministerium zu entlassen, oder die Versammlung der Stände aufzulösen. Weder ein Misstrauensvotum, sei es ein stillschweigendes oder ein ausdrückliches, noch ein solcher Widerspruch zwischen Ständen und Regierung wie der angegebene, kann den Regenten rechtlich zur Ergreifung einer der beiden Alternativen zwingen. Es ist der Fall denkbar, und auch schon vorgekommen, dass unter solchen Umständen weder das Ministerium entlassen, noch die Kammern aufgelöst wurden, und bei richtiger Auffassung des monarchischen Princips und der in der landständischen Stellung liegenden politischen Pflichten ist anzunehmen, dass sich in solchen Fällen immer noch, entweder überhaupt, oder doch in Beziehung auf die absoluten Staatsbedürfnisse und das unzweifelhafte Staatsbeste selbst, die grössten Widersprüche so ausgleichen, dass die fragliche Alternative gar nicht mit Nothwendigkeit eintritt. Auch das Mittel der Zurückziehung einzelner durchaus keine Aussicht auf Genehmigung darbietender Gesetzesvorschläge, der Vertagung des Landtages oder dessen Schlusses kann versucht werden. Ist freilich diess Alles vergebens, dann bleibt der Regierung zur Aufrechthaltung der Verfassung nichts Anderes übrig, als entweder in Gemeinschaft mit den Ständen das Bundesschiedsgericht um Entscheidung anzugehen [1]), oder, nach vergeblichem Versuche, eine Vereinigung mit den Ständen auch nur zu diesem Behufe zu erzielen, oder ohne nur einen Versuch hiezu zu machen, entweder den Landtag aufzulösen, oder das Ministerium zu entlassen und ein anderes zu constituiren. Diess Alles ist aber, wie sehr sich auch eine Regierung thatsächlich zu dem Einen oder Andern ge-

oben Thl. II. S. 428. in der Note sagten, dass in Deutschland, wenigstens in der Regel, von der eines tieferen politischen Urtheils fähigen Masse die Ansicht der Regierung in solchen Fällen der einer blossen Kammermajorität vorgezogen werde.

1) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 388 f. — Oben Thl. II. S. 457. 458.

drungen sehen mag, vom rechtlichen Standpunkte aus nur deren freier Wille, und, was die Neubildung eines Ministeriums betrifft, so ist dabei den Ständen keinerlei Mitwirkung rechtlich zuständig. Schreitet aber die Regierung, weil sie die Ueberzeugung hat, dass der fragliche unheilbare staatsgefährliche Widerspruch nur auf Rechnung des gewählten Theils der Landstandschaft komme, und dass eine Neuwahl mit Sicherheit günstigere Resultate für die Absichten der Regierung erwarten lasse, zur Auflösung [1]) des Landtags, so hat diess die Wirkung, dass nicht bloss die Thätigkeit desselben sofort und für immer aufhört, sondern auch sämmtliche von dem Volke gewählte Landstände diese ihre Eigenschaft gänzlich verlieren [2]). Durch die Auflösung eines Landtags [3]) wird daher mittelbar seitens der

[1]) Darüber, dass derselbe aber nicht gerade versammelt sein muss, vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 407. not. 11. und oben Thl. II. S. 479. not. 3.

[2]) Preuss. V. U. art. 65. — Bad. V. U. §. 43. — Grossherz. Hess. V. U. §. 65. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 34. — Altenburg. V. U. §. 166. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 63. — Reuss, j. L. V. U. §. 97. — Der Wiederwählbarkeit der Abgeordneten steht die Kammerauflösung rechtlich nicht entgegen. Vergl. Preuss. V. U. art. 75. — Bayer. V. U. Tit. VI. §. 13. — Würtemberg. V. U. §. 157. — K. Sächs. V. U. §. 71. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 49. — Bad. V.U. §. 40. — Kurhess. V. U. §. 60. — Grossherz. Hess. V.U. §. 59. 65. — Oldenburg. revid. V. U. art. 120. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 63. Das Gleiche gilt, wenn die Abgeordnetenqualität durch Beendigung der Legislaturperiode oder durch Eintritt resp. Beförderung des Abgeordneten in einem Staatsamte verloren worden war. Sitzen in der I. Kammer keine aus Volkswahlen hervorgegangene Mitglieder, so hat für sie die Auflösung nur die Wirkung einer Vertagung bis zur Neubildung und Wiedereinberufung der II. Kammer. Befinden sich aber auch in der I. Kammer gewählte Elemente, so kann der Souverän entweder beide Kammern zugleich oder auch eine derselben auflösen, die andere dagegen nur vertagen. Vergl. Preuss. V. U. art. 51. 77. — K. Sächs. V. U. §. 116. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 57.

[3]) Nach dem Weimar. revid. Grundges. v. 15. Oct. 1850 bleibt der Landtagsvorstand (gebildet durch den Präsidenten und die Vicepräsidenten) jedesmal bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Landtags in Wirksamkeit, und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtags erfolgt ist, was sich aus der eigenthümlichen Stellung desselben nach dem cit. Gesetze, mit welcher zu-

Regierung dem Volke nahegelegt, dass dasselbe resp. die Mehrzahl der Wahlkreise in der Erfüllung der politischen Wahlpflicht entweder nicht gewissenhaft, oder doch wenigstens nicht mit glücklichem Erfolge zu Wege gegangen sei. Jedenfalls ist aber auch die Ergreifung dieses letzten Mittels vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ein wesentliches und freies Recht der Souveränetät [1]. Wohin aber solche Collisionen, und dass sie in ihrer Fortsetzung bis auf die äusserste Möglichkeit nicht immer zum wahren Heile des Staats führen, das beweist die Erfahrung. Uebrigens setzen die meisten Verfassungsurkunden regelmässig eine kurze Zeit fest, binnen welcher nach geschehener Auflösung eines Landtags die Neuwahlen anzuordnen und vorzunehmen [2], oder eine neue Versammlung [3] zu berufen sein soll [4].

4) Es ist im höchsten Interesse der landständischen Verhandlungen, ja für deren staatsgünstigen Gang unentbehrlich, dass zwi-

gleich die Function eines Ausschusses und der Einberufung der Abgeordneten nach angeordnetem Landtage verbunden ist, erklärt.

[1] Ueber die Frage, ob in dubio im Falle einer Auflösung des Landtags die Legislaturperiode von der Wahl der neuen Legislatur oder von der Wahl der aufgelösten Versammlung an zu berechnen sei, vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 487. n. 2. — In Bayern ist diese Frage ausdrücklich durch Gesetz für die erste Auffassung entschieden, und zwar mit Recht, da die neue Versammlung nicht nach Analogie des consul suffectus (*Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 229. n. **) oder irgend einer blossen Ersatzmännerwahl betrachtet werden kann.

[2] Preuss. V.U. art. 51. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 23. — K. Sächs. V. U. §. 116. — Bad. V. U. §. 44. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 34. — Kurhessen. V. U. §. 64. — Cob.-Goth. V. U. §. 79. — Meiningen. V. U. §. 52. — Braunschweig. n. L. O. §. 147. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 64. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 93. — Die Detailbestimmungen sind sehr verschieden.

[3] Preuss. V. U. art. 51. — Würtemberg. V. U. §. 186. — K. Sächs. V. U. §. 116. — Kurhess. V. U. §. 64. — Grossh. Hess. V. U. §. 64. — Cob.-Goth. V. U. §. 79. — Braunschw. n. L. O. §. 147. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 64. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 93. u. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 25. — Reuss, j. L. V. U. §. 97. — Waldeck. V. U. §. 52.

[4] Einige besondere Folgen einer Landtagsauflösung bestimmen Weimar. revid. Gr. Ges. §. 34. — Oldenburg. revid V. U. art. 150. §. 2. u. 3. — Cob.-Goth. V. U. §. 74. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 164.

schen den tagenden Landständen und der Regierung ununterbrochen eine unmittelbare Beziehung stattfinde. Es bestimmen desshalb nicht nur alle neuern Verfassungsurkunden, dass die Minister den landständischen Verhandlungen beiwohnen können [1]), sondern dass auch ausser den Ministern selbst noch eigene, vom Souverän hiezu besonders ernannte landesherrliche oder Regierungscommissäre daran [2]) Theil zu nehmen haben [3]). Die Ernennung dieser Landtagscommissäre ist freies Recht des Souveräns [4]).

5) Die Zustimmung der Landstände zu den Gesetzesvorschlägen, namentlich auch wenn sie Steuern betreffen, darf rechtlich formell an keine Bedingung geknüpft werden [5]).

[1]) Zweckmässig ist es auch, wenn die Verfassungen vorschreiben, dass der Landtag resp. jede Kammer für sich die Gegenwart der Minister verlangen kann. Hierüber, sowie über die Anfragen und Interpellationen der Kammermitglieder an die Minister vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 526.

[2]) Diess gilt auch, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, von den Sitzungen der Commissionen und Ausschüsse.

[3]) Sie müssen desshalb auch zu jeder Zeit gehört werden. Als ganz einsame Singularität ist anzusehen, dass nach dem Hannover. Verf. Ges. v. 1848, §. 36. die vom Könige für jeden Landtag zu ernennenden 4 Mitglieder zur Hälfte Minister sein sollen. Häufig aber kommt es vor, dass Minister zugleich als Abgeordnete gewählt werden. Hier, sowie in dem Falle, wo sie erbliche Reichsräthe sind, können sie, falls nicht das Gesetz entweder im Allgemeinen alle Staatsdiener oder in specie die Minister von der Landstandschaft ausschliesst, zugleich Mitglieder der einen oder der andern Kammer sein. Je nachdem sie dann bei der Verhandlung resp. Beschlussfassung ihren Platz unter den Mitgliedern der Kammer oder am Ministertische nehmen, haben sie auch das Recht, als Abgeordnete resp. Reichsräthe beurtheilt zu werden und mitabzustimmen oder nicht.

[4]) Vergl. z. B. K. Sächs. V. U. §. 99. 125. 133. 134. — Ueber die Rechte dieser königl. Commissäre s. bayer. Ges. v. 25. Juni 1850, art. 14 f. — K. Sächs. Ges. vom 19. Juni 1846. — Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, §. 52. — Würtemberg. V. U. §. 169—171. — Bad. V. U. §. 76 f. — Grossherz. Hess. V. U. §. 62. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 29. — Oldenburg. revid. V. U. art. 155. 156. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 67 f. und Wahlges. §. 17. — Reuss, j. L. V. U. §. 89. — Waldeck. V. U. §. 63 f.

[5]) S. z. B. Bayer. V. U. Tit. VII. §. 9. — Würtemberg. V. U. §. 113. — Bad. V. U. §. 56. — Grossh. Hess. V. U. §. 68. — Reuss, j. L. V. U. §. 58. — Von selbst versteht es sich, dass mit Steuerbewilligungen solche Bedingungen verbunden werden können, welche den Zweck und die Art der Verwendung der bewilligten Steuern betreffen. Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 506. Diess sind aber nicht sowohl *conditiones*, als vielmehr *modi*.

6) Die Landstandschaft hat für sich allein, eben weil sie nicht souverän ist, auch nicht die Eigenschaft eines Gesetzgebers. Wie gross ihr Einfluss vermöge des Gewichts der in ihr staatsverfassungsmässig zum Ausspruche kommenden oder kommen sollenden öffentlichen Meinung auf die Erlassung und den Inhalt der Gesetze sein mag, wie entscheidend dieser Einfluss durch ihr *votum decisivum* das Zustandekommen eines von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzes verfassungsmässig zu hindern vermag, wie sehr ihre Anträge, Beschwerden und Bitten auf die Einbringung von Gesetzesvorschlägen in die Kammern einwirken mögen — die Landstandschaft allein kann weder ein Gesetz machen, noch eine Verordnung erlassen, ja nicht einmal das Eine oder das Andere mit rechtlicher Nothwendigkeit veranlassen, so lange ein Souverän und eine Regierung vorhanden ist. Jede andere Ansicht legt dem innern Gewichte politischer Rücksichten, deren Beachtung immer zunächst die Aufgabe der Regierung selbst sein muss, und zu deren Erfüllung sie wohl von pflichtgetreuen Landständen nöthigenfalls aufmerksam gemacht werden soll, die Bedeutung geltender Rechtssätze bei, welche mit der Einheit und Untheilbarkeit jeder Staatsgewalt, also auch der monarchischen Staatsgewalt, unvereinbar wäre. Hieraus ergibt sich, dass auch der Gebrauch der Gesetzesform [1]) oder das Recht der Gesetzesinitiative für Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung der Landstände, nicht diesen selbst, sondern nur dem Souverän resp. den im Auftrage desselben handelnden Regierungsorganen zustehen kann. Das Recht der Initiative in dem Sinne, dass es die Befugniss sei, Gesetzesvorschläge, d. h. Anträge schon in der Form von Gesetzen, an die Kammern zu bringen [2]),

[1]) *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. I. S. 306. 319. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. II. §. 159. — *Zöpfl*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 192. Thl. II. S. 448. 493.

[2]) Im vulgären Sinne kann man die Initiative überhaupt die den ersten Anstoss zu irgend Etwas, was von einem Andern geschehen soll, gebende Thätigkeit nennen, so, dass wohl auch solche Anträge, Bitten und Beschwerden der Kammern, welche eine Gesetzesvorlage oder die Erlassung einer Verordnung seitens der Regierung wirklich zur Folge hatten, mit Initiative in diesem Sinne des Wortes bezeichnet werden können. — Eine sehr häufig vorkommende Beschränkung der Initiative ist aber die, dass ein Gesetzesvorschlag, welcher durch einen der Gesetzgebungsfactoren verworfen wurde, wenigstens unverändert nicht noch einmal in einer und derselben Sitzungs-

enthält das in consequenter Festhaltung der staatsrechtlichen Souveränetät nur dem Monarchen resp. seinen Mandataren gebührende Recht der obersten Direction der gesammten Thätigkeit der Landstandschaft, und kann daher auch nur Demjenigen zustehen, der in seiner Person mit der gesammten Staatsgewalt auch die Gesetzgebungshoheit dem Rechte nach vereinigt. Abgesehen hievon aber, so ergibt sich die für jede Thätigkeit passende Form aus der Art der Thätigkeit von selbst; die Form des Gesetzes ist daher die nur der gesetzgeberischen Thätigkeit entsprechende Form, und der Gebrauch derselben durch jemanden Andern als den Gesetzgeber jedenfalls weder zweckmässig, noch anständig. Eine blosse Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die von Rechtswegen nicht selbst Gesetzgebung ist, und vermöge der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt im Ganzen wie in ihren einzelnen materiellen Ausflüssen es auch nicht sein kann, bedarf desshalb zu ihrer Ausübung auch nicht der Form der Gesetzgebung [1].

Wenn daher in einigen geltenden deutschen Verfassungsgesetzen, namentlich in solchen, welche ihre Entstehung dem Jahre 1848 und der zunächst darauf folgenden Zeit verdanken, den Landständen in irgend welcher Weise und in irgend einem Umfange neben der Regierung das Recht der Initiative eingeräumt worden ist [2], so

periode vor die Kammern gebracht werden kann. Vergl. z. B. Preuss. V. U. art. 46. — K. Sächs. V. U. §. 94. u. 95.

[1]) Das den Ständen eingeräumte Recht der Initiative ist offenbar nichts Anderes, als eine Concession gegen die Theorie von der Theilung der Staatsgewalt, wenigstens in Beziehung auf die Gesetzgebung, und schon desshalb zu verwerfen.

[2]) Auch über diesen Gegenstand besteht unter den geltenden deutschen Verfassungsgesetzen die grösst-mögliche Verschiedenheit. Einige, namentlich von den älteren, geben das Recht der Initiative ausschliesslich der Krone, z. B. Bayer. V. U. Tit. X. §. 7. — Grossh. Hess. V. U. §. 76. — oder resp. und sprechen dasselbe, wie z. B. die K. Sächs. V. U. §. 85. — Würtemberg. V. U. §. 172. — ausdrücklich den Ständen ab. Die V. U. von Meiningen ist das einzige vormärzliche Gesetz, welches (§. 86.) den Ständen auch die Gesetzesinitiative einräumt (vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 164. not. 3.). Seit dem Jahre 1848 aber wurde in mehreren deutschen Staaten durch neue Gesetze dieses Recht den Ständen begründet, und zwar bald in voller Gleichstellung mit der Initiative der Krone, bald nur unter bestimmten Beschränkungen, die sich meist nur auf den Gegenstand der Initiative beziehen. Zu den Gesetzen der ersten Art gehören: Preuss. V. U. art. 64. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 69. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 60. —

wurde ihnen für ihre Thätigkeit eine Form zugelassen, welche mit dem wesentlichen Charakter derselben eben so sehr, wie mit dem Wesen der Staatssouveränetät und mit den wesentlichen Consequenzen des monarchischen Princips im Widerspruche steht, und um so weniger zu billigen ist, als dieser Widerspruch nothwendig verletzen muss, während dieses Recht der ständischen Initiative an und für sich doch nichts als eine Form ist, und selbst von dem einseitigen Standpunkte der ständischen Wirksamkeit aus betrachtet keinen weitern Nutzen gewähren kann, als ihn das den Ständen ohne Widerspruch und allgemein anerkannt zustehende s. g. Petitionsrecht, d. h. das Recht, Bitten und Anträge auf Gesetzesvorlagen an den Souverän zu bringen, ohnehin zu geben im Stande ist, indem durch die Form der Initiative wohl leidige Missverständnisse entstehen können, nie aber das Wesen der gesetzgebenden Staatsgewalt verändert werden darf [1]).

Cob.-Goth. V. U. §. 105. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 101. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 73. — Reuss, j. L. V. U. §. 54. u. 64. — Oldenburg. revid. St. Gr. Ges. art. 138. — Letzteres aber geschah besonders durch das bayer. Gesetz v. 4. Jun. 1848, die ständische Initiative betr. — Nach jenen Gesetzen, welche den Ständen die Initiative nicht ausdrücklich einräumen, wie z. B. nach den im Eingange dieser Note allegirten V. U. vom K. Sachsen — Würtemberg — Grossh. Hessen, dann nach Bad. V. U. §. 67. — Nassau. Patent v. 1/2. Sept. 1814, §. 2. sub 2. ist daher dieselbe als ausgeschlossen, wo sie aber gesetzlich besteht, als *strictissimae interpretationis* zu betrachten. Auch hat sich später schon die Reaction gegen dieses mit der Einheit der Staatsgewalt unverträgliche Recht der Landstandschaft geltend gemacht. Vergl. Altenburg. Ges. v. 11. Febr. 1854, die Aufhebung der ständ. Initiat. betr. §. 2.

[1]) Diess hat auch *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. S. 372. bestimmt ausgesprochen. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 159. gibt kein Urtheil über die Verträglichkeit des ständischen Rechts der Initiative mit dem Princip der Staatsgewalt. Nur lässt er durchblicken, dass er dasselbe nicht im Widerspruch mit dem monarchischen Princip und mit art. LVII der Wien. Schl. A. finde, und sagt entschieden, *Zöpfl* habe Unrecht, es für nutzlos und unzweckmässig und in seiner Wirkung nicht stärker als ein einfaches Petitionsrecht zu erklären. Wir stimmen mit *Zachariä* in so ferne überein, dass auch wir die ständische Initiative nicht im Widerspruche mit dem cit. Art. der Wien. Schl. A. halten, weil dieser Art. überhaupt nicht auf die Form der Aeusserung der Staatsgewalt, sondern direct nur auf das Princip der materiellen Einheit und Untheilbarkeit der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen geht. Allein diess ändert nichts daran, dass die ständische Initiative aus den im Texte angegebenen Gründen eine ungeeignete Form ist, und zwar desto mehr, als sie ganz kraftlos ist. Daraus ergibt sich von selbst ihre Nutzlosigkeit und Un-

7) Der Monarch hat das Recht, Gesetzesvorschläge, auch nachdem sie schon an die Kammern gebracht worden waren, wieder zurückzunehmen. Consequent muss ihm dieses Recht in jedem Augenblicke, gleichviel wie weit die Berathung oder die Beschlussfassung über dieselben in den Kammern schon gediehen sein mögen, zustehen [1]).

8) Mit der ganzen Stellung der Landstandschaft, namentlich mit deren nothwendiger Unabhängigkeit von directen Einwirkungen ihrer Wähler oder der Parteien hängt es zusammen, dass den Ständen die Annahme von schriftlichen Beschwerden der Unterthanen zwar erlaubt, dagegen die Annahme von Deputationen überhaupt verboten sein muss, und von einigen Verfassungsurkunden auch wirklich ausdrücklich verboten worden ist [2]).

9) Trotz des gewiss richtigen Princips der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen kann dessen ausnahmsweise Beschränkung oder Aufhebung aus Gründen von höherem Interesse nothwendig erscheinen [3]). Hierüber zu urtheilen ist Sache des Souveräns resp. seiner Regierung, wesshalb es auch sein Recht sein muss, durch den Antrag

zweckmässigkeit, die sich namentlich auch in ihren Rückwirkungen auf die Kammern selbst erweisen kann. — Gewiss aber ist mit dem Rechte der ständischen Initiative das Recht der Stände, zu Regierungsvorlagen Anträge auf irgend welche Abänderungen derselben zu beschliessen, nicht zu verwechseln.

[1]) Vergl. z. B. K. Sächs. V. U. §. 90. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 68. — Reuss, j. L. V. U. §. 72.

[2]) S. z. B. K. Sächs. V. U. §. 111. — Hannover. Ges. v. 5. Septbr. 1848, §. 76. — Die Abordnung von Deputationen seitens der Stände überhaupt oder an den Monarchen insbesondere hängt meist von der vorhergängigen Erlaubniss des Letzteren ab. Vergl. Würtemberg. V. U. §. 170. — Die preuss. V. U. art. 81. verbietet auch, dass Jemand in Person den Kammern oder einer derselben eine Bittschrift oder Addresse überreiche. Wenn eine V. U. die Abordnung einer Deputation an den Monarchen nicht ausdrücklich ohne dessen vorgängige Genehmigung verbietet, so muss dieselbe den Kammern, deren Annahme aber dem Monarchen frei stehen. Die Zulässigkeit anderer Deputationen ist aber nur durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes zu begründen.

[3]) Wien. Schl. A. art. LIX. — Bundesbeschluss v. 28. Jun. 1832, sub V. — Das Princip der Oeffentlichkeit ist von den meisten deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt.

seiner Commissäre öffentliche Sitzungen der Kammern in geheime zu verwandeln [1]).

10) Da, wo das Zweikammersystem besteht, muss es lediglich Sache der freien Willensbestimmung des Souveräns oder der Regierung sein, an welche der beiden Kammern zuerst, oder ob vielleicht an beide Kammern zugleich ein Gesetzesvorschlag gebracht werden soll [2]). Doch schreiben viele deutsche Verfassungsgesetze ausdrücklich vor, dass Vorschläge für Finanz-, namentlich Steuergesetze, immer zuerst an die zweite Kammer zu bringen sind [3]).

11) Der Souverän muss die Befugniss haben, wenn er es für geeignet hält, auch solche Gegenstände, welche nach den Bestimmungen der einschlägigen Verfassung nicht in den Wirkungskreis der Stände fielen, denselben zur Berathung vorzulegen [4]). Dabei

1) Vergl. K. Sächs. V.U. §. 135. — Würtemberg. V.U. §. 168. — Nicht dem Souverän, wohl aber dem Kammerpräsidenten oder einer bestimmten Zahl von Kammermitgliedern ist der Antrag auf eine geheime Sitzung, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist, eingeräumt nach der preuss. V. U. art. 79.

2) Im Interesse der ununterbrochenen Beschäftigung beider Kammern und der gründlichen Erledigung der betreffenden Arbeiten richtete das preussische Herrenhaus im l. J. den dringenden Antrag an die k. Staatsregierung, dass dieselbe die Gesetzesvorlagen thunlichst gleichförmig auf die beiden Häuser des Landtags vertheilen wolle.

3) Preuss. V. U. art. 62. — Bayer. V.U. Tit. VI. §. 18. — K. Sächs. V.U. §. 122. — Würtemb. V. U. §. 178. — Bad. V.U. §. 60. — Grossherz. Hess. V. U. §. 67. — Der Grund hievon ist ein historischer, indem die Steuern wenigstens heutzutage nicht sowohl die II. Kammer noch näher berühren, sondern weil dieselben früher, bei den Steuerprivilegien der Kirche und der Ritterschaft resp. Städte, fast ausschliesslich nur auf dem nur in der II. Kammer vertretenen Bauernstande lasteten. S. oben Thl. II. S. 466. not. 1.

4) K. Sächs. V. U. §. 79. — Nach §. 3. der preuss. Verordn. v. 12. Octbr. 1854 hat der König auch das Recht, aus den von ihm aus besonderem Vertrauen berufenen Mitgliedern des Herrenhauses s. g. „Kronsyndici" zu bestellen, welchen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen und die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen kann. Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 476. — Nach englischem Recht hat das Parlament in dringenden Fällen auch ungefragt seinen Rath zu ertheilen, und wird hierauf vom englischen Staatsrecht besonderes Gewicht gelegt. S. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. p. 277. — Eine Ablehnung der Berathung landesherrlicher Propositionen steht überhaupt den Ständen nicht zu. Vergl. das Weimar. Decret v. 29. Apr. 1857 auf den Landtagsbeschl. v. 27. Apr. ejusd. ann. und den darauf erfolgten Landtagsbeschl. v. 8. Mai im Hauptbl. der allgem. Zeitung v. 5. u. 12. Mai 1857.

hängt es aber natürlich bloss von seinem Willen ab, ob er sich an den Beschluss derselben in solchen Sachen binden will, oder nicht. Es wird daher aus dem Acte, durch welchen er den fraglichen Gegenstand an die Kammern brachte, entnommen werden müssen, ob er die Stände in Beziehung auf denselben nur als berathenden oder auch als entscheidenden Organismus gelten lassen wollte. Hat er sich für Letzteres deutlich ausgesprochen, so ist er auch als rechtlich daran gebunden zu erachten; *in dubio* ist anzunehmen, dass es sich dabei nur um ein *votum consultativum* der Standschaft handelte.

12) Kein Beschluss der Standschaft hat als solcher Gesetzeskraft. Diese gibt nur der ausdrücklich erklärte freie Wille des Souveräns, was man Sanction nennt, während man die ausdrückliche Verweigerung der Sanction mit Veto bezeichnet [1]). Hieraus folgt, dass auch nur von dem freien Willen des Souveräns die Promulgation und (oder) die Publication des Gesetzes, also auch die Bestimmung des Beginns seiner Wirksamkeit ausgehen kann [2]). Gleichgültig ist es hiebei, ob der den Beschluss der Landstände veranlassende Antrag resp. Gesetzesvorschlag von der Regierung oder den Ständen selbst ausgegangen war. Uebrigens haben einige deutsche Verfassungsurkunden ausnahmsweise es für nöthig erachtet, über die Form des Vetos [3]), über die Frist, binnen

1) Dieses Veto muss in einer wahren Monarchie nothwendig ein absolutes sein, und ist es auch wirklich in allen deutschen Staaten. Eine Art von suspensivem Veto hatte nur die Schwarzburg-Sondershaus. V.U. v. 20. Dec. 1849 in §. 104. aufgestellt, welcher §. aber durch §. 29. des Ges. v. 2. Aug. 1852 wieder aufgehoben worden ist. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 372. sub V. u. §. 273. — Ein stillschweigendes **Veto** ist aber eben so wenig zu präsumiren als eine stillschweigende **Sanction**. Nur die Cob.-Goth. V. U. §. 109. enthält einen Fall stillschweigenden Veto's. — Da übrigens der Souverän unter allen Umständen allein die gesetzgebende Gewalt hat, so ist die Bezeichnung derselben mit „Veto" entweder höchst unvollständig oder überflüssig. „Nicht die Stände haben ein Gesetzgebungsrecht mit Vorbehalt eines Veto, sondern der König gibt die Gesetze unter Mitbeschliessung der Stände." *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 164.

2) S. oben §. 252 f.

3) K. Sächs. V. U. §. 113. — Darüber, dass das positive deutsche Verfassungsrecht diesen Ausdruck nirgends gebraucht, und dass derselbe eigentlich unpassend ist, vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. S. 161 f.

welcher der Monarch auf den Landtagsbeschluss sich zu erklären [1]), ferner wann [2]) und wie [3]) die Verkündigung der sanctionirten Beschlüsse durch ihn zu geschehen habe, besondere Bestimmungen zu geben [4]), ohne jedoch, wenigstens in der Regel, an deren Nichtbeobachtung besondere rechtliche Folgen für den Souverän zu knüpfen [5]).

13) In der Regel steht dem Souverän einiger, bald grösserer, bald geringerer Einfluss auf die Bestimmung der Landtags- resp. Kammerpräsidenten zu [6]). Bei der grossen Bedeutung, welche, wie jeder einigermassen praktisch erfahrene Staatsmann erkennen muss, die Persönlichkeit des Präsidenten auf die gesammte Kammerthätigkeit zu üben vermag, ist dieses Recht gewiss nicht gering anzuschlagen. Allein aus dem Souveränetätsbegriff folgt es nicht wesentlich. Es

[1]) K. Sächs. V. U. l. c. — Bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848 über die ständ. Initiative art. VII. und Ges. v. 25. Jul. 1850, art. 40. — Kurhess. V. U. §. 80. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 146.

[2]) Cob.-Goth. V. U. §. 109. — Oldenburg. revid. St. Gr. Ges. v. 22. Nov. 1852, art. 5. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 146. — Es bedarf keiner weitern Ausführung, dass und warum das privatrechtliche: „*qui sine die debet, statim debet*“ hier nicht gelte.

[3]) S. oben Thl. II. §. 252 f.

[4]) Die übrigens meistens sehr unbestimmt sind; so sagt z. B. das Oldenburg. revid. St. Gr. Ges. l. c. „Der Grossherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können etc.“ — nur so viel ist bestimmt, dass aus allen diesen Detailvorschriften die Gewaltentheilungstheorie unverkennbar herausschaut.

[5]) Es wurde bereits oben ausgeführt, dass die Nichtbeachtung der verfassungsmässig vorgeschriebenen Publicationsform in so ferne von Bedeutung ist, als die Behörden wegen Mangels dieser Form einem Regierungserlasse die Anwendung verweigern müssen, wenn sie nicht die Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Verfassung auf sich laden wollen.

[6]) Preuss. V. U. art. 78. — Bayer. V. U. Beil. X. §. 63. und Ges. v. 25. Juli 1850, art. 4. Ges. v. 28. Mai 1852, art. unic. — K. Sächs. V. U. §. 67. — Würtemberg. V. U. §. 164. — Bad. V. U. §. 45. — Kurhess. V. U. §. 44. — Grossherz. Hess. V. U. §. 85. u. 86. — Nassau. Patent v. 1/2. Septbr. 1814, §. 8. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 9. — Coburg-Goth. V. U. §. 82. u. Beil. II. §. 19. — Altenburg. V. U. §. 224. — Braunschweig. n. L. O. §. 136. — Meiningen. V. U. §. 54. — Oldenburg revid. V. U. §. 125. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 131. und Ges. v. 28. März 1854, §. 4. — Reuss, j. L. V. U. §. 87. — Waldeck. V. U. §. 60.

steht zwar mit demselben durchaus nicht im Widerspruche, aber eben so wenig kann behauptet werden, dass die freie Wahl der Präsidenten durch ihre Kammern mit diesem Begriffe und seinen Consequenzen unverträglich sei. Ja bei richtigem Verständnisse des Constitutionalismus und unter Festhaltung der von uns aufgestellten Folgerungen aus demselben stehen wir nicht an, *de lege ferenda* uns für die freie Wahl der Präsidenten durch die betreffenden Kammern zu entscheiden.

14) Sämmtliche Kosten, welche das Dasein und die Thätigkeit des landständischen Organismus verursacht, werden nicht vom Volke, sondern vom Staate getragen, und die Opfer, welche einzelne Landstände durch die Annahme der Wahl resp. durch die Ausübung der Landstandschaft aus ihren Privatmitteln bringen, müssen nicht als dem Volke überhaupt oder einer einzelnen Klasse, einer Corporation desselben, auch nicht als der Person des Monarchen in seiner Privateigenschaft, sondern als dem ganzen Staate und der Erfüllung der eigenen politischen Pflicht gegen denselben gebracht, angesehen werden [1].

15) Keine Landstandschaft, auch kein einzelner Landstand, darf ihre, resp. seine Stellung zur Verletzung des bestehenden Rechts überhaupt, namentlich aber nicht zu persönlichen Beleidigungen gegen den Regenten, missbrauchen.

16) In Folge ihrer ausschliesslich politischen Bedeutung haben die Landstände oder Kammern als Corporationen auch kein eigenes Vermögen [2].

17) Es wurde bereits erwähnt, dass dem Souverän oft die Ernennung von Mitgliedern der Landstandschaft, und zwar erblich oder

[1]) Nur bei wenigen Landständen ist der Eintritt in die Kammer eine nothwendige Folge ihrer sonstigen Stellung. Die meisten sind ganz frei und unverantwortlich für die Annahme oder Nichtannahme ihres Sitzes in den Kammern. Selbst bei den grossen (adeligen) Grundbesitzern hängt es wenigstens nicht vom Staate ab, sie zur Errichtung eines Majorats und folgeweise zum Eintritte in die Kammer zu zwingen.

[2]) Ueber die früheren Verhältnisse, namentlich über die s. g. geheime Truhe vergl. *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 18. not. 15. u. S. 21. — Dieses Princip wird weder durch die Bestimmungen der würtemberg. V. U. §. 194 und der Meining. V. U. §. 59. u. 83. noch durch den Mecklenburg. Assecurat. Revers v. 1621 (für's Achtzehende, *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 789.) alterirt.

lebenslänglich zustehe. Dieses Recht des Souveräns erstreckt sich jedoch nur auf die I. Kammer, und ist meist an verschiedene Schranken, sowohl was die Zahl als auch die Eigenschaften der zu Ernennenden, so wie was das Zahlenverhältniss zwischen erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen angeht, gebunden, was sich aus politischen Rücksichten leicht erklärt [1]).

V. VON DER ZUSAMMENSETZUNG DES LANDSTÄNDISCHEN ORGANISMUS INSBESONDERE.

1) VON DEN LANDTAGSWAHLEN IM ALLGEMEINEN.

CCCCXIV. Aus allem dem, was bereits über den Constitutionalismus vorgebracht worden, ergeben sich für die Landstandschaftswahlen nachstehende Folgerungen:

1) Abgesehen von den verfassungsmässig oder durch königliche Ernennung persönlich verpflichteten resp. berechtigten Mitgliedern dieses Organismus können dessen einzelne Glieder nur durch Volkswahlen bestimmt werden. Durch deren Bestimmung seitens des Regenten selbst, oder seiner Regierung würde keine Sicherheit gegeben, dass etwas Neues oder Besonderes zu Tage käme. Es müsste hiedurch der Zweck des Constitutionalismus, die Regierung durch ein neues, ihr bei ihrer ständigen Thätigkeit nicht angehöriges Element zu stärken, beziehungsweise die Staatsgewalt durch Feststellung ihrer Grenzen, also Concentration auf ihren besondern Zweck nach dem Standpunkte der momentanen politischen Erkenntniss und Bedürfnisse zu kräftigen, nicht erreichbar sein.

2) Die Wahl des Volks ist also ein Mittel für die Bestimmung der Personen der Landstände, und da dieses Mittel, wenigstens für die II. Kammer, ausschliesslich, für die I. Kammer aber manchesmal zum grossen Theile, beim Einkammersystem aber, wenn nicht

[1]) Vergl. Preus. V. U. art. 63. und Verordn. v. 12. Oct. 1854, *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 479. sub B. — Bayer. V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. — K. Sächs. V. U. §. 63. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1845, §. 36. — Würtemberg. V. U. §. 129 f. — Bad. V. U. §. 27 f. — Kurhess. V. U. v. 1852, §. 41. — Grossherz. Hess. V. U. §. 52. — Nassau. Patent v. 2. Sept. 1814, §. 4.

ausschliesslich, doch für die Majorität der Mitgliederzahl gilt, so ist die grosse Bedeutung erklärlich, welche man allgemein den ständischen Wahlgesetzen beigelegt.

3) Es folgt aus den Vorsätzen, dass es nicht nur politisch, sondern auch, wenn der Constitutionalismus eine juristische Verfassungseigenschaft sein soll, staatsrechtlich nothwendig ist, dass die Wahlgesetze so eingerichtet seien, dass im Verhältnisse zu den nicht durch Wahl bestimmten Abgeordneten die gewählten nicht nothwendig in der Minorität bleiben müssen. Der Beschluss des landständischen Organismus, namentlich seine Uebereinstimmung mit der Regierung, muss, soll dieselbe innern und dauernden Werth haben, ebenso als das Product der freien Ueberzeugung des constitutionellen Körpers erscheinen, wie sie nicht bloss das Werk eines blinden Zufalls sein darf.

4) Die Wahlgesetze müssen aber darauf gerichtet sein, dass aus den Wahlen ein staatsförderliches Resultat hervorgehen kann, und mit möglichster Sicherheit hervorgehen muss. Wahlgesetze sind eben so wenig absoluter Vollkommenheit fähig, wie menschliche Gesetze überhaupt. Es können über deren zweckmässige Einrichtung sehr verschiedene Ansichten bestehen, und haben sich dieselben auch wirklich in den deutschen Verfassungsurkunden und Wahlgesetzen bis zum Uebermasse geltend gemacht. Ihr Erfolg aber hängt, von welchen Anschauungen auch die betreffenden Gesetze ausgehen, zuletzt doch immer von den Gebrauchenden und von dem Gebrauche ab. Nothwendig immer davon ausgehend, dass in dem Volke wenigstens ein gewisser Grad politischer Tüchtigkeit und Brauchbarkeit, ja Unentbehrlichkeit vorhanden sei, bieten die landständischen Wahlgesetze der politischen Erwägung das ausgedehnteste Feld.

CCCCXV. Aus dem Begriffe und Wesen des Staats überhaupt und der constitutionellen Monarchie insbesondere, ergeben sich jedoch einige allgemeine Grundsätze für die constitutionellen Wahlgesetze, deren rechtliche Anerkennung, soferne es an derselben noch fehlen sollte, ein Vernunftpostulat sein muss.

Diese sind:

a) Jedes Wahlgesetz muss davon ausgehen, dass die Aufgabe des Staats nur die Förderung allgemein menschlicher Zwecke, speciel-

ler aber nur in so ferne sei, als durch die Förderung dieser Letzteren die der Ersteren bedingt ist, also die Wahlen nicht so eingerichtet sein dürfen, dass durch sie nur eine Förderung eines speciellen, oder wenn auch noch so vieler bloss specieller, individueller oder Gemeinschaftsinteressen ermöglicht werde. Das organische Staatsgesammtwesen ist daher das erste Princip für jedes Wahlgesetz.

b) Jedes Wahlgesetz muss im Auge haben, dass die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung die in Einklangsetzung des veränderten Bedürfnisses mit dem stehengebliebenen Rechte sei. Es darf daher durch die Wahlen weder eine Uebermacht des bloss einseitig am Bestehenden interessirten Theils des Volkes, noch eine Präponderanz des eben so einseitig nur in beständigen Neuerungen sein Interesse findenden Theils desselben mit Nothwendigkeit erzeugt und rechtlich anerkannt werden.

c) Jedes Wahlgesetz, gleichviel ob es auf dem dynamischen oder numerischen Verhältnisse beruht, muss berücksichtigen, dass, wenn auch dem Zahlenverhältnisse nach der Natur der Umstände nicht jeder Einfluss entzogen sein kann, doch möchlichst die politische Tüchtigkeit des Charakters und der Intelligenz entscheide. Desshalb muss:

α) Jede Person, welcher nur im äussersten Nothfalle besondere politische Pflichten auferlegt werden dürfen, also das gesammte weibliche Geschlecht, von den politischen Wahlen ausgeschlossen sein. Dasselbe gilt

β) von allen nicht wenigstens volljährigen und geistig gesunden Männern, indem eine erspriessliche Wirksamkeit für das Interesse des Staates jedenfalls keine geringere geistige Tüchtigkeit, bei richtiger Auffassung aber immer eine höhere geistige Befähigung verlangt, als für Privatinteressen.

γ) Gleiches gilt von absolut unselbstständigen Personen und von allen denjenigen, welche ihren politischen Charakter verwirkt, ihre bürgerliche Ehre geschmälert oder eingebüsst haben, indem, wenn solchen Personen auch der gehörige Grad von Intelligenz nicht fehlen sollte, ihr Charakter auf eine juristisch unwiderlegbare Weise so geartet erscheint, dass von ihnen eine staatsgemässe Bethätigung des Willens bei den politischen Wahlen nicht erwartet werden kann.

δ) Abgesehen von dem Ausschlusse der Fremden von der Betheiligung an den Wahlen, so ist positiv rechtlich weder der Grad der Charaktertüchtigkeit noch die Stufe der Intelligenz, welche für die Wahlfähigkeit zur Landstandschaft vorauszusetzen wäre, im Voraus bestimmbar, und muss dieses für jeden Fall dem eigenen Urtheil der verfassungsmässig berufenen Wähler, beziehungsweise Gewählten, überlassen bleiben.

d) *Kein Wahlgesetz darf grundsätzlich einen feindlichen Gegensatz zwischen Volk und Regierung annehmen*, beziehungsweise diese Idee durchblicken lassen. Daher muss jedes Wahlgesetz das Princip der politischen Pflicht und der nur um ihrer Erfüllung willen gegebenen Berechtigung aufstellen und durchführen.

e) Es ist eine Forderung der Zweckmässigkeit, dass durch die Wahlgesetze die Entstehung *nahe liegender und tief eingreifender Collisionen zwischen dem ordentlichen Lebensberufe der Landstände und deren ausserordentlichem Berufe zur Landstandschaft möglichst vermieden werden*[1]. Denn solche Collisionen müssen, wenigstens in der Regel, zum Nachtheile des Staats ausfallen, indem es weder dem Staate damit gedient sein kann, dass wichtige Privatinteressen ohne Noth um seinetwillen Schaden leiden oder untergehen, noch damit, dass seinem eigenen Interesse durch eine damit nicht verträgliche Berücksichtigung der Privatinteressen seitens der Abgeordneten Eintrag geschehe. Daraus empfiehlt sich die nicht zu lange Dauer der Landtagsversammlungen und nicht zu häufige

[1]) Ein ähnlicher Gedanke bestimmte wohl auch die *würtemb.* V.U. §. 148. „Tritt der Fall ein, dass Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung (d. h. in dieselbe Ständeversammlung gewählt) werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliessung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.“ — Uebrigens dürfte es vollkommen gerechtfertigt erscheinen, dass grundsätzlich nach deutschen Verfassungsrechten die Verwandtschaft mit einem andern Kammermitgliede, mit einem Minister oder mit dem Souverän selbst *keine* Hindernisse für den Eintritt in die Kammer sind. Wenn aber nach der *würtemberg.* V. U. §. 146 die Häupter der standesherrlichen Familien und die Rittergutsbesitzer nicht wählbar als Abgeordnete der Städte sind, so ist diess nur eine dynamische Schranke der Wählbarkeit, nicht aber eine Nichtwählbarkeit oder Unfähigkeit zur Landstandschaft. Vergl. dieselbe V. U. §. 129 u. 134.

Wiederkehr der Wahlacte sowie der Grundsatz der Diäten, wenigstens in einem gewissen Umfange [1]).

[1]) Aus diesem Grunde hat man auch die Staatsdiener überhaupt von der Betheiligung an der Landstandschaft ausschliessen zu sollen geglaubt. Vergl. hierüber *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 294. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 600. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 411 f. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 493. not. 5. u. 6. — Es ist nicht zu verkennen, dass das Verhältniss eines Staatsdieners zum Constitutionalismus ein ganz eigenthümliches, ihn oft in die schwierigste Lage versetzendes ist, und so wäre denn das in neuester Zeit auch in Kurhessen wieder angeregte Princip der Unverträglichkeit des Staatsdienerstandes mit der Stellung als Abgeordneter zugleich das heroische Mittel, die kranke staatsrechtliche Frage wegen des Urlaubs der Staatsdiener radical zu kuriren, vorausgesetzt, dass auch über die Grenzen desBegriffs des Staatsdienerstandes jede Unbestimmtheit gehoben ist.

Die deutschen Verfassungsgesetze (die französ. Constitution v. 1791 schloss öffentliche Beamte der Regierung, vom Minister bis zum Geringsten, von der Fähigkeit, Repräsentant zu werden, aus, da sie als Gehorchende nicht geeignet, Glieder des souveränen Körpers zu sein. Nur Richterbeamte waren wählbar, jedoch ruhte während ihrer Function als Deputirte ihr Amt) wissen nichts von einem grundsätzlichen Ausschlusse der Staatsdiener von der Fähigkeit, Abgeordneter zu werden, und nur ganz vereinzelt sind die Bestimmungen in K. Sächs. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 20. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36. 41. — Würtemb. V. U. §. 146. — Bad. V.U. §. 37. — Braunschw. n. L.O. §. 72. — Altenburg. V.U. §.182. — Schwarzburg-Sondersh. Wahlges. v. 1. Oct. 1852, §. 3.

Nachdem von *Zöpfl*, a. a O. die Gründe gegen die behauptete Unverträglichkeit des Staatsdienstes mit der Stellung eines Abgeordneten vollkommen erschöpfend angegeben sind, bleibt uns hier nur die Urlaubsfrage noch zu erörtern.

Schon in dem Schlussprotokolle der Wiener Ministerialconferenzen v. 12. Iuli 1834 findet sich art. 23 der Satz: „Man wird den Grundsatz festhalten, dass Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.“ Von den gegenwärtig geltenden deutschen Verfassungsgesetzen berühren diese Frage: Preuss. V. U. art. 78. — Bayer. Wahlges. v. 4. Juni 1848, art. XXIV. — K. Sächs. V. U. §. 75. u. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 19. — Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 48. — Kurhess. V. U. §. 53. — Grossh. Hess. Verordn. v. 7. Oct. 1850, art. 43. — Holstein. Verordn. §. 21. — Weimar. Wahlges. v. 6. Aug. 1852, §. 6. — Meining. Ges. v. 25. Juli 1853, art. 11. — Altenburg. V.U. §. 182. — Cob.-Goth. V. U. §. 154. — Braunschw. Ges. v. 22. Nov. 1851, §. 15. — Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851, §. 6. — Oldenburg. revid. V. U. art. 121. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 58. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. Wahlges. v. 1. Oct. 1852, §. 3. — Schwarzb.-Rudolstadt. V. U. §. 15. — Reuss, j. L. V. U. §. 85. — Waldeck. V. U. §. 50. — Zahl und Alter dieser Gesetze weist entschieden die praktische Wichtigkeit, welche man dieser Frage beilegt, wie deren Zusammenhang mit den Bewegungen der politischen Meinung in Deutschland nach. Uebrigens herrscht auch hier in den Gesetzen wenig Uebereinstimmung,

f) Durch das Wahlgesetz muss aber auch dafür gesorgt sein, dass die namentlich in unsern bewegten Zeiten oft und schnell wechselnden Ansichten über allgemeine Bedürfnisse immer zur rechten Zeit vertreten sind, was dadurch geschieht, dass zweckmässige Wahlperioden gesetzt werden [1]).

weder darüber, ob für Staatsdiener überhaupt ein Urlaub nöthig sei oder nicht, noch darüber, wer ihn nöthig habe oder wer als Staatsdiener zu betrachten, wozu er nöthig, wesshalb und unter welcher Voraussetzung er zu verweigern, wie die Stellvertretung des beurlaubten Beamten in seinem Amte zu ordnen sei, und wer die Kosten derselben zu tragen habe.

Mehrere dieser Gesetze sind so mangelhaft redigirt, dass sie leicht zu einer unter Umständen sehr gefährlichen Meinungsverschiedenheit Veranlassung geben können. Die traurige Berühmtheit dieser Frage und die Verschiedenheit ihrer principiellen Beantwortung in den Gesetzen rührt aber daher, dass dabei meist zwei extreme Richtungen nach Anerkennung strebten. Falls nun das einschlägige Gesetz, an welches man sich natürlich zunächst zu halten hat, nicht entscheiden sollte, so dürften folgende Grundsätze als die richtigen anzusehen sein:

a) Ohne ausdrückliche ausschliessende Bestimmung des Gesetzes bedarf Niemand zur Annahme einer Wahl des Urlaubs.

b) Wenn und so weit Jemand wegen unvermeidlicher Entfernung von seinem Domicil eines Urlaubs bedarf, oder um eine Entbindung von seinen Dienstfunctionen nachsuchen muss, dann und in so weit bedarf er auch, sei er Civil- oder Militärstaatsdiener, eigentlicher Staatsdiener wie öffentlicher Diener oder Hofbediensteter, Gemeindebeamter, etc. des Urlaubs seiner vorgesetzten Behörde, wenn mit dem Eintritte in die Kammer, ja möglicherweise mit der Ausübung des activen Wahlrechts, eine solche Entfernung oder Dienstentbindung nothwendig werden würde.

c) Bestehen für die nun nothwendige Stellvertretung keine besonderen Bestimmungen, so kann sie immer nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche nach den bestehenden Vorschriften die nöthigen Eigenschaften haben. Auch wenn der zu Vertretende die Befugniss haben sollte, seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen, muss er denselben der vorgesetzten Behörde zur Anzeige bringen. Ausserdem aber bedarf es für ihn der Bestellung oder doch der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde.

d) Da, wo der Stellvertreter für eigentliche Staatsdiener sowie für Officiere und Militärbeamte vom Staate bestellt oder auf den Vorschlag des zu Vertretenden förmlich bestätigt ist, fallen die Kosten sowie die Haftung für den Stellvertreter dem Staate zur Last. In allen übrigen Fällen hat beides der Vertretene zu tragen.

[1]) Was zweckmässig sei, ist eine Frage der Politik, die im Allgemeinen nur dahin beantwortet werden kann, dass die Wahlperioden weder zu lang noch zu kurz sein sollten. Die geltenden V. U. schwanken zwischen 3—12 Jahren. Vgl. *Zachariä*, a. a. O. S. 621. not. 15. — Die Einrichtung einiger Verfassungen, dass immer nur

2) ARTEN DER WAHLEN.

CCCCXVI. Man kann die Wahlen zur Landstandschaft in einer dreifachen Beziehung eintheilen [1]), nämlich:

1) Nach ihrem Verhältnisse zum Volke in Wahlen nur nach numerischen Wahlkreisen, welche sich aber doch meist an die bestehenden Gemeinden anschliessen müssen; und Wahlen nach Ständen, bei denen jedoch, wenigstens in einigermassen grösseren Ländern, wieder für die einzelnen Stände mehrere Wahlkreise vorkommen.

2) Nach ihrem Verhältnisse zu den Abgeordneten in unmittelbare oder directe, d. h. solche, wo der Abgeordnete aus einer Wahlhandlung hervorgeht, und in mittelbare oder indirecte *(par degré)*, d. h. solche Wahlen, bei denen wenigstens zwei [2]) Wahlhandlungen (die der s. g. Urwähler zur Wahl der Wahlmänner, und dann die der Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten) nöthig sind, um einen Abgeordneten zu wählen [3]).

3) Nach ihrer Form in geheime und offene, welcher Eintheilung meist auch die in schriftliche und mündliche, resp. durch Handaufhebung geschehende Wahlen, entspricht. In

ein Theil der Landtagsmitglieder ausscheidet und nur dieser durch Neuwahlen wieder ersetzt wird, hat, namentlich dem Einkammersystem gegenüber, Manches für sich.

[1]) *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 287 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 617. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 404.

[2]) Es können ihrer auch mehrere, z. B. drei sein. — Beil. X. zur bayer. V.U. §. 27. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 118. — Vergl. hierüber *v. Stein* in *Pertz*, Denkschriften S. 164 f. — *Lamartine*, le passé, le présent et l'avenir de la republique française.

[3]) Je ausgedehnter die active Wahlfähigkeit, desto nothwendiger das Princip der mittelbaren Wahlen, welches natürlich ebenso bei Abgeordnetenwahlen für die erste Kammer, wie auch für die zweite Kammer, bei auf dynamischem wie auf numerischem Verhältnisse gegründeten Wahlen vorkommen kann. Im letzteren Falle wird es unumgänglich sein. Bei Wahlen aber, welche auf dem dynamischen Verhältnisse beruhen, kann in dem einen dynamischen Wahlkreise eine directe, in einem andern eine indirecte Wahl stattfinden. So war z. B. nach der X. Beil. der bayer. V.U. §. 14—18. 21. für die Wahlen von Abgeordneten der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Universitäten und einiger Städte nur eine, für die Wahl der Abgeordneten der Geistlichen, der Städte, eine doppelte, und für die Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine dreifache Wahlhandlung erforderlich.

einigen deutschen Staaten aber herrscht in dieser Beziehung eine gemischte Form, nämlich mündliche Abgabe der Wahlstimme zu Protokoll [1]), oder die schriftliche Abgabe derselben mit Unterschrift des Wählers und Eröffnung der Wahlstimmen durch das Wahlcomité [2]).

3) VON DER ACTIVEN UND PASSIVEN WAHLFÄHIGKEIT.

CCCCXVII. Unter activer Wahlfähigkeit versteht man die Qalification eines Individuums, als Wähler bei Abgeordnetenwahlen zu fungiren. Passive Wahlfähigkeit dagegen ist die Fähigkeit einer Person, bei solchen Wahlen gewählt werden zu können. Wo indirecte Wahlen stattfinden, da muss in der Person der Wahlmänner eine passive Wahlfähigkeit, nämlich die, Wahlmann zu werden, und eine active, nämlich die, den Abgeordneten zu wählen, zusammentreffen. Wir werden daher die Lehre von der landständischen Wahlfähigkeit nach folgender Ordnung abhandeln:

α) Wahlfähigkeit des Urwählers, und zwar

1) allgemeine,

2) besondere, und zwar

a) nach ständischem,

b) nach numerischem

Verhältnisse, sowohl für die I. wie für die II. Kammer.

β) Wahlfähigkeit der Wahlmänner, mit gleichen Unterabtheilungen, wie sub *α*, dann

γ) Wahlfähigkeit zum Abgeordneten, mit denselben Unterabtheilungen, und zuletzt

δ) einige Schlussbemerkungen folgen lassen.

CCCCXVIII. Ad *α*, 1. Die allgemeinen Voraussetzungen des Besitzes und der Ausübung des politischen Wahl-

[1]) So z. B. Preuss. Wahlges. v. 1849, §. 21 u. 30. — Braunschweig. Wahlges. v. 23. Nov. 1851, §. 23. — Waldeck. Wahlges. v. 17. Aug. 1852, §. 15.

[2]) Das Hannover. Ges. v. 26. Oct. 1848, §. 6 stellt es dem Wähler frei, ob er mündlich oder schriftlich stimmen will. — Ueber die öffentliche Abstimmung vgl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 486. not. 1.

rechts, oder die Bedingungen des sogenannten allgemeinen Wahlrechts sind [1]):

a) Männliches Geschlecht;

b) ein bestimmtes Alter, welches nie unter, wohl aber oft über den landesgesetzlichen Volljährigkeitstermin hinausgeht;

c) volle Staatsangehörigkeit oder Unterthanschaft [2]);

d) freie Dispositionsfähigkeit [3]);

e) die Abwesenheit eines die Selbstständigkeit aufhebenden Dienst- oder Vermögens-Verhältnisses [4]);

f) die Vollständigkeit der bürgerlichen Ehre, und der dadurch bedingten allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit [5]);

g) die Fähigkeit, das Wahlrecht persönlich auszuüben [6]);

h) die erweislich geschehene Ableistung des Verfassungseides [7]);

i) Nichtverlust der politischen Wahlfähigkeit in Folge einer Wahlbestechung [8]).

[1]) Ueber die aus dem s. g. allgemeinen Wahlrechte sich ergebenden Widersprüche vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 596. n. 3.

[2]) Gleichviel ist es, auf welchen Titel sich dieselbe gründet. Mitunter muss diese schon für die active Wahlfähigkeit wenigstens eine bestimmte Zeit gedauert haben, so z. B. nach bayer. Rechte 6 Jahre. Vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 396. not 2. — Die preuss. V. U. art. 74 fordert die dreijährige Dauer desselben für die Wählbarkeit in die II. Kammer; das Gesetz v. 30. Mai 1849 verlangt aber zum Urwähler für die II. Kammer sechsmonatliches Domicil in der Gemeinde.

[3]) Desshalb pflegen z. B. alle unter Curatel Stehende, im Concurs Befindliche etc. ausgeschlossen zu sein. K. Sächs. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 5.

[4]) So sind die s. g. gebrödeten Diener, öffentliche, conscribirte Arme nicht activ wahlfähig. Vergl. z. B. preuss. Ges. v. 30. Mai 1849, §. 8.

[5]) Bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. V. — Preuss. Ges. v. 30. Mai 1849, §. 29.

[6]) Bayer. Wahlges. art. IV.

[7]) Das eben cit. bayer. Ges. l. c.

[8]) Bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. XXVI. — K. Sächs. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 12. — Hannover. Ges. v. 26. Oct. 1848, §. 15. — Weimar. Ges. v. 6. April 1852, §. 20. — Altenburg. V. U. §. 88. — Coburg-Goth. V. U. §. 149. — Nassau. Verordn. v. 25. Nov. 1851, §. 3. — Oldenburg. Wahlges. art. 12. §. 3. — Anhalt-Bernburg. Wahlges. §. 5. 29.

CCCCIX. Ad *α*. 2. Die besondern Voraussetzungen des Wahlrechts, oder die Voraussetzungen des beschränkten Wahlrechts, oder die Schranken des allgemeinen Wahlrechts sind:

a) Die Zugrundlegung des dynamischen oder Censusverhältnisses überhaupt [1]) und mit seinen Consequenzen, entweder für alle Abgeordnetenwahlen, oder doch für die zur I. Kammer [2]). Die Folge davon ist nämlich, dass nur Individuen, denen ausser den sub *α*. 1. aufgeführten Eigenschaften eine gewisse Art und Grösse von Vermögen zusteht, oder welchen ein bestimmtes *quale* oder *quantum* von Steuern obliegt, oder welche einem bestimmten Stande, wohl auch gewissen religiösen Bekenntnissen angehören, activ wahlfähig sind.

b) Als Beschränkungen der activen Wahlfähigkeit, abgesehen von den auf das Censusprincip oder auf das dynamische Verhältniss basirten Gesetzen, also in Verbindung mit dem numerischen Verhältnisse, kommen vor: die Entrichtung eines bestimmten Steuerquales, d. h. irgend einer directen, quantitativ wenn auch noch so geringen Steuer [3]), oder Domicilirung oder Ansässigkeit mit Grundbesitz in einer Gemeinde oder im Wahlbezirke, und Befähigung zu den Gemeindewahlen [4]).

CCCCXX. Ad *β*. 1. Die allgemeinen Voraussetzungen der Fähigkeit zum Wahlmann und der Ausübung seines Rechts sind auch die der allgemeinen activen Wahlfähigkeit, wozu jedoch meistens noch einige Steigerungen, z. B. das Erforderniss eines höhern Alters, die Abschwörung eines besondern Wahlmännereides [5]), kommen.

[1]) Nach der preuss. V. U. art. 65, welcher aber durch Ges. vom 30. Mai 1849 aufgehoben ist, beruhte die active Wahlfähigkeit zur I. Kammer auch auf dem Princip des Census.

[2]) Z. B. K. Sächs. V. U. §. 65.

[3]) Da das Minimum einer directen Steuer stets gesetzlich bestimmt zu sein pflegt, so liegt doch auch hierin eine, wenn gleich die denkbar schwächste Anwendung des Censusprincips.

[4]) Preuss. V. U. art. 70. — Bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. V. VIII. XIV.

[5]) Vergl. das cit. bayer. Wahlges. art. IV. XIX. XX. — K. Sächs. Ges. vom 24. Sept. 1831, §. 9. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 599. not. 9.

CCCCXXI. Ad β. 2. Besondere Voraussetzungen sind:

a) nach dem dynamischen Verhältnisse, dass der Wahlmann demjenigen Wahlkreise angehören muss, für welchen er Wahlmann sein soll.

b) Nach dem numerischen Verhältnisse wird in der Regel für diese passive Wahlfähigkeit nichts verlangt, als dass der Wahlmann jener Censusklasse angehöre, oder dass er in dem Urwahlbezirke oder in dem Gemeindebezirke domicilire, oder in Einem von Beiden mit Grundbesitz ansässig sei, um in demselben Wahlmann werden zu können.

CCCCXXII. Ad γ. 1. Die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit zum Abgeordneten oder dessen Ersatzmann sind dieselben, wie sub α. 1., nur wird auch hier mitunter eine noch höhere Steigerung einzelner Qualitäten, z. B. des Alters, der Dauer des Besitzes, des Indigenats, verlangt [1]).

CCCCXXIII. Ad γ. 2. Besondere Voraussetzungen sind:

a) nach dem dynamischen Verhältnisse, dass der Abgeordnete demjenigen dynamischen Kreise angehöre, durch resp. für welchen er gewählt werden soll; manchmal mit einer Steigerung des dynamischen Simplums [2]);

b) nach dem numerischen Verhältnisse wird in der Regel nichts Besonderes verlangt. Im Gegentheile, wenn auch die Fähigkeit zum Wahlmanne auf gewisse Wahlkreise beschränkt ist, so erscheint die passive Wahlfähigkeit zum Abgeordneten, natürlich abgesehen von den sonstigen allgemeinen Erfordernissen, weder auf den Wahlkreis, noch auf den Kreis der Wahlmänner, sondern nur dadurch beschränkt, dass der Abgeordnete das Indigenat und zwar

[1]) Bayer. Wahlges. art. VII u. XIV. — Preuss. V. U. art. 68. 74 vergl. mit Ges. v. 30. Mai 1849, §. 2 u. 29. S. d. nächste Note.

[2]) K. Sächs. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 25 u. 26. — Eine Ausnahme hievon bildet schon die würtemberg. V. U. §. 147 vergl. mit §. 146. — Das cit. Sächs. Ges. bestimmt in §. 22, dass nur derjenige Besitz eines Grundstücks, welcher bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat, die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern begründe.

wo eine besondere Zeit dazu vorgeschrieben ist, diese hindurch besessen habe [1]).

4) ALLGEMEINE SCHLUSSBEMERKUNGEN ÜBER DIE WAHLFÄHIGKEIT.

CCCCXXIV. 1) In der Regel ist die Stellvertretung bei Ausübung des activen Wahlrechts ebenso wie bei der des passiven ausdrücklich unzulässig erklärt [2]). Ausnahmsweise gestatten eine solche Stellvertretung noch hie und da, aber stets nur in einem sehr beschränkten Masse, wenigstens einige von den ältern Verfassungen [3]).

2) Wenn auch noch in einigen deutschen Ländern das Staatsbürgerthum im Sinne eines politisch besonders berechtigten Zustands in Verbindung mit bestimmten religiösen Bekenntnissen vorkommt, wie z. B. in Bayern bezüglich der Fähigkeit zum Landrath [4]), so ist doch in der Regel weder die active noch die passive Wahlfähigkeit mehr an ein besonderes religiöses Glaubensbekenntniss gebunden [5]).

3) Wer die Eigenschaften verschiedener dynamischer Kreise in sich vereinigt, der kann auch, soferne es mit dem Requisit der persönlichen Anwesenheit verträglich ist, an den Wahlen der betreffenden dynamischen Klassen Theil nehmen. Wer derselben dynamischen Klasse in mehreren Orten oder Kreisen angehört, der kann nach einigen Gesetzen das Wahlrecht auch in mehreren Kreisen

[1]) Also z. B. in Bayern sechs Jahre. — Die preuss. V. U. hatte in art. 74 für die Abgeordneten in die II. Kammer drei Jahre Angehörigkeit an den Staatsverband verlangt, für die Urwahls- und Wahlmannsfähigkeit aber nichts dergleichen vorgeschrieben. Das preuss. Ges. v. 30. März 1849 verordnete dagegen §. 8 für die Urwähler sechsmonatliches Domicil oder Aufenthalt in einer Gemeinde und (§. 29.) für den Abgeordneten einjährige Angehörigkeit an den Staatsverband.

[2]) Z. B. bayer. Ges. v. 4. Jun. 1848, art. IV. — K. Sächs. V. U. §. 74. — Hannover. Verf. Ges. v. 1848, §. 42. — Würtemberg. V. U. §. 143. — Kurhess. V. U. §. 67.

[3]) Vergl. Würtemberg. V. U. §. 156. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 597. sub B. — Das Recht resp. die Pflicht der Stellvertretung als Abgeordneter beschränkt sich nur auf die erblichen Mitglieder der ersten Kammer. Vergl. auch *Zöpfl*, a. a. O. §. 359.

[4]) S. *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 25. not. 8. und §. 197.

[5]) Bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. VIII.

oder Gemeinden ausüben [1]). Bei nach dem numerischen Verhältnisse geordneten Wahlen kann das active Wahlrecht von Jedem nur einmal ausgeübt werden, wobei dem Berechtigten die Wahl frei stehen kann, ob er z. B. in demjenigen Wahlkreise, in welchem er domilicirt, oder in jenem, in welchem er mit Grundbesitz ansässig ist, wählen wolle [2]). In derselben Wahlklasse aber oder in demselben Wahlkreise kann nach dem numerischen Verhältnisse unter allen Umständen das active Wahlrecht nur einmal von Jemanden geltend gemacht werden [3]).

4) Wer mehrfach als Abgeordneter gewählt wird, mag selbst wählen, für welchen Kreis er als Abgeordneter auftreten will. Mehrfach kann er diess nie.

5) Wer nach dem Zweikammersysteme wirklich bereits Sitz und Stimme in der I. Kammer hat, kann, so lange diess der Fall, nicht in die II. Kammer gewählt werden [4]).

6) In Betreff des Einflusses, welchen ein Criminalprocess auf die politische Wahlfähigkeit üben kann, muss man unterscheiden:

a) Nicht entehrende Verbrechen resp. Strafen sind ohne Einfluss auf die politische Rechtsfähigkeit überhaupt, also auch auf die gesammte landständische Wahlfähigkeit.

b) Was entehrende Verbrechen und Strafen angeht, so ist vor Allem, da die Gesetze der deutschen Staaten in dieser Beziehung auch nicht übereinstimmen, auf das Recht des fraglichen Landes zu sehen. Uebrigens haben einige deutsche Verfassungsgesetze entweder speciell die Fälle angegeben, in welchen wegen gemeiner Verbrechen die gesammte politische Wahlfähigkeit verwirkt wird [5]), oder sie haben, was wohl als

[1]) Würtemberg. V. U. §. 145. — K. Sächs. Ges. v. 24. Sept. 1831, §. 30.

[2]) Vergl. *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 396.

[3]) Diess folgt nothwendig aus dem Grundgedanken des numerischen Verhältnisses. Bei dem dynamischen Verhältnisse sind die vorhin erwähnten Erscheinungen einigermassen zu rechtfertigen, wiewohl selbst nach diesem wenigstens eine mehrfache Angesessenheit oder der Besitz mehrerer stimmfähiger Güter in demselben Wahlbezirke nur eine Stimme gibt. Vergl. das cit. K. Sächs. Ges. §. 31. 77.

[4]) Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 493. not. 4.

[5]) Bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. V. — Würtemberg. V. U. §. 135.

das Entsprechendste erkannt werden muss, lediglich den Wahlversammlungen, resp. den Kammern die Entscheidung darüber, ob ein Vergehen überhaupt für entehrend zu erachten sei, anheimgestellt [1]). Abgesehen von diesen Fällen, in welchen keine Zweifel übrig bleiben, muss man aber unterscheiden:

α) Die fragliche Person ist überhaupt wegen eines entehrenden, gemeinen Vergehens oder Verbrechens, oder in eine peinliche also entehrende Strafe verurtheilt; oder

β) sie befand sich wegen eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens in Strafuntersuchung, deren Ende keine Freisprechung, sondern nur eine *absolutio ab instantia* war; oder

γ) es ist wegen der fraglichen Handlung Verjährung eingetreten, oder eine Abolition [2]) oder eine Begnadigung erfolgt.

Was den Fall sub α. angeht, so kann kein Zweifel sein, dass hier die ganze politische Wahlfähigkeit verwirkt sein müsse, und zwar sowohl aus Rücksicht auf den Staat, als auch aus Rücksicht für dessen ehrenhafte Bürger. Es kommt dabei natürlich immer darauf an, was nach dem einschlägigen Strafgesetze als entehrendes Vergehen oder Verbrechen resp. als peinliche Strafe zu betrachten ist, eine Frage, welche freilich oft genug nicht bestimmt beantwortet werden kann. In zweifelhaften Fällen aber dürfte es genügen, sich

[1]) K. Sächs. V. U. §. 74. — Braunschw. Wahlges. §. 34. — Ueber das preuss. R. vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 491. not. 1. 5.

[2]) Ueber dieses Recht des Monarchen, bereits eingeleitete Untersuchungen niederzuschlagen, welches bald ein freies Recht desselben, bald nur „auf Grund eines besonderen Gesetzes" oder sonst beschränkt von ihm auszuüben ist, vergl. preuss. V. U. art. 49. — Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 4. — K. Sächs. V. U. §. 52. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 9. — (Vergl. aber Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 103.) — Würtemberg. V. U. §. 97. — Kurhess. V. U. §. 97. — Grossh. Hess. V. U. §. 140. — Braunschweig. n. L. O. §. 208. — Waldeck. V. U. §. 12. — Ganz ausgeschlossen ist es durch die bayer. V. U. Tit. VIII. §. 4. — (Für Ministeranklagen) Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 103. vergl. auch Würtemberg. V. U. §. 205. — (Für Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen) Grossh. Hess. V. U. §. 50. — (Für Untersuchungen gegen Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzungen) Coburg-Goth. V. U. §. 176. — Braunschweig. n. L. O. §. 111. — Reuss, j. L. §. 116.

auf allgemeine Rechtsgrundsätze, wie z. B. *quilibet habetur bonus etc.*, *in dubio pro etc.* zu beziehen. Die Zahl der hier in Frage kommenden Fälle wird nie so gross sein, dass sie das Wohl des Staates gefährden könnte. Personen, über deren Entehrung das Gesetz keinen bestimmten Aufschluss giebt, lasse man daher mitstimmen; ihr Einfluss auf das Resultat der Wahlen kann nicht erheblich sein, und, wenn doch, so ist entweder das Gesetz so schlecht, dass es ganz ungenügend und daher durch ein neues ersetzt werden muss, oder das Volk ist so verkommen, dass ohnehin Alles werthlos ist. Wird aber eine solche Person in gesetzmässiger Wahl gewählt, so ist entweder das Gesetz, aus welchem man ihre Ehre beanstanden will, unpassend oder es ist wieder eine glücklicherweise undenkbare Verkommenheit des Volks vorhanden, durch welche alle Wähler oder doch deren Majorität, als ehrenlos erscheinen müsste.

Dieselben Grundsätze müssen aber auch für die sub β u. γ hervorgehobenen Fälle gelten. Bei der *absolutio ab instantia* fehlt der volle juristische Beweis des fraglichen Verbrechens, die Verjährung schneidet gleichfalls den juristischen Beweis ab und hindert die Verurtheilung, dessgleichen die Abolition [1]), und die Begnadigung ist nach richtiger Auffassung ein specielles Gesetz für einen Fall, in welchem die Anwendung des geltenden Gesetzes zur Ungerechtigkeit werden würde [2]). Haben die Landesgesetze über diese Fälle

[1]) Die *absolutio ab instantia* sowie das Abolitionsrecht des Souveräns bestehen übrigens heutzutage in mehreren deutschen Staaten nicht mehr. Die erstere ist mit dem Princip der Jury unverträglich, über das letztere vergl. die vorige und die nächste Note.

[2]) Man hat z. B. mit Bezugnahme auf Tit. VIII. §. 4. der bayer. V. U. „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen.“ die Ansicht aufgestellt, dass in einem solchen Begnadigungsrechte nicht auch das Recht der Rehabilitation liege, und da die Wahlunfähigkeit keine Strafe, auch nicht Folge der Strafe, sondern Folge der Verurtheilung sei, diese aber vom Souverän nicht aufgehoben werden könne, so vermöge derselbe auch ohne ein ihm diess einräumendes besonderes Gesetz deren Folgen nicht zu beseitigen. Dieser Ansicht widerstreitet aber: 1) die im I. Thl. §. 130. dargestellte richtige Idee der Begnadigung. 2) Die Strafe ist nur die logisch nothwendige Consequenz der Verurtheilung, und diese hat keine Bedeutung, denn die, Grundlage der Strafe zu sein. Wo also die Strafe, weil sie materiell ungerecht ausfallen würde, aufgehoben wird, da muss auch die betr. Verurtheilung ihre Wirkung verlieren. 3) Was dem Begnadigungsrechte des Souveräns nicht ausdrücklich durch Gesetz entzogen ist, das braucht nicht

besondere und deutliche Bestimmungen getroffen, so hat es dabei sein Bewenden. Wo nicht, so halten wir dafür, dass weder die active noch die passive Wahlfähigkeit aus einem der angegebenen Gründe eingebüsst werde.

7) Ob und in wie ferne ein bloss zeitweiser Verlust oder eine Suspension der politischen activen und passiven Wahlfähigkeit stattfinden könne, hängt von den einschlägigen Verfassungsgesetzen ab [1]).

8) Wenn auch die gute Erfüllung der politischen Wahlpflicht nicht erzwungen, ja, wenn hierauf nicht unmittelbar durch rechtlichen Zwang gewirkt werden kann, so ist es doch ein Anderes mit der Betheiligung an den Wahlen selbst. Direct kann zwar auch diese ihrer Natur nach nicht erzwungen werden, und wenn selbst, so würde diess gewiss nicht zum Vortheile des Staats gereichen. Noch weniger könnte diess von irgend einem durch die Regierung oder eine Partei ausgeübten indirecten oder moralischen Zwang zugegeben werden. Politischen Indifferentismus, politische Muthlosigkeit sind moralische Krankheiten, ebenso schädlich, wie schlechter Wille oder Unverstand, und das Gegentheil von Allem dem ist's, was die gesunde Grundlage des Constitutionalismus bildet. Die meisten Gesetze haben daher das Princip der Wahlfreiheit nicht nur so auf-

erst durch Gesetz gegeben zu werden. Der Regent aber hat das Begnadigungsrecht; eine Begnadigung ohne Rehabilitation wird Niemand für eine volle Begnadigung halten. 4) Consequent müsste nach jener Ansicht die noch in vielen deutschen Staaten zulässige Abolition, vergl. K. Sächs. V. U. §. 52. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 9. und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 103. — Würtemberg. V. U. §. 97. — Kurhess. V. U. §. 97. — Coburg-Goth. V. U. §. 140. 176. — Braunschweig. n. L. O. §. 111. 208. — Reuss, j. L. V. U. §. 116. — Waldeck. V. U. §. 12. — die Wahlfähigkeit nicht berühren, weil bei ihr die Verurtheilung fehlt, obgleich die Abolition durch keine andern Gründe, als die Begnadigung, zu rechtfertigen ist. 5) Als Autorität sei aber noch erwähnt *Blackstone*, Handb. d. engl. Rechts Bd. IV. c. 31. „Es ist Regel, dass eine Begnadigung so vortheilhaft wie möglich für die Unterthanen zu nehmen ist. Die Wirkung der ertheilten Begnadigung ist, dass sie den Verbrecher zu einem neuen Menschen macht, ihn von allen körperlichen Strafen und Verwirkungen, welche das Verbrechen nach sich zieht, befreit, und ihm, statt seines früheren guten Namens, neue bürgerliche Ehre und Rechte verleiht."

[1]) Nach bayer. Verf. R. (vergl. *Pözl*, a. a. O. S. 396. not. 4.) ist eine blosse Suspension nicht mehr zulässig, wohl aber z. B. nach dem Oldenburg. Wahlges. art. 8. sub 3.

gefasst, dass der Wähler lediglich nach seiner inneren Ueberzeugung, ohne dass dieselbe irgend wie durch obrigkeitlichen Einfluss, Bestechung oder sonst gestört werden dürfe, zu wählen habe, sondern sie haben auch in der Regel für diejenigen Wähler, welche von den Wahlen ferne bleiben, keine besondern rechtlichen Nachtheile angedroht.

Die Pflicht der Betheiligung an den Landtagswahlen ist demnach eine verfassungsmässige und desshalb eine öffentlich-rechtliche, aber sie ist eine nicht direct erzwingbare und selbst ein indirecter Rechtszwang auf deren Erfüllung nur ausnahmsweise durch einzelne deutsche Verfassungsgesetze zugelassen [1]).

5) DAUER DER DURCH DIE POLITISCHEN WAHLEN ERWORBENEN QUALITÄT.

CCCCXXV. Indem wir als selbstverständlich voraussetzen, dass die Urwählerqualität nur so lange dauert, als die sie bedingenden Eigenschaften währen, und dass der Tod jeder politischen Stellung eines Menschen ein Ende macht, unterscheiden wir:

α) Wahlmänner.

Wo indirecte Wahlen oder Urwahlen stattfinden, also Wahlmänner gewählt werden müssen, da dauert die einmal erworbene Qualität als Wahlmann nicht etwa bloss für eine Wahl, sondern für die ganze Wahlperiode, also für alle während derselben ordent-

[1]) S. oben Thl. I. §. 128. — Die meisten deutschen Verfassungsgesetze sprechen allerdings nur von dem Wahlrechte. Das K. Sächs. Wahlges. v. 24. Sept. 1831 sagt aber in §. 16: „Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann willig Folge zu leisten. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unaufschiebliche Abwesenheit kann entschuldigen.“ — Mehrere Verfassungsgesetze bürden den unentschuldigt Weggebliebenen, wenn dadurch die Vornahme der Wahl an dem dazu festgesetzten Tage unmöglich gemacht würde, die Kosten der vereitelten Wahlhandlung auf. Vergl. z. B. bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. XVII. — K. Sächs. Wahlges. §. 17. — Braunschw. Wahlges. §. 24. — Weimar. Ges. über d. Wahlen v. 6. April 1852, §. 31. — Meining. Ges. v. 25. Jun. 1853 art. 37. — Hiedurch ist zugestanden, wie auch ohne diess durch blosse Hervorhebung der Berechtigung keinesfalls widersprochen, dass das Wesen der Stellung der Wähler die politische Pflicht sei.

licher, wie ausserordentlicher Weise [1]) vorzunehmenden Abgeordnetenwahlen.

Verloren wird die Eigenschaft eines Wahlmanns
1) durch den Verlust der dieselbe bedingenden Eigenschaften [2]),
2) durch jede Auflösung des Landtags, resp. der Kammer [3]).

β) Abgeordnete.

Der Abgeordnete verbleibt regelmässig in dieser seiner Eigenschaft für die ganze Dauer der s. g. Legislaturperiode, für welche er gewählt wurde. Die Legislaturperioden selbst aber sind in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt, und wechseln zwischen drei und zwölf Jahren [4]).

Verloren wird die Eigenschaft eines Abgeordneten:

1) Für alle gewählten Abgeordneten durch die Auflösung des Landtags resp. der Kammern, und durch Ablauf der Legislaturperiode, wenn nicht im letztern Falle nur eine Partialerneuerung [5]) eintritt.

2) Für eine bestimmte Anzahl derselben, wenn, wie es nach einigen deutschen Verfassungsgesetzen vorgeschrieben ist, nach Beendigung jedes ordentlichen Landtags nur ein Theil der Abgeordneten durch Wahlen erneut wird [6]), die übrigen aber ihre Eigenschaft als Abgeordnete behalten.

1) Z. B. wenn wegen Annahme eines Staatsamts seitens eines bisher noch nicht angestellten Abgeordneten oder wegen Beförderung eines in der Kammer sitzenden Staatsdieners zu einem höhern Staatsamte, oder desshalb, weil der bisherige Abgeordnete aus irgend einem Grunde weggefallen und auch kein Ersatzmann (mehr) für denselben vorhanden ist, Neuwahlen (Zwischenwahlen) nothwendig werden. Ueber die Ersatzmänner vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 421,

2) S. die Lehre von d. activen u. passiven Wahlfähigkeit, oben §. 417 f.

3) Z. B. bayer. Wahlgesetz art. VI. u. XXIX.

4) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 621. not. 15. — *Zöpfl*, a, a. O. Thl. II. S. 419. not. 1.

5) S. die nächste Note.

6) Diess geschieht sowohl nach Verfassungen mit dem Einkammersystem, wie mit dem Zweikammersystem, und bei letzteren bald nur in beiden, bald nur für die eine oder andere Kammer, bald für alle Abgeordnete, bald nur für einzelne Klassen derselben. Vergl. K. Sächs. V. U. §. 71. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 39. — Bad. V. U. §. 29. 38. u. 79. — Altenburg. Grundges. v. 1831. §. 174. — Braunschweig. n. L. O. §. 83.

3) Für jeden einzelnen Abgeordneten als solchen,

a) mit seinem Willen, durch ausdrückliche oder präsumirte [1]) freiwillige Niederlegung seiner Stelle als Abgeordneter [2]);

b) ohne oder gegen seinen Willen

α) durch Verlust der seine Stellung bedingenden Eigenschaften, namentlich der vollen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit;

β) durch die Annahme gewisser bei seiner Wahl nicht vorhandener Eigenschaften, nämlich durch den Eintritt in die I. Kammer, durch die Annahme eines Staatsamts, wenn er bei seiner Wahl kein Beamter war, oder durch eine Beförderung im Staatsdienste, wenn er sich zur Zeit der Wahl bereits im Staatsdienste befunden hatte [3]);

γ) durch förmliche, aber nur kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes zulässige Ausschliessung aus der Versammlung [4]).

Jeder Abgeordnete, welcher nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften zu einer solchen Stellung überhaupt, oder letzere nicht zur

[1]) Vergl. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 502. not. 1.

[2]) Diess folgt consequent aus dem Grundsatze, dass derjenige Abgeordnete, der sich nicht mehr für fähig hält, seinen Pflichten zu genügen, ohne weitere Verantwortung seine Stelle niederlegen können muss. Uebrigens haben einige Verfassungsurkunden, z. B. die von Würtemberg, Coburg-Gotha, Oldenburg, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Sondershausen dieses s. g. Recht, welches wir dem Staate gegenüber für eine Pflicht halten, ausdrücklich anerkannt. — Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. S. 399. not. 11. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 500.

[3]) In diesem Falle versteht sich aber der Verlust der Stellung als Abgeordneter nicht von selbst, tritt also auch nur nach denjenigen Verfassungsgesetzen ein, welche und so weit sie ihn, wie z. B. Bayer. Wahlges. v. 4. Jun. 1848, art. XXIX. — Preuss. V. U. §. 78. — K. Sächs. V.U. §. 66. — Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 49 u. s. w. (Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 420. not. 6. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 500.) ausdrücklich vorschreiben.

[4]) Diese kann aus verschiedenen Gründen bald durch die Kammer allein, bald nur durch sie unter Zustimmung der Regierung, bald durch den Staatsgerichtshof erfolgen. — Hannover. Wahlges. v. 26. Oct. 1848, § 39. — Würtemberg V. U. §. 199 u. 203. — Kurhess. V. U. §. 21. — Meiningen. V. U. §. 99. sub 3. — Braunschweig. n. L. O. §. 21. sub 6. — Oldenburg. revid. St. Gr G. art. 122. sub 4. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 19. sub 5. — Waldeck. V. U. §. 69. —

Strafe, z. B. durch förmliche Ausschliessung, verwirkt hat, ist ohne Zweifel wieder wählbar [1]).

VI. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER LANDSTANDSCHAFT UND IHRER EINZELNEN MITGLIEDER [2]).

Zachariä, a. a. O. Thl. I. §. 116 f. — *Zöpfl*, a. a. O. §. 386 f. — *Bluntschli* allgem. Staatsr. Thl I. S. 300 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 167. — *v. Mohl*, würtemberg. Staatsr. Thl. I. §. 97. u. 108 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 109. 110. 124 f.

CCCCXXVI. Die aus dem Constitutionalismus der Erfüllung seiner Aufgabe wegen folgenden Rechte [3]) sind entweder

[1]) Uebrigens versteht sich die Nichtwiederwählbarkeit eines einmal ausgeschlossenen Abgeordneten eben so wenig von selbst, wie die Befugniss seines Ausschlusses aus dem Landtage. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 484.

[2]) Das Princip der Pflicht tritt hervor: In der Beschränkung der Ablehnung der Wahl zum Abgeordneten z. B. K. Sächs. Ges. v. 24. Septbr. 1831, §. 18. — Hannover. V. U. §. 181. und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 50. 63. 66. 91. — Kurhess. Ges. v. 13. April 1852, §. 17. — Würtemberg. V. U. §. 124. — dann in dem Gebrauche der Ausdrücke „die Stände sind berufen, verbunden, verpflichtet" etc. z. B. K. Sächs. V. U. §. 78 f. — Meining. Grundges. v. 23. Aug. 1829, § 49. 80. und die Rubrik des Cap. 3. — Altenburg. Grundges. v. 1831, §. 199. 204. — Braunschw. n. L. O. §. 94. 173. — Oldenburg. revid. St. Gr. G. art. 187, §. 2. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 114. — Lichtenstein. V. U. §. 13. — Reuss, j. L. V. U. §. 55. — ferner in den oben erwähnten Eidformeln und in der Ausschliessung von Abgeordneten aus dem Landtage (wie z. B. Schwarzburg-Rudolstadt. Grundges. v. 21. März 1854, §. 19. — Waldeck. V. U. § 96) wegen unentschuldigten Nichterscheinens auf dem Landtage oder Nichtbesuchs der Sitzungen. Vergl. auch das bayer. Ges., die Verantw. d. Minister betr. v. 4. Juni 1848, art. X. — Im Uebrigen vergl. Preuss. V. U. art. 45. mit art. 62. 64. — Bayer. V. U. Tit. II. §. 11. und Tit. VII. §. 2. 19. — K. Sächs. V. U. §. 84—86. 97. — Bad. V. U. §. 53. — Holstein-Lauenb. Verordn. v. 11. Jun. 1854, §. 16 f. — Weimar. revid. Gr. G. §. 1 f. — Coburg-Goth. V. U. §. 104 f. — Nassau. Patent §. 2. u. Ges. v. 25. Nov. 1851. §. 11. — Oldenburg. revid. St. Gr. G. art. 12. §. 4. art. 18. 21. 23. 112 f. 127 f. — Anh.-Bernb. V. U. §. 55 f. — Schwarzburg-Sondershausen. V. U. §. 100. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 22 f. — Reuss, j. L. V. U. §. 54. — Waldeck. V. U. §. 46.

[3]) Man pflegt diese Rechte, je nachdem sie im normalen Verlaufe des Staatslebens oder nur in anormalen Fällen anwendbar sind, in ordentliche und ausserordentliche, und je nachdem ihr Erfolg oder ihre Wirksamkeit eine verfassungs-

I. Rechte der ganzen landständischen Corporation, oder

II. Rechte der einzelnen Kammern da, wo das Zweikammersystem besteht, oder

III. Rechte der einzelnen Mitglieder der Landstandschaft als solcher.

Ad I.

Rechte der ganzen landständischen Corporation.

CCCCXXVII. Die Rechte der Landstände als einer Corporation, oder, wie man auch sagt, die Rechte des Landtags, sind entweder

A. Rechte, welche aus dem allgemeinen Charakter derselben als Corporation folgen, oder durch besondere positive Bestimmung der Landstandschaft ihres corporativen Charakters wegen ausdrücklich eingeräumt wurden, und, wenigstens in der Regel, nur in der Form eines Landtagsbeschlusses, oder doch auf Grund eines solchen, nämlich durch den Präsidenten ausgeübt werden können. Dazu gehören:

1) Die Prüfung der Wahlen der Mitglieder und die Entscheidung über die Gültigkeit derselben [1]);

mässig nothwendige ist, oder nicht, in materielle und formelle einzutheilen. Hiernach bestimmt es sich leicht, unter welche der angegebenen Kategorien jedes der im Folgenden aufgezählten Rechte gehöre. Vergl. S. 514.

[1]) Alle Wahlen müssen geprüft werden, und besteht natürlich hierin die erste Thätigkeit des Landtags, da seine Constituirung von dem Vorhandensein einer gehörigen Anzahl gültig gewählter Mitglieder bedingt ist. Eben desshalb aber kann die zur Constituirung des Landtags nöthige Prüfung nicht durch diesen selbst, sondern muss durch eine eigene Prüfungscommission vorgenommen werden. Beanstandungen von Wahlen können sowohl von Seite der Regierungen als sonst woher erfolgen; dieselben zu entscheiden, ist aber nach allen deutschen Verfassungsgesetzen ausschliessliches Recht des Landtages, an dessen betreffenden Verhandlungen (nicht aber Entscheidungen) jedoch, auch ohne gesetzliche Bestimmung (Bayer. Ges. v. 25. Jul. 1850, art. III.) der Regierung Theil zu nehmen freistehen muss. Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. §. 375. not. 1 und Kurhess. Ges. v. 13. April 1852, §. 6. — Luxemburg. V. U. art. 58. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 87.

2) die Wahl ihres Bureaus, oder ihrer sonstigen Beamten [1]), so weit diess nicht ein Recht der Krone ist, und die Wahl der Ausschüsse und Abtheilungen [2]);

3) die Feststellung und Abänderung der Geschäftsordnung, soferne dieselbe nicht durch besonderes Gesetz [3]) bestimmt ist;

4) die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude [4]),

5) die Aufrechthaltung der Disciplin der Mitglieder [5]),

6) die Annahme der von einzelnen Mitgliedern gegebenen Entlassungen [6]).

B. Rechte, welche sich aus der Eigenschaft des Landtags als politischen Organismus ergeben, also speciell die Mittel zur Erfüllung seiner politischen Aufgabe sind. Man kann diese Rechte in ordentliche und ausserordentliche, in materielle und formelle eintheilen. Die erste dieser beiden Eintheilungen bezieht sich darauf, ob ein Recht der Landstandschaft

[1]) Ueber den Antheil der Regierung an der Wahl resp. Ernennung der Präsidenten s. oben Thl. II. §. 413. sub 13. — Auch bei andern ständischen Beamten pflegt dem Monarchen ein Bestätigungsrecht zuzustehen. Vergl. Würtemb. V. U. §. 193.

[2]) Ausschüsse sind besondere Commissionen des Landtags, welche entweder als Stellvertreter desselben für diejenigen Geschäfte bestehen, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig sind (Würtemb. V. U. §. 187. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 14.), oder sie sind Commissionen, welche nach der einschlägigen Geschäftsordnung während des Landtags die in ihren Bereich fallenden Gegenstände der Thätigkeit des Landtags zum Vortrage in den Kammern bearbeiten. Im letzteren Falle heissen die Ausschüsse auch Abtheilungen, die jedoch auch vor Einberufung des Landtags zur Vorbereitung, z. B. der Gesetzgebungsausschuss für wichtige Gesetzesvorlagen, in Thätigkeit gerufen werden können. — Eine Ausschussfunction hat nach dem Weimar. revid. Grundges. §. 12 f. der Landtagsvorstand. Vergl. oben Thl. II. S. 479. not. 1 und S. 482. not. 3.

[3]) Vergl. Oldenburg. revid. V. U. §. 165. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 147. — Dasselbe kann auch die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes haben.

[4]) Vergl. z. B. bayer. Ges. v. 25. Jul. 1850, art. VII. — Würtemberg. V. U. §. 165. 185. — Kurhess. Ges. v. 13. April 1852, §. 7. 22. — *Pözl*, a. a. O. S. 433.

[5]) Bayer. Ges. v. 25. Jul. 1850, art. IX. — K. Sächs. V. U. §. 83. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 53. 54.

[6]) Luxemburg. Wahlges. v. 23. Juli 1848, art. 48.

nur in aussergewöhnlichen Fällen des staatlichen Lebens anwendbar ist, oder sich auf die regelmässigeren Lebensäusserungen des staatlichen Organismus bezieht. Die zweite Eintheilung aber beruht darauf, dass einige Rechte der Stände an und für sich nur in dem Gebrauche bestimmter Formen bestehen, ohne dass derselbe nothwendig auch von Wirksamkeit wäre, während die materiellen Rechte einen rechtlich bestimmten Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt üben.

Als Recht der Landstände erscheint, abgesehen von der Unverletzlichkeit der Stände in ihrer Gesammtheit [1]) und von dem Rechte, Adressen an den Souverän zu richten, die Befugniss über alle (innern) Staatsangelegenheiten Aufklärung zu verlangen [2]), Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu bestellen [3]), und bei allen von der einschlägigen Verfassung als zu ihrem Geschäftskreise gehörig bezeichneten oder sonst von dem Souverän an sie gebrachten [4]) Gegenständen der Ausübung der Staatsregierung mitzuwirken, und werden von den deutschen Verfassungsurkunden in Folge dessen namentlich angeführt:

1) Die Mitwirkung zu allen allgemeinen bindenden Normen, sowie überhaupt zu jedem Regierungserlasse, welcher nach der Verfassung eines Landes den Charakter eines Gesetzes haben soll, und desshalb nicht auf dem einfacheren Wege der Verordnung abgethan werden kann [5]), und zwar

[1]) K. Sächs. V. U. §. 84. — Auch damit kann begreiflich weder eine rechtliche Gleichstellung mit der Souveränetät noch ein Ausschluss der Souveränetät und deren rechtlicher Consequenzen gemeint sein.

[2]) So z. B. Kurhess. V. U. §. 72. — Luxemburg. V. U. art. 65. — Oldenburg. revid. Grundges. art. 128. §. 2. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 69. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 126. — Waldeck. V. U. §. 64. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 526.

[3]) *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 517.

[4]) K. Sächs. V. U. §. 79. — Bad. V. U. §. 50.

[5]) S. oben in der Einleitung §. 225 f. — K. Sächs. V. U. §. 86. — (Auf den wesentlichen Inhalt beschränkt) Hannover. Ges. v. 5. Septbr. 1848, §. 65. — Grossh. Hess. V. U. §. 66. — Braunschw. n. L. O. §. 98. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 72. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 100 f. — Schwarzb.-Rudolstadt. V. U. §. 23. 24. — Reuss, j. L. V. U. §. 23 f. — Waldeck. V. U. §. 6. — Es wurde schon oben angeführt, dass die meisten Verfassungsurkunden auch eine

a) zu eigentlichen Verfassungsgetzen, d. h. zu solchen Gesetzen, welche nach dem Standpunkte einer bestimmten Verfassung zu den Fundamentaleinrichtungen des Staats gehören, resp. ausdrücklich als solche durch den Gesetzgeber erklärt worden sind — gleichviel ob es sich um Erlassung, Abänderung, authentische Interpretation oder Aufhebung, ob es sich um eine ganze Verfassungsurkunde, um ein einzelnes Verfassungsgesetz, oder um eine einzelne Bestimmung eines solchen handelt [1];

b) zu allen sonstigen (einfachen) Gesetzen, namentlich solchen, welche von allgemeiner Natur sind, und die Freiheit der Personen und des Eigenthums der Staatsangehörigen betreffen, gleichviel wieder, ob deren Erlassung, Abänderung, authentische Interpretation, oder Aufhebung in Frage steht [2].

Hiemit in Verbindung steht aber auch das Recht der Mitwirkung der Stände

α) bei Feststellung des Staatshaushalts [3],

β) bei Auflagen von Steuern,

Mehrzahl von Gegenständen ausdrücklich anführen, welche nur durch Gesetz, also nur unter Mitwirkung der Stände geordnet werden sollen. Sie stimmen aber in den Details nicht mit einander überein.

[1]) Dass hiebei zur Garantie der bestehenden Verfassung besondere erschwerte Formen stattfinden müssen, ist bereits oben Thl. II. S. 56 angeführt. Solche Gesetze können also regelmässig weder auf dem Wege der Verordnung noch auf dem der einfachen Gesetzgebung aufgehoben, abgeändert etc. werden und in so ferne kann man sagen, dass sie durch ein Gesetz nicht rechtlich alterirt zu werden vermögen — wohl aber durch ein Verfassungsgesetz. Vergl. Preuss. V.U. art. 107. — Bad. V.U. §. 64. — Kurhessen. V.U. §. 119. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 64. — Braunschweig. n. L. O. §. 141. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 106.

[2]) Z. B. bayer. V. U. Tit. VIII. §. 2 — Bad. V. U. §. 65. — Meiningen. V. U. §. 85. — Altenburg. V. U. §. 201. — Cob.-Goth. V. U. §. 104. — Nassau. Patent. §. 2.

[3]) Steuergesetze: Preuss. V. U. art. 99. — Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 3. — K. Sächs. V. U. §. 97. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 91 f. — Würtemberg. V. U. §. 113. — Bad. V. U. §. 53 f. — Kurhess. V. U. §. 111 f. — Grossherz. Hess. V. U. §. 67. — Holstein-Lauenburg. Patent v. 20. Dec. 1853, §. 1. — Luxemburg. V. U. art. 103. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 4. —

γ) bei Contrahirung und Verwaltung von Staatsschulden [1]) und bei Emission von Papiergeld [2]),

δ) bei Veräusserungen von Staatsgütern [3]) und allgemeinen Stiftungen [4]),

ε) bei wirklichen Gesetzen für einzelne Stände oder Klassen der Staatsangehörigen [5]).

2) Die Mitwirkung der Stände zu sonstigen einzelnen Zweigen der inneren Administration, soweit eine solche verfassungsmässig ihnen zugewiesen ist.

Meiningen. V. U. §. 80 f. — Altenburg. V. U. §. 202 f. — Cob.-Goth. V. U. §. 118. — Braunschw. n. L. O. §. 169. 173. 174 f. 185. — Nassau. Patent §. 1. — Mecklenb. alte Union v. 1650 in fin. Revers v. 1621. Erbvergleich v. 1755, §. 74 f. — Oldenburg. revid. V. U. art. 143. 187 f. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 76. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 112 f. und Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 34—38. — Schwarzb.-Rudolstadt. V. U. §. 23. 27. — Lichtenstein. V. U. §. 11. — Reuss, j. L. V. U. §. 55 f. — Schaumb.-Lippe, Verordn. v. 1816, §. 2. — Lippe-Detmold, Verordn. v. 1837, §. 5. — Waldeck. V. U. §. 85. — Mitunter ist den Landständen auch ausdrücklich das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats eingeräumt. Vergl. Schwarzb.-Rudolstadt. Gr. Ges. v. 1854, §. 23, 33.

[1]) Z. B. Preuss. V. U. art. 103. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 11. — K. Sächs. V. U. §. 107. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 97. — Würtemberg. V. U. §. 119. 188. 189. — Bad. V. U. §. 57. — Kurhess. V. U. §. 74. — Grossherz. Hess. V. U. §. 78. — Meiningen. V. U. §. 42. — Braunschweig. n. L. O. §. 167. 187 f. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 77. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 112 f. 121. — Reuss, j. L. V. U. §. 61.

[2]) Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 98. — Coburg-Goth. V. U. §. 118. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 77. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 120. — Reuss, j. L. V. U. §. 61. — Waldeck. V. U. §. 88.

[3]) Bayer. V. U. Tit. VII. §. 18. — K. Sächs. V. U. §. 218. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 79. — Würtemberg. V. U. §. 119. — Bad. V. U. §. 58. — Grossherz. Hess. V. U. §. 9. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 4. sub 7. §. 39. 40. — Cob.-Goth. V. U. §. 117. — Oldenburg. revid. V. U. art. 3. §. 1. 2. art. 181. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 2. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 2. 123 f. — Reuss, j. L. V. U. §. 70. — Waldeck. V. U. §. 2.

[4]) Bayer. V. U. Tit. VII. §. 17.

[5]) Z. B. Luxemburg. V. U. art. 100. 111. — Grossh. Hess. V. U. §. 72.

3) Ihre Mitwirkung bei auswärtigen Angelegenheiten [1]). Zu den auswärtigen Angelegenheiten eines Staats gehört aber von staatsrechtlichem Standpunkte aus:

a) Das Verhältniss zum deutschen Bunde. Hierüber wurde bereits oben Thl. I. S. 482. und Thl. II. Einleit. das Nöthige bemerkt [2]).

b) Das Verhältniss zu jedem einzelnen Staate. Im Wesentlichen beruht dasselbe aber staatsrechtlich auf demselben Grundsatze, wie das Verhältniss zum deutschen Bunde, indem, auch ohne die hie und da von den Verfassungsurkunden ausgesprochene besondere Anerkennung, consequent aus dem richtigen Princip der constitutionellen Monarchie folgen muss, dass

α) die gesammte oberste Leitung aller auswärtigen Staatsangelegenheiten ausschliessliches und freies Recht des

[1]) Dass das Schlussprotokoll der geheimen Wien. Ministerialconferenzen art. 17 die Hoffnung aussprach „die Regierungen werden nicht gestatten, dass die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschliessen" ist bekannt. Vergl. auch Kurhess. Geschäftsordn. v. 1852, §. 26. — Allein so wie ein Bundesbeschluss, für den Bund gültig, es desshalb noch nicht für die einzelnen deutschen Staaten ist, so kann auch ein Beschluss von Landständen über einen Bundesbeschluss, derselbe mag ausfallen wie er will, für ihn an und für sich ganz gleichgültig sein. — Die verbindliche Kraft der Bundesbeschlüsse für die einzelnen deutschen Staaten sprechen, meist unter Angabe ihres Gegenstandes, ausdrücklich aus (ohne jedoch desshalb eine gewisse Mitwirkung der Kammern in Beziehung auf die Bewilligung der Mittel auszuschliessen, und niemals, ohne die gehörige Publication durch den Landesherrn vorauszusetzen): K. Sächs. Ges. v. 5. Mai 1851, §. 1. — Hannover. Landesverf. Ges. v. 1840, §. 2. — Würtemberg. V. U. §. 3. — Bad. V. U. §. 2. — Kurhess. V. U. §. 71. — Grossherz. Hess. V. U. §. 2. — Altenburg. V. U. §. 12. — Cob.-Goth. V. U. §. 2. — Braunschweig. n. L. O. §. 11 u. 12. — Oldenburg. revid. V. U. art. 2. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 1. — Reuss, j. L. V. U. §. 1. 2. 68. — Lippe-Detmold. V. U. §. 6. — Waldeck. V. U. §. 97. — Hessen-Homburg. Ges. v. 20. Apr. 1852, §. 1. — Vergl. auch: *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 236. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 395. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 204 f.

[2]) Vergl. besonders: Würtemberg. V. U. §. 3. — Hannover. Gr. Ges. §. 11 und Landesverf. Ges. §. 2. — Grossherz. Hess. V. U. §. 2. — Bad. V. U. §. 1 u. 2. — Luxemburg. V. U. art. 1. — Altenburg. V. U. §. 11 u. 12. — Cob.-Goth. V. U. §. 2. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. II. §. 12. — Wien. Schl. A. art. LVIII. — Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832, sub I u. II. — Schlussprotokoll der geheim. Wien. Ministerialconferenz. v. 12. Juni 1834, art. 17. 18. (bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 36.).

Monarchen sein müsse, wenn und so weit dessen Ausübung nicht ausdrücklich an die Mitwirkung der Stände gebunden ist [1]); und dass,

β) abgesehen von Fällen der Noth, die auch hier kein Gebot kennt, die Mitwirkung der Stände dann nothwendig wird [2]), wenn und in so ferne in Folge eines seitens des Monarchen resp. seiner Regierung mit einem andern Staate frei eingegangenen Verhältnisses eine Massregel innerhalb des Staats nothwendig wird, welche nach dem geltenden Verfassungsrechte nicht ohne ständische Mitwirkung rechtsgültig möglich ist, wie z. B. bei Veräusserungen von Staatsgütern, tauschweisen Gebietsabtretungen, Contrahirung neuer Staatsschulden oder Auflage neuer Steuern etc.

γ) Einige Verfassungsgesetze schreiben vor, dass der Monarch die Stände von den mit dem Auslande abgeschlossenen Tractaten und Bündnissen, sobald die Umstände es erlauben, in Kenntniss setze [3]).

4) Das Recht der Beschwerdeführung wegen Missbräuche der Staatsverwaltung, wegen Verletzung der Verfassung im Ganzen oder in Bezug auf Einzelne [4]) und die Annahme schriftlicher Be-

[1]) Natürlich aber ist die Regierung auch beim Verkehr mit andern Staaten, so lange sie frei handelt, die bestehenden Gesetze zu beobachten verpflichtet. Keine deutsche V. U. hat die Unterhandlung und Abschliessung von Staatsverträgen direct an die Mitwirkung der Stände gebunden, und zwar mit Recht, da die Formen landständischer Verhandlungen für den auswärtigen Staatenverkehr heutzutage nicht nur als mangelhaft, sondern häufig geradezu als unbrauchbar erscheinen. Dagegen bestimmen einzelne deutsche Verfassungsgesetze, dass Staatsverträge zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtags bedürfen, vergl. Anh.-Bernburg. V. U. §. 72, eine Vorschrift, die wir in dieser Allgemeinheit jedenfalls für höchst ungeeignet erkennen müssen. Modificirt ist dieses Princip z. B. in der preuss. V. U. art. 48.

[2]) Preuss. V. U. l. c. vergl. mit art. 2. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 74. und Landesverf. Ges. §. 1. — K. Sächs. V. U. §. 2. — Kurhessen. V. U. §. 1. — Luxemburg. V. U. art. 37. — Altenburg. V. U, §. 2. — Braunschw. n. L. O. §. 7 u. 8. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. III. §. 1 u. 2. — Cob.-Goth. V. U. §. 128. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 2. — Reuss, j. L. V. U. §. 69. 70. — Waldeck. V. U. §. 2. 11.

[3]) Würtemberg. V. U. §. 86.

[4]) Ueber das Recht der ständischen Initiative wurde oben Thl. II. S. 485 f. gehandelt. — Vgl. K. Sächs. V. U. §. 110 u. 140. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848,

schwerden der Unterthanen [1]) unter der Bedingung, dass die besondern gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind [2]).

5) Das Recht der Bitten, Wünsche, Anträge, namentlich zum Zwecke entsprechender Weiterbildung resp. Abänderung der bestehenden Verfassung [3]). Auch die Ausübung dieses Rechts kann durch schriftliche Bitten von Unterthanen veranlasst werden [4]).

6) Die Rechte der Stände bei Thronwechseln, Regentschaften, Vormundschaften, Landesveräusserungen, Testamenten des Souveräns, Erbverbrüderungen, Ministeranklagen, und überhaupt das Recht der gesetzlichen Vertretung und Vertheidigung der Verfassung im Falle verfassungswidriger Aufhebung des Landesgrundgesetzes [5]).

7) Präsentationsrechte zu einzelnen Staatsämtern [6]).

§. 75. — Bad. V. U. §. 67. — Grossh. Hess. V. U. §. 79. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 45. — Altenburg. V. U. §. 215. — Cob.-Goth. V. U. §. 132. — Braunschw. n. L. O. §. 105 u. 106. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 133. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 80. — Reuss, j. L. V. U. §. 78 f.

1) Z. B. bad. V. U. §. 67.

2) Z. B. K. Sächs. V. U. §. 111. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 21. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 76. — Bad. V. U. §. 67. — Kurhessen. V. U. §. 77. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 46. — Altenburg. V. U. §. 216. — Cob.-Goth. V. U. §. 133. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 133. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 74. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 125. 133. — Schwarzburg-Rudolstadt. V. U. §. 35. — Reuss, j. L. V. U. §. 77. 78.

3) Dieses Recht, welches da, wo auch den Ständen eine Gesetzesinitiative zusteht, in Verbindung mit diesem betrachtet werden muss, ist bald auf die zu dem Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände beschränkt, bald ist diess nicht der Fall. Vergl. Bayer. V. U. Tit. VII. §. 19. — K. Sächs. V. U. §. 85 u. 109. — Bad. V. U. §. 67. — Kurhess. V. U. §. 72. — Grossh. Hess. V. U. §. 76 u. 79. — Cob.-Goth. V. U. §. 132. — Waldeck. V. U. §. 65.

4) Vergl. Luxemburg. V. U. art. 68. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 133.

5) Vergl. *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 611. sub B. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 128.

6) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 608. sub bb. — Braunschw. n. L. O. §. 104 und Ges. v. 19. März 1850, §. 1 u. 2. — Mecklenburg. Assecurat. Revers v. 1572. (Erstlich und zum Andern.)

Ad II.
Rechte der einzelnen Kammern.

CCCCXXVIII. Von Rechten der einzelnen Kammern kann nur da, wo das Zweikammersystem besteht, gesprochen werden, und hat da jede Kammer für sich allein sowohl die allgemeinen als auch die ad I. angeführten besondern Corporationsrechte, und zwar in der Regel jede gleich, jedoch natürlich nur nach Massgabe des einschlägigen Verfassungsgesetzes.

Was aber die speciell zur Erfüllung der politischen Pflicht gegebenen Rechte betrifft, so gilt im Wesentlichen von jeder [1]) Kammer, was sub ad I. von dem Landtage im Ganzen gesagt wurde [2]). Jede Kammer berathet frei und unabhängig von der andern, und beschliesst über den fraglichen Gegenstand der landständischen Competenz. In der Regel kann nur ein übereinstimmender verfassungsmässiger Beschluss beider Kammern als Beschluss des Landtags gelten [3]).

[1]) Es wurde bereits oben bemerkt, dass die Rechte der Kammern grundsätzlich dieselben sind, und dass nur in Beziehung auf Finanzgesetze eine regelmässige Ausnahme bestehe. Damit ist auch in Verbindung, dass z. B. nach der würtemb. V. U. §. 181 eine in der II. Kammer über eine Abgabenverwilligung verfassungsmässig gefasster Beschluss in der I. Kammer nur im Ganzen, ohne Aenderung, angenommen oder verworfen werden kann.

[2]) S. z. B. würtemb. V.U. §. 177. So hat also z. B. jede Kammer für sich das Recht, Adressen an den Monarchen zu richten (Preuss. V. U. art. 81.), Commissionen zu ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen (Preuss. V. U. art. 82. — Bayer. Ges. v. 5. Jun. 1850, art. 33.), Aufklärungen zu verlangen (Kurhessen. V. U. §. 73.), schriftliche Beschwerden von Unterthanen anzunehmen (Bayer. V. U. Tit. VII. §. 25.), Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde zu richten (K. Sächs. V. U. §. 110. — Bad. V.U. §. 67.) etc. etc. — Doch gibt es von diesem Grundsatze auch Ausnahmen, in so ferne z. B. die einzelnen Rechte, wie das der Initiative, den beiden Kammern in verschiedenem Umfange zustehen, andere Rechte nur die eine oder die andere Kammer haben, und gewisse landständische Rechte nur von jeder Kammer besonders ausgeübt werden können (Bad. V. U. §. 75 in fin.).

[3]) Doch kann der negirende Beschluss auch nur einer Kammer einen Landtagsbeschluss unmöglich machen und dadurch verhindern, dass ein Gesetzesvorschlag wirklich zum Gesetze werde. Ueber die Folgen der Verwerfung eines Gesetzesvorschlags vergl. preuss. V. U. art. 64. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 28. — K. Sächs. V. U. §. 25. — Würtemb. V. U. §. 183. — Grossherz. Hess. V. U. §. 75—91. — Reuss, j. L. V. U. §. 74.

Zur Erzielung der Uebereinstimmung beider Kammern haben verschiedene Gesetze verschiedene Mittel angegeben [1]).

Ad III.

Rechte der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung [2]).

CCCCXXIX. Das Leben des landständischen Organismus resp. jeder Kammer ist bedingt und vermittelt durch die Thätigkeit seiner Mitglieder. So wie aber das Wesen des Charakters der landständischen Corporationen darin besteht, dass ihnen die Erfüllung ausgezeichneter politischer Pflichten nach Massgabe der bestehenden Verfassung obliegt, so kann auch das Wesen des Charakters einer physischen Person als Mitglied der Landstandschaft resp. einer Kammer nur darin bestehen, dass dieselbe verpflichtet sei, nach Kräften dazu beizutragen, dass die Landstandschaft resp. die Kammer im Ganzen die ihr obliegenden politischen Pflichten möglichst vollständig und gut erfülle. Das Wesen der politischen Stellung eines einzelnen Ständemitglieds ist demnach gleichfalls die politische Pflicht, und zwar ist dieselbe bei allen Ständemitgliedern wesentlich dieselbe, welches auch ihre sociale oder politische Stellung ausserhalb der Kammern sein mag, so zwar, dass nicht nur die beiden Kammern, sondern auch sämmtliche Glieder der Standschaft als solche principiell dieselbe Stellung, dieselben politischen Pflichten und die-

1) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 383. — K. Sächs. V. U. §. 91—94. — Hannover. Ges. v. 26. Oct. 1848, §. 76 f. — Würtemb. V. U. §. 181. — Kurhess. V. U. §. 34. — Grossherz. Hess. V. U. §. 95 f.

2) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 614. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 386 f. — *v. Mohl*, würtemberg. Staatsr. Thl. I. §. 107. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 189 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 129 und S. 526. sub IV. — Preuss. V. U. art. 83—85. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 20 f. und Ges. v. 25. Juni 1850, art. 27 f. — K. Sächs. V. U. §. 83. 84. 109. — Würtemb. V. U. §. 166. 184 f. — Bad. V. U. §. 47 f. — Kurhess. V. U. §. 68. 69 u. Ges. v. 13. April 1852, §. 10 f. §. 21. — Grossh. Hess. V. U. §. 83. 84. 90. — Luxemb. V. U. art. 69. 70. 77. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 17—20. — Meiningen. V. U. §. 99 f. — Cob.-Goth. V. U. §. 84 f. — Braunschw. n. L. O. §. 96 u. 133 f. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 129 f. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 65 f. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 97. — Lichtenstein. V. U. §. 13. — Reuss, j. L. V. U. §. 94 f.

selben zu deren Erfüllung gegebenen Rechte haben. Diese Rechte [1]) aber sind:

1) Das Recht, so lange der Landtag besteht und sie ihre landständische Eigenschaft besitzen, von Niemanden an der persönlichen Theilnahme an den Landtags- resp. Kammersitzungen verhindert zu werden [2]).

2) Das Recht, in den Landtags- resp. Kammersitzungen, sowohl was die Antragestellung oder Fragestellung (Interpellation), als auch was die Berathung und Abstimmung über gestellte Anträge und Gesetzesvorschläge betrifft, persönlich Alles zu thun resp. zu unterlassen, was sie nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung auf den Grund der von ihnen beschworenen Verfassung, also innerhalb der verfassungsmässigen Competenz und in den gesetzlich (geschäftsordnungsmässig) vorgeschriebenen Formen zur Erfüllung ihrer Pflicht für nöthig erachten. Das Mittel der Thätigkeit der Ständeglieder in den ständischen Sitzungen ist ausschliesslich das lebendige, freie Wort [3]). Hieraus folgt:

a) Die Dauer der Stellung eines Abgeordneten hängt in der Regel nur von seinem Willen oder vom Gesetze ab [4]); um der Art seiner Thätigkeit willen kann er sie regelmässig nicht verlieren. Niemand hat das Recht sie zu entziehen. (S. oben Thl. II. §. 425.)

1) Begreiflich haben die Mitglieder der ständischen Ausschüsse dieselben Rechte, weil grundsätzlich die gleichen Obliegenheiten.

2) Dem Staate gegenüber haben sie die Pflicht dieser Theilnahme, da diese präjudiciell für die Ausübung sämmtlicher mit ihrer Stellung verbundener Pflichten ist. Rechtliche Mittel, die Erfüllung dieser Pflicht direct zu erzwingen, kennt das deutsche Verfassungsrecht nicht. Doch wird bei längerem Nichterscheinen bald eine stillschweigende Niederlegung der Stelle (nicht Verzicht!) angenommen, vergl. Hannover. Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850, §. 35, bald dem Landtage resp. der Kammer das Recht eingeräumt, den Austritt des Abgeordneten zu beschliessen. Vergl. Waldeck. V.U. §. 69.

3) Geschriebene Reden abzulesen ist in der Regel nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen gestattet Vergl. Bad. V. U. §. 77.

4) Kann also auch nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen stattfinden. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 485.

b) Jedes Ständemitglied hat das Recht, das Wort zu verlangen, und muss es nach der gesetzlichen Ordnung erhalten und vollständig ausüben können. Beschränkungen und Entziehungen des Wortes sind daher nur durch Gesetz, oder, was für die ständischen Verhandlungen Dasselbe ist, durch die Geschäftsordnung zulässig.

c) Die Meinungsäusserung der Ständemitglieder muss eine freie [1]) sein, aber auch, in Folge der ihr zu Grunde liegenden Pflicht, eine gesetzmässige [2]), objective und anständige. Daraus folgt:

α) Durch das freie Wort geschehene unter die allgemeinen Gesetze fallende Verletzungen von Privatpersonen müssen gegen das fragliche Mitglied der Landstandschaft gerichtlich verfolgt werden können [3]), und zwar auch dann, wenn dasselbe desshalb von der Kammer bereits ausgeschlossen worden sein sollte [4]).

β) Etwaiger Tadel über die Regierung und deren Organe ist als Mittel der Pflichterfüllung des fraglichen Ständemitglieds nach dessen freier Ueberzeugung anzusehen, und kann hiefür wie für die Abstimmungen desselben keine rechtliche Verantwortung denkbar sein [5]).

γ) Jedenfalls aber muss den Kammern ein Recht zustehen, zur Aufrechthaltung der Disciplin ungeeignete Meinungsäusserungen zu verhindern, abzuschneiden und gewissermassen auch zu bestrafen. Diess geschieht theils durch den Ordnungsruf, theils durch Entziehung des Worts, theils durch einen auf eine der deutschen Ehrenstrafen (Abbitte etc.) gerichteten Kammerbeschluss, theils durch

[1]) Ueber die Unverantwortlichkeit der Stände s. oben Thl. II. §. 404. — Die Altenburg. V.U. §. 245 verpflichtet die Abgeordneten zur Freimüthigkeit bei den Berathungen.

[2]) Ueber die Berührungen der Person des Souveräns s. oben Thl. II. §. cit.

[3]) Einige deutsche Verf. stellen die Verweisung solcher Fälle an die Gerichte in das Ermessen des Landtags. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 486.

[4]) K. Sächs. V. U. §. 83.

[5]) Doch gibt es Ausnahmen. Vergl. *Zöpfl*, Thl. II. S. 482. 483. — Sehr zweckmässig ist die Bestimmung des Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 53. „Jede Aeusserung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.“

Ausschluss aus der Kammer — Alles aber nur nach den einschlägigen Gesetzen oder Geschäftsordnungen.

d) Ueber das Privilegium der Stände in Bezug auf Verhaftungen wegen Vergehen und Verbrechen während der Dauer des Landtags [1]) und das Recht auf Diäten wurde bereits oben das Nöthige bemerkt.

VII. VON DEM STÄNDISCHEN RECHTE DER BETHEILIGUNG AM STAATSHAUSHALTE UND DER STEUERBEWILLIGUNG INSBESONDERE.

Zachariä, Thl. I. S. 608 f. u. Thl. II. §. 201 f. — *Zöpfl*, Thl. II. §. 298.

CCCCXXX. Bei aller organischen Wechselwirkung, wie sie in einem lebensvollen Staate zwischen dem Staate und Allem was ihm angehört besteht und bestehen muss, und sich darin äussert, dass die Schicksale wie Massnahmen des Staats bald mehr bald minder, bald auf kurze, bald auf lange Zeit hinaus für seine sämmtlichen Angehörigen fühlbar werden müssen, während hinwieder der gesammte Zustand des Volks, oder einzelner Klassen desselben, ja oft nur einzelne Persönlichkeiten auf das Wohl- oder Uebelbefinden des Staats den entscheidendsten Einfluss üben, weil es die Bestimmung der Vorsehung ist, dass die Schicksale der Menschen in Massen, der Völker, und dadurch auch die ihrer Mitglieder, durch die Staaten geführt werden und die Geschicke der Staaten wenigstens zum guten Theile in die Hände der Fürsten und ihrer Völker gelegt seien, — bei allem dem ist der Staat als solcher doch ein von allen durch ihn erfassten Persönlichkeiten getrenntes eigenes Rechtssubject, welches seine eigenen Zwecke, also auch Bedürfnisse hat, und desshalb

[1]) Die Bedingungen und Formen der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung von Mitgliedern der Standschaft erwähnen: Preuss. V. U. art. 5. 84. — Bayer. V. U. Tit. VII. §. 28. — K. Sächs. V. U. §. 84. — Hannoveran. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 54 f. — Würtemberg. V. U. §. 184. — Bad. V. U. §. 49. — Kurhess. V. U. §. 68. — Grossh. Hess. V. U. §. 84. — Luxemburg. V. U. art. 70. — Weimar. revid. Gr. Ges. §. 19. — Meiningen. V. U. §. 100. — Cob.-Goth. V. U. §. 85 f. — Braunschw. n. L. O. §. 135. — Nassau. Patent vom 1. Febr. 1814, §. 3. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 131. 132. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 66. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 97. 98. — Reuss, j. L. V. U. §. 94.

auch seine eigenen nur der Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Mittel haben muss, oder wenigstens nicht davon abhängen kann, ob seine Angehörigen oder wer von ihnen die hiezu erforderlichen Mittel ihm geben wollen oder nicht. Denn das wechselseitig so folgenreiche Verhältniss zwischen dem Staate und seinen Angehörigen ist nicht ein willkürliches oder individuelles, sondern ein nothwendiges, und als solches nur das allgemein Menschliche, dieses aber in jedem Staate nach seiner besondern nationalen Gestaltung, erfassendes. Nicht vom Staate, sondern von der vom Staate selbst unabhängigen Verschiedenheit der Individualitäten kommt es her, wenn der Staat auf verschiedene Einzelne verschieden wirkt, und hat der Staat hierauf auch nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als eine solche Wirkung von allgemeinstaatlicher Bedeutung sein könnte. Eben so wenig aber liegt in der Verschiedenheit der Individualitäten oder folgt aus derselben an und für sich ein besonderes Recht gegen den Staat; ein solches kann stets nur ein vom Staate abgeleitetes, um des Staates selbst willen, also einer besondern Pflicht für den Staat wegen, gegebenes sein, wobei es demnach darauf ankommt, dass der Staat die Einzelnen innewohnenden und zu seinem Dienste besonders geeigneten Kräfte erkenne und seinem Dienste assimilire.

Hat demnach der Staat seinen eigenen Zweck und besondere Bedürfnisse für denselben, so muss er, wenn er überhaupt sein soll, auch eigene Mittel für denselben haben. Dieses Natur- und Vernunftpostulat ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern in jeder Stufe der staatlichen Entwicklung auch wirklich erfüllt gewesen.

CCCCXXXI. In jenen Zeiten, in welchen der Staat noch in der Wiege, in der Familie ruht, ist für ihn durch die ganze rechtliche Ordnung des Familienbesitzthums und dadurch gesorgt, dass in allen Fällen, welche das Gemeinwesen der Familie nach der betreffenden Auffassung angehen, auch jedes Mitglied desselben nach Kräften beizutragen hat. In Stämmen und in der souveränen Gemeinde findet sich im Wesentlichen Dasselbe, nur in einem grössern Massstabe. Sowie aber die Selbstständigkeitsidee der Familie lange ein Hinderniss einer vollendetern Centralisation des Stammes oder der Gemeinde sein kann, so wird der locale oder auf Stammesverwandtschaft beruhende Selbstständigkeitsdrang oft für lange Zeit ein Hemmniss höherer und grösserer Staatseinheit, und Der-

jenige, welcher an der Spitze derselben steht, sieht nicht nur den Zweck des von ihm angestrebten staatlichen Fortschritts unerkannt, sondern auch keine Bereitwilligkeit, die zu diesem Zwecke vorhandenen Mittel demselben zu erhalten, oder, so weit sie nicht vorhanden, erst zu beschaffen.

CCCCXXXII. Diess war namentlich die Lage der deutschen Könige resp. römischen Kaiser vom Anfange an, und ebenso auch die der deutschen Territorialherrn, die jedoch nicht nur durch den jeder höhern und stärkern staatlichen Einheit besonders widerstrebenden Zug der deutschen Nationalität, sondern auch dadurch erschwert, beziehungsweise für die Entwicklung des Staats ungünstiger gestaltet wurde, dass, was den Kaiser betrifft, einerseits überhaupt eine durchaus privatrechtliche Auffassung sämmtliche öffentliche Verhältnisse dominirte, gegen Kaiser und Reich keine andere Pflicht, als die Lehenspflicht bestand (wozu noch die herkömmlichen Geschenke gerechnet werden mögen), und das wenn auch theoretisch anerkannte, aber an die Zustimmung der Reichsstände gebundene kaiserliche Besteuerungsrecht praktisch werthlos war [1]), während andererseits bald eine zu ideale Auffassung des Kaiserthums die Kaiser zur Verschleuderung des Reichsguts verleitete, bald die Noth des Reiches sie zum Aufgeben der ihnen gegen fremde Fürsten und Völker zustehenden Tribute und in Beziehung auf die verschiedenen wesentlichen wie zufälligen Reichsregalien zu den staatswidrigsten Concessionen, mitunter auch sonst zu widerrechtlichen Mitteln, um Geld zu machen, zwang, bald endlich die Trostlosigkeit des Reichs sie veranlasste, nur an ihre Erblande zu denken. In den einzelnen Territorien grassirten dieselben Uebel nur in etwas kleineren Formen. Auch in diesen regierte statt des Princips der öffentlichen Pflicht das der persönlichen Berechtigung. Beständige Fehden und Kriege und das durch die Nachahmung der Pracht des Kaiserhofes und fremder Höfe sehr vertheuerte Streben nach einem möglichst imponirenden Auftreten zu Hause wie auf den Reichstagen etc. erschöpften die Mittel der regierenden Dynastien, und zwangen sie in der Noth zu nicht minder staatswidrigen Concessionen und Veräusserungen

1) *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 219. — Ein sehr belehrendes Beispiel findet sich bei *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abthl. 1. S. 178.

an Jeden, auch an die eigenen Unterthanen, also zu Mitteln, welche jedesmal ihre Mittellosigkeit nur vermehrten. Was aber den Landesherrn fehlte, das war der im Kaiser enthaltene Dualismus der Reichsoberhauptschaft und der Landeshoheit — nur durch die letztere hatten sie die Möglichkeit einer staatlichen Stellung und diess war für die Zukunft entscheidend. Mit der Mittellosigkeit des Reichs schwand auch dessen Kraft als staatlicher Organismus und endete gänzlich, als nach langem Hinsiechen selbst die geringen verfassungsmässig dem Reiche noch gebührenden Leistungen nicht mehr beizutreiben waren.

CCCCXXXIII. In den deutschen Territorien entsprach das Territorialfinanzwesen den gesammten Territorialverhältnissen. Der Landesherr hatte Einkünfte aus seinen resp. seiner Familie allodialen und feudalen Gütern, aus den kaiserlichen ihm verliehenen Regalien und aus einigen da und dort herkömmlichen Beten. Daneben war eine allgemeine Landesvertheidigungspflicht anerkannt. Von einer allgemeinen und verhältnissmässig gleichen Steuerpflicht wusste aber das deutsche mittelalterliche s. g. Territorialstaatsrecht nichts. Wo demnach, und diess war schon frühe da und dort, bald aber in allen deutschen Ländern der Fall, die eben erwähnten Quellen landesherrlicher Einnahmen versiegten oder nicht mehr hinreichten, da war die Folge, dass man sich bittend um Beisteuern an die Unterthanen und zwar an die Stände wenden musste, und wir haben gesehen, dass gerade das mittelalterliche Territorialfinanzwesen für die allmählige Entwicklung der ständischen Verfassung von der grössten Bedeutung war. Wenn auch die Reichsgesetzgebung [1]), und eine da oder dort durchbrechende bessere Erkenntniss, die Anhänglichkeit der deutschen Völker an ihre Dynastien, und der Einfluss der Macht der Thatsachen nach und nach sich geltend machten, das Princip, dass eine Beisteuer nie anders, als auf den Grund eines Vertrags oder eines Herkommens gefordert werden könne, also eine politische Steuerpflicht nicht bestehe, dass man für jede bewilligte Steuer neue Privilegien zu erwerben suchen müsse etc. bestand fort. Die Landstände schrieben selbst die von ihnen bewilligten Steuern aus, nahmen sie ein und verausgabten sie, überwachten fortwährend die Verwendung der Landesgelder, und diess Alles wirkte besonders

[1]) *Zachariä*, l. c. Thl. II. S. 483 f. — *Droysen*, a. a. O. Thl. II. Abth. 1. S. 41.

zu der Degeneration des mittelalterlichen Ständewesens und seiner im grössten Theile Deutschlands erfolgten Aufhebung mit.

Betrachten wir nun den deutschen Staat in seiner gegenwärtigen rechtlich bei weitem vollendeteren Ausbildung, so sind nicht nur die Zwecke und die Bedürfnisse des Staats, sondern auch die zu deren Befriedigung erforderlichen Mittel grundsätzlich und rechtlich unbestritten von den Zwecken und Mitteln eines jeden andern Rechtssubjects, auch des Monarchen als Privatrechtssubject und der allgemeinen Stiftungen, sowie der wenn gleich politisch noch so wichtigen Corporationen geschieden.

CCCCXXXIV. Ueber den besondern Zweck des Staats haben wir im I. Theil das Nöthige ausgeführt; was aber die materiellen Mittel zu dessen Erfüllung angeht, so werden es nach dem gegenwärtigen Staatsrechte sein:

1) Eigenthumsrechte des Staats an dem eigentlichen Staatsgute, den Staatsdomänen.

2) Gewisse Vermögensrechte in Beziehung auf jene Kammergüter der regierenden Familien, welche zwar nicht eigentliches Staatsgut aber auch nicht freies Privatgut des Monarchen sind.

3) Gewerbsrechte, Monopole des Staats.

4) Sämmtliche Erträgnisse aus den sonstigen, wesentlichen wie zufälligen Regalien.

5) Beisteuern der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, und zwar directe oder indirecte, zu den Bedürfnissen des Staats.

CCCCXXXV. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Herbeiziehung des Privatvermögens der einzelnen Staatsangehörigen zu den Bedürfnissen des Staats nur für den, heutzutage freilich ununterbrochen in allen deutschen Staaten vorhandenen Fall zulässig wird, in welchem das nicht in Privathänden befindliche Vermögen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse als unzureichend erscheint. Aber es liegt ebenso in der Natur der Sache, dass der Staat zur Erreichung seines höhern alle Sonderzwecke bedingenden und fördernden Zweckes das Recht haben müsse, jedem seiner Angehörigen eine verhältnissmässige Auflage zu machen, also zu verlangen, dass derselbe sein Privatinteresse dem allgemeinen Interesse unterordne. Mit einem Worte: das Besteuerungsrecht ist ein wesentliches Recht jedes Ge-

meinwesens und das allgemeine Besteuerungsrecht ein wesentliches Hoheitsrecht des souveränen Gemeinwesens.

Die Ausübung desselben ist aber durch das Bedürfniss bedingt, und stehen entweder einzelne Fälle derselben bereits durch Gewohnheit oder Gesetz ein für allemal fest, oder sie findet, falls auch diese nicht genügen, oder als unzweckmässig erscheinen, in jedem Falle des Bedürfnisses erst in Folge einer ausdrücklichen Lebensäusserung der Staatsgewalt statt. In absoluten Staaten geschieht diess durch einfache Verordnung, in constitutionellen Staaten aber nur durch Gesetz, also unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Stände, und zwar schon aus dem Grunde, weil eine allgemeine Steuer eine Auflage ist, welche die verfassungsmässig gesicherte Freiheit und Unantastbarkeit des Privateigenthums der Unterthanen berührt, also auch dann, wenn eine Constitution nur bei solchen Normen und nicht ausdrücklich auch bei Steuererlassen, eine Mitwirkung der Stände vorschreiben würde.

CCCCXXXVI. Aus dem bereits Angegebenen folgt, dass es bei Steuerbewilligungen auf nachstehende Fragen ankommen kann:

1) Liegt ein wirkliches Bedürfniss vor, oder ist die fragliche Ausgabe, wenn auch nicht gerade absolut nothwendig, doch vortheilhaft oder mindestens anständig? Offenbar ist die Ausgabe für einen unvermeidlichen Vertheidigungskrieg etwas Anderes, als die für eine Industrieausstellung oder für Erhöhung der Gehalte von Gesandten.

2) Ist die fragliche Ausgabe auch der Art, dass sie dem Staate zur Last fällt, *i. e.* ist es, das Bedürfniss, die Nützlichkeit oder Anständigkeit als erwiesen vorausgesetzt, der Staat, dem es nothwendig, nützlich oder anständig ist? Denn es kann etwas sogar gemeinnöthig oder gemeinnützig sein, ohne wenigstens direct oder ausschliesslich allgemein nöthig oder allgemein nützig zu sein. So kann z. B. die Frage entstehen, ob gewisse Anstalten und in wie weit sie aus Staats- oder Gemeinde- oder Kreismitteln zu begründen und zu erhalten seien, ob eine Ausgabe der Staatskasse oder der Civilliste zur Last falle.

3) Kann der Staat überhaupt und wie viel kann er an Mitteln für den fraglichen Gegenstand verwenden? Zuerst nämlich wird immer das Nöthigste vorzusehen und darauf zu achten sein, dass durch irgend welche Ausgabe, wenn ihr Gegenstand auch

nothwendig, nützlich etc. erscheinen sollte, nie das Nothwendigere leide, namentlich aber auch das Privatvermögen nie auf eine staatsgefährliche Weise in Anspruch genommen werde, und dass nicht Eines und Dasselbe jedem Staate gleich förderlich ist, mit mangelhaften Mitteln unternommene Dinge aber oft ganz werthlos sind.

4) Sind alle vorausgegangenen Fragen bejahend beantwortet, dann ergibt sich erst noch die Schlussfrage: Woher sollen die erforderlichen Mittel genommen, wie sollen sie aufgebracht werden? Denn abgesehen davon, dass diese Mittel vielleicht aus den bisherigen Einnahmequellen des Staats, sei es wegen deren Ergiebigerwerdung oder Entlastung, bezogen werden könnten, so ist es auch denkbar, dass in Beziehung auf diese selbst noch andere Veränderungen möglich sind, dass es sich um Veräusserungen von Staatsgütern, Aufnahme von Staatsanleihen, Emission von Papiergeld, Erhöhung, Aufhebung oder Abänderung bestehender und Einführung neuer Steuern handle.

Offenbar stehen nun die angegebenen vier Fragen mit einander in der innigsten Verbindung, und so erklärt sich, dass und warum die oben S. 516 u. 517 angeführten Rechte der Stände bestehen müssen, wenn dieselben ihren Pflichten in Beziehung auf den Staatshaushalt sollen entsprechen können. Diese Pflicht der Stände besteht nämlich einfach darin, Finanzgesetzvorschlägen beizustimmen, also deren Gesetzeskraft zu ermöglichen, wenn sie, gleichviel welches ihr Gegenstand, einem Bedürfnisse des Staats nach dessen Kräften und in zweckmässiger Weise entsprechen, dagegen dieselben entweder ganz zu verwerfen, wenn kein Bedürfniss des Staats vorhanden resp. ein grösseres Bedürfniss zuvor zu befriedigen ist, oder deren Abänderung zu beantragen, wenn in Beziehung auf die Grösse der Mittel oder die Art deren Beischaffung ihnen etwas Anderes, als was der Gesetzesvorschlag in dieser Beziehung angibt, den Interessen des Staats mehr entsprechend scheint.

CCCCXXXVII. In jedem Staate gibt es eine Reihe von Bedürfnissen, welche ordentliche genannt werden, weil sie sich aus der gesammten Organisation des Staats und seiner regelmässigen

Lebensthätigkeit von selbst ergeben, namentlich z. B. der Bedarf für den Unterhalt des Souveräns, der gesammten Aemter- und Ständeorganisation, für das Verhältniss zum deutschen Bunde, deren Befriedigung grundsätzlich nicht beanstandet werden kann. Auch bei ausserordentlichen Staatsausgaben, wie z. B. für einen Krieg etc., wird die Frage nach deren Nothwendigkeit in der Regel nicht die wichtigste oder doch nicht von den Ständen unmittelbar zu entscheiden sein, sowie die andere Frage, ob nämlich in allen diesen Fällen eine Staatsausgabe vorliege, regelmässig wenig Bedenken erwecken wird. Es muss sich daher in allen diesen Fällen vorzüglich um das wie viel und um die Art der Beibringung der Mittel handeln.

Jeder Staat hat aber auch eigenes Vermögen, welches, getrennt von dem aller seiner Unterthanen, zunächst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient. Wir haben die Arten dieses Vermögens oben §. 434. sub 1—4. angegeben und bemerken hier nur noch, dass einzelne Arten dieses Vermögens auch verfassungsmässig für bestimmte Staatsbedürfnisse zu verwenden, also auch gesondert zu verwalten sein können.

CCCCXXXVIII. Es ergeben sich nun für das ständische Steuerbewilligungsrecht [1]) folgende Sätze:

1) Da jede Steuer nur durch ein Gesetz bestimmt sein resp. werden kann, so gibt es keine neue Steuer, welche regelmässigerweise ohne Mitwirkung der Stände auferlegt werden könnte. Gleichviel ist die Art der Besteuerung, deren Grösse und das Bedürfniss, wofür eine Steuer verlangt wird. Allein

a) es ist jedenfalls Pflicht der Stände, die s. g. nothwendigen Steuern, d. h. jene Steuern und zwar unbedingt zu verwilligen, welche zur Deckung eines bestimmten dauernden verfassungsmässigen Staatsbedürfnisses nothwendig sind.

b) Auch muss der Regierung zustehen, im Falle ausserordentlicher, nicht vorhergesehener und so dringender Staatsbedürfnisse, dass eine Berufung der Stände vorher unmöglich oder

[1]) Meiningen. V. U. §. 80: „Die erste Obliegenheit der getreuen Stände . . . ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden."

eine schädliche Verzögerung sein würde, provisorisch auch ohne Zustimmung der Stände eine Steuer zu erheben, vorausgesetzt, dass ein anderes Deckungsmittel, z. B. ein Anleihen oder ein Reservefond nicht vorhanden, dass ferner der etwa vorhandene, die Landstandschaft während ihres Nichtversammeltseins vertretende Ausschuss oder ähnliche Organismus dazu mitwirkte, und dass endlich dadurch keine weitere Verfassungsverletzung, z. B. in Beziehung auf das Princip der gleichen Beitragspflicht, begangen werde. Sobald es möglich ist, muss aber nachträglich die verfassungsmässige Form erfüllt werden.

c) Für alle neuen Bedürfnisse des Staats besteht gleichfalls die Pflicht der Stände, das Nöthige zu verwilligen. In Bezug auf neue Nützlichkeitszwecke muss aber den Ständen sowohl das ob als auch das wie und wie viel der Bewilligung vollkommen frei stehen, d. h. auch hier handeln sie vom Standpunkte ihrer Pflicht — dieselbe ist aber in diesem Falle nicht bereits formell so bestimmt wie sub a.

2) Eine einmal gesetzlich bestehende Steuer kann so bestellt sein, dass sie für immer bestehen soll, d. h. so lange, als sie nicht durch Gesetz aufgehoben oder abgeändert wird. Die ständische Mitwirkung ist daher auch nicht mehr zur Forterhebung solcher Steuern, sondern nur für deren Abänderung, Aufhebung oder für Auflage neuer Steuern nothwendig, welche letztere wieder entweder eine dauernde oder nur eine für bestimmte Zeit oder Zwecke bewilligte sein kann [1]). Die neueren constitutionellen Verfassungen schreiben aber meist vor, dass alle Steuern nur für eine Steuerperiode gelten sollen, dass also mit dem Ende jeder Steuerperiode auch jedesmal sämmtliche Steuern von den Ständen neu bewilligt werden müssen. Eine Vermischung beider Systeme findet statt, wenn nicht sowohl Steuer- als vielmehr Budgetperioden eingeführt sind, also wohl periodisch die Feststellung des gesammten Einnahme- und Ausgabe-

1) Das bayer. s. g. Verfassungsverständniss von 1843 sagt §. I: „Die Verf. Urk. Tit. VII. §. 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich:

A. aller directen Steuern;

B. aller neu eingeführten, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen“

etats des Staats von der Genehmigung der Stände abhängt, daneben aber die einmal bestehenden Steuern forterhoben werden können [1]).

3) Eine Steuerverwilligung setzt immer einen bestimmten Steuerzweck voraus. Aber auch geheime Zwecke sind in einer gewissen Beziehung bestimmte Zwecke; dieselben fallen, wenn nicht ausnahmsweise eine Verfassung etwas Anderes vorschreibt (*Zöpfl*, l. c. II. S. 513. — Bad. V. U. §. 55.), unter den sub 1 festgestellten Gesichtspunkt.

4) Da jede Steuerverwilligung nur subsidiarisch geschehen kann, so setzt sie voraus, dass die Stände sich müssen überzeugen können, dass ohne dieselbe dem Bedürfnisse oder dem Nutzen des Staats nicht vorgesehen werden kann. Den Ständen muss daher das Recht zustehen:

a) Von der Regierung einen Voranschlag über sämmtliche Staatseinnahmen und Staatsbedürfnisse von Zeit zu Zeit (Finanzperiode) vorgelegt zu erhalten (Budget) [2]), zu dessen Feststellung mitzuwirken und dabei namentlich auch die Zweckmässigkeit der bisherigen Steuern, auch der für immer bestehenden, zu prüfen, Aenderungen derselben zu beantragen, und dann solche betreffenden Gesetzesvorschlägen zuzustimmen oder nicht.

b) Den Ständen muss nach Ablauf einer jeden Finanzperiode der wirkliche Ertrag sämmtlicher Staatseinnahmen und der wirkliche Belauf sämmtlicher gemachter Staatsausgaben vorgelegt werden, um zu entscheiden, ob und in wie ferne beides mit den ihnen gemachten und von ihnen bewilligten Voranschlägen, also den Grundlagen für die Berechnung der durch Steuern erst noch aufzubringenden Mittel und für die Bestimmung ihrer Art, übereinstimmt. Darin liegt auch:

c) Das Recht der Stände, von der wirklich geschehenen Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern und Abgaben zu den ihre Bewilligung bedingenden Zwecken sich zu überzeugen. Die Regierung kann Steuern nur zu den fraglichen Zwecken

1) Ueber Forterhebung der Steuern auch nach Ablauf der Finanzperiode s. *Zöpfl*, II. S. 515 f.

2) Ueber den Unterschied zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Budget s. *Zöpfl*, II. S. 507.

erheben und verwenden. Reichen die durch das auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Budgets errichtete Finanzgesetz festgestellten Mittel nicht aus, und fanden Etatsüberschreitungen statt, so ist deren nachträgliche Genehmigung durch die Stände nöthig, die dann ebenso, wie die in Folge der sich bei einzelnen Etatsposten ergebenden Ueberschüsse [1]) und deren Verwendung zu andern Zwecken nöthige Vereinbarung mit den Ständen, von der allgemeinen politischen Pflicht der Stände geleitet sein muss. Die nicht verwendeten Erübrigungen aus der vorhergehenden Finanzperiode kommen natürlich der folgenden Finanzperiode zu Gute, d. h. sie gehören, wenn nichts Anderes bestimmt ist, in den Einnahmeetat des neuen Budgets [2]).

d) Steuern, welche die Steuerkraft des Volks wirklich übersteigen, oder ihrer Art nach unzweckmässig erscheinen, oder ihrem Belaufe nach zu hoch gegriffen sind, oder ungleichmässig nur auf einzelne Stände drücken, sollen die Stände nicht bewilligen; also entweder bloss auf die Art und Grösse der Steuer modificirend einwirken, oder sie gänzlich verweigern. Handelt es sich jedoch um ein wesentliches Staatsbedürfniss oder um einen wesentlichen Staatsnutzen, so kann und muss in dem erstgenannten Falle auf andere Art geholfen werden, und zwar entweder durch Verkauf von Staatsgütern oder durch Contrahirung von Staatsanleihen oder durch Emission von Staatspapiergeld, was Alles consequent auch nur durch Gesetz, also unter Mitwirkung der Stände, geschehen kann.

e) Die Stände haben darauf zu sehen, dass die für jeden Etatsposten bewilligten Summen auch vollständig für denselben verwendet werden. Den Zweck nicht gefährdende Ersparungen werden von dem Ministerium den Ständen gegenüber leicht gerechtfertigt werden.

Aus Allem aber geht hervor, dass das s. g. Steuerbewilligungsrecht der Landstände kein für sich allein bestehendes, sondern mit

1) Bayer. Verf. Verst. v. 1843, §. VII. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 92. — Luxemburg. V. U. art. 109. — Meiningen. V. U. §. 37 und Ges. v. 3. Juli 1854, art. 7. — Cob.-Goth. V. U. §. 123. — Braunschw. n. L. O. §. 172.

2) Bayer. Verf. Verst. §. cit.

dem ganzen Haushalte eines constitutionellen Staates engverbundenes Recht ist, welches nur in dieser Verbindung richtig aufgefasst werden kann, und den Ständen nur um der nach der richtigen Auffassung des constitutionellen Princips ihnen obliegenden Pflichten willen zusteht, also auch nur von dieser Auffassung aus seine ganze Bedeutung für das Staatsrecht erfüllen kann.

VIII. VON DER ART UND WEISE DER BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE DES LANDTAGS.

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. I. §. 120. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 374. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl I. S. 695 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 441. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 131—141.[1]. —

CCCCXXXIX. Die Geschäftsordnung[2]) einer Landesrepräsentation, und, wo das Zweikammersystem herrscht, jeder Kammer für sich und für die Berührungen beider Kammern zu einander, umfasst eigentlich die Gesammtheit aller Normen über die Art und Weise, in welcher der Landtag oder eine Kammer in Beziehung auf die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände thätig wird und dieselben erledigt.

Eine vollständige Geschäftsordnung muss daher enthalten die Bestimmungen:

1) Ueber sämmtliche Voraussetzungen des Beginnes der Thätigkeit des Landtages oder der Kammern, namentlich über die Einberufung, Eröffnung und Constituirung des Landtages, über die Prüfung der Legitimationen sämmtlicher Mitglieder desselben, über die geschäftliche Organisation des Landtages oder der Kammern, besonders die Bestellung des Bureau's und der Abtheilungen, Ausschüsse oder Commissionen.

2) Ueber die Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen und in den Plenarversammlungen des Landtags oder der Kammern selbst, namentlich über das Verhältniss zwischen Ausschuss- und Plenarversammlungsverhandlungen, über die Tagesordnung oder Reihenfolge der

1) Bei *Rönne*, a. a. O. S. 528. n. 1. findet sich die Hauptliteratur über diesen Gegenstand.

2) Ueber die Wichtigkeit der Geschäftsordnung vergl. *v. Mohl*, Gesch. d. Lit. Thl. I. S. 77.

Gegenstände, über die Voraussetzungen unter denen ein Gegenstand als Gesetzesvorlage, als Antrag oder als Petition behandelt wird, über Interpellationen, Redeordnung, Abstimmung, über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und über die Geschäftsbeziehungen des Landtages oder der Kammern zur Regierung und beider Häuser desselben unter sich.

3) Ueber die Dauer und den Schluss der Thätigkeit des Landtags.

CCCCXL. Die Geschäftsordnungen der deutschen Landtage beruhen:

1) auf eigentlichen Verfassungsgesetzen [1],

2) auf einfachen constitutionellen Gesetzen [2],

3) auf der Autonomie der Landtage [3], resp. jeder einzelnen Kammer derselben.

Aus dem, was wir vorstehend als Gegenstand der Geschäftsordnungen angegeben haben, folgt aber, dass keine Geschäftsordnung gänzlich auf der freien Autonomie der Landtage oder der einzelnen Kammern beruhen könne, indem jede Verfassung, also ein eigentliches Verfassungsgesetz, einzelne Gegenstände der Geschäftsordnung bestimmt und demnach der Autonomie der ständischen Corporationen

[1] Denn entweder sind die sog. Geschäftsordnungen selbst Verfassungsgesetze, wie z. B. das bayer. Edict über die Ständeversammlung (Beil. X der V. U. und Ges. über den Geschäftsgang der beiden Kammern vom 2. Sept. 1831) oder sie sind nur einfache Gesetze, oder autonomische Bestimmungen der Landtage resp. Kammern, neben welchen jedoch die auf die Geschäftsordnung bezüglichen Verfassungsbestimmungen aufrecht bleiben müssen. Vergl. z. B. bayer. Ges., den Geschäftsgang des Landt. betr. v. 25. Juli 1850, art. 1. — Preuss. V. U. art. 60. 64. 79. 80. 84. — *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 529. not. 2. Auch die Verfassungsbestimmung, auf welche Weise die Geschäftsordnung festzustellen sei, ist Verfassungsgesetz. (S. die nächste Note). Doch fehlt diese nicht selten. S. z. B. Weimar. V. U. §. 33.

[2] Hannover. Ges. v. 7. Febr. 1850. — Eine Geschäftsordnung durch provisor. Gesetz ist die v. Kurhessen v. 43. Apr. 1852. — Braunschweig. n. L. O. §. 152. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 165. — Schwarzburg-Sondershausen. V.U. §. 147. — Hieher gehören auch diejenigen Geschäftsordnungen, welche „der Sanction des Staatsoberhaupts" bedürfen, wie z. B. Anhalt-Bernburg. V. U. §. 60.

[3] Preuss. V. U. art. 78. — Das oben cit. bayer. Ges. art. 1. — Reuss. j. L. V. U. §. 87.

entzieht[1]), für die Ordnung der Geschäftsbeziehungen zwischen Landtag und Regierung auch die Uebereinstimmung der letzteren erforderlich[2]) und keine Kammer im Stande ist, durch die von ihr einseitig bestimmte Geschäftsordnung die andere in Beziehung auf den Geschäftsverkehr zwischen beiden zu binden.

CCCCXLI. Nachdem bereits schon früher über die im §. 439. sub 1 u. 3 bezeichneten regelmässig verfassungsgesetzlichen Gegenstände der Geschäftsordnung das Nöthige an- und ausgeführt worden, übrigt hier nur, den Punkt sub 2 noch besonders zu erörtern, soferne er nach deutschen Verfassungsgesetzen in das eigentliche Verfassungsrecht fällt, und nicht gleichfalls bereits schon früher, wie z. B. das Verhältniss der Minister und Regierungscommissäre zu den landständischen Verhandlungen, die Initiative, die Oeffentlichkeit der Sitzungen, die die Beschlussfähigkeit der Kammern bedingende Anzahl anwesender Kammerglieder, die Unverantwortlichkeit der letzteren für ihre Meinungsäusserungen und Abstimmungen etc., erledigt wurde.

CCCCXLII. Die deutschen Verfassungsurkunden enthalten aber häufig detailirte Bestimmungen über Veranlassung, Gegenstand, Ordnung etc. der Berathungen der Stände und ständischen Ausschüsse[3]). Bei der grossen Manchfaltigkeit, welche hierüber bezüglich der Details in den deutschen Verfassungsurkunden herrscht, lassen sich über diesen Theil der Geschäftsordnung in einem System des Verfassungsrechts nur folgende allgemeine Sätze angeben[4]).

[1]) Vergl. z. B. Waldeck. V. U. §. 60.

[2]) Vergl. das bayer. Ges. v. 2. Sept. 1831, die Geschäftsordnung der beiden Kammern betr. §. 18.

[3]) Vergl. z. B. Weimar. V. U. §. 29 f. — Meiningen. V. U. §. 92 f. — Altenburg. V. U. §. 235 f. — Braunschweig. n. L. O. §. 138 f. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 162. 173. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 130 f. — Auch die Wien. Schl. A. art. 59 und der Bundesbeschluss v. 16. Aug. 1824 (wo er verfassungsmässig publicirt ist) sind als deutsches Verfassungsrecht über diesen Punkt zu betrachten.

[4]) Da viele deutsche Verfassungs-Urkunden über diesen Theil der Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, die gegenwärtig geltenden besondern Geschäftsordnungen aber meist nicht den Charakter von Verfassungsgesetzen haben, so können die folgenden Sätze zwar meist als allgemeine Staatsrechts nicht aber als allgemeine Staatsverfassungsrechtssätze, in dem specifisch formellen

I. Veranlassung oder Gegenstand der landständischen Berathung und Beschlussfassung sind, abgesehen von der auf die Eröffnungsrede des Landesherrn beziehungsweise dessen Stellvertreters an den Souverän etwa zu erlassenden Adresse:

1) Die von der Regierung den Ständen gemachten Vorlagen (Propositionspunkte). Dieselben müssen von den Ständen berathen werden, und sollen, wenn nicht die Regierung selbst es anders verlangt oder einem aufschiebenden Antrage zustimmt, vor allen andern Gegenständen auf die Tagesordnung gesetzt werden [1]. Auch müssen dieselben, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen, von einer besondern aus der Kammer bestellten Abtheilung, welche darüber an erstere Vortrag zu erstatten hat, erörtert werden [2].

2) Die von einzelnen Mitgliedern des landständischen Corpus oder der einzelnen Kammern gestellten selbstständigen Anträge [3], welche wieder in Voranträge, Hauptanträge, Verbesserungs- oder Unterverbesserungs- und eventuelle Anträge [4]) eingetheilt werden.

Die Wünsche und Anträge der Kammerglieder sind schriftlich einzubringen [5], worauf die Kammer zuerst darüber beschliesst, ob sie in Ueberlegung zu ziehen, und dann, im bejahenden Fall, dieselben regelmässig zur Prüfung und Würdigung an den betr. Ausschuss verweist, auf dessen Referat erst die Kammer selbst [6] darüber berathet und abstimmt.

Sinne des Wortes gelten, mussten aber der Vollständigkeit und des Verständnisses des Constitutionalismus wegen angeführt werden. — Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 636 f.

[1]) Bayer. Ges. v. 25. Juli 1850. art. 22. — Hannover. Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850. §. 64. — Meiningen. V. U. §. 93. 94. — Altenburg. V. U. §. 237. — Braunschweig. n. L. O. §. 138.

[2]) K. Sächs. V. U. §. 123. — Würtemberg. V. U. §. 173. Das cit. bayer. Ges. art. 22. verlangt diess auch von sonstigen Anträgen der Kammerglieder und von allen Beschwerden. — Bad. V. U. §. 70.

[3]) Das cit. bayer. Ges. §. 20. — Weimar. V. U. §. 30.

[4]) Vergl. Hannover. Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850. §. 56 f., nach welcher aber auch alle Regierungspropositionen als Hauptanträge gelten.

[5]) Meiningen. V. U. §. 93. b. — Altenburg. V. U. §. 239.

[6]) Das bayer. Ges. l. c. — K. Sächs. V. U. §. 109.

3) Die Schreiben, Vorstellungen, Beschwerden einzelner physischer und juristischer Personen [1], unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden [2], von deren Erfüllung die Berathung und Beschlussfassung über derlei Gegenstände durch die Kammer selbst bedingt ist.

II. Ist einer der sub I. angeführten Gegenstände vorhanden, so zerfällt dessen geschäftliche Behandlung durch die Landstände regelmässig in drei, wesentlich aber in zwei Hauptabschnitte, nämlich:

1) Die Berathung und Beschlussfassung zum Zwecke der Berichterstattung vor der Kammer oder Plenarversammlung in den ständischen Commissionen oder Abtheilungen oder Ausschüssen. Dieser Abschnitt ist zwar nicht immer wesentlich, wohl aber fehlt er nur selten. Bei einigermassen zahlreichen repräsentativen Körpern ist er unentbehrlich; bei wenig zahlreichen dagegen kann man ihn wohl missen.

2) Die Discussion, Debatte oder Berathung über den fraglichen Gegenstand in der Plenarversammlung der Kammer selbst.

3) Die Abstimmung über die vom Präsidenten der Kammer gestellten Fragen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei dem Zweikammersysteme muss jeder Kammerbeschluss in der Regel [3] der andern Kammer mitgetheilt und von dieser ihr Einverständniss mit demselben erklärt werden, wenn er dem Souverän zur Sanction unterbreitet und überhaupt irgend welche rechtliche Wirkung haben soll.

1) Vergl. z. B. Meiningen. V. U. §. 93. c. — Altenburg. V. U. §. 238.

2) Diese sind formell: schriftliche Einbringung an den Landtag oder die Kammer und meist auch die Unterstützung durch eines oder mehrere der Kammermitglieder. Vergl. oben die Lehre v. d. Rechten der Stände, und *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 412.

3) Die Ausnahmen s. oben beim Ein- und Zweikammersystem und bei *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 367. 372.

ZWEITE

UNTERABTHEILUNG.

VOLK UND LAND.

ZWEITE

UNTERABTHEILUNG.

VON DEN UNTERTHANEN DES STAATS ODER DEN STAATSBÜRGERN.

I.

VOLK UND LAND.

EINLEITUNG.

1. BEGRIFF. EINTHEILUNGEN.

Klüber, öffentl. Recht. §. 257 f. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 120 f. — Weiss, System. §. 267 f. — Zachariä, a. a. O. Thl. I. §. 83 f. — Zöpfl, a. a. O. Thl. II. §. 281. — Bluntschli, a. a. O. Thl. I. S. 27 f. 103 f. — Rönne, preuss. St. R. Thl. I. §. 59 f. —

CCCCXLIII. Es ist die nothwendige Folge vom Wesen des Staates, dass derselbe, während er rechtlich von Niemanden ausser ihm beherrscht wird, auch Niemanden unbeherrscht lassen kann, der ihm angehört, dass sich aber diese Beherrschung nie auf unstaatliche, nämlich rein innerliche oder überhaupt rein individuelle Dinge bezieht, und dass sie, wenn sie auch nach der Verschiedenheit der menschlichen Individualitäten die Einzelnen verschieden trifft, an und für sich für Jeden wesentlich dieselbe ist.

Die Beherrschtwerdung durch den Staat ist aber nichts anderes, als die Bethätigung der im Staate vorhandenen organischen Lebenskraft — also die Bedingung des Daseins und des Fortschritts eines jeden Staats, und da der Staat eine Vernunft- und Naturnothwendig-

I.

VON DEN UNTERTHANEN DES STAATS ODER DEN STAATSBÜRGERN.

A.

EINLEITUNG.

I. BEGRIFF. EINTHEILUNGEN.

Klüber, öffentl. Recht. §. 257 f. — *Maurenbrecher*, Lehrb. §. 129 f. — *Weiss*, System. §. 267 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 85 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 281. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 97 f. 103 f. — *Rönne*, preuss. St. R. Thl. I. §. 89 f. —

CCCCXLIII. Es ist die nothwendige Folge vom Wesen des Staates, dass derselbe, während er rechtlich von Niemanden ausser ihm beherrscht wird, auch Niemanden unbeherrscht lassen kann, der ihm angehört, dass sich aber diese Beherrschung nie auf unstaatliche, nämlich rein innerliche oder überhaupt rein individuelle Dinge bezieht, und dass sie, wenn sie auch nach der Verschiedenheit der menschlichen Individualitäten die Einzelnen verschieden trifft, an und für sich für Jeden wesentlich dieselbe ist.

Die Beherrschtwerdung durch den Staat ist aber nichts anderes, als die Bethätigung der im Staate vorhandenen organischen Lebenskraft — also die Bedingung des Daseins und des Fortschritts eines jeden Staats, und da der Staat eine Vernunft- und Naturnothwendig-

keit, und der Mensch mit derselben Nothwendigkeit frei ist, so folgt, dass Beherrschtwerden und Freisein, jedes in seinem Gebiete, nicht nur neben einander bestehen können, sondern dass auch ein wirklich staatliches Beherrschtwerden ohne individuelle Freiheit der Beherrschten ebenso unmöglich sein müsste, wie individuelle Freiheit ohne staatliche Beherrschung.

Die weitere Folge des Beherrschtwerdens ist aber die, dass dadurch Plichten entstehen, deren Erfüllung auch äusserlich, wegen des wesentlichen und äusserlichen Bestandes des Staats, geschehen und nöthigenfalls erzwungen werden muss. Die individuelle Freiheit dagegen kann, selbst dem Staate gegenüber, wenigstens in normalen Verhältnissen, nur Rechte gewähren, soweit sie nicht um ihrer selbst willen, d. h. der menschlichen Freiheit und Fortbildung wegen, in allgemein menschlichen Dingen durch den Staat begrenzt ist.

CCCCXLIV. Es folgt aus seiner Stellung im Staate, dass der persönliche Souverän als solcher mit Nothwendigkeit, und zwar am allermeisten, durch die organische Kraft des Staats ergriffen und bestimmt und dass er diess namentlich in Beziehung auf das gesammte Recht sein müsse, dass er aber, weil juristisch allein herrschend, von keinem Organe der juristischen Beherrschung beherrscht werden könne, oder, wie wir es im ersten Theile schon ausgeführt haben, dass er juristisch unverantwortlich, dass von ihm juristisch nichts zu erzwingen sei. Da aber nur er selbst sich in dieser Lage befinden kann, so erklärt es sich, warum sämmtliche Staatsangehörige mit einziger Ausnahme von ihm staatsrechtlich besonders in Betrachtung kommen müssen [1]).

Da man aber ferner einem Staate äusserlich anzugehören scheinen kann, während man doch von der organischen Kraft eines andern Staates gänzlich erfasst ist, und da man zu gleicher Zeit nicht von der organischen Kraft zweier verschiedener Staaten gänzlich erfasst sein könnte [2]), so vermag auch die bloss äusserliche und vorübergehende Beziehung zu einem Staat gewisse Wirkungen zu äussern, die aber weder die organische Verbindung mit dem andern Staate aufheben, noch den Mangel der organischen Verbindung mit diesem

[1]) S. oben Thl. I. §. 57.

[2]) Scheinbare Ausnahmen bei vorbehaltenem Indigenate!

Staate ersetzen können. Hieraus erklärte es sich, warum, wer einem Staate einmal staatlich angehört, auch in der Fremde noch von der organischen Kraft seines Staates erfasst, und da, wo er sich aufhält, nicht als störendes Element in das organische Staatsleben eingreifen, also auch hier gewissermassen beherrscht sein muss, nie aber mit den eigentlichen Staatsangehörigen, welche alle gewissermassen selbst wieder Organe ihres Staates sind, zusammengeworfen werden kann, — d. h. warum Fremde nicht zu den Staatsangehörigen gezählt werden.

CCCCXLV. Ueber die Fremden im Allgemeinen wurde das Nöthige schon im I. Theile bemerkt [1]); die Modificationen, welche der Begriff des Fremden durch die **deutsche** B. A. in den einzelnen deutschen Staaten erleidet, werden unten erwähnt, und sind auch eine bundesrechtliche Anerkennung der deutschen Nationalität, entweder allgemeine für alle Deutschen, oder besondere für die ehemaligen Reichsunmittelbaren. Die Hauptbedeutung derselben (des s. g. Bundesindigenats) besteht also darin, dass den Unterthanen der deutschen Staaten, wenn gleich in einem sehr beschränkten Masse, neben dem engeren noch ein weiteres Vaterland offen erhalten werden sollte. Die neueren deutschen Verfassungsgesetze beschränken sich bezüglich der Fremden darauf:

1) Das Wesentliche in der rechtlichen Lage eines Fremden im staatsrechtlichen Sinne des Worts besteht darin, dass derselbe einer andern Staatsgewalt unterthänig ist. Es muss daher verworfen werden, wenn *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. § 281 (ob wohl nach dem Vorgange der Altenburg. V. U. v. 29. Apr. 1831. Abthlg. 2. Abschn. 5 u. 6.?) das Verhältniss der *subditi temporarii*, sowie das der Forensen (Eingesessenen) gleichfalls zu der Unterthanschaft rechnet. Wenn der Staat auch dem Fremden den Schutz des Privatrechts gewährt, so will er in so weit nicht herrschen, sondern nur auch im Fremden die Consequenzen der menschlichen Freiheit anerkennen; wenn er fiscalische Rechte gegen den Fremden geltend macht, so sind diess keine wesentlichen Zeichen der Unterthanschaft, und wenn er im Allgemeinen die Achtung seiner Gesetze auch vom Fremden verlangt und erzwingt, dagegen erkennt, dass Verletzungen derselben, welche nur der Unterthan begehen kann, wie z. B. Hochverrath, von einem Fremden nicht begangen werden können, so ist es klar, dass bei den *subditi temporarii* von einer Unterthanschaft nicht gesprochen werden könne. Dasselbe gilt aber auch von den Forensen, die nie Unterthanen, wohl aber wegen des Grundbesitzes in der Lage sind, die damit verbundenen Consequenzen der Gebietshoheit zu tragen oder zu erfüllen. Nicht der Forense erscheint als Unterthan, wohl aber das

1) Den Grundsatz auszusprechen, dass im Staate sich aufhaltende Fremde, in so ferne sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme geniessen (Exterritorialität und s. g. Bundesindigenat), den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig sind, womit einzelne Bestimmungen über die Beurtheilung der Fremden wegen der im Lande von ihnen vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen, sowie über deren Auslieferung verbunden werden [1]), und

2) den Fremden unter der Bedingung ihres ruhigen und gesetzlichen Verhaltens den Schutz der Gesetze, also für ihre Person und Eigenthum, etwa vorbehaltlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, dieselbe Anerkennung, denselben Schutz zu gewähren, wie den Inländern [2]), mit oder ohne Aussichtnahme einer etwaigen Retorsion [3]).

Durch diese Sätze hat aber der Staat aufgehört, den Fremden als Feind zu betrachten oder ihm als solcher zu erscheinen. Der Staat erhält durch sie die Eigenschaft einer allgemein menschlichen Anstalt neben der einer besondern nationalen, und die Folge davon muss die sein, dass in manchen, nämlich in den rein menschlichen Beziehungen, Einheimische und Fremde sich wesentlich gleich stehen, wie wir unten das Nähere ausführen werden.

CCCCXLVI. Zur Bezeichnung des lebendigen Substrats der juristisch erzwingbaren Beherrschung durch den Staat pflegen sehr verschiedene Ausdrücke gebraucht zu werden, nämlich: Volk (als die Gesammtheit der Beherrschten im Gegensatze zum Souverän); — Staatsangehörige (hier sind im Gegensatze die Fremden angenommen); — die nationale Bezeichnung, z. B. Preussen,

Grundbesitzthum als Theil des Staatsgebiets. Vergl. auch *Pözl*, bayer. Verf. Recht S. 41. not. 5.

1) Meiningen. V. U. §. 18. Vergl. die Citate in der nächsten Note. — Die Exterritorialität ist nicht sowohl eine Ausnahme von dem Princip, dass der Fremde das Recht des Landes achten muss, als vielmehr eine Ausnahme davon, dass er den Landesgerichten sich unterwerfen muss.

2) Meiningen. V. U. l. c. — Luxemburg. V. U. art. 115. — Altenburg. V. U. §. 94 f. — Braunschw. n. L. O. §. 28 u. 205. 206. — Vgl. auch K. Sächs. V. U. §. 24.

3) Altenburg. V. U. §. 96.

Bayern etc. (mit demselben Gegensatze wie bei der Bezeichnung Staatsangehörige) [1]; — Unterthanen oder Landesunterthanen [2] (mit demselben Gegensatze wie bei der Bezeichnung Volk); — Staatsbürger (ein Ausdruck, welcher neben den bereits angedeuteten Gegensätzen auch den der Befähigung zur Uebernahme besonderer politischer Pflichten zu denjenigen Staatsangehörigen enthält, welche zu einer solchen Uebernahme verfassungsmässig nicht geeignet sind) [3].

CCCCXLVII. Man kann sämmtliche Angehörigen eines Staats eintheilen:

I. Nach der Art der Persönlichkeit in

1) physische und

2) juristische Unterthanspersonen. Diese letzteren beruhen entweder

a) auf dem Wesen der Stiftung, oder

b) auf dem der Corporation. Die Corporationen selbst aber haben ihren Grund entweder

[1]) Auch der Ausdruck „Einwohner, Einheimische, Landeseinwohner, Einwohner des Reichs" kommt vor. Vergl. bayer. V. U. Tit. IV. §. 8. 9. 13. — K. Sächs. V. U. §. 26. — Oft gebraucht ein und dasselbe Gesetz die verschiedenen Ausdrücke promiscue, so z B. die bayer. V. U., welche nur mit der Bezeichnung „Staatsbürger" einen besondern Sinn verbindet. S. *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 40. — Manchmal werden nur auch ganz allgemeine Ausdrücke gebraucht, z. B. Jeder, Niemand. Vergl. K. Sächs. V. U. §. 28. 31. 36. — Kurhess. V. U. §. 88. — Grossherz. Hess. V. U. §. 36.

[2]) Altenburg. V. U. §. 44. — Landesangehörige; eod. §. 62.

[3]) *Zöpfl* meint a. a. O. Thl. II. S. 204, das Wort Staatsbürger solle nicht sowohl einen Gegensatz von Unterthan als vielmehr nur so viel ausdrücken, dass dem Unterthan neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen. Die Geschichte des Ausdrucks „Staatsbürger" (civis, citoyen) weist aber freilich darauf hin, dass man damit wenigstens nicht die Unterthanseigenschaft, sondern diejenige Qualität eines Mannes bezeichnen wollte, kraft welcher derselbe als ein Glied jener wirklichen oder fingirten oder prätendirten juristischen Person erschien, welcher die Staatssouveränetät zugeschrieben wurde oder wird. Uebrigens wollen wir hier schon bemerken, dass es gar keinen Staatsangehörigen ohne politische Pflichten und auch gewisse denselben entsprechende politische Rechte geben kann, und dass die eben so freisinnigen wie praktischen Engländer, bei denen der Constitutionalismus gewiss eine hohe Stufe der Entwicklung, und zwar sicher nicht zum Nachtheile der s. g. politischen Rechte des Volkes erreicht hat, sich stolz Unterthanen Ihrer Majestät der Königin von England nennen.

α) in einer anerkannten juristischen Persönlichkeit einer Standes- Religions-[1]) oder sonstigen Gemeinschaft[2]), oder

β) in einer Localgemeinschaft, welche wieder nur eine oder mehrere Gemeinden umfassen kann.

II. Nach dem Verhältnisse der Unterordnung in mittelbare und unmittelbare, eine Eintheilung, welche mit der Aufhebung des deutschen Reichs schon ihre eigentliche Bedeutung verloren hatte, und durch die Aufhebung der Grund-, Gerichts- und Vogtherrlichkeit in den meisten deutschen Ländern gegenwärtig ganz unpraktisch geworden ist[3]).

III. Nach dem Masse der politischen Pflichten und der denselben entsprechenden politischen Rechte müssen wieder zuerst physische und juristische Personen unterschieden werden, indem der juristischen Person manche politische Pflichten entweder gar nicht oder doch nicht in der Art auferlegt, beziehungsweise die denselben entsprechenden Rechte ihnen gar nicht oder nicht in der Art eingeräumt werden können, wie den physischen Personen. Letztere aber sind wieder entweder Männer oder Frauen und beide entweder im Allgemeinen zur eigenen Uebernahme politischer Pflichten fähig oder nicht. Die zur Erfüllung politischer Pflichten gegen den Staat fähigen Staatsangehörigen aber sind entweder:

1) Staatsdiener (Siehe oben Thl. II. §. 366 f.), oder

2) sie sind für vorübergehende Functionen bei der Ausübung der Staatsgewalt, in denen der höchste Grad der politischen Verpflichtung eines Unterthanen und ihm entsprechend auch die höchste Stufe der politischen Berechtigung eines solchen enthalten ist, und dem analog zu Gemeindeämtern und zu Geschworenen, wohl auch als Solennitätszeugen[4]), — alles dieses unbeschadet der niedern Grade politischer Verpflichtung und Berechtigung — befähigt (Saatsbürger im engern Sinne des Worts, vollberechtigte Staatsbürger, Staatsactivbürger) und berufen.

[1]) Natürlich nur soweit kirchliche Corporationen ins Gebiet des staatlichen Lebens fallen. Vergl. oben Thl. I. §. 11.

[2]) Hieher gehören z. B. auch die landständischen Corporationen.

[3]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 85. sub B.

[4]) Meiningen. V. U. §. 13.

3) Sie sind diess nicht, so, dass ihnen nur die allgemeinen politischen Pflichten des Gehorsams und der materiellen Unterstützung gegen den Staat obliegen [1]), und dagegen, im Gegensatze zu den Fremden, auch nur gewisse allgemeine Rechte, welche man gewöhnlich mit „bürgerliche Rechte" bezeichnet [2]), die aber gleichfalls, soweit sie wirklich vom Staate kommen, politische Rechte sein müssen [3]), zustehen [4]).

IV. In Folge von Standesbildungen namentlich in Laienstand und Klerus, dann in Adel-, Bürger- und Bauernstand [5]).

II. ERWERB UND VERLUST DES UNTERTHANVERHÄLTNISSES (INDIGENAT).

Leist, Lehrb. §. 21. 45. 182. — *Weiss*, System §. 268. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 92. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 297 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 24.

CCCCXLVIII. Indem wir überhaupt die Verhältnisse der staatsunterthänigen juristischen Personen auf einen spätern Abschnitt verweisen, haben wir es vorerst nur mit den physischen staatsunterthänigen Personen zu thun.

1) Während sub 1. und 2. nur selbstständige, volljährige Männer fallen können, gehören alle übrigen landesunterthänigen Individuen, also auch Weiber, Kinder etc., soweit von ihnen die Erfüllung politischer Pflichten, z. B. der Gehorsam gegen die Gesetze, die Leistung von Steuern verlangt werden muss, mit in diese dritte Klasse.

2) Vergl. über das Verhältniss zwischen bürgerlichen und politischen Rechten *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 407. not. 2. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 286. — Oben Thl. I. §. 65 f.

3) Die sub 2 u. 3 angegebene Unterscheidung kann übrigens möglicherweise auch auf juristische Personen angewendet werden. Man vergl. nur z. B. das Verhältniss einer mit juristischer Persönlichkeit ausgerüsteten Actiengesellschaft zum Staate mit dem einer Gemeinde zu demselben.

4) Man kann sagen, dass jede dieser beiden Klassen einen eigenen politischen Stand bilde, und dass der ersteren früher die s. g. privilegirten oder gefreiten Stände, der letzteren die Summe der nicht privilegirten Staatsangehörigen entsprach, so ferne überhaupt von entsprechenden Gestaltungen und Auffassungen des Mittelalters im Verhältnisse zur Gegenwart gesprochen werden kann.

5) Die in einigen Verf. Urk., z. B. in der nun aufgehobenen von Luxemburg art. 12, bestimmte Aufhebung aller Standesunterschiede kann nichts anderes bedeuten, als dass die besondere politische Berechtigung einzelner Stände aufgehoben sein soll.

Die Persönlichkeit, diese in allen gebildeten Staaten die wesentliche Privatrechtsfähigkeit gebende Eigenschaft, wird erworben durch die lebendige, menschliche, nicht abortive und nicht monströse Geburt. Die Eigenschaft eines Staatsangehörigen aber, die Unterthanschaft, das Indigenat oder die Heimath [1]), vermöge welcher er also nur einem bestimmten Staate politisch verpflichtet und auch nur in diesem besonders bürgerlich oder im Allgemeinen politisch berechtigt sein kann [2]), wird zwar auch natürlich mit der Geburt, ausserdem aber auch künstlich erworben.

I. Da die Staatsangehörigkeit eine juristische Eigenschaft ist, welche bloss durch die thatsächliche Anwesenheit innerhalb der Grenzen eines Staats nicht begründet sein kann, da sie ferner, weil Pflichten enthaltend, durch einen einseitigen Willensact des Betreffenden, soferne die Gesetze es nicht ausdrücklich zulassen [3]), auch nicht gelöst werden kann [4]) und die stete Regeneration des lebendigen Substrats des ewigen staatlichen Wesens natürlich- und sittlichnothwendig, wenigstens ordentlicher Weise [5]), auf der Zeugung der Staatsangehörigen beruht, erst der Moment der Geburt aber für das Recht des Erzeugten immer der entscheidende ist, so erklärt sich, warum, gleichviel wann und wo die Zeugung geschah oder wo die Geburt selbst erfolgte, Jedermann jenem Staate angehöre, dem im

[1]) Heimath wird in einigen deutschen Ländern, namentlich in Bayern, Kurhessen und Weimar nicht gleichbedeutend mit Indigenat gebraucht, und bezeichnet dann die Gemeinde, welcher ein Inländer so angehört, dass er in derselben zu wohnen und von derselben für den Fall seiner Verarmung Alimente zu fordern berechtigt ist. — Hier ist sie also die Wirkung des Indigenats. Vergl. z. B. *Pözl*, bayer. Verf. R § 96.

[2]) Diese Eigenschaft, das Indigenat, ist daher auch die wesentliche Voraussetzung jeder ausgezeichneten politischen Stellung, und die Gemeinschaft des Indigenats bildet daher den präjudiciellen politischen Stand für jeden andern politischen Stand.

[3]) S. unten die Auswanderungsfreiheit.

[4]) Holstein-Lauenb. Verordn. v. 11. Jun. 1854, § 6.

[5]) Da den Staatsangehörigen ihre Kinder auch regelmässig innerhalb der Staatsgrenzen geboren werden, so rechtfertigt sich der Ausdruck „Indigenat“ zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit überhaupt. Der Thatsache des in einem Lande Geborenseins räumt die grösste juristische Bedeutung ein der Code Napoleon art. 9. 10.

Momente seiner Geburt seine Eltern (der Vater bei ehelichen, die Mutter bei unehelichen Kindern)[1]) angehörten.

II. Künstliche Erwerbe der Staatsangehörigkeit können natürlich nur auf den Grund eines Gesetzes gedacht werden, wesshalb man sie auch juristische nennen kann. Da sie den Mangel des natürlichen Erwerbsgrundes, des Eingeborenseins, ersetzen sollen, fasst man sie unter dem gemeinschaftlichen Namen Einbürgerung oder „Naturalisation“ und, da regelmässig[2]) ein eigener Act dazu erforderlich, unter der Bezeichnung „Aufnahme in den Staatsverband“ zusammen. Man unterscheide nun:

1) Dem Souverän muss es jederzeit freistehen, Fremde direct in den Staatsverband aufzunehmen[3]), welches Recht jedoch in der Ausübung, abgesehen von der nothwendigen Ministercontrasignatur des Aufnahmedecrets, von den deutschen Verfassungsurkunden an gewisse Schranken gebunden sein kann[4]).

2) Die Gesetze verbinden mittelbar mit gewissen Rechtsacten und Thatsachen die Erlangung des Indigenats. Allgemein geschieht diess nur durch die Verheirathung einer Fremden mit einem Inländer. Einzelne Gesetze aber verbinden den Erwerb des Indigenats:

a) Mit dem Erwerbe gewisser Güter[5]).

b) Mit der Aufnahme in einer Gemeinde[6]).

[1]) Consequent bestimmt die Mecklenburg. Verordn. über das Indigenat v. 1. Jun. 1850, §. 7, dass die von einem Ausländer mit einer Mecklenburgerin erzeugten ausserehelichen Kinder das mecklenburgische Indigenat durch Legitimation verlieren.

[2]) Wenn sich Jemand auch noch so lange in einem Lande in irgend welchen Verhältnissen befindet, in denen sich nach den Landesgesetzen auch ein Fremder befinden kann, welche also die volle Staatsangehörigkeit (nicht das s. g. volle Staatsbürgerrecht) nicht nothwendig voraussetzen, so kann, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, durch jene Verhältnisse die Staatsangehörigkeit eben so wenig begründet, wie die einmal durch Naturalisation begründete Staatsangehörigkeit ohne besondere gesetzliche Vorschrift in ihren Wirkungen erst von einiger Dauer ihres Besitzes abhängig erscheinen. Vgl. Beil. I zur bayer. V.U. §. 2. 3. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 255. not. 8.

[3]) Diess geschieht auch für die Bewohner eines Territoriums durch dessen Aufnahme in einen bestimmten Staatsverband.

[4]) Beil. I zur bayer. V. U. §. 3. — Würtemberg. V. U. §. 19. — Bad. Const. Ed. IV. sub c. — Grossh. Hess. V. U. §. 13.

[5]) Altenburg. V. U. §. 41.

[6]) Altenburg. V. U. l. c.

c) Mit der Ansässigmachung im Lande in der Absicht des ständigen Verbleibens in demselben, oder mit dem gesetzlichen Erwerb des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets, und unter Beibringung der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande oder unter Gestattung der Beibehaltung des fremden Indigenats seitens des Monarchen [1].

d) Mit dem länger fortgesetzten Aufenthalte im Lande [2].

e) Mit der wirklichen Anstellung eines Fremden im Staatsdienste [3].

f) Mit der Adoption fremder Personen durch Inländer, und mit der Ehe eines Inländers bezüglich der ausserehelichen Kinder der von ihm geehelichten Ausländerin [4].

Verloren wird das Indigenat:

1) Direct durch die Auswanderung [5], und zwar sowohl für das Familienoberhaupt als auch für die unter ihm stehenden und mit ihm auswandernden Familienglieder [6].

2) Indirect:

a) Durch unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb eines fremden Indigenats. Letzterer tritt namentlich auch ein durch Ehe-

1) *Pözl*, bayer. V. R. S. 46. Vergl. auch Coburg-Goth. V. U. §. 23 f. — Braunschweig. n. L. O. §. 24.

2) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 254. not. 7.

3) *Zöpfl*. a. a. O. l. c. not. 5.

4) *Pözl*, a. a. O. S. 45. 46.

5) Einen Unterschied zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Auswanderung macht die oben cit. Mecklenburger Verord. §. 9.

6) Für minderjährige Kinder wird mitunter der Wiedereintritt in das bisherige Indigenat bis zu deren Volljährigkeit offen gelassen. S. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 2 0. not. 2. Die Frage, in welchem Momente der Auswandernde als des Indigenats verlustig zu betrachten sei, wird von verschiedenen Gesetzen und Autoritäten verschieden beantwortet. Das Richtige ist, dass diess in dem Momente geschieht, in welchem er aus dem bisherigen Staatsverbande wirklich entlassen ist, indem das Wesen des Indigenats in der politischen Staatsangehörigkeit, also in den politischen Pflichten gegen den Staat zu suchen ist, die Entbindung von denselben und folgeweise die Aufhebung der von ihnen abhängigen Rechte in dem Momente vollendet ist, in welchem der Staat die Entlassung ausgesprochen hat. Der Auswanderer ist desshalb nicht rechtlos, da ihm der Rechtsschutz des Fremden, aber auch dessen Pflichten gegen den Staat verbleiben.

lichung eines Ausländers seitens einer Inländerin [1]), wenn sie ihm in's Ausland folgt.

b) Durch den Eintritt in fremde Civil- und Militärdienste ohne Vorbehalt des bisherigen Indigenats, hin und wieder durch beharrliche Landesflüchtigkeit und durch die Weigerung, auf ergangenen obrigkeitlichen Heimruf zur Erfüllung seiner politischen Pflichten in sein Vaterland (Staat) zurückzukehren, oder überhaupt zur Strafe [2]).

B.

RECHTLICHE STELLUNG DER DEUTSCHEN STAATS-UNTERTHANEN (NUR DER PHYSISCHEN PERSONEN).

I. EINFÜGUNG DER LEHRE INS SYSTEM. SYSTEMATISCHE ABGLIEDERUNG DERSELBEN.

CCCCXLIX. Das Wesen des Menschen und seine natur- und vernunftnothwendige Verbindung mit dem Staate führt in Beziehung auf das Unterthanenverhältniss zu folgenden Sätzen:

1) Der Mensch hat seine Eigenschaft als solcher nicht vom Staate [3]), sowenig als der Staat sein Wesen einer menschlichen Willkür verdankt. Daher kann

[1]) Eine besondere Rücksicht nimmt in diesem Falle das bad. L. R. §. 19.

[2]) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, § 27. — S. unten über Suspension des Indig. Sehr detailirt über Begründung, Aufhebung und Suspension des Bürgerrechts war schon die Acte constitutionel v. 1793, §. 4 – 6.

[3]) Sagt doch selbst *Ed. Burke* in seinen Betrachtungen über die französische Revolution „*gouvernement is not made in virtue of natural rights*". — Darin lag die grosse Einseitigkeit der römischen Rechtsauffassung, dass der letzte Rechtsgrund von Allem, auch von Freiheit und Eigenthum lediglich der Staat war. Vergl. *Mommsen*, a. a. O. Thl. I. 1. S. 148. 225 f. Richtig ist nur, dass die positive Gestaltung alles Rechts auf den Staat zurückgeführt werden muss, nicht aber, dass überhaupt menschliche Freiheit und Vermögensfähigkeit im Staate vom Staate gegeben ist. Dass aber der Staat bei der Bildung seines Rechts von dem Rechte des Menschen als solchen auf Freiheit und Vermögen grundsätzlich ausgehen muss, diese höchste Culturidee verdankt die Menschheit dem Christenthum.

a) jene Seite des menschlichen Wesens, welche nicht in das Gebiet des Staats fällt, nämlich die rein innerliche, auch nicht vom Staate äusserlich beherrscht werden, ebensowenig kann

b) die rein individuelle Seite eines Menschen einer äussern freien Bethätigungssphäre entbehren. Die staatliche Beherrschung besteht dieser gegenüber also bloss als eine Schranke im Interesse der wesentlichen Vorbedingung jeder menschlichen Individualität, nämlich des allgemeinen Menschlichen, oder als ein Mittel, in einzelnen Fällen eine menschenwürdige Form der Aufopferung rein individueller Interessen für das Allgemeine zu geben. Derjenige Staat ist der am besten organisirte, in welchem das Individuum am meisten frei und der Bürger am vollständigsten beherrscht, die beiden Eigenschaften heimfallenden Lebenskreise möglichst vollkommen geschieden und die Beherrschung selbst so staatlich, die Individualitäten aber so frei sind, dass die erstere nie um bloss individueller Zwecke willen geübt, die letzteren aber nicht zu Staatszwecken erhoben werden wollen, so, dass die nie ganz vermeidlichen Collisionen zwischen beiden keinesfalls eine staatsgefährdende Gestalt annehmen können. —

2) Die menschliche oder privatrechtliche und politische Eigenschaft eines Unterthanen bedingen sich gegenseitig wesentlich; desshalb kann

a) kein Unterthan nur dem privaten oder nur dem politischen Rechtskreise angehören, wohl aber kann

b) die überwiegende Bedeutung eines Rechtssubjects bald die private, bald die öffentlich rechtliche sein;

c) die Art und der Umfang der politischen Stellung ist nicht bedingt durch die Art und den Umfang der privatrechtlichen und umgekehrt,

d) der politische und private Dualismus im Menschen wie im Staate ist an und für sich nichts Feindliches, also auch nicht nothwendig etwas eine haarscharfe Trennung beider Naturen Erforderndes, sondern die Basis des organischen Staatslebens wie der individuellen Fortbildung. (Vergl. oben Thl. I. §. 6 f.)

e) Durch die Leistung der allgemeinsten Unterthanpflichten ist der Bestand des Staats wesentlich bedingt; die Vortheile, welche dieser Bestand darbieten muss, sind daher nicht als politische Rechte Einzelner, sondern als die wohlthätigen Folgen des Staatsdaseins für alle seine Angehörigen zu betrachten. Sie dürfen also weder

α) mit jenen besondern politischen Rechten verwechselt werden, welche lediglich um der Erfüllung von Unterthanpflichten willen gegeben sein müssen, noch mit

β) den als allgemeine Consequenzen der menschlichen Freiheit von dem Staate anerkannten oder gegebenen Rechten, indem diese auch dem Fremden, der keine Unterthanenpflichten zu tragen hat, zustehen.

f) Ohne die menschliche allgemeine Freiheit aufzuheben, oder die allgemeinen politischen Pflichten zu alteriren, kann der Staat verlangen, dass Diejenigen, welche dazu besonders befähigt sind, auch noch besondere Pflichten gegen den Staat übernehmen, wie solche verfassungsmässig als nothwendig erscheinen. Sowie aber auch der Staat das unzweifelhafte Recht hat zu verlangen, dass individuelle Interessen gegen die immer mögliche private Entschädigung dem höhern allgemeinen Interesse geopfert werden, so können im Laufe der Zeit bisher unzweifelhaft privatrechtlich gewesene Interessen einen politischen Charakter gewinnen und umgekehrt, so dass in Verbindung damit besondere politische Potenzen auf- und untergehen können in den wechselnden Gestaltungen des menschlichen Zusammenlebens.

CCCCL. Alles, was wir bisher ausgeführt haben, bestimmt zusammen in organischer Einheit die Gestalt des staatlichen Lebens, und bildet in zahllosen innig verbundenen Wechselwirkungen die Grundlagen des Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Angehörigen. Dieses kann demnach nie richtig erfasst werden, ohne dass in jedem einzelnen Falle wie im Ganzen alle diese geschilderten Verhältnisse zugleich in Anschlag gebracht würden.

Die Darstellung dieses Gegenstandes aber nach den bestehenden deutschen Verfassungsgesetzen zum Zwecke der praktischen Belehrung erfordert eine äussere Sonderung. Man kann nicht sagen, dass

die deutschen Verfassungsgesetze bei Feststellung der Rechtssätze für das Verhältniss zwischen der Staatsgewalt oder deren persönlichem Inhaber und den Staatsangehörigen von einem gemeinsamen Princip geleitet worden wären, ja, dass auch nur in den einzelnen Verfassungsgesetzen Einheit des Princips und principielle Durchführung herrsche, oder dass die dieselben beherrschenden Gedanken stets wohl und richtig verstandene und vollständig gewollte, bewusstseinvolle Principien seien [1]).

CCCCLI. Unsere Eintheilung des hieher gehörigen gesammten Rechtsstoffs ist folgende:

I. Rechte jedes Einzelnen als eines freien sittlich-sinnlichen Wesens, welche derselbe dadurch, dass er im Staate ist, und zwar gleichviel ob Einheimischer oder Fremder, sowohl um seiner selbst als auch um des Staates willen nicht nur nicht verlieren, sondern

[1]) Wir wollen für diese Behauptung nur einige Beispiele anführen. Die preuss. V. U. überschreibt das diesen Gegenstand betreffende Capitel mit „Rechte der Preussen", die bayer. V. U. mit „Von allgemeinen Rechten und Pflichten", die K. Sächs. V. U. mit „allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen", beginnt aber dasselbe damit, dass sie die Wirkungen des blossen Aufenthalts innerhalb der Grenzen des Staats angibt; die Würtemb. V. U. spricht von den „allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger", die bad. V. U. von den „staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener und besondern Zusicherungen", die Grossherzog. Hess. V. U. von den „allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen", — die Kurhess. V. U. von den „Unterthanen", die Meiningen. V. U. von den „allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen", die Altenburg. V. U. von den „Rechten der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind, von den Verpflichtungen der Landesunterthanen und von dem besondern Staatsbürgerrechte", die Coburg-Gotha. V. U. von den „Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten", die Braunschweig. n. L. O. von den „allgemeinen Rechten und Pflichten", unter welcher Rubrik auch die rechtliche Stellung der Fremden bestimmt ist (§. 28.), u. s. w. — Dabei sind die Begriffe des Domicilirens, Heimathsrechts, Indigenats, der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechts oft durchaus nicht scharf geschieden, Heimathsrecht und Indigenat, Staatsangehörigkeit und Besitz bleibenden Wohnsitzes im Lande, Staatsbürgerrecht und Heimathsrecht bunt durch einander geworfen, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht nicht klar von einander getrennt und die Vorbedingungen des besondern Staatsbürgerrechts sehr verschieden angegeben. Vergl. z. B. Altenburg. V. U. §. 44 f. mit Coburg-Gotha. V. U. §. 23 f. und Braunschweig. n. L. O. §. 24 f.

auch dem Staate gegenüber innerhalb der Schranken des positiven Rechts unverletzt, ja von diesem selbst gegen etwaige Verletzungen Dritter geschützt verlangen darf (s. g. Menschenrechte).

II. Pflichten der Staatsangehörigen gegen den Staat, deren Erfüllung der Staat nöthigenfalls und möglicherweise muss erzwingen können, wogegen er auch den Verpflichteten die zu deren Erfüllung gegen Drittere erforderlichen Rechte einräumen muss, und zwar:

1) Pflichten aller Staatsangehörigen, oder allgemeine politische oder sogenannte bürgerliche Pflichten;

2) Pflichten von politisch besonders ausgezeichneter Art, wobei dann mit der Darstellung einer jeden dieser Pflichtengattungen die Darstellung der zu ihrer Erfüllung gegebenen Rechte, sowie der aus ihrer Erfüllung sich ergebenden Vortheile, oder ihre Bedeutung als Mittel zur Erfüllung des Staatszwecks, soweit diess nicht bereits erledigt ist, verbunden werden kann [1]).

II. EINZELNE LEHREN.

1) MENSCHENRECHTE [2]).

CCCCLII. Wenn man von allen falschen Theorien über Entstehung und Rechtsgrund der Staatsgewalt und über die

[1]) Die unter 1 fallenden Verhältnisse entsprechen dem, was man nach Vorgang der constituirenden französischen Nationalversammlung das nicht-active oder allgemeine, die unter 2 gehörigen aber, das active oder eigentliche Staatsbürgerrecht nennt. *v. Gentz*, a. a. O. Thl. I. S. 74. — Da aber die Lehre vom Staatsdienst und von der Landstandschaft bereits erledigt ist, und abgesehen von der hiemit in Verbindung stehenden besondern politischen Stellung nur noch die ins Processrecht fallende Pflicht der Geschwornen, dann die Stellung der Gemeindebeamten, der Provincialvertretung und die Reste der politischen Stellung des Adels als ausgezeichnete politische Verhältnisse übrig bleiben, so haben wir bei der Verbindung des Gemeindebeamtenverhältnisses und der Provincialvertreter mit juristischen Persönlichkeiten von ihnen sub C zu handeln, während in diesem Abschnitte, da der Adel regelmässig keine geschlossene politische Corporation mehr ist, nur noch die besondern Verhältnisse des Adels zu erörtern sind.

[2]) Die Ausdrücke Urrechte und Grundrechte kommen das eine oder das andere Mal in den deutschen Verfassungsgesetzen vor. S z. B. Anhalt-Bernburg. V. U. Tit. II. Diese Ausdrücke verdanken, wie die Bezeichnung „Menschenrechte", ihre taurige Berühmtheit besonders theils der *„declaration des droits de l'homme"* (vgl. *Friedr. v. Gentz*, Betrachtungen über die französische Revolution, Thl. II.

Natur des Staats und seiner Gewalt frei ist, so kann man alle hieher gehörigen Rechte wohl mit „Menschenrechte“ bezeichnen. Denn dieselben sind in der That nichts Anderes, als die Consequenzen des menschlichen Wesens, der menschlichen Willensfreiheit, welche der Staat, ohne sich selbst zu negiren, weder seinen eigenen noch fremden in seine Grenzen getretnen Unterthanen entziehen dürfte.

Da diese Rechte demnach nicht vom Staate gegeben sind, und in einem Culturstaate grundsätzlich auch an jedem Fremden anerkannt werden müssen, so gehörten sie eigentlich gar nicht in das Staatsrecht. Allein bei der natur- und vernunftnothwendigen Verbindung zwischen Mensch und Staat kann

1) leicht eine Collision zwischen den Anforderungen der menschlichen Freiheit und der staatlichen Beherrschung entstehen, ja, diese Collisionen bezeichnen die Perioden der Entwicklungen der Menschheit im Staate und deren Resultate. Die positive juristische Gestaltung des vom Staate nicht antastbaren Gebiets der individuellen Freiheit ist daher zugleich die positive Grenze der Staatsgewalt und bezeichnet den Punkt, wo der Staat dem Menschen gegenüber zu seinem eignen Heile aufhört, nur berechtigt zu sein [1].

S. 175 f.), theils den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments (vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 291 f). — An und für sich sind diese Ausdrücke ganz unschuldig, und dienen auch gewiss zur Bezeichnung einer Wahrheit. Allein die Einseitigkeit ihrer Auffassung, die Meinung von der Möglichkeit juristischer Rechte ohne oder gar über den Staat, überhaupt die Einmischung falscher Grundanschauungen und Absichten über Mensch und Staat haben dieselben in Misscredit gebracht, obgleich sie zur Bezeichnung einer nothwendigen Grenze zwischen der Staatsgewalt und dem Gebiete der individuellen Freiheit, also weder eines bloss moralischen noch eines absolut freien ausserhalb des Staats gedachten Gebietes, ganz passend sind. — Die Beschränkungen der individuellen Freiheit im Staate dürfen aber nie als Beschränkungen um einzelner anderer Individuen, sondern nur um der staatlichen Gesammtheit willen gedacht werden, und hängen daher im concreten Falle nothwendig von der gesammten Rechtsanschauung eines bestimmten Staats ab. Ueber die englischen Grundrechte s. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 304 f.

[1]) Nur in den rein geistigen Functionen, so lange sie sich nicht äussern, unterliegt der Mensch ausschliesslich dem Sittengesetze. Sobald sie durch die That in die Aussenwelt treten, kommen sie mit dem Staate in Berührung, gleichviel, ob der Staat, wo sich der Mensch aufhält, der eigene oder ein fremder ist, und findet dann die Freiheit der Aeusserung ihre Grenze in den Gesetzen des eigenen oder fremden

Da ferner

2) die neuern Verfassungsgesetze meistens nicht bloss solcher Rechte erwähnen, sondern auch sie unter die besondern constitutionellen Garantien stellen, und

3) die Art ihrer Ausübung, die Geltendmachung der freien menschlichen Individualität durch äussere Handlungen nothwendig in ein Gebiet fallen muss, in welchem auch der Staat sich befindet, ja, in welchem der Staat jedenfalls die höchste, nöthigenfalls sich Alles unterordnende irdische Gewalt darstellt, und gerade hiedurch eigentlich erst die Collisionen zwischen individueller Freiheit und staatlicher Beherrschung entstehen,

so müssen diese Rechte nothwendig eine Stelle in einem Systeme des deutschen Staatsrechts finden.

Die einzige Voraussetzung dieser Rechte ist demnach die lebendige menschliche Individualität, welcher gegenüber der Staat, den Fall ächter Noth ausgenommen, überhaupt verpflichtet ist, gleichviel ob dieselbe ihm politisch unterworfen oder nicht[1]).

CCCCLIII. Diese Rechte dem Staate gegenüber sind aber alle zusammen in der vollen Freiheit des Geistes in religiösen wie politischen und andern Dingen, oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, in der Gewissens- und Meinungsfreiheit enthalten und ausgesprochen.

Da dem Staate seiner Natur nach gar kein Mittel gegeben ist, direct beschränkend auf das innere Seelenleben des Menschen einzuwirken, so kann dieses Recht nur die doppelte Bedeutung haben, dass

1) der Staat eine solche Einwirkung auch nicht einmal versuchen, und wenn sie versucht werden wollte, nicht dulden darf, bezw. dass er in rein geistigen Dingen keinen Zwang, auch nicht mittelbar, zu üben berechtigt, jeden Versuch hiezu aber abzuweisen verpflichtet sei, und dass

Staats. Das ist's, was *Burke* a. a. O. mit dem Satze ausdrückt: „Der Mensch kann nicht die Rechte eines ungeselligen und eines geselligen Zustandes zu gleicher Zeit geniessen.“

[1]) Das Mass der Verpflichtung aber hängt in jedem concreten Staate von seinen bestehenden Gesetzen ab.

2) jede äussere Bethätigung der gesammten freien menschlichen Willenskraft, soweit dieselbe den Zweck des Staats nicht gefährdet, nicht nur zulässig sein, sondern auch bei dem organischen Zusammenhang des Staats mit seinen einzelnen Gliedern und bei der Wechselwirkung zwischen dem Wohlbefinden und der Vollkraft des Staats und dem Wohlbefinden und der Befriedigung d. h. höchst möglichen Entwicklung der Individuen, bei der Wahrheit, dass nicht nur der Mensch ein politisches Wesen, sondern auch der Staat eine Anstalt für Menschen sei, möglichst gefördert und selbst einzelne individuelle Bestrebungen von allgemein staatlichem Interesse vom Staate unterstützt werden müssen [1]).

Wann und wo durch die äussere Bethätigung der menschlichen Willenskraft der Zweck des Staats gefährdet zu werden beginne, das ist durch das positive öffentliche Recht bestimmt, und zwar, je nach dem Standpunkte der gesammten Entwicklung eines Volks, möglicherweise sehr verschieden [2]). Als allgemeine in ihrer Anwendung freilich selbst wieder sehr verschiedener Begrenzung fähige Sätze können hier nur gelten:

a) Keine äussere Bethätigung der menschlichen Willensfreiheit darf den allgemein anerkannten Gesetzen der Sittlichkeit, der individuellen Freiheit des Nebenmenschen und den unzweifelhaft bestehenden Gesetzen des Staats zuwiderlaufen.

b) Bei der erhabenen Bedeutung des Staats ist es nicht gegen das menschliche Wesen, wenn derselbe im Falle der Noth, da also, wo seine Existenz auf dem Spiele steht, von jedem Menschen, den er erreichen kann, das Opfer aller seiner individuellen Rücksichten verlangt, so ferne nicht dadurch dem Gewissen oder der Meinung selbst ein Zwang angethan werden will.

[1]) Der Staat schätzt das Individuum, weil es frei ist, und muss es desshalb schützen; das Individuum liebt den Staat, weil er es schätzt, und muss ihm desshalb ergeben sein.

[2]) Aber bestimmt muss es sein d. h. Grenzen der individuellen Freiheit müssen bestehen, kein Staat, also auch kein Mensch, ist ohne dieselben denkbar. Das Gegentheil wäre zugleich das Gegentheil der Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats, also auch des normalen menschlichen Zustands. Nach der Natur des Staats können aber seine Grenzen nur rechtliche sein, und der politischen Thätigkeit der Menschen ist demnach anheimgestellt, diese Grenzen zweckmässig zu setzen und deren Heilighaltung nach allen Seiten hin möglichst zu sichern, ohne dabei der organischen Natur des Staats und der Anforderungen des Sittengesetzes zu vergessen.

CCCCLIV. Als Bethätigungen der Gewissens- und Meinungsfreiheit, demnach als Kreise des principiell freien Gebiets menschlicher Handlungen erscheinen aber:

a) Das äussere Bekenntniss der Religion, sowie

b) überhaupt die Aeusserung der inneren Meinung.

c) Die Mittheilung von Thatsachen.

d) Die Bethätigung der gesammten individuellen Persönlichkeit, und zwar

α) so, dass sie unauflöslich weder an einen bestimmten Staat, noch

β) an die Zwecke eines andern Menschen, noch

γ) gegen oder ohne ihren Willen an einen bestimmten Beruf, an einen bestimmten Grad oder an eine bestimmte Art von Bildung gebunden ist; und so,

δ) dass die zu allem dem nöthige freie Bewegung der Person und deren Geltendmachung in Verbindung mit Andern, besonders auch bezüglich des Stoffes, also der Erwerb und Besitz, sowie die Erhaltung des Vermögens, ungehindert sei.

CCCCLV. Alle diese Rechte sind grundsätzlich in den deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt, und wenn diese Anerkennung auch in der Regel nur für die Landesunterthanen stattgefunden hat, so folgt daraus noch nicht, dass sie bürgerliche oder im Allgemeinen politische Rechte seien, indem

1) die Bundesgrundgesetze wenigstens den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten in allen deutschen Staaten ausdrücklich einige dieser Rechte garantiren [1]), und durch Staatsverträge meist auch Nichtdeutschen solche Rechte eingeräumt worden sind,

2) die allgemeine Anerkennung des Princips, aus welchem alle diese Rechte folgen, auch für Fremde überhaupt zur Anerkennung der Bethätigungen desselben führen muss, wenn gleich das Indigenat den Einheimischen einzelne Vortheile in dieser Beziehung den Fremden gegenüber verschaffen kann, und

3) die deutschen Verfassungsgesetze wenigstens die volle Privatrechtsfähigkeit, oder die Freiheit der Person und des Eigenthums

[1]) Man hat desshalb ein deutsches Bundesindigenat angenommen.

des Fremden anerkennen, wenn gleich auch hier die Lage des Einheimischen in einigen Punkten eine günstigere sein kann.

Hieraus ergibt sich:

1) Diese allgemeinen äusseren Consequenzen der dem Staate unmittelbar unzugänglichen menschlichen Freiheit müssen im Wesentlichen für alle Menschen, jedenfalls aber für alle Angehörigen eines Staats dieselben sein, und es muss ihnen die Pflicht des Staats entsprechen, sie nicht weiter, als sein Wesen es erfordert, zu beschränken, und, soweit sie demnach rechtlich bestehen, in ihrem Genusse nicht nur den Einheimischen, sondern auch den Fremden zu schützen.

2) Hat jedoch der Staat in dieser Beziehung für die Einheimischen eine grössere oder freiere Sphäre der individuellen Bewegung anerkannt, oder ihnen besondere Mittel zu deren Schutz gegeben, so erscheint diess als eine Consequenz der in dem Indigenate liegenden Pflichten oder als ein besonderer mit der Unterthanschaft verbundener Vortheil.

Es ist nunmehr im Einzelnen von den angeführten Ausflüssen der menschlichen individuellen Freiheit zu handeln.

Ad a.

Bethätigung der religiösen Ueberzeugung [1].

CCCCLVI. Ueber den Einfluss des religiösen Bekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit des Individuums nach früherem Rechte haben wir bereits Thl. I. §. 99 u. 100. das Nöthige bemerkt. Ebenso wurde in diesem Theile gelegentlich hervorgehoben, wie die deutschen Verfassungsgesetze, welche vor dem Jahre 1848 ergingen, den vollen Genuss der politischen Rechte d. h. der s. g. bürger-

1) *Wilda*, über Gewissensfreiheit in Deutschland, in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. XI. S. 161 f. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 513 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 293. — Als ein staatliches Mittel der Religionsfreiheit, oder als ein Mittel des Staats, seine Unterthanen gegen jeden von Seite einer Confession geübten Zwang zu schützen, muss wohl auch die in einigen Verfassungsgesetzen (Preuss. V. U. art. 19. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 33. §. 3. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 28.) vorgeschriebene Einführung der Civilehe sowie einer allgemeinen an kein bestimmtes religiöses Glaubensbekenntniss geknüpften Eidesformel (s. z. B. Anhalt-Bernburg. V. U. l. c.) betrachtet werden.

lichen wie der eigentlich staatsbürgerlichen, von dem Bekenntnisse einer der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen abhängig machten, während sämmtliche Verfassungsgesetze, welche seit 1848 erlassen wurden, von diesem Requisite Umgang genommen haben. Hieraus folgt aber für den hier zunächst zu behandelnden Gegenstand nur so viel, dass, wenn der Staat die Fähigkeit zur Erfüllung der allgemeinen und besondern politischen Pflichten gegen sich selbst und also auch zur Ausübung der denselben entsprechenden Rechte, sowie den Genuss der von ihm seinen Unterthanen eingeräumten Vortheile nicht von einem bestimmten religiösen Bekenntnisse abhängig gemacht hat, noch weniger die Pflichten des Staats dem Menschen überhaupt gegenüber durch ein solches bestimmtes religiöses Bekenntniss desselben bedingt sein können. Keineswegs aber folgt daraus, dass der Staat jedem Menschen die äussere Bethätigung seiner religiösen Ueberzeugung in jeder ihm beliebenden Form der Ausübung und Vergesellschaftung gestatten und zugeben müsse, oder dass Jemand eine gesetzlich begründete Anforderung oder Einrichtung des Staats umgehen könne, wenn ihm dieselbe mit seiner religiösen Ueberzeugung nicht im Einklang zu stehen scheint [1]).

CCCCLVII. Die deutschen Verfassungsgesetze enthalten, freilich immer nur unter Bezugnahme auf die eigenen Staatsangehörigen, über diesen Gegenstand [2]) folgende Bestimmungen:

1) Durch die verfassungsmässig grundsätzlich ausgesprochene und nur in den gesetzlichen Ausnahmsfällen in der gesetzlichen Form zu umgehende Unverletzlichkeit der Wohnung [3]) ist die Religionsübung in der Form der Hausandacht, auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung über letztere, jedenfalls mitgewährleistet.

1) Uebrigens müssen auch in dieser Beziehung gewisse Anforderungen an den Staat bestehen, wenn die Gewissensfreiheit kein leeres Wort sein soll. S. oben Thl. I. §. 99 f.

2) Ueber das Recht der religiösen Vergesellschaftung s. unten die Lehre von dem Vereins- und Versammlungsrechte sowie von den Rechten der kirchlichen Corporationen und Gesellschaften.

3) Preuss. V. U. art. 6. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 40. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 6. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 13. — Reuss, j. L. V. U. §. 12. — Waldeck. V. U. §. 28. — Hessen-Homburg. Ges. v. 20. Apr. 1852.

2) Die meisten deutschen Verfassungsgesetze haben die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften [1]) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen [2]) Religionsübung gleichfalls garantirt, jedoch unter der Bedingung, dass durch die Ausübung der Religionsfreiheit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, oder überhaupt den bestehenden Gesetzen des Staats kein Eintrag geschehen dürfe [3]).

3) Der Staat schützt gegen Missbrauch der kirchlichen Gewalt [4]).

Ad b und c.

Denk- und Meinungsfreiheit und deren Bethätigung durch Aeusserung der Gedanken und Meinungen, sowie durch die Mittheilung von Thatsachen [5]).

CCCCLVIII. Nichts ist überflüssiger, als wenn ein Verfassungsgesetz, wie z. B. das Würtemberg'sche §. 24. dem Bürger Gewissens- und Denk- oder überhaupt Meinungsfreiheit zusichert. Es kann sich von Seiten des Staats nur darum handeln, die freie

1) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 76.

2) Die öffentliche Religionsübung hängt noch oft von der Verleihung der Corporationsrechte oder von der bereits geschehenen oder erst durch Gesetz zu geschehenden Aufnahme einer christlichen Confession ab. Vergl. z. B. K. Sächs. V. U. §. 57. — Bayer. Relig. Ed. §. 26 f.

3) Preuss. V. U. art. 12. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 9. — K. Sächs. V. U. §. 32. 56 f. — Hannover. V. U. v. 1840. §. 32 und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 6. — Würtemberg. V.U. §. 24. — Bad. V. U. §. 18. — Kurhess. V. U. §. 30. — Grossherz. Hess. V. U. §. 22. — Meiningen. V. U. §. 29. — Altenburg. V.U. §. 129. — Nassau. Patent v. 2. Aug. 1814. — Braunschweig. n. L. O. §. 29. — Coburg-Goth. V. U. §. 14. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 32. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 16 u. Ges. v. 9. April 1855, §. 4. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 17—19. — Reuss, j. L. V.U. §. 16. — Waldeck. V. U. §. 40.

4) K. Sächs. V.U. §. 58. — Bayer. Relig. Ed. §. 52. — Hannover. V. U. §. 71 u. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 25. — Kurhess. V. U. §. 103. sub e. — Grossherz. Hess. V. U. §. 42. — Meiningen. V. U. §. 31. — Braunschweig. n. L. O. §. 215.

5) *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 372 f. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 678 f. — *Zachariä*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 402. 416 f. Thl. II. S. 301 f. 715. — *Zöpfl*, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 399. 420. Thl. II. S. 217. 231. 666 f.

Aeusserung der Gedanken zu garantiren. Es versteht sich dabei von selbst, dass diese Freiheit weder

a) eine unbegrenzte, eine Frechheit sein, d. h. Verletzungen bestehender Rechte oder Gesetze rechtfertigen könne, noch dass sie

b) eine auch nur begrenzte oder sittliche Freiheit sein würde, wenn ihre Grenze lediglich in den Ansichten der Regierung oder deren tonangebender Glieder, oder der Kammern, oder in sonst einem andern menschlichen Urtheile läge.

Keine freie Meinungsäusserung kann demnach zu einem Verluste oder zu einer Verminderung der persönlichen Rechtsfähigkeit oder überhaupt zu einem Rechtsnachtheile führen, es wäre denn, dass durch dieselbe wirklich ein Recht oder ein Gesetz verletzt wurde [1]).

Die diesen Gegenstand berührenden deutschen Verfassungsurkunden und Gesetze stehen daher alle auf dem Standpunkte des Princips der freien Meinungsäusserung und deren einziger Beschränkung durch Gesetz gegen den Missbrauch.

CCCCLIX. Kann nun auch die Meinungsäusserung oder Mittheilung von Thatsachen mündlich, bildlich, schriftlich und durch den Druck geschehen, so liegt doch, wie auch in allen deutschen Staaten anerkannt ist, der eigentliche staatsrechtliche Schwerpunkt dieses Rechts in der s. g. Pressfreiheit, weil nur durch die Presse, und namentlich durch die periodische oder Tagespresse geäusserte Meinungen wegen ihrer Berechnung auf das grosse Publikum und wegen ihrer allgemeinen Verbreitung eine unmittelbar politische Bedeutung gewinnen [2]). Ausserdem ist aber bei Erörterung der Pressfrage noch ins Auge zu fassen:

[1]) Die Ausweisung eines Fremden wegen missliebiger freier Meinungsäusserung, wie auch z. B. die Nichtanstellung oder Nichtbeförderung eines Inländers wegen einer solchen sind beides keine Rechtsnachtheile, wenn auch möglicherweise Nachtheile.

[2]) Diese politische Bedeutung kann in einem kräftigen, lebensfähigen Staate nicht darin liegen, dass die Presse dem Bestande eines Staats oder seiner Regierung eine Gefahr bringe, sondern nur darin, dass die Presse theils das beste Mittel ist, die Regierung von dem Stande und den Entwicklungen der Parteien stets in Kenntniss zu erhalten, theils besonders dazu dienen kann, wahre Intelligenz in jeder Be-

1) Dass nicht nur derjenige, der geistig producirt, berechtigt sein muss, sein Product dem Genusse und der Kritik der Menschheit zu unterstellen, sondern dass auch die Menschheit ein Recht hat, die ihr selbst theilweise zu dankenden und sie wieder weiter fördernden Producte ihrer Glieder zu geniessen — dass der geistige Verkehr und also auch das ihn bedingende Mittel, die Presse, frei sei.

2) Dass die rechtliche Lage der Presse auch in das Vermögensrecht eingreift, indem nicht bloss der Literat, sondern auch der Buchhandel, die Druckereigewerbe in ihrem materiellen Bestand von der Freiheit der Presse abhängig sind [1]).

CCCCLX. Was nun die deutsche Verfassungsgesetzgebung bezüglich dieses Gegenstandes betrifft, so zeigen sich in derselben die gleichen Schwankungen seit Einführung des modernen Constitutionalismus, wie sie auch in andern Materien, in denen der Gegensatz zwischen den verschiedenen politischen Richtungen besonders hervortritt, sich bemerkbar gemacht haben.

Bei dem grossen Einflusse der deutschen Bundesgesetzgebung auf die Landesgesetzgebung müssen wir zuerst die hieher gehörige Thätigkeit des Bundes kennen lernen.

Schon in den auf dem Wiener Congress von Seite Preussens zuerst im September 1814 und dann im Anfange April 1815 vorgelegten Entwürfen eines Bundesvertrags [2]) wird unter den den deutschen Völkern zu gewährenden Rechten neben der uneingeschränkten Religionsübung auch die Pressfreiheit erwähnt. In die Bundesacte (art. XVIII. sub d.) ging aber nur die Bestimmung über: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über

ziehung im Volke zu verbreiten, und nach beiden Richtungen hin den besonderen Schutz des Staats verdient, endlich aber auch darin, dass Verletzungen von Rechten, welche der Staat zu schützen hat, und von Pflichten, welche dem Staate geschuldet werden, unter dem Mantel der Presse nicht ungeahndet dahingehen, und das auf wahre politische Bildung gerichtete Streben des Staats nicht durch eine entschieden schlechte Presse in jenen Regionen neutralisirt werde, denen ein eigenes politisches Urtheil, wenigstens ein richtiges, noch meist gänzlich fehlt.

[1]) Vergl. unten die Lehre vom Schutze des Eigenthums.

[2]) *Klüber*, Acten I. Heft 4. S. 104 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 416. not. 1.

die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Es versteht sich, dass, wenn auch hiemit die Freiheit der Presse (im Gegensatze zur Censur [1]) als Princip sollte ausgesprochen worden sein, was jedoch keineswegs nothwendig aus der Fassung der Bundesacte folgt [2]), damit nicht eine absolute Pressfreiheit, ein Ausschluss zweckgemässer Bestimmungen gegen durch die Presse verübte Rechts- und Pflichtverletzungen (s. g. Repressivmassregeln), sowie gewisser nicht unter den Begriff der Censur fallender Präventivmassregeln, z. B. der Cautionen, festgesetzt werden wollte oder konnte. In Verbindung mit den Carlsbader Beschlüssen erfolgte dann das provisorische Bundespressgesetz vom 20. September 1819, welches durch Bundesbeschluss vom 16. August 1824 bis zur Vereinbarung eines definitiven Pressgesetzes in Kraft erhalten werden sollte [3]). Die Hauptbestimmung dieses Bundespressgesetzes ist die, dass Schriften, welche in Form von täglichen Blättern oder regelmässigen Heften oder überhaupt in Heften erscheinen, die nicht über 20 Bogen betragen, aber auch nur solche Schriften, nicht vor erhaltener Genehmigung des Staats, also nicht ohne vorgängige Censur, gedruckt werden dürfen [4]). Man erkennt hieraus, dass der erste Beschluss der

[1]) Ueber deren erste Einführung in Deutschland vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 667. not. 3. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 186.

[2]) Was auch auf dem Wiener Congresse vor Beschliessung der B. A. über die Pressfreiheit geäussert wurde, bindend war nur der art. XVIII. d. Eine Verfügung über die Pressfreiheit ist aber noch keine Verfügung der Pressfreiheit, und eine Verheissung der Berathung über die Pressfreiheit noch keine bindende Anerkennung des Princips derselben. Angenommen, aber nicht zugegeben, dass dem nicht so sei, so läge in der Censur für Schriften unter 20 Bogen keine Aufhebung des Princips, sondern nur eine, wenn auch sehr grosse Beschränkung desselben.

[3]) Die Ansicht von *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 417. not. 10 über formelle Ungültigkeit dieses s. g. provisorischen Bundespressgesetzes können wir nicht theilen, weil wir aus den in der vorigen Note angegebenen Gründen bei der Fassung der oben allegirten Stelle des art. XVIII. d. in demselben keine Abänderung der B. A. finden. Jedenfalls aber hätte eine solche formelle Ungültigkeit keinen Einfluss haben können, wenn das fragliche Gesetz in einzelnen deutschen Ländern verfassungsmässig publicirt oder in der Landesverfassung als gültig anerkannt wurde.

[4]) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes s. bei *v. Meyer*, Staatsacten Thl. II. S. 140 f., wo dasselbe abgedruckt ist.

Bundesversammlung über die Pressfreiheit wie die ganze spätere deutsche Pressgesetzgebung vorzüglich gegen die periodische Presse gerichtet war. Dieses provisorische Bundespressgesetz bestand bis zum 3. März 1848, an welchem Tage es durch einen Bundesbeschluss aufgehoben worden ist [1]).

Durch diesen Bundesbeschluss wurde es lediglich den einzelnen deutschen Bundesstaaten freigestellt, unter die übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst gegen Missbrauch der Pressfreiheit möglichst sicher stellenden Garantien die Censur aufzuheben und Pressfreiheit einzuführen. Nachdem inzwischen in vielen deutschen Staaten neue Pressgesetze eingeführt worden waren, erfolgte unterm 6. Juli 1854 [2]) das Bundespressgesetz zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit, welches theils die Bestimmungen der neuern Pressgesetzgebung einzelner deutscher Staaten in sich aufnahm, zugleich aber fast in allen deutschen Bundesstaaten (irren wir nicht, so ist im gegenwärtigen Augenblicke nur Oesterreich, Preussen und Gotha ausgenommen) publicirt, und die Landespressgesetzgebung mit demselben, soweit diess nöthig, in Einklang gebracht worden [3]).

Von den deutschen Verfassungsgesetzen stammen die von Bayern, Baden [4]), Nassau und Weimar aus der Zeit vor Erlassung des provisorischen Bundespressgesetzes von 1819, und stellen dieselben sämmtlich, gleich den Verfassungsurkunden von Würtemberg

1) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 418. not. 12. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 669 f.

2) Schon unterm 13. August 1851 hatte die wieder zusammengetretene Bundesversammlung durch Beschluss den am 10. Juli in Folge der in Dresden abgehaltenen Ministerialconferenzen niedergesetzten politischen Ausschuss beauftragt, mit möglichster Beschleunigung allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit in Vorschlag zu bringen, und die Bundesregierungen aufgefordert, auch vor Erlassung dieser Vorschriften durch alle gesetzlichen Mittel die Unterdrückung der Zeitungen und Zeitschriften unter Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, welche atheistische, socialistische oder communistische oder auf den Umsturz der Monarchie gerichtete Zwecke verfolgen etc. *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 49. — Ebendaselbst S. 51 f. ist auch das Bundespressgesetz v. 6. Juli 1854 abgedruckt.

3) So z. B. erst jüngstens durch den Weimar. Landtag. Dem bevorstehenden Würtemberg. Landtage wird in dieser Beziehung Vorlage gemacht werden.

4) Ueber das badische Pressgesetz v. 28. Dec. 1831 haben wir bereits oben berichtet.

und Grossherzogthum Hessen, das Princip der Pressfreiheit auf. Einige der ältern Verfassungsurkunden erwähnen, wie z. B. die von Meiningen und Coburg-Gotha, dieses Gegenstandes gar nicht, andere, wie z. B. die von K. Sachsen, Hannover, Kurhessen, Altenburg und Braunschweig, schliessen sich dem provisorischen Bundespressgesetz an.

Die gegenwärtig geltenden deutschen Verfassungsgesetze erkennen aber alle, wie das Bundesgesetz vom 6. Juli 1854, das Princip der Pressfreiheit [1]), also der Censurlosigkeit, nebst dem Princip der gesetzlichen Repression gegen Pressvergehen und der gleichfalls gesetzlichen möglichsten Beschränkung der s. g. kleinen Localpresse an, und ist durch die fast allenthalben erfolgte Publication des Bundespressgesetzes vom 6. Juli 1854 oder durch die Umgestaltung der Landespressgesetze nach Massgabe desselben eine im Vergleiche zur frühern Zeit viel grössere Einheit in die rechtliche Stellung der deutschen Presse gebracht worden.

Ad d.

Sonstige Bethätigung der individuellen Freiheit.

CCCCLXI. Wir haben die Gewissens- und Denk- oder Meinungsfreiheit und deren Consequenzen, die Freiheit der Religionsübung und der Mittheilung, namentlich durch die Presse, zunächst behandelt, nicht, weil sie etwa nach der Zeit ihrer Anerkennung durch den Staat die ältesten individuellen Rechte wären, sondern weil sie, obgleich eigentlich am allerspätesten staatlich anerkannt, die Basis und zugleich die höchste Spitze der menschlichen Freiheitsrechte bilden. Denn der freie menschliche Geist, das charakteristische

[1]) Preuss. V. U. art. 27. — Bayer. V. U. §. 11. Verf. Beil. III. und Ges. v. 4. Juni 1848 (bei *Pözl*, Sammlung S. 116 f.) — K. Sächs. V.U. §. 35. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 3. Pressgesetz v. 27. April 1848. — Würtemb. V.U. §. 28. — Bad. V. U. §. 17. — Kurhess. V. U. §. 26 in Verbindung mit der Publication des Bundespressgesetzes v. 6. Juli 1848. — Grossherz. Hess. V. U. §. 35. — Altenburg. V. U. §. 67 und Patent v. 26. Mai 1852, sub 2. — Cob.-Goth. V. U. §. 43. — Braunschw. n. L. O. §. 31 und Ges. v. 4. Juli 1851, §. 2 u. 3. — Nassau. Patent, Einleitung. — Oldenburg. revid. V. U. art. 46. — Anhalt-Bernburg. V.U. §. 8. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 16 und Gesetze v. 2. Aug. 1852 und v. 28. März 1854. — Reuss, j. L. V. U. §. 14. — Waldeck. V. U. §. 30.

Unterscheidungszeichen des Menschen von allen übrigen Geschöpfen der Erde, ist nicht nur die Mutter aller einzelnen Freiheitsrechte, welche alle auf ihn zurück-, von ihm ausgehend gedacht werden müssen, sondern er ist auch in seiner Bethätigung durch Religionsübung und Mittheilung von Meinungen, Gedanken, Ueberzeugungen und Thatsachen so sehr über das körperliche Element vorherrschend, dass letzteres, die körperliche Verrichtung dabei, als ganz untergeordnet erscheint.

Bei den nun folgenden individuellen Freiheitsrechten ist und bleibt immer auch der freie menschliche Geist die Grundlage; allein bei ihnen allen ist das körperliche Wirken und das Einwirken auf den Körper überwiegender.

CCCCLXII. Die gemeinsamen Vorbedingungen dieser durch einen möglichst freien Gebrauch des menschlichen Körpers, wenn auch immer im Dienste des Geistes, bedingter Rechte sind, nach dem alten Grundsatz: *primum est vivere:*

α) Anerkennung des Rechts des Daseins überhaupt.

Sobald der Mensch ist, hat er auch gegen Jedermann das Recht, zu sein, ja, selbst ehe er noch von der Mutter getrennt ein selbstständiges Dasein begonnen hat, beginnt schon sein Recht des Seins *(nasciturus!)*. Dieses Recht des menschlichen Daseins ist ganz homogen mit dem des staatlichen, oder mit dem eigentlichen Rechtsgrunde des Staats (s. oben Thl. I. §. 136 und 137.), und so wie ein jeder Staat von jedem Menschen die Anerkennung seines Daseinsrechts zu verlangen berechtigt ist, so ist es auch ein jeder Mensch von jedem Staate.

β) Der Schutz des Daseins oder der körperlichen Integrität, der nur eine nothwendige logische Consequenz des Satzes sub *α*. ist.

Hieraus erklärt es sich, warum, abgesehen von eigentlichen Staatsverbrechen, die Verbrechen gegen Leben und Leib nach allen Strafgesetzen, und zwar ohne Unterschied, ob das Verbrechen gegen einen Einheimischen oder gegen einen Fremden begangen wurde, am strengsten bestraft, die Todesstrafe [1]) nur in den allerschwersten

[1]) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 42. — Anh.-Bernburg. V.U. §. 13. — Schwarzb.-Sondershaus. V.U. §. 12. — Diese Verf. Ges. gestatten die Todesstrafe nur nach Kriegs- Stand- und Seerecht.

Fällen, körperliche Verstümmelungen [1]) aber als Strafen gar nicht mehr zugelassen werden. Auch die entschiedene Richtung unserer Zeit gegen körperliche Züchtigung [2]) gehört wenigstens zum Theile, nämlich in so ferne sie zu Verletzungen der körperlichen Integrität führen kann, hieher.

γ) Die Erhaltung des menschlichen Daseins, wenn es durch die Noth vom Untergange bedroht ist [3]). — Jeder Mensch hat das Recht, in wahrer Noth nur an seine eigene Erhaltung zu denken, und dazu sich jedes Mittels zu bedienen. Kein Gesetz kann diess verbieten, und wenn der Staat auch nicht verpflichtet sein kann, Fremde zu behalten, so ist er doch verbunden, keinen Menschen, soweit er es verhindern kann, untergehen zu lassen.

Daher wird wahre Nothwehr oder irgend welche Rechtsverletzung zur Abwendung eines wirklichen Nothstandes nicht bestraft — die Errettung eines Menschen, gleichviel ob eines Staatsangehörigen oder eines Fremden, vom Staate belohnt, und selbst der Hülfloseste, wenn nicht der Staat, welchem er angehört, ausfindig gemacht werden kann, weder vernichtet noch verlassen, sondern aufgenommen und wenigstens aufs Nothdürftigste erhalten [4]).

CCCCLXIII. Nach Feststellung dieser präjudiciellen Rechte des äusseren menschlichen Daseins ergeben sich nun aber noch folgende individuelle Freiheitsrechte [5]).

[1]) Dessgleichen Brandmarkungen. Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 12. — Reuss, j. L. V. U. §. 11. — Waldeck. V. U. §. 99. — Dann Pranger. Vergl. die cit. V. U.

[2]) Vergl. Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 43, §. 1. — Waldeck. V. U. l. c. — Wo solche Strafen gesetzlich unzulässig sind, können sie auch an Fremden nicht angewendet werden.

[3]) Vergl. *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 671. Natürlich gilt diess nur unter der Voraussetzung bei Fremden, dass sie keinem andern Staate als dessen Angehörige von Rechts wegen zur Last fallen, oder dass *periculum in mora* ist; für Einheimische aber nur unter der Bedingung, dass nicht Angehörige oder eine Gemeinde vorhanden, welche für sie zu sorgen haben. Vergl. Weimar. V. U. §. 8.

[4]) Ueber Findelkinder oder sonst heimathslose Personen, bayer. Ges. über die Heimath v. 11. Sept. 1825, §. 4. — Ueber heimathslose Ausländer dasselbe Ges. §. 7.

[5]) Man darf aber ja nicht diese Rechte aus ihrer Verbindung mit der die menschliche Würde ausmachenden geistigen Freiheit des Menschen reissen. Denn in allen liegt zugleich die Rücksicht auf die Anerkennung, Erhaltung dieser Würde oder

δ) Wohl kann der Mensch seine individuellen Kräfte in der Art für sich selbst nutzbringend verwenden, dass er sie durch freien Vertrag auf längere oder kürzere Zeit einem Andern dienstbar macht. Keineswegs aber ist es zulässig, dass ein Mensch mit oder ohne seinen eigenen Willen der Sklave, Leibeigene oder die Sache eines andern Menschen werde. Ein solches Verhältniss müsste die Folge haben, dass ein Mensch, rechtlich aufhörend sich selbst Zweck zu sein, nur den individuellen Zwecken eines andern Menschen zu dienen hätte, was eine absolute Unsittlichkeit, also nach gegenwärtigem Rechte auch eine juristische Unmöglichkeit sein würde.

Dass in Deutschland trotz Christenthum und deutscher Humanität die Leibeigenschaft so lange bestehen konnte, das hat seinen Grund eben darin, dass sie keine eigentliche Sklaverei von Rechtswegen gewesen oder geblieben, sondern, trotz ihrer theoretischen Verschiedenheit von der Hörigkeit, in der Praxis meist mehr ein abhängiges Grundbesitzverhältniss gewesen war, dessen Eigenthümlichkeit weniger in einer Rechtslosigkeit, als vielmehr darin bestand, dass ihm der staatliche Rechtsschutz, die unmittelbare Beziehung zum Staate fehlte, während dem Herrn eine *quasi publica auctoritas* zukam. Der jedoch dabei immer mögliche und wohl auch nur zu oft geübte Missbrauch und jedenfalls der moralische Druck, der im Gefühle selbst der wohlbehäbigsten individuellen sachenartigen Unfreiheit liegen muss, führte aber auch allmählig allenthalben zur gänzlichen Aufhebung aller Leibeigenschaft, wovon, bei der innigen innern Verbindung der persönlichen Unfreiheit mit der Vermögensabhängigkeit, die unvermeidliche und schnell eintretende Folge nicht nur die Aufhebung oder Ablösung aller mit der persönlichen Unfreiheit in Verbindung stehender Herrenrechte, wie Frohn- und andere Dienste, Zwangs- oder Bannrechte, sondern auch die vollständige Entlastung des Grundeigenthums sein musste [1]. — Dieses Princip der persönlichen Freiheit ist aber heutzutage in allen Culturstaaten, also

allgemeinen menschlichen Ehre. — Nach englischem Rechte entscheiden über persönliche Freiheit und Eigenthum, sowie über Alles, was damit wesentlich zusammenhängt, consequent daher auch über die Rechte der Corporationen gegenüber dem Staate und über die des Einzelnen gegenüber der Corporation nur die Gerichte. *Gneist*, a. a. O. Thl. I. S. 304. 305.

[1]) S. weiter unten sub d.

auch in den deutschen Staaten nicht nur den Staatsangehörigen [1], sondern auch den Fremden gegenüber so sehr anerkannt, dass das blosse Betreten des deutschen Bodens auch den Sklaven frei macht, und derselbe in dieser Freiheit sogar gegen seinen bisherigen Herrn geschützt, dieser aber, trotz des Princips des Anerkennung der persönlichen Statusrechte der Fremden, in der Geltendmachung seiner bisherigen Herrenrechte nicht geschützt und ihm also auch für den freigewordenen Sklaven nicht einmal eine Entschädigung zugesprochen wird [2].

CCCCLXIV. ε) Mit diesem Princip der persönlichen Freiheit stehen aber einige andere Rechte, welche man meist als Garantien [3] jener persönlichen Freiheit betrachtet, und die nach dem Standpunkte der meisten deutschen Verfassungsgesetze unmittelbar aus der Gewährleistung der Freiheit der Person abgeleitet werden, in einiger Verbindung. Indem nämlich die deutschen Verfassungsgesetze zunächst im Allgemeinen bestimmen, die Freiheit der Person solle überhaupt keinen andern, als den durch Gesetz (also nicht durch Verordnungen) verfügten Beschränkungen unterliegen, führen sie besonders

[1]) Für die Staatsangehörigen folgt es schon aus dem auch in dem k. k. österr. Patent v. 31. Dec. 1851 ausgesprochenen Princip der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze. Die preuss. V. U. sagt art. 5 ganz allgemein: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet". — Vergl. auch K. Sächs. V. U. §. 27. — Hannover. Landesverf. Ges. v. 1840, §. 28. — Würtemberg. V. U. §. 24. — Bad. V. U. §. 13. — Grossherz. Hess. V. U. §. 23. — Altenburg. V. U. §. 53. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 5. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 11. — Reuss, j. L. V. U. §. 9. — Waldeck. V. U. §. 29.

[2]) *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 346 f. Von den deutschen Verfassungsurkunden sprechen ausdrücklich von der Aufhebung der Leibeigenschaft und von der Aufhebung oder Ablösbarkeit aller Folgen der persönlichen Unfreiheit: Bayer. V. U. Tit. IV. §. 6. („in dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft [also auch nicht bei Fremden] bestehen..") — Würtemberg. V. U. §. 25. — Grossherz. Hess. V. U. §. 25. 26. — Altenb. V. U. §. 53. — Nassau. Patent v. 1/2. Sept. 1814 im Eingang. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755, §. 325. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 63. und art. 59. — Schaumb.-Lippe, Vergleichs-Urk. §. 14.

[3]) Durch ihre Aufnahme in die Verfassungsgesetze selbst stehen alle diese sowie die nachfolgenden Rechte der persönlichen Freiheit gleich dieser selbst auch unter allen den besonderen Verfassungsgarantien.

an, dass Verhaftungen [1]), Confinationen, Haussuchungen, Beschlagnahme von Sachen, namentlich Briefen und Papieren, Verletzungen des Briefgeheimnisses, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen stattfinden dürfen; — oder mit andern Worten, sie bringen, abgesehen von einigen andern im Folgenden zu erwähnenden Rechten, das Recht des gesetzlichen Schutzes gegen willkürliche Verhaftung [2]), die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung [3]) und der persönlichen oder nur auf einen engern Kreis

[1]) Aus demselben Grunde ist widerrechtliche Gefangenhaltung nach allen Strafgesetzen ein Verbrechen, wenn auch sonst keine andere verbrecherische Absicht mitunterlaufen sollte.

[2]) Neuere Gesetze und Verfassungsurkunden bestimmen für den Fall widerrechtlich verfügter oder verlängerter Gefangenschaft ausdrücklich die eventuelle Verpflichtung des Staats selbst zur Genugthuung und Entschädigung. Braunschw. Ges. v. 4. Juli 1851, §. 2. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 39. §. 6. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 5. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 11.

[3]) *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. I. S. 231. Thl. II. S. 685. — *Grimm*, deutsch. R. A. Thl. II. S. 639 f. — Die besondere Heiligkeit des Hauses, der besondere Hausfriede, die Unverletzlichkeit der kleinsten Hütte, der gesammten imposanten Macht des Staats gegenüber, ist eine der interessantesten Erscheinungen auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Im Grundsatze findet sie sich aber nicht nur schon fast bei allen alten Völkern (*Mommsen*, röm. Gesch. I. 1. S. 407.), sondern ist auch eigentlich zu allen Zeiten und bei allen Völkern anerkannt gewesen, wenn gleich die Art und der Grad der Durchführung sehr verschieden sein kann, und war und noch ist. — In den früheren Zeiten des staatlichen Lebens eines Volkes erscheint die besondere Befriedigung des Hauses wie der Rest der früheren Souveränetät der Familie, den sie sich auch in dem Staate erhalten hat. Innerhalb des Hauses übt der Hausherr eine souveräne Gewalt über Weib, Kind und sonstige Angehörige, und erst ausserhalb des Hauses beginnen eigentlich die Berührungen mit dem Staate. Wo die Entwicklung eines Staats absolutistisch ist, wird gegen den Staatsabsolutismus auch des Hauses geheiligter Schutz nicht aushalten, geschweige ausreichen. Was Deutschland angeht, so hat die deutsche Nation zu allen Zeiten eine heilige Scheu gegen Verletzungen des Hauses gehabt, und muss als deren Grundidee die räumliche Darstellung und Abgrenzung der individuellen Freiheitssphäre gegen die Sphäre der Staatsgewalt betrachtet werden. Vergl. den Gebrauch, welchen *Tacit.* Germ. cap. 13 u. 22 von *domus* macht. Die Heiligkeit des Hauses, die bald in dem Institute der Immunitäten eine Ausdehnung fand, welche die eigentliche Grundlage der ganzen politischen Gestaltung Deutschlands wurde, ist schon durch die ältesten deutschen Rechtsdenkmale häufig anerkannt (Jura et Leges civit. Argentinae c. 36. 91. bei *Walter*, corp. jur. Germ. III. p. 785.), und gehen damit das System der s. g. persönlichen Rechte und das Gastrecht Hand in Hand. Durch die zahllosen persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse musste das Hausrecht wenigstens für

berechneten Geheimnisse, namentlich des Briefgeheimnisses [1]), in den Kreis der mit der persönlichen Freiheit gewährleisteten Rechte.

Die neuern Verfassungsgesetze haben diese nothwendigen Consequenzen der persönlichen Freiheit nicht nur im Allgemeinen ausgesprochen [2]), sondern auch deren Realisation durch gesetzliche Be-

die in denselben befindlichen Personen manchfachen Eintrag erleiden und die zeitweise Herrschaft des Staatsabsolutismus diess nur noch vermehren. Sobald aber die constitutionelle Staatsidee wieder klarer hervortrat und Boden gewann, war es ganz natürlich, dass sie, in ihrer Richtung auf rechtliche Abgrenzung der Gebiete der freien Individualität und der staatlichen Beherrschung, das Haus oder die Wohnung als den eigentlichen festen und möglichst genau bestimmten Hort der persönlichen Rechtssphäre erkannte — nicht mehr wie früher, als den Sitz eines Rest's oder einer neuen Grundlage der Familiensouveränetät, sondern als räumliche Basis und Hauptgebiet der individuellen Freiheit des Unterthanen. Und während nach altem Rechte im Hause nur des Oberhaupts Gewalt herrschte, ausser dem Hause aber der Schutz der Freiheit nur zu sehr auf der Fähigkeit, sich selbst zu schützen, beruhte, ist heutzutage, trotz der Herrschaft des territorialen Rechtsprincips, die individuelle Freiheit weit über die Grenzen des Hauses und des Staats ausgedehnt, indem sie nicht mehr auf dem Princip der Familien- Stammes- oder Staatsgenossenschaft, nicht mehr auf dem Gastrecht, sondern ganz allgemein auf dem Menschenrechte beruht. Das englische freie Hausrecht aber mag ein stolzes Recht sein — das Recht des Staats, in gewissen Fällen und unter gewissen Formen auch den heiligen Bann des Hausrechts zu überschreiten, wird dadurch nicht widerlegt. Ob es besser, die Ueberschreitung des Hausrechts durch die öffentliche Autorität an bestimmte gesetzliche Formen zu knüpfen oder den Staat absolut von dem Eingriffe ins Hausrecht auszuschliessen, ist eine Frage der Politik. Die Engländer mögen ihre Gründe haben, das letztere Princip zu behaupten und dadurch die öffentliche Gewalt zum Beschreiten von Wegen zu zwingen, die andere Völker nicht als würdig der öffentlichen Gewalt erkennen müssten, wesshalb sie die Ausnahmen von dem Princip der Unverletzlichkeit des Hauses und der Wohnung durch das Gesetz zu bestimmen für zweckmässiger erachteten. — Die neueste uns so eben erst zugekommene Schrift über diesen Gegenstand ist *E. Osenbrüggen*, der Hausfrieden (Erlangen 1857).

[1]) Es versteht sich, dass die Correspondenz eines in Untersuchungsarrest oder in einer Strafanstalt befindlichen Individuums nicht hieher gehört.

[2]) Verhaftung: Preuss. V. U. art. 5. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 8. — K. Sächs. V. U. §. 51. — Hannoveran. Gr. Ges. von 1840, §. 30. — Würtemberg. V. U. §. 26. — Bad. V. U. §. 15. — Kurhess. V. U. §. 89. — Grossh. Hess. V. U. §. 33. — Altenburg. V. U. §. 51. — Cob.-Goth. V. U. §. 32. — Braunschw. n. L. O. §. 202 u. Ges. v. 4. Juli 1851, §. 2. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 39. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 11. — Reuss, j. L. V. U. §. 10. — Waldeck. V. U. §. 29. — Hessen-Homburg. Ges. v. 20. April

stimmungen, namentlich gegen Uebergriffe der Polizeigewalt, zu sichern getrachtet, obgleich es niemals möglich sein wird, alle, namentlich bloss vorübergehende Beschränkungen derselben durch Eingriffe der Polizei, gänzlich zu vermeiden [1]), sowie überhaupt die vollständige Durchführung des theoretischen Rechtsstaats ebenso an der organischen Natur des Staats, wie der theoretische Polizeistaat in seiner äussersten Durchführung an dem absoluten Rechtsbedürfnisse des Staats scheitern müsste [2]).

CCCCLXV. ζ) Ist auch der Staat eine Natur- und Vernunftnothwendigkeit, so ist es doch eine nothwendige, mitunter sogar die Gewissensfreiheit, oft aber andere Freiheitsrechte, z. B. die Berufswahl, die Vermögensfreiheit etc. bedingende Consequenz der menschlichen Freiheit, dass der Mensch nicht absolut an den Aufenthalt in einem bestimmten Staate oder auch nur an die bürgerliche Angehörigkeit an einen bestimmten Staat gebunden, sondern fähig sei, nicht nur das Band, welches ihn bisher als Unterthanen mit einem bestimmten Staate verband, zu lösen, sondern auch in ein anderes Unterthanverhältniss zu treten, alles diess aber natürlich nur unter Beobachtung des bestehenden Rechts, sowohl des bisherigen, als auch

1852. — Wohnung: Preuss. V. U. art. 6. — Coburg-Goth. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art 40. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 6. — Waldeck. V. U. l. c. — Hessen-Homburg. Ges. v. 20. Apr. 1852. — Beschlagnahme von Briefen und Papieren: Preuss. V.U. art. 6. — Cob.-Goth. V. U. l. c. — Reuss, j. L. V. U. §. 12. — Waldeck. V. U. l. c. — Hessen-Homburg. Ges. cit. — Briefgeheimniss: Preuss. V.U. art. 33. — Kurhess. V. U. §. 7. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 42. — Reuss, j. L. V. U. §. 13. — Waldeck. V. U. l. c. — Behandlung der Gefangenen: Altenburg. V. U. §. 52. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 39. §. 7. — Waldeck. V. U. l. c. — Haussuchung: Preuss. V. U. art. 6. — Cob.-Goth. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 40. §. 2. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 13. — Waldeck. V. U. l. c. — Hessen-Homburg. Ges. cit.

1) Vergl. *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 676. 677.

2) Auch die in mehreren neueren Verfassungen begründete rechtliche Nothwendigkeit von eigentlichen Polizeigesetzen kann, obgleich darin ein unverkennbarer Fortschritt liegt und dadurch manches Gute zu erreichen ist, die Unentbehrlichkeit einer öffentlichen Gewalt, welche nicht in allen Fällen streng an die regelmässigen gesetzlichen Formen und Voraussetzungen gebunden ist, nicht widerlegen. Die Polizei im höheren Sinne des Wortes, d. h. eine öffentliche Gewalt, welche überall da, wo das Gesetz nicht ausreicht, im Interesse des Staats eingreifen kann und muss, wird nie ganz entbehrlich sein.

desjenigen Staats, in dessen politischen Verband man einzutreten beabsichtigt.

Hierauf beruht das Princip des freien Zugs- oder Auswanderungsrechts [1]).

[1]) Vergl. *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 100 f. und Thl. II. S. 675. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 423 und Thl. II. S. 333. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 217. n. 2. 224. 225. n. 6. 260 u. 825. — *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 72 f. — In einer Zeit, in welcher die Familie ganz oder doch so politisch selbstständig ist, dass die Verbindung mehrerer Familien zu einem politischen Ganzen mehr als ein Staatenbund denn als ein Einheitsstaat gelten kann, hat das Recht des einzelnen Familiengliedes, sich von der Familie zu trennen, einen ähnlichen Charakter, wie die Auswanderung. S. L. Sal. Tit. 60. *De eum qui se de parentilla tollere vult.* Man muss die Auswanderungsfreiheit von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten. Wer einem Staate angehört, der sollte ihm regelmässig unauflöslich angehören, denn die Treue und die Nationalität sind ewige Bänder, und das freie Zugsrecht zwischen Staaten derselben Nation ist eigentlich nur eine halbe Ausnahme von diesem Princip. Die Auswanderung in wirklich fremde Länder hat erst in neueren Zeiten theils durch Entdeckung neuer Welttheile, theils durch Uebervölkerung Europa's und eine Reihe von andern Gründen, eine allgemeine politische Bedeutung erlangt, ohne dass man sagen könnte, dass das eben angegebene Princip irgendwo aufgehoben worden wäre. Während aber dem Staate selbst das Bedürfniss entstand, die Auswanderung wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu begünstigen, musste sich auch der Gedanke geltend machen, dass Treue und Nationalgefühl moralische und diesem ihrem höheren Werth nach nicht erzwingbare Eigenschaften seien, der Staat also in futurum nicht viel an denen verliere, welche auswandern wollen, dass ferner bei Collisionen zwischen dem Gewissen und den Gesetzen des Staats, der Freiheit des ersteren ein Ausgang bleiben müsse und diess zuletzt nur der der Auswanderung sein könne, und dass überhaupt Demjenigen, der in einem bestimmten Staate die ihm nächste Aufgabe, die der eigenen Entwicklung, nicht lösen zu können glaubt, nach dem sittlichen Princip jedes Culturstaats der Wegzug frei stehen müsse. Damit kann aber weder der Auswanderer von den bereits aufgelaufenen Pflichten gegen seinen bisherigen Staat, noch der Staat von der Pflicht des Schutzes bereits wohl begründeter Rechte anderer Unterthanen gegen den Auswanderer entbunden sein. Daher die Grundsätze:

1) Die Auswanderung ist frei, d. h. Jeder kann auswandern, und sich dadurch jeder Unterthanenpflicht pro futuro gegen seinen bisherigen Staat entledigen.

2) Der bisherige Staat kann aber die vorherige Erfüllung der gegen ihn obliegenden Pflichten pro praeterito verlangen, und muss seine Bürger in ihren gegen den Auswanderer begründeten Rechten schützen.

3) Der durch die gesammte Lage seines Staats zur Auswanderung Gezwungene oder vom Staate dazu ohne eigene Schuld Veranlasste hat einen Anspruch, dass er nicht hülflos in die fremde Welt geschleudert werde.

Schon in art. 18. der deutschen Bundesacte wurde den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Befugniss des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, sowie die Freiheit von aller Nachsteuer *(jus detractus, gabella emigrationis)*, in so ferne das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen, zugesichert.

Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, also nicht auf Fremde, welche nicht das s. g. deutsche Bundesindigenat haben. Allein das Princip des freien Zuges folgt auch für Fremde aus dem Princip der Anerkennung ihrer Privatrechtsfähigkeit und namentlich ganz besonders aus dem Umstande, dass dem freien Zuge derselben keine erst zu erfüllende oder frühere Bürgerpflicht gegen den Staat, in welchem sie sich aufhielten, hindernd entgegenstehen kann. Aus denselben Gründen folgt auch der freie Uebergang einer Erbschaft aus dem Inlande an einen Ausländer, sowie überhaupt der grundsätzlich freie Uebergang des Vermögens auf dem Grunde von Privatrechtstiteln vom Inlande ins Ausland. Diese Grundsätze sind auch meist durch internationale Verträge zwischen deutschen und nichtdeutschen Staaten anerkannt worden [1]. Die gegenwärtig geltenden deutschen Ver-

4) Mit der Auswanderung ist auch der Verlust des Indigenats verbunden. Der s. g. Verlust des Indigenats zur Strafe unterscheidet sich von dem Verluste desselben durch Auswanderung:

a) Dass bei letzterer das Indigenat auch vorbehalten sein kann, dass aber:

b) Wenn diess nicht geschehen, mit der Auswanderung das Indigenat selbst verloren geht, während durch Strafurtheile nicht das Indigenat, sondern nur die bürgerlichen und politischen Rechte, welche zu ihrem vollen Genusse das Indigenat voraussetzen, beschränkt oder entzogen werden können.

c) Der Verlust des Indigenats zur Strafe mag welche Nachtheile immer zur Folge haben, er ist eben so wenig wie der durch Strafurtheile überhaupt, eine Entbindung von den allgemeinen politischen Pflichten. Soweit aber mit diesen eine besondere Ehre oder Auszeichnung verbunden ist, indem dieselben eine höhere politische Fähigkeit, ein grösseres Aufopferungsvermögen voraussetzen, ist in beiden Fällen mit dem Indigenat auch die Fähigkeit hiezu verwirkt.

[1]) Ueber die bayer. Freizügigkeitsverträge s. *Döllinger*, Sammlung der Verordn. Bd. III. S. 117 f. und *Pözl*, Leitfaden S. 57. not. 5.

fassungsurkunden erkennen meistens das Princip der freien Auswanderung und der Freiheit von Abzugsgeldern, und zwar in Ausdehnung des art. 18. der Bundesacte, ohne Beschränkung auf die deutschen Bundeslande [1]) mit der Voraussetzung [2]) an, dass die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden [3]), oder dass nicht erst noch die verfassungsmässige Wehrpflicht gegen den Staat [4]), oder überhaupt Verbindlichkeiten gegen den Staat oder gegen Private [5]) zu erfüllen seien [6]).

Trotz der Anerkennung der Auswanderungsfreiheit im Princip ergibt sich aus der Betrachtung der deutschen Verfassungsgesetze eine sehr grosse Verschiedenheit in den Voraussetzungen seiner concreten Anwendbarkeit. Wie unwichtig für den Staat vereinzelte Auswanderungsfälle sein mögen, so wichtig ist durch das massenhafte Fortziehen die Auswanderungsfrage in neuerer Zeit geworden, und würde deren nach allen Richtungen erschöpfende für ganz Deutschland gleichförmige Ordnung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft von dem grössten Interesse sein [7]).

[1]) Nicht so die bayer. V. U. Tit. IV. §. 14. Vergl. auch *Pözl*, a. a. O. §. 31.

[2]) Die Voraussetzung, dass der fremde Staat dem Auswandernden erweislich die Aufnahme zugestehe, hat noch Altenburg. V. U. §. 69.

[3]) Hannover. Gr. Ges. §. 43. — Kurhess. V. U. §. 30. — Grossh. Hess. V. U. §. 24.

[4]) Preuss. V. U. art. 11. — Cob.-Goth. V. U. §. 29. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 55. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 15. — Schwarzb. Sonderhaus. V. U. §. 47 und Ges. v. 2. Aug. 1852. — Reuss, j. L. V. U. §. 7. — Waldeck. V. U. §. 32.

[5]) K. Sächs. V. U. §. 29. — Würtemb. V. U. §. 32. — Bad. V. U. §. 12 u. Ges. v. 14. Aug. 1817. — Weimar. V. U. §. 9. — Altenburg. V. U. l. c. — Braunschw. n. L. O. §. 35. — Nassau. Patent im Eingange.

[6]) Verfassungsrechtlich ganz unbeschränkt ist die Auswanderungsfreiheit nach der würtemberg. V. U. §. 24 ausgesprochen; doch ist das Princip dieses §en in §. 32 mit Rücksicht auf die Freiheit von der Nachsteuer mehr als in anderen Verfassungsurkunden modificirt.

[7]) Normaler Weise liegt weder die Auswanderung noch die Einwanderung im Bedürfnisse des Staats. Ist aber einmal ein Zustand eingetreten, in welchem dem Staate die Auswanderung vortheilhaft oder gar nothwendig erscheint, so kann seine Pflicht einer besondern Vorsorge und Beschützung seiner Auswanderer eben so wenig bezweifelt werden, wie die Pflicht einer besonderen Unterstützung und Beschützung Eingewanderter seitens jenes Staates, dem die Einwanderung erspriesslich oder gar

CCCCLXVI. η) Da es eine sittliche Pflicht eines jeden Menschen ist, den in ihm ruhenden Gaben die höchst mögliche Entwicklung zu geben und dadurch sein materielles wie geistiges Wohlbefinden bestens zu begründen und zu heben, und dadurch selbst wieder für die Menschheit, namentlich aber für den Staat, dem er angehört, befruchtend zu wirken, so muss ihm auch das Recht zustehen, die ihm oder Denjenigen, denen seine Erziehung obliegt, am besten geeignet erscheinenden Bildungsquellen im In- oder Auslande aufzusuchen, und den seinem innern Berufe, seinen individuellen Gaben am meisten entsprechenden Stand oder Gewerbsberuf zu wählen.

Dieser Consequenz der menschlichen Freiheit, welche übrigens wiederum zuerst die Nichtverletzung bereits wohlbegründeter Einzelrechte voraussetzt, dann aber auch einzelne Schranken im Interesse des Staats nicht ausschliesst, entspricht eine Reihe von Pflichten des Staats, namentlich:

a) Die Wahl des Berufs ist an und für sich etwas rein Innerliches — das Wesentliche oder der eigentliche Sinn dieses Rechts ist das Ergreifen eines Berufs und dessen Ausübung zunächst im Interesse des fraglichen Individuums. Eine nothwendige Folge hievon ist, dass Niemand von einem Berufsstande grundsätzlich seiner Geburt oder eines ähnlichen Grundes wegen ausgeschlossen [1], und dass der Fremde, soweit die Ausübung seines Berufs auch ausser Landes möglich, auch im Auslande dazu gelassen, insbesondere aber das Princip der Gewerbsfreiheit [2]) anerkannt werde, — alles das vom Standpunkte des bestehenden Verfassungsrechts natürlich nur in so

unentbehrlich sein sollte. — Ueber die Bedeutung eines geordneten Auswanderungssystems schon im alten Rom s. *Mommsen*, a. a. O. II. S. 78.

[1]) Oder im Gegentheile, dass Jemand ein Vorrecht auf einen solchen Stand, namentlich auf den Civil- oder Militärdienerstand, habe. — Vergl. Altenburg. V. U. §. 61. Der Satz, dass der Unterschied des Standes oder der Geburt auf die Berufung zum Staatsdienste ohne Einfluss sein solle, ist in ganz Deutschland anerkannt.

[2]) Im Verhältnisse zu einer langen Vergangenheit ist es begreiflich, dass die Gewerbsfreiheit, trotz der Anerkennung der Richtigkeit des Princips, viele und bedeutende Feinde hat; im Verhältnisse zu bestehenden Gewerbsrechten, die einen

weit, als nicht beschränkende [1]) Gesetze und wohlbegründete Privatrechte entgegenstehen [2]).

b) Der Staat muss dafür sorgen, dass innerhalb seiner Grenzen die nöthigen Unterrichtsanstalten vorhanden sind, auf welchen jede Art von Bildung erworben werden kann, also nicht nur jene allgemeine Bildung, welche die Voraussetzung eines menschenwürdigen Verhältnisses zwischen Staat und Mensch überhaupt ist, sondern auch jene besondere Bildung, welche die Voraussetzung der individuellen Weiterbildung in jedem besondern Berufe ist [3]). Der Genuss dieses vom Staate zu besorgenden Unterrichts muss frei, d. h. Jedem zugänglich [4]) sein.

Der gesammte Bildungsstand der deutschen Völker, namentlich auch der der niederern Klassen, im Vergleiche zu andern Völkern, der Bestand eines eigenen Ministeriums oder einer eigenen Ministerialabtheilung in allen deutschen Ländern [5]) für die Angelegenheiten des Unterrichts (und Cultus), der Zustand der deutschen Universitäten, der sonstigen gelehrten wie der technischen und Elementarschulen, welchen

sachenrechtlichen Charakter haben, ist es es nicht mehr als billig, dass die Gewerbsfreiheit nicht ohne Entschädigung eingeführt werden kann; im Verhältnisse zu dem Princip der Berufsfreiheit und in Anbetracht der von Tag zu Tag weniger aufrecht zu erhaltenden alten Unterscheidung der Gewerbe ist die Gewerbsfreiheit eine über lang oder kurz überall unabweisbare Nothwendigkeit, die gewisse Schranken, und ohne Zweifel auch ihre eigenen Nachtheile haben wird, aber eben so unerlässlich ist, wie die Entlastung von Grund und Boden es war. Vergl. Oldenburg. V. U. art. 56.

[1]) D. h. aber nicht thatsächlich das Princip aufhebende Gesetze.

[2]) K. Sächs. V. U. §. 27. — Würtemb. V. U. §. 29. — Grossh. Hess. V. U. §. 36. — Altenburg. V. U. §. 58 (spricht von der freien Erwerbsbefugniss). — Braunschw. n. L. O. §. 34. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 24. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 31. — Reuss, j. L. V. U. §. 17.

[3]) Die zwölf Tafeln, das älteste römische Buch, waren „die wesentliche Grundlage des Unterrichts und das Auswendiglernen des juristisch-politischen Katechismus ein Hauptstück der römischen Kindererziehung". *Mommsen*, l. c. I. 1. S. 444. 910. — *Plautus*, mostell. 126. — *Plutarch*, Cato mai. 20.

[4]) Für den Armen also unentgeltlich.

[5]) Wie sehr die Unterrichtsfrage mit den wichtigsten politischen Epochen grosser Nationen zusammenhänge, beweisen auch neuere Vorgänge in Frankreich, ganz besonders aber in Oesterreich.

beiden letztern in neuerer Zeit gleichfalls allenthalben besondere Sorgfalt zugewendet wird — alles das beweist, dass die deutschen Regierungen ihre Pflichten in dieser Beziehung zu erfüllen streb- ten, und dass sie bei der Liberalität, mit welcher die deutschen öffentlichen Bildungsanstalten Jedem fast ohne alle und jede Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit offenstehen [1]), die Ver- sorgung des Unterrichts nicht für eine eigentlich staatliche Pflicht, sondern für eine Pflicht gegen die gesammte Mensch- heit erkannten [2]).

In viele deutsche Verfassungsurkunden sind daher auch einzelne diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen als eigentliche Ver- fassungsgrundsätze aufgenommen worden. Diese sind:

aa) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei [3]).

bb) Der Staat hat durch öffentliche Schulen für die Bildung der Jugend gehörig zu sorgen.

cc) Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu be- gründen (privat) und zu leiten steht Jedem frei, jedoch hat er seine Befähigung dazu dem Staate nachzuweisen.

dd) Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs- anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht.

ee) Bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

ff) Der Staat stellt meist unter gesetzlich geordneter Bethei- ligung der mit der Leitung der äussern Angelegenheiten der Volksschule betrauten Gemeinden die Lehrer der öffent- lichen Volksschule an, gibt ihnen die Rechte und Pflichten von Staatsdienern und gewährleistet ihnen ein festes Ein- kommen.

gg) Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen ist unent- geltlich.

hh) Das Unterrichtswesen soll ganz durch besonderes Gesetz geregelt sein [4]).

[1]) Der Ausländer hat namentlich nicht das Recht des armen Inländers.

[2]) Ueber die nach unserer Ansicht vorhandenen Mängel des deutschen Unterrichts- systems werden wir uns an einer andern Stelle aussprechen.

[3]) Ueber Schulen und Universitäten vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. II. §. 199. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 238. 655. 688.

[4]) Diese Sätze sind der preuss. V. U. art. 20 f. (vergl. jedoch dazu eod. art. 112.), welche in dieser Beziehung besonders ausführlich ist, entnommen. — Vergl.

CCCCLXVII. *9)* Eine weitere Consequenz der menschlichen individuellen Freiheit ist das Recht der momentanen Vergesellschaftung (Versammlungsrecht) sowie der bleibenden Verbindung zu gemeinschaftlichen Zwecken (Vereinsrecht) [1].

1) Soweit nämlich eine Versammlung Mehrerer oder eine Verbindung derselben rein privatrechtliche Zwecke verfolgt, muss das Princip der Freiheit vom Staate entscheiden. Allein schon nach dem allgemeinen Staatsrechte kommen folgende Schranken in Betracht:

aa) Der engste Verein zwischen Menschen ist gewiss die Ehe. Da sie aber auch eine besonders wichtige politische Bedeutung hat, so ist ihre Eingehung, falls sie alle rechtlichen Folgen haben soll, an die Beobachtung verschiedener weltlicher Rechtsbestimmungen gebunden [2].

bb) Ein Verein, welcher Corporationseigenschaft erwerben will, bedarf dazu wesentlich der Staatsgenehmigung, da die Entstehung neuer juristischer Personen die Anerkennung des Staats voraussetzt [3], und jede juristische Person, wegen deren Richtung auf einen ewigen Bestand, eine entschieden politische Bedeutung hat [4].

auch K. Sächs. V. U. §. 59. — Hannoveran. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 29. — Würtemberg. V. U. §. 84. — Altenburg. V. U. §. 63. 150. — Coburg-Goth. V. U. §. 37—42. — Braunschw. n. L. O. §. 230. — Mecklenburg. Vergl. v. 1755, §. 494 f. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 82 f. 91. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 24—30. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 25. vergl. mit Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 6 u. V. U. §. 26 f. — Reuss, j. L. V. U. §. 19—22. — Waldeck. V. U. §. 44 u. 102. — Nur die Verfassungsgesetze von Coburg-Gotha, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Sondershausen und Reuss geben einzelne nähere Bestimmungen an, die übrigen sprechen meist nur ganz allgemein von der Sorge des Staats für das Unterrichtswesen und dessen Beaufsichtigung. In jenen Ländern, deren Verfassungen hier nicht citirt wurden, ist der Unterricht gar kein Gegenstand des Verfassungsrechts.

1) *Zachariä*, a. a. O. S. 430 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 377 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 242. 660 f. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 696 f. — *Pözl*, bayer. V. R. §. 28 und *Desselb.* bayer. Verw. R. §. 103. 194.

2) Vergl. *Pözl*, bayer. V. R. §. 29. — Altenburg. V. U. §. 64.

3) Meining. V. U. §. 28. — Cob.-Goth. V. U. §. 46.

4) Es ist mitunter Verfassungsrechtssatz, dass die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt und verweigert werden, durch Gesetz zu bestimmen sind. Vergl. Preuss. V. U. art. 31.

cc) Bei der oft sehr schwer zu ziehenden Grenze zwischen Vereinen, welche eine juristische Persönlichkeit anstreben, und solchen, welche diess nicht thun, ist es natürlich, dass viele Vereinsgesetze die Begründung aller Vereine von der Staatsgenehmigung abhängig oder doch eine gewisse Oberaufsicht des Staats über das ganze Vereinswesen möglich machen [1]), namentlich auch desshalb, weil die in Vereinen dargestellten Privatkräfte nicht nur an und für sich eine oft politisch wichtige Steigerung derselben enthalten, sondern auch durch Vereine leicht der Uebergang einer Privatsache in eine Sache von politischem Interesse vermittelt, also auch die Grenze zwischen Privat- und öffentlichen Vereinen manchmal schwer zu bestimmen ist [2]).

dd) Volksversammlungen, soweit solche nicht ohnehin verfassungsmässig zur Ausübung organischer politischer Functionen der Staatsunterthanen vorgeschrieben oder im Geleite anderer garantirter Rechte, z. B. der freien Religionsübung zulässig sind, erscheinen aber immer von besonderer politischer Wichtigkeit. Das Volksversammlungsrecht kann daher stets nur unter bestimmten Beschränkungen als zulässig erachtet werden.

ee) Den staatsrechtlichen Schwerpunkt dieser Lehre bilden aber die entschieden politischen Zwecken gewidmeten Volksversammlungen und Vereine.

CCCCLXVIII. 2) Was den gegenwärtigen Zustand des Vereins- und Versammlungsrechts in Deutschland betrifft, so wurden besondere Grundsätze darüber meist erst in die neueren seit 1848 entstandenen Verfassungsurkunden aufgenommen oder in eigenen

1) Z. B. durch das Erforderniss der Mittheilung der Vereinsstatuten und jeder Abänderung derselben, der Vereinsvorstände und Mitglieder an die Regierung. Vergl. Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 51, §. 2. Ueber die Bildung von Religionsgesellschaften s. oben Thl. II. §. 457.

2) So wie es dem Staate zusteht, die Ertheilung der Corporationsrechte aus höheren politischen Gründen zu weigern, so muss er auch das Recht haben, aus solchen Gründen bestehende Vereine aufzulösen, oder die Entstehung bedenklicher Vereine zu verbieten, wenn die Entstehung durch seine vorgängige Genehmigung bedingt ist.

neuen Gesetzen [1]) aufgestellt und dadurch dasselbe der rein polizeilichen Willkür zu entziehen gesucht. In Verbindung mit dem Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, in Betreff des Vereinswesens [2]), ergeben sich als fast allgemein in Deutschland geltende Verfassungsrechtssätze über diesen Punkt folgende:

aa) Für Versammlungen der Staatsangehörigen gilt das Princip der Freiheit, unter der allgemeinen Voraussetzung, dass sie zu erlaubten Zwecken, friedlich, und ohne Waffen geschehen. Die Ausübung dieses Rechts ist durch Gesetz zu regeln [3]).

Gesetzliche Beschränkungen bestehen für Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, und zu welchen öffentliche oder allgemeine Einladungen ergehen sollen, dann überhaupt für Versammlungen unter freiem Himmel [4]). Auch erkennen die betreffenden Gesetze an, dass das freie Versammlungsrecht in gewissen Fällen aufgehoben sei [5]) oder aufgehoben werden könne, was sich von selbst versteht.

bb) Das gleiche Princip der Freiheit gilt für Vereine zu erlaubten oder den Strafgesetzen, der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufenden Zwecken [6]).

Doch werden meist die politischen Vereine hervorgehoben und dieselben ausdrücklich Beschränkungen und

1) Vergl. z. B. das bayer. Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26. Febr. 1850 (Handbiblioth. d. bayer. Staatsb. Supplementb. S. 36 f.).

2) Derselbe wurde publicirt am 7. Aug. 1854 in Hannover. Er ist abgedruckt bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 57 f.

3) Preuss. V. U. art. 29. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 4. — Meiningen. V. U. §. 28. — Cob.-Goth. V. U. §. 44. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 50. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 9. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 33 und Ges. v. 2. Sept. 1852, §. 8. — Reuss, j. L. V. U. §. 15. — Waldeck. V. U. §. 29.

4) Preuss. V. U. l. c. — Cob.-Goth. V. U. l. c. — Anhalt-Bernburg. V. U. l. c.

5) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 50. §. 2.

6) Preuss. V. U. art. 30. — Cob.-Goth. V. U. §. 46. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 51. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 10. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 34 und Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 9. — Reuss, j. L. V. U. §. 15. — Waldeck. V. U. §. 29.

vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen [1]), wohl auch lediglich nach dem oben citirten Bundesbeschlusse behandelt [2]).

cc) Militärpersonen werden bezüglich ihrer Betheiligung an Versammlungen und Vereinen mitunter verfassungsmässig auf die militärischen Disciplinarvorschriften verwiesen [3]).

dd) Der allegirte Bundesbeschluss geht vorzüglich darauf, dass durch die Verfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten die obrigkeitliche Ueberwachung der Versammlungen und Vereine nicht als unzulässig ausgeschlossen, die Betheiligung unreifer Personen an politischen Vereinen und deren Verbindung unter einander verboten, und Arbeitervereinen [4]) und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgen, sofort und für alle Zukunft energisch entgegengetreten werden soll.

ee) Wenn auch die citirten Verfassungsgesetze sich ausdrücklich nur auf die Staatsangehörigen beziehen, so liegt es in deren Princip selbst, nämlich in der menschlichen persönlichen Freiheit, dass die Betheiligung Fremder an sonst erlaubten Versammlungen wie Vereinen, namentlich zu Privatzwecken, ohne besonderes gesetzliches Verbot nicht ausgeschlossen sei.

CCCCLXIX. ι) Das Vermögen ist eine wesentliche Bedingung der freien Entfaltung der menschlichen Individualität [5]). Aus der

1) Preuss. V. U. l. c.

2) So z. B. in Hannover.

3) Coburg-Goth. V. U. §. 47. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 52. — Vergl. auch den alleg. Bundesbeschl. v. 1854, §. 6.

4) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die in der neuesten Zeit immer häufiger werdenden Gesellenvereine in mehrfacher Beziehung eine der Aufmerksamkeit des Staats im hohen Grade würdige Erscheinung sind.

5) „*Suum cuique.*“ — *Cicero*, de offic. II. 22. 23. „*Si plures sunt, quibus improbe datum est, quam illi, quibus injuste ademtum est, idcirco plus etiam valent? Non enim numero haec judicantur sed pondere. Quam autem habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam saeculis ante possessum qui nullum habuit, habeat, qui autem habuit ammittat? — O virum magnum, dignumque, qui in nostra republica natus esset! Sic par est agere cum civibus, non (ut bis jam vidimus) hastam in foro ponere et bona civium voci subjicere praeconis. At ille Graecus (id quod fuit sapiens et praestantis viri) omnibus consulendum putavit: eaque est summa ratio et sapientia boni civis, commoda civium non divellere, atque omnes aequitate eadem continere.*“

Anerkennung der menschlichen Freiheit folgt demnach auch mit Nothwendigkeit die Anerkennung der freien individuellen Verfügung über den rechtlich erworbenen Stoff und über alle persönlichen Kräfte und Fähigkeiten, wodurch ein rechtmässiger Vermögenserwerb möglich ist. Die deutschen Verfassungsurkunden haben diesen Grundsatz im Allgemeinen durch die Anerkennung der Unverletzlichkeit des Eigenthums, welche schon aus dem gesetzlichen Schutze der Privatrechtssphäre der Fremden auch für diese bestehen muss, ausgesprochen [1]) und hievon nur die selbstverständliche Ausnahme der Entziehung oder Beschränkung desselben aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung [2]) zugelassen.

[1]) Preuss. V. U. art. 9.

[2]) Diess ist die Basis der modernen Expropriationsgesetze, und gerade darin, dass die Expropriation verfassungsmässig nur nach Massgabe eines Gesetzes geschehen kann, besteht die neue und gewiss vortreffliche constitutionelle Einrichtung. Die Freiheit des Eigenthums oder Vermögens kann im Staate eben so wenig eine absolute sein, wie die der Person überhaupt. Daher gibt es keinen Staat, der nicht auch in dieser Beziehung Schranken setzte, und das Expropriationsrecht ist nur eine von den vielen. Selbst dieses aber gehört dem Princip nach nicht etwa erst unseren Tagen an. Es ist gleichfalls so alt, wie der Staat, wenn auch erst die neuere Zeit dessen ausgedehnte Anwendung und damit seine entsprechende Ausbildung gebracht hat. Vergl. *Mommsen*, röm. Gesch. II. S. 90 f.

Schon die staatsrechtlichen Bestimmungen über Sachen im Verkehr und ausserhalb desselben, über besondere absolut nothwendige Uebertragungs- und Vertragsformen, über gesetzliche Servituten, der Grundsatz des Strafrechts, dass man auch durch an der eigenen Sache vorgenommene Handlungen, z. B. durch Anbrennen, Fälschung, Entwendung, eine criminelle oder doch strafwürdige That begehen könne u. s. w. — sind Vermögens- oder Eigenthumsbeschränkungen aus politischen Gründen, und wenn auch L. 11. Cod. (4. 38.) den Grundsatz aufstellt: „*Invitum comparare vel distrahere postulantis desiderium justam causam non continet*“, s. auch L. 12. Cod. (2. 20.), so ist diess ein rein privatrechtlicher Grundsatz, zu welchem die z. B. in §. 2. J. (1. 8.) — §. 4. J. (2. 7.) — L. 2. D. (1. 6.) — L. 14. §. 1. D. 8. 6. — u. die im Codex (8. 12.) gegebenen Expropriationsfällen sich nicht als eigentliche Ausnahmen, sondern als öffentlich-rechtliche Schranken verhalten. — Es ist bekannt, wie vielen politischen Beschränkungen das deutsche Grundeigenthum vom Anfange der neu gegründeten germanischen Staaten an unterlag, und enthalten, was namentlich die Expropriation betrifft, schon die älteren (z. B. das bayer. Landr. v. 1616) wie die neueren Landrechte (z. B. österr. bürgerl. Gesetzb. §. 365. — Preuss. A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 4—11.) allgemeine Grundsätze über dieselbe. Vergl. *v. Wendt*, neuester Expropriationscodex. Nürnberg. 1837. — *Mittermaier*, im Staatslexicon, voc. Gezwungene Eigenthumsabtretung. — *Weiske*, Rechtslexicon, Bd. IV.

CCCCLXX. Mit diesem Grundsatze hängt aber nicht nur zusammen, was wir früher [1]) über den freien Zug, Auswanderung, Nachsteuerfreiheit, Erhaltung der Integrität des Körpers, Berufswahl, Gewerbsfreiheit u. s. w. bemerkten, sondern es stehen auch verschiedene Verfassungsbestimmungen, welche gegen ältere Schranken der freien Erwerbsfähigkeit oder gegen Lücken unserer Gesetzgebung in Bezug auf den Schutz des Vermögens gerichtet sind, damit in Verbindung.

Hieher gehören einzelne Verfassungsbestimmungen über: Freiheit des Buchhandels [2]) und Nachdruck [3]), gesetzliche Beschränkungen der Handels- und Gewerbsprivilegien, Patente und Concessionen [4]), Ausschluss von Moratorien [5]), Aufhebung der Strafe der (allgemeinen) Vermögensconfiscation [6]) (womit die Confiscation einzelner als Gegenstand oder Werkzeug zur Begehung von Verbrechen gedient habender Sachen nicht zu verwechseln), die Aufhebung oder Ablösbarkeit der Jagd-,

S. 136 f. — Es versteht sich von selbst, dass das Expropriationsrecht des Staats auch auf die Immobilien der Forensen sich beziehe.

1) Auch der alte Satz *nasciturus pro jam nato habetur . . .* etc.“ gehört hieher.

2) Bayer. V.U. §. 11 und Ges. v. 4. Juni 1848. — K. Sächs. V. U. §. 38. — Würtemb. V. U. §. 28. — Kurhess. V. U. §. 26. — Grossh. Hess. V. U. §. 35. — Braunschw. n. L. O. §. 31. — Nassau. Patent v. 1814, Eingang.

3) Anhalt-Bernburg. V.U. §. 42. — Ueber den Nachdruck bestehen auch verschiedene, fast allenthalben publicirte Bundesbeschlüsse, nämlich v. 9. Nov. 1837. — v. 19. Juli 1845 und v. 6. Nov. 1856.

4) Kurhess. V. U. §. 25. — Meiningen. V. U. §. 8. — Würtemb. V. U. §. 31. — Grossh. Hess. V. U. §. 104. — Cob.-Goth. V. U. §. 57. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 58.

5) K. Sächs. V. U. §. 54. — Coburg-Goth. V. U. §. 57.

6) Preuss. V. U. art. 10. — K. Sächs. V. U. §. 53. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 29. — Würtemb. V.U. §. 98. — Bad. V. U. §. 16. — Kurhessen. V. U. §. 98. — Grossh. Hess. V. U. §. 105. — Luxemburg. V. U. art. 18. — Altenburg. V. U. §. 48 u. 55. — Cob.-Goth. V. U. §. 50. — Braunschw. n. L. O. §. 207. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 45 (schliesst auch ausdrücklich die Confiscation eines Verhältnisstheiles des Vermögens aus). — Anh.-Bernburg. V. U. §. 14. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 45. — Reuss, j. L. V. U. §. 11. — Waldeck. V. U. §. 99. — Hessen-Homburg. Ges., die individuell. Personenr. betr. v. 20. Apr. 1852, art. 6.

Forst- und Fischereiregalien[1]), die Beschränkung des Bergregals[2]), überhaupt die Aufhebung oder Ablösung der auf Grund und Boden haftenden, aus dem Regalitätsverhältnisse[3]), dem Lehnsverbande, der Leib-, Grund- und Gutsherrlichkeit, Gerichts- und Vogteiherrlichkeit hervorgegangenen Rechte, Lasten und deren sämmtliche Consequenzen[4]), wie z. B. die Grundsätze über Veräusserlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums[5]), über Unzulässigkeit, Aufhebung oder Beschränkung der Familienfideicommisse[6]), oder über Ausdehnung der Fideicommissfähigkeit, über Allgemeinheit und Gleichheit der Staatslasten[7]) (ein Princip, welches wie alle bisher genannten gleichfalls für Fremde, soweit sie demselben heimfallen können, gilt). Auch die Aufhebung von Standesvorrechten, soweit sie sich auf das Vermögen beziehen[8]) und die verfassungsmässigen Bestimmungen über Feststellung und Veränderung der Grenzen des Staatsgebiets, soferne darin ein auch auf das Vermögen bezüglicher Schutz für die Bewohner der Grenzbezirke liegt[9]), gehören hieher, ebenso die Aufhebung einzelner absoluter Bestimmungen des frühern Vertragsrechts, z. B. der *Lex Anastasiana*, der Wuchergesetze etc.

1) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 64. §. 1. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 43. 44. 46. — Reuss, j. L. V. U. §. 27.

2) Anhalt-Bernburg. V. U. §. 45.

3) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 59. §. 1.

4) Vergl. z. B. Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 59. §. 2. u. art. 63. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 47 f. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 40 f. — Reuss, j. L. V. U. §. 25 f. — Preuss. V. U. art. 42.

5) Cob.-Goth. V. U. §. 51. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 61. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 50. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 39. — Reuss, j. L. V. U. §. 24. — Preuss. V. U. art. 42.

6) Anh.-Bernburg. V. U. §. 49. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 43. — Preuss. V. U. art. 40 und Ges. v. 5. Juni 1852. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 213. — Vergl. aber auch bayer. V. U. Tit. V. §. 4.

7) Preuss. V. U. art. 101. — Bayer. V. U. §. 13. — K. Sächs. V. U. §. 37. 38. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 34 und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 8. — Würtemberg. V. U. §. 21. — Bad. V. U. §. 8. — Kurhess. V. U. §. 114. — Grossh. Hess. V. U. 30. u. s. w.

8) Vergl. die Citate der vor. Note.

9) Preuss. V. U. art. 2. — Bayer. V. U. Tit. III. §. 6. — K. Sächs. V. U. §. 2. — Altenburg. V. U. §. 2. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 3. §. 2. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 2. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 2 u. 123. und Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 40. — Reuss, j. L. V. U. §. 4. — Waldeck. V. U. §. 2.

2) ALLGEMEINE PFLICHTEN ALLER STAATSUNTERTHANEN.

a) Einleitung.

CCCCLXXI. Während es natur- und vernunftgemäss ist, dass der Staat um der in seinen Grenzen sich aufhaltenden Fremden willen keine Ausnahme von seinem organischen Leben und Wirken macht, und deren Stellung zu ihm in so ferne eine besondere ist, als deren Nichtverbindung mit seinem Organismus oder deren Verbindung mit einem andern Staate es erheischt, dass also der Staat jedenfalls sein eigenes Princip, das der Anerkennung der menschlichen Freiheit, auch gegen den Fremden nicht verläugnet, so ergeben sich doch für den Staatsangehörigen dem Fremden gegenüber folgende Eigenthümlichkeiten seiner Stellung:

1) Nur der Einheimische steht unter denjenigen Gesetzen, welche das organische Leben des Staats ordnen, nur er hat eigentliche allgemeine oder besondere politische Pflichten.

2) Nur der Einheimische hat die die Erfüllung dieser Pflichten bedingenden allgemeinen oder besondern politischen Rechte.

3) Das besondere, nationale oder civile Recht eines Staats kann die allgemeine oder besondere private Rechtssphäre des Individuums weiter oder enger auffassen als das Recht eines andern Staats. Daraus kann folgen, dass der Einheimische im Verhältnisse zum Fremden bald in einer günstigern bald in einer minder günstigen Lage erscheint [1]. Im Ganzen aber liegt es in der Natur der Sache, dass jeder Staat bei der Besorgung des allgemeinen Wohls zunächst nur an seine eigenen Angehörigen denkt, dass ihnen desshalb manche Vorzüge zustehen, welche dem Ausländer entgehen, und dass die günstigere Lage eines Nichtinländers nie die Folge einer rechtlichen Begünstigung der Fremden d. h. dem Staate nicht Angehörigen als solcher, sondern die thatsächliche Wirkung anderer Umstände sein müsse. Ein besonderer constitutioneller Vorzug des Inländers vor dem Fremden besteht aber in so ferne, als die verfassungsmässigen Garantien für bestimmte individuelle Freiheitsrechte nur

[1] Z. B. in Beziehung auf s. g. absolute Privatrechtsnormen, die doch in der Regel nur für Einheimische beschränkend wirken.

für die Inländer gegebene, und in den Verfassungen diese Freiheitsrechte überhaupt ausdrücklich nur den Einheimischen zuerkannt sind.

4) Der Einheimische ist auch im Auslande den Gesetzen seines Staats unterworfen [1]. Der Fremde, welcher eine Handlung begeht, welche nach den Gesetzen seines Staats strafbar wäre, es aber nach den Gesetzen des Staats, in welchem er die fragliche Handlung beging, nicht ist, kann desshalb wohl in seiner Heimath, nicht aber in dem Staate, wo er handelte, bestraft werden und umgekehrt.

5) Das Recht der meisten Völker erkennt gewisse Vorzüge des Einheimischen vor dem Fremden an, welche ihren Grund lediglich in dem Verhältnisse der Staatsangehörigkeit, der Notorität, Ansässigkeit haben z. B. bei den processualistischen Cautionen, im Arrestprocesse etc.

6) Zum Thatbestande gewisser Verbrechen ist die Staatsangehörigkeit ein wesentliches Requisit.

7) Der Schutz, den ein Staat für Menschen in einem anderen Staate durch Staatsverträge, Retorsion, Repressalie übt, erstreckt sich nur auf seine Angehörigen.

CCCCLXXII. Vermöge des Zweckes des Staats, der in der Concentration und höchst möglichen Steigerung aller allgemein menschlichen Zwecke, soweit diess die Natur und Mittel des Staats überhaupt und eines bestimmten Staats insbesondere gestatten, besteht, muss jeder Staatsangehörige von der organischen Kraft desselben erfasst sein, wessen Alters, Geschlechts, Standes u. s. w. er sei, und diess muss eine Reihe von allgemeinen Bürgerpflichten gegen den Staat und allgemeinen Bürgerrechten (zu deren Ausübung) gegen Jeden, welcher nicht der Staat ist, endlich die allgemeinen Vortheile der Staatsangehörigkeit überhaupt und der concreten insbesondere zur Folge haben [2].

[1]) Meiningen. V. U. §. 7. — Altenburg. V. U. §. 72 u. 94. — Braunschw. n. L. O. §. 205.

[2]) Subject dieser politischen Pflichten und der um ihretwillen gegebenen Rechte und Vortheile ist demnach jedes staatsangehörige Rechtssubject mit Ausnahme des Monarchen, welcher das leibliche Subject der ihnen gegenüberstehenden Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Erfüllung der letzteren aber juristisch unverantwortlich ist.

Da aber es nicht minder natur- und vernunftgemäss ist, dass, was nicht Jeder gleich gut thun kann, Derjenige thue, der es am besten kann und es thun muss, wenn es unvermeidlich ist, dass es geschehe, oder, mit andern Worten, da in einem gesunden und lebensvollen Organismus zwar jedes Glied organisch wirksam sein, jedes aber auch seine eigene Function haben und dieser Function entsprechend eingerichtet sein muss, so gibt es keinen Staat, in welchem nicht neben den Wirkungen der organischen Gesammtkraft auch besondere, aber doch mit derselben gleichfalls organisch verbundene speciellere Organe zu besondern, wenn gleich durch das allgemeine staatliche Leben bedingten und dasselbe wieder bedingenden Thätigkeiten vorhanden und zweckentsprechend eingerichtet sein müssen. Hiedurch entstehen für die Substrate dieser besondern Organe auch besondere, die allgemeinen nicht ausschliessende politische Pflichten, ihnen entsprechende Rechte und Vortheile [1]).

b) Von den s. g. allgemeinen politischen Pflichten im Einzelnen, und was dazu gehört.

α) *Pflichten* [2]).

CCCCLXXIII. Es gibt nur eine einzige allgemeine politische Pflicht, welche die Mutter aller übrigen s. g. allgemeinen wie aller besondern politischen Pflichten ist. Es ist diess die Pflicht eines jeden Staatsangehörigen [3]), die Wirksamkeit der organischen Staatskraft auf ihn selbst und zwar als eine natürlich und vernünftig gerechtfertigte, also nicht bloss des Zwanges wegen, sondern vielmehr frei und bewusstseinvoll [4]), anzuerkennen, oder die Pflicht des Gehorsams nach dem Gesetze und der Treue gegen

[1]) Subject dieser politischen Pflichten und der mit ihnen verbundenen Rechte und Vortheile sind jene Subjecte der allgemeinen politischen Pflichten, welche verfassungsmässig mit denselben betraut wurden. Das Subject des denselben gegenüberstehenden Rechts ist gleichfalls der Monarch.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 91. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 282.

[3]) S. oben die Lehre vom Indigenat.

[4]) Wegen dieser Uebereinstimmung mit der Freiheit und deren Gesetz, dem Sittengesetz, ist diese Pflicht auch von der Religion mit Recht anerkannt.

den Inhaber der Staatsgewalt, also gegen den Monarchen in dem monarchischen Staate[1]).

Schon aus der natur- und vernunftgemässen Beschränktheit der Staatsgewalt auf ihre eigenthümlichen Mittel und auf den Zweck des Staats folgt im Allgemeinen, dass diese Pflicht keine absolute, also namentlich nie auf die Verletzung der inneren Freiheit, auf Vernichtung der freien Individualität, auf die Begehung einer absoluten Unsittlichkeit und Widerrechtlichkeit sich erstrecken, und es demnach Fälle geben könne, in denen der gehorsamste und treueste Unterthan sich in der Lage befindet, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen. Das ist aber gerade eine der segenvollsten Seiten des Constitutionalismus, dass er durch allgemeine Rechtsvorschriften die Grenze zwischen der Staatsgewalt und individuellen Freiheit nicht nur schärfer zieht und bestimmt, sondern auch die Ausübung der Staatsgewalt, wenigstens in den wichtigsten Beziehungen, mit rechtlicher Nothwendigkeit an eine gewisse Mitwirkung, und an bestimmte Formen gebunden, sie also, abgesehen von anderen speciellen Verfassungsgarantien, unter die sittliche Macht des geltenden Rechts gestellt hat, wodurch die Pflicht des Unterthanengehorsams sich näher als die Pflicht des s. g. staatsbürgerlichen oder verfassungsmässigen Ge-

[1]) In einem monarchischen Staate steht bei normalen Verhältnissen die Pflicht der Treue gegen den Souverän in vollem Einklange mit der Pflicht des verfassungsmässigen Gehorsams, da der Wille des Souveräns als solchen stets als im Einklange mit der Verfassung zu nehmen, Zweifel und Streitigkeiten über einzelne Verfassungspunkte aber, selbst wenn die verfassungsmässigen Mittel zu deren Beilegung nicht gebraucht werden oder nicht genügen sollten, immer noch keine unlösbare Collision zwischen Souverän und Verfassung erzeugen. Ist aber die Collision wirklich unlösbar, so hört das Recht auf, ein genügendes Entscheidungsmittel zu sein, und es gehört daher ein solcher Fall nicht mehr ins Staatsrecht. Dadurch aber, dass die deutschen V. U. die Treue gegen den Souverän neben den verfassungsmässigen Gehorsam stellen, haben sie nur einem ächt deutsch-nationalen Staatsrechtsgrundsatze, der persönlichen Anhänglichkeit an den Souverän und dem staatsrechtlichen Gewichte der regierenden Persönlichkeit, Rechnung getragen, und selbst für den Fall, dass das formelle Recht nicht mehr ausreicht, das Element angedeutet, welches in streitigen Fragen des unjuristischen Gebiets der Politik, wenigstens in vielen Fällen, einen sicherern Halt zu gewähren vermag, als politische Parteiansichten, und welches schon oft die Aufopferungsfähigkeit der Unterthanen für den Staat weit über die Grenzen des verfassungsmässigen Gehorsams hinaus bis zum Heroismus gesteigert hat.

horsams bestimmt [1]). Wie die Idee des Constitutionalismus, so ist auch die Idee des verfassungsmässigen Gehorsams eine politische Grundidee der deutschen Völker, und ist dieselbe in den deutschen Verfassungen aller Zeiten, namentlich auch in den Formulirungen der politischen Eide, entschieden ausgesprochen.

CCCCLXXIV. Wir verkennen nicht, dass die Frage nach den Grenzen des Gehorsams der Unterthanen gegen die Staatsgewalt oder der Treue gegen das souveräne Staatsoberhaupt eine hochwichtige, unabweisbare und höchst schwierige sei, wir glauben aber, dass, wie viel auch bisher zu deren genügender Beantwortung und auf wie verschiedenen Wegen es versucht wurde, dabei stets mehr oder minder einseitig zu Werke und von falschen Standpunkten ausgegangen worden sei. Nach unserer Meinung müssen folgende Gesichtspunkte, und zwar alle zusammen, bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes im Auge behalten werden:

1) Der Staat ist nicht bloss eine Rechtsanstalt, sondern er ist auch wesentlich ein Organismus. In dieser organischen Kraft des Staats liegt nun zwar keineswegs die Fähigkeit, den gesammten rechtlichen Bestand vor widerrechtlichen Verletzungen zu bewahren, wohl aber die Möglichkeit der Heilung geschehener Verletzungen desselben. Diese Heilung geschieht einmal durch die richterlichen Urtheile für alle jene Fälle, welche der richterlichen Cognition unterstellt sind, und je weiter das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung ausgedehnt wird, desto umfassender vermag dieses Heilungsmittel wirksam zu werden. Allein abgesehen davon, dass nicht Alles durch eigentliche Gesetze geordnet sein kann, so wird doch immer eine nothwendige Grenze des Schutzes durch die Gerichte übrig bleiben — nämlich die, welche die Natur der Souveränetät setzen muss.

Wer immer der berechtigte Inhaber und Träger der Staatsgewalt ist, kann persönlich dem Urtheile der von ihm mandirten Richter nicht unterstellt, an dieses nicht formell gebunden sein [2]). Hier endet also die Möglichkeit der Heilung von Rechtsverletzungen durch das formelle Recht. Rechtsverletzungen durch den Souverän selbst sind also gegen ihn gerichtlich nicht verfolgbar; sie bleiben Un-

[1]) Vergl. hierüber *v. Mohl*, Gesch. u. Literatur d. Staatswissensch. Thl. I. S. 320.

[2]) Vergl. oben Thl. I. S. 115. not. 1.

recht; allein es ist das Gesetz des zu Oberstseins, dass Niemand darüber ist — offenbar eine Unvollkommenheit, allein eine nicht zu beseitigende — eine Folge der nothwendigen Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und Zustände. Gerade aber, weil der Staat ein lebendiger Organismus ist, vermag er, so lange er lebensfähig, auch solche Verletzungen, freilich anders als die den Gerichten anheimfallenden, allmählig wieder zu heilen, und wenn dabei Kräfte, welche sonst für das Staatswohl productiv wären, unproductiv aufgehen, so fällt dafür die Verantwortung nur auf Den, der die Verletzung vorgenommen, und findet nur statt gegen den höheren Lenker der Geschicke der Völker, der, in der unergründlichen Weisheit seiner Rathschlüsse, die fragliche Handlung zugelassen hat [1]).

[1]) Wir wollen hier unsere Ansicht über das s. g. Recht des bewaffneten Widerstandes niederlegen. Wir sind der lebendigen Ueberzeugung, dass ein tüchtiges Volk mit seinem Souverän stets bereit sein müsse, seine Verfassung gegen jede Verletzung von aussen oder von innen nöthigenfalls mit den Waffen bis auf's Aeusserste zu vertheidigen, und dass ein tüchtiger Bürger nur derjenige sei, welcher jedes seiner Rechte, namentlich auch jene Rechte, welche er zur Erfüllung seiner politischen Pflichten hat, eben um dieser willen, mit allen vom Gesetze gegebenen Mitteln, mit Kraft, Muth, Würde und Anstand zu vertreten weiss. Was aber den eigentlichen bewaffneten Widerstand betrifft, so müssen offenbar die monarchischen und die republikanischen Staaten unterschieden werden.

In republikanischen Staaten kann der eigentliche Souverän, die Aristokratie oder Demokratie, wegen Verletzung der Verfassung durch Jemanden, der nicht der Souverän ist, z. B. durch einen Staatsbeamten oder General, die bewaffnete Macht zur Unterdrückung der Revolution aufbieten. Das Volk leistet dann verfassungsmässig bewaffneten Widerstand, entweder weil es selbst der Souverän oder von demselben, der herrschenden Aristokratie, aufgeboten ist. Was dagegen die monarchischen Staaten betrifft, so sind diese entweder wirkliche Monarchien, oder sie heissen nur so. Die letzteren kommen nicht besonders in Betracht. Wahre Monarchien sind aber nur diejenigen, in welchen die ganze Staatsgewalt, also auch das Kriegsrecht, das Recht, das Volk zu den Waffen zu rufen, ausschliesslich dem Monarchen zusteht. Es kann daher in einem solchen Staate wohl Gegenstand der politischen Erwägung sein, ob, da thatsächlich das Volk wegen Verfassungsverletzungen schnell bereit ist, zu den Waffen zu greifen, man es seitens der Regierung durch irgend eine Massnahme darauf ankommen lassen wolle, das Volk zum Aufstande zu treiben, es kann die Erkenntniss der Regierung von dem Charakter eines Volkes, dass es nöthigenfalls eine Verfassungsverletzung mit den Waffen gegen die eigene Regierung abwehren werde, Verfassungsverletzungen vorbeugen — allein staatsrechtlich zu rechtfertigen ist ein solcher wirklich geschehener Widerstand nie, und zwar um so weniger, als auch die consti-

2) Die höhere menschenwürdige und auch von den Souveränen, ja von diesen oft mehr als von vielen Unterthanen gefühlte und erkannte Macht des Rechts ist nicht in seiner formellen Erzwingbarkeit, sondern in seiner sittlichen Macht zu suchen. Die Gerechtigkeitsidee ist es, was die Staaten zusammenhält; die formelle Rechtspflege ist nur ein specifisch staatliches Mittel zu ihrer nothdürftigsten Aufrechthaltung. Die sittliche Macht aber, welche dem Rechte, die thatsächliche Kraft, welche dem rechtmässigen Bestande innewohnt, ist so stark, dass sie bei nicht ganz demoralisirten Staatszuständen, oder bei einer nicht gänzlich verblendeten Regierung als der mächtigste Schutz gegen willkürliche Rechtsverletzungen erscheinen muss.

3) Hinter der rechtlich wie immer vollständig ausgedrückten Grenze zwischen der Staatsgewalt und der individuellen Freiheit

tutionellen Verfassungen und das im Strafrecht enthaltene öffentliche Recht einen solchen nicht nur nicht gestatten, sondern auch ausdrücklich direct und indirect verbieten müssen.

Abgesehen vom Staatsrechte, so bleibt aber der s. g. active Widerstand selbst politisch eine mehr als bedenkliche Sache.

Das Volk ohne oder gar gegen sein legitimes Haupt ist kein staatlicher Organismus und Derjenige, den es selbst oder der sich selbst ihm zum Haupte setzt, ist kein staatliches Haupt. Wenn der Monarch die Verfassung verletzt, so kann der betreffende Wille desselben allerdings nicht als Monarchenwille gelten. Aber er bleibt desshalb ebenso gewiss doch Monarch, wie das Volk dadurch nicht selbst zum Souverän wird, und zwar selbst dann nicht, wenn alle verfassungsmässigen Mittel vergeblich erschöpft sein sollten. Das Elend mag gross sein, aber es ändert nichts an dem Rechte. Und wer ist denn das Volk, wer bringt es in die Waffen? Könnte man vergessen, wie grosse Massen des Volkes ihrem politischen Charakter sowie ihrer politischen Erkenntniss nach, sich, namentlich in politisch erregten Zeiten, zum blossen Werkzeuge staatsfeindlicher Pläne leicht missleiten lassen?

Ein Recht des bewaffneten Widerstandes staatsrechtlich anerkennen hiesse die Pandorabüchse in einem Kreise öffnen, dessen höchstes Ziel Friede, Freude, Befriedigung, Freundschaft und gesetzliche Freiheit ist. Man deute nicht auf einzelne Vorkommnisse in der Geschichte, welche beweisen sollen, dass ein bewaffneter Widerstand des ganzen Volks gegen Verfassungsverletzungen zum Heile geführt. Denn selbst den Beweis der Verfassungsverletzung als unzweifelhaft und die Ueberzeugung davon als ausnahmslos allgemein vorausgesetzt, aber nicht, wenigstens nicht für alle Fälle, zugegeben, wer kann es beweisen, dass nicht auch ohne Königsmord und Bürgerkrieg, vielleicht etwas langsamer, aber dann auch minder verheerend, eine um so günstigere Gestaltung eingetreten wäre, und welcher Mensch hat das Recht, Gottes Gericht in der Geschichte sich selbst anzueignen?

stehen aber immer noch die natürlichen Schranken der Mittel und Zwecke des Staats und der Organe zur Ausübung der Staatsgewalt. Es kann streitig sein, ob und in wie ferne die rechtlich festgestellten Grenzen den natürlichen Grenzen entsprechen; der Zweck, das Wohl des Staats kann aber auch dringend ein Ueberschreiten der rechtlichen Grenzen fordern, da kein Gesetz alle denkbaren Wechselfälle des Lebens vorzusehen vermag. Im ersten Falle, dessen Eintreten durch aus ungenügender Gesetzesredaction entspringende Controversen noch vermehrt werden kann, wie im andern Falle, entstehen unvermeidlich Verletzungen, angebliche oder wirkliche, des bestehenden Rechts, deren Heilung wenigstens oft nicht vor den Gerichten gesucht und um so gewisser in der organischen Kraft des Staats gefunden werden kann, je mehr sie selbst durch ein anderes als das juristische Bedürfniss des Staats, durch ein höheres organisches Gebot, das der wirklichen Noth, gerechtfertigt sind. Denn das Nothrecht des Staats gehört auch zu dessen wesentlichem, wenn auch nicht auf den normalen Gang bezüglichen Rechtszustande, und kommt es natürlich immer nur auf dessen Gebrauch an.

4) Der grösste Fehler aber, der regelmässig in der Behandlung dieses Gegenstandes mit unterzulaufen pflegt, ist der, dass dabei stets nur an die Verletzung der Individualrechte durch die Regierung, den Souverän oder den Staat, nicht aber an die Verletzung der Rechte des Staats durch seine Angehörigen gedacht wird. Man geht eigentlich nur davon aus, dass der Staat unausgesetzt die individuelle Freiheit bedrohe, der Mensch also in einer beständigen Angst vor dem Staate sein müsse, und vergisst dabei gänzlich, dass der Staat der menschlichen Freiheit eben so natur- und vernunftnothwendig sei, wie die menschliche Freiheit dem Staate, dass das Recht des Staates, die Leistung der politischen Pflichten von jedem seiner Angehörigen vollkommen zu verlangen, ebenso begründet sei, wie das Recht des Menschen auf Achtung seiner individuellen Freiheit durch den Staat, und dass der Staat bei aller seiner Macht ebenso wenig im Stande sei, alle Rechtsverletzungen seiner Angehörigen gegen ihn selbst durch äussern Zwang zu heilen, wie der Einzelne, jede Rechtsverletzung seiner Freiheit durch den Staat gänzlich zu verhindern, oder, nachdem sie eingetreten, gerichtlich zu verfolgen. Allerdings kann der Staat in Beziehung auf Leistung der Unterthanpflichten Manches erzwingen — für die Hauptsache aber und für

das Beste reicht auch seine Zwangsgewalt nicht auch — für wahre Treue, für freien Gehorsam, für eine gewissenhafte Fassion des Vermögens zum Zwecke der Besteuerung, für ein redliches Streben nach Bildung des politischen Charakters und Erwerb einer richtigen politischen Erkenntniss, für eine wahrhaft staatsgemässe Erfüllung der ausgezeichneten politischen Pflichten, besitzt der Staat keine Zwangsmittel, obgleich er auf alles das nicht bloss ein moralisches, sondern wirklich ein juristisches unzweifelhaftes Recht gegen seine Angehörigen hat.

Aber eben hieraus folgt, dass der wahre Segen des Constitutionalismus, auch in so ferne er die Schranken zwischen freiem Menschen und unterthänigem Bürger rechtlich feststellt, nicht bloss in der Möglichkeit eines äusseren Zwanges, sondern, gerade was die hier obschwebende Frage betrifft, in der sittlichen Macht des Rechts, in der Gerechtigkeit liege, die Wirksamkeit dieser sittlichen Macht aber durch die Qualification ihrer Träger, durch den sittlich-politischen Charakter der Regierungen und Völker und deren richtige politische Erkenntniss bedingt ist.

Uebrigens wollen wir schliesslich noch hervorheben, dass wir mit Vorstehendem durchaus nichts sagen wollten, was mit unsern im ersten Theile gegebenen Ausführungen über die Bedeutung der rechtlichen Ordnung für den Staat, der Staatsgewalt als einer rechtlichen Gewalt, der Zulässigkeit der Reform nur auf der Grundlage des Rechts u. s. w. nicht harmonirte. Hier handelte es sich keineswegs um diese Principien, welche unverändert bestehen und von denen nicht einmal die Folgen des Staatsnothstandes wirkliche Ausnahmen sind, sondern nur um den Nachweis, dass und warum die Frage von dem staatsbürgerlichen Gehorsam bisher meist einseitig behandelt wurde, dass auch die constitutionellen Gesetze nicht im Stande sind, den Stempel menschlicher Mangelhaftigkeit zu vermeiden und alle rechtswidrigen Verletzungen individueller Freiheitsrechte auf formellem Wege zu heilen, dass die organische Kraft des Staats in der Noth solche einzelne Verletzungen rechtfertige und auf anderem Wege zu heilen vermöge, dass die sittliche Kraft des Rechts für einen im Ganzen gesunden Staat noch wichtiger sei, als der gerichtliche Zwang, und dass eben desshalb Sittlichkeit und Intelligenz die besten Garantien des Rechts seien.

CCCCLXXV. Als einzelne Folgen der allgemeinen politischen Unterthanenpflicht des staatsbürgerlichen oder verfassungsmässigen [1]) Gehorsams und der Treue gegen den Souverän als solchen, worin jedenfalls die Beobachtung aller und jeder rechtmässig bestehenden Gesetzes- oder Verordnungsnorm enthalten ist, sind nun in Sonderheit hervorzuheben:

1) Jedem formell legalen Befehle des Souveräns und der Organe der Staatsgewalt muss, in so weit derselbe nicht auf etwas unzweifelhaft Unsittliches oder Widerrechtliches gerichtet ist, sofort Folge geleistet werden.

2) Kein Staatsangehöriger darf ohne Erlaubniss seines Monarchen von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen [2]).

3) Jede Drohung oder Vergewaltigung gegen den Staat oder seine Organe, gleichviel ob nur versucht oder wirklich ausgeführt, hat wegen des Subjects, gegen welches sie stattfindet, und weil darin eine active Negirung des Unterthanverhältnisses liegt, falls dieselbe nicht unter den Begriff der gerechten Nothwehr fällt, einen erschwerten criminellen Charakter [3]).

4) Jeder Staatsangehörige ist als solcher verpflichtet, sich in allen Streitsachen, welche seine Person oder sein Vermögen angehen, der

[1]) Dieser Ausdruck wird schon gebraucht von der würtemb. V. U. §. 21.

[2]) Vergl. z. B. bayer. V. U. Tit. IV. §. 14.

[3]) Von einem Rechte des passiven Widerstandes als einem juristischen Begriffe zu sprechen, ist eigentlich ganz ungeeignet. Man kann nur sagen, dass der bloss passive Widerstand von keinem positiven Rechte als eine verbrecherische Handlung oder vielmehr Unterlassung behandelt wird. Eine Ausnahme hievon macht unter den deutschen Gesetzen nur die Holstein-Lauenburg. Verordn. v. 8. Juli 1854, §. 8. — Der s. g. passive Widerstand, d. h. der Ungehorsam in Erfüllung eines Befehles der Staatsgewalt und ihrer Organe, ist eigentlich nichts anderes, als die Erklärung einer Person, dass es ihr unmöglich sei, das zu thun, was von ihr verlangt wird. Also ein blosses Nichtthun. Beruhigt sich hiebei die Staatsgewalt nicht, so muss sie das Recht haben, alle ihr verfassungsmässig zustehenden Mittel zu erschöpfen, um den von ihr gegebenen Befehl auch zu realisiren, sobald die Regierung von der Ueberzeugung ausgehen kann, dass sie in ihrem Rechte sei. Treiben die in Folge dessen zulässigen Zwangsmittel den Widerstehenden ausser Landes, so ist diess keine Landesverweisung, sondern nur die Folge davon, dass er nach seiner Ueberzeugung nicht im Lande bleiben kann.

Gerichtsbarkeit seines Staats zu unterwerfen, dessen absolute Gesetze auch im Auslande zu beobachten, ferner einen Grad von Bildung anzustreben, der ihn befähigt, ein taugliches Mitglied der Staatsgesellschaft zu sein [1]), und überhaupt seine Freiheit so zu gebrauchen, dass er nicht nur die Gesetze des Staats nicht verletzt, sondern auch dem Staate nicht durch eigene Schuld zur Last falle [2]).

5) Jeder Unterthan ist verbunden, zu den Bedürfnissen des Staats nach dem Princip der verhältnissmässigen Gleichheit beizutragen. Diese Pflicht bezieht sich entweder

a) auf die persönliche Leistung des Waffendienstes, zu welchem nur waffenfähige Männer berufen sind; oder sie bezieht sich

b) auf Geldreichnisse oder unkriegerische Dienste, in welchem Falle jeder Unterthan ohne Unterschied des Alters, Geschlechts u. s. w. [3]) derselben, wie den Pflichten sub 1—3, nach seinem Vermögen unterworfen ist [4]).

CCCCLXXVI. ad a. [5]). Die deutschen Verfassungsurkunden gehen in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit, d. h. die persönliche Leistung von Militärdiensten im Frieden und Krieg, von folgenden Grundsätzen aus:

α) Jeder Staat hat die Pflicht, den Anforderungen des Bundes in Beziehung auf den ihn treffenden Contingent zu genügen [6]). Auch folgt aus den Bundesgrundgesetzen, dass die Leistung von Kriegsdiensten von deutschen Bundesunterthanen

1) Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 28.

2) Die Beschränkung der Eingehung von Ehen ohne Nachweisung eines Vermögens oder einer Gemeindeangehörigkeit, in Folge welcher letzteren die Gemeinde für den Fall der Verarmung sorgen muss, ist rein politisch; (s. oben pag. 571. not. 3.) ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über Verschwender, Wucher etc.

3) Eigentlich ist es mehr das Vermögen der Unterthanen, was hier in Anspruch genommen wird, wesshalb auch einzelne solche Lasten dingliche sind.

4) Der Einfluss, welcher in den Gesetzen über Strafrecht, Strafprocess und Civilprocess dem Alter und Geschlechte eingeräumt wird, das ganze Institut der Obervormundschaft und was damit zusammenhängt ist gleichfalls politischer Natur.

5) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 439. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 284. — *Bluntschli*, allgem. Staatsr. Thl. II. S. 451.

6) Altenburg. V. U. §. 77.

regelmässig nur für Bundesvertheidigungskriege verlangt werden kann. Nie aber können deutsche Unterthanen von ihren Landesherrn gezwungen werden, in fremden Kriegsdienst zu treten [1]).

β) Die Waffenpflicht ist überhaupt eine allgemeine und gleiche Pflicht aller waffenfähigen Unterthanen [2]) und auch regelmässig durch die Verfassungsgesetze selbst ausdrücklich ausgesprochen, wobei dann die nähere Bestimmung des Umfangs und der Art dieser Pflicht, sowie der davon zulässigen Ausnahmen der Gesetzgebung anheimfällt [3]).

γ) Gewöhnlich ist der Waffen- oder Heerdienst in den Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr geschieden [4]). — Auch des Landsturms wird erwähnt [5]).

δ) Auch über die Frage, auf wessen Veranlassung, in welchen Fällen und Formen, die bewaffnete Macht im Frieden innerhalb des Staats zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden könne, über die Gren-

1) Altenburg. V. U. §. 79. — Braunschw. n. L. O. §. 102.

2) Viele Verfassungsgesetze drücken sich in Beziehung auf die Allgemeinheit der Waffenpflicht zu allgemein aus. Wenn z. B. die preuss. V. U. art. 4 „alle Preussen“ vor dem Gesetze gleichstellt, so thut sie gewiss zu viel, wenn sie art. 34 „alle Preussen“ wehrpflichtig erklärt. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 12. Tit. IX. §. 1. — K. Sächs. V. U. §. 30. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 33. — Kurhess. V. U. §. 29. — Grossh. Hess. V. U. §. 29. — Altenburg. V. U. §. 77. — Coburg-Goth. V. U. §. 59. — Braunschw. n. L. O. §. 40. 102. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 31. §. 3. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 39. — Schwarzburg-Sondersh. V. U. §. 11 u. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 30. — Reuss, j. L. V. U. §. 8. — Waldeck. V. U. §. 31.

3) Preuss. V. U. l. c. — K. Sächs. V. U. l. c.

4) Preuss. V. U. art. 35. — Die Landwehr darf, ausgenommen in Preussen, nicht ausser Landes verwendet werden. Bayer. V. U. Tit. IX. §. 5. — Einige Verfassungsurkunden unterscheiden nur die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste, z. B. Würtemb. V. U. §. 23.

5) Preuss. V. U. l. c. — Mit dem Landsturm und der Landwehr zugleich verwandt ist die schon unter den Karolingern für den Fall einer Lantweri getroffene Einrichtung. Im 13. Jahrh. ist Lantwere die *defensio terrae* selbst. Vergl. *Walter*, deutsch. R. G. §. 130 u. 285.

zen des Militärgerichtsstands [1]), sowie über das Verhältniss der allgemeinen Rechte zu der militärischen Disciplin und über die Art der Heerergänzung ist da und dort Einzelnes in den Verfassungen bestimmt, oder soll nach ihnen erst durch Gesetz geregelt werden [2]), während die Bestimmung der Militärdisciplin selbst allenthalben als Gegenstand des landesherrlichen Verordnungsrechts betrachtet wird [3]).

ε) Einzelne Ausnahmen von der Allgemeinheit oder von der Gleichheit der Waffenpflicht beruhen entweder schon auf den Bundesgrundgesetzen [4]), oder es sind auch durch einzelne Verfassungsurkunden solche Ausnahmen gegeben, welche sich übrigens im Interesse des Staats und Heeres selbst rechtfertigen dürften, da sie mehr eine Verschiedenheit zum Zwecke der Gleichheit als eine Ungleichheit im Interesse einzelner Individuen begründen [5]).

Da über Umfang und Art, in welcher der allgemeinen Wehrpflicht zu genügen etc., in den deutschen Verfassungsurkunden eben so wenig wie über das Institut der Stellvertretung [6]) etwas bestimmt ist, so fallen diese Gegenstände auch nicht ins Verfassungsrecht. Nur die Frage bliebe zu erwägen, ob und in wie ferne das in Deutschland fast allgemein durch Gesetze eingeführte Conscriptionswesen dem ver-

1) Preuss. V. U. art. 36 f. — Bayer. V. U. Tit. IX. — Coburg-Goth. V. U. art. 138. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 95. §. 2. — Schwarzb.-Rudolst. V. U. §. 171 u. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 44. — Reuss, j. L. V. U. §. 32.

2) Preuss. V. U. art. 36—39. — Bayer. V. U. Tit. IX. §. 7. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 67. — Würtemb. V. U. §. 99. — Braunschw. n. L. O. §. 102. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 39. 40.

3) Preuss. V. U. art. 37. – Hannover. V. U. v. 1840, l. c. – Grossherz. Hess. V. U. §. 74.

4) Würtemberg. V. U. §. 23. — Bayer. Verf. Beil. IV. §. 11.

5) So z. B. die Bestimmung der bayer. V. U. Tit. V. §. 4 u. 5, dass die conscribirten Söhne der Adeligen, Collegialräthe und höheren Beamten als Cadetten eintreten. — Dann die Freiheit des geistlichen Standes von der mit demselben unvereinbaren Waffenpflicht. Vergl. z. B. bayer. V. U. Tit. IX. §. 1. — Waldeck. V. U. §. 31.

6) Die Schlussworte des §. 3 des Schwarzburg-Sondersh. Ges. v. 2. Aug. 1852 sind durch Ges. v. 28. März 1854, §. 1 wieder aufgehoben.

fassungsmässigen Princip der freien Berufswahl entspreche oder nicht? —

Bluntschli findet das System der durch Aushebung oder Conscription realisirten allgemeinen Militärdienstpflicht im stehenden Heere selbst mit Zulassung des Rechts der Stellvertretung staatsrechtlichen Bedenken unterworfen, welche bei dem Werbesystem ganz wegfallen — ohne Stellvertretungsrecht aber für den Normalzustand des neueren „auch die individuelle Freiheit im vollen Umfange würdigenden Staats", gänzlich unpassend.

Fremde Werbungen, deren Möglichkeit nur eine einzige deutsche Verfassungsurkunde gedachte, und die Zulässigkeit derselben an die Zustimmung der Stände knüpfte [1]), kommen gar nicht in Betracht. Der Krieg ist zwar vom rein oder absolut sittlichen Standpunkte aus immer ein Uebel, allein so lange es Menschen und Staaten gibt, wird er nie unmöglich gemacht werden können, und ein gerechter Krieg, von einem tüchtigen Volke tüchtig geführt, kann unter Umständen sogar als etwas relativ sittlich Gutes und den Staat Förderndes erscheinen. Ein Staat aber, der zur Herstellung seiner Wehrkraft schreitet, sucht sie zunächst in sich selbst; sein, ihm innewohnend, von höherer Begeisterung für ihn erfüllt, soll die Wehrkraft sein, und wenn es auch gute geworbene fremde Truppen gibt, so ist es doch [2]) immer ein *testimonium paupertatis*, welches einem Volke ausgestellt wird, wenn zu fremden Werbungen für seine Wehrkraft geschritten werden muss, weil ihm die Wehrkraft fehlt, oder die innewohnende Wehrkraft nicht zum Dienste des Staats willig ist. Zur Herstellung der eigenen Wehrkraft eines Staats gehört aber im Allgemeinen nichts, als die nöthige Anzahl patriotisch gesinnter und körperlich tüchtiger Männer, von denen für das stehende Heer eine bestimmte Anzahl, und zwar nur auf eine kurze Dienstzeit, genügt. Liegt nun einerseits in der gleichen Berufung zur Waffenpflicht ein Ehrenzeugniss für die Mannhaftigkeit einer Nation, so liegt auch in deren Allgemeinheit und Gleichheit die Realisation der Gleichheit vor dem Gesetze, ohne dass dadurch der Berufsfreiheit

1) Braunschweig. n. L. O. §. 102.

2) Abgesehen von den üblen Folgen des Systems geworbener Truppen. Vergl. *v. Mohl*, Gesch. d. Lit. Thl. II. S. 193.

ein Zwang angethan wird, da, falls nur die Dienstzeit zweckmässig bestimmt ist, der Waffendienst bloss für Diejenigen Lebensberuf wird, die ihn entweder ganz frei wählen, oder nach erstandener Dienstzeit freiwillig behalten [1]). Und wenn sich auch das Princip der Stellvertretung gerade aus letzterem Grunde, nämlich desshalb rechtfertigen lässt, weil es vorzüglich Gelegenheit gibt, Leute dem Soldatenstande zu erhalten, welche denselben zu ihrem dauernden Lebensberufe wählen möchten, so kann wenigstens vom verfassungsrechtlichen Standpunkte der Freiheit der Berufswahl auch gegen den Ausschluss der Stellvertretung nichts eingewendet werden. Denn eine Unterbrechung der gewählten Berufsbeschäftigung ist ebenso wenig wie eine Beschränkung der freien Ausübung des innern Berufs im höhern Interesse des Staats, im Widerspruche mit dem Princip der Berufsfreiheit, und gehört in die Reihe jener individuellen Opfer, welche der Staat von seinen Angehörigen verlangen kann.

CCCCLXXVII. ad b. [2]). Indem wir uns auf Dasjenige beziehen, was wir gelegentlich des ständischen Mitwirkungsrechts in Betreff der

[1]) Ueber den Unterschied eines geworbenen Heeres von einem auf allgemeiner Bürgerpflicht beruhenden Heere ist in *Mommsen*'s röm. Gesch. viel Belehrendes zu finden. Vergl. z. B. l. c. S. 478. 505. 542. — Gewiss aber ist es, dass für einen wahrhaft freien Staat, für einen Staat, der nicht ein *patrimonium*, sondern wirklich ein Gemeinwesen sein soll, für einen Staat, der auf Rechtsgrundsätzen seine durch die jeweilige Verwaltung unverletzliche Verfassung gegründet hat, das Werbsystem nicht consequent ist. Wirklich freie, patriotische, an das Gesetz gewöhnte und mit Liebe an ihm hängende Bürger sind gewiss bessere Krieger als Diejenigen, die zunächst nur um des Soldes willen oder aus andern Gründen dienen. Da jedoch bei Letzteren stets gewisse höhere Kriegereigenschaften vorkommen, als bei den Angehörigen eines durch den andauernden Despotismus in die Sklaverei gebrachten Volkes, oder als bei Völkern, die vermöge ihrer Demoralisation nur noch despotisch beherrscht werden können, so ist das Werbesystem jedenfalls bei solchen Völkern vorzuziehen. Die Verhältnisse Englands und einiger anderer europäischer Staaten sind aber so eigenthümlicher Natur, dass wir daraus keine Folgerungen für oder gegen unsere Ansicht ableiten wollen.

[2]) *Leist*, Lehrb. §. 231. 232. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 438. Thl. II. §. 219 f. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 210. 253. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 608 f. — Zu den Zeiten der römischen Republik gab es ausser den nur im äussersten Nothfalle erhobenen tributa (eine Art unfreiwilligen Anlehens) keine andern Steuern, als indirecte, wobei in der guten Zeit viele Fälle ausserordentlicher freiwilliger patriotischer Anstrengungen, z. B. Flottenausrüstungen u. s. w. vorkamen. Aber schon *Cato* sagte, dass, während der, welcher einen Bürger bestiehlt, sein Leben in Ketten

Besteuerung oben schon ausgeführt haben, beschränken wir uns hier darauf, die Principien der geltenden deutschen Verfassungsurkunden, welche für die Ausübung des Besteuerungsrechts durch die Finanzgesetzgebung entscheidend sind, anzugeben.

α) Wie die Leiber der waffenfähigen Männer eines Staats das Substrat seiner Wehrkraft, so sind die Säckel aller Unterthanen das Substrat zur Befriedigung der stofflichen nicht anderweitig zu deckenden Bedürfnisse des Staats [1].

β) Da aber das Vermögen des Individuums zunächst dessen individuellen Bedürfnissen zu dienen hat, so greift der Staat erst dann in diese Einnahmequelle, wenn und so weit das specielle Staatsvermögen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht hinreicht [2].

γ) Sowie jeder Unterthan vom Staate erfasst wird, so muss auch jeder, soferne ihm nur die Mittel seiner individuellen Existenz übrig bleiben, im Falle des Bedürfnisses zu den Staatslasten beitragen [3].

δ) Diese allgemeine Beitragspflicht soll, da sie sich nur auf das Vermögen des Unterthanen bezieht, jedes Privatvermögen aber dem Staate gegenüber gleichen Schutz geniesst, eine gleiche sein. Damit

und Banden beschliesse, der, welcher die Gemeinde, d. i. den Staat bestiehlt, in Gold und Purpur ende. *Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 774. — Zu letzterem hat es bei uns glücklicher Weise noch keinen Anschein; allein es wäre schon übel genug, wenn z. B. Unterschlagungen der Steuern seitens der Pflichtigen, auch Diebstahl am Staate, nur häufig ungestraft blieben.

[1]) S. Nassau. Patent v. 1814 im Eingange.

[2]) Die V. U. von Meiningen sagt geradezu §. 37: „Den grössten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus." — Das Oldenburg. revid. Gr. Ges. spricht nur von dem steuerbaren Vermögen und Einkommen (art. 65.), und die cit. Meining. V.U. §. 42 lässt für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden das „gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen" haften.

[3]) Preuss. V. U. art. 100. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 13. — K. Sächs. V. U. §. 39. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 8. — Würtemberg. V. U. §. 21. — Bad. V. U. §. 8. — Grossh. Hess. V. U. §. 30. — Altenburg. V. U. §. 74. — Braunschw. n. L. O. §. 39. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 52.

sie aber eine solche sei, muss die allgemeine Beitragspflicht eine verhältnissmässige sein [1]).

ε) Steuern und Abgaben sollen nur durch Gesetz begründet werden [2]).

ζ) Alle Steuerbefreiungen oder Bevorzugungen [3]) sind mit den aufgestellten Principien unvereinbar. Bisherige Befreiungen sollen mit [4]) oder ohne [5]) Entschädigung aufgehoben und neue nicht mehr eingeführt werden [6]). Ausnahmen hievon bestehen nur hie und da verfassungsmässig, namentlich zu Gunsten der Mitglieder der regierenden Familie, der Schlösser und Gärten des Souveräns und der Standesherrn und deren Schlösser und Gärten [7]), des Grundeigenthums und Einkommens der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen [8]).

Zeitweilige Steuererlasse gehören aber nicht hieher und muss deren Zugeständniss aus besondern politischen Gründen, soferne darin nicht eine Umgehung des Gesetzes liegt, in dem Ermessen der Regierung stehen [9]).

1) K. Sächs. V. U. §. 39. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 46. — Die Aufrechthaltung dieser Gleichheit soll ein Gegenstand landständischer Obsorge sein nach Lichtenstein. V. U. §. 12. — Waldeck. V. U. §. 28. Hierin liegt aber gerade der schwierigste und selbst beim besten Willen nie ganz und allgemein befriedigend zu lösende, eine öftere Erneuerung der Steuergesetze erfordernde Punkt der Ausführung.

2) Preuss. V. U. art. 100 f. — K. Sächs. V. U. §. 37. — Diess enthält auch schon der Verfassungsrechtsgrundsatz, dass allgemeine Normen, welche das Vermögen der Unterthanen betreffen, nur durch Gesetz gegeben werden können. Anh.-Bernburg. V. U. §. 52.

3) Preuss. V. U. art. 101. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 13. — Cob.-Goth. V. U. §. 58.

4) K. Sächs. V. U. §. 39. — Altenburg. V. U. §. 74. Nur ausnahmsweise gewährt Entschädigung das Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 65. §. 3.

5) Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 8. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 52.

6) K. Sächs. V. U. §. 40. — Coburg-Goth. V. U. §. 58. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 65. §. 4.

7) Bayer. V. U. Beil. IV. §. 12. 53. 56. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 8. — Ueber die Standesherrn s. unten. Vergl. auch würtemberg. V. U. §. 21. — Grossh. Hess. V. U. §. 30. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 65. §. 2. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 420. not. 8. u. S. 443. sub 3.

8) Braunschw. n. L. O. §. 39. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. l. c.

9) Vergl. Braunschw. n. L. O. l. c.

Zum Schlusse über die allgemeinen Unterthanenpflichten nur noch eine Bemerkung. Es liegt in der widerspruchsvollen Natur des Menschen, dass er zwar nicht gerne Opfer bringt, aber doch auch Nichts schätzt, wofür er nicht Opfer gebracht, und Alles in demselben Masse schätzt, in welchem es ihm Opfer gekostet. Der Gehorsam gegen die Gesetze, namentlich die Betheiligung an den öffentlichen Lasten des Kriegsdienstes und der Steuern, kosten dem Unterthanen Opfer. Wäre jeder Unterthan politisch gebildet und verständig genug, einzusehen, wie in jedem Augenblicke gleichsam in zahllosen Atomen die Früchte dieser Opfer segnend auf ihn zurückfallen, wie die Stunde seines Eintritts in dieses Leben und der Moment seines Scheidens von demselben, was vor ihm war und nach ihm sein wird, mit dem Verhältnisse zwischen Staat und Individuum zusammenhängt, so würde diess allein selbst einer sehr egoistischen Natur genügen, um sie zu bestimmen, so reiche Zinsen tragende Opfer gerne auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Allein je mehr eine solche politische Erkenntniss noch fehlt, desto mehr sind derlei Opfer kein Uebel, ja, eine weise Politik müsste sie, natürlich in einem zweckmässigen Grade, da, wo sie fehlen sollten, eher erst erfinden und einführen, als da, wo sie bereits rechtlich bestehen, abschaffen. Es gehört zu den Eigenschaften einer noch wenig entwickelten Staatsbildung, dass der Staat jenen Menschen, welche ihm unmittelbar angehören, nicht nur näher liegt, sondern auch grössere Opfer auferlegt, als diess regelmässig in höheren Bildungsstadien desselben der Fall ist; — der Mensch geht im Bürger auf und zeichnen sich solche Zeiten auch durch eine grossartigere Aufopferungsfähigkeit der Bürger im Allgemeinen aus. Sobald aber der Staat von seinen Bürgern nichts mehr nimmt, oder doch beginnt, ihnen ihre bürgerlichen Lasten immer mehr zu erleichtern und darneben zugleich doch immer höhere nothwendig staatswidrig werdende Anforderungen derselben befriedigen zu müssen, da entstehen zahllose Missverhältnisse, deren übelstes die Entwürdigung des Staats, das Aufhören der bürgerlichen Aufopferungsfähigkeit, das Ende des wahren Patriotismus in den grösseren Massen sein muss. Man denke an Athen und Sparta! Der Verfall der römischen Republik aber charakterisirt sich durch die schlechteste Finanzverwaltung ohne ein eigentliches allgemeines System directer Steuern, durch den ständig gewordenen Ungehorsam der römischen Bürger gegen die Autorität

der Staatsgewalt, durch die grossen Modificationen der allgemeinen bürgerlichen Kriegsdienstpflicht, durch die Sucht, sich auf Kosten des Staats zu bereichern, das Staatsgut nur dem Privatbedürfnisse dienstbar zu machen, und namentlich durch die dem Staate auferlegte Last der Getreidevertheilungen und öffentlichen Lustbarkeiten [1]).

β) Die den allgemeinen Unterthanenpflichten entsprechenden allgemeinen Unterthanenrechte und Vorzüge vor den Fremden.

CCCCLXXVIII. Dass Staaten, welche neben dem Princip der staatlichen Beherrschung das der individuellen Freiheit und in Folge dessen der Privatrechtsfähigkeit, des Schutzes der Person und des Eigenthums selbst bei dem Fremden verfassungsmässig anerkennen, und auch dem Ausländer den Schutz seiner Gesetze angedeihen lassen, in dieser Beziehung ihre eigenen Unterthanen nicht geringer stellen, bedarf keiner Ausführung und keines Beweises. Unterthanenrechte im Gegensatze zu den Rechten der Fremden, also nicht aus der menschlichen Individualität, sondern aus dem politischen Angehörigkeitsverhältnisse zu einem bestimmten Staate folgende, demnach politische, vom Staate und um des Staats, um der Erfüllung der Unterthanpflichten willen vom Staate gegebene Rechte sind also jene, welche oder in so weit sie nur dem Unterthanen als solchen, nicht als Menschen [2]), und nur in seinem Staate zukommen. Hieher gehören alle jene Rechte, von denen, wenn sie auch die individuelle Freiheit in irgend einer Richtung betreffen, die Fremden entweder gänzlich oder in so weit sie von denselben durch die betreffende Verfassung ausdrücklich oder schon desshalb ausgeschlossen sind, weil sie nicht nothwendig aus dem Princip des allgemeinen Schutzes der Person und des Vermögens folgen, oder weil der Genuss derselben durch absolute Gesetze des Staats von dem Requisite des Indigenats oder von sonstigen nur dem Einheimischen erfüllbaren Voraussetzungen wesentlich abhängig gemacht ist.

[1]) Vergl. die meisterhafte Schilderung bei *Mommsen*, a. a. O. Thl. II. Cap. XI.

[2]) Es liegt aber in der Natur der Sache und muss in Anschlag gebracht werden, dass auch jene Anstalten des Staats, welche seiner Pflicht des Schutzes und der Aufrechthaltung der individuellen menschlichen Freiheit entsprechen, zunächst seiner eigenen Unterthanen wegen vorhanden und für diese regelmässig in einem viel weitern Umfang wirksam sind, als für Fremde.

Der Grundgedanke, welcher freilich eine sehr verschiedene Ausführung zulässt, ist dabei einfach der, dass nur der Unterthan bleibend mit allen guten und bösen Geschicken eines Staats verbunden, dass nur er von wahrem Bürgersinn gegen denselben erfüllt, und, weil nur er zur Mitleidenschaft bei den Bedrängnissen und Bedürfnissen des Staats verpflichtet, auch allein zu gewissen Vortheilen, welche der Staat bietet, berechtigt, und zu Stellungen befähigt sei, die zwar seine angeborne oder durch Aufnahme erworbene Verpflichtung gegen den Staat steigern, ihm aber auch im Falle seiner Befähigung hiezu einen erweiterten Kreis für die Berufsfreiheit, eine höhere Würde, und ein entsprechendes Einkommen gewähren, so zwar, dass die Staatsangehörigkeit, Unterthanschaft oder das Indigenat, auch Staatsbürgerthum im weitern Sinn des Worts, zugleich als wesentliche politische Vorbedingung für den Erwerb der mit einer ausgezeichneteren politischen Stellung verbundenen Rechte und Vorzüge erscheint.

CCCCLXXIX. Aus dieser Grundauffassung ergeben sich nun folgende durch die deutschen Verfassungsurkunden den Staatsunterthanen vor den Fremden eingeräumte Rechte und Vorzüge:

1) Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich, d. h. Stand, Geburt oder Vermögen u. dgl. m. begründen keine Verschiedenheit der Anwendung der Gesetze unter den Unterthanen.

2) Nur Unterthanen können in den Civil- oder Militärstaatsdienst treten, an den sonstigen ausgezeichneten politischen Stellungen im Staate oder in der Gemeinde Antheil erlangen. Dasselbe gilt:

3) Von jenen Berufen, welche, wie z. B. der der Aerzte, Advokaten u. s. w. unter den weiten Begriff des öffentlichen Dienstes fallen.

4) Ausserdem kann der Genuss gewisser Staats- oder im Staate befindlicher Anstalten, z. B. für Gewerbe, Wohlthätigkeit, Handel, Unterricht, entweder nur den Inländern zuständig, oder es können denselben doch dabei gewisse Vorzüge vor dem Ausländer eingeräumt sein.

5) Der Inländer hat ein Recht, wider seinen Willen nicht aus seinem Lande vertrieben, nöthigenfalls im Staate dauernd versorgt zu werden, und beliebig seinen Wohnsitz im Lande zu wählen.

6) Die allgemeinen Menschenrechte des Inländers sowie die angeführten besonderen Unterthanenrechte stehen nicht nur unter dem allgemeinen Schutze der Verfassung, sondern auch unter dem Schutze jener Einrichtungen, welche als besondere Garantien der allgemeinen Unterthanenrechte betrachtet zu werden pflegen.

7) Der ständige Betrieb des Handels oder eines Gewerbes, das vollständige active und passive Erbrecht, der vollfreie Erwerb jeder Art von Grundeigenthum, der Genuss der Rechtswohlthaten, die Zeugnissfähigkeit bei *actus solennes*, das Recht, eine Familie zu begründen, sich in einer Gemeinde ansässig zu machen und in derselben das Bürgerrecht zu gewinnen, ist mitunter ausdrücklich durch die Verfassung an den vorgängigen Erwerb des Indigenats gebunden.

CCCCLXXX. ad 1. Diesen Grundsatz, welchen auch das k. k. österr. für den ganzen Umfang des Reichs wirksame Patent vom 31. Dec. 1851 [1]) anerkennt, sprechen mehrere deutsche Verfassungsgesetze ausdrücklich aus [2]) und verbinden damit meistens, gewissermassen zur Erklärung, den weitern Satz, dass Standesvorrechte nicht stattfinden [3]). Gleichheit der Gesetze neben der vor dem Gesetze verheisst ebenfalls ein Verfassungsgesetz [4]), ein anderes stellt „die Rechte der Landeseinwohner für alle in gleicher Masse“ unter den Schutz der Verfassung [5]), wieder ein anderes erklärt die staatsbürgerlichen Rechte Aller gleich in jeder Hinsicht, soweit nicht die Verfassung selbst namentlich und ausdrücklich eine

1) Vergl. *Zachariä*, deutsch. V. G. S. 65 f.

2) Preuss. V. U. art. 4. — Coburg-Goth. V. U. §. 30. — Der möglichsten Sicherung der bürgerlichen Freiheit der Unterthanen und der Aufrechthaltung der politischen Gleichheit erwähnt Nassau. Patent v. 1814 im Anfang.

3) Preuss. V. U. l. c. (Die Luxemburg. V. U. art. 12 wollte nicht einmal Standesunterschiede dulden.) — Coburg-Goth. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 31. §. 1. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 3. — Reuss, j. L. V. U. §. 8.

4) Bayer. V. U. im Eingang.

5) K. Sächs. V. U. §. 26. In §. 55 aber ordnet dasselbe Gesetz an: „Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Masse eingerichtet, dass die privilegirten Gerichtsstände aufhören (vergl. K. Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835) etc.“

Ausnahme begründet [1]), ein weiteres stellt alle Landeseinwohner vor dem Richter gleich, und verbindet damit unmittelbar die Abschaffung des privilegirten Gerichtsstandes für die Gegenwart und Zukunft [2]).

Dass die deutschen Verfassungsgesetze mit der Aufstellung des Princips der Gleichheit vor dem Gesetze einen praktischen öffentlichen Rechtssatz aussprechen wollten, und dass diess auch praktisch ein Princip von der grössten Wichtigkeit sein müsse, darüber kann kein Zweifel sein. Eben so wenig darüber, dass demselben etwas wirklich Geltendes zur Seite stehe. Allein schon die verschiedenen Ausdrücke, welche die Gesetze offenbar zur Bezeichnung eines und desselben Rechtsgedankens wählten, zeigen, dass eben sie selbst keineswegs von einer übereinstimmenden und klaren Grundanschauung ausgingen, und so ist es nur um so erklärlicher, dass sowohl im gewöhnlichen Leben, als auch unter den Gebildeten, ja selbst unter den Autoritäten der Staatswissenschaften vollständig klare Vorstellungen von der wirklichen Bedeutung desselben häufig mangeln. Vielleicht kommen wir dann am besten auf die richtige Ansicht, wenn wir zuerst genau feststellen, was unter dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze [3]) oder der Gleichheit der Gesetze unzweifelhaft nicht verstanden werden darf.

Man unterscheide:

a) Durch die Gleichheit vor dem Gesetze kann weder der natur- und vernunftnothwendige Charakter des Verhältnisses des Unterthanen zum Staate, nämlich der der Verpflichtung, aufgehoben oder abgeändert, noch der nicht minder natur- und vernunftnothwendige Satz alterirt werden, dass Jeder dem Staate nur das zu leisten schuldig, was er seiner Natur nach zu leisten fähig, dass Jeder demselben verhältnissmässig zu leisten verpflichtet und der Staat in Fällen, wo zu seinem Dienste eine besondere höhere Qualification

1) Bad. V. U. §. 7.

2) Braunschweig. n. L. O. §. 200.

3) Der Ausdruck selbst findet sich zuerst in §. 1 der französischen Charte v. 1814, und ist eine Modification des in der Declaration des droits de l'homme et du citoyen von 1793, welche die Einleitung zur Verfassung der ersten französischen Republik bildete, enthaltenen Satzes: „*tous les hommes sont égaux par la nature et devant la loi.*“

erforderlich, gegen Jeden berechtigt, der Souverän aber gegen den Staat verpflichtet sei, zu diesem Dienste nur Diejenigen zu verwenden, welche zu demselben nöthig und am meisten befähigt sind.

b) Daraus folgt weiter, dass die Gleichheit vor dem Gesetze auch die besondere Würde nicht läugnet, welche in der Uebernahme und Ausführung besonderer politischer Pflichten liegen muss, noch dem gewiss nur gerechten Satze entgegenstehen könne, dass für den dem Staate geleisteten besondern Dienst nicht allein eine billige Entschädigung, unter Umständen sogar besondere Belohnungen und Ehrenauszeichnungen als ermuthigende und die Gerechtigkeit des Staats selbst ehrende äussere Zeugnisse [1]), sondern auch jene besondern Rechte gegeben werden, ohne welche die Erfüllung der fraglichen besondern Pflichten zum Nachtheile des Staats selbst eine Unmöglichkeit sein würde.

c) Was nicht unter den Gesetzen des Staats steht, was also ein von richtigen Grundsätzen geleitetes Staatswesen auch nicht den Willen haben kann, gleich zu machen, ein von unvernünftigen Principien geleiteter Staat aber nur mit den nachtheiligsten Folgen und gleichwohl immer vergebens gleich zu machen versuchen könnte, das kann auch nicht unter das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze fallen. Hieher gehört

α) die Verschiedenheit der menschlichen Neigungen und deren Folge, die Verschiedenheit der Lebensberufe und deren auch im Interesse des Staats begründete Anforderung der Berücksichtigung ihrer Interessen durch die Gesetzgebung, soferne der Beruf wirklich ein allgemeines Bedürfniss vertritt, und einer besondern Rücksicht seitens des Rechts bedarf [2]). So wie das Princip der Steuer-

[1]) Das Suchen unverdienter Belohnungen und Auszeichnungen aus egoistischen Absichten, nicht das Geben verdienter Belohnungen und Auszeichnungen im Interesse des Staats, verdient Tadel.

[2]) Vergl. z. B. Meiningen. V. U. §. 15: „Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände geniessen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied gibt jedoch im Herzogthume eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerbe der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.“

gleichheit nur in der Steuerverhältnissmässigkeit bestehen kann, so erscheint auch die Rechtsgleichheit nur da gewahrt, wo eine Rechtsverhältnissmässigkeit besteht.

β) Die Verschiedenheit, welche die Wirkung anderer nicht vom Staate abhängiger Umstände, z. B. der Geburt, des Alters, des Geschlechts, des Talents, des Fleisses, des Glücks, der Gesundheit u. s. w. ist. Es würde die Vorsehung spielen und corrigiren wollen und die menschliche Freiheit wie das Kind mit dem Bade ausschütten heissen, wenn man auch in solchen Dingen eine Gleichmachung durch das Recht anstreben wollte. Die erste Folge davon wäre gerade die principielle, Alles erfassende Ungerechtigkeit eines solchen Rechts, die Unmöglichkeit freier Bewegung selbst im engsten Kreise, und die absolute Unmöglichkeit einer auch noch so mangelhaften Durchführung, deren Versuch jedenfalls nur mit der Verbannung der Besten, also gerade Derjenigen aus dem Staate, auf denen sein Heil und damit das Heil der Gesammtheit beruht, beginnen könnte. Ein nicht schlechter Mensch müsste sehr schwach im Geiste sein, hier eine Gleichheit wünschenswerth zu erachten, und ein nicht geistesschwacher Mensch müsste von irgend einer schlechten Leidenschaft oder von einem verblendenden Wahne erfüllt sein, wenn er ihr das Wort reden wollte. Eine Folge hievon muss aber ferner sein:

γ) Dass die Einwirkungen der Berufs-, Geschmacks- und sonstigen Verwandtschaft der Lebensverhältnisse auf die Bildung, und eine gewisse gegenseitige Abgrenzung der socialen Kreise, durch das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze nicht können verhindert werden wollen. Soferne in dieser Abgrenzung nicht eine Aufhebung des Princips der freien Wahl des Berufs und des gleichen Rechtsschutzes liegt, ist sie reine Privatsache der Interessenten, und wenn der Eintritt in einen gewissen socialen Kreis als eine sociale Erhöhung oder Erniedrigung erscheint, ist gegen die allgemeinen Volksansichten die Aufstellung eines Rechtssatzes der Gleichheit ohnmächtig. Wir haben im ersten Theile gezeigt, dass und warum privatrechtlich keine Rangabstufung unter den verschiedenen Ständen und eine solche überhaupt nur unter den politischen Ständen denkbar ist, und dass die letztere sich lediglich nach dem

Grade und Masse der politischen mit einem Stande verbundenen Pflichten bestimme. Macht das Volk nichts desto weniger einen Unterschied in der Schätzung der privatrechtlichen Stände, oder schenkt es einem bestimmten socialen Kreise, der keine besondern politischen Pflichten hat, eine besondere höhere Achtung, so hat diess seinen Grund in der Anerkennung entweder einer thatsächlich überwiegenden, oder in der Achtung einer vergangenen, oder in der Ahnung einer künftigen höheren politischen Bedeutung. Es sind diess die äusseren Zeugnisse der inneren Verbindung des socialen Lebens mit dem politischen, des wechselseitigen Einflusses der Umgestaltungen in beiden Gebieten und zugleich die Wahrzeichen für die Lenkung des Staats und für die Reorganisation zeitungemäss gewordener Stände [1]).

Aus allem dem stellt sich das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze und der Gesetze als ein auf der Anerkennung der Gleichheit der Menschen als solcher beruhender, durch eine bestimmte Staatsangehörigkeit und die Pflicht der allgemeinen gleichen Betheiligung an den sämmtlichen Bedürfnissen des Staats für jeden Staat nothwendig gewordener politischer, aber weder die privatrechtliche noch die politische Verschiedenheit der Individuen und deren Wirkungen berührender Grundsatz auf, dessen Zweck nur der ist, abgesehen von einzelnen auf historischen Gründen beruhenden Aus-

[1]) Jede Standes- und desshalb Rechtsverschiedenheit aufheben hiesse demnach die grösste Rechtsungleichheit einführen. Standesvorrechte aber, soferne sie nicht das Correlat besonderer politischer Pflichten sind, fortbestehen lassen, wäre eben so eine Ausnahme von der Gleichheit des Rechts, wie deren Aufhebung, wenn sie besonderen politischen Pflichten entsprechen. Sociale Unterscheidungszeichen aber fallen nicht unter den Gesichtspunkt der Standesvorrechte, adelige Namen und Wappen, Titel, Hoffähigkeit etc. (S. Mecklenburg. Erbvergleich v. 1755, §. 359.) eben so wenig wie eine Handelsfirma oder die Börsenfähigkeit, und begründen an und für sich auch noch keine besondere höhere politische Pflichten und entsprechende Rechte. Soll jedoch ein Individuum nicht bloss um seiner persönlichen Eigenschaften willen, sondern schon seines Standes wegen als besonders politisch befähigt und desshalb auch höher berechtigt, höheren Standes, erachtet werden, so muss sein Stand selbst politisch organisirt sein und hinreichende Garantie darbieten, dass seine Mitglieder oder der von ihnen gewählte Vertreter nach dem gesammten Bildungs- und Verfassungszustande des Landes zur Erfüllung höherer politischer Pflichten besonders fähig sei.

nahmen, materielle wie formelle Rechtszurücksetzungen und Rechtsbevorzugungen, welche ihren Grund nicht in der Macht vom Staate unabhängiger Umstände oder in eigener Schuld oder in besondern politischen Fähigkeiten und desshalb übernommenen Verpflichtungen haben, aufzuheben, deren neue Einführung zu verhindern, und der Regierung sowie deren Organen die formell rechtliche Möglichkeit zu entziehen, auf irgend eine Weise willkürlich, d. h. nicht dem Gesetze gemäss, in die Rechtssphäre eines Unterthanen einzugreifen, und private oder politische Vorrechte zuzulassen, die nicht nur für die Bevorrechteten eine unbegründete Gunst, sondern auch für alle Andern eine unverdiente, rechtsverletzende und daher immer staatsgefährliche Benachtheiligung oder Zurücksetzung sein müssten.

So hängt denn dieses Princip der Gleichheit vor dem Gesetze oder der Gesetze mit allen Grundwahrheiten eines wahren, freien und wohlgeordneten Culturstaats, namentlich eines constitutionellen Staats, aufs Innigste zusammen [1]) und verschiedene Bestimmungen der constitutionellen Verfassungen, welche wir sub 6. betrachten werden, erscheinen nicht sowohl als besondere Garantien, sondern nur als nothwendige Consequenzen der Gleichheit vor dem Gesetze. Als übrigens wenig erhebliche verfassungsrechtliche Ausnahmen von diesem Princip sind zu nennen:

a) Die den ehemaligen Reichsunmittelbaren durch die Bundesacte art. 14. eingeräumten und durch die Landesgesetze bestätigten [2]) besonderen Vorrechte, soweit sie nicht bereits rechtsgültig aufgehoben sind [3]) (Vergl. unten die betr. Lehre).

[1]) Mit dem Bruche des Lehnwesens, in welchem auch die Unhaltbarkeit der Leibeigenschaft, der Gutsherrlichkeit und ihrer politischen Annexa, des Zunftwesens, der alten Ständegliederung, der erblichen Berechtigung zu Militär- und Civilstellen, der Auffassung ausgezeichneter politischer Stellungen als Standesvorrechte statt Standesvorpflichten und so vieles Andere verbunden war, und über dessen endliche Aufhebung wohl weniger geklagt würde, wenn man nicht bloss an sich selbst oder nur an die Zeit und Art der Aufhebung dächte, war auch das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in seiner richtigen Auffassung zur Nothwendigkeit geworden.

[2]) Vergl. z. B. bayer. V. U. Tit. V. §. 4. — Bad. V. U. §. 10. 23. — Bayer. Verf. Ed. über die Standesherrn. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 44.

[3]) Vergl. z. B. preuss. Ges. v. 10. Juni 1854, bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 100. — K. Sächs. V. U. §. 55.

b) Die bereits gelegentlich der allgemeinen Waffen- und Beisteuerpflicht angeführten wenigen Ausnahmen.

c) Das z. B. in Bayern vorerst noch bestehende Recht der Fideicommissfähigkeit und Siegelmässigkeit für den Adel, letzteres auch für die höheren Beamten [1]), sowie sonstige vereinzelte noch hie und da vorkommende besondere Bevorzugungen.

CCCCLXXXI. ad 2. Ist gleich der Civil- und Militärstaatsdienst seinem Wesen nach eine öffentliche Pflicht, dessgleichen jede ausgezeichnete öffentliche Stellung im Dienste des Staats und der Gemeinde, so entsteht doch durch den verfassungsmässigen Grundsatz des Ausschlusses der Fremden [2]) hievon, sowie des Ausschlusses der Berücksichtigung von Standes- Geburts- und andern Unterschieden als denen der Befähigung, eine Erweiterung der Berufsfreiheit, und in so ferne ein Recht der Unterthanen, welches der nur ihnen, und zwar allen grundsätzlich gleich obliegenden Dienstpflicht gegen den Staat entspricht. Wir haben hierüber schon oben in der Lehre vom Staatsdienste, namentlich §. 375 f. das Nöthige bemerkt, und fügen hier nur bezüglich des Militärdienstes bei, dass einige, wenn auch nur wenige deutsche Verfassungsgesetze nicht nur der Pflicht, sondern auch der Ehre [3]) und des Rechtes [4]), Waffen zu tragen, erwähnen, und zwar mit allem Fug.

CCCCLXXXII. ad 3. Dieser Punkt erklärt sich, abgesehen von andern allgemeineren Gründen, aus der nothwendigen (einem Fremden nicht zuzutrauenden) Bekanntschaft der betreffenden Individuen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Landes, und aus dem Erfordernisse einer in einem Fremden nicht liegenden Sicherheit und Haftbarkeit dem Staate wie dem

[1]) *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 9 u. 103. — Bayer. V. U. Tit. V. §. 4. 5. — Blosse Ehrenauszeichnungen, wie Titel und Orden, oder besondere Belohnungen für ausgezeichnete dem Staate geleistete Dienste, bayer. V. U. Tit. III. §. 5. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 9. — begründen keine Ungleichheit vor dem Gesetze.

[2]) B. A. art. 18, b. 2. und Wien. Schl. A. art. 51.

[3]) Bayer. V. U. im Eingang.

[4]) Würtemberg. V. U. §. 23. — Ist doch der Degen heutzutage noch ein Hauptstück jeder Amtstracht, mit Ausnahme der der Geistlichen und eines Theils der Lehrer.

Publikum gegenüber. Ein Unterthanenrecht ist hierin aber gleichfalls nur in Beziehung auf die Berufsfreiheit zu finden.

CCCCLXXXIII. ad 4. Vorzüge der Inländer bezüglich der Begründung ständiger Gewerbe und Fabriken wie Kaufmannschaften [1]) haben ihren politischen Grund theils eben da, wo wir den des Punkt 3 fanden, theils aber darin, dass eine schädliche Concurrenz Fremder ausgeschlossen werden und das einheimische Gewerbe geschützt werden soll. Der Fremde, welcher, ohne die allgemeinen öffentlichen Unterthanenpflichten zu tragen, im Inlande zur Ausübung eines ständigen Gewerbes berechtigt wäre, würde im Verhältniss zum Inländer bevorzugt erscheinen. Wie liberal aber auch unsere Staaten in Betreff der Benützung öffentlicher Anstalten gegen Fremde sind, so findet doch da und dort eine Bevorzugung der Einheimischen statt. So kann z. B. kein Fremder wegen Armuth unentgeltliche Benützung der öffentlichen Unterrichtsanstalten rechtlich beanspruchen.

CCCCLXXXIV. ad 5. Hieher gehört die verfassungsrechtliche Aufhebung der Strafe der Landesverweisung [2]) gegen Staatsangehörige, das Verbot ihrer Auslieferung [3]) an fremde Staaten und ihrer Stellung, Ausnahmen abgerechnet, vor fremde Gerichte [4]), das von einigen Verfassungsgesetzen aufgenommene subsidiäre Recht des Inländers gegen den Staat [5]) auf bleibende Versorgung, und das Recht, nicht bloss wie ein Fremder im Inlande sich aufzuhalten, sondern ein wirkliches Domicil wo er will zu begründen [6]).

[1]) Ueber Grundeigenthumserwerb der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ausserhalb des Staats, dem sie angehören, B. A. art. 18, a.

[2]) Oldenburg. revid. V. U. art. 44. — Diese versteht sich von selbst, wenn unter die Fälle der Aufhebung oder Suspension des Indigenats die Landesverweisung nicht ausdrücklich aufgenommen ist.

[3]) Vergl. auch Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1836, art. 2.

[4]) Meiningen. V. U. §. 7 vergl. mit §. 18. — Altenburg. V. U. §. 45. — Braunschw. n. L. O. §. 206.

[5]) Vergl. z. B. Meiningen. V. U. §. 8. — Einige V. U. erwähnen nur dieses Rechts gegen die Gemeinde, z. B. Altenburg. V. U. §. 68.

[6]) Die Standesherrn haben dieses Recht in ganz Deutschland unbeschränkt. B. A. art. 14, c. 1.

CCCCLXXXV. ad 6. Hieher zählen alle jene Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze, welche in der Absicht gegeben sind, eine schnelle, gerechte, für Alle gleiche, unabhängige und unparteiische Rechtspflege und damit die eigentliche Gleichheit vor dem Gesetze, oder der Richter und vor dem Richter, zu versichern und namentlich auch in dem Strafverfahren den Unterthanen gegen jeden nicht im Interesse der Gerechtigkeit nothwendigen Eingriff in die individuelle Freiheitssphäre zu schützen [1]). Soferne Fremde einheimische Gerichte anzugehen gezwungen, oder wegen Verbrechens denselben unterstellt werden, kommen allerdings auch ihnen diese Einrichtungen zu Gute — allein nur für die Inländer stehen sie unter den verfassungsmässigen Garantien. Wir erwähnen:

a) Das Princip, dass Niemand seinem ordentlichen oder gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe [2]), und Ausnahmegerichte so wie ausserordentliche Commissionen unstatthaft [3]), oder Ausnahmen überhaupt nur in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen zulässig sind [4]).

[1]) Auch die als Bestandtheile jeder deutschen Staatsverfassung anzusehenden art. 29 u. 30 der Wiener Schl. A. über die beim Bunde anzubringende Beschwerde der verweigerten oder gehemmten Rechtspflege und über Nichtbefriedigung privater Forderungen wegen Strittigkeit des Subjects der Verpflichtung unter mehreren Bundesgliedern gehört hieher.

[2]) Preuss. V. U. art. 7. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 8. — K. Sächs. V. U. §. 48. — Hannoveran. Gr. Ges. v. 1840, §. 31 u. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 5. — Würtemberg. V. U. §. 26. — Bad. V. U. §. 14. 15. — Kurhess. V. U. §. 88. — Grossh. Hess. V. U. §. 31. — Luxemburg. V. U. art. 14. — Altenburg. V. U. §. 45. — Coburg-Goth. V. U. §. 31. — Braunschweig. n. L. O. §. 201. — Mecklenburg. Assecur. Recess v. 1572, III. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 38. §. 2. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 7. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 170. — Reuss, j. L. V. U. §. 31. — Waldeck. V. U. §. 75.

[3]) Preuss. V. U. l. c. — Kurhess. V. U. l. c. — Luxemburg. V. U. art. 88. — Altenburg. V. U. l. c. — Coburg-Goth. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. l. c. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. l. c. — Reuss, j. L. V. U. l. c. — Waldeck. V. U. l. c.

[4]) K. Sächs. V. U. l. c. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, l. c. — Kurhess. V. U. l. c. — Altenburg. V. U. l. c.

In Verbindung hiemit steht, was einzelne Verfassungsgesetze über Belagerungsstand[1]) und Standrecht[2]) bestimmen.

b) Den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz (der materiellen Justizertheilung und des gerichtlichen Verfahrens innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Form und Wirksamkeit) von dem Einflusse der Regierung[3]), oder das Verbot der Cabinetsjustiz[4]).

c) Die verfassungsmässige Bestimmung darüber, was Alles durch Gesetze geordnet werden muss[5]), und über die Einführung von neuen Gesetzbüchern[6]).

d) Die besondern Bestimmungen der Verfassungsurkunden über Patrimonialgerichtsbarkeit[7]), Trennung der Justiz von der Administration[8]), Ausschluss der Verwaltungsjustiz und namentlich der Polizei von jeder Strafgerichtsbarkeit[9]), über Competenz der Behörden und Ordnung der Competenzconflicte[10]), über privilegirte Gerichtsstände[11]),

1) Kurhess. V. U. l. c.

2) Altenburg. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 54. §. 2.

3) Grossh. Hess. V. U. §. 32.

4) Coburg-Goth. V. U. §. 135. — S. oben §. 357.

5) Vergl. z. B. preuss. V. U. art. 3 f.

6) Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 7. — Grossh. Hess. V. U. §. 103.

7) Nämlich deren Aufhebung vergl. Reuss, j. L. V. U. §. 30. — Cob.-Goth. V. U. §. 136, und zwar meist ohne Entschädigung. S. z. B. Anhalt-Bernburg. V. U. §. 31. — Braunschw. n. L. O. §. 191.

8) Grundsätze für die organ. Einrichtungen in den Kronl. des österr. Kaiserst. v. 1851, §. 19. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 9. — Kurhessen. V. U. §. 86. — Coburg-Goth. V. U. §. 137. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 96. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 38. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 169. — Reuss, j. L. V. U. §. 36. — Waldeck. V. U. §. 80. — Gewöhnlich ist die Bestimmung von Ausnahmen durch Gesetz ausdrücklich vorbehalten.

9) Vergl. z. B. Waldeck. V. U. §. 81.

10) Z. B. Waldeck. V. U. §. 80. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 38. — Preuss. V. U. art. 96.

11) Einige deutsche Verfassungsgesetze haben nicht nur die *fora privilegiata personarum*, sondern auch die *fora privilegiata causarum* unbedingt aufgehoben, andere beide, soweit sie auf öffentlichem Interesse beruhen, wie die Handels- und Gewerbegerichte, die Militärgerichte, in richtiger Erkenntniss einer wahren Rechtsgleichheit, verfassungsmässig beibehalten. In die letztere Klasse gehört z. B.

Einführung von Schiedsgerichten [1]), und über die allgemeinen Processprincipien und Formen, namentlich über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit [2]), Einführung der Geschworenengerichte [3]), Beifügung von Entscheidungsgründen [4]), Zulässigkeit der Actenversendung [5]), Caution gegen Verhaftung [6]) etc.

e) Die verfassungsmässigen Bestimmungen über das Verhältniss des Fiscus zu den Landesgerichten [7]), Exemtionen von Staats- und

preuss. V. U. art. 91. Nach einigen Verfassungen sind nur die persönlich privilegirten Gerichtsstände aufgehoben, nach andern ist zwar gleichfalls das Princip der Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände ausgesprochen, die Zulässigkeit von Ausnahmen aber zugestanden. Vergl. Bayer. V. U. Tit. V. §. 4 und Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgeb. u. Gerichtsorganisat. betr. art. 2. — K. Sächs. V. U. art. 55. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 36 u. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 9. — Bad. Ges. v. 15. Febr. 1851 (bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 356.). — Luxemburg. V. U. art. 97. — Cob.-Goth. V. U. §. 138. — Braunschweig. n. L. O. §. 199. 200. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 95. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 32. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 171. 174 u. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 44. — Reuss, j. L. V. U. §. 32. — Waldeck. V. U. §. 76.

1) Anh.-Bernburg. V. U. §. 37.

2) Das citirte österr. Ges. v. 1851, §. 27. — Preuss. V. U. art. 93. — Das cit. bayer. Ges. v. 1848. — Honnover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 9. — Luxemburg. V. U. art. 90. — Cob.-Goth. V. U. §. 139. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 100. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 35. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 172. — Reuss, j. L. V. U. §. 34. — Waldeck. V. U. §. 78.

3) Dieselbe ist in der Regel mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Criminaljustiz verbunden. Vergl. die Citate der vorigen Note.

4) Bayer. V. U. Tit. VIII. §. 2. — K. Sächs. V. U. §. 46. — Luxemburg. V. U. art. 91. — Altenburg. V. U. §. 47. — Braunschweig. n. L. O. §. 192. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 35.

5) Deutsche B. A. art. 12. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755, §. 399. 430. — Reuss, j. L. V. U. §. 113 (in förmlichen Anklagen der Volksvertretung wegen Verfassungsverletzung).

6) Kurhess. V. U. §. 90. — Braunschw. n. L. O. §. 202. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 39. §. 5. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 5. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 11.

7) S. z. B. bad. V. U. §. 14. — Grossh. Hess. V. U. §. 102. — Braunschw. n. L. O. §. 198.

Gemeindelasten [1]) und Entschädigungsansprüche gegen den Staat [2]), gerichtliche Verfolgung öffentlicher Civil- und Militärbeamter wegen amtswidriger Handlungen [3]), Zulässigkeit von Moratorien und deren Bedingtheit durch ständische Zustimmung [4]).

f) Die Befugniss der Unterthanen, wegen Verletzung ihrer Rechte durch obrigkeitliche Verfügungen oder auch ohne eine solche im öffentlichen Interesse Anträge zu stellen. Die Anträge der ersten Art nennt man Beschwerden, die der zweiten Petitionen im eigentlichen Wortsinne [5]).

Das Recht der Beschwerde und der Petition kann in einem constitutionellen Staate, soweit es ein besonderes formelles Recht zum Schutze constitutioneller Rechte sein soll, nur von Staatsangehörigen gebraucht werden. Diess ist auch von vielen deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich bestätigt, und enthalten dieselben überhaupt manchfache gesetzliche Vorschriften über die Art und Weise sowie über die Voraussetzungen und den Stufengang des Gebrauchs dieses Rechts [6]), und unterscheiden nicht selten, je nachdem die Beschwerden und Petitionen von einzelnen physischen Personen, oder von Corporationen, Vereinen, vom Militär etc. ausgehen [7]).

[1]) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 34 u. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 8. S. oben die Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht.

[2]) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 39. — Coburg-Goth. V. U. §. 68. — Braunschw. n. L. O. §. 197. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 11.

[3]) S. z. B. Anh.-Bernburg. V. U. §. 38.

[4]) Z. B. Waldeck. V. U. §. 82.

[5]) *Klüber*, öffentl. R. §. 217. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 428. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 206. 241. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. II. S. 694. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 414 f. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 386 f.

[6]) Bayer. V. U. Tit. VII. §. 21. — K. Sächs. V. U. §. 36. — Hannover. V. U. v. 1840, §. 42. — Würtemberg. V. U. §. 36. — Kurhess. V. U. §. 24. — Altenburg. V. U. §. 65. 66. — Cob.-Goth. V. U. §. 48. — Braunschweig. n. L. O. §. 38. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 47. §. 1. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 11. — Reuss, j. L. V. U. §. 18. — Waldeck. V. U. §. 33.

[7]) Preuss. V. U. art. 30—32 u. 39. — Cob.-Goth. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 47. §. 2. — Anh.-Bernburg. V. U. l. c. — Reuss, j. L. V. U. l. c. — Das Nähere s. oben in der Lehre von der Landstandschaft.

Als constitutionelles Recht erscheint aber eigentlich nur das Recht der Beschwerde und Petition bei den Landständen [1]), während die Befugniss, sich bei der nächstvorgesetzten Behörde des verletzenden Beamten, ja bei dem Landesherrn selbst zu beschweren, sowie die Befugniss, Eingaben mit Anträgen von öffentlichem Interesse an die zuständigen Behörden zu machen, auch Fremden nicht abgesprochen werden kann, wobei aber freilich Alles darauf ankommt, ob die betreffenden Eingaben angenommen werden und ob denselben Folge gegeben werden will. Wenn übrigens in einem Verfassungsgesetze die rechtliche Lage der Fremden im Staate ausdrücklich bestimmt ist, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Pflicht der Stände, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, sich auch auf diesen Gegenstand bezieht.

Ueber das den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zustehende Recht der Beschwerde beim deutschen Bunde s. oben Thl. I. S. 486. 487. [2]).

ad 7. Ueber diese Punkte enthalten die Verfassungsurkunden nur wenig Specielles [3]).

c) Zuständigkeit, Ausübung und Suspension der aus dem Indigenat folgenden Rechte [4]).

CCCCLXXXVI. Die Zuständigkeit aller mit dem Indigenate verbundenen Rechte, also sowohl des s. g. Bundesindigenats als auch des Landesindigenats, beginnt mit dem Erwerbe des Indigenats und dauert bis zu dessen Verlust, worüber oben das Nöthige angegeben wurde.

1) Etwas ganz Eigenthümliches ist es, dass in Preussen auch bei den Provinciallandtagen Beschwerden und Bitten angebracht werden können. Vergl. *Rönne*, a. a. O. S. 390. sub b.

2) Vergl. hiezu noch Wien. Schl. A. art. 30. 53. 60. 61. 63.

3) Ueber den Erwerb des Grundeigenthums vergl. deutsche B. A. art. 18, in welchem den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten unter anderem das Recht „Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen“ zugesichert wird. — Ueber das Recht der Landesunterthanen zur Begründung eines eigenen Hausstandes und zur Verheirathung s. Altenburg. V. U. §. 64. — Vergl. auch *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 298.

4) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 444. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 299.

Was dagegen die Ausübung oder den Genuss derselben betrifft, so ist dieser

1) im Ganzen als selbstständiges Recht des einzelnen Individuums durch dessen volle freie Handlungsfähigkeit bedingt. Minderjährige, Geisteskranke, gerichtlich erklärte Verschwender, geniessen desshalb zwar gleichfalls des Schutzes der Gesetze und das Recht der Staatsangehörigkeit, aber eigentlich, wenigstens theilweise nur durch Mittelspersonen, und sind, so lange der fragliche Zustand währt, vom eigenen Gebrauche aller jener Rechte ausgeschlossen, dagegen aber auch von allen jenen Pflichten, (aber auch nur von diesen) befreit, bei denen es auf ihre Persönlichkeit selbst ankömmt.

2) Pflichten wie Rechte, welche durch das männliche Geschlecht bedingt sind, treffen nicht auf Weiber.

3) Einzelne Wirkungen der individuellen Freiheit und des Indigenats, z. B. die freie Vermögensdisposition und deren verfassungsmässig geschützte Unantastbarkeit, sowie die Bedeutung des Indigenats als wesentliche Vorbedingung zur Uebernahme ausgezeichneter politischer Pflichten und der damit verbundenen Rechte, können auch suspendirt werden, z. B. wegen Gerathung in Concurs oder Einleitung einer Criminaluntersuchung.

4) Der Verlust aller Rechte des Indigenats ohne Verlust des Indigenats selbst ist zwar von einem deutschen Verfassungsgesetze als in Folge von Straferkenntnissen möglich erklärt [1]). Allein einiger Unterschied zwischen dem Fremden und einem Einheimischen wird doch auch in diesem Falle bleiben. Auch wurde in neuerer Zeit überall das Institut des bürgerlichen Todes, mit welchem auch der Verlust des Indigenats verbunden war, da, wo es eingeführt gewesen, wieder aufgehoben [2]).

5) Eine allgemeine Suspension von Unterthanenrechten kann durch den Kriegs- oder Belagerungszustand, Verkündigung des Standrechts, eintreten.

1) Das muss wenigstens aus der Fassung des Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 27 gefolgert werden.

2) Preuss. V. U. art. 10. — Bayer. Ges. v. 18. Nov. 1849. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 43. §. 3. — Schwarzburg Sondershaus. V. U. §. 12. — Reuss, j. L. V. U. §. 6.

8) BESONDERE POLITISCHE PFLICHTEN UND RECHTE.

a) Einleitung.

CCCCLXXXVII. Besondere politische Pflichten und Rechte der Unterthanen sind diejenigen, welche, auf Grundlage der Verfassung, in einer Betheiligung derselben an der Ausübung der Staatsgewalt bestehen.

Dieselben setzen alle wesentlich das Indigenat, die Volljährigkeit und das männliche Geschlecht voraus, und haben ihren Grund entweder in einem eigentlichen Staatsamte und beruhen demnach auf einer *lex specialis*, oder sie beruhen auf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung, wie die politischen activen und passiven Wahlrechte, die Fähigkeit zum Amte eines Geschwornen und zu Gemeindeämtern.

Gewöhnlich wird aber hiebei nicht an die politische Stellung der Staatsdiener gedacht und da wir diesen Gegenstand bereits oben erörtert haben, so bliebe hier nur die zweite Klasse besonderer politischer Pflichten und Rechte zu erledigen [1]), wenn dieselbe nicht gleichfalls schon in der Lehre von der Landstandschaft wenigstens ihrer wesentlichsten Seite nach behandelt worden wäre [2]).

Es übrigt daher an dieser Stelle nur jene Lücken auszufüllen, welche bei der Beschränkung der obigen Lehre auf die Landstandschaft sich ergeben mussten. Abgesehen von einigen minder wichtigen Dingen beziehen sich diese nur auf die Ueberbleibsel der besondern politischen Stellung der historisch hergebrachten Stände in Deutschland.

b) Von den historisch hergebrachten Ständen und deren besonderer politischer Stellung.

Klüber, öffentl. R. §. 262. — *Maurenbrecher*, Lehrb. §. 132. — *Weiss*, System. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 93 f. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 305. — *Bluntschli*, a. a. O. Thl. I. S. 59 f.

CCCCLXXXVIII. Die in Deutschland geschichtlich hergebrachten Stände sind:

1) Kurhess. V. U. §. 88. — Altenburg. V. U. §. 45. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 54. §. 2. — Schwarzb.-Sondersh. Ges. v. 2. Sept. 1852, §. 11.

2) Da die Verfassungsgesetze über die besondern Voraussetzungen der Qualification zur Function eines Geschwornen etc. nichts enthalten, so gehört dieser Gegenstand auch nicht ins Verfassungsrecht.

1) Der Adel, mit dessen verschiedenen Arten der Prälatenstand, soweit er eine eigene politische Bedeutung hatte, Hand in Hand ging,

2) der Stand der Städtebürger, und

3) der der Bauern, dessen politische Bedeutung aber mit ganz wenigen Ausnahmen darin bestand, dass er keine unmittelbare Pflichten gegen den Staat hatte, also auch keine denselben entsprechende Rechte und Vortheile genoss.

Da aber nach dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Staatsrechte eine besondere politische Stellung des Adels als solchen überhaupt nicht mehr als ein allgemeines Verfassungsprincip angesehen werden kann [1]), der Stand der Städtebürger aber nur in so ferne eine eigene politische Bedeutung hat, als mit dem Städtebürgerthum hie und da noch die Ausübung politischer Wahlpflichten und Rechte verbunden ist, der Bauernstand aber nicht mehr von der vollen politischen Rechtsfähigkeit ausschliesst [2]), so werden die betreffenden Bemerkungen über die Städtebürger in der Lehre von den Gemeinden ihre Stelle finden, und bleibt an diesem Orte nichts zu erörtern übrig, als

1) die von den Bundesgrundgesetzen dem ehemaligen Reichsadel gewährleisteten Rechte, und

2) die von einzelnen deutschen Verfassungsurkunden dem Adel überhaupt gewährten Rechtsvorzüge.

CCCCLXXXIX. ad 1. In den ersten Entwürfen, welche dem Wiener Congresse für eine Gesammtorganisation Deutschlands [3]) vorgelegt wurden, war des ehemaligen Reichsadels, zu welchem jedoch ausser den Reichsständen der 1. und 2. Curie des Reichstags und der freien Reichsritterschaft eigentlich auch die Patrizier

[1]) In welchen Verfassungsgesetzen und in wie ferne diess dennoch der Fall sei, geht aus den obigen Darstellungen über die Landtagsfähigkeit und Zusammensetzung der Kammern, namentlich der ersten, hervor. Vergl. auch *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 102 in fin.

[2]) Die Auflösung der historisch hergebrachten Stände und folgeweise die Vernichtung ihrer besondern politischen Stellungen hat schon im Jahre 1808 *v. Vincke* vorausgesehen. S. *Pertz*, Denkschriften S. 5. 6.

[3]) Vergl. *Klüber*, Acten Thl. I. Hft. 1. S. 45 f. u. S. 57 f.

der freien Reichsstädte und die Doctores juris, wenigstens in einer gewissen Beziehung gehörten, mit keinem Worte gedacht worden. Dagegen verlangten die in Folge des Rheinbundes [1]) Mediatisirten oder Standesherrn gleichfalls einen Antheil an der neuen Verfassung Deutschlands [2]), und verwahrten sich auch gegen den von 29 souveränen deutschen Fürsten und Städten beim Wiener Congresse eingebrachten Verfassungsentwurf [3]). Auch noch andere Schritte wurden sowohl von Seite der Standesherrn, als auch von Seite des Maltheserordens, wie der ehemaligen Reichsritterschaft zur Wahrung ihrer Rechte auf dem Wiener Congresse gethan [4]).

In dem von Preussen Anfangs April 1815 dem Congresse vorgelegten Entwurfe aber wurde der Standesherrn gedacht [5]), dessgleichen in den preussischen und österreichischen Entwürfen vom Mai 1815 [6]), unterdessen aber noch Manches seitens der Mediatisirten versucht, um ihre Lage zu verbessern [7]).

Endlich wurde der art. 14 der Bundesacte unter den Bundesstaaten vereinbart [8]). Ehe wir aber zur näheren Betrachtung der durch denselben gewährten Rechte übergehen, ist die Frage zu erörtern, wer unter die Bestimmungen dieses Artikels falle?

Der citirte Artikel gibt selbst hierauf die Antwort, indem er im Eingange sagt, sein Zweck sei der, „den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen."

[1]) Einzelne allgemeine Bestimmungen enthielt schon die Rheinbundesacte art. 13—28. art. 31. — Ueber die Literatur dieses Gegenstandes s. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 467. not. 1. 2. S. 468 u. 469 in den Noten.

[2]) *Klüber*, l. c. Hft. 2. S. 40 f.

[3]) *Klüber*, l. c. Hft. 1. S. 72 f. u. Hft. 2. S. 53 f.

[4]) Vergl. *Klüber*, l. c. Thl. I. Hft. 2. S. 125 f. Hft. 3. S. 85 f. 106 f. 135 f. Hft. 4. S. 1 f.

[5]) *Klüber*, a. a. O. Hft. 4. S. 104 f.

[6]) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 298 f. u. 314 f.

[7]) *Klüber*, a. a. O. Thl. II. S. 211 f. 235 f.

[8]) Auch hiegegen hatten die Standesherrn Rechtsverwahrung eingelegt. *Klüber*, Uebersicht S. 149. 327. 565.

Im weitern Verlaufe des Textes werden folgende Unterscheidungen gemacht:

I. Die fürstlichen und gräflichen Häuser, und zwar:

a) die Häupter dieser Häuser,

b) die Personen, Familien und Besitzungen dieser Häuser.

II. Der ehemalige Reichsadel, worunter nur die weiland freie Reichsritterschaft verstanden werden kann.

Bekanntlich zerfiel der gesammte deutsche Adel zur Zeit des deutschen Reichs in einen unmittelbaren oder Reichsadel und in einen mittelbaren oder Landadel. Der Reichsadel selbst aber schied sich in einen reichsständischen, d. h. jenen, der, aus den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn bestehend, die Reichsunmittelbarkeit, die Landeshoheit, einen entsprechenden Titel und den Besitz des Rechts der Reichsstandschaft vereinigte [1]), und zwar nie von einem Reichsgesetze, wohl aber später allgemein „der hohe Adel", dessen Glieder „Standesherrn" [2]), wohl auch „Mediatisirte" genannt werden, — und in einen nicht reichsständischen, zu welchem die Mitglieder der freien Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein zählten. Offenbar entspricht dieser Unterscheidung auch diejenige, welche dem art. 14 der Bundesacte zu Grunde liegt, obgleich derselbe leider es vermieden hat, durch eine präcisere Fassung, und namentlich durch eine genauere Bestimmung des erst durch ihn zu einem Kunstausdrucke des geltenden Rechts gewordenen Ausdrucks „hoher Adel" eine Vielheit von Streitfragen abzuschneiden. Entschieden und klar aber geht aus dem Eingange des art. 14 hervor, dass seine Bestimmungen nur, aber auch für alle diejenigen nunmehrigen Unterthanen deutscher Staaten gelten sollen, welche erst i. J. 1806 und seitdem mittelbar, d. h. zu Unterthanen deutscher Staaten geworden, und zwar früher entweder Reichsstände [3])

[1]) Die Literatur über diesen controversen Punkt bei *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 448. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 279. 282.

[2]) Ueber den früheren Gebrauch dieser Bezeichnung s. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 278. not. 4.

[3]) Allerdings hatten auch die Mitglieder der regierenden Familien durch die s. g. Mediatisation ihre frühere Reichsunmittelbarkeit verloren, aber, in so ferne bei in Wahrheit politischen Stellungen überhaupt von Gewinn und Verlust die Rede sein

waren [1]), oder zu dem nicht reichsständischen reichsunmittelbaren Adel gehört hatten.

CCCCXC. Die die ehemaligen Reichsstände betreffenden Bestimmungen des art. 14 der Bundesacte sollen nun in Folgendem der Reihe des Textes nach angeführt, und, soferne es nöthig, auch ausgeführt werden:

a) Dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser [2]) nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt. Ueber den Sinn dieses Satzes haben wir bereits oben in der Lehre von der Thronfolgefähigkeit uns ausgesprochen.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

kann, gerade durch die Souveränwerdung ihrer Familien so viel gewonnen, dass, andere Gründe und den Umstand, dass die B. A. bei Aufnahme des art. 14 wohl kaum an die regierenden Familien dachte, ungerechnet, wenigstens kein Bedürfniss da ist, die nicht regierenden Mitglieder derselben dem hohen Adel beizuzählen.

[1]) In Beziehung auf diese Klasse des ehemaligen Reichsadels fährt der art. 14 fort: „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden etc.“ — es kommt also bezüglich des Antheils an diesen Rechten lediglich darauf an, dass eine Familie oder eine Person im Jahre 1806 noch im Besitze der Reichsstandschaft gewesen, gleichviel, ob sie von derselben noch Gebrauch machte oder nicht, ob sie vielleicht früher schon einen Theil ihrer Landeshoheit verloren hatte oder nicht (vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 95), ob die Reichsstandschaft eine dingliche oder nur eine persönliche gewesen. In Betreff dieses letzteren Unterschiedes aber ist es natürlich, dass jene vom art. 14 gewährleisteten Rechte, welche sich auf die Besitzungen der Reichsstände beziehen, wie die Landstandschaft und Gerichtsbarkeit, nur von jenen Besitzungen gelten, an denen ehemals die Reichsstandschaft hing, also weder von den (Besitzungen der) ehemaligen Personalisten, noch von andern Besitzungen ehemals dinglich reichsständischer Familien.

[2]) Obgleich der „Herrentitel“ neben dem fürstlichen und gräflichen Titel auch in der Reichszeit noch fortgeführt wurde, so gab es doch bei Auflösung des Reiches keine reichsständische Familie mehr, welche bloss den Herrentitel geführt hätte.

Dieser Satz geht nothwendig von der Voraussetzung aus, dass in dem betreffenden Staate überhaupt privilegirte Klassen, namentlich auch hinsichtlich der Besteuerung, vorhanden sind. In einem Staate, in welchem es privilegirte Klassen, und namentlich in Betreff der Besteuerung verfassungsmässig gar nicht gibt oder nicht geben kann, ist wohl eine Ausnahme zu Gunsten der Standesherrn rechtlich nicht unmöglich [1]), allein es kann auch keine Verletzung der bundesmässig garantirten Rechte derselben darin gefunden werden, dass ein Staat, der verfassungsmässig privilegirte Klassen, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung, gar nicht hat, auch keine Ausnahme zu Gunsten der standesherrlichen Familien zulässt. Soferne dieselben aber in einem deutschen Staate wirklich bereits solche Privilegien verfassungsmässig erworben hatten, so kommt es bei der Beurtheilung ihrer Entziehung darauf an, was man unter Privilegien versteht. Sind damit Vortheile, die einen Vermögenswerth haben, und denen keine besonderen politischen Pflichten entsprechen, oder überhaupt rein privatrechtliche Vorzüge gemeint, so konnten sie ihnen jedenfalls nicht ohne ihre Einwilligung, und wenn dennoch im Falle des Staatsbedürfnisses, nur gegen billige Entschädigung entzogen werden. Versteht man aber, was freilich Niemand thun wird, unter Privilegien eine ausgezeichnete, d. h. nur höhere, grössere und schwerere Pflichten gegen den Staat mit sich bringende politische Stellung, so ist kein Zweifel, dass, soferne sie wirklich nur als ein Vorrecht gegen den Staat betrachtet werden wollte, dieselbe auf dem verfassungsmässigen Wege der Gesetzgebung ohne Weiteres, wenigstens vom Standpunkte des Staatsrechts aus, muss entzogen werden können.

Nach dem Zusammenhange des citirten Satzes des art. 14. der Bundesacte hat es fast den Anschein, als ob man bei seiner Redaction an eine innere Verwandtschaft zwischen der Eigenschaft „der ersten Standesherrn" und der „privilegirtesten Klasse" in einem Staate gedacht hätte. Der Ausdruck „erste Standesherrn" geht offenbar auf die politische Vertretung. Aber gerade desshalb ist er auch schon unpassend, denn da nur die Mediatisirten eigentlich „Standes-

[1]) Wir haben oben gelegentlich der allgemeinen Steuerpflicht solche Ausnahmen erwähnt. Sehr bedeutend sind sie zu Gunsten der Standesherrn in Preussen. S. *Rönne*, a. a. O. Thl. I. S. 443. sub 3. S. 444. sub 5. 7.

herrn" sind, so sind auch die in die Landstandschaft eines Staates berufenen Mediatisirten, d. h. die Häupter der mediatisirten Familien, allein und alle gleich Standesherrn in der Landstandschaft, die ersten und letzten [1]). Wollte man aber, z. B. mit *Zachariä*, auch die Prinzen der regierenden Häuser in eine Standesklasse mit dem hohen Adel bringen, so wäre der Ausdruck falsch, indem jene gewiss den mediatisirten Standesherrn vorgehen. Da endlich die Gestaltung und Reform seiner Verfassung auf verfassungsmässigem Wege freie That der Gesetzgebung eines jeden rechtlich vollkommen souveränen Staates sein muss, und derselbe dabei weder durch bisher begründete besondere politische Stellungen seiner Unterthanen noch dadurch beschränkt sein kann, dass diese besondern politischen Stellungen von den Betreffenden hauptsächlich oder gänzlich als Vorrechte aufgefasst wurden, so folgt, dass Staaten, in deren Repräsentation verfassungsmässig die Standesherrn als solche keine besondere Stelle hätten, dadurch keine Rechtsverletzung, wenigstens nicht vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus begingen [2]).

[1]) Man hat zwar überhaupt die Besitzer der grösseren, mit einigen s. g. landesherrlichen Rechten ausgestatteten Grundbesitzungen Standesherrn genannt, wo dann namentlich auch die begüterte ehemalige Reichsritterschaft dazu gehören würde (vergl. Denkschriften des Ministers Frhrn. *v. Stein* über deutsche Verfassungen, herausgeg. von *Pertz*. Berlin 1848. S. 5.) und in so ferne auch diese Landstandschaft haben, bilden sie mit den eigentlichen Standesherrn einen Stand, in welchem dann Letztere die ersten sein mögen. Dieser Vorzug ist aber lediglich ein Ehrenvorzug.

[2]) Standesherrn hat nur Preussen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg (in diesem Lande befinden sich die meisten Standesherrn), Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen und Nassau (s. die Verzeichnisse derselben bei *Klüber*, öffentl. R. S. 815 f. — *Maurenbrecher*, Lehrb. S. 533 f.), also dieselben neun Staaten, welche das Zweikammersystem besitzen. In allen diesen Staaten haben die Häupter der standesherrlichen Familie Sitz und Stimme in der ersten Kammer als erbliche Berechtigung, bald mit dem Zusatze „so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche belegenen Herrschaften bleiben" (Vergl. bayer. V. U. Tit. VI. §. 1. 4. — K. Sächs. V. U. §. 63. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36.), bald ohne denselben (Preuss. Verordn. v. 12. Oct. 1854, §. 1. — Würtemberg. V. U. §. 129. — Bad. V. U. §. 27.). — Uebrigens geht aus dem Zusammenhalte des art. 14 der B. A. mit art. 63 der Wien. Schl. A. hervor, dass jene Rechte der Standesherrn, welche nicht dinglicher Natur, auch durch späteren Verlust der standesherrlichen Besitzung nicht eingebüsst werden. Die Landstandschaft aber muss jedenfalls als dinglich betrachtet werden.

Es fragt sich daher nur, wie sich hiezu die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, namentlich auch die Wiener Schlussacte art. 63 verhalten?

Die Wiener Schlussacte l. c. spricht allerdings aus: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren [1]) gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Auch wurde durch einen auf mehrfache Anträge von Mediatisirten ergangenen Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842 seitens des Bundes für die Beschwerden derselben eine besondere Einrichtung, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht, getroffen [2]).

[1]) Hier sind „Herren" wohl in einem moderneren Sinne die ehemaligen Reichsritter im Gegensatze zu den mindestens den Grafentitel tragenden ehemaligen Reichsständen gemeint.

[2]) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 472. 473. und Thl. II. §. 282. S. 783 f. — Oben Thl. I. S. 487. not. 2. — Uebrigens ist dieser letztere Bundesbeschluss

Ohne Zweifel war es die Intention des art. 63 der Wiener Schlussacte, die Verpflichtung der Bundesglieder zur Ausführung und Aufrechthaltung sämmtlicher Bestimmungen des art. 14 der Bundesacte so, wie sie stehen, auszusprechen, und der zuletzt allegirte Bundesbeschluss beweist, dass der Bundestag im Jahre 1842 noch auf dem Standpunkte des Jahres 1815 und 1820 fusste. In den deutschen Staaten aber bereiteten sich unterdessen Entwicklungen vor, und kamen da und dort bald früher bald später zur Anerkennung, mit welchen nicht nur der Punkt b, sondern auch die Punkte 3 und 4 des art. 14 der Bundesacte unverträglich schienen. So treten wir auch hier auf einen Widerspruch zwischen Bundesrecht und Staatsrecht, Bundespflicht und Landesgesetzgebung, landständischer Thätigkeit und Thätigkeit des Bundes oder der Regierungen, aber auch zwischen den Bestimmungen der Bundesacte selbst.

Da nun die Bundesgesetzgebung die Aufrechthaltung der Souveränetät der deutschen Fürsten als die eigentlich erste Aufgabe des deutschen Bundes anerkennt, diese aber ohne freies Gesetzgebungsrecht, ohne das Recht der gesetzlichen Reform, eine Unmöglichkeit wäre, da ferner speciell die Ordnung der Landstandschaft als eine innere Landesangelegenheit bundesgesetzlich erklärt ist, da weiter die Standesherrn jedenfalls Unterthanen in den betr. Staaten geworden, also den Landesgesetzen unterworfen sind, die B. A. aber weder überhaupt die organische Fortbildung der politischen Verhältnisse der deutschen Staaten hindern, noch Ausnahmen sanctioniren kann, welche theils auf einer Verwechslung der politischen Pflicht mit einem individuellen Rechte, theils auf Ansichten beruhen, welche mit der politischen Fortbildung der deutschen Staaten unvereinbar und früher nicht in Anschlag gebracht worden sind, so bleibt vom Standpunkte des Staatsrechts nichts Anderes übrig, als der auch von *Zachariä* Thl. I. S. 478 ausgesprochene Grundsatz, dass die Standesherrn wie andere Unterthanen unter der Landesgesetzgebung stehen, dass ihnen jedoch, soferne dieselbe einseitig zu ihrem Nachtheile verfügte, der oben erwähnte Recurs an die Bundesversammlung zustehe. Als eine einseitige Verfügung muss für jeden Standesherrn diejenige betrachtet werden, in welche er nicht selbst consentirte; als eine

keineswegs in allen deutschen Ländern publicirt. *Pözl*, bayer. Verf. Recht S. 171. not. 16.

nachtheilige legislative Erklärung kann aber keine erkannt werden, die eine nothwendige Consequenz des Unterthanverhältnisses überhaupt, oder eine Entbindung von einer besondern politischen Pflicht ist. Dass über diesen letzten Punkt verschiedene Ansichten im concreten Falle möglich sind, ist bei dem jetzt noch herrschenden Stande der politischen Erkenntniss leicht einzusehen. Ebendesshalb aber wird man es begreifen, warum wir bei der Eigenthümlichkeit des Bundesverhältnisses und bei der Bestimmtheit des vollen Souveränetätsbegriffs von der Berichtigung der politischen Erkenntniss überhaupt und von der Herrschaft des vollen privatrechtlichen Schadloshaltungsprincips gegen die Standesherrn, sowie des politischen Billigkeitsprincips in allen nicht wesentlichen Consequenzen des souveränen Staatsbegriffs, für die entsprechende und gleichförmige, ruhige Dauer verheissende Ordnung der standesherrlichen Verhältnisse in ganz Deutschland mehr erwarten müssen, als von den Recursen an die Bundesversammlung.

Was wir hier gelegentlich des zuerst zur Erörterung gekommenen Punktes des art. 14 der Bundesacte über das Verhältniss der Standesherrn zu der Landesgesetzgebung und der Bundesstaaten oder ihrer Souveräne, sowie des Bundes zu den Standesherrn näher ausgeführt haben, gilt begreiflich auch von den nun folgenden weitern die besondere Stellung der Standesherrn bestimmenden Punkten. Nämlich:

„c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten

Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom Jahre 1807, als Basis und Norm unterlegt werden."

Der Satz sub c bildet eigentlich des Princip für die sub 1—4 folgenden Rechte, und sagt im Wesentlichen nichts, was nicht für alle Staatsangehörige, ja sogar für Fremde gilt, nämlich dass den Standesherrn und ihren Familiengliedern alle jene persönlichen Frei-Freiheitsrechte wie privaten Vermögensrechte, welche sie besitzen, dass ihnen namentlich die Zeichen ihrer besondern socialen hohen Stellung, sowie ihr ganzes, wie immer ausgedehntes Privatvermögen unter allen Umständen gesichert sein sollen. Was aber dazu, also nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten (Hoheitsrechten, *regalia majora* oder *essentialia*) gehöre, das kann keinesfalls von der Ansicht der Standesherrn abhängen, oder von ihnen entschieden werden, falls ein Streit darüber entsteht [1]. Die Bundesacte hat in dieser Beziehung auf die betreffende königl. bayer. Verordnung von 1807 verwiesen und selbst nur die von 1—4 aufgeführten Rechte ausdrücklich dahin gezählt.

[1]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 318.

Betrachten wir nun diese Rechte näher:

Ad 1. Das Recht der unbeschränkt freien Wahl des Aufenthalts [1]) in jedem zum Bunde gehörenden Staate ist im Vergleiche zu den allgemeinen Folgen des s. g. Bundesindigenats ein bedeutender Vorzug. Der Aufenthalt einer nicht standesherrlichen Person in einem andern Bundesstaate ist bundesrechtlich nur dann geschützt, wenn die fragliche Person in dem Staate Grundeigenthum erworben hat und besitzt — ausserdem ist sein Aufenthalt lediglich durch die Zulassung des fremden deutschen Staats bedingt und diess ebenso in Consequenz des bestehenden vollen Souveränetätsbegriffs, wie das freie Aufenthaltsrecht der Standesherrn in Consequenz der Ebenbürtigkeit. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass das freie Aufenthaltsrecht für alle deutschen Staatsunterthanen in allen deutschen Staaten nicht unbeschadet der vollen Souveränetät derselben gegeben werden könnte.

Ad 2. In Bezug auf diesen Punkt, die s. g. Autonomie der Standesherrn, sind vorzüglich 3 Fragen wichtig, nämlich:

a) Welches ist der Umfang des Ausdrucks „Familienverträge"? [2]). Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass darunter auch die s. g. Familienstatute, Hausgesetze u. s. w. einschliesslich des Familienherkommens zu verstehen seien [3]). Dass durch die Bundesacte aber innere oder formelle Mängel solcher älteren autonomischen Bestimmungen nicht gehoben und diese in dem angegebenen Umfange nur gegen die einzelnen Landesgesetzgebungen geschützt werden sollen, ist an sich klar. Dasselbe gilt auch von neueren autonomischen Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse [4]). Die praktische Bedeutung dieses Rechts aber liegt in dem politischen Charakter des grossen und geschlossenen Grundbesitzes überhaupt und in dem Rechte der Ebenbürtigkeit insbesondere.

[1]) Dasselbe setzt aber natürlich voraus, dass die betreffende standesherrliche Person nicht freiwillig in ein Dienstverhältniss getreten, welches mit einem nothwendigen Domicil verbunden ist. Bayer. Verf. Beil. IV. §. 5.

[2]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 311.

[3]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 480. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 314.

[4]) Von den Schranken ders. s. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 306 f.

b) Dass nur die erst nach Erlassung der Bundesacte neuerrichteten Familienstatute dem Souverän vorgelegt werden müssen, geht aus den Worten „welche jedoch" unzweifelhaft hervor [1]). Verschiedene Ansichten bestehen aber darüber, welches die rechtliche Wirkung der unterlassenen Vorlage etc. sein solle? [2]). Der Wortlaut der Bundesacte lässt aber keine andere Antwort zu, als dass jedenfalls der Bundesschutz für derlei Verfügungen durch diese Vorlage bedingt sei. Im Uebrigen kommt daher Alles wieder auf die Landesgesetzgebung an [3]).

c) Worauf bezieht sich der Schlusssatz: „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein"? In dieser Beziehung hat *Zachariä* a. a. O. S. 481 not. 4 auf überzeugende Weise dargethan, dass dieser Zusatz sich nicht bloss auf die neuern autonomischen Bestimmungen der Standesherrn, sondern auch auf die frühern Familienverträge, wenn sie auch durch Verordnungen souverän gewordener deutscher Fürsten, namentlich in Folge des Rheinbunds, aufgehoben gewesen sein sollten, beziehe, jedoch ohne rückwirkende Kraft [4]).

Ad 3. Ein privilegirter Gerichtsstand [5]) war den Standesherrn in ganz Deutschland bis zum Jahre 1848 gewährt worden, und zwar, nach Vorgang der königl. bayer. Verordnung von 1807, in Civilrechtssachen an den landesherrlichen Mittelgerichten als I., und an dem obersten Gerichtshofe des Landes als II. und letzter Instanz; in peinlichen Sachen aber wurde für die Chefs der standesherrlichen Häuser ein eigentliches Standes- oder Pairsgericht gewährt,

[1]) Vergl. *Zöpfl*, l. c. Thl. II. S. 301. 302.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 482. 483.

[3]) Es wäre sogar die Behauptung zu rechtfertigen, dass die Abhängigmachung der verbindlichen Kraft dieser neuen Gesetze von der Vorlage derselben an den Souverän etc. eine Bundespflicht der deutschen Souveräne sei.

[4]) Vergl. auch *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 316. — Entscheidend für diese Ansicht ist, dass nach dem Eingange ad 2. überhaupt die Grundsätze der früheren deutschen Verfassung allein für diesen Gegenstand entscheidend sein sollen, also auch für die Frage, welche Familienverträge noch bestehen, und dann, dass der fragliche Schlusssatz durch ein Punctum von dem vorigen getrennt ist, und den Vordersatz ununterschieden als einen durch ihn im Ganzen näher bestimmten Gegenstand behandelt.

[5]) Nach dem Wortlaut der B. A. muss diess auch für Sachen der s. g. nicht streitigen Gerichtsbarkeit gelten.

während den übrigen Mitgliedern standesherrlicher Familien das gewöhnliche privilegirte Forum zustand. Während nun die Autonomie, Ebenbürtigkeit, die unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit und ein Pairsgericht von den verschiedenen inneren organischen Staatseinrichtungen ganz unabhängig sind, also bei allen den grossen Veränderungen der Neuzeit wohl fortbestehen können und sollen, hängt schon die Möglichkeit der Gewährung eines privilegirten Gerichtsstands, abgesehen von dem Pairsgerichte, jedenfalls von der gesammten Gerichtsorganisation des Landes ab; — es kehrt hier wieder, was wir ad b ausgeführt haben; hier wäre aber auch von einem Recurse an die Bundesversammlung wohl wenig zu erwarten, indem der Nachweis, dass ein Gesetz, welches einen privilegirten Gerichtsstand aufhebt und dadurch den standesherrlichen Personen in Civilsachen statt zweier Instanzen deren drei, statt des privilegirten Strafgerichts die Assise oder die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts gibt, zu ihrem Nachtheil gereiche und ein Einschreiten des Bundes rechtfertige, wohl in einem solchen Falle kaum zu führen sein dürfte [1]).

Was die Militärpflichtigkeit betrifft, so steht allerdings keine Organisation der Wehrpflicht als ein erhebliches Hinderniss der Zulässigkeit einzelner Ausnahmen von dem Princip der Allgemeinheit derselben entgegen. Auch war mit dieser Befreiung von aller Militärpflichtigkeit gewiss kein Ausschluss von der Waffenehre gemeint — im Gegentheil, es sollte mit diesem Rechte den Mediatisirten die Befugniss gegeben sein, in keinem deutschen Staate militärpflichtig zu sein und daher Kriegsdienste nehmen zu können, wo sie wollten, und, überall, wo sie in Kriegsdienst treten, so angesehen zu werden, dass sie es nur aus freiem Willen thaten. Da jeder Mediatisirte nun doch einmal Unterthan eines deutschen Staates

[1]) In Bayern soll nach dem Grundlagengesetz v. 4. Juni 1848, art. 2 jedes Gerichtsstandsprivilegium aufgehoben werden. Als Voraussetzung der wirklichen Aufhebung besteht aber die Durchführung der neuen Gerichtsorganisation. Diese ist aber erst für die Strafsachen durch Ges. v. 10. Nov. 1848 gänzlich, für Civilsachen aber durch die Ges. v. 25. Juli 1850 und v. 28. Mai 1852 nur theilweise durchgeführt. Also nur so weit fällt in Bayern gegenwärtig das Gerichtsstandsprivilegium des Adels überhaupt hinweg, während es im Uebrigen fortbesteht, bis der für dessen gänzliches Aufhören von der Regierung nach dem cit. Ges. v. 1850 und nach dem Ges. v. 1. Juli 1856 zu bestimmende Tag festgesetzt sein wird. Vergl. auch *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 74 u. 76.

sein muss, so können wir in der Ausdehnung der ehrenvollen allgemeinen Militärpflicht auf die Mediatisirten nie etwas Ehrverletzendes erkennen; wohl aber mag eine Verletzung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechts darin gefunden werden, und bleibt es dann bei dem früher Bemerkten [1]).

Ad 4. Von den hieher gehörigen Rechten ist das wichtigste derselben, die Patrimonialgerichtsbarkeit, fast allenthalben aufgehoben, und jetzt die ganze Gerichtsbarkeit, auch der Ausübung nach, in den Händen des Staats. Wir glauben nicht, dass dieselbe auf irgend eine Weise wieder in die Hände der Standesherrn zurückkommen, oder dass sie von irgend Jemanden, am wenigsten von ihnen selbst, zurückgewünscht werden wird. Darum wird hierüber wohl kein Streit zwischen einer deutschen Regierung und ihren Standesherrn entstehen. Was die übrigen s. g. Rechte dieses Satzes betrifft, so sind sie mehr öffentliche Pflichten, welche weniger mit der ehemaligen Stellung der Standesherrn im Reiche, als vielmehr mit ihrer nach dessen Auflösung fortdauernden quasi politischen Eigenschaft als Guts-, Grund-, Gerichts- und Patronatsherrn [2]) in Verbindung standen, und bei denen, da sie nicht sowohl um einer materiellen Vergeltung willen geleistet wurden, lediglich der Charakter einer grössern Ehre, eines höheren politischen Einflusses entscheidend war. Mit der Entlastung des Grund und Bodens mussten auch diese Beziehungen einen Stoss erleiden und die Verhältnisse des grossen geschlossenen Grundbesitzes zu den Gemeinden wesentlich andere werden. Deren entsprechende Ordnung muss als eine der Hauptaufgaben der Gesetzgebung unserer Tage betrachtet werden.

[1]) Die bayer. V. U. Tit. IX. §. 1 erklärt jeden Bayer für verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken, und nimmt von der Pflicht, Waffen zu tragen, den geistlichen Stand aus. Die IV. Verf. Beil. §. 11 „die Standesherrn geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit" ist mit jener Stelle der Verfassungsurkunde wohl vereinbar.

[2]) Auch das Kirchenpatronat ist aufgehoben durch Anhalt-Bernburg. V. U. §. 21. — Sonst hat man es meist sammt den damit verbundenen Lasten, namentlich der kirchlichen Baulast, den ehemaligen Grundherrn gelassen. Vergl. z. B. Braunschweig. n. L. O. §. 226. — Die preuss. V. U. art. 17 hat über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen es aufgehoben werden kann, ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt.

Die bayer. Verordnung oder eigentlich Declaration von (19. März) 1807 [1]), welche auch der IV. Beil. zur bayer. Verfassungsurkunde zu Grunde gelegen und auf welche sich im Art. 14 der Bundesacte bezogen wird, hat nun im Einzelnen eine Vielzahl von Rechten angeführt, welche als nähere Bestimmung des Inhalts, der Tragweite des Art. 14. c. u. 4. anzusehen sind. Bei dem subsidiären und ergänzenden Gebrauch der königl. bayer. Declaration für die Bundesgesetzgebung ist aber nicht zu übersehen, dass Bestimmungen derselben, welche mit den einzelnen Sätzen des Art. 14 der Bundesacte selbst nicht im Einklange stehen, auch nicht als im Sinne des Bundes selbst liegend angesehen werden können und den betreffenden Bestimmungen des Art. 14 nachstehen müssen [2]).

Ueber die Bedingungen der Ausübung aller in Art. 14 und auf Grund dessen und der bayer. Declaration von 1807 durch die einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen [3]) den Standesherrn, ihren Familien und Besitzungen gewährten Rechte, finden sich detailirtere Ausführungen bei den in der Note [4]) angeführten Schriftstellern.

Der Vollständigkeit halber aber wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass die Standesherrlichkeit eine Eigenschaft sei, welche nur auf geschichtlichen Basen beruhe, die Zahl der bundesrechtlich standesherrlichen Geschlechter also für ewig geschlossen ist. Dass durch einen verfassungsmässigen Bundesbeschluss, der aber nur in Pleno und mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden könnte, für ganz Deutschland einer Familie die im Art. 14 der Bundesacte gewährleisteten Rechte beigelegt werden können [5]), ist eben so unbedenklich, als dass dem Souverän eines deutschen Staats das Recht zustehe, für sein Staatsgebiet einer Familie des mittelbaren Landadels dieselben Rechte, welche dem bundesgesetzlichen hohen Adel in ganz Deutschland gewährleistet sind, einzuräumen und so einen besondern hohen Landesadel zu begründen [6]).

[1]) Sie findet sich abgedruckt in Handbibliothek des bayer. Staatsbürg. 2. Aufl. Bd. II. S. 158 f.

[2]) Vergl. *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 316 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 75.

[3]) Vergl. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 474. not. 14.

[4]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 322. — *Pözl*, a. a. O. §. 78. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. I. S. 468. — *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 107.

[5]) *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 307.

[6]) *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 79. — Bad. V. U. §. 28.

CCCCXCI. II. „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

Da die Wiener Schlussacte und der oben allegirte Bundesbeschluss vom 15. September 1842 den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft für die ihnen bundesmässig festgestellten Rechte denselben Bundesschutz [1]) gewähren, wie den Standesherrn, so unterscheiden sich die ersteren von den letzteren hauptsächlich durch den Mangel der Ebenbürtigkeit, durch die ausdrückliche Beschränkung der Landstandschaft auf die Begüterten, sowie dadurch, dass ihnen überhaupt nur irgend ein Antheil daran zugesichert wurde, endlich durch die im Schlusssatze zugelassene Beschränkung aller im Vorsatze gewährten Rechte für einen Theil des deutschen Bundesterritoriums.

In den einzelnen deutschen Territorien, in welchen die ehemalige freie deutsche Reichsritterschaft (in Franken, Schwaben und am Rhein) begütert war, wurden dann auf Grund der Bundesgesetze deren Verhältnisse gesetzlich näher bestimmt [2]), und zwar entweder so, dass sie, wie in Würtemberg [3]) und Grossherzogthum Hessen, mit dem schon früher landsässig gewordenen Adel des

[1]) Erst in neuester Zeit sind wieder Beschwerden von Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft (aus Würtemberg) über Beeinträchtigung ihres durch art. XIV der B. A. gewährleisteten Rechtszustandes bei der Bundesversammlung eingelaufen.

[2]) *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 499. not. 14. — *Pözl*, bayer. Verf. R. §. 74.

[3]) Würtemberg. V. U. §. 39: „Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft." Vergl. auch die königl. Declaration v. 8. Dec. 1821.

Landes zu einer besondern politischen Klasse der Unterthanen zusammengeschmolzen wurden [1]), oder so, dass sie in einem gewissen Sinne immer noch eine eigene Klasse bildeten [2]); unter beiden Formen aber besteht die Haupteigenthümlichkeit ihrer Stellung darin, dass sie mit Ausschluss des Landesadels des Bundesschutzes in der oben angegebenen Weise sich erfreuen, und dass das Bundesacte Art. 14. 1. begründete und ihnen gleichfalls eingeräumte unbeschränkte freie Aufenthaltsrecht in jedem Staate des deutschen Bundes u. s. w. dem Landadel durch keine Landesgesetzgebung eingeräumt sein kann.

Ad 2.

CCCCXCII. Ueber besondere Vorrechte des **Adels** als solchen, als eines besondern politischen Standes, enthalten die gegenwärtig bestehenden Verfassungsgesetze nur sehr Weniges. Das Recht der adeligen Grundbesitzer auf eine besondere Vertretung am Landtage ist fast allenthalben gänzlich verloren gegangen und zwar ganz naturgemäss mit der Aufhebung der Guts-, Grund- und Gerichtsherrlichkeit, der Lehnfähigkeit und der Familienfideicommisse (welche übrigens bald ganz und gar verboten wurden [3]), bald wenigstens nicht mehr als ein ausschliessliches Recht des Adels betrachtet werden können [4])), der privilegirten Gerichtsstände u. s. w. — auch musste der früher dem Adel eingeräumte Rang als erster **politischer** Stand im Staate seine Rechtfertigung verlieren, seit das Princip der allgemeinen verhältnissmässig gleichen Betheiligung Aller an allen Staatslasten, namentlich auch an der Vertheidigung des Staats, ausgesprochen, und der grosse Grundbesitz eben so wenig wie der Erwerb von Civilstaatsdiener-, und Officierstellen mehr ein ausschliessliches

[1]) Um aber der ritterschaftlichen Corporation angehören zu können, kommt es vorzüglich nur auf den Besitz eines landtagsfähigen Gutes, nicht auf adeligen Stand an in **Lippe-Detmold**, Statut v. 1837. Bei *Zachariä*, deutsch. Verf. Ges. S. 1086.

[2]) Nämlich in so ferne ihnen einige besondere Rechte vor dem übrigen Adel blieben, wie z. B. in **Bayern** durch die sie betreffende Declaration v. 31. Dec. 1806. — **Dem deutschen Bunde gegenüber** bleiben sie aber auch in jenen Ländern eine besondere Klasse, in welchen sie mit dem übrigen Adel zu einem Stande zusammengeschmolzen worden sind.

[3]) **Oldenburg**. revid. Gr. Ges. art. 213. — **Anh.-Bernburg**. V. U. §. 49. — **Schwarzb.-Sondershaus**. V. U. §. 43.

[4]) **Preuss**. V. U. art. 40. vergl. mit Ges. v. 5. Juni 1852.

erbliches und quasi Privatrecht des Adels war. Hiemit stimmt denn auch das allgemeine Verfassungsprincip der Gleichheit vor dem Gesetze [1]).

In Beziehung auf die besondere rechtliche Stellung des Adels wie jedes Standes muss man nun unterscheiden:

a) Die politische Stellung, die von dem Standpunkte einer richtigen politischen Erkenntniss aus und nach dem eigenen Bedürfnisse eines jeden wahrhaft politischen Charakters ihre wesentliche Seite nur in einer höheren Verpflichtung haben kann, und sich wesentlich in der Theilnahme an der Landstandschaft darstellt. Wir haben oben gesehen, dass dem Adel als solchen heut zu Tage nach der Auffassung der meisten bestehenden Verfassungsgesetze eine besondere Vertretung nicht mehr zukommt. Durch die Einrichtungen der ersten Kammern ist dem grundbesitzenden Adel eine bedeutende politische Stellung in einigen deutschen Staaten zugesichert, und auch durch das Recht, erbliche und lebenslängliche Reichsräthe zu ernennen, dem Monarchen hie und da die Möglichkeit gegeben, dem Adel einen grösseren Einfluss auf die landständischen Verhandlungen zu gewähren [2]), und in einem deutschen constitutionellen Staate, in Bayern, ist die noch bestehende ausschliessliche Fähigkeit der Adeligen zum Erwerbe und Besitze von in Grundeigenthum bestehenden Familienfideicommissen bei der in diesem Lande noch aufrechterhaltenen frühern Zusammensetzung des Reichsraths und bei der desshalb verfassungsmässig fortdauernden besondern politischen Bedeutung der Familienfideicommisse [3]) nach den bisherigen Auffassungen als ein politisches Vorrecht zu betrachten [4]).

[1]) *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I §. 108.

[2]) Bayer. Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, art. II: „Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben (diese bilden also die erste Kategorie) oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen."

[3]) Bayer. V. U. Tit. VI. §. 2. 3. — Verf. Beil. VII. §. 1.

[4]) Die in Bayern noch bestehende Siegelmässigkeit darf weder als ein eigentlich politisches Vorrecht betrachtet werden, da sie auch Weibern zustehen, und nie auf eine Regierungsthätigkeit einwirken kann, also lediglich ein Privilegium im Verhältnisse zu gewissen gesetzlichen Beschränkungen der individuellen Freiheit ist, noch kann sie als ein Adelsvorrecht erscheinen, da sie auch den Collegialräthen

b) Die privatrechtliche und sociale Stellung. Hier handelt es sich von Rechten; — da aber der Adel fast allenthalben in den deutschen Staaten aufgehört hat, in der historisch hergebrachten Weise ein besonderer Stand zu sein, und eine zeitgemässe Reorganisation desselben noch in keinem der betreffenden deutschen Staaten vollendet ist, so wird es begreiflich, dass besondere ausschliessliche Privatrechte des Adels zu den Seltenheiten gehören. Denn das Recht der ausschliesslichen Führung der adeligen Namen, Wappen und der damit verbundenen Titel und Prädikate ist eigentlich nichts Besonderes, sondern nur die Folge der individuellen Freiheit und deren Verbindung mit der Anhänglicheit an die geschichtliche Vergangenheit, der Ausdruck eines in der deutschen Nation noch tief begründeten socialen Unterschieds, der die Grundlage der frühern politischen Standesunterschiede war und bei gehöriger Benützung es wieder in der Zukunft werden kann, im Interesse der Throne wie der Völker aber nur dann, wenn eine ganz andere als die früher entscheidende Anschauung vom Staate und von dem Verhältnisse zwischen ihm und seinen Angehörigen zu Grunde gelegt und eine Veredlung der politischen Willen durch sittliche und humane Principien angestrebt wird. Ausserdem kommen nur ganz sporadisch einzelne unerheblich allgemeine Vorrechte des Adels vor, z. B. die in der vorigen Note erwähnte Siegelmässigkeit, das Cadettenrecht der conscribirten adeligen Söhne [1]).

und höheren Civilbeamten wie Officieren zusteht. Vergl. Beil. VIII. zur bayer. V. U. und *Pözl*, l. c. S. 9 u. 103. Auch hat dieselbe durch das Ges. v. 28. Mai 1852, die Siegelmässigkeit betr. für die durch dasselbe berührten Personen sehr an Werth verloren.

[1]) Vergl. oben Thl. I. S. 134 f. — Ein sehr bemerkenswerther Aufsatz über die Reorganisation des Adels findet sich in der deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1856, Hft 75. S. 318—392. — Wir müssen es aber dahin gestellt sein lassen, ob und in wie weit die dort angegebene Art und Weise der Reorganisation des deutschen Adels die richtige und eine mögliche sei. Von dem Standpunkte des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts aus aber dürfte es bei einer solchen Reorganisation hauptsächlich auf folgende Punkte ankommen:

a) Der zu einem besondern politischen Stand sich neu gestalten wollende Adel muss ausgehen von dem Princip der besondern politischen Pflicht. Besondere Rechte kann er nur, in so ferne sie hiezu wesentlich sind, anstreben. Dazu gehört aber, dass auf die besondere Qualification seiner Glieder für den politischen Dienst, also im Interesse des Gesammtstaatswohls, gesehen, und das Princip

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DER UNTERTHANEN ZUM STAATE.

CCCCXCIII. Wir haben im Vorstehenden gesehen, was Menschenrechte, Unterthanenpflichten und Unterthanenrechte sind, und was das grosse Princip der neueren Zeit, das der Gleichheit in der verhältnissmässigen Verschiedenheit, bedeute.

Es ist gewiss ein wichtiger Fortschritt des Verfassungsrechts, dass nicht nur überhaupt der Begriff eines vom Staate eingeräumten Vorrechts und die Verdrehung einer höheren politischen Pflicht zu einem individuellen Vorrechte immer mehr verschwindet und überhaupt in staatlichen Dingen die höhere politische Befähigung allein den Ausschlag geben, sondern auch jedes, selbst das unbedeutendste individuelle Recht gegen willkürliche Verletzung seitens des Staats und seiner Organe möglichst gesetzlich geschützt sein soll.

Allein das Recht an und für sich ist todt, es ist ein Schatz, der nur Demjenigen frommt, der ihn kennt und gut benützt. Der Segen aller die individuelle Freiheit und die Gleichheit vor dem Gesetze begründenden und beschützenden Verfassungsbestimmungen kann also nur darin liegen, dass mit dem Gefühle der sittlichen Bedeutung des Rechts überhaupt auch das rechte Verständniss der demselben zur Ordnung anheimfallenden Verhältnisse und der Wille der in jeder Beziehung möglichst vollkommenen Erfüllung seiner Anforderungen verbunden sei. Zu den Anforderungen des Rechts selbst

der freien Wahl des Berufs auch von ihm in Beziehung auf die Aufnahme und Ausscheidung seiner Mitglieder anerkannt und durchgeführt werde.

b) Durch die Gestaltung des Adels als eines politischen Standes darf weder das Princip der allgemeinen Staatsunterthanschaft, noch das der Gleichheit vor dem Gesetze alterirt werden. Es kann sich dabei nicht mehr um eine Mittelbarmachung von Unterthanen, oder um eine Art Gleichstellung des Adels mit dem Souverän handeln. Die deutschen Völker wollen und können staatlich nur von ihren Souveränen beherrscht werden, und der Adel vermag nur dann seinem eigenen historischen Princip treu zu bleiben, wenn er den Satz: „*noblesse oblige*“ in dem nach den gegenwärtigen Verhältnissen staatsrechtlich allein richtigen Sinne auffasst und festhält, nämlich so, dass seine Auszeichnung ihren Grund nur in einem höheren Grade politischer Pflichterfüllung findet.

c) Der Adel muss durch seine Reorganisation die nöthigen Garantien für seine besondere Qualification selbst gegeben haben, ehe er vom Staate seine Anerkennung als besondere politische Corporation beanspruchen kann.

aber gehört auch, dass es nach Kräften moralische Gerechtigkeit verbürge, und nie dadurch entschieden ungerecht werde, dass es, weil einmal bestehend, absolut fortzubestehen verlangt. Als Hauptfolgerungen leiten wir hieraus ab:

1) Der gegenwärtige Rechtszustand muss vor Allem richtig verstanden und die Möglichkeit jeder Begriffsverwechslung zwischen Menschenrechten und um der Unterthanpflichten willen bestehenden Rechten, zwischen besonderen um der ausgezeichneten Unterthanpflichten willen gegebenen Rechten und politischen Vorrechten mit dem überwiegenden Charakter individueller Berechtigungen, durch möglichste Verbreitung einer richtigen politischen Erkenntniss thunlichst beseitigt werden.

2) Namentlich muss auch zur Erkenntniss kommen, dass sowohl von Seite des Individuums als des Staats die Aufrechthaltung des Rechts und die Erfüllung der Pflicht nur dann als genügend betrachtet werden kann, wenn sie nach den Grundsätzen eines politisch sittlichen Charakters geschieht. Die bloss äussere, nothdürftige Vollziehung ist nichts Genügendes, kann nur den Schein statt des Wesens geben, und verräth eben so wenig das wahre organische Leben im Staate, als sie auf dasselbe befördernd wirkt.

3) Es muss also auch hier die Pflicht des Einzelnen sowie des Staats, soweit es möglich ist, wahre politische Erkenntniss und Charakterbildung sich zu verschaffen resp. zu verbreiten und zu befördern, ausgesprochen werden [1]). Nur die politische Afterbildung, falsche,

[1]) Die Anerkennung dieser Pflicht liegt theils in dem sich von selbst verstehenden Oberaufsichtsrechte des Staats über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen und dessen Folgen, theils in dem verfassungsmässigen Schutze der Stiftungen für Cultus und Unterricht, der Lehr- und Lernfreiheit, des Princips des unentgeltlichen Unterrichts, wenigstens für Unbemittelte, der Schulpflichtigkeit etc. etc. Daher ist auch mitunter das Verhältniss zwischen Staat, Schule und Kirche verfassungsmässig bestimmt (Schwarzb.-Rudolstadt. V. U. §. 26.). Diess mag aber in welcher Art immer geschehen sein, die Kirche wird durch ihren Einfluss auf das gesammte religiöse Leben, auf die ganze moralische Bildung ebenso stets für den Staat wichtig bleiben, wie trotzdem dem Staate eine besondere Vorsorge für die bloss weltliche, rein intellectuelle und technische Bildung seiner Angehörigen übrig bleiben muss. Das eigentliche Verständniss seiner selbst kann und muss er selbst fördern und für die Bildung der unmittelbar nur seinen Zwecken dienenden Erkenntnisse und Fähigkeiten selbst sorgen. Einzelne neuere

halbe Erkenntniss, und politische **Fähigkeiten** ohne rechte Erkenntniss und guten Charakter, hat der Staat zu fürchten; in der wahren Erkenntniss und deren charaktervoller Uebung liegt seine höchste Kraft.

C.

VON DEN JURISTISCHEN PERSONEN.

CCCCXCIV. Eine juristische Person ist jedes Rechtssubject, welches kein Mensch ist. Jede juristische Person setzt einen von dem Daseinszwecke jedes einzelnen Menschen verschiedenen Zweck voraus, wozu nothwendig ein diesem allein gewidmetes Vermögen kommen muss. Die Folge hievon ist

1) dass jeder juristischen Person eine eigene mit keiner andern zu confundirende Rechtssphäre und in Folge dessen auch der Schutz ihres besondern Vermögens, analog den Menschenrechten, zustehe und dass

2) jede juristische Person auch den Gesetzen des Staats, analog der Unterthanschaft, unterworfen und soweit sie nach ihrer Individualität dazu fähig, der allgemeinen Beitragspflicht zu den Staatsbedürfnissen grundsätzlich unterstellt sein muss, dass aber

3) der Staat aus politischen Gründen nicht nur Entlastungen von der allgemeinen Beitragspflicht zu Gunsten der juristischen Personen begründen, sondern auch ihnen ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende besondere politische Pflichten auf verfassungsmässigem Wege auferlegen kann.

Die hier in Frage kommenden juristischen Personen sind:

I. die Stiftungen und

II. die Corporationen.

Verfassungsgesetze haben (s. z. B. Schwarzb.-Rudolst. V. U. l. c. — Anhalt-Bernburg. V. U. §. 25.) die Schule ausdrücklich als Staatsanstalt erklärt, und, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit **als solcher** enthoben.

Ad I [1].

STIFTUNGEN.

CCCCXCV. Unter einer Stiftung versteht das moderne Staatsrecht jenes mit juristischer Persönlichkeit versehene Vermögen, welches einem öffentlichen Zwecke, nämlich dem Cultus, der Wohlthätigkeit oder dem Unterrichte dauernd gewidmet ist.

Die deutschen Verfassungsgesetze enthalten darüber folgende Bestimmungen:

Das Vermögen der Stiftungen soll zwar den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sein, aber nie einseitig vom Staate den Stiftungszwecken entzogen, solche Stiftungen also auch in der Art garantirt sein, dass der Staat sie weder willkürlich aufheben und ihr Vermögen zum Staatsgute einziehen, noch sie überhaupt in ihrem Vermögen schmälern kann. Daraus folgt:

a) Stiftungen zu Gunsten einer Corporation, einer Kirche oder Gemeinde u. s. w. stehen unter der Verwaltung der Corporation beziehungsweise Gesellschaft und haben nur für die Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke dieser selbst verwendet zu werden [2].

[1]) Die Verbindung einer Stiftung mit einer andern juristischen Person hebt ihre selbstständige juristische Persönlichkeit nicht auf, auch dann nicht, wenn sie als Eigenthum derselben oder als Bestandtheil ihres Vermögens betrachtet werden sollte. Vergl. z. B. bayer. V. U. Tit. IV. §. 9. — Natürlich setzen wir die rechtmässig bestehenden Stiftungen hier voraus, die Begründung von Stiftungen ist kein Gegenstand des deutschen Verfassungsrechts, soweit nicht Bestimmungen über die s. g. „todte Hand" Platz greifen. S. unten sub c.

[2]) Kaiserl. österr. Patent v. 31. Dec. 1851 in fin. — Preuss. V. U. art. 15. — Bayer. V. U. Tit. IV. §. 9. 10. (eine Ausnahme von dem Princip bezüglich der kirchlichen Stiftungen enthält Beil. II. zur bayer. V. U. §. 48. 49. Vergl. *Pözl*, l. c. S. 203. not. 5.). — K. Sächs. V. U. §. 60. — Hannover. Gr. Ges. v. 1849, §. 75 und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 27. — Bad. V. U. §. 20. — Kurhess. V. U. §. 106. — Grossh. Hess. V. U. §. 43. 44. — Meiningen. V. U. §. 33 (wo eine ähnliche Ausnahme wie in der cit. bayer. II. Verf. Beil.). — Altenburg. V. U. §. 155 f. — Cob.-Goth. V. U. §. 66. 67. — Braunschw. n. L. O. §. 216 f. — Mecklenburg. Erbvergl. v. 1755, „für Zehende". — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 216. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 19. — Schwarzb.-Sondershausen. V. U. §. 20. — Waldeck. V. U. §. 42 f.

b) Das Stiftungsvermögen ist im Allgemeinen steuerpflichtig, doch kommen bezüglich einzelner Stiftungen und gewisser Steuerarten Ausnahmen vor [1]).

c) Stiftungen können grundsätzlich auch ihr Vermögen vermehren, doch ist diese Befugniss meist Beschränkungen unterworfen [2]).

d) Das Vermögen von allgemeinen Stiftungen kann nur mit Zustimmung der Stände veräussert oder anders verwendet werden, das Vermögen anderer (Privat) Stiftungen nur mit Zustimmung der Betheiligten [3]).

e) Der Staat oder der Souverän hat verfassungsgesetzlich das Oberaufsichtsrecht über alle öffentliche Stiftungen [4]) — alle Stiftungen aber, ohne Ausnahme, stehen unter dem besondern Schutz des Staats [5]) — wobei das Verhältniss der Oberaufsicht zur Verwaltung auch näher bestimmt sein kann [6]).

[1]) *Pözl*, l. c. S. 204. S. auch oben die Befreiungen von der allgemeinen Steuerpflicht.

[2]) *Pözl*, l. c. — Meiningen. V.U. §. 35. — Hieher gehören die s. g. Amortisationsgesetze, oder die Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstige Veräusserungen an fromme Stiftungen *(ad manum mortuam)* beschränkenden Gesetze. S. Coburg-Goth. V.U. §. 52. — Anh.-Bernburg. V.U. §. 50. — Schwarzb.-Sondersh. V.U. §. 39. — Reuss, j. L. V.U. §. 24. — Während man also jetzt nur die Güter der Kirche und anderer Corporationen unter *manus mortua* versteht, so bezeichnete man ursprünglich damit die Besitzungen jener Leute, welche so unfrei waren, dass sie in keiner Art, weder *inter vivos*, noch *mortis causa* eine Verfügung über ihr Vermögen treffen konnten, indem bei ihrem Tode Alles an ihren Herrn fallen musste. Die Unveräusserlichkeit ist also der Grund, warum in an und für sich so verschiedenen Verhältnissen von *manus mortua* gesprochen wird. Vergl. *Du Cange*, Glossarium m. e. i. l. voc. manus mortua.

[3]) Bayer. V.U. §. 10. — K. Sächs. V.U. §. 60. — Kurhess. V.U. l. c. — Grossh. Hess. V.U. l. c. — Meiningen. V.U. l. c. — Cob.-Goth. V.U. §. 66. — Braunschw. n. L. O. §. 217. — Waldeck. V.U. l. c.

[4]) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 75.

[5]) Hannover. Gr. Ges. l. c. — Grossh. Hess. V.U. l. c. — Braunschw. n. L. O. §. 216.

[6]) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, l. c. — Braunschw. n. L. O. §. 225.

f) Hie und da hat das Stiftungsvermögen oder die Dotation [1]) auch die *jura minorum* verfassungsmässig [2]).

g) Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommer Stiftungen kann zu einem andern entsprechenden Fond gezogen werden [3]).

Ad II.

CORPORATIONEN.

Klüber, a. a. O. §. 506 f. — *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. §. 87. Thl. II. §. 242. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. §. 526 f. — Oben Thl. I. §. 98 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. II. S. 438 f. — *v. Moy*, bayer. Staatsr. Thl. I. §. 104 f. — *Henner*, die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1854. — *Warnkönig*, die staatsrechtl. Stellung der kathol. Kirche etc. Erlangen 1855. — *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 7. 22. 27. 253 f. 321. — *Rönne*, preuss. Staatsr. §. 190 f. — *v. Simon*, preuss. Staatsr. Thl. I. S. 351 f.

CCCCXCVI. Die Corporationen sind entweder:

1) Kirchliche, oder

2) Weltliche.

1) Die kirchlichen Corporationen sind die öffentlichen Religionsgesellschaften, welchen verfassungsmässig Corporationsrechte zustehen. Die Gesellschaft und die Corporation sind die juristischen Hauptformen, durch welche das religiöse Bekenntniss zu einem Gegenstande des staatlichen Lebens wird. Nicht als ob dadurch der Staat in die Kirche oder die Kirche in den Staat träte. Aber die Gesellschaft, soferne sie eine Vereinigung materieller Kräfte, die Corporation, soferne sie Subject eines eigenen materiellen Vermögens ist, sind Formen des weltlichen Rechts, und soferne die Bekenner eines religiösen Glaubens sich in solche Vereine ordnen, fallen sie oder die Vereine in den Kreis der weltlichen Gesetzgebung. Namentlich die Corporation und der Verein mit juristischer Persönlichkeit ist eine Schöpfung, ein Subject des weltlichen Rechts, und kann nur mit Bewilligung des Staats bestehen und neu entstehen [4]).

[1]) Meiningen. V. U. l. c. — Altenburg. V. U. §. 155.

[2]) Altenburg. V. U. l. c.

[3]) Z. B. Meiningen. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. l. c. S. oben den Punkt d.

[4]) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 77. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 18.

Die weltlich-rechtliche Stellung der kirchlichen Corporationen ist demnach im Allgemeinen die der Corporationen überhaupt[1], — die Besonderheiten derselben aber hängen mit ihrem besondern Zweck (Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit) zusammen[2]) und sind schon theilweise durch das bestimmt, was wir im I. Theile, namentlich S. 168. 169, über das richtige Verhältniss zwischen Staat und Kirche[3], sowie über den Einfluss der Religionsverschiedenheit auf die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen, dann in diesem Theile oben über die Gewissens- oder Religionsfreiheit, und namentlich im vorigen Abschnitte über die Stiftungen angegeben haben.

Von den deutschen Verfassungsurkunden erwähnen einige ausdrücklich, dass trotz des Princips der Religionsfreiheit, der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse, der Unabhängigkeit aller oder gewisser s. g. politischer Rechte vom religiösen Bekenntnisse, der vollen Freiheit der religiösen Vergesellschaftung und Religionsausübung, der Unantastbarkeit des jedem Bekenntnisse gewidmeten Vermögens, der freien Verwaltung der eigenen Angelegenheiten einer jeden Gesellschaft durch sie selbst etc., eine jede Religionsgesellschaft unter den Gesetzen des Staats stehe, dass auf sie namentlich auch die allgemeinen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht so lange anwendbar seien, als sie nicht vom Staate anerkannt wurde oder Corporationsrechte besässe[4], und dass sie nur dadurch zur Religionsgenossenschaft werde, d. h. für sich im Ganzen wie für ihre einzelnen Gemeinden nur dadurch Corporationsrechte erwerbe, dass sie dieselben durch ein Gesetz, also vom Staate erhalte, oder erhalten habe, damit anerkannt worden sei. Consequent kann aber nur bei Kirchen mit Corporationsrechten von einem eigenen Vermögen der Kirche oder Kirchengemeinden als solcher gesprochen werden, und gerade diese Vermögens-

[1]) Bayer. V. U. Tit. IV. §. 9. „Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben: auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen etc."

[2]) Z. B. die hie und da gewährten Exemtionen von der allgemeinen Steuerpflicht.

[3]) Z. B. K. Sächs. V. U. §. 56. 57. 58. — Hannover. Gr. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 25. — Kurhess. V. U. §. 103. — Braunschweig. n. L. O. §. 212. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 21.

[4]) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 75 u. 78. §. 4.

seite ist es, wodurch die kirchlichen Gemeinden, die als Corporationen gewissermassen „unter den öffentlichen Einrichtungen eines jeden Staats stehen“, theilweise auch in den Kreis des Privatrechts fallen [1]), alles diess unbeschadet ihrem eigenthümlichen kirchlichen Wesen.

Denn im Uebrigen sind die kirchlichen Gemeinden Glieder eines vom Staate wesentlich geschiedenen Organismus, und zwar in Beziehung auf das Princip gleichviel, ob es sich um die katholische Kirche handelt oder nicht, welche Verschiedenheit aber kein Grund der Feindschaft, sondern deren richtige Erkenntniss die Quelle der Freiheit für beide und des freien freundschaftlichen Bandes zwischen ihnen ist. Die sonstigen Corporationsrechte also, wie z. B. in Beziehung auf die Besetzung der Aemter, Aufnahme und Ausstossung der Mitglieder, Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten etc. stehen demnach nicht unter den allgemeinen Principien des weltlichen Rechts, sondern hängen hauptsächlich von dem einschlägigen Kirchenrechte ab und gehören eben desshalb, wie die ganze Lehre von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nicht in ein System des Staatsrechts, welches nur die Verhältnisse zwischen Staat und Unterthanen zum Gegenstande hat, sondern in das Kirchenrecht [2]). Daran ändert es nichts, dass die einzelnen deutschen Verfassungsurkunden, ausser den allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniss des Staats zu der religiösen Ueberzeugung seiner Unterthanen und zu den religiösen Stiftungen und dem Kirchenvermögen, noch viele besondere Bestimmungen über Klöster [3]), über das Verhältniss zwischen Kirche und Schule [4]), zwischen Staats- und Kirchengewalt [5]),

[1]) Vergl. Meiningen. V. U. §. 25 (nach welcher zu Vermögenszwecken analog den aus mehreren Localgemeinden gebildeten Amtsgemeinden auch aus mehreren kirchlichen Gemeinden Kirchspielgemeinden gebildet werden sollen). — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 80. 81.

[2]) Sehr gut ist *Walter's* Darstellung des Verhältnisses zwischen der Kirche zur Staatsgewalt in der XI. Aufl. seines Kirchenrechts §. 43 f.

[3]) Verbot ihrer Errichtung und Aufnahme von Jesuiten oder irgend eines andern geistlichen Ordens: K. Sächs. V. U. §. 56. — Ehemaliges Klostervermögen: Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 79. — Braunschw. n. L. O. §. 219. — Mecklenburg. Revers v. 1572 „zum Vierten“ und Erbvergl. v. 1755, §. 121.

[4]) S. oben über den Unterricht und die Stiftungen z. B. preuss. V. U. art. 24.

[5]) Preuss. V. U. art. 15. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 67. 68. — Kurhess. V. U. §. 102. — Altenburg. V. U. §. 130. 131 f. — Braunschw. n. L. O. §. 213. — Anh.-Bernburg. V. U. §. 21.

Besetzung der Kirchenämter [1]), über Kirchenverfassung [2]), Kirchenvisitationen und Kirchenvorstände, Kirchenpatronat, kirchliche Anordnungen und über den Verkehr mit den Kirchenoberen [3]) zum Theil unter die Rubrik der allgemeinen Rechte, zum andern Theile unter eigene Rubriken gestellt, und die über die kirchlichen Verhältnisse im Staate erlassenen besonderen Gesetze (Edicte, Verfassungsbeilagen, Concordate) in den Kreis des eigentlichen Verfassungsrechts aufgenommen haben, indem alle diese Punkte nicht einseitig vom Standpunkte des weltlichen Regierungsrechts, sondern nur von dem nach der Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse sehr verschiedenen Standpunkte des Kirchenrechts aus ihre vollständige Würdigung finden können, und für sie als Grundsatz des formellen Verfassungsrechts nur der gilt, dass sie unter den Verfassungsgarantien stehen [4]).

Die Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungsurkunden aber, nach welchen entweder einzelne bestimmte höhere Geistliche der öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften einen Sitz in der Landstandschaft [5]) haben, oder überhaupt eine besondere Vertretung des katholischen und evangelischen Klerus stattfindet [6]), stehen weder mit der ehemaligen politischen Bedeutung des Prälatenstandes, noch

[1]) Preuss. V. U. art. 18. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 72 f. — Meiningen. V. U. §. 31. 32. – Braunschw. n. L. O. §. 226.

[2]) Und deren Erlassung, Bekanntmachung, Vollziehung, Preuss. V. U. art. 16. — K. Sächs. V. U. §. 57. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 69. — Grossh. Hess. V. U. §. 40. — Meiningen. V. U. §. 30. — Altenburg. V. U. l. c. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 78. §. 2. 3.

[3]) Preuss. V. U. l. c. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 70 und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 24. — Kurhessen. V. U. §. 103. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 78. §. 4.

[4]) Grossh. Hess. V. U. §. 39.

[5]) Bayer. V. U. Tit. VI. §. 2, sub 5. — K. Sächs. V. U. §. 63. — Kurhess. V. U. §. 63. — Der §. 7. Tit. VI der bayer. V. U. ist durch das gegenwärtig geltende Wahlgesetz aufgehoben.

[6]) Nassau. Patent v. 1814, §. 6. — Lichtenstein. V. U. §. 2 u. 3. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36 und Wahlges. v. 26. Oct. 1848, §. 27 f. — Braunschw. Ges. v. 22. Nov. 1851, §. 2.

mit den kirchlichen Corporationsrechten in einem innern Zusammenhange[1]).

2) Weltliche Corporationen. Die deutschen Verfassungsurkunden stellen über das Corporationsrecht theils einige wenige allgemeine, bereits schon erwähnte Grundsätze auf, wie, dass Corporationsrechte nur durch den Staat erworben werden können, dass das Privateigenthum, also auch das besondere Vermögen der Corporationen, sowie das den Stiftungen gehörige Vermögen geschützt, nicht zum Staatsvermögen geschlagen werden solle etc., theils enthalten sie über besondere Arten von weltlichen Corporationen auch besondere Bestimmungen.

Die wichtigste Art von weltlichen Corporationen sind die localen Gemeinden, daher wir von denselben zuerst und abgesondert handeln und die vereinzelten Bestimmungen über andere Arten von Corporationen nachfolgen lassen werden.

a) Von den Localgemeinden.

Zachariä, deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 516 f. — *Zöpfl*, Grunds. Thl. II. §. 470 f. — *v. Mohl*, würtemb. Staatsr. Thl. II. S. 143 f. — *Pözl*, bayer. Verf. R. S. 205 f.

CCCCXCVII. Indem wir uns vor Allem auf die betreffenden Ausführungen im ersten Theile über Entstehung des Staats, Arten der Vereine, Natur der juristischen Persönlichkeit u. s. w. beziehen, lassen wir eine kurze Untersuchung über die eigenthümliche Natur der Localgemeinden folgen.

In jedem Staate, welcher nicht ein reiner Stadtstaat ist, werden die Staatsangehörigen in einer Mehrheit von Verbänden sich befinden, welche auf das Bedürfniss eines jeden fortschrittsfähigen Volkes, feste Wohnsitze zu haben, gegründet, ja aus deren höherer staatsrechtlichen Verbindung erst unsere Staaten hervorgegangen sind.

Diesen Verbänden ist der Charakter von Gemeinwesen (nicht Gesellschaften) auch im Staate verblieben, weil ihnen ihr besonderer dauernder, gemeinsamer Zweck, ihre Unabhängigkeit vom Wechsel bestimmter ihnen angehöriger Individualitäten, ein eigenes Vermögen

[1]) Vergl. Denkschrift und Bemerkungen über Preussens ständische Verfassung (von *v. Humboldt* und *v. Stein*) §. 77 in *Pertz*, Denkschriften S. 133.

oder doch ihre besondern Bedürfnisse und Befriedigungsmittel, ihre Unentbehrlichkeit für den Staat selbst im Laufe der Zeit nicht entgangen ist.

Zunächst bestimmt, dem Angehörigen eines Staats eine feste, bleibende Wohnstätte und jene Vortheile und Annehmlichkeiten zu gewähren, welche, der Natur der engeren localen Gemeinschaft entsprechend, der Staat unmittelbar nicht gewähren kann, den Einzelnen vor dem Verschwinden in den weiten Kreisen des Staats zu bewahren, ihm und seiner Familie eine gedeihliche Wirksamkeit und nöthigenfalls sogar den Unterhalt zu gewähren, ist sie aber eben desshalb, so wie wegen der localen Durchführung allgemeiner Einrichtungen und Vorschriften des Staats selbst, auch eine wichtige politisch-juristische Person, so dass bei ihr immer folgende Verhältnisse zwar im Wesentlichen auseinandergehalten, wenn gleich nie vollständig von einander getrennt werden können:

a) Das Verhältniss zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern.

b) Das Verhältniss zwischen der Gemeinde und dem Staate.

CCCCXCVIII. Ad a. Als eigenes Rechtssubject hat die Gemeinde als solche auch ihre eigenen Rechte und Pflichten und darf hienach weder mit ihren Gliedern noch mit dem Staate confundirt werden.

In ihrer unmittelbaren Richtung auf rein locale Interessen liegt die wichtigste Schranke ihres Daseinszwecks, also auch ihrer höhern Gewalt, die sie als Gemeinwesen über ihre Glieder in Gemeindesachen, aber nie in *jura singulorum*, zu üben hat.

Diese Gewalt setzt eine Organisation voraus, welcher die Kraft der eigenen Erhaltung und Förderung gegen den einseitig individuellen Willen ihrer Glieder innewohnen muss, und diese Kraft muss grundsätzlich in allen jenen Rechten bestehen, welche die Consequenz eines eigenen rechtlich anerkannten Daseins sind und alle zusammen in dem Princip der freien Selbstbestimmung oder Autonomie, soweit dieselbe nicht durch ein höheres Rechtsgesetz aufgehoben ist, ausgedrückt sind, im Einzelnen aber in der Aufnahme (und Ausscheidung) ihrer Mitglieder, Wahl ihrer

Obern, Ordnung ihrer besondern Verhältnisse, Verwaltung ihres Vermögens einschliesslich dessen Verwendung, und nöthigenfalls in der Besteuerung ihrer Angehörigen bestehen.

CCCCXCIX. ad b) Durch ihr Verhältniss zum Staate aber ist die Gemeinde zunächst Unterthan. Nach dem geschichtlichen Gang der Entwicklung entstanden die Gemeinden nicht durch Genehmigung des Staats; allein eine neue Gemeinde, wenn sie auch ganz organisch entstanden wäre, bedarf, um als juristische Person zu gelten, heutzutage der Staatsgenehmigung, indem sie nicht, wie ein lebendiger Mensch, den Stempel ihres Daseinsrechtes auf der Stirne trägt, und jede neue Gemeinde auch besondere Rücksichten des Staats erfordert, welche bei der Geburt eines physischen Menschen nicht geboten sind.

Als Unterthan unterliegt die Gemeinde den allgemeinen politischen Unterthanenpflichten, und hat sie auch die entsprechenden allgemeinen Unterthanenrechte, soweit diess vermöge ihrer eigenthümlichen Natur als juristische Person möglich ist.

Allein ihre oben erwähnte besondere Bedeutung für den Staat in Verbindung mit ihrer Eigenschaft als juristische Person muss auch besondere Wirkungen haben, welche, bei der Unzertrennbarkeit ihres inneren Wesens, auch ihre Stellung als selbstständiges locales Gemeinwesen nothwendig berühren müssen, und zwar um so mehr, als die Concentration des Staats zunimmt und zugleich die Erkenntniss Platz greift, dass in demselben Verhältnisse die Freiheit innerhalb der richtig abgegrenzten Sphären gewahrt werden und die ganze Staatsverbindung auf einem organischen, jedem Gliede ein lebensvolles Dasein für sich und für den Staat verbürgenden Princip beruhen müsse [1]).

CCCCC. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Gemeindeverhältnisse theilt die Schicksale der übrigen Entwicklungen

1) Eine Gemeinde erscheint demnach als vorherrschend freies Wesen, Privatrechtssubject, soferne es sich nur um die „Wahrung und Beförderung der localen Interessen" handelt. Der Begriff einer Gemeinde im staatsrechtlichen Sinne aber liegt darin, dass die Gemeinde ein Organismus zur localen Durchführung, Wahrung und Förderung allgemeiner Staatszwecke ist. Hiernach dürfte der von *Zöpfl*, a. a. O. §. 420 im Eingang gegebene Begriff zu berichtigen sein.

der individuellen Freiheit und ihres Verhältnisses zum Staate. Im Anfange waren die Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten sehr frei, ihre Verbindung mit dem Staate, also die der Reichsstädte mit dem Reiche, und der Landstädte mit dem Lande, eine sehr lose, und nur in so ferne eine organische, als damals überhaupt im Reiche wie in den Territorien von einem Staatsorganismus gesprochen werden kann. Sowohl die Reichsstädte aber als auch die Landstädte haben manche Beispiele grosser politischer Opferfähigkeit gegen den Kaiser und die Landesherrn aufzuweisen, und wenn auch in den Gemeinden selbst überall mehr das Bestreben, in denselben Rechte zu erlangen als für dieselben Pflichten zu erfüllen, hervortritt, so ist doch auch die Geschichte der deutschen Gemeinden, namentlich der Städte, nicht arm an Thaten einzelner Bürger oder ganzer Bürgerklassen und Bürgerschaften, welche als Zeugnisse der Hingabe an die Interessen der Corporation gelten, wenn auch der wahre sittlich-politische Werth mancher solchen glänzenden That auch in diesen Kreisen mit Recht in Zweifel gezogen werden mag [1]).

Die Uebergänge der Landeshoheit in eine immer mehr einer eigentlichen monarchischen Staatsgewalt sich nähernde öffentliche Gewalt, sowie die damit verbundenen verschiedenen Auffassungen von der Natur und den Folgen dieser Gewalt wurden auch für die Gemeinden und deren gesammte rechtliche Stellung nach allen Seiten hin fühlbar, und zwar um so mehr, als sich in den wichtigsten Gemeinden, in den Städten, meist die bisherige Verfassung wirklich überlebt hatte. Dazu kommt, dass namentlich der dreissigjährige Krieg, auf dem Grunde der durch die Glaubenstrennung eingetretenen

1) Was die Landgemeinden betrifft, so befanden sich dieselben mit nur verhältnissmässig wenigen Ausnahmen in dem Verhältnisse der Hörigkeit, was jedoch nicht hinderte, dass sie einer grossen corporativen Selbstständigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten und einer ähnlichen Unabhängigkeit gegen ihre Herrn sich erfreuen konnten, wie die städtischen Gemeinden, unter denen es übrigens auch hörige oder s. g. patrimoniale gegeben hat. Es ist überhaupt eine noch nicht genug beachtete Erscheinung, dass die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse immer mehr und mehr von dem freien Landrechte, soweit es sich nicht unmittelbar auf das rein politische Verhältniss bezog, in sich aufnahmen und zwar oft in Dingen, wo man es am wenigsten erwarten sollte. So ist z. B. das Institut des Gatterzinses entschieden ein Beweis, dass man die Unverletzlichkeit des Hauses des freien Mannes auch auf eine Klasse von Hörigen übertragen hatte. Vergl. *Grimm*, deutsch. R. A. Thl. I. S. 388.

Spaltungen in den städtischen Bürgerschaften, den Landesherrn häufig Gelegenheit gab, die Städte ihrer Privilegien zu berauben und selbst Reichsstädte in Landstädte umzuwandeln. Die alten und zum Theile mit weltgeschichtlicher Grossartigkeit aufgetretenen Städtebündnisse, wie z. B. die weiland grosse Hansa, waren durch innere Eifersucht und Ungerechtigkeit wie durch äussere Umstände gebrochen, der Gegensatz zwischen Stadt und Land begann sich zu mildern, Mauern und Gräben zogen mehr den Feind an, als dass sie ihn abschreckten oder gegen ihn schützten, und die grossartigeren Verhältnisse der ihrer modernen Gestaltung und Selbstständigkeit entgegenreifenden Staaten schienen nicht nur für strebende Geister anziehender, als die im Vergleiche hiezu immer kleinlicher sich gestaltenden Gemeindeverhältnisse, sondern die Gemeinden erkannten auch, dass eine innigere Verbindung mit der Territorialgewalt manche Vortheile gewähren müsse, von denen sie bei fortgesetzter Isolirtheit nothwendig ausgeschlossen geblieben wären. Endlich musste aber der Entwicklungsgang, welchen die Landstandschaft genommen, auch für die Landstädte, welche eine eigene Repräsentation in derselben besassen, ähnliche Wirkungen äussern, wie für die andern Stände [1]), — die Reichsstädte spielten auf dem Reichstage ohnehin vom Anfange an nur eine untergeordnete Rolle, waren aber durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bis auf 6 mediatisirt worden.

So erklärt es sich, wie die Landeshoheit, nachdem sie von einer Reihe mittelalterlicher Schranken sich frei gemacht hatte und durch die Ereignisse selbst frei geworden war, in ihrer Richtung auf Ausbildung einer unbeschränkten Staatsgewalt auch die Städte und sonstigen Gemeinden nicht schonte und in mancher Beziehung auch nicht schonen konnte, und dieselben mit Hülfe der von den Romanisten auf die Gemeinden applicirten Theorie der *jura minorum*, welche sie nicht sowohl im Interesse der Gemeinden als in dem des Landes ausbeuten zu müssen glaubten, einer bis ins Kleinste gehenden Bevormundung unterstellten, so zwar, dass auch hier die alte Regel, dass Gegensätze sich berühren, zur Wahrheit wurde.

Als aber im Anfange unseres Jahrhunderts [2]) die Gegensätze sich immer mehr abzuklären begannen und allenthalben und in allen

[1]) Vergl. *v. Mohl*, Gesch. d. Lit. II. S. 417.

[2]) Das bayer. Gemeindeedict vom 24. Sept. 1808 stand auch noch vorherrschend auf dem politischen Standpunkte und betrachtete die Gemeinden lediglich als Staats-

Dingen eine bessere staatliche Einsicht Platz griff, da wurde auch das Bedürfniss allgemein in Deutschland anerkannt, die Gemeindeverhältnisse auf eine den Bedürfnissen der Gemeinden wie des Staats entsprechende und mit den allgemeinen Grundlagen des Staatsverfassungsrechts harmonirende Weise zu ordnen, wobei freilich von verschiedenen Grundanschauungen, deren Fehler hauptsächlich in ihrer Einseitigkeit bestand, ausgegangen worden ist. Der Satz, die Wahrheit liege in der Mitte, ist aber in Sachen des Rechts ein sehr bedenklicher, wenn er nicht richtig verstanden wird. Die Politik kann sich dessen allerdings mit Erfolg bedienen, wenn es sich um Ausgleichung natürlicher Gegensätze handelt, allein wenigstens in der Regel nicht früher, als wenn dem Rechte, von dessen fester Basis sie ausgehen muss, Genüge geschehen und dann, obgleich die Hauptsache geordnet ist, noch etwas zu regeln übrig bleibt.

Das Verhältniss der Gemeinden im Staate zu den rein localen Angelegenheiten kann richtig nur auf dem mittelalterlichen Princip der corporativ-individuellen Freiheit beruhen, ohne dass aber dadurch die Leistung der allgemeinen Unterthanenpflichten, soweit sie von derlei Corporationen gefordert werden kann, und die allgemeinen Consequenzen der eigenen Rechtssubjectivität sowie die der Unterthanschaft entsprechenden allgemeinen Rechte, soweit eine Corporation derselben theilhaftig zu werden vermag, cessirten; das Verhältniss der Gemeinde zum Staate, nach welchem die Gemeinde der Organismus zur localen Durchführung allgemeiner Staatsinteressen ist, muss auf dem modernen Princip der Staatsorganisation und Centralisation beruhen, und desshalb die Gemeinde als eine Art staatsdienender juristischer Person erscheinen lassen [1]. Eine dem Rechte

administrationsbezirke. Die bayer. V. U. v. 1818 aber stellte die „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten" unter ihre Fundamentalsätze, und wurde gleichzeitig mit der V. U. ein vom 17. Mai 1818 datirtes neues Gemeindeedict, welches durch das betr. Gesetz v. 1. Juli 1834 principiell nicht abgeändert wurde, publicirt. Dasselbe stellt §. 20. den Grundsatz auf: „Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze überhaupt den Privaten gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht entziehen."

[1]) So ist es demnach zu verstehen, wenn z. B. das Oldenburg. revid. Gr. Ges. Art. 66. §. 1. sagt: „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient in soferne seinen Zwecken."

des Individuums wie des Staats entsprechende Gemeindeordnung muss desshalb vorerst grundsätzlich jeder dieser beiden Seiten der Gemeinde gerecht zu werden suchen. Erst wenn diess geschehen ist, kann für die übrig bleibenden Punkte, d. h. für alle jene Gegenstände und Fälle, in denen entweder Zweifel darüber bestehen, ob sie ins Freiheitsgebiet der Gemeinde gehören oder nicht, sowie da, wo sich die beiden Gebiete berühren, die Politik ein vermittelndes System einschlagen. So kann statt der einseitigen Auffassung des mittelalterlichen Systems der auch in staatlichen Dingen fast unbedingt freien Gemeinde und des moderneren Systems der auch in rein individuellen und localen Angelegenheiten dem Staate unbedingt unterworfenen Gemeinde von einem „die Rechte der Gemeinde und die des Staats ausgleichenden oder vermittelnden Systeme“ als dem einzig berechtigten gesprochen werden.

Uebrigens ist die Durchführung des von uns aufgestellten Princips für die Stellung der Gemeinde im Staate und zum Staate im Einzelnen grossen Schwierigkeiten unterworfen, und zwar desshalb, weil nicht nur die juristische Persönlichkeit in mancher Beziehung ihre eigenen Folgen hat, sondern weil auch die Folgen der freien Persönlichkeit mit denen des Staatsorgans (nicht Staatsmechanismus) meist zusammenlaufen und dann collidiren, dem Staate aber seine eigenen unmittelbaren Interessen näher liegen, als die der corporativen Freiheit und umgekehrt. Auch hier thut daher vor Allem die Einsicht Noth, dass das Interesse des Staats nicht bloss in der nächsten Erreichung eines bestimmten Zweckes, sondern auch in der Erhaltung jedes Wesens für seinen eigenen Zweck, und das Interesse der Corporation nicht bloss in der Befriedigung eines localen Interesses, sondern auch in dem organischen Zusammenwirken für den Staat bestehe, und dass, in dubio, die Staatsinteressen als die höheren den Gemeindeinteressen vorzuziehen sind.

CCCCCI. Prüfen wir nunmehr die einzelnen möglichen Rechte der Gemeinde näher, so wird sich die Richtigkeit unserer Auffassung ergeben.

1) Das Recht der Aufnahme (und Ausschliessung) ihrer Glieder. — Es ist allerdings eine Lebensthätigkeit eines jeden Organismus, das ihm Homogene sich zu assimiliren, das Heterogene auszuschliessen und sich selbst zu gliedern. Allein da von der Mitgliedschaft in einer Gemeinde theils ausdrücklich verfassungs-

mässig, theils aber auch ohnediess natürlicher Weise die Ausübung der meisten und wichtigsten Pflichten und Rechte des Staatsangehörigen abhängig ist, so kann es nicht in der reinen Willkür der Gemeinden stehen, ob sie die Aufnahme oder das Behalten eines Individuums als Gemeindeglied genehmigen oder verweigern wollen. Der Staat kann die Prüfung und Entscheidung dieser Frage vom rein localen Standpunkte aus der Gemeinde überlassen — als Staatsorgan aber ist sie dabei doch an das politische Gesetz gebunden, und muss, falls die Regierung vom Standpunkte des Staats aus ihre Meinung nicht theilt, dem höheren Willen weichen. Diess gilt namentlich von der Aufnahme neuer Mitglieder. Die einseitige Ausschliessung eines Gemeindegliedes durch die Gemeinde betreffend aber, so ist dieselbe grundsätzlich nicht zuzugeben, da das Recht, Mitglied einer bestimmten Gemeinde zu sein, als *jus quaesitum* erscheint und ein *jus singuli* ist, also durch einen Gemeindebeschluss nicht entzogen werden kann. Auch die Analogie des Rechts der Staatsangehörigkeit nach gegenwärtigem Rechte müsste gegen eine solche Ausschliessungsbefugniss sprechen.

2) Das Recht, ihre eigenen Obrigkeiten oder Beamten selbst zu bestimmen. — Die Setzung der eigenen Obrigkeiten oder Organe des eignen Willens und seiner Ausübung ist gleichfalls eine organische Kraft jedes lebendigen Organismus, und kann sich in dem bereits bestehenden selbst erzeugten Gesetze oder in jedesmaliger neuer Bestimmung oder Wahl äussern. Allein in einem wahren Staate gibt es kein Gesetz ohne des Staats Zulassung; und was die Bestellung der Gemeindebeamten durch Gemeindewahlen betrifft, so ist es der Freiheit der Gemeinde ganz entsprechend, dass sie in dem Wahlrechte die Pflicht der bestmöglichen Fürsorge für die Verwaltung der localen Angelegenheiten auch von ihrem localen Standpunkte aus bethätige und dadurch dem Staate selbst wieder einen Dienst erweise. Allein die Gemeindebeamten sind auch zugleich die Organe, denen die Durchführung der allgemeinen Staatsinteressen in den Gemeinden vom Staate anvertraut wird, sie sind auch die Organe der Gemeinde als eines politischen Organs [1]); — die Wahlen dieser Obrigkeiten oder

[1]) Sehr scharf hebt diese doppelte Stellung der Gemeindebeamten hervor das bayer. Gemeindeedict v. 20. Mai 1818. §. 67., wenn es sagt: „Dem Magistrate ist

Beamten müssen daher dem Staate nicht nur bekannt sein, sondern auch zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei dem Staate das Recht gebührt, solchen Personen, die er für seine durch die Gemeinde zu realisirende Zwecke als ungeeignet hält, den Eintritt in die Gemeindeobrigkeit zu untersagen. Zu den Gemeindebeamten gehört nur der Bürgermeister (Schultheiss) und der Gemeinderath (Stadtrath, Magistrat in den Städten), nicht aber die Gemeindeversammlung selbst oder die zu deren Vertretung von ihr gewählten Gemeindeausschüsse (Gemeindebevollmächtigten). Die letzteren haben im Verhältnisse zu den Gemeindebeamten einen entschieden constitutionellen Charakter, und müssen demnach auch von der Regierung unabhängig sein. — Die Gemeindeversammlung aber beruht auf dem Princip der gleichen Verpflichtung und Berechtigung der wirklichen Gemeindeglieder, in bestimmten Angelegenheiten über wichtige Gemeindeangelegenheiten allein zu entscheiden. Können daher auch ihre Beschlüsse vermöge des staatlichen Oberaufsichtsrechts der Abänderung oder Aufhebung, Nichtgenehmigung des Staats unterliegen, so kann doch von der Betheiligung an denselben kein verpflichtetes beziehungsw. berechtigtes [1]) Gemeindeglied durch die Regierung ausgeschlossen werden.

3) Das Recht der Autonomie, d. h. die Befugniss der eigenen Gesetzgebung für die Verhältnisse der Corporation. Diese kann also jedenfalls nie über die Grenzen der Corporation sich erstrecken, und ist dieselbe immer an die durch die Staatsgesetzgebung gegebenen Principien und Schranken gebunden. Muss nun schon hierwegen dem Staate eine Controle aller Emanationen der Gemeindeautonomie zustehen, so ist auch noch in Anschlag zu bringen, dass die Gemeindeglieder zugleich Staatsangehörige, und dass ihnen vom Staate gewisse Rechte gewährleistet sind, welche ihnen die Gemeinde nicht einseitig entziehen darf. Es erscheinen diese Rechte der Gemeinde gegenüber als allgemeine *jura singulorum*, die nur dem Staatsinteresse, wenn es auf dem Wege der Gesetzgebung geltend gemacht

in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die Localpolizei übertragen.“

[1]) Ueber das Pflicht- und Rechtsverhältniss der einzelnen Gemeindeglieder zur Gemeinde und umgekehrt gilt analog, was im ersten Theile über das Pflicht- und Rechtsverhältniss der einzelnen Unterthanen zum Staate ausgeführt worden ist.

wird, also auch in der Gemeinde nicht sowohl dem Gemeindeinteresse, als vielmehr nur dem in einer localen Form auftretenden Staatsinteresse zum Opfer gebracht werden dürfen.

4) Das Recht der Localpolizei und einer gewissen Gerichtsbarkeit. — Hier ist die Berührung mit dem Staate so nahe, dass dessen Oberaufsichtsrecht keiner weitern Erklärung bedarf.

5) Die Vermögensrechte der Gemeinden. — Diese bestehen theils in der Fähigkeit, ein eigenes Vermögen zu haben, zu erwerben und zu vermehren und es sich zu keinem andern Zwecke entziehen zu lassen, theils in der Befugniss der eigenen Verwaltung und Verwendung desselben, theils in dem Rechte, den Gemeindegliedern zu Gemeindezwecken bei sonst unzureichenden Gemeindemitteln gewisse Leistungen (Umlagen, Steuern) aufzulegen. Nach, ja mit dem Rechte des Daseins ist die Vermögensfähigkeit das erste Recht der Person. Da die zunächst und unmittelbar locale Bestimmung der Gemeinde, ihr Selbstzweck, keinem Zweifel unterliegen kann, so muss ihr auch die Vermögensfähigkeit, die Freiheit und der Schutz ihres Vermögens, dessen Verwendung zu ihren Zwecken, und da sie darüber selbst am besten urtheilen kann, auch dessen Verwaltung nebst dem Rechte zustehen, zu ihrer eigenen Erhaltung die Vermögenskräfte ihrer Glieder als solcher in Anspruch zu nehmen. Allein der Begriff einer guten Vermögensverwaltung ist nicht nur oft zweifelhaft, sondern hängt auch von Ansichten ab, die nicht selten in einer Gemeindeverwaltung unvertreten sein können, abgesehen davon, dass eine Gemeindeverwaltung leicht der Versuchung unterliegen kann, bei ihren Dispositionen über das Gemeindevermögen mehr, als es im Interesse der ewigen gemeinnützigen Corporation ist, an die Interessen der jeweilig lebenden Gemeindeglieder oder vielleicht gar nur Einzelner von ihnen zu denken. Daher kann auch der Begriff eines Gemeindebedürfnisses, die Rechtfertigung einer Gemeindeausgabe und Umlage sehr zweifelhaft werden, und da der Staat nicht nur an der Erhaltung seiner Gemeinden, sondern auch an deren und ihrer Mitglieder Nichtverarmung das höchste Interesse haben muss, so kann Recht und Pflicht des Staats, die Ausübung des Gemeindevermögensrechts sorgsam zu überwachen, nicht beanstandet werden, abgesehen davon, dass das Gemeindebesteuerungsrecht schon nach dem sub 3 erwähnten Grundsatze unter die Oberaufsicht des Staats fallen müsste.

CCCCCII. Man kann nun das Verhältniss der Gemeinde im und zum Staate und zu ihren (und des Staats) Angehörigen [1]) unter folgende juristische Formen bringen:

1) Der Einzelne erleidet durch die Gemeindemitgliedschaft weder bezüglich der Menschenrechte, noch der allgemeinen Unterthanpflichten und Rechte, noch der besondern politischen Stellung, ob sie durch die Angehörigkeit an eine bestimmte Gemeinde bedingt ist oder nicht, eine Veränderung.

2) Die Gemeinde erfasst aber ihre Angehörigen in rein localen Dingen, sowie in allgemein öffentlichen Dingen, soferne sie durch die locale Durchführung in einem gewissen Sinne selbst local geworden sind. So ist denn der Gemeinde als solcher und als Staatsorgan gegenüber ihr Angehöriger verpflichtet und während die Gemeinde in ersterer Beziehung selbst entsprechende Rechte und Vortheile gewährt, ist sie in der zweiten Beziehung auch das *medium*, durch welches die den staatspolitischen Pflichten entsprechenden Rechte zur Ausübung gelangen.

3) Dem Einzelnen als solchen gegenüber ist aber die Gemeinde verpflichtet; sie kann noch weniger als der Staat die individuelle Freiheit ihrer Angehörigen aufzuheben bestimmt sein, und gerade ihre nicht selten nachweisbare Entwicklung aus der ersten Intention nach wenigstens zum Theil societäts- oder communionsähnlichen Verhältnissen ist ein Beweis, dass die Gemeinde, wie jede Verbindung, so ferne und so lange sie eine Privatverbindung ist, vorzüglich auf eine Erhöhung und Stärkung der individuellen Freiheit gerichtet war. Unter den bekannten ältern und mittelalterlichen deutschen Verhältnissen ist es erklärlich, warum die politische Seite der Gemeinden nicht sowohl in der Staatsunterwürfigkeit, als vielmehr in fast staatlicher Unabhängigkeit und in einer politischen Herrschaft resp. Beherrschung ihrer Glieder bestehen musste. Heut zu Tage hat die Gemeinde diese politische Seite verloren. Sowie sie aber an Staatsunterwürfigkeit zunahm, ebenso war die Möglichkeit einer

[1]) Bezüglich der Gemeindefremden treten ähnliche Verhältnisse zur Gemeinde ein, wie bezüglich der Staatsfremden zum Staate, das Staatsindigenat aber kann dem Gemeindefremden ähnlich wie das Bundesindigenat dem Staatsfremden gewisse Vorzüge gegen den wirklichen Ausländer gewähren.

grössereren und gesicherteren privatrechtlichen Existenz der Gemeinde und in derselben gewachsen, indem nunmehr Beides unter dem höheren Schutze des Staats steht. Der Staat schützt daher den Einzelnen gegen die Uebergriffe der Gemeinde und die Gemeinde gegen die Widerrechtlichkeiten ihrer Glieder, und während er das Princip der localen oder privaten Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in rein örtlichen Dingen aufstellt und aufrecht erhält, handelt er ebenso im richtigen Verständnisse seiner eigenen Interessen, wie wenn er die durch eine gewisse Gemeindefreiheit bedingte individuelle Freiheit seiner Bürger gewährleistet.

4) Dem Staate gegenüber befindet sich demnach die Gemeinde in derselben Lage, wie jeder Unterthan. Der Unterschied liegt nur in der Verschiedenheit der Persönlichkeit und namentlich der in Folge derselben besonderen politischen Aufgabe der Gemeinde [1]).

CCCCIII. Was nun das gegenwärtig geltende Recht betrifft, so haben wir es hier nicht mit einer vollständigen Darstellung der deutschen Gemeindeverhältnisse, sondern nur mit den Grundsätzen zu thun, welche die deutschen Verfassungsgesetze über dieselben enthalten, und uns zeigen, ob und in wie ferne die Gemeinden als Verfassungsorgane betrachtet und ihre Verhältnisse unter die Garantie der Verfassung gestellt sind [2]).

Ausnahmsweise finden wir nun in Deutschland noch hie und da die oben angegebenen extremen Richtungen der Gemeindegestaltung in rechtlichem Bestand, indem in einigen deutschen Städten die Gemeinden noch wesentlich ihre mittelalterliche Selbstständigkeit erhalten haben, während z. B. in Rheinbayern die napoleonische Gesetzgebung mit ihrer Vernichtung des selbstständigen Gemeinde-

1) Diese Zerlegung hat nur den Zweck, die verschiedenen Seiten des Verhältnisses zwischen Einzelnen, Gemeinde und Staat scharf hervorzuheben, nicht aber etwa die Unentbehrlichkeit des Alles vereinigenden, die Gegensätze versöhnenden organischen Bandes unter ihnen zu läugnen. Dass aber auch hier am Ende Alles wieder auf eine tüchtige politische Erkenntniss und Charakterbildung hinausläuft, wer wollte diess verkennen?

2) Man kann die Bedeutung der Aufzählung einzelner Menschen- und Unterthanrechte resp. Pflichten in den Verfassungen nicht anders auffassen, als die der besonderen politischen Verhältnisse im Staate — sie besteht einfach darin, dass angegeben werden soll, dass und in wie ferne der Mensch und der Unterthan Organe des Daseins und Lebens des Staats seien.

lebens im Wesentlichen bis zur Stunde fortbesteht. (Vergleiche *Pözl*, bayerisches Verfassungsrecht §. 111.) In der Regel aber wurden die Gemeindeverfassungsverhältnisse neu und zwar meist mit dem Bestreben geordnet, den beiden Seiten der Gemeinde, der privaten durch eine entsprechende Selbstständigkeit, der politischen durch analoge Anwendung der aus der Staatsunterthanschaft folgenden allgemeinen Pflichten und Rechte, sowie durch entsprechende Bestimmung der der Natur der Gemeinden gemässen besondern politischen Stellung, gerecht zu werden, so dem Einzelnen, der Gemeinde und dem Staate genug zu thun und die verschiedenen Verhältnisse in den gehörigen Einklang zu setzen. Diess geschah, indem man häufig die Principien des Gemeindeverfassungsrechts schon in die Verfassungsurkunden aufnahm, darneben aber auch durch besondere, für alle Gemeinden geltende, mitunter den Charakter von Verfassungsgesetzen tragende Gesetze [1]) die Gemeindeverfassung näher bestimmte [2]). Während aber in den Verfassungs- resp. Gemeindegesetzen vor 1848 immer noch mehr der Gesichtspunkt der staatlichen Beherrschung hervortritt, ist in denen nach 1848 der der Selbstständigkeit der Gemeinden stärker ausgedrückt.

CCCCCIV. Die zum Theile nur sehr vereinzelten Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gemeindeverfassung und einzelne Pflichten und Rechte der Gemeinden sind aber folgende [3]):

1) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, der, wie sehr er auch von seiner früheren Bedeutung verloren hat, und wie unerheblich er in Beziehung auf einzelne Gemeinden heutzutage erscheinen kann, doch in der Verschiedenheit der Zahl und der Art der Bevölkerungen der Städte und Landgemeinden, wenigstens in den meisten Fällen, noch immer begründet ist und politisch bedeutend bleibt, ist auch von deutschen Verfassungsurkunden aufrecht erhalten [4]).

[1]) Vergl. Grossh. Hess. V. U. §. 45 und Gem. Ordn. v. 20. Juni 1821 (in *A. Müller*, Archiv Bd. III. S. 236 f.).

[2]) S. *Zachariä*, a. a. O. Thl. I. S. 526. not. 4. — *Zöpfl*, a. a. O. Thl. II. S. 570. not. 5.

[3]) Die den nachfolgenden einzelnen Sätzen beigegebenen Quellencitate sind nur als Beispiele zu betrachten.

[4]) Dieser Unterschied äussert sich besonders darin, dass den Stadtgemeinden die Corporationsrechte in einem grösseren Umfange und freier zuzustehen pflegen, als den

2) Die Verfassung der Gemeinden angehend, wird bestimmt:

a) Die Gemeinden haben das Recht der Wahl ihrer Vorstände und Ausschüsse, doch bedürfen die ersteren der Bestätigung (unter Umständen sind sie von der Regierung zu ernennen [1]) der Regierung [2]). — Diese Vorstände und Ausschüsse sind das Organ der Ausübung der Gemeinderechte (und Pflichten) nach Vorschrift der Gesetze und unter Oberaufsicht des Staats [3]).

b) Der freie Wirkungskreis der Gemeinden beschränkt sich zunächst auf Gemeindeangelegenheiten, namentlich die Vermögensverwaltung; doch sind die Gemeinden und deren Vorstände verpflichtet, der vorgesetzten Staatsbehörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine und besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten [4]), und stehen bezüglich der Vermögensverwaltung und der Ausübung des Gemeindeumlagenrechts unter der Oberaufsicht der Regierung [5]) — Alles nach Massgabe eines Gesetzes.

c) Auch in Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere und gesetzlich näher bestimmte Acte und Beschlüsse

Landgemeinden. — Vergl. das organische Edict für die Kronländer des österr. Kaiserstaats v. 21. Dec. 1851, §. 8. — Hannover. Grundges. v. 1840, §. 58 f. und Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 18 f. — Altenburg. V. U. §. 115 f. — Derselbe zeigt sich auch in den besondern politischen Wahlrechten der Städte überhaupt und einzelner Städte insbesondere, s. z. B. Braunschw. n. L. O. §. 53.

[1]) Das cit. österr. Edict §. 10. — Diess muss allgemein dann gelten, wenn die Gemeinde nicht wählt oder kein Gewählter die Wahl annimmt.

[2]) Das cit. österr. Ed. §. 10. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, l. c. — Grossh. Hess. V. U. §. 45. — Cob.-Goth. V. U. §. 64. — Grundrechte der Gemeinde bezüglich ihrer Verfassung stellt auf Schwarzburg-Sondershausen. V. U. §. 37.

[3]) Würtemberg. V. U. §. 65. — Oldenburg. V. U. art. 68 f.

[4]) Das cit. österr. Ed. §. 13. — Bayer. V. U. im Eingange. — Altenburg. V. U. §. 114. — Schwarzb.-Sondersh. V. U. §. 37. — Reuss, j. L. V. U. §. 39.

[5]) Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 17. — Grossh. Hess. V. U. §. 45. — Altenburg. V. U. §. 125 f. — Oldenburg. V. U. art. 68. — Anh.-Bernburg. Ges. v. 9. April 1855, §. 2.

der Gemeinden der Bestätigung der Regierung bedürfen [1]). Mitunter finden sich auch Bestimmungen über die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen [2]).

d) Gemeindeverhandlungen sind absolut oder bedingt öffentlich [3]).

e) Die Gemeindeverhältnisse sind durch Gesetz näher zu bestimmen [4]), jedoch nach Massgabe der verfassungsmässigen Grundlagen.

f) Das Stimmverhältniss der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden [5]).

g) Jedes Mitglied einer Gemeinde, sowie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muss zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnissmässig beitragen [6]), ohne dass desshalb die Zulässigkeit von Exemtionen [7]) ausgeschlossen wäre.

h) Die Bildung neuer Gemeinden, die Bildung oder Abänderung von Gemeindeverbänden und die Abänderung der Gemeindeverfassung einer bestimmten Gemeinde unterliegt der Genehmigung der Regierung [8]).

i) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann gegen den Willen der Gemeinde nur aus gesetzlichen Gründen stattfinden [9]), setzt aber regelmässig das Indigenat voraus [10]).

1) Das cit. österr. Ed. l. c.

2) Altenburg. V. U. §. 111.

3) Das cit. österr. Ed. §. 14. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 70. §. 1. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. 37.

4) Preuss. Ges. v. 24. Mai 1853. — Hannover. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 19. — Grossh. Hess. V. U. 45. — Cob.-Goth. V. U. §. 62. 63. 64. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 66. §. 2. art. 72. §. 2.

5) Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1849, §. 12.

6) Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, §. 13. — Altenburg. V. U. §. 117. —

7) Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, §. 14.

8) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 54.

9) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 55.

10) Würtemberg. V. U. §. 63. (Mit dem Ortsbürgerrecht ist auch das Staatsbürgerrecht erworben nach Altenburg. V. U. §. 109.)

k) Bestimmungen über Zusammensetzung des Stadtraths und Anstellung der übrigen stadträthlichen Beamten [1]) finden sich gleichfalls.

3) Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muss in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören [2]).

Ausnahmen sind zulässig in Bezug auf gewisse grössere Güterarten [3]) und gewisse Klassen von Staatsangehörigen [4]).

4) Die Selbstständigkeit des activen (und passiven) Gemeindevermögens im Verhältniss zum Staatsvermögen [5]) ist gewährleistet.

5) Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung hat die Staatsregierung zu entscheiden [6]).

6) Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Abgaben ohne gesetzlichen Grund beschwert werden [7]).

7) Das Klagrecht der Gemeinden hängt nicht von der Ermächtigung seitens einer Verwaltungsbehörde ab [8]).

8) Als Pflichten der Gemeinden werden besonders erwähnt: die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu besorgen, namentlich ihre Vicinalwege und Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu versorgen [9]), Staats-, Kirchen- und Schul-

1) Altenburg. V. U. §. 123.

2) Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, §. 12. — Würtemberg. V. U. §. 62. — Meiningen. V. U. §. 19. — Coburg-Goth. V. U. §. 60. 61. — Braunschweig. n. L. O. §. 41. 42. (Freizügigkeit zwischen allen Gemeinden bestimmt Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 72. §. 1).

3) Das cit. österr. E. §. 9. — Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, l. c. —

4) Altenburg. V. U. 100.

5) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 57. — Würtemberg. V.U. §. 66. — Kurhess. V. U. §. 33. — Grossherz. Hess. V. U. §. 46. — Meiningen. U. V. §. 26. — Altenburg. V. U. §. 112. 113. — Coburg.-Goth. V. U. §. 64. 65.

6) Hannover. Ges. v. 5. Oct. 1848, §. 17.

7) Würtemberg. V. U. §. 67. 68. — Kurhess. V. U. §. 31. 32. — Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 71.

8) Kurhess. V. U. §. 96.

9) Meiningen. V. U. §. 21. — Altenburg. V. U. §. 114.

diener, welche ein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen[1]).

9) Gemeinden geniessen die *jura minorum* in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen[2]), das Recht der Siegelmässigkeit und der Vertretung[3]).

10) Hie und da sind die Gliederungen der Ortsbürger in ihrem Verhältnisse zur Gemeinde und deren wechselseitige Rechte und Pflichten gleichfalls durch Verfassungsgesetz bestimmt[4]).

11) Auch die Autonomie, Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der (Stadt-) Gemeinden[5]) wird erwähnt.

b) Von anderen weltlichen Corporationen.

CCCCCV. a) Einige deutsche Verfassungsurkunden erwähnen ausdrücklich grösserer, eine Mehrheit von Gemeinden umfassender Verbände mit dem Charakter juristischer Personen. Deren selbstständige Seite ist, wie bei den Gemeinden, in den rein localen Angelegenheiten begründet, tritt jedoch hinter ihrer politischen Seite natürlich mehr zurück, als diess bei den Gemeinden nothwendig der Fall ist.

Hieher gehören aber jene Landeseintheilungen, welche oder in so ferne sie nicht einen nur allgemein politischen Charakter haben[6]), wie die Kreiscorporationen in Preussen[7]), die Districts- und Kreisgemeinden in Bayern[8]), die Bezirksgemeinden in Oldenburg[9]).

[1]) Altenburg. V. U. §. 109.

[2]) Meiningen. V. U. §. 22. — Altenburg. V. U. §. 110. 2.

[3]) Altenburg. V. U. §. 110.

[4]) Altenburg. V. U. §. 100 f.

[5]) Z. B. Altenburg. V. U. §. 118 f. — Schwarzburg-Sondershaus. V. U. §. 37. —

[6]) S. z. B. österr. Ed. v. 31. Dec. 1851, §. 4 f. — Braunschw. n. L. O. §. 160 u. Ges. v. 19. März 1850. — Schwarzb.-Sondershaus. V. U. §. 74. 75. — Waldeck. V. U. §. 1.

[7]) Vergl. *Rönne*, preuss. Staatsr. Thl. I. §. 163 f.

[8]) Bayer. Ges. v. 28. Mai 1852, die Landräthe betr.

[9]) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 73.

b) Den Universitäten [1]) sind im Allgemeinen ihre corporativen Rechte, wenn auch, im Verhältnisse zu frühern Zeiten, wesentlich vermindert und begrenzt, gelassen und fallen dieselben, als corporativ organisirte Stiftungen, unter die allgemeinen Verfassungsbestimmungen über die Corporationen und Stiftungen. Nach mehreren Verfassungsurkunden hatten oder haben noch die Universitäten die besondere politische Pflicht, einen Abgeordneten in die Landstandschaft zu stellen, der seinen Sitz beim Zweikammersystem meist [2]) in der I. Kammer hat [3]), und bald durch Wahl bald schon für immer in der Person des Kanzlers oder Vicekanzlers der Universität bestimmt wird, wie letzteres in Würtemberg und Kurhessen und Grossherzogthum Hessen der Fall ist.

c) Das Oldenburger. revid. Gr. Ges. bestimmt, dass die von den bestehenden politischen Gemeinden unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, so weit thunlich, nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln seien. Auch die Verhältnisse gewisser Marken und Markengenossenschaften sollen durch Gesetz neu geregelt werden [4]).

d) Die früher den ritterschaftlichen Corporationen zustehenden besonderen Rechte sind entweder verfassungsmässig auf-

[1]) Provisor. Bundesges. über die deutsch. Universit. v. 20. Sept. 1819. — *Klüber*, Quellensamml. S. 322. — Geheim. Beschl. der Wien. Minister. Confer. art. 39—56.

[2]) In der II. Kammer sitzt der Universitätsabgeordnete in Würtemberg. V. U. §. 133.

[3]) In Preussen hat jede Landesuniversität nur ein Präsentationsrecht für die I. Kammer. S. Ges. v. 12. Oct. 1854, §. 4. — In Bayern wählte nach der V. U. §. 7 jede Universität einen Abgeordneten in die II. Kammer. Durch Aufhebung dieses §en ist diese Repräsentation weggefallen, und besteht eine eigene Vertretung der Landesuniversitäten nur noch im Landrathe. S. Ges. v. 4. Juni 1848 und das oben citirte Landrathsges. art. 1. — Vergl. noch K. Sächs. V. U. §. 62. — Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 36. — Bad. V. U. §. 27. — Kurhess. V. U. §. 41. — Grossh. Hess. Verordn. v. 7. Oct. 1850, art. 3. — Holstein-Lauenburg. Verordn. v. 11. Juni 1854, §. 9.

[4]) Oldenburg. revid. Gr. Ges. art. 217. 218.

gehoben [1]), oder sie bestehen noch (zum Zwecke der Abgeordnetenwahlen und der Erhaltung der betreffenden Familien) fort [2]).

II.

VOM LANDE.

CCCCCVI. Nach dem, was im I. Theile über das Land und Staatsgebiet überhaupt und in diesem Theile über die Einheit aller Bestandtheile des Staats und Staatsgebiets, dessen Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit, sowie über die Gemeinden, Kreise, Provinzen bereits bemerkt worden ist, bleibt nach dem Inhalte der deutschen Verfassungsgesetze über diesen Gegenstand im System des Verfassungsrechts nichts weiter zu erörtern.

1) Hannover. Gr. Ges. v. 1840, §. 62 vergl. mit Ges. v. 9. Sept. 1848, §. 22.

2) Würtemberg. V. U. §. 39. — Lippe-Detmold. Statut v. 17. Oct. 1837, §. 1 f.

LITERATURNACHTRÄGE

zum ersten Theile S. 66. 67.

(Die während des Druckes dieses Werkes neu erschienene Literatur.)

A. Zum allgemeinen Staatsrechte:

Hahn, *Fr. v.*, die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprincipien. Jena 1856.

Ahrens, juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft, auf Grundlage einer ethischen Rechtsphilosophie. I. u. II. Lieferg. Wien 1855. 1856.

Ghillany, diplomatisches Handbuch II. Thl. 2. Lief. Nördling. 1855, und

Derselbe, chronologisches Handbuch für die neuere politische Geschichte. Nürnberg 1856.

Amman, Kirche und Staat in ihrem wechselseitigen Verhältnisse zu einander historisch nachgewiesen. II. Aufl. Zürich 1856.

Rössler, System der Staatslehre. I. Thl. Leipzig 1857.

Bunsen, Gott in der Geschichte, oder der Fortschritt des Glaubens an eine sittliche Weltordnung. I. Thl. Leipzig 1857.

Passavant, das Gewissen. Frankfurt 1857.

Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. II. Aufl. München 1857.

Rotteck und *Welker*, Staatslexicon. III. Aufl. Leipz. 1856. 1857.

Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteiungen. III. Bd. Abthl. 2. Braunschw. 1856.

Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Thl. I. (Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England, mit Einschluss des Heeres, der Gerichte, der Kirche und des Hofstaates). Berlin 1857.

Rauh, über den Ursprung der Staaten. München 1857.

Knapp, *L.*, System der Rechtsphilosophie. Erlangen 1857.

Jansen, *K.*, Kirche und Staat. Bd. I. Abthl. 1. 1857.

Hanthaler, Moralphilosophie des klassischen Alterthums. Salzburg 1857.

Köberle, *G.*, der Zeitgeist und der Geist der Zeiten. 1857.

Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1857. Hft. 1. Nro. IV u. VI. — Hft. 2. Nro. III.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIII. Jahrg. Hft. 1.
Platons sämmtl. Werke, übers. v. *Müller*. Bd. VI. Leipzig 1857.
Mommsen, röm. Gesch. II. Aufl. I. u. II. Bd. Berlin 1856. 1857.
Rossbach, Gesch. der politischen Oekonomie. Würzburg 1857.

B. Zum deutschen Staatsrechte:

Jürgens, Studien zur deutschen Gesch. u. Politik. Bremen 1856.
Nöllner, das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen. Braunschweig 1856.
Roth v. Schreckenstein, das Patriziat in den deutschen Städten. Tübingen 1856.
Hegel, *C.*, Geschichte der mecklenburg. Landstände. Rostock 1856.
Waitz, über die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856.
van Dijk, *M.*, Précis de negotiations du Congrès de Rastadt. Utrecht 1856.
Jürgens, zur Gesch. des deutschen Verfassungswerks 1848—1849. Hannover 1856. 1857.
Phillips, deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. Aufl. Wien 1856.
Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit. II. Bd. 1. Abthl. Braunschw. 1857.
Rönne, preuss. Staatsr. II. Lief. Leipz. 1856.
Frank, über die Beschlüsse des engern Raths und des Plenums der deutsch. Bundesversamml. durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinheit. Mainz 1857.
Bluntschli, allgem. Staatsr. II Aufl. München 1857.
Derselbe, deutsch. Staatswörterbuch. Stuttgart 1857.
Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.
Droysen, Gesch. der preuss. Politik. Thl. II. Abthl. 1. Berlin 1857.
Walter, deutsche Rechtsgesch. II. Aufl. Thl. I. Bonn 1857.
Osenbrüggen, *E.*, der Hausfrieden. Erlangen 1857.
Pappus, *L.*, Epitome rerum germanic. edid. *Arndts*. Wien 1856.

VERBESSERUNGEN UND ZUSÄTZE
zum zweiten Theile.

S. 15 setze Zeile 37 nach „S. 611": S. oben Thl. I. p. 410. 423 und *Mommsen,* röm. Gesch. Thl. I. p. 299 f.

„ 16. vorletzte Zeile lies „nichts" statt „nicht".

„ 22. Zeile 7 lies „Bundestags" statt „Bundes".

„ 22. „ 15 „ „Bundestag" statt „Bund".

„ 23. „ 6 „ „und Neuem" statt „Neuem und".

„ 23. setze noch zur Note 1: Das neue mit dem Landtage vereinbarte Grundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen, durch welches namentlich der christliche Eid auch in der Landesvertretung wieder eingeführt und das Kammergut ausdrücklich als ein immerwährendes nach der Regierungsfolge forterbendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses erklärt ist; ferner das Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz v. 20. Juli d. Js. über Wiederherstellung des seit 1850 aufgehobenen Jagdregals; ferner das octroyrte neue Luxemburger Wahlgesetz vom Juni d. Js. und die weiteren Königl. Verordnungen über Einrichtung des Staatsraths und über das Reglement für die Versammlung der Landstände (vom Juli), dann die Abänderung der art. 42 und 76 der preuss. Verfassung, das neue Altenburger Wahlgesetz vom Ende Mai d. Js., welches im Wesentlichen auf das im Grundgesetze v. 29. April 1831 enthaltene Wahlsystem zurückgeht; die Abänderung des art. 9 des Waldeck. Ges. v. 4. Juni 1850 über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der fürstl. Regierung wegen Verfassungsverletzung.

S. 24. Zeile 18 lies „Dem" statt „dem".

„ 32. „ 17 „ „hätten" statt „hätteu".

„ 34. „ 6 „ „materiellen" statt „ma eriellen".

„ 37. „ 7 „ „solcher" statt „Solcher".

„ 40. „ 3 setze nach: Wahlprincips: (Vergl. Thl. I. die Lehre vom Volke und S. 375.).

S. 43. vergl. nach „basiren“ (erste Zeile) *v. Mohl*, Gesch. d. Lit. Thl. II. S. 186. — *Mommsen*, röm. Gesch. Thl. II. S. 67. — *Gneist*, das heut. engl. Verf. u. Verw. R. Thl. I. S. 652—663.

„ 48. Zeile 32 lies „24. Mai“ statt „21. Mai“ und setze bei: „und königl. Rescript v. 5. Oct. dess. Js.

„ 58. „ 36 setze nach: „S. 91“ noch: „*Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 442.

„ 62. „ 25 lies „aber“ statt „aher“.

„ 64. „ 26 setze nach „bezeichnen“: z. B. als blosse Interpretationen von Verfassungsgesetzen,“

„ 98. „ 21 setze nach „nennt“: „oder einen Gesetzgebungsgegenstand betrifft,“

„ 98. „ 32 u. 33 lies „dieselbe“ statt „fragliche Verfügung“.

„ 99. „ 18 schalte zwischen „Abdication etwas“ ein: „(Vergl. unten §. 362)“.

„ 116. „ 19 setze als Note nach „werden“: „Es ist damit, wie etwa mit der Volkswirthschaft der damaligen Zeit, die gewiss nicht so ausgebildet und verbreitet war, wie nach den Gesetzen Karls d. Gr. angenommen zu werden pflegt. Vergl. deutsche Vierteljahrsschr. Hft. 78. S. 150.

„ 119. setze ans Ende der Note 1: „Ueber den weiteren Satz: Princeps legibus solutus est vergl. *Mommsen*, a. a. O. Thl. II. S. 374.

„ 119 „ nach „solvat“ in Note 3: “

„ 129. Zeile 13 lies „Reichseinheit“ statt „Rechtseinheit“.

„ 135. „ 24 „ „derjenige Nachdruck“ statt „der Nachdruck“.

„ 136. „ 22 „ „Aufrechthaltung der persönlichen Unverantwortlichkeit des Souveräns“ statt „Aufrechthaltung des Souveräns“.

„ 141. setze an den Schluss der Note: *v. Mohl*, a. a. O. Thl. II. S. 170.

„ 142. Zeile 29 lies „staatsgemässen“ statt „staatgemässen“.

„ 143. „ 9 setze nach „behalten ist“: (Aurea Bulla, Cap. XXX, de institutione Electoralium heredum in linguis).

„ 151. setze zu Note 1: „Ueber die älteren Verhältnisse in Rom vergl. *Mommsen*, a. a. O. Thl. I. S. 175 f. 404.

„ 160. Zeile 20 lies „und hat“ statt „und haben“.

„ 168. „ 28 „ „besonders“ statt „namentlich“.

„ 169 „ 13 „ „Beachtung“ statt „Berücksichtigung“.

„ 174. setze zu den Literaturcitaten: „*v. Mohl*, Gesch. d. Lit. Thl. II. S. 304 f.

„ 257. „ Zeile 25 zwischen „auf mit“: „die“.

„ 327. „ nach der Ueberschrift folgende Literaturcitate: „*v. Stein* in *Pertz*, Leben desselben. V. 516. — *W. v. Humboldt*, über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats S. 29 f. und Denkschrift über Preussens ständ. Verfassung §. 15.

„ 329. Zeile 29 nach Jena: (vergl. *Fischer*, *G.*, über die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten. Jena 1857.).

„ 348. „ 14 lies: „zu entscheiden“ statt „entscheiden“.

„ 355. setze nach dem Punkt g: „h) Ueber die Aufhebung der Patrimoninlgerichtsbarkeit, der fora privilegiata, etc. s. unten die Lehre vom Adel.“

„ 266. Zeile 15 lies: „Majorität“ statt „Mojorität“.

S. 369. Zeile 14 lies: „Staatsgerichtshofs" statt „Staatsgerichtshofe".
„ 379. „ 29 „ „widersteht" statt „wiedersteht".
„ 407. „ 33 „ „die" statt „nie".
„ 408. „ 4 „ „wie" statt „wir".
„ 410. „ 13 ist „vom 25. Mai" zu streichen.
„ 427. „ 13 setze nach S. 288: „121 f. 147 u. Thl. II. S. 147. 158 f. —
„ 448. setze an den Schluss der Note: „vergl. jedoch *Moser*, deutsch. auswärtig. St. R. S. 49."
„ 478. „ an den Schluss der Note 1: S. 482. not. 3 und S. 494. not. 3.
„ 495. Zeile 19 lies „möglichst" statt „möchlichst".
„ 508. „ 16 „ „Politischer" statt „Politischen".
„ 521. „ 19 „ „ein" statt „eine".
„ 545. „ 1 „ „erklärt" statt „erklärte".
„ 545. „ 13 setze nach „sind" ein Komma.

REGISTER.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen die Seitenzahl.)

A.

Abdicationsrecht I. 246. 268. not. 1. — II. 99. not. 1. 204. 210. not. 1. 393. not. 1. 296 f. — Franz des II. I. 35. not. 3. — 36 f. — II. 36. not. 2. i. f.

Abgeordnete, deren Wahlfähigkeit II. 503 f., Unverantwortlichkeit II. 453 f., deren Rechte II. 523 f., Dauer ihrer Stellung II. 510 f.

Ablösung des Obereigenthums I. 182. II. 589.

Actenversendung II. 349 f. 350. not. 1.

Adelige Güter I. 142. not. 1.

Adelstand, ältester germanischer I. 124. not. 2. — spätere Fortbildung I. 134. 142. not. 2, — gegenwärtige Verhältnisse II. 625, — hoher Adel II. 627, — besondere rechtliche Stellung des Adels II. 641. 642, — Reorganisation des Adels II. 643. not. 1.

Administrativgewalt I. 310. not. 4.

Adoption in die regierende Familie II. 224.

Agnatischer Consens II. 70. not. 1.

Allgemeines Statsrecht, Anwendbarkeit I. 33 f.

Allianz I. 391 f.

Amortisationsgesetze (manus mortua) II. 648. not. 2.

Anarchie I. 342, — anarchisches Princip II. 24 f. 38 f.

Anfechtbarkeit im Verfassungsrechte deutscher Staaten II. 79—82.

Anmassung verfassungsmässig nichtbegründeter Befugnisse I. 49.

Apanagen II. 173. not. 1. 197 f.

Arelat I. 457.

Aristokratie I. 238. 274. 340. not. 3, — aristokratisches Princip II. 24 f. 38 f. 43. not. 3.

Auslieferung, deren Ausschluss II. 617.

Ausnahmsgesetze II. 423 f.

Ausnahmegerichte II. 353, — deren Ausschluss II. 618.

Ausschüsse s. sub Landtag.

Austrägalinstanzen I. 183 f.

Austräge I. 59. 447.

Auswanderung II. 577. not. 1. 578. 579. not. 7.

B.

Bauernstand I. 131 f. 135 f. 145 f. II. 625.

Beamtenstand I. 138 f. 146 f., — geschichtliche Entwicklung desselben II. 303 f., — gegenwärtiges Recht II. 322 f.

Begnadigungsrecht I. 269. 270. II. 507. not. 2.

Beruf I. 126 f., — Berufsstände I. 129 f., — Freiheit des Berufs II. 580.
Beschwerderecht der Unterthanen II. 621 f.
Besitz, staatsrechtliche Bedeutung I. 46 f.
Besitzergreifung des Throns II. 211 f.
Besteuerungsrecht II. 529 f.
Besteuerung, verfassungsmässige II. 605 f.
Bewegungen, politische, seit 1806 II. 19 f., — von 1848 II. 23 f. 26 f. 33 f. 46. not. 1.
Budget II. 534.
Bürger I. 112.
Bürgerliche Rechte II. 549. 609 f. 616 f.
Bürgerstand I. 133. 135. 137. 138. 145 f. II. 625.
Bund, der deutsche I. 30. 474 ff. 501 f. II. 4 f. — dessen Entstehung I. 468. 502, — dessen Organisation I. 487 f.
Bundesacte im Allgemeinen I. 471. 472. 502. 503, — Interpretation des art. XII II. 349, des art. XIII II. 8 f. 411. 427 f., des art. XIV II. 240 f. 350 f. 626 f. 628 f. 633 f. 638. 640, des art. XVIII II. 578.
Bundesbeschlüsse I. 34. not. 2. 473 f. 488.
Bundescontingente I. 492.
Bundesfestungen I. 492.
Bundesgeldbeiträge I. 492 f.
Bundesgeschichte I. 493 f.
Bundesglieder I. 478. not. 4.
Bundesgrundgesetze I. 34. not. 2. 471 ff.
Bundespressgesetze II. 567. 568.
Bundesrecht, deutsches I. 28.
Bundesrechtsquellen I. 471 f.
Bundesschiedsgerichte I. 486. not. 2. II. 457 f.
Bundesstaat I. 392 f. 394 f.
Bundestag I. 477 f. 487 f. 503.
Bundestagsgesandte I. 477.
Bundestagssitzungen I. 488 f.
Bundesversammlung I. 477 f., — deren Competenz I. 478 f.
Bundeszweck I. 477. 487 f.
Burgund I. 457.

C.

Cabinetsjustiz I. 269. 335. II. 352. 619.
Carolinger I. 412 f.
Charte II. 57—59.
China I. 210 f.
Christliche Kirche, Stellung I. 161 f. 163 ff. 165 f.
Civilliste II. 190—191. 197—202.
Civilprocess, Verhältniss desselben zum Staatsrecht I. 19. 331 f.
Coalitionssystem II. 249.
Comité, das deutsche I. 470. II. 406.
Comitiva I. 448.
Concommissär I. 451.
Concordate I. 428.
Conscriptionswesen, dessen Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit II. 603 f.
Conservatives Princip II. 24—26. 38—46.
Constitution, Begriff II. 57—59.
Constituirende Versammlungen II. 83 f.
Constitutionalismus, Wesen desselben, seine Entwicklung und sein Werth I. 61 f. 312. not. 1. 315. 366 f. 383 f. II. 29 f. — Einwürfe gegen denselben und deren Widerlegung II. 433 not. 1.
Constitutionalismus, Wurzel des deutschen II. 14 f. 28. not. 1.
Constitutionsversuche, erste deutsche II. 3 f. 7.
Constitutionelle Monarchie II. 54.
Contrasignatur der Minister II. 54. 89. not. 1.
Corporationen, kirchliche II. 649. 651 f., deren weltlichrechtliche Stellung II. 650 f.

Corporationen, weltliche II. 653.
Culturstaaten I. 166 f.

D.

Deliberationsartikel II. 406.
Demokratie I. 238. 274. 340. not. 3. — demokratisches Princip II. 24 f. 38 f. 42 f.
Deputationen an den Monarchen, nicht an die Stände) II. 488.
Despotismus I. 342 f.
Deutscher Bund s. Bund.
Dienstehre II. 341.
Diensteide II. 343 f.
Disparagium II. 235 f. 237. 239 f. 242 f.
Distriktsgemeinden II. 669.
Domanialgut s. Kammergut.
Dominium terrae s. Landeshoheit.
Duell I. 330.
Dynamisches Princip II. 24—26. 38—40. 43. not. 3. 435 f. 437 f.

E.

Ehe I. 86 f., — in den regierenden Familien, hausgesetzliche Ehe, ebenbürtige und unebenbürtige Ehe, Ehe zur linken Hand II. 140. not. 2. 142. not. 1. 227 f. 231 f. 234. 243 f.
Einbürgerung s. Naturalisation.
Einkammersystem II. 464 f.
Emancipation der Frauen I. 264 f., — allgemeine politische I. 354 f.
Erbeinigungen II. 158. not. 1.
Erbmonarchie im Allgemeinen I. 354.
Erbrecht, altdeutsches II. 151—154.
Erbverbrüderungen I. 433. II. 258 f.
Erbverträge I. 229 f. II. 258 f.
Erzwingbarkeit des Rechts, Erforderniss I. 45.
Eventualbelehnungen I. 39. not. 2, — Thronfolge auf Grund solcher II. 258.
Expropriationsgesetze I. 182. not. 2. II. 587. not. 2.
Exterritorialität II. 546. not. 1.

F.

Familie I. 89 ff. 189 f. 191. 323 f.
Familiengewalt des Souveräns II. 143. 301 f.
Familienrath I. 368. not. 2.
Familienrecht I. 318.
Familienretract I. 229.
Familienstatute als Rechtsquellen I. 34.
Familienverträge I. 433. II. 123. not. 2.
Faustrecht I. 330.
Fideicommisse der regierenden Familien II. 251. not. 1.
Fidelitätseid II. 107. not. 2. 110.
Finanzgewalt I. 309.
Finanzwesen des deutschen Reichs II. 527 f.
Fiskus, Anwendbarkeit der römischen Gerechtigkeiten dess. I. 43, — Grund seiner Persönlichkeit I. 194.
Forensen I. 173. not. 1. II. 545. not. 1.
Frankenreich unter den Merowingern und Carolingern I. 410 ff.
Frauen, rechtliche Stellung I. 261 f. 264 f.
Freiheit der Person und des Eigenthums II. 572. 573—576. 586 f. 588 f.
Freiheitsbriefe I. 432.
Freistaat I. 340.
Fremde, deren rechtliche Lage im Allgemeinen I. 152 f., — gegenwärtige verfassungsmässige Bestimmungen darüber II. 545. not. 1. 546. 590 f.
Friedensschlüsse I. 430.
Fürstencollegium I. 449. 450.
Fürstensouveränetät I. 271. 272 f. 275 f. II. 133. 135 f.
Fürstenthum I. 340.

G.

Gebietshoheit I. 173. 179 f. 183 f.
Gebrechlichkeit des Souveräns II. 277 f. 286–288.
Geburtsstände I. 129 f.
Geheimer Rath II. 385—387.
Gehorsam, verfassungsmässiger II. 592. 593. not. 1, 594 f. — einzelne Folgen desselben II. 599 f.
Gemeinde, I. 190 f. 318. II. 653, — deren Verhältniss zu den rein localen Angelegenheiten II. 658, zum Staate II. 658. 664, zu ihren Angehörigen II. 663, — deren Recht der Aufnahme ihrer Glieder II. 659 f.. — Bestimmung ihrer Obrigkeit durch sie selbst II. 660, — deren Autonomie II. 661 f., — deren Recht der Localpolizei u. einer gewissen Gerichtsbarkeit II. 662, — deren Vermögensrechte II. 662 f., — Verfassungsbestimmungen über deren Verfassung II. 666 f. und über einzelne Rechte und Pflichten derselben II. 668 f.
Gemeindebeamten, deren Stellung II. 325 not. 2. 660. 666, — wer dazu gehört II. 661.
Gemeindeordnungen, Anforderungen an solche II. 659.
Gemeinderath, s. Gemeindebeamten.
Gemeindeausschüsse II. 661.
Gemeindebeschlüsse II. 661, 666 f.
Gemeindebevollmächtigte II. 661.
Gemeindeversammlungen II. 661.
Gerechtigkeitspflege I. 269.
Gerichtsbarkeit, oberste II. 348 not. 1. 352 not. 1.
Gerichsgebrauch I. 34, 45. 322.
Gerichtsstände, privilegirte II. 619 not. 11.
Germanen, nationale Charakterzüge I. 401 f. 406 f.
Geschäftsordnung der Landtage II. 536 f.
Geschwornendienst, eine Pflicht I. 255 f.
Geselligkeit I. 82 f.
Gesellschaft, bürgerliche I. 107 f.
Gesellschaftsstand, Theorie vom I. 298 f.
Gesellschaftswissenschaft I. 203 not. 4. 298 not. 2.
Gesetz I. 316 f. 318. 321 f. 326 f. II. 59 f.
Gesetzesrecht als Rechtsquelle I. 34.
Gesetzessouveränetät I. 316. 318 320 f.
Gesetzgebung I. 309. 310 not. 4. 325 f.
Gewerbsfreiheit II. 580 f.
Gewissensehen II. 228.
Gewissensfreiheit, deren Bethätigung II. 560. 561.
Gewohnheit I. 34. 40 f. 321 f. 326 f. II. 53.
Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze II. 609. 610. 611–615, verfassungsrechtliche Ausnahmen II. 616 f.
Glückseligkeitstheorie I. 281 f.
Goldne Bulle I. 418 not. 2. 425 f.
Gradualsystem II. 249.
Grafenamt II. 312. 316. 318 f.
Griechenland I. 221 f. 224 f. 251.
Grundbesitz I. 174. 176 f., — grosser I. 141 f.
Grundrechte II. 557 not. 2.
Grundzüge aller deutschen constitutionell-monarchischen Verfassungen II. 47—50.

H.

Halbsouveränetät I. 236 not. 1.
Handvesten I. 432.
Hausfideicommiss II. 187 not. 1. 190.
Hausfriede II. 574 not. 3.
Hausgesetze I. 34. 433. II. 123 not. 2.
Heimath II. 550.
Heimliche Ehen, s. Gewissensehen.
Hereditas jacens I. 191 f.

Herrenlose Grundstücke I. 184.
Herrscherrechte I. 306.
Herzogthum II. 312 f. 316 f. 318 f.
Hofdienst II. 325 not 2.
Hofdomänenkammergut in Würtemberg II. 183 not. 2. 187 not. 1. 190.
Hofdotation in Kurhessen II. 190 not. 1.
Hofgerichte I. 447 f.
Hoheitsrechte, Eintheilung I. 306 not. 1.

I.

Incorporation I. 396.
Indien I. 216 f.
Indigenat I. 171. II. 550 f.
Infamie, römische, Anwendbarkeit I. 44.
Initiative (der Stände) II. 485—487.
Interessengenossenschaft I. 298 not. 2.
Interimistische Gesetze II. 92.
Interpellation II. 523.
Itio in partes der Reichsstände I. 452 f.
Juden, rechtliche Stellung I. 162 f. 164. 165.
Judicium domesticum I. 329.
Juniorat II. 252.
Juristische Personen II. 646.
Jus occupandi, Grund des Ausschlusses des I. 48 not. 3.
Justiz, Trennung von der Administration II. 342. 355.
Justizbeamte II. 348 f.
Justizgewalt I. 309. 328. 333 f.
Justizhoheit, gemeinsame Verfassungsgrundsätze über deren Ausübung II. 352—355.

K.

Kaiser, deutscher, I. 58. 333. 419 f. 434 not. 2. 437 f. 441 f.
Kammerdomänen II. 181—190.
Kammergut, s. Kammerdomänen.
Kammerrente II. 192.
Kammerrichter I. 446.
Kanonisches Recht, Anwendbarkeit I. 42 f.
Karlsbader Congress II. 12. 413 f.
Kirchenrecht, Verhältniss zum Staatsrechte I. 20.
Kirchenstaat I. 237 not 1.
Kniphausen, die Herrschaft I. 40. n. 1.
Königthum, altgermanisches, dessen Aufgabe I. 228.
Kreisgemeinden II. 669.
Krieg I. 56 f.
Krondotation in Hannover II. 190 not. 1.
Krongut II. 187.
Kronsyndici in Preussen II. 489. not. 4.
Kurfürstenbulle I. 418 not. 2. 425 f.
Kurfürstencollegium I. 426. not. 2. 449 f.
Kurverein zu Rense I. 425 not. 4.

L.

Ländererwerbungen I. 184.
Ländertheilungen unter den fränkischen Königen I. 414 f.
Land I. 169 f.
Landescompactate I. 433.
Landeseintheilung I. 184.
Landesfreiheiten I. 42. 432.
Landesgesetze als Rechtsquellen I. 34.
Landeshoheit I. 50. 370. 385. 419. 425 not. 2. 454 f. 458. II. 120 f.
Landesregierung II. 365.
Landesstaatsrecht I. 28.
Landesvater, Würdigung des Ausdrucks I. 294.
Landesverträge I. 432.
Landesvergleiche I. 433.
Landesverweisung, deren Aussschluss II. 617.
Landesvormundschaft II. 276.
Landfrieden I. 428.
Landgerichte I. 447 f.

Landrecht, dessen Anwendbarkeit auf die Thronfolge II. 164 f.
Landsässigkeit I. 456 f.
Landstände I. 457, — mittelalterliche I. 466 f. II. 126 not. 4. 393 f. 425 f. 446 f. 521 f.
Landständisches System II. 9—11 11 not. 2.
Landstandschaft I. 370 f. 385, deren reichsgesetzliche Anerkennung. II. 395, — geschichtliche Formen II. 390 not. 1 u. 461 f.
Landstandschaft, Grundsätze der modernen II. 435. 439 f. 443 f. 446. 449. 452 f. 457 f.
Landtag, Zusammensetzung desselben II. 458 f., — Veranlassung zur Bildung desselben II. 474, — Wahlen dazu II. 493 f. 499 f., — deren Prüfung II. 513. not. 1, — Einberufung des Landtags II. 475, — dessen Eröffnung II. 475, — Dauer (Vertagung, Schluss, Auflösung) II. 478 f., — dessen Rechte als Corporation II. 513 f., — und als politisches Organ II. 514 f., — Rechte der einzelnen Kammern II. 521 f., — Geschäftsordnung und Behandlung II. 536 f. 540, — Ausschüsse II. 479. not. 1. 514. not. 2. 523. not. 1.
Longobardisches Lehenrecht als Rechtsquelle I. 34. 42 f.
Legitimatio II. 226 f.
Lehen I. 416. not. 2. 420 f.
Lehnrecht, dessen Anwendbarkeit auf die Thronfolge II. 164 f.
Lehnseid, II. 110 f.
Lehenstaat I. 421 ff. II. 317.
Leibeigenschaft 1. 230. II. 572.
Ligeantia II. 110.
Linealsystem II. 249.
Linealgradualsystem II. 249.
Literatur des deutschen Staatsrechts I. 66 f., — des allgemeinen Staatsrechts I. 66.
Localgemeinden II. 653 f., — Verhältniss zu ihren Gliedern II. 654 f., — deren Verhältniss zum Staate II. 655, — deren geschichtliche Entwicklung II. 655.
Lombardei I. 457.
Lothringen I. 457.
Lüneviller Friede I. 430. not. 6.

M.

Magistrat, s. Gemeindebeamten.
Majestätsrechte I. 307 f. II. 301.
Majorat II. 252.
Mediatisation I. 430. not. 6. 463 f.
Mediatisirte, Stellung I. 464. not. 1. II. 169 f. 193 f. 627 f.
Meinungsfreiheit II. 559. 564 f.
Mensch, Wesen des I. 73 ff. I. 97.
Menschenrechte II. 557 f. 570 f.
Menschheitsstaat I. 108 f.
Merowinger I. 410. 411 f.
Militärgewalt I. 309.
Militärpersonen II. 325.
Militärpflichtigkeit II. 600, — deutsche Verfassungsgrundsätze II. 600—602.
Minister, deren Ernennung II. 344 f. 363. 365 f.
Ministeranklage I. 315. II. 363 f.
Ministerien II. 364.
Ministerpräsidenten II. 365. not. 1.
Minorat II. 252.
Missheirath, gesetzliche II. 235 f. 237. 239 f. 242 f., — vertragsmässige II. 243 f.
Monarch I. 238. 357.
Monarchie I. 239. 340. — deren Wesen, geschichtliche Berechtigung, Vorzüglichkeit, verschiedene Beurtheilung I. 350, constitutionelle I. 360, — die deutsche II. 133 f.
Monarchisches Princip I. 349. II. 133. 135 f.
Morganatische Ehe II. 243 f.

N.

Nachsteuerfreiheit II. 578 f.
Nation I. 111. 112, — die deutsche I. 30.
Nationalcharakter der Deutschen II. 14. not. 1.
Nationalität I. 30. 116 f. 121 f.
Nationalsouveränetät I. 273 f. 275 f.
Nationalversammlungen II. 83 f.
Naturalisation II. 551 f.
Naturstand I. 98 f.
Nichtigkeit im Verfassungsrechte deutscher Staaten II. 77—79. 81 f.
Nordamerika I. 304 f.
Numerisches Princip II. 24—26. 38—41. 42—46. 435 f.

O.

Oberaufsichtsgewalt I. 310. not. 4.
Obereigenthum der Landesherrn, Theorie I. 178. 180 f.
Oberhoheit I. 236. not. 1.
Obligationenrecht I. 318.
Observanzen I. 34.
Ochlokratie I. 342 f.
Octroyrung II. 68. not. 2. 73—76. 86.
Oeffentliche Diener II. 325. not. 2.
Oeffentliches Recht, Verhalten zum Staatsrecht I. 9 f.
Oligarchie I. 342 f.
Organisationsgewalt I. 309.

P.

Pabst, dessen völkerrechtliche Stellung im Mittelalter I. 58 f.
Pactirung I. 59 f. II. 68. not. 2. 73—76.
Pärsgerichte I. 335.
Parlament, deutsches I. 498. not. 2.
Parlamentarismus II. 9—11. not. 2. 427. not. 1.
Partei, politische I. 380 f.
Particularismus I. 147.
Patria potestas I. 329.
Patriarchalprincip, Theorie vom, I. 292 ff.
Patrimonialgerichtsbarkeit I. 336 f.
Patrimonialprincip, Theorie vom, I. 182. 295.
Persönlichkeit I. 187 f.
— juristische, des Staats I. 53 f. 184 f. 187. 189. 192 f. 194 f.
Personalunion I. 396 f.
Personenrecht I. 318.
Petitionsrecht II. 487. 621 f.
Politik, Verh. zum Staatsrecht I. 10 f.
Politische Pflichten, besondere II. 624.
Politische Rechte, besondere II. 624.
Polizeigewalt I. 309.
Polizeistaat I. 287. not. 1.
Postremogenitur II. 252.
Prärogative der Krone I. 306. II. 472 f.
Praxis, als Rechtsquelle I. 45 f.
Presse, deren politische Bedeutung II. 565. not. 2.
Pressfreiheit II. 565 f.
Pressgesetze, jetzt geltende II. 568 f.
Primogenitur II. 252 f.
Principalcommissär I. 451.
Principes der alten Germanen II. 305—308.
Privatfürtenrecht II. 170—173.
Privatrecht I. 9 f. 12 f. 18. 319.
Privatstände I. 136 f. 151 f.
Privatverlassenschaft des Regenten II. 172. not. 2. 203. 212 f. 215.
Promulgation II. 93—95.
Propositionspunkte II. 539.
Provisorische Gesetze II. 86—91.
Publication der Gesetze II. 92 f. 94.

Q.

Quellen des deutschen Staatsrechts I. 32 ff.

R.

Realunion I. 397.
Recht, altgermanisches, dessen sittlicher Charakter I. 227 ff. 296. not. 2.
— positives I. 316 f. 318. 322 f. 326.
Rechte, bürgerliche I. 249. 250 f. 252 f.
— politische I. 249. 253 f. 255 f. 260 f.
Rechtsgleichheit s. Gleichheit der Gesetze.
Rechtsgutachten I. 334.
Rechtsquellen I. 321 f.
Rechtsstaat, humaner I. 207. not. 2. 287. not. 1.
Rechtstheorie I. 282 f. 287. not. 1.
Rechtswissenschaft I. 44. 322.
Recipirte Rechte als Rechtsquellen I. 34. 42 f,
Regalien I. 182. not. 2. 306.
Regent, dessen Stellung I. 196.
Reges der alten Germanen II. 305 – 308.
Regierende Familie II. 139. 140. 146 — 148. 194.
Regierung als Gegensatz zur Verwaltung II. 450 f.
— Begriff gegenüber den Ständen II. 365.
Regierungsantritt II. 268—270.
Regierungsform I. 340.
Regierungsgesetze II. 61 f.
Regierungshandlungen, deren Uebergang auf den Thronfolger II. 219 – 223.
Regierungsrechte I. 306.
Reich I. 340, — Bedeutungen des Ausdrucks I. 433. not. 3, — Auflösung desselben, Rechtmässigkeit I. 240. not. 2. II. 36. not. 2. — deren Folgen I. 36 f. 465 f.
Reich, das deutsche I. 415. 459, — ein Wahlreich I. 417 f., — ein Lehnstaat I. 420 f., — dessen Beginn I. 433 f.
Reichsabschied I. 452. not. 2.
Reichsadel II. 625 f. 627.
Reichsämter I. 444 f. 458, — deren Schicksale II. 116 f.
Reichsausschüsse I. 453.
Reichsdirectorium I. 451. not. 4.
Reichseintheilung I. 431.
Reichsexecutionsordnung I. 431.
Reichsfürsten I. 450.
Reichsfürstenamt, dessen Inhalt und Schicksal II. 175. 177 f.
Reichsfürstenrath I. 450.
Reichsfürstenrecht, dessen Anwendbarkeit auf die Thronfolge II. 166 f.
Reichsfürstenwürde I. 450.
Reichsgebiet I. 457.
Reichsgeschichte, deutsche, kurzer Ueberblick I. 394. not. 1.
Reichsgewohnheitsrecht, Anwendbarkeit I. 42.
Reichsgrafen I. 450.
Reichsgrundgesetze I. 42.
Reichsgutachten I. 452. not. 2.
Reichshofpfalzgrafen I. 448.
Reichshofrath I. 445 f.
Reichshofrathsordnungen I. 431.
Reichshofreferendarien I. 445.
Reichshofvicekanzler I. 445.
Reichskammergericht I. 446 f.
Reichskammergerichtsordnungen I. 431.
Reichskreise I. 453 f.
Reichsmatrikel I. 431.
Reichsministerium I. 444 f.
Reichsmittelbarkeit I. 456.
Reichspolizeiordnung I. 431.
Reichsregierung I. 440.
Reichsregiment I. 453.
Reichsrevenüen I. 419 f.
Reichsritter I. 442. not. 2. 456. II. 640 f.
Reichsschlüsse I. 451 f. 452. not. 2.
Reichsstaatsgewalt, Umfang I. 443 f.
Reichsstaatsgut II. 175 f. 179.
Reichsstaatsrecht I. 28, — Anwendbarkeit desselben I. 37, — Hauptmomente seiner Entwicklung I. 417 f., — dessen Quellen I. 424 f.
Reichsstädte I. 449. 451. II. 117. not. 1.

Reichsstandschaft I. 370 f. 385. 449.
Reichsstände I. 442. not. 2. 449. II. 126. not. 4.
Reichstag I. 448 ff. 458.
Reichsunmittelbarkeit I. 154. 456.
Reichsuntergerichte I. 447 f.
Reichsunterthanen I. 456 f.
Reichsverfassung, deutsche I. 370. 385. 434.
Reichversammlung I. 449 f.
Reichsverwesung (Reichsvormundschaft, Regentschaft) I. 47. II. 275 f.
Reichsvicariat I. 440. 441. not. 1. II. 276.
Religionsfreiheit II. 563 f.
Religionsverschiedenheit, rechtlicher Einfluss I. 160 f. 168 f.
Religionsverträge, deutsche I. 429.
Repräsentativgewalt I. 309.
Repräsentativsystem II. 9–11. 11. not. 2.
Repräsentatives Princip II. 24–26. 38–42.
Republik I. 239. 340.
Reservatrechte, kaiserl. I. 442. n. 1 u. 2.
Revolutionen II. 83. not. 2.
Rheinbund, Folgen I. 35 f. 460 f.
Rheinbund, Rechtmässigkeit I. 35. n. 3. 37. not. 1.
Rheinbundsacte als Rechtsquelle I. 34. not. 2, 3. 462.
Richter I. 44. 328 f. II. 95 f. 354 f.
Richteramtssouveränetät I. 327 f.
Richterspruch I. 334.
Ritterstand I. 131 f. 134. 136 f. 138. 145 f.
Römischer König I. 438 f.
Römisches Recht als Rechtsquelle I. 34. 43.
Rom I. 223 f. 225. 251.

S.

Säcularisationen, die zwei wichtigsten I. 413. not. 2. 430. not. 6.
Sachenrecht I. 318.
Salische Ehe II. 243 f.
Sanction der Gesetze II. 92 f. 490.
Schadlosbriefe I. 432.
Schatullgut II. 186. 187. 195 f.
Schultheiss s. Gemeindebeamten.
Schweiz I. 304 f. 457.
Sclaverei I. 152. 157. 227. 251 f.
Secundogenituren II. 195. not. 1.
Selbsthülfe, Geschichte der I. 330.
Seniorat II. 252.
Singularismus I. 148 f.
Sittengesetz I. 203. 205 f. 207. n. 2.
Sittlichkeitstheorie I. 279 f.
Souverän, dessen Religion I. 113 f. 167. not. 3. 172. not. 1. 234 f.
Souveränetät, Begriff, deren Ausschliesslichkeit, Einheit, Natur- und Vernunftnothwendigkeit, Unbedingtheit, Unveräusserlichkeit, Unbeschränktheit, I. 235 f.
Souveränetät, Grundlage der deutschen II. 115 f.
Souveränetätsrechte I. 306.
Souveränetätsrechte der deutschen Monarchen II. 300—302.
Specialismus I. 147 f.
Spielschulden I. 230.
Staat, Definition I. 3 f., — dessen wesentliche Merkmale I. 92 f., — der Staat als Rechtsquelle I. 33, — Entstehung desselben I. 91. 200 f. 288 f., — dessen Bestand I. 199, — juristische Persönlichkeit I. 190 f., — Werth des concreten Staats I. 202 f., — sittliche Aufgabe des Staats I. 208. 285 f., — christlicher Staat I. 205 f.
Staaten, die klassischen I. 221 ff. 251, — die morgenländischen I. 166. not. 2, 210 f. 219 f., — die germanischen I. 225 f.
Staatenbund I. 392. f.
Statenstaat I. 392 f.
Staatensystem I. 391 f.
Staatsangehörige II. 546.

Staatsangehörigkeit, deren Vortheile II. 590 f.
Staatsamt, dessen Charakter I. 256. not. 2, — Geschichte desselb. II. 305 f., — Begriff II. 330, — dessen Consequenzen II. 331 f., — erbliches II. 338. not. 3.
Staatsbürger II. 547 f.
Staatsformen I. 340 f.
Staatsdienst Staatsdiener I. 254 f. — II. 99. not. 1. 324 f. 497. not. 1.
Staatsgebiet I. 173 f., — dessen Grösse I. 245. not. 3. 246 f.
Staatsgerichtshof II. 369 f. 382 f.
Staatsgeschichte, Verh. zum Staatsrechte I. 21.
Staatsgewalt, Begriff I. 235 f. 272, Rechtsgrund ders. I. 288 f., — wesentliche Eigenschaften I. 305, — Bestandtheile I. 306 f., — Theilung derselben I. 310 f., — deren Ausübung und Umfang II. 133 f.
Staatsgrundeigenthum I. 179 f.
Staatsherkommen I. 34.
Staatskirchenrecht I. 20.
Staatsministerium II. 364.
Staatphilosophie I. 21.
Staatsrecht I. 8. 18, — Staatsrecht u. öffentliches Recht I. 9, — Verhältniss des Staatsrechts zum Völkerrecht I. 9, — Staatsrecht im engern und weitern Wortsinne I. 10, — Verhältniss des Staatsrechts zur Politik I. 10, — zum Privatrecht I. 12, — zum Civilprocess und Strafrecht I. 19, — zum Kirchenrecht I. 20, — zur Staatsgeschichte und Staatsphilosophie I. 21. — Allgemeines Staatsrecht I. 21 f., — besonderes I. 23, — gemeines und gemeinsames I. 23. 24, — äusseres und inneres I. 26, — deutsches I. 28, — Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechts I. 33 f.
Staatsrechtswissenschaft, gemeindeutsche I. 28. 29. 31 f.
Staatsreligion I. 204.
Staatsservituten I. 184.
Staatssouveränetät I. 271. 272 f. 275 f.
Staatsrath II. 385—387.
Staatsunion I. 395 f.
Staatssuccession s. Thronfolge.
Staats- und Rechtsgeschichte I. 29 f.
Staatsverbindungen I. 390 f.
Staatsverfassungsrecht I. 26 f.
Staatsverlassenschaft II. 202. 210. 215—218.
Staatsvermögen II. 529.
Staatsverträge (als Rechtsquellen) I. 34. 53.
Staatsverwaltungsrecht I. 27.
Staatswille I. 54.
Staatszweck I. 277 f.
Staatszweckstheorien I. 279 f.
Stadtrath s. Gemeindebeamten.
Stammesverbindung I. 90 f. 190. 323 f.
Stände, Eintheilungen I. 128 f.
— historisch in Deutschland hergebracht II. 625.
Ständebildung, Grund I. 126, — Anforderungen I. 127 f.
Ständerecht I. 144. 318.
Ständewesen, mittelalterliches II. 6. not. 1.
Ständisches Princip II. 9 f. 11. n. 2. 24—26. 38—40. 43. not. 3.
Stand I. 127.
— der Freien I. 129 f. 136.
Standesherrn II. 627. 630. not. 1, — deren bundesgrundgesetzlichen Rechte II. 628. 630. not. 2. 631. 633 f., — Ebenbürtigkeit II. 628, — freie Aufenthaltswahl II. 635, — freie Autonomie II. 635 f., — privil. Gerichtsstand II. 636 f., — Freiheit von der Militärpflichtigkeit II. 637 f.
Standesverhältnisse in republikanischen Staaten I. 149 f.
Standschaft I. 388 f.

Steuerbewilligungsrecht der Stände II. 531 f.
Steuererlasse II. 606.
Steuerpflicht I. 254 f. II. 600.
Stiftungen I. 190 f. II. 647, — Verfassungsbestimmungen II. 647—649.
Strafprocess I. 331 f.
Strafrecht, Verh. zum Staatsrechte I. 19 f.
Subditi temporarii II. 545. not. 1.
Successionen beim Tode eines Reichsfürsten II. 157.
Suzeränetät I. 236. not. 1.

T.

Territorialstaaten gegenüber dem Reiche I. 435 f.
Territorialstaatsrecht I. 28. 431 f.
Territorium s. Staatsgebiet.
Theokratie I. 237. 244. 343.
Theorien vom Staatszwecke I. 279 f.
Theorie vom Rechtsgrunde der Staatsgewalt I. 291 f.
— von der Theilung der Staatsgewalt I. 310 f.
Thronentsagung II. 295. not. 1. 296—299.
Thronfolge, deren Rechtsgrund II. 159, — Anwendbarkeit des früheren gemeinen Rechts II. 163 f., — Charakter der Thronfolge II. 204 f., — Gegenstand derselben II. 202 f.
— der Erbverbrüderten II. 258 f.
— nach Testament II. 259.
— der Cognaten II. 225 f. 254. 258 f. 259—261. 267 f.
Thronfolgefähigkeit der Frauen I. 265 f.
— deren Voraussetzungen II. 224. 225. 226. 244. 245 f. 261 f.
Thronfolgeordnung II. 246 f.
Transitorische Gesetze II. 92.
Treue gegen den Souverän II. 592. 596. not. 1 f., — einzelne Folgen derselben II. 599 f.

U.

Uebergangsgesetze II. 92.
Uebermachtstheorie I. 295.
Umgehung verfassungsmässiger Formen I. 49. not. 1.
Unio per novationem, per suppressionem I. 396.
Universitas I. 104 f.
Universitäten II. 670.
Unterrichtswesen in Deutschland II. 581 f.
Unterthanen II. 547.
Unterthanschaft I. 113 f. II. 550.
Unterthanenpflichten, besondere I. 250. 254. 255. 260. II. 324. 592.
Unterthanenrechte, allgemeine I. 250 252 f. II. 609 f. 616 f. 622 f.
Unverantwortlichkeit des Souveräns II. 36. not. 2.
Unvordenkliche Verjährung I. 50.
Urrechte II. 557. not. 2.
Urwähler, deren Wahlfähigkeit II. 500—502.
Usurpation I. 48 f.

V.

Veräusserungen des Staatsgebiets I. 184.
Vereinbarte Gesetze I. 59 f.
Vereine, juristische, Arten I. 103 f.
Vereinsrecht II. 583 f.
Verfassung, Begriff I. 338 f. II. 50 f. 57 f., — beschränkte u. unbeschränkte I. 340, — monarchische II. 53 f., — constitutionelle II. 54 f., — Entstehung der Verfassungen, Aufhebung, Abänderung, authentische Interpretation ders. II. 65 f., — Octroyrte Verfassung II. 68. not. 2.
Verfassungsbeilagen II. 58.
Verfassungseide II. 105 f. 107—111. 270 f.
Verfassungsfragen, deren Entscheidung II. 60. not. 2. 62—64.

Verfassungsform s. Staatsform.
Verfassungsgarantie II. 99 f. 104. not. 4 f.
Verfasungsgesetzgebungsgebiet II. 56 f. 59. 94. not. 1.
Verfassungsstreit I. 315. II. 457 f.
Verfassungsurkunde II. 57—59.
Verfassungszustand der deutschen Territorien kurz vor und nach 1806 II. 5—7 f.
Verhältnisse des jus particulare, speciale u. singulare zu einander I. 148 f.
Verhältniss zwischen Staat und Kirche I. 78 ff.
Verjährung, staatsrechtliche Bedeutung I. 50 f.
Vermögensfreiheit II. 586 f.
Vermögensrecht, deutsches, dessen sittliche Entwicklung I. 229 f.
Verordnung II. 56. 60. 94. not. 2. 423. not. 1.
Versammlungsrecht II. 583 f.
Vertrag in staatsrechtlicher Beziehung I. 51 f.
Vertragstheorie I. 51. not. 1. 244 f. 296.
Verwaltung als Gegensatz zur Regierung II. 450 f.
Verzicht auf die Staatsgewalt II. 295. not. 1. 296—299.
Verzichtsartikel I. 465.
Veto des Monarchen II. 490.
Völkerrecht, Verhältniss zum Staatsrecht I. 9.
Volk I. 109 f. 112 f. 122 f. II. 546.
Volkssouveränetät I. 271. 274. 275 f.
Volksvertretung I. 375 f. 383 f.
Volkswille I. 377.
Volksrecht I. 322. 324.
Volljährigkeitstermin des Souveräns II. 276 f. 279 f.
Vollzugsgewalt I. 310. not. 4.

W.

Waffenpflicht I. 254 f. II. 600.
Wahl, politische, eine Pflicht I. 255 f. II. 508 f.
Wahlacte, deren Leitung II. 474.
Wahlcapitulationen I. 427 f.
Wahlfähigkeit II. 500 f.
Wahlgesetze, Anforderungen an dieselben II. 494—498.
Wahlmänner II. 502 f. 509 f.
Wahlmonarchie I. 240. 353.
Wartrecht II. 152. not. 4.
Weltstaat I. 108 f.
Werbesystem II. 603. 604. not. 1.
Westphälischer Friede I. 429 f.
Westphälische Staatsschuldenfrage II. 222. not. 1.
Widerstandsrecht, bewaffnetes II. 595. not. 1, — passives II. 599. not. 3.
Wiener Congress I. 470. II. 405 f.
— geheime Ministerialconferenzen II. 424. not. 3.
— Schlussacte I. 473. 502 f., — art. 6. II. 297, — art. 29. II. 351, — art. 54—62. II. 12 f. 67 f. 101. n. 2. 414 f., — art. 63. II. 631 f.
Wissenschaft als Rechtsquelle I. 34. 45 f.
— des deutschen Staatsrechts I. 28.
Wohlfahrtstheorie I. 281 f.
Wohnsitze, feste, staatliche Bedeutung I. 101.

Z.

Zugfreiheit II. 578 f.
Zweikammersystem II. 464—472.

Staats-Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Joseph <<von>>,

System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus

Bd.: 2

Würzburg 1857

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.93(2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707171-0